



Finanzgruppe
Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Mindestanforderungen an das Risikomanagement Interpretationsleitfaden Version 8



Mindestanforderungen an das Risikomanagement Interpretationsleitfaden

Version 8
Oktober 2023

Der vorliegende MaRisk-Interpretationsleitfaden wurde vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) in Abstimmung mit MaRisk-Experten der Sparkassen-Finanzgruppe nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Alle Rechte an den Inhalten liegen beim DSGV.

Der DSGV übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Jeder Nutzer ist gehalten, die Inhalte des Leitfadens sowie die individuelle Anwendbarkeit der Auslegungen vor Verwendung selbständig zu überprüfen.

Bei Verwendung von Inhalten oder Abbildungen des Leitfadens wird um eine angemessene Zitierung gebeten. Eine Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig und darf nur nach vorheriger Abstimmung mit dem DSGV erfolgen.

HERAUSGEBER / COPYRIGHT
Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
Charlottenstraße 47, 10117 Berlin

Cover-Bild: Unsplash, Insung Yoon

Vorwort

Die inzwischen siebte umfassende Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlichte die BaFin am 29. Juni 2023. Auslöser waren, wie schon bei den vorherigen MaRisk-Novellen, europäische Regulierungen sowie Erkenntnisse aus der nationalen Aufsichtspraxis. Schwerpunkte der aktuellen Novelle sind die nationale Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06), die Einführung von aufbauorganisatorischen und prozessualen Anforderungen an eigene Immobiliengeschäfte der Institute sowie der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Daneben erfolgten weitere Konkretisierungen und Ergänzungen, unter anderem zur Geschäftsmodellanalyse und der Verwendung von Säule 2-Modellen sowie dauerhafte Regelungen für „Handel im Homeoffice“.

Aktuell fasst die BaFin einschließlich der Erläuterungen auf rund 120 Seiten zusammen, was sie von den Instituten erwartet. Von der bewährten Prinzipienorientierung wurde in der siebten Novelle zum Teil allerdings abgewichen, indem sehr detaillierte Anforderungen aus den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung mittels Verweistechnik oder fast wortwörtlicher Texteinfügung in das MaRisk-Rundschreiben übernommen wurden. Die Proportionalität und Übersichtlichkeit der „Mindestanforderungen“ drohen damit stückweise verloren zu gehen. Die Konsultationen zur siebten MaRisk-Novelle verliefen daher durchaus kontrovers. Vor diesem Hintergrund möchte die BaFin eine Grundsatzentscheidung zum zukünftigen Umgang mit weiteren EBA-Leitlinien im MaRisk-Kontext treffen.

Der vorliegende Interpretationsleitfaden interpretiert und kommentiert wie gewohnt alle Textstellen und Erläuterungen der MaRisk-Fassung vom 29. Juni 2023 aus Sicht der Sparkassen-Finanzgruppe, mit einem Fokus auf kleinere und mittelgroße Institute. Neben den Änderungen der siebten MaRisk-Novelle berücksichtigt die umfassend überarbeitete Leitfaden-Version 8 auch weitere relevante Entwicklungen, die sich seit Veröffentlichung der letzten Version im Dezember 2021 ergeben haben, zum Beispiel neue Erkenntnisse aus dem Fachgremium MaRisk. Der Interpretationsleitfaden wurde durch den DSGVO erstellt und mit MaRisk-Experten aus Regionalverbänden, Sparkassen und Verbundunternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe abgestimmt.

Karolin Schriever
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dezernat A - Wirtschaft, Politik, Banksteuerung
Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Hinweise zur Benutzung des Leitfadens

Die sechste MaRisk-Novelle wurde in mehreren Abstimmungsrunden des DSGV mit den MaRisk-Experten der Sparkassen-Finanzgruppe begleitet, um Interpretationen für den vorliegenden Leitfaden zu erarbeiten. Die vorliegende Version 8 des Leitfadens zur siebten Novelle wurde unter der bewährten Mitwirkung der regionalen Sparkassen- und Giroverbände, der eingebundenen Sparkassen, der S Rating und Risikosysteme GmbH und weiterer Verbundunternehmen umfassend überarbeitet.^{1 2} Der Interpretationsleitfaden richtet sich in erster Linie an die MaRisk-Projektleiter in den Instituten und an die Fachverantwortlichen für die MaRisk-Umsetzung.

Anlass für die umfassende Überarbeitung des Interpretationsleitfadens MaRisk war vor allem die siebte MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023, mit der die BaFin u. a. die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in die Verwaltungspraxis der deutschen Bankenaufsicht überführt hat. Das Ziel bei der Überarbeitung des Interpretationsleitfadens war es, weiterhin sämtliche - und damit auch alle neuen - Inhalte der MaRisk darzustellen, um die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe bei der Umsetzung der Mindestanforderungen in allen relevanten Bereichen zu unterstützen. Dabei galt es, die Ergebnisse der Diskussionen mit den MaRisk-Experten der Sparkassen-Finanzgruppe und der Konsultationen der „Deutschen Kreditwirtschaft“ festzuhalten. Aber auch Erkenntnisse, die sich aus den Erörterungen im Fachgremium MaRisk und aus der laufenden Instituts-, Prüfungs- und Aufsichtspraxis ergeben haben, haben Eingang in den Interpretationsleitfaden gefunden.

1 Vorherige Auflagen des Interpretationsleitfadens MaRisk wurden bis zur vierten MaRisk-Novelle in den Projekten „MaRisk-Leitfaden und Interpretationshilfen“, „Umsetzungsunterstützung Solvabilität und MaRisk“ sowie „Umsetzungsunterstützung Basel III“ erarbeitet.

2 Eine Ansprechpartner-Übersicht findet sich im Anhang dieses Leitfadens.

Bei der Interpretation der MaRisk-Regelungen galt es vor allem, die *Mindest*-Anforderungen aufzuzeigen, zu kommentieren und auch kleineren Instituten eine wirkungsvolle Unterstützung an die Hand zu geben. Dies beinhaltet hauptsächlich:

- die strukturierte Aufarbeitung aller Mindestanforderungen,
- die Darstellung bestehender Umsetzungsspielräume und die Aufdeckung von Öffnungsklauseln,
- das Hinweisen auf relevante Ergänzungstexte und angrenzende Regelungen (z. B. Leitlinien der European Banking Authority - EBA, Baseler Standards, KWG, HGB, WpHG),
- vorhandene Praxislösungen sowie
- die Interpretation aller wesentlichen Inhalte und Anforderungen, ergänzt um notwendige Konkretisierungen.

Die im Interpretationsleitfaden verwendeten Powerpoint-Abbildungen stehen im Umsetzungsbaukasten des DSGVO (Steckbrief „MaRisk-Interpretationsleitfaden“) zur Verfügung.

Interpretationsleitfaden anstelle eines Umsetzungsleitfadens

Die überwiegend offene Formulierung der MaRisk sowie der aufsichtliche Grundsatz der doppelten Proportionalität fordern ein hohes Maß an Sachverstand bei der Interpretation und konkreten Umsetzung in den Instituten. Dies schafft Gestaltungsspielräume und stärkt die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleiter in ihrer Geschäftspolitik. Insofern müssen die MaRisk im strengen Wortsinn gar nicht umgesetzt, sondern „nur“ bei der Ausgestaltung der institutsinternen Verfahren und Prozesse beachtet werden. Betriebswirtschaftlich sinnvolle Verfahren sollten daher in der Regel nicht gegen die MaRisk verstoßen, wobei sich das Urteil „betriebswirtschaftlich sinnvoll“ immer auf die konkreten Gegebenheiten im Institut bezieht.

Bei der vorliegenden achten Auflage wurde wie bereits bei den vorherigen Auflagen des Interpretationsleitfadens MaRisk aus folgenden Gründen bewusst darauf verzichtet, einen Umsetzungsleitfaden zu erstellen:

- Im Rahmen der qualitativen Bankenaufsicht gibt es kein „one size fits all“. Umsetzungen können für ein Institut „angemessen“ sein, während die gleiche Umsetzung für andere Institute überdimensioniert oder nicht ausreichend wäre.
- Die Angabe von Verfahren und Prozessen zur Umsetzung der MaRisk in einem zentralen Leitfaden könnte immer als Mindestvorgabe bzw. Selbstverpflichtung der Sparkassen-Finanzgruppe verstanden werden. Dies würde den offenen und auf individuelle Umsetzungen ausgerichteten Charakter der MaRisk konterkarieren.
- Umsetzungsalternativen sind immer abhängig von den personellen und technischen Ressourcen eines Instituts. Eine Gliederung in verschiedene Dimensionen und die Berücksichtigung von entsprechenden Kombinationen in einem Dokument würden den Rahmen eines Umsetzungsleitfadens bei Weitem sprengen.

Im Leitfaden werden daher keine „Einfach“-Lösungen beschrieben, sondern Kriterien für MaRisk-konforme Lösungen aufgezeigt.

Aufbau des Leitfadens

Der generelle Aufbau des Interpretationsleitfadens orientiert sich an den Modulen der MaRisk. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, sind die Textziffern und Erläuterungen der Mindestanforderungen **farblich abgesetzt** in den Text integriert. Die folgende Übersicht zeigt die generelle Zuordnung der MaRisk-Module zu den Kapiteln des Leitfadens.

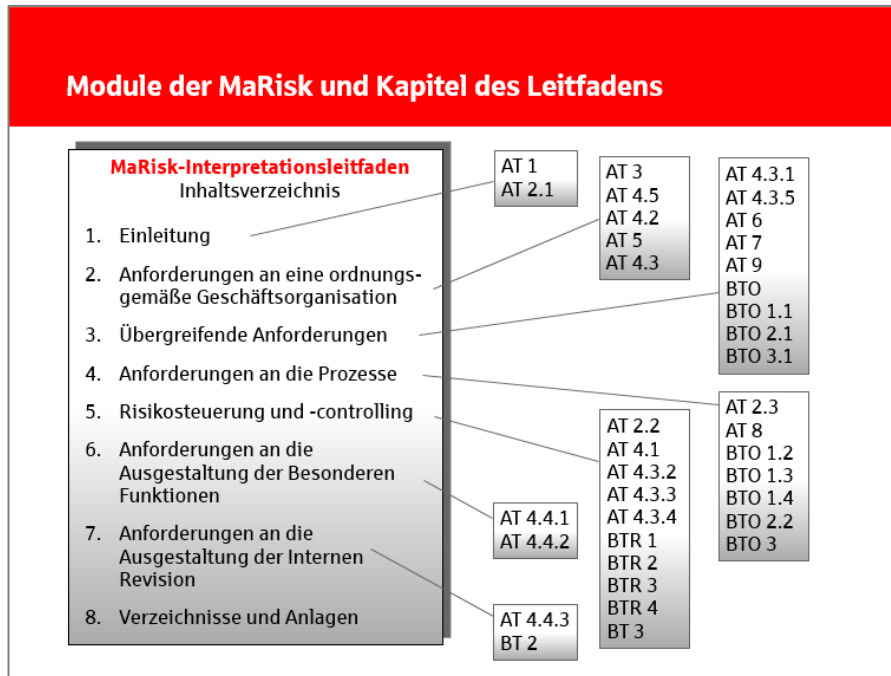


Abb. 1
Zuordnung der MaRisk-Module zu den Leitfadenskapiteln

Mit der Gliederung des Leitfadens wurde versucht, die Organisationsstruktur eines Instituts abzubilden. Damit können sich die einzelnen Fachbereiche eines Instituts im Idealfall ausschließlich auf einzelne Kapitel und Abschnitte des Leitfadens konzentrieren. Eine Zuordnungstabelle aller Textziffern zu den Leitfadenskapiteln befindet sich im **Anhang 8.4 (Textziffernverzeichnis)**.

Kapitel 1 gibt einen allgemeinen Überblick über die MaRisk und erläutert die Hintergründe der Entstehung und die rechtliche Einordnung in das nationale und internationale Aufsichtsrecht. Weiterhin werden der Anwendungsbereich und generelle Öffnungsklauseln aufgezeigt.

Die allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation stehen im Mittelpunkt von **Kapitel 2**. Neben den Institutsstrategien werden hier die Gesamtverantwortung der Geschäftsführung und die Anforderungen an die Organisationsrichtlinien thematisiert.

Kapitel 3 befasst sich mit übergreifenden Anforderungen der MaRisk. Dazu zählen die Anforderungen an die Aufbauorganisation, die Ressourcenausstattung, die Dokumentationen der Institute, an die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen sowie an die Verwendung von Modellen.

Kapitel 4 enthält Interpretationen der Anforderungen an die Prozesse im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft. Es entspricht weitestgehend den Anforderungen des BTO der MaRisk, ergänzt um die Anforderungen des Moduls AT 8 „Anpassungsprozesse“.

Kapitel 5 fasst die Anforderungen an die Risikosteuerung und das Risikocontrolling zusammen. Dazu zählen neben den Anforderungen an das Management der wesentlichen Risiken auch die Anforderungen an das Risikotragfähigkeitskonzept des Instituts, an die Durchführung von Stresstests sowie Berücksichtigung von Risikokonzentrationen und an die Risikoberichterstattung.

Das **Kapitel 6** trägt den mit der vierten MaRisk-Novelle eingeführten „besonderen Funktionen“ Rechnung und beschreibt die Anforderungen an die Risikocontrolling-Funktion (AT 4.4.1) und die Compliance-Funktion (AT 4.4.2).

Die Ausgestaltung der Internen Revision (AT 4.4.3) ist Inhalt von **Kapitel 7**.

Der **Anhang (Kapitel 8)** enthält neben Verzeichnissen und Übersichten eine Liste der Ansprechpartner zum Thema MaRisk beim DSGVO und den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden, welche bei Fragen zu den MaRisk gern zur Verfügung stehen. Als erste Ansprechpartner für Sparkassen fungieren dabei ausschließlich die Regionalverbände.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden in Teilen nur das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich und divers).

Weitere Informationen und Unterstützung

Wo relevant, verweist der Interpretationsleitfaden auf weitergehende Hilfestellungen (Konzepte, Leitfäden, Projektergebnisse usw.) des DSGVO, der S Rating und Risikosysteme GmbH und der Finanz Informatik, die bei der Umsetzung der MaRisk-Anforderungen unterstützen können. Diese Informationen sind grundsätzlich den **Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe** vorbehalten und i. d. R. aufrufbar über

- den **Umsetzungsbaukasten** (www.umsetzungsbaukasten.de) oder
- das **Portal „Meine SR“** der S Rating und Risikosysteme GmbH (<https://meine-sr.crednet.de/>).

Hinweise zur achten Auflage

Diese Version des Interpretationsleitfadens MaRisk basiert auf den MaRisk in der Fassung vom 29. Juni 2023. Die Ausführungen der Version 8 geben den **Wissensstand vom 9. Oktober 2023** wieder und beruhen insbesondere auf den Ergebnissen des Fachgremiums MaRisk und den mit MaRisk-Experten der Sparkassen-Finanzgruppe abgestimmten Interpretationen zu diesem Zeitpunkt.

Inhalt

Vorwort	3
Hinweise zur Benutzung des Leitfadens	4
Inhalt	8
1 Einleitung	15
1.1 Hintergründe und Einordnung.....	16
1.1.1 Rechtsgrundlage und -natur der MaRisk	16
1.1.2 Risikomanagement und Strategiefestlegung als Kernelemente der MaRisk.....	19
1.1.3 MaRisk und internationale Säule 2-Vorgaben	21
1.1.4 Grundsatz der doppelten Proportionalität	24
1.1.5 MaRisk und Prüfungspraxis	27
1.1.6 Modularer Aufbau der MaRisk	28
1.2 Anwenderkreis der MaRisk.....	29
1.2.1 Institute	29
1.2.2 Institute mit hohem NPL-Bestand	30
1.2.3 Finanzdienstleistungsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken.....	32
1.3 Öffnungsklauseln und unbestimmte Begriffe	33
1.3.1 Formale Öffnungsklauseln	33
1.3.1.1 Größe des Instituts.....	34
1.3.1.2 Wesentlichkeit.....	36
1.3.1.3 Angemessenheit und Geeignetheit	37
1.3.1.4 Sollte-Anforderungen	38
1.3.2 Risikoorientierte Öffnungsklauseln	38
1.3.3 Unbestimmte Begriffe.....	40
1.3.3.1 Begriff „grundsätzlich“	40
1.3.3.2 Begriffe „unverzüglich“ und „zeitnah“	41
2 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation	43
2.1 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung.....	43
2.2 Risikomanagement auf Gruppenebene	45

2.3	Strategien.....	51
2.3.1	Überblick.....	52
2.3.2	Grundlegende Entscheidung: Aufbau des Strategiemodells	56
2.3.3	Inhalte der Strategien.....	58
2.3.3.1	Entwicklung und Mindestinhalte der Geschäftsstrategie	59
2.3.3.2	Besondere strategische Aspekte	61
2.3.3.3	Mindestinhalt der Risikostrategie.....	64
2.3.3.4	Strategie für notleidende Risikopositionen bei Instituten mit hohem NPL-Bestand	70
2.3.4	Operationalisierung der Strategien	74
2.3.5	Kommunikation und Prüfung der Strategien	75
2.3.5.1	Überprüfung und Kommunikation der Strategien durch die Geschäftsleitung.....	75
2.3.5.2	Prüfung der Strategien	77
2.3.5.3	Strategieprozess.....	78
2.4	Organisationsrichtlinien	80
2.5	Risikokultur und Verhaltenskodex.....	84
2.5.1	Integration einer angemessenen Risikokultur	84
2.5.2	Verhaltenskodex für Mitarbeitende	88
3	Übergreifende Anforderungen	91
3.1	Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation	92
3.1.1	Grundprinzip der MaRisk-Funktionstrennung.....	93
3.1.2	Konkrete Anforderungen an die Funktionstrennung.....	95
3.1.2.1	Überkreuzzuständigkeiten	101
3.1.2.2	Umfang einer Marktverantwortung des Marktfolge-Vorstands im Kreditgeschäft..	102
3.1.2.3	Funktionstrennung und IT	103
3.1.3	Überprüfung von Berechtigungen und Kompetenzen.....	103
3.1.4	Vertretungsregelungen.....	105
3.1.5	Beispiele MaRisk-konformer Aufbauorganisationen.....	108
3.1.6	Öffnungsklauseln zur Funktionstrennung.....	110
3.1.6.1	Funktionstrennung bei rechtlich unselbstständigen Auslandsniederlassungen....	110
3.1.6.2	Funktionstrennung im Kreditbereich.....	111
3.1.6.3	Funktionstrennung im Handelsbereich	112
3.1.6.4	Funktionstrennung bei eigenen Immobiliengeschäften.....	116
3.1.6.5	Funktionstrennung der Internen Revision.....	117
3.2	Ressourcen.....	118
3.2.1	Personalausstattung und -qualifizierung	118
3.2.2	Technisch-organisatorische Ausstattung.....	123
3.2.2.1	Allgemeine Anforderungen.....	123
3.2.2.2	Entwicklung und Einsatz von IT-Systemen	126
3.2.2.3	Überwachung und Steuerung von IT-Risiken.....	128
3.2.3	Notfallmanagement.....	129
3.3	Dokumentationsanforderungen	133
3.3.1	Überblick.....	133
3.3.2	Weiterentwicklung der institutsinternen Dokumentationen	135
3.4	Auslagerung	137
3.4.1	Abgrenzung von Auslagerungen	138
3.4.1.1	Auslagerungen im Sinne des § 25b KWG.....	139
3.4.1.2	Sonstiger Fremdbezug von Leistungen	140

3.4.2	Grundsatzentscheidung.....	145
3.4.2.1	Was darf ausgelagert werden?.....	145
3.4.2.2	Welche Ziele sollen erreicht werden?.....	150
3.4.2.3	Welche Anforderungen werden an das Auslagerungsunternehmen und den -prozess gestellt?.....	151
3.4.3	Risikoanalyse.....	152
3.4.3.1	Überblick über die Mindestanforderungen an die Risikoanalyse.....	153
3.4.3.2	Hinweise für die Durchführung einer Risikoanalyse.....	157
3.4.3.3	Hinweise für die Inhalte der Risikoanalyse.....	159
3.4.4	Einbindung von Auslagerungen in das Risikomanagement.....	160
3.4.4.1	Allgemeine Anforderungen.....	160
3.4.4.2	Vertragsgestaltung.....	162
3.4.4.3	Vorkehrungen für eine Beendigung.....	166
3.4.4.4	Weiterverlagerung von Aktivitäten und Prozessen.....	169
3.4.4.5	Auslagerung besonderer Funktionen.....	171
3.4.4.6	Zentraler Auslagerungsbeauftragter, Berichterstattung und Auslagerungs- register.....	172
3.4.4.7	Erleichterungen und Zentralisierungs-Optionen für Gruppen und Finanz- verbünde.....	177
3.5	Verwendung von Modellen.....	179
4	Anforderungen an die Prozesse.....	185
4.1	Geschäfte.....	185
4.1.1	Kreditgeschäfte.....	185
4.1.2	Handelsgeschäfte.....	187
4.1.3	Eigene Immobiliengeschäfte.....	189
4.1.4	Risikorelevante Geschäfte.....	191
4.1.4.1	Kreditgeschäft.....	191
4.1.4.2	Handelsgeschäft.....	193
4.1.4.3	Fonds.....	194
4.2	Votierung im Kreditgeschäft.....	194
4.2.1	Votierung und Kreditentscheidung.....	194
4.2.2	Ausnahmen von der Zwei-Voten-Regelung.....	196
4.2.3	Votierung bei Sanierungskrediten und Engagements in Abbauportfolien.....	198
4.2.4	Votierungs- und Entscheidungskompetenzen.....	199
4.2.4.1	Übergreifende Anforderungen an Kreditentscheidungen und -entscheider.....	200
4.2.4.2	Krediteinzelkompetenz.....	203
4.2.4.3	Gemeinschaftskompetenz.....	204
4.2.5	Eskalationsverfahren.....	204
4.3	Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft.....	206
4.3.1	Übergreifende Anforderungen.....	207
4.3.2	Sicherheiten.....	219
4.3.3	Kreditvergabe.....	234
4.3.3.1	Allgemeine Anforderungen an die Kreditvergabeprozesse.....	234
4.3.3.2	Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Kundensegmenten der EBA/GL/2020/06.....	237
4.3.4	Kreditweiterbearbeitung.....	239
4.3.5	Kreditbearbeitungskontrolle.....	242
4.3.6	Intensivbetreuung.....	243

4.3.7	Bearbeitung von Problemkrediten	245
4.3.8	Risikovorsorge	253
4.3.9	Verfahren zur Früherkennung von Risiken	256
4.3.10	Behandlung von Forbearance	261
4.3.11	Risikoklassifizierungsverfahren	268
4.3.12	Konditionengestaltung im Kreditgeschäft	271
4.4	Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft	272
4.4.1	Handel	274
4.4.2	Abwicklung und Kontrolle	282
4.4.2.1	Abwicklung	282
4.4.2.2	Kontrolle	285
4.4.3	Abbildung im Risikocontrolling	289
4.5	Beteiligungen	289
4.5.1	Abgrenzung	289
4.5.2	Beteiligungsstrategie und -controlling für Verbundbeteiligungen	291
4.5.3	Berichterstattung über Verbundbeteiligungen	292
4.6	Anforderungen an die Prozesse im eigenen Immobiliengeschäft	292
4.6.1	Votierung und Entscheidung eigener Immobiliengeschäfte	293
4.6.2	Übergreifende Anforderungen an eigene Immobiliengeschäfte	294
4.6.3	Anforderungen an Marktwertermittlungen und -überprüfungen	296
4.6.4	Weiterbearbeitung und Überwachung von eigenen Immobiliengeschäften	298
4.7	Anpassungsprozesse	299
4.7.1	Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten	300
4.7.1.1	Abgrenzung neuer Produkte oder neuer Märkte	300
4.7.1.2	Produkte- und Märkte-Katalog	302
4.7.1.3	Konzept	304
4.7.1.4	Testphase	305
4.7.1.5	Anlassbezogene Prüfung des Neu-Produkt-Prozesses	306
4.7.2	Veränderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen	307
4.7.3	Übernahmen und Fusionen	309
5	Risikosteuerung und -controlling	311
5.1	Allgemeine Anforderungen	311
5.1.1	Wesentliche Risiken	311
5.1.2	Gesamtrisikoprofil und Risikoinventur	314
5.1.3	Risikokonzentrationen	317
5.1.3.1	Ertragskonzentrationen	321
5.1.3.2	Berücksichtigung von Risikokonzentrationen bei der Durchführung von Stresstests	322
5.1.3.3	Risikokonzentrationen im Adressenausfallrisiko	322
5.1.3.4	Berücksichtigung von Risikokonzentrationen	327
5.1.4	Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken	328
5.1.5	Übergreifende Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	333
5.1.6	Management und Aggregation von Risikodaten bei bedeutenden Instituten	338
5.2	Risikotragfähigkeit	344
5.2.1	Perspektiven des Risikotragfähigkeitskonzepts	346
5.2.1.1	Normative Perspektive	348
5.2.1.2	Ökonomische Perspektive	349
5.2.2	Anforderungen an die Risikotragfähigkeitsrechnung	349

5.2.2.1	Berücksichtigung und Quantifizierung wesentlicher Risiken.....	350
5.2.2.2	Einordnung in die strategische Hierarchie.....	355
5.2.2.3	Anforderungen an die verwendeten Methoden.....	355
5.2.3	Diversifikationseffekte	356
5.2.4	Angemessenheit der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit.....	359
5.2.5	Stresstest-Ergebnisse und Risikotragfähigkeit	368
5.2.6	Zukunftsgerichteter Kapitalplanungsprozess	369
5.3	Stresstests	371
5.3.1	Überblick.....	371
5.3.2	Durchführung von Stresstests für die wesentlichen Risiken.....	372
5.3.3	Definition und Kategorisierung von Stresstests.....	376
5.3.4	Szenariengestaltung (historisch und hypothetisch).....	377
5.3.5	Stresstests für das Gesamtrisikoprofil	381
5.3.6	Inverse Stresstests	383
5.3.7	Angemessenheit der Stresstests und der zugrunde liegenden Annahmen	385
5.3.8	Umgang mit den Ergebnissen von Stresstests.....	386
5.3.9	Information der Geschäftsleitung über Stresstests	387
5.4	Adressenrisikomanagement.....	388
5.4.1	Überblick.....	388
5.4.2	Adressenausfallrisiken und Risikotragfähigkeit	388
5.4.3	Begrenzung, Steuerung und Überwachung von Adressenausfallrisiken	389
5.4.3.1	Kreditnehmerbezogene Limitierung von Adressenausfallrisiken	389
5.4.3.2	Gesamtgeschäftsbezogene Begrenzung von Adressenausfallrisiken	394
5.4.3.3	Exkurs: Risikoüberwachung und -steuerung von wesentlichen Spezialfonds- Anlagen	396
5.4.3.4	Erlösquotensammlung.....	397
5.5	Marktpreisrisikomanagement	399
5.5.1	Überblick.....	399
5.5.1.1	Definition Marktpreisrisiken	399
5.5.1.2	Marktbezogene Risiken, die aus der Veränderung der Bonität resultieren	401
5.5.2	Allgemeine Anforderungen an das Marktpreisrisikomanagement.....	402
5.5.3	Marktpreisrisiken des Handelsbuches	405
5.5.3.1	Abgrenzung Handels- und Anlagebuch	405
5.5.3.2	Anforderungen an die Marktpreisrisiken des Handelsbuches	406
5.5.4	Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)	407
5.5.4.1	Anforderungen an die Marktpreisrisiken des Anlagebuches.....	407
5.5.4.2	Anforderungen an Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	408
5.5.4.3	MaRisk und standardisierter Zinsschock.....	414
5.6	Liquiditätsrisikomanagement	415
5.6.1	Sicherstellen einer ausreichenden Liquidität.....	417
5.6.2	Liquiditätsübersichten	420
5.6.3	Liquiditätsbedarf und Notfallvorsorge	421
5.6.3.1	Deckung des Liquiditätsbedarfs.....	421
5.6.3.2	Erkennen eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses.....	423
5.6.3.3	Notfallplanung	424
5.6.4	Durchführung von Stresstests inkl. Ermittlung des voraussichtlichen Überlebenshorizonts	425
5.6.5	Berücksichtigung der Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken	427

5.6.5.1	Definition von Liquiditätskosten und -nutzen.....	427
5.6.5.2	Arten von Verrechnungssystemen für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken	428
5.6.5.3	Kategorisierung der Verrechnungssysteme	429
5.6.6	Liquiditätsübertragung innerhalb der Gruppe	436
5.6.7	Interner Refinanzierungsplan.....	437
5.6.8	Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute.....	438
5.6.8.1	Arten von Liquiditätsstressszenarien	439
5.6.8.2	Zeithorizont.....	442
5.6.8.3	Zusammensetzung der Liquiditätspuffer	442
5.7	Management operationeller Risiken	444
5.7.1	Definition und Abgrenzung operationeller Risiken	445
5.7.2	Regelungsgegenstand operationeller Risiken.....	447
5.7.3	Wesentliche Risiken und bedeutende Schadensfälle	448
5.8	Risiko- und Geschäftsberichterstattung	452
5.8.1	Allgemeine Anforderungen.....	453
5.8.1.1	Information der Geschäftsleitung	453
5.8.1.2	Information des Aufsichtsorgans	457
5.8.1.3	Berichterstattung über die Geschäftslage	458
5.8.1.4	Ad-hoc-Berichterstattung	459
5.8.2	Berichte der Risikocontrolling-Funktion	462
5.8.2.1	Gesamtrisikobericht	463
5.8.2.2	Berichterstattung zu Adressenausfallrisiken.....	467
5.8.2.3	Berichterstattung zu Marktpreisrisiken.....	470
5.8.2.4	Berichterstattung zu Liquiditätsrisiken.....	474
5.8.2.5	Berichterstattung zu operationellen Risiken.....	476
5.8.2.6	Berichterstattung zu sonstigen wesentlichen Risiken.....	478
6	Anforderungen an die Ausgestaltung der besonderen Funktionen.....	479
6.1	Besondere Funktionen.....	479
6.2	Die Risikocontrolling-Funktion.....	481
6.2.1	Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion	483
6.2.2	Informationsrecht der Risikocontrolling-Funktion	486
6.2.3	Leitung der Risikocontrolling-Funktion	487
6.2.4	Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans	491
6.3	Compliance-Funktion	492
6.3.1	Ziele und Umfang der Compliance-Funktion	493
6.3.2	Compliance als Teil des Internen Kontrollsystems.....	496
6.3.3	Berichterstattung	498
6.3.4	Exkurs: Hinweisgebersysteme („Whistleblowing“)	499
7	Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision.....	501
7.1	Überblick.....	501
7.1.1	Interne Revision als Teil des Risikomanagements	501
7.1.2	Informationsrechte der Internen Revision.....	502
7.1.3	Aufgaben der Internen Revision	504
7.2	Grundsätze für die Interne Revision.....	504
7.2.1	Unabhängigkeit der Internen Revision	504
7.2.2	Funktionstrennung	505
7.3	Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung	505

7.3.1	Risikoorientierung.....	505
7.3.2	Prüfungsplanung.....	506
7.3.3	Prüfungsturnus.....	508
7.3.4	Sonderprüfungen.....	508
7.3.5	Projektbegleitende Prüfung	509
7.3.6	Revisionstätigkeit bei Auslagerungen	509
7.3.6.1	Grundsätzliche Anforderungen.....	509
7.3.6.2	Ausgestaltung einer anderweitigen Durchführung der Revisionstätigkeit	511
7.4	Berichterstattung.....	513
7.4.1	Prüfungsbericht.....	513
7.4.2	Quartals- und Jahresbericht	514
7.4.3	Ad-hoc-Berichterstattung	516
7.4.4	Abgrenzung von Mängeln	517
7.5	Reaktion auf festgestellte Mängel	518
7.6	Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans	518
7.6.1	Umsetzung	519
7.6.2	Inhalt des Auskunftsrechts.....	519
7.6.3	Vorgehensweise und Dokumentation	520
7.7	Konzernrevision	521
7.8	Dokumentation	521
8	Verzeichnisse und Anlagen	522
8.1	Abkürzungsverzeichnis	522
8.2	Abbildungsverzeichnis.....	526
8.3	Lesehilfe zur siebten MaRisk-Novelle	529
8.4	Textziffernverzeichnis.....	531
8.5	Literaturverzeichnis	540
8.6	MaRisk-Ansprechpartner	546
8.6.1	DSGv-Ansprechpartner.....	546
8.6.2	Regionalverbände.....	546

1 Einleitung

Mit den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ hält die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest, welche Prinzipien in Deutschland tätige Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bei der Ausgestaltung ihres Risikomanagements zu beachten haben. Sie geben den qualitativen Rahmen für die Umsetzung des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens vor.

Die MaRisk werden als Rundschreiben der BaFin veröffentlicht. Jeder Novellierung der MaRisk geht ein intensiver Konsultationsprozess voraus. Die Ausgestaltung der Inhalte erfolgt im aufsichtlichen Fachgremium MaRisk, in dem Experten der Kreditwirtschaft und der Wirtschaftsprüfung, Vertreter der Spitzenverbände sowie der BaFin und der Deutschen Bundesbank zusammenkommen.

Die aktuelle Fassung der MaRisk wurde am 29. Juni 2023 durch die BaFin veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um die siebte MaRisk-Novelle.

Die MaRisk wurden erstmals im Jahre 2005 veröffentlicht. Mit ihnen wurden die drei vorangegangenen Verwaltungsvorschriften

- Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften (MaH, 1995),
- die Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK, 2002) und
- die Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision (MaIR, 2000)

in einem einheitlichen Regelwerk zusammengefasst und um zuvor noch nicht geregelte Handlungsfelder wie z. B. Zinsänderungsrisiken, operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken ergänzt.

Im Oktober 2007 integrierte die erste MaRisk-Novelle die bis dato bestehenden Outsourcing-Rundschreiben der BaFin in die MaRisk.³ Die Finanzkrise, internationale Regulierungsempfehlungen und Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis führten im August 2009 zur zweiten Novelle und im Dezember 2010 zur dritten Novelle der MaRisk. Hintergründe der vierten Neufassung der

³ Die durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement abgelösten Rundschreiben, Verlautbarungen und sonstigen Schreiben können auf der Homepage der BaFin (www.bafin.de) abgerufen werden. Die Veröffentlichungssuche listet die aufgehobenen und außer Kraft gesetzten Dokumente auf.

MaRisk vom Dezember 2012 waren vor allem die Überarbeitung der EU-Bankenrichtlinie zur Umsetzung von Basel III (CRD-IV), die Leitlinien der EBA zur Internen Governance von Finanzinstituten (GL 44) sowie die Leitlinien des CEBS (Committee of European Banking Supervisors; Vorgänger-Organisation der EBA) zur Allokation von Liquiditätskosten (GL 36). Die Anforderungen und Empfehlungen dieser internationalen Papiere wurden durch die MaRisk in die Verwaltungspraxis der deutschen Aufsichtsbehörden überführt.

Die fünfte Novelle vom Oktober 2017 beinhaltete folgende Schwerpunktthemen:

- Umsetzung der Anforderungen des Baseler Ausschusses an die Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung (BCBS 239)
- explizite Verankerung der Risikokultur
- Nachschärfung der Anforderungen an Auslagerungen

Schwerpunkte der sechsten Novelle vom 16. August 2021 waren die nationale Umsetzung der EBA-Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06) und zum Outsourcing (EBA/GL/2019/02). Daneben erfolgten Ergänzungen und Anpassungen u. a. beim Anwendungskreis (Ablösung des Systemrelevanz-Kriteriums durch die „Bedeutung“ der Institute i. S. der SSM-Verordnung (AT 1 Tz. 6)), dem Notfallmanagement (AT 7.3), den Anforderungen an die Bewertung von (Immobilien-)Sicherheiten (BTO 1.2), zur Überwachung notleidender Risikopositionen und der Angemessenheit der Risikovorsorge (BTO 1.2.5 und BTO 1.2.6) sowie zur Behandlung von Forbearance-Maßnahmen (neues Untermodul BTO 1.3.2).

Die aktuelle siebte MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023 dient

- der nationalen Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06),
- der Umsetzung von Erkenntnissen aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis in Bezug auf die Handhabung eigener Immobiliengeschäfte,
- der Aufnahme übergreifender Anforderungen an die Verwendung von Modellen in internen Prozessen,
- Klarstellungen zur Geschäftsmodellanalyse sowie zur Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice und
- der Ergänzung konkreter Anforderungen zum Management von ESG-Risiken.

Die siebte MaRisk-Novelle ist mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Gemäß dem Anschreiben der BaFin zur Veröffentlichung der Novelle gibt es im Falle von „Präzisierungen“ keine Umsetzungsfrist. Sofern es sich bei ergänzten Texten jedoch um „Neuerungen“ handelt, müssen die Vorgaben erst zum 1. Januar 2024 umgesetzt werden.⁴

1.1 Hintergründe und Einordnung

1.1.1 Rechtsgrundlage und -natur der MaRisk

Anknüpfungspunkt und gesetzliche Grundlage der MaRisk ist § 25a Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG), der von den Instituten eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation fordert. Diese soll die

4 Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023, S. 18 f.. Im Hinblick auf neue Anforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken erläuterte die BaFin in einer ergänzenden Mail an das Fachgremium MaRisk, dass etwaige Mängel in der Umsetzung in 2024 ggf. mit Feststellungen belegt werden, eine mögliche Sanktionierung aber erst im Verlaufe des Jahres 2025 erfolgen würde.

Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleisten.

Die MaRisk konkretisieren den unbestimmten Rechtsbegriff der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation für die Prüfungspraxis der Aufsicht. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte norminterpretierende bzw. -konkretisierende Verwaltungsvorschrift.⁵ Diese stellt als „Innenrecht der Verwaltung“ eine gleichmäßige Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sicher. Die MaRisk sind jedoch weit mehr als eine reine untergesetzliche Konkretisierung von § 25a sowie § 25b KWG.⁶ So sind die MaRisk über die Prüfungspraxis sowohl für die Institute als auch für die Prüfer faktisch bindend und entfalten ihre Wirkung über die Verwaltungspraxis hinaus. Zu Recht wies die Aufsicht darauf hin, dass bei einem völligen Fehlen von Auslegungshinweisen aufgrund der extrem weit gefassten Ermessens- und Auslegungsspielräume für die Aufseher und Prüfer unsachgemäße Beurteilungen – wenn nicht sogar willkürliche Maßnahmen – nicht vollständig ausgeschlossen werden können.⁷

Etwas aufsichtliche Maßnahmen, wie die Verhängung eines Bußgeldes oder ein Abberufungsverfahren, werden jedoch nicht auf die fehlende Einhaltung der MaRisk gestützt, sondern auf die Verletzung der zugrunde liegenden Rechtsnorm des KWG. Eine wiederholte oder besonders schwerwiegende Verletzung der Verwaltungsvorschrift wird die Vermutung begründen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nicht vorliegt, und somit entsprechende Maßnahmen nach sich ziehen.

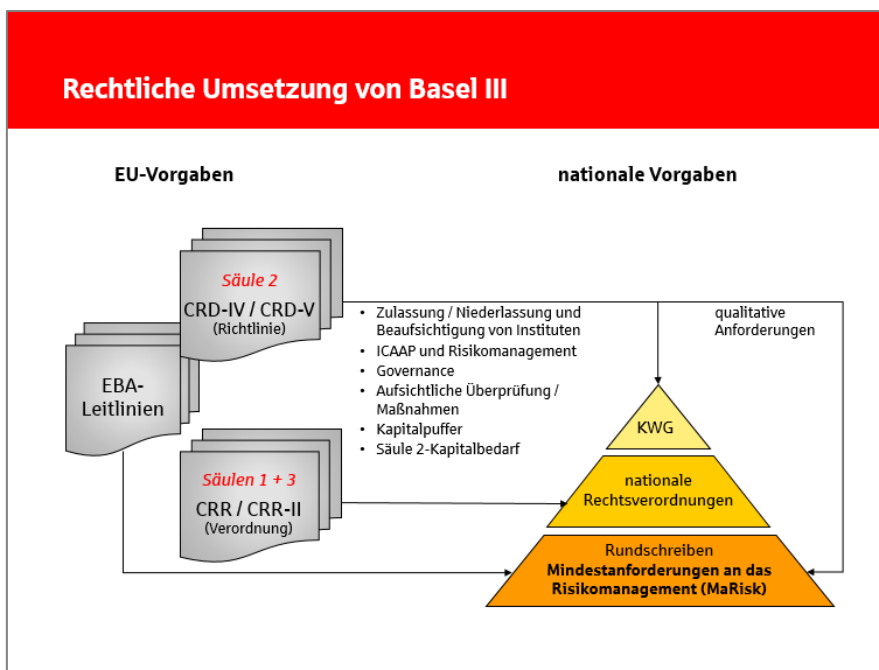


Abb. 2
Umsetzung
europäischer
Vorgaben in
nationales Recht

Bei möglichen Inkonsistenzen zwischen dem KWG auf der einen und den MaRisk auf der anderen Seite gelten für die Institute die gesetzlichen Vorschriften des KWG bzw. die dazugehörigen Rechtsverordnungen. Europarechtliche Verordnungen wie die CRR haben aufgrund ihrer unmittelbaren Durchgriffswirkung Vorrang bei möglicherweise bestehenden Inkonsistenzen mit nationalem Verwaltungsrecht.

5 Für eine ausführliche rechtsdogmatische Diskussion der MaRisk vgl. Wundenberg (2012), S. 92 ff.

6 Ebd.

7 Vgl. Schmitz-Lippert / Schneider (2005), S. 1353 ff.

AT 1 – Textziffer 1

Dieses Rundschreiben gibt auf der Grundlage des § 25a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagements der Institute vor. Es präzisiert ferner die Anforderungen des § 25a Abs. 3 KWG (Risikomanagement auf Gruppenebene) sowie des § 25b KWG (Auslagerung).

Ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit insbesondere die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren. Die internen Kontrollverfahren bestehen aus

- dem internen Kontrollsystem und
- der Internen Revision.

Das interne Kontrollsystem umfasst insbesondere

- Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation,
- Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung sowie Kommunikation der Risiken (Risikosteuerungs- und -controllingprozesse) und
- eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion.

Das Risikomanagement schafft eine Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Aufsichtsorgans und beinhaltet deshalb auch dessen angemessene Einbindung.

AT 1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Zweigstellen gemäß § 53 KWG

Da bei Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland gemäß § 53 KWG kein Aufsichtsorgan vorhanden ist, haben diese Kreditinstitute stattdessen in angemessener Form ihre Unternehmenszentralen einzubeziehen.



Über das Abwicklungsmechanismengesetz (AbwMechG) vom 5. November 2015 wurde in § 25a Abs. 4 KWG die Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen aufgenommen, nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Einzelinstituts- und Gruppenebene im Rahmen einer Rechtsverordnung zu erlassen. Ebenso wurde in § 25b Abs. 5 KWG eine Verordnungsermächtigung bzgl. näherer Bestimmungen zu Auslagerungen aufgenommen. Damit besteht die Option, die MaRisk in das Format einer Verordnung zu überführen.

In der Textziffer 4 des Moduls AT 1 wird auf die Verbindung zwischen § 25a Abs. 1 KWG und § 80 Abs. 1 WpHG hingewiesen:

AT 1 – Textziffer 4

Durch das Rundschreiben wird zudem über § 80 Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) in Verbindung mit § 25a Abs. 1 KWG Art. 16 der Richtlinie 2014/65/EU (Finanzmarktrichtlinie) umgesetzt, soweit diese auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gleichermaßen Anwendung findet. Dies betrifft die allgemeinen organisatorischen Anforderungen gemäß Art. 5, die Anforderungen an das Risikomanagement und die Interne Revision gemäß Art. 7 und 8, die Anforderungen zur Geschäftsleiterverantwortung gemäß Art. 9 sowie an Auslagerungen gemäß Art. 13 und 14 der Richtlinie 2006/73/EG (Durchführungsrichtlinie zur Finanzmarktrichtlinie). Diese Anforderungen dienen der Verwirklichung des Ziels der Finanzmarktrichtlinie, die Finanzmärkte in

der Europäischen Union im Interesse des grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsverkehrs und einheitlicher Grundlagen für den Anlegerschutz zu harmonisieren.

1.1.2 Risikomanagement und Strategiefestlegung als Kernelemente der MaRisk

Kernelement der MaRisk ist der Begriff des Risikomanagements. Der Begriff ist im Vergleich zur herkömmlichen Definition (Steuerung der Risiken) weit gefasst zu verstehen.

Der § 25a Abs. 1 KWG verlangt von den Instituten eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation muss insbesondere

„ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat; das Risikomanagement umfasst insbesondere

- 1. die Festlegung von Strategien [...];*
- 2. Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit [...];*
- 3. die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision [...];*
- 4. eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts;*
- 5. die Festlegung eines angemessenen Notfallkonzepts, insbesondere für IT-Systeme, und*
- 6. angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtete Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter [...].“*

Basis jedes Risikomanagements ist zunächst eine kritische Bestandsaufnahme der existierenden Risiken (Gesamtrisikoprofil) auf der einen und des bestehenden Risikodeckungspotenzials (AT 4.1) auf der anderen Seite. Auf dieser Basis sind einerseits die Geschäftsstrategie und daraus ableitbare Teilstrategien zu definieren (AT 4.2), deren Detaillierung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäfte abhängt.⁸ Auf der anderen Seite sind angemessene interne Kontrollverfahren zu installieren, die sich wiederum in ein internes Kontrollsystem zur *prozessabhängigen* Überwachung (AT 4.3) u. a. durch die Risikocontrolling- und die Compliance-Funktion und in die Interne Revision (AT 4.4) als *prozessunabhängige* Überwachung aufteilen. Diese unbestimmten Anforderungen werden durch die MaRisk konkretisiert.

8 Vgl. Abschnitt 1.3.2.

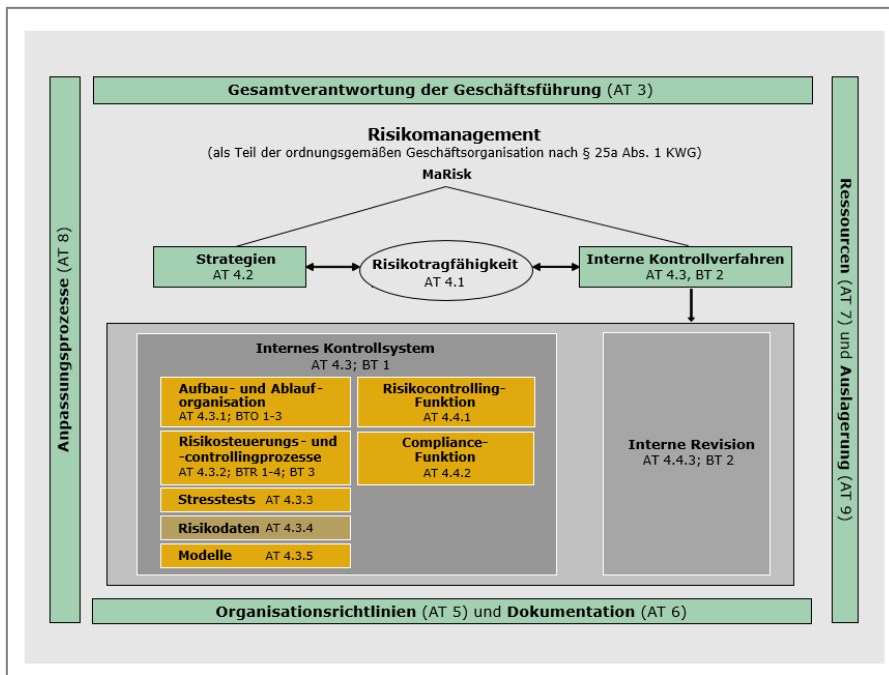


Abb. 3
Hierarchie der
Begriffe in den
MaRisk⁹

Die MaRisk betonen zudem bereits in AT 1 Tz. 1 die Bedeutung des Aufsichtsorgans¹⁰ für die Wahrnehmung der Überwachungsfunktion. Dementsprechend finden sich im weiteren MaRisk-Text detaillierte Kontroll-, Erörterungs- und Kenntnisnahmepflichten zur Sicherstellung einer angemessenen Einbindung des Aufsichtsorgans. Die Geschäftsleiter haben dem Aufsichtsorgan außerdem ein direktes Auskunftsrecht gegenüber der Leitung der Internen Revision einzuräumen. Der internationale Trend zur Stärkung der Rechte des Aufsichtsorgans im Rahmen der „Corporate Governance“ bzw. „Internal Governance“ wurde damit konsequent in den MaRisk umgesetzt.¹¹

Nach AT 1 Tz. 2 zielen die MaRisk vor allem auf die Einrichtung angemessener institutsinterner Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse ab. Als Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgans beinhaltet dies auch dessen angemessene Einbindung u. a. bei der Strategiefestlegung.

9 Darstellung in Anlehnung an Anlage 4 zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 20. Dezember 2005 (mit Ergänzungen).

10 Die MaRisk verwenden den neutralen Begriff des Aufsichtsorgans für das oberste Lenkungsgremium eines Instituts. Dies ist u. a. bei Aktiengesellschaften der Aufsichtsrat und bei Sparkassen der Verwaltungsrat.

11 Vgl. u. a. EBA (2021), Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) sowie Basel Committee on Banking Supervision (2015), Corporate governance principles for banks (BCBS 328).



Diese Einbindung des Aufsichtsorgans in die institutsinternen Strukturen findet sich an den entscheidenden Stellen (strategische Vorgaben, Berichterstattung und Kontrolle der Geschäftsleitung¹²⁾ des Steuerungsprozesses wieder.

1.1.3 MaRisk und internationale Säule 2-Vorgaben

Das Regelwerk der MaRisk deckt wesentliche Bereiche der an die Institute gestellten qualitativen Anforderungen aus der Baseler Säule 2 ab, die in der EU-Regulierung v. a. über die Bankenrichtlinie (CRD) und ergänzende Leitlinien der EBA umgesetzt wird.

AT 1 – Textziffer 2

Das Rundschreiben gibt zudem einen qualitativen Rahmen für die Umsetzung maßgeblicher Artikel der Richtlinie 2013/36/EU (Bankenrichtlinie – „CRD IV“) zur Organisation und zum Risikomanagement der Institute vor.

Danach sind von den Instituten insbesondere angemessene Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse („Robust Governance Arrangements“), wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation tatsächlicher oder potenzieller Risiken sowie angemessene interne Kontrollmechanismen einzurichten. Ferner müssen sie über wirksame und umfassende Verfahren und Methoden verfügen, die gewährleisten, dass genügend internes Kapital zur Abdeckung aller wesentlichen Risiken vorhanden ist (Interner Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit – „Internal Capital Adequacy Assessment Process“).

Die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Verfahren, Methoden und Prozesse sind von der Aufsicht gemäß Art. 97 der Bankenrichtlinie im Rahmen des bankaufsichtlichen Überwachungsprozesses regelmäßig zu beurteilen („Supervisory Review and Evaluation Process“). Das Rundschreiben ist daher unter Berücksichtigung des Prinzips der doppelten Proportionalität der Regelungsrahmen für die qualitative Aufsicht in Deutschland.

12 Die Geschäftsleitung i. S. d. MaRisk ist der Gesamtvorstand einer Sparkasse.

Im Hinblick auf die Methoden zur Berechnung der aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittel der Bankenrichtlinie sind die Anforderungen des Rundschreibens insofern neutral konzipiert, als sie unabhängig von der gewählten Methode eingehalten werden können.

Eine wichtige Klarstellung bezüglich der Umsetzung der MaRisk beinhaltet der letzte Satz der Textziffer 2. Hier weist die Aufsicht ausdrücklich darauf hin, dass die MaRisk als Umsetzung der Säule 2 in nationales Recht unabhängig von den Verfahren zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen (Säule 1 von Basel II / III bzw. Anforderungen der CRR) sind. Das heißt, dass zur Erfüllung der MaRisk-Regelungen bspw. zur Risikotragfähigkeit (ICAAP) auch andere Verfahren als die zur Berechnung der Gesamtkapitalquote eingesetzten Methoden verwendet werden können. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Säulen hat sich ein solcher Ansatz in der Praxis bewährt.

Novellierungen der MaRisk werden seit einiger Zeit maßgeblich durch Weiterentwicklungen der EU-Regulierung beeinflusst und beinhalten überwiegend Ergänzungen, die der nationalen Umsetzung von Leitlinien der EBA dienen.



Als Teil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht nahm Anfang des Jahres 2011 u. a. die EBA als Nachfolgeorganisation des CEBS ihre Arbeit auf. Gemeinsam mit der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden soll die EBA die Qualität und Kohärenz der Bankenaufsicht EU-weit verbessern. Die EBA wurde und wird als Standardsetzer in vielen aufsichtsrechtlichen Themenbereichen auf Basis von in der CRR und der CRD erteilten Mandaten tätig. Für Säule 2-Themen wird i. d. R. das Format von Leitlinien genutzt. EBA-Leitlinien entfalten keine direkte rechtsverbindliche Wirkung auf Institute. Die Aufsichtsbehörden der EU müssen der EBA im Rahmen des „Comply or explain“-Verfahrens anzeigen, ob sie eine Leitlinie in die eigene Verwaltungspraxis übernehmen.



Anlässlich einer Meldung der BaFin vom 15. Februar 2018 haben Vertreter der Kreditwirtschaft und der deutschen Aufsicht den künftigen Umgang mit EBA-Leitlinien in mehreren Sitzungen des Fachgremiums MaRisk (5. November 2018, 3. Mai sowie 27. September 2019) erörtert. Laut BaFin können die von ihr beaufsichtigten, sog. weniger bedeutenden Institute (less significant institutions – LSIs) im Regelfall davon ausgehen, dass Leitlinien der EBA in die deutsche Verwaltungspraxis übernommen werden. Soll eine Leitlinie ausnahmsweise nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, benennt die BaFin diese auf ihrer Homepage.¹³

Die nationale Umsetzung der an Institute gerichteten Anforderungen aus EBA-Leitlinien mit Bezug zum internen Risikomanagement sind laut BaFin verschiedene Fallgestaltungen möglich:

- Sind die Anforderungen einer EBA-Leitlinie bereits in den geltenden MaRisk oder in einem anderen BaFin-Rundschreiben enthalten, erfolgt eine mittelbare Anwendung der Regelungen auf LSIs, im Regelfall ab dem in der Leitlinie genannten Datum des Inkrafttretens.

13 Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 1. Die nicht oder nicht vollständig übernommenen Leitlinien werden auf der BaFin-Homepage unter dem Punkt „Recht & Regelungen“ / „Leitlinien und Q&As der ESAs“ aufgeführt.

- Ist nach Einschätzung der Aufsicht eine Änderung der MaRisk oder eines anderen BaFin-Rundschreibens notwendig, erfolgt die mittelbare Anwendung der EBA-Leitlinien erst nach erfolgter Anpassung der entsprechenden MaRisk-Novelle bzw. Verlautbarung der BaFin.
- Erfordert die Umsetzung einer EBA-Leitlinie durch ein neu zu fassendes BaFin-Rundschreiben, ist die Leitlinie mit Veröffentlichung des Rundschreibens mittelbar anwendbar.
- Die Aufsicht kann ferner entscheiden, dass eine Leitlinie unmittelbar (d. h. ohne weiteren Umsetzungsakt) in die nationale Verwaltungspraxis übernommen werden soll. In diesem Fall würde die BaFin die Leitlinien ihrer Aufsichtspraxis ab dem Inkrafttreten bzw. nach Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß EBA-Leitlinie zugrunde legen.

Die Art und Weise der jeweiligen Umsetzung möchte die BaFin zeitnah nach Abgabe einer „Comply“-Erklärung an die Industrie kommunizieren, im Regelfall über die Fachgremien.

Aufgrund der Prinzipienorientierung der MaRisk sind die dortigen Anforderungen i. d. R. weniger detailliert als in den EBA-Leitlinien. Die deutsche Aufsicht kann die in EBA-Leitlinien formulierten Anforderungen im Fall einer mittelbaren Anwendung bei der Auslegung von allgemeiner gehaltenen Vorgaben der MaRisk berücksichtigen. Sie hat allerdings darauf hingewiesen, dass *„eine Prüfungspraxis im Sinne des Abhakens einzelner Textziffern aus EBA-Leitlinien [...] nicht intendiert sei“* und *„ggü. dem Status quo daher auch keine grundlegende Änderung der bisherigen Prüfungspraxis“* erwartet werde.¹⁴

Somit sollte der risikoorientierte Prüfungsansatz gemäß AT 1 Tz. 7 MaRisk weiterhin zum Tragen kommen.



Im Rahmen der Vorabstimmungen zur siebten MaRisk-Novelle (2022 bis Anfang 2023) war die Form der Umsetzung von EBA-Leitlinien in den MaRisk erneut Diskussionsgegenstand zwischen Kreditwirtschaft und deutscher Aufsicht. Entgegen der bislang bewährten Praxis einer prinzipienorientierten Einfügung von Anforderungen aus EBA-Leitlinien in die MaRisk, erachtete die BaFin nunmehr eine nachweisbar vollständige Umsetzung granularer EBA-Vorgaben für erforderlich, soweit diese noch nicht über die MaRisk oder andere bestehende Regulierungen abgedeckt sind. Hierfür setzte die BaFin verstärkt die sog. „Verweistechnik“ ein, d. h. aus den MaRisk wird auf ganze Textziffern oder Unterabschnitte von EBA-Leitlinien verwiesen, die dann ergänzend zum MaRisk-Text zu beachten sind.

Der DSGVO und der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) bewerten die „Verweistechnik“ grundsätzlich kritisch im Hinblick auf die Proportionalität, Übersichtlichkeit und Konsistenz der Regulierung. Daher hatten die beiden Verbände einen Alternativvorschlag zur nationalen Umsetzung der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) unterbreitet, der die Möglichkeit einer prinzipienorientierten Integration noch nicht enthaltener EBA-Anforderungen in den MaRisk-Text aufzeigte. Im Ergebnis der Abstimmungen verzichtete die BaFin auf einen Teil der laut Konsultationsentwurf vorgesehenen Verweise (zugunsten von Ergänzungen des MaRisk-Textes) und stellte die Anwendbarkeit des Proportionalitätsprinzips auch hinsichtlich verwiesener EBA-Anforderungen deutlicher klar.

14 Vgl. BaFin (2020), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 27.09.2019, S. 2 f.

In der siebten MaRisk-Novelle hat die BaFin direkte Verweise auf Anforderungen von EBA-Leitlinien im MaRisk-Kontext i. d. R. dann eingesetzt, wenn bestimmte EBA-Vorgaben durch die bestehenden nationalen Regelungen noch nicht oder nicht ausreichend granular abgedeckt waren und diese für eine Darstellung im MaRisk-Text zu umfangreich erschienen. Eine Grundsatzentscheidung zum weiteren Umgang mit EBA-Leitlinien im Kontext des internen Risikomanagements stand zum Redaktionsschluss dieses Leitfadens noch aus.



Direkt von der EZB beaufsichtigte, bedeutende Institute (significant institutions – SIs)¹⁵ sollten ergänzend die Verlautbarungen bzw. Erwartungen der EZB zur Anwendung von EBA-Leitlinien berücksichtigen.

1.1.4 Grundsatz der doppelten Proportionalität

Wesentliches Element der MaRisk ist der Grundsatz der doppelten Proportionalität. Dieser besagt, dass

1. der bankinterne Prozess proportional zur Größe, zum Geschäftsvolumen und zur Risikostruktur sein muss und
2. die Prüfung durch die Aufsicht hinsichtlich der Häufigkeit und der Intensität der Prüfung proportional zur Ausgestaltung der bankinternen Prozesse sein muss.

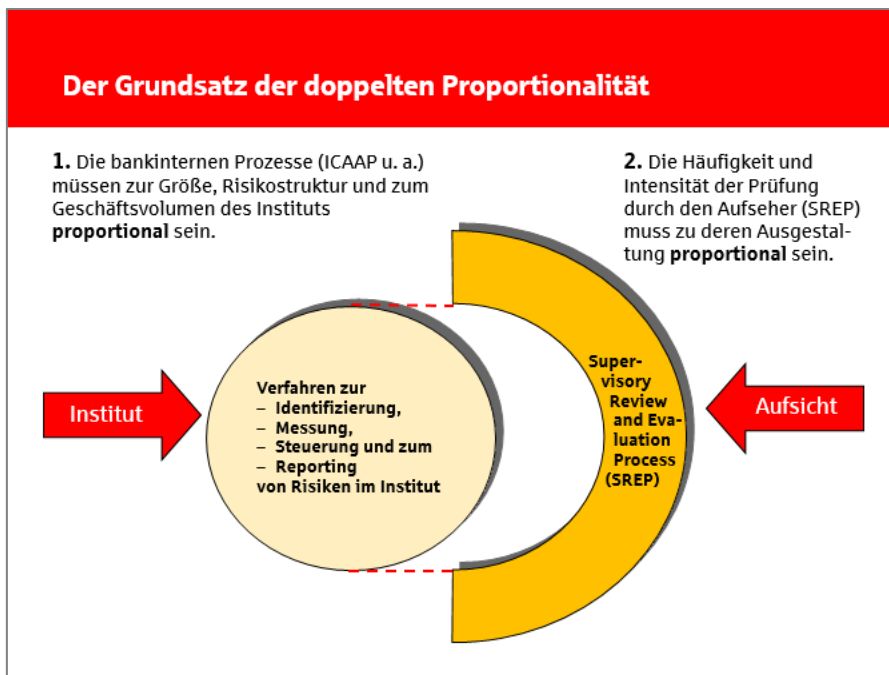


Abb. 5
Schematische Darstellung:
Grundsatz der doppelten Proportionalität

Der Grundsatz trägt damit der heterogenen Ausgestaltung des Finanzsektors in Deutschland Rechnung. Dabei wird von größeren Instituten mit komplexeren Geschäftsaktivitäten und Risiken erwar-

15 Vgl. EU-Verordnung Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (Single Supervisory Mechanism – SSM). Welche Institute unter die direkte EZB-Aufsicht fallen, ist in Art. 6 Abs. 4 der Verordnung festgelegt.

tet, in der Umsetzung der Anforderungen über das in den MaRisk geforderte Mindestmaß hinauszugehen, wenn dies zur Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements erforderlich sein sollte:

AT 1 – Textziffer 3

Der sachgerechte Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip seitens der Institute beinhaltet in dem prinzipienorientierten Aufbau der MaRisk auch, dass Institute im Einzelfall über bestimmte, in den MaRisk explizit formulierte Anforderungen hinaus weitergehende Vorkehrungen treffen, soweit dies zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements erforderlich sein sollte.

Insofern haben Institute, die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoexponierung gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen im Bereich des Risikomanagements zu treffen als weniger große Institute mit weniger komplex strukturierten Geschäftsaktivitäten, die keine außergewöhnliche Risikoexponierung aufweisen. Erstgenannte Institute haben dabei auch die Inhalte einschlägiger Veröffentlichungen zum Risikomanagement des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Board in eigenverantwortlicher Weise in ihre Überlegungen zur angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements einzubeziehen.

Diese Anforderung trifft jedoch nur besonders große bzw. bedeutende Institute sowie Institute mit besonders komplexen Geschäftsaktivitäten, besonderer Risikoexponierung und internationaler Ausrichtung (global oder anderweitig systemrelevante Institute). Dies wird an der Formulierung „Insofern“ deutlich. Diese Institute sollen die Veröffentlichungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Boards (FSB) eigenverantwortlich in ihre Überlegungen zur angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements einbeziehen. Beide Gremien setzen keine rechtlich verbindlichen Standards, sodass auch ihre Veröffentlichungen nicht als unmittelbarer Prüfungsmaßstab gelten. Allerdings sollen sich die betroffenen Institute bei der konkreten Erfüllung der MaRisk-Anforderungen mit den oft detaillierteren Veröffentlichungen des Baseler Ausschusses und des FSB beschäftigen. Eine sofortige Umsetzung oder „checklistenartige Abarbeitung“ von internationalen Veröffentlichungen ist dagegen auch bei großen Instituten nicht zwingend erforderlich. Für fast alle Sparkassen bleiben weiterhin § 25a Abs. 1 sowie § 25b KWG und die MaRisk die entscheidenden Rechtsgrundlagen für die Ausgestaltung des internen Risikomanagements. Tendenziell steigt allerdings die Bedeutung von EBA-Leitlinien (vgl. Hinweise zu deren Anwendung im Abschnitt 1.1.3). Aufgrund der Ergänzung umfangreicher Verweise auf die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung wurde im Rahmen der siebten MaRisk-Novelle auch eine spezifische Erläuterung zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips in diesem Kontext aufgenommen:

AT 1 – Textziffer 3 – Erläuterung

Verweise auf die EBA-Leitlinien in den MaRisk und das Proportionalitätsprinzip

Soweit in den MaRisk auf die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) verwiesen wird, können die Anforderungen dieser Leitlinien unter Berücksichtigung der in Tz. 16 lit. a–d genannten Verhältnismäßigkeitskriterien umgesetzt werden.



Die in den Vorbemerkungen der MaRisk verwiesene Tz. 16 der EBA/GL/2020/06 listet Kriterien auf, die für eine verhältnismäßige Anwendung der Anforderungen berücksichtigt werden sollten:

- a) für den Abschnitt 4 (Interne Governance für Kreditvergabe und Überwachung) die in Titel 1 der EBA-Leitlinien zur internen Governance beschriebenen Kriterien,
- b) für den Abschnitt 5 (Verfahren zur Kreditvergabe) Umfang, Art und Komplexität der Kreditfazilität, unbeschadet der Artikel 18 und 20 der Richtlinie 2014/17/EU und des Artikels 8 der Richtlinie 2008/48/EG,
- c) für den Abschnitt 7 (Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten) Umfang, Art und Komplexität der Kreditfazilität und der Sicherheit,
- d) für den Abschnitt 8 (Überwachungssystem) Größe, Art und Komplexität des Instituts, Umfang, Art und Komplexität der Kreditfazilität sowie Art, Größe und Risikoprofil des Kreditnehmers.

Somit wird in den EBA-Leitlinien sowie auch in den MaRisk klargestellt, dass das Proportionalitätsprinzip übergreifend Anwendung findet und - ergänzend zu konkreten Öffnungsklauseln im Leitlinien-Text - risikoorientiert auch weitergehende Erleichterungen zulässig sind.

Infolge des Proportionalitätsprinzips enthalten die MaRisk eine Vielzahl von Öffnungsklauseln, welche die konkrete Ausgestaltung der Prozesse an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte und der jeweiligen Relevanz der Institute hinsichtlich ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems ausrichten. Dieses Vorgehen verlangt von den Instituten, sich intensiv mit der konkreten Risikosituation in ihrem Haus zu befassen.

Für kleinere Institute mit robustem Risikodeckungspotenzial und überschaubaren Geschäftsrisiken dürften daher nicht nur die Anforderungen der MaRisk leichter zu erfüllen sein. Diese Institute sollten aufgrund der doppelten Proportionalität auch Erleichterungen in der Prüfungspraxis der Aufsicht erwarten können.

AT 1 – Textziffer 5

Das Rundschreiben trägt der heterogenen Institutsstruktur und der Vielfalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung. Es enthält zahlreiche Öffnungsklauseln, die abhängig von der Größe der Institute, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation eine vereinfachte Umsetzung ermöglichen. Insoweit kann es vor allem auch von kleineren Instituten flexibel umgesetzt werden.

Das Rundschreiben ist gegenüber der laufenden Fortentwicklung der Prozesse und Verfahren im Risikomanagement offen, soweit diese im Einklang mit den Zielen des Rundschreibens stehen.

Für diese Zwecke wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen fortlaufenden Dialog mit der Praxis führen.

Das Prinzip der doppelten Proportionalität findet sich in den zahlreichen Öffnungsklauseln der MaRisk wieder. Diese ermöglichen die institutsindividuelle Ausgestaltung der doppelten Proportionalität und die damit verbundene institutsindividuelle Prüfung.



Zur Frage der Anwendbarkeit der MaRisk für direkt von der EZB beaufsichtigte, bedeutende Institute (SIs) führte die BaFin 2018 im Fachgremium MaRisk aus, dass die MaRisk als Konkretisierung der Anforderungen nach §§ 25a Abs. 1 und 25b KWG von der EZB im Rahmen des Ziels eines kontinuierlichen Verwaltungshandelns regelmäßig in die eigenen Entscheidungen und Verwaltungsakte einbezogen werden. Durch spezifische Vorgaben für die Aufsicht über SIs kann sich für diese Institute allerdings auch die Verwaltungspraxis ändern. Soweit die EZB spezifische Anforderungen an SIs formuliert (wie z. B. in den Leitfäden zum ICAAP und zum ILAAP) sind diesbezügliche nationale Anforderungen nicht mehr anwendbar. Gemäß BaFin soll der modulare Aufbau der MaRisk jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Die MaRisk unterscheiden mit Blick auf das Proportionalitätsprinzip in bestimmten Regelungsbereichen ausdrücklich zwischen verschiedenen Kategorien von Instituten.¹⁶

In Abschnitt 1.3 wird auf die in den MaRisk enthaltenen Öffnungsklauseln gesondert eingegangen.

Auch die an die Aufsichtsbehörden gerichteten Leitlinien der EBA zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) enthalten Hinweise zur Verhältnismäßigkeit und Aufsichtsinintensität.¹⁷

1.1.5 MaRisk und Prüfungspraxis

Bei vielen Instituten besteht die Befürchtung, dass die Flexibilität der MaRisk durch eine restriktive Prüfungspraxis entwertet werden könnte. Insbesondere überzogene Dokumentationsanforderungen könnten die Nutzung bestehender Spielräume unwirtschaftlich machen.

AT 1 – Textziffer 7

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erwartet, dass der flexiblen Grundausrichtung des Rundschreibens im Rahmen von Prüfungshandlungen Rechnung getragen wird. Prüfungen sind daher auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund hat die BaFin in AT 1 Tz. 7 deutlich betont, dass der flexiblen Grundausrichtung der MaRisk auch im Rahmen von Prüfungshandlungen Rechnung zu tragen ist. Die BaFin hat immer betont, dass dem in § 25a Abs. 1 KWG fest verankerten Proportionalitätsgrundsatz eine hohe Bedeutung zukommt und notwendige Umsetzungsspielräume erhalten werden sollen. Allerdings ergeben sich mit der zunehmenden Bezugnahme auf national umzusetzende EBA-Leitlinien tendenziell Einschränkungen der Umsetzungsspielräume, da die Leitlinien der EBA oftmals deutlich detaillierter sind als die bisher überwiegend prinzipienorientierten Regelungen der MaRisk.

Die grundsätzliche Ausrichtung der MaRisk sollte dennoch weiter Bestand haben. Das heißt zum Beispiel, dass auch weiterhin keine überzogenen Dokumentations- und Rechtfertigungszwänge bei der Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln durch die Institute bestehen. Es sollte daher vorrangig dokumentiert werden, „was gemacht wird“, und nicht, „was nicht gemacht wird“.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip im SREP ist zudem gesetzlich verankert. Gemäß § 6b Abs. 4 KWG soll die Aufsichtsbehörde Häufigkeit und Intensität der Überprüfungen und Beurteilungen unter

¹⁶ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 2.

¹⁷ Vgl. EBA (2014), Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), Abschnitt 2.4.

Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte eines Instituts bestimmen.

1.1.6 Modularer Aufbau der MaRisk

Die MaRisk sind modular aufgebaut. Hintergrund ist neben einer übersichtlichen Gliederung insbesondere die Erwägung der Aufsicht, im Bedarfsfall neue Anforderungen in das Regelwerk einfügen zu können, ohne die Grundstruktur und Textziffernzuordnung verlassen zu müssen. Bei Novellen können auf diese Art und Weise Klarstellungen und Ergänzungen, die sich aus der Arbeit des MaRisk-Fachgremiums oder weiteren EBA-Leitlinien ergeben, problemlos in das MaRisk-Rundschreiben integriert werden. So wurde mit der vierten Novelle AT 4.4 umbenannt und um die besonderen Funktionen des Risikocontrollings und der Compliance ergänzt. In der fünften Novelle hinzugekommen sind der Abschnitt AT 4.3.4 (Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten) sowie das Modul BT 3, in dem die Anforderungen an die Risikoberichterstattung gebündelt wurden. Mit der sechsten Novelle wurde das Untermodul BTO 1.3.2 (Behandlung von Forbearance) ergänzt. Die siebte Novelle beinhaltet die Aufnahme des Untermoduls AT 4.3.5 (Verwendung von Modellen) sowie ein vollständig neues Modul BTO 3 mit Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation für eigene Immobiliengeschäfte.

AT 1 – Textziffer 8

Das Rundschreiben ist modular strukturiert, sodass notwendige Anpassungen in bestimmten Regelungsfeldern auf die zeitnahe Überarbeitung einzelner Module beschränkt werden können. In einem allgemeinen Teil (Modul AT) befinden sich grundsätzliche Prinzipien für die Ausgestaltung des Risikomanagements. Spezifische Anforderungen an die Organisation des Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäfts sind in einem besonderen Teil niedergelegt (Modul BT). Unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen werden in diesem Modul auch Anforderungen an die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie die Überwachung und Kommunikation von Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationellen Risiken gestellt. Darüber hinaus wird in Modul BT ein Rahmen für die Ausgestaltung der Internen Revision in den Instituten sowie für die Ausgestaltung der Risikoberichterstattung vorgegeben.

Die besonderen Anforderungen an das interne Kontrollsystem unterteilen sich in Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft (BTO) sowie die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken (BTR).

Die folgende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Betrachtungsweisen (Dimensionen) der MaRisk noch einmal schematisch auf:

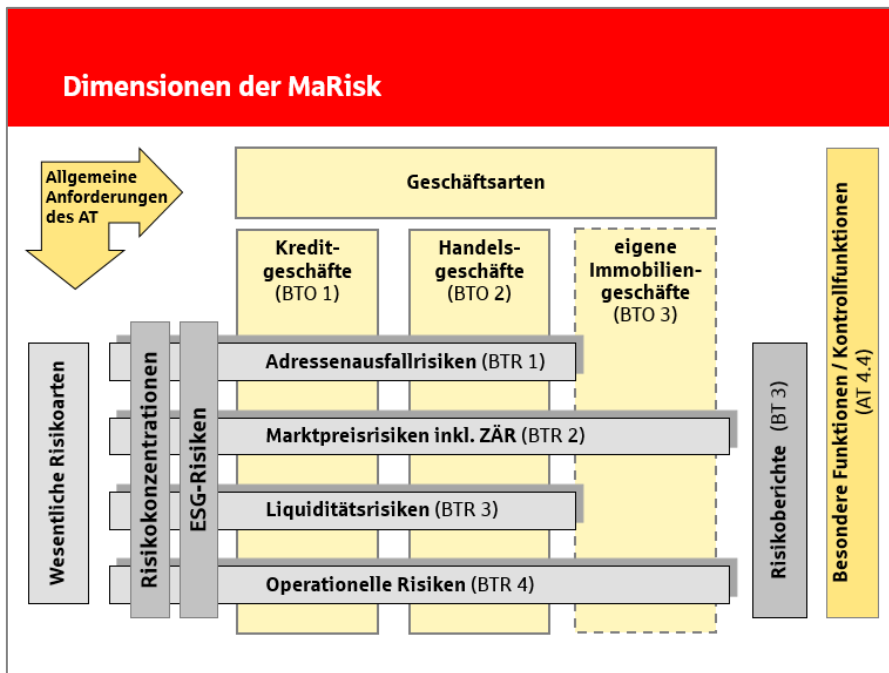


Abb. 6
Dimensionen der
MaRisk

Folgende Abbildung verdeutlicht noch einmal den modularen Aufbau der MaRisk.

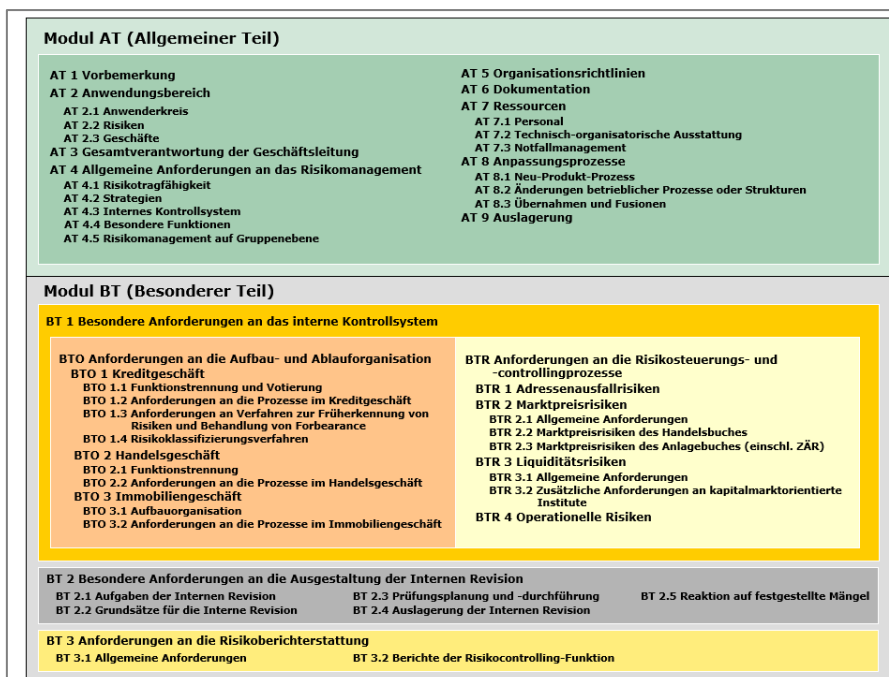


Abb. 7
Modulare Struktur
der MaRisk

1.2 Anwenderkreis der MaRisk

1.2.1 Institute

Hinsichtlich des Anwenderkreises nehmen die MaRisk Bezug auf die Regelungen des KWG.

§ 1 Abs. 1 KWG definiert Kreditinstitute als Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betrei-

ben oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Hierunter fallen alle Institute, die eine sogenannte Bankerlaubnis im Sinne des § 32 KWG der BaFin bzw. des ehemaligen BaKred besitzen.

AT 2.1 – Textziffer 1

Die Anforderungen des Rundschreibens sind von allen Instituten im Sinne von § 1 Abs. 1b KWG bzw. im Sinne von § 53 Abs. 1 KWG zu beachten.

Sie gelten auch für die Zweigniederlassungen deutscher Institute im Ausland. Auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 53b KWG finden sie keine Anwendung.

Die Anforderungen in Modul AT 4.5 des Rundschreibens sind von übergeordneten Unternehmen bzw. übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder eines Finanzkonglomerats auf Gruppenebene zu beachten.

Die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe (§ 10a Abs. 1, 2 KWG) oder einer Finanzholding-Gruppe (§ 10a Abs. 3 KWG) sowie die Geschäftsleiter eines übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens (§ 10b Abs. 3 KWG) sind für die Einrichtung eines Risikomanagements auf Gruppenebene verantwortlich. Die Anforderungen des AT 4.5 werden in Abschnitt 2.2 beschrieben.

1.2.2 Institute mit hohem NPL-Bestand

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde bei AT 2.1 Tz. 1 eine Erläuterung zum Anwenderkreis bestimmter Anforderungen ergänzt, die sich nur an Institute mit einer Quote notleidender Kredite (NPL-Quote) von 5 % oder mehr richten. Diese Definition eines „hohen NPL-Bestands“ folgt den „EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen“ (EBA/GL/2018/06; kurz: NPE-Leitlinien).

AT 2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Anwenderkreis bei NPL-Quote von 5 % oder mehr

Einige Anforderungen des Rundschreibens sind nur für Institute mit einer Quote notleidender Kredite (brutto) von 5 % oder mehr auf Einzelinstitutsebene oder teilkonsolidiert bzw. konsolidiert auf Gruppenebene zu beachten. Diese Anforderungen sind in den einzelnen Modulen entsprechend gekennzeichnet (im Folgenden: Institute mit hohem NPL-Bestand).

Die Aufsichtsbehörde kann die Einhaltung dieser Abschnitte auch von Instituten verlangen, deren Quote notleidender Kredite die 5 %-Schwelle zwar nicht übersteigt, die aber z. B. einen wesentlichen Anteil an notleidenden Risikopositionen in einem einzelnen Portfolio aufweisen. [...]

Erweiterte Anforderungen an Institute mit einem hohen NPL-Bestand ergeben sich bei den folgenden Vorgaben:

- Strategie für notleidende Risikopositionen und Implementierungsplan, AT 4.2 Tz. 3 (vgl. Abschnitt 2.3.3.4),
- NPE-bezogene Anforderungen an die Risikocontrolling-Funktion, AT 4.4.1 Tz. 2 Erl. (vgl. Abschnitt 6.2.1),
- Einrichtung spezialisierter NPE-Abwicklungseinheiten, BTO 1.2.5 Tz. 1 Erl. (vgl. Abschnitt 4.3.7),
- Risikobericht über die Adressenausfallrisiken, BT 3.2 Tz. 3 lit. i (vgl. Abschnitt 5.8.2.2).

Auch wenn sich die für die Anwendbarkeit maßgebliche 5 %-Schwelle nur auf die Quote notleidender Kredite bezieht, umfassen die erweiterten Anforderungen grundsätzlich alle notleidenden Risikopositionen eines Instituts mit hohem NPL-Bestand. Diese Abweichung findet sich auch in den zugrunde gelegten NPE-Leitlinien der EBA (EBA/GL/2018/06).



Hintergrund der EBA-Leitlinien zum NPE-Management waren v. a. Aus- und Nachwirkungen der Finanzkrise, die in einzelnen EU-Mitgliedsländern bei einigen Instituten problematisch hohe NPL-Quoten sowie Unzulänglichkeiten bei der Identifizierung und Bearbeitung notleidender Kredite sichtbar machten. Die EBA-Leitlinien und weitere regulatorische Initiativen sind Bestandteil des „Aktionsplans zur Bewältigung notleidender Kredite in Europa“, den der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) in 2017 verabschiedete.

Aus aufsichtlicher Sicht liegen bei Instituten mit einer NPL-Quote von 5 % oder mehr erhöhte Risiken vor, daher ist eine intensivierete Auseinandersetzung mit den notleidenden Risikopositionen erforderlich. Dieser Schwellenwert, an dem die EBA-Leitlinien erweiterte Anforderungen festmachen, ist jedoch nicht als „Obergrenze“ zu verstehen. Für Institute besteht keine Pflicht, ihre NPL-Quote innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter die 5 %-Schwelle zu senken.

Für die Aufsichtsbehörde besteht ein Ermessensspielraum, die Einhaltung der erweiterten Anforderungen auch von einem Institut zu verlangen, dessen NPL-Quote die 5 %-Schwelle nicht übersteigt, das aber z. B. einen wesentlichen Anteil an notleidenden Risikopositionen in einem einzelnen Portfolio aufweist.

Gemäß Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle räumt die BaFin die Möglichkeit ein, dass Institute mit hohem NPL-Bestand erst dann erhöhte Anforderungen einhalten müssen, wenn die NPL-Quote an zwei aufeinander folgenden Quartalsstichtagen überschritten wird, wobei der erste relevante Stichtag der 30.09.2021 war. Die Aufsicht erwartet ferner eine Befassung mit diesen zusätzlichen Anforderungen bereits, sobald eine Überschreitung der 5 %-Schwelle absehbar ist.¹⁸

AT 2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

NPL-Quote (Quote notleidender Kredite)

Zur Berechnung der Quote notleidender Kredite wird der Bruttobuchwert der notleidenden Kredite und Darlehen durch den Bruttobuchwert der gesamten Darlehen und Kredite geteilt (in Übereinstimmung mit der NPE-Definition).

NPE (non-performing-exposures/ notleidende Risikopositionen)

Die Definition von NPE richtet sich nach der Definition für das aufsichtliche Meldewesen.

Für die Berechnung der NPL-Quote werden die Bruttobuchwerte herangezogen. Damit finden Abschirmungen durch Risikovorsorge, Sicherheiten o. Ä. keine Berücksichtigung. Welche Meldfelder zur Berechnung heranzuziehen sind, hängt teilweise davon ab, unter welchen FINREP-Anwendungskreis das Institut fällt und welche Rechnungslegungsvorschrift es anwendet. Die Berechnung der

¹⁸ Vgl. BaFin (2021), Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle, S. 2 f.

NPL-Quote soll b. a. W. ohne Zentralbankguthaben und ohne Sichtguthaben bei anderen Kreditinstituten erfolgen.¹⁹ Die NPL-Quote kann auf Basis der vierteljährlichen FINREP-Meldungen ermittelt werden, bei HGB-bilanzierenden Instituten wie folgt:

$(F18.00 \text{ Spalte } 0060 \text{ Zeile } 0070) / (F18.00 \text{ Spalte } 0010 \text{ Zeile } 0070) * K100$

Die NPL-Quote sollte von allen Instituten auf Basis der Daten des FINREP-Meldewesens vierteljährlich überwacht werden. Es empfiehlt sich, diese Kennzahl direkt in die Risikoberichterstattung über Adressenausfallrisiken aufzunehmen. Zudem könnte bei Überschreitung einer intern definierten, niedrigeren Schwelle (z. B. 3 oder 4 %) eine erste Ursachenanalyse und Prüfung erfolgen, ob Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich und möglich sind oder ob - falls eine Überschreitung der 5 %-Schwelle zu erwarten steht - erste Vorbereitungen auf eine Umsetzung der erhöhten Anforderungen erfolgen sollen.

Die dem Meldewesen zugrundeliegende Definition notleidender Risikopositionen findet sich in Art. 47a CRR.



Sparkassen können die für MaRisk-Zwecke maßgebliche Quote dem S-IBUS FINREP-Reporting entnehmen (S-IBUS Statistik-Auswertung GEWI-FINREP, Tabelle 7, Zeile 9 - Quoten notleidender Kredite und Darlehen „insgesamt (ohne Guthaben Zentralnotenbanken und Sichtguthaben)“).

Die S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) hat den Sparkassen einen unterstützenden SQL-Select zur Verfügung gestellt. Sparkassen, die das Standardisierte MaRisk-Reporting der SR nutzen, können über die NPL-Quote im (Platzhalter)Bericht „3.5.6.4 Sanierungs- und Abwicklungskredite von wesentlicher Bedeutung“ berichten.



Die im „Risk Dashboard“ der EBA ausgewiesene NPL-Quote weicht von der für die Definition eines hohen NPL-Bestands gemäß MaRisk heranzuziehenden Quote ab, da die EBA Zentralbankguthaben sowie Sichtguthaben in die Berechnung einbezieht.

1.2.3 Finanzdienstleistungsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken

Die Anforderungen der MaRisk erstrecken sich mit Einschränkungen auch auf Finanzdienstleistungsinstitute und große Wertpapierfirmen gemäß § 2 Abs. 18 des Wertpapierinstitutsgesetzes.

Der Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts ist in § 1 Abs. 1a KWG legaldefiniert. Erbringt ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut ist, bestimmte, im Einzelnen definierte Geschäftstypen für Dritte gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert, ist es ein Finanzdienstleistungsinstitut.²⁰

Aufgrund der großen individuellen Unterschiede innerhalb der Menge der Finanzdienstleistungsunternehmen und Wertpapierfirmen wurde darauf verzichtet, gemeinsame Mindestanforderungen festzulegen.²¹ Die MaRisk sind von diesen daher nur insoweit zu beachten, wie Institutsgröße, Art,

19 BaFin und Bundesbank haben Hinweise zur Berechnung der NPL-Quote in der Anlage 1 zum Protokoll des Fachgremiums MaRisk am 24.06.2022 bereitgestellt. Das Dokument findet sich auf den jeweiligen Homepages.

20 Vgl. Schäfer, in: Boos / Fischer / Schulte-Mattler (Hrsg.) (2012), KWG § 1 Rn. 117 ff.

21 Vgl. Hellstern, in: Luz / Neus / Schaber et al. (Hrsg.) (2011), § 25a Abs. 1, Tz. 65.

Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten dies zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten gemäß § 25a KWG erfordern.

AT 2.1 – Textziffer 2

Finanzdienstleistungsinstitute und große Wertpapierfirmen gemäß § 2 Abs. 18 des Wertpapierinstitutsgesetzes, welche aufgrund der Vorgabe des § 4 dieses Gesetzes zur Anwendung der §§ 25a und 25b des KWG verpflichtet sind haben die Anforderungen des Rundschreibens insoweit zu beachten, wie dies vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus §§ 25a und 25b KWG geboten erscheint. Dies gilt insbesondere für die Module AT 3, AT 5, AT 7 und AT 9.

1.3 Öffnungsklauseln und unbestimmte Begriffe

Die MaRisk weisen eine Vielzahl von Öffnungsklauseln auf. Die sicherlich bekannteste Öffnungsklausel ist die Unterscheidung nach risikorelevanten und nicht-risikorelevanten Kreditgeschäften.²²

AT 1 – Textziffer 5 – Satz 1 bis 3

Das Rundschreiben trägt der heterogenen Institutsstruktur und der Vielfalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung.

Es enthält zahlreiche Öffnungsklauseln, die abhängig von der Größe der Institute, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation eine vereinfachte Umsetzung ermöglichen.

Insoweit kann es vor allem auch von kleineren Instituten flexibel umgesetzt werden. [...]

Daneben gibt es in den einzelnen Textziffern eine Reihe expliziter und impliziter Gestaltungsmöglichkeiten, die vom jeweiligen Institut genutzt werden können, um ihr Risikomanagement individuell auszugestalten.

Einige wichtige – aber bei Weitem nicht alle – Ausgestaltungsmöglichkeiten sollen im Folgenden aufgezeigt und beschrieben werden. Entscheidend dabei ist, dass Öffnungsklauseln grundsätzlich von allen Instituten genutzt werden können, solange dies unter betriebswirtschaftlichen sowie Risiko-Gesichtspunkten sachgerecht ist. Harte Grenzen (wie z. B. in den Erläuterungen zu BTO 1.1 Tz. 1 sowie BTO 3 Tz. 1) sind die Ausnahme in den MaRisk.

Im Folgenden werden die bestehenden Ausgestaltungsmöglichkeiten den formalen Öffnungsklauseln, den risikoorientierten Öffnungsklauseln und unbestimmten Begriffen der MaRisk zugeordnet.

1.3.1 Formale Öffnungsklauseln

Unter dem Begriff „Formale Öffnungsklauseln“ können alle Gestaltungsmöglichkeiten zusammengefasst werden, die an Gegebenheiten oder Kriterien des Instituts festgemacht werden können.

22 Vgl. Abschnitt 4.1.3.

1.3.1.1 Größe des Instituts

In AT 1 Tz. 5 heißt es, dass die zahlreichen Öffnungsklauseln der MaRisk dazu dienen, in Abhängigkeit von der Institutsgröße, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation auch eine vereinfachte Umsetzung zu ermöglichen. Insofern sollen die MaRisk auch von kleineren Instituten flexibel umgesetzt werden können.

Maßstab für die Beurteilung der Institutsgröße ist im Kontext der MaRisk die deutsche Kreditwirtschaft. Dabei ist die Bilanzsumme des Instituts nur ein Maßstab.

Was im Sinne der MaRisk als kleines bzw. kleineres Institut gilt, kann aufgrund der Prinzipienorientierung nicht abschließend definiert werden. Regelungen in anderen aufsichtlichen Vorgaben können insofern nur als Anhaltspunkt dienen.²³ Auch innerhalb der MaRisk ist dieser Begriff nicht zwingend einheitlich auszulegen, zumal die Öffnungsklauseln i. d. R. zusätzlich auf den Risikogehalt und die Komplexität der betriebenen Geschäftsaktivitäten Bezug nehmen. Die Nutzung von Öffnungsklauseln bzw. Ausnahmeregelungen ist anhand des jeweiligen Sachverhalts jeweils individuell durch das Institut zu prüfen.



Im Rahmen des im Mai 2019 verabschiedeten EU-Bankenpakets (CRR-II / CRD-V) wurde folgendes Abgrenzungskriterium festgelegt: Ein Institut gilt dann als „klein, nicht komplex“, wenn die Bilanzsumme 5 Mrd. Euro nicht übersteigt und weitere kumulativ zu erfüllende zusätzliche Kriterien (wie z. B. kleines Handelsbuch in den Grenzen von Art. 94 CRR-II, wenig Derivate, keine internen Modelle, keine oder vereinfachte Abwicklungsregelungen, etc.) eingehalten werden. Proportionale Erleichterungen für diese kleinen, nicht komplexen Institute sind u. a. in den Bereichen Offenlegung und Meldewesen vorgesehen. Eine unmittelbare Ausdehnung dieses Abgrenzungskriteriums auf die Säule 2 bzw. den SREP ist allerdings nicht möglich.

An einzelnen Stellen verwenden die MaRisk den Begriff „kleinere, weniger komplexe Institute“, der allerdings nicht näher definiert wird und auch nicht deckungsgleich mit der Einstufung „klein, nicht komplex“ gemäß CRR-II²⁴ ist. Das Größenkriterium gemäß CRR könnte dennoch als Anhaltspunkt für eine proportionale Anwendung der entsprechenden Regelungen bei im MaRisk-Kontext „kleineren“ Instituten dienen. Im Zusammenhang der jeweiligen Öffnungsklausel sollte dessen ungeachtet individuell geprüft werden, ob auch eine geringere Komplexität vorliegt.

Indikatoren für besonders bedeutsame bzw. große Institute sind z. B. die Einstufung als systemrelevant, als bedeutendes Institut im Sinne des SSM oder als potenziell systemgefährdendes²⁵ Institut durch die Bankenaufsicht. Nachdem im Zuge der fünften MaRisk-Novelle bei AT 1 ein Verweis zur Systemrelevanz von Instituten gemäß §§ 10f und 10g KWG aufgenommen wurde, erfolgte mit der

23 Z. B. wurden im Rahmen der FINREP-Meldeverordnung (EZB/2015/13) für Institute mit einer Bilanzsumme von bis zu 3 Mrd. Euro Erleichterungen festgelegt.

24 Vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR II.

25 Vgl. § 20 Abs. 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

sechsten MaRisk-Novelle stattdessen eine Bezugnahme auf bedeutende Institute im Sinne der SSM-Verordnung.²⁶

AT 1 – Textziffer 6

Soweit in den MaRisk auf bedeutende Institute referenziert wird, handelt es sich dabei um Institute, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (SSM-Verordnung) als bedeutend eingestuft sind.

Mit der Bezugnahme auf „bedeutende“ statt „systemrelevante“ Institute ging eine Erweiterung des Anwenderkreises einzelner, ggf. zusätzlich zu beachtender Anforderungen einher. Allerdings enthalten diese Einzelanforderungen jeweils Proportionalitätsklauseln, die den betroffenen bedeutenden Instituten die Möglichkeit für eine individuelle Einzelfallbetrachtung im Sinne einer proportionalen Umsetzung einräumen. Folgende Anforderungen enthalten Proportionalitätsklauseln für bedeutende Institute:

- AT 4.3.4 Tz. 1 – Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten (vgl. Abschnitt 5.1.6)
- AT 4.4.1 Tz. 5 – Exklusivität der Risikocontrolling-Funktion (vgl. Abschnitt 6.2.3)
- AT 4.4.2 Tz. 4 – Eigenständige Organisationseinheit der Compliance-Funktion (vgl. Abschnitt 6.3.2)

Im Fachgremium MaRisk am 12. Februar 2021 wurde seitens der deutschen Bankenaufsicht erläutert, dass mit dem Abstellen auf „bedeutende“ statt „systemrelevante“ Institute keine Verschärfungen ggü. der bisherigen Aufsichtspraxis der EZB einhergehen sollen. Die Aufsicht stellte dazu ferner mit dem Übersendungsschreiben zur sechsten Novelle klar:

„Diese Anpassung trägt der Tatsache Rechnung, dass die EZB entsprechend ihrem Mandat einen einheitlichen Aufsichtsansatz für die von ihr unmittelbar beaufsichtigten Unternehmen verfolgt und europaweit teilweise höhere Anforderungen stellt als die BaFin für die beaufsichtigten LSIs. Diese Praxis steht mit dem Proportionalitätsprinzip durchaus im Einklang. Der Aufsichtspraxis der EZB war insofern durch Anpassung des Anwendungskreises Rechnung zu tragen. Der im Konsultationsentwurf hierfür verwendete Begriff der „großen und komplexen“ Institute erwies sich aber als zu unbestimmt. Stattdessen wird nun mit dem Verweis auf die bedeutenden Institute nach Artikel 6 der SSM-Verordnung ein Bezug zur Aufsichtspraxis der EZB hergestellt und zugleich eine eindeutige Definition gegeben.“²⁷

Weitere konkrete Erwartungshaltungen der Aufsicht sind bei den vorgenannten drei Abschnitten näher erläutert.

26 Vgl. Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (SSM-Verordnung). Eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein:

- i) der Gesamtwert der Aktiva des Kreditinstituts übersteigt 30 Mrd. Euro,
- ii) das Verhältnis der gesamten Aktiva zum BIP des teilnehmenden Mitgliedstaats der Niederlassung übersteigt 20 %, es sei denn, der Gesamtwert der Aktiva liegt unter 5 Mrd. Euro,
- iii) nach der Anzeige der nationalen zuständigen Behörde, dass sie ein solches Institut als bedeutend für die betreffende Volkswirtschaft betrachtet, fasst die EZB nach einer umfassenden Bewertung, einschließlich einer Bilanzbewertung, des betreffenden Kreditinstituts ihrerseits einen Beschluss, der diese Bedeutung bestätigt.

27 Vgl. BaFin (2021), Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle, S. 5.



Neben den „bedeutenden“ Instituten im Sinne der SSM-Verordnung, auf welche die MaRisk seit der sechsten Novelle referenzieren, existiert eine weitere Definition „bedeutender“ Institute: Gemäß § 1 Abs. 3c KWG ist ein Institut grundsätzlich dann bedeutend, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten vier Jahresabschluss-Stichtage 15 Mrd. Euro überschritten hat. Diese Abgrenzung ist u. a. für die Anwendbarkeit bestimmter Anforderungen der Themenbereiche Vergütung sowie Mandatsbeschränkungen bei Leitungsorgan-Mitgliedern relevant, nicht aber für den Anwenderkreis spezifischer Anforderungen der MaRisk an bedeutende Institute.

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurden einzelne erhöhte Anforderungen an die Risikocontrolling- und die Compliance-Funktion (s. o.) ergänzend auf Institute bezogen, die die Bilanzschwelle gemäß § 2 Abs. 9i Satz 2 KWG überschreiten. Dies sind in Art. 2 Abs. 5 Nr. 5 der CRD (Richtlinie 2013/36/EU) namentlich genannte, von der Anwendung der CRD ausgenommene deutsche Förderbanken mit einer Bilanzsumme von 70 Mrd. Euro oder mehr.

Für die Beurteilung der Institutsgröße nach den MaRisk reicht ein alleiniges Abstellen auf die Bilanzsumme zumeist nicht aus. So stützen sich die MaRisk-Begriffe „Größe des Instituts“ und „Betriebsgröße“ auch auf andere Kriterien, wie zum Beispiel:

- die Geschäftsschwerpunkte im Verhältnis zum Gesamtgeschäft,
- die vorhandene oder geplante Personalausstattung,
- die zur Verfügung stehenden technisch-organisatorischen Ressourcen und
- das zur Verfügung stehende fachliche Know-how.

Öffnungsklauseln zur Größe bzw. Betriebsgröße des Instituts finden sich in der folgenden Abbildung.

Öffnungsklausel: Größe des Instituts

AT 1 – Textziffer 5 – Sätze 1 bis 3
 Das Rundschreiben trägt der heterogenen Institutsstruktur und der Vielfalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung. Es enthält zahlreiche Öffnungsklauseln, die abhängig von der Größe der Institute, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation eine vereinfachte Umsetzung ermöglichen. Insoweit kann es vor allem auch von kleineren Instituten flexibel umgesetzt werden. [...]

Beispiele:

AT 2.1 Tz. 2	Geltung der MaRisk für Finanzdienstleistungsinstitute und große Wertpapierfirmen
AT 4.4.1 Tz. 4 Erl.	Möglichkeit der Ansiedlung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf der 3. Ebene bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern
AT 4.4.2 Tz. 4	eigenständige Organisationseinheit für die Compliance-Funktion bei bedeutenden Instituten
AT 4.4.3 Tz. 1	Institut kann von der Einrichtung einer Revisionseinheit absehen
BTO Tz. 1	ggf. vereinfachte Umsetzung der Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit- und Handelsgeschäft
BTO 1.1 Tz. 1 Erl. / BTO 2.1 Tz. 2 Erl.	Erleichterungen zur Funktionstrennung bei kleinen Instituten möglich

Abb. 8
 Anforderungen in
 Abhängigkeit von
 der Größe des
 Instituts

1.3.1.2 Wesentlichkeit

Der Begriff der „Wesentlichkeit“ spielt in den MaRisk eine große Rolle und stellt eine wichtige Öffnungsklausel dar. Nach AT 2.2 Tz. 1 beziehen sich die Anforderungen der MaRisk auf das Management der für das Kreditinstitut wesentlichen Risiken. Die Festlegung, welche Risikoarten für das

Institut wesentlich sind, ist damit neben der Festlegung von risikorelevanten Kreditentscheidungen eine der wichtigsten Entscheidungen im Institut.²⁸

Daneben differenzieren die MaRisk weitere Aspekte hinsichtlich der „Wesentlichkeit“:

- Wesentliche Elemente (AT 3 Tz. 1; AT 4.1 Tz. 8)
- Wesentliche Geschäftsaktivitäten (AT 4.2 Tz. 1 und 2)
- Wesentliche / umfangreiche Auslagerungen (AT 4.2 Tz. 1 Erl.; AT 4.3.1 Tz. 2; AT 9 Tz. 2 ff.; BT 2.1 Tz. 3 Erl.)
- Wesentliche Annahmen (AT 4.1 Tz. 8 und 9; BT 3.1 Tz. 2; BT 3.2 Tz. 4)
- Wesentliche Informationen (AT 4.3.2 Tz. 4; AT 4.4.1 Tz. 2; BT 3.1 Tz. 5)
- Wesentliche Risikofaktoren (AT 4.3.3 Tz. 1)
- Wesentliche Handlungen und Festlegungen (AT 6 Tz. 2)
- Wesentliche (Ver-)Änderungen (AT 4.4.2 Tz. 6; AT 4.4.3 Tz. 5; AT 7.2 Tz. 3 und Erl.; AT 8.2 Tz. 1; AT 9 Tz. 1 Erl.; BTO 1.2.2 Tz. 4; BTO 2.2.1 Tz. 7; BT 3.2 Tz. 5)
- Wesentliche rechtliche Regelungen und Vorgaben (AT 4.4.2 Tz. 1, 2, 6 und 7)
- Wesentliche Weisungen und Beschlüsse (AT 4.4.2 Tz. 6)
- Wesentliche Vorkommnisse (BTO 1.2.4 Tz. 1 Erl.; BTO 1.3.1 Tz. 3 Erl.)
- Wesentliche Bedeutung (AT 8.1 Tz. 1 Erl.; AT 9 Tz. 1 Erl.; BT 3.2 Tz. 3 und Erl.)
- Wesentliche Auswirkungen (AT 8.3 Tz. 1)
- Wesentliche Mängel (BT 2.4 Tz. 1 und 4; BT 2.5 Tz. 2)

Da sich die entsprechenden Anforderungen der MaRisk jeweils nur auf diejenige Teilmenge von Aspekten beziehen, die für das Institut bedeutend (wesentlich) sind, sollte bei der Abgrenzung mit Augenmaß vorgegangen werden. Hierbei sollte neben der Relevanz für das Institutsrisiko auch immer die Kosten-Nutzen-Relation und der damit verbundene Ressourcenaufwand berücksichtigt werden.

1.3.1.3 Angemessenheit und Geeignetheit

Die MaRisk fordern in einer Vielzahl von Textziffern angemessene oder geeignete Verfahren, Prozesse und Instrumente. Die Beurteilung, ob ein Verfahren oder Instrument angemessen oder geeignet ist, liegt primär beim Institut. Im Rahmen des Prüfungsprozesses muss der Prüfer die Einschätzung des Instituts nachvollziehen können.

Die Beurteilung der Angemessenheit bzw. Geeignetheit orientiert sich grundsätzlich am Grad der sachgerechten Zielvorgabe. So können bestimmte Verfahren und Prozesse für Institut A angemessen, für Institut B jedoch nicht angemessen sein, da Institut B andere, weitergehende Ziele verfolgt. Grundsätzlich ist die Entscheidung hierüber vor dem Hintergrund der institutsindividuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten zu treffen (Grundsatz der doppelten Proportionalität)²⁹.

Soweit es sich bei der Entscheidung über angemessene oder geeignete Verfahren, Prozesse und Instrumente um wesentliche Handlungen und Festlegungen³⁰ zur Erfüllung der MaRisk handelt, sind diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

²⁸ Vgl. Abschnitt 5.1.1.

²⁹ Vgl. Abschnitt 1.1.4.

³⁰ Gemäß AT 6 Tz. 2.

1.3.1.4 Sollte-Anforderungen

Die MaRisk stellen Mindestanforderungen an die Institute. Ungeachtet der Öffnungsklauseln sind dies „Muss-Vorschriften“ und somit von allen Instituten zu erfüllen.

Einige Textziffern beinhalten jedoch „Sollte-Anforderungen“, welche eher im Sinne von Empfehlungen oder Zielvorgaben zu interpretieren sind. Beispiele hierfür sind:

- AT 4.2 Tz. 5 Erl.: „Adressat der Strategien sollte grundsätzlich jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sein.“
- AT 7.1 Tz. 3: „Die Abwesenheit oder das Ausscheiden von Mitarbeitern sollte nicht zu nachhaltigen Störungen der Betriebsabläufe führen.“
- BTO Tz. 7 Erl.: „[...] sollten handelsintensive Kreditinstitute das Rechnungswesen in einem vom Handel unabhängigen Bereich ansiedeln.“
- BTO 2.2.1 Tz. 4: „Die Geschäftsgespräche der Händler sollten grundsätzlich auf Tonträger aufgezeichnet werden [...].“
- BTR 2.3 Tz. 6 Erl.: „Auch bei der Anwendung einer barwertigen Methode sollte das Kreditinstitut die Entwicklung des handelsrechtlichen Ergebnisses im Blick behalten.“
- BTR 2.3 Tz. 6 Erl.: „Die Länge des Betrachtungszeitraums sollte unter Berücksichtigung der individuellen Portfoliostruktur gewählt werden.“
- BT 3.1 Tz. 5 Erl.: „Adressat der Risikoberichterstattung sollte grundsätzlich jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sein.“

Jedes Institut muss prüfen, ob es diese Anforderungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen und vor dem Hintergrund der institutsindividuellen Gegebenheiten erfüllen kann. Im Prüfungsprozess werden diese Anforderungen unter Berücksichtigung der institutsindividuellen Gegebenheiten nicht zwingend eingefordert.



In EBA-Leitlinien wird grundsätzlich die Formulierung „sollte“ verwendet. Die dortigen Vorgaben haben jedoch in aller Regel Anforderungscharakter. Falls einzelne Inhalte lediglich Optionen darstellen und/oder nur unter bestimmten Bedingungen greifen sollen, wird dies anhand der jeweiligen Formulierung ersichtlich.³¹

1.3.2 Risikoorientierte Öffnungsklauseln

Neben den formalen Öffnungsklauseln sehen die MaRisk eine Vielzahl von Öffnungsklauseln vor, die auf die individuelle Risikosituation abstellen.

³¹ Zum Beispiel benennen die „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ (EBA/GL/2020/06) in Tz. 227 die Möglichkeit, dass Institute zur Überwachung von als Sicherheit dienenden beweglichen Vermögenswerten geeignete statistische Modelle und Indizes heranziehen *können*.

Öffnungsklausel: ... nach Art, Umfang, Komplexität ...

AT 1 – Textziffer 5 – Satz 1

Das Rundschreiben trägt der heterogenen Institutstruktur und der Vielfalt der Geschäftsaktivitäten Rechnung. [...]

Beispiele:

AT 1 Tz. 3: Vorkehrungen über die MaRisk hinaus

AT 2.1 Tz. 2: Beachtung der Anforderungen von Finanzdienstleistungsinstituten und großen Wertpapierfirmen

AT 2.3 Tz. 3 Erl.: Umsetzung der Anforderungen für das traditionelle Warengeschäft

AT 4.2 Tz. 3: Detaillierungsgrad der Strategien

AT 4.3 Tz. 1: Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation; Einrichtung Risikosteuerungs- und -controllingprozesse; Implementierung Risikocontrolling- und Compliance-Funktion

AT 4.3.3 Tz. 1, 2 und 4: Ausgestaltung von Stresstests

AT 4.4.1 Tz. 4: Leitung der Risikocontrolling-Funktion

AT 4.4.2 Tz. 5: Funktion des Compliance-Beauftragten

AT 4.5 Tz. 1 Erl.: Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene

AT 5 Tz. 1: Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien

AT 9 Tz. 10 Erl.: Ansiedlung der Aufgaben des Revisionsbeauftragten

BTO 1.2 Tz. 10: Verwendung von standardisierten Kreditvorlagen

BTO 2.2.2 Tz. 1 Erl.: elektronische Abwicklungssysteme

BTR 2.3 Tz. 4: Turnus der Bewertung, Ergebnisermittlung und Kommunikation der Risiken

BTO 3 Tz. 1 Erl.: Geltung BTO 3 abhängig vom Umfang eigener Immobiliengeschäfte

BTR 3.1 Tz. 5 und 6: Berücksichtigung von Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken

Abb. 9
Anforderungen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte

Die MaRisk unterscheiden im Kreditgeschäft grundsätzlich zwischen risikorelevanten und nicht-risikorelevanten Geschäftsaktivitäten. Der Begriff „risikorelevant“ bezieht sich dabei im Gegensatz zum Rating nicht nur auf den einzelnen Kreditnehmer und dessen Ausfallwahrscheinlichkeit, sondern auf das Risiko für das Kreditinstitut und damit letztlich auf den Beitrag einer Position zum Insolvenzrisiko des Instituts.

Über die konkrete Art der Abgrenzung zwischen risikorelevanten und nicht-risikorelevanten Geschäftsaktivitäten werden in den MaRisk sinnvollerweise keine Aussagen gemacht. Grundsätzlich sollten die Abgrenzungskriterien dem tatsächlichen Risiko für das Institut Rechnung tragen. Weitere Hinweise zur Abgrenzung der Risikorelevanz finden sich in Abschnitt 4.1.4.

Öffnungsklausel: ... Risikogehalt ...

AT 1 – Textziffer 5 – Satz 2

[...]

Es enthält zahlreiche Öffnungsklauseln, die abhängig von der Größe der Kreditinstitute, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation eine vereinfachte Umsetzung ermöglichen. [...]

Beispiele:

AT 5 Tz. 3 lit. g: Erfordernis / Ausgestaltung Verhaltenskodex

AT 8.1 Tz. 1: Grundlage des Konzepts für Aktivitäten in neuen Produkten / auf neuen Märkten

AT 9 Tz. 5: Zulässigkeit der Vollauslagerung besonderer Funktionen

BTO 1.1 Tz. 2: Notwendigkeit von zwei Voten

BTO 1.2 Tz. 4: Intensität der Beurteilung der für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte

BTO 1.2 Tz. 6: Einsatz Risikoklassifizierungsverfahren für die Beurteilung der Risiken eines Kreditengagements

BTO 1.2.1 Tz. 1: Intensität der Analyse der für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren im Rahmen der Kreditgewährung

BTO 1.2.2 Tz. 2: Intensität der jährlichen Beurteilung der Adressenausfallrisiken

BTO 2.1 Tz. 2 Erl.: Merkmale nicht-risikorelevanter Handelsaktivitäten

Abb. 10
Anforderungen in Abhängigkeit vom Risikogehalt

Bei der Beurteilung von risikorelevanten Kreditgeschäften kann zum Beispiel eine Orientierung am Value-at-Risk-Beitrag der Position zum Gesamtportfolio erfolgen. Im Sinne von Mindestanforderungen sind ebenso Näherungen, wie der Anteil des Engagements am Gesamtvolumen des Kreditgeschäfts des Instituts, möglich. Denkbar sind auch Kombinationen von Kriterien, wie zum Beispiel Kreditart, Volumenanteil und ggf. Blankoanteil am Gesamtgeschäft oder der Rating-Klasse des Kreditnehmers.

Eine Risikoorientierung liegt auch der Regelung für die Anwendbarkeit der aufbau- und ablauforganisatorischen Anforderungen an eigene Immobiliengeschäfte zugrunde (Öffnungsklausel gemäß BTO 3 Tz. 1 Erl., siehe hierzu Abschnitt 4.6). Anders als bei Kredit- und Handelsgeschäften, gibt die deutsche Aufsicht dort konkrete Schwellenwerte vor, bei deren Überschreitung sie für eine Begrenzung von Risiken aus Immobiliengeschäften die Einhaltung der Anforderungen des Moduls BTO 3 vom Institut erwartet.

Daneben beziehen sich einige Öffnungsklauseln auf die Gesamt-Risikosituation des Instituts (z. B. AT 1 Tz. 2; vgl. Abschnitt 1.1.4). Als Indiz für die Beurteilung der Risikolage kann beispielsweise die individuelle Einstufung der Aufsichtsbehörde herangezogen werden. Nach dieser werden Institute im Rahmen des SREP zu mehreren Prüfbereichen hinsichtlich verschiedener qualitativer und quantitativer Aspekte bewertet.³²

1.3.3 Unbestimmte Begriffe

Die MaRisk verwenden viele unbestimmte Begriffe. Die Verwendung von unbestimmten Begriffen ist erforderlich, um dem Grundsatz der doppelten Proportionalität gerecht zu werden.

Für die Umsetzung im Institut ist es jedoch wichtig, diese unbestimmten Begriffe in bestimmte Aussagen umzuwandeln. In einigen Fällen ist dies auf zentraler Ebene möglich – für eine Vielzahl von Begriffen jedoch nicht.

1.3.3.1 Begriff „grundsätzlich“

Die MaRisk sind prinzipienorientiert.³³ Dies bedeutet, dass bestimmte Aussagen bzw. Anforderungen nur im Prinzip gelten und Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen bestimmen somit das Prinzip.

Ein wesentliches textliches Element der prinzipienorientierten Aufsicht ist das Wort „grundsätzlich“. Im Sinne der MaRisk ist „grundsätzlich“ mit „in der Regel“ zu übersetzen.³⁴ So sollten beispielsweise Kreditentscheidungen grundsätzlich auf Basis zweier unabhängiger Voten erfolgen. Bei nicht-risikorelevanten Kreditentscheidungen hingegen kann von einer Doppelvotierung abgesehen werden.

Wann und unter welchen Bedingungen von der Regel abgewichen werden kann, wird entweder in den Textziffern der MaRisk konkretisiert oder muss vom Institut unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte festgelegt werden.

32 Die Methodik im SSM für SIs und LSIs orientiert sich an den EBA-Leitlinien zum SREP und sieht eine Bewertung der Hauptelemente (Geschäftsmodell, interne Governance, Kapitalrisiken, Liquiditätsrisiken) sowie die Ermittlung eines SREP-Gesamtscores vor. Nähere Informationen können z. B. den auf der Homepage der EZB-Bankenaufsicht eingestellten Informationen zur SREP-Methodik entnommen werden.

33 Im Gegensatz zur regelbasierten Aufsicht. Vgl. BaFin (2005), Anschreiben zu den MaRisk vom 20. Dezember 2005, S. 7 f.

34 Im Gegensatz zu „immer“.

Folgende Beispiele können an dieser Stelle aufgeführt werden:

- AT 4.4.3 Tz. 3: *„Die Interne Revision hat risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen und zu beurteilen.“*
- AT 7.2 Tz. 2: *„Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung der IT-Systeme und der zugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen [...].“*
- BTO 1.1 Tz. 1 Erl.: *„Grundsätzlich hat bei solchen Kreditentscheidungen eine geeignete Stelle, die nicht in die Kreditbearbeitung einbezogen ist (z. B. die Personalabteilung), mitzuwirken.“*
- BTO 1.2.1 Tz. 3: *„Die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten sind grundsätzlich vor der Kreditvergabe zu überprüfen.“*
- BTO 2.2.1 Tz. 2: *„Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn [...].“*
- BTO 2.2.2 Tz. 2: *„Grundsätzlich sind Handelsgeschäfte unverzüglich schriftlich oder in gleichwertiger Form zu bestätigen.“*
- BTR 1 Tz. 3: *„Handelsgeschäfte dürfen grundsätzlich nur mit Vertragspartnern getätigt werden, für die Kontrahentenlimite eingeräumt wurden.“*
- BT 2.2 Tz. 2: *„Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden.“*

Die Ausnahmen von der Regel müssen jedoch nicht zwangsläufig Erleichterungen für die Institute darstellen. In der Erläuterung zu BTR 2.3 Tz. 5 Erl. heißt es beispielsweise: *„Grundsätzlich bleibt es dem Kreditinstitut überlassen, auf welchem Wege es Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches berücksichtigt.“* Die Ausnahme wäre in diesem Beispiel die (zu begründende) Vorgabe einer bestimmten Vorgehensweise durch die externe Prüfung, wenn im Rahmen des SREP Mängel des Instituts identifiziert werden.

1.3.3.2 Begriffe „unverzüglich“ und „zeitnah“

In Bezug auf die Dimension Zeit unterscheiden die MaRisk zwischen „unverzüglich“ und „zeitnah“. Unter „unverzüglich“ ist in diesem Zusammenhang „ohne schuldhafte Verzögerung“ zu verstehen. Die MaRisk geben demnach keine konkrete Zeitvorgabe (z. B. taggleich) vor, sondern beziehen „unverzüglich“ auf die (angemessenen) internen technischen und prozessualen Gegebenheiten.

Unbestimmte Begriffe: ... unverzüglich ...

<p>AT 4.3.2 Tz. 4: Weiterleitung unter Risikogesichtspunkten wesentlicher Informationen an die Geschäftsleitung</p> <p>AT 4.4.1 Tz. 2: Verantwortung für die Weitergabe wesentlicher Informationen</p> <p>AT 4.4.3 Tz. 4: Informationen, Unterlagen und Einblicke an Interne Revision</p> <p>BTO 1.2.2 Tz. 4: Außerordentliche Überprüfung von Engagements; Weiterleitung der Informationen</p> <p>BTO 1.2.6 Tz. 2: Mitteilung eines erheblichen Risikovor-sorgebedarfs</p> <p>BTO 1.4 Tz. 1: Zuweisungen in eine Risikoklasse</p> <p>BTO 2.2.1 Tz. 3: Bestätigung für nicht direkt in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem erfasste Handelsgeschäfte</p> <p>BTO 2.2.1 Tz. 5: Erfassung der Handelsgeschäfte</p> <p>BTO 2.2.1 Tz. 7: Weiterleitung von Abschlussdaten und Unterlagen über Spätgeschäfte</p> <p>BTO 2.2.2 Tz. 2: Bestätigung von Handelsgeschäften; Überwachung des Eingangs der Gegenbestätigung; Reklamation von fehlenden Gegenbestätigungen</p> <p>BTO 2.2.2 Tz. 5: Unterrichtung des für die Markt-gerechtigkeitskontrolle zuständigen Geschäftsleiters</p>	<p>BTO 2.2.2 Tz. 6: Klärung von Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten von Handelsgeschäften</p> <p>BTO 2.2.2 Tz. 7: Klärung von Auffälligkeiten bei der Abstimmung von Zwischen- und Auffangkonten</p> <p>BTO 2.2.3 Tz. 1: Abbildung von Handelsgeschäften im Risikocontrolling</p> <p>BTO 3.2.2 Tz. 3: Außerordentliche Überprüfung bei Hinweis auf wesentliche negative Wertveränderung einer eigenen Immobilie</p> <p>BTR 1 Tz. 5: Anrechnung von Geschäften auf kreditnehmerbezogene Limite</p> <p>BTR 2.2 Tz. 1: Anrechnung der mit Marktpreisrisiken behafteten Geschäfte des Handelsbuches auf Limite</p> <p>BTR 4 Tz. 3: Analyse von bedeutenden Schadensfällen</p> <p>BT 2.4 Tz. 1: Vorlegen des Berichts bei schwerwiegenden Mängeln</p> <p>BT 2.4 Tz. 4: Information der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans über schwerwiegende Mängel</p> <p>BT 2.4 Tz. 5: Berichterstattung bei schwerwiegenden Feststellungen gegen Geschäftsleitung; Information des Aufsichtsorgans</p> <p>BT 3.1 Tz. 5: Weiterleitung von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an das Aufsichtsorgan</p>
--	--

Abb. 11
Unverzügliche Tätigkeiten in den MaRisk

Der Begriff „unverzüglich“ wird überwiegend in den Anforderungen zur Ad-hoc-Berichterstattung³⁵ verwendet.

Der Begriff „zeitnah“ lässt hingegen den Instituten einen größeren Gestaltungsspielraum. Hier besteht die Möglichkeit einer begründeten Verzögerung.³⁶ „Zeitnah“ sollte demnach als „so schnell wie möglich“ oder auch als „so schnell wie nötig“ interpretiert werden.

Unbestimmte Begriffe: ... zeitnah ...

<p>AT 4.3.1 Tz. 2: Anpassung von Berechtigungen und Kompetenzen</p> <p>AT 5 Tz. 2: Anpassung der Organisationsrichtlinien</p> <p>AT 7.3 Tz. 2: Ersatzlösungen für den Notfall</p> <p>BTO 1.2 Tz. 9: Einreichung und Auswertung der erforderlichen Kreditunterlagen</p> <p>BTO 1.2.6 Tz. 2: Ermittlung der erforderlichen Risikovor-sorge</p> <p>BTO 1.3.1 Tz. 3 Erl.: Durchführung von Maßnahmen nach Signalen aus dem Verfahren zur Früherkennung von Risiken</p> <p>BTO 2.2.2 Tz. 4: Vorliegen von Geschäftsunterlagen für Handelsgeschäfte</p>	<p>BTR 1 Tz. 3: Informieren der Positionsverantwortlichen über Limite und Ausnutzung bei Handelsgeschäften</p> <p>BTR 2.2 Tz. 1: Informieren des Positionsverantwortlichen über Limite und Ausnutzung bei mit Marktpreisrisiken behafteten Geschäften des Handelsbuches</p> <p>BTR 2.2 Tz. 3: Bericht über Gesamtrisikopositionen, Ergebnisse und Limitauslastungen an zuständigen Geschäftsleiter</p> <p>BT 2.4 Tz. 1: Schriftlicher Bericht über Prüfung von Interner Revision an Geschäftsleitung</p> <p>BT 2.4 Tz. 4: Verfassen eines Quartalsberichts durch die Interne Revision und Vorlage an Geschäftsleitung</p>
--	--

Der Begriff „zeitnah“ ist weniger streng als der Begriff „unverzüglich“.

Abb. 12
Zeitnahe Tätigkeiten in den MaRisk

³⁵ Vgl. Abschnitt 5.8.1.4.
³⁶ Als Gründe könnten z. B. vorübergehende Ressourcenengpässe, eine geringe Priorität der notwendigen Aktivität etc. fungieren.

2 Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation

In diesem Abschnitt sind allgemeine Anforderungen der MaRisk zusammengefasst, welche einen übergeordneten Charakter aufweisen und sich in erster Linie auf eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation beziehen. Deshalb sind diese hauptsächlich an die erste und zweite Führungsebene des Instituts gerichtet.

2.1 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Ergänzend zu § 25c Abs. 3 und 4a KWG betonen die MaRisk die Gesamtverantwortung aller Geschäftsleiter:

AT 3 – Textziffer 1 – Satz 1 bis 3

Alle Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 KWG) sind, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung bezieht sich unter Berücksichtigung ausgelagerter Aktivitäten und Prozesse auf alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements. Die Geschäftsleiter werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie die Risiken, einschließlich ESG-Risiken, beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen. [...]

Mit AT 3 Tz. 1 Satz 3 wird eine Anforderung an die Ausgestaltung des Risikomanagements formuliert. Dieses muss so ausgestaltet sein, dass die Geschäftsleiter auf dessen Basis die Risiken beurteilen und entsprechende Maßnahmen zur Risikobegrenzung treffen können.³⁷

Eine angemessene Ausgestaltung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation durch die Geschäftsleitung setzt jedoch voraus, dass die Geschäftsleitung die Risiken beurteilen kann. Eine angemessene Beurteilung der Risiken ist unabdingbare Voraussetzung für die Steuerung des Instituts. Damit die Geschäftsleitung (organisatorisch) hierzu in die Lage versetzt wird, enthalten die

37 Vgl. BaFin (2006), Protokoll der zweiten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 17. August 2006.

MaRisk an verschiedenen Stellen entsprechende Informations- und Berichtspflichten (vgl. u. a. Abschnitt 5.8).

Mit der zweiten MaRisk-Novelle wurde die aktive Rolle der Geschäftsleitung bei der Beurteilung von Risiken und dem Treffen von Maßnahmen betont.³⁸ Entsprechend sollten die für die Geschäftsleitung verfassten Berichte und Informationen einen hinreichenden Detaillierungsgrad und Informationsgehalt aufweisen und sich nicht auf Extrakte und Urteile des Risikomanagements beschränken.

An einigen Stellen formulieren die MaRisk Anforderungen, die vom „Institut“ sicherzustellen sind. Da AT 3 die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung betont, wird hier die Möglichkeit gegeben, bestimmte Tätigkeiten innerhalb des Instituts angemessen und flexibel zu delegieren, ohne die Verantwortung der Geschäftsleitung aufzuheben.

Satz 5 der Textziffer 1 erweitert die Verantwortung der Geschäftsleiter eines übergeordneten Unternehmens im Rahmen der MaRisk um ihre Verantwortung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Gruppenebene.

AT 3 – Textziffer 1 – Satz 5

[...] Die Geschäftsleiter eines übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe bzw. eines übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens sind zudem für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation in der Gruppe und somit auch für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Gruppenebene verantwortlich (§ 25a Abs. 3 KWG).

Das Modul AT 4.5 zum Risikomanagement auf Gruppenebene konkretisiert die generelle Anforderung an die Geschäftsleiter eines übergeordneten Unternehmens und wird im nachfolgenden Abschnitt des Leitfadens behandelt.

Neben den Ergänzungen zur Risikokultur in der Tz. 1 (siehe dazu Abschnitt 2.5) wurde mit der fünften MaRisk-Novelle in AT 3 eine zweite Textziffer aufgenommen, die zusätzlich auf die Verantwortung jedes Geschäftsleiters für angemessene Kontroll- und Überwachungsprozesse im eigenen Zuständigkeitsbereich verweist:

AT 3 – Textziffer 2

Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und insbesondere für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement ist jeder Geschäftsleiter für die Einrichtung angemessener Kontroll- und Überwachungsprozesse in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Die Regelung ist klarstellender Natur, da die Vorgaben zum Internen Kontrollsystem (AT 4.3) sowie zur Einrichtung einer Internen Revision (AT 4.4.3) ohnehin zu beachten sind.

³⁸ In den MaRisk a. F. hieß es: „Die Geschäftsleiter werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn das Risikomanagement ihnen ermöglicht, die Risiken zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung zu treffen.“

2.2 Risikomanagement auf Gruppenebene

Die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe (§ 10a Abs. 1 und 2 KWG) sowie die Geschäftsleiter des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens eines Finanzkonglomerats sind für die Einrichtung eines Risikomanagements auf Gruppenebene verantwortlich (§§ 25a Abs. 3 sowie 25c Abs. 4b KWG).³⁹ Der explizite Bezug zur Legaldefinition des Begriffs „Gruppe“ im KWG entfiel jedoch bereits mit der zweiten MaRisk-Novelle. Damit wurde deutlich, dass der Gruppenbegriff in den MaRisk eher am Risiko des Instituts ausgerichtet wird. Entsprechend machte die BaFin im Anschreiben vom 14. August 2009 deutlich, dass „z. B. Zweckgesellschaften oder Industrieunternehmen vom gruppenweiten Risikomanagement zu erfassen“ sind, soweit von diesen für die Gruppe wesentliche Risiken ausgehen.

Zielsetzung der Aufsicht ist zu gewährleisten, dass das übergeordnete Unternehmen die Risiken auf Gruppenebene identifiziert, steuert und überwacht. Die Risiken, die aus den Geschäftsaktivitäten der nachgeordneten Unternehmen entstehen können, haben ggf. Rückwirkungen auf das übergeordnete Unternehmen und beeinflussen damit die gesamte Gruppe.

Für Kreditinstitute ist die Anforderung nach einem gruppenweiten Risikomanagement dann von Relevanz, wenn sie als übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe fungieren. Für die Konsolidierung innerhalb der Gruppe sind die diesbezüglichen Regelungen der CRR maßgeblich (vgl. Artikel 18 und 19 CRR).

Soweit aus Risikogesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung, sollten u. U. auch nicht konsolidierungspflichtige Unternehmen in das Gruppenrisikomanagement einbezogen werden.

AT 4.5 – Textziffer 1

Nach § 25a Abs. 3 KWG sind die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe sowie die Geschäftsleiter des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens eines Finanzkonglomerats für die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Gruppenebene verantwortlich. Die Reichweite des Risikomanagements auf Gruppenebene erstreckt sich auf alle wesentlichen Risiken der Gruppe, unabhängig davon, ob diese von konsolidierungspflichtigen Unternehmen begründet werden oder nicht (z. B. Risiken aus nicht konsolidierungspflichtigen Zweckgesellschaften).

Die eingesetzten Methoden und Verfahren (beispielsweise IT-Systeme) dürfen der Wirksamkeit des Risikomanagements auf Gruppenebene nicht entgegenstehen.

Besondere Maßstäbe für das Risikomanagement auf Gruppenebene können sich aus spezialgesetzlichen Regelungen ergeben, wie z. B. bei Bausparkassen hinsichtlich der Kollektivsteuerung oder bei Pfandbriefbanken.

Die Zusammensetzung der gruppenangehörigen Unternehmen sollte sich im Risikomanagement auf Gruppenebene widerspiegeln (Prinzip der Angemessenheit). Handelt es sich beispielsweise bei den nachgeordneten Unternehmen überwiegend um Tochtergesellschaften, die Nebendienstleistungen für das übergeordnete Unternehmen übernehmen, kann das Risikomanagement auf Gruppenebene sehr eng mit dem Risikomanagement des übergeordneten Unternehmens verbunden

³⁹ Die KWG-Fassung vom 17. Juli 2017 bezieht die Anforderungen in § 25a Abs. 3 zusätzlich auf Geschäftsleiter von zur Unterkonsolidierung verpflichteten Unternehmen (nur relevant, wenn nach Artikel 22 CRR Unterkonsolidierungsgruppen zu bilden sind).

bzw. in weiten Teilen mit diesem identisch sein. Aus AT 4.5 Tz. 1 folgt jedoch nicht, dass die Risikomanagementprozesse des übergeordneten Unternehmens integriert werden müssen.⁴⁰

Umgekehrt ist es vorstellbar, dass das Risikomanagement auf Gruppenebene losgelöst vom übergeordneten Unternehmen (als eigenständiger Bereich, Institution) wahrgenommen wird. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das nachgeordnete Unternehmen ebenfalls Kreditinstitut ist.⁴¹

Eine vollständige Vereinheitlichung der eingesetzten Methoden (z. B. die konkrete Auswahl einer Vorgehensweise zur Ermittlung von Marktpreisrisiken) und Verfahren (z. B. IT-Systeme) zwischen dem übergeordneten und den nachgeordneten Unternehmen ist in der Praxis häufig nicht möglich und durch die MaRisk auch nicht gefordert. Zumindest müssen die verwendeten Techniken ein wirksames Risikomanagement ermöglichen, d. h. beispielsweise einen umfassenden Überblick über die Risiken in der Gruppe sicherstellen.

Unabhängig von der spezifischen Ausgestaltung ist sicherzustellen, dass das Risikomanagement jederzeit seine Funktionen in Bezug auf die Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung der gruppenweiten Risiken erfüllt (Prinzip der Wirksamkeit). Die verwendeten Methoden und Verfahren richten sich an der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der von der Gruppe betriebenen Geschäftsaktivitäten aus.



Die Anforderungen des AT 4.5 knüpfen an den Gruppenbegriff des KWG an. Die Legaldefinition des Begriffs „Institutsgruppe“ findet sich in § 10a Abs. 1 KWG, wonach sowohl vertikale als auch horizontale Gruppenstrukturen darunterfallen.

Eine detaillierte Darstellung der umfangreichen gesetzlichen Anforderungen des KWG bezüglich Institutsgruppen, Finanzkonglomeraten und Finanzholding-Gruppen und deren Auslegung kann im Rahmen des vorliegenden MaRisk-Interpretationsleitfadens nicht geleistet werden. Es wird daher auf einschlägige juristische Kommentierungen zum KWG verwiesen.

AT 4.5 – Textziffer 1 – Erläuterung

Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene

Die konkrete Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene hängt insbesondere von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der von der Gruppe betriebenen Geschäftsaktivitäten sowie den gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten ab.

...

Die Ausrichtung der Anforderungen an den gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten trägt dem Umstand Rechnung, dass eine laufende und direkte Einwirkung in das operative Geschäft des nachgeordneten Unternehmens vielfach weder möglich noch erforderlich ist. Die Einwirkungsmöglichkeiten

⁴⁰ Vgl. Weber / Gruber, in: Luz / Neus / Schaber et al. (Hrsg.) (2011), § 25a Abs. 1a (a. F.), Tz. 7.

⁴¹ Bei der Inanspruchnahme der sogenannten Waiver-Regelung können sich Institute mit Sitz im Inland, die einem Institut oder einer Finanzholding mit Sitz im Inland nachgeordnet sind, auf Einzelinstitutsebene von den Anforderungen an die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung, den Großkreditvorschriften sowie den Anforderungen an das interne Kontrollsystem freistellen lassen. Diese Ausnahmeregelung erfordert eine enge Einbindung des nachgeordneten Unternehmens in die Gruppenstruktur, d. h., dass das übergeordnete Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das nachgeordnete Unternehmen ausübt. In diesem Fall ist in einem gewissen Umfang eine Integration in die Risikomanagementprozesse des übergeordneten Unternehmens erforderlich; vgl. Hellstern, in: Luz / Neus / Schaber et al. (Hrsg.) (2011), § 25a Abs. 1a (a. F.), Tz. 7.

sind rechtsformspezifisch zu beachten, insbesondere für den Fall, dass die Tochtergesellschaft ein Kreditinstitut ist (Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Geschäftsleitung des Mutter- und Tochterunternehmens).

AT 4.5 – Textziffer 1 – Erläuterung

...

Bezugnahme auf wesentliche Risiken

Das Risikomanagement auf Gruppenebene erstreckt sich auf alle wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken. Daher können z. B. nachgeordnete Unternehmen, deren Risiken aus Sicht des übergeordneten Unternehmens als nicht wesentlich eingestuft werden, von den Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene ausgenommen werden. Das gilt nicht, wenn die Risiken bei zusammengefasster Betrachtung aller nachgeordneten Unternehmen mit jeweils unwesentlichem Risiko insgesamt als wesentlich einzustufen sind.

...

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit der Risiken auf Gruppenebene empfiehlt es sich, einheitliche Kriterien zu verwenden. Dabei kommt der Aggregation der Risiken auf den unterschiedlichen Ebenen der Gruppe eine besondere Rolle zu. Instrumente wie die Risikoinventur auf Einzelinstituts-ebene (AT 2.2, vgl. Abschnitte 5.1.1 ff.) sowie ggf. Risikoanalysen im Rahmen von Auslagerungsaktivitäten (vgl. Abschnitt 3.4.3) stellen Grundlagen für die Risikoeinschätzung der Gruppe dar.

Für die Bewertung der Risiken auf Gruppenebene ist zudem die Struktur der Gruppe zu berücksichtigen. Besitzt das übergeordnete Unternehmen einen dominanten Einfluss in Bezug auf die Größe und die Geschäftsaktivität der Gruppe, so wird in der Regel auch die Risikolage der Gruppe maßgeblich durch die Geschäftstätigkeiten des übergeordneten Unternehmens bestimmt. Vom Risikoprofil des übergeordneten Unternehmens kann dann auf das Risikoprofil der Gruppe geschlossen werden (ähnliche Vorgehensweise wie im Rahmen der Rechnungslegung bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses).

In Abhängigkeit von der Struktur der Gruppe kann es allerdings auch vorkommen, dass ein sich aus der Geschäftstätigkeit ergebendes Risiko aus der Perspektive eines einzelnen Unternehmens als unwesentlich eingeschätzt wird, aber auf Gruppenebene wesentliche Bedeutung hat. Dies könnte beispielsweise bei der Einschätzung des Liquiditätsrisikos der Fall sein, weil sich ein zunächst als unproblematisch angenommener Liquiditätstransfer zwischen übergeordneten und nachgeordneten Unternehmen als Problem darstellt.

Die Möglichkeit, nachgeordnete Unternehmen vom Risikomanagement auf Gruppenebene auszunehmen, besteht gemäß der Erläuterung zu AT 4.5 Tz. 1 nur dann, wenn das aggregierte Risiko aller nachgeordneten Unternehmen als unwesentlich eingestuft werden kann. Jedoch sollten auch bei insgesamt wesentlichen Risiken einzelfallbezogene Ausnahmen zulässig sein – z. B. wenn bei mehreren nachgeordneten Unternehmen eines dieser Unternehmen nur in geringem Umfang zum gesamten Risiko beiträgt.

AT 4.5 – Textziffer 1 – Erläuterung

...

Bezugnahme zu AT 9 Auslagerung

Die Anforderungen des Moduls AT 9 sind auf Ebene des Einzelinstituts und auf Gruppenebene einzuhalten. Für die Einhaltung auf Gruppenebene ist das übergeordnete Unternehmen verantwortlich. Die Anwendung von AT 9 Tz. 15 gilt unbeschadet.

Die Anforderungen der MaRisk an Auslagerungen (AT 9) sind sowohl auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene einzuhalten, wobei die Einhaltung auf Gruppenebene in der Verantwortung des übergeordneten Unternehmens liegt. Davon unberührt bleiben bestehende Waiver-Regelungen aus dem KWG für gruppenangehörige Institute. Ebenfalls davon ausgenommen sind die Erleichterungsoptionen von AT 9 Tz. 15, bspw. mögliche Zentralisierungen des Auslagerungsmanagements (vgl. Abschnitt 3.4.4.7).

AT 4.5 – Textziffer 2

Die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens hat eine Geschäftsstrategie sowie eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen („gruppenweite Strategien“). Die strategische Ausrichtung der gruppenangehörigen Unternehmen ist mit den gruppenweiten Strategien abzustimmen. Die Geschäftsführung des übergeordneten Unternehmens muss für die Umsetzung der gruppenweiten Strategien Sorge tragen.

Die Geschäftsleitung eines übergeordneten Unternehmens hat eine Geschäftsstrategie sowie eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen, die sich auf die Gruppe beziehen. Dabei hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, dass die Geschäfts- und Risikostrategien der gruppenangehörigen Unternehmen konsistent zu den „gruppenweiten Strategien“ sind.

In Abhängigkeit vom Risikogehalt und von der Struktur der Gruppe ist es möglich, den Aspekt der gruppenweiten Strategien in die Strategien des übergeordneten Unternehmens zu integrieren. Dies könnte beispielsweise bei der Geschäftsstrategie die Form eines zusätzlichen Abschnitts haben, der die Strategie des übergeordneten Unternehmens ergänzt und zur Strategie der Gruppe erweitert. Von dieser Öffnungsklausel sollte kein Gebrauch gemacht werden, wenn es sich bei dem nachgeordneten Unternehmen selbst um ein Kreditinstitut handelt.

Die Risikostrategie des übergeordneten Unternehmens umfasst in der Regel die Risiken aus Beteiligungen und Auslagerungsaktivitäten. An dieser Stelle können die sich aus den Geschäftsaktivitäten der nachgeordneten Unternehmen ergebenden Risiken angesprochen bzw. dargestellt werden, und es kann ihre Berücksichtigung im Risikomanagement der Gruppe erläutert werden.

Gegebenenfalls ist es sinnvoll, dass die Geschäftsleitung explizite Geschäfts- und Risikostrategien für die Gruppe festlegt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Risikolage nicht maßgeblich vom übergeordneten Unternehmen bestimmt wird.

AT 4.5 – Textziffer 3

Das übergeordnete Unternehmen hat auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils der Gruppe einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene einzurichten (AT 4.1 Tz. 2). Die Risikotragfähigkeit der Gruppe ist laufend sicherzustellen.

Das übergeordnete Unternehmen hat sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken der Gruppe durch deren Risikodeckungspotenzial laufend abgedeckt werden. In Abhängigkeit von der Gruppenstruktur sind hierzu grundsätzlich zwei verschiedene Ansätze denkbar:

- Jedes Unternehmen der Gruppe berechnet individuell seine eigene Risikotragfähigkeit. Die Ergebnisse werden im übergeordneten Unternehmen sachgerecht aggregiert. Dieser Ansatz wird insbesondere dann gewählt werden, wenn sich die Gruppe vor allem aus Kreditinstituten zusammensetzt.
- Handelt es sich um eine Gruppenstruktur, die durch ein dominantes Unternehmen und ausgelagerte Nebendienstleistungen (z. B. Kreditabwicklung) geprägt ist, kann die Ermittlung der Risikotragfähigkeit der Gruppe im übergeordneten Unternehmen durch eine angemessene Berücksichtigung dieser (Beteiligungs-)Risiken erfolgen.

AT 4.5 – Textziffer 4

Es sind angemessene ablauforganisatorische Vorkehrungen auf Gruppenebene zu treffen. Das heißt, dass Prozesse sowie damit verbundene Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege innerhalb der Gruppe klar zu definieren und aufeinander abzustimmen sind. An die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens ist zeitnah Bericht zu erstatten.

Die Anforderungen der Tz. 4 beziehen sich explizit nur auf die ablauforganisatorischen Maßnahmen auf Gruppenebene. Aufbauorganisatorische Aspekte in den Einzelunternehmen (z. B. Definition von Bereichen und Funktionen, inkl. Funktionstrennung) spielen in diesem Kontext keine Rolle.

Im Sinne der gruppeninternen Kontrollverfahren ist sicherzustellen, dass die Prozesse innerhalb der Gruppe eindeutig abgegrenzt werden. Dies gilt auch für die in der Gruppe wahrgenommenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen und Kommunikationswege, einschließlich des Berichtswesens. Die Dokumentation erfolgt in den Organisationsrichtlinien sowohl des übergeordneten als auch der nachgeordneten Unternehmen.

AT 4.5 – Textziffer 5

Das übergeordnete Unternehmen hat angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die die gruppenangehörigen Unternehmen einbeziehen.

Für die wesentlichen Risiken auf Gruppenebene sind regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen. Hierfür sind die für die jeweiligen Risiken wesentlichen Risikofaktoren zu identifizieren und die Auswirkungen von ESG-Risiken explizit zu berücksichtigen. Regelmäßige und ggf. anlassbezogene Stresstests sind auch für das Gesamtrisikoprofil auf Gruppenebene durchzuführen.

Das übergeordnete Unternehmen hat sich in angemessenen Abständen über die Risikosituation der Gruppe zu informieren.

In Abhängigkeit von der Gruppenstruktur sind Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die die Identifikation, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen auf Gruppenebene sicherstellen.⁴²

Angesichts einer heterogenen Gruppenstruktur ist in der Mehrzahl der Fälle nicht zu erwarten, dass insbesondere die Instrumente zur Beurteilung der Risiken bei den einzelnen Gruppenmitgliedern

42 Für die nicht unter den Gruppenbegriff nach § 10a KWG fallenden Beteiligungen sind die Ausführungen zum Beteiligungscontrolling in Abschnitt 4.5 zu beachten.

eine hohe Identität aufweisen. In diesem Fall sind die Steuerungs- und -controllingprozesse im übergeordneten Unternehmen so zu erweitern, dass die Risiken der nachgeordneten Unternehmen sachgerecht einbezogen werden.

Dies betrifft beispielsweise den Bereich der operationellen Risiken, die gruppenweit zu erfassen und zu steuern sind. Die Identifikation von Risiken bei gruppeninternen Auslagerungen wird im Regelfall durch die Risikoanalyse nach AT 9 erfolgen, vgl. Abschnitt 3.4.3.

Von den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen auf Gruppenebene kommt den regelmäßig durchgeführten Stresstests eine besondere Bedeutung zu. Sie geben der Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens einen Anhaltspunkt, wie sich außergewöhnliche Ereignisse auf die Eigenkapital- und Liquiditätssituation der Gruppe auswirken. Für die Konzeption der Stresstests sind die für die jeweiligen Risiken wesentlichen Risikofaktoren zu identifizieren. Die Stresstests sollen dabei auch die Auswirkungen von ESG-Risiken (gemäß AT 2.2 Tz. 1 Erl.) explizit berücksichtigen, was ggf. im Rahmen gesonderter Stresstests erfolgen kann (siehe AT 4.3.3 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 5.3.2). Zudem wird die Durchführung eines Gesamtrisikoprofil-Stresstests auf Gruppenebene erwartet, entsprechend der Anforderung in AT 4.3.3 Tz. 2 (vgl. Abschnitt 5.3.5).

Ergänzend zu beachten ist die Erläuterung zu AT 4.3.2 Tz. 1 zur Berücksichtigung von Intragruppenforderungen:

AT 4.3.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Intragruppenforderungen

Intragruppenforderungen sind in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen angemessen abzubilden.

Unter Intragruppenforderungen sind Forderungen innerhalb von Instituts- oder Finanzholding-Gruppen zu verstehen (Gruppenbegriff gemäß AT 4.5 MaRisk; ein Bezug zu institutsbezogenen Sicherungssystemen gemäß Art. 113 Abs. 7 CRR besteht hier nicht). Mit dieser Erläuterung stellt die Aufsicht klar, dass gruppeninterne Forderungen nicht als vollständig risikofrei behandelt werden können und in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen angemessen zu berücksichtigen sind.

AT 4.5 – Textziffer 6

Die Konzernrevision hat im Rahmen des Risikomanagements auf Gruppenebene ergänzend zur Internen Revision der gruppenangehörigen Unternehmen tätig zu werden. Dabei kann die Konzernrevision auch die Prüfungsergebnisse der Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen berücksichtigen.

In Abhängigkeit von der Struktur, der Geschäftsaktivitäten und der Wesentlichkeit der Risiken innerhalb der Gruppe kann die Ausgestaltung der Strategien, der Risikotragfähigkeit und der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eng mit den Methoden und Verfahren des übergeordneten Unternehmens verbunden sein. In ähnlicher Weise kann die Konzernrevision eng mit der Revision des übergeordneten Unternehmens verzahnt sein. Erfolgt das Risikomanagement auf Gruppenebene allerdings losgelöst vom übergeordneten Unternehmen (als eigenständiger Bereich, Institution), sollte analog die Konzernrevision auch als eigenständiger Bereich eingerichtet werden.

Die Konzernrevision ist innerhalb der Gruppe in Ergänzung zur Internen Revision der gruppenangehörigen Unternehmen im Rahmen der Prüfungshandlungen einzurichten und insbesondere für die Prüfung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse auf Gruppenebene verantwortlich. Die Konzernrevision kann die Prüfungsergebnisse der Internen Revision der nachgeordneten Unternehmen verwenden.

Gemäß § 2a KWG Abs. 2 i. V. m. Art. 7 CRR kann in einem gruppenangehörigen Institut unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen auf ein eigenes Risikomanagement (einschließlich der Errichtung eines internen Kontrollverfahrens) verzichtet werden. Das gruppenangehörige Institut ist dann in das Risikomanagement des Mutterunternehmens voll zu integrieren. Die Interne Revision wird ebenfalls durch das gruppenweite Risikomanagement wahrgenommen.

Dabei ist es auch möglich, dass die Konzernrevision unter Beachtung der in AT 9 Tz. 5 und 10 genannten Voraussetzungen die Tätigkeiten der Internen Revision des nachgeordneten Unternehmens teilweise oder vollständig übernimmt oder die Revision eines Instituts ausgelagert wird.⁴³

2.3 Strategien

Nach § 25a Abs. 1 KWG muss ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, welche die Einhaltung der von den Instituten zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Alle Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst dabei insbesondere eine angemessene Strategie, die auch die Risiken und das Risikodeckungspotenzial (Kapital) des Instituts berücksichtigt. Die MaRisk konkretisieren den § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG und fordern dementsprechend in AT 1 Tz. 1:

AT 1 – Textziffer 1 – Satz 3

[...] Ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfasst unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit insbesondere die Festlegung von Strategien sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren. [...]

Der Inhalt der Geschäftsstrategie liegt alleine in der Verantwortung der Geschäftsleitung und kann nicht zum Gegenstand von Prüfungshandlungen der Jahresabschlussprüfer oder der Internen Revision gemacht werden (vgl. Abschnitt 2.3.5.2).

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurden Anforderungen an eine Strategie für notleidende Risikopositionen bei Instituten mit einem hohen NPL-Bestand ergänzt (vgl. Abschnitte 2.3.3.4 sowie 1.2.2).

Die siebte MaRisk-Novelle führte erneut zu Ergänzungen der Vorgaben zu Strategien. Zum einen werden eine zukunftsgerichtete Analyse des eigenen Geschäftsmodells sowie die Berücksichtigung von ESG-Faktoren und -Risiken gefordert, zum anderen sollen Institute, die gehebelte Transaktionen im Kreditgeschäft durchführen, Aussagen dazu in die Geschäftsstrategie aufnehmen.

⁴³ Vgl. Abschnitt 3.4.4.5.

2.3.1 Überblick

Die MaRisk stellen Anforderungen an die Ausgestaltung der Strategien von Instituten.

Grundsätzlich lässt sich aus den MaRisk und anderen Gesetzestexten Folgendes ableiten:

1. Jedes Institut muss eine (schriftlich fixierte) Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente Risikostrategie besitzen.
2. Die Inhalte der Geschäftsstrategie sind nur bedingt Gegenstand von Prüfungshandlungen.
2. Die wesentlichen Anforderungen der MaRisk beziehen sich auf eine Risikostrategie.
3. Die Geschäfts- und die Risikostrategie können zu einer (Gesamt-)Strategie zusammengefasst werden.

Die MaRisk sind bezüglich der konkreten Umsetzung der Strategieanforderungen sehr flexibel formuliert. Institute haben somit die Möglichkeit, aus einer Vielzahl von Umsetzungsmöglichkeiten diejenige zu wählen, welche ihrem spezifischen Profil (Art, Umfang und Risikogehalt) der Geschäftsaktivitäten entspricht.

Nach § 25a Abs. 1 KWG und den MaRisk müssen Kreditinstitute unabhängig von der genauen Benennung⁴⁴ zurzeit folgende Strategien aufweisen, die in einem Strategiedokument zusammengefasst werden können:

- Geschäftsstrategie (AT 4.2 Tz. 1),
- Risikostrategie (AT 4.2 Tz. 2),
- IT-Strategie (AT 4.2 Tz. 1 Erl. i. V. m. den Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT – BAIT),
- Beteiligungsstrategie (Erläuterung zu BTO 1 Tz. 1).

Liegt ein hoher NPL-Bestand i. S. von AT 2.1 Tz. 1 Erl. vor, muss das Institut darüber hinaus eine Strategie für notleidende Risikopositionen und einen Implementierungsplan erstellen (AT 4.2 Tz. 3; vgl. Abschnitt 2.3.3.4).

Daneben besitzen viele Institute weitere (Teil-)Strategien, welche aus betriebswirtschaftlichen Gründen oder aufgrund anderer Anforderungen festgelegt wurden. Dies könnten z. B. sein:

- Vertriebsstrategie (inkl. Produkte, Marketing),
- Kostensenkungsstrategie,
- Digitalisierungsstrategie,
- Auslagerungsstrategie (vgl. Abschnitt 2.3.3.2)
- Vergütungsstrategie (ggf. eingebettet in eine Personalstrategie; vgl. Hinweise am Ende des Abschnitts 3.2.1).

Eine Integration vorhandener oder weiterer (Teil-)Strategien in die Geschäfts- bzw. Risikostrategie nach MaRisk ist ebenso möglich. Die Strategieanforderungen anderer Regelwerke, wie z. B. CRR oder KWG, können grundsätzlich mittels der Geschäfts- oder Risikostrategie nach MaRisk erfüllt werden (z. B. als Teilstrategie, Kapitel, Abschnitt, Passage).⁴⁵ Die MaRisk-Regelungen zu Strategien lassen sich in die folgenden drei Kategorien unterteilen:

44 Zum Beispiel Unternehmensstrategie – Geschäftsstrategie; Kredit- oder Kreditgeschäftsstrategie – Kreditrisikostrategie usw.

45 Vgl. BaFin (2007), Protokoll zur dritten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 6. März 2007.

1. allgemeine Anforderungen an die „Strategien“,
2. spezifische Anforderungen an die „Geschäftsstrategie“ (nur AT 4.2),
3. spezifische Anforderungen an die „Risikostrategie“ (nur AT 4.2).

Die allgemeinen Anforderungen, welche auch außerhalb des AT 4.2 in den MaRisk beschrieben werden, müssen von allen Strategien erfüllt werden. Dies sind im Einzelnen:

- Die Verantwortung für die Festlegung der Strategien liegt bei der Geschäftsleitung des Instituts. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden.
- Die Geschäftsleitung muss für die Umsetzung der Strategien Sorge tragen.
- Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig von Umfang und Komplexität sowie dem Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten.
- Die Geschäftsleitung hat die Strategien mindestens jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Die Strategien sind dem Aufsichtsorgan (oder dem für den jeweiligen (Teil-)Strategieinhalt zuständigen Ausschuss des Aufsichtsorgans) des Kreditinstituts zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern.

AT 4.2 – Textziffer 4 – Satz 1 und 2

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Festlegung und Anpassung der Strategien; diese Verantwortung ist nicht delegierbar. Die Geschäftsleitung muss für die Umsetzung der Strategien Sorge tragen. [...]

Die spezifischen Vorgaben für die Geschäfts- und Risikostrategie werden im Abschnitt 4.2 der MaRisk zusammengefasst. Die MaRisk lassen gemäß AT 4.2 Tz. 4 zu, dass alle strategischen Vorgaben und damit die Geschäfts- und die Risikostrategie in einer (Gesamt-)Strategie zusammengefasst werden.⁴⁶

Die Geschäftsstrategie muss dabei auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Externe und interne Einflussfaktoren sind bei der Festlegung und Anpassung der Geschäftsstrategie zu berücksichtigen.

AT 4.2 – Textziffer 1

Die Geschäftsleitung hat eine ökonomisch nachhaltige Geschäftsstrategie festzulegen, in der die Ziele des Instituts für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt werden. Diese Strategieentwicklung setzt daher eine eingehende, zukunftsgerichtete Analyse des Geschäftsmodells voraus. Bei der Festlegung und Anpassung der Geschäftsstrategie sind sowohl externe Einflussfaktoren (z. B. Marktentwicklung, Wettbewerbssituation, regulatorisches Umfeld, veränderte Umweltbedingungen und Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen über einen angemessen langen Zeitraum) als auch interne Einflussfaktoren (z. B. Risikotragfähigkeit, Liquidität, Ertragslage, personelle und technisch-organisatorische Ressourcen) zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der relevanten Einflussfaktoren sind Annahmen zu treffen. Die Annahmen sind einer mindestens jährlichen und anlassbezogenen Überprüfung zu unterziehen; erforderlichenfalls ist die Geschäftsstrategie anzupassen.

⁴⁶ Wenn im Folgenden von Strategie gesprochen wird, so beziehen sich diese Aussagen entweder auf die Gesamtstrategie, die Geschäftsstrategie oder die Risikostrategie – je nach Umsetzung im Institut. Vgl. Abschnitt 2.3.

Bei Sparkassen ist bereits aufgrund des sparkassengesetzlich festgehaltenen Unternehmenszwecks (öffentlicher Auftrag) von einer nachhaltig ausgerichteten, d. h. institutserhaltenden und langfristigen Geschäftsstrategie auszugehen.

Dem Nachhaltigkeitsaspekt steht nicht entgegen, dass eine Geschäftsstrategie im Laufe der Zeit aus betriebswirtschaftlichen Gründen weiterentwickelt wird und auch kurzfristig Anpassungen vorgenommen werden können.



Die Anforderung einer auf die „ökonomisch nachhaltige“ Entwicklung des Instituts gerichteten Geschäftsstrategie gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG und AT 4.2 Tz. 1 MaRisk ist zunächst als Sicherstellung der finanziellen Tragfähigkeit zu verstehen.

Die Tragfähigkeit eines Instituts soll auch von der Aufsicht im Rahmen der SREP-Geschäftsmodellanalyse überprüft und bewertet werden. Im Vordergrund stehen:

- die Tragfähigkeit des aktuellen Geschäftsmodells (Fähigkeit, über die kommenden 12 Monate eine akzeptable Rendite zu erwirtschaften) sowie
- die Nachhaltigkeit der Strategie (Fähigkeit, aufgrund der strategischen Pläne und finanziellen Prognosen eine akzeptable Rendite über einen zukunftsgerichteten Zeitraum von mindestens drei Jahren zu erzielen).⁴⁷

Somit kann die ökonomische Nachhaltigkeit grundsätzlich über die in die mittelfristige Unternehmensplanung eingeflossenen finanziellen Prognosen und Pläne des Instituts dargelegt werden. Dabei ist die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen sicherzustellen.



Spätestens seit 2018 richtet sich das Augenmerk von Politik und Aufsicht auch auf weitere Aspekte von Nachhaltigkeit, die unter den Schlagworten Umwelt, Soziales, Unternehmensführung zusammengefasst werden (auch ESG – Environmental, Social, Governance). Diese stehen im Zusammenhang mit den 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Klima- und Nachhaltigkeitszielen, deren Erreichung in der EU u. a. über den Aktionsplan „Financing Sustainable Growth“ (März 2018) vorangetrieben werden soll.



Die BaFin veröffentlichte am 20. Dezember 2019 ein „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“. Dieses Merkblatt fasst die aufsichtlichen Erwartungen an die von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen zu Aspekten der Säule 2 (v. a. Strategie- und Managementprozesse, internes Risikomanagement) und der Säule 3 (externe Kommunikation) zusammen.

Der DSGVO hat zu diesem BaFin-Merkblatt im April 2020 einen Interpretationsleitfaden bereitgestellt. Dieser Leitfaden kann im Umsetzungsbaukasten über den Steckbrief „Übersicht aktuelle regulatorische Entwicklungen in der Nachhaltigkeit“ aufgerufen werden.

Die EZB hatte ihrerseits im November 2020 einen „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken“ veröffentlicht, der die Erwartungen an SIs konkretisiert.

47 Vgl. EBA (2014), Leitlinien zum SREP, Tz. 55.

Weitere regulatorische Initiativen zu ESG-Risiken erfolgen i. R. von EBA-Leitlinien, die auf Mandaten in der CRD-V und CRD-VI basieren.

Mit der siebten MaRisk-Novelle hat die BaFin nunmehr wesentliche Aspekte ihres „Merkbatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ in die MaRisk überführt. Die Vorgaben werden damit für alle Institute rechtlich bindend. Bei der Entwicklung und Festlegung ihrer Geschäftsstrategie sollen Institute als externe Einflussfaktoren nun auch ESG-Faktoren wie z. B. veränderte Umweltbedingungen sowie geschäftliche Chancen und Risiken, die sich aus der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft ergeben, bewerten und ggf. berücksichtigen.

Mögliche Einflüsse von ESG-Faktoren sollen über einen angemessen langen Zeitraum untersucht werden, was i. d. R. mithilfe von (qualitativen) Szenarioanalysen erfolgt. Die MaRisk beinhalten keine konkrete Festlegung im Hinblick auf den vom Institut zu betrachtenden Zeithorizont. Im Anschreiben zur Novelle weist die BaFin darauf hin, dass die Bewertung, welcher Zeitraum als „angemessen lang“ anzusehen ist davon abhängt, wo die Ergebnisse der jeweiligen Szenarioanalysen Einfluss finden sollen. Im Rahmen der Strategieplanung könne es durchaus sinnvoll sein, über den üblichen Risikobetrachtungshorizont hinausgehende Szenarien für eine Ableitung langfristiger strategischer Maßnahmen zu verwenden, auch wenn die damit verbundenen Unsicherheiten naturgemäß höher sind. Institute sollten sich laut BaFin rechtzeitig auf die Novelle der Bankenrichtlinie (CRD-VI) vorbereiten, die eine Betrachtung der Wirkungen von ESG-Risiken über verschiedene Zeiträume (kurz-, mittel- und langfristig bis zu 10 Jahren) vorsieht.⁴⁸



Sparkassen können folgende Hilfestellungen des DSGVO-Basisprojekts zur regulatorischen Nachhaltigkeit heranziehen:

- Steckbrief "Handlungsfeld 2 - Geschäfts- und Risikostrategie"
- Implementierungshilfe "Strategische Nachhaltigkeitsrisikoinventur und Nachhaltigkeitsrisiken in Geschäfts- und Risikostrategie"

Die Dokumente sind im Projektsteckbrief des Umsetzungsbaukasten aufrufbar.

Die MaRisk verlangen in AT 4.2 Tz. 1 (einschließlich Erläuterung) i. V. m. AT 4.2 Tz. 2 und 5, dass die strategischen Ziele für jede wesentliche Geschäftsaktivität⁴⁹ sowie die Maßnahmen zu deren Erreichung hinreichend konkret dargestellt werden, um Zielabweichungen erkennen zu können. Für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten müssen zudem in der Risikostrategie Ziele der Risikosteuerung und Maßnahmen zu deren Erreichung festgelegt werden. Erreicht werden soll, dass strategische und operative Planungen nicht isoliert nebeneinanderstehen. Vielmehr wird erwartet, dass operative Ziele in objektiv nachvollziehbarer Weise aus den Strategien abgeleitet werden.⁵⁰

48 Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 15.

49 Die MaRisk erläutern nicht, was unter wesentlichen Geschäftsaktivitäten zu verstehen ist. Für die Feststellung der Wesentlichkeit einer Geschäftsaktivität sollte das Institut diese v. a. hinsichtlich ihres Anteils am Vermögen sowie des (potenziellen) Einflusses auf die Ertragslage und die Risikosituation bewerten.

50 Vgl. hierzu Abschnitt 2.3.3.1.

Auch in anderen Textziffern wird auf Strategien Bezug genommen, so z. B. in AT 4.1 Tz. 2 oder in BTR 1 Tz. 4. Die folgende Übersicht zeigt alle Strategieanforderungen der MaRisk (verkürzt) auf:

Anforderungen an die Strategien					
Allgemeine Anforderungen:					
Strategien					
<ul style="list-style-type: none"> - Teil des Risikomanagements (AT 1 Tz. 1) - Verantwortung für Festlegung liegt bei der Geschäftsleitung (§ 25c Abs. 4a KWG; AT 4.2 Tz. 1 und 2) - Verantwortung der Geschäftsleitung für die Festlegung ist nicht delegierbar (AT 4.2 Tz. 4) - Risikotragfähigkeit ist im Rahmen der Festlegung der Strategien zu berücksichtigen (AT 4.1 Tz. 2) - Geschäftsleitung muss für die Umsetzung Sorge tragen (AT 4.2 Tz. 4) - Detaillierungsgrad ist abhängig von Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten (AT 4.2 Tz. 4) - Geeignete Kommunikation im Institut (AT 4.2 Tz. 7) 	<ul style="list-style-type: none"> - Strategien und ggf. Anpassung sind dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern (AT 4.2 Tz. 6; § 25d Abs. 6 KWG) - Adressaten sind alle Mitglieder (oder ein Ausschuss) des Aufsichtsorgans (AT 4.2 Tz. 6 Erl.) - Geschäftsleitung hat einen Strategieprozess einzurichten (AT 4.2 Tz. 5) - Strategische Ziele sowie die Maßnahmen zu deren Erreichung als Eckpunkte für die strategische Planung; für plausible Überführung in operative Unternehmensplanung ist hinreichend konkrete Formulierung erforderlich (AT 4.2 Tz. 1 Erl.) 				
Spezielle Anforderungen:					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #ffcc00;">Geschäftsstrategie (AT 4.2 Tz. 1 und Erl.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;"> <ul style="list-style-type: none"> - ökonomische Nachhaltigkeit - beinhaltet Ziele für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele - Strategieentwicklung auf Basis einer eingehenden, zukunftsgerichteten Analyse des Geschäftsmodells - sowohl externe als auch interne Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen - Inhalt liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung, kein Gegenstand von Prüfungshandlungen durch Jahresabschlussprüfer oder Interne Revision - bei der Überprüfung der Risikostrategie heranzuziehen </td> </tr> </tbody> </table>	Geschäftsstrategie (AT 4.2 Tz. 1 und Erl.)	<ul style="list-style-type: none"> - ökonomische Nachhaltigkeit - beinhaltet Ziele für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele - Strategieentwicklung auf Basis einer eingehenden, zukunftsgerichteten Analyse des Geschäftsmodells - sowohl externe als auch interne Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen - Inhalt liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung, kein Gegenstand von Prüfungshandlungen durch Jahresabschlussprüfer oder Interne Revision - bei der Überprüfung der Risikostrategie heranzuziehen 	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #ffcc00;">Risikostrategie (AT 4.2 Tz. 2 und Erl.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;"> <ul style="list-style-type: none"> - Konsistenz zur Geschäftsstrategie - beinhaltet die Ziele der Risikosteuerung wesentlicher Geschäftsaktivitäten sowie Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele, unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken - Kann in die Geschäftsstrategie integriert werden (AT 4.2 Tz. 4) - Risikoappetit ist für alle wesentlichen Risiken festzulegen, Risiko- und Ertragskonzentrationen sowie Auswirkungen von ESG-Risiken sind zu berücksichtigen - Kann in unterschiedlich detaillierte Teilstrategien unterteilt werden </td> </tr> </tbody> </table>	Risikostrategie (AT 4.2 Tz. 2 und Erl.)	<ul style="list-style-type: none"> - Konsistenz zur Geschäftsstrategie - beinhaltet die Ziele der Risikosteuerung wesentlicher Geschäftsaktivitäten sowie Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele, unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken - Kann in die Geschäftsstrategie integriert werden (AT 4.2 Tz. 4) - Risikoappetit ist für alle wesentlichen Risiken festzulegen, Risiko- und Ertragskonzentrationen sowie Auswirkungen von ESG-Risiken sind zu berücksichtigen - Kann in unterschiedlich detaillierte Teilstrategien unterteilt werden
Geschäftsstrategie (AT 4.2 Tz. 1 und Erl.)					
<ul style="list-style-type: none"> - ökonomische Nachhaltigkeit - beinhaltet Ziele für jede wesentliche Geschäftsaktivität sowie Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele - Strategieentwicklung auf Basis einer eingehenden, zukunftsgerichteten Analyse des Geschäftsmodells - sowohl externe als auch interne Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen - Inhalt liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung, kein Gegenstand von Prüfungshandlungen durch Jahresabschlussprüfer oder Interne Revision - bei der Überprüfung der Risikostrategie heranzuziehen 					
Risikostrategie (AT 4.2 Tz. 2 und Erl.)					
<ul style="list-style-type: none"> - Konsistenz zur Geschäftsstrategie - beinhaltet die Ziele der Risikosteuerung wesentlicher Geschäftsaktivitäten sowie Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele, unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken - Kann in die Geschäftsstrategie integriert werden (AT 4.2 Tz. 4) - Risikoappetit ist für alle wesentlichen Risiken festzulegen, Risiko- und Ertragskonzentrationen sowie Auswirkungen von ESG-Risiken sind zu berücksichtigen - Kann in unterschiedlich detaillierte Teilstrategien unterteilt werden 					
bei einem hohen NPL-Bestand: NPE-Strategie und Implementierungsplan (AT 4.2 Tz. 3)					

Abb. 13
Übersicht über die
Anforderungen an
Strategien

Alle Anforderungen der MaRisk an die jeweilige Strategie müssen von den Instituten erfüllt werden. Öffnungsklauseln und Gestaltungsspielräume bestehen bei den Strategien hinsichtlich

- der Gliederung (z. B. eine umfassende Strategie oder mehrere aufeinander abgestimmte Strategien),
- des konkreten Inhalts und
- des Detaillierungsgrads.

Grundsätzlich ist die Verantwortung für die Erstellung und die Sorge für die Umsetzung der Strategien originäre Aufgabe der gesamten Geschäftsleitung des Instituts (vgl. AT 4.2 Tz. 1). Diese Aufgabe kann nach den MaRisk nicht delegiert werden.⁵¹

Grundlagen der Strategien sollten neben der Risikotragfähigkeit insbesondere die geschäftspolitische Ausgangsposition sowie die personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts sein.

Die Strategien können in Teilstrategien untergliedert werden, in denen die geplante Entwicklung der entsprechenden wesentlichen Geschäftsaktivitäten festgehalten wird (vgl. AT 4.2 Tz. 2).

2.3.2 Grundlegende Entscheidung: Aufbau des Strategiemodells

Entsprechend ihrem Ansatz machen die MaRisk nur sehr wenige Vorgaben an die Ausgestaltung eines Strategiemodells. Im Sinne der Mindestanforderungen genügt es, wenn ein Institut über eine Gesamtstrategie und entsprechende Organisationsrichtlinien zur Operationalisierung der entsprechenden Zielvorgaben verfügt.

51 Anforderungen regionaler Sparkassengesetze, bspw. zur Erörterung der Strategien mit dem Verwaltungsrat, dürfen jedoch nicht vernachlässigt werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Spannbreite der denkbaren Umsetzungsmöglichkeiten idealtypisch auf.

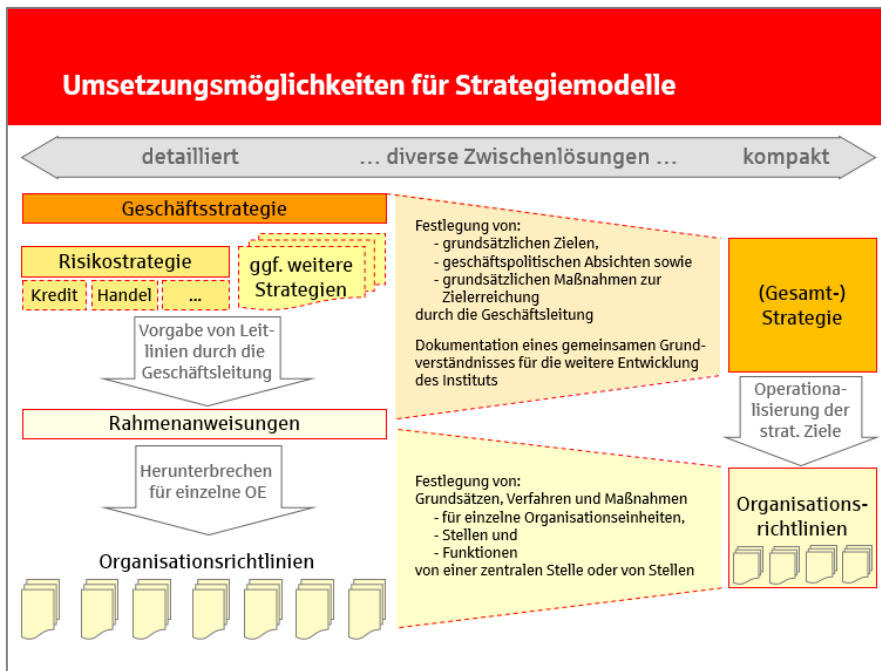


Abb. 14
Optionen für
MaRisk-konforme
Strategiemodelle

Aus Vereinfachungsgründen soll an dieser Stelle nur auf zwei Umsetzungsvarianten eingegangen werden. Das detaillierte Modell integriert nebeneinander bestehende Verfahren und Instrumente mit dem Ziel, diese möglichst unverändert zu belassen. Das kompakte Modell hält sich im Sinne dieses Leitfadens an die absoluten Minimalanforderungen. Danach muss ein Institut über eine (Gesamt-)Strategie und über Organisationsrichtlinien verfügen.

Es sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zwischenlösungen oder komplexere Strategiemodelle möglich sind.

a) Detailliertes Modell

Grundlage des detaillierten Modells ist AT 4.2 Tz. 2 Satz 1, wonach eine zur Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie festgelegt werden muss. AT 4.2 Tz. 4 Satz 4 weist mit der Formulierung „Es bleibt dem Institut überlassen, die Risikostrategie in die Geschäftsstrategie zu integrieren“ auf diesen optionalen Charakter hin. Weiterhin kann diese Risikostrategie nach AT 4.2 Tz. 2 Satz 2 in Teilstrategien untergliedert werden.

AT 4.2 – Textziffer 2 – Satz 2

[...] Die Risikostrategie hat, ggf. unterteilt in Teilstrategien für die wesentlichen Risiken unter expliziter und angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken, die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu umfassen. [...]

Damit können die Risikostrategien zu den einzelnen wesentlichen Risikoarten der MaRisk und ggf. die Beteiligungsstrategie nach MaRisk (BTO 1 Tz. 1 Erläuterung) entweder direkt in der Risikostrategie zusammengefasst werden oder Unterstrategien zur (gesamtinstitutsbezogenen) Risikostrategie darstellen.

Die Organisationsrichtlinien operationalisieren schließlich die strategischen Ziele für Organisationsseinheiten, Stellen, Funktionen oder Prozessschritte.

Der Vorteil des detaillierten Modells ist die Möglichkeit, eine flexible strategische Feinjustierung vornehmen zu können. Als nachteilig hingegen ist sicherlich der hohe Ressourcenaufwand zu werten, welcher durch die Pflege und Sorge hinsichtlich der Konsistenz des detaillierten Modells auf die Geschäftsleitung zukommt.

b) Kompaktes Modell

Das kompakte Modell stellt einen gegenläufigen Ansatz zum ausführlichen Detailansatz dar. Hier können die bestehenden Lösungen zu zwei strategischen Elementen zusammengefasst werden:

- Sämtliche strategischen Überlegungen (grundsätzliche Ziele, geschäftspolitische Absichten, Ziele der Risikosteuerung und grundsätzliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele etc.) werden in einer (Gesamt-)Strategie zusammengefasst. Diese Gesamtstrategie muss alle Strategieforderungen⁵² der MaRisk erfüllen.
- Die Organisationsrichtlinien stellen die Operationalisierung der strategischen Vorgaben dar.

Die Grundlage für das kompakte Modell stellt AT 4.2 Tz. 4 Satz 4 dar, in dem den Instituten freigestellt wird, die Risikostrategie vollständig in die Geschäftsstrategie zu integrieren.

AT 4.2 – Textziffer 4 – Satz 4

[...] Es bleibt den Kreditinstituten überlassen, die Risikostrategie in die Geschäftsstrategie zu integrieren.

In Anbetracht des Umfangs der Gesamtstrategie sollte einer sinnvollen Gliederung und Strukturierung der Geschäftsstrategie besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2.3.3 Inhalte der Strategien

Die Erläuterungen zu AT 4.2 Tz. 1 bringen deutlich zum Ausdruck, dass der Inhalt der Geschäftsstrategie allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung liegt. Dementsprechend stellen die MaRisk keine direkten inhaltlichen Anforderungen an die Strategie. Der Detaillierungsgrad der Strategien richtet sich proportional nach dem Gesamtrisikoprofil:

AT 4.2 – Textziffer 4 – Satz 3

[...] Der Detaillierungsgrad der Strategien ist abhängig von Umfang und Komplexität sowie dem Risikogehalt der geplanten Geschäftsaktivitäten. [...]

Grundsätzlich orientiert sich der Inhalt aller Strategien natürlich an den spezifischen betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Instituts. Allerdings lassen sich aus den MaRisk indirekt einige inhaltliche Erfordernisse ableiten. Diese werden nachfolgend unterschieden nach Geschäfts- und Risikostrategie aufgeführt.

52 Dies betrifft die Anforderungen an die Geschäfts- und an die Risikostrategie.

Institute, welche den Ansatz einer Gesamtstrategie verfolgen, müssen mit dieser Strategie alle Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus sollten alle Strategien für sachverständige Dritte (Aufsichtsorgan, Prüfer, Aufsicht) ohne Hinzuziehung weiterer Unterlagen verständlich und nachvollziehbar sein.

2.3.3.1 Entwicklung und Mindestinhalte der Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie muss gemäß AT 4.2 Tz. 1 die Ziele des Instituts für die wesentlichen Geschäftsaktivitäten, die Maßnahmen zur Zielerreichung sowie die Berücksichtigung externer und interner Einflussfaktoren darstellen. Gleichzeitig ist eine regelmäßige und ggf. anlassbezogene Überprüfung der wesentlichen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der relevanten Einflussfaktoren vorzunehmen. Die siebte MaRisk-Novelle stellte u. a. klar, dass die Strategieentwicklung eine zukunftsgerichtete Analyse des eigenen Geschäftsmodells erfordert und dass auch ESG-Einflussfaktoren geprüft und ggf. berücksichtigt werden müssen.

In der Geschäftsstrategie werden in der Regel grundsätzliche geschäftspolitische Ziele und Absichten sowie grundsätzliche Maßnahmen zu deren Erreichung festgelegt. Sie dokumentiert damit schriftlich das gemeinsame Verständnis der Geschäftsleitung für die weitere Entwicklung des Instituts und ist damit die Ausgangsbasis für das wirtschaftliche Handeln der Sparkasse. Ohne eine solche Strategie fehlen dem Institut die geschäftspolitische Richtschnur und die Leitplanke für die Ausrichtung am Markt. Daher ist die Erstellung der Geschäftsstrategie auch originäre Vorstandsaufgabe. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden, d. h., es reicht nicht aus, die Strategieerstellung in die zweite Führungsebene zu delegieren und anschließend im Vorstand abzunehmen.

Im Sinne einer kritischen Selbstreflexion muss die Strategie einen Konkretisierungsgrad aufweisen, der es ermöglicht, aus der Strategie die Eckpunkte der mittelfristigen Unternehmensplanung und der operativen Planung abzustecken sowie auch die Zielerreichung objektiv festzustellen. Daher – so auch die Forderung der BaFin – kann sich die Geschäftsstrategie *nicht ausschließlich* in qualitativen, abstrakten Aussagen erschöpfen (wie z. B. „Wir versorgen Privatkunden und Mittelstand mit Finanzdienstleistungen.“). Sie muss auch Ziele benennen, die nachprüfbar sind. Das können zum einen offensichtlich quantitative Ziele (wie z. B. Cost-Income-Ratio, Eigenkapitalrendite, Marktanteile) oder qualitative Ziele (z. B. Kundenzufriedenheit steigern) sein, bei denen objektiv nachprüfbar ist, ob sie erreicht wurden. Bei der Zielfestlegung sollte die Entwicklung der für die Geschäftsaktivitäten des Instituts wichtigsten Ertragsquellen und Kostenfaktoren berücksichtigt werden. Selbstverständlich kann die Strategie auch allgemeinere qualitative Aussagen beinhalten. Schließlich fordert auch die BaFin nicht, dass alle Ziele „in Zahlen gegossen werden“⁵³ müssen.

Diese Maßgaben sind auch bedeutend für die Erörterung der Strategie mit dem Aufsichtsorgan. Zum einen dient eine hinreichend konkrete Strategie dazu, dem Aufsichtsorgan die Zielrichtung des Instituts zu verdeutlichen. Zum anderen muss es, um seinem Mandat als Aufsichtsorgan gerecht zu werden, auch überprüfen können, ob die Ziele erreicht wurden und damit die Strategie umgesetzt wurde.

Dem mittel- bis langfristigen Charakter der Strategie entsprechend (Zeithorizont von drei bis fünf Jahren), müssen auch die Maßnahmen eine strategische Dimension besitzen. Sofern das Institut beispielsweise das strategische Ziel verfolgt, die Cost-Income-Ratio um fünf Prozentpunkte zu ver-

53 Vgl. BaFin (2010), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 15. Dezember 2010, sowie Hofer (2011), S. 7.

bessern, muss es Maßnahmen zur Zielerreichung benennen. Dies können z. B. Kostensenkungsmaßnahmen durch Prozessoptimierung sein. Aus diesen strategischen Aussagen lassen sich dann in der operativen Planung Maßnahmen herleiten (z. B. Anwendung Modell K 3.0 zur Prozessoptimierung bzw. Modell K 3.0 - strategisches Zielbild für das Kreditgeschäft der Sparkassen⁵⁴ oder Durchführung von Personalplanungs- und -optimierungsmaßnahmen mit PARES Kompakt).

Zur zukunftsgerichteten Geschäftsmodellanalyse als Basis für die Entwicklung der Geschäftsstrategie durch das Institut erläutern die MaRisk Folgendes:

AT 4.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Analyse des Geschäftsmodells

Mithilfe der Geschäftsmodellanalyse soll das Institut beurteilen, ob sich das eigene Geschäftsmodell über einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt. Dazu ist es erforderlich, dass die für den betreffenden Zeitraum getroffenen strategischen Vorgaben und die daraus abgeleiteten Geschäftsplanungen das angestrebte Geschäftsmodell umsetzen. Das Institut soll dadurch in die Lage versetzt werden, Anpassungsbedarf am Geschäftsmodell frühzeitig zu erkennen und erforderliche strategische Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

[...]

Für die quantitative Unternehmens- bzw. Geschäftsplanung ist, wie bei der Kapitalplanung, ein dreijähriger Zeithorizont ausreichend. Für darüber hinausreichende Entwicklungen sollten i. d. R. qualitative Trend- und Szenarioanalysen ausreichend sein. Für die Geschäftsaktivitäten des Instituts relevante Erkenntnisse aus solchen mittel- bis längerfristigen Trend- und Szenarioanalysen sind bei der Festlegung der Strategien und ggf. Weiterentwicklung oder Anpassungen des Geschäftsmodells zu berücksichtigen.

Ergänzend zur strategischen Anforderung an eine Geschäftsmodellanalyse wird in AT 4.1 Tz. 11 Erl. hervorgehoben, dass die Kapitalplanung eines Instituts sowohl in Einklang mit seiner operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen als auch mit dem Geschäftsmodell stehen muss (vgl. Abschnitt 5.2.6). Laut dem Anschreiben der BaFin zu siebten MaRisk-Novelle sollen die Geschäfts- und Kapitalplanung des Instituts „im Sinne einer integrierten Gesamtbanksteuerung miteinander einhergehen und keine nebeneinanderstehenden ‚Rechenwerke für die Aufsicht‘ sein“.⁵⁵ Zur regelmäßigen Überwachung wurden in AT 4.3.2 und BT 3.1 Anforderungen aufgenommen, wonach neben der Berichterstattung zur Risikosituation eines Instituts auch eine Berichterstattung über die Geschäftslage vorzunehmen ist (siehe dazu Abschnitt 5.8.1.3).

Das Institut kann seine Strategie nicht im „luftleeren Raum“ entwerfen. Die geschäftlichen Möglichkeiten ergeben sich aus der Ausgangssituation (bestehendes Geschäftsmodell) und werden durch externe Faktoren (z. B. Marktentwicklung, Wettbewerber, politische, realwirtschaftliche und demografische Entwicklungen) und interne Faktoren (z. B. Risikotragfähigkeit, personelle Ausstattung) beeinflusst. Die MaRisk legen fest, dass diese Einflussfaktoren bei der Erstellung der Strategie berücksichtigt werden müssen. Plant ein Institut beispielsweise die Ausweitung seines Marktanteils,

54 Siehe auch Projektdokumentation zu Modell K 3.0, (Version 1.1 vom April 2013, abrufbar über den Umsetzungsbaukasten im Steckbrief „Modell K“).

55 Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 11.

so wird diese Maßnahme u. a. durch die gegebene Risikotragfähigkeit (intern) und die Konkurrenzsituation (extern) beeinflusst.

Als externe Einflussfaktoren sind auch im Zusammenhang mit ESG-Aspekten stehende Entwicklungen zu berücksichtigen, wie z. B. veränderte Umweltbedingungen und die Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft. Institute sollen mögliche Entwicklungen aus derartigen Einflussfaktoren über einen angemessenen langen Zeitraum analysieren. Hier sollte ein Zeithorizont von 3 bis 10 Jahren betrachtet werden. Entwicklungen über solche längeren Zeiträume sind aufgrund der sehr hohen Unsicherheiten allerdings schwierig abzuschätzen. In Frage kommen dafür i. W. nur qualitative Szenarioanalysen, deren Erkenntnisse - soweit möglich und sinnvoll - bei der Strategiefestlegung berücksichtigt werden sollten.

Das Institut legt bei Festlegung der strategischen Ziele Annahmen über die Erfolgsquellen zugrunde. Diese Annahmen sind nicht zwingend Bestandteil der Strategie an sich, müssen aber hinreichend dokumentiert und in die Strategieerörterung mit dem Aufsichtsorgan einbezogen werden, sodass sich aus den strategischen Zielen und den zugrunde gelegten Annahmen ein schlüssiges (d. h. plausibles und konsistentes) Gesamtbild ergibt. Da sie erfolgskritisch sind, sind sie mindestens jährlich und anlassbezogen zu überprüfen. Sofern erforderlich, sehen die MaRisk die Notwendigkeit vor, die Geschäftsstrategie anzupassen. Aufgrund des langfristigen Charakters der Strategie sollte es im Falle einer Abweichung jedoch im ersten Schritt das Ziel sein, durch Veränderung der Maßnahmen die Erreichung des Ziels sicherzustellen. Erst wenn sich die Veränderung von Annahmen als so wesentlich herausstellt, dass das strategische Ziel nicht mehr erreicht werden kann, sollte die Geschäftsstrategie und -planung angepasst werden.

Als Basis der Festlegung können dabei verbundstrategische Empfehlungen und eine Analyse der allgemeinen geschäftspolitischen Ausgangssituation wie z. B. die Marktentwicklung, die Wettbewerbssituation oder (neue) gesetzliche Regelungen dienen.

Die Geschäftsstrategie eines Instituts muss so ausgestaltet sein, dass daraus eine Risikostrategie und ggf. weitere Strategien⁵⁶ konsistent hergeleitet werden können (vgl. AT 4.2 Tz. 2 Satz 1).

2.3.3.2 Besondere strategische Aspekte

In den Erläuterungen zu AT 4.2 Tz. 1 wird außerdem auf besondere Aspekte eingegangen, die das Institut im Rahmen der Strategiefestlegung explizit berücksichtigen soll.

AT 4.2 – Textziffer 1 – Erläuterungen

[...]

Besondere strategische Aspekte

Aufgrund der Bedeutung für das Funktionieren der Prozesse im Institut hat das Institut in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten auch Aussagen zur zukünftig geplanten Ausgestaltung der IT-Systeme zu treffen.

Bedeutende Institute haben zudem Aussagen zur Möglichkeit der Verbesserung von Aggregationskapazitäten für Risikodaten zu treffen. [...]

⁵⁶ Je nach Ausgestaltung des strategischen Modells könnten dies sein: Vertriebsstrategie, Kostenstrategie etc.

Zum einen muss die Geschäftsstrategie auch Aussagen zur zukünftig geplanten Ausgestaltung der IT-Systeme enthalten, die bereits explizit als Beispiel für die internen Einflussfaktoren in Tz. 1 selbst genannt werden. Die Bankenaufsicht begründet die zusätzliche Erläuterung mit dem Hinweis darauf, dass die Informationstechnologie heutzutage zentrales Element für aufbau- und ablauforganisatorische Strukturen im Institut ist. Insofern sollte sich das Institut in der Strategie mit dem zukünftigen Bedarf an Hard- und Software sowie sonstiger technischer Ausstattung auseinandersetzen. Gerade für Sparkassen spielt dabei die Kooperation mit der Finanz Informatik als IT-Dienstleister eine besondere Rolle.



Mit Blick auf die zentrale Bedeutung des Einsatzes von IT in den Instituten hat die deutsche Aufsicht die damit verbundenen Anforderungen in einem zusätzlichen BaFin-Rundschreiben konkretisiert, den „**Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT)**“ (Rundschreiben 10/2017 (BA), zuletzt geändert am 16. August 2021). Im Kapitel II.1. der BAIT werden Mindestinhalte für die von der Geschäftsleitung festzulegende IT-Strategie genannt und erläutert.

Grundsätzlich sind strategische Aussagen zur IT auch in anderen Strategiedokumenten möglich. Die Inhalte der IT-Strategie können z. B. in die Geschäftsstrategie integriert werden. Aufgrund des Umfangs der nunmehr festgeschriebenen Mindestinhalte erfolgt die Darstellung zumeist in einem separaten Dokument.



Ein Leitfaden zur Erstellung einer IT-Strategie steht im ITM-Radar⁵⁷ zur Verfügung, das Institute der Sparkassen-Finanzgruppe über den Umsetzungsbaukasten des DSGVO aufrufen können (Steckbrief „Aufsichtliche Unterstützungsleistungen mit IT-Fokus (ITM-Radar)“).

Die detaillierten Inhalte des ITM-Radars stehen auch im Rahmenwerk „Sicherer IT-Betrieb (SITB)“ der SIZ GmbH zur Verfügung.

Das übergeordnete Ziel für die IT-Ausstattung ist in der Regel die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Informationsverarbeitung zum Schutz des Instituts und der Kunden. Relevante Aspekte können z. B. sein:

- die laufende Entwicklung von Sicherheitsmaßnahmen (u. a. Notfallplanung bzw. Notfallhandbuch, vgl. AT 7.3 Tz. 1 und Abschnitt 3.2.3),
- die Festlegung von IT-Sicherheitsstandards,
- ggf. Aussagen zur angestrebten IT-Prozesseffizienz, Wirtschaftlichkeit oder Verfügbarkeit der IT-Systeme.



Für die beiden zuerst genannten Bestandteile können sich Institute der Sparkassen-Finanzgruppe am Rahmenwerk „Sicherer IT-Betrieb“ der SIZ GmbH orientieren. Der „Sichere IT-Betrieb“ hat sich in der Sparkassen-Finanzgruppe als Rahmenwerk zur Erfüllung der Anforderungen gängiger Standards zum Informationssicherheitsmanagement in der Finanz Informatik sowie den angeschlossenen Sparkassen etabliert.⁵⁸ Der Bezug auf die o. g. Dokumente kann auch im Rahmen der Strategie erfolgen.

⁵⁷ Siehe auch Hinweise zum ITM-Radar im Abschnitt 3.2.2 zur technisch-organisatorischen Ausstattung.

⁵⁸ Das Rahmenwerk „Sicherer IT-Betrieb“ ist u. a. kompatibel mit den relevanten Standards ISO / IEC 27001, ISO / IEC 27002 und den IT-Grundschutz-Katalogen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

Der Hinweis zu den Risikodaten bezieht sich auf die Anforderungen aus AT 4.3.4 an die Aggregation von Risikodaten (vgl. Abschnitt 5.1.6). Nachdem die Anforderungen mit der fünften MaRisk-Novelle zunächst auf systemrelevante Institute bezogen wurde, erfolgt mit der sechsten MaRisk-Novelle eine Bezugnahme auf bedeutende Institute (im Sinne der SSM-Verordnung, vgl. AT 1 Tz. 6). Die Aufsicht erwartet von den bedeutenden Instituten, dass sie z. B. in der IT-Strategie auch darlegen, ob bzw. inwieweit Verbesserungen der Risikodaten-Aggregationskapazitäten möglich sind und vom Institut verfolgt werden.

AT 4.2 – Textziffer 1 – Erläuterungen

[...]

Besondere strategische Aspekte

[...]

Im Falle umfangreicher Auslagerungen sind auch entsprechende Ausführungen hierzu erforderlich.

[...]

Als dritter besonderer Aspekt bei der Strategiefestlegung werden Auslagerungen genannt. Dabei sind Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen generell zu betrachten und nicht nur insofern, als dass sie mit der vorgenannten Passage zu den IT-Systemen in Verbindung stehen. Allerdings sind nur dann spezifische Ausführungen in der Strategie erforderlich, wenn umfangreiche Auslagerungen vorliegen. In diesem Fall sollte die Geschäftsleitung ihre grundsätzlichen strategischen Überlegungen zu den Zielen der Auslagerungen in die Strategie einbringen (mögliche Zielformulierungen für die Geschäftsstrategie finden sich in Abschnitt 3.4.2.2).

Der Begriff „umfangreich“ ist an der Anzahl sowie Art und Komplexität der Auslagerungsaktivitäten festzumachen. Relevant sind hier Auslagerungen, die wesentlich im Sinne von § 25b Abs. 1 KWG bzw. AT 9 Tz. 2 der MaRisk sind und damit z. B. nicht der sonstige Fremdbezug von Dienstleistungen.

AT 4.2 – Textziffer 1 – Erläuterungen

[...]

Besondere strategische Aspekte

[...]

Institute mit hohem NPL-Bestand haben eine Strategie für notleidende Risikopositionen und einen entsprechenden Implementierungsplan festzulegen und regelmäßig zu überprüfen.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde eine Anforderung zur Festlegung einer Strategie für notleidende Risikopositionen einschließlich eines Implementierungsplans aufgenommen, die sich allerdings nur an Institute mit einem hohen NPL-Bestand gemäß AT 2.1 Tz. 1 Erl. richtet. Die entsprechenden Anforderungen werden in AT 4.2 Tz. 3 detailliert beschrieben (vgl. Abschnitt 2.3.3.4).

Sofern ein Institut gehebelte Transaktionen durchführt, soll es gemäß einer mit der siebten MaRisk-Novelle ergänzten Erläuterung die Vorgaben des Abschnitts 4.3.2 der „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ beachten:

AT 4.2 – Textziffer 1 – Erläuterungen

[...]

Besondere strategische Aspekte

[...]

Institute mit einem Portfolio an gehebelten Transaktionen haben bei der Festlegung ihrer Strategie auch die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06), Abschnitt 4.3.2 (Gehebelte Transaktionen) zu beachten.

Gemäß den EBA-Leitlinien sollen entsprechende Institute u. a. eine übergreifende Definition gehebelter Transaktionen festlegen, die das Ausmaß der Fremdfinanzierung von Kreditnehmern und die Zwecke solcher Transaktionen berücksichtigt. Die Anwendung dieser Definition im Institut sollte regelmäßig überprüft werden.

Auch wenn ein Institut grundsätzlich keine gehebelten Transaktionen eingehen will, sollte es dies in seinen Strategien klarstellen. Innerhalb von Organisationsrichtlinien sollten ergänzend Kriterien dokumentiert werden, anhand derer sich die Definition und (in Abgrenzung dazu) der Ausschluss gehebelter Transaktionen nachvollziehen lassen. Zudem sollte ggf. durch Kontrollmaßnahmen verhindert werden, dass derartige Geschäfte unbeabsichtigt oder unerkannt eingegangen werden.



Das DSGVO-Projekt zu den „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ hat einen Umsetzungsleitfaden und ergänzende Hilfestellung zu den Anforderungen bereitgestellt, die sich an der "Guidance on Leveraged Transactions" der EZB orientieren (Handlungsfeld A1 - Kreditrisikostategie/-kultur). Die Dokumente können von Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe über den Umsetzungsbakasten aufgerufen werden.

2.3.3.3 Mindestinhalt der Risikostrategie

Zentrale Anknüpfungspunkte für die Risikostrategie sind die Geschäftsstrategie sowie das Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit des Instituts. Die Risikostrategie muss die Ziele der Risikosteuerung aller wesentlichen Geschäftsaktivitäten umfassen und dabei der Begrenzung von Risikokonzentrationen angemessen Rechnung tragen.⁵⁹

AT 4.2 – Textziffer 2 – Satz 1 und 2

Die Geschäftsleitung hat eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festzulegen. Die Risikostrategie hat, ggf. unterteilt in Teilstrategien für die wesentlichen Risiken unter expliziter und angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken, die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu umfassen. [...]

Grundlage der Risikostrategie bildet immer eine Analyse der institutsindividuellen Ausgangsposition, wie zum Beispiel eine Analyse

- der bisherigen Risikoentwicklung,
- der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder
- der jeweiligen Marktentwicklungen.

⁵⁹ Das Management von Risikokonzentrationen ist Bestandteil des Abschnitts 5.1.3.

Entscheidend für die Formulierung entsprechender Zielsetzungen ist dann auch die Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung.

Die Risikostrategie hat nach AT 4.2 Tz. 2 mindestens

- die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu umfassen,
- für alle wesentlichen Risiken, unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken, den Risikoappetit festzulegen (unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen) und
- der Begrenzung von Risikokonzentrationen angemessene Rechnung zu tragen und in diesem Zusammenhang auch die Ertragsituation des Instituts (Ertragskonzentrationen) zu berücksichtigen.⁶⁰

Die Prüfung und Berücksichtigung relevanter Auswirkungen von ESG-Risiken auf die strategischen Festlegungen des Instituts für seine wesentlichen Risiken erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur (vgl. Hinweise zu AT 2.2 Tz. 1 Erl. im Abschnitt 5.1.4). Im Hinblick auf die geforderte „explizite“ Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken hat die BaFin erläutert, dass „eine nachvollziehbare, konkrete und (transparent) dokumentierte Auseinandersetzung mit und Berücksichtigung von ESG-Risiken erwartet wird und ein impliziter Umgang nicht ausreichend ist“.⁶¹ Ob die Auswirkungen von ESG-Risiken, die als Risikotreiber wirken, im Rahmen (anderer) wesentlicher Risiken oder gesondert zu erfassen sind, liegt grundsätzlich in der Entscheidungs- und Methodenfreiheit des Instituts. In jedem Fall sollte aus den Dokumentationen zur Risikostrategie erkennbar sein, dass sich das Institut mit der Thematik eingehend auseinandergesetzt hat.



Sparkassen können folgende Hilfestellungen des DSGVO-Basisprojekts zur regulatorischen Nachhaltigkeit heranziehen:

- Steckbrief "Handlungsfeld 2 - Geschäfts- und Risikostrategie"
- Implementierungshilfe "Strategische Nachhaltigkeitsrisikoinventur und Nachhaltigkeitsrisiken in Geschäfts- und Risikostrategie"

Die Dokumente sind im Projektsteckbrief des Umsetzungsbaukastens aufrufbar.

In den geschäftspolitischen Zielsetzungen des Instituts sollte die Risikopräferenz der Geschäftsleitung zum Ausdruck kommen. Je nach Risikoneigung des Instituts sollten zumindest die wesentlichen Risiken (vgl. AT 2.2) genannt werden, die

- bei günstigem Chancen- / Risikoprofil bewusst eingegangen werden,
- bei ungünstigem Chancen- / Risikoprofil zu kompensieren bzw. zu vermindern sind sowie
- mit vertretbarem (potenziellen) Schaden akzeptiert werden.

Der Risikoappetit wird mit den allgemeinen Parametern sowie den Eckpunkten der Risikosteuerung mit Blick auf die Risikopräferenz der Geschäftsleitung in der Risikostrategie festgelegt. Dies sind z. B.:

- Allgemeine Parameter der Risikosteuerung⁶²

60 Die Berücksichtigung von Ertragskonzentrationen setzt voraus, dass das Institut seine Erfolgsquellen voneinander abgrenzen und diese quantifizieren kann, wie z. B. bei der Abgrenzung von Konditionen- und Strukturbeitrag im Zinsbuch; vgl. AT 4.2 Tz. 2 Satz 4 und 5 (Abschnitt 5.1.3.1).

61 Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 16.

62 Unter allgemeinen Parametern können die wesentlichen Stellschrauben, Grundsätze und Festlegungen des Risikomanagementsystems verstanden werden.

- Nach welchen Größen werden die Risiken des Instituts in Verbindung mit dem Risikotragfähigkeitskonzept gesteuert (z. B. periodisch, wertorientiert)?
- Ggf. Festlegung von Parametern (z. B. Konfidenzniveau, Haltedauerannahmen, Stressszenarien etc.)
- Eckpunkte der Risikosteuerung
 - Welche Risiken sollen vermieden bzw. nicht eingegangen werden?
 - Wo bestehen (ggf. auch potenzielle) Risikokonzentrationen⁶³ für das Institut?
 - Festlegung von Maßnahmen zur Verminderung von potenziellen Verlusten sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder Verlusthöhe (z. B. Notfallpläne, gesonderte Prozesse zur Verbesserung der Beherrschbarkeit der Risiken, Abschluss oder Anpassung von Versicherungen)
 - Festlegung und Parametrisierung des Risikotragfähigkeitskonzepts (z. B. grundsätzliche Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials; Anteil des Risikodeckungspotenzials, welcher bewusst ins Risiko gestellt wird)
 - Festlegung einer Verlustobergrenze bzw. eines RTF-Limits für bestimmte Risikoarten
 - Verankerung und ggf. Anpassung der Limitsysteme und Systeme von Limiten für einzelne Risikoarten, Kunden, Geschäftsfelder oder Geschäfte (vgl. Module AT 4.1 und BTR 1 bis 4 der MaRisk)

Nicht vergessen werden sollte im Rahmen der Festlegung einer Risikostrategie, dass das Qualifikationsniveau der betroffenen Mitarbeitenden (z. B. Risikosteuerung, Risikocontrolling, Compliance, Interne Revision etc.) stets den Vorgaben der Strategien angemessen sein sollte. Gegebenenfalls sollten entsprechende übergreifende Qualifikationsmaßnahmen bzw. Entscheidungen zur Personalausstattung in der Risikostrategie verankert werden.

Die Risikostrategie bzw. die entsprechenden Teilstrategien sollten sowohl kennzahlenbezogen als auch verbal ausgestaltet sein. In quantitativer Hinsicht könnten in der Risikostrategie z. B. folgende Zielsetzungen festgelegt werden:

- Asset Allocation (Struktur und Risikoverteilung über einzelne Risikoarten gemäß Risikotragfähigkeit),
- Risikokosten- und Ertragsziele in Hinblick auf Geschäftsarten, Geschäftsfelder oder Risikoarten,
- Wachstumsziele in Geschäftsarten,
- Ziele in Hinblick auf die Struktur von Geschäften (Kundengeschäft, Eigengeschäft etc.) und/oder Portfolien (Branchen, Ländern, Segmenten, Risikoklassen etc.).

Des Weiteren sollte die Risikostrategie langfristig angelegte Maßnahmen (z. B. organisatorische oder personelle Maßnahmen, Aktivitäten auf neuen Märkten oder Eigenkapitalmaßnahmen) zur Zielerreichung enthalten.

Jedes Institut hat für alle wesentlichen Risikoarten, unter Beachtung von Risikokonzentrationen, den individuellen Risikoappetit⁶⁴ festzulegen.

63 Vgl. Abschnitt 5.1.3.

64 Im Zuge der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 wurde der Begriff Risikotoleranzen durchgängig durch Risikoappetit ersetzt. Diese Anpassung erfolgte im Hinblick auf die in internationalen und europäischen Papieren gebräuchliche Begriffsverwendung (u. a. FSB-Papier „Principles for an Effective Risk Appetite Framework (RAF)“ vom 18. November 2013). Mit der Begriffsanpassung sind keine veränderten Anforderungen verbunden.

AT 4.2 – Textziffer 2 – Satz 3

[...] Insbesondere ist, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, für alle wesentlichen Risiken der Risikoappetit des Instituts festzulegen. [...]

Die Festlegung des Risikoappetits ist eine geschäftspolitische Entscheidung, die zum Ausdruck bringt, in welchem Umfang die Geschäftsleitung jeweils bereit ist, Risiken einzugehen.⁶⁵ Dabei ist der Risikoappetit nicht nur eine Frage der Risikoneigung, sondern richtet sich auch nach der Kapital- und Liquiditätsausstattung und der strategischen Ausrichtung des Instituts. An dieser Stelle erfolgt somit eine Verknüpfung zwischen den wesentlichen Risikoarten und der strategischen Positionierung. Die Festlegung des Risikoappetits sollte immer mit der Maßgabe erfolgen, wann ein Risiko für das Institut „akzeptabel“ oder „nicht akzeptabel“ ist. Zudem sollte der Risikoappetit langfristig definiert werden und z. B. nicht von unterjährigen Schwankungen abhängen.

AT 4.2 – Textziffer 2 – Erläuterung**Risikoappetit**

Mit der Festlegung des Risikoappetits trifft die Geschäftsleitung eine bewusste Entscheidung darüber, in welchem Umfang sie bereit ist, Risiken einzugehen. Der Risikoappetit kann in vielfacher Weise zum Ausdruck gebracht werden. Neben rein quantitativen Vorgaben (z. B. Strenge der Risikomessung, Globallimite, Festlegung von Puffern für bestimmte Stressszenarien, Risikoindikatoren für ESG-Risiken) kann der Risikoappetit auch in der Festlegung von qualitativen Vorgaben zur Geltung kommen (z. B. Anforderung an die Besicherung von Krediten, Vermeidung bestimmter Geschäfte). Basierend auf geeigneten Risikoindikatoren sind bei der Festlegung des Risikoappetits ebenfalls die Auswirkungen von ESG-Risiken explizit zu berücksichtigen.

Die Erläuterungen konkretisieren das Verständnis der Aufsicht hinsichtlich der Festlegung des Risikoappetits. Darin kommt zum Ausdruck, dass der Risikoappetit in der Risikostrategie sowohl quantitative als auch qualitative Vorgaben umfassen kann. Das Spektrum möglicher Vorgaben reicht dabei von der Vermeidung von Risiko über Maßnahmen zur Risikoreduzierung (wie z. B. Bestellung von Sicherheiten) bis zur Festlegung von harten Limiten. Dabei stellt das Limit die schärfste Form einer Vorgabe zum Risikoappetit dar.

Die Risikoneigung der Geschäftsleitung bestimmt auch maßgeblich den institutsinternen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß AT 4.1 MaRisk (vgl. Abschnitt 5.2). Wesentliche Risiken des Instituts sind unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen durch das Risikodeckungspotenzial laufend abzudecken. Die Entscheidung, welcher Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Absorption von Risiken eingesetzt werden soll, und die für die Risiken festgelegten Limite bringen dabei bereits den Risikoappetit des Instituts zum Ausdruck. Gemäß AT 4.2 Tz. 2 Satz 3 ist der Risikoappetit in der Risikostrategie auszuführen. Grundsätzlich soll die Festlegung des Risikoappetits als übergeordnete Leitlinie verstanden werden, wobei diese auch für die wesentlichen Risiken festzulegen sind, welche aufgrund ihrer Eigenart nicht sinnvoll durch das Risikodeckungspotenzial begrenzt und dadurch nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden können (z. B. das Zahlungsunfähigkeitsrisiko als Ausprägung des Liquiditätsrisikos). Für Risiken, die nicht in die

65 Bei der Definition des Risikoappetits wird prinzipiell auf den Fall des Eintritts von Risiken (Gesamtrisiko in der ökonomischen Perspektive) abgestellt und nicht auf den Stressfall.

Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen werden, ist damit eine alternative Vorgehensweise erforderlich, wie z. B. die Festlegung von individuellen Schwellenwerten für die Liquidity Coverage Ratio (LCR).⁶⁶

Dennoch ist eine Definition des Risikoappetits in Form eines festen Limits nicht zwingend. Vielmehr verlangen die MaRisk, dass die Geschäftsleitung ihre Risikoneigung zum Ausdruck bringt und hierzu einen Zielkorridor formuliert, ohne sich auf einen absoluten Grenzwert im Sinne eines Limits festzulegen. Die Erklärung zur Festlegung des individuellen Risikoappetits eines Instituts enthält daher typischerweise quantitative und qualitative Elemente. Qualitative Aspekte könnten sich beispielsweise auf Mindeststandards in Bezug auf das Management der wesentlichen Risiken des Instituts beziehen. Eine quantitative Betrachtung könnte beispielsweise akzeptierte Veränderungen oder Höchstgrenzen für die identifizierten Risikofaktoren der wesentlichen Risiken beinhalten bzw. in Form von Zielratings oder Kenngrößen⁶⁷ erfolgen.

Für die Überwachung der Einhaltung des in der Risikostrategie festgelegten Risikoappetits können auch individuelle Indikatoren und Schwellenwerte ausgewählt werden. Diese können z. B. als Ampelsystem, ggf. mit Frühwarncharakter, ausgestaltet sein. Bei der Verwendung mehrerer Indikatoren oder Risikomaße erscheint eine Gewichtung innerhalb des Systems sinnvoll, um geeignete Maßnahmen bei dauerhafter Überschreitung ableiten zu können. Die festzulegenden Indikatoren sollten mit der Strategie und mit den Rahmenbedingungen (z. B. Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen) übereinstimmen. Sie sollten zueinander konsistent sein, entsprechend überwacht und in die Risikoberichterstattung des Instituts integriert werden. Der Überwachungsrhythmus sollte sich an der individuellen Risikosituation des Instituts ausrichten.

Entsprechend der festgestellten Ausprägung der Risiken sind neben den im Rahmen der Risikotragfähigkeit festgelegten Limiten folgende Beispiele für die Festlegung des Risikoappetits denkbar:

Adressenausfallrisiken

- Konzentrationen im Adressenrisiko (z. B. in Bezug auf Branchen, Größenklassen, Sicherheiten etc.),
- Mindestbonitäten bei Kreditvergabe,
- Schwellenwerte für Bonitätsveränderungen (Rating und Scoring),
- Festlegung von ratingorientierten Engagementobergrenzen,
- Schwellenwerte für die Bonitätsverteilung im Portfolio,
- Festlegung von Länder- oder Branchenlimiten,
- Schwellenwerte für den VaR.

Marktpreisrisiken

- Festlegung von Benchmarks,
- Schwellenwerte für Veränderungen von Marktpreisen (z. B. Immobilien),
- Konzentrationen im Marktpreisrisiko (z. B. Volumina nach Laufzeitbändern, Anteil Fremdwährungsrisikopositionen etc.).

⁶⁶ Vgl. Art. 412 CRR sowie die ergänzende EU-Verordnung (deIVO 2015/61).

⁶⁷ Hierfür können auch Orientierungsgrößen gemäß der Geschäftsstrategie der Sparkassen zur Definition von Mindest- oder Maximalwerten herangezogen werden, die durch die Geschäftsleitung toleriert werden. Weiterhin könnte eine mindestens einzuhaltende Kennziffer gemäß CRR festgelegt werden.

Liquiditätsrisiken

Der Risikoappetit für Liquiditätsrisiken sollte vor allem auf das Zahlungsunfähigkeitsrisiko und ggf. auf das Refinanzierungsrisiko des Instituts abstellen.

- Zahlungsunfähigkeitsrisiko:
 - Schwellenwerte in Bezug auf die LCR,
 - Schwellenwerte im Risikomonitoring,
 - Begrenzung der Refinanzierungslücken gemäß Liquiditätsübersicht,
 - Definition eines Mindest-Überlebenshorizontes.

- Refinanzierungsrisiko:
 - Definition eines Mindest-Überlebenshorizonts,
 - Schwellenwert für Refinanzierungskosten,
 - Warnschwellen für Spread-Ausweitungen.

Kriterien wie z. B. die Höhe der Liquiditätspuffer oder die Anzahl der Handelsaktivitäten eines Instituts können dabei helfen, einen risikogerechten Überwachungsrythmus festzulegen.

Zusätzlich kann die Liquiditätsübersicht herangezogen werden, um Hinweise auf eine mögliche bevorstehende Überschreitung zu erhalten.

Operationelle Risiken

Der Risikoappetit für operationelle Risiken ist schwieriger als für die anderen Risiken festzulegen, da diese nicht immer trennscharf abgrenzbar sind und in vielen Fällen die Anzahl und die Höhe von Schäden nur bedingt zu beeinflussen sind. Der Risikoappetit kann sich z. B. auch darin ausdrücken, gegen welche Schäden sich das Institut versichert hat. Mögliche Ansätze für Überlegungen sind:

- Quantitative Herangehensweisen (Beispiele):
 - Übernahme des Risikotragfähigkeitslimits für operationelle Risiken (Gesamthaus-Sicht) bzw. Festlegung eines darunter liegenden Schwellenwertes.

- Qualitative Herangehensweisen (Beispiele):
 - Festlegung von Toleranzgrenzen für relevante Indikatoren zu den wesentlichen Ausprägungen operationeller Risiken, sofern diese erfasst werden (zum Beispiel Beschwerdehäufigkeiten, Krankenstände, Anzahl Kassendifferenzen ...),
 - Toleranzen für die Verfügbarkeitsanforderungen im Rahmen der Notfallplanung.

Für die mit der siebten MaRisk-Novelle ergänzte Anforderung, dass bei der Festlegung des Risikoappetits ebenfalls die Auswirkungen von ESG-Risiken (basierend auf geeigneten Risikoindikatoren) zu berücksichtigen sind, gilt das oben Gesagte. Hier sollte bei den bestehenden Kennzahlen geprüft werden, ob die festgelegten Schwellenwerte, Toleranzen usw. auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen sind (sofern sich relevante Auswirkungen ergeben können). Genutzt werden könnten außerdem Kennzahlen mit einem Bezug zu Nachhaltigkeitsfaktoren, die entsprechend der in der Risikoinventur dargestellten Wirkungsketten relevante ESG-Risikotreiber und damit

die wesentlichen Risiken des Instituts beeinflussen. Eine Möglichkeit für die Festlegung des Risikoappetits im Hinblick auf ESG-Indikatoren wäre z. B., für Branchen mit hohen transitorischen Risiken einen maximalen Anteil am Anlageportfolio festzulegen.⁶⁸

In den MaRisk finden sich weitere Anforderungen, aus denen Rückschlüsse auf den geforderten Inhalt der Risikostrategie gezogen werden können. So müssen z. B. nach BT 3.2 Tz. 3 lit. g Kreditentscheidungen von wesentlicher Bedeutung in den Risikobericht aufgenommen werden, wenn diese von der Strategie abweichen.

Grundsätzlich muss die Risikostrategie auf die spezifischen Gegebenheiten des Instituts zugeschnitten sein. So sind die Strategieinhalte ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse.

Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ist ein interner Prozess im Institut einzurichten, was beispielsweise durch die Ausarbeitung und Inkraftsetzung dazu geeigneter Arbeits- und/oder Organisationsanweisungen dokumentiert werden kann.

AT 4.1 – Textziffer 3

Die Risikotragfähigkeit ist bei der Festlegung der Strategien (AT 4.2) sowie bei deren Anpassung zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung der Strategien beziehungsweise zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit sind ferner geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT 4.3.2) einzurichten.

Darüber hinaus muss auch das Vergütungssystem des Hauses auf die in den Geschäfts- und Risikostrategien festgelegten Ziele ausgerichtet sein.⁶⁹

2.3.3.4 Strategie für notleidende Risikopositionen bei Instituten mit hohem NPL-Bestand

Mit der sechsten MaRisk-Novelle vom 16. August 2021 wurde zur Umsetzung der „EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen“ (EBA/GL/2018/06) eine neue Textziffer zur Festlegung einer Strategie für notleidende Risikopositionen einschließlich eines Implementierungsplans ergänzt. Diese Anforderungen richten sich nur an Institute mit einem hohen NPL-Bestand gemäß AT 2.1 Tz. 1 Erl., d. h. Institute mit einer NPL-Quote (brutto) von 5 % oder mehr (vgl. Abschnitt 1.2.2). Die erweiterten Anforderungen umfassen dabei grundsätzlich alle notleidenden Risikopositionen eines betroffenen Instituts.⁷⁰

AT 4.2 – Textziffer 3

Institute mit hohem NPL-Bestand haben eine Strategie für notleidende Risikopositionen einzuführen, um eine Reduzierung auf ein vorab festgelegtes NPE-Ziel (sofern es nicht das originäre Geschäftsmodell ist) über einen realistischen, aber hinreichend ambitionierten Zeithorizont vorzunehmen.

68 Im Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle vom 29.06.2023 weist die BaFin allerdings auf Folgendes hin: „Insgesamt gilt, dass die hier vorgenommene explizite Aufnahme von ESG-Risiken in die aufsichtlichen Anforderungen der MaRisk die Finanzierung der Transition der Wirtschaft durch Kreditinstitute nicht behindern soll, sondern die Institute zu einer gezielten strategischen Steuerung und einem angemessenen Risikomanagement dieser Risiken auffordert. Institute sollten die Limitierung von oder den Rückzug aus bestimmten Engagements nicht als vorrangiges bzw. einzig mögliches Mittel der Risikominderung ansehen; in Betracht kommen auch alternative Maßnahmen wie z. B. der Eintritt in den Kundendialog, welche aufgrund ihrer Geschäftsaktivitäten/Sektorzugehörigkeit im besonderen Maße ESG-Risiken unterliegen oder die Verknüpfung von Produkten mit transitionsrisikomindernden Maßnahmen (z. B. sog. „sustainability-linked loans“).“ (vgl. S. 16 des Anschreibens)

69 Vgl. § 4 InstitutsVergV.

70 Vgl. BaFin (2021), Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle, S. 2.

Die folgenden Schritte bilden dabei die zentralen Bausteine für die Entwicklung und Umsetzung dieser Strategie:

- Beurteilung des operativen Geschäftsumfelds und der externen Bedingungen;
- Entwicklung einer Strategie mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielen und
- Umsetzung des Implementierungsplans.

Ziel der NPE-Strategie soll es sein, innerhalb eines „realistischen, aber hinreichend ambitionierten Zeithorizonts“ eine konkrete Reduzierung der notleidenden Kredite und ggf. sonstigen notleidenden Risikopositionen zu erreichen. Zu den aufgelisteten Schritten zur Entwicklung und Umsetzung einer NPE-Strategie finden sich weitergehende Hinweise in den Erläuterungen.

Die Aufsicht gibt mit den Anforderungen zur Festlegung einer NPE-Strategie keine konkrete (maximale) Zielquote und keinen festen Zeithorizont für die Reduzierung notleidender Risikopositionen vor. Insofern besteht für Institute mit einem hohen NPL-Bestand auch keine Pflicht, innerhalb eines definierten Zeitraums wieder unter die 5 %-Schwelle zu kommen. Faktisch dürfte es zumindest im Interesse betroffener Institute liegen, innerhalb eines absehbaren Zeitraums wieder aus dem Anwendungsbereich der erweiterten Anforderungen herauszukommen und diese Zielsetzung im Rahmen der NPE-Strategie festzulegen. Dessen ungeachtet kann es - nach eingehender Prüfung der Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen - institutsindividuelle Gründe geben, die keine kurz- bis mittelfristigen Reduzierungsziele ermöglichen. Wenn ein Institut bspw. in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld tätig ist, in dem weitere NPL-Zuflüsse nicht zu vermeiden und die Optionen zum Abbau der bestehenden NPL begrenzt sind, müsste im Rahmen einer realistischen Betrachtung vom Fortbestand einer erhöhten NPL-Quote über einen längeren Zeitraum ausgegangen werden.

Die Textziffer 3 enthält keine risikoorientierten oder formalen Öffnungsklauseln. Laut Erläuterungen der deutschen Aufsicht im Fachgremium MaRisk sind dessen ungeachtet die allgemeinen Proportionalitätsklauseln der MaRisk anwendbar. So reicht bspw. bei kleinen Instituten, sofern die Überschreitung der NPL-Quote i. W. durch eines oder wenige Engagements zustande kommt, die jeweilige Engagementstrategie aus (d. h., in solchen Fällen kann auf die Festlegung einer eigenständigen NPE-Strategie verzichtet werden).⁷¹ Zudem sollten für besondere Fallgestaltungen, bei denen z. B. nur eine kurzfristige Überschreitung der 5 %-Schwelle erfolgt oder aufgrund der Sachlage einzelne Teilanforderungen nicht sinnvoll umgesetzt werden können, Einzelfallabsprachen zwischen Institut und Aufsicht möglich sein.

Die Öffnungsklausel „*sofern es nicht das originäre Geschäftsmodell ist*“ richtet sich nur an spezialisierte Institute, die bspw. bewusst mit besonders risikoreichen und/oder notleidenden Krediten operieren. Bei solchen Instituten kann ein erhöhter NPL-Bestand originär mit dem Geschäftsmodell verbunden und insofern strategisch gewollt bzw. akzeptiert sein. Ausführungen zu notleidenden Risikopositionen müssten dann bereits in der Geschäfts- und der Risikostrategie enthalten sein.

71 Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 2.

AT 4.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

Beurteilung des operativen Geschäftsumfelds und der externen Bedingungen

Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- a) Eine umfassende jährliche Selbsteinschätzung der tatsächlichen Situation (insbesondere hinsichtlich der Größenordnung und der Ursachen der notleidenden Risikopositionen; der Ergebnisse der in der Vergangenheit in Bezug auf notleidende Risikopositionen ergriffenen Maßnahmen sowie der vorhandenen operativen Kapazitäten). Die zuständige Behörde wird sich das Ergebnis der Selbsteinschätzung berichten lassen.
- b) Externe Bedingungen (z. B. Umfeldanalysen im Hinblick auf akzeptable Bestände notleidender Risikopositionen (NPE) und die entsprechende Risikodeckung, Nachfrage der Anleger nach notleidenden Risikopositionen, Verfügbarkeit und die Marktabdeckung spezialisierter Dienstleister, aufsichtsrechtlicher, rechtlicher und justizieller Rahmen),
- c) Auswirkungen der Strategie für notleidende Risikopositionen auf das Kapital (insbesondere Aufnahme geeigneter Maßnahmen in die Kapitalplanung, um sicherzustellen, dass das verfügbare Kapital stets einen nachhaltigen Abbau der notleidenden Risikopositionen in der Bilanz ermöglicht).

[...]

Ausgangspunkt für die Entwicklung und Umsetzung der NPE-Strategie soll eine umfassende Selbsteinschätzung der individuellen Ausgangssituation und Gegebenheiten des Instituts sein. Analysiert werden sollen insbesondere die Größenordnung und Ursachen der notleidenden Risikopositionen und die Ergebnisse von Steuerungs- oder Abbau-Maßnahmen, die das Institut in der Vergangenheit ggf. schon ergriffen hat. Liegen wesentliche portfoliospezifische Unterschiede vor, sind differenzierte Analysen zielführend. Im Hinblick auf die operativen Kapazitäten sind v. a. die personellen Ressourcen in der Sanierung und Abwicklung einschließlich des vorhandenen spezifischen Know-hows relevant. Außerdem sollten die Kapazitäten für Überwachungstätigkeiten sowie etwaige aktive Steuerungsmaßnahmen geprüft werden. Entsprechende Analysen sind erforderlich, um die Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit der verschiedenen Handlungsoptionen bewerten zu können (vgl. weiter unten stehende Erläuterungen). Die Selbsteinschätzung soll jährlich durchgeführt bzw. überprüft werden.

Bei den Umfeldanalysen soll eine Auseinandersetzung mit den für das Institut bzw. für dessen NPL-Bestand und potenzielle Handlungsoptionen relevanten externen Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem regional tätigen Institut könnte bspw. untersucht werden, ob es sich um eine strukturschwache Region handelt. In der Regel sollte es ausreichen, öffentlich zugängliche Informationen wie z. B. Konjunkturanalysen, Insolvenzquoten, Offenlegungsberichte vergleichbarer Institute u. Ä. heranzuziehen. Wenn das Institut aktive Portfolioabbau-Maßnahmen wie Forderungsverkäufe oder Verbriefungsaktivitäten vom Grundsatz her in Betracht zieht, soll es das Marktumfeld, d. h. die Nachfrage nach solchen Transaktionen einschätzen. Spezialisierte Dienstleister oder externe Sachverständige (wie z. B. Inkassounternehmen, Sanierungsgutachter) könnte das Institut einsetzen, wenn die internen Ressourcen oder das Know-how nicht für alle Aufgaben ausreichen, die im Zusammenhang mit der laufenden Bearbeitung und dem Abbau von NPL anfallen. Bevor eine Entscheidung zum Einsatz bestimmter Dienstleister getroffen werden kann, müssen deren Verfügbarkeit und die Bedingungen geprüft werden.

Der ebenfalls im Erläuterungstext erwähnte aufsichtsrechtliche, rechtliche und justizielle Rahmen kann im Hinblick auf verschiedene Aspekte relevant sein, wie z. B.

- Sanierungs- und Insolvenzrecht
- Durchsetzbarkeit und Zeithorizont von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- verbraucherenschutzrechtliche Vorgaben
- besondere aufsichts- und zivilrechtliche Anforderungen an Verbriefungstransaktionen

Bei internationalen Geschäftsaktivitäten erhöht sich naturgemäß die Komplexität der zu prüfenden externen Rahmenbedingungen.

Die unter c) beschriebene Anforderung, Auswirkungen der NPE-Strategie auf das Kapital zu prüfen, sollte in die Kapitalplanung des Instituts gemäß AT 4.1 Tz. 11 integriert werden. Zu beachtende Spezifika können u. a. die erhöhten Risikogewichte für ausgefallene Risikopositionen (Art. 127 i. V. m. Art. 178 CRR), etwaige GuV-Wirkungen geplanter aktiver Abbaumaßnahmen (bspw. Teilabschreibungen im Zusammenhang mit Forderungsverkäufen) oder der NPL-Backstop gemäß Art 47c CRR (vgl. Abschnitt 4.3.8) sein. Wenn keine Engpässe in der Kapital- bzw. Eigenmittelausstattung erkennbar werden, sollte grundsätzlich keine Pflicht zur Aufnahme spezifischer Maßnahmen bestehen.



Der letzte Satz unter dem Aufzählungspunkt a) enthält eine Ankündigung, dass sich die Aufsicht über das Ergebnis der Selbsteinschätzung berichten lassen wird. Da der Regelungsgegenstand der MaRisk keine Anzeige- oder Berichtspflichten ggü. der Aufsicht umfasst, ist dieser Hinweis lediglich informatorischer Natur. Gleiches gilt für den Hinweis in den weiter unten stehenden Erläuterungen zur Umsetzung des Implementierungsplans, dass sich die Aufsichtsbehörde über wesentliche Abweichungen sowie geeignete Abhilfemaßnahmen berichten lassen wird.

Ausgehend von den Erkenntnissen aus der Beurteilung des operativen Geschäftsumfelds und der externen Bedingungen soll das Institut eine kurz-, mittel- und langfristige Strategie für notleidende Risikopositionen entwickeln:

AT 4.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

[...]

Entwicklung der kurz-, mittel- und langfristigen Strategie für notleidende Risikopositionen

Der Entwicklung ist eine Analyse des Spektrums der verfügbaren strategischen Optionen für ihre Umsetzung zugrunde zu legen. Dabei sollte eine Kombination aus Strategien und Handlungsoptionen (z. B. Haltestrategie, Forbearance-Optionen, aktiver Portfolioabbau, Änderung der Art der Risikoposition oder Sicherheit, Rettungserwerbe, rechtliche Optionen) in Betracht gezogen werden.

Die Strategie hat zudem zeitliche Vorgaben für quantitative NPE-Ziele zu umfassen. Im Rahmen der Festlegung kurz- bis mittelfristiger NPE-Ziele haben Institute eine Vorstellung davon zu entwickeln, welche Bestände an notleidenden Risikopositionen – sowohl auf Portfolioebene als auch insgesamt – mit dem Risikoappetit des Instituts vereinbar und somit langfristig vertretbar sind. Zielwerte sind nach Zeithorizonten (kurzfristig – ca. ein Jahr –, mittelfristig – ca. drei Jahre – und langfristig), Hauptportfolios sowie Umsetzungsoptionen festzulegen. [...]

Welche strategischen Optionen zur Reduzierung bzw. Handhabung eines erhöhten NPL-Bestands verfügbar und sinnvoll sind, kann aufgrund der institutsindividuellen Ursachen und Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein.

Die EBA-Leitlinien (EBA/GL/2018/06) beschreiben in Tz. 37 folgende - sich nicht gegenseitig ausschließenden - Optionen:

- Halte-/Stundungsstrategie
- Aktiver Portfolioabbau (Forderungsverkäufe, Verbriefungen, Abschreibungen bei Uneinbringlichkeit einzelner Forderungen)
- Änderung der Art der Risikoposition oder Sicherheit
- Rechtliche Optionen (Insolvenzverfahren oder außergerichtliche Lösungen)

Das Institut sollte für die verschiedenen Optionen jeweils die Umsetzbarkeit und Vereinbarkeit mit dem Geschäftsmodell prüfen sowie die damit verbundenen Vor- und Nachteile unter Risiko- sowie betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abwägen. Die Entscheidung, welche Optionen näher analysiert und für die NPE-Strategie ausgewählt werden, könnte sich auch je nach Portfolio bzw. Kundensegment unterscheiden. Teil der Strategieentwicklung sollte auch eine Einschätzung der künftig erwarteten NPE-Zuflüsse sowie Prüfung von Maßnahmen sein, wie eine Entstehung zusätzlicher notleidender Risikopositionen ggf. begrenzt werden kann.

AT 4.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

[...]

Implementierungsplan

Im Implementierungsplan ist festzulegen, wie das Institut seine Strategie für notleidende Risikopositionen über einen Zeithorizont von mindestens 1 bis 3 Jahren (je nach Art und Umfang der Maßnahmen) auf operativer Ebene beabsichtigt umzusetzen.

Umsetzung des Implementierungsplans

Fortschritte bei der Umsetzung des Plans sind vierteljährlich anhand festzulegender NPE-bezogener Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators - KPI) zu überprüfen. Wesentliche Abweichungen vom Implementierungsplan sind zeitnah der Geschäftsleitung zu übermitteln, sowie geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die zuständige Behörde wird sich wesentliche Abweichungen vom Implementierungsplan sowie geeignete Abhilfemaßnahmen berichten lassen.

Der Implementierungsplan soll die operative Umsetzung der NPE-Strategie sicherstellen. Das Institut sollte in diesem Plan konkrete Maßnahmen für einen Zeithorizont von mindestens 1 bis 3 Jahren festlegen, mit denen die NPE-Ziele erreicht werden können. Die Überwachung der Zielerreichung soll anhand von Leistungsindikatoren in einem vierteljährlichen Turnus erfolgen. Zu beachten sind hier die in AT 4.4.1 Tz. 2 Erl. beschriebenen NPE-bezogenen Anforderungen an die Risikocontrolling-Funktion, die auch die mindestens heranzuziehenden Leistungsindikatoren auflisten (vgl. Abschnitt 6.2.1).

2.3.4 Operationalisierung der Strategien

Beinhalten die Strategien eines Instituts allgemeine Zielvorgaben, so werden diese nach den MaRisk durch die Organisationsrichtlinien operationalisiert. Hierfür bietet sich das Instrument der operativen Planung an. D. h., das Institut definiert Jahresziele anhand von operativen Steuerungsgrößen (z. B. Deckungsbeitrag pro Einheit, Volumenziele, Wachstumsziele etc.) und legt Maßnahmen zur Zielerreichung fest. Hieraus leiten sich sowohl Maßnahmen für Geschäftsaktivitäten der Bereiche als auch konkrete Zielvereinbarungen ab. Die strategische Planung wird dadurch in konkrete Vorgaben und Anweisungen für einzelne Organisationseinheiten, Funktionsbereiche und Funktionen heruntergebrochen.

AT 4.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Strategische Ziele sowie Maßnahmen zu deren Erreichung

Die Darstellung der strategischen Ziele sowie der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele stecken die Eckpunkte für die operative Planung ab und müssen daher hinreichend konkret formuliert sein, um plausibel in die operative Unternehmensplanung überführt werden zu können. [...]

Nach AT 5 Tz. 1 hat ein Kreditinstitut sicherzustellen, dass die Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden (z. B. Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen). Wie bei den Strategien, so hängt auch der Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten⁷² des jeweiligen Instituts ab.

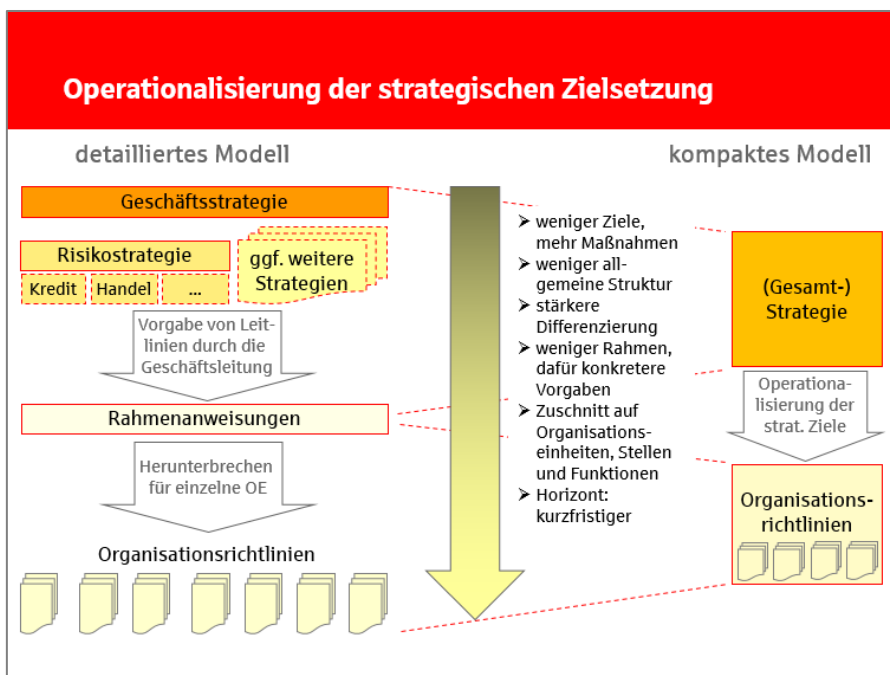


Abb. 15
Operationalisierung von strategischen Zielen

Die Organisationsrichtlinien sind bei Veränderung der strategischen Ausrichtung des Instituts entsprechend anzupassen.⁷³

2.3.5 Kommunikation und Prüfung der Strategien

2.3.5.1 Überprüfung und Kommunikation der Strategien durch die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat alle Strategien des Instituts mindestens jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Inhalte sowie Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie sind innerhalb des Kreditinstituts in geeigneter Weise zu kommunizieren (vgl. AT 4.2 Tz. 7). Dabei bedeutet „geeignet“ nicht, dass jedem Mitarbeitenden immer die vollständige Geschäfts- und Risikostrategie bis ins Detail bekannt sein muss. Je nach Umfang der Risikostrategie könnte dies zu einer unverhältnismäßig hohen Ressourcenbelastung führen.

⁷² Dies betrifft somit nur wesentliche oder risikorelevante Aktivitäten.

⁷³ Vgl. Abschnitt 2.4 (Organisationsrichtlinien).

Die MaRisk lassen deshalb zu, nur relevante Auszüge und/oder Zusammenfassungen der Strategie(n) an die Mitarbeitenden zu kommunizieren.

AT 4.2 – Textziffer 7

Die Inhalte sowie Änderungen der Strategien sind innerhalb des Instituts in geeigneter Weise zu kommunizieren.

Entscheidend ist an dieser Stelle, dass jedem Mitarbeitenden zumindest diejenigen Zielsetzungen und strategischen Maßnahmen bzw. deren Veränderungen bekannt sein müssen, die seine Tätigkeit bzw. sein Umfeld (Stelle bzw. Organisationseinheit) direkt betreffen. Zur Etablierung einer angemessenen Risikokultur soll insbesondere der festgelegte Risikoappetit im Institut kommuniziert werden (vgl. AT 3 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 2.5.1).

Nach AT 4.2 Tz. 6 muss sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie mit dem Aufsichtsorgan erörtert werden.⁷⁴ Ebenfalls zu erörtern sind mögliche Anpassungen der Strategien und zudem die Ursachenanalyse nach AT 4.2 Tz. 5, die bei Zielabweichungen durchzuführen ist (vgl. Abschnitt 2.3.5.3).

AT 4.2 – Textziffer 6

Die Strategien sowie ggf. erforderliche Anpassungen der Strategien sind dem Aufsichtsorgan des Instituts zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern. Die Erörterung erstreckt sich auch auf die Ursachenanalyse nach AT 4.2 Tz. 5 im Falle von Zielabweichungen.

Damit reicht es nach den MaRisk nicht aus, den Mitgliedern des Aufsichtsorgans die Strategien zuzusenden oder auszuhändigen. Vielmehr müssen die Inhalte der Strategien und deren Hintergründe zumindest erläutert werden. Um das Aufsichtsorgan in die Lage zu versetzen, die Strategie nachvollziehen zu können, wird es regelmäßig erforderlich sein, auch die wesentlichen Annahmen, die der Strategie zugrunde liegen, zu erläutern. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen dabei die Möglichkeit haben, Rückfragen zur Strategie zu stellen.⁷⁵

Allerdings lassen die MaRisk zu, dass die Erörterung der Strategien in einem Ausschuss des Aufsichtsorgans vorgenommen wird.

AT 4.2 – Textziffer 5 – Erläuterung

Ausschüsse des Aufsichtsorgans

Adressat der Strategien sollte grundsätzlich jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sein.

Soweit das Aufsichtsorgan Ausschüsse gebildet hat, können die Strategien auch an einen Ausschuss weitergeleitet und mit diesem erörtert werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Beschluss über die Einrichtung des Ausschusses besteht und der Vorsitzende des Ausschusses regelmäßig das gesamte Aufsichtsorgan informiert.

Zudem ist jedem Mitglied des Aufsichtsorgans weiterhin das Recht einzuräumen, die an den Ausschuss geleiteten Strategien einsehen zu können.

⁷⁴ Darüber hinausgehende Anforderungen sind ggf. in den regionalen Sparkassengesetzen zu finden.

⁷⁵ Die Übersendung einer kommentierten Risikostrategie erfüllt demnach nicht die „Erörterungs-Anforderung“ von AT 4.2 Tz. 6 Satz 1.

Die regelmäßige Information des gesamten Aufsichtsorgans durch den Vorsitzenden des Ausschusses muss alle Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können.⁷⁶

2.3.5.2 Prüfung der Strategien

Die Festlegung der Strategien ist die ureigene Aufgabe der Geschäftsleitung eines Instituts. Der Inhalt der Geschäftsstrategie ist deshalb grundsätzlich nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen durch externe Prüfer oder die Interne Revision. Im Zuge der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 wurde in der Erläuterung zu AT 4.2 Tz. 1 der Begriff „externe Prüfer“ durch „Jahresabschlussprüfer“ ersetzt. Diese Konkretisierung bedeutet, dass Prüfer der Aufsichtsbehörden im Rahmen des SREP oder von Prüfungen gemäß § 44 KWG die Nachhaltigkeit der Geschäftsstrategie hinterfragen und bewerten können. Hintergrund dürften insbesondere die Anforderungen der EBA-Leitlinien zum SREP sein, die im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse auch die Bewertung der Geschäftsstrategie vorsehen.⁷⁷ Gegenstand der aufsichtlichen Prüfung kann z. B. sein, ob das Geschäftsmodell des Instituts angesichts der damit verbundenen Risiken sowie regulatorischen Anforderungen mittelfristig eine akzeptable Rendite erwarten lässt und ob die Strategien, Annahmen sowie finanziellen Pläne plausibel sind. Strategische Entscheidungen bleiben dessen ungeachtet in der Verantwortung der Geschäftsleitung eines Instituts. Aufseher können zwar Hinweise oder Empfehlungen geben, es besteht jedoch weiterhin kein Mitspracherecht bei der Festlegung der individuellen Geschäftsstrategie.

Bei der Überprüfung der Risikostrategie geht es vorwiegend um die Frage, ob die organisatorischen Vorkehrungen (Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, personelle bzw. technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts) vor dem Hintergrund der gewählten Strategien angemessen sind.

AT 4.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Prüfungshandlungen durch Jahresabschlussprüfer oder die Interne Revision

Der Inhalt der Geschäftsstrategie liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung und ist nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen durch Jahresabschlussprüfer oder die Interne Revision.

Bei der Überprüfung der Risikostrategie ist die Geschäftsstrategie heranzuziehen, um die Konsistenz zwischen beiden Strategien nachvollziehen zu können.

Gegenstand der Prüfung ist außerdem der Strategieprozess nach AT 4.2 Tz. 5. [...]

Da die Überprüfung der Risikostrategie sowie die Gewährleistung einer risikoadäquaten internen Organisationsstruktur jedoch die Kenntnis der geplanten bzw. angestrebten Geschäftsaktivitäten voraussetzen, müssen auch Revisions- und Jahresabschlussprüfer Einblick in die Geschäftsstrategie erhalten (vgl. AT 4.2 Tz. 1 Erläuterung Satz 2).

Auch wenn der Inhalt der Geschäftsstrategie nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen der Internen Revision und des Jahresabschlussprüfers ist, so wurde bereits mit der MaRisk-Novelle vom 15. Dezember 2010 klargestellt, dass der Strategieprozess in Prüfungen einzubinden ist. Gemäß AT 4.4.3 Tz. 3 ist es Aufgabe der Internen Revision, grundsätzlich alle Aktivitäten und Prozesse zu prüfen. Aufgrund der

⁷⁶ Die BaFin orientiert sich bei dieser Beurteilung an § 90 AktG und den Corporate-Governance-Grundsätzen, welche auf eine Stärkung der Kontrollfunktion von Aufsichtsorganen abzielen. Vgl. BaFin (2003), Protokoll der ersten Sitzung des MaK-Fachgremiums am 14. Mai 2003.

⁷⁷ Vgl. EBA (2014), Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), Titel 4.

Bedeutung der Strategien wurde ergänzt, dass diese Regelung auch den Prozess zur Festlegung der Strategien mit den Prozessschritten Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien umfasst.

2.3.5.3 Strategieprozess

AT 4.2 Tz. 5 verlangt die Einrichtung eines Strategieprozesses durch die Geschäftsleitung. Der geforderte Strategieprozess soll im Ergebnis dazu beitragen, dass eine angemessene Überprüfung des Zielerreichungsgrads gewährleistet ist. Darauf aufbauend können die Ursachen der Zielabweichungen analysiert werden.

AT 4.2 – Textziffer 5

Die Geschäftsleitung hat einen Strategieprozess einzurichten, der sich insbesondere auf die Prozessschritte Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien erstreckt. Für die Zwecke der Beurteilung sind die in den Strategien niedergelegten Ziele so zu formulieren, dass eine sinnvolle Überprüfung der Zielerreichung möglich ist. Die Ursachen für etwaige Abweichungen sind zu analysieren.

Ziele, die naturgemäß eher qualitativer Art sind (z. B. Kundenzufriedenheit), müssen dennoch nicht zwangsläufig in messbare Kennziffern überführt werden. Im Vordergrund steht vielmehr, den Zielerreichungsgrad überhaupt überprüfbar zu machen.

Die strukturierte Auseinandersetzung mit der Festlegung strategischer Ziele soll durch folgende Prozessschritte bestärkt werden:

- Planung,
- Umsetzung,
- Beurteilung und
- ggf. Anpassung.

Die folgende Abbildung veranschaulicht den Strategieprozess unter beispielhafter Angabe möglicher Inhalte der einzelnen Schritte:



Abb. 16
Der Strategieprozess gemäß MaRisk

Gegebenenfalls kann im Vorfeld z. B. eine SWOT-Analyse⁷⁸ durchgeführt werden, um die Strategien festzulegen bzw. den Handlungsbedarf des Instituts zu identifizieren und diesen entsprechend in den Strategien zu verankern.

Als Beispiel für ein systematisches Vorgehen im Rahmen des Strategieprozesses lässt sich die in der Institutspraxis verbreitete Balanced Scorecard anführen. Darüber hinaus sind weitere Umsetzungsmöglichkeiten denkbar.

Exkurs: Balanced Scorecard

Das Konzept der Balanced Scorecard (BSC) dient einer nachhaltigen Unternehmensführung und unterstützt in erster Linie bei der Konkretisierung und Umsetzung der Strategien. Im Sinne der Anforderungen der MaRisk an den einzurichtenden Strategieprozess ermöglicht die BSC eine Verknüpfung der strategischen Ziele der Geschäftsstrategie über Ursache-Wirkungsketten. Die zueinander konsistenten Ziele werden dann über Kennzahlen, Zielwerte und Maßnahmen operationalisiert. Die zur Operationalisierung der strategischen Ziele verwendeten Kennzahlen sollten sowohl monetärer als auch nichtmonetärer Natur sein (möglichst in einem ausgewogenen – *balanced* – Verhältnis). Der Einsatz der Kennzahlen macht es möglich, den Zielerreichungsgrad im Sinne der MaRisk zu überprüfen. Idealtypisch unterstützt die BSC zudem die Kommunikation der Strategien im Institut.

In der Regel werden Ziele, Messgrößen sowie die Maßnahmen zu deren Erreichung verschiedenen Perspektiven zugeordnet. Dies unterstützt außerdem die Konkretisierung der strategischen Ziele und zeigt vorhandene Interdependenzen auf.

⁷⁸ Ziel einer SWOT-Analyse ist, die eigenen Stärken (*Strengths*) und Schwächen (*Weaknesses*) sowie externen Chancen (*Opportunities*) und Bedrohungen (*Threats*) eines Instituts zu identifizieren.

Im Rahmen der BSC kommen meist vier Verfahrensschritte zur Anwendung:⁷⁹

Schritt 1: Festlegung und Übertragung von Vision und Strategie in ein abgestimmtes Zielsystem,

Schritt 2: Kommunikation und weitere Konkretisierung der Strategie,

Schritt 3: Planung und Vorgaben,

Schritt 4: strategisches Feedback und Lernen.

Die Umsetzung der genannten Schritte stellt dabei keinen einmaligen Prozess dar, sondern ist als ein sich ständig wiederholender Kreislauf zu betrachten.

2.4 Organisationsrichtlinien

Die Aufsicht fordert von den Kreditinstituten, dass diese sicherstellen, ihre Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien zu betreiben. Dem Kreditinstitut bleibt es hierbei überlassen, die Art der Darstellung festzulegen. Der Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien muss dabei aber in Abhängigkeit gesetzt werden zu Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der jeweiligen Geschäftsaktivitäten des Instituts.

AT 5 – Textziffer 1

Das Institut hat sicherzustellen, dass die Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden (z. B. Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen). Der Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten ab.

Mögliche Ausprägungen von Organisationsrichtlinien können beispielsweise Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen sein. Auch die in vielen Instituten implementierten Risikohandbücher sind als Teil der Organisationsrichtlinien anzusehen, da sie in der Regel

- das Konzept zur Risikosteuerung des Instituts,
- die Grundsätze des Risikomanagements und
- die strategischen Vorgaben

operationalisieren. Risikohandbücher stellen somit eine zusammenfassende Organisationsrichtlinie für das Risikomanagement dar.⁸⁰

Zur Erfüllung der Anforderungen an dokumentierte Organisationsrichtlinien kann ein Institut auch Dokumente heranziehen, die durch Dritte erstellt wurden (beispielsweise von einem zentralen Dienstleister bereitgestellte Beschreibungen von ausgelagerten Prozessen oder von Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung). Extern erstellte Dokumente sollten vom Institut risikoorientiert geprüft, bei Bedarf an individuelle Gegebenheiten angepasst und ggf. in die eigenen Organisationsrichtlinien übernommen werden. Ein reiner Verweis auf die Dokumentation innerhalb einer externen Datenbank oder Anwendung bzw. auf die Dokumentation beim Auslagerungsunternehmen

⁷⁹ Die grundsätzliche Vorgehensweise im Rahmen der Verfahrensschritte der BSC ist mit den von der Aufsicht geforderten Schritten des Strategieprozesses vergleichbar bzw. kann ohne größeren Aufwand in diese überführt werden.

⁸⁰ Entsprechende Detaillierungen erfolgen i. d. R. in speziellen Arbeitsanweisungen, welche nicht Bestandteil des Risikohandbuchs, aber als Organisationsrichtlinien anzusehen sind.

ist zumindest bei unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Regelungen bzw. Festlegungen nicht ausreichend.



Den Sparkassen werden für über 1.300 Einzelprozesse der PPS-Prozesslandkarte (Unternehmensprozessmodell) Prozessdokumentationen bereitgestellt. Die Erstellung und Pflege der Prozessdokumentationen zu Standardprozessen erfolgt durch die PPS-Einheit der Finanz Informatik (FI) in gemeinsamer Arbeit mit Sparkassen, Verbänden und Verbundunternehmen.

PPS-Dokumentationen und die FI-Anwendung „PPS_neo“ stehen im Basisangebot der Finanz Informatik (FI) für die Sparkassen zur Verfügung.



Die S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) hat zentrale Empfehlungen für die im Risikomanagement der Sparkassen eingesetzten Standardmethoden und -verfahren in einem Risikohandbuch dargestellt. Daraus können Sparkassen auch Muster-Formulierungen für das eigene Risikohandbuch bzw. damit zusammenhängende Organisationsrichtlinien entnehmen.

Das Risikohandbuch kann über das Portal „Meine SR“ aufgerufen werden.

Das Institut sollte hinsichtlich der Darstellung der Organisationsrichtlinien darauf achten, dass diese zum einen sachgerecht und zum anderen nachvollziehbar für seine Mitarbeitenden formuliert sind. Das bedeutet, dass Sachverhalte, Abläufe und Prozesse konkretisiert werden müssen.

AT 5 – Textziffer 1 – Erläuterung

Darstellung der Organisationsrichtlinien

Hinsichtlich der Darstellung der Organisationsrichtlinien kommt es in erster Linie darauf an, dass diese sachgerecht und für die Mitarbeiter des Instituts nachvollziehbar sind. Die konkrete Art der Darstellung bleibt dem Institut überlassen.

Die Festlegung von Rahmenanweisungen (vgl. die Darstellung des detaillierten Modells zur Geschäftsstrategie in Abb. 14), aus denen wiederum einzelne Organisationsrichtlinien abgeleitet werden, ist nach den MaRisk nicht verpflichtend. Das Kreditinstitut hat somit die Möglichkeit, auf die Festlegung von Rahmenbedingungen zu verzichten. Die Formulierung von Organisationsrichtlinien hingegen ist zwingend vorgeschrieben.

Die MaRisk stellen bestimmte Anforderungen an die Organisationsrichtlinien. Die Richtlinien müssen

- schriftlich fixiert,
- bei Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse zeitnah angepasst,
- den betroffenen Mitarbeitenden in geeigneter Weise bekannt gemacht und
- den Mitarbeitenden in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt

werden.

AT 5 – Textziffer 2

Die Organisationsrichtlinien müssen schriftlich fixiert und den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass sie den Mitarbeitern in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien sind bei Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse zeitnah anzupassen.

Ein Nachweis über die Kenntnisnahme der Organisationsrichtlinien durch die Mitarbeitenden wird durch die MaRisk nicht gefordert; es bleibt den Instituten somit freigestellt, diesen von den Mitarbeitenden einzuholen und zu archivieren. Betont wird jedoch die Aktualität der Dokumente. Satz 3 des AT 5 Tz. 2 fordert von den Instituten bei Veränderungen von Aktivitäten und Prozessen eine zeitnahe Anpassung der Organisationsrichtlinien, was eine Überprüfung der entsprechenden Richtlinien voraussetzt.

Die MaRisk legen zudem fest, welche Inhalte durch die Organisationsrichtlinien mindestens abgedeckt werden müssen. Es werden v. a. Regelungen zu den folgenden Themenbereichen gefordert:

- Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- Regelungen zur Aufgabenzuweisung, Kompetenzordnung und zu den Verantwortlichkeiten,
- Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse,
- Regelungen zur Internen Revision,
- Regelungen, die die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie sonstiger Vorgaben (zum Beispiel Datenschutz, Compliance) gewährleisten,
- Regelungen zu wesentlichen Auslagerungen.

Hiermit wird ein deutlicher Bezug zum Besonderen Teil der MaRisk hergestellt. Es wird gefordert, dass sich die Umsetzung der genannten Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation (BTO), an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (BTR) sowie an die Ausgestaltung der Internen Revision (BT 2) in den Organisationsrichtlinien des jeweiligen Kreditinstituts widerspiegeln. Mit der fünften MaRisk-Novelle wurden in Tz. 3 die Anforderungen an einen Verhaltenskodex (lit. g; siehe Abschnitt 2.5.2) und an Regelungen zur Risikodatenaggregation (lit. c, gilt nur für bedeutende Institute; siehe Abschnitt 5.1.6) aufgenommen.

AT 5 – Textziffer 3

Die Organisationsrichtlinien haben vor allem Folgendes zu beinhalten:

- a) Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation sowie zur Aufgabenzuweisung, Kompetenzordnung und zu den Verantwortlichkeiten,
- b) Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse,
- c) Regelungen zu den Verfahren, Methoden und Prozessen der Aggregation von Risikodaten (bei bedeutenden Instituten),
- d) Regelungen zur Internen Revision,
- e) Regelungen, die die Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben (zum Beispiel Datenschutz, Compliance) gewährleisten,
- f) Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen,
- g) abhängig von der Größe des Instituts sowie der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten, einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter.

Die Organisationsrichtlinien haben auch Regelungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken zu beinhalten.

Im Hinblick auf die in Tz. 3 lit. f geforderten Verfahrensweisen zu Auslagerungen wurde mit der Streichung des Wortes „wesentlichen“ im Zuge der sechsten MaRisk-Novelle verdeutlicht, dass Institute über Organisationsrichtlinien zum Umgang mit allen Auslagerungen verfügen müssen. Allerdings mussten auch zuvor schon Regelungen zu nicht wesentlichen Auslagerungen in den Organisationsrichtlinien enthalten sein (bspw. zur regelmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung der Risikoanalysen).

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurde übergreifend darauf hingewiesen, dass auch Regelungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken zu treffen sind. Dies folgt der Ergänzung von Anforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken an diversen Textstellen der MaRisk, u. a. in der Risikoinventur und den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen (vgl. Hinweise unter dem Abschnitt 5).

AT 5 – Textziffer 3 – Erläuterung

Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen

Die Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen haben die zentralen Phasen des Lebenszyklus von Auslagerungsvereinbarungen zu umfassen und Definitionen der Grundsätze, Zuständigkeiten und Prozesse zu enthalten.

Die Regelungen zu Verfahrensweisen in Bezug auf Auslagerungen sollen sicherstellen, dass das Auslagerungsunternehmen in einer mit den Werten und dem Verhaltenskodex des auslagernden Instituts im Einklang stehenden Weise handelt.

Im Hinblick auf den Verhaltenskodex wird in der Erläuterung zu AT 5 Tz. 3 gefordert, dass auch Auslagerungsunternehmen im Einklang mit den Werten des Instituts handeln sollten. Im Fachgremium MaRisk am 12. Februar 2021 wurde klargestellt, dass das Institut über Regelungen (Organisationsrichtlinien o. Ä.) verfügen muss, die sicherstellen, dass bei der Auswahl des Auslagerungsunternehmens darauf geachtet wird, dass dessen Werte im Einklang mit den eigenen Werten (gemäß Verhaltenskodex) stehen. Diese Prüfung kann z. B. in die Risikoanalyse integriert werden (die EBA-Leitlinien zum Outsourcing⁸¹ sehen entsprechende Vorgaben im Rahmen der „Due Diligence“ des Dienstleisters vor). Möglich sind auch vertragliche Regelungen mit dem Auslagerungsunternehmen und/oder übergreifende Aussagen zum Umgang mit Dienstleistern bzw. Auslagerungsunternehmen im Verhaltenskodex des Instituts. Gemäß weiteren Hinweisen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk am 28. Oktober 2021 sollen mit der Anforderung v. a. Umgehungsmöglichkeiten bzw. ein Unterlaufen institutseigener Standards durch Auslagerungen sowie das Entstehen zusätzlicher Risiken vermieden werden. Dabei kann das Institut risikoorientiert vorgehen. Ein detaillierter Abgleich der Kodex-Inhalte und ggf. weitergehende Kontrollen wären nur dann erforderlich, wenn eine Kenntnis oder ein Verdacht auf Mängel vorliegen (bspw. bei Auslagerungen in bestimmte Drittstaaten, in denen häufiger gegen arbeitsrechtliche Standards verstoßen wird).

Das Kreditinstitut hat gemäß AT 5 Tz. 4 seine Organisationsrichtlinien derart auszugestalten, dass diese den Einstieg der Internen Revision in die Sachprüfung ermöglichen:

AT 5 – Textziffer 4

Die Ausgestaltung der Organisationsrichtlinien muss es der Internen Revision ermöglichen, in die Sachprüfung einzutreten.

81 Vgl. EBA/GL/2019/02, Tz. 73.

2.5 Risikokultur und Verhaltenskodex

2.5.1 Integration einer angemessenen Risikokultur

Im Rahmen der fünften Novellierung der MaRisk wurde in AT 3 die explizite Forderung an die Etablierung einer angemessenen Risikokultur aufgenommen. Die Verpflichtung der Geschäftsleitung erfolgt im Rahmen ihrer Verantwortung, die Risiken des Instituts beurteilen und ggf. begrenzen zu können.

Mit der siebten MaRisk-Novelle stellte die Aufsicht ergänzend klar, dass sich die Anforderungen zur Risikokultur auf alle Ebenen des Instituts beziehen und allen Mitarbeitenden (einschließlich der Führungsebenen) grundsätzlich eine Rechenschaftspflicht für ihr Risikoverhalten obliegt. Ferner wird gefordert, dass im Institut Überwachungsverfahren einzurichten sind, um die Einhaltung der Risikokultur durch die Mitarbeitenden sicherzustellen.

AT 3 – Textziffer 1 – Satz 4

[...] Hierzu zählen auch die Entwicklung, Förderung, Integration und Überwachung einer angemessenen Risikokultur auf allen Ebenen innerhalb des Instituts und der Gruppe. [...]

Der Erläuterungstext definiert die Risikokultur wie folgt:

AT 3 – Textziffer 1 – Erläuterung

Risikokultur

Die Risikokultur beschreibt allgemein die Art und Weise, wie Mitarbeiter des Instituts im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Risiken umgehen (sollen). Die Risikokultur soll die Identifizierung und den bewussten Umgang mit Risiken fördern und sicherstellen, dass Entscheidungsprozesse zu Ergebnissen führen, die auch unter Risikogesichtspunkten ausgewogen sind.

Kennzeichnend für eine angemessene Risikokultur ist vor allem das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten, die strikte Beachtung des durch die Geschäftsleitung kommunizierten Risikoappetits durch alle Mitarbeiter, die Rechenschaftspflicht der Mitarbeiter für ihr Risikoverhalten und die Ermöglichung und Förderung eines transparenten und offenen Dialogs innerhalb des Instituts zu risikorelevanten Fragen.

Die Institute müssen Verfahren einrichten, mit denen sie überwachen, ob die Mitarbeiter die Risikokultur einhalten (z. B. mithilfe von Selbstbewertungen der Mitarbeiter). Wenn bei dieser Überwachung Mängel an der Risikokultur festgestellt werden, sollte das Institut diese durch durchdachte, ergebnisorientierte und frühzeitige Maßnahmen beheben.

Der Risikokultur wurde in internationalen Publikationen der letzten Jahre eine verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Neben dem aus 2014 stammenden Leitfaden des Financial Stability Board (FSB) „Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institutions on Risk Culture“ nehmen auch Leitlinien der EBA und Prinzipien des Baseler Ausschusses Bezug auf die Risikokultur.

Die Governance-Leitlinien der EBA aus dem Jahr 2017 definieren die Risikokultur wie folgt:
„Die Normen, Einstellung und Verhaltensweisen eines Instituts in Zusammenhang mit Risikobewusstsein,

Risikobereitschaft und Risikomanagement sowie die Kontrollen, die für Entscheidungen über Risiken maßgeblich sind. Die Risikokultur beeinflusst die Entscheidungen der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter im Tagesgeschäft und hat Auswirkungen auf die Risiken, die sie eingehen.“⁸²

Im Anschreiben zur fünften MaRisk-Novelle betont die BaFin, dass mit der Integration der Anforderungen an die Risikokultur kein neuer Risikomanagementansatz gefordert wird. Hintergrund dafür ist, dass die MaRisk bereits die wesentlichen Komponenten zur Gestaltung der Risikokultur (Strategie, Organisationsrichtlinien etc.) enthalten. Jedoch sollen sich die Institute zukünftig stärker mit dieser Thematik auseinandersetzen. Gleichzeitig ist der Aufsicht bewusst, dass das Thema „... nur schwer greifbar ist und eine angemessene Risikokultur gelebt werden muss. Regularien, aber auch dem Instrumentarium der Prüfung sind hier in meinen Augen Grenzen gesetzt.“⁸³

Der Leitfaden des FSB⁸⁴ benennt zur Risikokultur vier Indikatoren bzw. Grundsätze:



Abb. 17
Indikatoren zur
Risikokultur

1. Leitungskultur

„Tone from the Top“ zielt insbesondere auf die Vorbildfunktion der Geschäftsleitung des Instituts ab.⁸⁵ Im Verhalten aller Geschäftsleiter soll sich das zuvor von ihnen definierte Wertesystem widerspiegeln, das die Grundlage für das Verhalten der Mitarbeitenden und die Risikokultur darstellen soll (Leitungskultur). Diese Vorbildfunktion bezieht sich insbesondere auf die Grundsätze, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen, risikorelevante Entscheidungen offen zu kommunizieren sowie durch angemessene Anreizstrukturen das Eingehen unerwünschter Risiken zu vermeiden.

⁸² Vgl. EBA (2017), Leitlinien zur internen Governance, Tz. 15.

⁸³ Vgl. BaFin (2017), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 27. Oktober 2017, S. 4.

⁸⁴ Vgl. FSB (2014), „Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institutions on Risk Culture“.

⁸⁵ Vgl. Ausführungen im BaFin-Fachartikel „Risikokultur: Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung“ (BaFin / Steinbrecher, 2015).

2. Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden

Neben dem Verhalten der Geschäftsleitung ist auch das der übrigen Führungskräfte von Bedeutung. Sie stellen das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den verschiedenen Geschäftsbereichen beziehungsweise Organisationseinheiten dar.⁸⁶ Ihnen kommt die Aufgabe zu, das Wertesystem und die Risikokultur dorthin zu transportieren und zu kommunizieren. Außerdem sollen sie innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche Risiken identifizieren, bewerten und kontrollieren und hierbei die Risikolimits und das Wertesystem des Instituts beachten.

Sowohl die Geschäftsleitung als auch die weiteren Führungskräfte sowie Mitarbeitenden des Instituts sollen ihre Tätigkeit am Wertesystem, am festgelegten Risikoappetit und den bestehenden Risikolimits ausrichten. Dafür sind sie jeweils selbst verantwortlich („Accountability“). Zu einer angemessenen Risikokultur gehört auch die klare Festlegung des institutsindividuellen Risikoappetits (z. B. durch Risikolimits). Dieser wird i. d. R. im Rahmen der Risikostrategie dargestellt.

3. Offene Kommunikation und kritischer Dialog

Ein Kernaspekt einer angemessenen Leitungskultur ist die Art der Kommunikation und des Umgangs miteinander. Dazu gehört die Festlegung klarer Kommunikationswege sowie eindeutiger Vorgaben, welche Risiken eingegangen werden können und welche nicht. Entscheidungen der Geschäftsleitung im Hinblick auf das Eingehen von Risiken müssen umgehend an die relevanten Funktionen bzw. Einheiten des Instituts kommuniziert werden.

Um das Wertesystem eines Instituts allen Mitarbeitenden transparent zu machen, kann je nach Art, Umfang, Größe und Komplexität des Instituts ein Verhaltenskodex hilfreich sein. Gemäß AT 5 Tz. 3 wird ein Verhaltenskodex für Institute unter Proportionalitätsgesichtspunkten gefordert (siehe dazu Abschnitt 2.5.2).

Entscheidend für eine „gelebte“ Risikokultur ist, dass die entsprechenden Wertvorstellungen und Erwartungen des Vorstands im Institut kommuniziert und in der täglichen Arbeit berücksichtigt werden. Um eine adäquate Kommunikation der Risiken und des Risikoappetits sicherzustellen, sollten die Geschäftsstrategie allen Mitarbeitenden und die Risikostrategie adressatengerecht bzw. zumindest der oberen Führungsebene erläutert werden. Grundzüge der Geschäfts- und Risikostrategie sollten allen Mitarbeitenden bekannt sein. Für eine adäquate Kommunikation könnten beispielsweise regelmäßig stattfindende Führungskräfte- oder Mitarbeiterveranstaltungen im Institut genutzt oder Informationen im Intranet bereitgestellt werden. Jedoch ist nicht erforderlich, dass jeder Mitarbeitende konkrete Limits bzw. deren aktuelle Auslastung kennen muss. Die Kommunikation des Risikoappetits und die Weitergabe von Informationen aus der Risikoberichterstattung sollten insofern an der Relevanz für die jeweilige Tätigkeit ausgerichtet werden. Die Vorgaben aus den bestehenden Risikohandbüchern und Organisationsrichtlinien tragen zur Risikobegrenzung bei (z. B. Produktkataloge für Eigenanlagen bzw. den Vertrieb). Die Führungskräfte sind dafür verantwortlich, die jeweils relevanten Informationen an Mitarbeitende weiterzugeben, die durch ihre Tätigkeit Risiken für das Institut auslösen könnten.

Der gemäß Erläuterungstext zu AT 3 Tz. 1 gewünschte „transparente und offene Dialog innerhalb des Instituts“ berührt die übergreifende Führungs- und Kommunikationskultur des Instituts. Hier kann die Aufsicht zwar keinen bestimmten Führungsstil vorschreiben, allerdings sollten Anregun-

86 Ebd.

gen, Nachfragen und konstruktive Kritik grundsätzlich willkommen sein. Daneben müssen Mitarbeitende jederzeit etwaige Bedenken – ohne Sorge vor Repressalien – äußern dürfen. Ungeachtet dessen bleibt die gesetzliche Forderung gemäß § 25a Abs.1 Satz 6 Nr. 3 KWG nach einem vertraulichkeitswährenden Hinweisgebersystem bestehen.

4. Angemessene Anreizstrukturen

Ebenfalls Aufgabe der Leitungsebene ist es, im Haus angemessene Anreizstrukturen aufzubauen. Durch die Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung sowie die banktariflichen Regelungen ist der Grundstein für angemessene monetäre Anreizstrukturen bereits gelegt. Die Förderung und Anerkennung risikobewussten sowie eigenverantwortlichen Verhaltens sollte dessen ungeachtet nicht allein über finanzielle Anreize erfolgen.

Eine gute Risikokultur steht und fällt mit der Motivation aller Mitarbeitenden – insbesondere der Führungsebene – sich nach ethisch einwandfreien Grundsätzen zu verhalten und innerhalb der Risikostrategie und dem damit verbundenen Risikoappetit zu agieren.

Mit den MaRisk haben die Institute bereits eine Vielzahl der Anforderungen zur Begrenzung von Risiken abgedeckt. Im Hinblick auf die von der BaFin angeregte Auseinandersetzung mit der individuellen Risikokultur sollten Institute also prüfen, welche Aspekte erfüllt sind und welche nach einer näheren Betrachtung anzupassen bzw. zu ergänzen sind.

Überwachung der Risikokultur

Mit der Anforderung an eine Einrichtung von Überwachungsmaßnahmen sollte nicht intendiert sein, zusätzliche Kontrollen (im Sinne einer Überwachung von Mitarbeitenden auf „Schritt und Tritt“) einführen zu müssen. Vielmehr sollte es darum gehen, die Wirksamkeit bestehender Elemente zur Etablierung einer angemessenen Risikokultur zu überprüfen und diese ggf. stärker miteinander zu vernetzen. Es geht im Ergebnis darum, das Bewusstsein für die institutsindividuelle Risikokultur auf allen Ebenen zu stärken und sicherzustellen, dass ein gemeinsames Verständnis besteht und dass die Vorgaben zur Risikokultur (bspw. im Verhaltenskodex⁸⁷) auch gelebt werden.

Zahlreiche Elemente tragen zur Sicherstellung der Einhaltung interner Vorgaben und einer angemessenen Risikokultur bei, u. a. klare Arbeitsanweisungen, die Kommunikation der Strategien, die prozessabhängigen Kontrollen, Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Ausgestaltung des Vergütungssystems sowie die Tätigkeiten der Besonderen Funktionen gemäß MaRisk (wie z. B. Prüfhandlungen der Internen Revision zur Einhaltung der Kompetenzordnung). Ergänzend könnten Fragen zur Risikokultur und Beachtung des definierten Risikoappetits bspw. im Rahmen von Führungskräfte-Workshops, Schulungen, Selbstbewertungen oder Mitarbeiterbefragungen aufgegriffen werden. Hier besteht Methodenfreiheit. Überwachungsmaßnahmen können laut BaFin ggf. auch nur anlassbezogen und stichprobenweise eingesetzt werden. Ein vollständiger Verzicht

87 Laut Erläuterungen der BaFin zur siebten MaRisk-Novelle ist ein Verzicht auf einen Verhaltenskodex unter Proportionalitätsaspekten weiterhin möglich. Angaben zum gewünschten Risikoverhalten sollten sich dann z. B. in der Risikostrategie und den Organisationsrichtlinien finden. Eine Überwachung des Verhaltens der Mitarbeitenden, insbesondere der Einhaltung von Richtlinien für das Kreditgeschäft, wird auch bei kleinen Instituten ohne schriftlichen Verhaltenskodex erwartet.

auf Überwachungshandlungen ist nach aufsichtlicher Einschätzung jedoch nicht möglich, da diese „unerlässlich für die Weiterentwicklung, Förderung und Integration der Risikokultur“ seien.⁸⁸

Da die Sicherstellung einer angemessenen Risikokultur letztlich in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Instituts liegt, bietet sich ggf. auch eine regelmäßige Erörterung der Thematik in Vorstandssitzungen an. Sofern das Institut im Zuge der Überwachung Mängel bei der Einhaltung der Risikokultur feststellt, soll es diese Mängel durch durchdachte, ergebnisorientierte und frühzeitige Maßnahmen abstellen. Bewertungen bzgl. der Einhaltung der Risikokultur und evtl. Mängelbeseitigungen sollten dokumentiert werden.

2.5.2 Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Ergänzend zu den Ausführungen zur Risikokultur in AT 3 Tz. 1 wurde mit der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 auch die Anforderung aufgenommen, einen Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden als Teil der Organisationsrichtlinien zu formulieren:

AT 5 – Textziffer 3

Die Organisationsrichtlinien haben vor allem Folgendes zu beinhalten:

[...]

- g) einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter (abhängig von der Größe des Instituts sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der Geschäftsaktivitäten).

AT 5 Tz. 3 lit. g enthält den Hinweis auf eine proportionale Ausgestaltung eines Verhaltenskodexes für die Institute. Danach können kleine Institute mit einem einfachen Geschäftsmodell und geringer Risikoexposition auf die Erstellung eines gesonderten Verhaltenskodexes verzichten. Es kommt bei einem möglichen Verzicht somit nicht nur auf die Größe des Instituts, sondern auch auf die jeweiligen mit den Geschäftsaktivitäten des Instituts einhergehenden Risiken an (vgl. hierzu auch Abschnitt 1.3.1.1).

Auf die Möglichkeit des Verzichts auf einen schriftlichen Verhaltenskodex wies die BaFin auch im Anschreiben zur fünften MaRisk-Novelle hin: *„Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass zwar ein solcher Kodex bei größeren Instituten mit weiter verzweigten Geschäftsaktivitäten ein sinnvolles Instrument ist, bei kleineren Instituten jedoch oftmals die persönliche Ansprache der Mitarbeiter durch die Führungskräfte des Instituts das direktere und im Zweifel auch effektivere Mittel ist, die Mitarbeiter auf die gemeinsamen Werte und Ziele einzuschwören. Bei kleineren Instituten mit weniger komplexen Aktivitäten erscheint ein solcher Kodex daher verzichtbar. Die Tatsache, dass persönliche Ansprache bisweilen als das wirksamere Mittel anzusehen ist, bedeutet jedoch nicht, dass Institute einer besonderen Beweislast ausgesetzt wären, wenn sie zu diesem Instrument greifen und eine entsprechende Dokumentation hierfür gegenüber der Aufsicht vorhalten müssten.“*⁸⁹

Für Institute, die sich im vorgenannten Sinne als „klein“ und „risikoarm“ verstehen, kann daher ein Abstellen auf bestehende Dokumentationen, wie z. B. die Risikostrategie, Risikohandbücher und

88 Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 4. Im Gesprächskreis kleine Institute am 21. September 2023 wies die BaFin ergänzend darauf hin, dass Institute für die Überwachung der Einhaltung der Risikokultur auf bereits etablierte Überwachungsmaßnahmen zurückgreifen können. Befragungen oder Selbstbewertungen von Mitarbeitenden können dabei ein Element sein, sind jedoch nicht zwingend erforderlich. Gemeinsame Vorstellungen und Werte sind häufig schon im Verhaltenskodex manifestiert. Die Risikokultur sollte im Institut aktiv gelebt (und auch vorgelebt werden – Stichwort „Tone from the Top“). Es gehe insbesondere darum sicherzustellen, dass die Botschaften zur Risikokultur bei den Mitarbeitenden angekommen sind. Insbesondere bei kleinen Instituten, die über eine gute interne Kommunikation und ein gemeinsames Verständnis der Risikokultur verfügen, werden keine komplexen neuen Verfahren erwartet.

89 Vgl. BaFin (2017), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 27. Oktober 2017, S. 4.

weitere relevante Organisationsrichtlinien sowie auf die tägliche Kommunikation zwischen Vorstand, Führungsebenen und Mitarbeitenden ausreichend sein.

Grundsätzlich stehen für einen Verhaltenskodex abgestufte Umsetzungsmöglichkeiten zur Auswahl, die nachfolgend anhand von zwei Varianten beschrieben sind. Der Verhaltenskodex sollte allen Mitarbeitenden eines Instituts in geeigneter Weise bekannt gemacht werden und jederzeit einsehbar sein (z. B. im Intranet).

Verhaltenskodex mit Verweisen auf bestehende Dokumentationen

Institute, die sich nicht als „klein“ im vorgenannten Sinne verstehen, jedoch ebenfalls überwiegend einfache und risikoarme Geschäftsaktivitäten verfolgen, können die Vorgabe aus AT 5 Tz. 3 lit. g über eine schlanke Ausgestaltung des Verhaltenskodexes umsetzen. Dieser sollte eine überblicksartige Beschreibung der aus der Geschäfts- und der Risikostrategie abgeleiteten Risikoneigung und des von der Geschäftsleitung erwarteten Verhaltens der Mitarbeitenden und Führungskräfte enthalten. Für weitere Details kann auf bestehende Regelungen bzw. Dokumentationen im Institut verwiesen werden, insbesondere:

- Risikostrategie
- Risikohandbuch bzw. Unternehmensleitlinien- und Handbücher bzw. andere relevante Organisationsrichtlinien
- Mitarbeiterleitsätze
- Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (Annahme von Geschenken / Zuwendungen, nebenberufliche Tätigkeiten)
- Einhaltung von Normen und Gesetzen (Bankgeheimnis, Datenschutz, Geldwäsche, Compliance gemäß MaRisk und MaComp)
- Ggf. andere bestehende Verhaltensleitlinien (z. B. Mitarbeiter- oder Führungsleitlinien)
- Hinweisgebersystem des Instituts („Whistleblowing“)

Umfassender Verhaltenskodex (Best Practice)

Folgende Ausführungen stellen mögliche Inhalte einer „Best Practice“-Lösung für einen umfassenden Verhaltenskodex dar. Die genannten Inhalte bzw. Themen sind beispielhaft und können hinsichtlich institutsindividueller Aspekte angepasst bzw. ergänzt werden.

a) Einleitung und Vorwort des Vorstands

- Für wen gilt der Kodex?
- Was ist Risikokultur?
- Risikokultur und Zielsetzung des Instituts (Ausrichtung der Geschäftsaktivitäten)
- Verantwortlichkeiten für die Umsetzung (Gesamtverantwortung des Vorstands, Führungskraft als erster Ansprechpartner für Mitarbeitende)

b) Übergreifende Wertvorstellungen

Beschreibung des gewünschten Verhaltens und Erläuterung grundsätzlicher Werte, bei Sparkassen z. B.:

- fair, menschlich und nah
- kompetent
- engagiert
- eigenverantwortlich

- Nachhaltigkeit / gesellschaftliche Verantwortung
- rechtlich und ethisch korrektes Verhalten (z. B. Integrität und Einhaltung von rechtlichen Anforderungen)

c) *Zwischenmenschlicher Umgang*

- Respektvoller, vertrauensvoller und ehrlicher Umgang miteinander und mit den Kunden
- Handeln aller Führungskräfte und Mitarbeitenden nach den vorgenannten Werten
- Tolerantes und achtsames Arbeitsumfeld
- Wertschätzung, Respekt und Diskriminierungsverbot
- Führungs- und Kommunikationsgrundsätze

d) *Umgang mit Risiken*

- Kurzbeschreibung der individuellen Risikostrategie und der Risikoneigung (wesentliche Risiken, Abwägung von Chancen und Risiken; ggf. an dieser Stelle die Beschreibung der Risikokultur platzieren)
- Grundzüge des Risikomanagements / der Maßnahmen zur Identifizierung und Begrenzung von Risiken
- Beschwerde- und Fehlermanagement

e) *Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen*

Übergreifende Verpflichtung zur Einhaltung von Normen und Gesetzen, insbesondere:

- Wahrung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes (u. a. Vertraulichkeit personenbezogener Daten)
- Compliance-Funktion nach MaRisk / § 25a KWG
- Compliance-Funktion nach MaComp (Kapitalmarkt-/ Wertpapier-Compliance)
- Möglichkeit der Meldung von Fehlverhalten, Verdachtsfällen oder Missständen über das Hinweisgebersystem („Whistle-Blowing“)
- Geldwäscheprävention / Vermeidung doloser Handlungen / Anzeige relevanter Vorgänge bei den zuständigen Behörden

f) *Umgang mit Interessenkonflikten*

- Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen dem Institut, Mitarbeitenden, Kunden und ggf. weiteren Partnern / Interessengruppen
- Annahme von Geschenken / Zuwendungen
- Nebentätigkeiten

Zu einer „gelebten“ Risikokultur gehört insbesondere eine geeignete und umfassende Information der Mitarbeitenden. Institute, die einen schriftlichen Verhaltenskodex erstellen, können diesen mit heranziehen, um die Kommunikationsanforderungen im Rahmen der Risikokultur sicherzustellen. Der Kodex sollte den Mitarbeitenden als Teil der Organisationsrichtlinien, beispielsweise über das Intranet des Instituts, bekannt gemacht werden. Bei einer erstmaligen Bekanntgabe bieten sich ggf. ergänzend dazu entsprechende Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende an. Darüber hinaus sollte immer auf die im Haus bestehende Risikostrategie sowie das Risikohandbuch verwiesen werden, um ein einheitliches Verständnis für „Risiko“ flächendeckend sicherzustellen.



Im Umsetzungsbaukasten (Steckbrief „MaRisk-Interpretationsleitfaden“) sind Beispiele einzelner Sparkassen für einen Verhaltenskodex eingestellt.

3 Übergreifende Anforderungen

Wie in Kapitel 1 beschrieben, untergliedern die MaRisk das interne Kontrollverfahren in das interne Kontrollsystem (prozessabhängige Kontrolle, u. a. durch die Risikocontrolling- und die Compliance-Funktion) und die Interne Revision (prozessunabhängige Kontrolle).

Das Modul AT 4.3 der MaRisk beschreibt die Mindestanforderungen an das interne Kontrollsystem und dient damit als Anknüpfungspunkt des BTO 1, 2 und 3⁹⁰ sowie des gesamten BTR in Hinblick auf die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse.⁹¹ Darüber hinaus wird die Verbindung zu den Abschnitten AT 4.4.1 und AT 4.4.2 hergestellt, in denen die besonderen Funktionen Risikocontrolling und Compliance⁹² näher beschrieben werden:

AT 4.3 – Textziffer 1

In jedem Institut sind entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten

- a) Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation zu treffen,
- b) Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten und
- c) eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion zu implementieren.

Alle diesbezüglichen Anforderungen unterliegen der generellen Öffnungsklausel „nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten“, wie in Abschnitt 1.3.2 beschrieben.

Diese allgemeinen Anforderungen werden dann in BT 1 Tz. 1 aufgegriffen, ohne weitere Anforderungen zu stellen.

90 Vgl. nachfolgenden Abschnitt 3.1 und Kapitel 4 (Anforderungen an die Prozesse).

91 Vgl. Kapitel 5 Risikosteuerung und -controlling.

92 Vgl. Abschnitte 6.2 und 6.3.

BT 1 – Textziffer 1

In diesem Modul werden besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems gestellt. Die Anforderungen beziehen sich vor allem auf die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft (BTO). Darüber hinaus werden unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen und den Auswirkungen von ESG-Risiken Anforderungen an die angemessene Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken gestellt (BTR).

Gleiches gilt für BTR Tz. 1.

BTR – Textziffer 1

Dieses Modul enthält unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT 4.3.2) für

- a) Adressenausfallrisiken (BTR 1),
- b) Marktpreisrisiken (BTR 2),
- c) Liquiditätsrisiken (BTR 3) und
- d) operationelle Risiken (BTR 4).

Dabei sind die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen zu berücksichtigen.

BT 1 Tz. 1 und BTR Tz. 1 stellen somit einführende Textziffern ohne konkreten Regelungsinhalt dar.

3.1 Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation

Übergreifend zu beachten bei der Gestaltung der Aufbauorganisation ist die Anforderung einer „angemessenen und transparenten Unternehmensstruktur ..., die sich an den Strategien des Unternehmens ausrichtet und der für ein wirksames Risikomanagement erforderlichen Transparenz der Geschäftsaktivitäten des Instituts Rechnung trägt ...“. Diese ergibt sich aus der Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (vgl. § 25c Abs. 3 Nr. 4 KWG sowie AT 3 MaRisk). Gefordert wird u. a. auch, dass „im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation Verantwortungsbereiche klar abgegrenzt werden, wobei wesentliche Prozesse und damit verbundene Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege klar zu definieren sind und sicherzustellen ist, dass Mitarbeiter keine miteinander unvereinbaren Tätigkeiten ausüben“ (vgl. § 25c Abs. 4a Nr. 3 lit. a KWG).

Die konkreteren Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation werden in den MaRisk mit BTO Tz. 1 eingeleitet, welche eine generelle Öffnungsklausel („in Abhängigkeit von der Größe, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation“⁹³) enthält:

BTO – Textziffer 1

Dieses Modul stellt vor allem Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft.

Abhängig von der Größe der Kreditinstitute, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation ist eine vereinfachte Umsetzung der Anforderungen in BTO möglich.

93 Vgl. Abschnitt 1.3.1.

Die entsprechenden Spezifizierungen erfolgen in den Textziffern und Erläuterungen des BTO 1.1 und BTO 2.1.

3.1.1 Grundprinzip der MaRisk-Funktionstrennung

Allgemein ist unter dem Begriff der Funktionstrennung eine Verteilung von nicht zu vereinbarenden Aufgaben (Funktionen) und Tätigkeiten auf verschiedene Personen, Stellen oder Bereiche unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zu verstehen.

Funktion

Eine Funktion im Sinne der MaRisk ist die konkrete Bearbeitung einer Aufgabe oder einer Tätigkeit. Die Bearbeitung kann von einer Person (Teilzeit oder Vollzeit), einer Personengruppe oder einer Stelle (Organisationseinheit) wahrgenommen werden.

Die MaRisk stellen nur Anforderungen an die Trennung von Funktionen (*Funktionstrennung*).

AT 4.3.1 – Textziffer 1 – Satz 1

Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sicherzustellen, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch unterschiedliche Mitarbeiter durchgeführt und auch bei Arbeitsplatzwechseln Interessenkonflikte vermieden werden. [...]

Die Forderung nach einer Aufteilung von Tätigkeiten nach Funktionen in AT 4.3.1 Tz. 1 entspricht der Forderung nach einem „Vier-Augen-Prinzip“ und unabhängiger Überwachung. Die Funktionstrennung ist auch zu beachten, wenn Mitarbeitende den Arbeitsplatz innerhalb des Instituts wechseln. Diese Anforderung wurde im Zuge der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 konkretisiert:

AT 4.3.1 – Textziffer 1 – Satz 2

Beim Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Marktbereiche in nachgelagerte Bereiche und Kontrollbereiche sind für Tätigkeiten, die gegen das Verbot der Selbstprüfung- und -überprüfung verstoßen, angemessene Übergangsfristen vorzusehen.

AT 4.3.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Nachgelagerte Bereiche und Kontrollbereiche

Als nachgelagerte Bereiche und Kontrollbereiche im Sinne dieser Tz. sind anzusehen:

- Risikocontrolling-Funktion,
- Compliance-Funktion,
- Marktfolge,
- Abwicklung und Kontrolle.

Sofern die Übergangsfristen zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung im Betriebsablauf führen, können kleinere, weniger komplexe Institute abweichend hiervon alternative angemessene Kontrollmechanismen einrichten.

Die Regelung zum Selbstprüfungsverbot zielt z. B. auf Fälle ab, in denen Mitarbeitende aus dem Marktbereich in die Marktfolge wechseln, und soll verhindern, dass etwa beide Voten im risikorelevanten Kreditgeschäft von ein und demselben Mitarbeitenden abgegeben werden. Solche Interessenkonflikte sind sowohl bei permanenten als auch temporären Arbeitsplatzwechseln in die genannten Bereiche zu verhindern. Unter den Begriff der Kontrollbereiche fallen hier die

Risikocontrolling-Funktion und die Compliance-Funktion⁹⁴, die Marktfolge sowie Abwicklung und Kontrolle sind als nachgelagerte Bereiche einzuordnen.

Allerdings müssen nicht sämtliche denkbaren Mitarbeiterwechsel-Konstellationen im Voraus auf mögliche Interessenkonflikte analysiert werden. Die Einhaltung der Anforderung zum Selbstprüfungsverbot kann praxisgerecht sichergestellt werden, indem z. B. in einem Prozess oder einer Checkliste für Personalwechsel ein entsprechender Prüfschritt vorgesehen wird. Die fachliche Prüfung und Bewertung sollte im aufnehmenden nachgelagerten Bereich oder Kontrollbereich durchgeführt werden (i. d. R. von der neuen Führungskraft des Mitarbeitenden). Dies beinhaltet – sofern erforderlich – auch die Festlegung einer prozessabhängig angemessenen Übergangs- bzw. Ausschlussfrist für bestimmte Tätigkeiten. Eine Orientierung an der Fristenregelung für die Interne Revision (siehe unten) dürfte dabei üblicherweise nicht notwendig sein.⁹⁵ Das individuelle Prüfungsergebnis und die ggf. festgelegten Maßnahmen und Fristen sind zu dokumentieren.

Kleineren, weniger komplexen Instituten eröffnen die MaRisk gemäß Erläuterung zu AT 4.3.1 Tz. 1 die Möglichkeit, anstatt einer Übergangsfrist angemessene alternative Kontrollmechanismen vorzusehen. Dies ist sinnvoll, da gerade bei Funktionen mit einer geringen Ressourcenausstattung das „Sperren“ eines Mitarbeitenden für wesentliche Aufgaben eine unverhältnismäßige Belastung darstellen kann. Eine alternative Kontrolle kann z. B. über die temporäre Einrichtung eines zusätzlichen Vier-Augen-Prinzips erfolgen.

Für Mitarbeiterwechsel in die Interne Revision enthält BT 2.2 eine spezifische Fristenregelung:

BT 2.2 – Textziffer 3 – Satz 3 und 4

[...]

Beim Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur Internen Revision sind angemessene Übergangsfristen von in der Regel mindestens einem Jahr vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen.

Erleichterungen hinsichtlich der Übergangsfristen sind für Institute in Abhängigkeit von der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten möglich.

Die konkrete Frist zum Selbstprüfungsverbot bei Mitarbeiterwechseln von einem Jahr für die Interne Revision entspricht einer internationalen Vorgabe, den Standards des Institute of Internal Auditors (IIA). In Abhängigkeit von den Geschäftsaktivitäten kann ein Institut gemäß der Öffnungsklausel in Satz 4 ggf. eine kürzere Übergangsfrist festlegen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Selbstprüfungsverbots können Institute grundsätzlich auf das oben beschriebene Vorgehen für Mitarbeiterwechsel in nachgelagerte Bereiche und Kontrollbereiche abstellen. Bei anstehenden Mitarbeiterwechseln in die Interne Revision sollte insbesondere der Prüfungsplan auf mögliche Konflikte geprüft und bei Bedarf angepasst werden, um ggf. unzulässige Prüfungshandlungen zu verhindern (bspw. eine Prüfung von zuvor selbst bearbeiteten oder

94 Wenn im MaRisk-Text die Compliance-Funktion genannt wird, wird grundsätzlich nur auf die MaRisk-Compliance gemäß AT 4.4.2 referenziert. Da die Compliance-Funktion gemäß WpHG / MaComp ebenfalls Kontrolltätigkeiten ausübt, ist dessen ungeachtet die Berücksichtigung der Vorgaben aus AT 4.3.1 Tz. 1 bei einem Mitarbeiterwechsel in die WpHG-Compliance sinnvoll.

95 So erfolgt z. B. die Zweitvotierung von Kreditanträgen in der Marktfolge oder die Abwicklung und Kontrolle von Handelsgeschäften innerhalb deutlich kürzerer Fristen.

verantworteten Vorgängen). Wenn die Leitung der Internen Revision aus dem eigenen Haus neu besetzt wird, sind i. d. R. gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich.⁹⁶

3.1.2 Konkrete Anforderungen an die Funktionstrennung

Das in AT 4.3.1 Tz. 1 allgemein beschriebene Vier-Augen-Prinzip zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird an verschiedenen Stellen der MaRisk konkretisiert, zum Beispiel in BTO 1.2.3 Tz. 1 für den Kreditprozess (vgl. Abschnitt 4.3.5). Danach sind für die Kreditbearbeitung prozessabhängige Kontrollen einzurichten. Beide Funktionen (Bearbeitung und Kontrolle) können in einer Stelle angesiedelt sein, solange die Stelle aus mindestens (diesen) zwei Personen besteht.

Stelle

Eine Stelle im Sinne der MaRisk ist eine Organisationseinheit (z. B. Person, Team, Abteilung) im Kreditinstitut. In einer Stelle können mehrere Funktionen wahrgenommen werden.⁹⁷

Die MaRisk benennen namentlich folgende Stellen:

- Rechnungswesen (BTO Tz. 7),
- Rechtsabteilung (BTO Tz. 8),
- Personalabteilung (BTO 1.1 Tz. 1 Erläuterung).

Das von den MaRisk in einigen Textziffern verlangte „institutionalisierte Vier-Augen-Prinzip“ findet sich beispielsweise in BTO Tz. 8 wieder, nach der wesentliche Rechtsrisiken grundsätzlich in einer vom Markt und Handel unabhängigen Stelle (z. B. der Rechtsabteilung) zu überprüfen sind.

BTO – Textziffer 8

Wesentliche Rechtsrisiken sind grundsätzlich in einer vom Markt und Handel unabhängigen Stelle (z. B. der Rechtsabteilung) zu überprüfen.

Zwar kann die Überprüfung der wesentlichen Rechtsrisiken in die Verantwortung eines Vorstandsberichts fallen, die überprüfende Stelle muss jedoch unabhängig vom eigentlichen Markt / Handel in einer eigenen Stelle, z. B. in der Rechtsabteilung, angesiedelt sein.

BTO – Textziffer 2 – Erläuterung

Erläuterungen zur Verwendung der Begriffe „Bereich“ und „Stelle“

Eine „vom Markt und Handel unabhängige Stelle“ kann auch innerhalb der Geschäftsleiterlinie Handel bzw. Markt angesiedelt sein. Ein „Bereich außerhalb des Handels und Markts“ liegt nur dann vor, wenn dieser aufbauorganisatorisch bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung vom Handel und Markt getrennt ist.

[...]

⁹⁶ Die Leitung der Internen Revision trägt die Gesamtverantwortung für alle Prüfungshandlungen und Berichte. Als gesonderte Schutzmaßnahme kann z. B. die verpflichtende Mitzeichnung der Leitungs-Vertretung für alle Vorgänge innerhalb einer bestimmten Übergangsfrist dienen.

⁹⁷ Der Begriff „Stelle“ im Sinne der MaRisk unterscheidet sich somit von der üblichen Definition im Rahmen der Organisationslehre, wo Stelle i. d. R. einer Person bzw. einem Mitarbeitenden gleichgesetzt wird.

Die MaRisk benennen in BTO Tz. 2 zwei Funktionen, die nach BTO Tz. 3 bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung grundsätzlich von Markt- und Handelsbereichen unabhängig sein müssen:

- Risikocontrolling (Funktion der Überwachung und Kommunikation der Risiken),
- Abwicklung und Kontrolle (Funktion der Abwicklung und Kontrolle von Handelsgeschäften).

Bereich

Ein Bereich im Sinne der MaRisk ist eine Organisationseinheit im Kreditinstitut. In einem Bereich können mehrere Stellen zusammengefasst werden.

Eine aufbauorganisatorische Trennung von einem „Bereich“ – also bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung – liegt dann vor, wenn sowohl die fachliche als auch die disziplinarische Verantwortung auseinanderfallen (vgl. BTO Tz. 3 Erläuterung).⁹⁸

Die MaRisk unterscheiden in BTO Tz. 2 folgende Bereiche:⁹⁹

- Markt (Kreditgeschäft, Immobiliengeschäft) und Handel,
- Marktfolge (Kreditgeschäft, Immobiliengeschäft) bzw. Abwicklung und Kontrolle (Überwachung des Handels) und
- Risikocontrolling (Überwachung und Kommunikation der Risiken).

Markt Kreditgeschäft

Bereiche, die Geschäfte initiieren und bei den Kreditentscheidungen über ein Votum verfügen

Marktfolge Kreditgeschäft

Bereiche, die bei den Kreditentscheidungen über ein weiteres vom Markt unabhängiges Votum verfügen

Die Funktionstrennung kommt insbesondere bei der Votierung im Kreditentscheidungsprozess zum Tragen. Bei Kreditentscheidungen im risikorelevanten Geschäft soll dem Votum des „Marktes“, der regelmäßig risikotragende Kreditgeschäfte akquiriert, ein gleichgewichtiges Votum eines vom „Markt“ unabhängigen, also nicht weisungsberechtigten oder -gebundenen Bereichs „Marktfolge“ gegenübergestellt werden. Dabei erfolgt die Abgabe des Marktfolgevotums grundsätzlich nachgelagert, da dieses insbesondere die Aussagekraft des Markt votums überprüfen soll.

Mit „Marktfolge“ im Sinne der MaRisk ist nicht unbedingt die Kreditsachbearbeitung, wie sie häufig in Sparkassen bezeichnet wird, gemeint. MaRisk-konform wären auch organisatorische Lösungen für die Marktfolge, bei denen die „Marktfolge“ auf eine Funktion bzw. Stelle, die ausschließlich materielle Plausibilitätsprüfungen des Markt votums vornimmt und das zweite Votum abgibt, reduziert ist. Entscheidend ist, dass der zuständige Geschäftsleiter nicht die Verantwortung für die Funktio-

⁹⁸ Ein Auseinanderfallen von fachlicher und disziplinarischer Verantwortung ist bei rechtlich unselbstständigen Auslandsniederlassungen jedoch vertretbar. Voraussetzung hierfür ist, dass zumindest die Trennung der fachlichen Verantwortlichkeiten dem dargestellten Funktionstrennungsprinzip bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung entspricht (BTO Tz. 3 Erläuterung).

⁹⁹ Die Begriffe „Markt“, „Marktfolge“ und „Handel“ sind deklaratorische Begriffe, welche nicht mit den Bezeichnungen der Organisationseinheiten im Institut (z. B. Vertrieb, Front- und Backoffice, Kundenbetreuung etc.) übereinstimmen müssen.

nen Handel und/oder Markt innehaben darf. Diese weite Auslegung macht sogenannte Teammodelle, d. h. die organisatorische Ansiedlung der Betreuung und der Kreditbearbeitung in gemeinsamen Teams unter dem gleichen Vorstand, im Sinne der MaRisk möglich.¹⁰⁰

BTO Tz. 2 benennt die Bereiche und Funktionen nach den MaRisk, für die gemäß der nachfolgenden Tz. 3 konkrete Funktionstrennungs-Anforderungen gelten:

BTO – Textziffer 2

Für die Zwecke des Rundschreibens werden folgende Bereiche unterschieden:

- a) Der Bereich, der Kreditgeschäfte initiiert und bei den Kreditentscheidungen über ein Votum verfügt (Markt),
- b) Der Bereich, der Immobiliengeschäfte initiiert und bei den Entscheidungen über ein Votum verfügt (Markt),
- c) der Bereich, der bei den Kreditentscheidungen über ein weiteres Votum verfügt (Marktfolge) sowie
- d) der Bereich, der bei den Entscheidungen über den Abschluss von Immobiliengeschäften über ein weiteres Votum verfügt (Marktfolge) sowie
- e) der Bereich Handel.

Darüber hinaus werden folgende Funktionen unterschieden:

- f) Die Funktionen, die der Überwachung und Kommunikation der Risiken (Risikocontrolling) dienen und
- g) die Funktionen, die der Abwicklung und Kontrolle der Handelsgeschäfte dienen.

Die mit der siebten MaRisk-Novelle hier ergänzten Bereiche und Anforderungen für eigene Immobiliengeschäfte sind nur relevant, wenn diese Geschäfte in einem Institut zumindest einen der in BTO 3 Tz. 1 Erl. festgelegten Schwellenwerte überschreiten (zur Definition und den Schwellenwerten vgl. Abschnitte 4.1.3 und 3.1.6.4). Die Funktionstrennungs-Anforderungen beziehen sich auf Entscheidungen über das Eingehen von eigenen Immobiliengeschäften und auf Marktwertermittlungen (siehe BTO Tz. 3 sowie Abschnitte 4.6.1 und 4.6.3).

In den Erläuterungen zu BTO Tz. 2 wird ergänzend klargestellt, dass die Begriffe „Markt“ und „Marktfolge“ für eigene Immobiliengeschäfte an die Vorgaben für das Kreditgeschäft angelehnt sind und dass die Option besteht, die jeweiligen Bereiche zusammenzulegen:

BTO – Textziffer 2 – Erläuterung

[...]

Erläuterungen zur Verwendung der Begriffe „Markt“ und „Marktfolge“

Der Bereich, der Immobiliengeschäfte initiiert (z. B. Tätigkeit der Anbahnung von Immobiliengeschäften und der Auswahl geeigneter Objekte), wird in Anlehnung an das Kreditgeschäft ebenfalls als Bereich Markt bezeichnet. Ebenso wird der Bereich, der das zweite Votum fällt, als Marktfolge bezeichnet. Die Bereiche Markt gemäß BTO Tz. 2 lit. a.) und lit. b) bzw. Marktfolge gemäß BTO Tz. 2 lit. c) und lit. d) können für „Kreditgeschäfte“ und „Immobiliengeschäfte“ ggf. zusammenfallen.

¹⁰⁰ Die DSGVO-Konzepte „Vertriebsstrategie der Zukunft im Firmenkundengeschäft“ und „Modell K 3.0“ (Modellorganisation effiziente und risikoorientierte Kreditbearbeitung) empfehlen als aufsichtsrechtlich konformen, effizienten Standard, Vertrieb und Kreditbearbeitung funktional und aufbauorganisatorisch zu trennen.

Neben einer Kombination der Markt- und Marktfolge-Bereiche für Kredit- und Immobiliengeschäfte bestehen weitere Optionen für eine Zuordnungen der Funktionen für das eigene Immobiliengeschäft. Möglich ist u. a., das Treasury als Marktbereich (Erstvotum) und eine - dem Marktfolge-/Überwachungs-Vorstand zugeordnete - Organisationseinheit für das Immobilien-Management als Marktfolge-Bereich (Zweitvotum) festzulegen. Ebenso könnte ein Tochterunternehmen des Instituts bei der Votierung als Marktbereich fungieren und das Vorstandssekretariat oder die Organisationsabteilung (im Marktfolge-/Überwachungs-Ressort) als Marktfolge.

Im Kreditgeschäft ist die aufbauorganisatorische Trennung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“ (BTO 1.1 Tz. 1) nur für Geschäfte maßgeblich, die unter Risikogesichtspunkten zwei unabhängige Voten erfordern (also nur für das risikorelevante Geschäft, vgl. Abschnitt 4.2.1).

Handel

Bereiche, die eine strategische Kurs- / Abschluss- bzw. Dispositionsverantwortung für Handelsgeschäfte im Sinne der MaRisk tragen.¹⁰¹

Die folgende Übersicht soll das Prinzip der Funktionstrennung nach MaRisk noch einmal verdeutlichen:

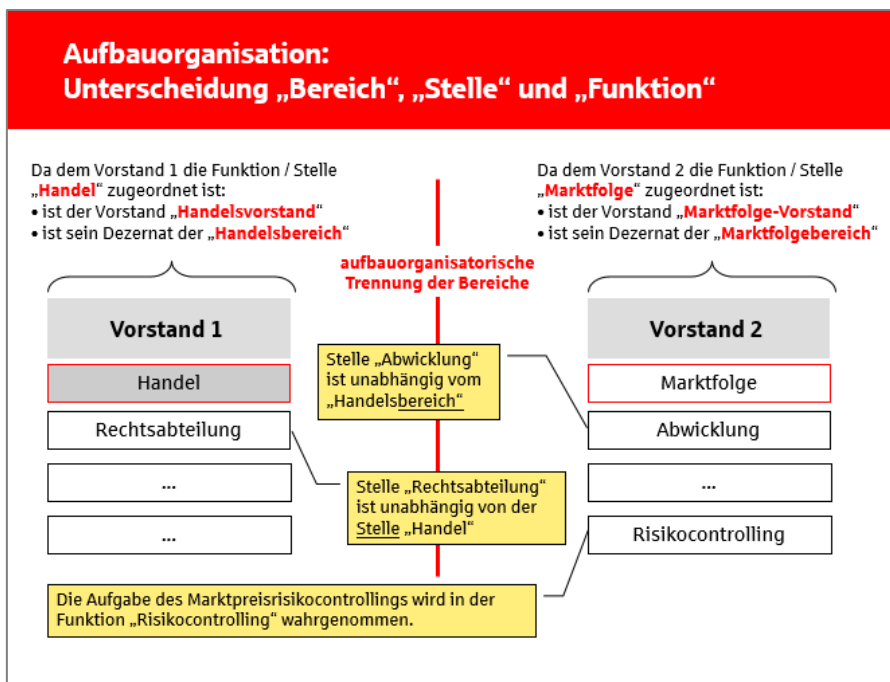


Abb. 18
Unterscheidung der aufbauorganisatorischen Begriffe in den MaRisk

In einem Institut muss es demnach (unabhängig von der Dezernatsbezeichnung)

- einen Handelsvorstand (in dessen Bereich die Funktion Handel angesiedelt ist),
- einen Marktvorstand (in dessen Bereich die Geschäfte initiiert werden und Erstvoten abgegeben werden) und
- einen Marktfolge-Vorstand (in dessen Bereich Zweitvoten abgegeben werden)

101 Als Händler wird dabei angesehen, wer Handelsgeschäfte abschließt und hierbei einen Ermessensspielraum hat. Vgl. auch Lorenz / Kühne (2005), S. 51.

geben, wobei der Marktvorstand auch gleichzeitig Handelsvorstand sein kann, was in Häusern mit nur zwei Vorständen regelmäßig der Fall ist. Der Marktfolge-Vorstand kann gleichzeitig auch der Überwachungsvorstand sein.

Grundsätzlich sind nach BTO Tz. 3 folgende Funktionen bis in die Ebene der Geschäftsleitung aufbauorganisatorisch voneinander zu trennen: Markt (Kreditgeschäft) sowie Handel von Marktfolge (Kreditgeschäft), Risikocontrolling, Abwicklung und Kontrolle. Zu den Abwicklungs- und Kontrollfunktionen gehören u. a. die Funktionen, welche im Rahmen des Marktpreisrisikocontrollings die Handelsgeschäfte abbilden und welche die Handelsgeschäfte im Rahmen der Funktion Abwicklung / Kontrolle abwickeln bzw. kontrollieren (z. B. Marktgerechtigkeitskontrolle, Durchführung des Bestätigungsverfahrens).

BTO – Textziffer 3

Grundsätzlich ist bei der Ausgestaltung der Aufbauorganisation sicherzustellen, dass die Bereiche Markt (Kreditgeschäft) und Handel bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von denen in

- Tz. 2 unter c), f) und g) sowie den in
- BTO 1.1 Tz. 7, BTO 1.2 Tz. 1, BTO 1.2.4 Tz. 1, BTO 1.2.5 Tz. 1 und BTO 1.4 Tz. 2

genannten Bereichen oder Funktionen getrennt sind.

Der Bereich Markt im Immobiliengeschäft ist bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von den in Tz. 2 unter d) und f) genannten Bereichen und Funktionen sowie von der in BTO 3.2 Tz. 3 genannten Funktion zu trennen.

BTO – Textziffer 3 – Erläuterung

[...]

Erläuterungen zu Satz 1

BTO 1.1 Tz. 7: Die Überprüfung bestimmter, unter Risikogesichtspunkten festzulegender Sicherheiten sowie die Entscheidungen über die Risikovorsorge bei bedeutenden Engagements.

BTO 1.2 Tz. 1: Die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität der Kreditbearbeitung, der Kreditbearbeitungskontrolle, der Intensivbetreuung, der Problemkreditbearbeitung und der Risikovorsorge.

BTO 1.2.4 Tz. 1: Die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität sowie die regelmäßige Überprüfung der Kriterien, wann ein Engagement der Intensivbetreuung zuzuordnen ist.

BTO 1.2.5 Tz. 1: Die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität sowie die regelmäßige Überprüfung der Kriterien, wann ein Engagement an die Sanierung bzw. Abwicklung abgegeben wird sowie die Federführung für den Sanierungs- bzw. Abwicklungsprozess oder die Überwachung dieser Prozesse.

BTO 1.4 Tz. 2: Die Verantwortung für Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren.

Erläuterungen zu Satz 2

BTO 3.2 Tz. 3: Die Marktwertermittlung im Rahmen von Immobiliengeschäften.

Weiterhin müssen nach BTO Tz. 3 Erl. die Bereiche Markt (Kreditgeschäft) und Handel bis in die Ebene der Geschäftsleitung getrennt werden von den Funktionen

- zur Überprüfung bestimmter – unter Risikogesichtspunkten festzulegender – Sicherheiten sowie der Entscheidung über die Risikovorsorge bei bedeutenden Engagements (BTO 1.1 Tz. 7),

- mit Verantwortung für die Entwicklung und Qualität sowie die regelmäßige Überprüfung der Kreditbearbeitung, der Kreditbearbeitungskontrolle, der Intensivbetreuung, der Problemerkreditbearbeitung und der Risikovorsorge (BTO 1.2 Tz. 1),
- mit Verantwortung für die Entwicklung und Qualität der Kriterien sowie die regelmäßige Überprüfung, wann ein Engagement der Intensivbetreuung zuzuordnen ist (BTO 1.2.4 Tz. 1),
- mit Verantwortung für die Entwicklung und Qualität der Kriterien, wann ein Engagement an die Sanierung bzw. Abwicklung abgegeben wird, sowie die Federführung für den Sanierungs- bzw. Abwicklungsprozess oder die Überwachung dieser Prozesse (BTO 1.2.5 Tz. 1),
- welche die Verantwortung für Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren innehaben (BTO 1.4 Tz. 2).

Die im ersten Teil der Erläuterungen zu BTO Tz. 3 aufgeführten Funktionen dürfen damit nicht dem oder den für Markt (Kreditgeschäft) und/oder Handel zuständigen Geschäftsleitern zugeordnet werden.¹⁰² Alle in BTO 1.2 MaRisk vorgesehenen Kreditprozesse, die nicht ausdrücklich im marktunabhängigen Bereich anzusiedeln sind, können im Ermessen der Kreditinstitute auf die Bereiche Markt und den marktunabhängigen Bereich verteilt werden:

BTO 1.1 – Textziffer 7

Die Überprüfung bestimmter, unter Risikogesichtspunkten festzulegender Sicherheiten ist außerhalb des Bereichs Markt durchzuführen. Diese Zuordnung gilt auch für Entscheidungen über die Risikovorsorge bei bedeutenden Engagements. Die Zuordnung aller anderen in BTO 1.2 genannten Prozesse bzw. Teilprozesse liegt, soweit dieses Rundschreiben nichts anderes vorsieht, im Ermessen der Institute (z. B. die Kreditbearbeitung oder Teilprozesse der Kreditbearbeitung).

Für eigene Immobiliengeschäfte muss (wenn die Anforderungen des BTO 3 anwendbar sind) laut BTO Tz. 3 der Marktbereich bis einschließlich der Geschäftsleitungsebene von der entsprechenden Marktfolge und der Risikocontrolling-Funktion sowie von der Marktwertermittlung gemäß BTO 3.2 Tz. 3 getrennt werden.

Darüber hinaus ist strikt zu beachten, dass die Funktion des Marktpreisrisikocontrollings (BTO Tz. 4) bis in die Geschäftsleitungsebene von der Handelsfunktion zu trennen ist.

BTO – Textziffer 4

Funktionen des Marktpreisrisikocontrollings sind bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von Bereichen zu trennen, die die Positionsverantwortung tragen.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass sich die Marktpreisrisiken auch auf Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – also auch auf die Zinsänderungsrisiken im Kundengeschäft – beziehen, so dass die Analyse und Berichterstattung über Zinsänderungsrisiken durch einen vom Handel unabhängigen Bereich (Risikocontrolling-Funktion) zu verantworten sind.

¹⁰² Im Fachgremium MaRisk hat die BaFin zu dieser Thematik lediglich für einen Sonderfall eine Ausnahmeregelung getroffen. Danach müssen bei Instituten mit drei oder mehr Vorständen die Bereiche Abwicklung und Kontrolle sowie Markt nicht zwingend getrennt werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass keine Berührungspunkte zwischen dem Bereich Markt und den Funktionen „Abwicklung und Kontrolle“ bestehen und somit Interessenkollisionen ausgeschlossen sind. Vgl. BaFin (2007), Protokoll zur dritten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 6. März 2007.

Einer Mitwirkung des für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiters in einem Risikoausschuss stehen die MaRisk nach BTO Tz. 6 nicht entgegen:

BTO – Textziffer 6

Die Mitwirkung des für die Funktionen des Risikocontrollings zuständigen Geschäftsleiters in einem von der Geschäftsleitung mit der Steuerung der Risiken betrauten Ausschuss steht dem Grundsatz der Funktionstrennung nicht entgegen.

Im Vergleich zu den abgelösten MaH enthalten die MaRisk eine zusätzliche Öffnungsklausel. In den MaH¹⁰³ wurde gefordert, dass das Rechnungswesen bis in die Ebene der Geschäftsleitung von den Stellen Handel und Markt zu trennen ist.

BTO – Textziffer 7

Das Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung der Kontierungsregeln sowie die Entwicklung der Buchungssystematik, ist in einer vom Markt und Handel unabhängigen Stelle anzusiedeln.

Hier sehen die MaRisk nur eine organisatorische Trennung auf „Stellenebene“ vor. Aufgrund der erheblichen Bewertungsspielräume, insbesondere bei komplexen und besonders risikobehafteten Handelsgeschäften (z. B. strukturierte Produkte, Derivatehandel), sollte die übliche strikte Funktionstrennung des Rechnungswesens vom Handel bis in die Ebene der Geschäftsleitung bei handelsintensiven Instituten im Interesse effizienter Prozesse beibehalten werden.

BTO – Textziffer 7 – Erläuterung

Funktionstrennung bei handelsintensiven Kreditinstituten

Aufgrund der erheblichen Bewertungsspielräume bei bestimmten Handelsgeschäften (z. B. strukturierte Produkte) sollten handelsintensive Institute das Rechnungswesen in einem vom Handel unabhängigen Bereich ansiedeln.

3.1.2.1 Überkreuzzuständigkeiten

Im Hinblick auf die Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung sind sogenannte Überkreuzzuständigkeiten nicht zulässig.

Überkreuzzuständigkeit (Handel / Marktfolge)

Eine Überkreuzzuständigkeit liegt z. B. dann vor, wenn bei einem Zwei-Personen-Vorstand der Geschäftsleiter Handel für den Bereich Marktfolge und der Geschäftsleiter Markt für die Bereiche Abwicklung und Kontrolle zuständig ist.¹⁰⁴

Bei solchen Zuständigkeitsverteilungen sind Interessenkollisionen nicht auszuschließen. Sie sind daher nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Funktionstrennung.

¹⁰³ Vgl. MaH, Kap. 4.

¹⁰⁴ Vgl. BaFin (2003), Protokoll zur ersten Sitzung des MaK-Fachgremiums am 14. Mai 2003.

Überkreuzzuständigkeit (Markt / Marktfolge)

Eine Überkreuzzuständigkeit liegt z. B. dann vor, wenn bei einem Zwei-Personen-Vorstand der Geschäftsleiter A gleichzeitig für den (Teil-)Marktbereich (Kunden A–K) und den Bereich Marktfolge (Kunden L–Z) und der Geschäftsleiter B zugleich für den (Teil-)Marktbereich (Kunden L–Z) und den Bereich Marktfolge (Kunden A–K) zuständig ist.¹⁰⁵

Die MaRisk schließen über BTO Tz. 3 die oben beschriebene Überkreuzzuständigkeit aus. Hintergrund dieser Festlegung sind folgende Aspekte:

- Trennung der Überwachungsfunktion von der Initiierung von Kredit-, Handels- und ggf. eigenen Immobiliengeschäften;
- Bei der (Doppel-)Votierung für Handelsgeschäfte würden beide Voten aus dem Vertriebsbereich (Handel und Markt) kommen, was unter Risikogesichtspunkten nicht zu vertreten ist.

Insoweit sind Markt- und Handelsbereiche von marktunabhängigen Bereichen bis einschließlich in die Ebene der Geschäftsleitung zu trennen.

Von einer Trennung kann für Handelsgeschäfte allenfalls dann abgesehen werden, wenn sich die Handelsaktivitäten eines Kreditinstituts auf Geschäfte beschränken, die unter Risikogesichtspunkten insgesamt als nicht wesentlich einzustufen sind. Sollten solche Institute ihre Handelsaktivitäten in einem Maße ausweiten, dass sie als risikorelevant anzusehen sind, wäre auch die Funktionstrennung entsprechend umzusetzen (BTO 2.1 Tz. 2 – vgl. Abschnitt 3.1.6.3).

3.1.2.2 Umfang einer Marktverantwortung des Marktfolge-Vorstands im Kreditgeschäft

Der Umfang einer Verantwortung des marktunabhängigen Geschäftsleiters für die Vertriebsorganisation ist auf Marktbereiche zu begrenzen, die ausschließlich nicht-risikorelevante Geschäfte initiieren. Eine Zuordnung solcher Marktbereiche in das Ressort des Marktfolge-/ Überwachungsvorstands ist nur bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern möglich, vgl. Erläuterung zu AT 4.4.1 Tz. 1 und Abschnitt 6.2.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Zuständigkeit für die Marktbereiche ausgeschlossen ist, die risikorelevante Kreditgeschäfte initiieren. Das gilt auch für Organisationsbereiche, die Geschäfte auf regionalen (Teil-)Märkten akquirieren. Es kommt dabei nicht auf die Größe der regionalen (Teil-)Märkte an, denn auf jedem regionalen Markt – so klein er auch sein mag – ist eine Initiierung risikorelevanter Geschäfte möglich. Insoweit ist eine Organisationsverantwortung des marktunabhängigen Geschäftsleiters für regionale (Teil-)Märkte nicht vereinbar mit der Funktionstrennung, denn dies würde dazu führen, dass die Funktionstrennung als Ganzes unterlaufen wird.

Eine regionale Verantwortung eines Marktfolge-/ Überwachungsvorstands wird erst dann zulässig, wenn durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass jegliches risikorelevante Geschäft dieser Region in einen von diesem Vorstand unabhängigen Marktbereich geleitet und von diesem verantwortet wird.

Unabhängig davon kann der marktunabhängige Geschäftsleiter jedoch weiterhin Kreditentscheidungen im Rahmen seiner Einzelkompetenz gemäß BTO 1.1 Tz. 5 treffen und auch den Kontakt zu

105 Ebd.

den Kunden wahrnehmen. Außerdem kann der Marktfolge-/ Überwachungsvorstand Marktverantwortung für ausgewählte Einzelkundenverbindungen übernehmen.

3.1.2.3 Funktionstrennung und IT

Wenn sich die Bearbeitung der Kredit- und Handelsgeschäfte auf IT-Systeme stützt, muss sich die durch die MaRisk geforderte Funktionstrennung auch in der Ausgestaltung dieser Systeme widerspiegeln. Die Anwendungen auf der IT-Ebene dürfen nicht dazu führen, dass die Grundidee der Funktionstrennung verletzt wird.¹⁰⁶ Dies ist nach BTO Tz. 9 durch die Implementierung entsprechender systemseitiger Verfahren und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

BTO – Textziffer 9

Bei IT-gestützter Bearbeitung ist die Funktionstrennung durch entsprechende Verfahren und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Als entsprechende Verfahren und Schutzmaßnahmen können dabei z. B. zur Anwendung kommen:

- Zugriffsicherung (z. B. passwortgeschützte Benutzung),
- Rollen- und Rechtekonzeptionen oder
- Protokollierung und Auswertung sicherheits- und betriebsrelevanter Ereignisse (Sicherheitsüberwachung).

Solche Sicherheitsmaßnahmen sollten in ein umfassendes Informationssicherheitskonzept eingebunden sein.

Auf die Funktionstrennung bei der Entwicklung und Änderung programmtechnischer Vorgaben bei IT-Systemen wird in Abschnitt 3.2.2.2 näher eingegangen.

3.1.3 Überprüfung von Berechtigungen und Kompetenzen

In Anknüpfung an die Funktionstrennung und die klare Definition von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sehen die MaRisk in AT 4.3.1 Tz. 2¹⁰⁷ vor, dass im Institut Prozesse festzulegen sind für die regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung von

- IT-Berechtigungen,
- Zeichnungsberechtigungen und
- sonstigen eingeräumten Kompetenzen.¹⁰⁸

AT 4.3.1 – Textziffer 2

Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen.

Berechtigungen und Kompetenzen sind nach dem Sparsamkeitsgrundsatz (Need-to-know-Prinzip) zu vergeben und bei Bedarf zeitnah anzupassen. Dies beinhaltet auch die regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung von IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstigen eingeräumten Kompetenzen innerhalb angemessener Fristen. Die Fristen orientieren sich dabei an der Bedeutung der Prozesse und, bei IT-Berechtigungen, dem Schutzbedarf verarbeiteter Informationen. Das gilt auch bezüglich der Schnittstellen zu wesentlichen Auslagerungen.

¹⁰⁶ Vgl. Hannemann / Steinbrecher / Weigl (2019), S. 988.

¹⁰⁷ Diese Anforderung wurde mit der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012 ergänzt.

¹⁰⁸ Beispiele für sonstige eingeräumte Kompetenzen sind etwa: Handels- und Kreditkompetenzen, Budgetkompetenzen.

AT 4.3.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

Überprüfung von Berechtigungen und Kompetenzen

Zeichnungsberechtigungen in Verbindung mit Zahlungsverkehrskonten und wesentliche IT-Berechtigungen sind mindestens jährlich zu überprüfen, alle anderen mindestens alle drei Jahre. Besonders kritische IT-Berechtigungen, wie sie beispielsweise Administratoren aufweisen, sind mindestens halbjährlich zu überprüfen.

Der Turnus für die regelmäßige Überprüfung der vergebenen Berechtigungen und Kompetenzen sollte in Abhängigkeit des mit den Berechtigungen verbundenen Risikos gewählt werden. Maßstab ist hier übergreifend die Bedeutung der Prozesse sowie bei IT-Berechtigungen der Schutzbedarf der in den betreffenden Systemen verarbeiteten Informationen. Im Mittelpunkt stehen mögliche Schäden, die vom Missbrauch einer fälschlicherweise zugewiesenen Berechtigung oder Kompetenz ausgehen können. Hierbei kann etwa auf die Risikoinventur gemäß AT 2.2 Tz. 1 oder die Schutzbedarfsfeststellung gemäß AT 7.2 Tz. 4 MaRisk und den BAIT¹⁰⁹ zurückgegriffen werden, um das mit einer einzelnen Berechtigung verbundene Risiko einzuschätzen (vgl. Abschnitt 5.1.2).

Nach der Erläuterung zu AT 4.3.1 Tz. 2 muss bei wesentlichen IT-Berechtigungen und Zeichnungsberechtigungen in Verbindung mit Zahlungsverkehrskonten¹¹⁰ ein Mindestturnus von maximal einem Jahr gewählt werden. Dazu gehören auch sonstige Berechtigungen, die für Buchungen bzw. die Freigabe von Buchungen genutzt werden können. Bei besonders kritischen IT-Berechtigungen ist spätestens jedes halbe Jahr eine routinemäßige Überprüfung vorzunehmen. Beispiele für besonders kritische IT-Berechtigungen sind neben den in der Erläuterung genannten Administratorenrechten der Zugang zu einem Handelssystem und sogenannte technische Benutzer.

Für andere, nachweislich nicht-wesentliche Systeme und sonstige eingeräumte Kompetenzen ist ein Überprüfungsrythmus von bis zu drei Jahren ausreichend. Dies betrifft jedoch nur solche Berechtigungen und Kompetenzen, aus deren bewusstem oder versehentlichem Missbrauch keine wesentlichen Risiken entstehen können.

Eine anlassbezogene Überprüfung der Berechtigungen und Kompetenzen ist beispielsweise erforderlich, wenn ein Mitarbeitender andere Aufgaben übernimmt (vgl. auch AT 4.3.1 Tz. 1) oder wenn es zu Veränderungen innerhalb der IT-Systeme kommt.



Neben den Anforderungen gemäß AT 4.3.1 Tz. 2 MaRisk sind seit dem 3. November 2017 auch die Vorgaben der BAIT (Kapitel II.6. der zum Identitäts- und Rechtmanagement) zu beachten.

Im ITM-Radar des DSGVO sind Umsetzungshilfen mit Bezug zu diesen Anforderungen enthalten.

¹⁰⁹ Vgl. BaFin (2017), Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT, Tz. 3.4. u. a..

¹¹⁰ Dem individuellen Risiko, das aus dem Missbrauch einer einzelnen Berechtigung entstehen kann, ist Rechnung zu tragen. In diesem Sinne können z. B. auch Zeichnungsberechtigungen über sehr geringfügige Beträge vom einjährigen Mindestturnus ausgenommen werden.



Im Rahmen der Gesamtbanklösung OSPlus der Sparkassen-Finanzgruppe stellt die Finanz Informatik das Kompetenz- und Rechte-System KURS zur Verfügung. KURS erlaubt die Verwaltung und systematische Überprüfung sämtlicher OSPlus-Berechtigungen. Daneben können auch externe Berechtigungen und Kompetenzen in KURS importiert werden. KURS bietet somit die Möglichkeit, einen „Single Point of Documentation“ einzurichten, an dem alle internen und externen Berechtigungen und Kompetenzen zentral und systematisiert verwaltet werden. Die Funktionsweise von KURS berücksichtigt sowohl das Vier-Augen-Prinzip als auch die Funktionstrennung der MaRisk.

3.1.4 Vertretungsregelungen

BTO – Textziffer 5

Die Funktionstrennungen sind auch im Vertretungsfall zu beachten.

Die Vertretung kann dabei grundsätzlich auch von einem geeigneten Mitarbeiter unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung wahrgenommen werden.

Die funktionale Trennung der Bereiche mit Positionsverantwortung (Markt / Handel) und der Bereiche der Marktfolge, Abwicklung und Kontrolle sowie des Marktpreisrisikocontrollings ist auch im Vertretungsfall bis auf die Ebene der Geschäftsleitung zu gewährleisten (BTO Tz. 5). Dies erfordert eine entsprechende personelle Ausstattung der Bereiche.

Die Vertretung eines Vorstands durch Mitarbeitende aus der Linie heraus ist möglich, unabhängig von der Anzahl der Vorstände. Die Vertretung des Vorstands muss dabei nicht zwingend auf der Ebene unterhalb des Vorstands erfolgen. Auch Personen mit entsprechender Eignung unterhalb der zweiten Führungsebene können, zumindest in Teilbereichen, die Vorstandsvertretung für die Zwecke der MaRisk wahrnehmen.

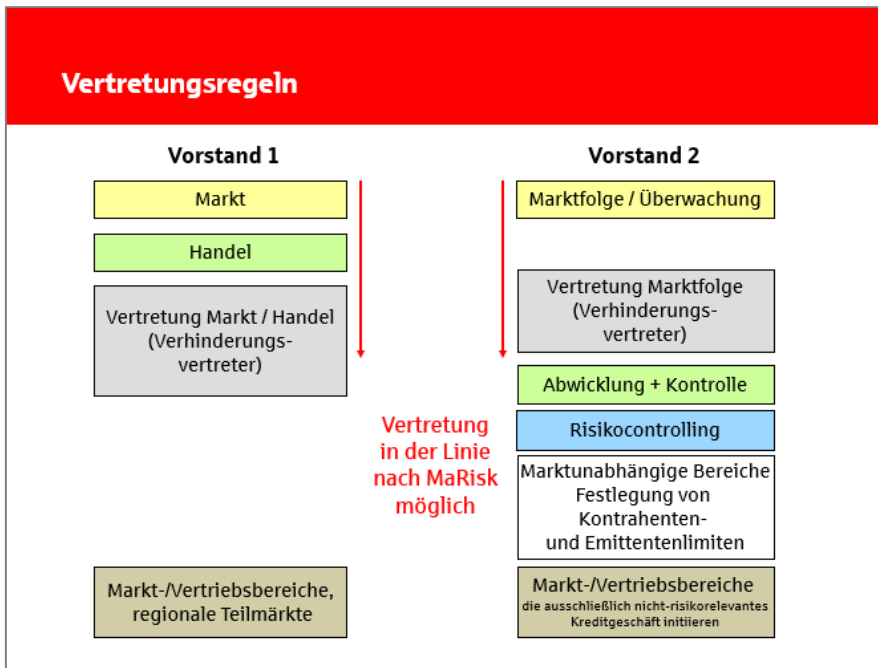


Abb. 19
Beispiel: Vertretung in der Linie

Die Vertretung innerhalb der Linie kann, muss aber nicht durch Verhinderungsvertreter¹¹¹ erfolgen. Eine Linienvertretung durch einen Verhinderungsvertreter bietet jedoch den Vorteil, dass das Institut auch im Vertretungsfall jederzeit Beschlüsse auf Gesamtvorstandsebene (z. B. §§ 13 oder 15 KWG) fassen kann. Die Handlungsfähigkeit des Instituts ist somit uneingeschränkt auch im Vertretungsfall gegeben.

Andernfalls kann beispielsweise die Vertretung nur im Rahmen des laufenden Geschäfts (z. B. Erwerb von Wertpapieren für das Depot A im Rahmen zugeteilter Kompetenzen) erfolgen.

Denkbar ist im Vertretungsfall auch eine Aufspaltung eines Vorstandsressorts auf verschiedene Vertreter. Zu beachten ist dabei, dass auch im Vertretungsfall und bei der Aufteilung der Stellvertretung auf verschiedene Personen die Funktionstrennung nach MaRisk jederzeit gewährleistet sein muss.

In vielen Instituten ist auch die Vertretung der Vorstände untereinander langjährig geübte und bewährte Praxis. Eine Vertretung der Vorstände untereinander ist nach den MaRisk zum einen für alle „neutralen“ Bereiche, die keinen Funktionstrennungsanforderungen unterliegen, möglich. Ebenso können Geschäftsleiter im Rahmen ihrer Krediteinzelkompetenz eigenständige Kreditentscheidungen treffen und Kundenkontakte wahrnehmen. Dies folgt aus der in BTO 1.1 Tz. 5 niedergelegten uneingeschränkten Entscheidungsfreiheit der Vorstandsmitglieder. Allerdings sind auch im Vertretungsfall die Transparenzanforderungen aus BTO 1.1 Tz. 5 zu beachten. Das bedeutet, dass Kreditentscheidungen von Geschäftsleitern, zu denen keine zwei zustimmenden Voten vorliegen, sowie risikorelevante Einzelkreditentscheidungen des Marktfolge-Vorstands in den Risikobericht aufzunehmen sind:

BTO 1.1 – Textziffer 5

Jeder Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Krediteinzelkompetenz eigenständig Kreditentscheidungen treffen und auch Kundenkontakte wahrnehmen. Die aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bleibt davon unberührt. Zudem sind zwei Voten einzuholen, soweit dies unter Risikogesichtspunkten erforderlich sein sollte. Falls die im Rahmen einer Krediteinzelkompetenz getroffenen Entscheidungen von den Voten abweichen oder wenn sie vom Geschäftsleiter getroffen werden, der für den Bereich Marktfolge zuständig ist, sind sie im Risikobericht besonders hervorzuheben (BTR 1 Tz. 7).

Darüber hinaus ist insbesondere im (potenziell kritischen) Fall der Vertretung des Marktfolge-Vorstands durch den Marktvorstand die organisatorische und disziplinarische Unabhängigkeit der Bereiche sicherzustellen, die ausdrücklich nicht dem „Markt / Handel“ zugeordnet werden dürfen. Neben der „Marktfolge“ im eigentlichen Sinne, d. h. der Funktion / Stelle, die das unabhängige Zweitvotum abgibt, sind dies beispielsweise

- die Risikocontrolling-Funktion (BTO Tz. 2),
- die Abwicklung und Kontrolle (BTO Tz. 2) oder
- die unabhängige Überprüfung von Rechtsrisiken (BTO Tz. 8).

Auf die Ausführungen unter 3.1.1 und 3.1.2 wird verwiesen. Für diese Bereiche kann im Vertretungsfall die Leitung beispielsweise durch die Bereichs- bzw. Abteilungsleitung Marktfolge in der Linie

¹¹¹ Die Ernennung eines Verhinderungsververtreters erfordert die aufsichtliche Anerkennung der Geschäftsleitereignung (§ 25c Abs. 1 KWG).

wahrgenommen werden. Die Stellvertretung für „neutrale“ Bereiche, wie z. B. die Personalabteilung oder die Aufgaben der Organisation/IT, kann dagegen problemlos durch den Marktvorstand wahrgenommen werden.

Im Beispiel von Abb. 20 vertritt der Handels- und Marktvorstand den Überwachungsvorstand für alle Bereiche, welche nach MaRisk *nicht* unabhängig von Markt und Handel sein müssen. Die marktunabhängigen Bereiche werden wie dargestellt von Bereichs- oder Abteilungsleitungen in der Linie des Überwachungsvorstands vertreten.

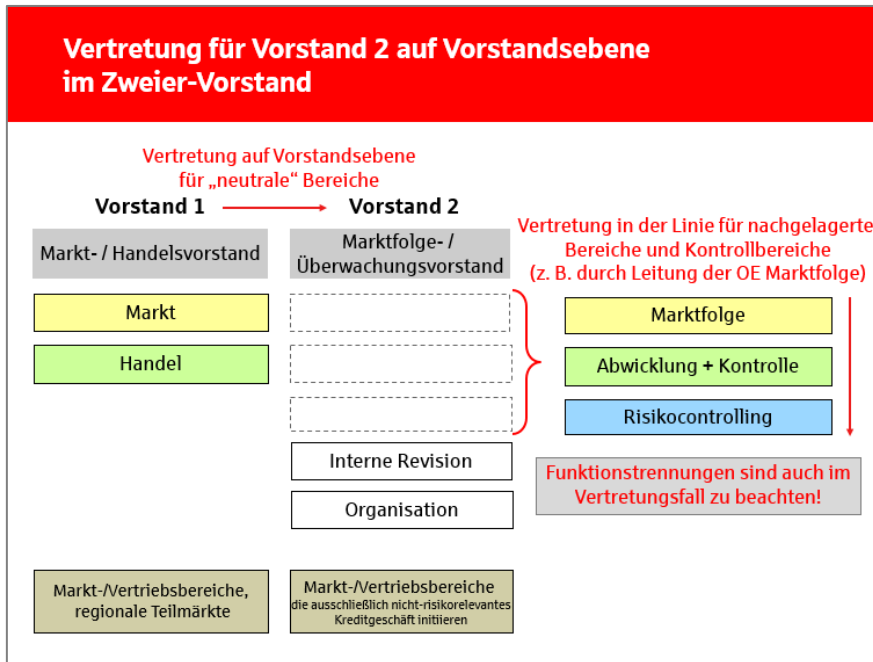


Abb. 20
Beispiel:
Gegenseitige
Vertretung von
Vorständen

Institute mit maximal drei Geschäftsleitern können innerhalb des Marktfolge-/Überwachungsresorts einen Marktbereich ansiedeln, sofern dort kein risikorelevantes Kreditgeschäft initiiert wird. Eine Verhinderungsvertretung des Marktfolge-/Überwachungsvorstands durch die Leitung der Risikocontrolling-Funktion für eine ggf. erforderliche Votierung von in diesem Marktbereich initiierten, nicht risikorelevanten Kreditgeschäften ist allerdings nicht zulässig (vgl. Abschnitt 6.2.3). In dieser Konstellation wird vertretungsweise ein Marktvotum abgegeben, was als Geschäftsinitiierung interpretiert werden könnte und für die Risikocontrolling-Funktion nach AT 4.4.1 Tz. 1 grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Verhinderungsvertretung durch die Leitung der Risikocontrolling-Funktion kann somit nur für marktfremde Vorstandsbereiche erfolgen.¹¹²

Die in Abb. 20 dargestellte Vertretung innerhalb des Vorstands und in der Linie stellt jedoch in den Fällen keine ausreichende Lösung dar, in denen Entscheidungen durch den Gesamtvorstand zu treffen sind. Dies sind insbesondere Beschlussfassungen über Großkredite nach § 13 KWG und Organkredite nach § 15 KWG. In diesen Fällen muss die Vertretung des abwesenden Vorstandsmitglieds durch einen Verhinderungsvertreter mit der Geschäftsleitereignung nach § 25c KWG erfolgen, um die Entscheidungsfähigkeit des Instituts sicherzustellen.

¹¹² Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 4.

Problematisch wären dabei Fälle, in denen ein Institut nur über einen Verhinderungsvertreter z. B. aus dem Marktbereich verfügt und der Marktfolge-/Überwachungsvorstand abwesend ist. Im Rahmen der durch die MaRisk abgelösten ehemaligen Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK) wurde in diesen Fällen eine Vertretung des Marktfolge-Vorstands durch den Verhinderungsvertreter akzeptiert,¹¹³ da dieser im Vertretungsfall einem Vorstand mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt ist. Unter Proportionalitätsaspekten könnten solche Vertretungslösungen bei kleineren Instituten zumindest übergangsweise akzeptiert werden, wenn der Verhinderungsvertreter in seinen Kreditentscheidungen gemäß BTO 1.1 Tz. 5 ungebunden ist und jederzeit die Transparenzanforderungen, die Funktionstrennung und die Unabhängigkeit des zweiten Votums sichergestellt sind. Grundsätzlich sollte aber, um eine durchgängige Beschlussfähigkeit sicherzustellen und mögliche Zweifelsfälle von vornherein auszuschließen, die Benennung sowohl eines Verhinderungsververtreters für Markt/ Handel als auch eines Verhinderungsververtreters für die Marktfolge erfolgen.

Die Frage nach einer Übertragung von Verantwortung auf ein dauerhaft stellvertretendes Vorstandsmitglied wurde durch die BaFin dahingehend geklärt, dass eine Delegation von Marktfolgeverantwortung auf ein dauerhaft stellvertretendes Vorstandsmitglied zulässig ist, soweit der Stellvertreter die erforderliche Qualifikation nach § 25c KWG besitzt und Sitz und Stimme im Gesamtvorstand hat.¹¹⁴ Ein stellvertretendes Vorstandsmitglied, das einen nach MaRisk risikorelevanten Bereich eigenständig leitet, kann nur auf „gleicher Augenhöhe“ wie ein Vorstandsmitglied tätig werden.¹¹⁵

3.1.5 Beispiele MaRisk-konformer Aufbauorganisationen

Die folgenden Schaubilder zeigen beispielhaft Möglichkeiten für eine MaRisk-konforme Aufbauorganisation.

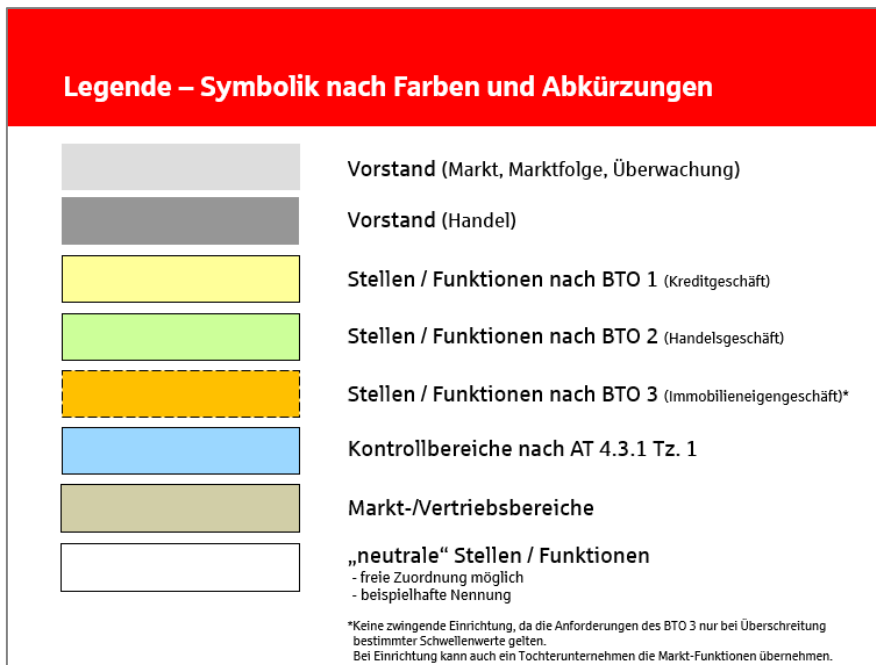


Abb. 21
Legende für
Aufbauorga-
nisationen

113 Dies kann analog auf Kreditentscheidungen im Geltungsbereich der Handelsgeschäfte angewendet werden, bspw. wenn im Rahmen eines qualifizierten Kreditbeschlusses Emittentenlimite für den Erwerb von Wertpapieren erhöht werden müssen.

114 In Abhängigkeit vom regionalen Sparkassenrecht.

115 Daraus leitet sich ab, dass einem stellvertretenden Vorstandsmitglied mit lediglich beratender Funktion nicht die Verantwortung auf Vorstandsebene für (risikorelevante) Marktfolgebereiche oder die Risikocontrolling-Funktion zugeordnet werden kann.

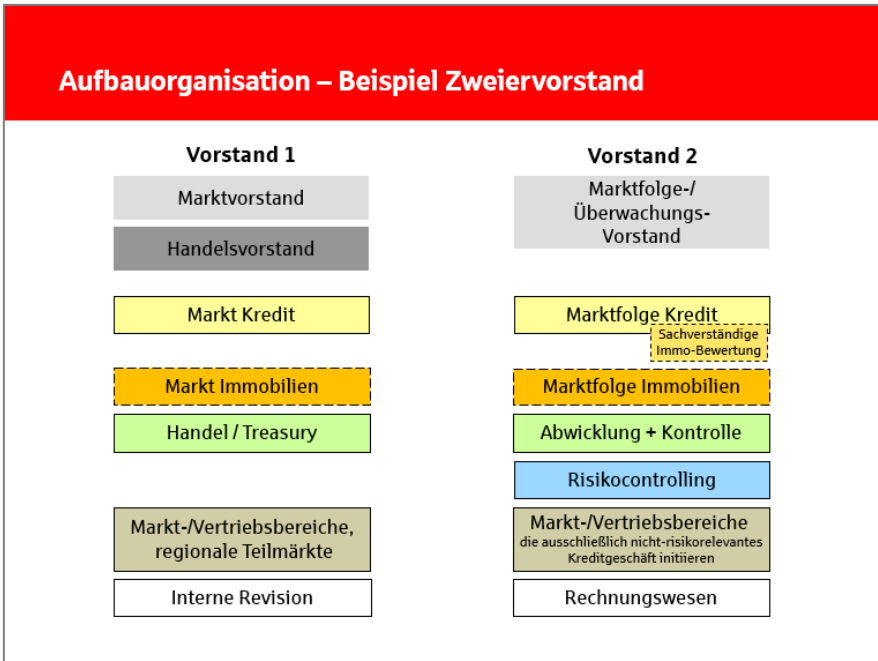


Abb. 22
Beispiel 1:
Zweivorstand

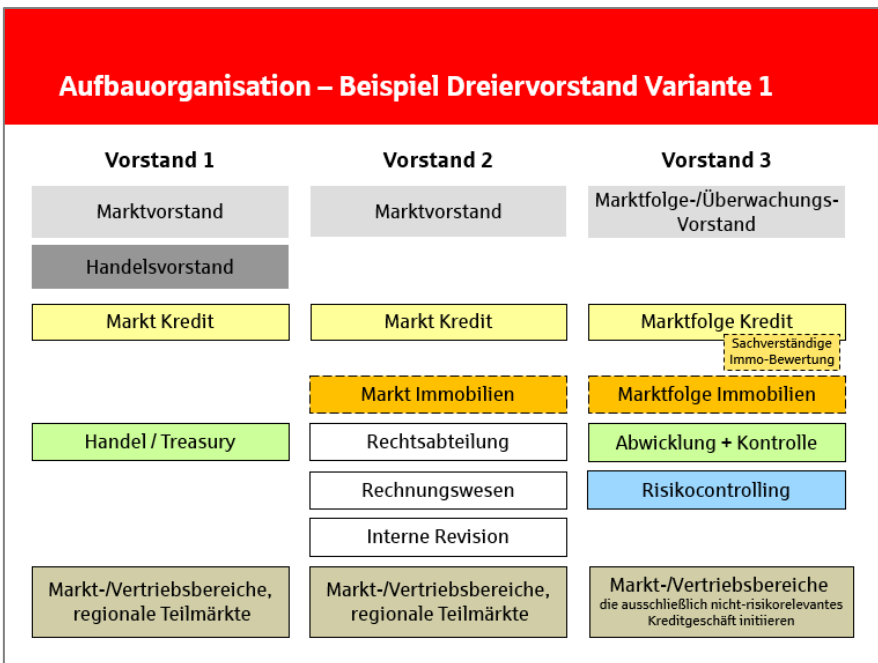


Abb. 23
Beispiel 2:
Dreivorstand

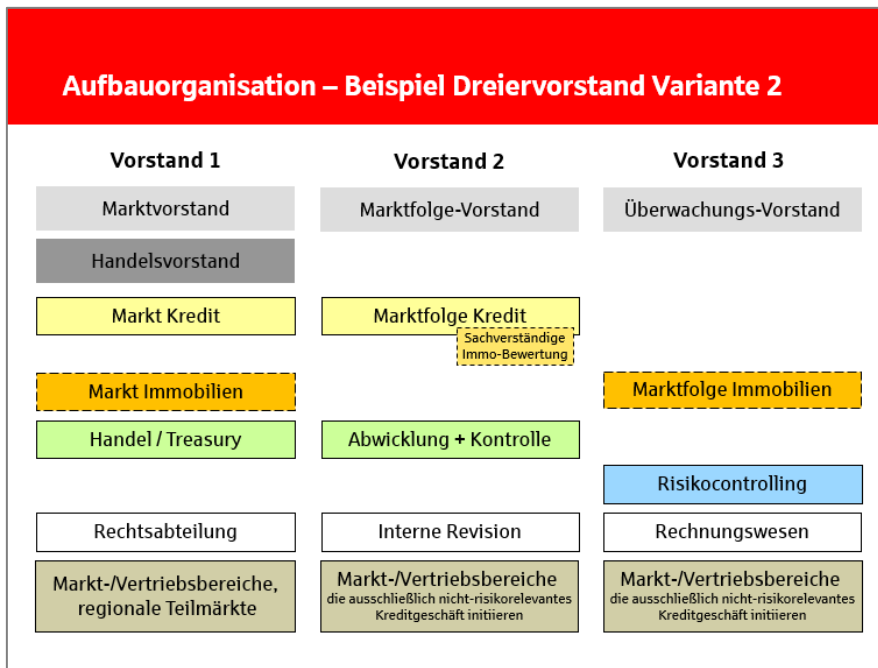


Abb. 24
Beispiel 3:
Dreivorstand

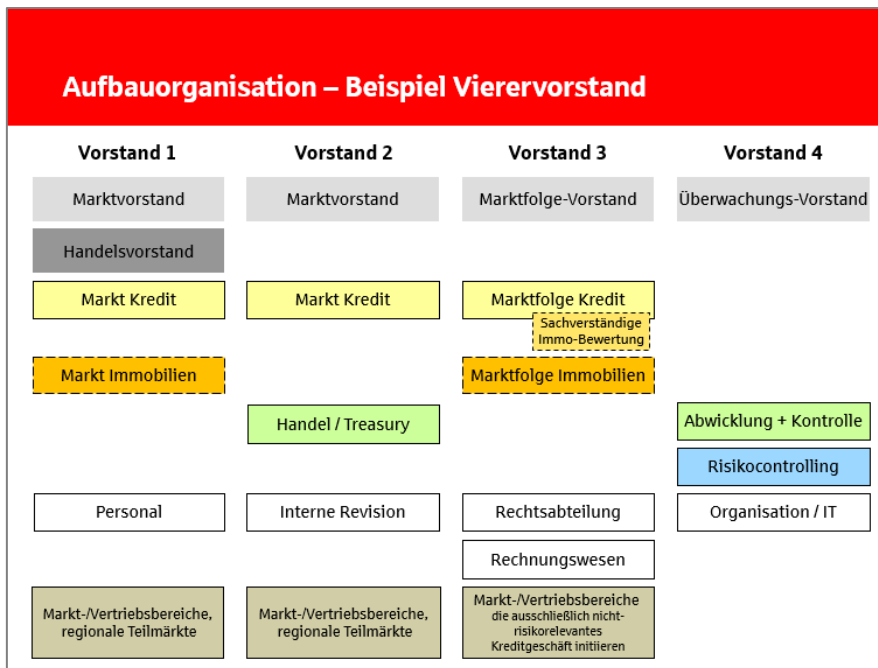


Abb. 25
Beispiel 4:
Vierervorstand

3.1.6 Öffnungsklauseln zur Funktionstrennung

3.1.6.1 Funktionstrennung bei rechtlich unselbstständigen Auslandsniederlassungen

Eine aufbauorganisatorische Trennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung bedeutet eine sowohl fachliche als auch disziplinarische Trennung der Verantwortlichkeiten. Ein Auseinanderfallen von fachlicher und disziplinarischer Verantwortung ist jedoch bei rechtlich unselbstständigen Auslandsniederlassungen vertretbar. Voraussetzung hierfür ist, dass zumindest die Trennung der fachlichen Verantwortlichkeiten dem dargestellten Funktionstrennungsprinzip bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung entspricht.

BTO – Textziffer 3 – Erläuterung**Funktionstrennung bei rechtlich unselbständigen Auslandsniederlassungen**

Eine aufbauorganisatorische Trennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung bedeutet eine sowohl fachliche als auch disziplinarische Trennung der Verantwortlichkeiten. Ein Auseinanderfallen von fachlicher und disziplinarischer Verantwortung ist jedoch bei rechtlich unselbständigen Auslandsniederlassungen vertretbar. Voraussetzung hierfür ist, dass zumindest die Trennung der fachlichen Verantwortlichkeiten dem dargestellten Funktionstrennungsprinzip bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung entspricht.

[...]

3.1.6.2 Funktionstrennung im Kreditbereich

Die Textziffer 1 des BTO 1.1 kennzeichnet die aufbauorganisatorische Funktionstrennung von Markt und Marktfolge bis in die Ebene der Geschäftsleitung eindeutig als Regelfall.

BTO 1.1 – Textziffer 1

Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Kreditgeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung.

Bei kleinen Instituten sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen hinsichtlich der Funktionstrennung möglich.

Zwei Abweichungen von diesem Regelfall werden in der Erläuterung zu BTO 1.1 Tz. 1 erlaubt. Während die Regelung für kleine Institute wegen des maximalen Kreditvolumens von 100 Millionen Euro für kaum eine Sparkasse nutzbar ist, kommt der Erläuterung zu „Krediten an Mitarbeiter“ ggf. eine größere Bedeutung zu.

BTO 1.1 – Textziffer 1 – Erläuterung**Erleichterungen für kleine Institute**

Soweit ein Festhalten an der Einhaltung der geforderten Funktionstrennung zwischen der Marktfolge bzw. sonstiger marktunabhängiger Funktionen und dem Markt bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung angesichts der geringen Größe des Instituts nicht mehr verhältnismäßig ist, kann auf die Funktionstrennung verzichtet werden, wenn durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleitung in die Vergabe risikorelevanter Kredite eine ordnungsgemäße, den bestehenden Risiken angemessene Handhabung des Kreditgeschäfts sichergestellt bleibt.

Insoweit müssen die Bearbeitung und die Beschlussfassung von risikorelevanten Krediten von der Geschäftsleitung selbst durchgeführt werden. Abwesende Geschäftsleiter müssen im Nachhinein über Entscheidungen im risikorelevanten Geschäft informiert werden.

Diese Erleichterung kann in Anspruch genommen werden, wenn in einer Gesamtbetrachtung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kreditvolumen beträgt höchstens 100 Mio. Euro,
- es gibt nur zwei Geschäftsleiter und
- das Kreditgeschäft ist einfach strukturiert.

Kredite an Mitarbeiter

Bei Krediten an Mitarbeiter und an Geschäftsleiter können die aufbauorganisatorischen Anforderungen regelmäßig nicht eins zu eins umgesetzt werden, da es vor allem am Bereich Markt fehlt.

Grundsätzlich hat bei solchen Kreditentscheidungen eine geeignete Stelle, die nicht in die Kreditbearbeitung einbezogen ist (z. B. die Personalabteilung), mitzuwirken.
Die eigentliche Bearbeitung kann ggf. auch von den für die Kreditbearbeitung zuständigen Mitarbeitern durchgeführt werden.

Die aufbauorganisatorischen Anforderungen können bei Krediten an Mitarbeitende oder Mitglieder der Geschäftsleitung regelmäßig nicht eins zu eins umgesetzt werden. Das liegt v. a. daran, dass es bei solchen Krediten an einem Marktbereich i. S. d. MaRisk fehlt, da die Initiierung vielmehr von den Mitarbeitenden selbst ausgeht. Bei diesen Krediten kann anstelle des Markts eine geeignete Stelle mitwirken, die nicht in die Kreditbearbeitung einbezogen ist. Durch die Mitwirkung solcher Stellen – z. B. der Personalabteilung – soll eine sinngemäße Umsetzung der MaRisk-Anforderungen erzielt werden.

3.1.6.3 Funktionstrennung im Handelsbereich

Die Textziffer 1 des BTO 2.1 kennzeichnet die aufbauorganisatorische Funktionstrennung des Handelsbereichs von den Funktionen der Abwicklung und Kontrolle sowie des Risikocontrollings bis in die Ebene der Geschäftsleitung eindeutig als Regelfall.

BTO 2.1 – Textziffer 1

Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Handelsgeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung des Bereichs Handel von den Funktionen des Risikocontrollings sowie der Abwicklung und Kontrolle bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung.

Nicht davon betroffen ist die Weitergabe von Kundenaufträgen vom Kundenberater zum Handel.

BTO 2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Kundenberater

Es ist mit dem Rundschreiben vereinbar, wenn Kundenberater innerhalb eines bestimmten Limitrahmens für die Preisgestaltung Kundenaufträge an die Handelsabteilung weitergeben.

Sie sollten keine unabhängige Kursstellung vornehmen und keine eigenen Positionen aufbauen.

Von der generellen Trennung der Bereiche im Handel kann jedoch abgesehen werden, wenn die Handelsgeschäfte

- a) vom Umfang oder
- b) von der Risikorelevanz

so unbedeutend sind, dass eine funktionale Trennung bis in die Geschäftsleitungsebene unverhältnismäßig wäre.

BTO 2.1 – Textziffer 2

Von der Trennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung kann abgesehen werden, wenn sich die Handelsaktivitäten in ihrer Gesamtheit auf Handelsgeschäfte konzentrieren, die unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind („nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten“).

a) Geringe Handelsaktivitäten

Die Öffnungsklausel „Erleichterungen bei kleinen Kreditinstituten bzw. bei sehr geringen Handelsaktivitäten“ geht auf die Verlautbarung 4 / 1998 des BaKred zurück.

BTO 2.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

[...]

Erleichterungen bei kleinen Kreditinstituten bzw. bei sehr geringen Handelsaktivitäten

Ist eine Funktionstrennung im Bereich der Handelsgeschäfte aus Gründen der Betriebsgröße nicht möglich, so muss die ordnungsgemäße Abwicklung der Handelsgeschäfte durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleitung gewährleistet sein.

Betreibt ein Kreditinstitut nur in sehr geringem Umfang Handelsaktivitäten, so dass ein einzelner Mitarbeiter nicht ausgelastet wäre, kann der Trennung der Funktionen durch eine vorübergehende Zuordnung anderer Mitarbeiter, die ansonsten nicht mit Handelsgeschäften betraut sind, Rechnung getragen werden.

Die MaRisk räumen hier insofern Erleichterungen ein, als die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte durch die unmittelbare Einschaltung der Geschäftsleitung sichergestellt wird. Durch die Einschaltung der Geschäftsleitung ist die Möglichkeit einer nur vorübergehenden funktionalen Zuordnung von Mitarbeitenden gegeben.¹¹⁶ Solche Lösungen können sachgerecht sein, wenn diese Mitarbeitenden nur zu einem sehr geringen Teil ihrer Arbeitszeit mit Handelsgeschäften betraut sind (z. B. Geldhandel zum Zwecke der Tagesgeldanlage / Liquiditätsdisposition). Dann kann ein Mitarbeitender, der sonst Aufgaben in einem Nichthandelsbereich wahrnimmt, Handelsgeschäfte entsprechend den Vorgaben des Handelsvorstands abschließen. Dieser Mitarbeitende sollte aber nicht Leitung der Organisationseinheit (z. B. der Abwicklungsabteilung) sein, um eine unverhältnismäßige Aufgabenkonzentration zu verhindern. Außerdem ist dieses Konzept auf die vorübergehende Zuordnung von Mitarbeitenden aus Nichthandelsbereichen zum Handelsbereich beschränkt. Es sollte daher nicht umgekehrt die befristete Wahrnehmung von Aufgaben der übrigen Funktionsbereiche durch Mitarbeitende, die primär dem Handelsbereich zugeordnet sind, vorgesehen werden.

Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass zum einen der Abschluss eines Geschäfts und zum anderen die Abwicklung sowie die Erfassung im Rechenwerk des Instituts nicht durch die gleiche Person durchgeführt werden. Die Aufgaben sind vielmehr in einer Weise zu verteilen, dass bei der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen miteinander unvereinbare Tätigkeiten auch durch verschiedene Personen ausgeführt werden.¹¹⁷

Bevor jedoch solche organisatorischen Erleichterungen in Anspruch genommen werden, ist zu klären, ob verschiedene, den Handelsbereich berührende Tätigkeiten organisatorisch neu gegliedert werden können, sodass Mitarbeitende gegebenenfalls ausschließlich mit Handelsaufgaben betraut werden können.

b) Nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten

Die MaRisk sehen eine weitere Möglichkeit vor, dass Institute von einer funktionalen Trennung des Handelsbereichs von den Bereichen Abwicklung und Kontrolle sowie des Risikocontrollings bis in die Ebene der Geschäftsleitung absehen können, wenn die Handelsaktivitäten in ihrer Gesamtheit

¹¹⁶ In der Praxis ist dies als sogenannte Doppelunterstellung bekannt, bei der die disziplinarische Verantwortung des Überwachungsvorstands unberührt bleibt.

¹¹⁷ Vgl. Rundschreiben 4 / 1998 des BaKred; Abs. II a) Funktionstrennung bei kleineren Instituten.

als nicht-risikorelevant eingestuft werden können. Die Voraussetzungen hierfür beschreibt die Erläuterung zu BTO 2.1 Tz. 2:

BTO 2.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

Nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten

Diese Erleichterung kann in Anspruch genommen werden, wenn in einer Gesamtbetrachtung folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das Institut nimmt die Erleichterungen des Artikel 94 Absatz 1 CRR in Anspruch oder kann sie in Anspruch nehmen,
- der Schwerpunkt der Handelsaktivitäten liegt beim Anlagevermögen bzw. der Liquiditätsreserve,
- das Volumen der Handelsaktivitäten ist gemessen am Geschäftsvolumen gering,
- die Struktur der Handelsaktivitäten ist einfach, die Komplexität, die Volatilität und der Risikogehalt der Positionen gering.

Die genannten Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt werden. Maßgeblich ist vielmehr die Gesamtbetrachtung, d. h., die Einschätzung hat unter Berücksichtigung der genannten Anhaltspunkte und unter deren angemessener Gewichtung im Einzelfall zu erfolgen.

Soweit ein Institut diese Erleichterung in Anspruch nimmt, ist im Hinblick auf handelsunabhängige Funktionen eine organisatorische Trennung, z. B. Ansiedlung in unterschiedlichen Stellen, ebenfalls nicht erforderlich. Nicht miteinander vereinbare Tätigkeiten sind allerdings von unterschiedlichen Mitarbeitern durchzuführen (AT 4.3.1 Tz. 1). Mit dem Handel betraute Mitarbeiter dürfen insoweit grundsätzlich nicht für handelsunabhängige Funktionen zuständig sein.

Die in der Erläuterung genannten vier Kriterien müssen nicht kumulativ erfüllt sein, sie sind jedoch im Einzelfall angemessen zu gewichten. Auch dürfen sie nicht rein schematisch angewendet werden. So kann das Ergebnis der Gesamtbetrachtung vor dem Hintergrund der risikoorientierten Ausrichtung der MaRisk nicht von der Erfüllung jeder einzelnen Voraussetzung abhängen. Stattdessen hat die Einschätzung unter Berücksichtigung der in der Erläuterung aufgezählten Anhaltspunkte, und somit unter deren angemessener Gewichtung im Einzelfall, zu erfolgen.¹¹⁸

Somit kann von der Trennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung abgesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen im Institut begründet und ggf. nachgewiesen werden können:

a) Das Institut erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 94 Abs. 1 CRR

Dieses Kriterium gewährleistet, dass Institute mit einem volumenmäßig großen Handelsbuch, die nicht unter die Regelung in Art. 94 Abs. 1 CRR fallen und damit entsprechende (zu erwartende) Handelsaktivitäten betreiben, die funktionale Trennung einhalten.

Lediglich Institute, die unter die genannte Ausnahmeregelung der CRR für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang fallen, können die Erleichterung in Anspruch nehmen.

b) Der Schwerpunkt der Handelsaktivitäten liegt beim Anlagevermögen bzw. der Liquiditätsreserve

Die funktionale Trennung des Handels von der Abwicklung, Kontrolle und dem Risikocontrolling soll vor allem Interessenkollisionen im Handelsbereich verhindern. Da sich die Prozessvor-

118 Vgl. auch BaFin (2013), Protokoll der Sitzung des Gesprächskreises kleiner Institute vom 11. September 2013, S. 9 f.

schriften auf Handelsgeschäfte gemäß AT 2.3 Tz. 3 und nicht nur auf Geschäfte des Handelsbuches beziehen, ergänzt das zweite Kriterium das erste, indem die Positionen (Handelsgeschäfte) der Liquiditätsreserve/-puffer und des Anlagevermögens in Relation zu den Positionen des Handelsbuches mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Diese Positionen des Anlagebuches werden definitionsgemäß nicht zum Zwecke der kurzfristigen Ertragerzielung auf- bzw. abgebaut, sondern dienen einem längerfristigen strategischen Anlageziel. Die Handelsaktivitäten in diesen Büchern sind somit geringer ausgeprägt.

Ein Schwerpunkt liegt frühestens dann vor, wenn sich mehr als 50 % der Handelsaktivitäten auf das Anlagebuch beziehen.

Sind die beiden ersten Kriterien noch recht eindeutig umrissen, stellen die nachfolgenden zwei Kriterien zur Nutzung der Öffnungsklausel sehr unscharfe Merkmale dar.

c) Das Volumen der Handelsaktivitäten ist gemessen am Geschäftsvolumen gering

Das dritte Kriterium stellt auf den Anteil der Handelsaktivitäten an den gesamten Geschäftsaktivitäten des Instituts ab.

Hierbei wären folgende Abgrenzungen denkbar:

- Die Geschäfte haben einen geringen Anteil am Geschäftsvolumen des Instituts¹¹⁹,
- die Umschlagshäufigkeit der Geschäftspositionen nach AT 2.3 Tz. 3 ist insgesamt gering¹²⁰,
- Anzahl der Geschäftsvorgänge (Handelsabschlüsse) oder der Ressourcenbeanspruchung in Relation zum Gesamtgeschäft (Größe des Instituts).

d) Die Struktur der Handelsaktivitäten ist einfach, die Komplexität, die Volatilität und der Risikogehalt der Positionen sind gering

Die Struktur der Handelsaktivitäten ist als einfach anzusehen, wenn sich der Handel des Instituts auf wenige Produktarten beschränkt.

Als Positionen mit geringem Risikogehalt sind z. B. 10-jährige Bundesanleihen und Produkte mit entsprechend gleichem oder geringerem Risikogehalt anzusehen. Es wird davon ausgegangen, dass der Risikogehalt einer Position vor allem durch das Marktpreisrisiko bestimmt wird. Damit ist der Bezug zu BTR 2 (vgl. Abschnitt 5.5) hergestellt, wo es ebenfalls bei der Festlegung der Bewertungs- und Reportingrhythmen um den Risikogehalt der Positionen geht. Adressenrisiken werden bereits bei der Abgrenzung des risikorelevanten Kreditgeschäfts¹²¹ berücksichtigt.

Von einer geringen Komplexität ist bei Standardprodukten mit bekannter Cashflow-Struktur auszugehen.

Solange Marktpreise für Handelsprodukte existieren, kann nie mit Sicherheit von einer (zukünftig) geringen Volatilität ausgegangen werden. Aus historischer Betrachtung kann man jedoch für die o. a. Produkte und für normale Marktentwicklungen mit relativer Sicherheit geringe Schwankungen der Marktpreise erwarten.

¹¹⁹ Zum Beispiel weniger als 5 %.

¹²⁰ Im Sinne von „Wird ein geringes Volumen häufig umgeschichtet?“.

¹²¹ Vgl. Abschnitt 4.1.4.1.

Institute, die insgesamt nicht-risikorelevantes Handelsgeschäft betreiben, können die gesamten Handelsaktivitäten (Handel, Abwicklung und Risikocontrolling) sowohl vollständig in der Verantwortung des Markt- oder Marktfolge-Vorstands¹²² ansiedeln.

Institute, welche die oben genannte Öffnungsklausel nutzen wollen, sollten bedenken, dass

- die aktuelle Einschätzung der Risikorelevanz des Handelsgeschäfts im Rahmen der Gesamtbetrachtung auch einer zukünftigen Überprüfung standhalten muss, um spätere aufbauorganisatorische Umorganisationen vermeiden zu können,
- insbesondere die Volatilität und damit auch der Risikogehalt der Positionen sich aufgrund von Marktverhältnissen ändern können und
- der Nachweis zur Erfüllung der jeweiligen Kriterien im Rahmen der Gesamtbetrachtung regelmäßig erbracht bzw. überprüft werden muss (Dokumentationsanforderung nach AT 6 Tz. 2).

Da die Beurteilung, ob nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten vorliegen, einen hohen Ermessensspielraum lässt, ist es ratsam, die Nutzung der Öffnungsklausel mit der jeweiligen Prüfungsstelle zu besprechen.

3.1.6.4 Funktionstrennung bei eigenen Immobiliengeschäften

In Entsprechung zu BTO Tz. 3 wird in dem mit der siebten MaRisk-Novelle ergänzten Modul BTO 3 eine klare aufbauorganisatorische Trennung des Markt- und Marktfolgebereichs für eigene Immobiliengeschäfte gemäß AT 2.3 Tz. 5 gefordert (zur Definition vgl. Abschnitt 4.1.3).

BTO 3.1 – Textziffer 1

Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Immobiliengeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung.

Die Anforderungen an Immobiliengeschäfte sind laut den Erläuterungen zu BTO 3 Tz. 1 nur von Instituten einzuhalten, bei denen der Umfang dieser Geschäfte (Buchwerte) insgesamt 30 Mio. Euro und/oder 2 % der Bilanzsumme übersteigt:

BTO 3 – Textziffer 1

Dieses Modul stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation im Immobiliengeschäft.

BTO 3 – Textziffer 1 – Erläuterung

Geltungsbereich für Immobiliengeschäfte

Auf die Einhaltung dieser Anforderungen kann verzichtet werden, sofern die Buchwerte aller Immobiliengeschäfte weder 30 Mio. EUR noch 2 % der Bilanzsumme übersteigen.

Die BaFin erläutert im Anschreiben zur Veröffentlichung der siebten MaRisk-Novelle, dass die Schwellenwerte so gewählt wurden, dass die Anforderungen frühzeitig erfüllt werden müssen, Institute mit „lediglich marginalem Immobiliengeschäft“ aber nicht unangemessen belastet werden.¹²³

¹²² Der Marktfolge-Vorstand kann im Sinne der MaRisk nicht-risikorelevante (Kredit-)Geschäfte verantworten. Dies gilt dann auch für (insgesamt) nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten. Vgl. Abschnitt 3.1.2.2.

¹²³ Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 10.

Für eigene Immobiliengeschäfte wird somit keine individuelle Einstufung der Risikorelevanz durch das Institut zugelassen. Die aufbau- und ablauforganisatorischen Anforderungen des Moduls BTO 3 sind für jedes Immobiliengeschäft einzuhalten (es sei denn, beide Schwellenwerte werden unterschritten und das Modul muss insgesamt nicht angewendet werden). Konkrete Funktionstrennungs-Anforderungen gelten dabei für Entscheidungen über das Eingehen von eigenen Immobiliengeschäften (Erwerb oder Errichtung von Immobilienobjekten) sowie für Marktwertermittlungen (vgl. BTO 3.1 Tzn. 1 und 2, BTO Tz. 3).

Wie die Erläuterungen zu BTO 1 Tz. 1 klarstellen, müssen in die Schwellenwert-Prüfung ggf. auch entsprechende Geschäfte von Tochterunternehmen des Instituts einbezogen werden (soweit diese unter die Definition gemäß AT 2.3 Tz. 5 fallen):

BTO 1 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Sinngemäße Umsetzung bei Beteiligungen

[...]

Im Falle von Tochterunternehmen mit Immobiliengeschäft im Sinne von AT 2.3 Tz. 5 hat das Institut, bei Überschreiten der Schwellen gemäß der Erläuterung in BTO 3 Tz. 1, die Anforderungen des BTO 3 einzuhalten.

In der Schwellenwert-Prüfung sollten außerdem ggf. konkret geplante Immobiliengeschäfte i. S. von AT 2.3 Tz. 5 berücksichtigt werden. Bei Bauprojekten ist dabei zu beachten, dass der voraussichtliche Buchwert ermittelt und berücksichtigt werden soll (auf Basis des unter Annahme der Fertigstellung ermittelten Marktwerts, vgl. BTO 3.2.1 Tz. 3).



Zu den Anforderungen der MaRisk an eigene Immobiliengeschäfte hat der DSGV ein Hinweispapier erstellt, das Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe über den Umsetzungsbaukasten aufrufen können (Steckbrief „MaRisk-Interpretationsleitfaden“).

3.1.6.5 Funktionstrennung der Internen Revision

Die Interne Revision ist ein unverzichtbarer Bestandteil der bankbetrieblichen Organisation. Die MaRisk betonen daher die Notwendigkeit einer unabhängigen und funktionsfähigen Internen Revision. Im Sinne der MaRisk-Funktionstrennung stellt sie eine (von anderen Stellen) unabhängige Stelle oder einen unabhängigen Organisationsbereich dar.

Die Mitarbeitenden dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden.

BT 2.2 – Textziffer 2

Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden. Sie dürfen insbesondere keine Aufgaben wahrnehmen, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen.

Soweit die Unabhängigkeit der Internen Revision gewährleistet ist, kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Organisationseinheiten des Instituts beratend tätig sein.

Umgekehrt erlauben die MaRisk in BT 2.2 Tz. 3, dass in begründeten Einzelfällen andere Mitarbeitende aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die Interne Revision tätig werden können:

BT 2.2 – Textziffer 3 – Satz 1 und 2

Mitarbeiter, die in anderen Organisationseinheiten des Instituts beschäftigt sind, dürfen grundsätzlich nicht mit Aufgaben der Internen Revision betraut werden.

Das schließt jedoch nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen andere Mitarbeiter aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die Interne Revision tätig werden. [...]

Die Interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, ihr unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig. Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein.¹²⁴ Eine Vorgabe, nach der die Interne Revision bis auf Geschäftsleitungsebene von anderen Funktionen getrennt sein muss, machen die MaRisk nicht. Die Interne Revision kann also jedem Geschäftsleiter aufbauorganisatorisch zugeordnet werden.

3.2 Ressourcen

3.2.1 Personalausstattung und -qualifizierung

Der Abschnitt „Personal“ (AT 7.1) beschreibt die allgemeinen Anforderungen an die Personalausstattung der Institute.



Als Bestandteil des internen Risikomanagements fordert § 25a Abs. 1 KWG u. a. auch „angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtete Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter“. Weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Vergütungssysteme von Kreditinstituten werden u. a. in der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV) geregelt.

Hilfestellungen des DSGV zur Umsetzung der Anforderungen der InstitutsVergV erhalten Sparkassen über ihren Regionalverband.

Abschnitt AT 7.1 umfasst die folgenden Themen:

- Orientierungspunkte der quantitativen und qualitativen Personalausstattung (AT 7.1 Tz. 1),
- Qualifikation der Mitarbeitenden (AT 7.1 Tz. 2),
- vorausschauende Stellvertreter- und Nachfolgeentwicklung (AT 7.1 Tz. 3).

Grundlage der Personalausstattung sind nach AT 7.1 Tz. 1 betriebsinterne Erfordernisse, Geschäftsaktivitäten, die Strategie sowie die Risikosituation.

AT 7.1 – Textziffer 1

Die quantitative und qualitative Personalausstattung des Instituts hat sich insbesondere an betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation zu orientieren. Dies gilt auch beim Rückgriff auf Leiharbeitnehmer.

Die Strategie des Instituts fungiert des Weiteren als Messlatte für die Intensität und Tiefe der notwendigen Mitarbeiterkompetenz. Denn Institute, die z. B. aufgrund ihrer Strategieausrichtung im

¹²⁴ Vgl. AT 4.4.3 Tz. 2.

Handelsbereich die ganze Bandbreite von Finanzinnovationen nutzen, werden bei der Qualifizierung ihres Personals einem höheren Anspruch genügen müssen als Institute, die lediglich traditionelle Geschäfte ausüben.¹²⁵

Hier zeigt sich wiederum der Grundsatz der Proportionalität, welcher besagt, dass bankinterne Prozesse, und somit auch die Prozesse der Personalentwicklung bzw. -qualifizierung, proportional zur Größe, zum Geschäftsvolumen und – wie in dem erwähnten Beispiel – proportional zur Risikostruktur sein müssen.

Grundsätzlich erfordert die Komplexität der von den Kreditinstituten betriebenen Geschäfte an allen Stellen ein geeignetes Maß an Qualifizierung der Mitarbeitenden und eine Personalplanung, die störungsfreie Betriebsabläufe garantiert.¹²⁶

Explizit verlangt werden Qualifizierungsmaßnahmen und den Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in AT 7.1 Tz. 2 MaRisk:

AT 7.1 – Textziffer 2

Die Mitarbeiter sowie deren Vertreter müssen abhängig von ihren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sowie mit den Werten und Risikoerwartungen des Instituts vertraut sein. Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass das Qualifikationsniveau der Mitarbeiter angemessen ist.

Unabhängig davon, dass diese Anforderung aufsichtsrechtlich erfüllt werden muss, tragen qualifizierte Mitarbeitende auch zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse bei – sei es durch die Vermeidung von Schadensfällen oder durch die Schaffung eines Marktvorsprungs.¹²⁷

Die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeitenden unterliegen dabei aufgrund des raschen Wandels im Finanzsektor einem ständigen Prozess der Veränderung. Daher sollte das Kreditinstitut geeignete Maßnahmen schaffen, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Als geeignete Maßnahmen können Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten bezeichnet werden, die dem jeweiligen aktuellen oder erwarteten Stand der Anforderung an einen bestimmten Arbeitsplatz entsprechen.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausarbeitung eines Personalentwicklungskonzepts sinnvoll, welches sich – auch in Anlehnung an die Anforderung aus Textziffer 1 – am betriebenen oder geplanten Geschäft und den damit verbundenen Funktionen und Aufgaben orientiert. Eine Erstellung von Funktionsbeschreibungen für alle Bereiche des Kreditinstituts ist nach den MaRisk nicht notwendig.¹²⁸

Grundsätzlich findet Personalentwicklung nicht einmalig, sondern als permanent laufender Prozess statt. Ein idealtypisches Weiterbildungssystem beinhaltet daher mehrere Schritte.

¹²⁵ Vgl. Spateneder (2005), S. 93 ff.

¹²⁶ Ebd., S. 90.

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Dies kann allerdings sinnvoll sein, um den Anforderungen der MaRisk besser gerecht werden zu können. Siehe dazu die Ausführungen zu AT 7.1 Tz. 3.

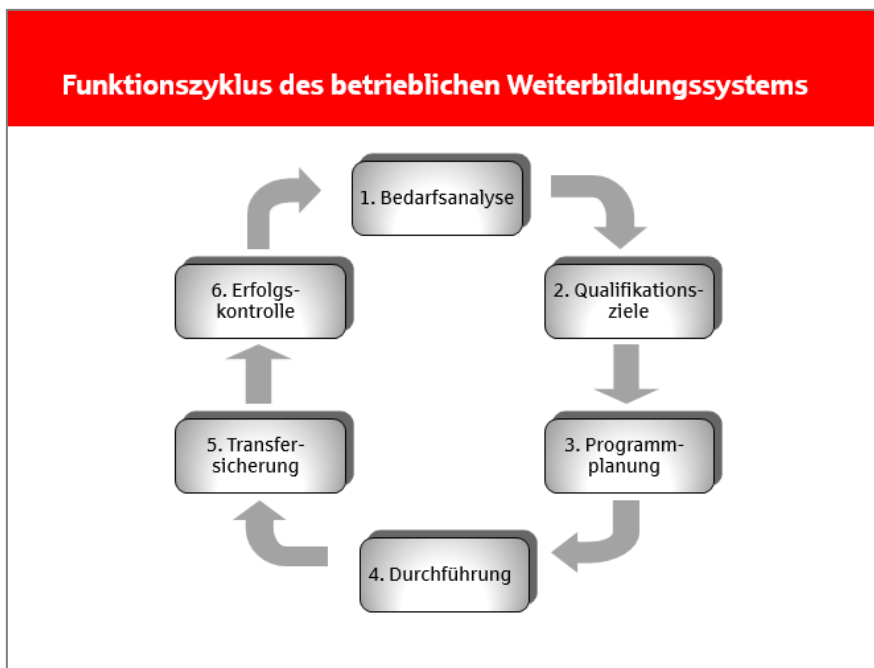


Abb. 26
Funktionszyklus des
betrieblichen
Weiterbildungs-
systems

Beispiel für einen Weiterbildungsplan zu MaRisk-Novellen

1. Bedarfsanalyse

Zunächst muss der Weiterbildungsbedarf anhand einer Gegenüberstellung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Mitarbeitenden und aktuellen und zukünftigen Qualifikationsanforderungen der einzelnen Arbeitsplätze ermittelt werden, z. B. durch Leistungsbeurteilungen und strukturierte Interviews. Ergibt dieser Vergleich eine Deckungslücke, besteht Bildungsbedarf.

Die Umsetzung der durch eine MaRisk-Novelle erfolgten Änderungen wird in einzelnen Bereichen des Kreditinstituts zu Anpassungen führen. Zur Vermittlung des durch die MaRisk-Novelle entstehenden Anpassungsbedarfs bietet sich eine Schulung der betroffenen Mitarbeitenden an.

2. Qualifizierungsziele

Im zweiten Schritt müssen dann Qualifizierungsziele benannt werden, die den Bildungsgegenstand beschreiben und Auskunft über den Bewertungsmaßstab geben. Im Hinblick auf eine Novellierung der MaRisk könnten z. B. folgende Qualifizierungsziele für alle Mitarbeitenden eines Kreditinstituts genannt werden:

- die wesentlichen Änderungen in den MaRisk,
- Kenntnisse über den Zusammenhang von europäischem Bankenaufsichtsrecht und MaRisk oder über
- die von der Aufsicht vorgesehenen Umsetzungsfristen.

Für Mitarbeitende, deren Tätigkeiten direkt von den Änderungen der Novelle betroffen sind, müssen weitreichendere Qualifizierungsziele formuliert werden.

3. Weiterbildungsmaßnahmen

Auf Grundlage der gesammelten Informationen zum Weiterbildungsbedarf und den konkreten Zielen sollte als Nächstes die Planung der Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen. Hierzu gehören:

- Zielplanung,
- Inhaltsplanung,

- Methoden- und Medienplanung,
- Adressatenplanung und
- Dozentenplanung.

Im Rahmen der MaRisk sollten sich Ziel- und Inhaltsplanung dabei an den zu schulenden Mitarbeitergruppen orientieren. So wird die Intensität und inhaltliche Tiefe der Qualifizierungsmaßnahme für Risikocontroller von der für Kundenberater deutlich abweichen. Workshops, Seminare oder Schulungsprogramme sind mögliche Mittel zur Weiterbildung.

4. Qualifizierungsmaßnahmen

Der vierte Schritt beinhaltet die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen und mündet in der Transfersicherung, welche die Anwendung und Generalisierung der erlernten Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen am Arbeitsplatz gewährleisten soll. Indikatoren für erfolgte Transferleistungen sind beispielsweise Absatzsteigerungen, Qualitätsverbesserungen oder bezüglich der Anforderungen aus den MaRisk deren vollständige Erfüllung.

Der Funktionszyklus des Weiterbildungssystems endet vorerst mit der Erfolgskontrolle bzw. Evaluation, durch die Informationen über Kosten und Nutzen der eingesetzten Maßnahmen gewonnen werden sollen. Personalentwicklung ist aber ein kontinuierlicher Prozess, sodass nach dem Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme eine erneute Bedarfsanalyse folgt, um mittlerweile aufgetretenen Weiterbildungsbedarf feststellen zu können.

Neben den für eine effiziente Personalentwicklung notwendigen Qualitätsmerkmalen Strategieausrichtung und Orientierung an den jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, die in Textziffer 1 und 2 aufgeführt sind, enthält Textziffer 3 der MaRisk ein weiteres Qualitätskriterium: eine vorausschauende Stellvertreter- und Nachfolgeentwicklung.¹²⁹

Die beschriebenen Anforderungen an das Qualifikationsniveau gelten in besonderer Weise für die Personen im Institut, die mit der Leitung der besonderen Funktionen Risikocontrolling (vgl. AT 4.4.1 Tz. 4) und Interne Revision (vgl. AT 4.4.3 Tz. 2) betraut sind, sowie für den Compliance-Beauftragten gemäß AT 4.4.2 Tz. 4. Diese Personen sollen neben ihrer speziellen fachlichen über besondere qualitative Fähigkeiten verfügen, wie die Erläuterung zu AT 7.1 Tz. 2 hervorhebt.¹³⁰ So können für die Leitung einer besonderen Funktion beispielsweise erhöhte Koordinations- und Kommunikationsfähigkeiten erforderlich sein.

Die Anforderung, dass Mitarbeitende mit den Werten und Risikoerwartungen des Instituts vertraut sein sollen, hängt mit Ergänzungen der siebten MaRisk-Novelle zur angemessenen Überwachung der Risikokultur zusammen (vgl. AT 3 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 2.5.1). Die BaFin hat im Fachgremium MaRisk erläutert, dass die entsprechende Vertrautheit aufgabenabhängig zu beurteilen ist und sich die Anforderung demnach nicht pauschal auf sämtliche Mitarbeitenden des Instituts beziehen muss. Die Anforderung kann z. B. durch Fortbildungen, die interne Kommunikation von Strategien oder eine Kenntnisnahme des Verhaltenskodex mit entsprechender Dokumentation im Rahmen regelmäßiger Mitarbeitenden-Feedback-Gespräche sichergestellt werden.

¹²⁹ Vgl. Spateneder 2005, S. 92.

¹³⁰ Die Ergänzung erfolgte mit der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012 und diente der Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA-GL 44). Diese wurden inzwischen durch überarbeitete Leitlinien abgelöst (aktuelle Fassung: EBA/GL/2021/05).

AT 7.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

Anforderungen an die Qualifikation bei besonderen Funktionen

Die mit der Leitung der Risikocontrolling-Funktion und der Leitung der Internen Revision betrauten Personen sowie der Compliance-Beauftragte haben besonderen qualitativen Anforderungen entsprechend ihres Aufgabengebietes zu genügen.

AT 7.1 Tz. 3 enthält die Anforderung, eine vorausschauende Stellvertreter- und Nachfolgeentwicklung zu betreiben:

AT 7.1 – Textziffer 3

Die Abwesenheit oder das Ausscheiden von Mitarbeitern sollte nicht zu nachhaltigen Störungen der Betriebsabläufe führen.

Um dieser Anforderung sowie den in AT 5 Tz. 3 lit. a geforderten Regelungen gerecht zu werden, sollten, auch wenn es in den MaRisk nicht konkret gefordert ist, Stellenbeschreibungen für einzelne Mitarbeitende und/oder Gruppen von Mitarbeitenden aufgestellt bzw. regelmäßig aktualisiert werden. Stellenbeschreibungen enthalten meist

- nähere Beschreibungen der zu erfüllenden Aufgabeninhalte und Verantwortlichkeiten des jeweiligen Arbeitsplatzes,
- Angaben über Kompetenzen,
- disziplinarische und fachliche Unterstellung,
- ggf. Führungsebene/-verantwortungen,
- Stellenbewertung (Vergütungsgruppe).

Aus diesen Stellenbeschreibungen lassen sich die Anforderungen an den Stelleninhaber ableiten, sodass bei vakanten Stellen mit den vorhandenen Profilen potenzieller Ersatz gesucht werden kann.¹³¹ Neben diesem Zweck sind Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile auch in Bezug auf die Personalentwicklung hilfreich, da durch einen Vergleich der festgelegten Anforderungskriterien mit den Kenntnissen und Fähigkeiten des Stelleninhabers eventueller Weiterbildungsbedarf identifiziert werden kann.



Zur Umsetzung der Anforderungen in AT 7.1 ist es nicht zwingend erforderlich, eine Personalstrategie zu formulieren. Jedoch ist ein strategisch ausgerichtetes, vorausschauendes Personalmanagement in Zeiten wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und demografischer Veränderungen, zunehmenden Fach- und Arbeitskräftemangels sowie sich verändernder Qualifikationsanforderungen sinnvoll.

Im DSGVO-Projekt „Aktualisierung der Personalstrategie“ wurde das Vorgehensmodell zur Entwicklung einer sparkassen-individuellen Strategie unter Berücksichtigung der aktuellen Trends und Entwicklungen weiterentwickelt. Im Fokus stehen die Themen Recruiting und Bindung, Qualifizierung, Transformierung und Steuerung der Personalressourcen. Die Ergebnisse des Projekts sind für Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe über den Umsetzungsbaukasten abrufbar.

131 Vgl. Spateneder (2005), S. 97.

3.2.2 Technisch-organisatorische Ausstattung

3.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

AT 7.2 Tz. 1 betont die starke Abhängigkeit der Geschäftsprozesse von der technisch-organisatorischen Ausstattung, mit deren Hilfe sie umgesetzt werden.

AT 7.2 – Textziffer 1

Umfang und Qualität der technisch-organisatorischen Ausstattung haben sich insbesondere an betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation zu orientieren.

Aufgrund dieser Abhängigkeit wird gefordert, dass die technisch-organisatorische Ausstattung mit in die Planung der Geschäftsaktivitäten einbezogen wird.



Aufgrund der zentralen Bedeutung einer angemessenen technisch-organisatorischen Ausstattung der IT-Systeme in den Instituten hat die BaFin die damit verbundenen Anforderungen in einem neuen Rundschreiben konkretisiert, den „**Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT)**“ vom 3. November 2017.

Die BAIT wurden am 14. September 2018 um ein Kapitel ergänzt, das sich allein an Betreiber kritischer Infrastrukturen i. S. der BSI-Kritisverordnung richtet. Mit der BAIT-Novelle vom 16. August 2021, die überwiegend der nationalen Umsetzung der „EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken“ (EBA/GL/2019/04) diente, wurden weitere Kapitel aufgenommen.

Die BAIT beschreiben aufsichtliche Anforderungen zu folgenden Themenbereichen:

- IT-Strategie
- IT-Governance
- Informationsrisikomanagement
- Informationssicherheitsmanagement
- Operative Informationssicherheit
- Identitäts- und Rechtemanagement
- IT-Projekte und Anwendungsentwicklung
- IT-Betrieb
- Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen
- IT-Notfallmanagement
- Management der Beziehungen mit Zahlungsdienstnutzern
- Kritische Infrastrukturen



Hilfestellungen für die praktische Umsetzung der Anforderungen aus den BAIT können dem „ITM-Radar“ des DSGVO sowie dem Rahmenwerk „Sicherer IT-Betrieb (SITB)“ der SIZ GmbH entnommen werden.

Die Umsetzungshilfen des ITM-Radars können Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe über den Umsetzungsbaukasten aufrufen (Steckbrief „Aufsichtliche Unterstützungsleistungen mit IT-Fokus (ITM-Radar)“).



Die EU-Verordnung 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operations Resilience Act - DORA) vom 14. Dezember 2022 beinhaltet u. a. Anforderungen in Bezug auf das Risikomanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie das Management des IKT-Drittparteirisikos. Verschiedene Anforderungen dieser Verordnung werden innerhalb „technischer Standards“ durch die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) konkretisiert. Die Anwendung der Vorschriften hat ab dem 17. Januar 2025 zu erfolgen.

Als unmittelbar anwendbare EU-Verordnung mit „lex specialis“-Charakter wird DORA bestehende europäische und nationale Regulierungen in Teilen verdrängen und Überarbeitungen auslösen (bspw. EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken, EBA-Leitlinien zu Auslagerungen, BAIT, AT 7.2 und AT 9 MaRisk).

AT 7.2 – Textziffer 2

Die IT-Systeme (Hardware- und Software-Komponenten), die zugehörigen IT-Prozesse und sonstige Bestandteile des Informationsverbundes müssen

- die Integrität,
- die Verfügbarkeit,
- die Authentizität sowie
- die Vertraulichkeit der Daten

sicherstellen.

Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung der IT-Systeme und der zugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen, insbesondere sind Prozesse für eine angemessene IT-Berechtigungsvergabe einzurichten, die sicherstellen, dass jeder Mitarbeiter nur über die Rechte verfügt, die er für seine Tätigkeit benötigt; die Zusammenfassung von Berechtigungen in einem Rollenmodell ist möglich.

Die Eignung der IT-Systeme und der zugehörigen Prozesse ist regelmäßig von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern zu überprüfen.

AT 7.2 – Textziffer 2 – Erläuterung:

Informationsverbund

Zu einem Informationsverbund gehören bspw. geschäftsrelevante Informationen, Geschäfts- und Unterstützungsprozesse, IT-Systeme und die zugehörigen IT-Prozesse sowie Netz- und Gebäudeinfrastrukturen.

Durch die Implementierung eines Informationsrisiko- sowie Informationssicherheitsmanagements, das auf gängigen Standards basiert, müssen die IT-Systeme und zugehörigen IT-Prozesse die Erreichung der folgenden Schutzziele sicherstellen:

- *Integrität* (Sicherstellung der Datenvollständigkeit und -richtigkeit sowie Verhinderung von Datenmanipulationen), einschließlich *Authentizität* (Echtheit bzw. Rechtsgültigkeit der Daten und Ergebnisse),
- *Verfügbarkeit* (Schutz vor unbefugter bzw. nicht vorhersehbarer Vorenthaltung von Informationen oder Daten, maximale tolerierbare Ausfalldauer) und

Vertraulichkeit der Daten und Anwendungen (Schutz vor unbefugter Preisgabe von Informationen).¹³²

Diese Anforderungen beziehen sich auf sämtliche Bestandteile des sog. Informationsverbunds (vgl. Erläuterungen zu AT 7.2 Tz. 2). Auf Basis einer Bestandsaufnahme werden das erforderliche Sicherheitsniveau der IT-Systeme, IT-Prozesse usw. bestimmt und geeignete Schutz- bzw. Sollmaßnahmen zur Erreichung des jeweiligen Schutzbedarfs sowie Sicherstellung der operativen Informationssicherheit abgeleitet.¹³³ Bei der Planung der Maßnahmen ist auf gängige IT-Sicherheitsstandards abzustellen. Das in der Sparkassen-Finanzgruppe etablierte Rahmenwerk „Sicherer IT-Betrieb“ bildet z. B. die Grundlage für das Informationssicherheits- und Informationsrisikomanagement der Finanzinformatik sowie der angeschlossenen Sparkassen.¹³⁴ Die Schutz- bzw. Sollmaßnahmen sollten regelmäßig¹³⁵ hinterfragt und mit den tatsächlich umgesetzten Maßnahmen abgeglichen werden.

Satz 2 der Textziffer 2 formuliert Anforderungen an die IT-Berechtigungsvergabe. Danach sind Prozesse für die angemessene Berechtigungsvergabe einzurichten und es ist sicherzustellen, dass Mitarbeitende nur über die für ihre Tätigkeiten notwendigen Rechte verfügen. Die Einrichtung von Rollenprofilen und somit die Zusammenfassung mehrerer Mitarbeitender mit einem ähnlichen Tätigkeitsprofil wird ausdrücklich zugelassen. Nach der Erläuterung zu AT 7.2 Tz. 2 müssen das Grundprinzip der Funktionstrennung und die Vermeidung von Interessenkonflikten auch bei Berechtigungsvergaben im Rahmen von IT-Rollenmodellen beachtet werden.¹³⁶

Institute der Sparkassen-Finanzgruppe dürften in der Regel über die geforderten Prozesse verfügen und eine restriktive IT-Berechtigungsvergabe anwenden.¹³⁷ Die Institute sollten ihre bestehenden Prozesse und Rollen- und Rechtekonzepte in Hinblick auf die Anforderungen anlassbezogen überprüfen und nachvollziehbar dokumentieren, um die MaRisk-Konformität nachzuweisen. Zum IT-Berechtigungsmanagement vgl. auch Abschnitt 3.1.3.

Im Mittelpunkt der Anforderungen des AT 7.2 stehen IT-Systeme (Hard- und Softwarekomponenten) und die zugehörigen IT-Prozesse. Nach AT 7.2 Tz. 2 Erläuterung ist bei der Ausgestaltung der IT-Systeme auf gängige Standards abzustellen.

132 Zur Schutzbedarfsfeststellung siehe auch BaFin (2021), Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT, Tz. 3.3., 3.4. u. a..

133 Vgl. BaFin (2021), Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT, Tz. 3.6., 5.1 u. a..

134 Das Rahmenwerk „Sicherer IT-Betrieb“ dient der Umsetzung der relevanten Standards ISO / IEC 27001, ISO / IEC 27002 und den IT-Grundschutz-Katalogen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (vgl. <https://www.bsi.bund.de/Content/BSI/grundschutz/kataloge/kataloge.html>).

135 Aus betriebswirtschaftlichen Gründen wird eine jährliche Überprüfung empfohlen.

136 Zum Grundprinzip der MaRisk-Funktionstrennung vgl. Abschnitt 3.1.1.

137 Vgl. die Konzepte zur Nutzerverwaltung des Rahmenwerks „Sicherer IT-Betrieb“.

AT 7.2 – Textziffer 2 – Erläuterung

Standards zur Ausgestaltung der IT-Systeme

Zu solchen Standards zählen z. B. der IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und die internationalen Sicherheitsstandards ISO / IEC 270XX der International Organization for Standardization.

Das Abstellen auf gängige Standards zielt nicht auf die Verwendung von Standardhardware bzw. -software ab. Eigenentwicklungen sind grundsätzlich ebenso möglich.

Zugriffsrechte

Die eingerichteten Berechtigungen dürfen nicht im Widerspruch zur organisatorischen Zuordnung von Mitarbeitern stehen. Insbesondere bei Berechtigungsvergaben im Rahmen von Rollenmodellen ist darauf zu achten, dass Funktionstrennungen beibehalten bzw. Interessenkonflikte vermieden werden.

Das Rahmenwerk „*Sicherer IT-Betrieb*“ der SIZ GmbH hat sich zur Erfüllung der Anforderungen gängiger Standards im Sinne der MaRisk etabliert.¹³⁸

3.2.2.2 Entwicklung und Einsatz von IT-Systemen

Bei der Planung neuer IT-Systeme (Hard- und Software) sollten frühzeitig Tests durchgeführt werden, die zum einen die fachliche Funktionalität der IT-Anwendung bzw. des IT-Systems, zum anderen aber auch die Wirksamkeit der IT-Sicherheitsmaßnahmen und deren Verträglichkeit mit dem Betrieb sicherstellen.

AT 7.2 – Textziffer 3

Die IT-Systeme sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach wesentlichen Veränderungen zu testen und von den fachlich sowie auch von den technisch zuständigen Mitarbeitern abzunehmen. Hierfür ist ein Regelprozess der Entwicklung, des Testens, der Freigabe und der Implementierung in die Produktionsprozesse zu etablieren.

Produktions- und Testumgebung sind dabei grundsätzlich voneinander zu trennen.

Die Tests (Hard- und Software) sollten in Umgebungen durchgeführt werden, die grundsätzlich von der Produktionsumgebung getrennt sind. Der Übergang zur Produktion sollte durch eine Endabnahme (Freigabe) erfolgen, die auch die sicherheitstechnischen Aspekte berücksichtigt. Die Tests sowie die Freigabe müssen entsprechend dokumentiert werden. Für die Tests und die Freigabe ist ein Regelprozess einzuführen. Dieser bezieht sich auch auf die Entwicklung sowie die Implementierung der Software in die Produktionsprozesse. Anforderungen an die Anwendungsentwicklung werden detailliert auch im Kapitel II.7. der BAIT beschrieben.

¹³⁸ Die Umsetzung des Rahmenwerks „*Sicherer IT-Betrieb*“ ist ebenso wie die Anwendung der IT-Grundschutzkataloge des BSI sowie ISO / IEC 2700X für Institute zertifizierbar.

AT 7.2 – Textziffer 3 – Erläuterung**Veränderungen an IT-Systemen**

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Veränderungen ist nicht auf den Umfang der Veränderungen, sondern auf die Auswirkungen, die eine Veränderung auf die Funktionsfähigkeit des betroffenen IT-Systems haben kann, abzustellen.

Abnahme durch die technisch und fachlich zuständigen Mitarbeiter

Bei der Abnahme durch die fachlich und die technisch zuständigen Mitarbeiter steht die Eignung und Angemessenheit der IT-Systeme für die spezifische Situation des jeweiligen Instituts im Mittelpunkt. Gegebenenfalls vorliegende Testate Dritter können bei der Abnahme berücksichtigt werden, sie können die Abnahme jedoch nicht vollständig ersetzen.

Mit der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 wurde in der Tz. 5 der Verweis aufgenommen, dass die Anforderungen des Moduls AT 7.2 auch beim Einsatz selbst (d. h. von Mitarbeitenden eines Fachbereichs) entwickelter Anwendungen, der sogenannten Individuellen Datenverarbeitung (IDV) zu beachten sind. Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde - entsprechend den bestehenden Regelungen der BAIT - ergänzend klargestellt, dass diese Vorgaben ebenfalls im Hinblick auf von Mitarbeitenden des Fachbereichs betriebene Anwendungen beachtet werden müssen.

AT 7.2 – Textziffer 5

Die Anforderungen aus AT 7.2 sind auch beim Einsatz von durch Mitarbeiter des Fachbereichs entwickelten oder betriebenen Anwendungen (Individuelle Datenverarbeitung - „IDV“) entsprechend der Kritikalität der unterstützten Geschäftsprozesse und der Bedeutung der Anwendungen für diese Prozesse zu beachten. Die Festlegung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit hat sich am Schutzbedarf der verarbeiteten Daten zu orientieren.

Die Abgrenzung und Identifizierung relevanter IDV richtet sich nach der Kritikalität der unterstützten Geschäftsprozesse und der Bedeutung der jeweiligen Anwendung für diese Prozesse. Die IDV-Anforderungen können sich demnach z. B. auf eigenentwickelte und -betriebene Tools (Excel, Access usw.) beziehen, mit denen Daten im Risikocontrolling verarbeitet oder die zur Margenkalkulation im Kundengeschäft genutzt werden. Werden relevante IDV-Anwendungen im Institut identifiziert, sind - in Abhängigkeit von deren Kritikalität und Bedeutung - insbesondere die Vorgaben aus AT 7.2 Tzn. 2 und 3 zu beachten. Dabei sind proportionale Abstufungen entsprechend der Schutzbedarfsklassifizierung möglich.



In Tzn. 7.13. und 7.14. der BAIT werden die Anforderungen an individuelle Datenverarbeitung weiter konkretisiert. Danach sind die Vorgaben zur Identifizierung aller von Mitarbeitenden des Fachbereichs entwickelten oder betriebenen Anwendungen, zur Dokumentation, zu den Programmierrichtlinien und zur Methodik des Testens, zur Schutzbedarfsfeststellung und zum Rezertifizierungsprozess der Berechtigungen durch das Institut z. B. in einer IDV-Richtlinie zu regeln.

Im ITM-Radar des DSGVO steht ein Leitfaden zur Erstellung einer Richtlinie zum Umgang mit IDV-Anwendungen (IDV-Policy) zur Verfügung (aufrufbar über den Steckbrief „Aufsichtliche Unterstützungsleistungen mit IT-Fokus (ITM-Radar)“ des Umsetzungsbaukastens).

3.2.2.3 Überwachung und Steuerung von IT-Risiken

Die Textziffer 4 des AT 7.2 fordert von den Instituten die Einrichtung angemessener Überwachungs- und Steuerungsprozesse für IT-Risiken:

AT 7.2 – Textziffer 4

Für IT-Risiken sind angemessene Überwachungs- und Steuerungsprozesse einzurichten, die insbesondere

- die Festlegung von IT-Risikokriterien,
- die Identifikation von IT-Risiken,
- die Festlegung des Schutzbedarfs,
- daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen für den IT-Betrieb sowie
- die Festlegung entsprechender Maßnahmen zur Risikobehandlung und –minderung umfassen.

Beim Bezug von Software sind die damit verbundenen Risiken angemessen zu bewerten.

IT-Risiken sind grundsätzlich als Unterkategorie der operationellen Risiken einzuordnen. Die Überwachung und Steuerung der IT-Risiken kann in der Fachabteilung (z. B. Orga/IT) oder durch die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten erfolgen; eine Ansiedlung in der Risikocontrolling-Funktion ist nicht erforderlich. Wesentliche identifizierte Risiken und Maßnahmen sind allerdings an das Risikocontrolling zu übermitteln, damit diese in das Management und die Berichterstattung zu den operationellen Risiken einfließen können.



Die **BAIT** konkretisieren die Anforderungen zur angemessenen Steuerung und Überwachung von IT-Risiken u. a. in den Kapiteln II.3. (Informationsrisikomanagement), II.4. (Informationssicherheitsmanagement) und II.8. (IT-Betrieb).

Die Forderung nach einer Risikobewertung für jeden Software-Bezug wird in den BAIT wiederholt und auf IT-Dienstleistungen erweitert. So ist nach Tz. 9.2. der BAIT für jeden sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen vorab eine Risikobewertung unter Berücksichtigung der Einbindung von Subdienstleistern durchzuführen. Die Art und der Umfang der Risikobewertung kann institutsindividuell unter Proportionalitätsgesichtspunkten festgelegt werden und ist inhaltlich von der Risikoanalyse für Auslagerungen gemäß AT 9 Tz. 2 abzugrenzen. Die Kriterien und der Detaillierungsgrad können voneinander abweichen.¹³⁹

Sparkassen können mithilfe des integrierten Instruments „Risikoermittlung Dienstleistungsbezug“ u. a. Abgrenzungsentscheidungen treffen sowie Risikobewertungen für den Fremdbezug einer IT-Dienstleistung durchführen. Das Tool steht innerhalb der PPS-Dokumentationen bei der Finanz Informatik (FI) zur Verfügung.

Unabhängig von ihrer Mitwirkung in Projekten hat die Interne Revision unter Berücksichtigung der Risikoorientierung im Rahmen von Verfahrensprüfungen oder als besondere Prüfungsobjekte auch die Funktionseinheiten Anwendungsentwicklung einschließlich Qualitätssicherung und Freigabeverfahren sowie das Verfahren zur Bewertung und Auswahl von zu erwerbender Software zu prüfen.

¹³⁹ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 5.

3.2.3 Notfallmanagement

Für Notfälle in allen zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen ist Vorsorge zu treffen. Die im Notfallkonzept festgelegten Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, das Ausmaß möglicher Schäden zu reduzieren. Notfälle beziehen sich hierbei nicht nur auf den Ausfall von IT-Systemen, sondern u. a. auch auf den Ausfall wesentlicher Geschäftsprozesse oder Standorte. Dass angemessenen Vorkehrungen im Rahmen des Notfallmanagements eine hohe Bedeutung zukommt, haben auch Ereignisse der Jahre 2020 und 2021 wie die Corona-Pandemie und die Flutkatastrophe in Westdeutschland nochmals verdeutlicht.

Notfälle grenzen sich hierbei nach unten zu Störungen und nach oben zu Katastrophen ab. Der Notfall kann dann eintreten, wenn ein Zustand erreicht wird, bei dem innerhalb der geforderten Zeit eine Wiederherstellung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit der zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse nicht möglich ist und sich daraus ein hoher Schaden für die Sparkasse ergeben kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist dabei von untergeordneter Bedeutung.

AT 7.3 – Textziffer 1

Das Institut hat Ziele zum Notfallmanagement zu definieren und hieraus abgeleitet einen Notfallmanagementprozess festzulegen. Für Notfälle in zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen ist Vorsorge zu treffen (Notfallkonzept). Die im Notfallkonzept festgelegten Maßnahmen müssen dazu geeignet sein, das Ausmaß möglicher Schäden zu reduzieren. Das Notfallkonzept ist anlassbezogen zu aktualisieren, jährlich auf Aktualität zu überprüfen und angemessen zu kommunizieren. Die Geschäftsleitung hat sich mindestens quartalsweise und anlassbezogen über den Zustand des Notfallmanagements schriftlich berichten zu lassen.

Für die Notfallvorsorge nach AT 7.3 Tz. 1 der MaRisk sind in einem Notfallplan oder Notfallhandbuch alle Maßnahmen, die nach Eintritt eines notfallauslösenden Ereignisses zu ergreifen sind, und alle dazu erforderlichen Informationen zu dokumentieren (Art des Notfalls, Folgen, zu ergreifende Maßnahmen und ggf. Probleme).

Das Modul AT 7.3 wurde in der sechsten MaRisk-Novelle aufgrund der „EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken“ (EBA/GL/2019/04) überarbeitet. Parallel wurden die BAIT novelliert und um das Kapitel II.10. zum IT-Notfallmanagement ergänzt.¹⁴⁰

In die MaRisk aufgenommen wurden u. a. Anforderungen zur Definition von Zielen und zur quartalsweisen Berichterstattung über den Zustand des Notfallmanagements an die Geschäftsleitung. Berichtet werden soll u. a. über den Status von Maßnahmen, etwaige Veränderungen des Umfelds, Abweichungen und Trends aus Nicht-Konformitäten, Rückmeldungen von Stakeholdern, Ressourcen und die Ergebnisse von Überprüfungen.¹⁴¹

¹⁴⁰ Zum IT-Notfallmanagement stehen im ITM-Radar umfangreiche Umsetzungshilfen zur Verfügung. Zur Umsetzung des Business Continuity Managements und der bei AT 7.3 Tz. 1 Erl. geforderten Auswirkungsanalysen können außerdem Leitfäden und Muster des SITB der SIZ GmbH herangezogen werden.

¹⁴¹ Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 4.

Eine mindestens quartalsweise Berichterstattung erachtet die Aufsicht als erforderlich, da das Notfallmanagement einen kritischen und fortlaufenden Prozess darstellt, über den die Geschäftsleitung schriftlich¹⁴² und häufiger als jährlich informiert werden muss. Dabei kann ggf. auch ein kürzeres Update mit Verweis auf einen vorherigen umfangreichen Bericht ausreichen, wenn sich aktuell keine nennenswerten Änderungen oder neuen Erkenntnisse ergeben haben.

AT 7.3 – Textziffer 1 – Erläuterung

Zeitkritische Aktivitäten und Prozesse

Zeitkritisch sind grundsätzlich jene Aktivitäten und Prozesse, bei deren Beeinträchtigung für definierte Zeiträume ein nicht mehr akzeptabler Schaden für das Institut zu erwarten ist.

Zur Identifikation von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen sowie von unterstützenden Aktivitäten und Prozessen, hierfür notwendigen IT-Systemen und sonstigen notwendigen Ressourcen sowie der potenziellen Gefährdungen führt das Institut Auswirkungsanalysen und Risikoanalysen durch. Als Basis hierfür dient eine Übersicht über alle Aktivitäten und Prozesse (z. B. in Form einer Prozesslandkarte).

Auswirkungsanalysen

In Auswirkungsanalysen (Business Impact Analysen) wird über abgestufte Zeiträume betrachtet, welche Folgen eine Beeinträchtigung von Aktivitäten und Prozessen für den Geschäftsbetrieb haben kann. Die Auswirkungsanalysen sollten u. a. folgende Aspekte berücksichtigen:

- Art und Umfang des (im-)materiellen Schadens,
- Zeitpunkt des Ausfalls.

Risikoanalysen

In Risikoanalysen (Risk Impact Analysen) für die identifizierten zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse werden potenzielle Gefährdungen identifiziert und bewertet, welche eine Beeinträchtigung der zeitkritischen Geschäftsprozesse verursachen könnten.

In der Erläuterung zur Tz. 1 wird definiert, was unter zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen zu verstehen ist und wie deren Identifizierung und Bewertung mittels Auswirkungsanalysen und Risikoanalysen erfolgen soll. Die zeitliche Kritikalität soll daran festgemacht werden, ob im Fall der Beeinträchtigung eines Prozesses innerhalb eines definierten Zeitraums ein nicht mehr akzeptabler Schaden für das Institut zu erwarten ist. Im Rahmen der Auswirkungsanalysen soll daher untersucht werden, welche voraussichtlichen Schäden durch die Beeinträchtigung in welchem Umfang eintreten und wie sich der Zeitpunkt des Ausfalls darauf auswirken würde. Für die auf Basis der Auswirkungsanalysen identifizierten zeitkritischen Geschäftsprozesse soll das Institut in ergänzenden Risikoanalysen die aus einer Beeinträchtigung potenziell entstehenden Gefährdungen identifizieren und bewerten.

142 „Schriftlich“ bedeutet in Textform; eine papierhafte Vorlage des Berichts ist dabei nicht erforderlich.



Das Rahmenwerk „Sicherer IT-Betrieb“ der SIZ GmbH enthält u. a. die folgenden Konzepte:

- K250 Notfallpläne mit vertiefenden Informationen zu Inhalten von Notfallplänen,
- K251 Krisenstab und Notfalldefinition,
- K252 Alarmierungsplan,
- K254 Notfallübungen mit Ausführungen zur Durchführung von Notfalltests und Anforderungen an die Weiterverarbeitung der Ergebnisse,
- K255 Business Continuity.

Die Betrachtung und Bewertung des Umsetzungsstandes der Konzepte erfolgt durch das Notfallmanagement (ggf. auch durch das Informationssicherheitsmanagement) der Sparkasse.

AT 7.3 – Textziffer 2

Das Notfallkonzept muss Geschäftsfortführungs- sowie Wiederherstellungspläne umfassen. Geschäftsfortführungspläne müssen gewährleisten, dass im Notfall zeitnah Ersatzlösungen zur Verfügung stehen. Wiederherstellungspläne müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Rückkehr zum Normalbetrieb ermöglichen.

Bei Notfällen ist eine angemessene interne und externe Kommunikation sicherzustellen. Im Fall der Auslagerung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen haben das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte zu verfügen.

Die in AT 7.3 Tz. 2 geforderten Geschäftsfortführungspläne sollten auf Basis der Geschäftsprozesse erstellt werden. Eine solche Geschäftsfortführungsplanung¹⁴³ hilft, durch im Voraus konzipierte schnelle und effiziente Maßnahmen Geschäftsunterbrechungen zu vermeiden oder im Notfall zumindest die Weiterführung der unternehmensrelevanten Prozesse zu gewährleisten. Bei der Geschäftsfortführungsplanung werden daher alle Aktivitäten beschrieben, um einen möglichst unterbrechungsfreien Ablauf der Geschäftsprozesse auch in Notfallsituationen zu gewährleisten. Dabei müssen alle Faktoren, die auf den Prozess einwirken können, wie z. B. Infrastruktur, IT-Systeme, Anwendungen, Personal, Dokumente und Dienstleister, berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Wiederherstellungspläne werden dann, basierend auf Kritikalität, Notfallszenarien und Notfallressourcen, angemessene Zeitziele zur Wiederherstellung des Normalbetriebs der Geschäftsprozesse festgelegt und die notwendigen Maßnahmen erarbeitet und dokumentiert. Hierbei sind auch die mit externen Dienstleistern vereinbarten Service Levels zu berücksichtigen.

Die Anforderung an eine angemessene interne und externe Kommunikation richtet sich nach der Art des eingetretenen Notfalls bzw. der dadurch entstehenden Beeinträchtigungen. Die internen Kommunikationswege sollten in Form eines Alarmierungsplans dokumentiert werden, mit dessen Hilfe bei Eintritt eines Notfalls die zuständigen Personen oder Organisationseinheiten und ggf. weitere betroffene Stellen informiert werden. Die Alarmierung kann z. B. über Telefon, Fax, Funkrufdienste oder Kurier erfolgen. Beschrieben werden muss, wer wen benachrichtigt, wer ersatzweise zu benachrichtigen ist bzw. wie bei Nichterreichungen zu verfahren ist. Zu diesem Zweck sind ggf. Adress- und

¹⁴³ Ausführungen und Hilfestellungen zur Erstellung eines Geschäftsfortführungsplans (Business Continuity Plan) und zur Etablierung eines Business Continuity Managements sind im SIZ-Konzept K255 des „Sicheren IT-Betriebs“ enthalten.

Telefonlisten zu führen. Eine externe Kommunikation kann z. B. ggü. Auslagerungsunternehmen oder sonstigen Dienstleistern, aber auch Kunden des Instituts erforderlich sein (z. B. im Fall einer Störung des Online-Bankings). Bei schwerwiegenden Vorfällen sind außerdem Anzeigepflichten ggü. der Aufsicht zu beachten (bspw. gemäß § 54 ZAG sowie § 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG¹⁴⁴).

Im Falle einer Auslagerung zeitkritischer Geschäftsprozesse (vgl. Abschnitt 3.4) sind die jeweils erforderlichen Notfallkonzepte des Instituts und des Auslagerungsunternehmens aufeinander abzustimmen. Dem Institut kommt demnach im Sinne eines angemessenen Risikomanagements insbesondere die Aufgabe zu, die vertragskonforme Umsetzung der Anforderungen zum Wiederanlauf beim Dienstleister zu überwachen. Voraussetzung einer angemessenen Überwachung ist, dass der Dienstleister regelmäßig die Wirksamkeit des eigenen Notfallkonzepts durch Tests bestätigt.

Gemäß den Erläuterungen zur Tz. 2 beziehen sich die Anforderungen an ein Notfallkonzept zur Festlegung von Verantwortlichkeiten, Zielen und Maßnahmen sowie Einstufungs- und Auslöse-Kriterien im Besonderen auf zeitkritische Aktivitäten und Prozesse:

AT 7.3 – Textziffer 2 – Erläuterung

Notfallkonzept

Im Notfallkonzept werden Verantwortlichkeiten, Ziele und Maßnahmen zur Fortführung bzw. Wiederherstellung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen bestimmt und Kriterien für die Einstufung sowie für das Auslösen der Pläne definiert.

Notfallszenarien

Hierbei werden mindestens folgende Szenarien berücksichtigt:

- (Teil-)Ausfall eines Standortes (z. B. durch Hochwasser, Großbrand, Gebietssperrung, Ausfall der Zutrittskontrolle)
- Erheblicher Ausfall von IT-Systemen oder Kommunikationsinfrastruktur (z. B. aufgrund von Fehlern oder Angriffen)
- Ausfall einer kritischen Anzahl von Mitarbeitern (z. B. bei Pandemie, Lebensmittelvergiftung, Streik)
- Ausfall von Dienstleistern (z. B. Zulieferer, Stromversorger)

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurden konkrete Szenarien ergänzt, die Institute im Rahmen ihres Notfallkonzepts mindestens berücksichtigen sollen. Die Festlegungen innerhalb des Notfallkonzepts sollten im erforderlichen Maß nach den berücksichtigten Notfallszenarien differenziert werden, da die jeweiligen Auswirkungen sowie zu ergreifenden Maßnahmen unterschiedlich ausfallen können.

144 Vgl. Hinweise im Abschnitt 3.4.4.6.

AT 7.3 – Textziffer 3

Die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes sind regelmäßig zu überprüfen. Für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse sind sie für alle relevanten Szenarien mindestens jährlich und anlassbezogen nachzuweisen. Überprüfungen des Notfallkonzeptes sind zu protokollieren. Ergebnisse sind hinsichtlich notwendiger Verbesserungen zu analysieren. Risiken sind angemessen zu steuern. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Verantwortlichen schriftlich mitzuteilen.

AT 7.3 – Textziffer 3 – Erläuterung:**Überprüfungen des Notfallkonzeptes**

Die Häufigkeit und der Umfang der Überprüfungen sollen sich grundsätzlich an der Gefährdungslage orientieren. Dienstleister sind angemessen einzubinden. Überprüfungen beinhalten u. a.:

- Test der technischen Vorsorgemaßnahmen
- Kommunikations-, Krisenstabs- und Alarmierungsübungen
- Ernstfall- oder Vollübungen.

Die bislang in AT 7.3 Tz. 1 enthaltene Anforderung zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes wurde mit der sechsten MaRisk-Novelle in die Tz. 3 verschoben und um eine mindestens jährliche sowie anlassbezogene Nachweispflicht für alle relevanten Szenarien ergänzt. Im Fachgremium MaRisk hat die Aufsicht dazu folgenden Hinweis gegeben: „[...]Die Aufsicht betont, dass der jährliche Nachweis der Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes nur für Aktivitäten und Prozesse eingefordert wird, bei deren Beeinträchtigung ein nicht mehr akzeptabler Schaden für das Institut zu erwarten ist. Für alle anderen Aktivitäten und Prozesse wird lediglich ein regelmäßiger Überprüfungsturnus gefordert, welcher dann ggf. auch über einen dreijährigen Zyklus gestreckt werden könnte. [...]“¹⁴⁵

Die Methoden zur Überprüfung des Notfallkonzeptes (Tests und Übungen) können anhand der Art des jeweiligen Notfallszenarios ausgewählt werden.

3.3 Dokumentationsanforderungen

Den Instituten werden durch die Öffnungsklauseln der MaRisk vielfältige Gestaltungsspielräume eingeräumt, die deren Eigenverantwortung stärken. Zudem sind die Anforderungen sehr offen formuliert, sodass den Instituten Gestaltungsspielraum für institutsindividuelle Lösungen gegeben wird. Diese institutsindividuellen Lösungen müssen jedoch sicherstellen, dass die Abschluss- und Sonderprüfer sich ein Bild von der Risikosituation des Instituts und den ergriffenen Risikosteuerungs- und -controllingverfahren machen können.

Um den hierzu notwendigen Dokumentationsaufwand in einem sachgerechten Rahmen zu halten, sollte immer von entsprechend sachverständigen Dritten ausgegangen werden.

3.3.1 Überblick

Die Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen sind systematisch und für sachverständige Dritte nachvollziehbar abzufassen und fünf Jahre aufzubewahren. Die Fünf-Jahres-Frist entspricht

¹⁴⁵ Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 4.

der Regelung aus § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 KWG. Aus dem Zusatz „grundsätzlich“ wird erkennbar, dass spezifische Regelungen im Rahmen anderer Gesetze oder Verordnungen vorrangig gelten.¹⁴⁶

AT 6 – Textziffer 1

Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen sind systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und grundsätzlich fünf Jahre aufzubewahren. Die Aktualität und Vollständigkeit der Aktenführung ist sicherzustellen.

Weiterhin sind die für die Einhaltung dieses Rundschreibens wesentlichen Handlungen und Festlegungen (für Sachkundige) nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch Festlegungen hinsichtlich der Inanspruchnahme wesentlicher Öffnungsklauseln, die zu begründen sind.

*„[...] Nicht gedeckt von der offenen Grundausrichtung der MaRisk sind aus meiner Sicht auch überzogene Dokumentations- und Rechtfertigungszwänge bei der Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln durch die Institute. Ich habe daher an passender Stelle den Grundsatz der Wesentlichkeit stärker betont (AT 6 Tz. 2)[...]“.*¹⁴⁷

Aus der Formulierung im Anschreiben zur ersten Fassung der MaRisk folgt, dass die Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln nicht in jedem Fall obligatorisch einem Begründungs- und Dokumentationszwang unterliegt.

AT 6 – Textziffer 2

Die für die Einhaltung dieses Rundschreibens wesentlichen Handlungen und Festlegungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch Festlegungen hinsichtlich der Inanspruchnahme wesentlicher Öffnungsklauseln, die ggf. zu begründen ist.

Die MaRisk enthalten eine Vielzahl von Öffnungsklauseln, welche es den Instituten ermöglichen sollen, ihr Risikomanagement individuell auszugestalten. Die Dokumentationsanforderung in AT 6 Tz. 2 verlangt jedoch nicht, dass die Nutzung und insbesondere nicht die „Nichtnutzung“ aller Öffnungsklauseln vom Institut zu dokumentieren sind. Die Dokumentationsanforderung bezieht sich nur auf Öffnungsklauseln, die unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind (z. B. Abweichung von der Funktionstrennung oder Abgrenzung risikorelevantes / nicht-risikorelevantes Geschäft).¹⁴⁸

Die MaRisk verzichten weitgehend auf einzelne bzw. gesonderte Dokumentationsanforderungen innerhalb des Regelungstextes. Anstelle einer Vielzahl von Einzelfallregelungen enthält AT 6 Tz. 2 eine Generalklausel, nach der die für die Einhaltung dieses Rundschreibens wesentlichen Handlungen und Festlegungen nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Wesentliche Festlegungen sind u. a. Vorstandsentscheidungen und sonstige Festlegungen, welche für die Prozesse und Verfahren des Instituts unter Risikogesichtspunkten von besonderer Bedeutung sind.

146 Z. B. sind nach § 257 Abs. 4 HGB Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen sowie Buchungsbelege nach § 238 Abs. 1 HGB mindestens zehn Jahre und empfangene Handelsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

147 Vgl. BaFin (2005), Anschreiben zu den MaRisk vom 20. Dezember 2005, Abschnitt I. MaRisk und Prüfungspraxis.

148 Die in der damaligen Prüfungspraxis vorgekommene Forderung nach einer Dokumentation aller Entscheidungen hinsichtlich MaK-Öffnungsklauseln ist somit unter den MaRisk nicht zulässig.

3.3.2 Weiterentwicklung der institutsinternen Dokumentationen

Die Dokumentation der wesentlichen Entscheidungen, Prozesse und Verfahren dient in erster Linie dazu,

- die institutsindividuellen Regelungen aufeinander abzustimmen,
- den Prüfungsinstanzen einen Einblick in die institutsspezifischen Gegebenheiten und Entscheidungen zu ermöglichen,
- eine Basis zur Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation nach § 25a KWG zu legen und nicht zuletzt
- die strukturierte und effiziente Einarbeitung neuer Mitarbeitender zu erleichtern.

Grundsätzlich sollten bei der Erstellung und Pflege der Dokumentationen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

1. Es müssen alle wesentlichen Handlungen und Festlegungen zur Erfüllung der MaRisk dokumentiert werden (vgl. AT 6 Tz. 2).
2. Die Dokumentationen müssen für sachverständige Dritte nachvollziehbar sein. Dies bedeutet, dass (fachliche und methodische) Kenntnisse vorausgesetzt werden können.
3. Es wird nicht gefordert, dass die Dokumentationsunterlagen den Charakter von Schulungs- oder Nachschlagewerken haben. Form (elektronisch oder physisch), Darstellung (tabellarisch, Fließtext oder grafisch) sowie die Detailtiefe der Dokumentation werden von den MaRisk nicht vorgegeben. Hier sollten institutsindividuelle Lösungen festgelegt werden, welche auch die hierzu notwendigen Ressourcenaufwendungen berücksichtigen.
4. Es sollten Doppeldokumentationen vermieden werden. Die Festschreibung von Entscheidungen, Anweisungen oder Terminen muss nur an einer Stelle erfolgen. Gegebenenfalls ist aus Gründen der (Gesamt-)Systematik ein Verweis auf andere Dokumentationen erforderlich. Eine Metadokumentation (Dokumentation über Dokumentationen) fordern die MaRisk nicht.
5. Alle Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen sind (vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen) grundsätzlich fünf Jahre aufzubewahren.

Als Medium zur Erfüllung der Dokumentationsanforderungen können demnach dienen:

- Strategien,
- Organisationsrichtlinien und ggf. Rahmenbedingungen,
- Arbeits- bzw. Dienstanweisungen,
- Prozessbeschreibungen,
- Handbücher (z. B. Risikohandbücher),
- Protokolle von Vorstandsentscheidungen,
- Risikoberichte etc.

Auch bezüglich der Inhalte sind die MaRisk sehr offen formuliert. In der Regel werden sich Dokumentationen an den wesentlichen Fragen „Was?“, „Wann?“ und „Wer?“ orientieren.

Was?

Das „Was“ konkretisiert den Inhalt der Festlegung oder Entscheidung. Dazu gehören z. B.:

- Festlegung von Definitionen, z. B.:
 - Risikorelevanzgrenzen im Kreditgeschäft,
 - „bedeutende Schadensfälle“, „wesentliche operationelle Risiken“, „Liquiditätsengpass“,

3 Übergreifende Anforderungen

- Benchmarks (Treasury).
- Festlegung von Parametern und Annahmen, z. B.:
 - Konfidenzniveau,
 - Haltedauerannahmen,
 - Annahmen bzgl. variabler Geschäfte.
- Kompetenz- und Eskalationsregelungen
- Festlegungen zur Funktionstrennung
- Festlegung und Begründung der wesentlichen Risiken, die nicht in die Risikotragfähigkeitsrechnung einbezogen werden etc.

Wann?

Die MaRisk fordern von den Instituten die individuelle Festlegung von Terminen, Fristen und Perioden. So werden durch die MaRisk bestimmte Turnusse vorgegeben, wie z. B.

- der mindestens vierteljährliche Risikobericht an das Aufsichtsorgan (AT 4.3.2 Tz. 3 und BT 3.1 Tz. 5),
- die tägliche Bewertung der Positionen des Handelsbuches (BTR 2.2 Tz. 2) oder
- die mindestens jährliche Unterrichtung der Geschäftsleitung über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken (BT 3.2 Tz. 6).

Daneben gibt es unbestimmte Vorgaben der Aufsicht, welche institutsindividuell auszugestalten sind. Dazu zählen z. B. Anforderungen wie:

- die regelmäßige Überprüfung der Strategien (AT 4.2 Tz. 1),
- regelmäßige Stresstests (AT 4.3.3 Tz. 1),
- Berichterstattung über die Risikosituation in angemessenen Abständen (AT 4.3.2 Tz. 3),
- turnusmäßige Beurteilungen der Kreditengagements (BTO 1.2 Tz. 6).

Wer?

Schließlich müssen im Rahmen der MaRisk Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Dies betrifft in erster Linie die Votierungs- und Entscheidungskompetenzen im Kreditgeschäft. Aber auch in anderen Bereichen muss klar geregelt werden, welche Stelle welche Aufgaben zu erfüllen hat.

3.4 Auslagerung

Im Zuge der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 hat die BaFin eine umfassende Überarbeitung des Moduls AT 9 vorgenommen. Mit den dort aufgenommenen Neuerungen, Konkretisierungen und Klarstellungen wollte die Aufsicht erreichen, dass Institute die mit Auslagerungen verbundenen Risiken „effektiver gestalten und vor allem möglichen Kontrollverlusten entgegen wirken“¹⁴⁹.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle vom 16. August 2021 wurde das Modul AT 9 nochmals konkretisiert und um Vorgaben erweitert, die sich aus den Outsourcing-Leitlinien der EBA (EBA/GL/2019/02) ergeben. Ergänzungen aufgrund dieser EBA-Leitlinien erfolgten zudem bei AT 5 Tz. 3 (interne Regelungen zu Verfahrensweisen und zu mit dem Verhaltenskodex im Einklang stehenden Werten bei Auslagerungen, vgl. Abschnitt 2.4) sowie BT 2.1 Tz. 3 (Revisionstätigkeit bei Auslagerungen, vgl. Abschnitt 7.3.6).

Die folgenden Ausführungen zeigen die Mindestanforderungen der MaRisk an Auslagerungen in detaillierter Form auf und interpretieren diese praxisgerecht.



Zur Unterstützung der Sparkassen bei der Umsetzung der sechsten MaRisk-Novelle im Bereich des Auslagerungsmanagements wurden im DSGVO-Projekt „Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen in der 6. MaRisk-Novelle / AT9“ gemeinsam mit Auslagerungsexperten aus Sparkassen, Dienstleistern, Prüfungsstellen und Verbänden umfassende Rollout-Formate erarbeitet. Die Hilfestellungen – strukturiert nach dem Lebenszyklus einer Auslagerung – berücksichtigen neben den MaRisk-Anforderungen auch weitergehende strategische und betriebswirtschaftliche Aspekte. Alle Rollout-Formate, die einen einmaligen Charakter mit Blick auf die Umsetzung der novellierten Anforderungen innerhalb der Sparkassen aufweisen, sind im Umsetzungsbaukasten des DSGVO unter dem Projekt-Steckbrief „Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen in der 6. MaRisk Novelle / AT 9“ (unter „Ergebnisse / Umsetzungshilfen“) abgelegt. Sämtliche Ergebnistypen für die laufende Dienstleistersteuerung sind im Projekt-Steckbrief „Auslagerungsmanagement-Instrumente“ zu finden (unter „Ergebnisse / Umsetzungshilfen“). Diese Ergebnistypen werden auch nach Abschluss des Umsetzungsprojektes weiterhin gepflegt.



Die BaFin hat am 8. November 2018 eine „Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter“ veröffentlicht. Dieses Merkblatt richtet sich an alle im Finanzsektor von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen und stellt die derzeitigen aufsichtlichen Einschätzungen zu entsprechenden Auslagerungen dar. Neben der Definition von Cloud-Diensten werden darin v. a. Hinweise zu strategischen Überlegungen, Analysen und Wesentlichkeitsbewertungen sowie zur Vertragsgestaltung bei wesentlichen Auslagerungen gegeben.

Die Orientierungshilfe soll laut BaFin im Kontext der jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen gelesen werden. Für Kreditinstitute bleiben i. W. die Regelungen gemäß § 25b KWG sowie AT 9 MaRisk (einschließlich der dortigen Öffnungsklauseln) maßgeblich. Dies gilt auch im Hinblick auf die „ESMA-Leitlinien zur Auslagerung an Cloud-Anbieter“, deren deutsche Fassung am 10. Mai 2021 veröffentlicht wurde.

¹⁴⁹ Vgl. BaFin (2017), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 27. Oktober 2017, S. 5.



Die EU-Verordnung 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) vom 14. Dezember 2022 (anzuwenden ab dem 17. Januar 2025; vgl. Hinweise unter 3.2.2.1) beinhaltet u. a. auch Anforderungen an das Management des IKT-Drittpartei-erisikos. Unter DORA wird im Hinblick auf IKT-Dienstleistungen nicht mehr zwischen Auslagerungen und sonstigem Fremdbezug (von IT-Dienstleistungen) differenziert. Als unmittelbar anwendbare EU-Verordnung mit „lex specialis“-Charakter wird DORA bestehende europäische und nationale Regulierungen in Teilen verdrängen bzw. Überarbeitungen auslösen (u. a. EBA- und ESMA-Leitlinien zu Auslagerungen, AT 9 MaRisk).

3.4.1 Abgrenzung von Auslagerungen

§ 25b KWG regelt gesetzlich, welche Anforderungen ein Institut im Falle der Auslagerung von wesentlichen Aktivitäten und Prozessen erfüllen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Auslagerungen immer auch operationelle Risiken beinhalten und entsprechend dem BTR 4 der MaRisk zu berücksichtigen sind. Eine Definition des Tatbestandes der „Auslagerung“, durch die der § 25b KWG konkretisiert wird, findet sich in AT 9 Tz. 1 MaRisk:

AT 9 – Textziffer 1

Eine Auslagerung liegt vor, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht würden. Zivilrechtliche Gestaltungen und Vereinbarungen können dabei das Vorliegen einer Auslagerung nicht von vornherein ausschließen.

Eine wesentliche Auslagerung im Sinne des § 25b Abs. 1 KWG in Verbindung mit AT 9 Tz. 1 und 2 MaRisk, für die erhöhte Anforderungen des AT 9 (Tzn. 6, 7, 9, 10 und 13) erfüllt werden müssen, liegt nur vor, wenn die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse

1. im Zusammenhang mit der Durchführung von
 - Bankgeschäften (§ 1 Abs. 1 KWG),
 - Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1a KWG) oder
 - sonstigen institutstypischen Dienstleistungen (Art. 13 Abs. 5 MiFID, inkl. Anhang I Abschnitt B¹⁵⁰ bzw. national umgesetzt in § 2 Abs. 9 WpHG)stehen und
2. wesentlich im Sinne von § 25b Abs. 1 KWG sind.

Für die Abgrenzung von Auslagerungen sowie die anschließende Beurteilung der Wesentlichkeit ist es unerheblich,

- welche Rechtsform das (Auslagerungs-)Unternehmen besitzt,
- ob eine Leistungsbeziehung bzw. ein Auslagerungsverhältnis befristet wird oder nicht,
- ob ein Beteiligungsverhältnis¹⁵¹ zwischen Institut und (Auslagerungs-)Unternehmen besteht oder

¹⁵⁰ Vgl. Finanzmarktrichtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 (MiFID II)

¹⁵¹ Allerdings kann ein Beteiligungsverhältnis mit Durchgriffsrechten die Einbindung in das Risikomanagement des Instituts erleichtern. Siehe dazu auch AT 9 Tz. 15 lit. a.

- ob die zu übertragenden Aktivitäten und Prozesse räumlich vom Institut getrennt werden oder nicht.

Die Bestimmung der „Wesentlichkeit“ obliegt einem Institut im Rahmen der Risikoanalyse nach AT 9 Tz. 2 MaRisk unter Beachtung der individuellen Situation (vgl. Abschnitt 3.4.3). Durch die Risikoanalyse als nicht wesentliche Auslagerungen identifizierte Prozesse und Aktivitäten dürfen die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigen und sind ebenfalls im Risikomanagementprozess zu berücksichtigen.

Der letzte Satz unter Tz. 1 dient der Klarstellung, dass die Prüfung des Vorliegens einer Auslagerung immer risikoorientiert anhand der materiellen Ausgestaltung des Einzelfalls erfolgen muss und nicht von vornherein vertraglich ausgeschlossen werden kann.¹⁵² Die Ergänzung soll laut BaFin Umgehungsversuche verhindern, die in der Prüfungspraxis festgestellt wurden.



Mithilfe des integrierten Instruments „Risikoermittlung Dienstleistungsbezug“ können Sparkassen

- Abgrenzungsentscheidungen treffen (Klassifizierung einer externen Dienstleistung als Auslagerung, sonstiger Fremdbezug oder sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen),
- Risikoanalysen und ggf. Szenarioanalysen gemäß AT 9 Tz. 2 durchführen,
- vereinfachte Risikobewertungen für sonstige Fremdbezüge vornehmen,
- Risikobewertungen für den Fremdbezug einer IT-Dienstleistung durchführen.

Das Excel-Tool steht innerhalb der PPS-Dokumentationen bei der Finanz Informatik (FI) zum Abruf zur Verfügung.

3.4.1.1 Auslagerungen im Sinne des § 25b KWG

AT 9 Tz. 1 grenzt die Auslagerungsaktivitäten im Sinne des § 25b KWG positiv ab. Die Abgrenzung nach Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen (vgl. Abschnitt 3.4.1) bezieht sich auf die Definitionen aus § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a KWG.

Durch die Bezugnahme auf „sonstige institutsspezifische Dienstleistungen“ wird auch anderen Rechtsnormen Rechnung getragen. Hier sei insbesondere die der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) genannt, die sich auf die Auslagerung betrieblicher Aufgaben bezieht, die für die kontinuierliche und ordnungsgemäße Erbringung und Ausübung von Dienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten wichtig sind.

AT 9 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Sonstige institutstypische Dienstleistungen

Durch die Bezugnahme auf sonstige institutsspezifische Dienstleistungen wird Art. 13 Abs. 5 Satz 1 der Finanzmarktrichtlinie insoweit Rechnung getragen, als dieser sich auf die Auslagerung betrieblicher Aufgaben bezieht, die für die kontinuierliche und ordnungsgemäße Erbringung und Ausübung von Dienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten wichtig sind.

Zu den sonstigen institutstypischen Dienstleistungen zählen z. B. auch die in Anhang I Abschnitt B der Finanzmarktrichtlinie genannten Nebendienstleistungen.

¹⁵² Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 2.

In der geltenden Fassung der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II; Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014) enthält Art. 16 Abs. 5 die entsprechenden Ausführungen.¹⁵³ Zu den sonstigen institutsspezifischen Dienstleistungen zählen bspw. auch die in Anhang I Abschnitt B der MiFID genannten Nebendienstleistungen und Eigengeschäfte. Die nationale Umsetzung dieser Definition der Wertpapiernebenleistungen findet sich in § 2 Abs. 9 WpHG wieder.

§ 25e KWG regelt die Einbindung eines „vertraglich gebundenen Vermittlers“ im Sinne von § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG. Hierbei kann es sich um eine Auslagerung im Sinne des § 25b KWG handeln, da der vertraglich gebundene Vermittler Finanzdienstleistungen für das Institut durchführt und dadurch ggf. bankaufsichtliche Risiken entstehen können.



Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 10. Juni 2021) wurden u. a. im KWG verschiedene Ergänzungen in Bezug auf Auslagerungssachverhalte vorgenommen. Einzelne Anpassungen dienten der Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02), andere stellen nationale Sonderregelungen dar.

Ergänzt wurde u. a. eine Definition der „Auslagerungsunternehmen“ (§ 1 Abs. 10 KWG). Zu beachten ist, dass dieser Begriff auch Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen beinhaltet, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind. Anforderungen und aufsichtliche Befugnisse gemäß KWG, die sich auf Auslagerungsunternehmen beziehen, umfassen insofern auch Subunternehmen i. R. wesentlicher Weiterverlagerungen.

3.4.1.2 Sonstiger Fremdbezug von Leistungen

Nicht als Auslagerung im Sinne des § 25b KWG bzw. der MaRisk zu qualifizieren ist z. B. der sonstige Fremdbezug von Leistungen. Hierzu zählt zunächst der „einmalige oder gelegentliche“ Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen. Zielsetzung dieser Ausnahmeregelung ist es, im Einzelfall wesentliche oder nicht wesentliche Auslagerungen von der Anwendung der spezifischen Anforderungen des AT 9 auszunehmen. Hierbei handelt es sich um eng begrenzte Ausnahmefälle, die im jeweiligen Einzelfall anhand einer restriktiven Prüfung zu identifizieren sind. Bei der Einzelfallprüfung sind u. a. die mit der Beauftragung Dritter verbundenen Risiken sowie die Dauer der Leistungserbringung zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Dienstleistungen im Fokus stehen. Der reine Bezug von Gütern stellt hingegen grundsätzlich keine Auslagerung dar.

Die Aufsicht wies im Fachgremium MaRisk darauf hin, dass ein Fremdbezug nicht gleichbedeutend mit dem Nichtvorliegen eines Risikos ist, gleichzeitig aber das Vorhandensein eines operationellen Risikos nicht per se eine Auslagerung begründet.¹⁵⁴

153 MiFID II, Artikel 16 Abs. 5 Satz 1 und 2: „Eine Wertpapierfirma stellt sicher, dass beim Rückgriff auf Dritte zur Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben, die für die kontinuierliche und zufrieden stellende Erbringung bzw. Ausübung von Dienstleistungen für Kunden und Anlagetätigkeiten ausschlaggebend sind, angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken zu vermeiden. Die Auslagerung wichtiger betrieblicher Aufgaben darf nicht dergestalt erfolgen, dass die Qualität der internen Kontrolle und die Fähigkeit der beaufsichtigenden Stelle zu überprüfen, ob die Wertpapierfirma sämtlichen Anforderungen genügt, wesentlich beeinträchtigt werden.“

154 Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 1.

AT 9 – Textziffer 1 – Erläuterung**Sonstiger Fremdbezug von Leistungen**

Nicht als Auslagerung im Sinne dieses Rundschreibens zu qualifizieren ist der sonstige Fremdbezug von Leistungen. Hierzu zählt zunächst der einmalige oder gelegentliche Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen.

Ebenso erfasst werden Leistungen, die typischerweise von einem beaufsichtigten Unternehmen bezogen und aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten oder rechtlicher Vorgaben regelmäßig weder zum Zeitpunkt des Fremdbezugs noch in der Zukunft vom Institut selbst erbracht werden können. Dazu zählen z. B.

- die Nutzung von Zentralbankfunktionen (innerhalb von Finanzverbänden) bzw. Clearingstellen im Rahmen des Zahlungsverkehrs und der Wertpapierabwicklung,
- die Inanspruchnahme von Liquiditätslinien,
- die Einschaltung von Korrespondenzbanken oder
- die Nutzung der Verwahrung von Vermögensgegenständen nach dem Depotgesetz).
- die Nutzung öffentlich zugänglicher (auch kostenpflichtiger) Daten von Marktinformationsdienstleistern (z. B. öffentliche Daten von Ratingfirmen, die nicht zielgerichtet für das Institut generiert / bearbeitet worden sind),
- die Verwendung von globalen Zahlungsverkehrsinfrastrukturen (z. B. Kartenzahlverfahren),
- die Nutzung von globalen Nachrichteninfrastrukturen zur Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten, die der Aufsicht durch zuständige Behörden unterliegen, sowie
- der Erwerb von Dienstleistungen wie die Bereitstellung eines Rechtsgutachtens, die Vertretung vor Gericht und Verwaltungsbehörden als auch Versorgungsleistungen. ...

Die Anwendung der einschlägigen Regelungen zu § 25b KWG ist angesichts der besonderen, mit solchen Konstellationen einhergehenden Risiken regelmäßig nicht angemessen. Dessen ungeachtet hat das Institut auch beim sonstigen Fremdbezug von Leistungen die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG zu beachten. [...]

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde die vorgenannte Beispielliste für den „sonstigen Fremdbezug von Leistungen“ auf Basis der Vorgaben der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen ergänzt.¹⁵⁵ Die Beispiele sind nicht abschließend und dienen lediglich der Klarstellung.

Ebenso nicht als Auslagerungen im Sinne der MaRisk werden Leistungen erfasst, die typischerweise von einem beaufsichtigten Unternehmen bezogen und aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten oder rechtlicher Vorgaben regelmäßig weder zum Zeitpunkt des Fremdbezugs noch in der Zukunft vom Institut selbst erbracht werden können. Demzufolge unterliegen diese Tätigkeiten nicht den weitergehenden Anforderungen des § 25b KWG bzw. AT 9 MaRisk, unterfallen jedoch den Vorgaben an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach § 25a Abs. 1 KWG und sind daher über das allgemein geforderte Risikomanagementsystem abzudecken.

Software-Unterstützungsleistungen und -Betrieb

Die Erläuterungen zur Tz. 1 beinhalten Kriterien, anhand derer eine Abgrenzung von Auslagerungen und sonstigem Fremdbezug bzgl. Unterstützungsleistungen für Software sowie den Betrieb von Software erfolgen soll:

¹⁵⁵ Vgl. EBA/GL/2019/02, Tz. 28.

AT 9 – Textziffer 1 – Erläuterung
Sonstiger Fremdbezug von Leistungen

[...]

Der isolierte Bezug von Software ist in der Regel als sonstiger Fremdbezug einzustufen. Hierzu gehören unter anderem auch die folgenden Unterstützungsleistungen:

- die Anpassung der Software an die Erfordernisse des Kreditinstituts,
- die entwicklungstechnische Umsetzung von Änderungswünschen (Programmierung),
- das Testen, die Freigabe und die Implementierung der Software in die Produktionsprozesse beim erstmaligen Einsatz und bei wesentlichen Veränderungen insbesondere von programmtechnischen Vorgaben,
- Fehlerbehebungen (Wartung) gemäß der Anforderungs-/Fehlerbeschreibung des Auftraggebers oder Herstellers,
- sonstige Unterstützungsleistungen, die über die reine Beratung hinausgehen.

Dies gilt nicht für Software, die zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken eingesetzt wird oder die für die Durchführung von bankgeschäftlichen Aufgaben von wesentlicher Bedeutung ist; bei dieser Software sind Unterstützungsleistungen als Auslagerung einzustufen. Die gleichen Maßstäbe gelten für den Betrieb der Software durch einen externen Dritten.

Wenn Software für das interne Risikomanagement eingesetzt wird oder von wesentlicher Bedeutung für die Durchführung bankgeschäftlicher Aufgaben ist, sind die in der Erläuterung genannten Unterstützungsleistungen als Auslagerung einzustufen. Das Gleiche gilt für den externen Betrieb¹⁵⁶ von Software durch einen Dritten mit den vorgenannten Zwecken. Der eigentliche Bezug von Software stellt keine Auslagerung dar – dies umfasst auch den reinen Bezug von Standardsoftware.¹⁵⁷

Zur Konkretisierung des Begriffs „bankgeschäftliche Aufgaben“ kann auf die Definition des Bankgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 KWG abgestellt werden, soweit die dort genannten Aktivitäten für das eigene Geschäftsmodell relevant sind. Eine "wesentliche Bedeutung für die Durchführung bankgeschäftlicher Aufgaben" muss nicht deckungsgleich mit dem Einsatz der Software in „Kernbankbereichen“ sein, die in der Erläuterung zu AT 9 Tz. 2 bezüglich der Risikoanalyse genannt sind. Die wesentliche Bedeutung für die bankgeschäftlichen Aufgaben kann z. B. am Risiko eines etwaigen Ausfalls der entsprechenden Leistungen festgemacht werden, Hinweise liefern kann ebenfalls die Schutzbedarfsfeststellung der Software.

Die Bezugnahme auf Software, die im Risikomanagement eingesetzt wird, umfasst nach dem derzeitigen Verständnis keine Zuliefersysteme, in denen lediglich Basisdaten erfasst oder Daten weitergeleitet werden. Vorwiegend sind Systeme oder Anwendungen gemeint, mit denen Risikodaten ausgewertet, Risikoberichte erstellt usw. werden. Allerdings beschränkt sich für Risikomanagement-Zwecke relevante Software nicht unbedingt auf in der Risikocontrolling-Funktion eingesetzte Anwendungen, sondern kann z. B. auch Software umfassen, die in der Compliance-Funktion, der

156 Der externe Betrieb umfasst auch die Nutzung von Cloud-Diensten, wenn die Cloud nicht vom Institut selbst erstellt worden ist und nicht unter eigener Kontrolle steht. Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 4.

157 Wenn von einem Institut in erworbener Standardsoftware wie z. B. Excel eigene Anwendungen entwickelt werden, führt dies nicht zu einer Einstufung etwaiger Unterstützungsleistungen für die Software als Auslagerung, auch wenn die selbstentwickelten Anwendungen im Risikomanagement eingesetzt werden oder von Bedeutung für die Durchführung bankgeschäftlicher Aufgaben sind. Allerdings sind in diesem Fall die Vorgaben der MaRisk und der BAIT zu IDV zu beachten (vgl. Abschnitt 3.2.2.2).

Internen Revision oder dem Informationssicherheits- bzw. Informationsrisikomanagement verwendet wird.

Nicht unter die Abgrenzung relevanter Software fallen z. B. Zeiterfassungs-Anwendungen. Für diese Software würden Unterstützungsleistungen oder ein externer Betrieb also keinen Auslagerungsbestand darstellen. Das von Sparkassen genutzte Kernbanksystem OSPlus der Finanz Informatik fällt dagegen unter den Anwendungsbereich der Erläuterungen zu AT 9 Tz. 1 als für die „Durchführung von Bankgeschäften von wesentlicher Bedeutung“.



In Bezug auf die Unterstützungsleistung „Wartung“ wurde im Fachgremium MaRisk ergänzend klargestellt, dass diese die Behebung von Software-Fehlern einschließt. Wenn das Institut die vom Hersteller bzw. Dienstleister gelieferten „Patches“ vor dem Einspielen in das System selbst testet, handelt es sich laut Aufsicht allerdings *„nicht zwangsläufig um eine Auslagerung, da das Institut sich eigenständig ein Bild zu den erweiterten Funktionen oder Fehlerbehebungen macht und eigenständig die Funktionsweise im eigenen System prüft. Wenn ein Dritter die Software wartet, ohne dass von dem Institut die Neuerungen im Rahmen der Wartung selbst getestet werden, liegt hingegen eine Auslagerung vor.“*¹⁵⁸



Im Hinblick auf Software und den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen sind weitere aufsichtliche Anforderungen zu beachten:

- Für jeden Software-Bezug sind gemäß AT 7.2 Tz. 4 MaRisk die damit verbundenen Risiken angemessen zu bewerten (vgl. Abschnitt 3.2.2.3).
- Ebenso ist gemäß den BAIT (Kapitel II.9.) für jeden sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen vorab eine Risikobewertung durchzuführen. Im Einklang mit den Strategien des Instituts und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobewertungen ist der Fremdbezug von IT-Dienstleistungen angemessen zu steuern und zu überwachen.

Mit dem Excel-Tool „Risikoermittlung Dienstleistungsbezug“ können Sparkassen u. a. Auslagerungen vom sonstigen Fremdbezug abgrenzen (siehe PPS-Dokumentationen der Finanz Informatik). Auf Basis dieses Tools kann eine Risikoermittlung für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen, den sonstigen Fremdbezug und für Auslagerungen durchgeführt werden.

Sonstiger Fremdbezug in Form von Service- und Unterstützungsleistungen

Keine Auslagerung im Sinne der den § 25b KWG konkretisierenden MaRisk sind allgemeine Service- und Unterstützungsdienstleistungen und die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen, da sie regelmäßig nicht den Tatbestand des AT 9 Tz. 1 MaRisk erfüllen. Die allgemeinen Service- und Unterstützungsleistungen stellen eine Unterkategorie des „Sonstigen Fremdbezuges von Leistungen“ dar, bei denen i. d. R. eine vereinfachte Form der Betrachtung von Risiken gemäß § 25a Abs. 1 KWG im Rahmen der Vertragsprüfung ausreichend ist.

Allgemeine Service- und Unterstützungsdienstleistungen sind beispielsweise:

- Postzustellung,
- Strom, Wasser, Abwasser,

¹⁵⁸ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 4.

3 Übergreifende Anforderungen

- Reinigungsdienst,
- Wachschatz,
- Abfallentsorgung,
- Unfallverhütung,
- Baudienst,
- Rechts- und Steuerberatung¹⁵⁹ sowie sonstige Beratungsleistungen,
- Informationsdienste wie Reuters etc.,
- Bezug von Druckerzeugnissen,
- Mitarbeiterschulung,
- Fakturierung,
- Brandschutz,
- Betriebsarzt und -psychologe,
- Verwaltung von Institutsvermögen in Spezialfonds inkl. Master-Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Aus Sicht von Sparkassen stellt der Vertrieb von Vermittlungsgeschäften (z. B. mit Verbundpartnern wie Deka, LBS, öffentliche Versicherungen der Sparkassen, Deutsche Leasing, S Broker etc.) auf Basis von Kooperationsvereinbarungen keine Auslagerung dar. Vielmehr bedienen sich die Kooperationspartner des Vertriebs der Sparkassen, um ihre Produkte zu platzieren.

Allerdings ist zu beachten, dass die Sparkassen als Dienstleister für den Kooperationspartner (das auslagernde Unternehmen) eventuell ebenfalls die Anforderungen der MaRisk zu erfüllen haben. Sofern der Kooperationspartner dem Anwenderkreis nach AT 2.1 oder ähnlichen Anforderungen aus dem Versicherungs- bzw. Wertpapieraufsichtsrecht unterliegt, können Vermittlungsgeschäfte zu Verpflichtungen von Sparkassen führen. In der Regel werden hierzu beispielsweise Informationspflichten des Vermittlungsinstituts vertraglich vereinbart, damit das Kooperationsunternehmen die Einbindung des Vermittlungsprozesses in sein Risikomanagement sicherstellen kann.

Satzungsmäßige Dienstleistungen von Verbänden sind ebenfalls keine Auslagerungen im Sinne des § 25b KWG.

¹⁵⁹ Auch dann, wenn sich die Beratung nicht auf Einzelaspekte bzw. -projekte beschränkt.



Fondsinvestments stellen für viele Institute einen wichtigen Bestandteil ihrer Eigenanlagen dar. Die Vermögensverwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) sowie die Lieferung von Durchschau-Daten zu den im Fonds enthaltenen Risikopositionen sind nicht als Auslagerung einzustufen.

Hinsichtlich der Verwendung von durch eine KVG zugelieferten Kennzahlen im institutsinternen Risikomanagement sind Hinweise zu beachten, die die deutsche Aufsicht in einem Schreiben vom 1. Juni 2017 an die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft und den Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) dargelegt hat. Danach kann die Nutzung zugelieferter Risikokennzahlen (z. B. VaR) in bestimmten Konstellationen eine Auslagerung des Instituts darstellen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu beurteilen, ob und inwieweit ein Institut die von der KVG zur Verfügung gestellten Kennzahlen tatsächlich kritisch analysiert, also die gemäß AT 4.1 Tz. 9 erforderlichen Plausibilisierungs- und Validierungshandlungen vornimmt. Bei einer weitgehend unreflektierten Übernahme der Kennzahlen in die Risikotragfähigkeitsrechnung und gleichzeitiger Wesentlichkeit der Fondsposition(en) eines Instituts liegt ein Auslagerungstatbestand vor.

3.4.2 Grundsatzentscheidung

Die Gesamtverantwortung für eine bereits durchgeführte bzw. geplante Auslagerung obliegt nach AT 3 Tz. 1 der gesamten Geschäftsleitung. Je nach Tragweite der Auslagerung und gegebenenfalls rechtlichen Vorgaben (z. B. durch regionale Sparkassengesetze) ist das Aufsichtsorgan in den Auslagerungsprozess einzubinden. Die Verantwortung für die Auslagerung sowie deren Steuerung und Überwachung kann sich nicht auf einen Vorstand beschränken (beispielsweise Marktfolge-Vorstand), sondern betrifft stets den Vorstand als Ganzes.¹⁶⁰

Die Verantwortung der Geschäftsleitung besteht in der Erstellung und Umsetzung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25a Abs. 1 KWG.

Im Zusammenhang mit Auslagerungen bedeutet Risikomanagement, die sich daraus ergebenden Risiken transparent, steuerbar und kontrollierbar zu machen. Die jeweilige Risikoberichterstattung unterstützt dann die Geschäftsleitung bei der Entscheidung über den Umgang mit dem Auslagerungsunternehmen bzw. den ausgelagerten Leistungen.

Folgende Fragen müssen grundsätzlich vor jeder Auslagerung beachtet und durch die Geschäftsleitung – ggf. unter Einbeziehung der jeweiligen Fachabteilungen – beantwortet werden:

1. Welche Bereiche, Funktionen, Aufgaben, Aktivitäten und Prozesse dürfen ausgelagert werden?
2. Welche Ziele sollen mit der Auslagerung erreicht werden?
3. Welche Anforderungen werden an das Auslagerungsunternehmen und den -prozess gestellt?

Auf diese Fragen soll im Folgenden genauer eingegangen werden.

3.4.2.1 Was darf ausgelagert werden?

Der Anwendungsbereich der Auslagerungen ist grundsätzlich weit gefasst. Bereits mit der fünften MaRisk-Novelle erfolgten Änderungen, die v. a. vollständige Auslagerungen der besonderen Funkti-

¹⁶⁰ Vgl. hierzu Abschnitt 2.1 des Interpretationsleitfadens.

onen einschränken. Zuvor war entsprechend der Textziffer 4 des AT 9 der MaRisk lediglich die Auslagerung von Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung explizit ausgeschlossen. Generell darf die Nutzung des weiten Anwendungsbereiches nicht dazu führen, dass

- die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebs,
- die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung oder
- die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Finanzaufsicht

beeinträchtigt werden.¹⁶¹ Der Umfang der Auslagerungsaktivitäten darf somit nicht dazu führen, dass die im Institut verbliebenen Ressourcen und Aktivitäten eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nicht mehr gewährleisten können. Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde ferner klargestellt, dass das Institut nicht lediglich als „leere Hülle“ aufgrund einer Vielzahl von Auslagerungen existieren darf (keine „empty shell“).

AT 9 – Textziffer 4

Grundsätzlich sind Aktivitäten und Prozesse auslagerbar, solange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt wird.

Die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen führen. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung sind nicht auslagerbar. Besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaßnahmen ergeben sich bei der vollständigen oder teilweisen Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision.

Besondere Maßstäbe können sich ferner aus spezialgesetzlichen Regelungen ergeben, wie z. B. bei Bausparkassen hinsichtlich der Kollektivsteuerung oder bei Pfandbriefbanken hinsichtlich der Deckungsregisterführung und der Deckungsrechnung. Auslagerungen dürfen nicht dazu führen, dass das Institut nur noch als leere Hülle (empty shell) existiert.

Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen verbleibt immer beim auslagernden Institut. Zur Präzisierung der originären Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung führen die MaRisk aus:

AT 9 – Textziffer 4 – Erläuterung

Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung

Zu den nicht auslagerbaren Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung zählen die

- Unternehmensplanung,
- -koordination,
- -kontrolle und
- die Besetzung der Führungskräfte.

Hierzu gehören auch Aufgaben, die der Geschäftsleitung durch den Gesetzgeber explizit zugewiesen sind (z. B. die Entscheidung über Großkredite nach § 13 KWG oder die Festlegung der Strategien).

Von den Leitungsaufgaben abzugrenzen sind Funktionen oder Organisationseinheiten, deren sich die Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Leitungsaufgaben bedient (insbesondere Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision). Diese können sowohl nach innen als auch – unter den Voraussetzungen der Tz. 5 – durch Auslagerung nach außen delegiert werden.

[...]

161 Vgl. § 25b Abs. 1, 2 und 3 KWG.

Mit der Erläuterung wird eine klare Abgrenzung zwischen der direkten Ausführung von Entscheidungen und den ausschließlich vorbereitenden Organisationseinheiten vorgenommen, welche die Geschäftsleitung bei der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen. Vorbereitende Tätigkeiten können grundsätzlich ausgelagert bzw. delegiert werden.

AT 9 – Textziffer 4 – Erläuterung

[...]

Befugnis der Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens

Durch das Institut ist sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen nach dem Recht seines Sitzlandes zur Ausübung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse befugt ist und über dazu ggf. erforderliche Erlaubnisse und Registrierungen verfügt.

Bei Auslagerungen an Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat das Institut, sofern es sich um ausgelagerte Aktivitäten oder Prozesse i. V. m. Bankgeschäften in einem Umfang handelt, der im Inland eine Zulassung oder Registrierung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erfordern würde, ferner sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen von den zuständigen Aufsichtsbehörden in dem Drittstaat beaufsichtigt wird und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung, z. B. in Form einer Absichtserklärung ("Memorandum of Understanding") oder College-Vereinbarung, zwischen den für die Beaufsichtigung des Instituts zuständigen Aufsichtsbehörden und den für die Beaufsichtigung des Auslagerungsunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörden, besteht.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde klargestellt, dass sich das Institut (ggf. anhand geeigneter Nachweise) darüber vergewissern soll, dass das Auslagerungsunternehmen über notwendige behördliche Erlaubnisse und Registrierungen verfügt. Hiermit sollten i. W. nur unmittelbar mit dem Auslagerungssachverhalt zusammenhängende finanzaufsichtsrechtlich notwendige Erlaubnis- oder Registrierungspflichten gemeint sein. Entsprechende Erlaubnisse oder Registrierungen sind i. d. R. dann erforderlich, wenn das Auslagerungsunternehmen zulassungspflichtige Geschäfte oder Dienstleistungen im Auftrag des Instituts gesamthaft selbst betreibt. In den meisten Fällen werden Auslagerungsunternehmen allerdings nur unterstützend tätig, dort ist der erste Satz der Erläuterungen zur „Befugnis der Leistungserbringung“ nicht relevant.

Ebenfalls mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde für Auslagerungen in Drittstaaten¹⁶² die Voraussetzung des Vorliegens einer Kooperations- oder College-Vereinbarung zwischen den für die Beaufsichtigung des Instituts zuständigen Aufsichtsbehörden und den für die Beaufsichtigung des Auslagerungsunternehmens zuständigen Aufsichtsbehörden eingeführt, sofern es sich um ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse in Verbindung mit Bankengeschäften handelt, die ihrerseits im Inland eine Zulassung/Erlaubnis benötigen würden. Hieraus könnte sich mit Blick auf Auslagerungen oder Weiterverlagerungen in Drittstaaten ein Handlungsbedarf auch für inländische Institute ergeben, da entsprechende Regelungen über den Auslagerungsvertrag sichergestellt werden müssten. Die mit Aufsichtsbehörden in Drittstaaten abgeschlossenen „Memorandum of Understandings“ sind auf den Homepages der BaFin¹⁶³ und der EZB¹⁶⁴ aufgelistet.

¹⁶² Drittstaaten sind gemäß § 1 Abs. 5a KWG alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

¹⁶³ https://www.bafin.de/DE/Internationales/BilateraleZusammenarbeit/MoU/internationalekooperationsvereinbarungen_mou_node.html

¹⁶⁴ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/mous/html/index.de.html>



Durch das am 10. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt verkündeten Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ist seit dem 1. Januar 2022 erforderlich, dass bei wesentlichen Auslagerungen sowie wesentlichen Weiterverlagerungen in Drittstaaten ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter benannt wird, an den aufsichtliche Bekanntgaben und Zustellungen bewirkt werden können (vgl. § 25b Abs. 3 KWG). Diese Vorgabe dient laut BaFin dazu, Herausforderungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten in Drittstaaten zu beseitigen und auf etwaige Mängel schneller reagieren zu können. In der Aufsichtspraxis kam es in der Vergangenheit bisweilen zu Schwierigkeiten, die die Ausübung der aufsichtsrechtlichen Befugnisse der BaFin erschwert oder gar unmöglich gemacht haben.

Das Auslagerungsunternehmen kann die Aufgabe des Zustellungsbevollmächtigten delegieren; beispielsweise auf einen inländischen Rechtsanwalt oder Notar oder einen sonstigen inländischen Dritten. Alternativ kann auch das auslagernde Institut als Zustellungsbevollmächtigter bestimmt werden.¹⁶⁵

Gemäß Hinweisen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk am 28. Oktober 2021 besteht für die Ergänzung der Anforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in bestehenden Auslagerungsverträgen keine feste Frist, d. h. diese kann (soweit Aus-/Weiterverlagerungsverhältnisse sachlich betroffen sind) auch sukzessiv im Rahmen von Nachverhandlungen ergänzt werden.

AT 9 – Textziffer 5 – Satz 1 und 2

Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen kann unter Beachtung der in Tz. 4 genannten Anforderungen in einem Umfang vorgenommen werden, der gewährleistet, dass hierdurch das Institut weiterhin über Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die eine wirksame Überwachung der vom Auslagerungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen gewährleistet.

Es ist sicherzustellen, dass bei Bedarf - im Falle der Beendigung des Auslagerungsverhältnisses oder der Änderung der Gruppenstruktur - der ordnungsmäßige Betrieb in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann.

Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen stellen gemäß AT 9 Tz. 2 Erl. zur Durchführung der Risikoanalyse „Auslagerungen von erheblicher Tragweite“ dar (vgl. Abschnitt 3.4.3.1). Dabei entsprechen die besonderen Funktionen den „Kontrollbereichen“. Für die ebenfalls genannten „Kernbankbereiche“ gibt die Aufsicht keine pauschale Definition vor. Die Identifikation ist individuell anhand des Geschäftsmodells inkl. der Geschäftsstrategie und der dort identifizierten Geschäftsfelder mit einem relevanten Anteil am Gesamtertrag und Gesamtrisiko vorzunehmen. Nicht jedes erlaubnispflichtige Geschäft i. S. von § 1 Abs. 1 KWG muss als Kernbankbereich eingestuft werden. Bei Universalbanken ist i. d. R. die Kreditbearbeitung als Kernbankbereich zu sehen. Im Fachgremium MaRisk hat die Aufsicht zudem übergreifend die IT-Unterstützung solcher wesentlichen Aktivitäten und Prozesse als Beispiel genannt, da diese oft nicht von der Geschäftsseite getrennt werden können.¹⁶⁶

¹⁶⁵ Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 04.03.2021, S. 12.

¹⁶⁶ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 3.

Die MaRisk betonen, dass für die Leistungsüberwachung solcher Auslagerungen ein ausreichendes Maß an Know-how im Institut erhalten bleiben soll. Die im Institut vorzuhaltenden Kenntnisse und Erfahrungen müssen jedoch nicht denen einer Inhouse-Lösung entsprechen.

Die Anforderung an die Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Fortsetzung des Betriebs in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen ist an den Bedarf geknüpft und sollte im Zusammenhang mit AT 9 Tz. 6 (Vorkehrungen für den Fall der Beendigung einer Auslagerung) verstanden werden. Eine Fortsetzung des Betriebs (z. B. durch Insourcing oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister) ist dann sicherzustellen, wenn ein tatsächlicher Bedarf bzw. Anlass für eine Beendigung des Auslagerungsverhältnisses absehbar ist. Die Anforderung ist nicht so zu verstehen, dass Institute trotz einer entsprechenden Auslagerung diese Aktivitäten und Prozesse vollumfänglich selbst wahrnehmen können müssten. Insofern sind nicht laufend Ersatzlösungen oder Ressourcen für eine eigene Bearbeitung vorzuhalten. Auslagerungen würden andernfalls faktisch keinen Sinn mehr machen.

Die vollständige Auslagerbarkeit der besonderen Funktionen gemäß AT 4.4 MaRisk schränkt die Aufsicht wie folgt ein:

AT 9 – Textziffer 5 – Satz 3 bis 5

Eine vollständige Auslagerung der besonderen Funktionen

- Risikocontrolling-Funktion,
- Compliance-Funktion oder
- Interne Revision

ist lediglich für Tochterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe zulässig, sofern das auslagernde Institut sowohl hinsichtlich seiner Größe, Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten für den nationalen Finanzsektor als auch hinsichtlich seiner Bedeutung innerhalb der Gruppe als nicht wesentlich einzustufen ist. Gleiches gilt für Gruppen, wenn das Mutterunternehmen kein Institut und im Inland ansässig ist.

Eine vollständige Auslagerung

- der Compliance-Funktion oder
- der Internen Revision

ist ferner nur bei kleinen Instituten möglich, sofern deren Einrichtung vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäftsaktivitäten nicht angemessen erscheint.

Vollauslagerungen der besonderen Funktionen sind innerhalb von Institutsgruppen nur zulässig, wenn die Bedeutung des auslagernden Tochterinstituts sowohl innerhalb dieser Gruppe als auch für den nationalen Finanzsektor als nicht wesentlich einzustufen ist. Solche Tochterinstitute dürfen entsprechende Vollauslagerungen an das Mutterinstitut oder an ein Schwesterinstitut vornehmen. Nicht wesentliche Tochterinstitute in Gruppen, bei denen das Mutterunternehmen zwar kein Institut, aber im Inland ansässig ist, dürfen besondere Funktionen ebenfalls vollständig an ein anderes Institut dieser Gruppe auslagern. Maßgeblich ist hier der Gruppenbegriff i. S. von AT 4.5 MaRisk. Die Ausnahmeregelungen gelten nicht übergreifend für alle in einem Finanzverbund bzw. Sicherungssystem zusammengeschlossenen Institute (d. h. die S-Finanzgruppe ist in diesem Sinn keine „Gruppe“, sondern ein Verbund). Für Sparkassen dürften diese Regelungen mangels Gruppenzugehörigkeit regelmäßig nicht von Relevanz sein.

Daneben dürfen kleine Institute die Compliance-Funktion¹⁶⁷ und/oder die Interne Revision vollständig auslagern (unabhängig von Gruppen-Konstellationen i. S. des AT 4.5), wenn eine Einrichtung im Institut vor dem Hintergrund der Größe sowie der betriebenen Geschäftsaktivitäten nicht angemessen erscheint. Die Möglichkeit der Nutzung dieser Ausnahmeregelung ist individuell zu prüfen, da es keine abschließende Definition kleiner Institute gibt.¹⁶⁸ Eine Vollausslagerung der Risikocontrolling-Funktion ist regelmäßig, bis auf die oben beschriebenen Ausnahmen, nicht möglich.

Teilausslagerungen der besonderen Funktionen sind grundsätzlich weiterhin zulässig. Die Funktion bzw. der Beauftragte bleibt dabei im Institut, kann sich aber extern unterstützen lassen.

Ergänzend zu den MaRisk sind die BAIT zu beachten, die die Auslagerbarkeit des Informationssicherheitsbeauftragten einschränken (vgl. Kapitel II.4., Erläuterungen zur Tz. 6).

3.4.2.2 Welche Ziele sollen erreicht werden?

Mit jeder Auslagerung sollten spezielle Ziele des auslagernden Unternehmens erreicht werden. Die Risiken wesentlicher Auslagerungen können in der Risikostrategie (vgl. Abschnitt 2.3.3.3) dargelegt werden; dies stellt jedoch keine Mindestanforderung nach MaRisk dar. In diesem Fall sollten gleichzeitig Aussagen getroffen werden, wie die Risiken aus wesentlichen, ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen im institutsinternen Risikomanagementsystem abgedeckt werden. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob bestehende Teilstrategien ebenfalls angepasst werden müssen, wenn durch die Auslagerung zusätzlich zu operationellen Risiken andere wesentliche Risikoarten betroffen sind.

Im Fall von wesentlichen Auslagerungen¹⁶⁹, die den Geschäftsbetrieb des Instituts grundsätzlich verändern, empfiehlt es sich, diese Auslagerungen im Rahmen der Geschäftsstrategie (ggf. als separate Teilstrategie in Form einer Auslagerungsstrategie) genauer zu erörtern. In der Geschäftsstrategie sind nach AT 4.2 Tz. 1 Erl. auf jeden Fall Ausführungen erforderlich, sofern das Institut umfangreiche Auslagerungen vornimmt (vgl. Abschnitt 2.3.3.1).

Mit einer Auslagerung werden in der Regel folgende Ziele verfolgt:

- Ertragsziele
Die Auslagerung trägt zur Stabilisierung oder zum Wachstum der Erträge bei.
- Rentabilitätsziele
Die Auslagerung erhöht die Rentabilität durch kostengünstigere Dienstleistungen.
- Flexibilitätsziele
Die Auslagerung erhöht die flexible Anpassung an Mengenschwankungen.
- Qualitätsziele
Die Dienstleistungen des Auslagerungsunternehmens weisen eine höhere Qualität auf als der Status quo.
- Betriebssicherheit
Die Dienstleistungen des Auslagerungsunternehmens unterstützen die Betriebssicherheit des auslagernden Instituts.
- Strukturziele
Die Auslagerung ermöglicht eine stärkere Konzentration auf die Kerngeschäftsfelder.

167 Die Ausführungen in AT 9 Tz. 4 und 5 beziehen sich auf die Compliance-Funktion gemäß AT 4.4.2 MaRisk. Die Auslagerbarkeit der WpHG-Compliance-Funktion ist im Modul BT 1.3.4 der MaComp geregelt.

168 Hinsichtlich der Zulässigkeit von Vollausslagerungen besonderer Funktionen hat die deutsche Aufsicht im Rahmen der Erörterungen zur fünften MaRisk-Novelle als Orientierungsmaßstab für „kleine“ Institute eine Bilanzsumme von bis zu 1 Mrd. Euro genannt. Dies stellt allerdings keine allgemeingültige Definition dar (siehe dazu auch Abschnitt 1.3.1.1).

169 Zur Wesentlichkeit der Auslagerung vgl. Abschnitt 3.4.3.

- Kundenziele

Die Dienstleistungen entsprechen den Kundenbedürfnissen und erhöhen die Kundenbindung für das Institut.

Auslagerungsziele können beispielsweise wie folgt formuliert werden:

- langfristig die Leistungsfähigkeit des Geschäftsbereichs steigern ...,
- die Kosten senken und flexibilisieren ...,
- Kostentransparenz schaffen ...,
- die langfristigen Ressourcenprobleme im Institut beheben ...,
- die Standortnachteile des Instituts ausgleichen ...,
- den Know-how-Transfer langfristig sicherstellen ...,
- den Service für die Kunden spürbar erhöhen

Eine weitgehende Transparenz über die Ziele erhöht den Erfolg der Auslagerung (z. B. in Bezug auf Glaubwürdigkeit und Mitarbeitermotivation). Damit werden Qualitätsminderungen und erhöhte Transaktionskosten vermieden.



Zur Umsetzung / Operationalisierung der Auslagerungsstrategie einer Sparkasse bietet das Instrument „Sourcingplan“ im Zusammenspiel mit dem BdZ-Radar die Möglichkeit, die strategischen Ausführungen weiter zu konkretisieren (abrufbar im Steckbrief „Auslagerungsmanagement-Instrumente“ im Umsetzungsbaukasten). Die Erstellung und Abstimmung des Sourcingplans dient zur Transparenz und Klarheit über die geplanten Schritte der nächsten Jahre im eigenen Haus und ist ergänzend eine gute Gesprächsgrundlage für die Sparkassen mit den Dienstleistern. Zur Umsetzung eines auf dieser Basis erstellten Beschlusses des Vorstandes zur Durchführung einer Auslagerung bietet sich i. d. R. ein projekthaftes Vorgehen an. Zur Unterstützung des projekthaften Vorgehens, steht das Instrument „Checkliste Dienstleistungsbezüge“ zur Verfügung.

3.4.2.3 Welche Anforderungen werden an das Auslagerungsunternehmen und den -prozess gestellt?

Das auslagernde Institut hat das Auslagerungsunternehmen mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen, die Leistungserbringung umfassend zu spezifizieren und die Leistungserstellung angemessen zu überwachen. Die Anforderungen (Eckpunkte), die an das Auslagerungsunternehmen gestellt werden, sollten grundsätzlich festgelegt werden. Bei der Auslagerung an einen externen Dienstleister sollten beispielsweise folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- Die Geschäftsprozesse des Auslagerungsunternehmens sind effizient und effektiv ausgestaltet.
- Das Personal erfüllt die qualitativen Anforderungen für die Bereitstellung der Dienstleistungen. Das Vergütungssystem entspricht den gesetzlichen Anforderungen.
- Durch die Auslagerung können Prozesse qualitativ gleich- oder höherwertig im Vergleich zur Inhouse-Lösung abgewickelt werden.
- Das Dienstleistungsunternehmen kann auch individuelle Anliegen und spezifische Prozesse des Instituts berücksichtigen.
- Die Dienstleistungsgüte muss z. B. auf Basis von vereinbarten Service-Level-Agreements (SLAs) messbar sein.
- Zur Sicherstellung der Überwachung der Auslagerung muss das Auslagerungsunternehmen aussagekräftige Reports zur Verfügung stellen.

- Das Auslagerungsunternehmen verhält sich entsprechend den rechtlichen Vorgaben.

Der Auslagerungsprozess von Aktivitäten und Prozessen ist ein komplexer Vorgang und erfolgt i. d. R. in einem projekthaften Vorgehen. Grundsätzlich sollten dabei folgende Organisationseinheiten des auslagernden Instituts einbezogen werden:

- der zentrale Auslagerungsbeauftragte (bzw. die Dienstleistersteuerung oder das zentrale Auslagerungsmanagement),
- die betroffene Organisationseinheit (Aktivitäten und Prozesse, die ausgelagert werden sollen) mit dem Ziel der Abarbeitung der Auslagerungsmaßnahme,
- die Rechtsabteilung (Auslagerungsvertrag, Ausführungsvertrag, Arbeitsrecht),
- die Personalabteilung (Personalverwaltung),
- die Organisationsabteilung (Aufbauorganisation, insbesondere Schnittstellenmanagement inkl. Leistungsbeschreibung, SLAs, Konditionsverhandlungen, Abrechnungen),
- das Controlling (mittelfristige Unternehmensplanung, Budgetplanung),
- das Rechnungswesen (Bilanzierung, Steuern),
- die Interne Revision (begleitende Teilnahme),
- der betriebliche Datenschutzbeauftragte (Beurteilung datenschutzrechtlicher Aspekte),
- das Informationssicherheitsmanagement (Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen aus AT 7.2 MaRisk sowie der BAIT),
- das Notfallmanagement (Abstimmung der Notfallkonzepte mit dem Auslagerungsunternehmen bei zeitkritischen Prozessen) und
- der Personalrat (mögliche Auswirkungen auf Mitarbeitende, Betriebsübergänge o. Ä.).

Die Entscheidung zur Auslagerung sollte auf Vorstandsebene getroffen werden.

3.4.3 Risikoanalyse

Ein Institut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden.¹⁷⁰ Die Risikoanalyse soll die mit der Auslagerung verbundenen Risiken für das Institut identifizieren.

§ 25b Abs. 1 Satz 3 KWG besagt, dass die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse angemessen und wirksam in das interne Risikomanagement¹⁷¹ einbezogen werden müssen. Um die oben erwähnten und in AT 4.3 Tz. 1 der MaRisk wiederzufindenden Anforderungen zu erfüllen, müssen deshalb

- Art (z. B. auszulagernde Bereiche, Funktionen oder Geschäftsfelder),
- Umfang,¹⁷²
- Komplexität (z. B. Einzelaufgaben oder ganze Prozessketten) und
- Risikogehalt

170 Vgl. § 25b Abs. 1 Satz 1 KWG.

171 AT 9 Tz. 15 enthält eine Öffnungsklausel, nach der wirksame Vorkehrungen bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen risikomindernd bewertet werden können. Dies kann im Rahmen der Risikoanalyse dazu führen, dass entsprechende Auslagerungen als nicht wesentlich eingestuft werden. Als geeignete Vorkehrungen werden insbesondere das Bestehen von Durchgriffsrechten bzw. die Erfassung in einem gruppenweit einheitlichen und umfassenden Risikomanagement genannt.

172 Ein großer Umfang kann dabei sowohl durch seine Häufigkeit als auch durch die Bedeutung einer bestimmten Leistung begründet werden.

der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse identifiziert und beurteilt werden. Dies geschieht im Rahmen der Risikoanalyse nach AT 9 Tz. 2.

Die Durchführung einer Risikoanalyse für auszulagernde Aktivitäten und Prozesse stellt eine Kernanforderung der Auslagerungsanforderungen der MaRisk dar. Bei einer übergeordneten Risikobetrachtung ist der Aspekt zu berücksichtigen, dass Risiken aus Auslagerungen operationelle Risiken darstellen.

Die MaRisk sehen vor, dass das Institut auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festlegen muss, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind, und dass die maßgeblichen Organisationseinheiten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Interne Revision bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen sind (vgl. AT 9 Tz. 2 MaRisk).

3.4.3.1 Überblick über die Mindestanforderungen an die Risikoanalyse

Der Begriff „Risikoanalyse“ umfasst die Identifikation und Beurteilung von Risiken, sodass die Risikoanalyse eine systematische Auswertung aller verfügbaren Informationen darstellt, um Gefahren zu erkennen und in ihrer Bedeutung für das Institut abzuschätzen.

Generell muss die Risikoanalyse die Frage beantworten, welche Risiken mit einer Auslagerung verbunden sind und ob die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse für das Institut wesentlich oder nicht wesentlich sind. Dabei ist die Abgrenzung der Wesentlichkeit institutsindividuell zu treffen.

AT 9 – Textziffer 2

Das Institut muss anhand einer Risikoanalyse bewerten, welche Risiken mit einer Auslagerung verbunden sind. Ausgehend von dieser Risikoanalyse ist eigenverantwortlich festzulegen, welche Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind (wesentliche Auslagerungen). Diese ist auf der Grundlage von institutsweit bzw. gruppenweit einheitlichen Rahmenvorgaben sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in der Auslagerungs- und Risikosteuerung zu beachten. Die maßgeblichen Organisationseinheiten sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Aufgaben ist auch die Interne Revision zu beteiligen.

Wird im Rahmen der Risikoanalyse eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen durch das Institut als wesentlich eingeschätzt, so unterliegt diese weiteren (Mindest-)Anforderungen der MaRisk. Bei Auslagerungen, die unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlich sind, sind v. a. die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG zu beachten (vgl. AT 9 Tz. 3).

Die Beurteilung der Risiken und damit auch die Einschätzung der Wesentlichkeit einer Auslagerung können sich durch verschiedene externe oder interne Einflussfaktoren ändern. Neben einer anlassbezogenen Überprüfung fordern die MaRisk deshalb auch eine regelmäßige Durchführung der Risikoanalysen. Der regelmäßige Turnus sollte individuell im Institut in Abstimmung mit dem Risikocontrolling festgelegt werden. Im Fachgremium MaRisk hat die Aufsicht die Sichtweise der Kreditwirtschaft bestätigt, dass „regelmäßig“ hier nicht mit „mindestens jährlich“ gleichzusetzen

ist. Beispielsweise kann es angemessen sein, die Risikoanalysen für bestehende wesentliche Auslagerungen jährlich und für nicht wesentliche Auslagerungen alle drei Jahre zu überprüfen.¹⁷³

Die Risikoanalyse soll für alle Auslagerungen eines Instituts bzw. einer (Instituts-)Gruppe im Sinne von AT 4.5 MaRisk anhand einheitlicher Vorgaben erfolgen, damit konsistente Ergebnisse erzielt werden. Dies kann beispielsweise durch die Nutzung des gleichen Kriterienkatalogs bzw. der gleichen Dokumentenvorlage für alle Risikoanalysen eines Hauses sichergestellt werden.

AT 9 – Textziffer 2 – Erläuterung

Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse sind alle für das Institut relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Auslagerung zu berücksichtigen (z. B.

- die wesentlichen Risiken der Auslagerung einschließlich möglicher Risikokonzentrationen (u. a. mehrere Auslagerungsvereinbarungen bzw. Auslagerungsverträge mit demselben Auslagerungsunternehmen) und Risiken aus Weiterverlagerungen,
- politische Risiken,
- ESG-Risiken,
- Maßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken,
- Eignung des Auslagerungsunternehmens,
- mögliche Interessenkonflikte,
- Schutzbedarf der an das Auslagerungsunternehmen übermittelten Daten,
- Kosten),

wobei die Intensität der Analyse von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse abhängt. Insbesondere ist in der Risikoanalyse zu berücksichtigen, inwiefern eine auszulagernde Aktivität oder ein auszulagernder Prozess innerhalb der Prozesslandschaft des Instituts als von wesentlicher Bedeutung einzustufen ist. Bei Auslagerungen von erheblicher Tragweite, wie z. B. der vollständigen oder teilweisen Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision oder von Kernbankbereichen, ist entsprechend intensiv zu prüfen, ob und wie eine Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement sichergestellt werden kann.

[...]

Bereits im Rahmen der Risikoanalyse soll auch geprüft werden, ob für eine Auslagerung ggf. Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen (vgl. AT 9 Tz. 11 Erl. in Abschnitt 3.4.4.4) bestehen. Für Weiterverlagerungen sieht AT 9 Tz. 8 risikomindernde Anforderungen an die Vertragsgestaltung in Bezug auf ggf. notwendige Zustimmungsvorbehalte vor (vgl. Abschnitt 3.4.4.4). Indikatoren für mögliche Risikokonzentrationen können z. B. umfangreiche Auslagerungen eines Instituts an einen Dienstleister, die Monopolstellung eines Dienstleisters oder die Beauftragung desselben Subunternehmens durch mehrere Dienstleister eines Instituts oder einer Institutsgruppe sein. Ob daraus tatsächlich ein erhöhtes Risiko für eine Auslagerung resultiert, ist individuell zu beurteilen. Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen können risikomindernde Gegebenheiten wie z. B. Beteiligungsverhältnisse, Aufsichts- und Gremienstrukturen berücksichtigt werden (vgl. AT 9 Tz. 15 lit. a, Abschnitt 3.4.4.7). Der Begriff „gruppenintern“ bezieht sich dabei auf Auslage-

¹⁷³ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 5. Die Aufsicht wies ergänzend darauf hin, dass ein Abweichen von diesen Fristen im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist.

rungen an ein anderes Institut oder Unternehmen einer Gruppe gemäß AT 4.5 Tz. 1 (Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen usw.), „verbundinterne“ Auslagerungen erfolgen an Mitglieder von Finanzverbänden wie z. B. der Sparkassen-Finanzgruppe.

In der Risikoanalyse sind zudem etwaige politische Risiken zu berücksichtigen. Diese dürften jedoch vornehmlich dann eine Rolle spielen, wenn es sich um Auslagerungen in Drittstaaten handelt. Bei Auslagerungen im Inland sollte eine gesonderte Analyse im Hinblick auf politische Risiken entbehrlich sein. Unter einer Beurteilung ist die politische Stabilität im Hinblick auf die Sicherheitslage der betreffenden Rechtsordnung zu verstehen, die sich regelmäßig nicht auf EWR-Länder beziehen dürfte. Von besonderer Bedeutung ist die Analyse von politischen Risiken damit mithin für die mögliche Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Rechte in Drittstaaten (z. B. Großbritannien).

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurde ergänzt, dass auch ESG-Risiken zu analysieren sind. Wie bei den anderen Aspekten gilt, dass es um mögliche risikoerhöhende Faktoren aus Sicht des auslagernden Instituts geht. Bestehende risikomindernde Maßnahmen, wie z. B. Notfallpläne und Datensicherungskonzepte (als Absicherung gegen physische Risiken) sowie Regelungen zu einem mit den Werten und dem Verhaltenskodex des auslagernden Instituts im Einklang stehenden Handeln des Auslagerungsunternehmens (AT 5 Tz. 3 Erl.), sollten bei der Analyse berücksichtigt werden.

Ferner sollen künftig mögliche Risiken aus Interessenskonflikten in die Risikoanalyse mit einfließen; auch der Schutzbedarf der an das Auslagerungsunternehmen übermittelten Daten sowie anfallende Kosten sollen in die Analyse einbezogen werden. Bezüglich des Schutzbedarfs der Daten sollte eine Gesamtbetrachtung der vom Dienstleister verarbeiteten Daten ausreichend sein. Diese Informationen werden i. d. R. über die Verfahren zum Informationssicherheitsmanagement zugliefert.

Die anfallenden Kosten stellen v. a. eine Frage der betriebswirtschaftlichen Sinnhaftigkeit einer Auslagerung dar und müssen nicht zwingend Bestandteil der Risikoanalyse sein. Manche Auslagerungen werden zudem nicht vorwiegend aus Kostengründen getätigt, sondern i. W. um die Arbeitsfähigkeit oder Compliance des Instituts sicherzustellen. Jedoch sind ggf. mögliche Kostenrisiken zu prüfen, die sich z. B. aus einer großen Marktmacht eines Dienstleisters ergeben könnten. Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen bestehen allerdings Einwirkungsmöglichkeiten über Gremien-/ Beteiligungsstrukturen, die risikomindernd berücksichtigt werden können.¹⁷⁴

In der Risikoanalyse soll auch berücksichtigt werden, inwieweit ein ausgelagerter Prozess bzw. Aktivität innerhalb der Prozesslandschaft des Instituts als wesentlich anzusehen ist. Kriterien der Wesentlichkeitsbestimmung von Prozessen können z. B. die prozessbezogenen Risiken, die Bedeutung eines Prozesses für die Umsetzung der Geschäftsstrategie und die Kundenbeziehungen und/oder die Erfüllung (aufsichts-)rechtlicher Anforderungen sein. Aus der Einstufung eines Prozesses als „wesentlich“ ergeben sich jedoch keine automatischen Rückschlüsse auf die Wesentlichkeit der Auslagerung. Hier sollten die Risiken intensiver analysiert werden.



Sparkassen können zur Einstufung der Wesentlichkeit die im PPS-IKS-Umsetzungsleitfaden beschriebene Methodik zur Ableitung einer prozessbezogenen, auf Basis der individuellen Risikosituation zu bestimmenden Risikoklasse verwenden. Wird für einen Prozess bspw. die Risikoklasse A inhärent ermittelt, die ein sehr hohes bzw. existenzgefährdendes Risiko darstellt, wäre das eine deutliche Indikation für die Wesentlichkeit dieses Prozesses.

174 Das Instrument „Risikoermittlung Dienstleistungsbezug“ enthält mehrere Fragen zu der Kosten-Thematik.

Für Auslagerungen von erheblicher Tragweite sollte nach Aussagen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk auf Basis der Risikoanalyse besonders detailliert geprüft und beurteilt werden, ob eine Auslagerung zulässig und sinnvoll ist und wie diese Aktivitäten und Prozesse weiterhin angemessen in das institutsindividuelle Risikomanagement einbezogen werden können. Laut der Erläuterung zu AT 9 Tz. 2 fallen darunter grundsätzlich alle vollständigen oder teilweisen Auslagerungen von besonderen Funktionen gemäß AT 4.4 MaRisk (Risikocontrolling, Compliance, Interne Revision) oder von Kernbankbereichen. Die Einordnung der Auslagerungen von erheblicher Tragweite ist nach Aussagen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk nicht als Ergebnis bzw. Steigerungsstufe zu wesentlichen Auslagerungen zu verstehen, sondern als Aufforderung an die Institute zu einer besonders intensiven Auseinandersetzung im Rahmen der Risikoanalyse. Das Institut sollte sich im Vorfeld entsprechender Auslagerungen bspw. auch mit Überwachungsmechanismen, der Komplexität einer eventuellen Zurückholung der ausgelagerten Funktion und der eigenen Abhängigkeit mit Blick auf das Kernbankgeschäft kritisch auseinandersetzen. Auslagerungen einzelner Aktivitäten bzw. Prozesse in den genannten Funktionen bzw. Kernbankbereichen müssen demnach im Ergebnis der Risikoanalyse nicht zwingend als wesentlich eingestuft werden, gerade wenn die Teilauslagerung lediglich einen geringfügigen und risikoarmen Leistungsumfang aus dem Kernbankbereich oder der besonderen Funktion darstellt.¹⁷⁵

Die Entscheidung, ob eine Auslagerung aus Institutssicht wesentlich oder unwesentlich ist, sollte in einer abschließenden, nicht-mechanistischen Gesamtschau der Ergebnisse der Risikoanalyse erfolgen.

So bedingt z. B. auch die zur Abgrenzung von Software-Unterstützungsleistungen als Auslagerung (AT 9 Tz. 1 Erl.) relevante Wesentlichkeit der Software für die Durchführung bankgeschäftlicher Aufgaben an sich noch keine Wesentlichkeit der entsprechenden Auslagerung.

AT 9 – Textziffer 2 – Erläuterung

[...]

Die Risikoanalyse ist durch eine Szenarioanalyse, soweit sinnvoll und verhältnismäßig, zu ergänzen. Für die Szenarioanalyse sind, sofern verfügbar, interne und externe Verlustdaten zu verwenden. Kleinere, weniger komplexe Institute können qualitative Ansätze für die Risikoanalyse heranziehen.

Die Anforderung der Durchführung einer Szenarioanalyse als Ergänzung der Risikoanalyse wurde mit der sechsten MaRisk-Novelle eingeführt und resultiert aus den Vorgaben der EBA-Leitlinien zum Outsourcing.¹⁷⁶ Bei Szenarioanalysen ist durch Annahmen (z. B. zur Wahrscheinlichkeit sowie Auswirkungen eines Ereignisses wie Nicht- oder Schlechtleistung) zu analysieren, ob sich Änderungen in Bezug auf die Risikoeinschätzung der Auslagerung ergeben. Im Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle stellte die Aufsicht klar, dass im Einklang mit den Ausführungen in Tz. 65 der EBA-Leitlinien zum Outsourcing davon auszugehen ist, *„dass es in vielen Fällen durchaus sinnvoll und unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes auch erforderlich sein kann, durch eine Szenarioanalyse (noch vor Vertragsschluss) die möglichen Auswirkungen von unterlassenen oder auch nur unzureichenden Dienstleistungen zu bewerten, wie sie sich u. a. aus externen (zu simulierenden) Ereignissen ergeben könnten.“*¹⁷⁷

¹⁷⁵ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 4.

¹⁷⁶ Vgl. EBA/GL/2019/02, Tz. 65.

¹⁷⁷ Vgl. BaFin (2021), Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle, S. 8.

Unabhängig von den u. g. Aspekten dürfte die Sinnhaftigkeit einer Szenarioanalyse i. d. R. nur bei wesentlichen Auslagerungen gegeben sein.

Interne und externe Verlustdaten aus dem Management operationeller Risiken können als Grundlage für die Szenarioanalysen herangezogen werden. Der Einschub "sofern verfügbar" könnte so interpretiert werden, dass diese Teilanforderung nur dann sinnvoll umgesetzt werden kann, wenn Daten passender Schadensfälle (bezogen auf den jeweiligen Auslagerungssachverhalt) vorliegen. Ansonsten sollte das Institut plausible Szenarien definieren und nach den im OpRisk-Management üblichen Kriterien bewerten.



Das im DSGVO-Projekt „Umsetzung der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen in der 6. MaRisk-Novelle / AT9“ entwickelte Instrument „Risikoermittlung Dienstleistungsbezug“ enthält u. a. ein mit der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) abgestimmtes Tabellenblatt „Szenarioanalyse“.

Das aktuelle Tool steht innerhalb der PPS-Dokumentationen bei der Finanz Informatik (FI) zur Verfügung.

Bei kleineren, weniger komplexen Instituten sind grundsätzlich qualitative Ansätze möglich (d. h., Überlegungen zu den möglichen Auswirkungen adverser Ereignisse reichen aus, eine quantitative Abschätzung des Schadenspotenzials ist nicht erforderlich). Hinweise zum Begriff der „kleineren, weniger komplexen Institute“ finden sich im Abschnitt 1.3.1.1 dieses Leitfadens.

3.4.3.2 Hinweise für die Durchführung einer Risikoanalyse

Die Durchführung der Risikoanalyse wird grundsätzlich auf eine institutsindividuell zu entwickelnde, konsistent abzuarbeitende Kriterienliste zu stützen sein, um eine Gesamtabwägung zu ermöglichen. Bezüglich der prozessualen Ausgestaltung der Risikoanalyse werden seitens der MaRisk nur wenige Vorgaben gemacht:

- a) Alle maßgeblichen Organisationseinheiten (inkl. Interner Revision) sind bei der Erstellung der Risikoanalyse einzubeziehen (AT 9 Tz. 2 Satz 3 und 4).
- b) Soweit sich Änderungen der Risikosituation ergeben, ist die Risikoanalyse anlassbezogen zu überprüfen und ggf. anzupassen (AT 9 Tz. 2 Satz 2). Dies kann z. B. bei einer Weiterverlagerung durch den Dienstleister der Fall sein.¹⁷⁸
- c) Die Intensität der Analyse ist abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse (AT 9 Tz. 2 Erl. Satz 1).

Dennoch lassen sich implizit aus dem Zusammenhang mit anderen Textziffern der MaRisk die folgenden zusätzlichen Anforderungen ableiten.

Die Risikoanalyse ist Basis für die Auslagerungsentscheidung und die Grundlage für die Steuerung und Überwachung

Bestandteil einer Risikoanalyse sind bspw. Überprüfungen,

- welche Risiken aus der Auslagerung entstehen (einschließlich möglicher Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen),

¹⁷⁸ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 5.

- ob das ausgewählte Auslagerungsunternehmen zur Übernahme des auszulagernden Bereichs geeignet ist (vgl. AT 9 Tz. 2 Erl. Satz 1) und
- ob und wie die Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das interne Risikomanagement gewährleistet werden kann (bei Auslagerungen von erheblicher Tragweite intensive Prüfung erforderlich).

Sofern eine Szenarioanalyse im Rahmen der Risikoanalyse durchgeführt wurde (sofern sinnvoll und verhältnismäßig, vgl. AT 9 Tz. 2 Erl.) müssen die Ergebnisse in die Risikoanalyse einbezogen werden.

Sollte die Überprüfung zu dem Ergebnis führen, dass durch die angedachte Auslagerung übermäßige und nicht mehr angemessen steuerbare Risiken entstehen würden, könnte die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation nicht sichergestellt werden. Aufgrund des Verstoßes gegen §§ 25a Abs. 1 und 25b KWG wäre eine Auslagerung dann nicht oder nicht an dieses Auslagerungsunternehmen möglich. Vor diesem Hintergrund sollte die finale Auslagerungsentscheidung nicht vor Abschluss der Risikoanalyse getroffen werden. Wegen der Bedeutung für die Risikosituation des Instituts ist die abschließende Beurteilung der Risiken nicht auslagerbar.

Neben der initialen und wiederkehrenden Überprüfung der Einstufung einer Auslagerung dient die Risikoanalyse der Dienstleistersteuerung auch als ein zentrales Werkzeug für die Steuerung und Überwachung, da in dieser die Risiken dargestellt und erläutert sind, auf deren Basis das Management dieser Risiken mit aufbaut.

Jedes Institut muss über entsprechende Organisationsrichtlinien verfügen

Die internen Anweisungen zur Risikoanalyse haben neben den allgemeinen Rahmenvorgaben (Zuständigkeiten, Kriterien usw.) auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Risikoanalyse anlassbezogen durchzuführen ist.

Ergebnisse der Risikoanalyse

Im Rahmen der Risikoanalyse muss entschieden werden, ob eine Auslagerung

1. nicht wesentlich oder
2. wesentlich

ist. Die Erläuterung zu AT 9 Tz. 2 besagt hierzu, dass die Intensität der Analyse von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse abhängt. Die Risikoanalyse für Auslagerungen von erheblicher Tragweite sollte die Risiken und den Umgang damit am detailliertesten beschreiben.

Um nicht für alle an einen Dienstleister zu übertragenden Tätigkeiten den umfangreichen Risikoanalyseprozess durchführen zu müssen, sollten in Abhängigkeit vom Risikogehalt bzw. der Bedeutung der Aktivitäten und Prozesse abgestufte Analysephasen definiert werden. In einer ersten Einschätzung sollte dazu beurteilt werden, ob es sich überhaupt um eine Auslagerung im Sinne des § 25b Abs. 1 KWG i. V. m. AT 9 Tz. 1 MaRisk handelt.

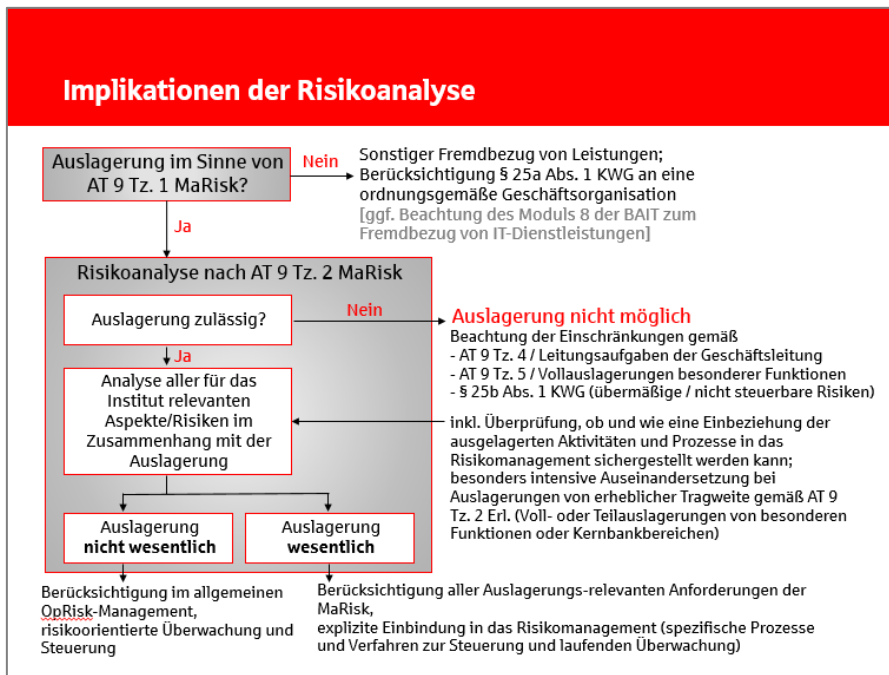


Abb. 27
 Implikationen der
 Risikoanalyse

Die Risikoanalysen sind einschließlich der zum Ergebnis führenden Gründe in einer für Dritte nachvollziehbaren Form zu dokumentieren.

3.4.3.3 Hinweise für die Inhalte der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse schafft die Beurteilungsgrundlage dafür, welches Risikopotenzial im Sinne der MaRisk von einer Auslagerung ausgeht, und ob sie demzufolge insgesamt als wesentlich oder als nicht wesentlich zu bewerten ist. Gleichzeitig können im Rahmen der Risikoanalyse bereits erste risikoreduzierende Maßnahmen erkannt und initiiert werden. Als grundsätzlicher Aufbau bietet sich eine Anlehnung an den Erläuterungstext der MaRisk an.

a) Risiken der Auslagerung sowie Maßnahmen zu deren Steuerung und Minderung

Es stellt sich die zentrale Frage, welche Bedeutung das durch die Auslagerung betroffene Produkt bzw. der betroffene Prozess hat¹⁷⁹ und welche Konsequenzen ein Ausfall des Auslagerungsunternehmens für das Institut hätte. Bei besonders umfangreichen und zeitkritischen Auslagerungen könnte die Erstellung eines Risikoprofils im Rahmen des Notfallmanagements geboten sein (z. B. Auswirkungen bei Ausfall des Auslagerungsunternehmens über 1, 2, 5 Tage).

Obwohl die Risikoanalyse bereits im Vorfeld der finalen Auslagerungsentscheidung durchgeführt werden muss, erscheinen bereits in dieser Phase auch „steuernde“ Fragen denkbar. Dies betrifft z. B.

- vorgesehene Maßnahmen zur Risikoreduzierung,
- Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten,
- Beschreibung (zeit-)kritischer Einzelprozesse,
- Anforderungen an Notfallkonzepte.¹⁸⁰

¹⁷⁹ Abgrenzungskriterien könnten beispielsweise sein: wesentliche Risiken nach AT 2.2, Kerngeschäft / Nischenprodukt, Anzahl potenziell betroffener Kunden, Anteil an der Bilanzsumme, Kompetenzstufe, Verfügbarkeit.

¹⁸⁰ Vgl. Abschnitt 3.2.3.

b) Eignung des Auslagerungsunternehmens

Entscheidende Frage der Eignung des Auslagerungsunternehmens ist die der Expertise, insbesondere ob die vom Auslagerungsunternehmen angebotene Dienstleistung zu deren Kerngeschäft gehört (Produktportfolio), welchen Kundenstamm und welche technische Expertise das Auslagerungsunternehmen vorweisen kann. Grundsätzlich sollten folgende Fragen im Vordergrund stehen:

- Ist das notwendige Know-how vorhanden?
- Wie sieht die finanzielle Ausstattung des Auslagerungsunternehmens aus?
- Gibt es Alternativen zum Auslagerungsunternehmen (Monopolist)?

Bei technisch motivierten Auslagerungen ist zudem die technische Ausstattung des Unternehmens von Bedeutung. Bei Großauslagerungen (Übergang von Mitarbeitenden, technischer Ausstattung und ggf. Immobilien, Flächen) sollten weitere gezielte Fragen zur speziellen Eignung hinzukommen.

Insbesondere bei Auslagerungen in Drittstaaten sollte das Institut ferner prüfen, ob sichergestellt ist, dass das Auslagerungsunternehmen in einer mit den eigenen Werten im Einklang stehenden Weise handelt (vgl. AT 5 Tz. 3 Erl. und Abschnitt 2.4).

c) Betriebswirtschaftliche und sonstige Aspekte

Die Institute werden Auslagerungen auch betriebswirtschaftlich umfassend (und unter Berücksichtigung der Risikofaktoren) zu beurteilen haben. Deshalb sollte sich die Gesamtbetrachtung u. a. auch darauf erstrecken, wie hoch das Dienstleistungsentgelt ist (fix, variabel), von welchen Service-Levels das Entgelt abhängig ist (Zeit, Qualität), welche Kostensenkungen / Erlössteigerungen / Risikoreduzierungen mit der Auslagerung angestrebt werden, und welcher Aufwand mit einem Wechsel zu einem Alternativenanbieter einhergeht.

Neben der (quantitativen) Kosten-Nutzen-Betrachtung spielen weitere Aspekte wie z. B. qualitative bzw. nicht monetäre Gründe, strategische Fragen oder rechtliche Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle bei der Beurteilung einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen.

3.4.4 Einbindung von Auslagerungen in das Risikomanagement

3.4.4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Einbindung ausgelagerter Prozesse, Tätigkeiten oder Bereiche – ob wesentlich oder unwesentlich – in das Risikomanagement des auslagernden Instituts ist in zentralen MaRisk-Vorgaben (u. a. AT 3 Tz. 1 i. V. m. AT 9 Tz. 3 und § 25b Absatz 1 Satz 3 KWG) vorgeschrieben. Die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen darf nicht zu übermäßigen Risiken bzw. einem nicht akzeptablen Kontrollverlust des auslagernden Instituts führen.

AT 4.3.2 – Textziffer 2

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse müssen gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken - auch aus ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen -

- frühzeitig erkannt,
- vollständig erfasst und
- in angemessener Weise dargestellt werden können. [...]

Zusätzlich fordern die MaRisk in AT 9 Tz. 9 eine angemessene Steuerung und mittels geeigneter Maßnahmen die laufende Überwachung der aus Auslagerungen resultierenden Risiken sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse. Dies kann im Einzelfall zu einer Neubemessung und -bewertung der bestehenden Risiken mit entsprechenden Folgen für den gesamten Risikomanagementprozess des Instituts (Anpassungsbedarf) führen. Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde klargestellt, dass wesentliche und nicht wesentliche Auslagerungen in den Überwachungsprozess einzubeziehen sind. Gänzlich neu war diese Anforderung allerdings nicht, da bereits AT 9 Tz. 3 die Beachtung der allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation bei nicht wesentlichen Auslagerungen fordert.

AT 9 – Textziffer 3

Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Auslagerungen sind die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG zu beachten.

Die mit nicht wesentlichen Auslagerungen verbundenen Risiken können i. d. R. über das übergreifende Risikomanagementsystem des Instituts gesteuert werden. Ergänzend zu einer schlanken Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der Aktivitäten und Prozesse wäre insbesondere eine Einbindung in die Prozesse zur Steuerung von operationellen Risiken denkbar.

AT 9 – Textziffer 9

Das Institut hat die mit Auslagerungen verbundenen Risiken angemessen zu steuern und die Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ordnungsgemäß zu überwachen. Dies umfasst bei wesentlichen Auslagerungen auch die laufende Überwachung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien (z. B. Key Performance Indicators, Key Risk Indicators) und vertraglich vereinbarter Informationen des Auslagerungsunternehmens; die Qualität der erbrachten Leistungen ist regelmäßig zu beurteilen.

Die in AT 9 Tz. 9 (letzter Satz) geforderten Kriterien zur laufenden Überwachung der Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens bei wesentlichen Auslagerungen knüpfen an die in AT 9 Tz. 7 lit. e geforderten „eindeutig festgelegten Leistungsziele“ im Auslagerungsvertrag an. Für die Festlegung entsprechender Kriterien gibt es häufig schon Anknüpfungspunkte in den zugrundeliegenden SLA, die genutzt werden können. Die Kriterien müssen nicht zwingend in Form von Kennzahlen (Key Performance Indicators, Key Risk Indicators) definiert werden, da diese nur beispielhaft aufgeführt sind. Je nach Art der Auslagerung sollte jedoch geprüft werden, ob es für die Leistungsüberwachung geeignete Kennzahlen gibt.



Im Umsetzungsbaukasten-Steckbrief „Auslagerungsmanagement-Instrumente“ steht (ergänzend zum Beispiel-Auslagerungsvertrag) eine Leistungsscheinstruktur zur Verfügung, in der auch Beispiele für KPIs aufgelistet werden.

AT 9 – Textziffer 10 – Satz 1

Für die Dokumentation, Steuerung und Überwachung wesentlicher Auslagerungen hat das Institut klare Verantwortlichkeiten festzulegen. [...]

Für die Steuerung und Überwachung von ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen sind klare Verantwortlichkeiten festzulegen sowie geeignete Eskalationsverfahren und Kommunikationswege zu entwerfen. Diese sind im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses regelmäßig auf ihre aktuelle Tauglichkeit hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der Überwachungsturnus der Leistungserfüllung ist wiederum von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Auslagerung abhängig zu machen. Der Turnus reicht in der Praxis von anlassbezogen, über jährlich bis hin zu alle drei Jahre (im Falle von unwesentlichen Auslagerungen) - sollte aber institutsindividuell und situationsbezogen adjustiert werden. Falls im Rahmen der Überwachung eine „Schlechtleistung“ des Auslagerungsunternehmens i. S. von AT 9 Tz. 7 Erl. erkannt wird, sind vom Institut weitere Schritte zu prüfen (vgl. nachfolgender Abschnitt).

Die regelmäßige Leistungsbeurteilung des Auslagerungsunternehmens gemäß AT 9 Tz. 9 erfolgt grundsätzlich anhand der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen (einschließlich ggf. vereinbarter Service-Level-Agreements), der Revisionsberichterstattung (intern und extern) sowie ggf. weiterer Berichte des Auslagerungsunternehmens. Dabei ist neben den unmittelbaren Leistungskriterien ggf. auch auf latente Risiken der Informationssicherheit, der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben, des Managements operationeller Risiken und der Bestätigung der mit den Auslagerungsunternehmen abgestimmten Notfallkonzepte einzugehen.

Für die Analyse der Berichte des Auslagerungsunternehmens können gruppen- und verbundangehörige Institute grundsätzlich auch zentrale Interpretationshilfen bzw. verbandsseitige Auswertungen nutzen.¹⁸¹

Zur Überwachung der Risiken aus wesentlichen Auslagerungen gehört auch die Sicherstellung einer angemessenen Wahrnehmung von Revisionsaufgaben. Hierfür bestehen gemäß BT 2.1 Tz. 3 verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten (siehe Abschnitt 7.3.6).

3.4.4.2 Vertragsgestaltung

Damit das Institut jederzeit in der Lage bleibt, seiner Verantwortung auch über die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse gerecht zu werden und die Einbindung in das Risikomanagement sicherstellen zu können, ist nach § 25b KWG Abs. 3 Satz 3 eine „schriftliche Vereinbarung“ zwischen den Vertragspartnern zu treffen, welche die erforderlichen Rechte des Instituts (einschließlich Weisungs- und Kündigungsrechten) sowie die korrespondierenden Pflichten des Auslagerungsunternehmens festschreibt.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurden die Anforderungen an Verträge für wesentliche Auslagerungen gemäß AT 9 Tz. 7 nachgeschärft. Die Ergänzungen gingen zurück auf die Vorgaben der EBA-Leitlinien zum Outsourcing. In den Erläuterungstext wurden zudem einzelne Hinweise zur Vertragsgestaltung bei nicht wesentlichen Auslagerungen aufgenommen.

181 Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 2 sowie AT 9 Tz. 15 lit. c.

Die Anforderungen an Auslagerungsverträge konkretisieren die MaRisk wie folgt:

AT 9 – Textziffer 7

Bei wesentlichen Auslagerungen ist im in Textform dokumentierten Auslagerungsvertrag insbesondere Folgendes zu vereinbaren:

- a) Spezifizierung und ggf. Abgrenzung der vom Auslagerungsunternehmen zu erbringenden Leistung,
- b) Datum des Beginns und ggf. des Endes der Auslagerungsvereinbarung,
- c) sofern von deutschem Recht abweichend das geltende Recht für die Auslagerungsvereinbarung,
- d) Standorte (d. h. Regionen oder Länder), in denen die Durchführung der Dienstleistung erfolgt und / oder maßgebliche Daten gespeichert und verarbeitet werden, sowie die Regelung, dass das Institut benachrichtigt wird, wenn das Auslagerungsunternehmen den Standort wechselt,
- e) vereinbarte Dienstleistungsgüte mit eindeutig festgelegten Leistungszielen,
- f) sofern zutreffend, dass das Auslagerungsunternehmen für bestimmte Risiken einen Versicherungsnachweis vorzulegen hat,
- g) Anforderungen für die Umsetzung und Überprüfung von Notfallkonzepten,
- h) Festlegung angemessener Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer,
- i) Sicherstellung der uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der gemäß § 25b Absatz 3 KWG zuständigen Behörden bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse,
- j) soweit erforderlich Weisungsrechte,
- k) Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und sonstige Sicherheitsanforderungen beachtet werden,
- l) Kündigungsrechte und angemessene Kündigungsfristen,
- m) Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung, die sicherstellen, dass das Institut die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin einhält,
- n) Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, das Institut über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.

Zur dauerhaften Absicherung des Erfolgs einer Auslagerungsentscheidung sollte neben der Beschreibung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen auch eine Vereinbarung von Qualitätsstandards zwischen Institut und Dienstleister erfolgen. Diese Standards werden üblicherweise in Form von Service-Level-Agreements (SLA) festgeschrieben. Eine genaue Beschreibung zugesicherter Leistungseigenschaften wie etwa Reaktions- oder Durchlaufzeiten ermöglicht dem Institut eine höhere Transparenz sowie auch verbesserte Steuerung und Überwachung der Risiken, welche sich durch die Auslagerung ergeben. Zu dieser i. d. R. bereits geübten Praxis wurde mit der sechsten MaRisk-Novelle eine Anforderung ergänzt (Vereinbarung der Dienstleistungsgüte mit eindeutig festgelegten Leistungszielen; vgl. Tz. 7 lit. e). Dies erfordert nicht unbedingt eine Vereinbarung von quantitativ messbaren Leistungszielen, was in Abhängigkeit von den ausgelagerten Leistungen auch nicht immer möglich wäre. Häufig werden in den SLAs qualitative Leistungsziele beschrieben, auf die im Vertrag verwiesen werden kann (sofern sie bereits ausreichend „eindeutig“ formuliert sind).

Die Mindestanforderungen aus AT 9 Tz. 7 konkretisieren die Anforderungen des KWG für wesentliche Auslagerungen. Die in AT 9 Tz. 7 h) und i) genannten Informations- und Prüfungsrechte sollen

gemäß den Erläuterungen allerdings möglichst auch bei nicht wesentlichen Auslagerungen vereinbart werden, insbesondere wenn bereits absehbar ist, dass diese Auslagerung in näherer Zukunft als wesentlich einzustufen sein wird. Dies beinhaltet auch notwendige Zugangs- und Zutrittsrechte sowie Zugriffsrechte. Aufgrund der Änderungen bei AT 9 Tz. 9 sowie BT 2.1 Tz. 3 wird empfohlen, Informations- und Prüfungsrechte durchgängig auch bei nicht wesentlichen Auslagerungen zu vereinbaren, um ggü. dem Auslagerungsunternehmen bei Bedarf (anlassbezogen) tätig werden zu können.

Erleichterungsregelungen gemäß Erläuterung zu AT 9 Tz. 7 im Hinblick auf den möglichen Verzicht von Weisungs- und Prüfungsrechten gelten auch für Mehrmandantendienstleister, um diese keiner Flut individueller Anforderungen auszusetzen, die den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erheblich beeinflussen könnten.

Ein Versicherungsnachweis gemäß Tz. 7 lit. f ist nicht immer notwendig (siehe Hinweis: „soweit zutreffend“). Es sollte institutsindividuell entschieden werden, inwieweit ein Versicherungsschutz notwendig und sinnvoll ist.¹⁸²

Im Modul AT 7.3 wird für die Auslagerung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen bereits gefordert, dass das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte verfügen. Unabhängig von der zeitlichen Kritikalität sollte das Auslagerungsunternehmen zumindest zu einem internen Notfallkonzept vertraglich verpflichtet werden (vgl. Tz. 7 lit. g), um auf etwaige Störungen des Geschäftsbetriebs angemessen reagieren zu können.

AT 9 – Textziffer 7 – Erläuterung

Weisungsrechte des Instituts / Prüfungen der Internen Revision

Auf eine explizite Vereinbarung von Weisungsrechten zugunsten des Instituts kann verzichtet werden, wenn die vom Auslagerungsunternehmen zu erbringende Leistung hinreichend klar im Auslagerungsvertrag spezifiziert ist.

Ferner kann die Interne Revision des auslagernden Instituts unter den Voraussetzungen von BT 2.1 Tz. 3 auf eigene Prüfungshandlungen verzichten. Diese Erleichterungen können auch bei Auslagerungen auf sogenannte Mehrmandantendienstleister in Anspruch genommen werden.

Informations- und Prüfungsrechte

Informations- und Prüfungsrechte gem. Tz. 7 h) und i) sollten möglichst auch für nicht wesentliche Auslagerungen vereinbart werden, sofern abzusehen ist, dass diese Auslagerungen in naher oder mittlerer Zukunft wesentlich im Sinne der Tz. 2 werden könnten.

Informations- und Prüfungsrechte gem. Tz. 7 h) und i) umfassen auch die für den Zutritt, Zugang oder Zugriffe erforderlichen Rechte.

Eskalation bei Schlechtleistung

Bereits bei der Vertragsanbahnung hat das Institut intern festzulegen, welchen Grad einer Schlechtleistung es akzeptieren möchte.

Kündigungsrechte

Die Auslagerungsvereinbarung sollte das Auslagerungsunternehmen für den Fall einer Kündigung verpflichten, das Institut bei der Übertragung der ausgelagerten Aktivität bzw. des ausgelagerten Prozesses an ein anderes Auslagerungsunternehmen oder ihre bzw. seine Reintegration in das Institut zu unterstützen.

¹⁸² Der DSGVO-Beispielvertrag für Auslagerungen sieht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vor.

Sonstige Sicherheitsanforderungen

Regelungen zu sonstigen Sicherheitsanforderungen sollten für alle, also auch nicht wesentliche Auslagerungen, vertraglich vereinbart werden. Zu den sonstigen Sicherheitsanforderungen zählen vor allem Zugangsbestimmungen zu Räumen und Gebäuden (z. B. bei Rechenzentren) sowie Zugriffsberechtigungen auf Softwarelösungen zum Schutz wesentlicher Daten und Informationen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist fortlaufend zu überwachen.

Institute sollten einen risikobasierten Ansatz betreffend den Standort der Datenspeicherung und Datenverarbeitung sowie hinsichtlich der Informationssicherheit wählen. Es ist sicherzustellen, dass auf die sich im Eigentum des Instituts befindlichen Daten im Fall einer Insolvenz, Abwicklung oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Auslagerungsunternehmens zugriffen werden kann.

Ort der Durchführung der Dienstleistung

Zusätzlich zu Tz. 7 d) muss der Ort der Leistungserbringung (z. B. Stadt oder sofern notwendig genaue Anschrift) dem Institut jederzeit bekannt sein.

Die Anforderung an die Festlegung eines akzeptierten „Schlechtleistungs-Grads“ betrifft nicht zwingend die Vertragsgestaltung, da dieser zunächst als interne Reaktionsschwelle definiert und dokumentiert werden soll. Eine „Schlechtleistung“ kann dabei nur an der entsprechenden Leistung und dem vom Dienstleister erwarteten Qualitätsniveau festgemacht werden. Üblicherweise werden Qualitätsanforderungen in Anlagen zum Auslagerungsvertrag definiert, wie z. B. SLAs oder Leistungsscheine. Die vereinbarten Leistungen sind mit den intern definierten Anforderungen, ab wann eine Schlechtleistung nicht mehr akzeptiert werden soll, abzugleichen. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen und ggf. der Eintritt einer Schlechtleistung werden im Rahmen der Leistungsüberwachung gemäß AT 9 Tz. 9 überprüft. Für den Fall des Eintritts muss ein Institut keine automatischen Folgen (Kündigung / Dienstleisterwechsel o. Ä.) vorsehen. Jedoch sollten Optionen bzw. die weiteren Eskalationsschritte vorsorglich festgelegt werden. Soweit möglich, können die Folgen einer Schlechtleistung - wie bspw. Vertragsstrafen - auch vertraglich mit dem Dienstleister vereinbart werden.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle erfolgte in Bezug auf „Sonstige Sicherheitsanforderungen“ eine Ausweitung auf nicht wesentliche Auslagerungen sowie eine Ergänzung zur fortlaufenden Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen. Ferner ist ein risikobasierter Ansatz für die Datenspeicherung/-verarbeitung und Informationssicherheit anzuwenden. Darüber hinaus ist das Zugriffsrecht des Instituts auf die eigenen Daten im Falle der Insolvenz/Abwicklung oder Einstellung des Geschäftsbetriebs durch das Auslagerungsunternehmen in die Verträge aufzunehmen. Zudem wurde eine Anforderung aufgenommen, dass das Auslagerungsunternehmen im Fall einer Kündigung des Auslagerungsverhältnisses zur Mitwirkung bei der Übertragung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse an einen anderen Dienstleister oder bei der Reintegration in das Institut verpflichtet werden soll.

Ebenfalls zu beachten sind die Vorgaben zur vertraglichen Vereinbarung des oder der Standorte der Leistungserbringung und maßgeblicher Datenspeicherung/-verarbeitung sowie zur Benachrichtigung des Instituts über einen Standortwechsel (Tz. 7 lit. d einschließlich Erläuterungen). Im Hinblick auf den „Ort der Durchführung der Dienstleistung“ muss dem Institut zumindest der Sitz des Auslagerungsunternehmens bekannt sein, auch um bei Bedarf Prüfungen vornehmen zu können. Etwas Besonderheiten beim Auslagerungsunternehmen wie z. B. mehrere Standorte in einer Region

oder Regelungen zu mobiler Arbeit bleiben davon laut Aussagen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk unberührt.



Der DSGVO stellt den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe einen Beispielvertrag Auslagerung zur Unterstützung zur Verfügung, bestehend aus

1. Modul „Beispiel-Rahmenvertrag Auslagerung“
2. Modul „Beispiel-Leistungsscheinstruktur Auslagerung“
3. Modul „Beispiel-Anlage Informationssicherheit (IT-Bezug)“
- 3a. Anlage „Sollmaßnahmenkatalog Dienstleister“
4. Anlage „Vereinbarung zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“

Ferner wird eine Ergänzung für Anforderungen aus den BAIT zur Verfügung gestellt. Der modular aufgebaute DSGVO-Beispielvertrag Auslagerung stellt ein Beispiel dar und ist explizit kein Mustervertrag. Er bietet an verschiedenen Stellen optionale Vertragsformulierungen an, um die unterschiedlichen Konstellationen bei Auslagerungen abzudecken. Die Skalierbarkeit des Beispielvertrages von einer wesentlichen Auslagerung auf eine nicht wesentliche Auslagerung ist über farbliche Markierungen und Hinweise umgesetzt.

Weitere Hinweise hierzu finden sich im Steckbrief „Auslagerungsmanagement-Instrumente“ im Umsetzungsbaukasten des DSGVO.

3.4.4.3 Vorkehrungen für eine Beendigung

Die MaRisk fordern in AT 9 Tz. 6 auch die Vorbereitung des Instituts auf eine erwartete (beabsichtigte) oder vorzeitige (unerwartete) Beendigung der Auslagerung, um eine reibungslose Geschäftsfortführung zu sichern.

Dabei ist es unerheblich, ob die ausgelagerte Tätigkeit anschließend wieder in das Institut eingegliedert oder ein anderes Auslagerungsunternehmen mit der Übernahme der ausgelagerten Aktivität beauftragt wird. Hier ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit dem Dienstleister (Unterstützungsleistungen, Übergangsfrist) seitens des Instituts sicherzustellen, dass der ausgelagerte Bereich nach planmäßiger Beendigung des Auslagerungsverhältnisses ohne größere Schwierigkeiten entweder wieder in das Institut aufgenommen oder auf einen anderen Dienstleister übertragen werden kann (Verpflichtung für eine geordnete Überleitung der ausgelagerten Prozesse an eine geeignete Nachfolgeeinrichtung). Im Fall, dass die Auslagerung an einen anderen Dienstleister übergeben wird, kann der neue Dienstleister mit der Überführung der Leistungserbringung und damit verbundener Ressourcen beauftragt werden.

Gleiches gilt auch entsprechend im Rahmen des Möglichen für eine ungeplante Beendigung einer Auslagerung durch Kündigung (z. B. wegen unzureichender Leistungserbringung) oder Ausfall des Dienstleisters. Hier gilt grundsätzlich das oben Beschriebene. Sinnvoll ist stets eine Verpflichtung des Dienstleisters zur geordneten Übergabe der betroffenen Aktivitäten bzw. Prozesse. Dementsprechend ist bei der Gestaltung des Auslagerungsvertrages nach AT 9 Tz. 7 lit. I darauf zu achten, neben Kündigungsrechten und angemessenen Kündigungsfristen möglichst auch eine Unterstützung des auslagernden Instituts im Fall einer Übertragung oder Reintegration zu vereinbaren.

AT 9 – Textziffer 6

Das Institut hat bei wesentlichen Auslagerungen im Fall der beabsichtigten oder erwarteten Beendigung der Auslagerungsvereinbarung Vorkehrungen zu treffen, um die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse auch nach Beendigung zu gewährleisten.

Für Fälle unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigung dieser Auslagerungen, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit verbunden sein können, hat das Institut etwaige Handlungsoptionen auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen und zu verabschieden. Dies beinhaltet auch, soweit sinnvoll und möglich, die Festlegung entsprechender Ausstiegsprozesse. Die Handlungsoptionen sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen.

Eine ungeplante Kündigung seitens des Auslagerungsunternehmens würde v. a. bei einer kurz bemessenen Kündigungsfrist für das Institut zunächst grundsätzlich eine Krisensituation darstellen. Dem können einerseits geeignete vertragliche Regelungen (siehe oben: Mitwirkungspflichten des kündigenden Auslagerungsunternehmens zur Rückführung des ausgelagerten Bereichs ins Institut oder zur Übertragung an einen anderen Dienstleister) sowie andererseits geeignete Notfallkonzepte¹⁸³ mit entsprechenden Vorgaben zur Geschäftsführung entgegenwirken.

Für den Fall unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigungen von Auslagerungen sind ggf. weitergehende Vorkehrungen zu treffen. Vor dem Hintergrund von AT 9 Tz. 6 Satz 2 sind die Handlungsalternativen zu dokumentieren, die dem Institut bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit durch die Beendigung einer wesentlichen Auslagerung zur Verfügung stehen. Für zeitkritische Prozesse dürften dabei bereits im Notfallkonzept entsprechende Maßnahmen dargestellt sein, die die Anforderungen der MaRisk erfüllen. Aber auch für nicht zeitkritische Aktivitäten muss ein „Plan B“ vorhanden sein. Dabei wird nicht erwartet, dass „Schatten-Vertragspartner“ für diesen Fall vorgehalten werden. Auch eine Bereithaltung einer vollständigen Notfall-IT o. Ä. ist nicht sinnvoll. Stattdessen ist zu analysieren und zu dokumentieren, welche Auslagerungen unerwartet beendet werden könnten und welche geeigneten Alternativen dort bestehen bzw. Vorkehrungen für den Fall der ungeplanten Beendigung getroffen werden können. Wenn Notfallkonzepte vorhanden sind (z. B. für zeitkritische Prozesse) können diese zur Erfüllung der Anforderung herangezogen werden.

Gemäß Tz. 6 sollen Institute neben der regelmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung von Handlungsoptionen bei wesentlichen Auslagerungen auch – soweit möglich und sinnvoll – Ausstiegsprozesse festlegen. Hiermit sind konkrete Schritte bzw. Verfahren gemeint, mit denen eine ausgelagerte Aktivität auf einen anderen Dienstleister übertragen oder wieder in das eigene Haus integriert werden kann. Ziel ist gemäß den Erläuterungen zur Tz. 6, die notwendige Kontinuität und Qualität aufrechtzuerhalten bzw. zeitnah wiederherzustellen:

AT 9 – Textziffer 6 – Erläuterung**Handlungsoptionen und Ausstiegsprozesse**

Ausstiegsprozesse sind mit dem Ziel festzulegen, die notwendige Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse aufrechtzuerhalten bzw. in angemessener Zeit wieder herstellen zu können. Existieren keine Handlungsoptionen, ist zumindest eine angemessene Berücksichtigung in der Notfallplanung erforderlich.

¹⁸³ Vgl. Abschnitt 3.2.3 des Interpretationsleitfadens.

Auf die Erstellung von Ausstiegsprozessen und Handlungsoptionen kann gemäß AT 15 lit. d bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen verzichtet werden. Hintergrund ist, dass die Kündigung des Auslagerungsverhältnisses oder eine unerwartete Einstellung des Geschäftsbetriebs von Verbunddienstleistern bzw. gruppenangehörigen Unternehmen nicht zu erwarten sind. Über Beteiligungs- und Gremienstrukturen kann grundsätzlich auch Einfluss auf das Leistungsspektrum eines solchen Dienstleisters genommen und bei Bedarf die Qualität der Leistungserbringung hinterfragt werden. Zudem würden bspw. für Sparkassen zu einem Dienstleister wie der Finanz Informatik als Rechenzentrum auch keine kurzfristig umsetzbaren Alternativen bestehen. Gemäß den MaRisk sind mit Ausnahme der geforderten Berücksichtigung in den Notfallkonzepten¹⁸⁴ für gruppen- und verbundinterne Auslagerungen somit i. d. R. keine weiteren Vorkehrungen zu treffen.

Bei Auslagerungen an Dienstleister außerhalb des Verbundes der Sparkassen-Finanzgruppe sollte bei der Vertragsgestaltung auf ausreichende Kündigungsfristen und Mitwirkungspflichten des Dienstleisters, bspw. bei einer potenziell erforderlichen Migration von Daten, geachtet werden. Soweit die Pflichten bei einer Beendigung bereits im Vertrag angemessen geregelt und klar beschrieben sind, kann die Dokumentation der bankinternen Vorkehrungen sowie Ausstiegsszenarien regelmäßig schlanker ausfallen als bei kürzeren Kündigungsfristen und offenen Vertragsfragen. Folgende Vorgehensweise ist vorstellbar:¹⁸⁵

1. Identifikation der Auslagerungen, bei denen eine unbeabsichtigte oder unerwartete Beendigung zu erheblichen Beeinträchtigungen in der bzw. für die Sparkasse führen kann
2. Zusammenstellung der möglichen Handlungsoptionen für die identifizierten Auslagerungen (bspw. Insourcing, Verlagerung auf einen anderen Anbieter, Kooperationen mit anderen betroffenen Sparkassen, Verzicht auf die Geschäftsaktivität ...)
3. Prüfung der Durchführbarkeit der Handlungsoptionen
Hierfür können bspw. die folgenden Fragen gestellt und beantwortet werden:
 - Welche Stellen könnten im Hause unter welchen Rahmenbedingungen die Aufgaben wieder selbst übernehmen?
 - Welche sonstigen Dienstleister stehen zur Verfügung?
 - Unter welchen Rahmenbedingungen können und wollen diese alternativen Dienstleister die Dienste erbringen?
 - Welche Kooperationsmöglichkeiten mit anderen betroffenen Sparkassen / Finanzdienstleistern können unter welchen Rahmenbedingungen realisiert werden?
 - Welche Auswirkungen hätte der bewusste Verzicht auf die mit der Dienstleistung verbundenen Geschäfte?
4. Festlegung von Ausstiegsprozessen für die als sinnvoll und realistisch bewerteten Handlungsoptionen (ggf.)

Diese Optionen und Festlegungen sollten dokumentiert sowie im Rahmen der Dienstleistersteuerungsaktivitäten weiterverfolgt und bei Bedarf aktualisiert werden.¹⁸⁶

¹⁸⁴ Siehe dazu auch AT 7.3 Tz. 1 (Abschnitt 3.2.3 des Interpretationsleitfadens). Bei zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen sollen die Notfallkonzepte des Instituts und des Auslagerungsunternehmens aufeinander abgestimmt sein.

¹⁸⁵ Alternativ können diese Aspekte auch im Rahmen der jeweiligen Risikoanalyse je Auslagerung untersucht werden.

¹⁸⁶ Vgl. dazu das DSGVO-Instrument „Dokumentation Ausstiegsprozesse“ im Umsetzungsbaukasten.

3.4.4.4 Weiterverlagerung von Aktivitäten und Prozessen

Weiterverlagerungen bestimmter Arbeits- und Prozessschritte von einem beauftragten Auslagerungsunternehmen auf einen anderen Dienstleister (Subunternehmen) sind grundsätzlich zulässig. Unter den Begriff der Weiterverlagerung fallen dabei nicht sämtliche Vertragsverhältnisse des Auslagerungsunternehmens mit Subunternehmen. Für die Einordnung der einzelnen Subdienstleistungen sind die Abgrenzungskriterien für Auslagerungen (analog zu AT 9 Tz. 1 inkl. Erl.) zugrunde zu legen.

Die Aufsicht konkretisiert die Anforderungen an Weiterverlagerungen wie folgt:

AT 9 – Textziffer 8

Mit Blick auf Weiterverlagerungen sind möglichst Zustimmungsvorbehalte des auslagernden Instituts oder konkrete Voraussetzungen, wann Weiterverlagerungen einzelner Arbeits- und Prozessschritte möglich sind, im Auslagerungsvertrag zu vereinbaren. Zumindest ist vertraglich sicherzustellen, dass die Vereinbarungen des Auslagerungsunternehmens mit Subunternehmen im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen des originären Auslagerungsvertrags stehen.

Ferner haben die vertraglichen Anforderungen bei Weiterverlagerungen auch eine Informationspflicht des Auslagerungsunternehmens an das auslagernde Institut zu umfassen. Es muss sichergestellt sein, dass das Auslagerungsunternehmen im Falle einer Weiterverlagerung auf ein Subunternehmen weiterhin gegenüber dem auslagernden Institut berichtspflichtig bleibt.

Eine vertragliche Regelung zur Möglichkeit und zu den Modalitäten einer Weiterverlagerung zur Sicherstellung der Einhaltung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen wird bei wesentlichen Auslagerungen auch gemäß AT 9 Tz. 7 lit. m gefordert. Institute sollen möglichst Zustimmungsvorbehalte oder konkrete Voraussetzungen für Weiterverlagerungen im Auslagerungsvertrag vereinbaren. Da Zustimmungsvorbehalte häufig nicht praktikabel bzw. durchsetzbar sind (bspw. bei Mehrmandantendienstleistern; siehe auch Erläuterung zu AT 9 Tz. 7), dürfte die vertragliche Regelung konkreter Voraussetzungen für viele Auslagerungen ein angemessenes Vorgehen darstellen. So kann bereits bei Vertragsabschluss mit dem Auslagerungsunternehmen vereinbart werden, dass bestimmte Aktivitäten und Prozesse ohne eine nochmalige (einzelfallbezogene) Zustimmung auf einen Dritten verlagert werden können, soweit sichergestellt ist, dass die bankaufsichtlichen und sonstige maßgebliche Anforderungen erfüllt werden. Dabei ist vertraglich mindestens sicherzustellen, dass das Auslagerungsunternehmen die Vereinbarungen des originären Auslagerungsvertrags bei Verträgen mit Subunternehmen berücksichtigt und das Institut über Weiterverlagerungen informiert.

Welche Beauftragungen von Subunternehmen Weiterverlagerungen im Sinne der MaRisk darstellen und unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind, wird i. d. R. zunächst durch das Auslagerungsunternehmen geprüft, da die zur Einstufung erforderlichen Informationen in dessen Sphäre vorliegen. Das Auslagerungsunternehmen sollte bei der Bewertung möglicher Risiken die Perspektive des auslagernden Instituts berücksichtigen. Das auslagernde Institut ist durch das Auslagerungsunternehmen über alle Weiterverlagerungen und ggf. deren vorläufige Einstufung als wesentlich oder nicht wesentlich zu informieren. Außerdem sind für die Risikoanalyse sowie für die Risikosteuerung und die Leistungsüberwachung erforderliche Informationen zu weiterverlagerten Aktivitäten und Prozessen und ggf. zu den beauftragten Subunternehmen in die anlassbezogene und regelmäßige Berichterstattung ggü. dem auslagernden Institut zu integrieren.

Zur Weiterverlagerung ausgelagerter Prozesse und Aktivitäten weist AT 9 Tz. 11 ergänzend darauf hin, dass die Anforderungen der MaRisk an Auslagerungen auch für Weiterverlagerungen zu erfüllen sind und die Verantwortung des Instituts für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aktivitäten und Prozesse weiterhin bestehen bleibt.

AT 9 – Textziffer 11

Die Anforderungen an die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen sind auch bei der Weiterverlagerung ausgelagerter Aktivitäten und Prozesse zu beachten.

Die erweiterten Anforderungen des Moduls AT 9 für wesentliche Auslagerungen beziehen sich dabei nur auf unter Risikogesichtspunkten wesentliche Weiterverlagerungen (vgl. Erläuterungen zur Tz. 11).

Mögliche Risiken aus Weiterverlagerungen sollen vom Institut gemäß den Erläuterungen zu AT 9 Tz. 2 bereits im Rahmen der Risikoanalyse für die originäre Auslagerung berücksichtigt werden.

AT 9 – Textziffer 11 – Erläuterung

Risikoanalyse gem. AT 9 Tz. 2

Die mit der Weiterverlagerung verbundenen Risiken werden im Rahmen der Risikoanalyse bewertet. Hierzu zählt auch die Bewertung der Wesentlichkeit von Weiterverlagerungen. Die erweiterten Anforderungen für wesentliche Auslagerungen finden nur für die unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Weiterverlagerungen Anwendung.

Zudem sollte das Risiko berücksichtigt werden, dass durch lange und komplexe Auslagerungsketten die Fähigkeit der Institute zur Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse eingeschränkt sein kann.

Mit der Erläuterung zur Tz. 11 stellt die Aufsicht klar, dass die Risiken aus einer Weiterverlagerung in der Risikoanalyse des Instituts beurteilt werden müssen. Dabei muss eine Bewertung der Wesentlichkeit der Weiterverlagerung(en) erfolgen. Da aus einer nicht wesentlichen Auslagerung keine wesentliche Weiterverlagerung resultieren dürfte, genügt hier i. d. R. eine gesamthafte Betrachtung der Risiken aus Weiterverlagerungen.

Bei allen Auslagerungen ist eine Einstufung der einzelnen Weiterverlagerungen durch das Institut erforderlich, auch um die Umsetzung der weitergehenden Anforderungen entsprechend differenzieren zu können. Dabei sollte es allerdings zulässig sein, dass Informationen sowie initiale Wesentlichkeits-Einstufungen des Auslagerungsunternehmens herangezogen werden.¹⁸⁷ Die abschließende Bewertung sollte jedoch durch das Institut erfolgen.

¹⁸⁷ Ein abgestuftes Vorgehen für die Identifizierung und Bewertung von Weiterverlagerungen wurde auch im Rahmen von Sondersitzungen des Fachgremiums IT hinsichtlich Auslagerungen an Cloud-Service Provider besprochen. Vgl. Protokoll des Sonderfachgremiums IT am 03.05., 18.08. und 20.09.2022 zum Thema „Cloud/Weiterverlagerung“, welches auf der BaFin-Homepage hinterlegt ist.

Die nachfolgende Abbildung fasst den Umgang mit Weiterverlagerungen zusammen:

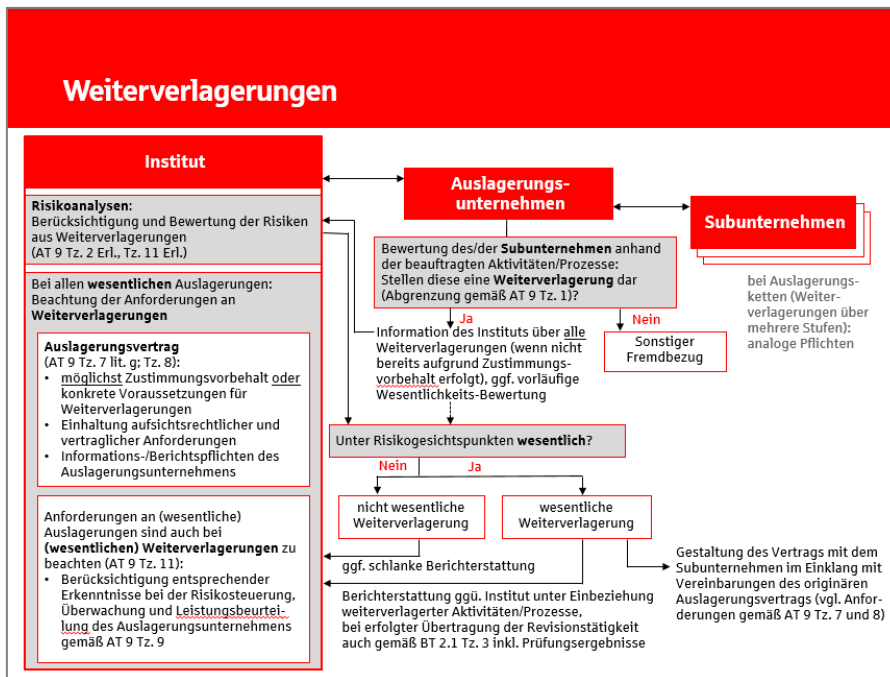


Abb. 28
Weiterverlagerungen

3.4.4.5 Auslagerung besonderer Funktionen

Vollständige Auslagerungen besonderer Funktionen sind gemäß AT 9 Tz. 2 Erl. von erheblicher Tragweite und nur unter den in AT 9 Tz. 5 genannten Voraussetzungen zulässig (vgl. Abschnitt 3.4.2.1). Bei der Entscheidung darüber sind alle für das Institut relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Auslagerung zu berücksichtigen. Auf der Basis der Risikoanalyse gemäß AT 9 Tz. 2 ist zu beurteilen, ob eine Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement überhaupt sichergestellt werden kann. Ist dies möglich, bedarf es der Festlegung einer konkreten Vorgehensweise.

Voraussetzung für jede Vollauslagerung besonderer Funktionen ist, dass die Geschäftsleitung jeweils einen Beauftragten im Hause benennt, der die ordnungsgemäße Aufgabendurchführung zu gewährleisten hat.

AT 9 – Textziffer 10 – Satz 2 und 3

[...]

Soweit besondere Funktionen nach Maßgabe von Tz. 5 vollständig ausgelagert werden, hat die Geschäftsleitung jeweils einen Beauftragten zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Aufgaben gewährleisten muss. Die Anforderungen des AT 4.4.3 und BT 2 sind entsprechend zu beachten.

Der jeweilige Beauftragte dient dabei als fachlicher Ansprechpartner für den Dienstleister und als Koordinator im Institut. Er kann an bestehende Einheiten angebunden werden, muss aber nicht zwingend im ggf. eingerichteten zentralen Auslagerungsmanagement (ZAM) angesiedelt werden und ist auch nicht unbedingt deckungsgleich mit dem zentralen Auslagerungsbeauftragten (ZAB) i. S. der Tz. 12 (siehe nachfolgenden Abschnitt). Der Beauftragte sollte ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen zu der jeweiligen ausgelagerten Funktion besitzen, diese müssen jedoch keineswegs denen einer Inhouse-Lösung entsprechen.

Die Erläuterung zu den Aufgaben des Revisionsbeauftragten weist darauf hin, dass dieser seine Funktion unter entsprechender Anwendung des AT 4.4 und BT 2 ausübt. Der Revisionsbeauftragte ist in dieser Funktion unabhängig (vgl. BT 2.1 Tz. 1 und 2). Werden organisatorisch mögliche Interessenkonflikte vermieden, die den Revisionsbeauftragten in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, so kann die Funktion des Revisionsbeauftragten neben weiteren Aufgaben ausgeübt werden. Im Falle einer Vollauslagerung der Internen Revision ist der Revisionsbeauftragte der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen.

AT 9 – Textziffer 10 – Erläuterung

Besondere Aufgaben des Revisionsbeauftragten

Der Revisionsbeauftragte hat den Prüfungsplan gemeinsam mit dem beauftragten Dritten zu erstellen. Er hat, gegebenenfalls gemeinsam mit dem beauftragten Dritten, zudem den Gesamtbericht nach BT 2.4 Tz. 4 zu verfassen und nach Maßgabe von BT 2.5 zu prüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt wurden. Der Revisionsbeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen. Die Aufgaben des Revisionsbeauftragten können in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Instituts von einer Organisationseinheit, einem Mitarbeiter oder einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden. Ausreichende Kenntnisse und die erforderliche Unabhängigkeit sind jeweils sicherzustellen.

Die Aufgaben des Revisionsbeauftragten werden in den Erläuterungen zu AT 9 Tz. 10 genannt:

- Der Revisionsbeauftragte hat den Prüfungsplan gemeinsam mit dem beauftragten Dritten zu erstellen.
- Des Weiteren muss er den Gesamtbericht (Jahresbericht) über die von der Internen Revision im Laufe des Geschäftsjahres durchgeführten Prüfungen verfassen. Er kann dies zusammen mit dem beauftragten Dritten tun.
- Er prüft, ob die festgestellten Mängel unter Maßgabe von BT 2.5 beseitigt wurden. Auch hier kann er den beauftragten Dritten einbinden.

Die Aufgaben und Funktion des Revisionsbeauftragten können sowohl von einem einzelnen Mitarbeitenden, einer Organisationseinheit mit mehreren Mitarbeitenden oder auch von einem Geschäftsleiter übernommen werden, die über ausreichende Kenntnisse und die erforderliche Unabhängigkeit verfügen. Hierbei sind insbesondere Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Instituts maßgeblich.

3.4.4.6 Zentraler Auslagerungsbeauftragter, Berichterstattung und Auslagerungsregister

Im Zuge der fünften MaRisk-Novelle (2017) wurden Anforderungen an die Einrichtung eines zentralen Auslagerungsmanagements sowie eine Berichterstattung zu wesentlichen Auslagerungen an die Geschäftsleitung aufgenommen. Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde in 2021 die Pflicht zur Benennung eines zentralen Auslagerungsbeauftragten (ZAB) ergänzt. Die Bankenaufsicht erachtete eine persönlich zugewiesene Verantwortung bei allen Instituten als erforderlich. Die Öffnungsklauseln in Bezug auf das zentrale Auslagerungsmanagement (ZAM) bleiben davon unberührt.

Die (ergänzende) Einrichtung eines ZAM ist bei Instituten mit umfangreichen Auslagerungsaktivitäten erforderlich, um den ZAB bei der Sicherstellung eines Gesamtüberblicks sowie umfassenden und institutsweit einheitlichen Managements der mit Auslagerungen verbundenen Risiken zu unterstützen. Ab welchem Umfang die Einrichtung eines ZAM verpflichtend ist, sollte nach Aussagen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk anhand verschiedener Aspekte geprüft werden: Anzahl, Art

und Geschäftsumfang der vorgenommenen Auslagerungen, aber auch die Größe und Komplexität eines Instituts. Eine feste Abgrenzung gibt es nicht. Bei kleineren oder mittelgroßen Sparkassen, die i. W. nur die verbundtypischen Auslagerungen vorgenommen haben, ist die Einrichtung nicht zwingend. Wird ein ZAM eingerichtet, muss hierfür auch keine eigenständige Einheit vorgesehen werden. Eine Anbindung an bestehende Organisationseinheiten ist zulässig, formal ausgeschlossen ist allein die Interne Revision.

AT 9 – Textziffer 12

Jedes Institut, das Auslagerungen vornimmt, hat einen zentralen Auslagerungsbeauftragten im Institut selbst einzurichten. Zusätzlich hat das Institut abhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Auslagerungsaktivitäten ein zentrales Auslagerungsmanagement zur Unterstützung des zentralen Auslagerungsbeauftragten einzurichten. Zu dessen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Implementierung und Weiterentwicklung eines angemessenen Auslagerungsmanagements und entsprechender Kontroll- und Überwachungsprozesse,
- b) Erstellung und Pflege einer vollständigen Dokumentation der Auslagerungen (einschließlich Weiterverlagerungen),
- c) Unterstützung der Fachbereiche bezüglich der institutsinternen und gesetzlichen Anforderungen bei Auslagerungen,
- d) Koordination und Überprüfung der durch die zuständigen Bereiche durchgeführten Risikoanalyse gemäß Tz. 2.

Gemäß der Aufgabenbeschreibung haben der ZAB und ggf. das ZAM eine vorwiegend koordinierende, überwachende und unterstützende Funktion. Der ZAB und ggf. das unterstützende ZAM sind für die Implementierung und Weiterentwicklung angemessener Kontroll- und Überwachungsprozesse und damit für die Vorgabe von Verfahren für das Risikomanagement aller Auslagerungen (wesentliche und nicht wesentliche) verantwortlich. Hinsichtlich der aufgelisteten Aufgaben (Tz. 12 lit. a - d) muss keine Differenzierung hinsichtlich der Rollen ZAB oder ZAM vorgenommen werden (es sei denn, diese sind in unterschiedlichen Organisationseinheiten angesiedelt). Auch bei Einrichtung eines ZAM müssen nicht alle mit Auslagerungen zusammenhängenden Tätigkeiten zentralisiert werden. Zum Beispiel erfolgen die Risikoanalysen sowie die weiteren Steuerungs- und Überwachungsaktivitäten i. d. R. weiterhin dezentral in den auslagernden Fachbereichen. Die Vollständigkeit und Konformität der Risikoanalysen sind dann vom ZAB bzw. dem ZAM zu überprüfen. Der ZAB übernimmt insofern die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der mit dem Auslagerungsmanagement zusammenhängenden Aufgaben bzw. Prozesse, kann sich aber der Unterstützung anderer Einheiten bedienen.

AT 9 – Textziffer 12 – Erläuterung

Zentraler Auslagerungsbeauftragter

Der zentrale Auslagerungsbeauftragte hat einer Organisationseinheit anzugehören, die der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt ist. Er kann auch bei anderen Einheiten angesiedelt werden, sofern eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung sichergestellt ist.

Kleinere, weniger komplexe Institute können diese Funktion auch einem Mitglied der Geschäftsleitung übertragen.

Als Auslagerungsbeauftragter kann auch der Leiter des zentralen Auslagerungsmanagements benannt werden.

Die Organisationseinheit des ZAB ist der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen. Analog zur Vorgehensweise beim Compliance-Beauftragten oder der Leitung der Risikocontrolling-Funktion ist es alternativ ausreichend, wenn der ZAB über eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung verfügt. Lediglich bei kleineren, weniger komplexen Instituten¹⁸⁸ könnte diese Funktion auch ein Mitglied der Geschäftsleitung ausüben. Allerdings sollte im letzteren Fall geprüft werden, inwieweit dies in der Praxis handhabbar ist, da die mit dem Auslagerungsmanagement verbundenen Aufgaben umfangreich ausfallen können und es bei einer Ansiedlung auf Vorstandsebene i. d. R. einer Zuarbeit bedarf.



Hinsichtlich der unter Tz. 12 lit. b geforderten „vollständigen“ Dokumentation stellte die Aufsicht im Fachgremium MaRisk klar, dass die Dokumentation im zentralen Auslagerungsmanagement hauptsächlich einen Überblick gewährleisten soll. Insofern ist es nicht erforderlich, sämtliche Unterlagen zu den einzelnen Auslagerungen zusätzlich zu den Dokumentationen der zuständigen Fachbereiche auf zentraler Ebene zu doppeln.¹⁸⁹



Hinweise zu den Rollen, Aufgaben und unterschiedlichen Varianten der aufbauorganisatorischen Verankerung des zentralen Auslagerungsmanagements hat der DSGVO im Steckbrief „Auslagerungsmanagement-Instrumente“ des Umsetzungsbaukastens zur Verfügung gestellt.

Weitere Umsetzungshilfen können Sparkassen den PPS-Dokumentationen der Finanz Informatik (FI) entnehmen.

Berichterstattung

Seit der sechsten MaRisk-Novelle ist eine mindestens jährliche Berichterstattung zu den wesentlichen Auslagerungen gegenüber der Geschäftsleitung verpflichtend. Bei wesentlichen Ereignissen oder neuen Erkenntnissen (wie z. B. einer Verlegung des Firmensitzes ins Ausland oder einer wesentlichen Preissteigerung des Auslagerungsunternehmens) müssen der ZAB oder ggf. das ZAM zudem anlassbezogen berichten.

AT 9 – Textziffer 13

Der Auslagerungsbeauftragte bzw. das zentrale Auslagerungsmanagement hat mindestens jährlich einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Zudem ist anlassbezogen zu berichten.

Der Bericht hat unter Berücksichtigung der dem Institut vorliegenden Informationen bzw. der institutsinternen Bewertung der Dienstleistungsqualität der Auslagerungsunternehmen eine Aussage darüber zu treffen, ob die erbrachten Dienstleistungen der Auslagerungsunternehmen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse angemessen gesteuert und überwacht werden können und ob weitere risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden sollen.

¹⁸⁸ Zum Begriff „kleinere, weniger komplexe Institute“ siehe Abschnitt 1.3.1.1.

¹⁸⁹ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, S. 5f.

AT 9 – Textziffer 13 – Erläuterung**Berichterstattung bei kleineren, weniger komplexen Instituten**

Bei kleineren, weniger komplexen Instituten ist eine Berichterstattung im Rahmen einer Vorstandssitzung ausreichend.

Die Erläuterung bezieht sich auf die Öffnungsklausel gemäß der Erläuterung zu Tz. 12. Wenn die Funktion des ZAB einem Mitglied der Geschäftsleitung übertragen wird, reicht eine (mündliche) Berichterstattung im Rahmen einer Vorstandssitzung aus. In diesem Fall sollte allerdings eine angemessene Dokumentation der wesentlichen Aussagen und Einschätzungen im Rahmen des Sitzungsprotokolls erfolgen.

In dem Bericht soll anhand der dem Institut vorliegenden Informationen (v. a. Risikoanalysen, Berichterstattung der Auslagerungsunternehmen, ggf. Revisions- und Prüfungsberichte) und der eigenen Leistungsbeurteilungen (vgl. AT 9 Tz. 9) auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

- Entsprechen die von den Auslagerungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen den vertraglichen Vereinbarungen?
- Können die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse insgesamt angemessen gesteuert und überwacht werden?
- Sind weitere risikomindernde Maßnahmen erforderlich, und wenn ja welche?

Sofern sich aus der Steuerung und Überwachung der Auslagerungen wesentliche Erkenntnisse oder Maßnahmen ergeben, sollten diese in die Berichterstattung zu den operationellen Risiken gemäß BT 3.2 MaRisk aufgenommen werden (siehe dazu Abschnitt 5.8.2).

Auslagerungsregister**AT 9 – Textziffer 14**

Grundsätzlich hat das Institut ein aktuelles Auslagerungsregister mit Informationen über alle Auslagerungsvereinbarungen vorzuhalten. Die inhaltlichen Mindestanforderungen an das Auslagerungsregister finden sich für alle Auslagerungen in Tz. 54 und für wesentliche Auslagerungen in Tz. 55 der EBA Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02). Das Auslagerungsregister umfasst alle Auslagerungsvereinbarungen, einschließlich der Auslagerungsvereinbarungen mit Auslagerungsunternehmen innerhalb einer Institutsgruppe oder eines Finanzverbundes. Ferner ist bei der Weiterverlagerung von wesentlichen Auslagerungen von dem auslagernden Institut festzulegen, ob der weiter zu verlagernde Teil wesentlich und dieser wesentliche Teil im Auslagerungsregister zu erfassen ist.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde in AT 9 Tz. 14 auch die Pflicht zum Vorhalten eines aktuellen Auslagerungsregisters eingeführt. Die Inhalte dieses Registers werden über einen unmittelbaren Verweis auf Tz. 54 und 55 der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen konkretisiert.

Laut den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen, Tz. 54 soll das Auslagerungsregister für alle bestehenden Auslagerungsvereinbarungen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- „a) eine Referenznummer für jede Auslagerungsvereinbarung;
- b) das Datum des Beginns und gegebenenfalls das Datum der nächsten Vertragsverlängerung, das Datum des Endes und/oder Kündigungsfristen für den Dienstleister und für das Institut oder Zahlungsinstitut,

3 Übergreifende Anforderungen

- c) eine kurze Beschreibung der ausgelagerten Funktion, einschließlich der ausgelagerten Daten, sowie Angabe, ob personenbezogene Daten (z. B. durch Angabe von Ja oder Nein in einem gesonderten Datenfeld) übertragen werden oder ob ihre Verarbeitung an einen Dienstleister ausgelagert wird;
- d) eine vom Institut oder Zahlungsinstitut zugewiesene Kategorie, die die Art der Funktion entsprechend der Beschreibung unter Buchstabe c widerspiegelt (z. B. Informationstechnologie (IT), Kontrollfunktion) und die die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht;
- e) den Namen des Dienstleisters, die Handelsregisternummer des Unternehmens, (sofern verfügbar) die Rechtsträgerkennung (LEI), die eingetragene Adresse und sonstige einschlägige Kontaktangaben sowie (gegebenenfalls) der Name des Mutterunternehmens;
- f) das Land bzw. die Länder, in dem/denen der Dienst erbracht werden soll, einschließlich des Standortes (d. h. Land oder Region), an dem sich die Daten befinden;
- g) die Angabe, ob die ausgelagerte Funktion als kritisch oder wesentliche eingestuft wird (Ja/Nein), gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Zusammenfassung der Gründe, aus denen die ausgelagerte Funktion als kritisch oder wesentliche betrachtet wird;
- h) bei der Auslagerung zu einem Cloud-Anbieter das Cloud-Dienstmodell und das Cloud-Bereitstellungsmodell, d. h. öffentliche/private/Hybrid- oder Community-Cloud, und die spezifische Art der betreffenden Daten sowie die Standorte (d. h. Länder oder Regionen), an denen diese Daten gespeichert werden;
- i) das Datum der letzten Bewertung der Kritikalität oder Wesentlichkeit der ausgelagerten Funktion.“

Bei wesentlichen Auslagerungen soll das Register zusätzlich laut Tz. 55 folgende Inhalte enthalten:

- „a) die Institute, Zahlungsinstitute und sonstigen Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis bzw. Anwendungsbereich des institutsbezogenen Sicherheitssystems, die von der Auslagerung Gebrauch machen;
- b) die Angabe, ob der Dienstleister oder ein Subdienstleister Teil der Gruppe oder Mitglied des institutsbezogenen Sicherheitssystems ist oder sich im Eigentum von Instituten oder Zahlungsinstituten innerhalb der Gruppe bzw. von Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherheitssystems befindet oder nicht;
- c) das Datum der letzten Risikobewertung und eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse;
- d) die Person oder das Entscheidungsgremium (z. B. das Leitungsorgan) in dem Institut oder Zahlungsinstitut, die bzw. das die Auslagerungsvereinbarung genehmigt hat;
- e) das für die Auslagerungsvereinbarung geltende Recht;
- f) gegebenenfalls das Datum der letzten und der nächsten geplanten Prüfung;
- g) gegebenenfalls die Namen von Subunternehmern, an die wesentliche Teile einer kritischen oder wesentlichen Funktion weiter ausgelagert werden, einschließlich des Landes, in dem die Subunternehmer registriert sind, des Orts, an dem die Dienstleistung erbracht wird und gegebenenfalls des Orts (d. h. Land oder Region), an dem die Daten gespeichert werden;
- h) das Ergebnis der Bewertung der Ersetzbarkeit des Dienstleisters (leicht, schwierig oder unmöglich), der Möglichkeit einer Wiedereingliederung einer kritischen oder wesentlichen Funktion in das Institut oder Zahlungsinstitut oder der Auswirkungen einer Einstellung der kritischen oder wesentlichen Funktion;
- i) die Feststellung von alternativen Dienstleistern gemäß Buchstabe h;

- j) *die Angabe, ob die ausgelagerte kritische oder wesentliche Funktion Geschäftsvorgänge unterstützt, die zeitkritisch sind;*
- k) *das veranschlagte jährliche Budget bzw. Kosten.“*

Sofern die Leitlinien im Hinblick auf einzelne Inhalte des Auslagerungsregisters ein „gegebenenfalls“ enthalten, kann darauf evtl. aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet werden.



Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität“ (FISG) vom 10. Juni 2021 wurden Institute auch über § 25b Abs. 1 KWG verpflichtet, ein Register aller wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen zu führen. Über das FISG wurden zudem die in den EBA-Leitlinien zum Outsourcing vorgesehenen Anzeigepflichten der Institute ggü. der Aufsicht in § 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG verankert:

- Anzuzeigen sind die Absicht sowie der Vollzug einer wesentlichen Auslagerung.
- Außerdem müssen wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle bei bestehenden wesentlichen Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, angezeigt werden.

Die Anforderungen zum Auslagerungsregister sowie zu den Anzeigen gelten laut KWG seit dem 1. Januar 2022. Konkrete Regelungen zu den Anlässen und Inhalten für die Auslagerungs-Anzeigen wurden am 28. November 2022 mit der „Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung“ in die AnzV zum KWG aufgenommen. § 3 AnzV regelt, welche Informationen die Anzeigen zu Absicht und Vollzug enthalten müssen, welche Sachverhalte als wesentliche Änderungen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung anzusehen sind und welche Entwicklungen i. d. R. schwerwiegende Vorfälle darstellen. Weitergehende Informationen, u. a. eine Ausfüllhilfe und FAQs zur Einreichung von Anzeigen über das MVP-Portal, können folgender Seite auf der BaFin-Homepage entnommen werden:

<https://www.bafin.de/dok/16775650>

3.4.4.7 Erleichterungen und Zentralisierungs-Optionen für Gruppen und Finanzverbände

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurden bestehende Öffnungsklauseln für Gruppen gemäß AT 4.5 und Finanzverbände in einer Textziffer zusammengefasst und um zusätzliche Erleichterungen ergänzt. Wesentliche Neuerung war die aufgrund der EBA-Leitlinien zum Outsourcing aufgenommene Option, dass Institute einer Gruppe bzw. eines Verbundes für Auslagerungen an ein bzw. mehrere gemeinsame Auslagerungsunternehmen ein zentrales Auslagerungsmanagement auf Gruppen- bzw. Verbundebene einrichten können.

AT 9 – Textziffer 15

Im Hinblick auf Gruppen gemäß AT 4.5 oder Finanzverbände ergeben sich die folgenden Erleichterungen:

- a) Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen können im Rahmen der Risikoanalyse gem. Tz. 2 wirksame Vorkehrungen auf Gruppen- bzw. Verbundebene, insbesondere ein einheitliches und umfassendes Risikomanagement sowie Durchgriffsrechte, bei der Erstellung und Anpassung der Risikoanalyse risikomindernd berücksichtigt werden.
- b) Für Auslagerungen mehrerer Institute einer Gruppe bzw. eines Verbundes an ein bzw. mehrere gemeinsame Auslagerungsunternehmen, besteht die Möglichkeit, ein zentrales Auslagerungs-

management auf Gruppen- bzw. Verbundebene einzurichten, sofern das zentrale Auslagerungsmanagement den Anforderungen des Moduls AT 9 bzw. sofern nicht einschlägig den Anforderungen der EBA/GL/2019/02 genügt.

- c) Bei der Risikoberichterstattung von Auslagerungsunternehmen, die innerhalb einer Gruppe / eines Verbundes genutzt werden, besteht die Möglichkeit einer zentralen Vorauswertung, welche den auslagernden Instituten die weitere Verwendung erleichtert. [...]

Für Auslagerungen mehrerer Institute einer Gruppe bzw. eines Verbundes an ein bzw. mehrere gemeinsame Auslagerungsunternehmen wurde unter Tz. 15 lit. b die Möglichkeit aufgenommen, auf Gruppen- bzw. Verbundebene ein zentrales Auslagerungsmanagement einzurichten. Dieses kann weite Teile der Auslagerungsmanagement-Aufgaben, wie z. B. die Führung eines zentralen Registers oder auch verschiedene Analyse- und Überwachungstätigkeiten übernehmen und somit auf Ebene der einzelnen Institute Erleichterungen schaffen. Die abschließende Verantwortung des einzelnen Instituts für die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsorganisation bleibt davon allerdings unberührt und kann nicht mit übertragen werden.

Die unter c) dargestellte Möglichkeit einer zentralen Vorauswertung der Risikoberichterstattung von Auslagerungsunternehmen kann grundsätzlich auch genutzt werden, wenn kein zentrales Auslagerungsmanagement i. S. von Tz. 15 lit. b eingerichtet wird. Zentrale Wertungshilfen zu Berichten von Auslagerungsunternehmen, die in Finanzgruppen z. B. von Verbänden oder in Konzernen durch das übergeordnete Institut bereitgestellt werden, wurden von der Aufsicht in der Praxis i. d. R. auch schon vor der sechsten MaRisk-Novelle akzeptiert. Eine reine Kenntnisnahme und Ablage solcher Vorauswertungen ist dabei nicht ausreichend. Das Institut sollte diese zusammen mit den Berichten des Auslagerungsunternehmens durchsehen und eine abschließende eigene Bewertung vornehmen.

AT 9 – Textziffer 15

Im Hinblick auf Gruppen gemäß AT 4.5 oder Finanzverbände ergeben sich die folgenden Erleichterungen:

[...]

- d) Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen kann auf die Erstellung von Ausstiegsprozessen und Handlungsoptionen verzichtet werden.
- e) Wird gruppen- oder verbundintern ein zentrales Auslagerungsregister eingerichtet und geführt, so muss sichergestellt sein, dass das einzelne Institut und die zuständige Behörde das individuelle Auslagerungsregister bei Bedarf ohne größere Verzögerung erhalten.

Auch für Auslagerungen innerhalb einer Institutsgruppe oder eines Finanzverbundes an ein zentrales Auslagerungsunternehmen innerhalb der Gruppe bzw. des Verbundes sind die Bedingungen, einschließlich der finanziellen Bedingungen festzulegen.

Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen erkennt die Aufsicht gemäß lit. d an, dass aufgrund der vorhandenen Beteiligungs-, Aufsichts- und Gremienstrukturen ein maßgeblicher Einfluss auf die Auslagerungsunternehmen besteht und eine ungeplante Beendigung von Auslagerungen faktisch auszuschließen ist. Der Begriff „gruppenintern“ bezieht sich dabei auf Auslagerungen an ein anderes Institut oder Unternehmen einer Gruppe gemäß AT 4.5 Tz. 1 (Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen usw.), „verbundinterne“ Auslagerungen erfolgen an Mitglieder von Finanzverbänden wie z. B. der Sparkassen-Finanzgruppe.

Unter lit. e wird klargestellt, dass im Falle eines zentralen Auslagerungsregisters innerhalb von Institutsgruppen oder Verbänden sicherzustellen ist, dass die einzelnen Institute und auch die Aufsichtsbehörden das Register bei Bedarf ohne größeren Zeitverzug erhalten müssen. Ansonsten wird darauf hingewiesen, dass auch bei Auslagerungen innerhalb von Institutsgruppen und Verbänden die Bedingungen (inkl. der finanziellen Bedingungen) der Leistungsbeziehung zwischen den angeschlossenen Instituten und dem zentralen Dienstleister festgelegt werden müssen. Ob ein vollumfänglich den Vorgaben des AT 9 Tz. 7 entsprechender Auslagerungsvertrag abgeschlossen werden muss, sollte fallabhängig geprüft werden. Bei Auslagerungsverhältnissen zwischen Instituten einer Institutsgruppe können bspw. die Vorkehrungen des Risikomanagements auf Gruppenebene berücksichtigt werden, so dass die Vereinbarung bestimmter Bedingungen (etwa aufsichtliche Prüfungsrechte, Datenschutz und Sicherheitsanforderungen) entbehrlich ist.

Die in der Erläuterung zu Tz. 15 enthaltene Anforderung zu gemeinsamen Notfallkonzepten gemäß AT 7.3 im Falle von Auslagerungen innerhalb von Institutsgruppen oder eines Finanzverbundes sind klarstellender Natur. Sofern ein gemeinsames Notfallkonzept bei wesentlichen Auslagerungen vorliegt, müssen die Institute dies auch erhalten (sofern für sie relevant).

AT 9 – Textziffer 15 – Erläuterung

Gemeinsame Notfallkonzepte (gem. AT 7.3)

Wenn sich die Institute innerhalb einer Institutsgruppe oder eines Finanzverbundes auf ein gemeinsames Notfallkonzept für eine wesentliche Auslagerung geeinigt haben, haben die Institute den für sie relevanten Teil des Notfallkonzeptes zu erhalten.

3.5 Verwendung von Modellen

Das mit der siebten MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023 ergänzte Untermodul AT 4.3.5 fasst Anforderungen an den Einsatz von Modellen für institutsinterne Zwecke ("Säule 2-Modelle") zusammen. Es setzt die Abschnitte 4.3.3 - Technologiegestützte Innovationen für die Kreditvergabe sowie 4.3.4 - Modelle für die Kreditwürdigkeitsprüfung und für Kreditentscheidungen der „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ (EBA/GL/2020/06) um, geht über den Anwendungsbereich dieser Leitlinien allerdings hinaus. Die BaFin erachtet eine angemessene Governance nicht nur für die Steuerung von Kreditrisiken, sondern für alle im Risikomanagement verwendeten Modelle für erforderlich. Im Anschreiben zur Novelle erläutert sie Folgendes:

„Die Anforderungen an Modelle in Säule II sind technologieneutral und regeln sowohl den Einsatz einfacher Modelle als auch den von fortgeschrittenen Modellen im Bereich künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens und schließen damit eine Regelungslücke. Da sich der neue Abschnitt AT 4.3.5 auf grundlegende Anforderungen beschränkt, können spezifische Anforderungen, die bereits heute an Verfahren z. B. zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gestellt sind, darauf aufbauen.“¹⁹⁰

Textziffer 1 umreißt zunächst den Geltungsbereich der Anforderungen an die Verwendung von Modellen:

¹⁹⁰ Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 8.

AT 4.3.5 – Textziffer 1

Die Anforderungen dieses Moduls gelten für Modelle, die für die in diesem Rundschreiben geregelten Prozesse eingesetzt werden. Sie finden auch Anwendung bei automatisierten Modellen, technologiegestützter Innovation und künstlicher Intelligenz.

AT 4.3.5 – Textziffer 1 – Erläuterung

Modelle

Ein Modell im Sinne dieses Moduls ist eine quantitative Methode, ein System oder ein Ansatz, der statistische oder mathematische Theorien, Techniken und Annahmen anwendet, um Eingabedaten zu quantitativen Schätzungen zu verarbeiten. Dazu zählen bankinterne Modelle, auf die sich die Entscheidungsfindung im Institut stützt, unabhängig davon, ob sie vom Institut selbst oder einem Dritten entwickelt wurden (z. B. Modelle, die im Kreditgeschäft insbesondere für die Kreditgewährung und -bearbeitung verwendet werden, Risikoklassifizierungsverfahren, Verfahren zur Risikoquantifizierung im Rahmen der Risikotragfähigkeit, Stresstests, Bewertungs- oder Preisbildungsmodelle). Modelle, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) fallen, gehören hingegen nicht dazu.

Über die Anforderungen dieses Moduls hinausgehende Anforderungen ergeben sich aus AT 4.1 Tz. 8, 9 und 10, AT 4.3.2 Tz. 5, AT 4.3.3 Tz. 5 und 6, BTR 2.1 Tz. 3 und 4, BTR 3.1 Tz. 2.

Die Anforderungen dieses Moduls richten sich nach der Komplexität des Modells, dessen Bedeutung im Risikomanagement sowie den Risiken, die mit der Anwendung des Modells einhergehen. Dies gilt insb. für die Anforderungen an die Erklärbarkeit gem. Tz. 6.

Die Abgrenzung von Modellen i. S. des AT 4.3.5 MaRisk soll laut den Erläuterungen anhand zweier Kriterien erfolgen:

1. *Modellcharakter*

Gemeint sind quantitative Methoden, Systeme oder Ansätze, die statistische oder mathematische Theorien, Techniken und Annahmen anwenden, um Eingabedaten zu quantitativen Schätzungen zu verarbeiten.

Daraus folgt, dass einfache Rechenschemata, die Automatisierung von Prozessschritten anhand einfacher Entscheidungskriterien und ähnliche Methoden oder Systeme (die nicht auf statistischen / mathematischen Schätzungen basieren) nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

2. *Einsatzzweck*

Umfasst werden bankintern (für in den MaRisk geregelte Prozesse) eingesetzte Modelle, auf die sich die Entscheidungsfindung im Institut stützt.

Beispielhaft, aber nicht abschließend, werden Modelle genannt, die im Kreditgeschäft insbesondere für die Kreditgewährung und -bearbeitung verwendet werden, Risikoklassifizierungsverfahren, Verfahren zur Risikoquantifizierung im Rahmen der Risikotragfähigkeit sowie Stresstest-, Bewertungs- oder Preisbildungsmodelle.¹⁹¹

¹⁹¹ Laut Aussagen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk müssen Validierungsmodelle nicht nochmals validiert werden ("Endlos-Prüfschleifen" seien nicht intendiert). Risikovorsorge-Modelle sollten ebenfalls nicht im Fokus der Anforderungen des AT 4.3.5 stehen.

Säule 1- bzw. CRR-Modelle (wie z. B. IRB-Ansätze) werden hingegen nicht umfasst, unabhängig davon, ob entsprechende Modelle einer aufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nicht.¹⁹²

Wenn beide Kriterien erfüllt sind, sind die Anforderungen des AT 4.3.5 grundsätzlich anwendbar. Die Proportionalitätsklausel in den Erläuterungen zur Tz. 1 ermöglicht jedoch Abstufungen nach Komplexität, Bedeutung und Risiken der Anwendung eines Modells. Dies gilt übergreifend für alle Vorgaben des Untermoduls. AT 4.3.5 gilt unabhängig davon, ob ein Modell vom Institut selbst oder einem Dritten entwickelt wurde.

AT 4.3.5 und ähnliche Vorgaben der MaRisk

Die Erläuterungen zur Tz. 1 weisen darauf hin, dass die MaRisk verschiedene andere Anforderungen an Methoden und Verfahren beinhalten, die über Vorgaben des Untermoduls AT 4.3.5 teilweise hinausgehen.¹⁹³

- Inhaltliche Überschneidungen bestehen insbesondere mit den in AT 4.1 Tzn. 8 bis 10 dargelegten Anforderungen an die Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung (i. V. m. AT 4.3.2 Tz. 5).
- Die Erläuterungen verweisen zudem auf AT 4.3.3 Tz. 5 und 6 (Überprüfung der Angemessenheit von Stresstests inkl. zugrunde liegender Annahmen, kritische Reflexion der Stresstest-Ergebnisse), BTR 2.1 Tz. 3 und 4 (Überprüfung der Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken, Plausibilisierung der im Rechnungswesen und Risikocontrolling ermittelten Ergebnisse) sowie BTR 3.1 Tz. 2 (Überprüfung von Früherkennungsverfahren für Liquiditätspässe).
- Falls das Institut fortgeschrittene statistische Modelle für die Bewertung oder Wertüberwachung von Sicherheiten im Kreditgeschäft einsetzt, sind ferner die Anforderungen gemäß BTO 1.2 Tz. 2 Erl. zu beachten.

Zwischen den - weitgehend ähnlichen - Anforderungen an Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung in AT 4.1 Tzn. 8 bis 10 und an Modelle gemäß AT 4.3.5 können sich im Anwendungsbereich Überschneidungen, aber auch Abweichungen ergeben. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Statistisches Konzept zur Immobilien-Wertüberwachung (Marktschwankungskonzept): AT 4.3.5 anwendbar (Modell für einen in den MaRisk geregelten Prozess, die Ergebnisse fließen jedoch nicht in die Risikoquantifizierung ein)
- Internes Ratingverfahren: AT 4.3.5 und AT 4.1 Tz. 8 ff. anwendbar (Modell, dessen Ergebnisse für Kreditwürdigkeitsprüfungen/-entscheidungen sowie für die Quantifizierung von Adressenausfallrisiken verwendet werden)
- Expertenschätzung für eine Risikokategorie: AT 4.1 Tz. 8 und 9 anwendbar (vergleichsweise einfaches Verfahren zur Risikoquantifizierung ohne Modellcharakter)

¹⁹² Die MaRisk treffen keine Aussage zur Geltung des AT 4.3.5 bei Modellen, deren Ergebnisse sowohl für Zwecke der CRR (Säule 1) als auch der Säule 2 verwendet werden, wie es bspw. bei den Ratings und Scorings (Risikoklassifizierungsverfahren) in IRBA-Instituten der Fall ist. Die Ausnahme in den Erläuterungen zur Tz. 1 sollte bei solchen aufsichtlich genehmigten CRR-Modellen jedoch greifen, da die dortigen Anforderungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen konkreter und weitgehender sind als im prinzipienorientiert formulierten MaRisk-Modul AT 4.3.5.

¹⁹³ An einzelnen Stellen ist AT 4.3.5 konkreter als die genannten anderweitigen Vorgaben. In den MaRisk fanden sich vor der siebten Novelle bspw. keine expliziten Anforderungen an Überschreibungen (AT 4.3.5 Tz. 4) oder an die Erklärbarkeit (AT 4.3.5 Tz. 6) von Modellen.

Zu Dokumentationszwecken sollten Institute eine Übersicht der eingesetzten Modelle an zentraler Stelle pflegen. Hierfür bietet sich die Risikocontrolling-Funktion an, wobei AT 4.3.5 MaRisk allerdings keine Verantwortlichkeiten benennt und Aufgaben im Zusammenhang mit den hiesigen Anforderungen insofern auch durch Fachbereiche übernommen werden können (soweit sich kein Bezug zu den Risikoquantifizierungsverfahren gemäß AT 4.1 ergibt).

Textziffer 2 des AT 4.3.5 betont die Verantwortung des Instituts für die Wahl angemessener und geeigneter Modelle:

AT 4.3.5 – Textziffer 2

Die Wahl der Modelle liegt in der Verantwortung des Instituts. Die zugrundeliegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Angemessenheit und Eignung sind vor dem Einsatz eines Modells zu bewerten und regelmäßig zu überprüfen. Das setzt hinreichende Kenntnisse über die Modell-Konzeption, insbesondere zu wesentlichen Annahmen und Parametern sowie den darin einfließenden Daten, voraus.

Erforderlich sind nachvollziehbare Begründungen der einem Modell zugrundeliegenden Annahmen, eine dem Einsatz vorangestellte Bewertung der Eignung und deren regelmäßige Überprüfung. Hierfür sollte das Institut auch bei von Dritten entwickelten Modellen über hinreichende Kenntnisse der Modell-Konzeption verfügen.

Anders als in AT 4.1 Tzn. 8 und 9, wird für nicht zur Risikoquantifizierung eingesetzte Modelle keine Genehmigung wesentlicher Elemente und Annahmen durch die Geschäftsleitung gefordert. Auch muss - abhängig von Komplexität und Bedeutung eines Modells sowie den mit der Anwendung einhergehenden Risiken - nicht zwingend eine jährliche Überprüfung erfolgen.



Ungeachtet der abschließenden Verantwortung des Instituts für die angemessene Verwendung von Modellen ist es bei von Dritten oder innerhalb von Finanzverbänden zentral entwickelten und betriebenen Modellen zulässig, dass Teile der Anforderungen des AT 4.3.5 durch den Modelleigentümer abgedeckt werden. Dies kann bspw. die Pflege der detaillierten Modell-Dokumentation sowie zentrale Überprüfungs- und Validierungshandlungen beinhalten (siehe auch Hinweise im Abschnitt 5.2.4 bzgl. AT 4.1 Tz. 8 ff.).

AT 4.3.5 – Textziffer 3

Das Institut hat geeignete Verfahren, die die Qualität der zugrundeliegenden Daten sicherstellen, zu implementieren. Insbesondere sollen Qualitätsschwächen in den zugrundeliegenden Daten erkannt und bereinigt werden.

Für im Institut eingesetzte Modelle soll die Qualität der einfließenden Daten bewertet werden. Etwaig erkannte Mängel bzw. Schwächen, die die Qualität der Modellergebnisse (d. h. deren Genauigkeit, Stabilität und Konsistenz) beeinträchtigen, sind zu beheben.¹⁹⁴

¹⁹⁴ Im Hinblick auf Risikodaten haben die MaRisk schon vor der siebten Novelle eine angemessene Überwachung der Datenqualität gefordert (vgl. AT 4.3.4 für bedeutende Institute sowie allgemein die Erläuterungen zu BT 3.1 Tz. 1). Sparkassen können auf dem IDH-Datenqualitätsmanagement der S Rating und Risikosysteme GmbH und der FI aufsetzen, siehe die Hinweise im Abschnitt 5.8.1.1.

AT 4.3.5 – Textziffer 4

Das Institut hat angemessene Regelungen zur Verwendung der Modellergebnisse zu treffen. Soweit relevant, müssen diese auch Ausführungen zu Überschreibungen beinhalten.

AT 4.3.5 – Textziffer 4 – Erläuterung**Überschreibungen**

Bei Überschreibungen werden vom Modell abweichende Werte mittels direkten Eingriffs in den Modell-Input oder ein Zwischen- bzw. End-Ergebnis angesetzt.

In den Organisationsrichtlinien und Dokumentationen (AT 5 und AT 6 MaRisk) sollen Institute auch angemessene Regelungen zur Verwendung der Modellergebnisse treffen. Dies können bspw. Regelungen sein, wie die mit Risikoklassifizierungsverfahren ermittelten Rating- und Scoringnoten bei der Kreditentscheidung und ggf. Bepreisung berücksichtigt werden sollen und in welche weitergehenden Risikosteuerungs- und -controllingverfahren (Kreditportfoliomodelle u. Ä.) diese Noten einfließen.

Wenn in einem Modell Überschreibungen vorgenommen werden können (also für Anwender die Möglichkeit besteht, vom originären Ergebnis abweichende Werte mittels eines direkten Eingriffs in Eingangsgrößen, ein Zwischen- oder das End-Ergebnis zu generieren), müssen die Regelungen auch Ausführungen hierzu beinhalten.

AT 4.3.5 – Textziffer 5

Das Institut hat sich mit den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten Modellen, den ihnen zugrundeliegenden Annahmen und den darin einfließenden Daten ergeben, kritisch auseinanderzusetzen und eine regelmäßige Validierung der Modelle vorzunehmen. Dabei sind die sachgerechte Handhabung der Modellergebnisse und die Genauigkeit des Modells in Bezug auf dessen Verwendung angemessen zu überprüfen. Die Qualität der Modellergebnisse, insbesondere die Genauigkeit, Stabilität und Konsistenz der Verfahren, ist regelmäßig zu analysieren.

AT 4.3.5 – Textziffer 5 – Erläuterung**Rekalibrierung**

In Abhängigkeit von der Modell-Konzeption können Rekalibrierungen einen starken Einfluss auf Annahmen und Gewichtungen ausüben. Bei der Analyse der Genauigkeit, Stabilität und Konsistenz ist deshalb zu untersuchen, ob und welche Veränderungen der Ergebnisqualität sich dadurch ergeben.

In Anlehnung an AT 4.1 Tz. 9 ist eine regelmäßige (nicht zwingend jährliche) Validierung der gemäß AT 4.3.5 eingesetzten Modelle erforderlich. Gefordert wird eine kritische Auseinandersetzung mit deren Grenzen und Beschränkungen, insbesondere im Zusammenhang mit den wesentlichen Annahmen und Parametern (AT 4.3.5 Tz. 2) sowie ggf. vorhandenen Datenqualitätsschwächen (AT 4.3.5 Tz. 3). Die sachgerechte Verwendung der Modellergebnisse (i. S. der internen Vorgaben gemäß AT 4.3.5 Tz. 4) und deren Qualität (Genauigkeit, Stabilität und Konsistenz der Verfahren) sollen im Rahmen der Validierung angemessen analysiert und überprüft werden.

Die Anforderungen der Tz. 5 an die kritische Auseinandersetzung und regelmäßige Validierung von Modellen können anhand der Komplexität und Bedeutung eines Modells im institutsinternen Risikomanagement abgestuft umgesetzt werden (Proportionalitätsprinzip; vgl. Erläuterungen zur Tz. 1). Soweit AT 4.1 Tz. 10 nicht parallel anwendbar ist, sollten umfassende Validierungshandlungen für

Modelle gemäß AT 4.3.5 lediglich dann erforderlich sein, wenn es sich um ein komplexes Modell handelt, bei dem eine unzureichende Ergebnisqualität und/oder fehlerhafte Verwendung der Ergebnisse wesentliche negative Auswirkungen entfalten würde. AT 4.3.5 enthält allerdings keine Unabhängigkeits-Anforderungen hinsichtlich der Modellentwicklung und -validierung, ebenso müssen die Validierungsergebnisse nicht der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Wenn für ein Modell Rekalibrierungen durchgeführt werden und eine Justierung von Parametern angebracht erscheint, soll das Institut möglichst vorab analysieren, wie sich die vorgesehenen Anpassungen auf die Ergebnisqualität des Modells auswirken.

AT 4.3.5 – Textziffer 6

Neben der angestrebten Genauigkeit ist auch auf eine hinreichende Erklärbarkeit zu achten. Dies gilt insbesondere für Modelle, die Charakteristika von technologiegestützter Innovation und künstlicher Intelligenz aufweisen.

AT 4.3.5 – Textziffer 6 – Erläuterung

Erklärbarkeit

Modelle gelten als erklärbar, wenn Wirkungszusammenhänge zwischen Eingangs- und Ausgangsgrößen aufgezeigt werden können.

Hintergrund der Anforderungen an eine Erklärbarkeit der Modellergebnisse ist u. a. die sogenannte „Black-Box-Problematik“ bei Modellen, die fortgeschrittene Methoden „Künstlicher Intelligenz (KI)“ verwenden. Der Einsatz von KI-basierten Modellen wird mit den technologie-neutral ausgestalteten MaRisk-Vorgaben nicht ausgeschlossen, es wird lediglich eine "hinreichende" Erklärbarkeit von Wirkungszusammenhängen zwischen den Eingangs- und Ausgangsgrößen eines Modells verlangt.



Für auf „Künstlicher Intelligenz“ basierende Modelle gibt es keine eindeutige Definition und Abgrenzung ggü. „klassischen“ statistischen Modellen. Aufgrund der steigenden Bedeutung des Einsatzes von KI allgemein sowie im Finanzsektor beschäftigen sich auch Aufsichtsbehörden mit deren Chancen und Risiken. Die BaFin veröffentlichte z. B. im Juni 2021 ein Prinzipienpapier „Big Data und künstliche Intelligenz: Prinzipien für den Einsatz von Algorithmen in Entscheidungsprozessen“.

Laut BaFin liegt bei KI i. d. R. eine Kombination aus großen Datenmengen (Big Data), Rechenressourcen und maschinellem Lernen (Machine Learning – ML) vor. Bei maschinellem Lernen wird Computerprogrammen mittels spezieller Algorithmen die Fähigkeit verliehen, aus Daten und Erfahrungen zu lernen (also die Ergebnisqualität selbständig fortlaufend zu optimieren). Im Vergleich zu „klassischen“ regelbasierten Modellen erfolgt dieses Lernen, ohne dass Programmierer exakt vorgeben, welche Ergebnisse aus bestimmten Datenkonstellationen wie abzuleiten sind. Insbesondere bei komplexen Verfahren wie künstlichen neuronalen Netzen ist die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der algorithmisch ermittelten Ergebnisse schwierig (vgl. Vorbemerkungen des o. g. BaFin-Prinzipienpapiers).

Insgesamt ähneln die Vorgaben des AT 4.3.5 weitgehend den Anforderungen an Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung gemäß AT 4.1 Tz. 8 ff. (vgl. hierzu Abschnitt 5.1.4), so dass sich eine Umsetzung für anderweitige Modelle daran orientieren kann; unter Berücksichtigung der Proportionalitätsklausel in den Erläuterungen zur Tz. 1.

4 Anforderungen an die Prozesse

Die Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation werden mit BTO Tz. 1 eingeleitet, welche eine generelle Öffnungsklausel (Umsetzung in Abhängigkeit von der Größe, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation des Instituts)¹⁹⁵ enthält:

BTO – Textziffer 1

Dieses Modul stellt vor allem Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft.

Abhängig von der Größe der Kreditinstitute, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation ist eine vereinfachte Umsetzung der Anforderungen in BTO möglich.

Die entsprechenden Spezifizierungen erfolgen dann in den Textziffern und Erläuterungen des BTO 1.2 und BTO 2.2.

4.1 Geschäfte

Im Modul AT 2.3 definieren die MaRisk den Anwendungsbereich bezüglich der Geschäfte von Instituten. Neben einer Definition von Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäften werden in AT 2.3 Kreditentscheidungen und Derivate definiert.

4.1.1 Kreditgeschäfte

AT 2.3 – Textziffer 1

Kreditgeschäfte im Sinne des Rundschreibens sind grundsätzlich Geschäfte nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 KWG (Bilanzaktiva und außerbilanzielle Geschäfte mit Adressenausfallrisiken).

¹⁹⁵ Vgl. Abschnitt 1.3.1.

AT 2.3 Tz. 1 definiert Kreditgeschäfte im Sinne des § 19 Abs. 1 KWG. Im Zuge der Finanzkrise wurde mit der zweiten MaRisk-Novelle vom 14. August 2009 klargestellt, dass die Einstufung als Kreditgeschäft unabhängig davon ist, ob die maßgeblichen Positionen Gegenstand von Verbriefungen sind, d. h. mittels Verbriefung oder anderer Risikominderungstechniken an Dritte weitergereicht werden.

AT 2.3 – Textziffer 1 – Erläuterung

Die Einstufung als Kreditgeschäft gilt unabhängig davon, ob die maßgeblichen Positionen Gegenstand von Verbriefungen sein sollen oder nicht.

Der Begriff der *Kreditentscheidung* nach MaRisk bezieht sich nicht nur auf die reine Entscheidung über einen Neukredit, sondern umfasst zahlreiche weitere Sachverhalte:

AT 2.3 – Textziffer 2

Im Sinne dieses Rundschreibens gilt als Kreditentscheidung jede Entscheidung über

- Neukredite,
- Krediterhöhungen,
- Beteiligungen,
- Limitüberschreitungen,
- die Festlegung von kreditnehmerbezogenen Limiten sowie von Kontrahenten- und Emittentenlimiten,
- Prolongationen und
- Änderungen risikorelevanter Sachverhalte, die dem Kreditbeschluss zugrunde lagen (z. B. Sicherheiten, Verwendungszweck).

Dabei ist es unerheblich, ob diese Entscheidung ausschließlich vom Institut selbst oder gemeinsam mit anderen Instituten getroffen wird (so genanntes Konsortialgeschäft).

Die Erläuterung zu AT 2.3 Tz. 2 geht näher auf Entscheidungen über Prolongationen, Zinsanpassungen und Stundungen ein:

AT 2.3 – Textziffer 2 – Erläuterung

Prolongationen

Hinsichtlich des Begriffs „Prolongationen“ wird nicht zwischen externen und internen Prolongationen (z. B. interne Verlängerung von extern b. a. w. zugesagten Krediten) unterschieden. Interne „Überwachungsvorlagen“, die lediglich der Kreditüberwachung während der Laufzeit dienen, gelten hingegen nicht als Prolongationen und damit nicht als Kreditentscheidungen im Sinne dieses Rundschreibens.

Zinsanpassungen

Nach Ablauf von Zinsbindungsfristen (die nicht mit der Gesamtlaufzeit übereinstimmen) erfolgende Zinsanpassungen können als Bestandteil des Gesamtkreditvertrages angesehen werden, die vor Kreditvergabe (mit)geprüft werden. Es handelt sich daher grundsätzlich nicht um eine gesonderte Kreditentscheidung im Sinne dieses Rundschreibens.

Stundungen

Stundungen stellen keine von vornherein geplanten Änderungen des Kreditverhältnisses dar. Sie dienen z. B. der kurzzeitigen Überbrückung der Zeit bis zu einer Sanierung und sind somit als Kreditentscheidung im Sinne dieses Rundschreibens zu qualifizieren.

4.1.2 Handelsgeschäfte

AT 2.3 Tz. 3 bestimmt den Anwendungsbereich der MaRisk für Handelsgeschäfte und benennt die zugrunde liegenden Geschäftsarten. Ein entscheidendes Kriterium ist dabei der Abschluss im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Geschäfte für fremde Rechnung sind nicht als Handelsgeschäfte nach MaRisk zu klassifizieren.

AT 2.3 – Textziffer 3

Handelsgeschäfte sind grundsätzlich alle Abschlüsse, die ein Finanzinstrument im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG in Form eines

- a) Geldmarktgeschäfts,
- b) Wertpapiergeschäfts,
- c) Devisengeschäfts,
- d) Geschäfts in handelbaren Forderungen (z. B. Handel in Schuldscheinen),
- e) Geschäfts in Waren oder
- f) Geschäfts in Derivaten oder
- g) Geschäfts in Kryptowerten

zur Grundlage haben und die im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen werden.

Als Wertpapiergeschäfte gelten auch Geschäfte mit Namensschuldverschreibungen sowie die Wertpapierleihe, nicht aber die Erstaussgabe von Wertpapieren.

Handelsgeschäfte sind auch, ungeachtet des Geschäftsgegenstandes, Vereinbarungen von Rückgabe- oder Rücknahmeverpflichtungen sowie Pensionsgeschäfte.

Die Erläuterung zu AT 2.3 Tz. 2 geht näher auf Besonderheiten bei der Abgrenzung des Handelsgeschäfts ein. Diese betreffen unter anderem das Emissionsgeschäft:

AT 2.3 – Textziffer 3 – Erläuterung

Emissionsgeschäft

Die Erstaussgabe von Wertpapieren ist grundsätzlich kein Handelsgeschäft im Sinne dieses Rundschreibens. Hingegen stellt der Ersterwerb aus einer Emission ein Handelsgeschäft im Sinne dieses Rundschreibens dar. Beim Ersterwerb sind Erleichterungen im Hinblick auf die Marktgerechtigkeitskontrolle möglich (Erläuterungen zu BTO 2.2.2 Tz. 5). [...]

Somit stellt zwar die (eigene) Erstaussgabe von Wertpapieren kein Handelsgeschäft nach MaRisk dar, der Ersterwerb aus einer (Fremd-)Emission dagegen schon. Die Erleichterungen bezüglich der Marktgerechtigkeitsprüfung bei Ersterwerb können insbesondere für Verbundgeschäfte genutzt werden. Gemäß den Erläuterungen zu BTO 2.2.2 Tz. 5 reduziert sich etwa die Marktgerechtigkeitskontrolle bei einer Emission im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die Kontrolle der richtigen Abrechnung des Emissionskurses.

Der Rückkauf einer Inhaberschuldverschreibung zum Zwecke der Weiterveräußerung stellt ebenfalls ein Handelsgeschäft dar. Hingegen stellt der Rückkauf einer Inhaberschuldverschreibung in den eigenen Bestand und das Halten bis zur Fälligkeit kein Handelsgeschäft dar.

Zur Unterscheidung zwischen der Erstaussgabe von Wertpapieren und dem Ersterwerb aus einer Fremdemission hat das Fachgremium MaRisk eine Klarstellung getroffen:

Protokoll zur 3. Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 06.03.2007

4. b) Erstaussgabe von Wertpapieren / Ersterwerb aus einer Emission

Nach den Erläuterungen zu AT 2.3 Tz. 3 wird die Erstaussgabe von Wertpapieren grundsätzlich nicht von der Definition der Handelsgeschäfte erfasst. Hingegen stellt der Ersterwerb aus einer Emission unter Berücksichtigung von Erleichterungsregelungen ein Handelsgeschäft im Sinne der MaRisk dar.

Aus Sicht eines Teilnehmers besteht Klärungsbedarf, ob mit der Erstaussgabe von Wertpapieren die körperliche Erstellung der Stücke durch Einbuchung der Globalurkunde und entsprechender Ausbuchung der Stücke aus dem Konto / Depot der Konsortialbank bei Clearstream an den Investor zu verstehen ist. Danach würde es sich bei der Konsortialbank um eine Erstaussgabe von Wertpapieren handeln.

Im Fachgremium besteht Konsens, dass die Erstaussgabe von Wertpapieren bereits im Verhältnis Emittent / Konsortialbank vorliegt, so dass bei der Konsortialbank von einem Ersterwerb auszugehen ist. Das gilt unabhängig davon, ob bei der Konsortialbank ein Risiko entsteht, da auch Geschäfte mit geschlossener Position grundsätzlich als Handelsgeschäfte zu qualifizieren sind.

Weitere, in der Erläuterung zu AT 2.3 Tz. 2 behandelte Besonderheiten bei der Abgrenzung der Handelsgeschäfte sind die Zuordnung von Forderungen mit Handelsabsicht sowie Warengeschäfte:

AT 2.3 – Textziffer 3 – Erläuterung

[...]

Einordnung von Forderungen als Handelsgeschäfte

Zu d): Forderungen sind dann als Handelsgeschäfte zu qualifizieren, wenn von Seiten des Instituts eine Handelsabsicht besteht. Hierzu hat das Institut geeignete Kriterien festzulegen.

Warengeschäfte

Zu e): Zu den Geschäften in Waren zählen insbesondere der Handel mit Edelmetallen und Rohwaren sowie der CO₂-Handel und der Stromhandel. Geschäfte in Waren im Sinne dieses Rundschreibens umfassen nicht die Warengeschäfte, die infolge fest getroffener Vereinbarungen über die Abnahme bzw. Lieferung der jeweiligen Ware zum Zeitpunkt der Erfüllung geschlossene Positionen während der gesamten Geschäftsdauer begründen.

Traditionelles Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften

Für das traditionelle Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften kann in Abhängigkeit von Art, Umfang und Risikogehalt dieser Geschäftsaktivitäten eine sinngemäße Umsetzung der Anforderungen für das Handelsgeschäft angemessen sein.

AT 2.3 Tz. 4 inkl. Erläuterung definiert die in Tz. 3 unter f) genannten Derivategeschäfte genauer. Derivate sind Produkte, deren Marktwert sich von dem Preis eines zugrunde liegenden Titels, einer Referenzgröße oder einem Ereignis ableitet. Hierzu zählen bedingte Termingeschäfte (Optionen und Zertifikate) und unbedingte Termingeschäfte (Futures, Forwards oder Swaps). Unter die Definition fallen sowohl standardisierte Derivate, die über Terminbörsen gehandelt werden, als auch außerbörsliche OTC-Derivate.

Nicht als Derivate nach MaRisk zu klassifizieren sind Garantien, Avale und ähnliche Sicherungsmittel (z. B. Bürgschaften).

AT 2.3 – Textziffer 4

Zu den Geschäften in Derivaten gehören Termingeschäfte, deren Preis sich

- von einem zugrunde liegenden Aktivum,
- von einem Referenzpreis, Referenzzins, Referenzindex oder
- einem im Voraus definierten Ereignis

ableitet.

AT 2.3 – Textziffer 4 – Erläuterung**Garantien / Avale**

Garantien / Avale und Ähnliches fallen nicht unter die Derivate-Definition des Rundschreibens.

4.1.3 Eigene Immobiliengeschäfte

Mit der siebten MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023 hat die deutsche Aufsicht spezifische Regelungen für eigene Immobiliengeschäfte von Kreditinstituten eingeführt. Hintergrund war laut Anschreiben der BaFin zur Novelle, dass das jahrelange Niedrigzinsumfeld bei vielen Instituten zu einer Erosion von Zinserträgen und - in Suche nach weiteren Ertragsquellen - zum Auf- oder Ausbau von Immobiliengeschäft geführt habe. Um Unsicherheiten in der Aufsichts- und Prüfungspraxis zu beseitigen, werden aufbau- und ablauforganisatorische Mindestanforderungen für diese Geschäfte in Anlehnung an die Regelungen für das Kreditgeschäft eingeführt.¹⁹⁶ Die Definition von Immobiliengeschäften im Sinne der MaRisk erfolgt in AT 2.3 Tz. 5:

AT 2.3 – Textziffer 5

Immobiliengeschäfte im Sinne dieses Rundschreibens sind auf eigene Rechnung eines Instituts betriebene Geschäfte mit Immobilien, bei denen eine der folgenden Absichten verfolgt wird:

- a) Immobilienerwerb oder -errichtung zur Ertragsgenerierung durch Vermietung/Verpachtung,
- b) Immobilienerwerb oder -errichtung zur Weiterveräußerung (z. B. Bauträgergeschäft)
- c) Bestandsimmobilien zur Ertragsgenerierung durch Vermietung/Verpachtung oder Weiterveräußerung

Neben den direkten Immobiliengeschäften gelten auch auf eigene Rechnung betriebene Immobiliengeschäfte von Tochterunternehmen des Instituts i.S.v. § 290 HGB als Immobiliengeschäft des Instituts, sofern die Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens ausschließlich oder überwiegend aus Immobiliengeschäften oder Beteiligungen an Immobiliengeschäften stammen. Den Tochterunternehmen sind insoweit Unternehmen gleichgestellt, auf die Institute gemeinschaftlich einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Immobiliengeschäfte, die überwiegend dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen, gelten nicht als Immobiliengeschäfte im Sinne dieses Rundschreibens.

AT 2.3 – Textziffer 5 – Erläuterung**Eingehung von Mutter-Tochterunternehmensverhältnissen**

Dem Immobilienerwerb gleichgestellt ist die Eingehung einer Beziehung zu einem Unternehmen, durch die dieses Unternehmen zum Tochterunternehmen wird, sofern die Vermögensgegenstände des Tochterunternehmens ausschließlich oder überwiegend aus Immobiliengeschäften oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften stammen.

¹⁹⁶ Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 9 f..

Die in der Textziffer definierten eigenen Immobiliengeschäfte des Instituts oder von relevanten Tochterunternehmen sind zunächst bei der Prüfung der für die Anwendbarkeit des Moduls BTO 3 maßgeblichen Schwellenwerte zu berücksichtigen (vgl. BTO 3 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 3.1.6.4). Die Definition umfasst Geschäfte zum Erwerb oder der Errichtung von Immobilien (einschließlich unbebauter Grundstücke), unabhängig davon ob eine Weiterveräußerung oder eine Vermietung/Verpachtung geplant ist. Daneben sind gemäß Unterpunkt c) auch Bestandsimmobilien umfasst. Entscheidungen sind jedoch nur für das Eingehen von Immobiliengeschäften erforderlich (vgl. BTO 3.1 Tz. 2 und 3).

Immobilienfonds sind durch den Texteintrag "auf eigene Rechnung" vom Anwendungsbereich der MaRisk-Regelungen zu Immobiliengeschäften generell ausgeschlossen.

Immobilien, die überwiegend dem eigenen Geschäftsbetrieb des Instituts dienen (bspw. Hauptgeschäftsstelle und Filialen), können ebenfalls vollständig ausgenommen werden. Es empfiehlt sich, dabei auf die Fläche abzustellen, d. h. auf eine Eigennutzung durch das Institut von mehr als 50 % der Fläche. Bei nicht überwiegender Eigennutzung ist umgekehrt das gesamte Objekt als Immobiliengeschäft i. S. von AT 2.3 Tz. 5 zu betrachten.

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Zurechnung der Immobiliengeschäfte von Tochterunternehmen zum Institut. Für die Prüfung der Geschäfte von Tochterunternehmen i. S. von AT 2.3 Tz. 5 bietet sich z. B. folgende Herangehensweise an:

1. Das Tochterunternehmen macht Immobiliengeschäfte auf eigene Rechnung (ansonsten sind Töchter oder Beteiligungen hier nicht relevant).
2. Die Vermögensgegenstände der Tochter stammen mindestens überwiegend aus Immobiliengeschäften (ansonsten keine Relevanz). Zur Prüfung sollte auf (ggf. bilanzierte) Buchwerte relevanter Aktiva (d. h. nicht überwiegend durch das Institut genutzte Immobilien) in der Beteiligungsgesellschaft bzw. dem Tochterunternehmen abgestellt werden.
3. Handelsrechtliche Prüfung durch das Institut, ob ein Mutter-Tochter-Verhältnis gemäß § 290 HGB vorliegt. § 290 HGB enthält einen allgemeinen Tatbestand (beherrschender Einfluss) und mehrere Beispiele, bei deren Bejahung ein Mutter-Tochter-Verhältnis anzunehmen ist.
4. Bei mehreren wirtschaftlich Berechtigten an einem Tochterunternehmen („Mehrmütterschaft“) ist zu prüfen, ob ggf. ein gemeinschaftlich beherrschender Einfluss vorliegt.

Sowohl die Prüfung des beherrschenden Einflusses nach § 290 HGB als auch der Frage, ob ein gemeinschaftlich beherrschender Einfluss vorliegt, sollte stets im Rahmen einer institutsindividuellen Einzelfallprüfung unter Würdigung aller relevanten Umstände erfolgen. Wenn für eine Tochter keines der beiden Merkmale zutrifft, besteht keine Relevanz im Hinblick auf die MaRisk-Vorgaben für eigene Immobiliengeschäfte. Liegt hingegen eine Relevanz vor, ist ggf. der quotale Wert der Immobiliengeschäfte im Tochterunternehmen zu ermitteln, der dem Kreditinstitut als Mutter (bzw. als einer der Mütter) wirtschaftlich zuzurechnen ist. Aktiva des Tochterunternehmens, die keine überwiegend durch das Institut genutzten Immobilien sind, und/oder durch andere Mütter gehaltene Anteile sind wirtschaftlich nicht als eigene Immobiliengeschäfte des Instituts anzurechnen und müssen folglich auch nicht in die Schwellenwert-Prüfung (BTO 3 Tz. 1 Erl.) einbezogen werden.

Die weiteren Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation für eigene Immobiliengeschäfte werden in den Abschnitten 3.1.2 und 4.6 beschrieben.



Unabhängig von den Abgrenzungen eigener Immobiliengeschäfte gemäß der Definition in AT 2.3 Tz. 5 sind in die ganzheitliche Risikoinventur nach AT 2.2 alle Positionen des Instituts einzubeziehen, die potenzielle Immobilienrisiken aufweisen (also z. B. auch Fondsanteile, überwiegend eigengenutzte Immobilien und/oder sonstige Töchter oder Beteiligungen). Bei Wesentlichkeit des Immobilienrisikos (als Risikoart oder Risikounter-kategorie) ist eine Berücksichtigung in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen gemäß AT 4.3.2 und BTR erforderlich.



Zur Definition und den Anforderungen der MaRisk an eigene Immobiliengeschäfte hat der DSGV ein Hinweispapier erstellt, das Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe über den Umsetzungsbaukasten aufrufen können (Steckbrief „MaRisk-Interpretationsleitfaden“).

4.1.4 Risikorelevante Geschäfte

Eine grundlegende Unterscheidung der MaRisk betrifft die Abgrenzung von risikorelevanten und nicht-risikorelevanten Geschäften, die bereits in den Vorgängerregelungen der MaRisk vorgenommen wurde. Für risikorelevante Geschäfte sind im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation höhere Anforderungen an die Funktionstrennung und Votierung einzuhalten.

Dabei machen die MaRisk bewusst keine allgemeingültigen Vorgaben zur Abgrenzung zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Kredit- und Handelsgeschäft. Das Institut ist gefordert, individuelle Kriterien zur Bestimmung der Risikorelevanz festzulegen und sich hierfür am tatsächlichen (Gesamtbank-)Risiko zu orientieren.¹⁹⁷ Für die Anwendbarkeit der Regelungen zu eigenen Immobiliengeschäften wurden hingegen mit der siebten MaRisk-Novelle feste Schwellenwerte definiert. Eine (individuelle) Unterscheidung risikorelevanter und nicht-risikorelevanter Geschäfte kann dort nicht getroffen werden (vgl. Abschnitt 3.1.6.4).

4.1.4.1 Kreditgeschäft

Die Abgrenzung zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Kreditgeschäft ist von jedem Kreditinstitut eigenverantwortlich und unter Risikogesichtspunkten festzulegen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Risikorelevanzgrenze nach BTO 1.1 mit der Betragsgrenze für die Abgrenzung des Mengengeschäfts nach Art. 123 CRR übereinstimmt.

Als sinnvoll hat sich in der Praxis die folgende allgemeine Abgrenzung erwiesen: Ein „risikorelevanter“ Kredit erhöht das Risiko des Kreditinstituts und damit das Insolvenzrisiko des Instituts. Ein „nicht-risikorelevanter“ Kredit leistet hingegen einen Beitrag zur Diversifikation und mindert damit das Insolvenzrisiko des Instituts.

¹⁹⁷ Vgl. Abschnitt 1.3.2. Die Festlegung der Risikorelevanzgrenze hat große Auswirkungen auf die prozessuale und aufbauorganisatorische Gestaltung u. a. des Kreditgeschäfts eines Instituts. Empfehlungen für eine effiziente organisatorische und prozessuale Ausgestaltung enthält „Modell K 3.0“ (abrufbar über den Umsetzungsbaukasten, Steckbrief Modell K).

Aspekte, die zur Risikorelevanz im Sinne einer Insolvenzgefahr beitragen und sich diversifikationsmindernd auswirken, sind beispielsweise Risikokonzentrationen (vgl. Abschnitt 5.1.3), hohe Ausfallwahrscheinlichkeiten¹⁹⁸ und Verlustquoten oder volatile Sicherheitenwerte¹⁹⁹.

Entsprechend dem Grundsatz „Kein Geschäft ohne Limit“ ist die Risikorelevanz eng mit der Kreditentscheidung verbunden. Gemäß AT 2.3 Tz. 2 (vgl. Abschnitt 4.1.1) handelt es sich bei Kreditentscheidungen um Entscheidungen über

- Neukredite,
- Krediterhöhungen,
- Beteiligungen,
- Limitüberschreitungen,
- die Festlegung von kreditnehmerbezogenen Limiten sowie von Kontrahenten- und Emittentenslimiten,
- Prolongationen und
- Änderungen risikorelevanter Sachverhalte, die dem Kreditbeschluss zugrunde lagen (zum Beispiel Sicherheiten, Verwendungszweck).

BTO 1.1 Tz. 2 schreibt dann vor, dass in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt eine Kreditentscheidung zwei zustimmende Voten benötigt.

Von dieser Doppelvotierung kann nach BTO 1.1 Tz. 4 abgesehen werden, wenn die Kreditentscheidungen unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich (nicht-risikorelevant) einzustufen sind.²⁰⁰

BTO 1.1 – Textziffer 4 – Satz 1

Für Kreditentscheidungen bei Geschäften, die unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind, kann das Institut bestimmen, dass nur ein Votum erforderlich ist („nicht-risikorelevante Kreditgeschäfte“). [...]

Die Erläuterungen zu Textziffer 4 lassen eine pauschale Zuordnung in das nicht-risikorelevante Kreditgeschäft zu. So können z. B. das standardisierte Mengengeschäft und private Immobilienfinanzierungen regelmäßig als nicht-risikorelevant eingestuft werden.

198 Hohe Ausfallwahrscheinlichkeiten verlangen ein entsprechend ausgelegtes Risikoklassifizierungsverfahren, das in den MaRisk bewusst nicht gefordert wird. Daher kann dieser Aspekt nur bei Vorlage eines ausfallwahrscheinlichkeitsbasierten Verfahrens (z. B. den Rating- und Scoring-Modulen der Sparkassen-Finanzgruppe) oder bei extern gerateten Produkten berücksichtigt werden. Zusätzlich ist eine komplexe Simulation für eine sachgerechte Analyse sinnvoll, z. B. mit dem Kreditrisikomodell CPV.

199 Verlangt entsprechende Datenanalysen und ist nicht als Mindestanforderung anzusehen.

200 Vgl. Abschnitt 4.2 zur Votierung.

BTO 1.1 – Textziffer 4 – Erläuterung**Abgrenzung zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Kreditgeschäft**

Die Abgrenzungen zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Kreditgeschäft sind von jedem Institut eigenverantwortlich und unter Risikogesichtspunkten festzulegen.

Zu den nicht-risikorelevanten Kreditgeschäften dürfte z. B. regelmäßig das standardisierte Mengengeschäft zu rechnen sein.

[...]

Bagatellgrenzen

In einem gewissen Umfang sind Bagatellgrenzen im Rahmen der Abgrenzung des risikorelevanten Geschäfts sachgerecht.

So sind Vereinfachungen bei einem zusätzlichen Kreditantrag über einen relativ geringen Betrag denkbar, auch wenn das Gesamtbligo des Kunden als risikorelevant eingestuft wird.

Folgende Kriterien können in der Praxis beispielsweise (auch in Kombination) zur Anwendung kommen:

- Größenklassen (z. B. Anteil am Gesamtvolumen des Kreditgeschäfts des Instituts),
- Art und Komplexität des Kreditgeschäfts (z. B. private Immobilienfinanzierung),
- Kreditnehmersegmente (z. B. Privatkunde).

Die MaRisk räumen dem Institut die Möglichkeit ein, Bagatellgrenzen bei der Abgrenzung des risikorelevanten Geschäfts festzulegen.²⁰¹ Sie sind vor dem Hintergrund des Prinzips der doppelten Proportionalität²⁰² institutsindividuell festzulegen. So können z. B. auch einzelne Kreditentscheidungen im ansonsten risikorelevanten Geschäft als nicht-risikorelevant eingestuft werden.

So sind etwa Vereinfachungen bei einem zusätzlichen Kreditantrag über einen relativ geringen Betrag zulässig, auch wenn das Gesamtbligo eines Kunden als risikorelevant eingestuft wird. Dem Problem einer möglichen schleichenden Erhöhung des Kreditbetrags wird dadurch begegnet, dass dieses spätestens bei der zumindest jährlich durchzuführenden Überprüfung der Risikoeinstufung auffallen sollte.²⁰³

4.1.4.2 Handelsgeschäft

Bei den Handelsgeschäften eröffnen sich durch die MaRisk aufbauorganisatorische Erleichterungen für nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten. Diese Erleichterung betrifft die Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung.

BTO 2.1 – Textziffer 2

Von der Trennung bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung kann abgesehen werden, wenn sich die Handelsaktivitäten in ihrer Gesamtheit auf Handelsgeschäfte konzentrieren, die unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind („nicht-risikorelevante Handelsaktivitäten“).

Hier ist nicht das einzelne Handelsgeschäft, sondern die Gesamtheit der Handelsaktivitäten des Instituts ausschlaggebend: Entweder sind die gesamten Handelsaktivitäten risikorelevant oder sie

²⁰¹ Zum Beispiel in der Form „10 % der Risikorelevanzgrenze“.

²⁰² Vgl. Abschnitt 1.1.4.

²⁰³ Vgl. BaFin (2003), Protokoll zur zweiten Sitzung des MaK-Fachgremiums vom 10. Juli 2003.

sind es nicht (siehe dazu Abschnitt 3.1.6.3). Eine Unterscheidung der Handelsgeschäfte auf Einzelgeschäftsebene wie beim Kreditgeschäft²⁰⁴ ist hier nicht möglich.

4.1.4.3 Fonds

Anteile an Investmentvermögen (Fonds) sind Wertpapiere und Abschlüsse in Fondsanteilen damit Handelsgeschäfte i. S. von AT 2.3 Tz. 3 MaRisk. Die Festlegung einer Risikorelevanzgrenze für entsprechende Geschäfte ist nicht möglich. Wenn die Handelsaktivitäten eines Instituts insgesamt risikorelevant sind, muss auch für Entscheidungen über Geschäftsabschlüsse mit Fondsanteilen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Funktionstrennung stets eingehalten werden (vgl. vorstehender Abschnitt). Für Entscheidungen über Eigengeschäfte in Fondsanteilen sind dann jeweils zwei unabhängige Voten erforderlich.

Aufgrund der weit gefassten Definition von Kreditgeschäften und Kreditentscheidungen (AT 2.3 Tzn. 1 und 2) und des Grundsatzes „kein Geschäft ohne Limit“ sind für Käufe und Zukäufe von Fondsanteilen außerdem relevante Anforderungen an die Votierung und Limitierung von Kredit- und Handelsgeschäften gemäß BTO 1.1 Tzn. 2 und 3 sowie BTR 1 Tzn. 1 und 2 einzuhalten. Auf Fondsebene sollte vom Institut ein Gesamtlimit (maximales Investitionsvolumen) festgelegt werden. Die Einrichtung von Emittenten- oder Kontrahentenlimite auf Ebene der KVG ist nicht erforderlich, da Investmentvermögen als Sondervermögen keine Kapitalemissionen darstellen und eine Deckung i. S. von BTR 1 Tz. 3 Erl. besteht.



Zur Berücksichtigung von risikorelevanten Einzelpositionen innerhalb von Wertpapier-Spezialfonds hat die deutsche Aufsicht 2023 konkretisierte Anforderungen für Kreditinstitute formuliert, deren Eigenanlagen in Spezialfonds von wesentlichem Umfang sind. Die entsprechenden Anforderungen werden im Abschnitt 5.4.3.3 erläutert.

4.2 Votierung im Kreditgeschäft

Bei der Doppelvotierung für (risikorelevante) Kreditentscheidungen handelt es sich um eine Kernanforderung der MaRisk. Mit Ausnahme der Kompetenzstufe „Vorstand“ muss die Votierung zeitlich vor der Kreditentscheidung abgegeben werden, soweit institutsspezifisch – neben der Votierung – eine gesonderte Kreditentscheidung festgelegt ist (Auseinanderfallen von Votierungs- und Entscheidungskompetenz).²⁰⁵

4.2.1 Votierung und Kreditentscheidung

Jede Kreditentscheidung im risikorelevanten Geschäft erfordert zwei zustimmende Voten, die aus den Bereichen Markt und Marktfolge kommen, ohne dass davon weitergehende Beschlussfassungen beeinflusst werden. Beide Voten sind als gleichrangig anzusehen.

²⁰⁴ Vgl. Abschnitt 4.1.4.1.

²⁰⁵ Vgl. Abschnitt 4.2.4.

BTO 1.1 – Textziffer 2

Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Kreditengagements erfordert eine Kreditentscheidung zwei zustimmende Voten der Bereiche Markt und Marktfolge.

Weitergehende Beschlussfassungsvorschriften (z. B. KWG, Satzung) bleiben hiervon unberührt.

Soweit die Entscheidungen von einem Ausschuss getroffen werden, sind die Mehrheitsverhältnisse innerhalb eines Ausschusses so festzulegen, dass der Bereich Marktfolge nicht überstimmt werden kann.

Bei der „Votierung“ handelt es sich um einen unbestimmten Begriff der MaRisk. In der Sparkassen-Finanzgruppe hat sich die folgende Definition etabliert:

Votum

Ein Votum im Sinne der MaRisk ist eine entweder zustimmende oder ablehnende schriftliche Äußerung zu einem konkreten Sachverhalt im Rahmen einer Kreditentscheidung.

Zwischen den einzelnen Voten gibt es keinen qualitativen Unterschied. Ein Votum gilt dann als qualifiziert, wenn die Kreditwürdigkeit und Rückzahlungsfähigkeit sowie die Darstellbarkeit des Engagements durch das Institut in einem Umfang, der dem Risikogehalt entspricht, geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert wurde.

Dabei reicht es aus, dass der Prozess der Kreditprüfung (u. a. Prüfung von Bonität und Kapitaldienstfähigkeit, Bewertung von Sicherheiten) insgesamt einmal vollständig durchlaufen wird. Die dafür erforderlichen Arbeitsschritte können auf die Funktionsbereiche „Markt“ und „Marktfolge“ verteilt werden. Das zweite Votum muss unabhängig von dieser Aufteilung die Darstellung zumindest sachgerecht plausibilisieren.

BTO 1.1 – Textziffer 2 – Erläuterung**Darstellung der Voten und materielle Plausibilitätsprüfung**

Die zusammenfassende Darstellung der Voten in einem Dokument ist möglich. Die (positive) marktunabhängige Votierung kommt in diesem Fall durch die Unterschrift oder Freigabe des zuständigen Mitarbeiters im elektronischen Workflow zum Ausdruck. Dies darf nicht aus Gefälligkeit erfolgen.

Der marktunabhängigen Votierung hat je nach Zuordnung der Kreditprozesse auf den Markt und den marktunabhängigen Bereich zumindest eine materielle Plausibilitätsprüfung zugrunde zu liegen.

Im Rahmen der materiellen Plausibilitätsprüfung brauchen die bereits im Markt durchgeführten Tätigkeiten nicht wiederholt zu werden. Vielmehr stehen die Nachvollziehbarkeit und die Vertretbarkeit der Kreditentscheidung im Vordergrund. Hierzu zählt die Überprüfung der Aussagekraft des Markt-Votums und inwieweit die Kreditvergabe der Höhe und der Form nach vertretbar ist.

Die Intensität der materiellen Plausibilitätsprüfung hängt ferner von der Komplexität der zu beurteilenden Kreditgeschäfte ab.

Der für die marktunabhängige Votierung zuständige Mitarbeiter muss dabei zumindest Zugang zu allen wesentlichen Kreditunterlagen besitzen.

Die Voten können in zwei separaten Schriftstücken oder innerhalb eines elektronischen Workflows dargestellt werden. In der Praxis wird die Kreditvorlage inklusive der Markt-Votierung häufig vom Markt erstellt und dieser Vorlage im Bereich Marktfolge ein Beiblatt mit dem marktunabhängigen Votum beigelegt. Es sind aber auch zusammengefasste Darstellungen der Voten in einem Schrift-

stück möglich. In diesem Fall würde die (positive) marktunabhängige Votierung durch die Unterschrift des für die Votierung zuständigen Mitarbeitenden zum Ausdruck kommen - wobei die MaRisk klarstellen, dass das Zweitvotum nicht aus reiner Gefälligkeit abgegeben werden darf.

Alle in den MaRisk vorgesehenen Kreditprozesse, die nicht ausdrücklich im marktunabhängigen Bereich anzusiedeln sind, können im Ermessen der Kreditinstitute auf den Bereich Markt und marktunabhängige Bereiche verteilt werden.²⁰⁶ Dabei muss jedoch AT 4.3.1 Tz. 2 beachtet werden:

AT 4.3.1 – Textziffer 2 – Satz 1

Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen.

Soweit die Prozesse einseitig im Bereich Markt konzentriert sind (z. B. bei Teamlösungen oder bei Abteilungen, die auf Projektfinanzierungen spezialisiert sind), hat dem marktunabhängigen Votum zumindest eine materielle Plausibilitätsprüfung zugrunde zu liegen.

Die Festlegung von Emittenten- und Kontrahentenlimiten bei Handelsgeschäften gemäß AT 2.3 Tz. 2 ist eine Kreditentscheidung im Sinne der MaRisk. Dabei kann ein Votum aus dem Bereich Handel oder Markt kommen. Textziffer BTO 1.1 Tz. 3 legt jedoch eindeutig fest, dass ein abschließendes Votum von der Marktfolge abgegeben werden muss:

BTO 1.1 – Textziffer 3

Bei Handelsgeschäften sind Kontrahenten- und Emittentenlimite durch eine Votierung aus dem Bereich Marktfolge festzulegen.

4.2.2 Ausnahmen von der Zwei-Voten-Regelung

Im Hinblick auf den möglichen Verzicht auf ein marktunabhängiges Zweitvotum können zwei Arten von Erleichterungen unterschieden werden:

1. risikoabhängige Erleichterungen und
2. prozessabhängige Erleichterungen.

Die risikoabhängigen Erleichterungen betreffen bestimmte Geschäftsarten oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen, die von der Geschäftsleitung bankindividuell und unter Risikogesichtspunkten bestimmt werden müssen.

Von den prozessabhängigen Erleichterungen sind hingegen Geschäfte betroffen, die von Dritten initiiert werden. Die MaRisk nennen in den Erläuterungen zu BTO 1.1 Tz. 4 als Beispiele für derartige Dritte den Handelsvertreter bei Bausparkassen, Hausbanken im Fördergeschäft und den Konsortialführer bei gemeinschaftlich vergebenen Engagements.

²⁰⁶ Modell K 3.0 gibt Empfehlungen für effiziente, risikoorientierte, IT-optimierte und MaRisk-konforme Kreditprozesse (ab-rufbar über den Umsetzungsbaukasten, Steckbrief Modell K).

BTO 1.1 – Textziffer 4

Für Kreditentscheidungen bei Geschäften, die unter Risikogesichtspunkten als nicht wesentlich einzustufen sind, kann das Institut bestimmen, dass nur ein Votum erforderlich ist („nicht-risikorelevante Kreditgeschäfte“).

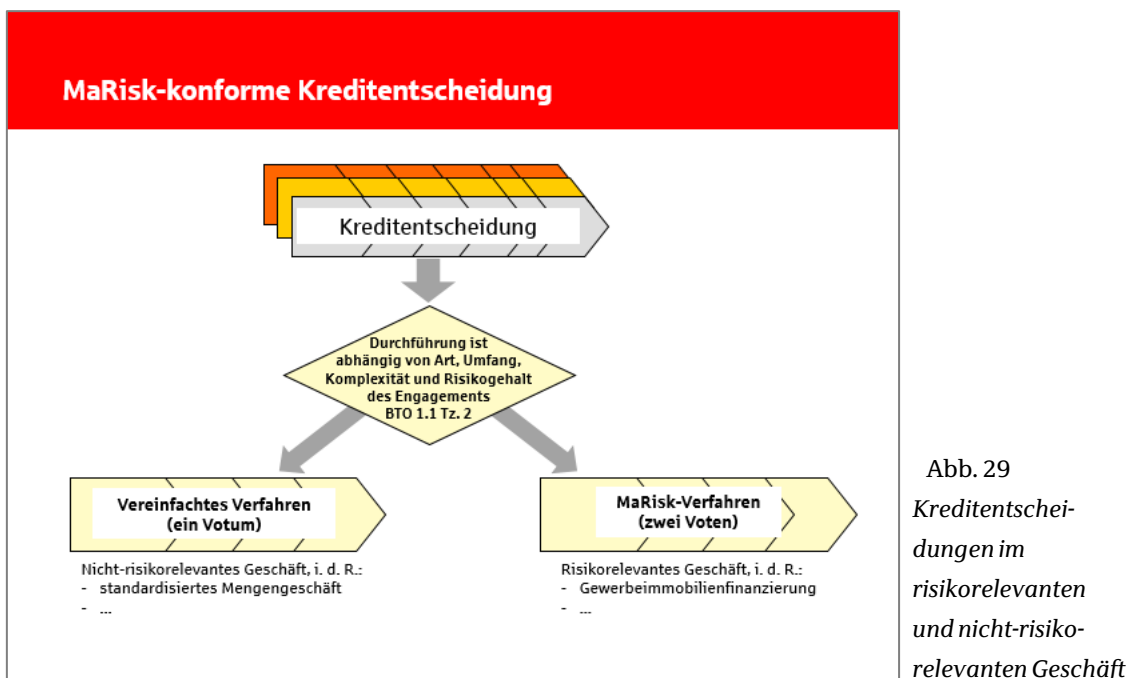
Vereinfachungen sind auch dann möglich, wenn Kreditgeschäfte von Dritten initiiert werden.

Insoweit ist die aufbauorganisatorische Trennung zwischen Markt und Marktfolge nur für Kreditgeschäfte maßgeblich, bei denen zwei Voten erforderlich sind.

Falls ein zweites Votum nicht erforderlich sein sollte, ist eine angemessene Umsetzung der Anforderungen in BTO 1.2 sicherzustellen.

Für Kreditentscheidungen hinsichtlich bestimmter Geschäftsarten oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen, die unter Risikogesichtspunkten festzulegen sind, kann die Geschäftsleitung bestimmen, dass nur ein Votum erforderlich ist.

Bei nicht-risikorelevanten Geschäften kann auf die organisatorisch untermauerte „Doppelvotierung“ verzichtet werden.



Zu den nicht-risikorelevanten Geschäften kann zum Beispiel das standardisierte Mengengeschäft zählen. Jedoch können auch andere Geschäfte dafür infrage kommen. Die Festlegung hierüber liegt im Ermessen der Institute und ist in den Organisationsrichtlinien darzulegen. Unabhängig davon sind aber auch bei nicht-risikorelevanten Geschäften angemessene und wirksame Kreditprozesse zu implementieren (vgl. BTO 1.1 Tz. 4 Satz 4).

BTO 1.1 – Textziffer 4 – Erläuterung**Abgrenzung zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Kreditgeschäft**

Die Abgrenzungen zwischen risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Kreditgeschäft sind von jedem Kreditinstitut eigenverantwortlich und unter Risikogesichtspunkten festzulegen. Zu den nicht-risikorelevanten Kreditgeschäften dürfte z. B. regelmäßig das standardisierte Mengengeschäft zu rechnen sein.

Initiierung durch Dritte

Vereinfachungen im Hinblick auf die Funktionstrennung sind auch dann möglich, wenn es sich um Kreditgeschäfte handelt, die von Dritten initiiert wurden.

So ist es im Fördergeschäft in der Regel nicht erforderlich, zwei institutsinterne Voten einzuholen, da die Kreditgeschäfte häufig von einer Hausbank oder einer Beteiligungsgesellschaft initiiert werden. Vergleichbare Konstellationen ergeben sich z. B. bei Kreditgeschäften von Kreditinstituten über Händlerorganisationen, bei Bausparkassen über Handelsvertreter, bei Bürgschaftsbanken über Hausbanken oder, bezogen auf den Konsorten, vom Konsortialführer bei gemeinschaftlich vergebenen Engagements.

Bei risikorelevanten Kreditentscheidungen sollte das im Kreditinstitut einzuholende weitere Votum grundsätzlich vertriebsunabhängig, also in der Marktfolge, sofern vorhanden, wahrgenommen werden.

Initiierung durch Dritte / Normierung der Abläufe durch externe Vorgaben

Vom Einholen eines weiteren Votums kann auch dann abgewichen werden, wenn die Entscheidungsabläufe durch Dritte so stark normiert werden (z. B. im Rahmen gesetzlicher Vorgaben wie dem Wohnraumförderungsgesetz), dass es zu einer Standardisierung der Abläufe im Kreditinstitut und damit zu einer Beschränkung der Ermessensspielräume bei der Kreditvergabe kommt.

Bagatellgrenzen

In einem gewissen Umfang sind Bagatellgrenzen im Rahmen der Abgrenzung des risikorelevanten Geschäfts sachgerecht. So sind Vereinfachungen bei einem zusätzlichen Kreditantrag über einen relativ geringen Betrag denkbar, auch wenn das Gesamtbligo des Kunden als risikorelevant eingestuft wird.

Im Rahmen von Konsortialgeschäften kann auf Seiten der Konsorten auf die Einholung eines Markt-Votums verzichtet werden, denn die Initiierung erfolgt in diesen Fällen durch den Konsortialführer; die Konsorten geben folglich das Marktfolge-Votum.

4.2.3 Votierung bei Sanierungskrediten und Engagements in Abbauportfolien

BTO 1.2.5 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Votierung bei Sanierungskrediten und Engagements in Abbauportfolien

Im Rahmen von Entscheidungen über Sanierungskredite ist eine Votierung aus dem marktunabhängigen Bereich ausreichend.

Dies gilt auch für Engagements in so genannten „Abbauportfolien“, wobei die Bestände sowie die jeweils verfolgte Intention vom Kreditinstitut nachvollziehbar darzustellen sind (z. B. in einem „Abbaukonzept“).

[...]

Nach BTO 1.2.5 Tz. 1 obliegt die Federführung für den Sanierungs- und Abwicklungsprozess oder dessen Überwachung dem marktunabhängigen Bereich. Wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit Problemkreditengagements sind daher unabhängig von der Zuordnung der Prozesse der Problemkreditbearbeitung außerhalb der Marktbereiche zu treffen (vgl. Abschnitt 4.3.7).

Für Sanierungskredite sind gemäß BTO 1.2.5 Tz. 1 Erl. keine unabhängigen Voten aus dem Markt und der Marktfolge erforderlich, auch wenn die Engagements dem risikorelevanten Kreditgeschäft zuzuordnen sind. Die Aufsicht erachtet die Votierung durch den marktunabhängigen Bereich für

ausreichend. Diese Regelung wurde zum einen vor dem Hintergrund getroffen, dass Problemkredite vollständig außerhalb der Marktbereiche bearbeitet werden können. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Entscheidungen in der Problemkreditbearbeitung risikoorientiert erfolgen und die für risikorelevante Kreditentscheidungen ansonsten zugrunde gelegte Motivation zweier unabhängiger Voten (Vermeidung marktgetriebener Interessenkonflikte) hier nicht relevant ist.²⁰⁷

Dies schließt nicht aus, dass bei der Entscheidungsfindung auf die Erkenntnisse und die Mitwirkung von Mitarbeitenden im Vertrieb zurückgegriffen werden kann.

Die o. g. Argumente sind auch für Kreditentscheidungen bei Engagements in Abbauportfolien anzulegen, wobei die Intention und die Zuordnungskriterien für das Abbauportfolio dokumentiert werden müssen. Damit sind ebenfalls für Abwicklungsengagements Kreditentscheidungen im Rahmen der Marktfolge-Kompetenzen bzw. durch den Marktfolge-Geschäftsleiter ausreichend.

Im Zusammenhang mit der Votierung stellen die MaRisk bei den Berichterstattungspflichten zu Adressenausfallrisiken ergänzend klar, dass eine zusätzliche Berichtspflicht bei durch einen Marktfolge-Geschäftsleiter im Rahmen seiner Einzelkompetenz getroffenen Entscheidungen über Sanierungskredite entbehrlich ist:

BT 3.2 Textziffer 3 – Erläuterung

Wahrnehmung der Einzelkompetenz durch den Marktfolge-Geschäftsleiter bei Sanierungskrediten:

Da nach Tz. 3 b) über bemerkenswerte Engagements (z. B. Problemkredite von wesentlicher Bedeutung) zu berichten ist, ist eine zusätzliche Berichtspflicht bei Entscheidungen über Sanierungskredite, die durch einen Marktfolge-Geschäftsleiter im Rahmen seiner Einzelkompetenz getroffen werden, nicht erforderlich.

4.2.4 Votierungs- und Entscheidungskompetenzen

Votierung und Kreditentscheidung können jeweils von ein und derselben Person vorgenommen werden. Hierbei ist ggf. zwischen der Votierungs- und der Entscheidungskompetenz zu unterscheiden. Fallen Votierung und Entscheidung auseinander, ist das Votum nicht die Kreditentscheidung.

BTO 1.1 – Textziffer 6

Das Institut hat eine klare und konsistente Kompetenzordnung für Entscheidungen im Kreditgeschäft festzulegen.

Für den Fall voneinander abweichender Voten sind in der Kompetenzordnung Entscheidungsregeln zu treffen: Der Kredit ist in diesen Fällen abzulehnen oder zur Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe zu verlagern (Eskalationsverfahren).

Die MaRisk lassen offen, inwieweit Votierung und Kreditentscheidung zusammenfallen. Hieraus lassen sich unterschiedliche Kompetenzen für die Votierung und die Entscheidung ableiten. Möglich sind die beiden folgenden Varianten:

²⁰⁷ Vgl. Hannemann / Steinbrecher / Weigl (2019), S. 1117 f.

Nicht-risikorelevante Kreditentscheidungen:

Ein Votum ist gleich Entscheidung. Als nicht-risikorelevantes Geschäft sind hier bestimmte Geschäftsarten oder Kredite unterhalb bestimmter Größenordnungen zu verstehen, wie zum Beispiel das standardisierte Mengengeschäft mit Privatkundengeschäft.²⁰⁸

Risikorelevante Kreditentscheidungen:

- a) Zwei zustimmende Voten ist gleich Entscheidung. Voraussetzung hierfür ist, dass Kompetenzen für Votum und Entscheidung identisch sind (also dass derjenige, der votiert, auch entscheiden darf).
- b) Zwei zustimmende Voten je Entscheidung. Findet Anwendung, wenn Kompetenzen für Votum und Entscheidung unterschiedlich sind.

Bei der Vergabe von Kreditkompetenzen kann demzufolge nach Votierungs- und Entscheidungskompetenz mit unterschiedlichen Höhen differenziert werden. Außerdem lassen sich Einzel- und Gemeinschaftskompetenzen einrichten.²⁰⁹

4.2.4.1 Übergreifende Anforderungen an Kreditentscheidungen und -entscheider

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurden bei BTO 1.1 Tz. 6 Erläuterungen aufgenommen, die Anforderungen an den organisatorischen Rahmen von Kreditentscheidungen sowie an die Objektivität und Unvoreingenommenheit daran beteiligter Personen konkretisieren.²¹⁰

BTO 1.1 – Textziffer 6 – Erläuterung

Kreditentscheidungen

Die Struktur der Kreditentscheider sollte dem Kreditrisikoappetit sowie den Strategien und Limits für Kredite entsprechen und auf das Geschäftsmodell der Institute abgestimmt sein. Die Einordnung der Kreditentscheider in die organisatorische und geschäftliche Struktur sollte der Abstufung des Kreditrisikoappetits und der Kreditlimits innerhalb der Organisation entsprechen und auf objektiven Kriterien einschließlich Risikoindikatoren basieren.

Im Rahmen für Kreditentscheidungen sollten die Entscheidungsbefugnisse und -beschränkungen jedes Entscheiders klar beschrieben sein, ebenso der etwaige Einsatz automatisierter Modelle für Kreditentscheidungen. Die diesbezüglichen Befugnisse und Beschränkungen sollten den Merkmalen des Kreditportfolios, darunter den Konzentrations- und Diversifizierungszielen, in Bezug auf Geschäftsfelder, Regionen, Branchen und Produkte Rechnung tragen und auch die Kreditlimits und Obergrenzen für Engagements berücksichtigen. In bestimmten Fällen sollten Institute übertragene Befugnisse befristen oder den Umfang delegierter Kreditgenehmigungen begrenzen.

Bei der Übertragung von Befugnissen für Kreditentscheidungen (einschließlich Limits) an Mitarbeiter sollten die Institute die Besonderheiten der dieser individuellen Entscheidungsbefugnis unterliegenden Kreditfazilitäten berücksichtigen, einschließlich ihrer Größe und Komplexität sowie der Arten

208 Vgl. BTO 1.1 Tz. 4 Erläuterung und Abschnitt 4.1.4.1 zur Abgrenzung vom risikorelevanten Kreditgeschäft.

209 Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kreditentscheidungskompetenzen sind im Kapitel 4.5 "Kompetenzen im Kreditgeschäft" von „Modell K 3.0“ enthalten. Für die Ausgestaltung stehen außerdem Beispiel-Kompetenzraster zur Verfügung (abrufbar über den Umsetzungsbaukasten, Steckbrief Modell K).

210 Diese Erläuterungen dienen der nationalen Umsetzung der Abschnitte 4.4 und 4.4.1 der EBA/GL/2020/06. Das DSGVO-Projekt zu den „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ hat hierzu Umsetzungsleitfäden bereitgestellt (Handlungsfelder A3 - Vergabestandard, A5 - Interner Kontrollrahmen Kreditgeschäft), die Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe über den Umsetzungsbaukasten des DSGVO aufrufen können.

und Risikoprofile der Kreditnehmer. Außerdem sollten die Institute sicherstellen, dass die betreffenden Mitarbeiter im Hinblick auf die ihnen übertragenen Befugnisse ausreichend qualifiziert sind und über die erforderliche Expertise und einen angemessenen Rang verfügen.

Der Rahmen für Kreditentscheidungen sollte der Risikoperspektive im Entscheidungsprozess Rechnung tragen. Außerdem sollte er die Besonderheiten der Kreditprodukte und der Kreditnehmer berücksichtigen, einschließlich der Art des Produkts, des Umfangs der Kreditfazilität oder der Höhe des Limits sowie des Risikoprofils des Kreditnehmers.

Des Weiteren sollten im Rahmen für Kreditentscheidungen die Arbeitsmodalitäten der Kreditausschüsse und die Aufgaben ihrer Mitglieder festgelegt werden, einschließlich ggf. Aspekten wie Abstimmungsverfahren (Einstimmigkeit oder einfache Stimmenmehrheit).

[...]

Demnach soll die Struktur der Kreditentscheider insbesondere dem Kreditrisikoappetit sowie den Strategien und Limits für Kredite entsprechen, auf das Geschäftsmodell des Instituts abgestimmt sein und auf objektiven Kriterien basieren. Die verschiedenen Entscheidungsbefugnisse und -beschränkungen sollten in der Kompetenzordnung (Bestandteil der Organisationsrichtlinien, vgl. AT 5 Tz. 3 lit. a) klar beschrieben werden.

Kompetenzen werden i. d. R. funktionsbezogen festgelegt und üblicherweise nach Arten von Kreditnehmern und Produkten sowie der Kredithöhe differenziert. Dabei kann risikoorientiert vorgegangen werden, d. h. nicht jede Beschreibung einer einzelnen Kompetenzstufe muss alle im Erläuterungstext genannten Aspekte explizit berücksichtigen. Die BaFin erläutert im Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, dass die in Tz. 65 der EBA-Leitlinien geforderte Berücksichtigung von Konzentrations- und Diversifikationszielen des Instituts i. W. so zu verstehen ist, dass eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen die für das Kreditportfolio festgelegten Diversifizierungsziele nicht von vornherein gefährden sollte.²¹¹

Die BaFin hat ferner klargestellt, dass die Begriffe „Kreditvergabe“ (laut den EBA/GL/2020/06) und „Kreditgewährung“ (laut MaRisk) inhaltsgleich sind. Zur Kreditvergabe gehört auch die Kreditentscheidung.²¹²

Der Einsatz automatisierter Modelle für Kreditentscheidungen und anderweitig automatisierte Entscheidungsverfahren sind möglich (vgl. auch Erläuterungen zu BTO 1.2 Tz. 1), die Rahmenbedingungen dafür müssen aber klar geregelt sein. Bei einer Verwendung von Modellen sind zudem die Anforderungen gemäß AT 4.3.5 MaRisk zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.5).

Im Hinblick auf Kreditausschüsse ist zu beachten, dass laut Tz. 15 der EBA/GL/2020/06 (Definition „Kreditentscheider“) sowohl Ausschüsse auf Ebene des Aufsichtsorgans²¹³ als auch anderweitig entscheidungsbefugte Gruppen von Mitarbeitenden, Führungskräften und/oder Geschäftsleitern des Instituts gemeint sein können. Wenn ein oder mehrere Kreditausschüsse im weiteren Sinne der EBA-Leitlinien existieren, sind die relevanten Arbeitsmodalitäten festzulegen.

²¹¹ Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 5.

²¹² Ebd., S. 3.

²¹³ Die Einrichtung eines Kreditausschusses ist keine Pflicht nach § 25d KWG. Die meisten regionalen Sparkassengesetze sehen allerdings die Bildung eines Kreditausschusses aus dem Verwaltungsrat vor.

BTO 1.1 – Textziffer 6 – Erläuterung

[...]

Objektivität und Unvoreingenommenheit bei Kreditentscheidungen

Die Institute sollten sicherstellen, dass die Entscheidungen der Kreditentscheider entsprechend den EBA-Leitlinien zur internen Governance unvoreingenommen und objektiv sind und nicht durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden. Insbesondere sollten die Institute für die Zwecke dieser Leitlinien sicherstellen, dass eine an Kreditentscheidungen beteiligte Person, z. B. ein Mitarbeiter oder ein Mitglied der Geschäftsleitung in folgenden Situationen aus Kreditentscheidungen ausgeschlossen wird:

- a) Eine an Kreditentscheidungen beteiligte Person unterhält eine private oder berufliche Beziehung (außerhalb der beruflichen Beziehung in Vertretung des Instituts) mit dem Kreditnehmer.
- b) Eine an Kreditentscheidungen beteiligte Person verbindet mit dem Kreditnehmer ein wirtschaftliches oder sonstiges – direktes oder indirektes, reales oder potenzielles, finanzielles oder nicht finanzielles – Interesse.
- c) Eine an Kreditentscheidungen beteiligte Person kann in unzulässiger Weise auf den Kreditnehmer politischen Einfluss nehmen oder unterhält eine politische Beziehung mit ihm.

Ungeachtet der Governance-Strukturen, die Institute zur Operationalisierung des Rahmens für Kreditentscheidungen einführen, sollten sie über Strategien, Verfahren und organisatorische Kontrollen verfügen, mit denen die Objektivität und Unvoreingenommenheit im Kreditentscheidungsprozess sichergestellt wird. Diese Strategien, Verfahren und organisatorischen Kontrollen einschließlich etwaiger Risikominderungsmaßnahmen sollten klar definiert und allen Beteiligten vertraut sein und sich auf alle potenziellen Interessenkonflikte erstrecken. Die Institute sollten eine wirksame Aufsicht über die von den Kreditentscheidern getroffenen Entscheidungen einschließlich der Kreditvergabe gewährleisten, um deren Objektivität und Unvoreingenommenheit sicherzustellen.

Kreditentscheidungen sollen unvoreingenommen und objektiv sein und nicht durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden. Für bestimmte Situationen muss das Institut daher regeln, dass eine - laut Kompetenzordnung grundsätzlich entscheidungsbefugte - Person von einzelnen Kreditentscheidungen auszuschließen ist, wenn diese Person

- außerhalb der beruflichen Vertretung des Instituts eine private oder berufliche Beziehung mit dem Kreditnehmer unterhält,
- ein wirtschaftliches oder sonstiges finanzielles oder nicht finanzielles Interesse mit dem Kreditnehmer verbindet und/oder
- eine politische Beziehung vorliegt oder unzulässige politische Einflussnahmen möglich sind.

Zur Auslegung der in den Erläuterungen zu BTO 1.1 Tz. 6 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe der privaten Beziehung und des wirtschaftlichen und finanziellen Interesses erläutert die BaFin im Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle Folgendes:

„Nach Tz. 70 lit. a der EBA-Leitlinien ist eine an Kreditentscheidungen beteiligte Person [...] auszuschließen, wenn eine private oder berufliche Beziehung (außerhalb der beruflichen Beziehung in Vertretung des Institutes) mit dem Kreditnehmer unterhalten wird. Damit sind auch „Golfplatzgeschäfte“ erfasst. Ebenso ist denkbar, dass der Entscheider neben seiner Tätigkeit für das Kreditinstitut z. B. als Geschäftsleiter eines bankfremden Unternehmens Geschäftsbeziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Bank unterhält.

In Fällen, in denen es nicht um konkrete Absprachen geht, kann der Begriff der „privaten Beziehung“ nach unserem Verständnis dagegen so ausgelegt werden, dass hierunter persönliche Beziehungen i. S. des Abschnittes 12 der EBA-Leitlinien zur internen Governance zu verstehen sind, nicht aber bloße Bekanntschaften, wie sie sich im lokalen Umfeld ergeben können.

Eine weitere Einschränkung (Tz. 70 lit. b) betrifft Kreditnehmer, mit denen Mitarbeiter oder Mitglieder des Leitungsorgans ein wirtschaftliches oder sonstiges [...] Interesse verbindet. [...] Zweifelsfrei sind hier aber solche wirtschaftlichen Vorteile erfasst, die unmittelbar aus der Kreditbeziehung resultieren. In solchen Fällen darf der Begünstigte nicht in die Kreditentscheidung einbezogen werden. Allenfalls kann ein finanzielles oder wirtschaftliches Interesse bei materiellen Vorteilen unter einer (festzulegenden) Geringfügigkeitsschwelle ausgenommen werden [...]. Die Frage der Schwellenwerte scheint hier aber eher zweitrangig. Von größerer Bedeutung für regional tätige Institute sind eher potentielle Zweitrundeneffekte (positive Wirkung auf die regionale Wirtschaft; z. B. potentielle Arbeitsplätze auch für Verwandte und Freunde des Kreditentscheiders). Diese fallen nach unserem Verständnis nicht in die Anwendung dieser Regelung, da sie sich erstens nicht rechtlich konkret erfassen und nachweisen lassen, andererseits schon Vorabprüfungen solcher Zweitrundeneffekt erhebliche Hemmnisse auf die regionale Kreditvergabe ausüben könnten.“²¹⁴

Somit fallen, gerade im Kontext von regional tätigen Kreditinstituten, nicht jegliche persönlichen Beziehungen oder gleichgerichteten wirtschaftlichen Interessen unter die konkreten Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Kreditentscheidungen.

4.2.4.2 Krediteinzelkompetenz

BTO 1.1 – Textziffer 5

Jeder Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Krediteinzelkompetenz eigenständig Kreditentscheidungen treffen und auch Kundenkontakte wahrnehmen. Die aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bleibt davon unberührt.

Zudem sind zwei Voten einzuholen, soweit dies unter Risikogesichtspunkten erforderlich sein sollte. Falls die im Rahmen einer Krediteinzelkompetenz getroffenen Entscheidungen von den Voten abweichen oder wenn sie vom Geschäftsleiter getroffen werden, der für den Bereich Marktfolge zuständig ist, sind sie im Risikobericht besonders hervorzuheben (BT 3.2 Tz. 3).

Der Vorstand kann im Rahmen seiner bankinternen festgelegten, eigenständigen Einzelkompetenz Kreditentscheidungen treffen. Dies gilt auch für den marktunabhängigen Geschäftsleiter.

Allerdings ist auch bei Kreditentscheidungen, die in Einzelkompetenz getroffen werden, nach wie vor eine ordnungsgemäße Kreditbearbeitung bzw. das Einholen zweier Voten erforderlich, soweit es sich im Einzelfall um risikorelevante Geschäfte handelt. Die ggf. erforderliche Einholung zweier Voten und die Kreditbearbeitung können diesen Entscheidungen entweder vor- oder nachgelagert sein.

²¹⁴ Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 5 f..

BTO 1.1 – Textziffer 5 – Erläuterung

Krediteinzelkompetenz und Geschäftsleiter

Die Krediteinzelkompetenz kann nur durch einen Geschäftsleiter ausgeübt werden. Das Recht eines Geschäftsleiters, im Rahmen seiner Krediteinzelkompetenz eigenständig Kreditentscheidungen zu treffen, geht nicht automatisch auf seinen – unterhalb der Ebene der Geschäftsleitung angesiedelten – Vertreter über.

Auch bei risikorelevanten Kreditentscheidungen, die von der gesamten Geschäftsleitung oder von mehreren Geschäftsleitern gemeinsam getroffen werden, sind grundsätzlich eine sachgerechte Bearbeitung sowie das Einholen zweier Voten aus den Bereichen erforderlich.

Die Voten aus den Fachbereichen sind für die Geschäftsleiter nicht bindend, wobei davon auszugehen ist, dass sich die Geschäftsleiter im Regelfall den qualifizierten Voten ihrer Mitarbeitenden anschließen.

Entscheidungen eines Vorstands gegen die ablehnenden Voten der Fachbereiche sind in den Risikobericht über Adressenausfallrisiken aufzunehmen (BT 3.2 Tz. 3 lit. h). Die Transparenzanforderung bezieht sich auf alle Kreditentscheidungen, die Geschäftsleiter abweichend von Voten im Rahmen ihrer Krediteinzelkompetenz treffen.

Darüber hinaus ist über alle risikorelevanten Entscheidungen des für die Marktfolge zuständigen Geschäftsleiters in Krediteinzelkompetenz zu berichten, denn in seinem Verantwortungsbereich sind unter Umständen Interessenkollisionen zu befürchten. Wenn also der Marktfolge-Vorstand eine risikorelevante Kreditentscheidung in Einzelkompetenz fällt und nur ein zustimmendes Votum aus dem Bereich Marktfolge vorliegt, ist die Aufnahme in den Risikobericht erforderlich.

4.2.4.3 Gemeinschaftskompetenz

Eine Gemeinschaftskompetenz (Vier- oder Mehr-Augen-Prinzip) in der Kreditentscheidung unterhalb der Vorstandsebene kann sowohl vollständig im Markt als auch jeweils gemeinsam in Markt und Marktfolge organisiert werden. Optional kann die Befugnis für bestimmte Kreditentscheidungen auch einem aus mehreren Personen gebildeten Ausschuss übertragen werden (vgl. Hinweise im Abschnitt 4.2.4.1).

Auch für Kreditentscheidungen in Gemeinschaftskompetenz ist im risikorelevanten Geschäft vorab je ein zustimmendes Votum aus den Bereichen Markt und Marktfolge erforderlich.

4.2.5 Eskalationsverfahren

Auch im Eskalationsverfahren gilt: Eine Kreditentscheidung erfordert zwei zustimmende Voten (die oben genannten Ausnahmen gelten auch hier).

Ziel des Eskalationsverfahrens ist es, ein zweites zustimmendes Votum zu erhalten. Vorstellbar ist, dass in der ablehnenden Linie (in der Regel Marktfolge) so lange nach oben eskaliert wird, bis das zweite zustimmende Votum vorliegt (Einzel-Eskalation) oder ein Vorstand im Rahmen der Krediteinzelkompetenz eine Entscheidung trifft (vgl. Abb. 30 und Abb. 31). Denkbar ist auch, das Votierungsverfahren vollständig auf die nächsthöhere Kompetenzstufe sowohl im Markt als auch in der Marktfolge zu verlagern (Parallel-Eskalation, vgl. Abb. 32 und Abb. 33).

BTO 1.1 – Textziffer 6 – Satz 2

[...] Für den Fall voneinander abweichender Voten sind in der Kompetenzordnung Entscheidungsregeln zu treffen: Der Kredit ist in diesen Fällen abzulehnen oder zur Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe zu verlagern (Eskalationsverfahren).

Aus Effizienzgründen sollte vorab definiert werden, über wie viele Kompetenzstufen das Eskalationsverfahren maximal laufen soll. Dies verhindert, dass höhere Stufen zu häufig mit abgelehnten Anträgen konfrontiert werden. Sinnvoll sind z. B. Staffelungen nach Größenordnung.

Die nachfolgenden Abbildungen veranschaulichen die verschiedenen Eskalationsverfahren.

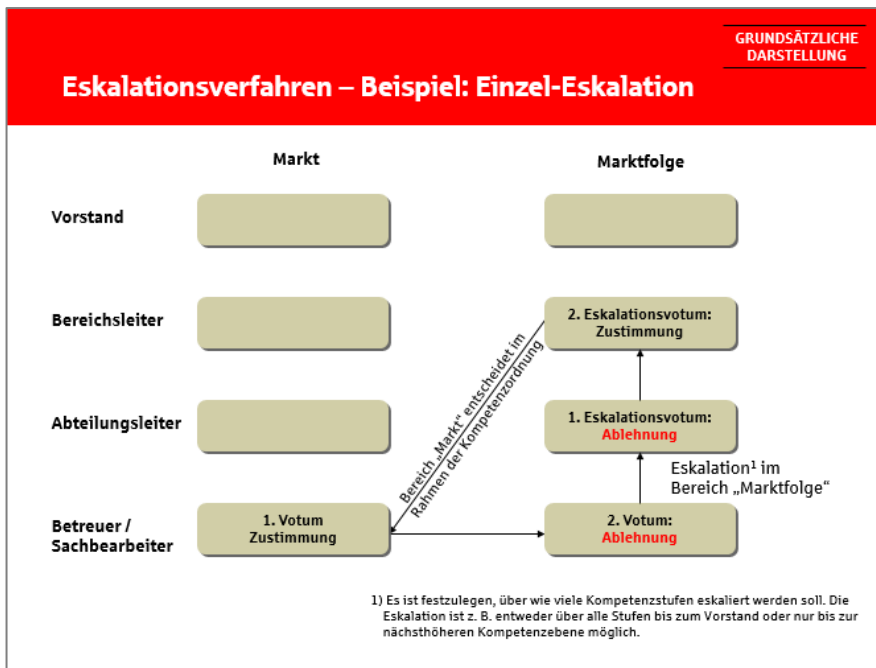


Abb. 30
Eskalationsverfahren – Einzel-Eskalation a)

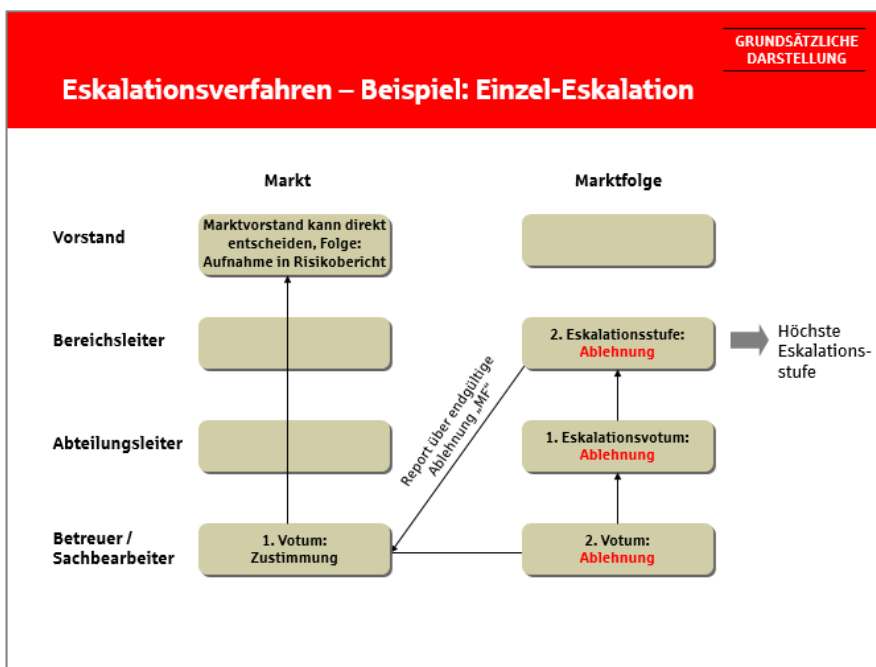


Abb. 31
Eskalationsverfahren – Einzel-Eskalation b)

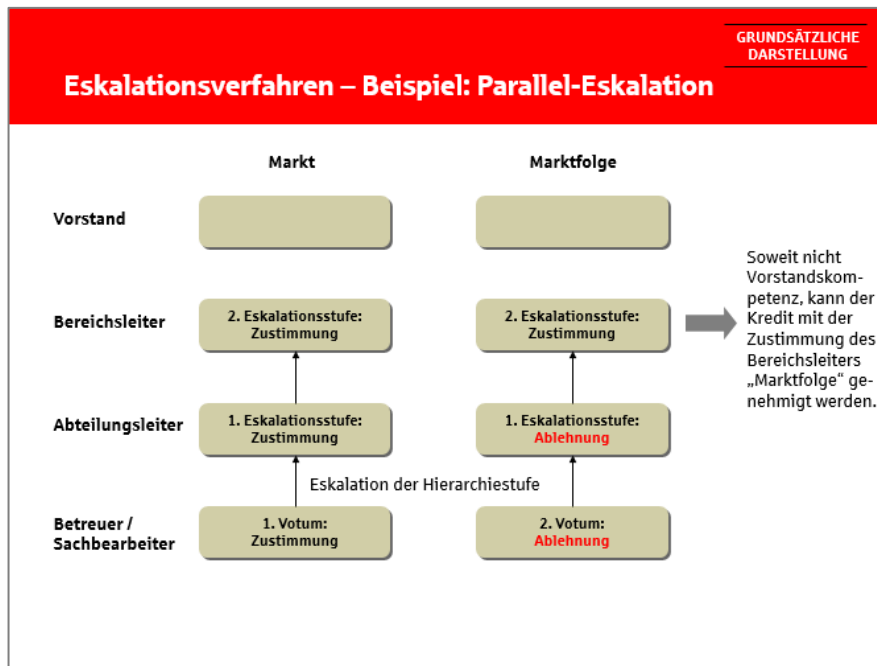


Abb. 32
Eskalations-
verfahren –
Parallel-Eskalation
a)

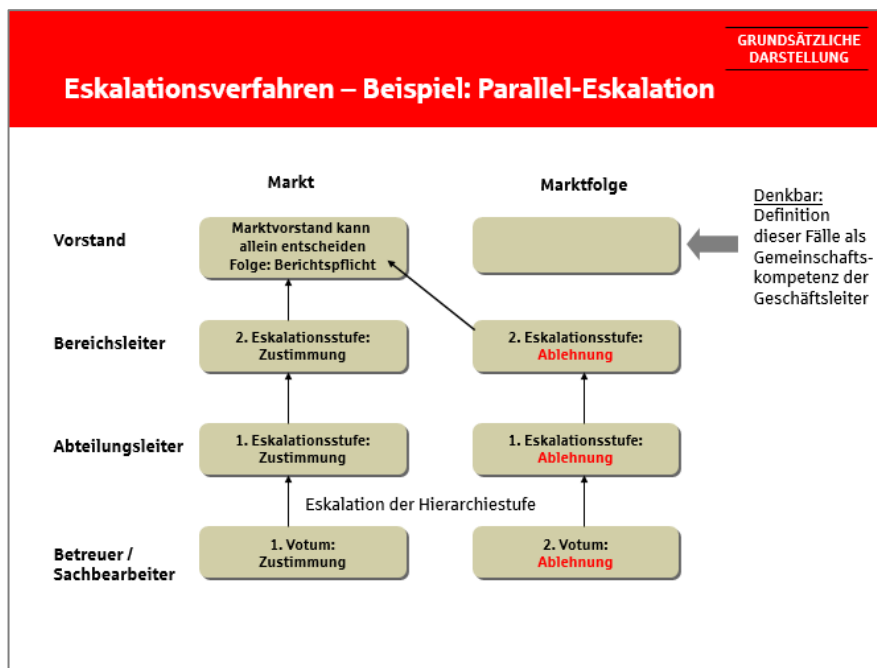


Abb. 33
Eskalations-
verfahren –
Parallel-Eskalation
b)

4.3 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Die unter BTO 1 beschriebenen Anforderungen stellen auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Verfahren zur Früherkennung und Klassifizierung von Risiken des im Institut betriebenen Kreditgeschäfts ab:

BTO 1 – Textziffer 1

Dieses Modul stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Verfahren zur Früherkennung von Risiken und die Verfahren zur Klassifizierung der Risiken im Kreditgeschäft.

Bei Handelsgeschäften und Beteiligungen kann von der Umsetzung einzelner Anforderungen dieses Moduls abgesehen werden, soweit deren Umsetzung vor dem Hintergrund der Besonderheiten dieser Geschäftsarten nicht zweckmäßig ist (z. B. die Anforderungen zur Kreditverwendungskontrolle unter BTO 1.2.2 Tz. 1).



Die „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ vom 29. Mai 2020 („Guidelines on loan origination and monitoring“; EBA/GL/2020/06) waren ein wesentlicher Anlass für die siebte Novellierung der MaRisk vom 29. Juni 2023. Die Leitlinien beinhalten umfangreiche Anforderungen an die Interne Governance, die Kreditvergabeverfahren inkl. Kreditwürdigkeitsprüfungen, die Bepreisung im Kreditgeschäft, die Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten sowie die Überwachung der Kreditrisiken und der Kreditnehmer.

Für die nationale Umsetzung von Anforderungen aus diesen EBA-Leitlinien, die über die bestehenden Mindestanforderungen nicht oder nicht ausreichend detailliert abgedeckt waren, hat die BaFin verschiedene Anpassungen in den MaRisk vorgenommen. Neben der Ergänzung von Texten wurde auch umfangreich die sog. „Verweistechnik“ eingesetzt (siehe hierzu Abschnitt 1.1.3 dieses Leitfadens).

Aus der nationalen Umsetzung der EBA-Leitlinien resultierende neue Anforderungen müssen deutsche LSIs gemäß dem Anschreiben der BaFin zur siebten MaRisk-Novelle spätestens zum 1. Januar 2024 beachten.

Für bedeutende Institute (SIs) waren der im Abschnitt 3 der EBA-Leitlinien geregelte Geltingsbeginn sowie die dort aufgeführten Übergangsbestimmungen maßgeblich.



Zur Vorbereitung auf den aus der nationalen Umsetzung der „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ entstehenden Handlungsbedarf hatte der DSGVO frühzeitig ein Projekt zur Unterstützung der Sparkassen aufgesetzt.

Sparkassen können die erarbeiteten Umsetzungsleitfäden und ergänzenden Hilfestellungen über den Projekt-Steckbrief im Umsetzungsbaukasten aufrufen.

Aufgrund des hohen Umfangs und Detaillierungsgrads einiger Anforderungen der EBA/GL/2020/06 erfolgt innerhalb dieses Interpretationsleitfadens keine vollständige Darstellung aller Vorgaben.

4.3.1 Übergreifende Anforderungen

Die Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung), die Kreditbearbeitungskontrolle, die Intensivbetreuung, die Problemkreditbearbeitung, die Risikovorsorge sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind klar zu definieren und aufeinander abzustimmen.

BTO 1.2 – Textziffer 1

Das Institut hat Prozesse für die

- Kreditbearbeitung (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung),
 - die Kreditbearbeitungskontrolle,
 - die Intensivbetreuung,
 - die Problemerkreditbearbeitung und
 - die Risikovorsorge
- einzurichten.

Die Verantwortung für deren Entwicklung und Qualität muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein.

Die Verantwortung für Prozessentwicklung und -qualität im Kreditbereich wird außerhalb der Vorstandslinie des Bereichs Markt wahrgenommen. Dies ist insbesondere bei der Aufgaben- und Dezernatszuordnung einer typischen „Organisationsabteilung“ zu beachten, wenn diese auch für die Prozesse im Kreditgeschäft zuständig sein soll.

Die Erläuterungen der Aufsicht lockern die „Muss“-Vorschrift in BTO 1.2 Tz. 1 unter der Voraussetzung, dass die Qualitätssicherung der Prozesse von einem marktunabhängigen Bereich überwacht und im Sinne einer materiellen Plausibilitätsprüfung dokumentiert wird. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist die Inanspruchnahme dieser Öffnungsklausel abzuwägen. Es ist zulässig, den Bereich Markt an der Erarbeitung der Prozesse zu beteiligen.

BTO 1.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Methodenverantwortung

Die Entwicklung der Prozesse kann auch im Bereich Markt erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass die Qualitätssicherung von einem marktunabhängigen Bereich auf der Basis einer materiellen Plausibilitätsprüfung wahrgenommen wird.

Auch die Festlegung sowie die regelmäßige Überprüfung der Kriterien, die maßgeblich für den Übergang von Engagements in die Intensivbetreuung bzw. die Problemerkreditbearbeitung sind, muss laut BTO 1.2.4 Tz. 1 und BTO 1.2.5 Tz. 1 außerhalb der Vorstandslinie Markt erfolgen.



Umfassende Empfehlungen für eine effiziente und risikoorientierte Kreditbearbeitung in Sparkassen geben die Modellorganisationen des DSGVO:

- **Modell K 3.0** (Normalkreditbearbeitung und Intensivbetreuung) und
- **Modell Pro 2.0** (Problemerkredite in der Sanierung und Abwicklung effizient und ergebnisorientiert managen).

Die Konzepte und Umsetzungshilfen können über den Umsetzungsbaukasten, Steckbriefe „Modell K“ und „Modell Pro 2.0“ aufgerufen werden.

Zwecks Übernahme des Abschnitts 4.3 der EBA/GL/2020/06 wurden mit der siebten MaRisk-Novelle umfangreiche Erläuterungen bei BTO 1.2 Tz. 1 zu Anforderungen an die Kreditvergabe-Prozesse ergänzt. Die im Abschnitt 4.3 der EBA-Leitlinien ebenfalls enthaltenen Anforderungen an Strategien behandeln die MaRisk bereits unter AT 4.2. Im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der Anforderungen können die in Tz. 16 lit. a der EBA/GL/2020/06 erwähnten Verhältnismäßigkeitskriterien gemäß Titel 1 der EBA-Leitlinien zur internen Governance berücksichtigt werden. Welche Verfahren

ein Institut wie detailliert regeln muss, kann demnach v. a. von der Größe und internen Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität der (Kredit-)Geschäfte eines Instituts abhängig gemacht werden.

BTO 1.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Anforderungen an die Prozesse der Kreditvergabe

Bestandteil der Verfahren für das Kreditrisiko sollten auch spezifische Verfahren für die Kreditvergabe sein, die so detailliert ausgearbeitet sind, dass die spezifischen Geschäftsfelder des Instituts, die verschiedenen Branchen mit ihren unterschiedlichen Komplexitätsgraden und Größen sowie die Risiken der mit der Kreditfazilität verbundenen jeweiligen Marktsegmente abgebildet werden.

Die Verfahren für das Kreditrisiko sollten Folgendes vorgeben:

- Verfahren und Regeln für die Genehmigung der Kreditvergabe und die Entscheidungsfindung, einschließlich Genehmigungsstufen im Einklang mit dem Kreditrisikoappetit und den Kreditlimits;
- geeignete Kreditvergabekriterien;
- Anforderungen an die Aggregation der Risikopositionen und die Kreditrisikolimits und an das Management der Kreditrisikokonzentrationen;
- Anforderungen und Verfahren im Hinblick auf die Akzeptanz und den Einsatz von Maßnahmen zur Absicherung und Kreditrisikominderung, um deren Wirksamkeit bei der Minimierung des inhärenten Risikos einer Kreditfazilität zu bestimmen – diese Anforderungen und Verfahren sollten für Assetklassen und Produkttypen spezifisch sein und Art, Umfang und Komplexität der gewährten Kreditfazilitäten angemessen berücksichtigen;
- Voraussetzungen für automatisierte Entscheidungsverfahren im Kreditvergabeprozess unter Angabe der Produkte, Segmente und Limits, für die solche Verfahren zugelassen werden;
- einen risikobasierten Ansatz für den Umgang mit etwaigen Abweichungen von den Standardrichtlinien, -verfahren und -kriterien für die Kreditvergabe, einschließlich:
 - i. Voraussetzungen für den Genehmigungsprozess im Falle von Abweichungen und Ausnahmen sowie spezifische Dokumentationsanforderungen einschließlich Prüfpfad;
 - ii. Kriterien für die Ablehnung und Kriterien für die Eskalation von Abweichungen/Ausnahmen auf höhere Entscheidungsebenen (einschließlich Überschreibungen, Hinwegsetzungen, Engagements, die möglicherweise als Ausnahme von den allgemeinen Vergabestandards genehmigt wurden, und anderer nicht den Standards entsprechender Geschäfte, die einem besonderen Verfahren mit anderen Genehmigungsstrukturen unterliegen);
 - iii. Anforderungen an die Überwachung der Umstände und Voraussetzungen für eine Kreditvergabe per Ausnahmeentscheidung, einschließlich der Anforderungen an die Überprüfung durch die relevanten Funktionsträger im Zuge der regulären Prüfung der Anwendung und Einhaltung von Strategien und Limits;
- Anforderungen an die mit dem Kreditvergabeprozess verbundenen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, die u. a. für Stichproben- und Abschlussprüfungen benötigt werden – hierzu zählen mindestens die Anforderungen an das Ausfüllen von Kreditanträgen, die qualitative und quantitative Begründung/Analyse und sämtliche Begleitunterlagen, auf deren Grundlage die Kreditfazilität gewährt oder abgelehnt wurde.

Im Rahmen ihrer Verfahren für das Kreditrisiko und anknüpfend an die Kreditrisikostategie sollten die Institute außerdem der verantwortungsvollen Kreditvergabe Rechnung tragen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Institute sollten die besondere Situation jedes Kreditnehmers berücksichtigen und beispielsweise Kreditnehmer in wirtschaftlichen Schwierigkeiten fair behandeln.
- Institute sollten Kreditprodukte, die Verbrauchern angeboten werden, in verantwortungsvoller Weise gestalten.

Bei Kreditprodukten, die Verbrauchern angeboten werden, sollten die Institute sicherstellen, dass die Kreditvergabekriterien für Kreditnehmer und deren Haushalte keine übermäßige Belastung oder eine Überforderung nach sich ziehen.

In den Verfahren für das Kreditrisiko bei Kreditentscheidungen sowie in den Kreditwürdigkeitsprüfungen sollten die Institute auch die Verwendung automatisierter Modelle für die Kreditwürdigkeitsprüfung und für Kreditentscheidungsprozesse in einer Weise spezifizieren, die für die Größe, Art und Komplexität der Kreditfazilität und die Arten der Kreditnehmer angemessen ist. Insbesondere sollten die Institute angemessene Governance-Regelungen für die Gestaltung und Verwendung solcher Modelle und für das Management der damit verbundenen Modellrisiken treffen.

Die Institute sollten sicherstellen, dass die Verfahren für das Kreditrisiko das Risiko des internen oder externen Betrugs im Kreditvergabeprozess minimieren. Die Institute sollten über angemessene Prozesse zur Überwachung verdächtigen oder betrügerischen Verhaltens verfügen.

[...]

Die obenstehenden Erläuterungen betreffen verschiedene Aspekte, die in weiten Teilen schon an anderen Stellen der MaRisk oder in anderen Normen geregelt sind:

- Verfahren für das Kreditrisiko: Vorgaben zur Umsetzung der Anforderungen gemäß BTO 1.2 ff. und BTR 1 werden innerhalb der Organisationsrichtlinien (AT 5) dargestellt.
- Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten: siehe AT 6.
- Umgang mit etwaigen Abweichungen von den Standardrichtlinien, -verfahren und -kriterien für die Kreditvergabe: Eskalationsverfahren für den Fall voneinander abweichender Votes sind gemäß BTO 1.1 Tz. 6 geregelt. Für sonstige Abweichungen können ähnliche Regelungen getroffen werden (bspw. Verlagerung einer Kreditentscheidung auf die nächsthöhere Kompetenzstufe, wenn der Antrag trotz Nichterfüllung einzelner Vergabekriterien genehmigt werden soll).
- Verantwortungsvolle Kreditvergabe und faire Behandlung von Kreditnehmern in wirtschaftlichen Schwierigkeiten: Die verbraucherschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich v. a. aus EU-Richtlinien (Verbraucherkreditrichtlinie, Wohnimmobilienkreditrichtlinie) und deren nationaler Umsetzung (§§ 18a KWG und 505a ff. BGB, Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung). In den MaRisk sind kreditprozessuale Anforderungen zu Kreditnehmern in (potenziellen) Schwierigkeiten in den Untermodulen BTO 1.3.2 (Forbearance) sowie BTO 1.2.4 und 1.2.5 (Intensivbetreuung, Sanierung, Abwicklung) geregelt.
- Governance-Regelungen für die Verwendung automatisierter Modelle: siehe AT 4.3.5
- Verfahren zur Minderung von Betrugsrisiken und zur Überwachung verdächtigen oder betrügerischen Verhaltens: Die Umsetzung erfolgt v. a. durch die prozessabhängigen Bearbeitungskontrollen gemäß BTO 1.2.3, das Management operationeller Risiken (BTR 4) und die Revisionstätigkeit (AT 4.4.3; BT 2).

Die Prozesse für Kreditvergaben und Verfahren für das Kreditrisiko können laut weiteren Erläuterungen zu BTO 1.2 Tz. 1 verschiedene Erleichterungen für von Dritten initiierte Geschäfte vorsehen:²¹⁵

BTO 1.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Erleichterungen im drittinitiierten Geschäft

Von der Durchführung von Sensitivitätsanalysen, der Überwachung der Einhaltung von Zusatzklauseln, der Intensivbetreuung und der Problemkreditbearbeitung kann abgesehen werden, wenn der Zugriff auf die dafür erforderlichen Daten aufgrund objektiver Gegebenheiten eingeschränkt ist und insofern auf die Einrichtung eines Verfahrens zur Früherkennung von Risiken verzichtet wird. Das Institut hat dabei sicherzustellen, dass es über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Kreditnehmer informiert wird.

Voraussetzung für die genannten Erleichterungen ist, dass der Zugriff des Instituts auf erforderliche Daten zu den Kreditnehmern aufgrund objektiver Gegebenheiten eingeschränkt ist. Das Kreditinstitut muss jedoch sicherstellen, dass es vom Initiator des Geschäfts über alle wesentlichen Vorkommnisse beim Kreditnehmer informiert wird. Erleichterungen für drittinitiierte Geschäfte sind außerdem bei der Votierung und Kreditentscheidung zulässig (vgl. BTO 1.1 Tz. 4 inkl. Erl.).

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurde zudem ein Verweis auf den Abschnitt 4.3.6 der EBA/GL/2020/06 zu ökologisch nachhaltigen Kreditvergaben aufgenommen:

BTO 1.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Ökologisch nachhaltige Kreditvergabe

Institute, die ökologisch nachhaltige Kreditfazilitäten einrichten oder deren Einrichtung planen, haben die Anforderungen aus den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06), Abschnitt 4.3.6 (Ökologisch nachhaltige Kreditvergabe) zu beachten.

[...]

Die Vergabe ökologisch nachhaltiger („grüner“) Kredite ist keine Pflicht, sondern liegt allein in der geschäftspolitischen Entscheidungsfreiheit und Verantwortung eines Instituts. Sofern sich ein Institut dafür entscheidet, muss es die Anforderungen des Abschnitts 4.3.6 der EBA-Leitlinien allerdings beachten:

- Die EBA-Leitlinien fordern in Tz. 58 lit. a eine Übersicht in Frage kommender Projekte und Aktivitäten sowie die Festlegung von Kriterien für aus Institutssicht ökologisch nachhaltige Kredite oder einen Verweis auf relevante bestehende Standards.

Die Anwendung der EU-Taxonomie zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Geschäftsaktivitäten (Verordnung (EU) 2020/852 und ergänzende Delegierte Verordnungen) ist im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der EBA/GL/2020/06 an ökologisch nachhaltige Kreditvergaben nicht zwingend. Soweit möglich und sinnvoll, kann jedoch auf Kriterien der EU-Taxonomie abgestellt werden.

²¹⁵ Dahingehende Öffnungsklauseln waren vor der siebten MaRisk-Novelle in den Erläuterungen zu BTO 1.2.4 Tz. 1 enthalten. Die möglichen Erleichterungen wurden nach BTO 1.2 verschoben und allgemeiner gefasst.

- Das Institut muss die Prozesse beschreiben, mit dem es beurteilt, ob die Erträge aus den von ihm gewährten ökologisch nachhaltigen Krediten in entsprechende Tätigkeiten fließen (Tz. 59 lit. b).
- Laut Tz. 59 sollte eine Vergabe ökologisch nachhaltiger Kredite auch in den Kontext der übergeordneten Nachhaltigkeits-Ziele und -Strategien des Instituts gestellt und zumindest durch qualitative Zielvorgaben gefördert werden.

Der erste Satz von BTO 1.2 Tz. 2 wiederholt nochmals die Anforderung an differenzierte Bearbeitungsgrundsätze für Kreditgeschäfte:

BTO 1.2 – Textziffer 2 – Satz 1

Das Institut hat Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse im Kreditgeschäft zu formulieren, die, soweit erforderlich, in geeigneter Weise zu differenzieren sind (z. B. nach Kreditarten). [...]

In den Organisationsrichtlinien des Instituts sind nach Kreditarten differenzierte Bearbeitungsgrundsätze für die Kreditprozesse zu formulieren. Bezüglich der Kreditgewährung verweisen die MaRisk seit der siebten Novelle auf konkrete Kundensegmente gemäß den Unterabschnitten 5.2.1 bis 5.2.11 der EBA/GL/2020/06 (vgl. BTO 1.2.1 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 4.3.3.2). Ergänzend gehen die nachfolgenden Erläuterungen auf Geschäfte mit Hedgefonds und Private-Equity-Unternehmen sowie Fremdwährungsdarlehen ein:

BTO 1.2 – Textziffer 2 – Erläuterung

[...]

Differenzierte Bearbeitungsgrundsätze

Differenzierte Bearbeitungsgrundsätze sind auch für Geschäfte mit Hedgefonds und Private-Equity-Unternehmen zu formulieren, z. B. im Hinblick auf die Beschaffung finanzieller und sonstiger Informationen, die Analyse des Zwecks und der Struktur der zu finanzierenden Transaktion, die Art der Sicherheitenstellung oder die Analyse der Rückzahlungsfähigkeit.

Differenzierte Bearbeitungsgrundsätze sind auch für Fremdwährungsdarlehen zu formulieren, die den besonderen Risiken dieser Kreditart Rechnung tragen.

Beispielsweise können die Bearbeitungsgrundsätze für solche Geschäfte spezifische Informationen im Hinblick auf die Beschaffung finanzieller und sonstiger Informationen, die Analyse des Zwecks und der Struktur der zu finanzierenden Transaktion, die Art der Sicherheitenstellung oder die Analyse der Rückzahlungsfähigkeit enthalten.

BTO 1.2 – Textziffer 4

Die für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte sind herauszuarbeiten und zu beurteilen, wobei die Intensität dieser Tätigkeiten vom Risikogehalt des Engagements abhängt.

Branchen- und ggf. Länderrisiken sowie die Auswirkungen von ESG-Risiken sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken ist ein angemessener langer Zeitraum zu wählen.

Die übergreifenden Anforderungen zur Behandlung des Adressenausfallrisikos werden in Abschnitt 5.4 näher erläutert.

Die zur Beurteilung des Adressenausfallrisikos eines Kreditengagements herangezogenen Unterlagen sind von den für die Beurteilung zuständigen Mitarbeitenden zu überprüfen. Diese Mitarbeitenden haben zu den einzelnen Sachverhalten in der Kreditvorlage eigenständig und unabhängig Stellung zu nehmen. Je nach Risikogehalt der Kreditengagements sind Vereinfachungen sowie ggf. auch automatisierte Verfahren oder Modelle zur Risikobeurteilung möglich.

Bei der Beurteilung muss das Branchenrisiko in geeigneter Weise berücksichtigt werden. Die Institute können hierzu externe Quellen heranziehen, jedoch ist dies in den Organisationsanweisungen zu dokumentieren und vorab die Zuverlässigkeit der Quelle zu prüfen.



Unter www.branchenwissen.de werden umfassende Informationen zu praktisch allen im Sparkassengeschäft relevanten Branchen angeboten. Im Zusatzmodul „BranchenPrognose“ stehen regelmäßig aktualisierte Prognosen zur Verfügung, die durch Verwendung der EBIL-Daten (aus jährlich in Sparkassen vorgenommenen Bilanzauswertungen) einen hohen Bezug zum Sparkassengeschäft aufweisen.

Ein wichtiger Bestandteil der Prognosen ist die Darstellung branchenspezifischer Chancen und Risiken. Darüber hinaus werden die Entwicklung und die Aussichten der Branchen sowohl im Zeitverlauf als auch im Vergleich mit der gesamtwirtschaftlichen Situation bewertet und zu Risikokennzahlen verdichtet. Zu vielen Branchen sind neben bundesweiten auch regionalisierte Prognosen erhältlich.

Im Rahmen des Kreditprozesses muss ggf. auch das Länderrisiko beurteilt werden, sofern diese Anforderung von Relevanz ist.

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurde bei BTO 1.2 Tz. 4 und weiteren Anforderungen ergänzt, dass auch die Auswirkungen von ESG-Risiken bei der Beurteilung der Adressenausfallrisiken von Kreditengagements zu berücksichtigen sind. Abhängig vom Risikogehalt ist ein abgestuftes Vorgehen möglich. Im risikorelevanten Kreditgeschäft mit mittleren oder großen Unternehmen muss eine Beurteilung der mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken des Kreditnehmers erfolgen. Für nicht-risikorelevante Geschäfte kann die Beurteilung i. d. R. auf Portfolio- und/oder Produktebene vorgenommen werden, wenn dies unter Risikogesichtspunkten ausreichend ist.²¹⁶

Zur Beurteilung von ESG-Risiken sollen die Institute einen angemessen langen Zeitraum betrachten. Die Angemessenheit des Betrachtungshorizonts sollte anhand der Laufzeit der Kredite differenziert werden, wobei für mittel- bis längerfristige Zeiträume ggf. nur qualitative Einschätzungen möglich sind. Die üblichen Rating- und Scoringverfahren sind mit ihrer 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit häufig nicht geeignet, auch weil umfangreiche Bedingungen für eine Integration von zusätzlichen (ESG-spezifischen) Risikofaktoren erfüllt werden müssten (vgl. nachfolgende Hinweise zu BTO 1.2 Tz. 6 und den Abschnitt 4.3.11).

²¹⁶ Siehe dazu auch Tz. 126 der EBA/GL/2020/06. Eine individuelle Bewertung der ESG-Risiken des Kreditnehmers könnte (alternativ zur Risikorelevanz) auch daran festgemacht werden, ob eine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 18 KWG erforderlich ist.



Sparkassen können für die Erfüllung der Anforderungen die Ergebnisse des DSGVO-Projekts zu den „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ heranziehen, u. a. den Umsetzungsleitfaden zum Handlungsfeld A4 - ESG-Faktoren (aufrufbar über den Umsetzungsbakasten).

Für eine Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmens- und Gewerbekunden können Sparkassen den S-ESG-Score der S Rating und Risikosysteme GmbH und den S-ESG-Branchenscore des DSGVO-Branchendienstes verwenden.

Voraussetzung für jede Kreditentscheidung ist die sachgerechte Beurteilung der aus dieser Entscheidung erwachsenden Risiken durch das Institut. BTO 1.2 Tz. 5 hebt hervor, dass auch bei Verwendung externer Ratings nicht etwa auf eine eigene Beurteilung des Adressenausfallrisikos verzichtet werden kann:

BTO 1.2 – Textziffer 5

Die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt das Institut nicht von seiner Verpflichtung, sich ein Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden und dabei eigene Erkenntnisse und Informationen in die Kreditentscheidung einfließen zu lassen.

Die Bildung eines eigenen Urteils und die Berücksichtigung eigener Erkenntnisse und Informationen bei der Kreditentscheidung bedeuten keineswegs, dass zwingend eine eigene, dem externen Rating vergleichbare Bonitätseinschätzung vorgenommen werden muss. Der Regelungsinhalt zielt somit nicht darauf ab, dass Institute sämtliche Informationsquellen z. B. einer externen Ratingagentur für eine Kreditentscheidung heranziehen müssen. Vielmehr sollten Institute solche Informationen, die mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können (z. B. Medienberichte, Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse) oder die ggf. bereits ohne weiteres Zutun zugänglich sind (z. B. Informationen, die aus anderen Organisationseinheiten im Institut bekannt sind), angemessen in die Entscheidung einfließen lassen und diese keinesfalls ignorieren.

Falls ein vom Emittentenrating abweichendes Emissionsrating vorliegt, kann auch dieses verwendet werden; so kann z. B. bei Pfandbriefen das Emissionsrating aufgrund des Deckungsstocks besser ausfallen als das Emittentenrating.

Für Objekt- und Projektfinanzierungen fordern die MaRisk eingehende Analysen im Rahmen der Kreditvergabe und -weiterbearbeitung, die auch die technische Machbarkeit und Entwicklung sowie etwaige mit dem Objekt bzw. Projekt verbundenen rechtlichen Risiken berücksichtigen. Während der Entwicklungsphase (Bauphase) soll das Institut zudem Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchführen. Die zeitlichen Abstände für diese Kontrollen können unter Risikogesichtspunkten jeweils individuell festgelegt werden.²¹⁷

²¹⁷ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 6. Vor der siebten MaRisk-Novelle waren die Anforderungen in BTO 1.2 Tz. 7 enthalten.

BTO 1.2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Objekt-/Projektfinanzierungen

Unter Objekt-/Projektfinanzierungen werden Finanzierungen solcher Objekte/Projekte verstanden, deren Rückzahlungen sich in erster Linie aus den durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einkünften und nicht aus der unabhängigen Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers speist.

Im Rahmen der Kreditbearbeitung ist sicherzustellen, dass neben der wirtschaftlichen Betrachtung insbesondere auch die technische Machbarkeit und Entwicklung sowie die mit dem Objekt/Projekt verbundenen rechtlichen Risiken und Auswirkungen von ESG-Risiken in die Beurteilung einbezogen werden.

Dabei kann auch auf die Expertise einer vom Kreditnehmer unabhängigen sach- und fachkundigen Organisationseinheit zurückgegriffen werden. Soweit externe Personen für diese Zwecke herangezogen werden, ist vorher deren Eignung zu überprüfen. In unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Abständen sind während der Entwicklungsphase des Projektes/Objektes Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchzuführen.

Die in den Erläuterungen zu BTO 1.2.1 Tz. 1 formulierten weitergehenden Anforderungen beziehen sich nicht auf sämtliche Finanzierungen von Immobilien(-objekten), sondern allein auf solche mit vorwiegend eigengenerierten Cashflows. Dies können beispielsweise Bauträgerfinanzierungen sein. Zu den Projektfinanzierungen gehören z. B. Kreditvergaben für Infrastrukturprojekte, Windkraftanlagen o. Ä.²¹⁸ Es handelt sich somit um Finanzierungen, die aufgrund ihres Volumens sowie Risikogehalts grundsätzlich dem risikorelevanten Kreditgeschäft zuzuordnen sind. Für die geforderten Analysen (wirtschaftliche Betrachtung, technische Machbarkeit, rechtliche Risiken usw.) kann das Institut geeignete externe Experten heranziehen, bspw. von der zuständigen Kammer zertifizierte Institutionen, Gutachter des „Netzwerks für Markt- und Technikgutachten“ oder nach relevanten ISO-Normen zertifizierte Sachverständige.

Für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitenbewertung bei Objekt- und Projektfinanzierungen gelten außerdem spezifische Anforderungen in den „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“, auf die in den Erläuterungen zu BTO 1.2.1 Tzn. 1 und 2 mit verwiesen wird (vgl. Abschnitte 4.3.3.2 und 4.3.2). Von Relevanz sind u. a. die Unterabschnitte 5.2.8 (Finanzierung der Immobilienentwicklung), 5.2.10 (Schiffsfinanzierung), 5.2.11 (Projektfinanzierung) und Abschnitt 7 (Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten) der EBA/GL/2020/06.

Die Textziffer BTO 1.2 Tz. 6 enthält die Forderung, dass das Risiko von Kreditgeschäften klassifiziert werden muss. Die Art der Klassifizierung wird in Abhängigkeit vom Risikogehalt gestellt:

BTO 1.2 – Textziffer 6

Abhängig vom Risikogehalt der Kreditgeschäfte sind sowohl im Rahmen der Kreditentscheidung als auch bei turnusmäßigen oder anlassbezogenen Beurteilungen die Risiken eines Engagements mit Hilfe von Risikoklassifizierungsverfahren zu bewerten. Dabei sind die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen zu berücksichtigen.

Eine Überprüfung der Risikoeinstufung ist jährlich durchzuführen.

²¹⁸ Die nach MaRisk zu betrachtenden Projektfinanzierungen sind nicht zwingend mit den gemäß FINREP zu meldenden Projektfinanzierungen gleichzusetzen.

BTO 1.2 – Textziffer 6 – Erläuterung

Umfang der Beurteilungsintensität

Die Pflicht zur jährlichen Beurteilung der Risiken existiert, schon aus handelsrechtlichen Gründen, auch für Engagements, die aufgrund ihres geringen Risikogehaltes nicht dem Risikoklassifizierungsverfahren unterliegen.

Allerdings kann in diesen Fällen die Beurteilungsintensität geringer ausfallen und sich z. B. lediglich auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Tilgung durch den Kreditnehmer erstrecken.

Berücksichtigung von ESG-Risiken

Die Auswirkungen von ESG-Risiken können sowohl Teil des Risikoklassifizierungsverfahrens sein (bonitätsinduzierte Auswirkungen) als auch separat davon bewertet werden (z.B. in Form eines ESG-Scores).

Die Erläuterung der Aufsicht unterstreicht die Bedeutung der Risikoklassifizierung und ermöglicht durch die Öffnungsklausel Erleichterungen für das Kreditgeschäft mit geringem Risikogehalt (hierzu zählen z. B. Kredite im Retail-Bereich wie Baufinanzierungen, oder Konsumentenkredite, die ordnungsgemäß bedient werden).



Die Rating- und Scoring-Module der S Rating und Risikosysteme GmbH stellen Best-Practice-Lösungen für die Umsetzung der Anforderungen dar. Sie gewährleisten eine nahezu vollständige Abdeckung aller sparkassen-typischen Kundengruppen. Es wird den Instituten nach den MaRisk jedoch kein „Säule 1“-konformes Risikoklassifizierungsverfahren vorgeschrieben, sodass es möglich bleibt, eigens entwickelte oder anderweitig eingekaufte Verfahren einzusetzen.

Mindestens einmal (kalender-)jährlich ist das Rating im Rahmen der Wiedervorlage zu prüfen und ggf. anzupassen. Scoringnoten werden grundsätzlich automatisiert überprüft und aktualisiert.²¹⁹

Gemäß Ergänzungen der siebten MaRisk-Novelle soll die Risikobeurteilung von Kreditengagements die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen berücksichtigen. In den Erläuterungen wird dazu klargestellt, dass die Bewertung nicht innerhalb der eigentlichen Risikoklassifizierungsverfahren (gemäß BTO 1.4) erfolgen muss, sondern auch mit Hilfe von separaten Verfahren wie z. B. ESG-Scores vorgenommen werden kann. Diese Öffnungsklausel ist sinnvoll, da die Datenlage in aller Regel noch nicht ausreicht, um nachweisbar trennscharfe ESG-Faktoren für die Bonität bzw. Ausfallwahrscheinlichkeit einzelner Kreditnehmer zu bestimmen und in die Ratingverfahren zu integrieren.



Sparkassen können für eine Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmens- und Gewerbetunden den S-ESG-Score der S Rating und Risikosysteme GmbH und den S-ESG-Branchenscore des DSGVO-Branchendienstes verwenden.

²¹⁹ Die Kreditbearbeitungsprozesse sollten hinsichtlich einer Überprüfung der Risikoeinstufung, auch hinsichtlich des Einstufungsturnus, dem Risikogehalt der Engagements angemessen sein. Welche Fristen für eine risikoadäquate Ausgestaltung des Einstufungsprozesses letztlich zur Anwendung kommen, müssen die Institute eigenverantwortlich festsetzen. Praktikabel ist hierfür die Formel „12 Monate plus x“. Dabei sollte eine Karenzzeit von drei Monaten nicht überschritten werden. Vgl. Rating-Regeln der SR. Die regelmäßige Aktualisierung der Risikoklassifizierung wird für Sparkassen durch Einbindung der Rating- und Scoringverfahren in die FI-Anwendungen systemseitig unterstützt.

BTO 1.2 – Textziffer 8

Das Institut hat ein der Kompetenzordnung entsprechendes Verfahren einzurichten, in dem festgelegt ist, wie Überschreitungen von Limiten zu behandeln sind.

Soweit unter Risikogesichtspunkten vertretbar, ist für Limitüberschreitungen und Prolongationen auf der Grundlage klarer Vorgaben eine vereinfachte Umsetzung der Anforderungen in BTO 1.1 sowie BTO 1.2 möglich.

Gemäß BTO 1.2 Tz. 8 sind für Limitüberschreitungen und Prolongationen auch vereinfachte Verfahren zur Kreditentscheidung möglich, wenn dies unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist. Die Gründe für die Festlegung müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.²²⁰

Beispiele für ein vereinfachtes Verfahren sind z. B.:

- Ein Votum ist ausreichend / Entscheidung in Einzelkompetenz.
- Vereinfachte Dokumentation genügt (keine separate Kreditvorlage, Dokumentation / Genehmigung innerhalb eines elektronischen Workflows oder auf Ausdrucken ist ausreichend).
- Es können Freigrenzen hinterlegt bzw. Bagatellregelungen entsprechend BTO 1.1 Tz. 4 Erl. getroffen werden. Solche Regelungen sollten durch den Vorstand im Rahmen der Kompetenzordnung im Voraus beschlossen werden.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Kompetenzordnung bei Limitüberschreitungen.²²¹

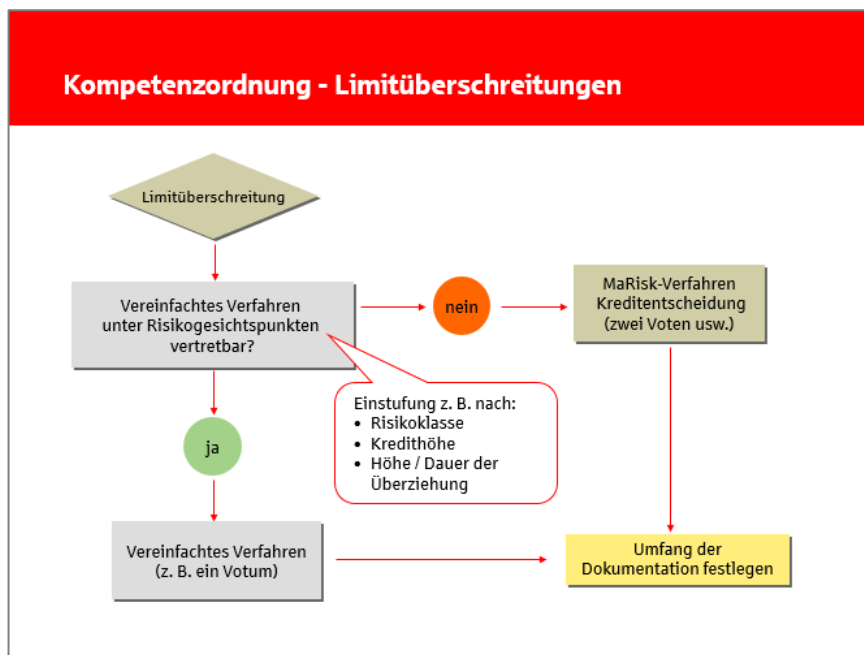


Abb. 34
Funktionsübersicht:
Kompetenzordnung

BTO 1.2 – Textziffer 9

Im Hinblick auf die erforderlichen Kreditunterlagen ist ein Verfahren einzurichten, das deren zeitnahe Einreichung überwacht und eine zeitnahe Auswertung gewährleistet.

Für ausstehende Unterlagen ist ein entsprechendes Mahnverfahren einzurichten.

²²⁰ Die Vereinfachungen gemäß Textziffer BTO 1.2 Tz. 8 beziehen sich bspw. auch auf Überziehungen im risikorelevanten Geschäft. Es besteht damit die Möglichkeit, aufwändige Prozesse zu vermeiden. Zu beachten sind insbesondere die schlüssige Begründung der Risikoeinschätzung und eine nachvollziehbare Dokumentation.

²²¹ Modell K 3.0 hat MaRisk-konforme Best-Practice-Kompetenzraster weiterentwickelt.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 18 KWG) und die eingerichteten hausindividuellen Verfahren sind hierzu ausreichend (Mahnverfahren bis hin zur Kündigungsandrohung).

Zu beachten sind ferner die nachfolgenden Anforderungen an die Verwendung von Kreditvorlagen und an die Prüfung von Vertragstexten.

BTO 1.2 – Textziffer 10

Das Institut hat standardisierte Kreditvorlagen zu verwenden, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Geschäftsarten möglich und zweckmäßig ist, wobei die Ausgestaltung der Kreditvorlagen von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte abhängt.

BTO 1.2 – Textziffer 11

Vertragliche Vereinbarungen im Kreditgeschäft sind auf der Grundlage rechtlich geprüfter Unterlagen abzuschließen.

BTO 1.2 – Textziffer 12

Für die einzelnen Kreditverträge sind rechtlich geprüfte Standardtexte zu verwenden, die anlassbezogen zu aktualisieren sind.

Falls bei einem Engagement (z. B. im Rahmen von Individualvereinbarungen) von den Standardtexten abgewichen werden soll, ist, soweit unter Risikogesichtspunkten erforderlich, vor Abschluss des Vertrages die rechtliche Prüfung durch eine vom Bereich Markt unabhängige Stelle notwendig.

BTO 1.2 – Textziffer 12 – Erläuterung

Prüfung durch sachverständigen Mitarbeiter des Bereichs Markt

Soweit von der Verwendung rechtlich geprüfter Standardtexte abgewichen wird, kann bei nicht-risikorelevanten Kreditgeschäften auch eine Prüfung durch einen sachverständigen Mitarbeiter aus dem Bereich Markt erfolgen.

Aus BTO 1.2 Tz. 12 lässt sich nicht ablesen, dass die Standardisierung von Kreditvorlagen technisch zu erfolgen hat. Gleichwohl ist der Einsatz eines Kreditsachbearbeitungssystems mit entsprechend standardisierten Verträgen empfehlenswert. Ähnliches gilt für eine elektronische Akte bzw. ein elektronisches Archiv.

Die rechtliche Prüfung durch eine vom Bereich Markt unabhängige Stelle eröffnet den Instituten auch die aufbauorganisatorische Möglichkeit der Ansiedlung dieser Stelle in der Linie eines Marktvorstands.

Wenn in BTO 1.2 Tz. 12 von der anlassbezogenen Aktualisierung der Standardtexte die Rede ist, erwartet die Aufsicht hier neben den anlassbezogenen Anpassungen bei Änderungen (z. B. neue Rechtsprechung) eine regelmäßige Überprüfung des Gesamtbestands. Hierbei wird allerdings nicht gefordert, dass die Überprüfung der Aktualität für jeden Vordruck einzeln dokumentiert wird.



Bei Einsatz von Vordrucken des Deutschen Sparkassenverlags werden die Aktualität und rechtliche Prüfung zentral gewährleistet. In diesem Fall hat die Sparkasse sicherzustellen, dass stets die aktuellen Vordrucke eingesetzt werden.

Für die Kreditbearbeitung sind gemäß BTO 1.2.3 prozessabhängige Kontrollen einzurichten, die die Einhaltung der Organisationsrichtlinien gewährleisten (vgl. Abschnitt 4.3.5). Die Kontrollen können im Rahmen des üblichen Vier-Augen-Prinzips erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob der Kreditvertrag entsprechend der festgelegten Kompetenzordnung ausgefertigt wurde und ob vor der Valutierung die Voraussetzungen bzw. Auflagen aus dem Kreditvertrag erfüllt sind.

4.3.2 Sicherheiten

Der Behandlung von Sicherheiten ist in den MaRisk kein eigenes Modul oder Untermodul gewidmet worden. Das Thema wird in verschiedenen Textziffern angesprochen sowie über Verweise auf Unterabschnitte der „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ geregelt:

- BTO 1.1 Tz. 7:** Überprüfung bestimmter, unter Risikogesichtspunkten festgelegter Sicherheiten außerhalb vom Markt
- BTO 1.2 Tz. 2:** Festlegung der akzeptierten Sicherheitenarten sowie der Verfahren zur Wertermittlung, Verwaltung und Verwertung; Überprüfung und ggf. Genehmigung von Wertermittlungs-Verfahren; Kriterien für fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle
- BTO 1.2 Tz. 3:** Spezifische Anforderungen an die Wertermittlung von Immobiliensicherheiten und beweglichen Vermögenswerten; Kriterien für Sachverständige gemäß Abschnitt 7.3 der EBA/GL/2020/06
- BTO 1.2.1 Tz. 2:** Prüfung der Werthaltigkeit und des rechtlichen Bestands von Sicherheiten; Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswertengemäß den Anforderungen der Abschnitte 7.1.1 und 7.1.2 der EBA/GL/2020/06
- BTO 1.2.2 Tz. 1:** ggf. Überwachung von Zusatzklauseln bzgl. einer Versicherung des als Sicherheit dienenden Vermögenswerts
- BTO 1.2.2 Tz. 3:** Überwachung der Werthaltigkeit von Sicherheiten im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung; Überwachung und Überprüfung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten gemäß den Anforderungen der Abschnitte 7.2.1 und 7.2.2 der EBA/GL/2020/06
- BTO 1.2.2 Tz. 4:** Außerordentliche Überprüfung von Engagements einschließlich Sicherheiten
- BTO 1.2.5 Tz. 2:** Überprüfung und Wertermittlung von Sicherheiten bei Problemkrediten
- BTO 1.2.5 Tz. 7:** Verwertung von Sicherheiten bei Problemkrediten
- BTO 1.2.5 Tz. 8:** Rettungserwerbe von gestellten Sicherheiten bei Problemkrediten
- BTO 1.2.6 Tz. 1:** Ermittlung des Risikovorsorge-Bedarfs
- BT 3.2 Tz. 3a):** Berücksichtigung von Sicherheitenkategorien im Risikobericht

Mit der sechsten MaRisk-Novelle erfolgten in 2021 verschiedene Ergänzungen zur Bewertung von Sicherheiten, die der nationalen Umsetzung von Anforderungen der „EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen“ (EBA/GL/2018/06) dienten, jedoch überwiegend allgemeiner Natur (d. h. nicht auf Sicherheiten bei notleidenden Krediten begrenzt) sind. Nochmalige Überarbeitungen und Ergänzungen von Anforderungen an Sicherheiten wurden mit der siebten MaRisk-Novelle zwecks Umsetzung der EBA/GL/2020/06 vorgenommen. Die hierzu aufgenommenen Vorgaben beziehen sich ausschließlich auf die im Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien liegenden Sicherheiten (Immobilien und bewegliche Vermögenswerte). Bei der Umsetzung der Anforderungen sind proportionale Abstufungen anhand der Kriterien in Tz. 16 lit. c möglich (Umfang, Art und Komplexität des Kredits und der Sicherheit).



Das DSGVO-Projekt zu den „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ hat einen Umsetzungsleitfaden zu den Anforderungen bereitgestellt (Handlungsfeld B4 - Sicherheiten), den Sparkassen über den Umsetzungsbakasten aufrufen können.

BTO 1.2 – Textziffer 2 – Sätze 2 bis 5

[...] Darüber hinaus sind die vom Institut akzeptierten Sicherheitenarten sowie die Verfahren zur Wertermittlung, Überprüfung, Verwaltung und Verwertung dieser Sicherheiten festzulegen.

Bei der Festlegung der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten ist auf geeignete Wertermittlungsverfahren abzustellen.

Die Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten sind mindestens jährlich zu überprüfen und vor ihrer erstmaligen Verwendung sowie im Falle wesentlicher Anpassungen von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Die regelmäßige Überprüfung eines Wertermittlungsverfahrens ist jedoch nicht erforderlich, soweit das Institut ein allgemein anerkanntes, normiertes Verfahren (welches z. B. im Einklang mit der BelWertV steht) anwendet.

Die Bearbeitungsgrundsätze für das Kreditgeschäft müssen auch Festlegungen in Bezug auf Sicherheiten enthalten. BTO 1.2 Tz. 2 fordert die Festlegung der akzeptierten Sicherheitenarten. Zudem sind die Verfahren zur Wertermittlung, Überprüfung, Verwaltung und Verwertung je Sicherheitenart zu dokumentieren. Ergänzend empfiehlt es sich, den Bezug zur (Kredit-)Risikostrategie herzustellen.

Es ist auf „geeignete“ Wertermittlungsverfahren abzustellen. Ergänzend wird bei der Sicherheitenprüfung im Rahmen der Kreditgewährung (BTO 1.2.1 Tz. 2) darauf hingewiesen, dass der Wertansatz hinsichtlich wertbeeinflussender Umstände nachvollziehbar und in den Annahmen und Parametern begründet sein muss.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle ergänzte die Aufsicht in BTO 1.2 Tz. 2, dass Wertermittlungsverfahren

- vor der erstmaligen Verwendung und bei wesentlichen Änderungen von der Geschäftsleitung zu genehmigen sind und
- einer jährlichen Überprüfung bedürfen, sofern es sich dabei nicht um allgemein anerkannte, normierte Verfahren handelt.

Für allgemein anerkannte, normierte Wertermittlungsverfahren ist demnach keine regelmäßige (jährliche) Überprüfung erforderlich. Als Beispiel für die kreditwirtschaftliche Immobilienbewertung werden Verfahren genannt, die mit der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) im Einklang stehen. Dem Wortlaut nach könnten aber nicht nur Verfahren gemäß der BelWertV selbst als allgemein anerkannt und normiert angesehen werden, sondern z. B. auch andere Verfahren, die mit den entsprechenden Vorgaben im Einklang stehen. Die BaFin hat im Fachgremium MaRisk am 12./19.02.2021 Folgendes ergänzt: „[...] stellt die Aufsicht klar, dass die regelmäßige Überprüfung eines Wertermittlungsverfahrens nicht erforderlich ist, soweit ein gesetzlich normiertes Verfahren angewendet wird. Unabhängig hiervon haben die Institute dennoch regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die institutsindividuell festgelegten Parameter für das jeweilige Institut angemessen sind.“²²²

222 Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 6.

Zu den Wertermittlungsverfahren zählen auch Verfahren zur Ermittlung von Vortaxen oder anderen vorläufigen Werten.

Die unter BTO 1.2 Tzn. 2 und 3 dargestellten Anforderungen beziehen sich auf Wertermittlungsverfahren für Sicherheiten, für die in der Säule 1 und/oder Säule 2 ein materieller Wertansatz (> 0) erfolgt, wobei sich Tz. 2 auf alle Sicherheitenarten bezieht und Tz. 3 spezielle Vorgaben für die Bewertung von Immobiliensicherheiten und beweglichen Vermögenswerten beinhaltet. Für Sicherheiten, die lediglich zur Verstärkung der Position gegenüber einem Kreditnehmer hereingenommen werden, sind die Vorgaben zur Wertermittlung nicht relevant.

Bei der Festlegung geeigneter Wertermittlungsverfahren sind ggf. weitere Anforderungen zu beachten (siehe die Aufzählung am Anfang dieses Abschnitts). Sollen z. B. bestimmte Sicherheitenarten nicht allein für die interne Risikomessung und -steuerung (Säule 2), sondern auch zur Reduzierung der Eigenmittelanforderungen in der Säule 1 angerechnet werden, sind die entsprechenden Vorgaben der CRR umzusetzen. Außerdem sind die zusätzlichen Anforderungen an Sicherheiten bei Sanierungs- und Abwicklungs-Engagements gemäß BTO 1.2.5 Tz. 2 zu beachten (vgl. Abschnitt 4.3.7).

Die Wertermittlungsverfahren müssen Wertansätze generieren, die hinsichtlich der wertbeeinflussenden Umstände nachvollziehbar und in den Annahmen und Parametern begründet sind:

BTO 1.2.1 – Textziffer 2

Die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten sind grundsätzlich vor der Kreditvergabe zu überprüfen.

Der Wertansatz muss hinsichtlich wertbeeinflussender Umstände nachvollziehbar und in den Annahmen und Parametern begründet sein.

Bei der Überprüfung der Werthaltigkeit kann auf bereits vorhandene Sicherheitenwerte zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen.

Zudem weist BTO 1.2.1 Tz. 2 darauf hin, dass die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten grundsätzlich vor der Kreditvergabe zu überprüfen sind.



Der in den MaRisk verwendete Begriff der „Überprüfung von Sicherheiten“ beinhaltet teilweise verschiedene Sachverhalte. Die „Überprüfung“ kann sowohl als Neubewertung als auch Überprüfung im eigentlichen Wortsinn verstanden werden. Welche Wortbedeutung gemeint ist, muss der Positionierung im Regelwerk und dem jeweiligen Kontext entnommen werden.

Bewertung von Immobilien

Bei Immobiliensicherheiten sind - neben Vorgaben aus dem Abschnitt 7 der EBA/GL/2020/06 - zusätzlich zu den MaRisk in vielen Fällen konkrete Vorgaben anderer Regelungstexte zu beachten:

- Ansatz zur Reduzierung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen: Art. 124 ff. (KSA-Institute) und Art. 208 CRR
- Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen: § 18a Abs. 7 KWG („zuverlässige Standards“, fachlich kompetente und objektive Gutachter)
- Einsatz als Deckungsmasse für Pfandbriefe: § 16 PfandBG, BelWertV

Institute, die nicht auf die Vorgaben der BelWertV abstellen sollten beachten, dass die deutsche Aufsicht auch an die Immobilienbewertung mit alternativen Verfahren Anforderungen formuliert hat.

Diese leiten sich aus früheren Schreiben der BaKred zur Beleihungswertermittlung²²³ ab und gelten als anerkannte Regeln. Dazu zählen die Unabhängigkeit und Funktionstrennung sowie die angemessene Qualifikation der Gutachter und sachkundigen Mitarbeitenden, Einsatz geeigneter Wertermittlungsverfahren, nachvollziehbare Dokumentation der verwendeten Parameter und des Ergebnisses, die Objektbesichtigung sowie bestimmte Erleichterungen für Kleindarlehen. Regionale Beleihungswertermittlungsvorschriften für Sparkassen können als allgemein anerkannte, normierte Verfahren im Sinne des letzten Satzes von BTO 1.2 Tz. 2 angesehen werden, sofern diese regionalen Vorschriften den Anforderungen der vor Einführung der BelWertV einschlägigen BaKred-Rundschreiben entsprechen.

Die Anforderung an die Nachvollziehbarkeit und Begründbarkeit der dem Wertansatz zugrunde gelegten Annahmen und Parameter sollte durch den Einsatz BelWertV-konformer oder geeigneter alternativer Immobilien-Bewertungsverfahren bereits abgedeckt sein.

Zur Bewertung von Immobiliensicherheiten (und beweglichen Vermögenswerten) im Rahmen der Kreditvergabe wurde in den Erläuterungen zu BTO 1.2.1 Tz. 2 mit der siebten MaRisk-Novelle auf die entsprechenden Abschnitte der EBA/GL/2020/06 sowie auf ggf. zu berücksichtigende Auswirkungen von ESG-Risiken verwiesen:

BTO 1.2.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

Bewertung von Immobiliensicherheiten und beweglichen Vermögenswerten

Für die Zwecke der Bewertung von Sicherheiten sind die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06), Abschnitt 7.1.1 (Besicherung mit Immobilien) und Abschnitt 7.1.2 (Besicherung mit beweglichen Vermögenswerten) zu beachten. Sofern relevant, hat das Institut die Auswirkungen von ESG-Risiken zu berücksichtigen, die den Wert der Sicherheiten beeinflussen, wie z.B. die Energieeffizienz von Gebäuden.

Abschnitt 7.1.1 der EBA-Leitlinien geht u. a. auf folgende Aspekte ein:

- Bewertung durch geeignete interne oder externe Sachverständige. Die Anforderungen des Leitlinien-Abschnitts 7.3, auf den die MaRisk in BTO 1.2 Tz. 3 Erl. verweisen, sind zu beachten. Bei Einsatz externer Sachverständiger ist eine Liste der zugelassenen Sachverständigen zu führen.
- grundsätzlich Innen- und Außenbesichtigung der Objekte. Für Wohnimmobilien auf gut entwickelten Immobilienmärkten kann die Wertermittlung auch mittels Desktop-Bewertung erfolgen (durch einen Sachverständigen, unterstützt durch ein fortgeschrittenes statistisches Bewertungsmodell²²⁴).
- Am Ende des Bewertungsverfahrens sollen klare und transparente Bewertungsberichte vorliegen, die alle wertbestimmenden Elemente und Parameter enthalten.
- Überprüfung der vom Sachverständigen erhaltenen Bewertung durch das Institut (i. S. einer Plausibilisierung²²⁵). Diese Anforderung erstreckt sich (anders als in der vorherigen MaRisk-Fas-

223 Die BaKred-Schreiben tragen u. a. folgende Geschäftszeichen: I 3 - 238 - 3/95 vom 07.09.1999, I 3 - 238 - 3/95 vom 17.04.2000 und III 11.32.00 von 22.06.1999.

224 Siehe hierzu BTO 1.2 Tz. 2 Erl. sowie AT 4.3.5.

225 Plausibilisierung ist eine Methode, in deren Rahmen ein Wert oder sonstiges Ergebnis überschlagsmäßig daraufhin überprüft wird, ob es plausibel (also annehmbar, einleuchtend und nachvollziehbar) ist oder nicht. Es geht vorrangig darum, ggf. vorhandene offenkundige Unrichtigkeiten der Wertermittlung aufzudecken; nicht darum, die Richtigkeit einer Wertermittlung und der angesetzten Parameter in jedem Detail zu verifizieren.

sung vom 16. August 2021) auch auf intern erstellte Wertermittlungen. Risikoorientierte Ausgestaltungen sind möglich: Beispielsweise könnte eine zu Beginn der Zusammenarbeit mit einem externen Sachverständigen dichtere Qualitätskontrolle je nach vorgefundener Qualität in kleinteiligen bis mittleren Segmenten sukzessive auf angemessene Stichproben verringert werden. Für durch interne Sachverständige erstellte Bewertungen kann ein geringerer Prüfungsumfang als für externe Bewertungen bzw. Gutachten festgelegt werden, da die Mitarbeitenden des Instituts auf Basis klarer Anweisungen und innerhalb etablierter Kontrollen tätig werden.

Im Hinblick auf ESG-Risiken sollte insbesondere analysiert werden, ob bestimmte Immobilien physischen Klimarisiken (z. B. Überschwemmungen oder sonstigen Folgen von Extremwetterereignissen) lokal oder regional in erhöhtem Maße ausgesetzt und dadurch in ihrem Bestand oder Wert gefährdet sind. Mögliche Wertminderungen können sich bspw. auch aus einer niedrigen Energieeffizienzklasse oder älteren Heizungssystemen i. V. m. künftigen rechtlichen Verschärfungen (Sanierungs-/Nachrüstpflichten) ergeben.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle eingeführt wurden nachfolgende Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit der mit Wertermittlungen für Immobiliensicherheiten betrauten sachverständigen Personen sowie an deren angemessene Rotation.²²⁶

BTO 1.2 – Textziffer 3

Die mit der Wertermittlung von Immobiliensicherheiten und beweglichen Vermögenswerten betrauten sachverständigen Personen haben über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen zu verfügen und dürfen nicht in den Kreditvergabeprozess und in die Kreditbearbeitung eingebunden sein. Dabei können externe Sachverständige für diese Zwecke herangezogen werden. Mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Wertermittlung sind auszuschließen. Eine angemessene Rotation der für die Wertermittlung von Immobiliensicherheiten zuständigen Personen ist sicherzustellen.

Bereits die oben erwähnten BaKred-Schreiben sowie die BelWertV formulieren Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit der Immobilien-Wertermittler.

Der Begriff „Sachverständige“ wurde gemäß Erläuterungen der deutschen Aufsicht im Fachgremium MaRisk bewusst gewählt. Demnach müssen nicht unbedingt voll ausgebildete und zertifizierte Gutachter eingesetzt werden, Wertermittlungen durch sachkundige (d. h. für das Einsatzgebiet hinreichend qualifizierte) Mitarbeitende sind - z. B. im Kleindarlehenssegment - weiterhin zulässig. Je nach Art und Wert der hereinzunehmenden Immobiliensicherheiten sollte das Institut innerhalb der Organisationsrichtlinien allerdings differenzieren, welche Qualifikationen für welche Wertermittlungen erforderlich sind.

²²⁶ Die Erweiterung von Anforderungen auf bewegliche Vermögensgegenstände erfolgte mit der siebten MaRisk-Novelle. Siehe dazu nachfolgende Ausführungen.

Die EBA-Leitlinien gehen auf die Anforderungen an interne und externe Sachverständige für die Bewertung von Immobilien (und beweglichen Vermögensgegenständen) im Abschnitt 7.3 ein, auf den die MaRisk verweisen:

BTO 1.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

Kriterien für Sachverständige

Das Institut hat sicherzustellen, dass die mit der Wertermittlung betrauten sachverständigen Personen die Anforderungen von Abschnitt 7.3 (Kriterien für Sachverständige) der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) mit Ausnahme von Tz. 235 erfüllen.

[...]

Die EBA-Leitlinien formulieren v. a. folgende Anforderungen an Sachverständige, die erstmalige Bewertungen und Neubewertungen von Immobilien vornehmen:

- fachliche Kompetenz (in Bezug auf den jeweiligen Bewertungsgegenstand)
- Unabhängigkeit von der Kreditvergabeentscheidung (siehe dazu auch BTO 1.2 Tz. 3 inkl. Erläuterungen)
- Vorkehrungen des Instituts zur Vermeidung von Interessenkonflikten (insbesondere Ausgestaltung der Vergütung, Bedingungen für den Sachverständigen sowie Angehörige ersten Grades zur Vermeidung einer Beeinflussung des Bewertungsergebnisses durch persönliche oder wirtschaftliche Interessen).
- Beurteilung der Leistung der Sachverständigen, insbesondere der Genauigkeit der vorgenommenen Bewertungen durch das Institut.²²⁷

Die nationale Ausnahme der (allgemeiner gefassten) Tz. 235 der EBA/GL/2020/06 stellt keine Öffnungsklausel dar, da die deutsche Aufsicht im nachfolgenden MaRisk-Erläuterungstext eine konkrete Rotations-Anforderung vorgibt.

Grundsätzlich sollte eine Unabhängigkeit der mit Wertermittlungen für Immobiliensicherheiten betrauten sachverständigen Personen vom gesamten Kreditvergabeprozess gegeben sein, wobei jedoch Erleichterungen möglich sind (vgl. untenstehende Hinweise sowie die Erläuterungen zu BTO 1.2 Tz. 3).



Die in den MaRisk grundsätzlich geforderte Unabhängigkeit der Sachverständigen vom Kreditvergabeprozess geht über die Vorgaben der BelWertV hinaus. Die fallbezogene Unabhängigkeit bei der Kreditbearbeitung (inkl. Kreditentscheidung) ist nach den Vorgaben der BelWertV für Gutachter schon Standard, insbesondere für sachkundige Mitarbeitende im Kleindarlehensegment könnte der MaRisk-Text jedoch als Verschärfung ausgelegt werden. Die Thematik wurde im Fachgremium MaRisk am 28. Oktober 2021 diskutiert. Die Aufsicht sagte hier zu, dass die sog. Kleindarlehenregelung weiterhin anwendbar sein soll und hat dies im Protokoll zu der Sitzung wie folgt klargestellt: „Die Aufsicht stellt klar, dass die Regelung in BTO 1.2 Tz. 3 MaRisk der Nutzung der Erleichterungsregelungen für Kleindarlehen gemäß § 24 Abs. 1 BelWertV nicht entgegensteht. Voraussetzung ist jedoch, dass die Institute, die diese Regelung anwenden, unabhängig davon, ob sie Pfandbriefbank gemäß § 1 Abs. 1 PfandBG sind, eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der

²²⁷ Erfolgen externe Wertmittlungen im Rahmen eines Auslagerungsverhältnisses, kann die geforderte Leistungsüberprüfung des oder der Sachverständigen in die Leistungsüberwachung gemäß AT 9 Tz. 9 integriert werden.

Wertermittlung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 BelWertV durch Gutachter durchführen lassen. Für Institute, die die BelWertV nicht anwenden, gelten bei Nutzung der Erleichterungsregelungen für Kleindarlehen die in § 24 Abs. 2 Satz 3 BelWertV genannten Anforderungen entsprechend.“²²⁸

Insofern können sachkundige Mitarbeitende im Kleindarlehenssegment auch weiterhin den Kredit bearbeiten, für den sie den Immobilienwert ermitteln, wenn der jeweilige Mitarbeitende in diesem Einzelfall weder die abschließende Kreditentscheidung trifft noch den Beleihungswert festsetzt.



Pfandbriefinstitute sowie andere Institute, die die BelWertV anwenden, sollten ergänzend zu den Unabhängigkeitsanforderungen nach BTO 1.2 Tz. 3 MaRisk die Vorgaben gemäß §§ 7 Abs. 1 sowie 24 Abs. 2 BelWertV beachten, die eine Unabhängigkeit des Gutachters bzw. der wertermittelnden Person von der Festsetzung des Beleihungswerts sowie der Kreditentscheidung fordern. Die Wertfestsetzung erfolgt dann i. d. R. im Rahmen der Kreditentscheidung.



Die Anforderungen an Sachverständige in BTO 1.2 Tz. 3 sowie Abschnitt 7.3 der EBA/GL/2020/06 beziehen sich insgesamt nur auf initiale Wertermittlungen und Neubewertungen. Tätigkeiten zur Überprüfung von Immobilienwerten unterliegen nicht den spezifischen Vorgaben, da es sich nicht um Wertermittlungen handelt; ebenso sind dort keine Rotationen vorgeschrieben. Institute sollten jedoch auch für Mitarbeitende bzw. Personen, die Plausibilisierungen, Überwachungen oder Überprüfungen von Sicherheitenwerten durchführen, den jeweiligen Tätigkeiten angemessene Qualifikationsanforderungen definieren.²²⁹

BTO 1.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

[...]

Unabhängigkeit interner Sachverständiger

Bei Instituten, bei denen die Einrichtung einer separaten Einheit für interne Sachverständige unverhältnismäßig ist, können die mit der Wertermittlung betrauten sachverständigen Personen mit der Kreditbearbeitung anderer Engagements befasst sein, sofern sie für die Fälle, die sie bearbeiten, keine Wertermittlung erstellen.

Die Erläuterungen zu BTO 1.2 Tz. 3 enthalten u. a. eine Öffnungsklausel für Institute, bei denen die Einrichtung einer separaten Einheit (z. B. ein Team oder eine Gruppe) für interne Sachverständige und insofern deren generelle Unabhängigkeit vom Kreditvergabeprozess unverhältnismäßig wären. Bei solchen Instituten dürfen der Erleichterungsregelung zufolge die internen Sachverständigen fallbezogen auch Kredite bearbeiten und in die Kreditentscheidung eingebunden werden, sofern sie für diese Fälle nicht die Wertermittlung vornehmen. Eine separate Einheit für Sachverständige dürfte v. a. dann unverhältnismäßig sein, wenn nur eine geringe Anzahl an internen Sachverständigen benötigt wird (z. B. aufgrund geringer Fallzahlen oder einer überwiegenden Nutzung externer Sachverständiger) und deren Kapazitäten allein durch Wertermittlungen nicht sinnvoll ausgelastet werden könnten.

²²⁸ Vgl. BaFin (2022), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 28.10.2021, S. 6.

²²⁹ Werden Immobiliensicherheiten gemäß der CRR privilegiert, sind in diesem Zusammenhang die Anforderungen aus Art. 208 Abs. 3 lit. b CRR zu beachten.

Laut Aufsicht sind abhängig von z. B. der Institutsgröße, der Art des Sicherheitenportfolios oder festgelegter Normen für die Sicherheitenbewertung unterschiedliche organisatorische Varianten einer separaten Sachverständigen-Einheit denkbar. Beispielsweise könnten interne Sachverständige als Teil des Marktfolgebereiches in einer Einheit zusammengefasst oder auch einem Bereich zugeordnet werden, in dem Immobilienkreditgeschäfte weder angebahnt noch entschieden werden.²³⁰

BTO 1.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

[...]

Rotation der mit der Wertermittlung betrauten sachverständigen Personen

Eine Rotation ist vorzunehmen, wenn dieselbe mit der Wertermittlung betraute sachverständige Person zwei aufeinanderfolgende Einzelbewertungen derselben Immobilie durchgeführt hat.

[...]

Die Forderung nach einer angemessenen Rotation der mit Immobilien-Wertermittlungen betrauten sachverständigen Personen gemäß dem letzten Satz von BTO 1.2 Tz. 3 wird in der Erläuterung dahingehend konkretisiert, dass eine Rotation vorgenommen werden soll, nachdem dieselbe Person zwei aufeinanderfolgende Einzelbewertungen derselben Immobilie durchgeführt hat.²³¹ Eine Rotation des Sachverständigen (bzw., wo erforderlich, des Gutachters) kann z. B. im Rahmen interner Vertretungsregelungen oder über ein Hinzuziehen eines externen Sachverständigen (s. u.) umgesetzt werden.



Empfehlungen für Sparkassen, die die Vorgaben aus der Beleihungswertermittlungsverordnung effizient und risikoorientiert umsetzen möchten, enthält der „**Wegweiser Umsetzung BelWertV**“ des DSGV. Dieser ist über den Umsetzungsbaukasten, Steckbrief „Pfandbriefrefinanzierung“ aufrufbar.

Bewertung beweglicher Vermögenswerte

Bewegliche Vermögenswerte werden bspw. in Form von Sicherungsübereignungen als Kreditsicherheiten eingesetzt. Der Besicherungsgegenstand kann unterschiedlicher Natur sein (z. B. Kfz, Maschinen, Schiffe, Flugzeuge, Solar-/Windkraftanlagen).

Mit Übernahme der „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ in der siebten MaRisk-Novelle wurden erstmals spezifische Vorgaben für diese Sicherheitenart eingeführt. Wie zuvor erläutert, sind die Anforderungen zur Bewertung (sowie auch Wertüberwachung/-überprüfung) nur für Sicherheiten relevant, die das Institut in der Säule 1 und/oder Säule 2 mit einem materiellen Wert ansetzt.

Die Vorgaben der MaRisk und der EBA/GL/2020/06 für die Bewertung beweglicher Vermögenswerte decken sich bzw. ähneln in weiten Teilen den zuvor erläuterten für Immobiliensicherheiten. Daher werden hier nur überblicksartig die relevanten Regelungen und Spezifika dargestellt:

- BTO 1.2 Tz. 2 inkl. Erläuterung zu fortgeschrittenen statistischen Bewertungsmodellen
- BTO 1.2 Tz. 3 inkl. Erläuterungen (mit Ausnahme der nur für Immobilien geltenden Rotationsanforderung) sowie Abschnitt 7.3 der EBA/GL/2020/06 zu Kriterien für Sachverständige (dort nur Tzn. 231 bis 233).

²³⁰ Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 6.

²³¹ Vortaxen zählen hierbei nicht als separate Wertermittlungen.

- BTO 1.2.1 Tz. 1 Erläuterungen (risikoorientierte Besichtigungen und Bautenstandskontrollen bei Objekt-/Projektfinanzierungen, ggf. relevante Vorgaben in den Abschnitten 5.2.10 - Schiffsfinanzierung und 5.2.11 - Projektfinanzierung der EBA/GL/2020/06)
- BTO 1.2.1 Tz. 2 inkl. Erläuterung sowie Abschnitt 7.1.2 der EBA/GL/2020/06. Je nach Beschaffenheit, Art und Komplexität der Sicherheit können geeignete fortgeschrittene statistische Modelle oder andere Standardmethoden wie Indexierung zur Ermittlung eines Marktwerts verwendet werden; unterhalb intern festgelegter Schwellenwerte kann dabei ggf. auch auf eine Einzelbewertung durch einen Sachverständigen verzichtet werden.

Einsatz fortgeschrittener statistischer Modelle für Bewertungen und Wertüberwachungen

Zur Umsetzung des Abschnitts 7.4 der EBA/GL/2020/06 wurden mit der siebten MaRisk-Novelle spezifische Anforderungen an einen - optionalen - Einsatz fortgeschrittener statistischer Modelle für die Bewertung, Neubewertung und/oder Überwachung von Sicherheiten im Kreditgeschäft ergänzt:

BTO 1.2 – Textziffer 2 – Erläuterung

Kriterien für fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle

Soweit Institute fortgeschrittene statistische Modelle zur Bewertung, Neubewertung und Überwachung der Werte von Sicherheiten verwenden, sollten die Institute in ihren Strategien und Verfahren die Kriterien für die Verwendung festlegen. Diese Strategien und Verfahren sollten der Erfolgsbilanz dieser Modelle, den jeweiligen immobilien-spezifischen Variablen, der Verwendung verfügbarer und genauer Mindestinformationen und der Unsicherheit der Modelle Rechnung tragen.

Die Institute sollten sicherstellen, dass die fortgeschrittenen statistischen Modelle:

- a) immobilien- und standortspezifisch sind und einen hinreichenden Detaillierungsgrad aufweisen (z. B. Postleitzahl für Immobiliensicherheiten);
- b) gültig und genau sind und regelmäßigen robusten Rückvergleichen im Hinblick auf die tatsächlichen beobachteten Transaktionspreise unterzogen werden;
- c) auf einer hinreichend großen und repräsentativen Stichprobe sowie auf beobachteten Transaktionspreisen beruhen;
- d) auf aktuellen Daten von hoher Qualität basieren.

Bei der Verwendung dieser fortgeschrittenen statistischen Modelle sind letztlich die Institute für die Angemessenheit und Leistung der Modelle verantwortlich, während der Sachverständige für die anhand eines fortgeschrittenen statistischen Modells vorgenommene Bewertung verantwortlich bleibt. Die Institute sollten die Methodik, Eingabedaten und Annahmen der verwendeten Modelle kennen. Sie sollten sicherstellen, dass die Dokumentation der Modelle auf dem neuesten Stand ist.

Die Institute sollten über angemessene IT-Verfahren, -Systeme und -Kompetenzen sowie über ausreichende und genaue Daten für eine auf statistischen Modellen basierende Bewertung oder Neubewertung von Sicherheiten verfügen.

[...]

Die Ausführungen in lit. a beziehen sich konkret auf Immobiliensicherheiten. Unabhängig davon können fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle auch für bewegliche Vermögenswerte eingesetzt werden, wenn die allgemeinen Anforderungen (u. a. hinreichend große und repräsentative Stichprobe, Rückvergleiche mit tatsächlich beobachteten Transaktionspreisen) erfüllt werden. Wei-

tere der genannten Vorgaben, u. a. zur Datenqualität, Kenntnissen der Modell-Methodik und aktuellen Dokumentation überschneiden sich inhaltlich mit den übergreifenden Anforderungen an die Verwendung von Modellen in AT 4.3.5 (vgl. Abschnitt 3.5), die mit zu beachten sind.



Weder die EBA/GL/2020/06 noch die MaRisk enthalten eine Definition bzw. Abgrenzung, welche statistischen Bewertungsmodelle als „fortgeschritten“ einzustufen sind. Verpflichtend ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abschnitt 7.4 der EBA-Leitlinien, wenn ein Institut Desktop-Bewertungen für Wohnimmobilien entsprechend Tz. 210 vornimmt. Im Hinblick auf die Bewertung beweglicher Vermögenswerte sowie Wertüberprüfungen von Immobilien ist der Einsatz fortgeschrittener statistischer Bewertungsmodelle optional (vgl. Tzn. 215 und 225).

Bewertung sonstiger Sicherheitenarten

Soweit ein Ansatz zur Reduzierung der Eigenmittelanforderungen erfolgt, sind hier ebenfalls die Vorgaben der CRR zu beachten (Art. 194 ff.).

Die Anforderung an die Nachvollziehbarkeit und Begründbarkeit der dem Wertansatz zugrunde gelegten Annahmen und Parameter kann u. a. bei Verwendung pauschaler Abschlagssätze für finanzielle Sicherheiten relevant sein (bspw. Wertpapier-Depots).

Überprüfung der Werthaltigkeit und prozessuale Anforderungen an die Bewertung

BTO 1.2.1 Tz. 2 fordert grundsätzlich eine Prüfung, ob Sicherheiten überhaupt existieren und der Kunde rechtlich in der Lage ist, diese zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist die Sicherheit im Rahmen der Kreditvergabe zu bewerten und ihr Wert in der Kreditweiterbearbeitung zu überwachen und ggf. zu überprüfen.

Dabei kann bei der Kreditvergabe auf bereits vorhandene Sicherheitenwerte zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen. Diese Erleichterung hinsichtlich der Überprüfung der Werthaltigkeit der Sicherheiten kann auch bei Kreditgewährungen im Rahmen von (internen) Prolongationen zur Anwendung kommen, da es sich nach AT 2.3 Tz. 2 sowohl bei externen als auch internen Prolongationen um Kreditentscheidungen im Sinne der MaRisk handelt.²³²

BTO 1.2.1 Tz. 2 fordert, bei der Kreditvergabe die Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten zu überprüfen, d. h. sie zu bewerten. Ob eine Objektbesichtigung erforderlich ist, hängt von Art und Wert der Sicherheit sowie dem eingesetzten Bewertungsverfahren ab.²³³ Für Objekt-/Projektfinanzierungen i. S. von BTO 1.2.1 Tz. 1 Erl. werden Besichtigungen während der Entwicklungsphase explizit gefordert (vgl. Abschnitt 4.3.1).

Überprüfungen eines Immobilienwertes in der Kreditweiterbearbeitung (im Sinne von Kontrolle der wesentlichen wertbestimmenden Parameter auf ihre Gültigkeit und Aktualität) müssen nicht generell mit Objektbesichtigungen verbunden sein. Kommt aber z. B. die turnusgemäße Überprüfung eines Sicherheitenwertes zu dem Ergebnis, dass der Wert gesunken und eine Neubewertung erforderlich ist, so umfasst diese Neubewertung i. d. R. auch eine Besichtigung.

²³² Vgl. BaFin (2006), Protokoll zur zweiten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 17. August 2006.

²³³ Siehe dazu insbesondere Tzn. 209, 210, 215, 216, 224 und 228 der EBA/GL/2020/06.

Wenn im Zuge einer z. B. turnusgemäßen Wertüberprüfung Fakten zutage treten, die auf eine Wertminderung hindeuten und sich durch Einholung zusätzlicher Informationen nicht plausibel ausräumen lassen, kann auch bereits hier eine Objektbesichtigung angezeigt sein. Daneben kann es bei Sicherheiten mit besonders hoher Risikorelevanz für das Institut durchaus sinnvoll sein, in größeren zeitlichen Abständen auch ohne konkreten Anlass das Objekt im Rahmen der Überprüfung zu besichtigen. Das Institut sollte sich sinnvolle Regeln geben, wann eine Objektbesichtigung durchzuführen ist, und diese dokumentieren.

Der in den MaRisk enthaltene Hinweis auf die grundsätzliche Bewertung der Sicherheiten schließt nicht aus, bestimmte Sicherheiten lediglich zur Verstärkung der Position gegenüber dem Kreditnehmer hereinzunehmen, ohne sie bei der Ermittlung des Blankoanteils zu berücksichtigen.

Explizit wird in BTO 1.2.1 Tz. 2 darauf hingewiesen, dass auf (aus der zum Kreditnehmer bereits bestehenden Geschäftsverbindung) vorhandene Sicherheitenwerte zurückgegriffen werden kann, sofern keine Anhaltspunkte für Wertänderungen vorliegen. Somit ist eine permanente (Neu-)Bewertung nicht notwendig.²³⁴

Nach BTO 1.1 Tz. 7 und BTO 1.2.2 Tz. 3 ist die Werthaltigkeit von Sicherheiten im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung in Abhängigkeit von der Sicherheitenart ab einer vom Kreditinstitut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze in angemessenen Abständen zu überprüfen und bestimmte Sicherheiten sind laut der obigen Textziffer außerhalb des Bereichs Markt zu überprüfen.

Zu beachten ist ferner BTO 1.1 Tz. 7, wo für „bestimmte Sicherheiten“ eine Überprüfung außerhalb des Marktbereichs oder zumindest eine marktunabhängige Plausibilisierung der Wertansätze gefordert wird:

BTO 1.1 – Textziffer 7 – Satz 1

Die Überprüfung bestimmter, unter Risikogesichtspunkten festzulegender Sicherheiten ist außerhalb des Bereichs Markt durchzuführen. [...]

BTO 1.1 – Textziffer 7 – Erläuterung

Erstellung von Wertgutachten

Die Erstellung von Wertgutachten für bestimmte Sicherheiten kann auch von fachlich geeigneten Mitarbeitern aus dem Bereich Markt durchgeführt werden, solange eine marktunabhängige Überprüfung der Wertansätze im Sinne einer materiellen Plausibilitätsprüfung gewährleistet ist. [...]

Die Definition, was unter bestimmten Sicherheiten zu verstehen ist, muss von der Geschäftsleitung unter Risikogesichtspunkten festgelegt werden. Die Abgrenzung kann sowohl über das (absolute Euro-)Volumen der Werte als auch über die Sicherheitenart erfolgen. Die Richtlinien der Beleihungsgrundsätze sind dabei zu beachten. Beispiele für die Abgrenzung „bestimmter“ Sicherheiten nach der Art könnten z. B. sein:

²³⁴ Eine Aussage zur Verwahrung der Sicherheiten / Sicherheitenurkunden ist in den MaRisk nicht enthalten.

Bestimmte Sicherheiten, d. h. Prüfung außerhalb Markt	Keine bestimmten Sicherheiten
<ul style="list-style-type: none"> • Forderungszessionen • Sicherungsübereignungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpfändung / Abtretung von Bankguthaben und Bausparguthaben • Rückkaufswerte von Lebensversicherungen • Verpfändung von festverzinslichen Wertpapieren (mündelsicher, Rating A, öffentliche Hand) • Verpfändung von WP-Depots für Lombardzwecke (systemimmanent, sofern Regelung vorhanden)

Nach BTO 1.1 Tz. 7 ist es gestattet, die Erstellung von Wertgutachten für bestimmte, risikorelevante Sicherheiten im Markt durchzuführen, solange eine marktunabhängige materielle Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird. Grundsätzlich ist damit eine Teilnahme des Markts an der Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten insgesamt zulässig, sofern eine materielle Plausibilitätskontrolle durch die Marktfolge vorgenommen wird. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie die mit der sechsten und siebten MaRisk-Novelle verschärften Unabhängigkeits-Anforderungen an Wertermittlungen von Immobiliensicherheiten und beweglichen Vermögenswerten (vgl. BTO 1.2 Tz. 3) sowie ggf. die Vorgaben der BelWertV dem nicht entgegenstehen.²³⁵

BTO 1.1 – Textziffer 7 – Erläuterung

[...]

Überprüfung des rechtlichen Bestandes

Die Überprüfung des rechtlichen Bestandes von Sicherheiten kann auch durch eine vom Markt und Handel unabhängige Stelle (z. B. Rechtsabteilung) erfolgen.

Die nach BTO 1.1 Tz. 7 zu erfolgende Überprüfung risikorelevanter Sicherheiten beinhaltet auch die Überprüfung des rechtlichen Bestandes dieser Sicherheiten. Diese Überprüfung muss außerhalb des Markts erfolgen.

Wie bei der Überprüfung wesentlicher Rechtsrisiken nach BTO Tz. 8 (vgl. Abschnitt 3.1.1) kann dabei eine vom Markt und Handel unabhängige Stelle wie beispielsweise die Rechtsabteilung eingebunden werden. Als „unabhängig“ gilt die Rechtsabteilung in diesem Kontext auch, wenn sie einem Marktvorstand zugeordnet ist. Da sie in der Regel als Stabsstelle ausgestaltet und damit von den operativen Einheiten unabhängig ist, ist die geforderte Unabhängigkeit grundsätzlich ausreichend sichergestellt. Eine nachträgliche materielle Plausibilitätsprüfung durch die Marktfolge ist nicht erforderlich.²³⁶

²³⁵ Insbesondere § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 1 BelWertV. Vgl. BaFin (2006), Protokoll zur zweiten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 17. August 2006.

²³⁶ Vgl. BaFin (2006), Protokoll zur zweiten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 17. August 2006.

Überwachung und Überprüfung von Sicherheitenwerten

Neben den Vorgaben zur Hereinnahme und initialen Bewertung von Sicherheiten fordern die MaRisk, auch im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung risikoorientierte Überprüfungen der Werthaltigkeit vorzunehmen:

BTO 1.2.2 – Textziffer 3

Die Werthaltigkeit und der rechtliche Bestand von Sicherheiten sind im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung in Abhängigkeit von der Sicherheitenart zu überwachen und ggf. zu überprüfen sowie – je nach Ergebnis dieser Überprüfung – neu zu bewerten. Ab einer vom Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze sind die Sicherheiten in angemessenen Abständen zu überprüfen und ggf. neu zu bewerten.

Die Vorgaben zur Überwachung der Werthaltigkeit sind nur bei Sicherheiten relevant, für die in der Säule 1 und/oder Säule 2 ein materieller Wertansatz erfolgt. Für Sicherheitenarten, die nur zur Verstärkung der Position ggü. dem Kreditnehmer hereingenommen werden, ist keine Wertüberwachung i. e. S. erforderlich. Der rechtliche Bestand sollte dessen ungeachtet bei allen hereingenommenen Sicherheiten sichergestellt werden.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle vom 16. August 2021 wurde die Unterscheidung zwischen Überwachung, Überprüfung und Neubewertung auch im Wortlaut der MaRisk eingeführt. Diese Klarstellung erfolgte anhand des in der Praxis bereits etablierten dreistufigen Verfahrens:

- In die **Überwachung** ist grundsätzlich der gesamte Sicherheitenbestand einzubeziehen. Hier ist i. d. R. keine Einschränkung auf Sicherheiten oberhalb einer unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze möglich, wie dies für Überprüfungen der Fall ist. Die Wertüberwachung i. e. S. geschieht überwiegend mittels statistischer oder automatisierter Verfahren. Beispielsweise können bei Immobilien Marktschwankungskonzepte eingesetzt werden, bei finanziellen Sicherheiten kann zur Überwachung z. B. eine technische Anbindung der jeweiligen Konto- oder Depotwerte erfolgen.
- Aus der Überwachung kann sich der Bedarf einer **Überprüfung** von Immobilien oder anderen Sicherheiten mit bestimmten Kriterien ergeben. Daneben sind Sicherheiten ab einer vom Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Grenze in „angemessenen Abständen“ einzeln zu überprüfen.²³⁷ Die Überprüfung der Werthaltigkeit erfolgt anhand der wesentlichen wertbeeinflussenden Parameter.
- Hieraus kann sich wiederum für bestimmte Immobilien das Erfordernis einer **Neubewertung** ergeben.

Abhängig von Sicherheitenart und festzulegender Grenze ist eine Überprüfung der Werthaltigkeit der Sicherheiten regelmäßig erforderlich. Der Überprüfungsturnus für die einzelnen Sicherheiten ist in den Organisationsrichtlinien festzulegen. In Anlehnung an die Tabelle im vorangegangenen Abschnitt können die Sicherheiten anlassbezogen oder in unterschiedlichen Zeitabständen regelmäßig überprüft werden (z. B. jährlich bei gemäß der CRR privilegierten gewerblichen Immobilien,

²³⁷ Die risikoorientierte Grenze sollte anhand des individuellen Portfolios an Immobiliensicherheiten festgelegt werden. Geübte Praxis für den Überprüfungsturnus sind bei Wohnimmobilien mindestens alle 5 Jahre; bei Gewerbeimmobilien mindestens alle 3 Jahre.

vierteljährlich oder gegebenenfalls monatlich bei labilen Sicherheiten [Globalzession / Raumsicherungsübereignung]). Eine anlassbezogene Überprüfung der Sicherheiten ist zumindest bei Informationen erforderlich, die eine wesentliche negative Änderung der Sicherheiten erwarten lassen.

Für die Überwachung von Wertansätzen sind automatisierte sowie statistische Verfahren zulässig, sofern sie die betreffende Sicherheit nach Art und ggf. Lage hinreichend abbilden. Wenn es sich dabei um statistische Verfahren mit Modellcharakter handelt, sind die Bedingungen gemäß AT 4.3.5 und ggf. BTO 1.2 Tz. 2 Erl. zu berücksichtigen.

Die Erläuterungen zur Verwendung von Marktschwankungskonzepten bei Immobiliensicherheiten wurden mit der siebten MaRisk-Novelle um Verweise auf relevante Unterabschnitte der „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“²³⁸ ergänzt:

BTO 1.2.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

Überwachung und Überprüfung von Sicherheiten

Für die Überprüfung und Neubewertung von Sicherheiten sind die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06), Abschnitt 7.2.1 (Besicherung mit Immobilien) und Abschnitt 7.2.2 (Besicherung mit beweglichen Vermögenswerten) zu beachten.

Da Marktschwankungskonzepte lediglich eine erste Indikation für allgemeine Geschehnisse im jeweiligen Marktsegment liefern können, ist ihr alleiniger Einsatz zur Überwachung der Werthaltigkeit von Immobiliensicherheiten nicht geeignet. Ergänzend dazu hat das Institut eigene Marktbeobachtungen und weitere Analysen für das relevante Sicherheitenportfolio durchzuführen und zu prüfen, inwieweit das Marktschwankungskonzept für das eigene Portfolio repräsentativ ist und für welche Immobilien es folglich genutzt werden kann.

Die EBA-Leitlinien (Abschnitt 7.2.1) konkretisieren die MaRisk-Vorgaben u. a. dahingehend, dass die risikoorientierte Ausgestaltung der Überwachungs- und Überprüfungsverfahren für Immobiliensicherheiten Art, Wert und Fertigstellungsgrad der Immobilien, den Bewertungsannahmen, der Kreditqualität des besicherten Darlehens und ggf. der Veränderung von Marktbedingungen Rechnung tragen sollte, soweit relevant. Beispielsweise sollten im Bau befindliche Gebäude häufiger überwacht bzw. überprüft werden als fertiggestellte Objekte. Ebenso sind differenzierte Regelungen zu Anlässen und Verfahren für Neubewertungen zu treffen. Statistische Bewertungsmodelle sollen nicht als alleinige Grundlage einer Neubewertung verwendet werden.

Für bewegliche Vermögensgegenstände können laut Abschnitt 7.2.2 geeignete statistische Modelle und Indizes zur Wertüberwachung herangezogen werden. Gegebenenfalls erforderliche Neubewertung beweglicher Vermögenswerte können durch Sachverständige (mittels Desktop-Bewertung, Drive-by-Bewertung oder Innen- und Außenbesichtigung), durch statistische Modelle und/oder Indizes erfolgen - je nachdem, welches Verfahren für die spezifische Art der Sicherheit am besten geeignet ist.

Hintergrund der schon zuvor bestehenden Erläuterungen zu Marktschwankungskonzepten war gemäß früheren Aussagen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk, dass diese Konzepte in vielen Fällen zu grobgliebig sind und somit nicht als alleinige Informationsquelle dienen sollten. Immobilien

²³⁸ Abschnitt 7.2 der EBA/GL/2020/06 ist mit „Überwachung und Neubewertung“ überschrieben. Die BaFin weist im Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle (2023) darauf hin, dass Anforderungen der EBA-Leitlinien zur Überwachung von Sicherheitenwerten auch für Überprüfungen relevant sind und dass sie die Begriffe hier präzisiert hat, vgl. S. 7 des Anschreibens.

stellen für die meisten deutschen Institute die bedeutendste Sicherheitenart dar, so dass auf die Sicherstellung der Werthaltigkeit ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Die Informationen aus Marktschwankungskonzepten können für die Wertüberwachung grundsätzlich verwendet werden, sollten aber immer hinsichtlich ihrer Repräsentativität für den institutsindividuellen Sicherheitenbestand untersucht werden. Dabei sind die jeweilige Immobilienart und die regionale Belegenheit zu berücksichtigen.



Die Erläuterung zu BTO 1.2.2 Tz. 3 bezieht sich auf Marktschwankungskonzepte im Allgemeinen, ohne auf ein bestimmtes Konzept abzielen. Da der Begriff keinen feststehenden Standard bezeichnet, kann auch die Einschätzung, dass diese „... lediglich eine erste Indikation für allgemeine Geschehnisse im jeweiligen Marktsegment liefern können ...“ nicht als in jedem Fall und für alle Zeit zutreffend gelten. So wurde etwa das Marktschwankungskonzept der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt und ist nach allgemeiner Auffassung für die Wertüberwachung der dadurch erfassten Immobilien und Lagen i. d. R. gut geeignet und ausreichend.

Die Erläuterung sollte daher als generelle Anforderung verstanden werden, bei der Verwendung statistischer Konzepte zur Beobachtung von Marktschwankungen zu überprüfen, ob diese repräsentativ für das eigene Sicherheitenportfolio (Abdeckung der verschiedenen Immobilienarten, hinreichende regionale Granularität bezüglich der Belegenheiten) und hinsichtlich der Messergebnisse valide (hinreichende und qualitativ angemessene Datenbasis, geeignete Messmethoden) sind. Diese Überprüfung muss das Institut nicht zwingend selbst vornehmen, sondern kann diese Leistung auch von entsprechenden Anbietern beziehen. Beispielsweise werden die Messergebnisse des DK-Marktschwankungskonzepts bzw. des Marktschwankungsmonitorings von vdp-Research und Deutschem Sparkassenverlag anhand der Daten der Gutachterausschüsse und weiterer geeigneter Datenquellen bereits durch die Immobilienstatistiker der vdp-Research validiert. Weitere Validierungen durch das Institut anhand eigener Daten und Einschätzungen sind hier nicht erforderlich und auch nicht zielführend, wenn ein Messergebnis vorliegt.

Werden durch das verwendete Marktschwankungskonzept nicht alle Immobilienarten und/oder regionalen Belegenheiten hinreichend abgedeckt, hat das Institut ergänzend eigene Daten sowie Beobachtungen bzw. Einschätzungen (z. B. Auswertung der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse) heranzuziehen. Dies kann bspw. bei Spezialimmobilien wie Hotels der Fall sein.²³⁹

Alternativ zur Überwachung anhand statistischer Konzepte (bspw. bei einzelnen Spezialimmobilien im Sicherheitenportfolio) kann das Institut auch eine Überprüfung der Wertermittlung vornehmen.



Empfehlungen zur Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben enthält das Modul „Laufende Wertüberwachung“ des „**Wegweisers Umsetzung BelWertV**“. Das Dokument ist über den Umsetzungsbaukasten des DSGVO, Steckbrief „Pfandbriefrefinanzierung“ aufrufbar.

Objektbesichtigungen können im Rahmen von Wertüberprüfungen grundsätzlich auf Fälle beschränkt werden, bei denen Auffälligkeiten bzw. das Erfordernis einer Neubewertung identifiziert

²³⁹ Für die Immobilienart Hotels sind die Messergebnisse im DK-Marktschwankungskonzept nicht flächendeckend auf PLZ/Kreisebene, sondern auf Ebene von Indikatorstandorten verfügbar.

wurden. Bei Sicherheiten mit einem besonders hohen Risikogehalt für das Institut können Objektbeurteilungen in längeren Abständen auch ohne besonderen Anlass im Rahmen der turnusgemäßen Wertüberprüfung sinnvoll sein.

Zu beachten ist weiterhin BTO 1.1 Tz. 7, wonach die Überprüfung von bestimmten Sicherheiten außerhalb des Bereichs Markt erfolgen muss.

BTO 1.2.2 – Textziffer 4

Außerordentliche Überprüfungen von Engagements einschließlich der Sicherheiten sind zumindest dann unverzüglich durchzuführen, wenn dem Kreditinstitut aus externen oder internen Quellen Informationen bekannt werden, die auf eine wesentliche negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten.

Derartige Informationen sind unverzüglich an alle einzubindenden Organisationseinheiten weiterzuleiten.

Darüber hinaus müssen bei besonderen Anlässen nach BTO 1.2.2 Tz. 4 unverzüglich anlassbezogene Beurteilungen des Risikos durchgeführt werden, wenn Informationen über wesentliche negative Änderungen der Risikoeinschätzung von Engagements oder zugehöriger Sicherheiten vorliegen. Die außerordentliche Überprüfung der Bonität des Kreditnehmers oder von Sicherheiten kann beispielsweise aus den Verfahren zur Früherkennung von Risiken nach BTO 1.3.1 angestoßen werden (vgl. Abschnitt 4.3.9).

4.3.3 Kreditvergabe

4.3.3.1 Allgemeine Anforderungen an die Kreditvergabeprozesse

BTO 1.2.1 Tz. 1 beschreibt zunächst allgemein die Mindestanforderungen an den Kreditvergabe- bzw. -gewährungsprozess:²⁴⁰

BTO 1.2.1 – Textziffer 1

Der Prozess der Kreditgewährung umfasst die bis zur Bereitstellung des Kredites erforderlichen Arbeitsabläufe.

Dabei sind die für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren und die Auswirkungen von ESG-Risiken unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers bzw. des Objektes / Projektes zu analysieren und zu beurteilen, wobei die Intensität der Beurteilung vom Risikogehalt der Engagements abhängt (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens).

Demnach soll das Institut die für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren und mögliche Auswirkungen von ESG-Risiken unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers bzw. des Objektes / Projektes analysieren und beurteilen. Die Intensität der Beurteilung kann anhand des Risikogehalts und etwaiger Spezifika der Engagements (bspw. bei Fremdwährungsdarlehen) abgestuft werden. Die Einhaltung der definierten Kreditvergabekriterien ist zu prüfen. Darüber hinaus sollten bei der Prüfung von Kreditanträgen ggf. auch die Integrität und der Ruf

²⁴⁰ Im Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle (2023) erläutert die BaFin, dass die Begriffe Kreditvergabe und Kreditgewährung inhaltsgleich sind und jeweils die gesamte Prozesskette der für die Bereitstellung eines Kredites erforderlichen Arbeitsabläufe umfassen, einschließlich der Kreditentscheidung (vgl. S. 3 des Anschreibens).

des Kreditnehmers oder Kontrahenten als auch seine rechtliche Fähigkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen, in Betracht gezogen werden.

Im Folgenden werden anhand eines stilisierten Musterprozesses für die Normalbetreuung von Kunden (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung) die in den MaRisk festgelegten Anforderungen aufgezeigt, wobei die MaRisk für die zeitliche Abfolge der Prozessschritte keine expliziten Vorgaben machen.²⁴¹

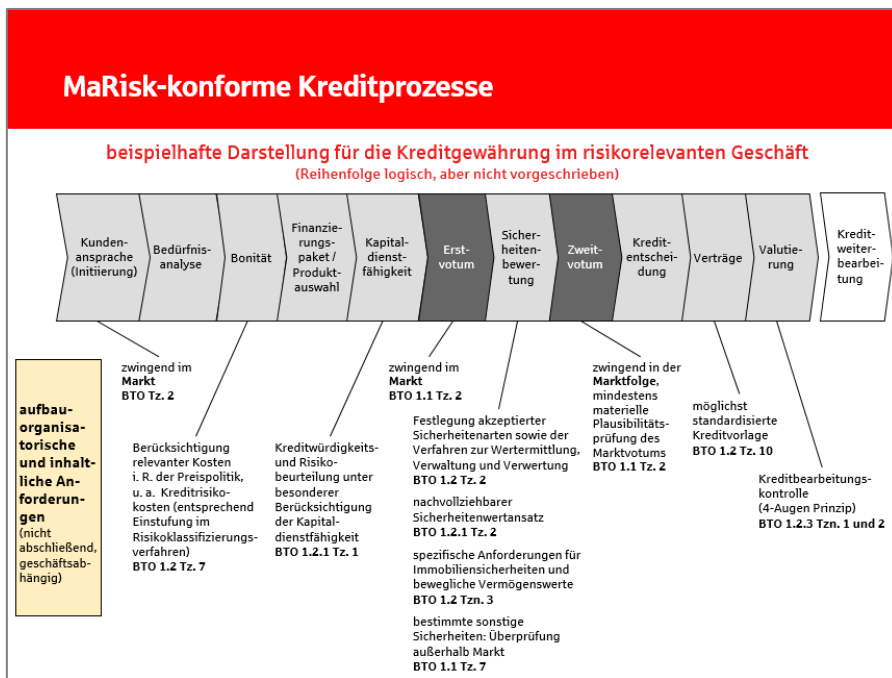


Abb. 35
Übersicht: MaRisk-konforme Kreditprozesse – Kreditgewährung

Mit der ersten Erläuterung zu BTO 1.2.1 stellt die Aufsicht klar, dass die Prüfung der Kapitaldienstfähigkeit zwingender Bestandteil des Prozesses zur Kreditgewährung ist.²⁴² Ein genereller Verzicht darauf ist nicht möglich. Die individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers sind in die Kreditentscheidung einzubeziehen.

BTO 1.2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung Kapitaldienstfähigkeit

Die besondere Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit erfordert grundsätzlich eine individuelle Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wobei Risiken für die zukünftige Vermögens- und ggf. Liquiditätslage des Kreditnehmers in die Betrachtung einzufließen haben. Die Intensität der Beurteilung hängt vom Risikogehalt ab. Die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf der Basis eines vereinfachten Verfahrens bedeutet hingegen nicht einen generellen Verzicht auf diese Tätigkeiten.

²⁴¹ Um MaRisk-konforme und effiziente Prozesse in der Kreditbearbeitung sicherzustellen, sind eine risikoorientierte Differenzierung und Standardisierung sowie ein klares Schnittstellenmanagement zwischen Markt und Marktfolge als Grundprinzipien der Prozessausgestaltung zu beachten. Empfehlungen für eine effiziente Ausgestaltung der Kreditprozesse enthält Modell K 3.0 (abrufbar über den Umsetzungsbaukasten, Steckbrief Modell K).

²⁴² Eine laufende Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit wird weiterhin nicht gefordert. Im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung sind regelmäßige und anlassbezogene Beurteilungen der Adressenausfallrisiken erforderlich, die aber auch durch Risikoklassifizierungsverfahren u. Ä. erfolgen können (vgl. Abschnitt 4.3.11).

Entsprechend der Erläuterung zu BTO 1.2.1 Tz. 1 sollen bei der Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auch Risiken im Hinblick auf die zukünftige Vermögens- und ggf. Liquiditätslage des Kreditnehmers berücksichtigt werden. Jedoch kann die Intensität der Beurteilung anhand des Risikogehalts der Geschäfte institutsindividuell abgestuft werden. Während im risikorelevanten Kreditgeschäft detaillierte Kreditwürdigkeitsprüfungen mit einer Auswertung wirtschaftlicher Unterlagen des Kreditnehmers Standard sind, sollten für das Mengenkreditgeschäft (Dispositionskredite, Konsumentenkredite usw.) auch weiterhin vereinfachte Verfahren zulässig sein, die auf automatisiert ausgewertete Kontoinformationen, Scorings oder Bonitätseinstufungen von Auskunfteien abstellen.



Bei regelbasierten Kreditentscheidungen, die das Einkommen automatisiert (z. B. über Textschlüssel) berücksichtigen, handelt es sich nicht um vereinfachte Verfahren im Sinne der MaRisk. Die in der Sparkassen-Finanzgruppe verbreitete „Aktivlinie“ ist ein standardisiert ermittelter Blankokredithöchstrahmen für das nicht-risikorelevante Kreditgeschäft. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Kapitaldienstfähigkeit und berücksichtigt die kundenspezifische Bonität. Bei der Aktivlinie handelt es sich damit um ein MaRisk-konformes Verfahren im Sinne von BTO 1.2.1 Tz. 1, das nicht als vereinfachtes Verfahren einzustufen ist.²⁴³



Neben den in den MaRisk dargelegten aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die i. W. der Begrenzung und Steuerung der Adressenausfallrisiken des Instituts dienen, sind bei Kreditvergaben an Verbraucher auch Verbraucherschutzrechtliche Vorgaben zu beachten, v. a. aus EU-Richtlinien (Verbraucherkreditrichtlinie, Wohnimmobilienkreditrichtlinie) und deren nationaler Umsetzung in §§ 18a KWG und 505a ff. BGB. Für die Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen müssen Kreditinstitute ergänzend die Anforderungen der Immobilier-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung (ImmoKWPLV) beachten.



Hinweise zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie wurden in den DSGVO-Projekten „Umsetzung Richtlinie Wohnimmobilienkreditverträge“ und „Umsetzung Richtlinie Wohnimmobilienkreditverträge 2“ erarbeitet. Die Ergebnisse können über den Umsetzungsbaukasten aufgerufen werden.

243 Weitere Informationen zur Aktivlinie sind im Umsetzungsbaukasten zu finden (abrufbar über den Umsetzungsbaukasten, Steckbrief „Modell K“).

4.3.3.2 Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Kundensegmenten der EBA/GL/2020/06

Im Zuge der siebten MaRisk-Novelle wurden umfangreiche Anforderungen der „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ an die Kreditwürdigkeitsprüfung bei konkreten Kundensegmenten über Verweise auf die Unterabschnitte des Leitlinien-Abschnitts 5.2 aufgenommen:

BTO 1.2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Anforderungen an die Prozesse der Kreditgewährung

Differenzierte Prozesse für die Kreditvergabe sind entsprechend der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) gemäß Abschnitt 5.2 (Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers) zu beachten. Dabei sind die Anforderungen der folgenden Unterabschnitte dieser Leitlinien bei den Prozessen zu berücksichtigen:

- a) Abschnitt 5.2.1 für die Kreditvergabe an Verbraucher;
- b) Abschnitt 5.2.2 für Ausleihungen an Verbraucher im Zusammenhang mit Wohnimmobilien;
- c) Abschnitt 5.2.3 für sonstige besicherte Verbraucherkredite;
- d) Abschnitt 5.2.4 für unbesicherte Verbraucherkredite;
- e) Abschnitt 5.2.5 für Kredite an Kleinst- und Kleinunternehmen;
- f) Abschnitt 5.2.6 für Kredite an mittlere und große Unternehmen;
- g) Abschnitt 5.2.7 für Finanzierung von Gewerbeimmobilien;
- h) Abschnitt 5.2.8 für die Immobilienentwicklung;
- i) Abschnitt 5.2.9 für gehebelte Transaktionen;
- j) Abschnitt 5.2.10 für Schiffsfinanzierung;
- k) Abschnitt 5.2.11 für Projektfinanzierung.

[...]

Im Anschreiben zu der Novelle stellt die BaFin klar, dass sich aus den Verweisen ergebende neue Mindestanforderungen nur für Kreditverhältnisse im (jeweiligen) Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien gelten.²⁴⁴ Relevante Begriffsbestimmungen, bspw. zu Verbrauchern und den Segmenten im Unternehmenskundenbereich, sind Tzn. 14 und 15 der EBA/GL/2020/06 zu entnehmen. Institute können die in den Anhängen der EBA-Leitlinien aufgelisteten Kriterien, Daten und Informationen für ihre Umsetzung der Anforderungen heranziehen, die Anhänge sind jedoch nicht verpflichtend. Generell sind auch die segmentspezifischen Anforderungen nur insoweit von Relevanz, wie sie von den institutsindividuellen Geschäftsaktivitäten umfasst werden.

Bei den Anforderungen zu Kreditvergaben an Verbraucher (Leitlinien-Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.4) differenziert die EBA nach allgemeinen Bestimmungen für die Kreditwürdigkeitsprüfung sowie ergänzenden Vorgaben für Finanzierungen von Wohnimmobilien (Immobilien-Verbraucherdarlehen), sonstige besicherte sowie unbesicherte Verbraucherkredite. Für den Gewerbe- und Unternehmenskundenbereich werden zunächst nach Größe des Kreditnehmers abgestufte Anforderungen dargestellt (Leitlinien-Abschnitt 5.2.5 für Kredite an Kleinst- und Kleinunternehmen, Abschnitt 5.2.6 für

244 Gemäß Tz. 8 der EBA/GL/2020/06 gelten die Abschnitte 4 und 8 für alle von Instituten eingegangenen Kreditrisiken mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

Laut Tz. 9 gelten die Abschnitte 5 und 6 für Kredite/Darlehen an Verbraucher, Kleinstunternehmen sowie kleine, mittlere und große Unternehmen, nicht aber für Kredite/Darlehen ggü. Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zentralbanken sowie die öffentliche Hand (einschließlich Zentralstaaten, regionaler und lokaler Gebietskörperschaften sowie öffentlicher Einrichtungen).

Schuldscheindarlehen im Unternehmenskundenbereich werden von den Anforderungen umfasst, da diese mangels Functio sollicita unter die „Darlehen und Kredite“ gemäß Meldewesen-Verordnung zur CRR fallen.

Kredite an mittlere und große Unternehmen). Abhängig vom Finanzierungsgegenstand sollen Kreditinstitute zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts 5.2.5 oder 5.2.6 ggf. auch spezifische Anforderungen aus den Leitlinien-Abschnitten 5.2.7 (Gewerbeimmobilien), 5.2.8 (Immobilienentwicklung), 5.2.9 (gehebelte Transaktionen), 5.2.10 (Schiffsfinanzierung) oder 5.2.11 (Projektfinanzierung) beachten.



Das DSGVO-Projekt zu den EBA-Leitlinien hat die in BTO 1.2.1 Tz. 1 Erl. verwiesenen Anforderungen der EBA-Leitlinien im Detail geprüft und Umsetzungsleitfäden sowie ergänzende Hilfestellungen zu folgenden Handlungsfeldern bereitgestellt:

- A2 - Segmentierung
- B1a - Kreditwürdigkeitsprüfung Verbraucher
- B1b - Kreditwürdigkeitsprüfung Gewerbe
- B1c - Kreditwürdigkeitsprüfung Produktbezogene Anforderungen
- B2 - Sensitivitätsanalyse

Sparkassen können die Dokumente über den Umsetzungsbaukasten aufrufen.

Aufgrund des Umfangs der Leitlinien-Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.11 wird von einer ausführlichen Behandlung innerhalb dieses Interpretationsleitfadens abgesehen.

Bei der differenzierten Ausgestaltung der Kreditvergabeprozesse und -kriterien können die Institute die Proportionalitätsklausel gemäß Tz. 16 lit. b der EBA/GL/2020/06 berücksichtigen, wonach eine verhältnismäßige Anwendung der Anforderungen nach Umfang, Art und Komplexität des jeweiligen Kredits möglich ist. Darauf weisen die Erläuterungen zu BTO 1.2.1 Tz. 1 - ergänzend zu AT 1 Tz. 3 Erl. - nochmals ausdrücklich hin und stellen dabei auch auf die national bewährte Praxis der Abstufung von Anforderung nach risikorelevantem und nicht-risikorelevantem Kreditgeschäft ab:

BTO 1.2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Unter Berücksichtigung der Proportionalitätsklausel gemäß Tz. 16 lit. b der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) sind im nicht-risikorelevanten Kreditgeschäft grundsätzlich Erleichterungen möglich, soweit eine angemessene Risikobeurteilung gewährleistet und die Einhaltung verbraucherschutzrechtlicher Vorgaben nicht beeinträchtigt wird. Zum Beispiel kann bei unbesicherten Verbraucherkrediten und Krediten an Kleinst- und Kleinunternehmen von Sensitivitätsanalysen für potenziell negative Ereignisse entsprechend Tz. 117 und Tz. 131 abgesehen werden, soweit ein Institut dieses Geschäft als nicht-risikorelevant einstuft. Innerhalb des nicht-risikorelevanten Geschäfts kann die Kreditwürdigkeitsprüfung auch mittels vereinfachter Verfahren umgesetzt werden.

[...]

Wenn eine angemessene Risikobeurteilung gewährleistet ist und (sofern relevant) die Einhaltung verbraucherschutzrechtlicher Vorgaben nicht beeinträchtigt wird, sind im nicht-risikorelevanten Kreditgeschäft grundsätzlich weiterhin Erleichterungen bis hin zu vereinfachten Verfahren zulässig. Die Benennung konkreter Verzichts-Möglichkeiten (Durchführung von Sensitivitätsanalysen gemäß Tzn. 117 und 131 der EBA-Leitlinien) erfolgt dabei nur beispielhaft. Die BaFin hat auch im

Anschreiben zur Novelle klargestellt, dass die Verweise auf die EBA-Leitlinien bisherige allgemeine Regelungen der MaRisk konkretisieren und Öffnungsklauseln somit weiterhin Bestand haben.²⁴⁵



Mittels Sensitivitätsanalysen sollen Kreditinstitute ggf. prüfen, wie sich potenzielle negative(adverse) Ereignisse in der Zukunft auf die Rückzahlungsfähigkeit eines Kredit-Antragstellers auswirken könnten, wie z. B. eine Verringerung des Einkommens bzw. der Einnahmen/Umsätze, ein Anstieg von Zinssätzen oder ungünstige Wechselkurs-Entwicklungen bei Fremdwährungsdarlehen.

Sensitivitätsanalysen können eine genauere Risikoeinschätzung des Instituts unterstützen. Je nach Schwere und Wahrscheinlichkeit bzw. Unwahrscheinlichkeit der angenommenen adversen Ereignisse oder Entwicklungen muss eine rechnerisch u. U. nicht mehr gegebene Kapitaldienstfähigkeit allerdings nicht zwingend zu einer ablehnenden Kreditentscheidung führen. Für die Kreditentscheidung sollte eine Würdigung der gesamten Gegebenheiten des jeweiligen Kreditantrags erfolgen.

4.3.4 Kreditweiterbearbeitung

Nach den in BTO 1.2.2 niedergelegten Anforderungen der MaRisk umfasst die Kreditweiterbearbeitung folgende Inhalte:

- Überwachung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen, ggf. einschließlich Zusatzklauseln (vgl. BTO 1.2.2 Tz.1),
- Kreditverwendungskontrolle bei zweckgebundenen Kreditvergaben (vgl. BTO 1.2.2 Tz. 1),
- mindestens jährliche Überprüfung der Adressenausfallrisiken (vgl. BTO 1.2.2 Tz. 2),
- Überwachung der Werthaltigkeit und des rechtlichen Bestands von Sicherheiten (vgl. BTO 1.2.2 Tz. 3 und Abschnitt 4.3.2),
- außerordentliche Überprüfungen von Engagements einschließlich Sicherheiten (vgl. BTO 1.2.2 Tz. 4).

BTO 1.2.2 – Textziffer 1

Im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung ist zu überwachen, ob die vertraglichen Vereinbarungen vom Kreditnehmer eingehalten werden.

Bei zweckgebundenen Kreditvergaben ist zu kontrollieren, ob die valuierten Mittel der vereinbarten Verwendung zukommen (Kreditverwendungskontrolle).

Die Überwachung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen durch die Kreditnehmer, bspw. der ordnungsmäßigen Rückzahlung von Darlehen, erfolgt i. d. R. in IT-gestützter Form. Kreditverwendungskontrollen sollen bei zweckgebundenen Krediten eine ggf. nicht vereinbarungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel durch den Kreditnehmer aufdecken. Die konkrete Form der Kontrolle richtet sich nach der Art des Kredits, sie besteht aber meist in der Prüfung von Rechnungen, Lieferscheinen, Kaufverträgen und ähnlichen Nachweisen, die vom Kreditnehmer anzufordern sind.

²⁴⁵ Vgl. BaFin (2023), Schreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 7.

Soweit relevant, soll die Überwachung der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen auch die Erfüllung von Zusatzklauseln umfassen:

BTO 1.2.2 – Textziffer 1

Zusatzklauseln

Soweit für bestimmte Kreditverträge relevant und anwendbar, sollten Institute die Anforderungen an die Versicherung des als Sicherheit dienenden Vermögenswerts überwachen. Zusätzlich sollten die Institute regelmäßig überprüfen, ob in den Kreditverträgen vereinbarte Zusatzklauseln durch den Kreditnehmer eingehalten werden.

Die Einhaltung der Zusatzklauseln durch den Kreditnehmer sowie ggf. die fristgerechte Vorlage entsprechender Bescheinigungen sollten als Frühwarninstrumente genutzt werden.

Die laufende Überwachung finanzieller Zusatzklauseln sollte alle vertraglich festgelegten Quoten umfassen (wie z. B. Nettoverschuldung/EBITDA, Zinsdeckungsquote, Schuldendienstdeckungsquote (Debt Service Coverage Ratio – DSCR)).

Die Institute sollten auch nichtfinanzielle Zusatzklauseln überwachen, indem sie sich ggf. deren Einhaltung bescheinigen lassen, aber auch z. B. über den Kundenbetreuer enge Kontakte zum Kreditnehmer pflegen.

Die mit der siebten MaRisk-Novelle aufgenommene Erläuterung setzt Anforderungen des Abschnitts 8.4 der EBA/GL/2020/06 um. Üblich sind Zusatzklauseln bspw. bei Immobilienfinanzierungen, für die Kreditinstitute i. d. R. das Vorhalten einer Gebäude- und ggf. auch Elementarschadenversicherung vom Kreditnehmer verlangen. Der Überwachungs-Anforderung kann dort mit einer durch die Versicherungsgesellschaft bestätigten Realrechtsanmeldung genüge getan werden.²⁴⁶

Vereinbarungen finanzieller Zusatzklauseln (sog. Covenants) werden v. a. im Kreditgeschäft mit mittleren und größeren Unternehmen, z. B. bei Objekt-/Projektfinanzierungen (i. S. von BTO 1.2.1 Tz. 1 Erl.) eingesetzt. Hält ein Kreditnehmer vereinbarte Anforderungen nicht ein oder werden Informationen und Bescheinigungen nur verzögert oder unvollständig bereitgestellt, sollte das Institut dies als Risikofrüherkennungsindikator werten und ggf. weitere Schritte veranlassen (vgl. BTO 1.3.1 und Abschnitt 4.3.9).

Nach BTO 1.2.2 Textziffer 2 ist eine turnusmäßige Überprüfung des Adressenausfallrisikos jedes Kreditnehmers (bzw. Objekt- / Projektengagements) mindestens einmal jährlich durchzuführen:

BTO 1.2.2 – Textziffer 2

Eine Beurteilung der Adressenausfallrisiken ist mindestens jährlich durchzuführen, wobei die Intensität der Beurteilungen vom Risikogehalt der Engagements abhängt (z. B. Kreditwürdigkeitsprüfung, Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens).

Es sind die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) des Abschnittes 8.3 (Regelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer) zu beachten.

246 Sollte ein Kreditnehmer seine Versicherungsbeiträge nicht ordnungsgemäß entrichten und ein Wegfall des Versicherungsschutzes drohen, würde die Versicherungsgesellschaft das Kreditinstitut darüber informieren.

Bei der Beurteilung können abhängig vom Risikogehalt des Engagements abgestufte Verfahren zum Einsatz kommen:

- Kreditwürdigkeitsprüfung,
- Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens oder
- Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren²⁴⁷.

Abschnitt 8.3 der EBA/GL/2020/06 weist bzgl. der Überprüfung von Kreditnehmern ebenfalls darauf hin, dass das Vorgehen und die Häufigkeit von (individuellen) Überprüfungen angemessen nach Art und Risikoprofil des Kreditnehmers sowie Art, Umfang und Komplexität des Kredits festgelegt werden sollten. Entsprechend den Verhältnismäßigkeitskriterien in Tz. 16 lit. d der EBA-Leitlinien kann außerdem die Größe, Art und Komplexität des Instituts bei einer proportionalen, risikoorientierten Ausgestaltung der Überwachungs- und Überprüfungsprozesse berücksichtigt werden.

Laut Tz. 257 der EBA-Leitlinien sollten Institute mindestens bei Kreditgeschäften mit mittleren oder großen Unternehmen regelmäßig Überprüfungen durchführen, um etwaige Änderungen bei deren Risikoprofil, Finanzlage oder Kreditwürdigkeit zu ermitteln. Im Kontext der nationalen Anforderungen (§ 18 KWG, MaRisk) sind v. a. der Umfang und die Risikorelevanz eines Kreditengagements entscheidend für die Frage, ob individuelle Überprüfungen der Risikobeurteilung auf Basis vom Kreditnehmer eingereichter Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen notwendig sind, inkl. einer Überprüfung des Ratings (Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren). Im nicht-risikorelevanten Kreditgeschäft können i. d. R. vereinfachte und/oder automatisierte Verfahren eingesetzt werden, wie z. B. regelmäßige Scoring-Aktualisierungen in Verbindung mit Risikofrüherkennungsverfahren.

Bei wesentlichen Ereignissen oder Erkenntnissen sollten anlassbezogene Risikobeurteilungen erfolgen.



Das DSGVO-Projekt zu den „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ hat Umsetzungsleitfäden zu den Anforderungen bereitgestellt (Handlungsfelder B5 - Covenants und C3 - Kreditüberwachung). Sparkassen können die Dokumente über den Umsetzungsbakasten aufrufen.

²⁴⁷ Textziffer 6 des BTO 1.2 fordert abhängig vom Risikogehalt der Kreditgeschäfte die Beurteilung der Risiken eines Engagements mithilfe eines Risikoklassifizierungsverfahrens. Die Ausgestaltung der Risikoklassifizierungsverfahren wird in BTO 1.4 konkretisiert (vgl. Abschnitt 4.3.11).

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde klargestellt, dass Institute auch bei endfälligen Krediten im Rahmen der Beurteilung der Adressenausfallrisiken gemäß BTO 1.2.2 Tz. 2 die Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers prüfen sollen:

BTO 1.2.2 – Textziffer 2

Endfällige Kredite

Für endfällige Kredite hat das Institut in Abhängigkeit vom Risikogehalt der Engagements die Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers durchzuführen, da die fortlaufende Zahlung der fälligen Zinsbeträge durch den Kreditnehmer keinen hinreichenden Grund für die Annahme darstellt, dass der Gesamtkreditbetrag am Ende der Laufzeit getilgt wird. Die Rückzahlungsfähigkeit hat z. B. eine angemessene Beurteilung der Finanzlage des Kreditnehmers auf Grundlage hinreichender Informationen und unter Berücksichtigung maßgeblicher Faktoren wie z. B. der Kapitaldienstfähigkeit und der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers oder den Wert der Immobilie / des Projekts zu umfassen, wobei die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen zu berücksichtigen sind.

Hintergrund ist, dass eine fortlaufende Zahlung fälliger Zinsbeträge durch den Kreditnehmer nicht als Garantie dafür angesehen werden kann, dass am Ende der Laufzeit auch der Gesamtkreditbetrag vollständig getilgt wird. Der Beurteilung der Finanzlage des Kreditnehmers sollten deshalb - auch schon im Rahmen der Kreditgewährung - hinreichende Informationen zugrunde gelegt und die maßgeblichen Faktoren (z. B. Kapitaldienstfähigkeit und Gesamtverschuldung des Kreditnehmers oder der Wert der finanzierten Immobilie bzw. des Projekts) berücksichtigt werden. Eine Umsetzungsmöglichkeit wäre bspw., bei der Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers eine fiktive Tilgungsleistung oder die zu vereinbarende Tilgungsersatzleistung anzusetzen.

Die initiale sowie jährliche Beurteilung der Adressenausfallrisiken kann auch bei endfälligen Krediten in Abhängigkeit vom Risikogehalt der Engagements ausgestaltet werden. Insofern kann diese auch mithilfe vereinfachter Verfahren erfolgen, z. B. wenn bei nicht-risikorelevanten Kreditgeschäften eine Tilgungsersatzleistung vereinbart wurde und darüber eine Überwachung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers gewährleistet ist.

4.3.5 Kreditbearbeitungskontrolle

BTO 1.2.3 – Textziffer 1

Für die Kreditbearbeitung sind prozessabhängige Kontrollen einzurichten, die gewährleisten, dass die Vorgaben der Organisationsrichtlinien eingehalten werden.

Die Kontrollen können auch im Rahmen des üblichen Vier-Augen-Prinzips erfolgen.

Die Kreditbearbeitungskontrolle im Sinne der MaRisk ist als Umsetzungskontrolle der Vorgaben der Organisationsrichtlinien zu verstehen. Die Kreditbearbeitungskontrolle im Vier-Augen-Prinzip ist vollständig unabhängig von der geforderten Funktionstrennung bei Kreditentscheidungen. Damit lassen die MaRisk beispielsweise zu, dass Personen, die vorher den Kredit entschieden haben, auch die Auszahlungsvoraussetzungen im Vier-Augen-Prinzip prüfen.²⁴⁸

²⁴⁸ In der Projektdokumentation von Modell K 3.0 (Version 1.1, abrufbar über den Umsetzungsbaukasten, Steckbrief Modell K) wird in Kapitel 4.3.1 die Kontrollphilosophie beschrieben. Unter Nutzung der technischen Möglichkeiten sollen manuelle Kontrollen möglichst weitgehend durch technische Kontrollen ersetzt werden. Im nicht-risikorelevanten Bereich sind darüber hinaus zeitlich nachgelagerte Stichprobenkontrollen ausreichend.

BTO 1.2.3 – Textziffer 2

Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Kreditentscheidung entsprechend der festgelegten Kompetenzordnung erfolgte und ob vor der Valutierung die Voraussetzungen bzw. Auflagen aus dem Kreditvertrag erfüllt sind.

Zu den Inhalten der Kreditbearbeitungskontrolle enthalten die MaRisk keine Vorgaben. Vorstellbar sind im risikorelevanten Kreditgeschäft z. B. die folgenden Inhalte:

Die materielle Kontrolle beinhaltet die für die Kreditentscheidung relevanten Kriterien, insbesondere:

- Kompatibilität von Kundenanliegen und beantragter Finanzierungsform,
- Umfang und Gehalt der vorgelegten Bonitätsunterlagen,
- bei gewerblichen Kunden / Unternehmen die Beurteilung der Facherfahrung der Antragsteller,
- die aktuelle und zukünftige Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers,
- die Beurteilung der gestellten Sicherheiten im Hinblick auf deren Werthaltigkeit,
- die sich aus den vorstehenden Punkten ergebende Berücksichtigung des Risikopotenzials.

Die formelle Kontrolle beinhaltet:

- ordnungsgemäße Ermittlung der Gruppe verbundener Kunden,
- Ermittlung der Gesamtverbindlichkeit,
- Ordnungsmäßigkeit der Beschlussvorlage inkl. Wertschätzungen,
- Vertretungsberechtigung des Antragstellers,
- Ermittlung des satzungsgemäßen Ausweises der Sicherheiten,
- Beachtung der kreditrechtlichen Vorschriften (SpkVO, SpkG, Beleihungsrichtlinien, KWG), Beachtung des Geldwäschegesetzes.

4.3.6 Intensivbetreuung

In Abhängigkeit vom Risikogehalt und der Risikoentwicklung müssen bestimmte Engagements einer Intensivbetreuung unterzogen werden.

BTO 1.2.4 – Textziffer 1

Das Institut hat Kriterien festzulegen, wann ein Engagement der Intensivbetreuung zuzuordnen ist. Die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität dieser Kriterien sowie deren regelmäßige Überprüfung muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein.

Die Verantwortung für die Festlegung von Kriterien zur Zuordnung von Engagements zur Intensivbetreuung ist außerhalb des Bereichs Markt anzusiedeln.

BTO 1.2.4 – Textziffer 1 – Erläuterung**Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung**

Ob die Kriterien einen Automatismus statuieren oder ob es sich um Indikatoren handelt, auf deren Grundlage die Überprüfung durchgeführt wird, liegt im Ermessen des Instituts.

Ziel ist die zügige Identifikation der problembehafteten Engagements, um möglichst frühzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können. Entsprechendes gilt für die Kriterien, die maßgeblich für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung sind (BTO 1.2.5 Tz. 1).

Ausnahmen von der Intensivbetreuung, Sanierung und Abwicklung

Analog zur Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken kann das Institut unter Risikogesichtspunkten festzulegende Arten von Kreditgeschäften oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen von der Intensivbetreuung sowie der Sanierung und Abwicklung ausnehmen.

Kriterien für die Intensivbetreuung sind institutsspezifisch zu definieren.²⁴⁹ Sie könnten sich an der Rating-Note orientieren, sofern ein aussagefähiges Rating (z. B. Ratingverfahren der SR) im Einsatz ist. Als ergänzende Parameter oder Kriterien für eine Übergabe in die Intensivbetreuung könnten fungieren:

- negative Schufa-Auskunft (Nachmeldung),
- Überziehungen von x Tagen,
- Umsatzrückgänge,
- Verluste,
- Einleitung von Mahnverfahren.

Bei der Festlegung der Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung sind gemäß BTO 1.3.2 Tz. 1 außerdem Forbearance-Maßnahmen zu beachten (vgl. Abschnitt 4.3.10).

BTO 1.2.4 – Textziffer 2

Mit Übergang in die Intensivbetreuung sind für diese Engagements Maßnahmen mit dem Ziel der Rückführung in die Normalbetreuung zu ergreifen und zu überwachen.

Ziel der Intensivbetreuung von Engagements ist grundsätzlich deren Rückführung in die Normalbetreuung. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Institute Maßnahmen für die Intensivbetreuungs-Engagements ergreifen und überwachen.²⁵⁰ Damit müssen allerdings nicht zwingend aktive oder kurzfristig umzusetzende Maßnahmen verbunden werden. Gemäß den Erläuterungen kommen als Maßnahmen z. B. auch eine engere Überwachung oder häufigere Analysen der Finanzlage des Kreditnehmers in Frage:

BTO 1.2.4 – Textziffer 2 – Erläuterung

Maßnahmen innerhalb der Intensivbetreuung

Mögliche Maßnahmen innerhalb der Intensivbetreuung können sein:

- verstärkter Kundenkontakt,
- enge Überwachung (z. B. per Watchlist),
- unterjährige Analyse der Finanzlage oder
- Neuordnung von Engagements (z. B. Umschuldung, Sicherheitenverstärkung).

Die im Erläuterungstext aufgezählten Maßnahmen sind lediglich als Beispiele zu verstehen. Institute haben in Abhängigkeit vom Risikogehalt der Engagements und der jeweiligen Fallgestaltungen weiterhin Gestaltungsspielraum, welche Engagements einer Intensivbetreuung unterzogen und welche Maßnahmen für diese Engagements ergriffen werden.

²⁴⁹ Vgl. Abschnitt 4.3.9 und weitergehend Modell K 3.0, Kapitel 4.2.4 in der Projektdokumentation (Version 1.1), in denen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Intensivbetreuungsprozesse gegeben werden (abrufbar über den Umsetzungsbaukasten, Steckbrief Modell K).

²⁵⁰ Die Projektdokumentation zu Modell K 3.0 enthält Empfehlungen zur Intensivbetreuung (abrufbar über den Umsetzungsbaukasten, Steckbrief Modell K).



Im Rahmen von Modell K sowie in der Dokumentation der PPS-Prozesse zur Intensivbetreuung wurden umfangreiche Maßnahmen definiert und den Sparkassen zur Anwendung empfohlen.

Die Intensivbetreuung erfordert gemäß MaRisk keine besondere Funktionstrennung oder veränderte Zuordnung der Engagements. Die Kreditnehmer werden i. d. R. weiterhin im Markt betreut, ein Betreuerwechsel muss nicht stattfinden. Es sind lediglich zusätzliche Prozess-Schritte bzw. Maßnahmen zu definieren, die eine besondere Beobachtung und zumindest perspektivisch die Rückführung in die Normalbetreuung gewährleisten. Dies könnten - neben den im Erläuterungstext genannten - bspw. auch folgende Maßnahmen sein:

- außerplanmäßige Risikoklassifizierung bzw. neues Rating,
- Überprüfung der Sicherheiten oder
- zusätzliche Kundengespräche.

Kreditentscheidungen in der Intensivbetreuung erfordern bei risikorelevanten Engagements zwei unabhängige Voten aus dem Markt und der Marktfolge. Die Öffnungsklausel zur Votierung bei Sanierungskrediten und Engagements in Abbauportfolien (vgl. BTO 1.2.6 Tz. 1 Erl.) ist hier nicht anwendbar.²⁵¹

BTO 1.2.4 – Textziffer 3

Die einer Intensivbetreuung unterliegenden Engagements sind nach einem festzulegenden Turnus auf ihre weitere Behandlung hin zu überprüfen (weitere Intensivbetreuung, Rückführung in die Normalbetreuung, Abgabe an die Abwicklung oder die Sanierung).

Im Rahmen der Überwachung von Intensivbetreuungs-Engagements sollte auch turnusmäßig geprüft werden, welche weitere Behandlung sinnvoll ist. Alternativen zur Fortführung in der Intensivbetreuung sind die Rückführung des Engagements in die Normalbetreuung oder (im Fall einer Verschlechterung der Finanzlage des Kreditnehmers) die Abgabe an die Sanierung oder Abwicklung.

4.3.7 Bearbeitung von Problemkrediten

Mit der sechsten MaRisk-Novelle vom 16. August 2021 erfolgten aufgrund der nationalen Umsetzung der „EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen“ (EBA/GL/2018/06) auch im Modul BTO 1.2.5 verschiedene Ergänzungen zur Bewertung von Sicherheiten bei Sanierungs- und Abwicklungs-Engagements, dem Umgang mit Rettungserwerben des Instituts sowie der Überwachung notleidender Risikopositionen (NPE).

BTO 1.2.5 – Textziffer 1

Das Kreditinstitut hat Kriterien festzulegen, die die Abgabe eines Engagements an die auf die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeiter oder Bereiche bzw. deren Einschaltung regeln.

Die Verantwortung für die Entwicklung und die Qualität dieser Kriterien sowie deren regelmäßige Überprüfung muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein.

Die Federführung für den Sanierungs- bzw. den Abwicklungsprozess oder die Überwachung dieser Prozesse ist außerhalb des Bereichs Markt wahrzunehmen.

²⁵¹ Dies haben BaFin und Deutsche Bundesbank in der Anlage 2 zum Protokoll des Fachgremiums MaRisk am 24.06.2022 klargestellt. Das Dokument ist auf den jeweiligen Homepages abrufbar.

In Abgrenzung zur Intensivbetreuung ergibt sich für Problemkredite die Anforderung, weitere Mitarbeitende hinzuzuziehen. Es handelt sich dabei um Spezialisten für die Sanierung bzw. Abwicklung; die Abgabe an eine separate Organisationseinheit ist allerdings nicht grundsätzlich erforderlich. Wenn diese Spezialisten in einem Marktbereich angesiedelt sind, muss die Überwachung des Sanierungs- bzw. Abwicklungsprozesses durch eine Stelle außerhalb der Vorstandslinie „Markt“ gewährleistet werden.

Für Institute mit hohem NPL-Bestand (vgl. AT 2.1 Tz. 1 Erl.) wurde der aufbauorganisatorische Spielraum mit der sechsten MaRisk-Novelle jedoch eingeschränkt und bei den Erläuterungen zur Tz. 1 folgende Anforderung an die Einrichtung einer spezialisierten NPE-Abwicklungseinheit aufgenommen:

BTO 1.2.5 – Textziffer 1 – Erläuterung

[..]

NPE-Abwicklungseinheiten (NPE-Workout Units)

Institute mit hohem NPL-Bestand sollen spezialisierte NPE-Abwicklungseinheiten einrichten, die ihrer Größe, Art, Komplexität und ihrem Risikoprofil entsprechen und sicherstellen, dass diese Einheiten grundsätzlich vom Kreditvergabeprozess getrennt sind. Eine Einrichtung der NPE-Abwicklungseinheit hat im Bereich außerhalb des Marktes zu erfolgen wobei auch eine Ansiedlung bei der Problemkreditbearbeitung möglich ist. Wenn Überschneidungen mit den an der Kreditvergabe beteiligten Mitarbeitern unvermeidlich sind, ist sicherzustellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Gestaltung der NPE-Abwicklungseinheiten sind die Besonderheiten der eigenen NPE-Portfolios zu berücksichtigen (z. B. Privat-, Firmenkundengeschäft), wobei für die Analyse der jeweiligen NPE-Portfolios auf die NPE-Abwicklung spezialisierte und hinreichend qualifizierte Mitarbeiter heranzuziehen sind.

Der Begriff „NPE-Abwicklungseinheiten“ wurde aus der deutschen Fassung der EBA-Leitlinien (EBA/GL/2018/06) übernommen und ist nicht gleichbedeutend mit „Abwicklung“ i. S. des Moduls BTO 1.2.5. Eine Ansiedlung der Bearbeitung notleidender Kreditengagements in der Sanierung oder Abwicklung dürfte dessen ungeachtet die übliche Zuordnung sein. Die auf NPEs spezialisierte Einheit kann grundsätzlich innerhalb der Marktfolge angesiedelt werden. Bedeutende Institute (SIs) sollten ggf. diesbezügliche Hinweise im EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten vom März 2017 beachten (vgl. Kap. 3.3.1 des Leitfadens).

Die Öffnungsklauseln im ersten Satz der Erläuterung lassen u. a. zu, dass z. B. für Retail-Kredite, die nur einen 90-Tage-Verzug aufweisen, die Analysen und prozessualen Vorgaben durch die spezialisierte Einheit erfolgen und die Einzelentscheidungen dann weiterhin auch im Markt erfolgen könnten. In einem Protokoll des Fachgremiums MaRisk finden sich dazu folgende Hinweise: *"Die Aufsicht stellt klar, dass keine eigene Öffnungsklausel für das Mengengeschäft für die Einrichtung der NPE WUs eingeführt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bereits jetzt die Gestaltung der Abwicklungseinheiten an den Besonderheiten des jeweiligen Portfolios orientieren soll. Somit können Abwicklungseinheiten auch derart gestaltet werden, dass die Besonderheiten des z. B. Retailgeschäfts beachtet werden, indem z. B. automatisierte Prozesse für homogene, weniger komplexe Portfolios eingerichtet werden."*²⁵²

252 Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 6.

Kriterien für die Zuordnung eines Engagements zu Problemkrediten sind institutsspezifisch festzulegen. Sie könnten sich beispielsweise an der Rating-Note oder an folgenden ergänzenden Kriterien orientieren:

- Es liegen keine aktuellen und aussagekräftigen Informationen (z. B. erforderliche Unterlagen nach § 18 KWG) zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse vor, die auf eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Situation schließen lassen.
- Es ist bekannt, dass der Kunde Sanierungsverhandlungen mit anderen Gläubigern führt, bzw. es wird ein Sanierungskonzept / -plan zur Entscheidung vorgelegt.
- Es liegen (mehrere) Anzeichen vor, die auf eine entsprechende Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers hindeuten.

Im Rahmen der Festlegung der Kriterien für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung sind zudem die Indikatoren für die Einstufung notleidender Risikopositionen sowie Forbearance-Maßnahmen zu beachten (BTO 1.3.2 Tz. 1, vgl. Abschnitt 4.3.10). Diese Vorgabe bedeutet jedoch nicht, dass alle Risikopositionen bzw. Engagements des Instituts mit einem „notleidend“-Status (gemäß Art. 47a CRR) im Rahmen der Sanierungs- oder Abwicklungsprozesse individuell bearbeitet werden müssten. Bei der Festlegung der Übergangskriterien können auch Überlegungen einfließen, bei welchen Fällen eine solche individuelle Bearbeitung unter Risikogesichtspunkten erforderlich und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Bei geringfügigen Kredit- bzw. Überziehungsbeträgen könnten hingen z. B. auch maschinelle Mahnverfahren mit anschließender Abgabe der fällig gestellten Forderung an einen Inkassodienst zum Einsatz kommen.

BTO 1.2.5 – Textziffer 1 – Erläuterung

Kriterien für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung

Hinsichtlich der Kriterien für den Übergang in die Problemkreditbearbeitung gelten die Erläuterungen zu den Kriterien der Intensivbetreuung analog (vgl. BTO 1.2.4 Tz. 1).

Bei der Festlegung dieser Kriterien sind auch die Indikatoren für die Einstufung als notleidende Risikoposition (NPE) zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die NPE-Definition in allen Niederlassungen und Filialen einheitlich verwendet wird. Eine einheitliche Anwendung dieser Kriterien auf einzelne Kunden und innerhalb der Gruppen verbundener Kunden ist sicherzustellen.

Prüfung nicht-standardisierter Verträge bei Sanierungsfällen

Von der Prüfung nicht-standardisierter Verträge durch eine unabhängige Stelle kann bei Sanierungsfällen abgesehen werden, wenn die Sanierung von Spezialisten begleitet wird, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind, solche Vertragswerke eigenständig und ohne weitere unabhängige Prüfung zu verfassen.

Votierung bei Sanierungskrediten und Engagements in Abbauportfolien

Im Rahmen von Entscheidungen über Sanierungskredite ist eine Votierung aus dem marktunabhängigen Bereich ausreichend. Dies gilt auch für Engagements in so genannten „Abbauportfolien“, wobei die Bestände sowie die jeweils verfolgte Intention vom Institut nachvollziehbar darzustellen sind (z. B. in einem „Abbaukonzept“).

[...]

Für Kreditentscheidungen in der Sanierung, bei denen die Federführung in der Marktfolge angesiedelt ist, ist gemäß Erläuterung zur Tz. 1 die Votierung des marktunabhängigen Bereichs ausreichend (vgl. dazu Abschnitt 4.2.3).



Die MaRisk lassen den Instituten grundsätzlich Spielraum in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Problemkreditbearbeitung. Das DSGVO-Projekt „**Modell Pro 2.0**“ hat im Jahr 2015 - unter Berücksichtigung weiterer rechtlicher Anforderungen - umfassende Empfehlungen für eine zuverlässige Aufbau- und Ablauforganisation in der Problemkreditbearbeitung sowie deren effiziente Steuerung gegeben. So richtet sich die Bearbeitungsintensität beispielsweise am Risikogehalt des Engagements aus, und die Bearbeitung erfolgt entlang klarer Handlungsstrategien.

Die Projektergebnisse können von den Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe über den Umsetzungsbaukasten aufgerufen werden, Steckbrief „Modell Pro 2.0“.

Entsprechend der Tz. 3 kann ein Kreditengagement in der Intensivbetreuung verbleiben, auch wenn es die Kriterien für einen Übergang in die Sanierung oder Abwicklung erfüllt:

BTO 1.2.5 – Textziffer 3

Entscheidet sich das Institut trotz Erfüllung der Kriterien für den Übergang in die Sanierung bzw. Abwicklung und trotz wesentlicher Leistungsstörungen für einen Verbleib in der Intensivbetreuung, ist sicherzustellen, dass das Adressenausfallrisiko des Kredits verringert oder begrenzt werden kann. Das Vorgehen ist mit den auf die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeitern abzustimmen. Rechtliche Risiken und die Werthaltigkeit von Sicherheiten sind dabei zu prüfen.

Eine Nutzung dieser Ausnahmeregelung sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Da die für die Sanierung bzw. Abwicklung spezialisierten Mitarbeitenden jeweils einbezogen werden müssen, erhöht sich bei einem Verbleib von Problemkreditengagements in der Intensivbetreuung der interne Abstimmungsaufwand. Eine umfängliche Nutzung der Ausnahmeregelung könnte zudem die Zuständigkeiten der eigentlichen Problemkreditbearbeitung aushöhlen.

Um adäquate Sicherheitenwerte bei Engagements in der Sanierung bzw. Abwicklung zu gewährleisten, wurden mit der sechsten MaRisk-Novelle spezifische Anforderungen ergänzt:

BTO 1.2.5 – Textziffer 2

Im Rahmen der Überleitung des Engagements in die Sanierung bzw. Abwicklung hat eine Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten und ggf. eine neue, unter Realisationsgesichtspunkten erstellte Wertermittlung zu erfolgen. Mindestens jährlich ist eine Überprüfung durchzuführen, wobei erhebliche Schwankungen und insbesondere ein erheblicher Rückgang des Sicherheitenwertes zu berücksichtigen sind. In den Prozess der Überprüfung der Werthaltigkeit bzw. der Wertermittlung sind Mitarbeiter oder ggf. externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen einzubeziehen.

Danach soll im Rahmen der Engagement-Überleitung eine Überprüfung der Werthaltigkeit der zugehörigen Sicherheiten und ggf. eine neue, unter Realisationsgesichtspunkten erstellte Wertermittlung vorgenommen werden. Gegebenenfalls sind hierfür externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen hinzuziehen. Eine Sicherheitenbewertung unter Realisationsgesichtspunkten ist in der Abwicklung bereits üblich. In der Sanierung ist eine entsprechende Bewertung allerdings i. d. R. nicht sinnvoll und erforderlich. Durch den Einschub "ggf." in Kombination mit den Erläuterungen zur Tz. 2 wird klargestellt, dass sich diese Anforderung grundsätzlich nur auf Abwicklungs-Engagements bezieht.

Die MaRisk fordern bei Sanierungs- und Abwicklungsengagements außerdem eine mindestens jährliche Überprüfung der Sicherheitenwerte unter Berücksichtigung evtl. erheblicher Schwankungen oder Wertrückgänge. Die Überprüfungen können im Zusammenhang mit der jährlichen Engagement-Wiedervorlage erfolgen, in deren Rahmen auch der Umsetzungsstand der Sanierungs- bzw. Abwicklungsmaßnahmen bewertet und der aktuelle EWB-Bedarf ermittelt wird. Eine Überprüfung der Sicherheitenwerte im Rahmen der Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs wird ebenfalls in BTO 1.2.6 Tz. 1 gefordert. Die jährlichen Wertüberprüfungen können i. d. R. durch den jeweiligen Engagementbetreuer in der Sanierung bzw. Abwicklung vorgenommen werden, da diese über die erforderlichen Kenntnisse verfügen sollten und bei der Übernahme bereits eine eingehende Überprüfung und ggf. neue Wertermittlung erfolgt ist. Interne oder externe Sachverständige, Gutachter oder Spezialisten müssten i. W. nur dann einbezogen werden, wenn die Sicherheit besondere Gegebenheiten aufweist und/oder Anhaltspunkte für einen erheblichen Wertrückgang vorliegen.

Bei Wertermittlungen unter Realisationsgesichtspunkten²⁵³ sind zusätzlich die folgenden Vorgaben zu beachten:

BTO 1.2.5 – Textziffer 2 – Erläuterung

Wertermittlung unter Realisationsgesichtspunkten

Eine Wertermittlung unter Realisationsgesichtspunkten betrifft grundsätzlich Engagements in der Abwicklung. Für den Sicherheitenwert ist dabei, in der Regel ausgehend vom Marktwert, der voraussichtliche Verwertungserlös unter Berücksichtigung der erwarteten Verwertungskosten und der voraussichtlichen Verwertungsdauer zu bestimmen. Der Sicherheitenwert ist ggf. entsprechend abzuzinsen. Er ist unter Berücksichtigung von angemessenen Wertabschlägen („Haircuts“) herzuleiten. Der Verzicht bzw. die Verwendung von Wertabschlägen sind angemessen zu begründen.

Zur Ermittlung des Realisationswerts soll i. d. R. vom Marktwert der Sicherheit ausgegangen und der voraussichtliche Verwertungserlös abzüglich der erwarteten Kosten bestimmt sowie die voraussichtliche Verwertungsdauer in Form einer Abzinsung berücksichtigt werden. Auf eine Abzinsung des Sicherheitenwerts kann ggf. fallbezogen (z. B. bei einer erwarteten kurzen Verwertungsdauer) verzichtet werden. Zusätzlich soll die Realisationswert-Ermittlung angemessene Wertabschläge („Haircuts“) berücksichtigen, wobei sowohl der Verzicht als auch die Verwendung bzw. Herleitung von Wertabschlägen zu begründen sind.

In den Organisationsrichtlinien für die Problemkreditbearbeitung bzw. für Sicherheitenbewertungen sollten entsprechende, nach Sicherheitenarten differenzierte Regelungen für Wertermittlungen und -überprüfungen festgeschrieben werden.

Für die Begleitung von Sanierungen betonen die MaRisk, dass es primäre Aufgabe des betreffenden Kreditnehmers ist, ein Sanierungskonzept²⁵⁴ zu erarbeiten und vorzulegen:

BTO 1.2.5 – Textziffer 4

Zieht ein Institut die Begleitung einer Sanierung in Betracht, hat es sich ein Sanierungskonzept zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Kreditnehmers vorlegen zu lassen und auf dieser Grundlage ein eigenständiges Urteil darüber zu treffen, ob eine Sanierung erreicht werden kann.

²⁵³ Siehe hierzu auch Projektdokumentation zu Modell Pro 2.0, Kap. 3.3.7.2 - Ermittlung Realisationswert.

²⁵⁴ In der Projektdokumentation Modell Pro 2.0 finden sich weitergehende Hinweise zur Abgrenzung und Ausgestaltung von internen und externen Sanierungskonzepten sowie Sanierungsgutachten gemäß IDW-Standard S6.

Das Institut muss dann auf dieser Grundlage die Sanierungsfähigkeit beurteilen. Die Begleitung einer Sanierung im Sinne der Tz. 4 zielt insofern auf eine Gesundung des Kreditnehmers ab und beinhaltet i. d. R. aktive finanzielle Maßnahmen des Instituts (z. B. Umschuldungen). Daneben sind andere Strategien innerhalb der Sanierung²⁵⁵ denkbar, für deren Umsetzung die Sanierungsfähigkeit des Kreditnehmers keine zwingende Voraussetzung darstellt. Dies können z. B. Konsolidierungs- oder Ausstiegsstrategien sein, die allein auf die Reduzierung des Kreditrisikos aus Institutssicht ausgerichtet sind. Die Vorlage eines Sanierungskonzepts durch den Kreditnehmer ist somit nicht für alle in der Organisationseinheit Sanierung bearbeiteten Engagements erforderlich. Dies gilt u. a. auch für Konstellationen, in denen sich ein Kreditnehmer nicht kooperativ verhält, eine Übergabe des Engagements in die Abwicklung und Kündigung aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich ist. Sofern kein Sanierungskonzept erforderlich ist oder vorliegt, sollte dies begründet und dokumentiert werden.

BTO 1.2.5 – Textziffer 5

Die Umsetzung des Sanierungskonzepts sowie die Auswirkungen der Maßnahmen sind vom Institut zu überwachen.

Wenn das Sanierungskonzept umgesetzt wird, muss das Institut die Durchführung und die Auswirkungen der Maßnahmen überwachen.

BTO 1.2.5 – Textziffer 6

Die zuständigen Geschäftsleiter sind bei bedeutenden Engagements regelmäßig über den Stand der Sanierung zu informieren.
Erforderlichenfalls kann bei dem Sanierungsprozess auf externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen zurückgegriffen werden.

Neben der expliziten Informationspflicht gegenüber den zuständigen Geschäftsleitern bei bedeutenden Engagements bleibt es den Geschäftsleitern selbstverständlich vorbehalten, im Rahmen einer geschäftspolitischen Entscheidung weitergehende Informationen einzuholen. Der Begriff „regelmäßig“ in Textziffer BTO 1.2.5 Tz. 6 ist so zu verstehen, dass nicht ein bestimmter (einheitlich) vordefinierter Turnus, sondern lediglich ein Turnus vorliegen muss. Diesen legt das Institut fallbezogen bzw. risikoorientiert fest. Aus den Vorgaben zur Berichterstattung an die Geschäftsleitung über Adressenausfallrisiken (Sanierungs- und Abwicklungskredite von wesentlicher Bedeutung, vgl. BT 3.2 Tz. 3 lit. b) ergibt sich keine mindestens vierteljährliche Informationspflicht über den Stand der Sanierung, da dort nur eine Nennung und ggf. Kommentierung gefordert wird.

²⁵⁵ Dem Begriff „Sanierung“ werden in der Praxis verschiedene Bedeutungen zugeordnet. Er kann eine Organisationseinheit oder prozessuale Zuordnung im Institut bezeichnen, ebenso aber auch eine Strategiefestlegung, mit der eine Gesundung des Kreditnehmers und anschließende Rückgabe des Engagements in die Normalkreditbearbeitung erreicht werden soll.

BTO 1.2.5 – Textziffer 7

Für den Fall der Abwicklung eines Engagements ist ein Abwicklungskonzept zu erstellen, in dem geeignete Abwicklungsmaßnahmen festzulegen sind. Die Maßnahmen sind regelmäßig zu überwachen. In den Prozess der Verwertung der Sicherheiten sind Mitarbeiter oder ggf. externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen einzubeziehen.

BTO 1.2.5 – Textziffer 7 – Erläuterung**Überwachung der Abwicklungsmaßnahmen**

Das Institut soll den Zeitraum, der zur Abwicklung der Sicherheit oder zur Durchsetzung einer Garantie benötigt wird, überwachen.

Vor Beginn der Abwicklungstätigkeiten ist ein internes Konzept zu erstellen. Der konkrete Inhalt und Umfang des Konzepts sind nicht vorgegeben. Hier kann das Institut die individuellen Gegebenheiten eines Engagements angemessen berücksichtigen. Die Umsetzung der im Konzept festgelegten Abwicklungsmaßnahmen (bspw. die Verwertung von Sicherheiten) ist, einschließlich der Einhaltung des hierfür veranschlagten Zeitrahmens, regelmäßig zu überwachen.

An Rettungserwerbe durch das Institut (d. h. den Erwerb von Sicherheiten mit anschließendem Ausweis als Vermögenswerte in der eigenen Bilanz) werden folgende Anforderungen gestellt:

BTO 1.2.5 – Textziffer 8

Zieht ein Institut Rettungserwerbe in Betracht, hat es eine Richtlinie zu entwickeln, die das Verfahren zum Erwerb von gestellten Sicherheiten beschreibt. Die Richtlinie hat auch die beabsichtigte Haltedauer sowie Verfahren zur angemessenen Bewertung und Überprüfung der erworbenen Vermögenswerte festzulegen.

BTO 1.2.5 – Textziffer 8 – Erläuterung**Rettungserwerbe**

Unter Rettungserwerb ist der Erwerb von Sicherheiten (z. B. Immobilien, Transportmittel) zu verstehen, die in der Folge als Vermögenswerte in der Bilanz des Instituts ausgewiesen werden.

Werden im Rahmen eines Rettungserwerbs Immobilien erworben, gelten diese als Immobiliengeschäfte und es sind, bei Überschreiten der Schwellen gemäß der Erläuterung in BTO 3, die Anforderungen des BTO 3.2.2 zu beachten.

Werden solche Rettungserwerbe in Betracht gezogen, sollen diese auf Basis von (Organisations-) Richtlinien erfolgen, in denen das Institut die Verfahren zum Erwerb von gestellten Sicherheiten, die beabsichtigte Haltedauer sowie Verfahren zur angemessenen Bewertung und Überprüfung der erworbenen Vermögenswerte beschreibt. In dem Zusammenhang müsste außerdem die Anforderung zur Berücksichtigung in der Erlösquotensammlung beachtet werden (vgl. BTR 1 Tz. 7 Erl.). Gut begründete Einzelfallentscheidungen über einen Rettungserwerb sind auch möglich, ohne eine Richtlinie für das Institut zu erstellen - allerdings nur, wenn keine Regelmäßigkeit gegeben ist.²⁵⁶

²⁵⁶ Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 7: „Die Aufsicht stellt klar, dass Institute nur dann eine eigene Richtlinie für Rettungserwerbe zu entwickeln haben, wenn sie für sich grundsätzlich in Betracht ziehen, Rettungserwerbe durchzuführen. Die Entwicklung einer Richtlinie ist nicht notwendig, wenn Rettungserwerbe vom Institut grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ebenfalls muss keine Richtlinie entwickelt werden, wenn trotz Ausschluss von Rettungserwerben im Einzelfall dennoch ein Rettungserwerb durchgeführt wird. In diesem Fall reicht eine schriftliche Begründung und kompetenzgerechte Entscheidung aus. Unter einem Einzelfall wird nicht verstanden, wenn ein Institut z.B. regelmäßig einmal im Jahr einen Rettungserwerb durchführt.“

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurde im Hinblick auf Rettungserwerbe von Immobilien ergänzt, dass diese unter die Definition eigener Immobiliengeschäfte (AT 2.3 Tz. 5) fallen und dass bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte die Anforderungen des Untermoduls BTO 3.2.2 an die Weiterbearbeitung und Überwachung solcher Geschäfte zu beachten sind (vgl. hierzu die Abschnitte 3.1.6.4 und 4.6.4). Für Immobilien, die über einen Rettungserwerb in die eigene Bilanz übernommen wurden, sind somit nicht sämtliche Vorgaben des Moduls BTO 3 einzuhalten. Hintergrund ist u. a., dass eine Votierung und Entscheidung von Rettungserwerben innerhalb der Vorgaben und Zuständigkeiten für Problemkredite erfolgt.

Falls Rettungserwerbe in einem Institut nur bei Immobiliensicherheiten erfolgen, kann es die in BTO 1.2.5 Tz. 8 geforderte Richtlinie ggf. mit den gemäß BTO 3.2 Tz. 1 zu erstellenden Bearbeitungsgrundsätzen zusammenfassen.

Die Anforderungen an die Überwachung notleidender Risikopositionen gemäß BTO 1.2.5 Tz. 9 beziehen sich auf alle NPE des Instituts, nicht nur auf Kreditengagements, die in der Sanierung und Abwicklung bearbeitet werden.

BTO 1.2.5 – Textziffer 9

Im Rahmen der Überwachung der notleidenden Risikopositionen hat das Institut geeignete Fristen für die Behandlung von besicherten und unbesicherten NPE festzulegen, die sicherstellen, dass Bestände an notleidenden Risikopositionen in einem angemessenen Zeitraum abgebaut werden.

BTO 1.2.5 – Textziffer 9 – Erläuterung

Überwachung von notleidenden Risikopositionen

Das Institut hat zu beurteilen, inwieweit notleidende Risikopositionen mit länger andauernden Zahlungsrückständen einbringlich sind. Dabei ist zu überprüfen, ob die Risikovorsorge angemessen ist. Bei der Festlegung der Fristen und der Mindestdeckung für besicherte und unbesicherte NPE hat das Institut die aufsichtlichen Vorgaben (z. B. CRR) zu beachten.

Institute sollen geeignete Fristen für die Behandlung von besicherten und unbesicherten NPE festlegen und den Abbau der Bestände in einem angemessenen Zeitraum sicherstellen. Beachtet werden sollte hier, dass die EBA-Leitlinien zum NPE-Management (EBA/GL/2018/06) konkrete und terminierte Abbauziele nur von Instituten mit einem hohen NPL-Bestand fordern. Für alle anderen Institute ist es i. d. R. ausreichend, stringente Prozesse in der Behandlung und Bearbeitung von NPE umzusetzen sowie den aufsichts- und handelsrechtlichen Anforderungen an eine angemessene Risikovorsorge nachzukommen. Durch die Rechnungslegungsvorschriften und den „NPL-Backstop“ gemäß Art. 47c CRR, auf den sich der letzte Satz der Erläuterung bezieht, wird eine angemessene Risikovorsorge-Bildung grundsätzlich sichergestellt. Institute sollten die Fristen und Mindestdeckungsquoten gemäß NPL-Backstop als ergänzendes Prüfkriterium bei der Festlegung ihrer Kriterien für die Risikovorsorge-Bildung gemäß BTO 1.2.6 Tz. 1 berücksichtigen.



Die EZB hat im März 2017 einen „Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten“ veröffentlicht. Bedeutende Institute im SSM (SIs) sollten die dortigen Ausführungen unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeits- und Wesentlichkeitsaspekten heranziehen (siehe Abschnitt 1.2 zur Anwendbarkeit).

4.3.8 Risikovorsorge

Nach den MaRisk sind Kriterien zu definieren, auf deren Grundlage die Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Pauschal- bzw. Portfoliowertberichtigungen, Rückstellungen etc.) zu bilden ist. Darüber hinaus ist die Risikovorsorge zeitnah zu ermitteln und fortzuschreiben.

Auch die mit der Risikovorsorge verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind klar zu definieren und abzugrenzen. Diese sind neben den Verfahren und Maßnahmen zur Risikovorsorge z. B. in den Organisationsrichtlinien festzuhalten.

BTO 1.2.6 – Textziffer 1

Das Institut hat Kriterien festzulegen, auf deren Grundlage unter Beachtung der angewandten Rechnungslegungsnormen

- Wertberichtigungen,
- Abschreibungen und
- Rückstellungen

für das Kreditgeschäft (einschließlich der Länderrisikovorsorge) zu bilden sind (z. B. ein institutsinternes Forderungsbewertungsverfahren).

Im Rahmen der Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs hat eine Überprüfung der Sicherheitenwerte oder ggf. eine neue Wertermittlung zu erfolgen.

Die Ermittlung und Bildung notwendiger Risikovorsorgen schließen sich an die Bewertungsprozesse bzw. Intensivbetreuung, Sanierung oder Abwicklung an. Die Risikoklassifizierung muss in den Prozess zur Ermittlung der Risikovorsorge eingebunden werden (BTO 1.4 Tz. 4). Dies ist bei einem auf Ausfallwahrscheinlichkeiten basierenden Rating qualitativ und auch quantitativ sinnvoll möglich. Vorstellbar ist somit eine Orientierung an der Rating-Einstufung und der Bewertung der Sicherheiten.

Da über die Einbindung des Risikoklassifizierungsverfahrens (BTO 1.4) hinaus in den MaRisk keine Vorgaben gemacht werden, nach welchen die Risikovorsorge zu prüfen und zu bilden ist, muss jedes Institut diese Kriterien eigenständig aufstellen. Wesentliche Kriterien für einen möglichen Risikovorsorgebedarf bei einzelnen Kreditnehmern bzw. Engagements zeigt die nachfolgende Abbildung:

Wesentliche Kriterien für die Prüfung und ggf. Bildung der handelsrechtlichen Risikovorsorge

Ertragssituation:

- Nachhaltige Verlustsituation auf Basis des Jahresergebnisses
- Ein negativer Trend kann auch aus einem Jahresabschluss in Verbindung mit einer aktuellen BWA abgeleitet werden
- Bei Bewertung der Ertragssituation sind Sonderfaktoren, die das Jahresergebnis beeinflusst haben (z. B. außerordentliche Positionen), zu berücksichtigen
- Des Weiteren: rückläufige Umsatzerlöse, erhöhte Branchenrisiken ...

Vermögenssituation:

- Bilanzielles Fehlkapital: Bei der Bewertung der Vermögenssituation sind ebenfalls unter wirtschaftlicher Sichtweise Sonderfaktoren zu berücksichtigen (z. B. stille Reserven, Gesellschafterdarlehen, Rangrücktritt etc.)
- Des Weiteren: deutlich erhöhter Eigenkapitalverzehr

Kapitaldienstfähigkeit:

- Die Kapitaldienstfähigkeit ist massiv und dauerhaft nicht gegeben¹ (sofortige Berichtspflicht an Kompetenzträger)

Liquiditätssituation:

- Unterdeckung auf Basis des Liquiditätsplans

Sonstiges:

- Warnsignale gemäß Frühwarnsystem
- Ratingnoten
- Spätestens mit Fälligkeit der Forderung(en)

¹ Definition „massiv und dauerhaft“: siehe Sparkassen Rating und Risikosysteme GmbH, Schulungsunterlage zum Standardrating (Erläuterungen zur mangelnden Kapitaldienstfähigkeit)

Abb. 36
Kriterien für die
Prüfung der
Risikovorsorge

Als Eckpunkte für die Erstellung eines Kriterienkataloges zur Forderungsbewertung sind die angewandten Rechnungslegungsnormen und ggf. Prüfungsstandards heranzuziehen, wie zum Beispiel:

- §§ 253 ff. bzw. §§ 340 ff. HGB,
- §§ 6 ff. EStG,
- IDW PS 522.

Durch Überprüfungen der Sicherheitenwerte oder ggf. eine neue Wertermittlung im Rahmen der Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs soll das Institut sicherstellen, dass diese auf Basis angemessener und aktueller Wertansätze erfolgt. Die Anforderung des letzten Satzes von BTO 1.2.6 Tz. 1 dürfte sich vornehmlich auf Sicherheiten bei Sanierungs- und Abwicklungseingagements und die dortige Ermittlung des EWB-Bedarfs beziehen. Sicherheitenwerte bei diesen Engagements unterliegen bereits gemäß BTO 1.2.5 Tz. 2 entsprechenden Überprüfungsspflichten (im Rahmen der Engagementüberleitung sowie jährlich).

Die Entscheidung über die Risikovorsorge muss bei bedeutenden Engagements außerhalb des Bereichs Markt erfolgen (BTO Tz. 3 Erläuterung).²⁵⁷

BTO 1.2.6 – Textziffer 2

Die erforderliche Risikovorsorge ist zeitnah zu ermitteln und fortzuschreiben.

Ein erheblicher Risikovorsorgebedarf ist der Geschäftsleitung unverzüglich mitzuteilen.

BTO 1.2.6 Tz. 2 fordert die laufende und zeitnahe Ermittlung der Risikovorsorge. Erhebliche Beträge müssen der Geschäftsleitung unverzüglich mitgeteilt werden. Die Definition dessen, was unter einem „erheblichen Risikovorsorgebedarf“ zu verstehen ist, liegt im Ermessen des jeweiligen Instituts.

²⁵⁷ Die Projektdokumentation Modell Pro 2.0 empfiehlt für alle Kreditengagements mit bonitätsbedingter Risikovorsorge die Zuordnung in die Problemerkreditbearbeitung.

Anhaltspunkte für diese Definition können z. B. sein:

- Volumen des Kreditgeschäfts,
- der Blanko-Anteil (inklusive wirtschaftlicher Sicherheiten) des Engagements
- Vorsorgebedarf > x Euro oder > x % der für das laufende Jahr geplanten Einzelrisikovorsorge.

Alternativ sind auch relative Grenzen in Anlehnung an die Größenstruktur des Kreditgeschäfts vorstellbar.

Für die unterjährige Fortschreibung von Einzelwertberichtigungen und die Prüfung etwaigen Abschreibungsbedarfs empfiehlt sich ein fortlaufender Prozess mit anlassbezogenen Prüfungen (bspw. bei einer Neubewertung von Sicherheiten für Sanierungs- oder Abwicklungsengagements). Bestand und Veränderungen der gesamten Risikovorsorge sind mindestens vierteljährlich zu ermitteln. Dies ergibt sich aus dem Turnus der Risikoberichterstattung zu Adressenausfallrisiken (siehe BT 3.2 Tz. 3 lit. f) und ist daneben zur Erfüllung von Anforderungen aus dem aufsichtlichen Meldewesen notwendig (u. a. FINREP).



Die EZB hat im März 2018 eine Ergänzung zu ihrem Leitfaden zu notleidenden Krediten für SIs (vgl. Abschnitt 4.3.7) veröffentlicht. In diesem Leitfaden werden aufsichtliche Erwartungen an die Risikovorsorge für ab dem 1. April 2018 als notleidend eingestufte Risikopositionen konkretisiert (siehe Abschnitt 2.1 des EZB-Leitfadens).



Ergänzend zu den Rechnungslegungsvorschriften müssen alle Institute aufsichtsrechtliche Vorgaben zur Mindestdeckung von notleidenden Risikopositionen beachten. Grundlage ist die EU-Verordnung vom 25. April 2019 zum sog. NPL-Backstop (Verordnung (EU) 2019/630). Bei unbesicherten bzw. besicherten Risikopositionen kommen gemäß Art. 47c CRR u. U. Abzüge vom harten Kernkapital für nicht ausreichend gebildete Risikovorsorge zum Tragen (sofern das Institut die entsprechenden Fristen und Mindestdeckungsquoten nicht schon unmittelbar bei der Risikovorsorge-Bildung berücksichtigt hat).

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde eine aus den EBA-Leitlinien zum NPE-Management stammende Anforderung zur regelmäßigen Überprüfung der Methoden und Verfahren zur Risikovorsorge anhand von Rückvergleichen eingeführt:

BTO 1.2.6 – Textziffer 3

Das Institut hat die Methoden und Verfahren zur Risikovorsorge anhand von Rückvergleichen regelmäßig zu überprüfen, um Abweichungen zwischen den gebildeten Wertberichtigungen und den tatsächlich eingetretenen Verlusten bis zur vollständigen Ausbuchung des Engagements möglichst zu vermeiden.

Diese aufsichtsrechtliche „Backtesting-Anforderung“ soll als eine zusätzliche Kontrolle dienen, dass die Methoden und Verfahren zur Risikovorsorge-Bildung angemessen sind.

Die Formulierung der Anforderung in den MaRisk zielt im Besonderen auf Einzelengagements mit EWB ab, die vollständig abgewickelt oder ggf. auch im Rahmen von Aussteuerungsstrategien in der Sanierung ausgebucht werden. Sie ist jedoch nicht allein auf EWB beschränkt, sondern bezieht sich insgesamt auf die Bildung von Risikovorsorge. Bei typischen HGB-bilanzierenden LSIs dürften neben den EWB i. W. noch die PWB relevant sein. Da die Methoden und Verfahren zur Risikovorsorge-

Bildung bei den verschiedenen Arten von Risikoversorge unterschiedlich ausgestaltet sein können, sind ggf. gesonderte Überprüfungen erforderlich.

Die Anforderung bzgl. einer Vermeidung von Abweichungen zwischen den (initial) gebildeten Wertberichtigungen und den tatsächlich eingetretenen Verlusten bedeutet nicht, dass die Wertberichtigungen für jedes einzelne Problemkredit-Engagement stets zutreffend sein müssen. Im Einzelfall kann es durchaus Gründe für Abweichungen geben, z. B. kann sich die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers positiver oder negativer entwickeln als zunächst zu erwarten stand, oder eine Sicherheit konnte aufgrund günstiger Marktentwicklungen zu einem höheren Wert als dem angesetzten Realisationswert veräußert werden. Insofern geht es bei den in BTO 1.2.6 Tz. 3 geforderten Rückvergleichen v. a. darum, etwaige systematische Abweichungen zu erkennen, d. h. die Frage zu beantworten, ob die initiale EWB-Bildung im Durchschnitt zu hoch bzw. konservativ angesetzt oder nicht ausreichend war.

Laut Erläuterungen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk am 28. Oktober 2021 besteht ein Spielraum in der Frage, welche (initial) gebildeten Wertberichtigungen als Vergleichswert herangezogen werden sollen. Dies kann auch fallabhängig definiert werden, sollte aber jeweils sachgerecht sein. So könnten z. B. bei einem Engagement, das zunächst ein Jahr in der Sanierung bearbeitet wurde, dann aufgrund einer Verschlechterung fällig gestellt und über einen Zeitraum von drei Jahren abgewickelt wurde, die bei der Engagementübernahme in die Abwicklung festgelegten EWB mit den tatsächlich eingetretenen Verlusten verglichen werden. Nicht angemessen wäre es hingegen, als Vergleichswert die letzte EWB-Festlegung vor dem Fallabschluss heranzuziehen.

Die Angemessenheit der Risikoversorge wird auch bereits über verschiedene andere Vorkehrungen sichergestellt (z. B. Vorsichtsprinzip der HGB-Bilanzierung, angemessene Kontrollen u. a. im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen). Der NPL-Backstop gemäß CRR sollte als ergänzendes Prüfkriterium herangezogen werden (maßgeblich bleibt allerdings die Bewertung nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften). Vor diesem Hintergrund könnten für die geforderten Rückvergleiche auch vereinfachte Verfahren zum Einsatz kommen. So könnten z. B. für Engagements, bei denen der volle Blankoanteil wertberichtigt wird, unmittelbar die Erkenntnisse aus der Erlösquotensammlung gemäß BTR 1 Tz. 7 herangezogen werden.

Sollte ein Institut im Rahmen der Rückvergleiche systematische Abweichungen erkennen, sind die Ursachen zu analysieren und bei Bedarf die Verfahren und Methoden bzw. Kriterien zur Risikoversorge-Bildung anzupassen.



Der DSGVO hat im Dezember 2021 ein Papier mit Hinweisen bereitgestellt, wie Sparkassen (LSIs) der Anforderung an Rückvergleiche für Risikoversorge nachkommen können.

4.3.9 Verfahren zur Früherkennung von Risiken

Neben den Regelungen im AT sind in den Modulen BTO 1.3.1 „Verfahren zur Früherkennung von Risiken“ und BTR „Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingsysteme“ der MaRisk weitere Anforderungen für die Identifizierung, Steuerung und Überwachung der Risiken im Kreditgeschäft formuliert. So wird unter BTO 1.3.1 explizit auf die Früherkennung erhöhter Risiken bei Kreditnehmern hingewiesen.

Richtig entwickelte Verfahren und durchgeführte Maßnahmen ermöglichen dem Institut

- die Aufrechterhaltung eines soliden Kreditstandards,
- die Überwachung und Kontrolle des Kreditrisikos,
- die Identifizierung von Krediten mit voraussichtlich erhöhten Risiken und frühzeitige Prüfung einer Einleitung von Gegensteuerungsmaßnahmen für solche Kredite.

Nach AT 3 sind alle Geschäftsleiter für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich.

Steuerung und Überwachung der Risiken

Alle Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Steuerung und Überwachung der Risiken aus dem Kreditgeschäft verantwortlich.

Steuerungsinstrumente sind z. B.:

- Risikostrategie / Kreditrisikostrategie
- Limite
- Konditionengestaltung

Überwachungsinstrumente sind z. B.:

- Verfahren zur Früherkennung von Risiken
- Berichtswesen

Alle wesentlichen Risiken müssen:

- frühzeitig erkannt (BTO 1.3),
- vollständig erfasst,
- in angemessener Weise quantifiziert,
- dargestellt und überwacht werden (Einzel- und Portfolio-Ebene).

Abb. 37
*Steuerung und
Überwachung von
Kreditrisiken*

In BTO 1.3.1 definiert die Aufsicht Anforderungen an ein Verfahren zur Früherkennung von Risiken, welches in der Lage sein muss, frühzeitig (negative) Veränderungen des Risikos einzelner Engagements zu identifizieren und so dem Institut die Möglichkeit einräumt, Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten.

BTO 1.3.1 – Textziffer 1

Das Verfahren zur Früherkennung von Risiken dient insbesondere der rechtzeitigen Identifizierung von Kreditnehmern, bei deren Engagements sich erhöhte Risiken abzeichnen beginnen. Damit soll das Institut in die Lage versetzt werden, in einem möglichst frühen Stadium Gegenmaßnahmen einleiten zu können (z. B. Durchführung von Forbearance-Maßnahmen, Intensivbetreuung von Engagements).

Verfahren zur Früherkennung von Risiken

Verfahren zur Früherkennung von Risiken sind strukturierte Verfahren mit Handlungsanweisungen und Prozessen zur standardisierten Sammlung von risikorelevanten Informationen und ihre Transformation in Gegensteuerungsmaßnahmen.

Die Hauptfunktionen eines Früherkennungsverfahrens sind

1. die strukturierte Informationssammlung (Inputfunktion),
2. Transformation des Inputs in Risikokategorien (Transformationsfunktion) und
3. die möglichst standardisierte Ableitung von Gegensteuerungsmaßnahmen (Outputfunktion).

1) Inputfunktion

Die Indikatoren für die Früherkennung von Risiken können qualitativer und quantitativer Herkunft sein, wobei die MaRisk fordern, dass beide Arten im Verfahren verwendet werden müssen.

BTO 1.3.1 – Textziffer 2

Für diese Zwecke hat das Institut auf der Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale Indikatoren für eine frühzeitige Risikoidentifizierung zu entwickeln. Dies schließt auch, soweit sinnvoll und möglich, die Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken ein.

Es sind die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) des Abschnittes 8.5 (Verwendung von Frühwarnindikatoren/Watchlisten bei der Kontrolle der Kreditrisiken) zu beachten.

BTO 1.3.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

Risikomerkmale

In Abhängigkeit vom Risikogehalt des Engagements ist zu prüfen, ob die in den EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06), Tz. 274 genannten Parameter als Risikomerkmale für eine frühzeitige Risikoidentifizierung geeignet sind.

Die folgende Tabelle zeigt mögliche Indikatoren beispielhaft auf, die zum einen im Institut und zum anderen extern anfallen oder abgerufen werden können.

Interne Informationen aus der Geschäftsbeziehung	Externe Informationen
<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätskennzahlen • fehlende Nachfolgeregelung • Bilanzkennzahlen • Überziehungen • Kontobewegungen • andauernde Auslastung KK-Kreditlinie • Mahnstatus • verspätetes Einreichen von Unterlagen • Zukunftsanalysen • Gefährdungspotenzialanalysen • Veränderung der Rating-Note 	<ul style="list-style-type: none"> • negative Zwischenzahlen (BWA etc.) • Haftungsverbundinformationen • Mitarbeiterfluktuation • externe Ratings • Marktbewegungen (Spreads / Aktienkurse) • externe Zukunftsanalysen • Branchenanalysen • Nachrichten und Informationssysteme • Gerüchte • Konditionen von Versicherungen • Schufa-Auskunft

Liegen beim Rating bestimmte risikorelevante Informationen (anlassbezogene Klassifizierung bzw. Warnsignale) vor, muss ggf. eine neue Risikoklassifizierung bzw. ein neues Rating erstellt werden.

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurden in BTO 1.3.1 Tz. 2 der Hinweis auf eine ergänzende Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken (soweit möglich und sinnvoll) sowie ein Verweis auf die Beachtung des Abschnitts 8.5 der EBA/GL/2020/06 aufgenommen. Laut Abschnitt 8.5 der EBA-Leitlinien soll ein datengestütztes Monitoring von Frühwarnindikatoren eine frühzeitige Erkennung erhöhter Kreditrisiken im gesamten Portfolio sowie in Unterportfolios, Branchen, Regionen und für einzelne Risikopositionen des Instituts ermöglichen. Textziffer 274 der EBA-Leitlinien listet unterschiedliche Signale für eine Verschlechterung der Kreditqualität auf. Der Erläuterungstext zur Tz. 2

ist als Öffnungsklausel in dem Sinne zu verstehen, dass ggf. nicht sämtliche dort genannten Parameter für eine Risikofrüherkennung bei allen Kreditengagements geeignet sind und somit nicht vollständig angewendet werden müssen.



Das DSGVO-Projekt zu den „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ hat einen Umsetzungsleitfaden zu den Anforderungen bereitgestellt (Handlungsfeld C2 - Frühwarnsystem). Sparkassen können das Dokument über den Umsetzungsbakasten aufrufen.

2) Transformationsfunktion

Das Früherkennungsverfahren muss in der Lage sein, die Inputinformationen in Risikokategorien zu transformieren, das heißt, die Auswirkungen neuer Erkenntnisse auf das Adressenrisiko des Kreditnehmers zu beurteilen. Dies ist auch die Funktion eines Risikoklassifizierungsverfahrens bzw. eines Ratings. Unterschiedliche Informationen werden in Risikoklassen bzw. Rating-Klassen (Ausfallwahrscheinlichkeiten) transformiert und damit in ihrer Risikobedeutung gewichtet.

Früherkennungsverfahren können durch IT-Systeme unterstützt, jedoch i. d. R. nicht vollkommen abgedeckt werden. Die vielfältigen Sachverhalte im Kreditgeschäft erfordern zumindest bei größeren Engagements individuelle Prüf- und Bearbeitungsschritte.

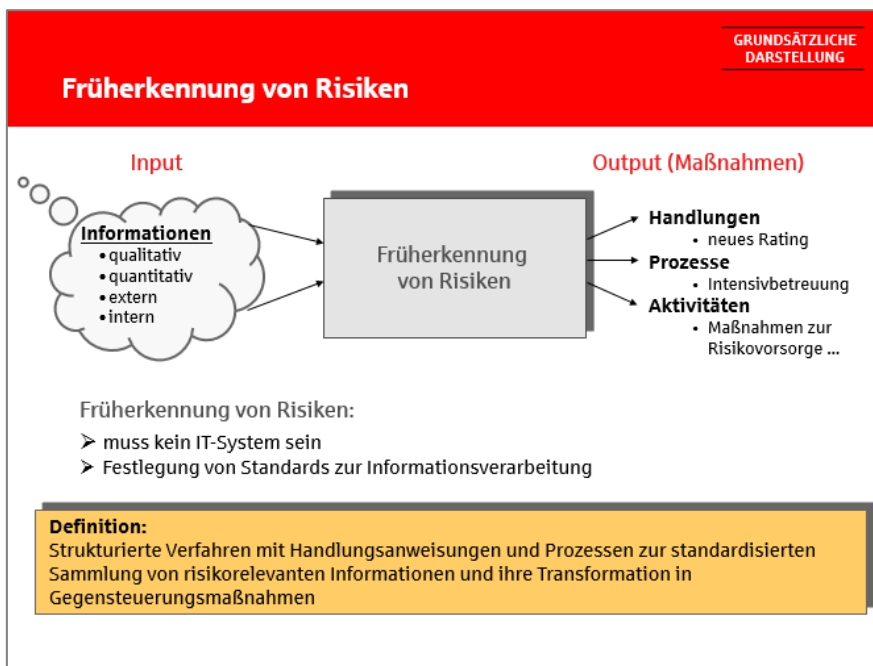


Abb. 38
Prinzipdarstellung
für die
Früherkennung von
Risiken

3) Outputfunktion

In Abhängigkeit der Veränderung des Risikos des Engagements bzw. des Kreditnehmers müssen Gegensteuerungsmaßnahmen angestoßen werden. Dies können zum Beispiel an die Outputinformation (Veränderung der Risikokategorie, z. B. Rating-Note oder Risikoklasse) angepasste Handlungsanweisungen sein.

Gegensteuerungsmaßnahmen könnten zum Beispiel sein:

- Einleitung von Mahnverfahren
- zusätzliches Kundengespräch
- Überprüfung der Sicherheiten
- Einordnung des Engagements in die Intensivbetreuung

- Abgabe des Engagements in die Sanierung oder die Abwicklung
- Maßnahmen zur Risikoversorge
- Beantragung eines Insolvenzverfahrens etc.

Die Auswahl der Gegensteuerungsmaßnahmen hängt ab von der Veränderung der Risikokategorie. Beispielhaft können hier genannt werden:

- Überziehungen der extern kommunizierten Kreditlinie von x Tagen stoßen ein Mahnverfahren an.
- Bei einer permanenten Auslastung der Kontokorrentkreditlinie über einen Zeitraum von x Tagen muss ein zusätzliches Kundengespräch stattfinden.
- Die Veränderung der externen Rating-Note eines Kreditnehmers führt zu einer anlassbezogenen internen Klassifizierung.
- Engagements, deren Rating-Note sich um mehr als x Klassen verschlechtert oder die in die Klassen 13, 14 oder 15 migrieren, müssen der Intensivbetreuung zugeordnet werden.

BTO 1.3.1 – Textziffer 3

Das Institut kann bestimmte, unter Risikogesichtspunkten festzulegende Arten von Kreditgeschäften oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen von der Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken ausnehmen.

Die Funktion der Früherkennung von Risiken kann auch von einem Risikoklassifizierungsverfahren wahrgenommen werden, soweit es eine Früherkennung von Risiken ermöglicht.

In BTO 1.3.1 Tz. 3 gestattet die Aufsicht, dass bestimmte Arten von Kreditgeschäften oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen von der Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken ausgenommen werden können. Die Entscheidung, welche Geschäftsarten beziehungsweise welche Größenordnungen ausgenommen werden, muss institutsspezifisch definiert und dokumentiert werden. Als einfachste Annäherung an eine Größenordnung unter Risikogesichtspunkten kann das Volumen eines Engagements verwendet werden.

BTO 1.3.1 – Textziffer 3 – Erläuterung

Ausnahmen bei Krediten über eine Hausbank

Von der Einrichtung eines Verfahrens zur Früherkennung von Risiken kann abgesehen werden, wenn ein Zugriff auf die für eine Risikofrüherkennung erforderlichen Daten aufgrund objektiver Gegebenheiten eingeschränkt ist.

Solche Konstellationen liegen dann vor, wenn die Kreditgeschäfte über ein drittes Institut initiiert und im Weiteren von diesem betreut werden (z. B. Hausbank im Kreditgeschäft der Förderbanken oder auch im Kreditgeschäft der Bürgschaftsbanken).

Das kreditierende Institut hat dabei sicherzustellen, dass es über wesentliche Vorkommnisse bei dem Kreditnehmer informiert wird.

Risikoklassifizierungsverfahren und Früherkennung von Risiken

Ein Risikoklassifizierungsverfahren hat unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte insbesondere folgende Komponenten zu enthalten, um gleichzeitig als Verfahren zur Früherkennung von Risiken dienen zu können:

- Die dem Verfahren zugrunde liegenden Indikatoren (z. B. Kontoumsätze, Scheckrückgaben) sollten dazu geeignet sein, dass sich abzeichnende Risiken möglichst frühzeitig erkannt werden können („indikatorenbezogene Komponente“),

- auf der Grundlage der Indikatoren sollte eine laufende Identifizierung von sich abzeichnenden Risiken möglich sein („zeitraumbezogene Komponente“) und
- Signale des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken sollten ferner zeitnah zu geeigneten Maßnahmen des Instituts führen (z. B. Intensivierung des Kundenkontaktes, Hereinnahme neuer Sicherheiten, Tilgungsaussetzungen), so dass sich Risiken möglichst nicht in Form von Verlusten materialisieren („prozessbezogene Komponente“).

Der Gesamtprozess der Früherkennung von Kreditrisiken kann z. B. wie folgt gestaltet werden:

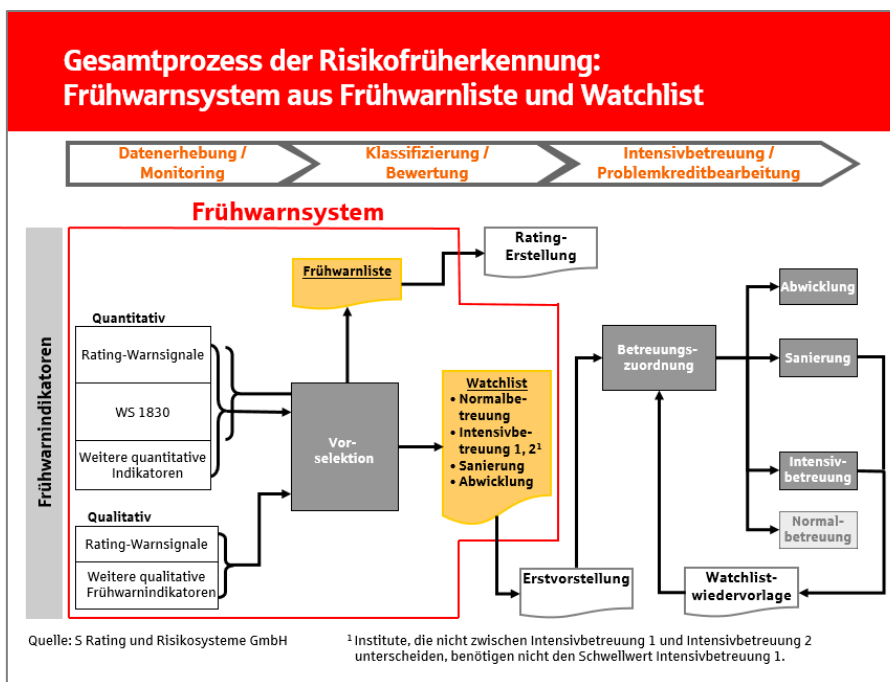


Abb. 39
Übersicht: Früherkennung von Kreditrisiken



Die Früherkennung von Kreditrisiken ist Teil des DSGVO-Umsetzungshandbuchs Modell K.

Die Finanz Informatik stellt mit dem OSPlus-Frühwarnsystem eine OSPlus-Anwendung zur Verfügung, die auffällige Kreditnehmer identifiziert und somit eine Watchlist bzw. Frühwarnliste generiert. Gleichzeitig wird eine Systemempfehlung hinsichtlich der künftigen Betreuungsstufe ermittelt.

Kreditnehmer, die durch die Risikofrüherkennung auffallen, werden von den Instituten mit gezielten und abgestuften Maßnahmen betreut und bearbeitet. Dazu legen die Institute Betreuungsstufen fest (z. B. Normalbetreuung, Intensivbetreuung etc.). Diese beispielhaften Phasen dienen hierbei zur Kontrolle des jeweiligen Bearbeitungsstands. Aufgabe des OSPlus-Frühwarnsystems ist nicht die Betreuung der Kreditnehmer durch die einzelnen Betreuungsstufen hinweg, sondern die eigentliche Risikofrüherkennung.

4.3.10 Behandlung von Forbearance

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde ein Untermodul BTO 1.3.2 zur Behandlung von Forbearance ergänzt, das der Umsetzung von Vorgaben aus den „EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen“ (EBA/GL/2018/06) dient. Allerdings beinhalteten einige der in

BTO 1.3.2 beschriebenen Anforderungen keine grundlegenden inhaltlichen Neuerungen. So war z. B. die in Tz. 1 geforderte Berücksichtigung von Forbearance-Maßnahmen bei der Festlegung der Kriterien für den Übergang von Engagements in die Intensivbetreuung und Problemkreditbearbeitung zuvor bei BTO 1.2.4 Tz. 1 Erl. geregelt. Auch wurde in den Erläuterungen zu AT 2.3 Tz. 2 Erl. bereits erwähnt, dass bspw. Stundungen eine Kreditentscheidung darstellen, jedoch ohne weitergehende Konkretisierungen.



Neben den o. g. EBA-Leitlinien sind im Kontext „Forbearance“ i. W. folgende aufsichtsrechtlichen Anforderungen relevant:

- Art. 47b CRR (Stundungsmaßnahmen)
- Art. 47a CRR (notleidende Risikopositionen)
- FINREP-Meldewesen
- EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR (EBA/GL/2016/07)
- für SIs: EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten vom März 2017

Die verschiedenen Anforderungen betreffen Aspekte der Säule 2 (Gestaltung und Steuerung der mit Forbearance-Maßnahmen zusammenhängenden Kreditprozesse) sowie der Säule 1 (Meldewesen, Eigenmittelanforderungen) und sollten im Institut möglichst gesamthaft, d. h. unter Einbeziehung aller betroffenen Organisationseinheiten geprüft und umgesetzt werden.

Hintergrund der detaillierten aufsichtsrechtlichen Vorgaben waren Erfahrungen in der Finanzkrise ab dem Jahr 2008, dass in einigen EU-Staaten bzw. Instituten Unzulänglichkeiten bei der Identifizierung problematischer Engagements bestanden und Forbearance-Maßnahmen teilweise auch zur Umgehung bzw. Verschleierung eines „notleidend“-Status von Kreditengagements eingesetzt wurden.

BTO 1.3.2 – Textziffer 1

Bei der Festlegung der Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung und in die Problemkreditbearbeitung hat das Institut auch diejenigen Engagements zu berücksichtigen, bei denen Zugeständnisse zugunsten des Kreditnehmers gemacht wurden (Forbearance-Maßnahmen). Ziel von Forbearance-Maßnahmen ist ein tragfähiger, nicht notleidender Rückzahlungsstatus.

BTO 1.3.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Definition von Forbearance

Die Definition von Forbearance richtet sich nach der Definition für das aufsichtliche Meldewesen.

Unter „Zugeständnissen“ zugunsten von Kreditnehmern sind z. B. Stundungs- oder Umschuldungsmaßnahmen zu verstehen, die das Institut mit einem Kreditnehmer aufgrund sich abzeichnender oder bestehender finanzieller Engpässe vereinbart. Zu beachten ist, dass Umstrukturierungen bestehender Kredite oder Vertragsanpassungen auch anderweitige, bspw. betriebswirtschaftliche Gründe haben können (vgl. BTO 1.3.2 Tz. 4). Bei jeder Maßnahme ist daher einzelfallbezogen zu prüfen, ob diese ein Zugeständnis darstellt. Um einheitliche Maßstäbe für die Identifizierung und Behandlung von Forbearance-Maßnahmen sicherzustellen, verweist die Erläuterung zur Tz. 1 auf die

für das aufsichtliche Meldewesen (FINREP) heranzuziehenden Definitionen. Maßgeblich ist hier Art. 47b CRR.

Die Anforderung einer Berücksichtigung bei den individuellen Kriterien für die Intensivbetreuung sowie Problemerkreditbearbeitung bedeutet nicht, dass jedes Zugeständnis zu einer Überleitung des Kreditengagements führen muss. Ebenso kann die Gewährung eines Zugeständnisses einen Hinweis für die Prüfung einer bonitätsbedingten Risikovorsorge darstellen, jedoch besteht kein Automatismus hinsichtlich einer EWB-Bildung für das entsprechende Kreditengagement.



Sparkassen sollten für die Identifizierung von Forbearance-Maßnahmen auf den „Leitfaden zur Erfassung von Zugeständnissen und Neu- und Nachverhandlungen“ der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) zurückgreifen. Dieser Leitfaden und weitere Unterstützungsdokumente zur Sicherstellung der Meldefähigkeit sind über das Portal „Meine SR“ (ID 15305 sowie ID 15828) aufrufbar.

Ergänzt wurde die Anforderung an eine „Richtlinie“ hinsichtlich des Umgangs mit Forbearance-Maßnahmen:

BTO 1.3.2 – Textziffer 2

Im Hinblick auf die Forbearance-Maßnahmen hat eine Richtlinie implementiert zu sein, die mindestens folgende Punkte beinhaltet:

- a) Prozesse und Verfahren zur Gewährung von Forbearance-Maßnahmen, einschließlich der Zuständigkeiten und Verfahren zur Entscheidungsfindung,
- b) Beschreibung der verfügbaren Forbearance-Maßnahmen einschließlich der in den Verträgen enthaltenen Maßnahmen,
- c) Informationsanforderungen zur Prüfung der Tragfähigkeit der Maßnahmen,
- d) Dokumentation der gewährten Maßnahmen,
- e) Prozess und Messgrößen für die Überwachung der Wirksamkeit.

Die Richtlinie ist regelmäßig vom Institut zu überprüfen.

BTO 1.3.2 – Textziffer 2 – Erläuterung

Forbearance-Richtlinie

Die Richtlinie kann auch standardisierte Forbearance-Lösungen z. B. für homogene Portfolios mit weniger komplexen Engagements beinhalten.

Die „Richtlinie“ zu Forbearance-Maßnahmen ist Bestandteil der Organisationsrichtlinien des Instituts gemäß AT 5. Die geforderten Inhalte müssen insofern nicht zwingend in ein Dokument integriert werden, sondern könnten auch an mehreren Stellen (innerhalb der für sonstige Anweisungen, Zuständigkeitsregelungen usw. im Kreditgeschäft genutzten Formate) geregelt werden. In dem Fall bietet sich die Pflege einer Link-Übersicht an, um einen Überblick zu den verschiedenen Aspekten zu gewährleisten.

Die unter BTO 1.3.2 Tz. 2 lit. a und b geforderten Regelungen zu den verfügbaren (d. h. Kreditnehmern grundsätzlich angebotenen) Forbearance-Maßnahmen, den Gewährungsprozessen inkl. Entscheidungskriterien und Zuständigkeiten sowie den ggf. zu nutzenden Verträgen sollten in den Instituten vom Grundsatz her bereits vorhanden sein (vgl. AT 5 Tz. 3 lit. a i. V. m. BTO 1.1 und BTO 1.2 sowie die Klarstellung unter AT 2.3 Tz. 2 Erl., wonach bspw. Stundungen eine Kreditentscheidung

darstellen). Auch die Anforderung einer Dokumentation der gewährten Maßnahmen ergibt sich aus den bestehenden Mindestanforderungen (vgl. AT 6 Tz. 1) sowie den Meldewesen-Anforderungen.²⁵⁸

Bei den Regelungen zur Prüfung der Tragfähigkeit von Forbearance-Maßnahmen gemäß BTO 1.3.2 Tz. 2 lit. c sind die Vorgaben aus BTO 1.3.2 Tz. 5 zu beachten. Die Anforderung an eine Wirksamkeitsüberwachung gemäß lit. e werden in BTO 1.3.2 Tz. 6 beschrieben.

Die regelmäßige Überprüfung der Forbearance-Richtlinie kann in einem bis zu dreijährigen Turnus erfolgen. Aus AT 5 Tz. 2 besteht daneben die Anforderung zur anlassbezogenen Anpassung (im Fall einer Veränderung der mit Forbearance-Maßnahmen zusammenhängenden Aktivitäten und Prozesse).

BTO 1.3.2 – Textziffer 3

Das Institut hat Kriterien festzulegen, anhand derer eine angemessene Einstufung und ggf. Umgliederung von Forborne-Risikopositionen als notleidend oder nicht-notleidend möglich ist. Bei der Umgliederung von Forborne- und notleidenden Risikopositionen ist ein geeigneter Gesundungszeitraum zu berücksichtigen. Für eine Änderung bzw. einen Wechsel des Einstufungsstatus ist die Durchführung einer Analyse der finanziellen Lage des Kreditnehmers erforderlich.

Die in Tz. 3 festgehaltenen Anforderungen zur Festlegung von Einstufungs-Kriterien für einen (parallelen) „notleidend“-Status von Forborne-Risikopositionen ergeben sich i. W. schon aus den FINREP-Kategorisierungen bzw. Art. 47a CRR sowie den „EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR“ (EBA/GL/2016/07). Änderungen bzw. Wechsel des Einstufungsstatus sollen jeweils auf Basis einer Analyse der finanziellen Lage des Kreditnehmers erfolgen.



Durch den Gleichlauf des „notleidend“-Status mit den Vorgaben der EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition sind bereits bestimmte Kriterien für eine Rückkehr in den nicht-ausgefallenen Status (Beendigung der Wohlverhaltensphase) zu prüfen. Dieser Gleichlauf ist durch die Umsetzung der Ausfalldefinition sowie durch den FINREP-Prozess bei Sparkassen bereits technisch unterstützt.

Hinweise zu den Wohlverhaltensphasen (Gesundungszeitraum) i. V. m. mit der EBA-Ausfalldefinition können Sparkassen dem SR-Konzept Ausfallgründe („Meine SR“, ID 16041) entnehmen. Weitere Hinweise zur darauf aufsetzenden FINREP-Kategorisierungslogik finden sich im „Leitfaden zur Erfassung von Zugeständnissen und Neu- und Nachverhandlungen“ („Meine SR“, ID 15305).

²⁵⁸ Sparkassen sollten die Dokumentation der gewährten Maßnahmen bereits mittels der FINREP-Dokumentation im Rahmen der prozessintegrierten Umsetzung (OSPlus) sicherstellen.

Der Erläuterungstext zur Tz. 3 zählt Kriterien auf, wann eine Forborne-Risikoposition als notleidend einzustufen ist (wobei das Zutreffen eines Kriteriums ausreicht):

BTO 1.3.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

Forborne exposures (Gestundete / Forborne-Risikopositionen)

Eine Risikoposition kann als Forborne eingestuft werden, wenn der Kreditnehmer finanzielle Schwierigkeiten hat und deshalb Zugeständnisse gemacht werden.

Bei der Einstufung der Risikopositionen kann grundsätzlich zwischen notleidenden (non-performing forborne exposures) und nicht notleidenden (performing forborne exposures) Forborne-Risikopositionen, sowie notleidenden Risikopositionen (nonperforming exposures) unterschieden werden.

Sofern eines der dargestellten Kriterien zutrifft, ist eine Forborne-Risikoposition als notleidend einzustufen:

- Die Forborne-Risikoposition basiert auf einem unangemessenen Zahlungsplan,
- Sie enthält Vertragsbedingungen, welche die regulären Rückzahlungsraten zu dieser Transaktion so aufschieben, dass deren Beurteilung für eine angemessene Einstufung verhindert wird, beispielsweise wenn ein Tilgungsaufschub von mehr als zwei Jahren gewährt wird.
- Es wurden Forderungsbeträge ausgebucht.

Im Rahmen der Prüfung der Aufhebung des Status „notleidend“ sind auch die Auswirkungen dieser Aufhebung auf weitere Risikopositionen des Schuldners, die nicht Gegenstand von Forbearance-Maßnahmen sind, zu berücksichtigen. Vertragsbedingungen, nach denen die Rückzahlungsfrist bereits notleidender Forderungen verlängert wird, sollten als Bekräftigung der Einstufung der Forborne-Risikopositionen als notleidend angesehen werden.

Das Kriterium „unangemessener Zahlungsplan“ im ersten Aufzählungspunkt ist im europäischen Kontext entstanden und soll v. a. einer missbräuchlichen Verwendung von Stundungs- und Aussetzungsmaßnahmen vorbeugen. Auch wenn bspw. ein Tilgungsaufschub von mehr als zwei Jahren gewährt wird, soll standardmäßig davon ausgegangen werden, dass dies eine angemessene Beurteilung und Einstufung der entsprechenden Risikoposition verhindert. Gemäß dem letzten Aufzählungspunkt muss eine Forborne-Risikoposition zudem als notleidend eingestuft werden, wenn eine Ausbuchung (Teilabschreibung) darauf vorgenommen wurde.

In BTO 1.3.2 Tz. 4 wird gefordert, dass Entscheidungen über die Gewährung einer Forbearance-Maßnahme auf Basis der Beurteilung der finanziellen Lage bzw. vorliegender Schwierigkeiten des Kreditnehmers erfolgen müssen. Die Bereitstellung von Sicherheiten oder Garantien darf nicht die Entscheidungsgrundlage bilden (könnte aber dessen ungeachtet unterstützend erfolgen).



Der in OSPlus implementierte Kriterienkatalog zur Beurteilung des Vorliegens von finanziellen Schwierigkeiten im Rahmen der prozessintegrierten Prüfung und Erfassung von Zugeständnissen basiert auf Kriterien, die ausschließlich auf Grundlage der Situation des Kreditnehmers und nicht unter Berücksichtigung von bereitgestellten Sicherheiten beruhen.

BTO 1.3.2 – Textziffer 4

Die für die Durchführung von Forbearance-Maßnahmen erforderliche Beurteilung finanzieller Schwierigkeiten eines Kreditnehmers hat ausschließlich auf Grundlage seiner Situation und nicht unter Berücksichtigung von bereitgestellten Sicherheiten oder Garantien zu erfolgen.

Die Gewährung einer Forbearance-Maßnahme (bspw. einer Stundung, vgl. AT 2.3 Tz. 2 Erl.) stellt grundsätzlich eine Kreditentscheidung i. S. der MaRisk dar. Die in BTO 1.1 und BTO 1.2.1 enthaltenen Öffnungsklauseln und Proportionalitätskriterien kommen insofern auch bei der hier geforderten Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers zum Tragen.

BTO 1.3.2 – Textziffer 4 – Erläuterung Änderungen der Vertragsbedingungen

Das Institut hat eine Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers durchzuführen, wenn sich Änderungen der Vertragsbedingungen auf das Zahlungsverhalten auswirken. Es ist zwischen Nachverhandlungen bei Kreditnehmern, die sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden, und Forbearance-Maßnahmen, die Kreditnehmern in finanziellen Schwierigkeiten gewährt werden, zu unterscheiden.

Eine Beurteilung der finanziellen Lage soll immer dann durchgeführt werden, wenn sich Änderungen der Vertragsbedingungen auf das Zahlungsverhalten des Kreditnehmers auswirken. Der letzte Satz der Erläuterung zur Tz. 4 ist klarstellend gemeint. Es kann auch anderweitige Nachverhandlungen geben, ohne dass beim Kreditnehmer finanzielle Schwierigkeiten vorliegen – bei diesen würde es sich nicht um Forbearance-Maßnahmen handeln.²⁵⁹

Textziffer 5 formuliert Anforderungen an die Bewertung der Tragfähigkeit von Forbearance-Maßnahmen:

BTO 1.3.2 – Textziffer 5

Das Institut hat Forbearance-Maßnahmen nach tragfähigen Maßnahmen, die zur Verringerung der Risikoposition des Kreditnehmers beitragen, und nach nicht tragfähigen Maßnahmen zu unterscheiden. Dabei können in Abhängigkeit von der Art und der Laufzeit der Kredite sowohl kurzfristige als auch langfristige Forbearance-Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, wobei der Zeitraum von maximal zwei Jahren für die Durchführung der kurzfristigen Maßnahmen grundsätzlich nicht überschritten werden sollte.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, nur tragfähige Maßnahmen zu gewähren; im begründeten Einzelfall könnte ein Institut davon aber auch abweichen. Um die Tragfähigkeit sicherzustellen, sollten die gemäß BTO 1.3.2 Tz. 2 lit. a geforderten institutsinternen Regelungen (Prozesse und Entscheidungskriterien zur Gewährung von Forbearance-Maßnahmen) die im Erläuterungstext aufgeführten Beurteilungsfaktoren berücksichtigen und Vorgaben in Bezug auf den Zeithorizont (ggf. Unterscheidung kurzfristiger und langfristiger Forbearance-Maßnahmen)²⁶⁰ enthalten. Auch in diesem Zusam-

259 Neu- und Nachverhandlungen (vertragliche Anpassungen ohne vorliegende finanzielle Schwierigkeiten) sind allerdings im Kontext der AnaCredit-Meldung relevant.

260 Die Definition von „kurzfristig“ (hier: max. zwei Jahre) weicht von der Einteilung der Zeithorizonte bei den Anforderungen an eine NPE-Strategie unter AT 4.2 Tz. 3 Erl. ab (dort: kurzfristig - ca. ein Jahr, mittelfristig - ca. drei Jahre, darüber hinaus = langfristig).

menhang können die unter BTO 1.1 und BTO 1.2.1 beschriebenen Proportionalitätskriterien angewendet werden und z. B. im kleinteiligen Kreditgeschäft vereinfachte und standardisierte Verfahren zum Einsatz kommen (vgl. BTO 1.3.2 Tz. 2 Erl.).

Die Tragfähigkeit einer Forbearance-Maßnahme ist nicht unmittelbar an eine Verringerung der Risikoposition gekoppelt. Eine tragfähige Forbearance-Maßnahme sollte jedoch grundsätzlich dazu führen, dass der Kreditnehmer in einen rückzahlungsfähigen Zustand versetzt und damit absehbar auch eine Verringerung der Risikoposition ermöglicht sowie ein finaler Ausfall verhindert wird.

BTO 1.3.2 – Textziffer 5 – Erläuterung

Bewertung der Tragfähigkeit von Forbearance-Maßnahmen

Bei der Beurteilung der Tragfähigkeit von Forbearance-Maßnahmen hat das Institut insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Rückzahlungsfähigkeit und somit auch die Kapitaldienstfähigkeit,
- b) Eine Verringerung des Kreditsaldos ist mittel- bis langfristig zu erwarten,
- c) Kurzfristige Forbearance-Maßnahmen werden vorübergehend angewandt, sofern die begründete Erwartung besteht, dass der Kreditnehmer nach Ablauf der kurzfristigen vorübergehenden Vereinbarungen in der Lage ist, den ursprünglichen oder geänderten Betrag zurückzuzahlen,
- d) Die Maßnahme führt nicht dazu, dass für dieselbe Risikoposition mehrere aufeinanderfolgende Forbearance-Maßnahmen gewährt werden.

Beurteilt werden sollen verschiedene Faktoren, u. a. die Rückzahlungs- bzw. Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers und ob zumindest auf mittel- bis langfristige Sicht eine Verringerung des Kreditsaldos (und damit eine Risikoreduzierung aus Institutssicht) zu erwarten ist. Das unter Tz. 5 lit. d beschriebene Kriterium sollte grundsätzlich angewendet werden; im begründeten Einzelfall könnte allerdings (laut Aussagen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk am 28. Oktober 2021) auch eine Folge-Forbearance-Maßnahme als tragfähig eingestuft werden.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde eine Anforderung eingeführt, dass Institute in angemessenen Abständen den Gewährungsprozess und die Wirksamkeit der gewährten Forbearance-Maßnahmen überwachen sollen:

BTO 1.3.2 – Textziffer 6

Der Prozess für die Gewährung der Forbearance-Maßnahmen und die Wirksamkeit der gewährten Maßnahmen sind vom Institut in angemessenen Abständen zu überwachen.

Diese Anforderung bezieht sich nicht auf einzelne Entscheidungen bzw. Maßnahmen, sondern dient der gesamthaften Prozessüberwachung und -steuerung. Ob die gewährten Maßnahmen wirksam sind bzw. waren, sollte an den damit verfolgten Zielsetzungen (z. B. Risikoreduzierung, möglichst hohe Gesundungsquote) festgemacht werden. Werden diese Ziele häufig nicht oder nur unzureichend erreicht, sollten die prozessualen Vorgaben (Beurteilungsverfahren, Gewährungs-/Entscheidungskriterien usw.) überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Überwachung der Wirksamkeit gewährter Forbearance-Maßnahmen sollte mindestens jährlich erfolgen. Der Prozess kann - entsprechend der in BTO 1.3.2 Tz. 2 geforderten regelmäßigen Überprüfung der Forbearance-Richtlinie - in einem bis zu dreijährigen Turnus überwacht werden, soweit

sich aus der Wirksamkeitsüberwachung oder sonstigen Erkenntnissen kein Überprüfungsanlass ergibt.

BTO 1.3.2 – Textziffer 6 – Erläuterung

Überwachung von Forbearance-Maßnahmen

Für die Überwachung können folgende Messgrößen nach Portfolio und Art der Forbearance-Maßnahmen verwendet werden:

- a) Gesundungsquote von Forbearance,
- b) Zahlungseingangsraten aus Forborne-Risikopositionen,
- c) Teilabschreibungen, die aus Gewährung einer Forbearance-Maßnahme resultieren können.

Die im Erläuterungstext genannten Messgrößen können ggf. (abhängig von der zu erwartenden Aussagekraft) adjustiert und nach Portfolio bzw. Kundensegment und Art der Forbearance-Maßnahmen differenziert ausgestaltet und ausgewertet werden.

4.3.11 Risikoklassifizierungsverfahren

BTO 1.4 – Textziffer 1

In jedem Institut sind aussagekräftige Risikoklassifizierungsverfahren für

- die erstmalige bzw.
 - die turnusmäßige oder anlassbezogene Beurteilung
- der Adressenausfallrisiken sowie ggf. der Objekt- / Projektrisiken einzurichten.

Es sind Kriterien festzulegen, die im Rahmen der Beurteilung der Risiken eine unverzügliche und nachvollziehbare Zuweisung in eine Risikoklasse gewährleisten.

Die Klassifizierung von Kreditnehmern nach ihrem Ausfallrisiko ist eine Schnittstelle zwischen den MaRisk und den Regelungen der ersten Baseler Säule. So verlangen die MaRisk Risikoklassifizierungsverfahren und die CRR im IRB-Ansatz Rating-Verfahren, welche Bonitätseinschätzungen von Kunden liefern sollen. Bei internen Rating-Modellen handelt es sich um statistisch fundierte Verfahren, welche gegen historische Ausfälle kalibriert werden. Scoring- und Rating-Modelle, die neben der internen Risikobeurteilung auch zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva im IRB-Ansatz verwendet werden sollen, unterliegen dezidierten Anforderungen im Rahmen der ersten Baseler Säule.²⁶¹ Bei den Risikoklassifizierungsverfahren nach MaRisk handelt es sich dagegen um einen Oberbegriff für statistisch abgesicherte und ggf. auch einfache Punktvorgabeverfahren. Letztere stellen somit eher eine formale Abstufung von Bonitätseinschätzungen dar, an die geringere Mindestanforderungen im Vergleich zu den Ratingsystemen von IRB-Instituten gestellt werden.

Institute, die über kein aufsichtlich anerkanntes internes Rating-Verfahren verfügen und für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen den Kreditrisiko-Standardansatz anwenden, sind nach den

²⁶¹ Siehe u. a. Art. 142 ff. sowie 169 ff. CRR.

Für den Nachweis der Prognosegüte der Rating-Verfahren stellt die S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) jährlich Validierungsberichte und Kommunikationsunterlagen zur Validierung zur Verfügung. Für IRBA-Institute ist der Nachweis der Repräsentativität des Portfolios verpflichtend. Für alle Institute wird jedoch eine Auseinandersetzung mit den Validierungsergebnissen gefordert. Die SR hat einen „Praxisleitfaden Berichte“ bereitgestellt, der insbesondere die KSA-Institute bei der Erfüllung der regulatorischen Anforderungen unterstützen soll (aufrufbar über das Portal „Meine SR“).

MaRisk gefordert, Risikoklassifizierungsverfahren einzuführen, um Adressenausfallrisiken systematisch beurteilen zu können.



Die von der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) entwickelten Risikoklassifizierungsverfahren (z. B. *StandardRating*, *ImmobilienGeschäftsRating*, *KundenKompaktRating* und *KundenScoring*) unterliegen der aufsichtlichen Anerkennung und werden von den meisten Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe eingesetzt. Diese Verfahren erfüllen auch die Vorgaben in BTO 1.4 MaRisk.

Zur Sicherstellung der Datenqualität der mit den Modulen der SR erstellten Risikoklassifizierungen hat die SR verschiedene Fachkonzepte (u. a. „Rating-Regeln“, „Womit rate ich wen?“, „Konzept Ausfallgründe“) und ergänzende Schulungsunterlagen veröffentlicht, die beim Einsatz der SR-Verfahren beachtet werden müssen.

Im Institut sind Kriterien festzulegen, die im Rahmen der Risikoklassifizierung eine nachvollziehbare Zuweisung in eine Risikoklasse gewährleisten.

Die MaRisk folgen den Baseler Vorgaben für das Kreditrisikomanagement und setzen das Ansinnen des § 18 KWG fort, wo gefordert wird, dass sich die Banken durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kreditnehmer ein eigenes Bild von den jeweiligen Kreditrisiken machen müssen. Beispielsweise können geeignete Grenzen (z. B. in Abhängigkeit der Kreditart und des Nominalbetrags) festgelegt werden, unterhalb derer eine pauschale Zuweisung jedes Kreditnehmers in eine Risikoklasse erfolgt.

Die Zuweisung in eine Risikoklasse soll gemäß einer mit der sechsten MaRisk-Novelle ergänzten Klarstellung unverzüglich erfolgen. Der Zuweisungsprozess soll so schnell wie möglich begonnen werden und die Risikoklassen-Zuweisung erfolgen, wenn die erforderlichen Unterlagen und Informationen für den Kreditnehmer vorliegen. Die Aufsicht gab hierzu folgende Hinweise im Fachgremium MaRisk: *„Die Aufsicht stellt klar, dass die Kriterien so zu gestalten sind, dass sie eine unverzügliche Zuordnung in eine Risikoklasse ermöglichen. Darüber hinaus hat auch die tatsächliche, operative Zuordnung in eine Risikoklasse unverzüglich zu erfolgen. Unter „unverzüglich“ wird verstanden, dass die Zuordnung „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erfolgen hat. Liegen bspw. noch nicht alle für eine Entscheidung relevanten Unterlagen vor, so kann auch die Zuordnung noch nicht erfolgen. Sobald aber alle entscheidungsrelevanten Kriterien vorliegen, hat die tatsächliche Zuordnung unverzüglich zu erfolgen.“*²⁶²

BTO 1.4 – Textziffer 2

Die Verantwortung für Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein.

Es wird nicht verlangt, das Risikoklassifizierungsverfahren außerhalb des Marktbereichs anzuwenden. Insbesondere für den Bereich der qualitativen Kriterien ist eine Beurteilung durch den Kundenberater im Markt notwendig, da in der Regel nur der Betreuer im Vertrieb über den hierfür notwendigen Informationsstand verfügt. Insofern ist es sinnvoll, die (Weiter-)Entwicklung in einem Bereich „außerhalb Markt“ (z. B. Risikocontrolling) und die Überprüfung der Anwendung bei der Kreditbearbeitungskontrolle anzusiedeln.

²⁶² Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 7 f.

Lediglich die Verantwortung für Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren muss außerhalb des Bereichs Markt angesiedelt sein.

BTO 1.4 – Textziffer 3

Maßgebliche Indikatoren für die Bestimmung der Adressenausfallrisiken im Risikoklassifizierungsverfahren müssen neben quantitativen auch, soweit möglich, qualitative Kriterien sein.

Es ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit der Kreditnehmer in der Lage ist, künftig Erträge zu erwirtschaften, um den ausgereichten Kredit zurückzuführen.

Quantitative Kriterien sind dabei Informationen über den Kreditnehmer, die bereits in metrischer Form vorliegen und keine spezifische Beurteilung seitens des Kundenbetreuers benötigen. Sie können in der Regel aus den Bilanzunterlagen, den institutseigenen Informationssystemen oder externen Quellen bezogen werden.

Als qualitative Kriterien hingegen gelten alle ausfallrelevanten Informationen, die auf dem spezifischen Expertenwissen des Betreuers basieren. Sie müssen erst in eine metrische Skalierung transformiert werden, um zur Bonitätsbeurteilung herangezogen werden zu können. Die Skalierung erfolgt in der Regel über vorher festgelegte Gewichte (z. B. Schulnoten 1 bis 6).

Die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Kriterien müssen jedoch auf ihre Relevanz und Aussagekraft in Hinblick auf die Identifizierung des konkreten Adressenausfallrisikos geprüft werden. Satz 2 der Textziffer 3 BTO 1.4 betont zudem, dass insbesondere die qualitativen Kriterien darauf abgestimmt sein müssen, die zukünftige finanzielle Entwicklung des Kreditnehmers einzuschätzen.²⁶³

Einige Beispiele von qualitativen und quantitativen Kriterien enthält die folgende Tabelle:

Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> • Umsatz • Eigenkapital • Einkommen • Bilanzsumme • Gewinn vor und nach Steuern • Cashflow • Fremdkapitalstruktur • Kontodaten, Überziehungen • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der Nachfolge • Beruf bzw. Berufserfahrung • Güte der Finanzplanung, Investitionsplanung etc. • allgemeine Branchenlage • etc.

Eine Berücksichtigung ggf. relevanter ESG-Risikofaktoren muss gemäß den Erläuterungen zu BTO 1.2 Tz. 6 nicht unbedingt innerhalb der Risikoklassifizierungsverfahren erfolgen; das Institut kann alternativ auch separate ESG-Scores nutzen.

BTO 1.4 – Textziffer 4

Die Klassifizierungsverfahren sind in angemessener Weise in die Prozesse des Kreditgeschäfts und ggf. die Kompetenzordnung einzubinden.

263 So könnte die Frage nach einer adäquaten Nachfolgeregelung bei älteren Geschäftsführern oder die Frage nach gehaltvollen Unternehmensstrategien zum Beispiel Teil der qualitativen Bewertung sein.

Die Risikoklassifizierungsverfahren sind nach BTO 1.4 Tz. 4 MaRisk angemessen in den Kreditprozessen und gegebenenfalls in der Kompetenzordnung zu berücksichtigen. Eine Einbindung des Risikoklassifizierungsverfahrens empfiehlt sich in:

- den Prozessen der Kreditbearbeitung,
- der Konditionengestaltung,
- der Kompetenzordnung,
- der Risikovorsorge und
- der Intensität der Kundenbetreuung.

4.3.12 Konditionengestaltung im Kreditgeschäft

Die zuvor allgemein gehaltene Empfehlung, dass zwischen der Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren und der Konditionengestaltung ein sachlich nachvollziehbarer Zusammenhang bestehen sollte, wurde in 2023 mit der siebten MaRisk-Novelle durch konkrete Anforderungen der „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ ersetzt. Diese dienen der Umsetzung des Abschnitts 6 (Bepreisung) der EBA/GL/2020/06.

BTO 1.2 – Textziffer 7

Die Konditionsgestaltung soll den Risikoappetit, die Geschäftsstrategie sowie die Art der Darlehen und Kreditnehmer berücksichtigen und alle relevanten Kosten abwägen. Zudem ist die Konditionengestaltung angemessen zu dokumentieren, durch geeignete Governancestrukturen zu unterstützen und mit angemessenen Leistungsindikatoren zu überwachen.

BTO 1.2 – Textziffer 7 – Erläuterung

Preisrahmen und Bepreisungsansätze

Je nach Art der Darlehen und Kreditnehmer sollte in Erwägung gezogen werden, verschiedene Preisrahmen zu verwenden. Für Verbraucher sowie Kleinst- und kleine Unternehmen sollte eine vorrangig portfolio- oder produktbasierte Bepreisung erfolgen, während sie bei mittleren und großen Unternehmen stärker auf die Transaktion und das Darlehen ausgerichtet sein sollte.

Sofern für Förderdarlehen die risikobasierten und leistungsbezogenen Erwägungen nicht in vollem Umfang anwendbar sind, sollten hierfür spezifische Bepreisungsansätze festgelegt werden.

Relevante Kosten

Bei der Ermittlung der relevanten Kosten sind im Rahmen der Preispolitik des Instituts insbesondere Kapitalkosten, Refinanzierungskosten (entsprechend den Merkmalen des Darlehens einschließlich Annahmen zum Kundenverhalten), Betriebs- und Verwaltungskosten, Kreditrisikokosten (entsprechend der Einstufung im Risikoklassifizierungsverfahren), sonstige Kosten (ggf. einschließlich steuerlicher Erwägungen) sowie die Wettbewerbs- und Marktbedingungen abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen.

Angemessene Leistungsindikatoren

Zum Zwecke der Bepreisung und zur Messung der Rentabilität sind risikoadjustierte Leistungsindikatoren (z.B. Geschäftswertbeitrag, Rendite des risikoadjustierten Eigenkapitals, risikoadjustierte Kapitalrendite, Ertrag auf die risikogewichteten Aktiva, Gesamtkapitalrentabilität) heranzuziehen, die hinsichtlich Größe, Art und Komplexität des Darlehens und dem Risikoprofil des Kreditnehmers angemessen sind. Risikoadjustierte Leistungsindikatoren können auch von den Kapitalplanungsstrategien und -richtlinien der Institute abhängen und diese widerspiegeln.

Das Institut soll alle für die jeweiligen Kreditgeschäfte relevanten Kosten ermitteln und im Rahmen der Konditionsgestaltung zumindest gesamthaft abwägen, unter Berücksichtigung seiner Geschäftsstrategie und des definierten Risikoappetits. Institute können nach Arten von Produkten und Kreditnehmern differenzierte Preisrahmen festlegen. Für eher kleinteiliges, nicht-risikorelevantes Kreditgeschäft ist i. d. R. eine vorrangig portfolio- oder produktbasierte Bepreisung sinnvoll, im risikorelevanten Individualkreditgeschäft (z. B. mit mittleren und großen Unternehmen) sollten die Konditionen stärker auf Kosten und Risiken der einzelnen Geschäftsbeziehungen ausgerichtet sein.

Den Erläuterungen ist ferner zu entnehmen, dass eine Berücksichtigung aller Kostenkomponenten in den Konditionen für einzelne Kreditnehmer oder bestimmte Kreditsegmente/-produkte nicht zwingend ist. In Bezug auf bestimmte Kreditgeschäfte darf somit, bspw. aufgrund der Wettbewerbs- und Marktbedingungen, von einer Berücksichtigung aller Kosten ggf. abgewichen werden. Dies sollte jedoch transparent sein, über die interne Dokumentation der Kalkulationen und getroffenen Entscheidungen zur Konditionengestaltung sowie Regelungen zu entsprechenden Zuständigkeiten und Verfahren und zum Umgang mit Abweichungen (Sonderkonditionen) für einzelne Kreditnehmer in den Organisationsrichtlinien. Ausnahmen sollten auch nicht insgesamt zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsmodells bzw. der Ertragssituation des Instituts führen.

Institute sollen die Konditionengestaltung und Rentabilität mit angemessenen, risikoorientierten Leistungsindikatoren überwachen, wobei auch hier zwischen portfolio- und gesamtinstitutsbezogenen Ansätzen sowie kreditnehmerbezogenen Betrachtungen differenziert werden kann. Letzteres ist i. W. für großvolumige Individualkreditgeschäfte sinnvoll, bei denen Konditionen zwischen Institut und Kreditnehmer regelmäßig neu verhandelt werden.



Das DSGVO-Projekt zu den „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ hat einen Umsetzungsleitfaden zu den Anforderungen bereitgestellt (Handlungsfeld C1 - Bepreisung), den Sparkassen über den Umsetzungsbakasten aufrufen können.

4.4 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft

Die Anforderungen des BTO 2 stellen auf die Aufbau- und Ablauforganisation der im Institut betriebenen Handelsgeschäfte ab. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Prozesse sind die in AT 2.3 (Abschnitt 4.1) definierten Arten von Handelsgeschäften. Die Zielrichtung des Geschäfts²⁶⁴ oder die Wahl der Geschäftspartner ist für diesen Teil der MaRisk zweitrangig.

BTO 2 – Textziffer 1

Dieses Modul stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation im Handelsgeschäft.

²⁶⁴ Die Motivation des Geschäfts wie z. B. Wiederverkauf oder kurzfristige Ausnutzung von Preisunterschieden (Arbitrage) ist bei der Unterscheidung im BTR 2 zwischen Marktpreisrisiken im Handels- und Anlagebuch wichtig.

Die MaRisk unterscheiden im Handelsbereich drei Funktionen, an die jeweils unterschiedliche Anforderungen an die Ausgestaltung der entsprechenden Prozesse gestellt werden.²⁶⁵

- a) Handel (BTO 2.2.1),
- b) Abwicklung und Kontrolle (BTO 2.2.2),
- c) Risikocontrolling (BTO 2.2.3).

a) Handel

Für den Handel ergibt sich in Konkretisierung der Definition von Abschnitt 3.1.1:

Handel

Als Handel i. S. v. BTO 2.2.1 werden die Funktionen / Stellen eines Institutes verstanden, die innerhalb vorhandener Emittenten- / Kontrahentenlimite bzw. Risiko- oder GuV-Limite eigene Positionen eingehen und Handelsgeschäfte abschließen können.

Die grundsätzlichen Aufgaben des Handels bestehen:

- in der Auswahl der zu tätigenen Geschäfte unter Beachtung der Vorgaben hinsichtlich Strategie, Limitvorgaben und Kompetenzzuordnung,
- in der unverzüglichen Erfassung der getätigten Geschäfte im Bestandsführungs- bzw. Abwicklungssystem,
- in der Dokumentation der Geschäfte in den verwendeten IT-Systemen zum Zwecke der Weiterbearbeitung in der Abwicklung / Kontrolle, im Rechnungswesen und Risikocontrolling, und
- ggf. im Management der Risikopositionen.

Weiterhin gehören die Preisermittlung und die Preisstellung zu den Aufgaben des Handels.

b) Abwicklung und Kontrolle

Abwicklung und Kontrolle

Die Funktionen der Abwicklung und Kontrolle i. S. v. BTO 2.2.2 umfassen sämtliche Kontrolltätigkeiten sowie die für die weitere Abwicklung erforderlichen Bestätigungen und Abrechnungen. Darüber hinaus überwacht diese Funktion den Eingang der Gegenbestätigungen und ist für die Klärung eventueller Unstimmigkeiten verantwortlich.

Die Arbeiten in der Abwicklung dienen der abschließenden ordnungsgemäßen Erfassung und Zahlungsabwicklung der vom Institut getätigten Handelsgeschäfte. Sie umfassen im Wesentlichen die Erstellung der Abrechnungen und Bestätigungen, die Vornahme von Zahlungsanweisungen, die Überwachung von Geldeingängen und Gegenbestätigungen und die Kontrolle der Marktgerechtigkeit. Die Marktgerechtigkeitskontrolle kann für die Bereiche Kunden sowie Geld- und Kapitalmarktpartner getrennt werden. Die Aufgaben der Kontrolle können teilweise im Risikocontrolling erfolgen.

²⁶⁵ Aus Sicht der Aufbauorganisation ist das Prinzip der Funktionstrennung zu beachten. Dieses wird in Abschnitt 3.1 des Leitfadens behandelt.

c) Risikocontrolling

Risikocontrolling

Das Risikocontrolling für Handelsgeschäfte i. S. v. BTO 2.2.3 ist für die zeitnahe Ermittlung der eingegangenen Risiken sowie für die Bewertung und Überwachung des Risikogehaltes und das Reporting der Geschäfte zuständig.

Alle Handelsgeschäfte einschließlich Nebenabreden, die zu Positionen führen, sind im Risikocontrolling zu erfassen. Dabei kann auf die Daten des Rechnungswesens zurückgegriffen werden oder umgekehrt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Trennung in Handel, Abwicklung und Kontrolle sowie Risikocontrolling:

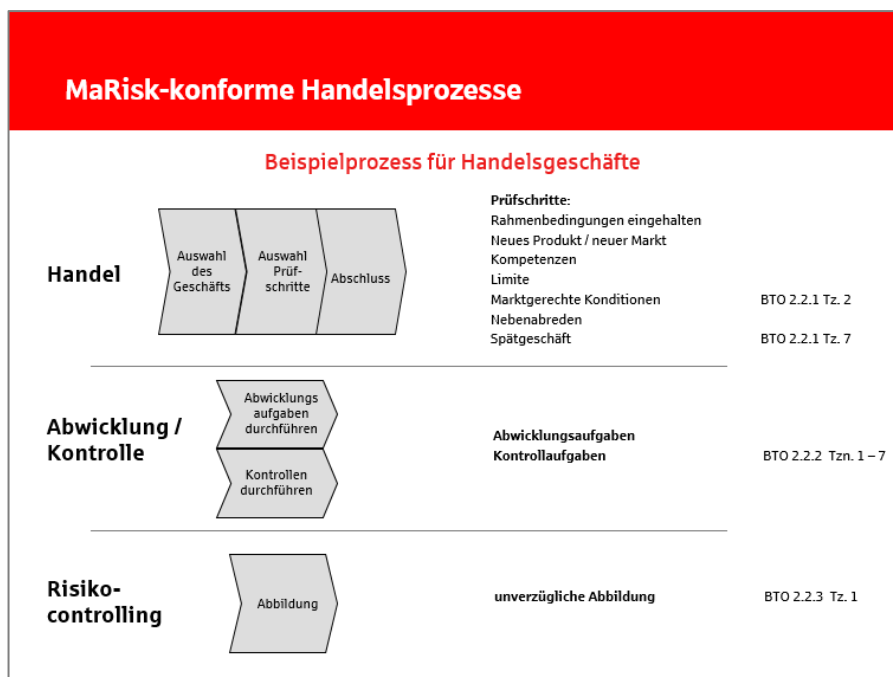


Abb. 40
Übersicht:
MaRisk-konforme
Handelsprozesse

4.4.1 Handel

Die Geschäftsleitung hat

- a) die Art und den Umfang des Handels in den einzelnen Produktgruppen,
- b) die Märkte, in denen gehandelt werden darf, sowie
- c) den Kontrahentenkreis, mit dem gehandelt werden darf,

schriftlich zu fixieren. Die Vorgaben sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Tätigkeit	Zuständigkeit	Bemerkung
Abschluss Handelsgeschäft	Handel	BTO 2.2.1 – Tz. 1 Vereinbarung der Konditionen und Nebenabreden
Erfassung der Abschlussdaten:	Handel	BTO 2.2.1 – Tz. 5 – Erläuterungen
• Geschäftsart		
• Volumen		
• Konditionen		
• Fälligkeit		
• Kontrahent		
• Datum		
• Uhrzeit		
• Händler		
• fortlaufende Nummer		
• Nebenabreden		
• Zweckbestimmung (Anlage- oder Handelsbuch)		BTR 2
Weiterleitung der Abschlussdaten und der Geschäftsunterlagen an Abwicklung	Handel	BTO 2.2.1 – Tz. 5
Bestandsfortschreibung	Handel	BTO 2.2.1 – Tz. 5

Handelsgeschäfte dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der vorgegebenen Limite getätigt werden. Dies betrifft z. B. Emittenten- und Kontrahentenlimite nach BTO 1.1 Tz. 3 i. V. m. BTR 1 Tz. 3 und 4 sowie Limite für Marktpreisrisiken nach BTR 2.1 Tz. 2.

BTO 2.2.1 – Textziffer 1

Bei Abschluss von Handelsgeschäften müssen die Konditionen einschließlich der Nebenabreden vollständig vereinbart werden. Das Institut hat standardisierte Vertragstexte zu verwenden, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Geschäftsarten möglich und zweckmäßig ist. Interne Handelsgeschäfte dürfen nur auf der Basis klarer Regelungen abgeschlossen werden.

Eine vollständige Vereinbarung der Konditionen und Nebenabreden eines Handelsgeschäfts ist eine elementare Voraussetzung für die in Tz. 3 geforderte unverzügliche Dokumentation des Geschäfts. Zudem sind bei Handelsgeschäften standardisierte Vertragstexte zu verwenden. Dies sollte für jede Geschäftsart je nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen, d. h., dass grundsätzlich auch telefonische Geschäftsabschlüsse möglich sind.

Vor dem Hintergrund spektakulärer Verlustfälle im Handelsbereich, u. a. bei der französischen Société Générale im Jahre 2008, wurde der BTO 2.2.1 Tz. 1 mit der zweiten MaRisk-Novelle vom 14. August 2009 um die Anforderung ergänzt, dass interne Handelsgeschäfte nur auf der Basis eindeutiger Festlegungen durchzuführen sind. Ziel solcher Festlegungen soll es sein, Manipulationen und unerlaubte Geschäfte zu vermeiden.

Die in den Organisationsrichtlinien dokumentierten Regelungen beziehen sich auf:

- die Art der abzuschließenden internen Geschäfte,
- die Hinterlegung der internen Kontrahenten im Bestandsführungs- bzw. Abwicklungssystem und
- die Verwaltung, Pflege und Kontrolle der internen Geschäfte.

Die MaRisk verstehen unter internen Handelsgeschäften:

BTO 2.2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Interne Handelsgeschäfte

Interne Handelsgeschäfte im Sinne des Rundschreibens sind Geschäfte innerhalb einer Rechtseinheit, die dazu dienen, Risiken zwischen einzelnen Organisationseinheiten bzw. Teilportfolien zu transferieren (z. B. Handelsgeschäfte zwischen eigenen Niederlassungen, Organisationseinheiten, Portfolios etc.). Für interne Handelsgeschäfte ist eine sinngemäße Einhaltung der Anforderungen an externe Handelsgeschäfte sicherzustellen.

Im Vordergrund stehen vor allem die Geschäfte, die sich auf Risikotransfer zwischen einzelnen Abteilungen oder Portfolios innerhalb eines Instituts (d. h. derselben rechtlichen Einheit) beziehen. Dabei werden reine Umwidmungen zwischen Handelsbuch und Anlagebuch jedoch nicht von dieser Textziffer erfasst. Handelsgeschäfte zwischen zwei rechtlich selbstständigen Einheiten (z. B. auch Mutter- und Tochtergesellschaften) sind als externe Handelsgeschäfte einzustufen.

Die Einhaltung der Anforderungen an interne Handelsgeschäfte hat sich an Anforderungen für externe Handelsgeschäfte zu orientieren. Das schließt beispielsweise ein:

- Interne Geschäfte bedürfen neben der erforderlichen Marktgerechtigkeitsprüfung eines Bestätigungsverfahrens.
- Interne Geschäfte sind in den Positionsabstimmungen zu berücksichtigen.

Besonderes Augenmerk legt die Aufsicht auf die Vereinbarung von marktgerechten Bedingungen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall möglich.

BTO 2.2.1 – Textziffer 2

Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn

- a) sie auf Kundenwunsch erfolgen, sachlich begründet sind und die Abweichung von den marktgerechten Bedingungen aus den Geschäftsunterlagen deutlich ersichtlich ist,
- b) sie aufgrund von internen Vorgaben erfolgen, die die Geschäftsarten, den Kundenkreis, den Umfang und die Ausgestaltung dieser Handelsgeschäfte festlegen,
- c) sie bei entsprechender Bedeutung an die Geschäftsleitung berichtet werden.

BTO 2.2.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

Dokumentation der Abweichung von marktgerechten Bedingungen

Der Dokumentation der Abweichung von marktgerechten Bedingungen in den Geschäftsunterlagen wird in der Regel auch durch die Offenlegung gegenüber dem Kunden in der Geschäftsbestätigung Rechnung getragen.

Die in den MaRisk aufgeführten Tatbestände (Tz. 2 lit. a bis c) müssen kumulativ erfüllt sein, wobei es im Wesentlichen darauf ankommt, dass sie sachlich begründet sind, aufgrund interner schriftlicher Vorgaben erfolgen und gegenüber dem Kunden offengelegt werden. Mit „Kunde“ ist eine „Nichtbank“ gemeint, das heißt ein Geschäftspartner mit bereits bestehender Geschäftsverbindung zum Institut, der nicht über eine Kreditinstitutseigenschaft verfügt.

Sofern es sich um Abweichungen wesentlicher Art und Bedeutung handelt, ist die Geschäftsleitung hiervon zu unterrichten.

Für Handelsgeschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume sind gesonderte Anforderungen zu beachten:

BTO 2.2.1 – Textziffer 3

Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume sind nur im Rahmen interner Vorgaben zulässig.

Dabei sind insbesondere die Berechtigten, der Zweck, der Umfang und die Erfassung festzulegen.

Auch soweit das Handelsgeschäft teilweise an häuslichen Arbeitsplätzen vorgenommen wird, ist stets eine ausreichende Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen zu gewährleisten.

Für Handelsgeschäfte, die nicht direkt in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem der Bank erfasst werden, ist vom Kontrahenten eine unverzügliche Bestätigung in geeigneter Form (z. B. schriftlich oder elektronisch) zu verlangen.

Diese Handelsgeschäfte sind, sofern keine direkte Erfassung dieser Geschäfte in bestandsführenden Buchungssystemen erfolgt, vom Händler unverzüglich in geeigneter Form dem eigenen Institut anzuzeigen und dem für den Handel zuständigen Geschäftsleiter bzw. einer von ihm autorisierten Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.

Sämtliche Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume sind besonders zu kennzeichnen und spätestens am auf den Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag einem handelsunabhängigen Bereich, anhand von geeigneten Berichten, zur Kenntnis zu bringen.

Die schriftliche Dokumentation der Vorgaben der Geschäftsleitung bzw. delegierter Kompetenzträger an die entsprechende Handelstätigkeit (insbesondere unverzügliche Anzeigepflicht und Unterrichtungspflicht der von der Geschäftsleitung autorisierten Kompetenzträger) erfolgt in den Organisationsrichtlinien.

Wenn Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume erfolgen, muss beachtet werden, dass dort ggf. nicht alle standardmäßig eingerichteten Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen greifen. Solche Abschlüsse sind deshalb nur im Rahmen interner Regelungen bzgl. der Berechtigten, des Zwecks, Umfangs sowie der Erfassung entsprechender Handelsgeschäfte zulässig.

Die internen Regelungen zu Handelsgeschäften, die nicht direkt in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem der Bank erfasst werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Wer darf Geschäfte außerhalb der Geschäftsräume abschließen?
- Zu welchem Zweck kann dies geschehen?
- In welchem Umfang (Limit) dürfen Geschäfte außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen werden?
- Wie ist die unverzügliche Bestätigung des Kontrahenten einzuholen?
- Wie werden diese Geschäfte erfasst (Festlegung von speziellen Prozessen)?

Seit der siebten MaRisk-Novelle sind Handelsgeschäfte von Händlern im Homeoffice, die während der Corona-Pandemie nur ausnahmsweise ermöglicht wurden, vom häuslichen Arbeitsplatz regelmäßig erlaubt. Hierfür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die in den Erläuterungen zu BTO 2.2.1 Tz. 3 dargestellt werden. Der Begriff des „Homeoffice“ wurde in den Regelungen bewusst nicht verwendet, damit sich hieraus keine etwaigen arbeitsrechtlichen Implikationen ergeben.

Die BaFin erläutert zu den Änderungen, dass angesichts der fortschreitenden Digitalisierung ein störungsfreier IT-Zugang zu Handelsplattformen sowie die Einhaltung von Sicherheitsanforderungen (Transaktionssicherheit, IT-Sicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit) inzwischen entscheidender seien als die Anwesenheit der Händler in den Geschäftsräumen.²⁶⁶ In den umformulierten Anforderungen stellte sie aber auch klar, dass zwischen „klassischen“ Außer-Haus-Geschäften („Golfplatzgeschäfte“ o. Ä.) und Geschäftsabschlüssen vom häuslichen Arbeitsplatz von Händlern zu differenzieren ist: Außer-Haus-Geschäfte, welche nicht direkt in einem bestandsführenden Buchungssystem erfasst werden, sind dem Institut unverzüglich anzuzeigen sowie dem zuständigen Geschäftsleiter oder einer von ihm autorisierten Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen. Auf diese unverzüglichen Informationspflichten kann lediglich verzichtet werden, wenn das außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossene Geschäft direkt in einem bestandsführenden Buchungssystem erfasst wurde (was beim Handel von häuslichen Arbeitsplätzen aus in aller Regel der Fall sein sollte).

Unabhängig davon sind alle Handelsgeschäfts-Abschlüsse außerhalb der Geschäftsräume – auch diejenigen vom häuslichen Arbeitsplatz - besonders zu kennzeichnen und spätestens am auf den Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag einem handelsunabhängigen Bereich anhand von geeigneten Berichten zur Kenntnis zu bringen.

Zur Begrenzung von Risiken beim Handel von häuslichen Arbeitsplätzen aus müssen verschiedene Voraussetzungen eingehalten werden:

BTO 2.2.1 – Textziffer 3 – Erläuterung

Interne Vorgaben

Interne Vorgaben für den Handel an häuslichen Arbeitsplätzen müssen mindestens die folgenden Aspekte spezifizieren bzw. deren Einhaltung gewährleisten: Das Institut muss die Vertraulichkeit der den Geschäftsabschlüssen zugrundeliegenden Daten anhand geeigneter Richtlinien sicherstellen. Hinsichtlich der Stabilität der Abwicklungs- bzw. Bestätigungssysteme und der Anforderungen an die IT-Sicherheit muss der Handel an häuslichen Arbeitsplätzen grundsätzlich vergleichbaren Anforderungen wie der Handel in den Geschäftsräumen genügen.

Häusliche Arbeitsplätze

Häusliche Arbeitsplätze von Händlern müssen sich an festgelegten und vereinbarten Standorten befinden und dürfen während der Arbeitszeit von Händlern nur so genutzt werden, dass die Vertraulichkeit der Geschäftsabschlüsse gewahrt ist.

Ausreichende Präsenz in den Geschäftsräumen

Eine ausreichende Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen ist dann als gegeben anzusehen, sofern die Handelstätigkeit bei (technischen) Beeinträchtigungen des Handelsgeschäftes an häuslichen Arbeitsplätzen im notwendigen Umfang unverzüglich in die Geschäftsräume verlagert werden kann. Kleine Institute mit nur einem oder zwei Händlern müssen hier zumindest für angemessene Vertretungsregeln sorgen oder Regelungen für den Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume treffen.

Die genannten Anforderungen sind teils vom Institut und teils vom Händler umzusetzen. Das Institut sollte die relevanten Bedingungen (Berechtigte, Zweck und Umfang der möglichen Nutzung, Erfassungspflichten usw.) vorab festlegen und die Sicherheit und Stabilität der IT-Systeme sicherstellen. Der häusliche Arbeitsplatz muss sich an einem festgelegten und vereinbarten Standort

266 Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 11.

befinden und so ausgestaltet und genutzt werden, dass die Vertraulichkeit von Geschäftsabschlüssen gewahrt wird (kein Systemzugang durch Dritte etc.). Um die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen nachweisen zu können, können Institute Händler, die die Regelung nutzen möchten, bspw. eine Einhaltungsverpflichtung unterzeichnen lassen oder sich die Kenntnisnahme entsprechender Organisationsrichtlinien bestätigen lassen.

Hinsichtlich der „ausreichenden Präsenz“ bzw. Verlagerbarkeit in die Geschäftsräume weist die BaFin im Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle darauf hin, dass damit nicht das unverzügliche Erscheinen einzelner Händler gefordert wird, sondern eine Rückverlagerbarkeit der Handelstätigkeit im notwendigen Umfang (um z. B. offene Positionen schließen und angenommene Kundenaufträge erledigen zu können).²⁶⁷ Im Fall von kleineren Instituten mit nur einem oder zwei Händlern können zudem Erleichterungen wahrgenommen werden. Diese Institute müssen zumindest für angemessene Vertretungsregeln sorgen oder Regelungen für einen Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume (innerhalb eines den Erfordernissen angemessenen Zeitraums) treffen.

Für die Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Handelsgeschäften, die telefonisch abgeschlossen werden, sollten die Geschäftsgespräche grundsätzlich auf Tonträger aufgenommen werden. Beim Handel über Handelssysteme sind entsprechende Verfahren vorzuhalten, die eine vollständige Dokumentation der Geschäfte gewährleisten.

BTO 2.2.1 – Textziffer 4

Die Geschäftsgespräche der Händler sollten im Telefonhandel grundsätzlich auf Tonträger aufgezeichnet werden und sind mindestens drei Monate aufzubewahren. Für die Dokumentation des Handels über Handelssysteme sind entsprechende Verfahren vorzuhalten.

Mit der MiFID II-Umsetzung wurde in § 83 Abs. 3 WpHG eine übergreifende Aufzeichnungspflicht zu den Inhalten der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäften aufgenommen. Für Institute, die gleichzeitig Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 2 Abs. 10 WpHG sind, ist die in der MaRisk-Formulierung („sollte grundsätzlich“) implizit enthaltene Möglichkeit eines risikoorientierten Verzichts somit nicht anwendbar.

Jedes Handelsgeschäft ist unverzüglich nach Geschäftsabschluss mit allen maßgeblichen Abschlussdaten zu erfassen.

BTO 2.2.1 – Textziffer 5

Handelsgeschäfte sind unverzüglich nach Geschäftsabschluss mit allen maßgeblichen Abschlussdaten zu erfassen, bei der Ermittlung der jeweiligen Position zu berücksichtigen (Fortschreibung der Bestände) und mit allen Unterlagen an die Abwicklung weiterzuleiten.

Die Weiterleitung der Abschlussdaten kann auch automatisiert über ein Abwicklungssystem erfolgen.

Die Zuordnung zum Handels- bzw. Anlagebuch ist im BTO nicht explizit gefordert. Da im BTR 2 jedoch in Marktpreisrisiken des Handels- und Anlagebuches unterschieden wird, empfiehlt es sich, die Abschlussdaten um diese Zuordnung zu erweitern.

²⁶⁷ Ebd., S. 12.

BTO 2.2.1 – Textziffer 5 – Erläuterung

Abschlussdaten

Maßgebliche Abschlussdaten sind u. a.

- Geschäftsart,
- Volumen,
- Konditionen,
- Fälligkeit,
- Kontrahent,
- Datum,
- Uhrzeit,
- Händler,
- fortlaufende Nummer,
- Nebenabreden.

In der Erläuterung zu Tz. 5 des BTO 2.2.1 wird die laufende Nummerierung der Geschäfte gefordert.

Die Erfassung der Abschlussdaten erfolgt regelmäßig in IT-Systemen. Diese Systeme sind so auszustatten, dass eine Manipulation von Abschlussdaten bei der Direkterfassung ausgeschlossen ist.

BTO 2.2.1 – Textziffer 6

Bei Direkterfassung in den IT-Systemen muss sichergestellt sein, dass ein Händler nur unter seiner eigenen Händleridentifikation Handelsgeschäfte eingeben kann.

Erfassungstag und -uhrzeit sowie fortlaufende Geschäftsnummern müssen automatisch vorgegeben werden und dürfen vom Händler nicht veränderbar sein.

Sofern ein Händler ein Geschäft nach Erfassungsschluss der Abwicklung abschließt, muss demnach ein besonderer Prozess befolgt werden.

BTO 2.2.1 – Textziffer 7

Handelsgeschäfte, die nach Erfassungsschluss der Abwicklung abgeschlossen werden (Spätgeschäfte), sind als solche zu kennzeichnen und bei den Positionen des Abschlusstages (einschließlich der Nacherfassung) zu berücksichtigen, wenn sie zu wesentlichen Veränderungen führen.

Abschlussdaten und Unterlagen über Spätgeschäfte sind unverzüglich an einen Bereich außerhalb des Handels weiterzuleiten.

Mit der Ergänzung, dass Spätgeschäfte nur dann bei den Positionen des Abschlusstages zu berücksichtigen sind, wenn sie zu wesentlichen Veränderungen führen, kehrt die Aufsicht von der bisherigen Stringenz ab und räumt den Instituten einen Ermessensspielraum ein.

Bei Spätgeschäften von geringer Relevanz (Volumen, Risikogehalt) ist demnach auch eine Berücksichtigung der Abschlüsse am Folgetag möglich. Dies stellt insbesondere für das tägliche Reporting von Handelsbuchgeschäften eine organisatorische Erleichterung dar.

Die Änderung in der Begriffshierarchie (Bereich statt Stelle) hat für die Praxis keine Auswirkungen, weil ein Bereich nach BTO Tz. 2 Erl. der organisatorischen Funktionstrennung bis in die Ebene der Geschäftsleitung unterliegt.

BTO 2.2.1 – Textziffer 7 – Erläuterung**Kennzeichnungspflicht für Spätgeschäfte**

Auf eine separate Kennzeichnung als Spätgeschäft kann verzichtet werden, wenn für den Erfassungsschluss der Abwicklung ein fester Zeitrahmen vorgegeben ist und sich der Charakter eines Spätgeschäfts insofern eindeutig aus der Uhrzeit oder ggf. der Zeitzone des Geschäftsabschlusses ergibt.

Eine explizite Kennzeichnung von Spätgeschäften ist unter den genannten Bedingungen somit nicht erforderlich.

BTO 2.2.1 – Textziffer 8

Vor Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, insbesondere bei

- Rahmenvereinbarungen,
- Nettingabreden und
- Sicherheitenbestellungen,

ist durch eine vom Handel unabhängige Stelle zu prüfen, ob und inwieweit sie rechtlich durchsetzbar sind.

In Bezug auf die Prüfungspflicht für die Institute ist die ausdrückliche Verankerung in einer Stelle außerhalb des Handels besonders hervorzuheben. Damit wird eine zum Kreditgeschäft konsistente Regelung auch für Handelsgeschäfte getroffen. Da die MaRisk Handel und Markt organisatorisch einheitlich betrachten, ist diese Klarstellung folgerichtig.

BTO 2.2.1 – Textziffer 9

Organisatorisch dem Handelsbereich zugeordnete Mitarbeiter dürfen nur gemeinsam mit Mitarbeitern eines handelsunabhängigen Bereichs über Zeichnungsberechtigungen für Zahlungsverkehrskonten verfügen.

Über die gemeinschaftliche Zeichnungsberechtigung für Zahlungsverkehrskonten für Mitarbeitende des Handelsbereichs zusammen mit Mitarbeitenden eines handelsunabhängigen Bereichs wird die organisatorische Trennung gewährleistet.

Mit der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012 wurden die Prozessanforderungen für das Handelsgeschäft um eine jährliche²⁶⁸ „Pflichtpause“ für Händler ergänzt. Hintergrund der Ergänzung ist der in Tz. 16 der EBA-Leitlinien zu operationellen Risiken in Handelsaktivitäten geforderte „Desk Holiday“.²⁶⁹ Durch die Verankerung dieser Vorschrift im BTO 2.2 „Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft“ wird klar, dass sich die Definition der Handelsgeschäfte nach AT 2.3 Tz. 3 richtet und nicht nur Handelsbuchpositionen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 CRR betroffen sind.

268 Im Fachgremium MaRisk am 4./5. Juli 2012 hatte die Kreditwirtschaft zum „Desk Holiday“ vorgeschlagen, sich bei der Auslegung des Begriffs „jährlich“ an der Handhabung der jährlichen Überprüfung der Risikoeinstufung im Kreditgeschäft (vgl. BTO 1.2 Tz. 6) zu orientieren und somit einen Zeitraum von 12 plus 3 Monaten („12 + x“) anzuwenden. Dieses Vorgehen wird von der Aufsicht akzeptiert.

269 Vgl. CEBS (2010), Guidelines on the Management of Operational Risks in Market-related Activities, S. 5.

BTO 2.2.1 – Textziffer 10

Das Institut hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Positionsverantwortung von Händlern jährlich für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 10 Handelstagen an einen anderen Mitarbeiter übertragen wird. In diesem Zeitraum hat das Institut dafür Sorge zu tragen, dass kein Zugriff eines abwesenden Händlers auf die von ihm verantworteten Positionen erfolgt.

Der „Desk Holiday“ soll dazu dienen, dolose Handlungen aufzudecken bzw. deren Verschleierung zu erschweren. Dieser Motivation folgend fallen unter die Regelung neben Händlern mit Positionsverantwortung auch Personen, die auf Anweisung des eigentlichen Positionsverantwortlichen, des Vorstands oder z. B. auf Grundlage einer Vorgabe des Anlageausschusses Handelsgeschäfte abschließen (sog. Handelsboten).

Um zu gewährleisten, dass der Händler nicht auf seine Positionen zugreifen kann, muss sein Zugriff auf die von ihm verantworteten Positionen einmal jährlich für mindestens zehn aufeinanderfolgende Handelstage vollständig unterbunden werden. Dies umfasst sowohl die Durchführung von Handelsgeschäften in den Räumen des Instituts als auch die Nutzung von Datenverbindungen z. B. über mobile Geräte.²⁷⁰ Hierfür sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Wenn die Zugriffsrechte zu den Handelssystemen nicht taggenau steuerbar sind, können z. B. auch entsprechende Anweisungen an die Funktion Abwicklung und Kontrolle ausreichend sein.

4.4.2 Abwicklung und Kontrolle

Die beiden Funktionen Abwicklung und Kontrolle werden in den MaRisk zusammengefasst (vgl. Abschnitt 3.1.1). Die Institute haben somit die Möglichkeit, beide Funktionen auch in einer Stelle bzw. Organisationseinheit zusammenzufassen.

Tätigkeit	Zuständigkeit	Bemerkung
Abwicklung und Kontrolle		
Ausfertigung der Geschäftsbestätigung	Abwicklung und Kontrolle	BTO 2.2.2 – Tz. 1
Kontrolltätigkeiten	Abwicklung und Kontrolle	BTO 2.2.2 – Tz. 4
<ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit und zeitnahe Vorlage der Geschäftsunterlagen • Vollständigkeit und Richtigkeit der Händlerangaben • Einhaltung der Limite • Marktgerechte Bedingung • Abweichung von Standards 		
Klärung von Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten	Abwicklung und Kontrolle	BTO 2.2.2 – Tz. 6
Positionsabstimmung mit Handel, ggf. Einrichtung eines „Audit Trails“	Abwicklung und Kontrolle	BTO 2.2.2 – Tz. 7
Eingang der Gegenbestätigung	Abwicklung und Kontrolle	BTO 2.2.2 – Tz. 2

4.4.2.1 Abwicklung

Die Nachbearbeitung eines vom Handel getätigten Geschäfts wird, auf Grundlage der Abschlussdaten, von der Abwicklung übernommen. Die relevanten Abschlussdaten werden in der Erläuterung von BTO 2.2.1 Tz. 5 genannt.

270 Ebd.

BTO 2.2.2 – Textziffer 1

Bei der Abwicklung sind auf Basis der vom Handel erhaltenen Abschlussdaten die Geschäftsbestätigungen bzw. die Abrechnungen auszufertigen sowie daran anschließende Abwicklungsaufgaben durchzuführen.

Handelsgeschäfte sollten grundsätzlich elektronisch abgewickelt werden. Die Anwendung eines solchen Abwicklungssystems richtet sich an der Verhältnismäßigkeit der Handelsgeschäfte aus.

BTO 2.2.2 – Textziffer 1 – Erläuterung**Abwicklungssysteme**

In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt sind Handelsgeschäfte grundsätzlich elektronisch abzuwickeln; vorhandene Abwicklungssysteme sind, soweit möglich, zu nutzen.

Als Abwicklungssystem werden alle in den entsprechenden Bereichen des Instituts eingesetzten IT-Systeme bezeichnet, die zur Abwicklung der Begebung (Emission), Bezahlung (Verrechnung) und Aufbewahrung von Handelsgeschäften genutzt werden. Dies schließt vor allem auch solche Systeme ein, die zur Abwicklung von Finanzgeschäften zwischen Kreditinstituten, Börsen und Dritten dienen (z. B. Geschäfte über Clearingsysteme).

Elektronische Abwicklungssysteme bieten ein höheres Sicherheitsniveau als die manuelle Abwicklung der Handelsgeschäfte mit Medienbrüchen. Sofern ein Institut entsprechende Programme im Einsatz hat, sollten diese auch genutzt werden. Sieht ein Institut aus wichtigen Gründen von der Einführung solcher Software ab (z. B. hohe Kosten für ein nur gering ausgeprägtes Handelsgeschäft), besteht nach den MaRisk keine Verpflichtung, solche Systeme einzuführen.

Die Abwicklung hat im Rahmen der Geschäftsabwicklung den Eingang der Gegenbestätigung zu kontrollieren. Die Gegenbestätigungen dürfen nicht an den Handel adressiert sein.

BTO 2.2.2 – Textziffer 2

Grundsätzlich sind Handelsgeschäfte unverzüglich in geeigneter Form (z. B. schriftlich oder elektronisch) zu bestätigen.

Die Bestätigung muss die erforderlichen Abschlussdaten enthalten.

Bei Handelsgeschäften über Makler muss der Makler benannt werden.

Der unverzügliche Eingang der Gegenbestätigungen ist zu überwachen, wobei sichergestellt sein muss, dass die eingehenden Gegenbestätigungen zuerst und direkt in die Abwicklung gelangen und nicht an den Handel adressiert sind.

Fehlende bzw. unvollständige Gegenbestätigungen sind unverzüglich zu reklamieren, es sei denn, es handelt sich um ein Handelsgeschäft, das in allen Teilen ordnungsgemäß erfüllt ist.

Ziel des Bestätigungsverfahrens ist es, dem Geschäftspartner die Möglichkeit zu geben, die Geschäftsdaten des Instituts mit den eigenen abzustimmen und ggf. zu reklamieren. Darüber hinaus erfüllt die Bestätigung den Zweck, das Geschäft bei beiden Parteien zu dokumentieren.

Das Bestätigungsverfahren entfällt bzw. ist erleichtert, wenn

- bei komplexen Produkten in den Rahmenverträgen festgelegt wird, dass nur einer der Partner den Vertrag erstellt. Hier genügt eine beidseitige Ad-hoc-Bestätigung in Kurzform und eine einseitige Vertragserstellung (BTO 2.2.2 Tz. 2 Erläuterung);
- Handelsgeschäfte über Abwicklungssysteme abgerechnet werden, die einen automatischen oder manuellen Abgleich der wesentlichen Abschlussdaten ermöglichen (vgl. BTO 2.2.2 Tz. 3).

Bei Auslandsgeschäften hat ein Institut die Existenz und die Richtigkeit der Geschäfte für den Fall zu überprüfen, dass eine Gegenbestätigung nicht eingeholt werden kann.²⁷¹ Ein Verweis auf internationale Usancen ist nicht ausreichend. Bei der Überprüfung im Rahmen von Abwicklungssystemen können unterschiedliche Verfahren zum Einsatz kommen:

- automatischer Abgleich der Geschäfts- und Vertragsdaten,
- Kontrolle der jederzeit abrufbaren Daten,
- Geschäftsdurchführung nur bei übereinstimmenden Daten.

Kann ein Kontrahent keine Gegenbestätigung bei Auslandsgeschäften versenden und ist ein Institut nicht in der Lage, den Inhalt der Geschäfte auf andere Weise abzugleichen, kann das Geschäft mit dem Kontrahenten nicht stattfinden.

BTO 2.2.2 – Textziffer 2 – Erläuterung

Gegenbestätigungen bei Auslandsgeschäften

Wenn Gegenbestätigungen nicht eingeholt werden können, hat das Institut auf andere geeignete Weise die Existenz und den Inhalt der Geschäfte zu verifizieren.

Bestätigungsverfahren bei komplexen Produkten

Ist bei komplexen Produkten in den Rahmenverträgen festgelegt, dass nur einer der beiden Partner den Vertrag erstellt, genügt eine beiderseitige Ad-hoc-Bestätigung (Kurzform) und die einseitige Vertragserstellung (Langform) nach Klärung aller Details.

Die Ad-hoc-Bestätigung sollte die wesentlichen Angaben zum vereinbarten Handelsgeschäft enthalten.

Vereinbarungen im Bestätigungsprozess

Für den Bestätigungsprozess innerhalb von Rahmenverträgen kann festgelegt werden, dass das Schweigen nach Ablauf einer im Voraus vereinbarten Frist als Gegenbestätigung anzusehen ist.

Stornierungen und Korrekturen

Bei den Bestätigungs- und Abstimmungsverfahren ist ein besonderes Augenmerk auf die Häufung von Stornierungen und Korrekturen bei einzelnen Mitarbeitern oder bestimmten Geschäften zu richten.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde eine Erläuterung ergänzt, wonach innerhalb von Rahmenverträgen für den Bestätigungsprozess festgelegt werden kann, dass das Schweigen nach Ablauf einer im Voraus vereinbarten Frist als Gegenbestätigung anzusehen ist.

Um Manipulationen zu verhindern, ist grundsätzlich die Häufigkeit von Stornierungen und Korrekturen der Geschäfte einzelner Mitarbeitender und in Bezug auf Geschäftsarten zu überwachen. Es ist

²⁷¹ Dies kann z. B. durch Kontrolle der von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellten Abrechnungen erfolgen. Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 6.

nicht zwingend notwendig, dass dies ausschließlich vom Bereich Abwicklung und Kontrolle durchgeführt wird.

Öffnungsklauseln im Hinblick auf das Bestätigungsverfahren für in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem erfasste Handelsgeschäfte, bei denen systemseitig ein Matching der maßgeblichen Abschlussdaten gewährleistet ist, und für die Umsetzung bei Geschäften in OTC-Derivaten enthält BTO 2.2.2 Tz. 3:

BTO 2.2.2 – Textziffer 3

Bei Handelsgeschäften, die in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem erfasst werden, das einen automatischen Abgleich der maßgeblichen Abschlussdaten gewährleistet (so genanntes Matching) und Handelsgeschäfte nur bei Übereinstimmung der Daten durchführt, kann auf das Bestätigungsverfahren verzichtet werden.

Sofern kein automatischer Abgleich der maßgeblichen Abschlussdaten erfolgt, kann auf das Bestätigungsverfahren verzichtet werden, wenn das Abwicklungs- oder Bestätigungssystem beiden Kontrahenten den jederzeitigen Abruf der Abschlussdaten ermöglicht und eine Kontrolle dieser Daten vorgenommen wird.

BTO 2.2.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

Bestätigungsverfahren bei OTC-Derivaten

Bei Geschäften in OTC-Derivaten (over the counter) ist eine Bestätigung gemäß Art. 11 Abs. 1 a) der Verordnung EU 648/2012 (EMIR) ausreichend, sofern sie vom Handel unabhängig erfolgt und der Meldepflicht an ein Transaktionsregister nachgekommen wird. Beiden Kontrahenten muss ein jederzeitiger Abruf der Abschlussdaten im Transaktionsregister möglich sein. Der Abruf durch das Institut muss erfolgen und dokumentiert werden.

4.4.2.2 Kontrolle

Die MaRisk geben einen Rahmen vor, in welchem Umfang die Handelsgeschäfte einer Kontrolle zu unterziehen sind. Die vorzunehmenden Kontrollhandlungen sind in BTO 2.2.2 Tz. 4 aufgelistet.

Die Kontrollen sind grundsätzlich handschriftlich oder im Rahmen der Software elektronisch zu dokumentieren. Zur Begrenzung des Kontrollaufwands erscheint es vertretbar, die einzelnen Kontrollhandlungen in den einschlägigen Arbeitsanweisungen darzustellen und somit eine Verbindung zwischen dem grundsätzlich geltenden Kontrollverfahren und dem Einzelgeschäft herzustellen. Bei wesentlichen Abweichungen im Rahmen des vollzogenen Bestätigungsverfahrens sollten jedoch in den Geschäftsunterlagen im Einzelfall getroffene Entscheidungen explizit für sachkundige Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden.

BTO 2.2.2 – Textziffer 4

Die Handelsgeschäfte sind einer laufenden Kontrolle zu unterziehen. Dabei ist insbesondere zu kontrollieren, ob

- a) die Geschäftsunterlagen vollständig und zeitnah vorliegen,
- b) die Angaben der Händler richtig und vollständig sind und, soweit vorhanden, mit den Angaben auf Maklerbestätigungen, Ausdrucken aus Handelssystemen oder Ähnlichem übereinstimmen,
- c) die Abschlüsse sich hinsichtlich Art und Umfang im Rahmen der festgesetzten Limite bewegen,
- d) marktgerechte Bedingungen vereinbart sind und

e) Abweichungen von vorgegebenen Standards (z. B. Stammdaten, Anschaffungswege, Zahlungswege) vereinbart sind.

Änderungen und Stornierungen der Abschlussdaten oder Buchungen sind außerhalb des Bereichs Handel zu kontrollieren.

BTO 2.2.2 – Textziffer 4 – Erläuterung

Automatische Weiterleitung an die Abwicklung

Auf Kontrollen gemäß Buchstabe a) und b) kann verzichtet werden, sofern die von den Händlern eingegebenen Abschlussdaten automatisch und ohne weitere Eingriffsmöglichkeiten der Händler an die Abwicklung weitergeleitet werden.

Verstöße gegen marktgerechte Bedingungen²⁷² sollten an die entsprechenden Stellen (z. B. Leiter Abwicklung / Compliance / Überwachung) zur Kenntnis gegeben werden. Der für die Marktgerechtigkeitskontrolle zuständige Geschäftsleiter (Überwachungsvorstand) ist unverzüglich zu informieren:

BTO 2.2.2 – Textziffer 5

Für die Kontrolle der Marktgerechtigkeit von Geschäftsabschlüssen sind geeignete Verfahren, ggf. differenziert nach Handelsgeschäftsarten, einzurichten.

Der für die Marktgerechtigkeitskontrolle zuständige Geschäftsleiter ist unverzüglich zu unterrichten, wenn abweichend von BTO 2.2.1 Tz. 2 Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen abgeschlossen werden.

Hinweise zu Verfahren der Marktgerechtigkeitskontrolle:

Um eine aussagekräftige Marktgerechtigkeitskontrolle zu gewährleisten, müssen Referenzdaten vorliegen, die zeitnah zum Handelsabschluss festgestellt wurden. Idealerweise sollten Referenzwerte so gewählt werden, dass sie dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses möglichst entsprechen.

Die Marktgerechtigkeitskontrolle sollte so vorgenommen werden, dass ein Vergleich des festgestellten Handelspreises mit dem betreffenden Referenzwert erfolgt. Dies kann, wie bislang übliche Praxis, über die Definition von Bandbreiten²⁷³ erfolgen, die in Abhängigkeit des betrachteten Produkts um den Referenzwert gelegt werden.

Hinweise zur Kontrolle der Marktgerechtigkeit:

Grundsätzlich sollten sämtliche Handelsgeschäfte in die Kontrolle einbezogen werden.

Für marktliquide Kassa- und Termininstrumente können die Kontrollen in Stichproben erfolgen, soweit dies unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist. Bei Handelsgeschäften, die

- an einer Börse oder
- an einem anderen Markt, der die Anforderungen an einen organisierten Markt gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) erfüllt,

abgewickelt werden, kann auf die Kontrolle der Marktgerechtigkeit verzichtet werden.

²⁷² Sofern sie nicht unter die Öffnungsklausel von BTO 2.2.1 Tz. 2 fallen.

²⁷³ In der Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 19. April 2005 wurde der Begriff „Bandbreiten“ durch „geeignete Verfahren“ ersetzt, um den Instituten mehr methodische Freiheiten zur Beurteilung der Marktgerechtigkeit zu geben (z. B. Bewertungsinstrumente, Modellwertermittlung etc.).

Beim Ersterwerb aus einer Emission sind abhängig von der Art und der Struktur des Geschäfts Erleichterungen bei der Marktgerechtigkeitskontrolle möglich. So reduziert sich die Marktgerechtigkeitskontrolle z. B. bei einer Emission im Wege der öffentlichen Versteigerung / Bietung auf die Kontrolle der richtigen Abrechnung des Emissionskurses (z. B. Erstplatzierung von Aktien).

Da Fondsgesellschaften ebenfalls aufsichtsrechtlichen Vorgaben unterliegen und diese demnach selbst Marktgerechtigkeitskontrollen durchführen, ist es bei Geschäften in Investmentanteilen nicht notwendig, eigene Kontrollen durchzuführen. Sowohl bei Publikumsfonds (Abgleich mit den veröffentlichten Anteilspreisen) als auch bei Spezialfonds (eigene Ermittlung der Fondspreise) sind jedoch Plausibilitätskontrollen der vereinbarten Preise notwendig.²⁷⁴

In die Kontrolle der Marktgerechtigkeit sind auch interne Handelsgeschäfte einzubeziehen (z. B. Handelsgeschäfte zwischen eigenen Niederlassungen, Bereichen, Portfolios etc.). Ausnahmen sind, unter analoger Anwendung der in BTO 2.2.1 Tz. 2 aufgeführten Voraussetzungen, möglich.

BTO 2.2.2 – Textziffer 5 – Erläuterung

Hinweise zur Kontrolle der Marktgerechtigkeit

Für marktliquide Kassa- und Termininstrumente können die Kontrollen in Stichproben erfolgen, soweit dies unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist.

Bei Handelsgeschäften, die direkt oder über Dritte (z. B. über eine Korrespondenzbank)

- an einer Börse oder
- an einem anderen organisierten Markt

abgewickelt werden, kann auf die Kontrolle der Marktgerechtigkeit verzichtet werden.

Zur Identifizierung der Märkte, die als Börsen oder andere organisierte Märkte im Sinne dieser Anforderung angesehen werden können, kann auf folgende Aufstellungen zurückgegriffen werden:

- Übersicht der „European Securities and Markets Authority“ (ESMA) zu Börsen oder andere organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten der EU sowie in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens abrufbar unter: https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg# über „Entity type: Regulated market“ bzw. „Entity type: Multilateral Trading Facility“),
- „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte“ gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB für solche Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der EU sowie außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Schreiben der BaFin vom 16.02.2011; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Rundschreibens abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_080208_boersenInvG.html).

Aufgrund des geringeren Anforderungsniveaus kann bei organisierten Handelssystemen (OTFs) nicht auf die Durchführung der Kontrolle der Marktgerechtigkeit verzichtet werden.

Beim Ersterwerb aus einer Emission sind abhängig von der Art und der Struktur des Geschäfts Erleichterungen bei der Marktgerechtigkeitskontrolle möglich. So reduziert sich die Marktgerechtigkeitskontrolle z. B. bei einer Emission im Wege der öffentlichen Versteigerung / Bietung auf die Kontrolle der richtigen Abrechnung des Emissionskurses.

274 Vgl. Rehbein (2004), S. 28.

In die Kontrolle der Marktgerechtigkeit sind auch interne Handelsgeschäfte einzubeziehen. Ausnahmen sind, unter analoger Anwendung der in BTO 2.2.1 Tz. 2 aufgeführten Voraussetzungen, möglich.

Lässt sich keine marktgerechte Kondition feststellen, sollte bei der Beurteilung zusätzlich eine vorgesetzte Stelle eingeschaltet werden (z. B. Leiter Abwicklung / Compliance / Überwachung), dem auch die Begründung des Handels mitzuteilen ist. Sofern von beiden der Handelspreis als nicht marktgerecht eingestuft wird, sollte aus dem Bereich Handel eine schriftliche Stellungnahme eingeholt werden, und es muss nach BTO 2.2.2 Tz. 5 der für die Marktgerechtigkeitskontrolle zuständige Geschäftsleiter eingeschaltet werden.

Die Einrichtung eines angemessenen Eskalationsverfahrens wird in BTO 2.2.2 Tz. 6 für Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten gefordert, die nicht plausibel geklärt werden können:

BTO 2.2.2 – Textziffer 6

Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten, die im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle festgestellt wurden, sind unter der Federführung eines vom Handel unabhängigen Bereichs unverzüglich zu klären. Für Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten, die nicht plausibel geklärt werden können, hat das Institut angemessene Eskalationsverfahren einzurichten.

Gemäß BTO 2.2.2 Tz. 7 hat eine regelmäßige Abstimmung der im Handel ermittelten Positionen mit den in der Marktfolge geführten Positionen zu erfolgen. In die Abstimmungsaktivitäten mit der Marktfolge sind auch inaktive Portfolios, fiktive Kontrahenten sowie Zwischen- und Auffangkonten einzubeziehen. Bei Auffälligkeiten verlangen die MaRisk eine unverzügliche Klärung der Positionen. Der praktische Handlungsbedarf richtet sich stark nach dem Umfang und der Komplexität des Handelsgeschäfts.

BTO 2.2.2 – Textziffer 7

Die im Handel ermittelten Positionen sind regelmäßig mit den in den nachgelagerten Prozessen und Funktionen (z. B. Abwicklung, Rechnungswesen) geführten Positionen abzustimmen. In die Abstimmungsaktivitäten sind auch inaktive Portfolien („dormant portfolios“) und fiktive Kontrahenten („dummy counterparts“) einzubeziehen. Besonderes Augenmerk ist auf die Abstimmung von Zwischen- und Auffangkonten zu richten. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit diesen Konten sind unverzüglich zu klären.

Die Erläuterung zu BTO 2.2.2 Tz. 7 räumt die Möglichkeit ein, einen „Audit Trail“ zur Sicherstellung angemessener Abstimmungsprozesse einzurichten. Damit ist die detaillierte Dokumentation von Geschäftsvorfällen in Form eines (ggf. elektronischen) „Logbuches“ gemeint, die so schrittweise bis zu ihrem Ausgangspunkt zurückverfolgt werden können.

BTO 2.2.2 – Textziffer 7 – Erläuterung Audit Trail

Zur Sicherstellung angemessener Abstimmungsprozesse kann es notwendig sein, dass das Institut Prozesse und Verfahren etabliert, die eine jederzeitige Verifizierung der Entstehungshistorie von Positionen und Cashflows gewährleisten („Audit Trail“).

4.4.3 Abbildung im Risikocontrolling

Im Modul BTO 2.2.3 werden auch Anforderungen an das Risikocontrolling²⁷⁵ gestellt. Zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen müssen die Daten der Handelsgeschäfte in den Risikocontrolling-Systemen erfasst oder elektronisch aus den Handelssystemen übertragen werden.

BTO 2.2.3 – Textziffer 1

Handelsgeschäfte einschließlich solcher Nebenabreden, die zu Positionen führen, sind unverzüglich im Risikocontrolling abzubilden.

Mit dieser Textziffer soll gewährleistet werden, dass alle risikorelevanten Informationen des Handelsbereichs in der Risikoüberwachung und -steuerung berücksichtigt werden.

BTO 2.2.3 – Textziffer 1 – Erläuterung

Abbildung im Risikocontrolling

Die Möglichkeit, für die Zwecke des Risikocontrollings auf Daten des Rechnungswesens zuzugreifen, bleibt hierdurch bestehen.

4.5 Beteiligungen

Die MaRisk unterscheiden bezüglich ihrer Anforderungen zwischen kreditsubstituierenden Beteiligungen und nicht kreditsubstituierenden Beteiligungen. Im Hinblick auf Tochterunternehmen mit Immobiliengeschäft im Sinne von AT 2.3 Tz. 5 wird in BTO 1 Tz. 1 Erl. zudem darauf hingewiesen, dass das Institut bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte die Anforderungen des BTO 3 einzuhalten hat (siehe dazu die Abschnitte 4.1.3, 3.1.6.4 und 4.6).

4.5.1 Abgrenzung

Nach AT 2.3 Tzn. 1 und 2 unterliegt das Beteiligungsportfolio eines Instituts den MaRisk.

AT 2.3 Tz. 2 der MaRisk deklarieren Entscheidungen über Beteiligungen als Kreditentscheidungen, welche (soweit risikorelevant) auf Basis von zwei zustimmenden Voten getroffen werden müssen.

AT 2.3 – Textziffer 2

Im Sinne dieses Rundschreibens gilt als Kreditentscheidung jede Entscheidung über Neukredite,

[...]

Beteiligungen,

[...]

Dabei ist es unerheblich, ob diese Entscheidung ausschließlich vom Institut selbst oder gemeinsam mit anderen Instituten getroffen wird (so genanntes Konsortialgeschäft).

²⁷⁵ Wobei in den MaRisk das Risikocontrolling eine Funktion darstellt. Die entsprechende Stelle (Person, Team, Abteilung etc.) kann anders benannt sein.

Der Anwendungsbereich der MaRisk erstreckt sich gemäß AT 2.3 Tz. 1 auf alle Kreditgeschäfte gemäß § 19 Abs. 1 KWG. Somit unterliegen auch Beteiligungen den MaRisk (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 KWG). Die Anforderungen gelten jedoch für Beteiligungen nur sinngemäß, wie BTO 1 Tz. 1 klarstellt:

BTO 1 – Textziffer 1

Dieses Modul stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation, die Verfahren zur Früherkennung von Risiken und die Verfahren zur Klassifizierung der Risiken im Kreditgeschäft.

Bei Handelsgeschäften und Beteiligungen kann von der Umsetzung einzelner Anforderungen dieses Moduls abgesehen werden, soweit deren Umsetzung vor dem Hintergrund der Besonderheiten dieser Geschäftsarten nicht zweckmäßig ist (z. B. die Anforderungen zur Kreditverwendungskontrolle unter BTO 1.2.2 Tz. 1).

BTO 1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Sinngemäße Umsetzung bei Beteiligungen

Die sinngemäße Umsetzung bei Beteiligungen umfasst – unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um kreditnahe bzw. kredit substituierende oder strategische Beteiligungen handelt – eine Beteiligungsstrategie sowie die Einrichtung eines Beteiligungscontrollings.

Soweit es sich um kreditnahe bzw. kredit substituierende Beteiligungen handelt, sind darüber hinaus grundsätzlich auch die aufbau- und ablauforganisatorischen Anforderungen zu beachten.

Bei Verbundbeteiligungen oder Pflichtbeteiligungen (z. B. Beteiligungen, die nach den Sparkassengesetzen oder satzungsmäßig vorgegeben sind oder Beteiligungen an der SWIFT) ist nicht zwingend ein gesondertes Risikocontrolling erforderlich.

Der notwendigen laufenden Überwachung kann in diesen Fällen auch durch andere Maßnahmen Rechnung getragen werden (z. B. mittels Durchsicht von Jahresabschlüssen oder Geschäftsberichten oder Kontrolle der Beteiligungskonten).

[...]

Grundsätzlich gilt, dass bei jeglicher Art von Beteiligung – unabhängig von deren konkreter Zielrichtung – die Formulierung einer klaren Beteiligungsstrategie und der Aufbau eines geeigneten Beteiligungscontrollings unabdingbar sind.

Soweit es sich um kreditnahe bzw. kredit substituierende Beteiligungen handelt, sind darüber hinaus grundsätzlich auch die aufbau- und ablauforganisatorischen Anforderungen der MaRisk einzuhalten.

Kreditnahe oder kredit substituierende Beteiligungen werden von den Instituten mit dem Ziel eingegangen, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierzu zählen alle Beteiligungen an Unternehmen, die nicht unter strategische oder Funktionsbeteiligungen fallen, wie zum Beispiel an Wohnungsbau- oder Wagniskapitalgesellschaften.²⁷⁶ Sie unterliegen somit, soweit sinnvoll, BTO 1.

²⁷⁶ Im Sinne der MaRisk besteht demnach unter Risikogesichtspunkten kein wesentlicher Unterschied zwischen einer Kreditgewährung und dem Erwerb einer Beteiligung.

Bei der Frage, wann im Einzelfall noch von einer Aktie auszugehen ist oder ob bereits eine Beteiligung vorliegt, ist auf die Haltedauer abzustellen.²⁷⁷

Nicht kreditsubstituierende Beteiligungen sind dagegen Beteiligungen, die

- nach Sparkassengesetz vorgegeben (z. B. Beteiligung am Regionalverband, an der Landesbank, der Landesbausparkasse etc.),
- nach der Satzung des Instituts vorgegeben oder
- Pflichtbeteiligungen (z. B. an der SWIFT²⁷⁸)

sind (vgl. BTO 1 Tz. 1 Erläuterung).

Damit gelten fast ausnahmslos alle strategischen Beteiligungen²⁷⁹ und Funktionsbeteiligungen als nicht kreditsubstituierend.

Im Folgenden sollen die MaRisk-Anforderungen in Hinblick auf Verbundbeteiligungen genauer beleuchtet werden. Unter Verbundbeteiligungen sind hierbei alle Verbundunternehmen zu verstehen, bei denen die Sparkassen über die Stammkapitalhaltung am Regionalverband, über einen von den Sparkassen beauftragten Dritten innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe (z. B. Zweckverband, Beteiligungsgesellschaft) oder in direkter Form an Verbundunternehmen beteiligt sind. Dies können sowohl strategische als auch Funktionsbeteiligungen sein.

Die Verbundbeteiligungen werden innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe zur Förderung des Sparkassenwesens und zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Sparkassen gehalten.

4.5.2 Beteiligungsstrategie und -controlling für Verbundbeteiligungen

Die Überwachung von Verbundbeteiligungen erfolgt in erster Linie durch Beobachtung sowie durch Einflussnahme im Rahmen der Mandatsausübung. Ein „Durchgriffscontrolling“ wird von den MaRisk nicht verlangt, d. h., die MaRisk verpflichten die Sparkassen nicht, Verbundbeteiligungen einem gesonderten eigenen Controlling zu unterziehen, soweit diese Aufgabe von Mandatsträgern (z. B. Regionalverband) wahrgenommen wird.

Der Umfang des Controllings sollte an der strategischen und/oder wirtschaftlichen Bedeutung des Verbundunternehmens ausgerichtet werden. Er dokumentiert sich u. a. in den Mandatsausübungen der Vertreter der Sparkassen-Finanzgruppe in den Gremien der einzelnen Unternehmen.

Strategische und unternehmerische Entscheidungen in Bezug auf die Verbundunternehmen werden primär über die Mandatsausübung der Vertreter in den entsprechenden Gremien der Verbundunternehmen getroffen bzw. beeinflusst. Eine potenzielle Einflussnahme der Sparkassen auf die Geschäftspolitik der Verbundunternehmen wird über die Möglichkeit der Mitgestaltung der Beteiligungsstrategie erzielt.

²⁷⁷ Vgl. BaFin (2003), Protokoll zur dritten Sitzung des MaK-Fachgremiums vom 12. November 2003. Dabei wurde nicht definiert, ab welcher Haltedauer von einer Beteiligung zu sprechen ist.

²⁷⁸ SWIFT ist die Abkürzung für Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication. Es handelt sich dabei um eine internationale Genossenschaft der Geldinstitute, die ein Telekommunikationsnetz (SWIFT-Netz) für den Nachrichtenaustausch zwischen diesen unterhält. SWIFT standardisiert den Zahlungsverkehr der Finanzinstitute untereinander.

²⁷⁹ Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Sie tragen zum operativen Erfolg der Institute bei und sind in der Regel nicht disponibel. Diese Beteiligungen werden meist mittelbar über die regionalen Sparkassen- und Giroverbände gehalten, wie Deka-, LBS- oder Landesbank-Anteile.

An die Formulierung einer Beteiligungsstrategie für Verbundbeteiligungen sind nur geringe Anforderungen zu stellen, da die Beteiligungen an Verbundunternehmen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe zur Stärkung des Verbundes der einzelnen Mitglieder gehalten werden. Sie dienen somit einem langfristigen strategischen Zweck.

Die Sparkassen beschließen in den entsprechenden Gremien (z. B. der Verbandsversammlung, in der alle Sparkassen vertreten sind) über die Beteiligungsstrategie bzw. sie werden über die Beteiligungsstrategie informiert und sind damit entsprechend eingebunden. Die mit dem Eingehen oder der Gründung neuer Beteiligungen verbundene Zielsetzung ergibt sich regelmäßig auch aus den Beschlussvorlagen der Gremien.

In diesem Zusammenhang kann ggf. in der Beteiligungsstrategie auch auf die jeweiligen Sparkassengesetze verwiesen werden, die den Betrieb bestimmter Geschäfte im Verbund mit bestehenden Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe vorschreiben.

4.5.3 Berichterstattung über Verbundbeteiligungen

Die Berichterstattung der Verbände über die Verbundbeteiligungen an ihre Mitgliedssparkassen bzw. die beteiligten Sparkassen kann unterschiedlich ausgestaltet sein.

Beispielsweise kann regelmäßig im Rahmen der Verbandsgremien über die Verbundbeteiligungen berichtet werden. Alternativ oder kumulativ bietet sich ein jährlicher Beteiligungsbericht an, der auch Aussagen zur Bewertung enthalten sollte.

Beide Vorgehensweisen genügen den Anforderungen der MaRisk. Bei besonderen Entwicklungen der Verbundunternehmen kann eine unterjährige Ad-hoc-Information erforderlich werden.

4.6 Anforderungen an die Prozesse im eigenen Immobiliengeschäft

Mit der siebten MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023 wurden Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation bei eigenen Immobiliengeschäften von Kreditinstituten in einem neuen Modul BTO 3 ergänzt:

BTO 3 – Textziffer 1

Dieses Modul stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation im Immobiliengeschäft.

Eine Definition dieser Geschäfte erfolgt in AT 2.3 Tz. 5; siehe hierzu Abschnitt 4.1.3. Um Institute mit geringfügigem Immobiliengeschäft nicht unangemessen mit zusätzlichen Anforderungen zu belasten, hat die deutsche Aufsicht Schwellenwerte vorgesehen: Wenn die Buchwerte aller Immobiliengeschäfte des Instituts weder 30 Mio. Euro noch 2 % der Bilanzsumme übersteigen, kann auf die Einhaltung der Anforderungen des BTO 3 MaRisk verzichtet werden (vgl. Erläuterungen zu BTO 3 Tz. 1 und Abschnitt 3.1.6.4).



Zu den Anforderungen der MaRisk an eigene Immobiliengeschäfte hat der DSGVO ein Hinweispapier erstellt, das Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe über den Umsetzungsbaukasten aufrufen können (Steckbrief „MaRisk-Interpretationsleitfaden“).

4.6.1 Votierung und Entscheidung eigener Immobiliengeschäfte

Wie auch in BTO Tzn. 2 und 3 dargelegt (siehe Abschnitt 3.1.2), soll für die Prozesse im Immobiliengeschäft eine klare aufbauorganisatorische Trennung der Markt und Marktfolge-Bereiche eingehalten werden:

BTO 3.1 – Textziffer 1

Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Immobiliengeschäft ist die klare aufbauorganisatorische Trennung der Bereiche Markt und Marktfolge bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung.

Dies gilt laut BTO 3.1 Tz. 2 für Votierungen und Entscheidungen über das Eingehen eigener Immobiliengeschäfte:

BTO 3.1 – Textziffer 2

Die Entscheidung, ein Immobiliengeschäft einzugehen, erfordert zwei zustimmende Voten der Bereiche Markt und Marktfolge. Weitergehende Beschlussfassungsvorschriften (z. B. KWG, Satzung) bleiben hiervon unberührt. Soweit die Entscheidungen von einem Ausschuss getroffen werden, sind die Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Ausschusses so festzulegen, dass der Bereich Marktfolge nicht überstimmt werden kann. Bei der Initiierung von Immobiliengeschäften durch Dritte ist nur ein Votum aus dem Bereich Marktfolge notwendig.

Demnach erfordert jede Entscheidung über das Eingehen eines Immobiliengeschäfts, also den Erwerb oder die Errichtung von Immobilien im Sinne von AT 2.3 Tz. 5, zwei zustimmende Voten aus den für diese Geschäfte zuständigen Markt- und Marktfolge-Bereichen. Neben Kaufentscheidungen sollten die Anforderungen auch bei (buch)werterhöhenden Investitionen (bspw. Luxussanierungen) berücksichtigt werden. Für Entscheidungen über übliche Instandhaltungen oder Sanierungen (im Sinne von Erhaltungsaufwendungen) sind zwei unabhängige Voten hingegen nicht zwingend erforderlich.

Wird ein Immobiliengeschäft durch Dritte initiiert, ist nur ein ergänzendes Votum aus dem Marktfolge-Bereich des Instituts notwendig. Wie sich aus den Erläuterungen zu BTO 3.1 Tz. 2 ergibt, ist von einer Initiierung durch Dritte auszugehen, wenn ein Tochterunternehmen das Immobiliengeschäft einleitet und das Erst- bzw. Marktvotum abgibt.

BTO 3.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

Darstellung der Voten und materielle Plausibilitätsprüfung

Die zusammenfassende Darstellung der Voten in einem Dokument ist möglich. Die (positive) marktunabhängige Votierung kommt in diesem Fall durch die Unterschrift oder Freigabe des zuständigen Mitarbeiters im elektronischen Workflow zum Ausdruck. Dies darf nicht aus Gefälligkeit erfolgen. Der marktunabhängigen Votierung hat zumindest eine materielle Plausibilitätsprüfung zugrunde zu liegen. Im Rahmen der materiellen Plausibilitätsprüfung brauchen die bereits im Markt durchgeführten Tätigkeiten nicht wiederholt zu werden. Vielmehr stehen die Nachvollziehbarkeit und die Vertretbarkeit der Investitionsentscheidung im Vordergrund. Hierzu zählt die Überprüfung der Aussagekraft des Markt-Votums und inwieweit das Immobiliengeschäft der Höhe und der Form nach vertretbar ist.

Die Intensität der materiellen Plausibilitätsprüfung hängt ferner von der Komplexität der zu beurteilenden Immobiliengeschäfte ab. Der für die marktunabhängige Votierung zuständige Mitarbeiter muss dabei zumindest Zugang zu allen wesentlichen Unterlagen besitzen.

Initiierung durch Dritte

Von der Initiierung der Immobiliengeschäfte durch Dritte kann ausgegangen werden, wenn ein Tochterunternehmen den Immobilienerwerb initiiert und ein erstes Votum abgibt.

Die Anforderungen an die marktunabhängige Votierung und dieser zugrunde liegenden materiellen Plausibilitätsprüfung sind an die entsprechenden Vorgaben für Kreditgeschäfte angelehnt (BTO 1.1 Tz. 2 inkl. Erläuterungen) - mit dem Unterschied, dass bei Anwendbarkeit des BTO 3 keine einzelgeschäftsbezogenen Erleichterungen bei aus Institutssicht nicht-risikorelevanten Immobiliengeschäften umgesetzt werden dürfen. Für das Eingehen dieser Geschäfte sind stets zwei unabhängige Voten erforderlich. Allerdings kann die Intensität der Beurteilung sowie der materiellen Plausibilitätsprüfung von der Komplexität und dem Umfang der zu beurteilenden Immobiliengeschäfte abhängig gemacht werden.

Ebenfalls angelehnt an das Kreditgeschäft sind die Anforderungen an eine Kompetenzordnung für Entscheidungen im Immobiliengeschäft und zur Regelung des Umgangs mit abweichenden Voten und ggf. Eskalationsverfahren:

BTO 3.1 – Textziffer 3

Das Institut hat eine klare und konsistente Kompetenzordnung für Entscheidungen im Immobiliengeschäft festzulegen. Für den Fall voneinander abweichender Voten sind in der Kompetenzordnung Entscheidungsregeln zu treffen: Das Immobiliengeschäft ist in diesen Fällen abzulehnen oder zur Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe zu verlagern (Eskalationsverfahren).

Für die genannten Festlegungen können bestehende Kompetenzordnungen und Anweisungen des Instituts gemäß AT 5 Tz. 3 lit. a ergänzt oder separate Regelungen für eigene Immobiliengeschäfte aufgestellt werden.

4.6.2 Übergreifende Anforderungen an eigene Immobiliengeschäfte

Prozesse und Bearbeitungsgrundsätze für Immobiliengeschäfte sind als Bestandteil der Organisationsrichtlinien gemäß AT 5 einzurichten. Die Methodenverantwortung für diese Prozesse sollte in einem marktunabhängigen Bereich liegen oder - bei Entwicklung von Prozessen durch einen Markt-bereich - zumindest von einem marktunabhängigen Bereich qualitätsgesichert werden.

BTO 3.2 – Textziffer 1

Das Institut hat Prozesse für das Immobiliengeschäft einzurichten und für diese Bearbeitungsgrundsätze zu formulieren.

BTO 3.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Methodenverantwortung

Die Entwicklung der Prozesse kann auch im Bereich Markt erfolgen, sofern gewährleistet ist, dass die Qualitätssicherung von einem marktunabhängigen Bereich auf der Basis einer materiellen Plausibilitätsprüfung wahrgenommen wird.

Tätigkeiten durch Tochterunternehmen

Bei Immobiliengeschäften von Tochterunternehmen des Instituts können die in BTO 3.2.1, BTO 3.2.2 und BTO 3.2.3 geforderten Tätigkeiten von dem Tochterunternehmen selbst wahrgenommen werden, sofern dies nach klaren Vorgaben des Instituts erfolgt und das Institut sich angemessen von der Qualität der durch das Tochterunternehmen wahrgenommenen Tätigkeiten überzeugt.

Regelungen sind außerdem hinsichtlich der Wertermittlungsverfahren zu treffen (siehe dazu Abschnitt 4.6.3).

Für Immobiliengeschäfte eines Tochterunternehmens des Instituts i. S. von AT 2.3 Tz. 5 kann dieses Tochterunternehmen grundsätzlich als Marktbereich fungieren und die in BTO 3.2.1, BTO 3.2.2 und BTO 3.2.3 geforderten Bearbeitungs- und Überwachungstätigkeiten weitgehend übernehmen. Das Institut sollte mittels Weisungen an das Tochterunternehmen und Einbeziehung dessen Tätigkeiten in die eigenen Kontrollverfahren eine sachgerechte Handhabung und Qualität sicherstellen. Zu beachten ist, dass die finale Entscheidung über das Eingehen eines Immobiliengeschäfts auch im Fall von Immobilien-Tochterunternehmen im Institut selbst verbleiben muss und dass Marktwertermittlungen für die Immobilienobjekte laut BTO Tz. 3 Erl. unabhängig vom Marktbereich erfolgen müssen.

Anforderungen im Zusammenhang mit dem Eingehen eines Immobiliengeschäfts werden in BTO 3.2.1 formuliert. Vor dem Erwerb oder der Errichtung einer Immobilie muss das Institut die für das Risiko dieses Geschäfts relevanten Aspekte analysieren, unter Hervorhebung kritischer Punkte und ggf. unter Annahme verschiedener Szenarien:

BTO 3.2.1 – Textziffer 1

Die für das Risiko eines Immobiliengeschäfts bedeutsamen Aspekte sind vor Immobilienerwerb oder -errichtung zu analysieren und zu beurteilen, wobei die Intensität dieser Tätigkeiten vom Risikogehalt des Immobiliengeschäfts abhängt. Kritische Punkte des Immobiliengeschäfts sind hervorzuheben und ggf. unter der Annahme verschiedener Szenarien darzustellen.

Die Analyse und Risikobeurteilung vor dem Eingehen eines Immobiliengeschäfts soll v. a. auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten umfassen. Abhängig von Art und Risikogehalt des Geschäfts können umfangreiche Analysen, einschließlich Szenarioanalysen, und ggf. der Einsatz geeigneter externer Experten erforderlich werden, bspw. für Bewertungen der technischen Machbarkeit und rechtlicher Risiken bei Bauprojekten.

BTO 3.2.1 – Textziffer 2

Vor Immobilienerwerb oder -errichtung hat das Institut die diesbezüglichen wirtschaftlichen Aspekte zu analysieren und insbesondere Risiken in die Beurteilung mit einzubeziehen. Bei Immobilienprojekten sind die technische Machbarkeit und Entwicklung sowie mit dem Objekt/Projekt verbundenen rechtlichen Risiken zu beurteilen. Soweit externe Personen für diese Zwecke herangezogen werden, ist vorher deren Eignung zu überprüfen.

BTO 3.2.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

Wirtschaftliche Analyse und Risiken bei Immobilienerwerb oder -errichtung

Die wirtschaftliche Analyse kann z. B. folgende Aspekte beinhalten:

- Objekt-/Projektanalyse einschließlich Marktwertgutachten,
- Finanzierungsstruktur
- Vor- und Nachkalkulation.

Risiken bei Projekten sind z. B. Baukostensteigerungen, Terminrisiken sowie rechtliche Risiken. Bei fertiggestellten Immobilien zählen z. B. Wertschwankungsrisiken und Vermietungsrisiken dazu.

Wie in den Erläuterungen zu BTO 3.2.1 Tz. 2 dargelegt, können die Risiken je nach Art des Immobiliengeschäfts unterschiedlicher Natur sein und sollten individuell geprüft werden. Bei Bauprojekten können bspw. ungeplante Kostensteigerungen oder eine nicht termingerechte Fertigstellung die Kalkulation bzw. den wirtschaftlichen Erfolg beeinträchtigen. Vor einem Erwerb fertiggestellter Immobilien sollten v. a. mögliche Wertschwankungs- und Vermietungsrisiken beurteilt werden.

4.6.3 Anforderungen an Marktwertermittlungen und -überprüfungen

Wie bei Immobiliensicherheiten im Kreditgeschäft, soll auch für die Wertermittlung bei eigenen Immobilien auf geeignete Verfahren abgestellt werden, deren Wertansätze nachvollziehbar und in den Annahmen und Parametern begründet sind:

BTO 3.2 – Textziffer 2

Bei der Festlegung der Verfahren zur Wertermittlung der Immobilien ist auf geeignete Wertermittlungsverfahren abzustellen. Der Wertansatz muss hinsichtlich wertbeeinflussender Umstände nachvollziehbar und in den Annahmen und Parametern begründet und dokumentiert sein. Im Rahmen der Wertermittlung ist eine Objektbesichtigung durchzuführen.

Laut der nachfolgenden Tz. 3 sind für eigene Immobilien Marktwerte zu ermitteln; die BaFin gibt hier also einen konkreten Wertansatz vor. Unabhängig von Art und Wert der Immobilie soll im Rahmen von Wertermittlungen (Erst- und Neubewertungen) stets eine Objektbesichtigung durchgeführt werden.



Den Vorgaben der „Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten“ (ImmoWertV) entsprechende Bewertungsverfahren sollten geeignet sein.

Marktwertermittlungen dürfen nur durch qualifizierte Sachverständige erfolgen, wobei die Qualifikationsanforderungen in den Erläuterungen zu BTO 3.2 Tz. 3 konkretisiert werden. Laut BTO Tz. 3 Erl. muss eine Unabhängigkeit vom Marktbereich für Immobiliengeschäfte gegeben sein.

BTO 3.2 – Textziffer 3

Der Marktwert der Immobilie ist durch sachverständige Personen zu ermitteln. Diese Personen müssen über die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen, insbesondere bezüglich des jeweiligen Immobilienmarkts und der Objektart, die sie bewerten, verfügen. Mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Wertermittlung sind auszuschließen. Eine angemessene Rotation der für die Wertermittlung zuständigen Personen ist sicherzustellen.

BTO 3.2 – Textziffer 3 – Erläuterung**Qualifikation der Sachverständigen**

Mit der Wertermittlung dürfen nur Sachverständige betraut werden, die nach ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bewertung von Immobilien verfügen; eine entsprechende Qualifikation wird bei Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Immobilien bestellt oder zertifiziert worden sind, vermutet.

Rotation der mit der Wertermittlung betrauten sachverständigen Personen

Eine Rotation ist vorzunehmen, wenn dieselbe mit der Wertermittlung betraute sachverständige Person zwei aufeinanderfolgende Einzelbewertungen derselben Immobilie durchgeführt hat.

Inwieweit für die Marktwertermittlungen bei eigenen Immobilien interne Sachverständige herangezogen werden können, sollte anhand der vorhandenen und benötigten Qualifikationen, Marktkenntnisse und Ressourcen entschieden werden. Ein Einsatz externer Sachverständiger könnte bspw. im Fall von Spezialimmobilien erforderlich werden. Extern erstellte Wertermittlungen müssen gemäß BTO 3.2 Tz. 4 durch das Institut plausibilisiert werden. Die Rotations-Anforderung für Sachverständige in den Erläuterungen zur Tz. 3 nach zwei aufeinanderfolgenden Einzelbewertungen derselben Immobilie entspricht der Regelung für Immobiliensicherheiten im Kreditgeschäft (vgl. BTO 1.2 Tz. 3 Erl.).

BTO 3.2.1 Tz. 3 betont, dass der Marktwert der Immobilie vor dem Erwerb zu ermitteln ist:

BTO 3.2.1 – Textziffer 3

Der Marktwert der Immobilie ist vor Immobilienerwerb zu ermitteln. Bei zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Errichtung noch nicht fertiggestellten Immobilien ist der Marktwert unter der Annahme der Fertigstellung zu ermitteln. Die Ausführungen des BTO 3.2 Tzn. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

Bei geplanten Bauprojekten oder einem Erwerb von noch nicht vollständig fertiggestellten Immobilien soll die Marktwertermittlung unter Annahme der Fertigstellung erfolgen. Auch in einem solchen Fall muss das Institut die Anforderungen gemäß BTO 3.2 Tzn. 2 bis 4 an die Eignung des Wertermittlungsverfahrens, die Qualifikation des Sachverständigen usw. beachten.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung und Überwachung wird für Immobiliengeschäfte i. S. von AT 2.3 Tz. 5 eine jährliche Überprüfung der Marktwerte gefordert:

BTO 3.2.2 – Textziffer 2

Der Wert von Immobilien ist jährlich zu überprüfen. Bei der Überprüfung kann auf bereits vorhandene Immobilienwerte zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen. Führt die Überprüfung zum Ergebnis, dass sich der Immobilienwert um mehr als 10 % verringert haben könnte, ist eine Neubewertung zwingend erforderlich. Die Ausführungen in BTO 3.2 Tzn. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

Auf statistische Überwachungsverfahren kann bei eigenen Immobiliengeschäften (anders als bei Immobiliensicherheiten im Kreditgeschäft) nicht abgestellt werden; es sind - unabhängig von Art und Wert dieser Immobilien - Einzelüberprüfungen erforderlich. Falls sich ein Immobilienwert laut der Überprüfung um mehr als 10 % verringert haben könnte, muss eine (den Anforderungen an

Bewertungen entsprechende) Neubewertung vorgenommen werden. Ergibt sich als Ergebnis der Neubewertung ein veränderter Marktwert, sollte ein Hinweis an das Rechnungswesen erfolgen, damit ggf. auch der Buchwert angepasst werden kann.

Zum Umgang mit möglichen Marktwertsteigerungen enthält BTO 3 MaRisk keine Vorgaben. Es bleibt in das Benehmen des Instituts gestellt, ob in solchen Fällen eine Neubewertung angestoßen wird.

4.6.4 Weiterbearbeitung und Überwachung von eigenen Immobiliengeschäften

BTO 3.2.2 und BTO 3.2.3 formulieren Anforderungen an die Weiterbearbeitung und Überwachung von Immobiliengeschäften und verlangen zudem eine Einrichtung prozessabhängiger Bearbeitungskontrollen.

Falls das Institut Immobilien im Rahmen von Rettungserwerben übernommen hat, sind gemäß BTO 1.2.5 Tz. 8 Erl. die Anforderungen des BTO 3.2.2 zu beachten (vgl. Abschnitt 4.3.7).

BTO 3.2.2 – Textziffer 1

In unter Risikogesichtspunkten festzulegenden Abständen sind während der Entwicklungsphase von Projekten Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchzuführen. Das Institut hat zudem bei Projekten eine laufende Kostenkontrolle durchzuführen.

Bei Projekten soll das Institut während der Entwicklungsphase Besichtigungen und Bautenstandskontrollen durchführen, wobei Inhalt und Turnus entsprechender Überprüfungshandlungen risikoorientiert festgelegt werden können. Eigene Bauprojekte sind außerdem einer laufenden Kostenkontrolle zu unterziehen. Mitarbeitende des Instituts oder beauftragte Externe, die derartige Tätigkeiten ausführen, sollten über angemessene Sachkenntnisse verfügen.

BTO 3.2.2 – Textziffer 3

Außerordentliche Überprüfungen sind zumindest dann unverzüglich durchzuführen, wenn dem Institut aus externen oder internen Quellen Informationen bekannt werden, die auf eine wesentliche negative Wertveränderung der Immobilie oder negative Entwicklungen des Immobilienprojektes hindeuten. Derartige Informationen sind unverzüglich an alle einzubindenden Organisationseinheiten weiterzuleiten.

Eine außerordentliche Überprüfung eines Immobilienobjekts oder -projekts ist durchzuführen, wenn vorliegende Informationen eine wesentliche negative Wertveränderung der Immobilie oder negative Entwicklungen bei einem Immobilienprojekt vermuten lassen. Als Indikation für die Wesentlichkeit einer Wertminderung kann die in BTO 3.2.2 Tz. 2 genannte Größe herangezogen werden (anzunehmende Wertverringerung von mehr als 10 %, vgl. Abschnitt 4.6.3).

Ergänzend zu den Überprüfungen der einzelnen Immobilienobjekte und ggf. -projekte fordern die MaRisk eine jährliche Berichterstattung über die Entwicklungen und Risiken im eigenen Immobiliengeschäft an die Geschäftsleitung:

BTO 3.2.2 – Textziffer 4

Mindestens jährlich ist ein Bericht über die Immobiliengeschäfte zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Bericht sind die ggf. festgestellten Wertänderungen der Immobilien aufzuführen und zu erläutern. Außerdem ist über Risiken der Immobilien und Projekte zu berichten.

Dieser Bericht soll der Geschäftsleitung einen Überblick zu den eigenen Immobiliengeschäften liefern, deren Werte und ggf. Wertveränderungen darstellen. Die weiteren Inhalte können je nach Art und Umfang der individuellen Geschäfte variieren. Beispielsweise dürften für vermietete Bestandsobjekte andere Informationen von Interesse sein als für laufende Bauprojekte.



Es wird nicht vorgegeben, welche Organisationseinheit den jährlichen Bericht nach BTO 3.2.2 Tz. 4 erstellen soll.

Von der hiesigen-Anforderung abzugrenzen ist eine evtl. erforderliche Berichterstattung der Risikocontrolling-Funktion über Immobilienrisiken gemäß BT 3.2, falls diese Risiken eine wesentliche Risikoart oder -unterkategorie für das Institut darstellen. Auch dort wären Wertänderungsrisiken relevant, dies jedoch für alle mit Immobilienrisiken behafteten Positionen des Instituts (und nicht nur die der Definition in AT 2.3 Tz. 5 unterfallenden Geschäfte).

Mit prozessabhängigen Kontrollen soll das Institut eine sachgerechte, den internen Vorgaben entsprechende Entscheidung und Bearbeitung von Immobiliengeschäften sicherstellen:

BTO 3.2.3 – Textziffer 1

Für die Bearbeitung von Immobiliengeschäften sind prozessabhängige Kontrollen einzurichten, die gewährleisten, dass die Vorgaben der Organisationsrichtlinien eingehalten werden. Die Kontrollen können auch im Rahmen des üblichen Vier-Augen-Prinzips erfolgen. Insbesondere ist zu kontrollieren, ob die Entscheidung des Immobiliengeschäfts entsprechend der festgelegten Kompetenzordnung erfolgte.

4.7 Anpassungsprozesse

Die MaRisk stellen besondere Anforderungen an Anpassungsprozesse. Als solche werden in den MaRisk Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten, Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen sowie Unternehmensübernahmen und Fusionen verstanden.

Mit der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 hat die deutsche Aufsicht ergänzende Anforderungen beim Neu-Produkt-Prozess (AT 8.1) aufgenommen. Die Institute sind seitdem verpflichtet, einen Katalog der Produkte und Märkte zu führen, die Gegenstand ihrer Geschäftsaktivitäten sein sollen. Außerdem soll im Fall einer Häufung von Mängeln der Neu-Produkt-Prozess an sich überprüft werden.

4.7.1 Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten

Nimmt ein Institut Geschäfte in neuen Produkten oder auf neuen Märkten auf, so zieht dies potenziell zusätzliche Risiken nach sich. Üblicherweise werden daher Vorkehrungen getroffen, um die benötigten (Produkt- oder Markt-)Kenntnisse vor Aufnahme dieser Aktivitäten im Institut auszubauen und die entstehenden Risiken zu identifizieren. Auch die MaRisk beziehen sich im Modul AT 8.1 auf die Durchführung solcher vorbereitenden und risikoreduzierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten und auf neuen Märkten. Das Modul AT 8.1 bezieht sich dabei auf alle Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten, so dass die Anforderungen nicht nur auf neuartige Kredit- oder Handelsgeschäfte beschränkt sind. Sie sind – soweit unter Risikogesichtspunkten erforderlich – auch zu beachten bei Passivprodukten und ggf. Dienstleistungsgeschäften.²⁸⁰

Den Anforderungen des AT 8.1 ist folgender Grundsatz vorangestellt:

AT 8.1 – Textziffer 1 – Satz 1

Jedes Institut muss die von ihm betriebenen Geschäftsaktivitäten verstehen. [...]

Zur Sicherstellung dieses Prinzips sehen die weiteren Vorgaben des AT 8.1 die Einrichtung entsprechender Neu-Produkt- und Neue-Märkte-Prozesse im Institut vor.

Auch die EBA-Leitlinien zur internen Governance fordern von den Instituten dokumentierte Richtlinien zur Genehmigung neuer Produkte.²⁸¹

4.7.1.1 Abgrenzung neuer Produkte oder neuer Märkte

Die Definition für neue Produkte und Märkte bezieht sich nicht auf das Produkt oder den Markt selbst, sondern auf die Bearbeitung durch das Institut. Somit ist auch ein am Markt etabliertes Produkt als neuartig einzustufen, wenn das Institut dieses erstmalig einsetzt.

Neue Produkte

Als neue Produkte sind Geschäfte einzuordnen, bei denen die Kreditinstitute noch über keine ausreichende Erfahrung zur Durchführung dieser Geschäfte verfügen.

Neue Märkte

Als neue Märkte (i. S. einer regionalen Betrachtung) sind demnach Märkte anzusehen, in denen das Institut bisher nicht tätig war und daher nicht über die entsprechenden regionalen Marktkenntnisse verfügt.

Neben einer regionalen Abgrenzung können für die Definition von Märkten ggf. auch andere Kriterien relevant sein, z. B. für Handelsgeschäfte die Währungszone oder der Handelsweg (Börsenhandel / außerbörslicher Handel).

Bei der Entscheidung, ob ein neues Produkt oder ein neuer Markt vorliegt, muss ein vom Markt bzw. Handel unabhängiger Bereich eingebunden werden.

²⁸⁰ Vgl. Hannemann / Steinbrecher / Weigl (2019), S. 791.

²⁸¹ Vgl. EBA (2017), Leitlinien zur internen Governance, Tz. 148 ff.

AT 8.1 – Textziffer 3

Bei der Entscheidung, ob es sich um Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten handelt, ist ein vom Markt bzw. vom Handel unabhängiger Bereich einzubinden.

Ein neuartiges Produkt liegt regelmäßig vor, wenn es

- mit den bisherigen Arbeitsanweisungen,
- mit der vorhandenen technischen Ausstattung,
- mit den niedergelegten Bewertungs- und Risikomethoden,
- im Rahmen der bestehenden Limitsysteme

nicht mehr adäquat abgewickelt werden kann. Sinngemäß können diese Kriterien auch auf neue Märkte (einschließlich neuer Vertriebswege) übertragen werden.

AT 8.1 – Textziffer 7

Soweit nach Einschätzung der in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten Aktivitäten in einem neuen Produkt oder auf einem neuen Markt sachgerecht gehandhabt werden können, ist die Ausarbeitung eines Konzeptes nach Tz. 1 und die Durchführung einer Testphase nach Tz. 4 nicht erforderlich.

Auf ein Konzept und eine Testphase nach AT 8.1 Tz. 1 und 4 kann gemäß AT 8.1 Tz. 7 verzichtet werden, soweit nach Einschätzung aller in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten Aktivitäten in einem neuen Produkt oder auf einem neuen Markt vom Institut sachgerecht gehandhabt werden können. Dies kann z. B. der Fall sein bei

- neuen Produkten, welche sich aus Standardkomponenten zusammensetzen²⁸²,
- Modifikationen von Produkten, die keine wesentliche Risikoerhöhung implizieren,
- Ausdehnung bestehender Produkte auf neue Märkte.

Diese Einschätzung müssen alle im Arbeitsablauf eingebundenen Organisationseinheiten (ohne Einbindung der Internen Revision) für sachgerecht halten. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.



Die Ausgestaltung des Neu-Produkt-Prozesses ist abhängig vom Grad der Neuartigkeit und der Bedeutung für das Institut. Daher können unterschiedliche Gestaltungsformen für die Durchführung der Prüfung und der Analyse des Prozesses angemessen sein. Kommt das Institut nach Abschluss der Analyse des Risikogehalts zu dem Ergebnis, dass sich mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Prozesse, Mitarbeitende, IT, Rechnungslegung etc.) keine wesentlichen Konsequenzen für die Risikosteuerung und Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil ergeben, kann ein verkürzter Neu-Produkt-Prozess ("NPP-Light") durchlaufen werden.²⁸³

²⁸² Unter Umständen kann aber auch die Verbindung von vorhandenen Produkten zu einem neuen Produkt führen, bei dem die Anforderungen des AT 8.1 zu beachten sind. Dies kann insbesondere bei einer Kombination vorhandener Produkte mit Garantien an Kunden oder Optionen der Fall sein, sofern die Kombination insgesamt mit einer Risikoausweitung verbunden ist (z. B. Cap-Darlehen).

²⁸³ Vgl. Hannemann / Steinbrecher / Weigl (2019), S. 793.

4.7.1.2 Produkte- und Märkte-Katalog

Das Führen eines Produkte- und Märkte-Katalogs soll die Erfüllung der Vorgaben aus AT 8.1 unterstützen, insbesondere die Entscheidung, ob bestimmte Produkte im Institut bereits sachgerecht gehandhabt werden oder ob ein NPP notwendig ist.²⁸⁴ Auch für die Durchführung der Risikoinventur gemäß AT 2.2 kann ein zusammengefasster Überblick zu den verschiedenen Geschäftsaktivitäten des Instituts hilfreich sein.

Zu beachten ist, dass keine zwingende Verbindung zwischen dem Katalog und der Durchführung eines Neu-Produkt-Prozesses besteht. D. h., nicht für jedes Produkt oder jede Produktvariante, die im Katalog aufgeführt ist, muss einst ein NPP durchgeführt worden sein.

AT 8.1 – Textziffer 2

Das Institut hat einen Katalog jener Produkte und Märkte vorzuhalten, die Gegenstand der Geschäftsaktivitäten sein sollen.

In einem angemessenen Turnus ist zu überprüfen, ob die Produkte noch verwendet werden. Produkte, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit waren, sind zu kennzeichnen. Der Abbau von Positionen ist davon unberührt. Das Auslaufen oder die Bestandsführung von Positionen begründet keine Produktverwendung.

Vor der Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit in gekennzeichneten Produkten ist die Bestätigung der in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten über das Fortbestehen der beim letztmaligen Geschäftsabschluss vorherrschenden Geschäftsprozesse einzuholen. Bei Veränderungen ist zu prüfen, ob der Neu-Produkt-Prozess erneut zu durchlaufen ist.

Analog zum Anwendungsbereich der bestehenden Anforderungen aus AT 8.1 sind grundsätzlich alle vom Institut durchgeführten bzw. angebotenen und mit Risiken behafteten Geschäftsaktivitäten in den Katalog aufzunehmen. Neben dem Kundengeschäft sind beispielsweise auch die Eigenhandelsaktivitäten sowie Passiv- und Dienstleistungsgeschäfte relevant.

In Bezug auf die Frage, welcher Detaillierungsgrad für die Aufzählung der Produkte notwendig ist, sollte risikoorientiert vorgegangen werden. Falls einzelne Produktvarianten bzw. -ausprägungen zu einer abweichenden Bewertung des Risikogehalts führen oder unterschiedliche Handhabungen im Institut erfordern (bspw. in Bezug auf die Risikomessung oder die Abwicklungsprozesse), ist eine entsprechend kleinteilige Aufzählung sinnvoll.²⁸⁵ Umgekehrt kann ggf. auch eine zusammengefasste Nennung von Produktgruppen ausreichend sein. Hinsichtlich der Märkte, auf denen das Institut aktiv ist, kann grundsätzlich auf die Darstellung in der Geschäftsstrategie gemäß AT 4.2 zurückgegriffen werden.

In der Ausgestaltung des Produkte- und Märkte-Katalogs sind die Institute grundsätzlich frei. Neben der jeweiligen Bezeichnung ist zumindest die in Tz. 2 geforderte Kennzeichnung zu dokumentieren, ob das Produkt aktiv vertrieben wird oder ein inaktives Bestands- oder Auslaufprodukt darstellt, das über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftsaktivitäten war. Soweit der Vertrieb eines bestimmten Produkts aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Instituts eingestellt wurde, sollte auch das Datum im Katalog vermerkt werden.

²⁸⁴ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 5.

²⁸⁵ Ebd., S. 6.

Zu prüfen ist, welche ergänzenden Informationen bzw. Merkmale im Produkte- und Märkte-Katalog erfasst werden sollen. Mögliche Zusatzinformationen sind z. B. die zuständige Organisationseinheit (Fachabteilung) und der Vertriebsweg. Bei Handelsgeschäften kann zudem die Erfassung der Währung, des Handelswegs (Börse / außerbörslich) und des Einsatzbereichs (Anlagebuch / Handelsbuch / Kundenhandel) sinnvoll sein. Eine Gliederung in Unterkataloge ist sinnvoll, wenn verschiedene Zusatzmerkmale erfasst werden sollen – bspw. für Aktiv- und für Passivprodukte im Kundengeschäft. Ebenfalls zu berücksichtigen ist in dem Zusammenhang die Komplexität der individuellen Geschäftsaktivitäten.

Für die Pflege des Produkte- und Märkte-Katalogs sollte im Institut eine zentrale Verantwortung bestimmt werden. Diese ist naturgemäß auf Informationen der für die einzelnen Produkte bzw. Märkte zuständigen Organisationseinheiten angewiesen. Eine anlassbezogene Anpassung des Katalogs sollte jeweils erfolgen bei Entscheidungen über

- die Aufnahme neuer Produkte oder Märkte,
- den Ausschluss von Neugeschäft bei Bestands-Produkten oder –Märkten sowie
- die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit bei einem gekennzeichneten (inaktiven) Produkt.

Neben der bewussten Entscheidung über den Ausschluss einzelner Produkte ist es z. B. auch möglich, dass aufgrund nicht mehr vorhandener Nachfrage auf Kundenseite längere Zeit keine Geschäftsabschlüsse erfolgt sind. Für den gesamten Katalog ist insofern eine jährliche Überprüfung sinnvoll, um die Anforderung an die Kennzeichnung nicht mehr verwendeter Produkte erfüllen zu können. Was dabei als längerer Zeitraum anzusehen ist, sollte am jeweiligen Produkt und an der Volatilität der Rahmenbedingungen festgemacht werden.

Bei Entscheidungen über die Wiederaufnahme bestimmter Geschäftsaktivitäten sind unter Einbeziehung der zuständigen Organisationseinheiten die in AT 8.1 Tz. 2 genannten Schritte zu beachten:

1. Prüfung, ob und inwieweit im Vergleich zum letztmaligen Geschäftsabschluss prozessuale, technische oder rechtliche Veränderungen eingetreten sind,
2. Entscheidung, ob ein erneuter NPP erforderlich ist.

Berücksichtigung von Vermittlungsgeschäften

Im Kundengeschäft vertreiben Institute häufig auch Produkte von Drittanbietern. Diese beinhalten i. d. R. kein unmittelbares finanzielles Risiko für das Institut, wenn der Vertrieb in fremdem Namen und auf fremde Rechnung erfolgt. Die Aufnahme von Vermittlungsgeschäften in den Produktkatalog gemäß AT 8.1 Tz. 2 ist dessen ungeachtet sinnvoll, um einen zentralen Überblick für das Institut zu haben.²⁸⁶ Nach Anbietern und/oder Produktgruppen zusammengefasste Darstellungen sind dabei ggf. ausreichend.

Ob für Vermittlungsgeschäfte die weiteren Anforderungen des AT 8.1 MaRisk relevant sind, sollte in Bezug auf das einzelne Produkt bzw. die Produktgruppe geprüft werden. Zum Beispiel können vor der Aufnahme Schulungen der Vertriebsmitarbeitenden und die Implementierung einer techni-

²⁸⁶ In der Übersendungsmail vom 16.04.2019 zum Protokoll des Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018 wiesen BaFin und Bundesbank darauf hin, dass auch Produkte, die kein Kredit- oder Handelsgeschäft im Sinne der MaRisk begründen, mitunter ein beachtliches Risiko beinhalten können. Nach Auffassung der Aufsicht sind alle im Rahmen der Kundenbeziehung bzw. gegenüber etwaigen Neukunden angebotenen Produkte in den Produktkatalog aufzunehmen.

schen Unterstützung erforderlich sein. Jedoch ist für Vermittlungsgeschäfte i. d. R. kein umfassender NPP durchzuführen; im Regelfall dürfte eine Kurzeinschätzung in Bezug auf die Sicherstellung der Handhabbarkeit des Produktes analog AT 8.1 Tz. 7 ausreichen.

Übergreifend zu beachten ist, dass die Anforderungen an die „Product Governance“ in den letzten Jahren gestiegen sind, insbesondere durch Verbraucherschutzregelungen für das Privatkundengeschäft. So sind z. B. bei Wertpapierdienstleistungen die Anforderungen aus MiFID II, WpHG und MaComp und beim Versicherungsvertrieb die Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) zu beachten. Vor der Aufnahme des Vertriebs eines Drittanbieter-Produkts sollten daher etwaige Risiken und die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft werden.

4.7.1.3 Konzept

Die Ausarbeitung eines schriftlichen Konzepts gemäß AT 8 der MaRisk wird notwendig, wenn ein Institut

- den Einsatz neuartiger Produkte oder Geschäftsarten beabsichtigt (AT 8.1 Tz. 1),
- in neuen Märkten oder auf neuen Vertriebswegen tätig werden will (AT 8.1 Tz. 1),
- eine Unternehmensübernahme oder -fusion anstrebt (AT 8.3 Tz. 1, vgl. Abschnitt 4.7.3).

Das Konzept für die Fälle des AT 8.1 Tz. 1 muss auf der Analyse der zu erwartenden Risiken und deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil basieren:

AT 8.1 – Textziffer 1 – Satz 2 bis 4

[...] Für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) ist vorab ein Konzept auszuarbeiten.

Grundlage des Konzepts müssen das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuen Geschäftsaktivitäten sowie deren Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil sein.

In dem Konzept sind die sich daraus ergebenden wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken darzustellen.

In Abhängigkeit vom Risiko müssen die vorhandenen Risikosteuerungs- und -überwachungsinstrumente auf ihre Tauglichkeit zur Handhabung dieser neuen Risiken überprüft werden. Dementsprechend müssen im Konzept die wesentlichen Konsequenzen dargestellt werden:

- personellen (z. B. Quantität, Qualifikation),
- organisatorischen (Aufbau- und Ablauforganisation),
- IT-relevanten,
- bilanz- und steuerrechtlichen sowie
- sonstigen rechtlichen (z. B. Sparkassenrecht, KWG)

AT 8.1 – Textziffer 1 – Erläuterung**Inhalt des Konzepts**

Zu den darzustellenden Konsequenzen gehören solche bezüglich

- der Organisation,
 - des Personals,
 - der notwendigen Anpassungen der IT-Systeme,
 - der Methoden zur Beurteilung damit verbundener Risiken sowie
 - rechtliche Konsequenzen (Bilanz- und Steuerrecht etc.),
- soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Sowohl in die Erstellung des Konzepts als auch in die Testphase müssen alle später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten bzw. Funktionen (z. B. Handel, Markt, Risikocontrolling, Marktfolge, Compliance, Abwicklung und Kontrolle) einschließlich der Internen Revision eingebunden werden (vgl. AT 8.1 Tz. 5).

4.7.1.4 Testphase

Bei Handelsgeschäften muss grundsätzlich vor dem laufenden Handel eine Testphase durchgeführt werden, bei Kreditgeschäften kann bei komplexen Sachverhalten zur Erstellung des Konzepts eine Testphase als Grundlage dienen.

Ziel der Testphase ist es, die für die Fertigstellung des Konzepts notwendigen Informationen zu ermitteln. Während bei Handelsgeschäften das Konzept grundsätzlich vor der Testphase erstellt werden muss, kann bei Kreditgeschäften die Testphase auch Grundlage des Konzepts sein. Generell gilt jedoch: Die Testphase ersetzt nicht das Konzept, sondern soll dessen Erstellung effizient unterstützen.

AT 8.1 – Textziffer 4

Bei Handelsgeschäften ist vor dem laufenden Handel in neuen Produkten oder auf neuen Märkten grundsätzlich eine Testphase durchzuführen.

Während der Testphase dürfen Handelsgeschäfte nur in überschaubarem Umfang durchgeführt werden.

Es ist sicherzustellen, dass der laufende Handel erst beginnt, wenn die Testphase erfolgreich abgeschlossen ist und geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse vorhanden sind.

Für Handelsgeschäfte gilt die verschärfte Anforderung für die Testphase, Anzahl und/oder Umfang der Testgeschäfte zu begrenzen. Im Rahmen von Einmalgeschäften kann auf eine Testphase verzichtet werden. Dieses Vorgehen ist zu dokumentieren.

AT 8.1 – Textziffer 4 – Erläuterung**Kreditgeschäfte und Testphase**

Bei Kreditgeschäften kann je nach Komplexität auch eine Testphase Grundlage des Konzepts sein.

Einmalgeschäfte

Im Rahmen von Einmalgeschäften kann auf eine Testphase verzichtet werden.

Nach Erläuterung von AT 8.1 Tz. 4 kann bei Einmalgeschäften auf die Testphase verzichtet werden. Einmalgeschäfte liegen dann vor, wenn keine Folgegeschäfte geplant werden.

AT 8.1 – Textziffer 5

Sowohl in die Erstellung des Konzepts als auch in die Testphase sind die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten einzuschalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind auch die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision zu beteiligen.

Sparkassen sollten für komplexe Konzepterstellung auf die Verbundunterstützung zurückgreifen und sich bei der Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen von ihren Regionalverbänden und Landesbanken beraten lassen.

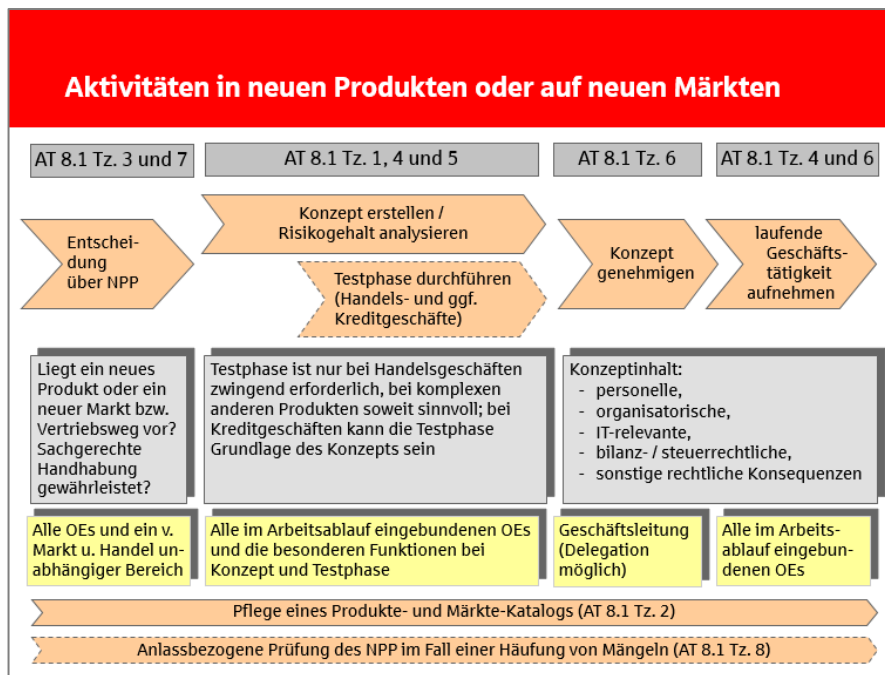


Abb. 41
Übersicht: Neu-Produkt-Prozess (NPP)

Das Konzept muss von den zuständigen Geschäftsleitern (Handel / Abwicklung bzw. Markt / Marktfolge) unter Einbeziehung des für die Überwachung verantwortlichen Geschäftsleiters vor der Aufnahme der laufenden Geschäftstätigkeit genehmigt werden.

AT 8.1 – Textziffer 6

Das Konzept und die Aufnahme der laufenden Geschäftstätigkeit sind von den zuständigen Geschäftsleitern unter Einbeziehung der für die Überwachung der Geschäfte verantwortlichen Geschäftsleiter zu genehmigen.

Diese Genehmigungen können delegiert werden, sofern dafür klare Vorgaben erlassen wurden und die Geschäftsleitung zeitnah über die Entscheidungen informiert wird.

Unter den in Textziffer 6 genannten Voraussetzungen kann diese Genehmigung delegiert werden.

4.7.1.5 Anlassbezogene Prüfung des Neu-Produkt-Prozesses

Mit der fünften MaRisk-Novelle wurde auch die Anforderung aufgenommen, dass der gesamte Neu-Produkt-Prozess bei einem wiederholten Auftreten von Mängeln überprüft werden soll. Die Anforderung zielt demnach nicht auf nachträgliche Reviews der einzelnen im Institut durchgeführten Neu-Produkt-Prozesse ab, sondern auf ein Hinterfragen, ob ggf. grundlegende Anpassungen in der Vorgehensweise bzw. Organisation des NPP erforderlich sind.

AT 8.1 – Textziffer 8

Treten im Neu-Produkt-Prozess Häufungen von Fällen auf, bei denen

- die in den Konzepten getroffenen Annahmen und die damit verbundenen Analysen des Risikogehalts der Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten im Wesentlichen unzutreffend waren, oder
 - die in den Konzepten und aus den Testphasen gezogenen Konsequenzen im Wesentlichen unzutreffend waren, oder
 - gemäß Tz. 7 getroffene Einschätzungen, dass Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten sachgerecht gehandhabt werden können, sich als unzutreffend erwiesen haben,
- ist eine anlassbezogene Prüfung des Neu-Produkt-Prozesses durchzuführen. Bei Mängeln ist der Prozess unverzüglich anzupassen.

Die Erfüllung der Tz. 8 setzt voraus, dass eine etwaige Häufung entsprechender Mängel im Institut auch tatsächlich erkannt wird. Mängel können zum einen mit zeitlicher Verzögerung und zum anderen grundsätzlich im ganzen Haus auffallen, also nicht nur in den einst am jeweiligen NPP beteiligten Organisationseinheiten oder der Internen Revision. Deshalb ist die Festlegung und institutsinterne Kommunikation einer zentralen Sammelstelle für solche Hinweise zu empfehlen. Diese sollte in der Organisationseinheit angesiedelt sein, welche den NPP insgesamt verantwortet bzw. koordiniert, beispielsweise die Organisation oder die Risikocontrolling-Funktion.

Mögliche Anhaltspunkte für einen fehlerhaften NPP sind:

- Wurden am Prozess zu beteiligende Personen regelmäßig nicht einbezogen, kam es zu fehlerhafter Einschätzung der Risiken bzw. wurden Risiken nicht abgefragt?
- Im Nachgang mussten noch generelle Fragen beantwortet werden.
- Es mussten nachträglich Schulungen durchgeführt werden.
- Es ergaben sich trotz Testgeschäft prozessuale oder technische Nachbesserungen.

Wird eine anlassbezogene Prüfung des NPP erforderlich, ist zu analysieren, welche Ursachen in der Vergangenheit zu Fehleinschätzungen geführt haben und welche prozessualen Anpassungen bzw. sonstigen Maßnahmen ggf. erforderlich sind. Prozessuale Mängel im NPP sind erfahrungsgemäß eher selten der Fall – es reicht für die Umsetzung der neuen Anforderungen daher aus, lediglich entsprechende prozessuale Vorkehrungen anzupassen bzw. vorzuhalten.

4.7.2 Veränderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen

Auch Veränderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen können zusätzliche potenzielle Risiken beinhalten. Dem tragen die MaRisk mit dem im Zuge der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012 eingefügten Untermodul AT 8.2 Rechnung und formulieren daher Analyseanforderungen im Zusammenhang mit geplanten wesentlichen Anpassungen an die Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen.

AT 8.2 – Textziffer 1

Vor wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen hat das Institut die Auswirkungen der geplanten Veränderungen auf die Kontrollverfahren und die Kontrollintensität zu analysieren. In diese Analysen sind die später in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten einzuschalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind auch die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision zu beteiligen.

Vor wesentlichen Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen ist eine Auswirkungsanalyse der geplanten Veränderungen durchzuführen. Diese richtet sich auf die Kontrollverfahren und -intensität und soll deren Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit unter den veränderten organisatorischen Rahmenbedingungen sicherstellen.

Mit den Anforderungen des AT 8.2 ist ausdrücklich keine „Vorratshaltung“ von Prozessen für eventuelle wesentliche Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen verbunden.

Die Definition von „wesentlich“ liegt in der Verantwortung der Institute. Ob Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen wesentlich sind, hängt von der jeweiligen institutsindividuellen Ausgangssituation und dem vom Institut erwarteten quantitativen und qualitativen Risikopotenzial der geplanten Veränderungen ab.

Wesentliche Veränderungen sind in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass die Auswirkungen und das Ausmaß der Veränderung mit den bisherigen Kenntnissen und Erfahrungen des Instituts nicht von vornherein oder nur mit erheblichem Aufwand vollumfänglich und sachgerecht abgeschätzt werden können. Sie gehen häufig mit einem notwendigen Kompetenzaufbau, umfangreichen vorbereitenden Tätigkeiten, dem Zusammenwirken mehrerer Organisationseinheiten oder der Einbindung (externer) Dritter einher und implizieren die Notwendigkeit einer zusätzlichen Analyse zur Identifizierung des daraus resultierenden Handlungsbedarfs.

Ein erstes Indiz für das Vorliegen einer wesentlichen betrieblichen Änderung kann sein, dass im Institut ein umfangreicheres Umsetzungsprojekt durchgeführt wird. Als Beispiele können etwa die Migration auf ein neues Rechenzentrum oder wesentliche Vertriebsumstrukturierungen genannt werden. Geringfügige Modifikationen in bestehenden Strukturen oder innerhalb eines bestehenden Rahmens sind regelmäßig nicht als wesentliche Veränderung anzusehen.

Für die Beurteilung der institutsindividuellen Wesentlichkeit geplanter Veränderungen und eine Filterung der potenziell betroffenen und damit einzuschaltenden Organisationseinheiten könnte in der Praxis z. B. ein institutsinternes Gremium etabliert werden.

In die Auswirkungsanalysen sind die von einer späteren Umsetzung der geplanten Maßnahmen betroffenen Organisationseinheiten einzuschalten. Diese Einschaltung könnte in der Praxis z. B. durch eine Abfrage bei den durch die Maßnahmen potenziell betroffenen Organisationseinheiten mit Bewertung des Grades der Betroffenheit (Auswirkungsintensität) erfolgen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, welche Auswirkungen die Veränderungen auf Prozesse der etablierten Produkte und Märkte haben.

Die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision sind im Rahmen ihrer Aufgaben an der Auswirkungsanalyse zu beteiligen.

Abb. 42 stellt die Anforderungen aus AT 8.2 Tz. 1 zusammenfassend dar.

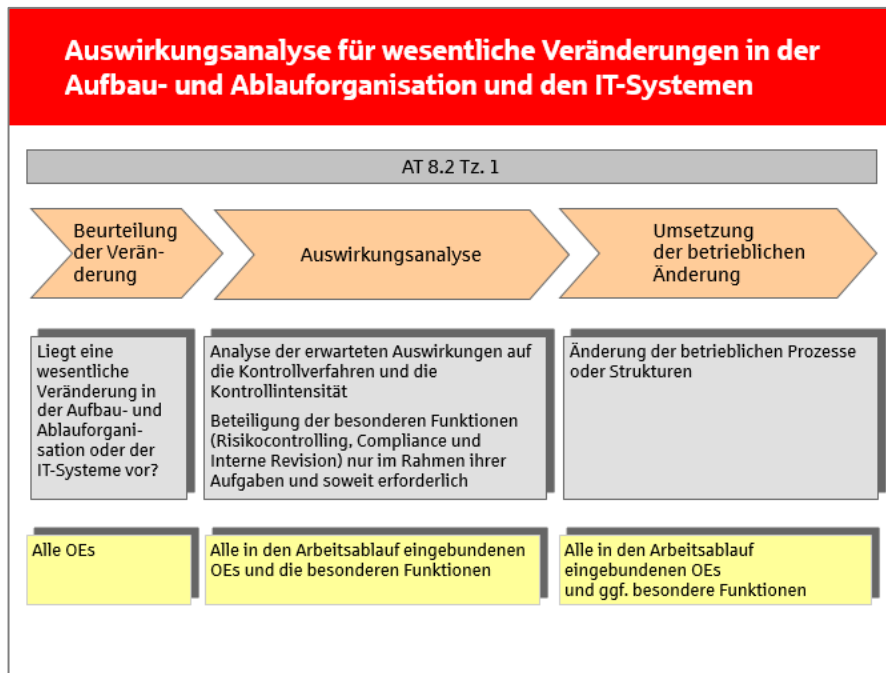


Abb. 42
Auswirkungs-
analyse für
betriebliche
Änderungen



Bei der geforderten Analyse der Auswirkungen geplanter Veränderungen auf die Kontrollverfahren und -intensität kann auf bestehende Analysen und Bewertungen zurückgegriffen werden. Dies gilt insbesondere für im Zusammenhang mit AT 9 Tz. 2 (Auslagerung) durchgeführte Risikoanalysen (vgl. Abschnitt 3.4.3) und für solche betrieblichen Änderungen, für die ein eigenes Projekt im Institut eingerichtet wurde. Hier werden in der Regel ohnehin Analysen und Bewertungen durchgeführt, welche bereits als Auswirkungsanalyse gemäß AT 8.2 dienen oder zumindest als Grundlage hierfür herangezogen werden können. Gleichzeitig können so Doppelarbeiten vermieden werden.



Bei Software-Aktualisierungen handelt es sich in aller Regel nicht um wesentliche Veränderungen, die eine Auswirkungsanalyse nach AT 8.2 Tz. 1 nach sich ziehen würden. Bei Release-Wechseln für Kernbanksysteme wie z. B. OSPlus sollte der Umfang der jeweiligen Änderungen und dadurch ggf. ausgelöster Prozessanpassungen individuell bewertet werden.

Hinweise und Beispiele für die Beurteilung der Wesentlichkeit geplanter Veränderungen in der Aufbau- und/oder Ablauforganisation oder in einem IT-System können Sparkassen dem Leitfaden „Auswirkungsanalyse“ im ITM-Radar des DSGVO entnehmen.

4.7.3 Übernahmen und Fusionen

Unternehmensübernahmen und -fusionen werden in den MaRisk ebenfalls als Anpassungsprozesse eingestuft, die mit zusätzlichen potenziellen Risiken verbunden sein können.²⁸⁷ In diesen Fällen ist nach AT 8.3 Tz. 1 ebenfalls ein Konzept zu erstellen. Im Übernahme- oder Fusionskonzept sollten zumindest enthalten sein:

- die wesentlichen, mit der Übernahme oder Fusion verfolgten strategischen Ziele,
- die voraussichtlichen wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken sowie

²⁸⁷ Die Anforderung wurde mit der dritten MaRisk-Novelle vom 15. Dezember 2010 ergänzt.

- die wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts bzw. der Gruppe,
- die mittelfristig geplante Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die voraussichtliche Höhe der nach Übernahme oder Fusion entstehenden Risikopositionen,
- die notwendigen Anpassungen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse und der IT-Systeme sowie
- eine Darstellung wesentlicher rechtlicher Konsequenzen (z. B. aus bilanz- und steuerrechtlicher Sicht).



Der Begriff „Unternehmen“ in den MaRisk ist nach Aussagen der Bankenaufsicht im Fachgremium MaRisk nicht auf Privat- bzw. Wirtschaftsunternehmen zu beschränken, sondern erstreckt sich z. B. auch auf Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen und gemischte Unternehmen gemäß § 1 KWG.²⁸⁸ Die MaRisk definieren keine Kriterien, wann eine Unternehmensübernahme vorliegt. Hierzu kann beispielsweise eine Orientierung am Aktienrecht hilfreich sein.²⁸⁹

AT 8.3 – Textziffer 1

Vor der Übernahme anderer Unternehmen oder Fusionen mit anderen Unternehmen hat das Institut ein Konzept zu erarbeiten, in dem die wesentlichen strategischen Ziele, die voraussichtlichen wesentlichen Konsequenzen für das Management der Risiken und die wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts bzw. der Gruppe dargestellt werden.

Dies umfasst auch

- die mittelfristig geplante Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die voraussichtliche Höhe der Risikopositionen,
- die notwendigen Anpassungen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse und der IT-Systeme sowie
- die Darstellung wesentlicher rechtlicher Konsequenzen (Bilanzrecht, Steuerrecht etc.).

²⁸⁸ Vgl. z. B. § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG: „Kreditinstitute sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“

²⁸⁹ Vgl. z. B. § 29 Abs. 2 WpÜG: „Kontrolle ist das Halten von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft.“

5 Risikosteuerung und -controlling

5.1 Allgemeine Anforderungen

Ausgangspunkt für die allgemeinen Anforderungen der MaRisk an die Risikosteuerung und das Risikocontrolling ist § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG:

„[...] das Risikomanagement umfasst insbesondere

1. *die Festlegung von Strategien, insbesondere die Festlegung einer auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichteten Geschäftsstrategie und einer damit konsistenten Risikostrategie, sowie die Einrichtung von Prozessen zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien;*
2. *Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken, der potentiellen Verluste, die sich auf Grund von Stressszenarien ergeben, einschließlich derjenigen, die nach dem aufsichtlichen Stresstest nach § 6b Absatz 3 ermittelt werden, und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials zugrunde zu legen ist;*
3. *die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision, wobei das interne Kontrollsystem insbesondere [...]*
 - b) *Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken entsprechend den in Titel VII Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt II der Richtlinie 2013/36/EU niedergelegten Kriterien [...]*
umfasst. [...]“

5.1.1 Wesentliche Risiken

Die MaRisk stellen – ausgehend vom Gesamtrisikoprofil – Anforderungen an das Management sämtlicher für ein Institut wesentlicher Risiken. Die Entscheidung, welche Risiken für ein Institut wesentlich sind, ist auf Basis einer Risikoinventur (vgl. auch Abschnitt 5.1.2) vom Institut individuell zu treffen. Für diese so identifizierten wesentlichen Risiken sind vom Institut spezielle Prozesse und Verfahren zur Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation einzurichten.²⁹⁰

²⁹⁰ Vgl. AT 4.3.2 Tz. 1 und § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG.

Dabei geht die Aufsicht davon aus, dass für alle Institute im Anwendungsbereich der MaRisk grundsätzlich²⁹¹ zumindest

- Adressenausfallrisiken (einschließlich Länderrisiken),
- Marktpreisrisiken (einschließlich Zinsänderungsrisiken),
- Liquiditätsrisiken und
- operationelle Risiken

wesentliche Risiken darstellen (vgl. AT 2.2 Tz. 1).

Sollte ein Institut auf Basis einer Überprüfung seiner Risikosituation zu der Ansicht kommen, dass eines dieser Risiken für das Institut nicht wesentlich ist, so sollte diese Einschätzung ausführlich und nachvollziehbar begründet werden. Bspw. dürfte bei Liquiditätsrisiken ein ausschließlicher Verweis auf die Einhaltung der LCR nicht ausreichend sein. Bei der Entscheidung, ob der Nachweis der Unwesentlichkeit geführt werden soll, ist zudem der gegebenenfalls hohe Dokumentationsaufwand zu berücksichtigen. Auch wird in diesem Fall auf die Konsequenzen der Einstufung als unwesentliche Risikoart einzugehen sein.

Über die vier genannten Risikoarten hinaus sind auch weitere Risiken als wesentlich einzustufen, sofern dies auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils des Instituts geboten erscheint.



Die S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) hat ein Vorgehensmodell zur Risikoinventur bereitgestellt, das auf einer standardisierten Abgrenzung und Definition der für Sparkassen typischen Risikoarten basiert.

Sparkassen können die entsprechenden Dokumente über das Portal „Meine SR“ aufrufen.

Die MaRisk nennen als Beispiel für ein weiteres Risiko das Reputationsrisiko (vgl. Erläuterung zu AT 2.2 Tz. 2).²⁹² Das Reputationsrisiko entsteht häufig erst im Nachgang auf wesentliche Schäden in anderen Risikoarten (sog. Sekundärrisiko). In diesem Fall muss deshalb die Begrenzung der Schäden (Ursachen) im Vordergrund stehen, was regelmäßig beispielsweise bei der Kreditvergabepraxis zu beachten ist. Durch vorbeugende Maßnahmen und eine „gelebte“ Risikokultur des Instituts kann das Entstehen eines Reputationsrisikos häufig weitgehend vermieden werden.



Im Zusammenhang mit der Finanzkrise ab dem Jahr 2008 geriet das Reputationsrisiko vermehrt in den Fokus der Aufsicht und der Märkte. Schäden entstanden in der Finanzkrise vielfach gerade durch das Bemühen, Reputationsrisiken zu vermeiden. So kam es dazu, dass Institute, die bei Verbriefungen als Originatoren aufgetreten sind, diese Papiere von Investoren ohne rechtliche Verpflichtung wieder zurücknahmen, um Reputationsrisiken zu vermeiden. Der vermeintliche „True Sale“ kam somit nicht zum Tragen, und die Risikopositionen befanden sich wieder in der Bankbilanz. An diesem Beispiel wird zudem deutlich, dass das Reputationsrisiko häufig in engem Zusammenhang mit anderen Risikoarten steht, hier etwa dem Liquiditätsrisiko und den operationellen Risiken.

²⁹¹ Die Aufsicht spricht in diesem Zusammenhang von einer sogenannten „Regelvermutung“.

²⁹² Weitere „sonstige Risiken“ können z. B. Vertriebs-, Absatz-, Planungs-, Ertrags- oder Kostenrisiken, aber z. B. auch Risiken aus strategischen Beteiligungen sein.

Die Identifizierung der wesentlichen Risiken im Rahmen des Gesamtrisikoprofils und der Risikoinventur obliegt dem einzelnen Institut. Vorbehaltlich der institutsinternen Einschätzung stellt das Reputationsrisiko für Sparkassen im Normalfall jedoch kein wesentliches Risiko dar.

Gemäß AT 2.2 Tz. 1 sind zudem mit wesentlichen Risiken verbundene Risikokonzentrationen im Rahmen des Gesamtrisikoprofils zu berücksichtigen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Risikokonzentrationen im Rahmen der Risikoinventur separat als eigene Risikoart zu behandeln wären.²⁹³ Gleiches gilt für die mit der siebten MaRisk-Novelle ergänzten Anforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken, die als Risikotreiber auf die in Tz. 1 aufgeführten sowie ggf. weitere wesentliche Risikoarten wirken können (vgl. Erläuterungen zu AT 2.2 Tz. 1 und Abschnitt 5.1.4).

Im Besonderen Teil der MaRisk (BTR) werden spezielle Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für die vier Risikoarten gestellt, die die Aufsicht grundsätzlich mindestens als wesentlich einstuft.²⁹⁴ Damit wird deutlich, dass im Mittelpunkt der MaRisk die angemessene prozessuale Berücksichtigung und Steuerung wesentlicher Risiken steht.

AT 2.2 – Textziffer 1

Die Anforderungen des Rundschreibens beziehen sich auf das Management der für das Institut wesentlichen Risiken. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts zu verschaffen, wobei die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen und explizit einzubeziehen sind (Gesamtrisikoprofil). Die Risiken sind auf der Ebene des gesamten Instituts zu erfassen, unabhängig davon, in welcher Organisationseinheit die Risiken verursacht wurden.

Grundsätzlich sind zumindest die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen:

- a) Adressenausfallrisiken (einschließlich Länderrisiken),
- b) Marktpreisrisiken,
- c) Liquiditätsrisiken und
- d) operationelle Risiken.

Mit wesentlichen Risiken verbundene Risikokonzentrationen sind zu berücksichtigen. Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht noch einmal die unterschiedlichen Anforderungen an die Risikoarten der MaRisk und gibt einen Überblick über die Inhalte der folgenden Kapitel.

²⁹³ Zu den Anforderungen der MaRisk an das Management von Risikokonzentrationen vgl. Abschnitt 5.1.3.

²⁹⁴ Vgl. Abschnitt 5.1.5 in diesem Kapitel sowie die spezifische Behandlung der Risiken in den Abschnitten 5.4 bis 5.7.

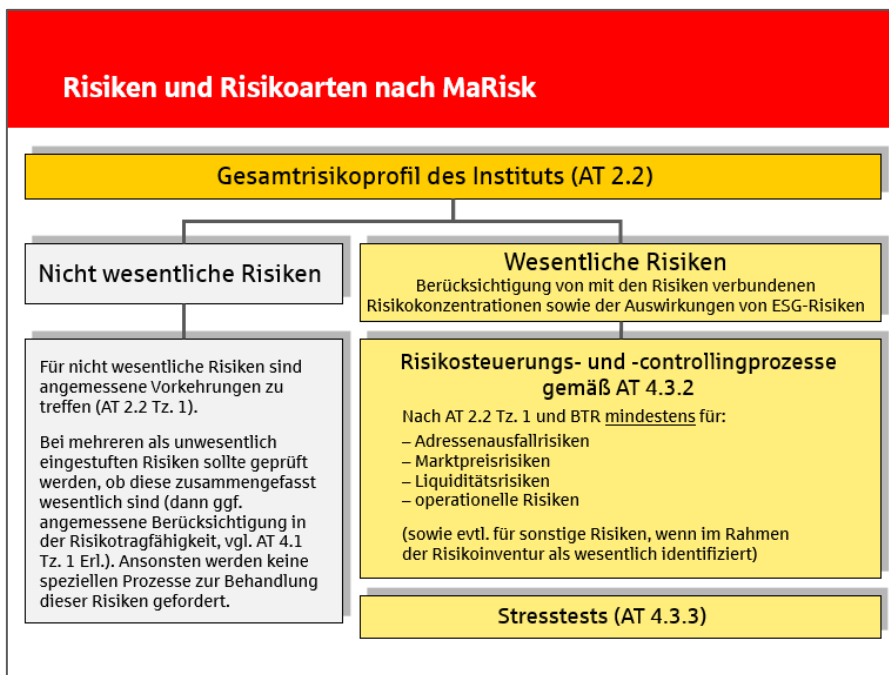


Abb. 43
Unterscheidung der
Risiken und
Risikoarten in
den MaRisk

Die institutsindividuelle Abgrenzung „wesentlicher Risikoarten“ sollte sich an den hauptsächlichen (wesentlichen) Geschäftsaktivitäten des Instituts orientieren. Inwieweit „sonstige Risiken“ als wesentlich einzustufen sind, ergibt sich auf Grundlage der Risikoinventur nach AT 2.2 Tz. 1.

Die Risiken, welche die Kerngeschäftsfelder (in der Regel das Kredit- und Handelsgeschäft) einer Sparkasse betreffen – also Adressenausfallrisiken und Marktpreisrisiken –, sollten dabei mindestens in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden. Gleiches gilt in der Regel für die Risikoart operationelle Risiken.²⁹⁵

In die Risikotragfähigkeitsrechnung sind nach AT 4.1 Tz. 1 grundsätzlich alle wesentlichen Risiken einzubeziehen. Werden allerdings mehrere Risiken als unwesentlich eingestuft, soll das Institut prüfen, ob diese zusammengefasst wesentlich sind. Ist dies der Fall, könnte eine Neueinstufung einzelner Risiken als wesentlich oder eine Absenkung der Wesentlichkeitsschwelle erfolgen, alternativ müsste anderweitig eine angemessene Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit sichergestellt werden (vgl. AT 4.1 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 5.2.2.1)

Durch die Öffnungsklausel in AT 4.1 Tz. 4 können wesentliche Risiken aus dem Risikotragfähigkeitskonzept ausgenommen werden, soweit diese nicht sinnvoll durch Risikodeckungspotenzial unterlegt werden können (z. B. das Zahlungsunfähigkeitsrisiko). Wesentliche Risiken, die nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, sind dennoch umfassend zu dokumentieren und in die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzubeziehen.

5.1.2 Gesamtrisikoprofil und Risikoinventur

Das Gesamtrisikoprofil eines Instituts ist gemäß AT 2.2 Tz. 1 und 2 durch eine Risikoinventur zu erstellen bzw. abzuleiten. Der Begriff Risikoinventur betont die Notwendigkeit einer strukturierten Vorgehensweise mit entsprechender Dokumentation. Die Inventur hat sich laut AT 2.2 Tz. 1 auch

²⁹⁵ Zur Risikotragfähigkeit vgl. Abschnitt 5.2.

auf mit wesentlichen Risiken verbundene Risikokonzentrationen sowie die Auswirkungen von ESG-Risiken zu erstrecken (vgl. dazu die nachfolgenden Abschnitte 5.1.3 und 5.1.4).

AT 2.2 – Textziffer 2

Das Institut hat im Rahmen der Risikoinventur zu prüfen, welche Risiken die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können. Die Risikoinventur darf sich dabei nicht ausschließlich an den Auswirkungen in der Rechnungslegung sowie an formalrechtlichen Ausgestaltungen orientieren.

AT 2.2 – Textziffer 2 – Erläuterungen

Ganzheitliche Risikoinventur

Bei der Risikoinventur sind auch Risiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen zu betrachten (z. B. Risiken aus nicht konsolidierungspflichtigen Zweckgesellschaften). Abhängig vom konkreten Gesamtrisikoprofil des Instituts sind ggf. auch sonstige Risiken, wie etwa Reputationsrisiken, als wesentlich einzustufen.

Die Risikoinventur ist ein in der Praxis verbreitetes Verfahren zur systematischen Identifizierung und Analyse von Risiken. Das Ziel der mindestens einmal im Jahr durchzuführenden Risikoerkennung und Risikobewertung im Rahmen der Risikoinventur ist die Integration von Risikobewusstsein in die Unternehmenskultur. Ein Vorteil dieses Verfahrens ist die hohe Transparenz über die Risikostruktur des einzelnen Instituts.

Die Risikoinventur kann beispielsweise mittels Expertenbefragung auf der Basis strukturierter Fragebögen oder im Rahmen von Risiko-Workshops durchgeführt werden.²⁹⁶ Ein *Risikohandbuch*, das als Rahmendokument neben den identifizierten Risiken auch Kernaussagen zu den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen des Instituts zusammenfassend darstellt, ist eine Möglichkeit zur Dokumentation der Inventurergebnisse.

Die Risikoinventur soll sich gemäß AT 2.2 Tz. 2 Satz 2 nicht auf Betrachtungszeiträume von beispielsweise einem Geschäftsjahr oder auf formalrechtliche Anforderungen wie etwa Rechnungslegungsvorschriften (z. B. HGB, IFRS) beschränken. Vielmehr ist eine ganzheitliche Betrachtung gefordert, die verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigt und über den Bilanzstichtag hinausgeht. Auch der aufsichtliche RTF-Leitfaden vom Mai 2018 formuliert Erwartungen an eine Berücksichtigung der ökonomischen und normativen Perspektive im Rahmen der Risikoinventur.²⁹⁷ Die Betrachtung eines angemessen langen Zeitraums fordert die Aufsicht mit der siebten MaRisk-Novelle explizit im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen von ESG-Risiken.²⁹⁸

Die institutsindividuelle Unterscheidung in „wesentliche“ und „nicht wesentliche“ Risikoarten und ggf. Risikounterkategorien ist immer zeitpunkt- und umweltabhängig. Eine Überprüfung der Einstufungen sollte daher regelmäßig (mindestens jährlich) sowie ggf. anlassbezogen erfolgen. Bei wesentlichen Entwicklungen (bspw. Aufnahme neuer Geschäftsaktivitäten, akute Krisensituationen oder

296 Sparkassen sollten auf das Vorgehensmodell der S Rating und Risikosysteme GmbH abstellen, vgl. „Praxisleitfaden Risikoinventur“.

297 Vgl. BaFin/Bundesbank (2018), überarbeiteter RTF-Leitfaden, Tzn. 17 und 30 sowie DSGVO-Auslegungspapier zum überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfaden vom 24. Mai 2018, Kapitel 3.1.2 Risikoinventur.

298 Sparkassen können hierfür u. a. die Implementierungshilfe "Strategische Nachhaltigkeitsrisikoinventur und Nachhaltigkeitsrisiken in Geschäfts- und Risikostrategie" des DSGVO-Basisprojekts zur regulatorischen Nachhaltigkeit heranziehen.

sonstige grundlegende Veränderungen externer Rahmenbedingungen) sollte zudem geprüft werden, ob daraus für das Institut zusätzliche, in der Inventur bislang nicht betrachtete Risiken oder Risikokategorien entstehen können.

Bei der Risikoinventur ist die Erläuterung zu AT 4.1 Tz. 1 zu beachten, wonach mehrere als unwesentlich eingestufte Risiken, die zusammengefasst jedoch wesentlich sind, im Rahmen der Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit angemessen berücksichtigt werden müssen (vgl. Abschnitt 5.2.2.1). Gemäß den Erläuterungen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk kann die Unwesentlichkeit eines Risikos im Rahmen der Risikoinventur weiterhin auch rein qualitativ beurteilt werden. Allerdings sollte im Falle mehrerer unwesentlicher Risiken und/oder Risikounterkategorien, die zusammengefasst wesentlich sein könnten, eine quantitative Bewertung (bspw. auf Basis von Expertenschätzungen) und ggf. - falls in der zusammengefassten Betrachtung eine Wesentlichkeit festgestellt wird - Berücksichtigung in den Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit erfolgen. Die Vorgaben zur Risikoinventur und deren Turnus (grundsätzlich jährliche und ggf. anlassbezogene Durchführung) bleiben von dieser Präzisierung unberührt.²⁹⁹



Die regelmäßige und anlassbezogene Wesentlichkeitseinstufung gemäß AT 2.2 Tz. 1 beschränkt sich nicht auf feste Stichtage. Sofern sich beispielsweise unterjährig eine neue Wertung hinsichtlich der Wesentlichkeit ergibt, so sind auch Risiken zu berücksichtigen, die a priori nicht als wesentlich eingestuft wurden. Dieser Aspekt wurde von Seiten der Bankenaufsicht im Rahmen des Fachgremiums MaRisk hervorgehoben.



Die S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) hat einen Praxisleitfaden mit einem strukturierten Vorgehensmodell zur Risikoinventur bereitgestellt. Sparkassen können die entsprechenden Dokumente und Hilfestellungen über das Portal „Meine SR“ aufrufen. Das SR-Vorgehensmodell zur Risikoinventur sieht eine individuelle Prüfung der Wesentlichkeitsschwelle sowie abschließende Prüfung der Summe unwesentlicher Risiken und ggf. Umstufung einzelner Risiken oder Anpassung der Wesentlichkeitsschwelle vor. Dieses Verfahren stellt eine angemessene Prüfung und Behandlung auch der unwesentlichen Risiken sicher.

Das Gesamtrisikoprofil umfasst alle wesentlichen und anderen (nicht wesentlichen) Risiken eines Instituts. Andere (nicht wesentliche) Risikoarten könnten in Abhängigkeit vom jeweiligen Institut zum Beispiel sein:

- Absatz- oder Vertriebsrisiken,
- Kostenrisiken,
- Geschäftsfeldrisiken,
- Projektrisiken,
- Reputationsrisiken (sofern nicht bei den operationellen Risiken erfasst),
- strategische Risiken.

Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Diese Vorkehrungen können zum Beispiel ausgehend von einer Risikoinventur (siehe oben) getroffen und (z. B. im Risikohandbuch) dokumentiert werden. Als angemessene Vorkehrungen kommen

²⁹⁹ Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 2.

zum Beispiel prozessuale und organisatorische Vorschriften oder bereits vorhandene weitere Berichte des Instituts in Betracht.

Je nach Definition und Untergliederung der Risikoarten können weitere Risiken definiert oder unter anderen Begriffen subsumiert werden.³⁰⁰

Die Überprüfung im Rahmen der Risikoinventur sollte für einen Dritten nachvollziehbar dokumentiert werden. Auch das Gesamtrisikoprofil sollte an geeigneter Stelle in den Unterlagen bzw. Dokumenten angesprochen werden. Somit kann dokumentiert nachgewiesen werden, dass das Institut auch seine nicht wesentlichen Risiken berücksichtigt, ohne diese stets exakt messen zu müssen bzw. zu können.

Beispiele:

- In der Geschäfts- bzw. Risikostrategie könnte im Abschnitt zur (geschäftspolitischen) Ausgangsposition auf das Risikoumfeld (inkl. nicht wesentlicher Risiken) eingegangen werden.
- Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung und ggf. auch an das Aufsichtsorgan könnte einen Abschnitt „Gesamtrisikoprofil“ enthalten, welcher auch auf die nicht wesentlichen Risiken eingeht.

Gemäß AT 4.3.2 Tz. 5 sind die im Institut eingesetzten Risikomessmethoden und -verfahren regelmäßig zu überprüfen. Die ermittelten Risikowerte und die zugrunde liegenden Daten sind zu plausibilisieren. Eine Dokumentation dieser Überprüfungs- und Plausibilisierungsprozesse sowie der Ergebnisse ist erforderlich.

AT 4.3.2 – Textziffer 5

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie die zur Risikoquantifizierung eingesetzten Methoden und Verfahren sind regelmäßig sowie bei sich ändernden Bedingungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies betrifft insbesondere auch die Plausibilisierung der ermittelten Ergebnisse und der zugrunde liegenden Daten. AT 4.1 Tz. 9 ist entsprechend anzuwenden.

Für die Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit fordern AT 4.1 Tz. 9 und 10 MaRisk eine kritische Analyse und ggf. Validierung der Risikoquantifizierungsverfahren (vgl. Abschnitt 5.2.4). Wenn das Institut Modelle im Sinne des AT 4.3.5 verwendet, sind ferner die Überprüfungs- und Validierungsanforderungen dieses Moduls zu beachten (vgl. Abschnitt 3.5).

5.1.3 Risikokonzentrationen

Nach AT 2.2 Tz. 1 beziehen sich die MaRisk auch auf mit wesentlichen Risiken verbundene Risikokonzentrationen. Unter Risikokonzentrationen werden im Risikomanagement Häufungen von Risikopositionen verstanden, die beim Eintreten bestimmter Entwicklungen (zum Beispiel Rezession) oder eines bestimmten Ereignisses (etwa der Ausfall eines Kreditnehmers) in gleicher Weise reagieren. Solche Häufungen leiten sich stets aus den Risikoarten ab, in denen sie auftreten. Risikokonzentrationen sind damit ein bedeutender Aspekt der betreffenden Risikoart, sie stellen jedoch keine

³⁰⁰ So kann das Immobilienrisiko, bezogen auf die Eigenanlagen (Direktbestand, Beteiligungen, Fonds usw.), in der Regel als Unterkategorie von Marktpreisrisiken definiert werden. Ein Spezialinstitut für Immobilienfinanzierungen würde ggf. eine andere Kategorisierung wählen.

eigene, abgrenzbare Risikoart wie zum Beispiel das Adressenausfallrisiko oder das Marktpreisrisiko dar.

Die MaRisk unterscheiden zwischen:

- Risikokonzentrationen, die sich bereits allein durch die Größe einer *einzelnen Risikoposition* im Verhältnis zum restlichen Portfolio ergeben,
- *Intra-Risikokonzentrationen*, die durch den Gleichlauf mehrerer Risikopositionen innerhalb einer Risikoart auftreten, und
- *Inter-Risikokonzentrationen*, die durch den Gleichlauf von Risikopositionen über verschiedene Risikoarten hinweg entstehen.

Eine Unterscheidung nach Intra- und Inter-Risikokonzentrationen beinhalten u. a. auch die SREP-Leitlinien der EBA.³⁰¹ Durch die Berücksichtigung von Inter-Risikokonzentrationen soll einer eventuellen „Silo-Betrachtung“ der wesentlichen Risikoarten auf Dauer entgegengewirkt werden. So erwartet die Bankenaufsicht, dass die Abhängigkeiten verschiedener Risiken untereinander untersucht werden, die z. B. durch das gleichzeitige Einwirken von Risikotreibern oder durch Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Risikotreibern entstehen.³⁰²

AT 2.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Risikokonzentrationen

Neben solchen Risikopositionen gegenüber Einzeladressen, die allein aufgrund ihrer Größe eine Risikokonzentration darstellen, können Risikokonzentrationen sowohl durch den Gleichlauf von Risikopositionen innerhalb einer Risikoart („Intra-Risikokonzentrationen“) als auch durch den Gleichlauf von Risikopositionen über verschiedene Risikoarten hinweg (durch gemeinsame Risikofaktoren oder durch Interaktionen verschiedener Risikofaktoren unterschiedlicher Risikoarten – „Inter-Risikokonzentrationen“) entstehen.

[...]

Bei *Intra-Risikokonzentrationen* handelt es sich z. B. um Adressen-, Branchen- oder Länderkonzentrationen (Adressenausfallrisiko), um Konzentrationen in einzelnen Laufzeitbändern (Zinsänderungsrisiko), um Konzentrationen in bestimmten Anlagen oder Märkten (Marktpreisrisiko) oder um Konzentrationen in Refinanzierungsformen (Liquiditätsrisiko).

Inter-Risikokonzentrationen können sowohl aus der Abhängigkeit von Risikopositionen unterschiedlicher Risikoarten von einem gemeinsamen Risikotreiber oder von mehreren, zusammenwirkenden Risikotreibern entstehen.

Als Beispiele für Inter-Risikokonzentrationen können genannt werden:

- Ein Kunde ist Lieferant für Abnehmer im Geschäftsgebiet *und* Kreditnehmer eines Instituts. Das Institut hat zudem Wertpapiere dieses Kunden im Depot A.
- Institut 1 stellt Institut 2 Refinanzierungsmittel zur Verfügung. Gleichzeitig hält Institut 2 Anleihen von Institut 1 in seinem Depot A.
- Eine marktweite Vertrauenskrise führt zu einem massiven Einlagenabzug und ggf. zu Liquiditätsengpässen. Der Rückgriff auf alternative Refinanzierungspositionen belastet gleichzeitig die Rentabilität des Instituts.

301 Vgl. EBA (2014), Leitlinien zum SREP, Titel 6 bis 8.

302 Vgl. Hofer (2011), S. 8.

- Zahlungsausfälle bedeutender Kreditnehmer beeinträchtigen die Liquiditätssituation eines Instituts.



Die S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) hat ein Vorgehensmodell zur Risikoinventur bereitgestellt (Praxisleitfaden), das ebenfalls Hinweise zur Identifizierung von Risikokonzentrationen enthält. Sparkassen können die entsprechenden Dokumente und Hilfestellungen über das Portal „Meine SR“ aufrufen.



Modelltheoretische Ansätze zur Identifizierung von Inter-Risikokonzentrationen weisen zum heutigen Zeitpunkt keinen anerkannten Industriestandard auf. Vielfach erfolgt die Analyse daher primär im Rahmen von risikoartenübergreifenden Stresstests und konzentriert sich auf Szenariobetrachtungen herausragender Positionen.

Nach Erläuterungen der Bankenaufsicht im Fachgremium MaRisk ist im Einzelfall und bei plausibler Begründung der Nachweis möglich, dass keine wesentlichen Inter-Risikokonzentrationen im Institut vorliegen.



Bei der Bestimmung des gesamten Risikos ermitteln Kreditinstitute üblicherweise ihre Verlustverteilungen zunächst separat für die einzelnen Risikoarten und aggregieren diese zu einem Gesamtrisiko.

Ein mögliches Vorgehen besteht in einer einfachen Addition der Risiko- bzw. Kapitalbeiträge:

$$R_{gesamt} = \sum_{i=1}^n R_i ,$$

wobei R_{gesamt} das Risiko auf Gesamtinstitutsebene und R_i das Risiko für die i -te Risikoart angibt.

Diese Herangehensweise wird in der Praxis als hinreichend konservativ angesehen, da eine perfekte Korrelation ($\rho = 1$) der Risiken unterstellt wird. Diversifikationseffekte, die aus imperfekter Korrelation ($\rho < 1$) resultieren, werden ausgeblendet, sodass das tatsächliche, diversifizierte Gesamtbankrisiko in der Regel überschätzt wird.

Dies erscheint intuitiv, da der additive Ansatz ein gleichzeitiges Eintreten z. B. des VaR_{99,9%} im Adressenrisiko, des VaR_{99,9%} im Marktpreisrisiko etc. unterstellt.³⁰³

Wird das Gesamtrisiko in dieser Weise additiv bestimmt, so ist davon auszugehen, dass durch die allgemeine Überschätzung des Risikos auch ggf. vorhandene Inter-Risikokonzentrationen in der Regel ausreichend abgedeckt werden.³⁰⁴

Ausgehend von der Definition in AT 2.2 Tz. 1 sind Risikokonzentrationen im Rahmen der folgenden Anforderungen der MaRisk zu berücksichtigen:

- Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (AT 4.1 Tz. 1),
- Einrichtung von angemessenen Risikosteuerungs- und -controllingprozessen (AT 4.3.2 Tz. 1),

³⁰³ Vgl. Hull (2010), S. 432.

³⁰⁴ Aus theoretischer Sicht kann hiergegen der Einwand vorgebracht werden, dass möglicherweise nichtlineare Abhängigkeiten zwischen den Risiken vorliegen und die Risiken somit nicht separat ermittelt und addiert werden können. Es liegen bislang jedoch keine allgemein anerkannten modelltheoretischen Ansätze vor, die eine angemessene Berücksichtigung von nichtlinearen Abhängigkeiten ermöglichen würden.

- Festlegung des Risikoappetits und Beurteilung der Ertragssituation im Rahmen der Risikostrategie (AT 4.2 Tz. 2),
- Durchführung von Stresstests (AT 4.3.3 Tz. 1),
- besondere Anforderungen an das interne Kontrollsystem (BT 1 Tz. 1),
- Einrichtung von Prozessen im Kreditgeschäft (BTO 1.2),
- Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (BTR Tz. 1, BTR 1 Tz. 1, 4 und 6, BTR 2.1 Tz. 1),
- Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan (AT 4.3.2 Tz. 3, BT 3.1 Tz. 2 und BT 3.2 Tz. 2),
- Bericht zu Adressenausfallrisiken (BT3.2 Tz. 3).



Der regionalen Ausrichtung von zum Beispiel Sparkassen stehen gleichzeitig wesentliche Informationsvorteile aufgrund der lokalen Markt- und Kundenkenntnis und größeren Ortsnähe gegenüber. Dieser Aspekt wurde wiederholt durch die Bankenaufsicht betont.³⁰⁵

So stellte die BaFin mit Bezug auf spezialisierte oder regional tätige Institute klar, dass die Anforderungen der MaRisk an das Management von Risikokonzentrationen keinesfalls einen „Zwang zur Diversifizierung“ begründen.³⁰⁶ Auch die alleinige Existenz von Risikokonzentrationen solle nicht „per se abgestraft werden“.³⁰⁷ Vielmehr soll durch die präzisierten Anforderungen das Bewusstsein für Risikokonzentrationen mit Bezug auf sämtliche Risikoarten erhöht werden. Nicht jede Konzentration führt somit per se zu einer Risikokonzentration, auf die im weiteren Risikomanagementprozess detailliert Bezug genommen werden muss.

Gemäß AT 4.3.2 Tz. 1 sind die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse so auszugestalten, dass sie auch ein angemessenes Management von Risikokonzentrationen gewährleisten. Dieses erstreckt sich auf die Aspekte Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation.



Die Bankenaufsicht hat im Rahmen des Fachgremiums MaRisk klargestellt, dass keine separate Limitierung von Risikokonzentrationen erforderlich sei, sofern diese bereits bei den zugrunde liegenden wesentlichen Risikoarten erfolgt ist. Die geforderte Einbindung in die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie die Berücksichtigung bei der Risikotragfähigkeitsbetrachtung bedeute nicht, dass eine „isolierte Steuerung und Limitierung von Risikokonzentrationen parallel zur Risikosteuerung der wesentlichen Risiken“ erwartet werde.³⁰⁸

305 Vgl. Deutsche Bundesbank (2006), Monatsbericht Juni, S. 38.

306 Vgl. BaFin (2009), Anschreiben zur Veröffentlichung des zweiten Konsultationsentwurfs der MaRisk vom 24. Juni 2009, S. 2.

307 Ebd.

308 Vgl. BaFin (2010), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 15. Dezember 2010, S. 5.

AT 4.3.2 – Textziffer 1

Das Institut hat angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die eine

- a) Identifizierung,
- b) Beurteilung,
- c) Steuerung sowie
- d) Überwachung und Kommunikation

der wesentlichen Risiken und explizit der Auswirkungen von ESG-Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten. Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) einzubinden.

Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und des Risikoappetits wirksam begrenzt und überwacht werden.

Zudem sind zwingend angemessene Vorkehrungen zur Begrenzung von Risikokonzentrationen zu treffen. Nach der Erläuterung zu AT 4.3.2 Tz. 1 beschränken sich diese Vorkehrungen nicht nur auf quantitative Methoden (z. B. Limit- oder Ampelsysteme), sondern schließen auch qualitative Instrumente ein. Risikokonzentrationen können demnach auch angemessen z. B. durch regelmäßige, qualitative Risikoanalysen überwacht und begrenzt werden, bei denen die jeweiligen Konzentrationen auf Basis von Expertenschätzungen qualifiziert werden. Wichtig ist, dass auch bei der Verwendung qualitativer Instrumente eine sorgfältige Dokumentation der Analysen erfolgt. Bezogen auf den Risikoappetit sind auch die Ausführungen zu AT 4.2 Tz. 2 relevant (vgl. Abschnitt 2.3.3.1).

AT 4.3.2 – Textziffer 1 – Erläuterung**Begrenzung und Überwachung von Risiken und damit verbundenen Risikokonzentrationen**

Geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Risiken und damit verbundenen Risikokonzentrationen können quantitative Instrumente (z. B. Limitsysteme, Ampelsysteme) und qualitative Instrumente (z. B. regelmäßige Risikoanalysen) umfassen. [...]

5.1.3.1 Ertragskonzentrationen

Die Definition von Risikokonzentrationen gemäß MaRisk umfasst auch die Ertragsseite. Die Berücksichtigung von Ertragskonzentrationen wird im Rahmen der Festlegung der Risikostrategie (AT 4.2 Tz. 2) gefordert. Voraussetzung für eine Identifizierung von Ertragskonzentrationen ist eine trennscharfe Abgrenzung der Erfolgsquellen des Instituts, wie zum Beispiel des Konditionen- und Strukturbeitrags im Zinsbuch:

AT 4.2 – Textziffer 2 – Satz 4 und 5

[...] Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragssituation des Instituts (Ertragskonzentrationen) zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass das Institut seine Erfolgsquellen voneinander abgrenzen und diese quantifizieren kann (z. B. im Hinblick auf den Konditionen- und den Strukturbeitrag im Zinsbuch).

Institute, die nur von wenigen Ertragsquellen abhängig sind, können besonders anfällig für Marktverwerfungen sein, wie auch die Finanzkrise gezeigt hat. Ziel der Regelung ist es, solche einseitigen

Geschäftsmodelle zu identifizieren und das daraus entstehende Risiko bei der Festlegung der Strategien zu berücksichtigen. Die Anforderung ist insofern als Ausfluss der in AT 4.2 Tz. 2 niedergelegten Konsistenz der Risikostrategie zur Geschäftsstrategie zu verstehen.³⁰⁹

Das Anschreiben der BaFin zur zweiten MaRisk-Novelle vom 14. August 2009 stellte heraus, dass mit der Berücksichtigung von Ertragskonzentrationen weder die Betrachtung potenzieller Ertragseinbußen noch die Einbindung in „anspruchsvolle Systeme zur Gesamtbanksteuerung“ gemeint ist. Vielmehr liege der verfolgte Zweck der Regelung darin, dass Institute sich ihre Ertragskonzentrationen bewusst machen und diese in ihr Kalkül einbeziehen. Hierzu ist laut BaFin neben der Kenntnis auch eine Abgrenzung der wesentlichen Erfolgsquellen erforderlich.

Mit der Ergänzung von Anforderungen an eingehende, zukunftsgerichtete Analysen des eigenen Geschäftsmodells und aus den strategischen Vorgaben abgeleitete Geschäftsplanungen (vgl. AT 4.2 Tz. 1 inkl. Erl.) wurde die strukturierte Auseinandersetzung des Instituts mit seinen Ertragsquellen 2023 im Zuge der siebten MaRisk-Novelle nochmals betont.

5.1.3.2 Berücksichtigung von Risikokonzentrationen bei der Durchführung von Stresstests

AT 4.3.3 Tz. 1 stellt klar, dass Stresstests sich auch auf (Intra- und Inter-)Risikokonzentrationen und Diversifikationseffekte erstrecken müssen:

AT 4.3.3 – Textziffer 1 – Satz 3

[...] Die Stresstests haben sich auch auf die angenommenen Risikokonzentrationen und Diversifikationseffekte innerhalb und zwischen den Risikoarten zu erstrecken. [...]

Separate Stresstests zur Betrachtung von Risikokonzentrationen werden somit nicht durch die MaRisk gefordert. Geeignete Szenarien für die Berücksichtigung von Risikokonzentrationen im Rahmen von Stresstests können beispielsweise sein:

- Ausfall der (je nach Struktur des Kreditportfolios z. B. drei, fünf, zehn ...) größten Kreditnehmer,
- Erhöhung der angenommenen Korrelationen z. B. zwischen Kreditnehmern oder Branchen oder
- Konjunkturreinbruch, der sich im Geschäftsgebiet des Instituts besonders stark auswirkt (z. B. bedingt durch den Ausfall des größten Arbeitgebers in der Region).



Der Abschnitt 5.3 des vorliegenden Interpretationsleitfadens sowie die Praxisleitfäden der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) enthalten weiterführende Hinweise und Beispiele zur Durchführung von Stresstests gemäß MaRisk.

5.1.3.3 Risikokonzentrationen im Adressenausfallrisiko

Da die Kreditvergabe die Hauptaktivität der meisten deutschen Kreditinstitute ist, stellen die Adressenrisikokonzentrationen in aller Regel die wesentlichen Risikokonzentrationen bei diesen Instituten dar. Die MaRisk enthalten dementsprechend im Modul BTR 1 (Adressenausfallrisiken), zusätzlich zur allgemeinen Vorgabe des AT 2.2 Tz. 1, weitere Konkretisierungen zur Berücksichtigung von Risikokonzentrationen im Kreditportfolio. Auch die Anforderungen der MaRisk zur Limitierung von Kontrahenten- und Emittentenrisiken in BTO 1.1 Tz. 3 in Verbindung mit BTR 1 und

309 Die EBA-Leitlinien zum SREP (EBA/GL/2022/03) sehen im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse ebenfalls eine Prüfung und Bewertung ggf. vorhandener Ertragskonzentrationen vor, vgl. Abschnitte 4.5 und 4.9 dieser Leitlinien.

BTR 2 tragen dem Rechnung und zielen auf die Begrenzung von Risikokonzentrationen im Kredit- und Handelsgeschäft ab.

Gemäß BTR 1 Tz. 1 ist sicherzustellen, dass mit Adressenausfallrisiken verbundene Risikokonzentrationen begrenzt werden können. Dabei ist die Risikotragfähigkeit zu beachten.

BTR 1 – Textziffer 1 – Satz 1

Das Institut hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Adressenausfallrisiken und damit verbundene Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit begrenzt werden können. [...]

Konzentrationen im Adressenausfallrisiko können z. B. auf der Ebene von Kreditnehmern, Branchen, Regionen oder Produkten auftreten. Im Risikocontrolling werden Risikokonzentrationen regelmäßig nach zwei Dimensionen unterschieden: Konzentrationen in Größenklassen oder in Krediten an einzelne Kreditnehmer beziehungsweise Gruppen verbundener Kunden (Kontroll- bzw. Risikoeinheiten)³¹⁰ werden als Adressenkonzentration bezeichnet (sogenannte „Klumpenbildung“). Dagegen wird die ungleichmäßige Verteilung der Risikopositionen auf einzelne Branchen / Wirtschaftszweige, geografische Regionen, Länder oder Ländergruppen³¹¹ häufig unter dem Begriff „Sektorkonzentration“ zusammengefasst (vgl. Abb. 44). Daneben werden unter anderem Konzentrationen bei der Besicherung von Adressenausfallrisikopositionen betrachtet (zum Beispiel nach Sicherheitengebern und Sicherheitenarten).



Abb. 44
Risikokonzentrationen im Adressenausfallrisiko

Die Erläuterung zu BTR 1 Tz. 1 enthält eine detaillierte Definition zu Risikokonzentrationen im Adressenausfallrisiko und zählt einige der möglichen Ausprägungen auf. Dabei werden relevante Adressenrisikokonzentrationen als solche Konzentrationen definiert, bei denen erhebliche Verluste in Relation zum Risikodeckungspotenzial entstehen können:

³¹⁰ Es bietet sich eine Orientierung am Begriff der „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR an.

³¹¹ Zum Beispiel EWWU, ASEAN, USMCA etc.

BTR 1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Risikokonzentrationen bei Adressenausfallrisiken:

Hierbei handelt es sich um Adressen- und Sektorkonzentrationen, regionale Konzentrationen und sonstige Konzentrationen im Kreditgeschäft, die relativ gesehen zum Risikodeckungspotenzial zu erheblichen Verlusten führen können (z. B. Konzentrationen nach Kreditnehmern, Produkten oder Underlyings strukturierter Produkte, nach Branchen, Verteilungen von Engagements auf Größen- und Risikoklassen, Sicherheiten, ggf. Ländern und sonstige hoch korrelierte Risiken).

Sektorkonzentrationen nach Branchen können nicht nur am Anteil einer einzelnen Branche am Gesamtportfolio gemessen werden. Durch Vorleistungsverbünde ist die Entwicklung von Unternehmen verschiedener Branchen gegebenenfalls eng miteinander verbunden.

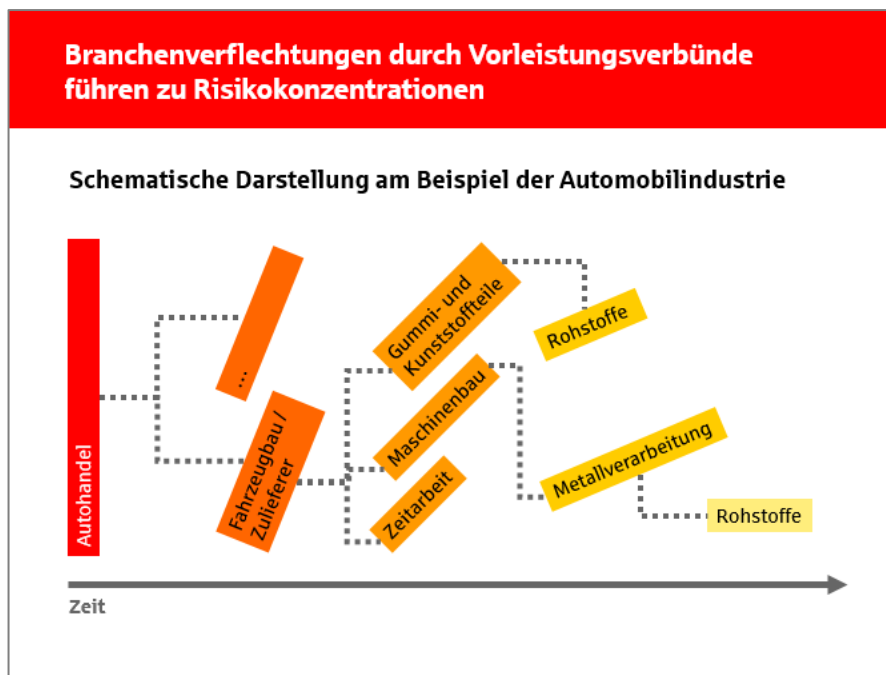


Abb. 45
Konzentrationen nach Branchen durch Lieferverflechtungen

Auch Unternehmen verschiedener Branchen, zwischen denen kaum Lieferverflechtungen bestehen, können durch gemeinsame Risikotreiber gleich laufen.³¹²

312 Im Produktangebot von „BranchenWissen“ (www.branchenwissen.de) wird eine Excel-Anwendung zur Verfügung gestellt, die die Messung von Branchenkonzentrationen in dieser erweiterten Sicht ermöglicht.

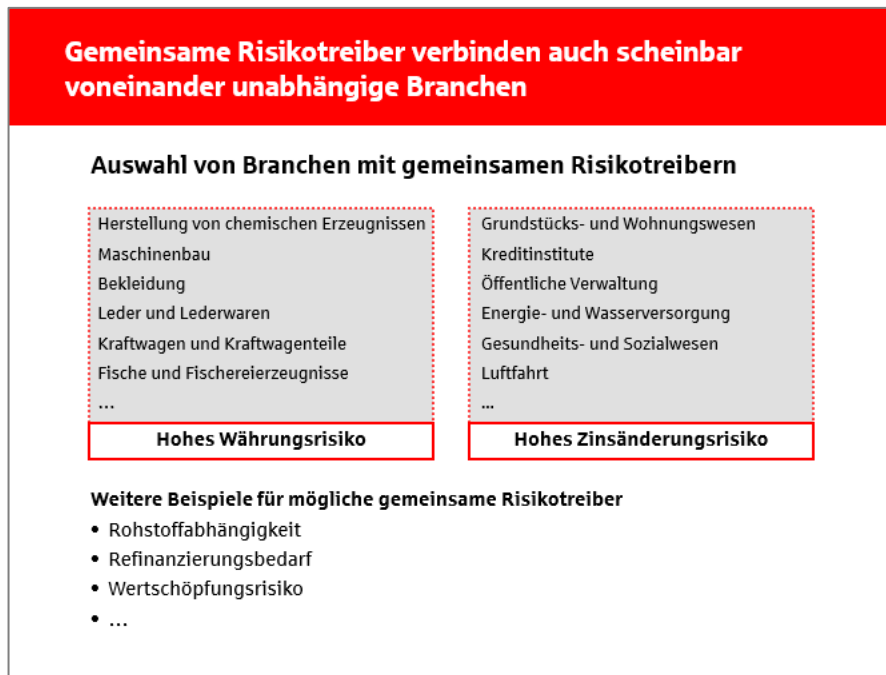


Abb. 46
Konzentrationen
nach Branchen
durch gemeinsame
Risikotreiber

Bei der Kreditgewährung und -bearbeitung sind Branchen- und Länderrisiken angemessen zu berücksichtigen, die ebenfalls als Ausprägungen von Risikokonzentrationen verstanden werden können (vgl. Abschnitt 4.3):

BTO 1.2 – Textziffer 4 – Satz 1 und 2

Die für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte sind herauszuarbeiten und zu beurteilen, wobei die Intensität dieser Tätigkeiten vom Risikogehalt des Engagements abhängt. Branchen- und ggf. Länderrisiken sowie die Auswirkungen von ESG-Risiken sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. [...].

BTR 1 Tz. 6 legt fest, dass Risikokonzentrationen im Adressenausfallrisiko unter Berücksichtigung möglicher Abhängigkeiten zu identifizieren sind. Zur Beurteilung der Risikokonzentrationen sollen neben qualitativen Verfahren möglichst auch quantitative Verfahren herangezogen werden (vgl. hierzu Abschnitt 5.1.3.4). Zudem legt BTR 1 Tz. 6 die Steuerung und Überwachung von Risikokonzentrationen zum Beispiel durch Limitierung, Ampelsysteme oder andere Maßnahmen nahe.

BTR 1 – Textziffer 6

Risikokonzentrationen sind zu identifizieren. Ggf. vorhandene Abhängigkeiten sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Risikokonzentrationen ist auf qualitative und, soweit möglich, auf quantitative Verfahren abzustellen. Risikokonzentrationen sind mit Hilfe geeigneter Verfahren zu steuern und zu überwachen (z. B. Limite, Ampelsysteme oder auf Basis anderer Vorkehrungen).

Die Erläuterung zu BTR 1 Tz. 6 enthält Beispiele dazu, welche Abhängigkeiten hiermit gemeint sind:

BTR 1 – Textziffer 6 – Erläuterung

Abhängigkeiten

Vorhandene Abhängigkeiten können z. B. in Form von wirtschaftlichen Verflechtungen, juristischen Abhängigkeiten zwischen Unternehmen u. ä. vorliegen.

Fälle wirtschaftlicher Verflechtungen oder juristische Abhängigkeiten sind anzunehmen, wenn beispielsweise folgende Verbindungen zwischen mehreren Unternehmen vorliegen:³¹³

- Zulieferer-Abnehmer-Beziehungen,
- Joint Venture / Gemeinschaftsunternehmungen oder
- wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften („Arge“).

Zur Beurteilung der Risikokonzentrationen sind neben qualitativen Verfahren möglichst auch quantitative Verfahren heranzuziehen (vgl. Abschnitt 5.1.3.4). Zudem fordert BTR 1 Tz. 6 die Steuerung von Adressenrisikokonzentrationen.



Mit CPV (Credit Portfolio View), dem Kreditportfoliomodell der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR), gibt es die Möglichkeit, Risikokonzentrationen im Adressenausfallrisiko adäquat in die Risikomessung einzubeziehen und auszuweisen. Im Praxisleitfaden Risikoinventur der SR werden darüber hinaus Hinweise zu Wesentlichkeitsgrenzen gegeben.

Zur Begrenzung und Reduzierung von Konzentrationen im Adressenausfallrisiko kommen zahlreiche Handlungsalternativen und Instrumente infrage, wie Abb. 47 veranschaulicht. Wird vorrangig das Ziel des Vermögenserhalts verfolgt, so bietet sich die geschäftsbegrenzende Einrichtung von Limitsystemen auf Ebene der Einzelgeschäfte oder auf Branchenebene an. Unter dem Ansatz der risikoadjustierten Geschäftsausweitung stehen Steuerungsinstrumente wie zum Beispiel die Kreditbasket-Transaktionen der Sparkassen-Finanzgruppe zur aktiven Steuerung des Kreditportfolios zur Verfügung (Risikoabsicherung). Zudem können auch zusätzliche Sicherheiten hereingenommen werden. Grundsätzlich bietet sich auch die Möglichkeit des Transfers von Risiken durch zum Beispiel Syndizierung oder Verbriefung.



Abb. 47 Risikokonzentrationen im Kreditportfolio: Handlungsmöglichkeiten und Instrumente



Weiterführende Informationen zur Berücksichtigung von Adressenrisikokonzentrationen im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses enthält der Monatsbericht Juni 2006 der Deutschen Bundesbank.

313 Es bietet sich eine Orientierung am Begriff der „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR an.

5.1.3.4 Berücksichtigung von Risikokonzentrationen

Dem qualitativ-proportionalen Charakter und der Methodenfreiheit der zweiten Baseler Säule entsprechend werden im Rahmen der MaRisk keine Vorgaben zur Verwendung von Instrumenten oder zum Einsatz bestimmter Methoden zur Identifizierung oder Steuerung von Risikokonzentrationen gemacht. Insbesondere leitet sich aus den aufsichtlichen Mindestanforderungen weder eine Beschränkung auf qualitative Verfahren noch auf quantitative Methoden ab; lediglich für das Adressenausfallrisiko wird der Einsatz von – soweit möglich – quantitativen Verfahren anheimgestellt. Insgesamt besteht für das Institut somit eine generelle Methodenfreiheit auch bei der Berücksichtigung von Risikokonzentrationen.

Die MaRisk beziehen sich auf das Management wesentlicher Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen (vgl. AT 2.2 Tz. 1). Demnach ist auch das Management von Risikokonzentrationen vorrangig auf wesentliche Risikokonzentrationen auszurichten.

Für die Identifizierung von potenziellen wesentlichen Risikokonzentrationen ist es sinnvoll, zunächst die zu betrachtenden Risikosegmente innerhalb der Risikoarten einzugrenzen. Hierzu kann beispielsweise der nachfolgend beschriebene Top-down-Ansatz angewendet werden. Das Verfahren bietet den Vorteil, dass die Analyse der Risikokonzentrationen auf wesentliche Risikosegmente fokussiert durchgeführt werden kann. Im Ergebnis kann die Prüfung, ob Risikokonzentrationen vorhanden sind, auf die wesentlichen Segmente beschränkt werden.

Beispiel für einen Top-down-Ansatz zur Identifizierung von Intra-Risikokonzentrationen:

Es werden folgende Schritte für jede wesentliche Risikoart durchgeführt:

- Schritt 1: Identifizierung der wesentlichen Risikosegmente oder Risikofaktoren (zum Beispiel „Kurse“) innerhalb der Risikoart (zum Beispiel Marktpreisrisiken),
- Schritt 2: Identifizierung von Risikounterkategorien je Risikosegment (zum Beispiel „Aktienkursrisiko“),
- Schritt 3: Bildung möglicher Kriterien zur Identifizierung von wesentlichen Risikokonzentrationen (zum Beispiel „Anteil der einzelnen Aktienposition am Aktienbestand / ... im Verhältnis zur Branche“ etc.).

Falls bei der Durchführung von Schritt 3 Risikokonzentrationen innerhalb einzelner Segmente festgestellt werden, sollten diese Konzentrationen im Rahmen der Risikoberichterstattung berücksichtigt und kommuniziert werden. Die Geschäftsleitung kann sodann auf dieser Grundlage über mögliche Steuerungsmaßnahmen entscheiden.

Abb. 48 veranschaulicht das Vorgehen beispielhaft für das Marktpreisrisiko.

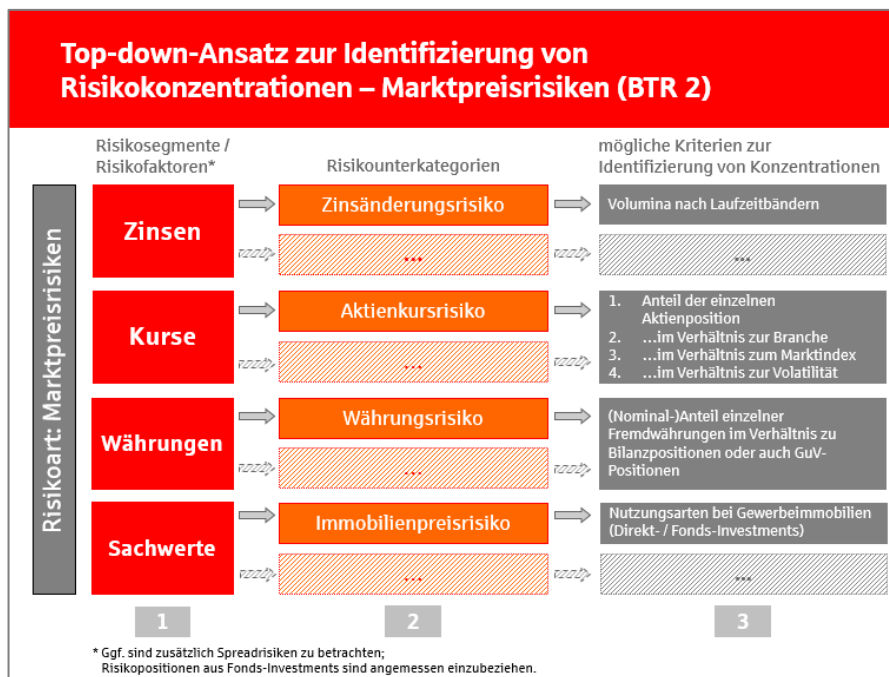


Abb. 48
 Top-down-Ansatz zur Identifizierung von Risikokonzentrationen am Beispiel Marktpreisrisiken

Konzentrationsmaße

Zur Identifizierung von Risikokonzentrationen können, z. B. bei größeren Instituten mit komplexen Geschäftsaktivitäten, auch mathematisch-statistische Konzentrationsmaße eingesetzt werden. Durch die Bildung von Verhältniszahlen lässt sich beispielsweise eine erste Näherung zur Konzentration eines Portfolios erreichen. Ein einfach zu ermittelndes Maß ist dabei die Konzentrationsrate: Diese ist schlicht durch den Anteil derjenigen Merkmalsträger (zum Beispiel Portfolioanteil je Kreditnehmer) mit den größten Ausprägungen an der gesamten Merkmalssumme (zum Beispiel Kreditportfolio) gegeben.³¹⁴ Weiterführende Informationen bezüglich verschiedener mathematisch-statistischer Konzentrationsmaße enthält u. a. der Monatsbericht Juni 2006 der Deutschen Bundesbank.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, Risikokonzentrationen im Rahmen von Stresstests zu identifizieren (vgl. hierzu Abschnitt 5.3). Dies trifft besonders auf Inter-Risikokonzentrationen zu, die unter Zuhilfenahme von risikoartenübergreifenden Szenarien analysiert werden können.

5.1.4 Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken

Nachdem die BaFin ihre Erwartungen an die beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Ende 2019 zunächst in einem Merkblatt³¹⁵ darlegte, wurden mit der siebten MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023 explizite und verbindliche Mindestanforderungen an die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Rahmen der Risikoinventur und in den Strategie- sowie den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen formuliert.

314 Ein weiteres, in der Ökonometrie und im Kartellrecht zur Bestimmung von Marktkonzentrationen verbreitetes Konzentrationsmaß stellt der *Herfindahl*-Index dar. Dieser lässt sich grundsätzlich auch zur Identifizierung von Konzentrationen in Portfolios einsetzen, weist jedoch Einschränkungen hinsichtlich Interpretation und Vergleichbarkeit auf. So lässt sich die absolute Höhe des *Herfindahl*-Indexes zum Beispiel nicht sinnvoll portfolioübergreifend interpretieren.

315 BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 20. Dezember 2019. Die EZB veröffentlichte im November 2020 einen „Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken“, der die Erwartungen an bedeutende Institute (SIs) konkretisierte.

AT 2.2 – Textziffer 1 – Satz 1 und 2

Die Anforderungen des Rundschreibens beziehen sich auf das Management der für das Institut wesentlichen Risiken. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts zu verschaffen, wobei die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen und explizit einzubeziehen sind (Gesamtrisikoprofil). [...]

AT 2.2 – Textziffer 1 – Erläuterungen

[...]

Berücksichtigung von ESG-Risiken

Als ESG-Risiken im Sinne dieses Rundschreibens sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, deren Eintreten potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage eines beaufsichtigten Unternehmens haben kann. ESG-Risiken wirken insofern als Risikotreiber und können sich auf die in Tz. 1 a)-d) aufgeführten sowie weitere wesentliche Risikoarten auswirken.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken sind verschiedene plausible Szenarien zugrunde zu legen, die im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. Auch ist ein angemessen langer Zeitraum zu wählen. Diese Beurteilung erfolgt, soweit sinnvoll und möglich, auch quantitativ.

Die Erläuterungen zu AT 2.2 Tz. 1 erklären zunächst den Begriff der ESG-Risiken dahingehend, dass darunter Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (Environment - E), Soziales (Social - S) oder Unternehmensführung (Governance - G) zu verstehen sind. Relevant für die Steuerung und das Risikomanagement eines Instituts sind entsprechende Ereignisse oder Bedingungen, deren Eintreten potenziell negative Auswirkungen auf die eigene Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben kann. ESG-Risiken sind dabei keine eigenständigen Risiken, sondern Risikotreiber, und können sich als solche auf die in den MaRisk (AT 2.2 Tz. 1 a)-d) aufgeführten sowie weitere wesentliche Risikoarten auswirken. Insofern geht es bei der Inventur hinsichtlich ESG-Risiken v. a. um die Identifizierung externer Treiber oder Faktoren, die das Risikoprofil sowie ggf. auch die Vermögens- und/oder Ertragslage des Instituts negativ beeinflussen können, d. h. um innengerichtete Wirkungen.³¹⁶

ESG-Risiken können z. B. aus folgenden Ereignissen oder Bedingungen entstehen:

- Klima und Umwelt:
Kreditrisiken und Marktpreisrisiken von Investitionen des Instituts in besonders energieintensive, durch die ökologische Transformation oder den Klimawandel nachteilig betroffene Branchen (Stahlproduktion, Kohleförderung/-kraftwerke, Verbrennungsmotoren u. Ä.) nehmen zu.
- Soziales:
Investmentfonds, in die das Institut investiert oder die es seinen Kunden anbietet, halten Anteile an Unternehmen, die in Schwellenländern Sicherheitsstandards oder Arbeitnehmerrechte unterlaufen. Daraus können u. a. Reputationsrisiken für das Institut entstehen (Greenwashing-Vorwürfe u. Ä.). In der Folge könnte ein negatives Image auch die eigene Kunden- und Personalgewinnung beeinträchtigen.

³¹⁶ Nach außen gerichtete Wirkungen (die ein Institut durch den eigenen Geschäftsbetrieb und die Geschäftsaktivitäten in Umwelt und Gesellschaft verursacht) stehen hier nicht im Fokus. Jedoch können die Geschäftsaktivitäten eines Instituts auch auf dessen ESG-Risikoprofil wirken. Vgl. DSGVO, Interpretationsleitfaden für das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (2020), Abschnitt 0.3.

- Unternehmensführung:
Aufgedeckte unlautere Praktiken (Korruption, Steuerhinterziehung, Geldwäsche) eines Unternehmens, das vom Institut finanziert oder kapitalisiert wird, können zu Vermögens- und Reputationsschäden für das Institut führen.

Vorliegende Dokumente der Aufsichts- und Regulierungsbehörden zu Klima- und Umweltrisiken weisen darauf hin, dass diese als physische und transitorische Risiken auf Unternehmen des Finanzsektors wirken können, wobei indirekte Folgen und Wechselwirkungen möglich sind:

- Physische Risiken können sich aus Extremwetterereignissen sowie aus mittel- bis längerfristigen Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen bzw. deren Folgen ergeben. Beispiele hierfür sind Überflutungen (Beschädigung eigener Geschäftsstellen und/oder von Immobilien, die dem Institut als Kreditsicherheiten oder Anlageobjekte dienen), Hitze- und Dürreperioden (Betroffenheit von Krediten oder Investitionen in den Agrar-/Forstsektor und die Tourismusbranche) sowie durch Klimaveränderungen, Meeresspiegelanstieg und/oder Biodiversitätsverluste ausgelöste Migrationsbewegungen und Konflikte. Bestehende risikomindernde Maßnahmen, wie z. B. Elementarschaden- oder Ernteausfallversicherungen, können bei der Risikobeurteilung berücksichtigt werden.
- Transitionsrisiken können aus der Umstellung hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft entstehen. Politische Maßnahmen und die Verdrängung bislang verbreiteter Technologien können bestimmte Wirtschaftszweige und damit auch Vermögenswerte oder Geschäftsmöglichkeiten eines Instituts negativ beeinflussen (z. B. im Energie- und Mobilitätssektor).
- Interdependenzen zwischen physischen und transitorischen Risiken sind v. a. dann zu erwarten, wenn physische Schäden und damit der Handlungsdruck auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft stark zunehmen, so dass radikalere Maßnahmen ergriffen werden müssten (bspw. deutliche Anhebung des CO₂-Preises und Verknappung von Emissionszertifikaten, kurzfristige Verbote von klima- und umweltschädlichen Aktivitäten oder Technologien).³¹⁷

317 Weitere Hinweise und Beispiele finden sich u. a. in den Abschnitten 2.4 bis 2.7 des BaFin-Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (2019).

Nachfolgende Abbildung fasst die Systematik und mögliche Wirkungsketten von ESG-Risiken nochmals zusammen:



Abb. 49
Systematik und
Wirkungsketten
von ESG-Risiken

Wechselwirkungen im Bereich der ESG-Risiken können sich auch im Zusammenhang mit bestehenden Risikokonzentrationen eines Instituts ergeben (z. B. besondere Betroffenheit von bestimmten Branchen, Regionen oder Ländern).



Aufgrund der Natur der ESG-Risiken als Risikotreiber, die im Zusammenspiel mit anderen Faktoren auf die Risiken eines Instituts wirken, ist i. d. R. keine eigenständige Wesentlichkeits-Beurteilung von ESG-Risiken erforderlich bzw. sinnvoll. Geprüft werden sollte, inwieweit bestimmte ESG-Risikotreiber für das Risikoprofil des Instituts relevant sind, d. h. ob und in welchem Umfang sich diese auf die Wesentlichkeit individueller Risiken und Risikounterkategorien auswirken können.



Im Hinblick auf eine „explizite“ Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken erläutert die BaFin im Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, dass mit diesem Begriff zum Ausdruck gebracht werden soll, dass „eine nachvollziehbare, konkrete und (transparent) dokumentierte Auseinandersetzung und Berücksichtigung von ESG-Risiken erwartet wird und ein impliziter Umgang nicht ausreichend ist“. Hingegen lasse sich daraus nicht herleiten, „ob die Auswirkungen der ESG-Risiken im Rahmen (anderer) wesentlicher Risiken oder gesondert zu erfassen sind“. Dazu besteht i. d. R. Methodenfreiheit.³¹⁸

Die MaRisk fordern, bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken verschiedene plausible, im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehende Szenarien zugrunde zu legen. Ein breites Monitoring des wissenschaftlichen Diskurses ist nicht erforderlich, auch wird von den Instituten keine eigene Forschung erwartet. Zugrunde gelegte Szenarien sollten im Einklang stehen mit allgemein bekannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und bei Bedarf auf das Geschäftsmodell und -gebiet des Instituts adaptiert werden.

318 Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 16.

Zudem sollen Institute für die Beurteilung von ESG-Risiken einen angemessenen langen, mehrjährigen Zeitraum wählen. Dieser wird jedoch nicht näher spezifiziert. Gemäß Hinweisen der deutschen Aufsicht kann die Angemessenheit des Zeithorizonts am Zweck der jeweiligen Anforderungen festgemacht werden. Nicht bezweckt ist damit eine Ausweitung des Risikobetrachtungshorizonts im Rahmen der Sicherstellung der Risikotragfähigkeitsrechnung. Im Rahmen der Strategieplanung kann aber ein längerer Zeithorizont sinnvoll sein.³¹⁹



Der Risikobetrachtungshorizont der ökonomischen Risikotragfähigkeits-Perspektive von einem Jahr (vgl. Tz. 50 des aufsichtlichen RTF-Leitfadens aus 2018) und die Anforderungen an die Kapitalplanung (mindestens drei Jahre gemäß Tz. 31 des Leitfadens) werden durch die Ergänzungen der siebten MaRisk-Novelle zu ESG-Risiken nicht verändert. Daher erscheint die Differenzierung zwischen einer operativen und einer strategischen Risikoinventur als sinnvolles Vorgehen:

Für die *operative* Risikoinventur sollte die Relevanz von ESG-Risikotreibern für einen 1- bis 3-Jahres-Zeithorizont bewertet werden. Soweit möglich und sinnvoll, sollten für relevante ESG-Risiken nachfolgend auch Verfahren für eine quantitative Beurteilung der Auswirkungen (etwa mittels Stresstests) implementiert werden. Wie oben erläutert, erfordert dies nicht unbedingt eine separate Quantifizierung.

Für die *strategische* Inventur von ESG-Risiken sollte ein Zeithorizont von 3 bis 10 Jahren betrachtet werden. Hierfür sind v. a. qualitative Szenario- und Trendanalysen geeignet und insbesondere für kleinere Institute ohne erhöhte Exponierung ggü. ESG-Risiken auch ausreichend.

Im Hinblick auf längerfristig ausgerichtete Betrachtungen ist zu bedenken, dass solche Analysen mit höheren Unsicherheiten verbunden sind, welche im Kontext der ESG-Risiken durch deren Neuartigkeit sowie die Variabilität der möglichen Aus-, Wechsel- und Folgewirkungen nochmals verstärkt werden. Vor diesem Hintergrund sollte es v. a. darum gehen, die Tragweite der sich aus dem Klimawandel, der Transition der Wirtschaft und sonstigen nachhaltigkeitsbezogenen Entwicklungen ergebenden Risiken zu erfassen und daraus einen möglichen Anpassungsbedarf für die Strategie und das Risikomanagement abzuleiten.



Sparkassen können für die Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Risikoinventur u. a. folgende Dokumente und Hilfestellungen heranziehen:

- Implementierungshilfe "Strategische Nachhaltigkeitsrisikoinventur und Nachhaltigkeitsrisiken in Geschäfts- und Risikostrategie" sowie „Steckbrief zum Handlungsfeld 1 - Risikotaxonomie und -inventur“ des DSGVO-Basisprojekts zur regulatorischen Nachhaltigkeit (aufrufbar im Umsetzungsbaukasten)
- Informationen und den S-ESG-Branchenscore des DSGVO-Branchendienstes
- Informationen und den S-ESG-Score der S Rating und Risikosysteme GmbH
- Praxisleitfaden Risikoinventur für die neue RTF der S Rating und Risikosysteme GmbH (im Portal „Meine SR“)

319 Ebd., S. 15.



Die mit der siebten MaRisk-Novelle ergänzten Anforderungen beziehen sich insgesamt auf potenzielle Auswirkungen von ESG-Risiken. Im Anschreiben erläutert die BaFin allerdings, dass die gemäß AT 2.2 Tz. 1 Erl. geforderten Szenarien zunächst in der Regel nur den Klimawandel oder weitere Umweltrisiken werden abdecken können.

Übergreifend führt die BaFin im Anschreiben zu der Novelle Folgendes aus:
„Es wird erwartet, dass die Institute auch im Umgang mit ESG-Risiken einen ihrem Geschäftsmodell und Risikoprofil angemessenen Ansatz für das Risikomanagement entwickeln. Die deutsche Aufsicht ist sich dabei bewusst, dass ESG-Risiken aufgrund der häufig fehlenden historischen Datengrundlage, der vielen über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigenden Faktoren und diverser Unsicherheiten über zukünftige Klima- und Politikszenerarien teilweise schwierig zu messen und zu steuern sind. Gleichwohl wird den Instituten auch vor dem Hintergrund der vielfältigen europäischen Initiativen im Bereich Nachhaltigkeit aufgegeben, bisherige Prozesse anzupassen und neue Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente zu entwickeln, zumal sich sowohl physische Risiken als auch Transitionsrisiken nicht nur mittel- und langfristig, sondern auch auf sehr kurze Sicht realisieren können.“³²⁰



Für die Einschätzung künftiger Entwicklungen von Klimarisiken können Institute bspw. die vom Netzwerk verschiedener Zentralbanken und Finanzaufsichtsbehörden „Network for Greening the Financial System – NGFS“ entwickelten Szenarien heranziehen (<https://www.ngfs.net/ngfs-scenarios-portal/>).

Weitere mögliche Quellen für Szenarien sind die EZB, die Internationale Energieagentur, das Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung oder das Helmholtz-Zentrum.

5.1.5 Übergreifende Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Wie bereits in Abschnitt 5.1.1 ausgeführt und in Abb. 43 veranschaulicht, stellen die MaRisk Anforderungen an das Management wesentlicher Risiken. Für die Steuerung und das Controlling von Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationellen Risiken werden spezielle Anforderungen in den BTR-Modulen gestellt (vgl. BTR Tz.1).

Da aber im Fall des einzelnen Instituts auch sonstige Risiken wesentlich sein können, schreiben die MaRisk in AT 4.3.2 übergreifend vor, welche allgemeinen Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse vom Institut erfüllt werden müssen. Der AT 4.3.2 bezieht sich also mindestens auf die in AT 2.2 genannten und ggf. weitere wesentliche Risiken sowie damit verbundene Risikokonzentrationen und Auswirkungen von ESG-Risiken.

Nach AT 4.3.2 Tz. 1 müssen alle wesentlichen Risiken vom Institut angemessen identifiziert, beurteilt, gesteuert sowie überwacht und kommuniziert werden. Die Angemessenheit richtet sich dabei an den methodischen und technischen Möglichkeiten (Kapazitäten) sowie an der Geschäfts- bzw. Risikostruktur des Instituts aus. So enthalten die MaRisk auch keine Vorgaben zu bestimmten Methoden oder Verfahren des Risikomanagements.

Die Kommunikation zu den wesentlichen Risiken erfolgt v. a. über die in AT 4.3.2 Tz. 3 und BT 3 geforderte turnusmäßige und ggf. anlassbezogene Risikoberichterstattung (vgl. Abschnitt 5.8).

³²⁰ Ebd., S. 13 und 14.

AT 4.3.2 – Textziffer 1

Das Institut hat angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die eine

- a) Identifizierung,
- b) Beurteilung,
- c) Steuerung sowie
- d) Überwachung und Kommunikation

der wesentlichen Risiken und explizit der Auswirkungen von ESG-Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten. Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) einzubinden.

Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und des Risikoappetits wirksam begrenzt und überwacht werden.

Die MaRisk verlangen die Einbindung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in eine Gesamtbanksteuerung (vgl. AT 4.3.2 Tz. 1 Satz 2). Hierzu führte die BaFin im Zuge der dritten MaRisk-Novelle aus, dass damit eine stärkere, gleichzeitige Betrachtung von Ertrag und Risiko sowie damit zusammenhängenden Interaktionen erreicht werden solle. In diesem Zusammenhang werde nicht zwingend von allen Instituten „ein stringentes und integriertes System im Sinne einer risikoadjustierten Renditesteuering über das Gesamtinstitut“ eingefordert, welches sehr hohe methodische Herausforderungen nach sich zöge. Von größeren Instituten³²¹ erwarte man jedoch Schritte hin zu einer Implementierung solcher Systeme.³²²

Die Anforderung zur „expliziten“ Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen des Instituts bezieht sich im ersten Schritt auf eine nachvollziehbare Identifizierung und Beurteilung entsprechender Risiken (vgl. AT 2.2 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 5.1.4). Weitergehende Vorkehrungen richten sich danach, inwieweit bestimmte ESG-Risikotreiber für das Risikoprofil des Instituts relevant sind.

Der letzte Satz von AT 4.3.2 Tz. 1 fordert, dass Risiken und damit verbundene Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit (vgl. Abschnitt 5.2 und AT 4.1) sowie des im Rahmen der Risikostrategie festgelegten Risikoappetits (vgl. Abschnitt 2.3.3.3 und AT 4.2 Tz. 2) durch geeignete Maßnahmen wirksam begrenzt und überwacht werden.

321 Zum Begriff „Institutsgröße“ vgl. Abschnitt 1.3.1.1.

322 Vgl. BaFin (2010), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 15. Dezember 2010, S. 3.

Hierzu wird im Erläuterungsteil betont, dass solche geeigneten Maßnahmen sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein können:

AT 4.3.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Begrenzung und Überwachung von Risiken und damit verbundenen Risikokonzentrationen

Geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Risiken und damit verbundenen Risikokonzentrationen können quantitative Instrumente (z. B. Limitsysteme, Ampelsysteme) und qualitative Instrumente (z. B. regelmäßige Risikoanalysen) umfassen.

Die Begrenzung und Überwachung von im Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Risiken erfolgt in der Regel, soweit sinnvoll, auf der Basis eines wirksamen Limitsystems. Bei Risiken, die nicht sinnvoll anhand einer Limitierung begrenzt und überwacht werden können, können auch andere, schwerpunktmäßig qualitative Instrumente eingesetzt werden.

[...]

Mit dem zweiten Absatz der Erläuterung zu AT 4.3.2 Tz. 1 wird eine Verknüpfung zwischen den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen einerseits und der Risikotragfähigkeit andererseits hergestellt.³²³ Die Anforderung folgt der etablierten Praxis zur Einrichtung eines Limitsystems im Rahmen der Risikotragfähigkeit. Gleichzeitig wird durch die Aufsicht anerkannt, dass die Einrichtung eines Limitsystems nicht für alle Risikoarten sinnvoll oder möglich ist. Daher fordern die MaRisk auch kein voll integriertes Limitsystem. Allerdings müssen auch schwer oder nicht quantifizierbare wesentliche Risiken und Risikokonzentrationen gesteuert werden.

AT 4.3.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Vorhalten von Daten zu Forderungen und deren Sicherheiten

Das Institut hat die für eine angemessene Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Risiken und für die Bereitstellung von Informationen relevanten Daten vorzuhalten. Hierunter fallen insbesondere Daten zu Sicherheiten und zu der Beziehung zwischen Sicherheit und zugrunde liegender Transaktion.

Im Kreditgeschäft sind zusätzlich die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06), Abschnitt 8.1 (Allgemeine Bestimmungen zum Rahmen für die Kreditrisikoüberwachung) zu beachten.

Je nach Art, Komplexität und Risikogehalt des Kreditgeschäfts ist für die in Tz. 248 geforderte makroökonomische Analyse auch eine qualitative Analyse ausreichend.

Die Erläuterungen zur Tz. 1 fordern ferner, dass Institute die für eine angemessene Risikoüberwachung und -steuerung relevanten Daten (bspw. zu Sicherheiten und deren Beziehung zu den zugrunde liegenden Transaktionen) vorhalten. Diese Anforderung ergibt sich auch bereits aus der Vorgabe, dass die Risikoberichte auf vollständigen, genauen und aktuellen Daten beruhen müssen (vgl. BT 3.1 Tz. 1).

Im Hinblick auf das Kreditgeschäft wurde im Zuge der siebten MaRisk-Novelle auf den Abschnitt 8.1 der EBA/GL/2020/06 verwiesen, der übergreifende Anforderungen an die Überwachung von Kreditrisiken enthält. Institute sollen mit ihrem Überwachungssystem in der Lage sein, die eingegangenen Kreditrisiken im Einklang mit ihrem Risikoappetit und ihrer Risikostrategie auf Portfolioebene und

³²³ Diese Ergänzung erfolgte im Rahmen der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012.

ggf. auch auf Ebene wesentlicher einzelner Risikopositionen zu steuern und zu überwachen. Die Überwachungsverfahren sollten eine Verfolgung aller Kreditengagements über den gesamten Lebenszyklus ermöglichen, unterstützt durch eine angemessene Dateninfrastruktur. Hinsichtlich der in Tz. 248 der EBA-Leitlinien geforderten Identifizierung und Überwachung der für Kreditrisiken relevanten Risikotreiber weisen die MaRisk in den Erläuterungen zu AT 4.3.2 Tz. 1 ergänzend darauf hin, dass für makroökonomische Risikotreiber-Analysen je nach Art, Komplexität und Risikogehalt des Kreditgeschäfts auch eine qualitative Analyse durch das Institut ausreichend sein kann.



Das DSGVO-Projekt zu den „EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung“ hat einen Umsetzungsleitfaden zu den Anforderungen bereitgestellt (Handlungsfeld C3 - Kreditüberwachung). Sparkassen können das Dokument über den Umsetzungsbaukasten aufrufen.

Beschreibt AT 4.3.2 Tz. 1, welche Prozesse im Institut vorhanden sein müssen, so formuliert Tz. 2, was die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse leisten müssen:

AT 4.3.2 – Textziffer 2

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse müssen gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – auch aus ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen – frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Hierzu hat das Institut geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten abzuleiten, die je nach Risikoart auf quantitativen und / oder qualitativen Risikomerkmale basieren.

Die frühzeitige Identifizierung von Risiken ist zentraler Bestandteil effektiver Risikosteuerungs- und -controllingprozesse. Die MaRisk fordern in AT 4.3.2 Tz. 2 Satz 2 dementsprechend auch die Ableitung von Indikatoren zur Früherkennung von Risiken und risikoartenübergreifenden Effekten. Mit Hilfe von Risikofrüherkennungsindikatoren soll die Geschäftsleitung und das verantwortliche Management frühzeitig über negative Entwicklungen informiert werden. Da sich die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse grundsätzlich auf die wesentlichen Risiken eines Instituts beziehen, sollte ein Risikofrüherkennungssystem zumindest die wesentlichen Risikoarten umfassen. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, Früherkennungsindikatoren auf Basis der Risikoinventur zu entwickeln.

Kennzahlen, die zur Bestimmung der Wesentlichkeit herangezogen werden und die ferner zu Beurteilungs-, Überwachungs- und Steuerungszwecken im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse Verwendung finden, können eine Grundlage für geeignete Risikofrüherkennungsindikatoren bilden.

Bei der Auswahl von Früherkennungsindikatoren kann zudem auf der gemäß AT 2.2 Tz. 1 vorgegenommenen Risikoinventur aufgebaut werden.³²⁴ Aus dem in der Risikoinventur gewählten Vorgehen zur Bestimmung des Gesamtrisikoprofils lassen sich in der Regel bereits zahlreiche Früherkennungsindikatoren ableiten.

Die Risikofrüherkennungsindikatoren können dabei sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein. Als quantitative Indikatoren können je nach Anwendungsbereich zum Beispiel Ratingveränderungen, Barwertänderungen oder Einzelwertberichtigungen herangezogen werden. Für schwer

³²⁴ Vgl. hierzu den „Praxisleitfaden Risikoinventur“ der S Rating und Risikosysteme GmbH, den Sparkassen über das Portal „Meine SR“ aufrufen können.

quantifizierbare oder neuartige Risikokategorien eignen sich i. d. R. qualitative Indikatoren besser. Beispielsweise könnten (negative) Pressemitteilungen der Abschätzung von aufziehenden Reputationsrisiken dienen. Abb. 50 enthält Beispiele für Früherkennungsindikatoren in den wesentlichen Risikoarten der MaRisk.³²⁵ Weitere Beispiele für den Bereich des Adressenausfallrisikos können Sparkassen den Modell K-Dokumentationen entnehmen (vgl. auch Abschnitt 4.3.9). Zusätzliche beispielhafte Früherkennungsindikatoren für das Liquiditätsrisiko (abzeichnender Liquiditätssengpass) finden sich in Abschnitt 5.5.3.2.



Abb. 50
Beispiele für
Früherkennungs-
indikatoren

Auch der Kapitalplanungsprozess gemäß AT 4.1 Tz. 11 (normative RTF-Perspektive, vgl. Abschnitt 5.2.6) kann bei der Auswahl von Früherkennungsindikatoren hilfreich sein und ist für sich bereits ein Früherkennungsverfahren in Bezug auf die zukünftige Kapitalausstattung. Auch Erkenntnisse aus (regulären und inversen) Stresstests (vgl. Abschnitt 5.3) können bei der Auswahl von Früherkennungsindikatoren unterstützen. Die dort betrachteten Szenarien können dabei helfen, Aussagen über das Gefährdungspotenzial von Risikofaktoränderungen zu treffen. Ebenfalls kann eine Orientierung an historischen Veränderungen bei der Ausgestaltung von Früherkennungsindikatoren helfen.

Je nach Indikator kann die Festlegung einer Referenzgröße bzw. eines Schwellenwerts sinnvoll sein, um die in AT 4.3.2 Tz. 2 Satz 2 geforderte frühzeitige Identifizierung von Risiken zu gewährleisten. Die Schwellenwerte sollten konsistent zum Risikotragfähigkeitskonzept, zu den übrigen Risikosteuerungs- und -controllingprozessen sowie zur Risikostrategie gewählt werden. Wird ein festgelegter Schwellenwert überschritten, so sollte dies als Anlass für eine genauere Analyse der betreffenden Risiken genommen werden. Eine „automatische“ Limitierung o. Ä. ist dagegen nicht zielführend. Nicht für alle Früherkennungsindikatoren können sinnvolle Schwellenwerte definiert werden, so beispielsweise bei risikoartenübergreifenden Effekten oder bei bestimmten Ereignissen etwa im Institut oder im Geschäftsgebiet.

325 Vgl. u. a. Kreische (2009).

Die Beispiele machen deutlich, dass Früherkennungsindikatoren Bestandteil des Managements der einzelnen Risikoarten sind. Die MaRisk fordern darüber hinaus kein zusätzliches geschlossenes Indikatoren-System.

Der Prozess zur Ableitung von Früherkennungsindikatoren kann zum Beispiel nach dem in Abb. 51 dargestellten Schema erfolgen. Zur Früherkennung von Risiken im Kreditgeschäft vgl. auch Abschnitt 4.3.9.

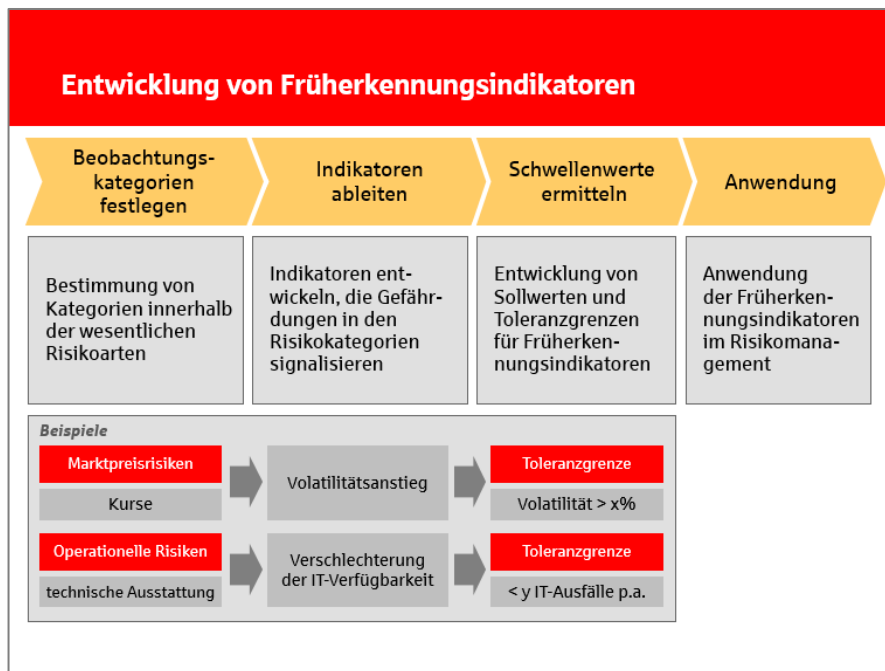


Abb. 51
Entwicklung von Früherkennungsindikatoren

Eine regelmäßige Überprüfung, ob sich die Bedingungen im Institut geändert haben, und eine entsprechende Anpassung der Prozesse sind Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung. AT 4.3.2 Tz. 5 fordert dementsprechend eine zeitnahe Reaktion auf sich ändernde Bedingungen:

AT 4.3.2 – Textziffer 5

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie die zur Risikoquantifizierung eingesetzten Methoden und Verfahren sind regelmäßig sowie bei sich ändernden Bedingungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies betrifft insbesondere auch die Plausibilisierung der ermittelten Ergebnisse und der zugrunde liegenden Daten. AT 4.1 Tz. 9 ist entsprechend anzuwenden.

Textziffer 5 fordert sowohl eine regelmäßige als auch anlassbezogene Überprüfung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, einschließlich der Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung, und verweist dabei auf die relevanten Regelungen gemäß AT 4.1. Anlass für eine außerturnusmäßige Überprüfung können z. B. Veränderungen bei den Geschäftsaktivitäten eines Instituts sein.

5.1.6 Management und Aggregation von Risikodaten bei bedeutenden Instituten

Die Finanzkrise ab dem Jahr 2008 hatte bei einigen Instituten Mängel in der IT- und Datenarchitektur aufgezeigt. Steuerungsrelevante Risikodaten konnten teilweise nicht in einer angemessenen Qualität bzw. innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bereitgestellt werden. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichte daraufhin im Januar 2013 die „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“ (BCBS 239). Ziel dieser Grund-

sätze ist nicht nur, in Stressphasen schnelle und genaue Datenauswertungen generieren zu können, vielmehr sollen mit deren Umsetzung die Risikomanagement- und Entscheidungsprozesse in den Instituten generell verbessert werden.

Das Anschreiben zur fünften MaRisk-Novelle enthielt den Hinweis der BaFin, dass auch die nicht den Anforderungen des AT 4.3.4 unterliegenden Institute in ihrem eigenen Interesse prüfen sollten, ob mit Blick auf die Risikodatenaggregationskapazitäten Optimierungsbedarf besteht.³²⁶ Hiermit war keineswegs eine indirekte Einführung von BSBC 239 für nicht systemrelevante Institute beabsichtigt, die BaFin erwartet jedoch zumindest ein gedankliches Auseinandersetzen mit den individuellen Gegebenheiten.

Die Baseler Vorgaben sahen eine dreijährige Umsetzungsfrist vor. Für global systemrelevante Institute entstand mit der Veröffentlichung eine direkte Umsetzungsverpflichtung. Bei national bzw. anderweitig systemrelevanten Instituten begann die Frist mit der entsprechenden aufsichtlichen Einstufung.³²⁷ Zur verbindlichen Adressierung der Anforderungen auf nationaler Ebene erfolgte in den MaRisk eine zweigeteilte Umsetzung. Neben den für alle Institute geltenden Anforderungen an die Risikoberichterstattung (BT 3, siehe dazu Abschnitt 5.8) hat die BaFin wesentliche Anforderungen aus BCBS 239 im neuen Modul AT 4.3.4 „Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten“ zusammengefasst.

Die Tz. 1 grenzte den Anwenderkreis des Moduls AT 4.3.4 zunächst auf systemrelevante Institute ein. Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde die Anwendung allerdings - entsprechend der unter AT 1 Tz. 6 erfolgten Anpassung - auf alle bedeutenden Institute i. S. der SSM-Verordnung (SIs) ausgeweitet. In ihrem Übersendungsschreiben zu der Novelle verwies die BaFin auf die Aufsichtszuständigkeit der EZB für diese Institute.³²⁸ Mit einer ergänzten Erläuterung zu AT 4.3.4 Tz. 1 weist die BaFin darauf hin, dass das Proportionalitätsprinzip auch in diesem Kontext Berücksichtigung findet. Dies bedeutet, die an das Datenmanagement, die Datenqualität sowie die Aggregation von Risikodaten gestellten Anforderungen können angemessen zu Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Instituts umgesetzt werden.

AT 4.3.4 – Textziffer 1

Die Anforderungen dieses Moduls richten sich an bedeutende Institute und gelten sowohl auf Gruppenebene als auch auf der Ebene der wesentlichen gruppenangehörigen Einzelinstitute. Das Institut hat institutsweit und gruppenweit geltende Grundsätze für das Datenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Risikodaten festzulegen, die von der Geschäftsleitung zu genehmigen und in Kraft zu setzen sind.

AT 4.3.4 – Textziffer 1 – Erläuterung

Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Die Anforderungen dieses Moduls sind entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten in angemessener Weise umzusetzen.

Bedeutende Institute sollen einheitliche Grundsätze für Datenmanagement, Datenqualität und Risikodatenaggregation festlegen. Es liegt in der Verantwortung des Vorstands, diese Grundsätze zu

³²⁶ Vgl. BaFin (2017), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 27. Oktober 2017, S. 3.

³²⁷ Vgl. BCBS (2013), Tzn. 14 und 15 der Baseler Grundsätze.

³²⁸ Vgl. BaFin (2021), Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle, S. 6.

genehmigen und in Kraft zu setzen. Die Operationalisierung der Grundsätze, einschließlich der laufenden Umsetzung und Überwachung können auch von nachgelagerten Führungsebenen bzw. Organisationseinheiten durchgeführt werden. Bei Institutsgruppen sind die Anforderungen auch durch wesentliche gruppenangehörige Einzelinstitute zu beachten.

Die Aufsicht gibt keine Definition zu den Risikodaten vor. Jedoch legen die Hinweise zur Datenaggregation eine umfassende Betrachtung nahe, die auch risiko- oder steuerungsrelevante Basis- bzw. Einzelgeschäftsdaten beinhaltet:

AT 4.3.4 – Textziffer 1 – Erläuterung

Aggregation von Risikodaten

Unter der Aggregation von Risikodaten ist die gesamte Verfahrens- und Prozesskette von der Erhebung und Erfassung von Daten über die Verarbeitung bis hin zur Auswertung nach bestimmten Kriterien und zur Berichterstattung von Risikodaten zu verstehen.

Für die identifizierten und definierten Risikodaten ist grundsätzlich die gesamte Prozesskette im Institut oder der Institutsgruppe zu betrachten.

AT 4.3.4 – Textziffer 2

Datenstruktur und Datenhierarchie müssen gewährleisten, dass Daten zweifelsfrei identifiziert, zusammengeführt und ausgewertet werden können sowie zeitnah zur Verfügung stehen. Hierfür sind, soweit möglich, einheitliche Namenskonventionen und Kennzeichnungen von Daten festzulegen und innerhalb des Instituts zu kommunizieren. Bei unterschiedlichen Namenskonventionen und Kennzeichnungen hat das Institut sicherzustellen, dass Daten automatisiert ineinander überleitbar sind.

Institute sollen möglichst einheitliche Namenskonventionen und Datenkennzeichnungen vergeben. Damit soll sichergestellt werden, dass Daten zweifelsfrei identifiziert, zusammengeführt und verlässlich ausgewertet werden können. Soweit unterschiedliche Namenskonventionen verwendet werden, wird erwartet, dass die betreffenden Risikodaten automatisiert ineinander überleitbar sind.

Der Begriff „zeitnah“ wird von der Aufsicht nicht definiert. Auch die Baseler Grundsätze enthalten keine konkreten Fristen für die turnusmäßige Berichterstattung oder für Ad-hoc-Auswertungen.

AT 4.3.4 – Textziffer 3

Das Institut hat zu gewährleisten, dass Risikodaten genau und vollständig sind. Daten müssen nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein und sollten, soweit möglich und sinnvoll, automatisiert aggregiert werden können. Der Einsatz und der Umfang manueller Prozesse und Eingriffe sind zu begründen und zu dokumentieren und auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Datenqualität und die Datenvollständigkeit sind anhand geeigneter Kriterien zu überwachen. Hierfür hat das Institut interne Anforderungen an die Genauigkeit und Vollständigkeit der Daten zu formulieren.

AT 4.3.4 – Textziffer 3 – Erläuterung**Auswertbarkeit nach verschiedenen Kategorien**

Die Auswertbarkeit umfasst neben den Risikokategorien und –unterkategorien u.a. die Kategorien Geschäftsfeld, Konzerngesellschaft, Art des Vermögenswerts, Branche, Region; abhängig vom betrachteten Risiko können weitere Kategorien erforderlich sein. Auswertungen müssen in angemessener Weise auch mehrdimensional nach kombinierten Kategorien möglich sein.

Risikodaten sollen nach unterschiedlichen Kategorien auswertbar sein, um aktuellen und künftigen Informationsbedürfnissen gerecht werden zu können. Relevante Kategorien sind in der Erläuterung zu AT 4.3.4 Tz. 3 aufgeführt, aber nicht abschließend definiert. Das Erfordernis weiterer Kategorien hängt von den individuellen Geschäftsaktivitäten und den betrachteten Risiken ab. Die internen Systeme sollten außerdem eine Auswertung von Risikodaten in mehrdimensional aggregierter Form erlauben. Eine mehrdimensionale Auswertung könnte z. B. die tabellarische Darstellung der Kontokorrentkredit-Volumen von Unternehmen aus der Branche A in der Region B sein.

Manuelle Prozesse sind i. d. R. zeitaufwändiger und weisen eine höhere Fehleranfälligkeit auf. Deshalb fordert die Tz. 3 eine weitgehende Automatisierung der Datenaggregation. Zur Sicherstellung genauer und vollständiger Risikodaten sind interne Vorgaben zu formulieren. Datenqualität und Datenvollständigkeit müssen anhand definierter Kriterien überwacht werden.

AT 4.3.4 – Textziffer 4

Die Risikodaten sind mit anderen im Institut vorhandenen Informationen abzugleichen und zu plausibilisieren. Es sind Verfahren und Prozesse zum Abgleich der Risikodaten und der Daten in den Risikoberichten einzurichten, mittels derer Datenfehler und Schwachstellen in der Datenqualität identifiziert werden können.

AT 4.3.4 – Textziffer 4 – Erläuterung**Andere im Institut vorhandene Informationen**

Der Abgleich und die Plausibilisierung der Risikodaten sind z. B. mit Daten aus dem Rechnungswesen und ggf. dem Meldewesen vorzunehmen.

Die zur internen Steuerung verwendeten Risikodaten müssen nicht zwingend deckungsgleich mit den für externe Zwecke (Rechnungswesen, aufsichtliches Meldewesen) bereitgestellten Daten sein. Etwaige Unterschiede und deren Hintergründe müssen dem Institut jedoch transparent sein. Hierfür soll ein gegenseitiger Abgleich der Informationen erfolgen. Dabei ist nicht bei jeder regelmäßig wiederkehrenden Auswertung ein umfassender Datenabgleich vorzunehmen. Hier bieten sich automatisierte Prüfroutinen für in der Vergangenheit ggf. festgestellte Datenfehler bzw. Datenqualitätsmängel an, um diese aufdecken und bereinigen zu können.

AT 4.3.4 – Textziffer 5

Die Datenaggregationskapazitäten müssen gewährleisten, dass aggregierte Risikodaten, sowohl unter gewöhnlichen Umständen als auch in Stressphasen, zeitnah zur Verfügung stehen. Das Institut hat unter Berücksichtigung der Häufigkeit von Risikoberichten den zeitlichen Rahmen zu definieren, innerhalb dessen die aggregierten Risikodaten vorliegen müssen.

AT 4.3.4 – Textziffer 5 – Erläuterung

Risikodaten in Stressphasen

Zu den Daten, die auch in Stressphasen zeitnah zur Verfügung stehen müssen, gehören u. a.:

- Adressenausfallrisiko auf Gesamtbank-/Gruppenebene,
- Aggregiertes Exposure gegenüber großen Unternehmensschuldern,
- Kontrahentenrisiken (auch aus Derivaten) – zusammengefasst und aufgeteilt auf einzelne Adressen,
- Marktpreisrisiken, Handelspositionen und operative Limite /Limitauslastungen inklusive möglicher Konzentrationen,
- Indikatoren für mögliche Liquiditätsrisiken/-engpässe,
- Zeitkritische Indikatoren für operationelle Risiken.

Aggregierte Risikodaten sollen im Institut sowohl unter normalen Umständen als auch in Stressphasen zeitnah zur Verfügung stehen. Die zeitnahe Bereitstellung ist erforderlich, um einen schnellen Überblick zu erhalten und bei Bedarf Steuerungsmaßnahmen einleiten zu können. Hinsichtlich der Frist für die Bereitstellung der Daten werden, ebenso wie in den Baseler Grundsätzen auch in den MaRisk keine konkreten Zeitvorgaben genannt. Institute können unterschiedliche Fristen je nach Anforderung festlegen. So ist z. B. für den Gesamtrisikobericht, in den auch qualitative Bewertungen einfließen, eine längere Frist angemessen als für die Bereitstellung einer Ad-hoc-Information.

Für Stressphasen nennt die Erläuterung zur Tz. 5 explizite Datenanforderungen, die mit Blick auf die individuellen Geschäftsaktivitäten zu prüfen und ggf. zu erweitern sind. Die Definition einer Stressphase hat die deutsche Aufsicht nicht vorgenommen. Grundsätzlich sind dies Situationen, die eine maßgebliche Gefährdung der Risiko-, Ertrags- oder Liquiditätslage des Instituts beinhalten, wobei die Ursachen marktweiter und/oder institutsindividueller Natur sein können. Anders als bei den Stresstests gemäß AT 4.3.3 geht es an dieser Stelle v. a. darum, den Eintritt einer solchen Situation schnell zu erkennen und - wie auch in AT 4.3.4 Tz. 6 gefordert - Steuerungsinformationen ad hoc ausweisen und analysieren zu können.

AT 4.3.4 – Textziffer 6

Die Datenaggregationskapazitäten müssen hinreichend flexibel sein, um Informationen ad hoc nach unterschiedlichen Kategorien ausweisen und analysieren zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Risikopositionen auf den unterschiedlichsten Ebenen (Geschäftsfelder, Portfolios, ggf. Einzelgeschäfte) auszuweisen und zu analysieren.

AT 4.3.4 – Textziffer 6 – Erläuterung

Ad-hoc-Informationen nach verschiedenen Kategorien

Eine Generierung und Analysefähigkeit der Risikopositionen nach Ländern, Branchen, Geschäftsfeldern etc. muss auch bei Ad-hoc-Informationsbedürfnissen gegeben sein. Dabei sollten die wesentlichen Kategorien, soweit möglich und sinnvoll, bis hinunter zur Einzelgeschäftsebene aufgegliedert werden können.

Auch hier sollen die Informationen nach unterschiedlichen Kategorien ausgewiesen und analysiert werden können. Die Daten zu den Kategorien sollen sich, soweit möglich und sinnvoll, bis auf Einzelgeschäftsebene aufgliedern lassen.

Die technischen Voraussetzungen und die Prozesse zur Risikodatenaggregation sollten soweit flexibel bzw. anpassungsfähig sein, dass z. B. neue Geschäftsaktivitäten des Instituts, Änderungen regulatorischer Rahmenbedingungen oder geänderte Bedürfnisse der Informationsempfänger ohne einen größeren zeitlichen Vorlauf umgesetzt werden können.

AT 4.3.4 – Textziffer 7

Für alle Prozessschritte sind Verantwortlichkeiten festzulegen und entsprechende prozessabhängige Kontrollen einzurichten. Daneben ist regelmäßig zu überprüfen, ob die institutsinternen Regelungen, Verfahren, Methoden und Prozesse von den Mitarbeitern eingehalten werden. Die Überprüfung ist von einer von den geschäftsinitiiierenden bzw. geschäftsabschließenden Organisationseinheiten unabhängigen Stelle wahrzunehmen.

AT 4.3.4 – Textziffer 7 – Erläuterung

Überprüfung durch eine unabhängige Stelle

Die mit der Überprüfung betrauten Mitarbeiter sollten möglichst über hinreichende Kenntnisse bezüglich der IT-Systeme und des Berichtswesens verfügen.

Die Festlegung von Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Prozessschritte dient dazu, die Zuständigkeiten für die Qualität der Risikodaten von der operativen Geschäftsebene (z. B. Datenerfassung durch Markt- und Handelsbereiche) bis hin zu zentralen Funktionen (z. B. IT, Risikocontrolling) abzugrenzen. Prozessabhängige Kontrollen sind zu implementieren und zu dokumentieren. Die Einhaltung der internen Vorgaben durch alle betroffenen Mitarbeitenden ist von einer Stelle zu überprüfen, die unabhängig von geschäftsinitiiierenden bzw. geschäftsabschließenden Organisationseinheiten des Instituts ist.

Ergänzend zum MaRisk-Modul AT 4.3.4 haben bedeutende Institute in Bezug auf die Risikodatenaggregation folgende Anforderungen zu beachten:

AT 4.2 – Textziffer 1 – Erläuterungen

[...]

Besondere strategische Aspekte

[...]

Bedeutende Institute haben zudem Aussagen zur Möglichkeit der Verbesserung von Aggregationskapazitäten für Risikodaten zu treffen.

Die Aussagen zum Erfordernis einer (weiteren) Verbesserung der Risikodatenaggregationskapazitäten und zu möglichen Maßnahmen können in die IT-Strategie des Instituts integriert werden.

AT 5 – Textziffer 3

Die Organisationsrichtlinien haben vor allem Folgendes zu beinhalten:

[...]

- c) Regelungen zu den Verfahren, Methoden und Prozessen der Aggregation von Risikodaten (bei bedeutenden Instituten),

[...]

Die in AT 4.3.4 von bedeutenden Instituten geforderten Festlegungen und Dokumentationen sind in die Organisationsrichtlinien aufzunehmen (z. B. Handbücher, Arbeitsanweisungen oder Prozessbeschreibungen).

5.2 Risikotragfähigkeit

Die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit ist eine zentrale Mindestanforderung sowohl an die strategische Ausrichtung des Instituts als auch an das Risikomanagement und stellt den Kern des Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) dar. Die Aufsicht hat die Vorgaben des Moduls AT 4.1 zur Risikotragfähigkeit in den MaRisk daher kontinuierlich ergänzt und präzisiert, zuletzt mit der siebten MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023.

Das MaRisk-Modul AT 4.1 umfasst dabei unter dem Begriff „Risikotragfähigkeit“ mehrere Aspekte:

- die Risikotragfähigkeitsrechnung als Gegenüberstellung von Risiken und Risikodeckungspotenzial (ökonomische Perspektive; Tzn. 1 bis 5),
- Anforderungen an die zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit verwendeten Methoden und Verfahren, einschließlich deren Validierung sowie der Überprüfung externer Daten (Tzn. 6 sowie 8 bis 10),
- Anforderungen an eine Berücksichtigung von Diversifikationseffekten (Tz. 7),
- einen zukunftsgerichteten Kapitalplanungsprozess (normative Perspektive, Tzn. 2 und 11).

Neben den grundlegenden Anforderungen an die Risikotragfähigkeit von Instituten enthalten u. a. folgende Textstellen der MaRisk weitere Mindestanforderungen an die Risikotragfähigkeit:

- AT 1 Vorbemerkung - Tz. 1 und 2,
- AT 4.2 Strategien - Tz. 2,
- AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse - Tz. 1,
- AT 4.3.3 Stresstests - Tz. 6,
- AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene - Tz. 3,
- BTR 1 Adressenausfallrisiken - Tz. 1,
- BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen an Marktpreisrisiken - Tz. 1,
- BTR 2.3 Zinsänderungsrisiken - Tz. 6 sowie
- BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion - Tz. 2.

Auch im Bereich der Risikotragfähigkeit zeigt sich der prinzipienorientierte Charakter der MaRisk. So werden den Instituten Freiheitsgrade bei der Ausgestaltung ihrer Risikotragfähigkeitskonzepte und den verwendeten Verfahren und Methoden eingeräumt.



Um die Mindestanforderungen an die Risikotragfähigkeit zu konkretisieren und Prüfungshandlungen nachvollziehbarer zu machen, hatten BaFin und Deutsche Bundesbank erstmals im Dezember 2011 einen umfangreichen Leitfaden zur „Aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ veröffentlicht, der die in den MaRisk formulierten Anforderungen an die Risikotragfähigkeit konkretisierte. Dieser Leitfaden ermöglichte vom Grundsatz her zwei verschiedene Ansätze für die Risikotragfähigkeitsrechnung: *Fortführungs- bzw. Going-Concern-Ansätze*, bei denen die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen auch im Fall des Eintritts von Verlusten weiter eingehalten werden mussten, sowie *Liquidations- bzw. Gone-Concern-Ansätze*, bei denen rechnerisch das gesamte Kapital als Risikodeckungspotenzial eingesetzt werden durfte.

Vor dem Hintergrund europäischer Weiterentwicklungen im Hinblick auf den SREP und den ICAAP hat die deutsche Aufsicht ihren aus 2011 stammenden RTF-Leitfaden umfassend überarbeitet. Der Leitfaden „Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung“ wurde am 24. Mai 2018 veröffentlicht.

Der überarbeitete RTF-Leitfaden der deutschen Aufsicht formuliert Grundsätze, Prinzipien und Kriterien, die von der Aufsicht bei der Beurteilung der institutsinternen Risikotragfähigkeitskonzepte zugrunde gelegt werden und grenzt die möglichen Umsetzungsspielräume einzelner Aspekte teilweise ein. Er richtet sich an alle national beaufsichtigten, als weniger bedeutend eingestuften Institute (LSIs).

Gemäß dem Annex zum überarbeiteten RTF-Leitfaden konnten LSIs noch bestehende, an der Version des RTF-Leitfadens aus dem Jahr 2011 ausgerichtete Fortführungs- bzw. Going-Concern-Ansätze anwenden. Eine Nutzung dieser Annex-Regelung wurde zunächst „bis auf Weiteres“ erlaubt. In einem Schreiben der BaFin an die Verbände vom 3. Dezember 2021 wurde allerdings klargestellt, dass die Aufsicht von den Instituten eine Umstellung ihres Risikotragfähigkeitskonzepts auf eine normative und ökonomische Perspektive gemäß dem RTF-Leitfaden vom Mai 2018 spätestens zum 1. Januar 2023 erwartet.



Der DSGVO hat zu dem überarbeiteten RTF-Leitfaden der deutschen Aufsicht ein Auslegungspapier bereitgestellt. Dieses kann über den Steckbrief „SREP-Anforderungen an Risikotragfähigkeit und Kapitalplanung“ im Umsetzungsbaukasten aufgerufen werden.

Für Fragen zur neuen Risikotragfähigkeit gemäß des aufsichtlichen RTF-Leitfadens aus 2018 können Sparkassen zusätzlich folgende Dokumente und Informationen heranziehen:

- Vorstandshandbuch "Steuerung unter Berücksichtigung der neuen RTF" des DSGVO (Einordnung der ökonomischen und normativen Perspektive in die Steuerungsbereiche der Institute sowie Darstellung der Steuerungsmechanismen),
- "Praxisleitfaden neue Risikotragfähigkeit" der SR (inhaltliche Darstellung der ökonomischen und normativen Perspektive sowie Einbindung in den RTF-Ablauf),
- Rollout-Kommunikation der SR zur neuen RTF.



Für die bedeutenden Institute (SIs) innerhalb des SSM veröffentlichte die EZB im November 2018 den „Leitfaden für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP)“. Zwischen dem EZB-Leitfaden und dem RTF-Leitfaden der deutschen Aufsicht bestehen große Übereinstimmungen.

Die Anforderungen an ein Risikotragfähigkeitskonzept (Weiterentwicklung, Implementierung und Kommunikation) spielen eine bedeutende Rolle in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement. Die Hauptelemente des Risikotragfähigkeitskonzepts werden - mit Verweis auf den aufsichtlichen RTF-Leitfaden - in AT 4.1 Tz. 2 MaRisk benannt:

AT 4.1 – Textziffer 2

Das Institut hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einzurichten. Die hierzu eingesetzten Verfahren haben sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Ziele sind Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zum einen aus der normativen Perspektive und zum anderen aus der ökonomischen Perspektive einzurichten.

AT 4.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitskonzepte

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitskonzepte ergeben sich aus dem Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte in der jeweils gültigen Fassung.
[...]

5.2.1 Perspektiven des Risikotragfähigkeitskonzepts

Der RTF-Leitfaden der deutschen Aufsicht vom Mai 2018 sowie AT 4.1 Tz. 2 MaRisk fordern von den Instituten (LSIs), zur Erfüllung der beiden Ziele Fortführung und Gläubigerschutz ihrem Risikotragfähigkeitskonzept sowohl eine normative als auch eine ökonomische Perspektive einzurichten.

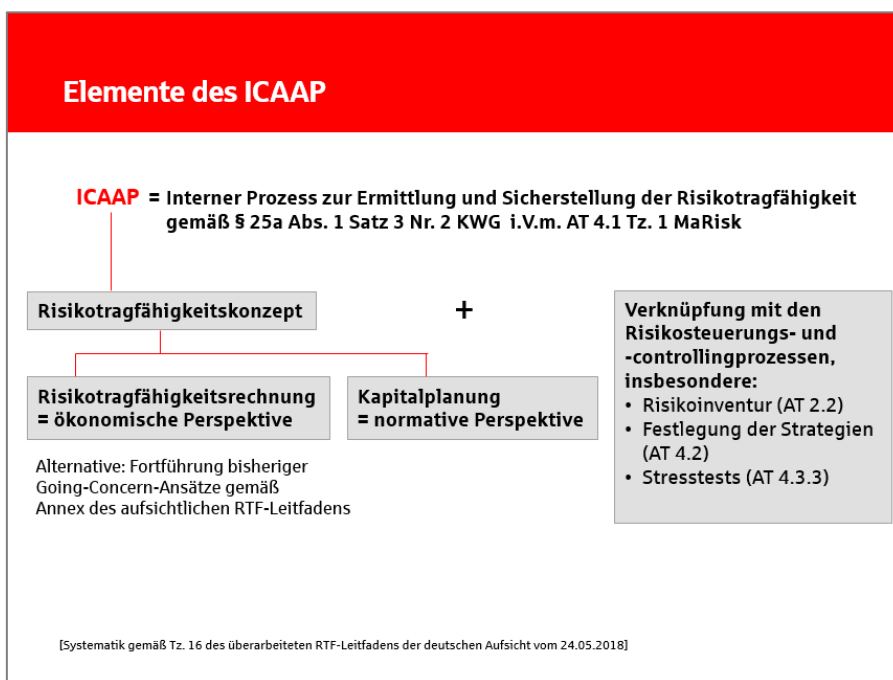


Abb. 52
Elemente
des
ICAAP

Die Risikotragfähigkeitsrechnung (ökonomische Perspektive des aufsichtlichen RTF-Leitfadens) beinhaltet grundsätzlich eine Gegenüberstellung von Risiken und Risikodeckungspotenzial und dient v. a. dem Gläubigerschutzziel, wobei die Aufsicht betont, dass auch die ökonomische Perspektive mit auf die Fortführung ausgerichtet ist.³²⁹ Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn alle wesentlichen Risiken eines Instituts laufend durch das Risikodeckungspotenzial abgedeckt werden:

AT 4.1 – Textziffer 1 – Satz 1

Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. [...]

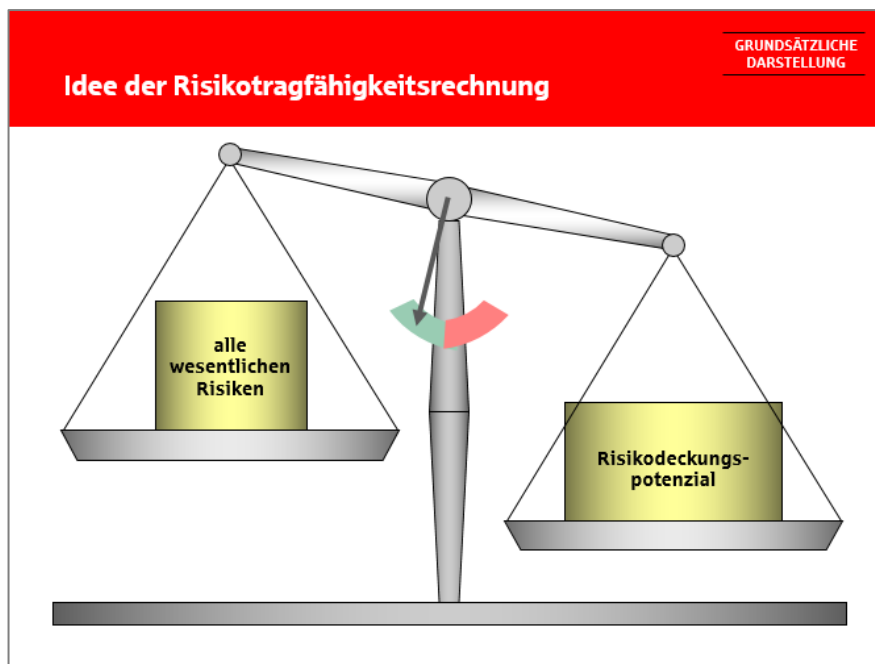


Abb. 53
Prinzipdarstellung
der Risikotrag-
fähigkeit

Die Kapitalplanung (normative Perspektive des aufsichtlichen RTF-Leitfadens) stellt sicher, dass der Kapitalbedarf auch zukünftig (über einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum; vgl. AT 4.1 Tz. 11) durch das verfügbare Kapital gedeckt wird und gewährleistet somit das Fortführungsziel.

Das gesamte Risikotragfähigkeitskonzept eines Instituts ist als oberste und umfassende Betrachtungsebene auf die Risikosituation eines Instituts anzusehen. Sie ist damit ein wichtiges Element der Gesamtbanksteuerung und ein wesentliches Risikobegrenzungsinstrument der Geschäftsleitung, das mit der Steuerung eng verzahnt sein muss. Das Risikotragfähigkeitskonzept steht im engen Zusammenhang mit der Risikostrategie (AT 4.2 Tz. 2) und ist der (mittelbare) Anknüpfungspunkt der meisten Rahmenanweisungen und Organisationsrichtlinien im Bereich des Risikomanagements.

³²⁹ Die Aufsicht hat im Fachgremium MaRisk am 19.01.2022 klargestellt, dass beide Perspektiven auf die Fortführung eines Instituts ausgerichtet sind. Vgl. das Protokoll, S. 2: „... Die beiden Perspektiven (normativ und ökonomisch) bieten zwei unterschiedliche Blickwinkel auf die Kapitalausstattung des Instituts und seien beide auf die Fortführung eines Instituts ausgerichtet. Insbesondere in dem nun auch in der ökonomischen Perspektive verankerten Fortführungsgedanken liege ein wesentlicher Unterschied zu bisherigen Liquidationsansätzen ...“.

Bei der Einschätzung der Risikosituation eines Instituts können die Vielfalt der Risiken als auch die Anzahl und Wirkungsweise von Risikotreibern in einer integrativen Betrachtung berücksichtigt werden. Die Frage nach der Risikotragfähigkeit i. e. S. ist binär zu beantworten.³³⁰ Allerdings müssen verschiedene Sichtweisen herangezogen und in die Banksteuerung integriert werden. Im überarbeiteten Risikotragfähigkeits-Leitfaden unterscheidet die Aufsicht zwischen einer normativen Perspektive und einer ökonomischen Perspektive:

AT 4.1 – Textziffer 2 – Satz 3

[...] Zur Erfüllung dieser Ziele sind Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zum einen aus der normativen Perspektive und zum anderen aus der ökonomischen Perspektive einzurichten.

AT 4.1 – Textziffer 2 – Erläuterungen

Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitskonzepte

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitskonzepte ergeben sich aus dem Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte in der jeweils gültigen Fassung.

[...]

Jede Perspektive liefert einen Beitrag zur Gesamtbeurteilung der Risikosituation und der Angemessenheit der Kapitalausstattung des Instituts. Eine etwaige mangelnde Kapitalausstattung des Instituts wird immer aus einer Perspektive heraus zuerst identifiziert werden. Da sich alle Perspektiven auf die Situation ein und desselben Instituts beziehen, müsste dann die Risikotragfähigkeit des Hauses infrage gestellt werden.

5.2.1.1 Normative Perspektive

Die im überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfaden als normative Perspektive bezeichnete Kapitalplanung zielt im Planszenario auf die Einhaltung aller aufsichtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung eines Instituts ab.

Mit dem Inkrafttreten der Capital Requirements Regulation (CRR) und dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz zum 1. Januar 2014 wurden die Anforderungen an die regulatorische Eigenmittelausstattung um zusätzliche Kapitalpuffer gemäß Basel III ergänzt, u. a. um den Kapitalerhaltungspuffer (§ 10c KWG). In Abhängigkeit von den Festlegungen der nationalen Aufsichtsbehörden und vom Ursprungsland der individuellen Risikopositionen ist zudem ggf. ein institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer vorzuhalten (§ 10d KWG). Im Gegensatz zur CRR-Mindesteigenmittelquote von 8 %-Punkten führt ein Unterschreiten dieser Kapitalpuffer-Anforderungen nicht zum Entzug der aufsichtlichen Zulassung zum Betreiben von Bankgeschäften, sondern im Wesentlichen zu Ausschüttungsbeschränkungen und der Verpflichtung des Instituts zur Einreichung eines Kapitalerhaltungsplans bei der Bankenaufsicht.

Zu den jederzeit einzuhaltenden Mindestanforderungen zählen neben der CRR-Mindesteigenmittelquote auch die von der Aufsicht ggf. festgelegten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (SREP-Kapitalzuschläge gemäß § 6c KWG bzw. Pillar 2 Requirements - P2R).³³¹ Diese individuellen Zuschläge

330 Im Sinne von: Die Risikotragfähigkeit ist gegeben oder nicht.

331 Mit dem Bankenpaket-Review vom Juni 2019 wurden in der CRD-V die Voraussetzungen für die Festlegung solcher individuellen Eigenmittelanforderungen konkretisiert (Art. 104a CRD; national umgesetzt über das „Risikoreduzierungs-gesetz“ vom 9. Dezember 2020 in § 6c KWG).

dienen der Unterlegung von Risiken oder Risikoelementen eines Instituts, die durch die CRR-Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind (z. B. Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch).

Daneben hat sich in der Aufsichtspraxis die Kommunikation zusätzlicher Empfehlungen bzw. Erwartungen an die Eigenmittelausstattung der Institute etabliert, die eine Abdeckung etwaiger Verluste und weitere Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen in Stresssituationen sicherstellen sollen (Eigenmittelempfehlung bzw. Pillar 2 Guidance - P2G).³³² Die Ermittlung erfolgt auf Basis der individuellen Ergebnisse eines Instituts in den regelmäßig durchzuführenden aufsichtlichen Stresstests gemäß Art. 100 CRD und § 6b KWG.

Außerdem erwartet die Aufsicht im Rahmen der normativen Perspektive, dass die Institute ebenfalls strukturelle Anforderungen an das Kapital wie beispielsweise die Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) und Großkreditgrenzen gemäß der CRR berücksichtigen.

Neben der erwarteten Entwicklung (Planszenario) müssen in der normativen Perspektive zusätzlich adverse Entwicklungen abgebildet werden.

Die normative Perspektive gemäß Abschnitt 4 des überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfadens entspricht im Hinblick auf den regulatorischen Kapitalbedarf grundsätzlich der in AT 4.1 Tz. 11 geforderten Kapitalplanung (siehe Abschnitt 5.2.6).

5.2.1.2 Ökonomische Perspektive

Die ökonomische Perspektive gemäß Abschnitt 5 des überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfadens soll der langfristigen Sicherung der Substanz eines Instituts und damit dem Schutz der Gläubiger vor Verlusten dienen (vgl. AT 4.1 Tz. 2 MaRisk). Diese Perspektive orientiert sich beim Risikodeckungspotenzial grundsätzlich an den gesamten Vermögenswerten. Die anhand von Bar- bzw. Marktwerten ermittelte Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung gegenübergestellt. Alternativ können in dieser Perspektive barwertnahe Verfahren herangezogen werden, z. B. eine von Bilanzgrößen oder aufsichtlichen Kapitalgrößen ausgehende Ermittlung des Risikodeckungspotenzials. Bei sehr kleinen und zugleich wenig komplexen Instituten sind vereinfachte Ansätze für die Quantifizierung der Risiken zulässig.³³³

5.2.2 Anforderungen an die Risikotragfähigkeitsrechnung

Bei der Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitsrechnung (ökonomische Perspektive) sollten die folgenden übergreifenden Grundsätze beachtet werden:

1. Das Risikodeckungspotenzial kann nur einmal zur Risikoabdeckung verwendet werden.
2. Alle wesentlichen Risiken der Risikotragfähigkeitsrechnung müssen mit Risikodeckungspotenzial unterlegt werden. Ausgenommen sind Risiken, die nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotenzial unterlegt werden können (vgl. Öffnungsklausel in AT 4.1 Tz. 4).

³³² Eine rechtliche Grundlage für die Eigenempfehlung / P2G wurde mit der CRD-V geschaffen (Art. 104b CRD; national umgesetzt über das „Risikoreduzierungs-gesetz“ in § 6d KWG). Die EBA geht im Rahmen der SREP-Leitlinien auf die Ausgestaltung der P2G ein (vgl. EBA/GL/2022/03, Abschnitt 7.7).

³³³ Vgl. BaFin/Bundesbank (2018), überarbeiteter RTF-Leitfaden, Tzn. 47 und 48.

5.2.2.1 Berücksichtigung und Quantifizierung wesentlicher Risiken

Neben der allgemeinen Erläuterung, was unter Risikotragfähigkeit zu verstehen ist, besagt AT 4.1 Tz. 1, dass alle wesentlichen Risiken (vgl. AT 2.2 Tz. 1) des Instituts laufend durch das Risikodeckungspotenzial abgedeckt sein müssen.

AT 4.1 – Textziffer 1

Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Die Auswirkungen von ESG-Risiken i.S. von AT 2.2 Tz. 1 sind angemessen und explizit zu berücksichtigen.

Aus dem Begriff „laufend“ ist dabei nicht abzuleiten, dass die Risikotragfähigkeit täglich ermittelt werden muss. Hier besteht vielmehr die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen (Risikopuffer, Festlegung von Schwellenwerten / Limiten, Stresstests etc.) die Abdeckung auch für die Zeiträume zwischen den Ermittlungs- und Reportingterminen zu gewährleisten.³³⁴

Die Berücksichtigung von Risikokonzentrationen in der Risikotragfähigkeit erfolgt bereits häufig implizit in der Risikomessung, sodass auch eine Begrenzung von Risikokonzentrationen über die Limitierung erfolgen kann. Ein direkter Hinweis auf diese Vorgehensweise sollte in das Risikotragfähigkeitskonzept aufgenommen werden.

Da die Sicherstellung und Überprüfung der Risikotragfähigkeit immer eine Art von Quantifizierung³³⁵ voraussetzt, ergibt sich für wesentliche Risiken neben den generellen prozessualen Anforderungen grundsätzlich auch die Notwendigkeit der Messung. Eine Quantifizierung kann dabei sowohl die Berechnung als auch die begründete Abschätzung eines Risikos sein.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde bei AT 4.1 Tz. 1 eine Erläuterung ergänzt, wonach bei einer Einstufung mehrerer Risiken als unwesentlich eine zusammengefasste Prüfung sowie ggf. angemessene Berücksichtigung in den Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit erfolgen soll:

AT 4.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Zusammenfassung unwesentlicher Risiken

Werden mehrere Risiken jeweils als unwesentlich eingestuft, die zusammengefasst aber wesentlich sind, so müssen die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eine angemessene Berücksichtigung der zusammengefassten Risiken gewährleisten.

Hintergrund dieser Ergänzung waren laut den Erläuterungen der Aufsicht im Fachgremium MaRisk Erfahrungen aus der Prüfungspraxis, dass einzelne Institute im Rahmen ihrer Risikoinventur gemäß AT 2.2 relativ kleinteilige Risikounterkategorien definiert und einige dieser Unterkategorien als unwesentlich eingestuft hatten, jedoch nicht geprüft haben, ob diese insgesamt wesentlich sein könnten. Eine solche zusätzliche Bewertung soll nun gewährleisten, dass die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit alle wesentlichen Risiken angemessen abdecken.

³³⁴ Analog schreibt z. B. § 11 Abs. 1 KWG vor, dass Institute jederzeit eine ausreichende Zahlungsfähigkeit besitzen müssen.

³³⁵ Als Quantifizierung im Sinne der MaRisk gilt auch eine Abschätzung der Risiken. Eine explizite Berechnung – soweit es einem Institut nicht möglich ist – wird nicht gefordert.

Dessen ungeachtet kann die Unwesentlichkeit eines Risikos im Rahmen der Risikoinventur weiterhin auch rein qualitativ beurteilt werden. Allerdings sollte aus Sicht der Aufsicht im Falle mehrerer unwesentlicher Risiken, die zusammengefasst aber wesentlich sind (oder sein könnten), eine quantitative Bewertung und ggf. Berücksichtigung in der RTF-Rechnung erfolgen. In einem Fachgremiums-Protokoll stellte die Aufsicht 2021 klar, „... dass die Vorgaben der MaRisk zur Durchführung der Risikoinventur von der neuen Erläuterung unberührt bleiben. Sobald die Summe der einzelnen an sich unwesentlichen Risiken jedoch wesentlich wird, wird eine Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit erwartet. Dabei gilt die Tz. 5 des AT 4.1 MaRisk uneingeschränkt und die Festlegung des Risikobetrags kann auf Basis von Expertenschätzungen erfolgen.“³³⁶

Eine Berücksichtigung unwesentlicher Risiken in der RTF-Rechnung ist weiterhin nicht notwendig, wenn diese in Summe ebenfalls unwesentlich sind. Die grundsätzliche Konzeption der RTF-Rechnung gemäß AT 4.1 Tz. 1 (Abdeckung der wesentlichen Risiken durch Risikodeckungspotential) hat somit weiterhin Bestand. Auch kann der grundsätzlich jährliche Risikoinventur-Turnus beibehalten werden; aus dem Erläuterungstext ergibt sich ferner keine Anforderung zur vierteljährlichen Bewertung bzw. Quantifizierung von unwesentlichen Risiken.

Alternativ zu einer gesamthaften Berücksichtigung von (zusammengefasst wesentlichen) unwesentlichen Risiken in der RTF-Rechnung ist es auch möglich, im Rahmen einer Überprüfung der Risikoinventur z. B. ein oder zwei Risiken als wesentlich einzustufen, so dass die Summe der unwesentlichen Risiken dann wieder unwesentlich wird.



Das Vorgehensmodell der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) zur Risikoinventur (Praxisleitfaden, aufrufbar über das Portal „Meine SR“) sieht eine individuelle Prüfung der Wesentlichkeitsschwelle, eine abschließende Prüfung der Summe unwesentlicher Risiken und ggf. eine Umstufung einzelner Risiken oder Anpassung der Wesentlichkeitsschwelle vor. Dieses Verfahren stellt eine angemessene Prüfung und Behandlung der unwesentlichen Risiken sicher.

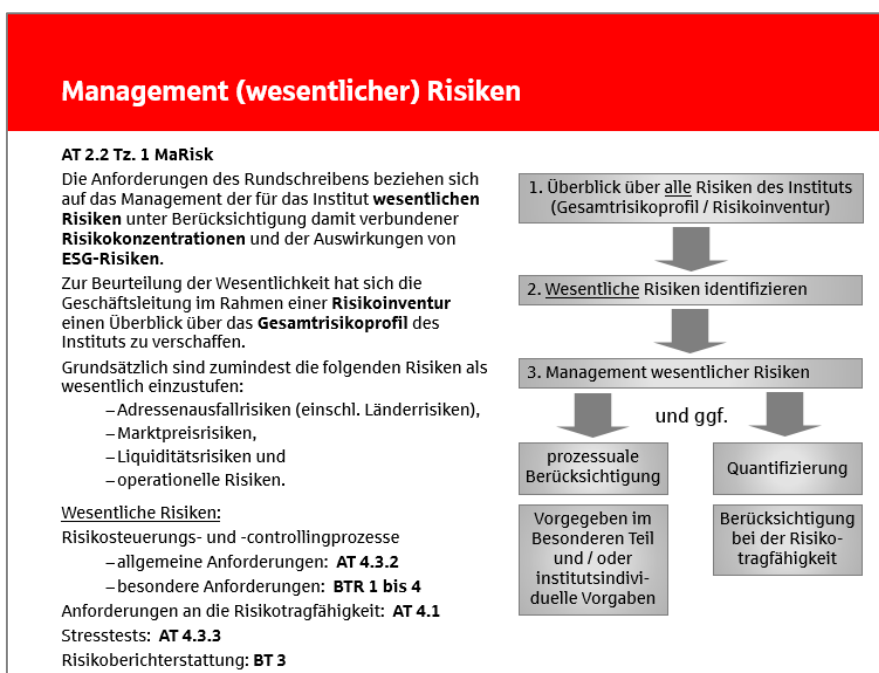


Abb. 54
Management
wesentlicher Risiken
in den MaRisk

336 Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 2.

Selbst einzelne wesentliche Risiken lassen sich nicht immer sinnvoll mit Risikodeckungspotenzial unterlegen. Daher sehen die MaRisk die Möglichkeit vor, einzelne wesentliche Risiken in begründeten Fällen aus der Risikotragfähigkeitsrechnung herauszunehmen.

AT 4.1 – Textziffer 4

Wesentliche Risiken, die nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, sind festzulegen. Ihre Nichtberücksichtigung ist nachvollziehbar zu begründen und nur dann möglich, wenn das jeweilige Risiko aufgrund seiner Eigenart nicht sinnvoll durch Risikodeckungspotenzial begrenzt werden kann (z. B. das Zahlungsunfähigkeitsrisiko). Es ist sicherzustellen, dass solche Risiken angemessen in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen berücksichtigt werden.

Aus AT 4.1 Tz. 4 lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

1. Nicht alle in der Risikoinventur als wesentlich identifizierten Risiken müssen im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt werden.
2. Eine Nichtberücksichtigung in der RTF-Rechnung ist allerdings nur zulässig, wenn sie nachvollziehbar begründet wird und das jeweilige Risiko aufgrund seines Charakters nicht sinnvoll durch Risikodeckungspotenzial (Kapital) begrenzt werden kann.
3. Solche nicht berücksichtigten wesentlichen Risiken sind angemessen in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen zu berücksichtigen.

Die MaRisk nennen als ein Beispiel für nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotenzial begrenzbare Risiken das Zahlungsunfähigkeitsrisiko. Beim Liquiditätsrisiko im engeren Sinne fehlt der Bezug zum Eigenkapital (z. B. Haftungsfunktion). Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko als Bestandteil der Liquiditätsrisiken ist nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotenzial zu unterlegen, sondern sollte im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements (insbesondere Vorhalten ausreichender Liquiditätspuffer) berücksichtigt werden. Das Refinanzierungsrisiko als weiterer Bestandteil der Liquiditätsrisiken stellt jedoch einen die Gewinn- und Verlustrechnung beeinflussenden Aufwandsfaktor dar. Eine institutsindividuelle Einstufung des Refinanzierungskostenrisikos als wesentliches Teilrisiko im Rahmen der Risikoinventur (vgl. Abschnitt 5.1.2) erfordert eine Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsrechnung.

AT 4.1 – Textziffer 5

Verfügt ein Institut über keine geeigneten Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden sollen, so ist für diese auf der Basis einer Plausibilisierung ein Risikobetrag festzulegen. Die Plausibilisierung kann auf der Basis einer qualifizierten Expertenschätzung durchgeführt werden.

Für Risiken, die grundsätzlich in die Risikotragfähigkeitsrechnung einzubeziehen sind, kann ein Institut einen pauschalen Risikobetrag für den Fall festlegen, dass es nicht über geeignete Verfahren zur Quantifizierung dieses Risikos verfügt. Auf der Grundlage plausibler Annahmen ist die Höhe des Risikobetrags zu bestimmen. Alle mit diesem Risiko einhergehenden potenziellen Verluste sollen durch den Risikobetrag auf den gewählten Planungshorizont abgedeckt werden. Neben der Orientierung zum Beispiel an historischen Erfahrungen und Vergleichsmaßstäben kann die Festlegung des Betrages auch auf der Basis von qualifizierten Expertenschätzungen erfolgen. Die Annahmen und Bewertungen sollten nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

Dieses Vorgehen könnte zum Beispiel im Bereich der operationellen Risiken angebracht sein. Diese lassen sich grundsätzlich quantifizieren, es werden dazu jedoch statistische Verfahren und umfassende Datenbestände benötigt. Ohne Einsatz solcher Verfahren kann sich eine Expertenschätzung bei kleinen Instituten z. B. an der Höhe der Pauschalansätze der CRR orientieren.



Abb. 55
Einbeziehung
wesentlicher Risiken
in die Risikotrag-
fähigkeitsrechnung

Unabhängig von der Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit müssen für alle wesentlichen Risiken geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse nach AT 4.3.2 eingerichtet werden.³³⁷

Der überarbeitete RTF-Leitfaden der deutschen Aufsicht sieht für die ökonomische Perspektive grundsätzlich eine rollierende 12-Monats-Betrachtung vor.³³⁸



Die S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) hat zentrale Empfehlungen für die Risikotragfähigkeit u. a. in ihrem Risikohandbuch dargestellt.

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurde in AT 4.1 Tz. 1 ergänzt, dass die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen und explizit berücksichtigt werden sollen (zur Definition von ESG-Risiken vgl. AT 2.2 Tz. 1 Erl. und die Hinweise im Abschnitt 5.1.4). Zusätzlich führen die Erläuterungen zu AT 4.1 Tz. 2 für beide Perspektiven des Risikotragfähigkeitskonzepts Folgendes aus:

AT 4.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

[...]

ESG-Risiken in der normativen und ökonomischen Perspektive

Den Auswirkungen der durch Klimawandel und der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft entstehenden Risiken ist im Rahmen einer zukunftsgerichteten Betrachtung unter Würdigung der damit einhergehenden Unsicherheiten sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive Rechnung zu tragen. Ein Abstellen allein auf vorhandene Datenhistorien ist nicht ausreichend.

³³⁷ Für die in AT 2.2 Tz. 1 genannten wesentlichen Risiken sind diese Prozesse im Modul BTR vorgegeben.

³³⁸ Vgl. BaFin/Bundesbank (2018), überarbeiteter RTF-Leitfaden, Tz. 50.

Die Aufsicht betont das Erfordernis einer zukunftsgerichteten, nicht allein auf bisherige Entwicklungen und Datenhistorien abstellenden Betrachtung von ESG-Risiken, mit Fokus auf Risiken aus dem Klimawandel und der ökologischen Transformation der Wirtschaft. Aufgrund der Unsicherheiten über die künftige Entwicklung entsprechender Risikotreiber und ihrer Auswirkungen sollten Institute nicht pauschal davon ausgehen, dass bisherige Annahmen und Ansätze für die Risikotragfähigkeit unverändert fortgeschrieben werden können.



Die Aufsicht erwartet eine explizite Berücksichtigung von ESG-Risiken in dem Sinne, dass die Auseinandersetzung damit nachvollziehbar, konkret und transparent dokumentiert sein soll. Hinsichtlich der Würdigung der Unsicherheiten bezüglich einer zukünftigen Entwicklung erscheint es sinnvoll, eine explizite Betrachtung von ESG-Risiken unter Berücksichtigung sich verändernder klimatischer und politischer Rahmenbedingungen etwa mittels Stresstests vorzunehmen.

Unabhängig davon hat die generelle Ausrichtung der MaRisk bei der Risikotragfähigkeit (Berücksichtigung wesentlicher Risiken, Zulässigkeit des Weglassens von nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotenzial unterlegbaren Risiken, möglicher Einsatz von Experten-schätzungen oder Puffern i. R. der Limitierung) auch im Hinblick auf ESG-Risiken Bestand. Dementsprechend setzt das Risikotragfähigkeitskonzept auf den Ergebnissen der (operativen) Risikoinventur auf, und es sind v. a. die Auswirkungen relevanter ESG-Risikotreiber auf wesentliche Risikoarten zu berücksichtigen. Sofern ESG-Risiken nicht als relevant für eine Risikoart eingestuft werden, ist eine detaillierte Dokumentation über die internen Bewertungen und Entscheidungen über den Umgang damit zu empfehlen. Zudem ist ggf. eine zusammengefasste Prüfung von als unwesentlich eingestuften Auswirkungen von ESG-Risiken mit anderen unwesentlichen Risiken erforderlich (vgl. die bestehenden Erläuterungen zu AT 4.1 Tz. 1).



Der Risikobetrachtungshorizont der ökonomischen Risikotragfähigkeits-Perspektive von einem Jahr (vgl. Tz. 50 des aufsichtlichen RTF-Leitfadens aus 2018) und die Anforderungen an die Kapitalplanung (mindestens drei Jahre gemäß Tz. 31 des Leitfadens) werden durch die Ergänzungen der siebten MaRisk-Novelle zu ESG-Risiken nicht verändert.³³⁹

Zukunftsgerichtete Aspekte von ESG-Risiken, die mit den bestehenden Verfahren und Methoden zur Risikoquantifizierung ggf. nicht ausreichend abgedeckt werden, können bspw. mit spezifischen Klima-Stresstests zur Analyse der Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf den ICAAP-Zeitraum berücksichtigt werden.

Die S Rating und Risikosysteme GmbH plant, bis Ende 2023 im Praxisleitfaden für ökonomische Stresstests die Auswirkungen von ESG-Risiken zu ergänzen sowie Hinweise zu adversen normativen ESG-Szenarien bereitzustellen.

339 Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 15.

5.2.2.2 Einordnung in die strategische Hierarchie

Nach AT 4.2 Tz. 2 hat die Geschäftsleitung eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festzulegen. Um dies betriebswirtschaftlich sinnvoll leisten zu können, sollten die im Risikotragfähigkeitskonzept zugrunde liegenden Methoden, Verfahren und Steuerungsmöglichkeiten einen Rahmen für die Inhalte der Risikostrategie vorgeben.

AT 4.1 – Textziffer 3

Die Risikotragfähigkeit ist bei der Festlegung der Strategien (AT 4.2) sowie bei deren Anpassung zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Strategien bzw. zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit sind ferner geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (AT 4.3.2) einzurichten.

Die Risikostrategie selbst stellt dann die Verbindung des Risikotragfähigkeitskonzepts mit den Rahmenanweisungen und/oder Organisationsrichtlinien des Instituts dar. Hier werden die strategischen Grundausrichtungen der gesamtbankbezogenen Risikotragfähigkeit auf die einzelnen Risiken bzw. Geschäftsarten heruntergebrochen und der Risikoappetit definiert.

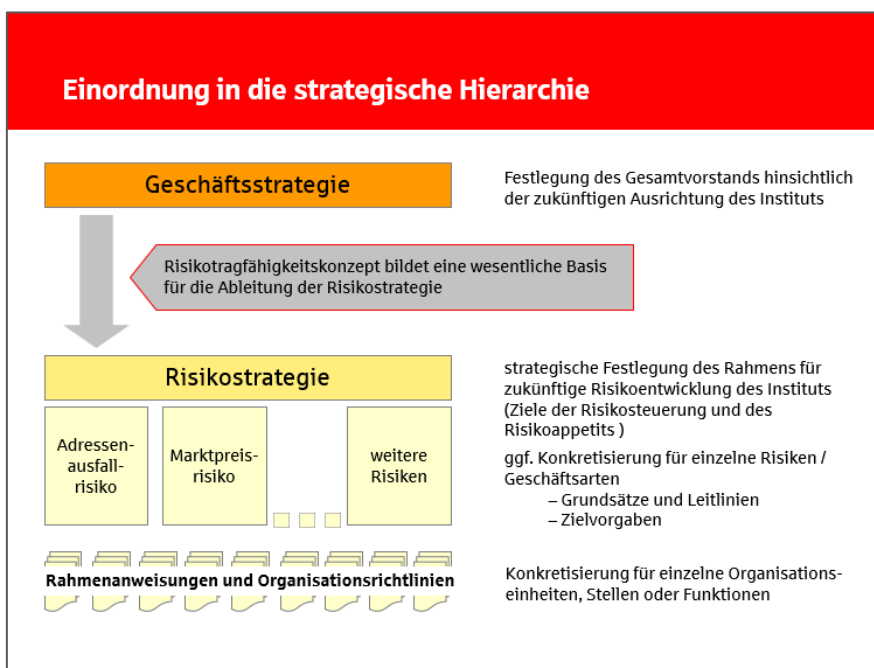


Abb. 56
Risikotragfähigkeit
und Strategien

Aus der Stellung in der strategischen Hierarchie wird deutlich, dass methodische oder inhaltliche Veränderungen der Risikotragfähigkeit ihren Niederschlag (ggf. über die Risikostrategie) in den Rahmenanweisungen und/oder Organisationsrichtlinien finden müssen.

5.2.2.3 Anforderungen an die verwendeten Methoden

Die Wahl der Methoden und Verfahren³⁴⁰ sowie die Vorgabe der notwendigen Parameter der Risikotragfähigkeit liegen in der Verantwortung des Instituts. Vorschläge zur Methoden- und Parameterwahl sollten von den zuständigen Stellen gemacht werden. Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeit (z. B. Annahmen und Parameter) ist gemäß AT 4.1 Tz. 8 von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Dies kann beispielsweise durch eine Einbindung der zu genehmigenden

340 In den MaRisk werden vielfach die Begriffe „Methode“ und „Verfahren“ im Zusammenhang mit der Risikosteuerung verwendet. In der Interpretation können die Begriffe synonym verwendet werden.

Aspekte in die Risikostrategie erfolgen. Gleiches gilt auch für die regelmäßige (mindestens jährliche) und anlassbezogene Überprüfung der Angemessenheit gemäß AT 4.1 Tz. 9 sowie AT 4.3.2 Tz. 5.

Alle Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit, insbesondere die Risikoquantifizierungsverfahren, beinhalten Annahmen. Die MaRisk fordern, dass diese Annahmen für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar begründet werden. Wesentliche Elemente der Methoden und Verfahren sowie wesentliche zugrunde liegende Annahmen müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden. Dies setzt voraus, dass die wesentlichen Elemente und Annahmen der Geschäftsleitung inhaltlich und in ihren Konsequenzen verständlich und nachvollziehbar dargestellt werden. Für Erläuterungen zum Wesentlichkeitsbegriff der MaRisk wird auf Abschnitt 1.3.1.2 verwiesen.

Die Angemessenheit der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit ist mindestens jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeitenden zu prüfen. Dies bedeutet nicht, dass alle Prüfungshandlungen durch die internen Mitarbeitenden selbst vorgenommen werden müssen. Mit einer solchen Prüfung können in Gänze oder teilweise auch sachkundige Dritte beauftragt werden. Allerdings muss gewährleistet sein, dass der Umfang und die Tiefe der Prüfungshandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse es den fachlich zuständigen Mitarbeitenden erlauben, eine fundierte Bewertung der Angemessenheit der Methoden und Verfahren abzugeben. Die Verantwortung für die Bewertung verbleibt bei den fachlich zuständigen Mitarbeitenden.

AT 4.1 – Textziffer 8

Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Instituts. Die den Methoden und Verfahren zugrunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie wesentlicher zugrunde liegender Annahmen ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

Darüber hinaus sieht AT 4.1 Tz. 9 vor, bei der Überprüfung der Angemessenheit auch die Grenzen und Beschränkungen der eingesetzten Methoden, Verfahren, Annahmen und einfließenden Daten zu berücksichtigen sowie eine kritische Analyse der Aussagekraft der ermittelten Risiken durchzuführen. Im Rahmen dieser Angemessenheitsprüfung sind insbesondere die Verfahren zur Risikoquantifizierung zu überprüfen und ggf. umfassend zu validieren (vgl. hierzu Abschnitt 5.2.4).

5.2.3 Diversifikationseffekte

Sofern Institute bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit Diversifikationsannahmen treffen und damit risikomindernde Effekte in Abzug bringen, werden gemäß den MaRisk entsprechende Anforderungen an die Qualität der zugrunde gelegten Annahmen und Daten gestellt. So müssen risikomindernde Diversifikationseffekte innerhalb und zwischen Risikoarten gemäß AT 4.1 Tz. 7:

1. auf Annahmen basieren, die auf eine Analyse der Institutsverhältnisse zurückgehen,
2. anhand von für die institutsindividuelle Risikosituation repräsentativen Daten ermittelt werden, die auch Veränderungen über konjunkturelle Auf- und Abschwungphasen hinweg widerspiegeln, und
3. so konservativ geschätzt werden, dass sie auch in konjunkturellen Abschwungphasen sowie bei ungünstigen Marktverhältnissen als ausreichend stabil – auch für die Zukunft – angenommen

werden können. Eine progressive Herangehensweise wird seitens der Bankenaufsicht nicht toleriert.³⁴¹

Zu berücksichtigen ist, dass in einigen Zeitreihen und Risikomessverfahren bereits implizit Korrelationen enthalten sein können.

AT 4.1 – Textziffer 7

Soweit ein Institut innerhalb oder zwischen Risikoarten risikomindernde Diversifikationseffekte im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt, müssen die zugrundeliegenden Annahmen anhand einer Analyse der institutsindividuellen Verhältnisse getroffen werden und auf Daten basieren, die auf die individuelle Risikosituation des Instituts als übertragbar angesehen werden können.

Diversifikationseffekte müssen so konservativ geschätzt werden, dass sie auch in konjunkturellen Abschwungphasen bzw. bei im Hinblick auf die Geschäfts- und Risikostruktur des Instituts ungünstigen Marktverhältnissen als ausreichend stabil angenommen werden können.

Die Verlässlichkeit und die Stabilität der Diversifikationsannahmen sind regelmäßig und ggf. anlassbezogen zu überprüfen.

In der Institutspraxis kommt es vor, dass für einzelne Portfolien oder Geschäfte keine Daten in ausreichender Tiefe vorliegen, um verlässliche Aussagen über zu erwartende Diversifikationseffekte zu treffen. So werden beispielsweise innerhalb von Institutsgruppen Korrelationsmatrizen entwickelt, die auch von den nachgeordneten Unternehmen im Sinne einer einheitlichen Gruppensteuerung verwendet werden. Auch in Institutsverbänden bedienen sich Institute teilweise zentraler Verbundlösungen, die auf der Grundlage eines umfangreichen, repräsentativen Datenpools statistisch validierte Diversifikationseffekte zur Verfügung stellen. Dabei werden in der Regel deutliche Verbundvorteile gegenüber der begrenzten Datenlage des einzelnen Instituts gehoben.

Die Bankenaufsicht betont ausdrücklich, dass eine solche Ermittlung von Diversifikationsannahmen auf Basis externer Daten grundsätzlich möglich ist.³⁴² Allerdings setzt sie hierfür voraus, dass die Institute – ggf. unter entsprechendem Aufwand – plausibel darlegen können, dass die bezogenen Daten die Geschäfts- und Risikostruktur des Instituts widerspiegeln bzw. für das Haus repräsentativ sind (vgl. Erläuterung zu AT 4.1 Tz. 9). Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die oben beschriebenen Pool- bzw. Verbundlösungen.



Bei Verwendung von Diversifikationsannahmen aus anderen Quellen wird empfohlen, die Datengrundlagen sowie die Herkunft der Daten und damit deren Verwendbarkeit kritisch vor dem Hintergrund der Anforderungen in AT 4.1 Tz. 7 zu überprüfen.



In einer Diskussion im Fachgremium MaRisk hatten die Vertreter der Kreditwirtschaft darauf hingewiesen, dass ein unwiderlegbarer Beweis für die Repräsentativität von Daten aus externen Quellen unmöglich erbracht werden kann. Die Möglichkeit, die Repräsentativität der Daten mit ausreichender statistischer Sicherheit zu belegen, wird zudem erschwert, je größer die externe Datenbasis im Verhältnis zur Datenlage des Instituts ist.

Die Bankenaufsicht hat diesbezüglich klargestellt, dass vor dem Hintergrund von AT 4.1 Tz. 9 zwar keine statistischen Nachweise verlangt werden, das einzelne Institut

³⁴¹ Vgl. BaFin (2010), Anschreiben zur dritten MaRisk-Novelle vom 15. Dezember 2010, S. 2.

³⁴² Vgl. BaFin (2010), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 15. Dezember 2010, S. 2.

jedoch die Repräsentativität zumindest plausibel nachvollziehbar darlegen können muss.³⁴³



Soweit ein Nachweis der Repräsentativität nicht oder nur mit einem für die Sparkasse nicht vertretbaren Aufwand erbracht werden kann, sollte die Möglichkeit eines Verzichts der Berücksichtigung risikomindernder Diversifikationseffekte geprüft werden. Dabei sind die Auswirkungen auf das Verhältnis der Risiken zum Risikodeckungspotenzial zu untersuchen, da durch die Addition der Risikobeträge grundsätzlich ein höheres Gesamtrisiko entsteht.

Im überarbeiteten RTF-Leitfaden (2018) weist die Aufsicht darauf hin, dass sie Diversifikationseffekte zwischen Risikoarten (Inter-Risikodiversifikationseffekte) im Rahmen der aufsichtlichen SREP-Kapitalfestsetzung nicht berücksichtigt (vgl. Tz. 62).



Die S Rating und Risikosysteme GmbH unterstützt die Institute im Rahmen des Repräsentativitätsnachweises nach AT 4.1 Tz. 7, bspw. für den Bereich des Adressenausfallrisikos mit dem Dokument "Praxisleitfaden Institutsvalidierung CPV"³⁴⁴ sowie durch die Überprüfung von Diversifikationsannahmen im Rahmen der zentralen Validierung der Verfahren zur Marktpreisrisiko-Messung.

AT 4.1 – Textziffer 7 – Erläuterung

Stabilität von Diversifikationsannahmen

Von einer ausreichenden Stabilität kann in der Regel ausgegangen werden, wenn Diversifikationseffekte höchstens in dem Ausmaß berücksichtigt werden, wie sie auch in konjunkturellen Abschwungphasen bzw. bei für das Institut sehr ungünstigen Marktverhältnissen Bestand haben.

Gemäß den Erläuterungen zu AT 4.1 Tz. 7 kann das Institut von einer ausreichenden Stabilität i. d. R. dann ausgehen, wenn es Diversifikationseffekte höchstens in dem Ausmaß berücksichtigt, wie sie voraussichtlich auch in konjunkturellen Abschwungphasen bzw. bei sehr ungünstigen Marktverhältnissen Bestand haben werden.

Liegen keine ausreichenden Daten vor oder bestehen konkrete Verdachtsmomente für eine Instabilität in der Zukunft, so könnten den Anforderungen an die Stabilität der Diversifikationseffekte auch Rechnung getragen werden, indem ihr Fortbestand in der Zukunft mit Hilfe eines Stresstests der betreffenden Korrelationen auf Basis eines schweren Rezessions-Szenarios nachgewiesen wird und hinreichend konservative Diversifikationsannahmen berücksichtigt werden.

Nach AT 4.1 Tz. 7 sind außerdem die Verlässlichkeit und Stabilität der Diversifikationsannahmen regelmäßig zu überprüfen. Dabei richtet sich die Regelmäßigkeit der Überprüfung grundsätzlich nach den betrachteten Risikopositionen und kann sich an der Berichtsfrequenz der betreffenden Risikoarten orientieren. Es sollte aber eine mindestens jährliche Überprüfung erfolgen. Darüber hinaus sind Diversifikationsannahmen als wesentliche Annahmen zur Risikotragfähigkeitssteuerung grundsätzlich von der Geschäftsleitung zu genehmigen (vgl. AT 4.1 Tz. 8).

³⁴³ Vgl. Hofer (2011), S. 7.

³⁴⁴ Das Dokument ist im Portal „Meine SR“ abrufbar und wird bei Bedarf aktualisiert. Vgl. auch „Praxisleitfaden Berichte“ der SR (ebenfalls über das Portal abrufbar).

5.2.4 Angemessenheit der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit

Hinsichtlich der Anforderungen an die Überprüfung der Angemessenheit der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit ist zunächst festzuhalten, dass die MaRisk kein zusätzliches Risikodeckungspotenzial (im Sinne eines Puffers) für Unsicherheiten fordern, die sich aus der Risikoquantifizierung ergeben. Auch werden keine über das allgemeine Vorsichtsprinzip hinausgehenden Anforderungen etwa an eine „besonders konservative“ Rechnung aufgestellt. Vielmehr zielt AT 4.1 Tz. 9 ab auf eine kritische Reflexion der zur Risikoquantifizierung eingesetzten Methoden und Verfahren und der zugrunde liegenden Annahmen und der Grenzen, die diese Verfahren notwendigerweise haben.

Anknüpfungspunkt der folgenden Passage aus AT 4.1 Tz. 9 ist die Anforderung, dass ein Institut regelmäßig die Angemessenheit der von ihm eingesetzten Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit prüfen und die Konsistenz des gesamten Risikotragfähigkeitskonzepts sicherstellen muss (vgl. Abschnitt 5.2.2.3).

AT 4.1 – Textziffer 9

Die Angemessenheit der Methoden und Verfahren ist zumindest jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter zu überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung ist den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten Methoden und Verfahren, den ihnen zugrunde liegenden Annahmen und den in die Risikoquantifizierung einfließenden Daten ergeben, hinreichend Rechnung zu tragen. Die Stabilität und Konsistenz der Methoden und Verfahren sowie die Aussagekraft der damit ermittelten Risiken sind insofern kritisch zu analysieren.

Der Schwerpunkt der kritischen Analyse liegt dem Wortlaut nach auf der Seite der Risikoquantifizierung. Dort, wo Methoden und Verfahren auch zur Ermittlung des Risikodeckungspotenzials eingesetzt werden, sind jedoch auch diese in die Prüfung einzubeziehen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen sinngemäß für das Zahlungsunfähigkeitsrisiko als Teil des Liquiditätsrisikos.

Die Erläuterungen zu AT 4.1 Tz. 9 präzisieren die Anforderungen an die Überprüfung bzw. kritische Analyse der eingesetzten Risikoquantifizierungsverfahren:

AT 4.1 – Textziffer 9 – Erläuterungen

Überprüfung der eingesetzten Methoden und Verfahren

Das Institut muss gewährleisten, dass es jederzeit einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Methoden und Verfahren hat, die zur Risikoquantifizierung verwendet werden.

Da jegliche Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung die Realität nicht vollständig abbilden vermögen, ist dem Umstand, dass die Risikowerte Ungenauigkeiten – sowohl auf Ebene der Einzelrisiken als auch auf aggregierter Ebene – aufweisen oder das Risiko unterschätzen könnten, bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit hinreichend Rechnung zu tragen.

Sind bei vergleichsweise einfachen und transparenten Verfahren die damit ermittelten Risikowerte im Hinblick auf die Grenzen und Beschränkungen der Verfahren erkennbar hinreichend konservativ, kann auf eine weitergehende Analyse verzichtet werden.

Sind die Methoden und Verfahren, die ihnen zugrunde liegenden Annahmen, Parameter oder die einfließenden Daten vergleichsweise komplex, so ist eine entsprechende umfassende quantitative und qualitative Validierung dieser Komponenten sowie der Risikoergebnisse in Bezug auf ihre Verwendung erforderlich. [...]

Um den geforderten Überblick sicherzustellen, ist durch die Risikocontrolling-Funktion eine Übersicht zu den verwendeten Risikoquantifizierungsmethoden und -verfahren zu führen. Bei Sparkassen erfolgt die Darstellung i. d. R. innerhalb des Risikohandbuchs (siehe dazu auch Abschnitt 2.4).

Die Anforderungen an eine angemessene und sachgerechte Beurteilung der Risikotragfähigkeit schließen alle Schritte der Risikoquantifizierung, auf denen die Beurteilung der Risikotragfähigkeit aufsetzt, und damit auch die dort verwendeten Annahmen sowie Parameter mit ein. Risikoquantifizierungsverfahren sind alle Verfahren, die der Zielgröße „Risiko“ eine Zahl zuweisen. Nicht als Risikoquantifizierungsverfahren einzustufen sind dagegen rein qualitative Einstufungen wie beispielsweise „hoch, mittel, niedrig“ oder Schulnotenbewertungen.

Beispiele für Risikoquantifizierungsverfahren sind:

- mathematisch-statistische Risikomodelle (z. B. moderne historische Simulation, Monte-Carlo-Simulation, Varianz-Kovarianz-Ansatz),
- qualifizierte Expertenschätzungen (siehe AT 4.1 Tz.5).

Expertenschätzungen werden häufig bei Szenarioanalysen eingesetzt. Doch greifen auch mathematisch-statistische Risikomodelle an manchen Stellen auf Expertenschätzungen zurück (z. B. Korrelation der Schadenshäufigkeiten verschiedener Risikokategorien bei der Quantifizierung operationeller Risiken).



In der siebten MaRisk-Novelle wurde ein Untermodul AT 4.3.5 mit Anforderungen an die Verwendung von Modellen ergänzt. Mit den Anforderungen gemäß AT 4.1 Tz. 8 ff. können sich Überschneidungen ergeben, wenn eine zur Risikoquantifizierung eingesetzte Methode einen Modellcharakter i. S. von AT 4.3.5 Tz. 1 Erl. aufweist (zu den Details vgl. Abschnitt 3.5).

Alle Verfahren zur Risikoquantifizierung unterliegen Einschränkungen. Kein Verfahren kann die Realität vollumfänglich und/oder exakt abbilden. Die MaRisk geben Hinweise, woraus sich diese Einschränkungen ergeben können:

- den *Grenzen und Beschränkungen*, die sich aus der Konstruktion der Verfahren ergeben;
- den *Annahmen*, die maßgeblich in die Verfahren eingehen;
- den *in die Quantifizierungsverfahren einfließenden Daten*.

Diese Begriffe werden im Folgenden anhand einiger Beispiele erläutert:

a) Mathematisch-statistische Verfahren

- Beispiele für Grenzen aus der Konstruktion der Verfahren:
 - *Die Aggregation der Risikokennzahlen der einzelnen Risikoarten zum Gesamtbankrisiko erfolgt über einen Varianz-Kovarianz-Ansatz (Korrelationsmodell). Der Varianz-Kovarianz-Ansatz ist nur*

unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. müssen die Variablen normalverteilt sein) ein exaktes Verfahren. Diese Voraussetzungen sind in der Praxis nicht immer gegeben.

- *Die Systeme können möglicherweise nur bestimmte Produkte zuverlässig abbilden, z. B. Festzinsprodukte ohne Optionalität.* – Die Abbildung anderer Produkte ist nicht möglich und erfordert bestimmte Näherungslösungen und den Einsatz weiterer Methoden und Verfahren.
 - *Die Monte-Carlo-Simulation kann nur bis zu 10.000 Simulationsschritte in einer angemessenen Zeit durchlaufen.* – Dies kann zu wenig sein, um Ereignisse mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit zuverlässig abzubilden.
 - *Die historische Simulation wird mit überlappenden Zeitreihen durchgeführt.* – In der Konsequenz ergeben sich Autokorrelationen, die zu Verzerrungen bei der Ableitung von Risikokennzahlen führen können.
- Beispiele für Annahmen:
 - *Die Ausfallraten von Krediten sind Zufallsvariablen. Für jede Branche folgen sie einer Gammaverteilung.* – Eine solche Annahme wird beispielsweise in der Makrosimulation des Kreditrisikomodells CPV verwendet.
 - *Die in der Vergangenheit realisierten Veränderungen von Risikofaktoren (z. B. Zinsen, Marktpreise usw.) entsprechen den für die Zukunft prognostizierten Risikofaktorveränderungen.* – Eine solche Annahme wird in der historischen Simulation verwendet.
 - *Der Ausweis des Zinsänderungsrisikos variabel verzinslicher Produkte hängt stark von den Mischungsverhältnissen der gleitenden Durchschnitte ab.* – Die Wahl eines bestimmten Mischungsverhältnisses basiert weitgehend auf Annahmen zum Konditionierungs- und Kundenverhalten.
 - Beispiele für einfließende Daten:
 - *Für die Simulation der Risikokennzahlen bzw. für die Schätzung von Parametern wird eine Datenhistorie von x Tagen verwendet.* – Dieses Beispiel betrifft grundsätzlich alle mathematisch-statistischen Verfahren.
 - *Fehlende Kursdaten von Wertpapieren könnten durch theoretisch berechnete Kurse (in einigen Fällen auch Kurse ähnlicher Wertpapiere) gefüllt worden sein.*

Mathematisch-statistische Modelle werden in der Regel in einem systematischen Prozess entwickelt. Dieser beinhaltet u. a. die Schritte

- Modellkonzeption bzw. -selektion: Hier wird die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Risikomessung festgelegt, z. B. also ob diese mittels Monte-Carlo oder historischer Simulation erfolgen soll. Oft ist es bereits in diesem Stadium notwendig, bestimmte Verteilungsannahmen zu treffen.
- Umsetzung: Hier kann es beispielsweise notwendig sein, kontinuierliche Variablen zu diskretisieren, Ablaufristen auf eine überschaubare Anzahl von Stützstellen abzubilden und Rechenergebnisse durch Interpolation zu ermitteln.
- Parameterkalibrierung: Die meisten Modelle erfordern die numerische Festlegung offener Parameter, z. B. Zinsen, Volatilitäten, Korrelationsparameter. Diese Festlegungen werden in der Regel so getroffen, dass sie empirische Befunde bestmöglich berücksichtigen. Zu entscheiden ist also beispielsweise, welche empirischen Daten die Grundlage für die Kalibrierung bilden sollen und mittels welcher Schätzer diese durchgeführt wird.

- **Ergebnisgewinnung und -interpretation:** Bei diesem Schritt ist beispielsweise festzulegen, wie genau Ergebnisse konvergiert sein müssen, bis eine Simulation beendet werden kann, oder welches Risikomaß verwendet wird.
- Schließlich sind die Portfolien, die von dem Modell verarbeitet werden sollen, sachgerecht darzustellen. Produkte, die genau zu dem Modell passen, können unverändert übernommen werden. Sollten Produkte nur näherungsweise zu dem Modell passen, so ist zu entscheiden, wie mit den Abweichungen umzugehen ist, und durch welche Verfahren die Produkte so dargestellt werden können, dass sie in das Modell eingespeist werden können.

Diese Schritte erlauben eine weitere Strukturierung der Analyse, denn in jeder Stufe werden Annahmen getroffen und Grenzen für das Verfahren gezogen. In einigen Schritten spielt auch die Datenbasis eine wichtige Rolle. Zudem werden oft weitere, teilweise statistische Verfahren herangezogen, sodass sich zumindest im Bereich der mathematisch-statistischen Modelle eine klare Hierarchie für die kritische Analyse der Risikoquantifizierung ergibt.

Im Hinblick auf Quantifizierungsverfahren, in die beobachtete Entwicklungen aus der Vergangenheit einfließen, wurden mit der siebten MaRisk-Novelle folgende konkretisierten Anforderungen aufgenommen:

AT 4.1 – Textziffer 6

Fließen beobachtete Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Verfahren zur Risikoquantifizierung ein, und beinhaltet der Beobachtungszeitraum ausschließlich oder überwiegend Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse, so sind auch die Auswirkungen von stärkeren Parameterveränderungen bei der Risikoquantifizierung angemessen zu berücksichtigen.

AT 4.1 – Textziffer 6 – Erläuterungen

Geordnete und ruhige Marktverhältnisse

Die Beurteilung, ob der Beobachtungszeitraum ausschließlich oder überwiegend Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse beinhaltet, umfasst einen Vergleich der Marktbewegungen innerhalb des Beobachtungszeitraums mit weiter zurückliegenden Zeiträumen (ggf. auch mit ähnlichen Märkten bspw. Immobilienpreise in USA/Japan/Spanien) hinsichtlich der Auswirkungen auf den Risikobehrag.

Hintergrund ist, dass potenzielle Parameterveränderungen u. U. unterschätzt werden können, wenn sich deren Kalibrierung i. W. nur an Zeiten mit geordneten und ruhigen Marktverhältnissen orientiert. Um dies zu verhindern, sollen für die Risikoquantifizierung ggf. auch Vergleiche mit den Marktbewegungen weiter zurückliegender Zeiträume und/oder auch mit ausländischen Märkten³⁴⁵ herangezogen werden.

b) Expertenschätzungen

- Beispiele für verfahrensbedingte Grenzen:

³⁴⁵ Welche ausländischen Märkte für Vergleiche und evtl. Parameter-Adjustierungen geeignet sind, sollte im Einzelfall geprüft werden. Nach Einschätzung der DK ist die Benennung von USA und Japan als Beispiele für „ähnliche Märkte“ bzgl. der Immobilienpreise nicht passend für Vergleiche mit dem deutschen Immobilien(finanzierungs)markt.

Expertenschätzungen werden von zahlreichen sogenannten Heuristiken und kognitiven Verzerrungen beeinflusst. Beispielsweise ist bekannt, dass Ereignisse als wahrscheinlicher eingeschätzt werden, für die eine textliche oder bildliche Beschreibung vorliegt (Erinnerungsverzerrung).

- Beispiele für Annahmen:
Der Schätzung für die EWB-Neuzuführung liegt eine bestimmte Annahme zur zukünftigen Konjunktorentwicklung zugrunde.
- Beispiele für einfließende Daten:
Eine Expertenschätzung im Bereich der operationellen Risiken kann mit oder ohne vorherige Analyse des Verlustdatenpools und/oder von Presseberichten stattfinden.

Alle Verfahren zur Risikoquantifizierung unterliegen notwendigerweise gewissen Einschränkungen. Diese ergeben sich aus ihrer Aufgabe, die Komplexität von Portfolien und Märkten in wenige, aussagefähige Kennzahlen zu verdichten. Alle Einschränkungen können – müssen aber nicht – dazu führen, dass die ausgewiesenen Risikowerte nur beschränkt aussagefähig sind. Deshalb ist es notwendig zu analysieren, in welcher Form sich diese Einschränkungen auf die Risikoquantifizierung auswirken.

Die Erläuterungen der Aufsicht weisen darauf hin, dass es einerseits zu Ungenauigkeiten kommen kann, d. h. das „tatsächliche Risiko“ kann um einen bestimmten Betrag oberhalb oder unterhalb des ermittelten Wertes liegen. Andererseits können auch systematische Abweichungen in eine Richtung entstehen, wobei der Fall der Risikounterzeichnung naturgemäß besondere Bedeutung hat. Die geforderte Analyse wird jedoch dadurch erschwert, dass das „tatsächliche Risiko“ in der Regel nicht beobachtet werden kann. Hier kommt der bisher schon geforderten Plausibilisierung der Risikokennzahlen und einem sorgfältig dokumentierten Backtesting (Vergleich der ermittelten Risikokennzahlen mit den im Zeithorizont eingetretenen Risiken) eine besondere Bedeutung zu.

Die Grenzen und Beschränkungen der Risikoquantifizierungsverfahren sind kritisch zu analysieren und ihnen ist bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit hinreichend Rechnung zu tragen. Es wird aber kein Puffer für die Grenzen und Beschränkungen der Risikoquantifizierung gefordert. Ein Puffer ohne die geforderte kritische Analyse wäre auch nicht hinreichend für die Erfüllung des AT 4.1 Tz. 9. Die Anlehnung der Wortwahl in diesem Abschnitt an die der Anforderungen an Stresstests zeigt dagegen die Zielrichtung der Aufsicht und gibt Hinweise für die Umsetzung:

- Es geht zuvorderst darum, dass sich die Institute Transparenz hinsichtlich der Beschränkungen und Annahmen verschaffen, die mit ihren Risikoquantifizierungsverfahren verbunden sind.
- Die Berücksichtigung bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit setzt voraus, dass die Auswirkungen der Beschränkungen und Annahmen auf die Ergebnisse der Verfahren untersucht werden.
- Am Ende ist eine qualitative Einschätzung gefordert, ob die Risikotragfähigkeit auch im Lichte dieser Auswirkungen noch gegeben ist. Ein möglicher Maßstab für die qualitative Bewertung könnte sein, ob die sich aus den Grenzen und Annahmen der Methoden und Verfahren sowie den in die Risikoquantifizierung einfließenden Daten ergebenden Unsicherheiten in der Risikoquantifizierung ein kritisches Ausmaß – bezogen auf die Differenz zwischen Risikodeckungspotenzial und Risikoausweis – annehmen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Beschränkungen in Verfahren und die Verwendung von Annahmen oder die Eingrenzung des Anwendungsbereichs nicht nur negative, sondern auch positive Konsequenzen haben können, die zu verbesserten Risikoeinschätzungen führen. Beispielsweise kann sich die statistische Genauigkeit der Risikoquantifizierung erhöhen, wenn größere Datenbanken zur Verfügung stehen, auch wenn diese mehrere (ähnliche) Institute, Produktgruppen etc. umfassen. Eine solche Verbesserung kann die erhöhte Ungenauigkeit durch die unterschiedlichen Datenquellen weit übersteigen. Bei einem begrenzten Anwendungsbereich z. B. auf bestimmte Produktgruppen können die gemeinsamen Spezifika dieser Gruppen wesentlich genauer abgebildet werden als bei einem breit aufgestellten Instrument. Selbstredend sind auch diese positiven Konstellationen bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen.



Zur Risikoquantifizierung in der ökonomischen Perspektive des Risikotragfähigkeitskonzepts enthält der Abschnitt 5.3.2 des überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfadens (2018) einige Hinweise, wobei kein Anspruch auf eine vollständige Darstellung besteht.

Auch die Anforderungen an die Analyse der Grenzen und Beschränkungen der Verfahren zur Risikoquantifizierung unterliegen einer Proportionalität. In den Erläuterungen zu Tz. 9 stellt die Aufsicht klar, dass bei einfachen und transparenten Verfahren, die erkennbar konservativ sind, keine tiefgehende Analyse durchzuführen ist. Vergleichsweise komplexe Verfahren müssen umfassend quantitativ und qualitativ validiert werden.

Ein Modell ist vergleichsweise komplex, wenn man sein Gesamtverhalten selbst bei vollständiger Information über seine Einzelkomponenten und deren Wechselwirkungen nicht eindeutig vorher sagen kann. Dies bedeutet praktisch auch, dass man nicht eindeutig vorhersagen kann, wie sich die Veränderung einer Eingangsgröße auf die Ausgangsgrößen auswirkt. Wenn man diese Aussagen als Definition eines „vergleichsweise komplexen Verfahrens“ akzeptiert, ist im Gegensatz dazu ein „vergleichsweise einfaches Verfahren“ dadurch charakterisiert, dass man die Auswirkungen einer Veränderung einer Eingangsgröße auf die Ausgangsgrößen eindeutig vorhersagen kann, bzw. dass man auf Basis vollständiger Information über Komponenten und Wechselwirkungen das Gesamtverhalten des Modells vorhersagen kann.³⁴⁶

Damit sind i. d. R. mathematisch-statistische Risikomodelle, aber auch Verfahren wie das Rating oder Scoring, in die Gruppe der vergleichsweise komplexen Modelle einzuordnen und die Anforderungen an eine quantitative und qualitative Validierung grundsätzlich darauf anwendbar sein. Die Validierung sollte dann alle oben genannten Schritte der Erstellung eines Modells abdecken.

Gleichwohl ist eine Eingruppierung eines Modells als „vergleichsweise komplex“ in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Darüber hinaus können auch in Modellen, die insgesamt vielleicht als „vergleichsweise komplex“ einzustufen sind, auch bestimmte Teile oder Verfahren „vergleichsweise ein-

³⁴⁶ Was unter „vergleichsweise komplexen“ Verfahren und Methoden zu verstehen ist, wurde im Fachgremium MaRisk erörtert. Gemäß Aufsicht können zahlreiche Verfahren eindeutig als sehr einfach oder aber als komplex bezeichnet werden. Expertenschätzungen oder plausible Pauschalbeträge (AT 4.1 Tz. 5 MaRisk) sind keine komplexen Verfahren im Sinne von AT 4.1 Tz. 9, Kreditportfoliomodelle und Value-at-Risk-Ansätze sind hingegen eindeutig als komplexe Verfahren einzustufen. Bei allen dazwischen liegenden Verfahren sind Institute angehalten, selbst eine Einschätzung über den Grad der Komplexität zu treffen. Die Validierung muss umso tiefgehender erfolgen, je komplexer das Risikomodelle ist. Bei der Einschätzung der Komplexität können Kriterien wie das geforderte Maß an Fachkenntnissen zur Implementierung eines Verfahrens, die Anzahl der Parameter und Eingangsvariablen behilflich sein (vgl. BaFin, Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 3).

fach“ sein. Dementsprechend kann es dann auch für die Komponenten eines insgesamt vergleichsweise komplexen Modells unterschiedlich weitreichende Anforderungen an eine Validierung geben.

Eine eventuell notwendige Validierung muss nicht zwingend durch die Sparkasse selbst durchgeführt werden. Bei einer zentralen Validierung solcher Modelle muss das auslagernde Institut allerdings nachweisen können, dass das Dienstleistungsunternehmen die Überprüfung der Modellperformance mit Portfolien durchführt, deren Zusammensetzung dem individuellen Portfolio vergleichbar ist. Andernfalls können eigene Validierungen der jeweiligen Sparkasse weiterhin notwendig bleiben. Die abschließende Verantwortung für die Bewertung der Angemessenheit zentral entwickelter Methoden und Verfahren (einschließlich der Repräsentativität beinhalteteter Annahmen und Parameter für die eigenen Portfolien) verbleibt grundsätzlich bei den fachlich zuständigen Mitarbeitenden des Instituts.



Für die bei Sparkassen eingesetzten Standard-Verfahren der Banksteuerung hat die S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) die Aufgabe der zentralen Validierung übernommen.

Zudem werden für ergänzend erforderliche institutsinterne Validierungshandlungen durch die SR in der Regel weitergehende Hinweise bereitgestellt (z. B. Checklisten).

Auf eine weitergehende Analyse kann verzichtet werden, wenn die Methoden und Verfahren zur Risikoquantifizierung folgende drei Bedingungen *gleichzeitig* erfüllen:

- Sie müssen vergleichsweise einfach sein.
- Sie müssen transparent sein.
- Sie müssen erkennbar hinreichend konservativ sein.

Gegebenenfalls sollte ein Institut z. B. Argumente und Informationen dokumentieren, die belegen, dass ein eingesetztes Verfahren hinreichend konservativ ist. Für die Planung einer eventuell notwendigen Validierung ist es unerlässlich, zu einer Einschätzung zu kommen, ob ein Risikoquantifizierungsverfahren die drei genannten Kriterien erfüllt bzw. mit welchen Zusatzüberlegungen und -dokumentationen diese als gegeben angesehen werden können.

Expertenschätzungen sind für viele Institute einfach durchzuführen. Es ist jedoch bekannt, dass der Schätzprozess von so genannten Heuristiken und kognitiven Verzerrungen beeinflusst wird. Auch Expertenschätzungen unterliegen daher zahlreichen Grenzen und Beschränkungen. Der Schätzprozess erfüllt sicher nicht die Anforderungen an ein einfaches und transparentes Verfahren. Insofern sind die Anforderungen aus Tz. 9 auch für Expertenschätzungen sinngemäß relevant. Grundsätzlich müssen Heuristiken und kognitive Verzerrungen berücksichtigt und kontrolliert werden, wenn Expertenschätzungen maßgeblich zur Risikoquantifizierung eingesetzt werden. Auch ist in diesem Fall die Schätzung sowie ihre Begründung in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Form und Detaillierung zu dokumentieren, sodass diese auch einer unabhängigen Prüfung zugänglich ist.

Die Anforderungen an die Verwendung externer Daten im Rahmen der Risikodeckungspotenzial- und Risikoermittlung konkretisiert die Aufsicht wie folgt:

AT 4.1 – Textziffer 9 – Erläuterungen

[...]

Externe Daten

In die Risikodeckungspotenzial- und Risikoermittlung sowie die Aggregation von Risikodaten dürfen keine Parameter einfließen, die auf der Basis von externen Daten und Annahmen ermittelt werden, die unreflektiert aus anderen Quellen übernommen wurden. Dies gilt nicht für die inhaltliche Überprüfung der Richtigkeit von öffentlich zugänglichen Marktinformationen (Zinssätzen, Marktpreisen, Renditen etc.). Auf externen Daten beruhende Annahmen zu Parametern der Risiko- oder Risikodeckungspotenzialermittlung setzen voraus, dass das Institut plausibel darlegen kann, dass die zugrunde liegenden Daten die tatsächlichen Verhältnisse des Instituts angemessen widerspiegeln.

Basiert die Risikoermittlung auf Berechnungen Dritter (z. B. bei Fondsgesellschaften), hat sich das Institut aussagekräftige Informationen hierzu, insbesondere zu wesentlichen Annahmen und Parametern und zu Änderungen dieser Annahmen und Parameter vorlegen zu lassen.

Demnach dürfen Institute Daten aus externen Quellen grundsätzlich nicht unreflektiert in die Risikotragfähigkeitsrechnung sowie Risikodatenaggregation übernehmen. Bei öffentlich zugänglichen Marktinformationen kann auf die *inhaltliche* Überprüfung der Richtigkeit der Daten verzichtet werden. Ein Eignungs- bzw. Repräsentativitätsnachweis ist bei Verwendung externer Daten, Annahmen und Parameter dessen ungeachtet in jedem Fall erforderlich. Die Plausibilisierungshandlungen sollten anhand des Umfangs und Risikogehalts der betreffenden Positionen bzw. Investments abgestuft werden können.



In Bezug auf Fondsinvestments und die Verwendung von durch eine Fondsgesellschaft ermittelten Risikokennzahlen (z. B. VaR) ist ergänzend ein Auslegungsschreiben der deutschen Aufsicht vom 1. Juni 2017 zu beachten. Auch dort wurde betont, dass Institute bei einer Nutzung extern ermittelter Kennzahlen über eine hinreichende Kenntnis der Methodik verfügen müssen, nach der diese ermittelt werden. Die Konsistenz des gesamten Risikotragfähigkeitskonzepts ist sicherzustellen. Die Zusammenfassung der für Fondsanlagen extern ermittelten Risikobeträge mit anderen Risikowerten darf nicht zu verzerrten Gesamtergebnissen führen.

Eine Zulieferung von Risikokennzahlen (VaR o. ä.) durch die Fondsgesellschaft ist für wesentliche Fondspositionen ggf. außerdem als Auslagerung des Instituts einzustufen (vgl. Abschnitt 3.4.1).

Daneben fordert der überarbeitete aufsichtliche RTF-Leitfaden (2018) für die Risikoquantifizierung in der ökonomischen Perspektive, bei Wesentlichkeit der Gesamtfondsposition eine Durchschau auf Einzelpositionen durchzuführen (vgl. Tz. 55).

Mit der fünften MaRisk-Novelle ergänzte die BaFin zudem Anforderungen an die umfassende Validierung vergleichsweise komplexer Verfahren und Methoden:

AT 4.1 – Textziffer 10

Ist aufgrund der vergleichweisen Komplexität der Verfahren und Methoden, der zugrunde liegenden Annahmen oder der einfließenden Daten eine umfassende Validierung dieser Komponenten gemäß Tz. 9 durchzuführen, ist hierbei eine angemessene Unabhängigkeit zwischen Methodenentwicklung und Validierung zu gewährleisten. Die wesentlichen Ergebnisse der Validierung und ggf. Vorschläge für Maßnahmen zum Umgang mit bekannten Grenzen und Beschränkungen der Methoden und Verfahren sind der Geschäftsleitung vorzulegen.

Im Hinblick auf die angemessene Unabhängigkeit bei der Validierung komplexer Verfahren fordern die MaRisk keine aufbau- oder ablauforganisatorische Trennung in den Instituten. Die Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips sollte i. d. R. ausreichend sein. Das heißt, die Validierung ist durch einen anderen Mitarbeitenden des Instituts als den jeweiligen Methodenentwickler vorzunehmen. Die Aufsicht hat im Fachgremium MaRisk erläutert, dass sie mit der Anforderung eine „Betriebsblindheit“ vermeiden möchte, die bei der dauerhaften Weiterentwicklung und Validierung einer Methode durch denselben Mitarbeitenden ggf. entstehen kann.



Bei den in Sparkassen genutzten Standardverfahren zur Risikoquantifizierung (z. B. Risikoklassifizierungsverfahren, CPV, OpRisk-Schätzverfahren, Messung Marktpreisrisiko, Immobilienpreisrisiko und Refinanzierungskostenrisiko) erfolgt eine zentrale Methodenentwicklung sowie weitgehend zentrale Validierung durch die S Rating und Risikosysteme GmbH. Für die ergänzende institutsinterne Validierung werden über das Portal „Meine SR“ Konzepte bereitgestellt.

Innerhalb der SR ist eine angemessene Unabhängigkeit von Methodenentwicklung und -validierung sichergestellt. Somit muss die Anforderung bzgl. der Unabhängigkeit für die dezentrale Validierung dieser Methoden innerhalb der Sparkasse nicht zusätzlich eingehalten werden.

Wesentliche Ergebnisse der Validierung und eventuelle Maßnahmen können in die Gesamtrisikoberichterstattung gemäß BT 3.2 Tzn. 1 und 2 aufgenommen werden.³⁴⁷

Übergreifend verweist AT 4.3.2 Tz. 5 auf die Überprüfung der Angemessenheit der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse unter Berücksichtigung von AT 4.1 Tz. 9:

AT 4.3.2 – Textziffer 5

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie die zur Risikoquantifizierung eingesetzten Methoden und Verfahren sind regelmäßig sowie bei sich ändernden Bedingungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies betrifft insbesondere auch die Plausibilisierung der ermittelten Ergebnisse und der zugrunde liegenden Daten. AT 4.1 Tz. 9 ist entsprechend anzuwenden.

³⁴⁷ Soweit auch Maßnahmen zum Umgang mit bekannten Grenzen und Beschränkungen bestimmter Methoden und Verfahren vorgeschlagen werden, ist laut Aufsicht eine Entscheidung seitens der Geschäftsleitung erforderlich. Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 3.

Zur Erfüllung der Anforderungen aus AT 4.1 Tz. 9 und AT 4.3.2 Tz. 5 sollten folgende Handlungsfelder bearbeitet werden:

- Institute sollten weiterhin die bereits für die bisherige Formulierung von AT 4.1 Tz. 9 aufgesetzten Prüfungen der Angemessenheit der Verfahren und der Plausibilität der Risikowerte durchführen und ggf. intensivieren. Daten, Modellparameter, Ergebnisse und Expertenschätzungen sollten hinterfragt und gegenübergestellt werden, um die Plausibilität der in der Risikotragfähigkeitsrechnung verwendeten Risikowerte zu bewerten. Expertenschätzungen und evtl. aus der Historie abgeleitete Werte sollten für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar begründet werden.
- Gleichzeitig sollten Institute regelmäßig die auf einen bestimmten Zeithorizont (meist ein Jahr) ermittelten Risikowerte mit den tatsächlichen Entwicklungen vergleichen und Abweichungen nach oben und unten verstehen (z. B. Entwicklung der einzelnen Vermögenspositionen des Risikodeckungspotenzials und entsprechende ökonomische Risikowerte). Diese Analysen sollten dokumentiert werden. Gerade eine gegenüberstellende Dokumentation von Risikoschätzungen und tatsächlichen Wertverlusten im Zeitverlauf kann auch zur Unterstützung einer Argumentation, dass ein Verfahren erkennbar hinreichend konservativ ist, eingesetzt werden.
- Wo Zweifel bestehen, ob eine Annahme in einem Risikomodell gerechtfertigt ist, beispielsweise für den Wert eines einstellbaren Parameters, bietet es sich an, eine Sensitivitätsanalyse mit alternativen plausiblen Parameterwerten durchzuführen. Die Veränderung des Ergebnisses liefert ein Maß für die Unsicherheit in der Risikoquantifizierung, die sich aufgrund der Unsicherheit in den Parametern ergibt.

Diese Analysen sollten entsprechend den Anforderungen in Abschnitt 5.2.2.3 dokumentiert werden. Gleichzeitig sollten die fachlich zuständigen Mitarbeitenden der Institute z. B. bei Weiterbildungen zu den Grenzen und Beschränkungen der Modelle, zu ihren Annahmen und zu den in die Risikoquantifizierung einfließenden Daten informiert werden.

5.2.5 Stresstest-Ergebnisse und Risikotragfähigkeit

Die MaRisk fordern in AT 4.3.3 Tz. 1 und 2 die Durchführung regelmäßiger und anlassbezogener Stresstests für alle wesentlichen Risiken, auch für das Gesamtrisikoprofil des Instituts. Dabei ist es unerheblich, ob diese in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt werden oder nicht.

Aufgrund der methodischen Anforderungen an die Risikomessung in der ökonomischen Perspektive (u. a. bar-/marktwertseitige Wertschwankungen mit einem Konfidenzniveau von 99,9 %) ist nicht auszuschließen, dass die in Stresstests der ökonomischen Perspektive ermittelten potenziellen Vermögensverluste unterhalb der regelmäßig ermittelten und limitierten Risikowerte liegen.

Der Abschnitt 5.3 befasst sich eingehend mit den Anforderungen der MaRisk an die Durchführung von Stresstests auf Basis außergewöhnlicher, aber plausibler Ereignisse im Sinne der dritten Szenario-Ebene.³⁴⁸

Der überarbeitete aufsichtliche RTF-Leitfaden greift die Verzahnung der Stresstests mit dem Risikotragfähigkeitskonzept auf.³⁴⁹

³⁴⁸ Siehe dazu auch Braune / Schütz (2010), S. 676 ff.

³⁴⁹ Vgl. BaFin/Bundesbank (2018), überarbeiteter RTF-Leitfaden, Abschnitt 6.

5.2.6 Zukunftsgerichteter Kapitalplanungsprozess

Mit der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012 wurden die Anforderungen zum bankinternen Risikotragfähigkeitskonzept um einen zukunftsgerichteten, mehrjährigen Kapitalplanungsprozess ergänzt. Die Bankenaufsicht hatte hierzu klargestellt, dass es sich nicht um eine erweiterte Risikotragfähigkeitsrechnung handelt,³⁵⁰ sondern das Risikotragfähigkeitskonzept um eine stärker zukunftsgerichtete Komponente ergänzt werden soll.



Die Erwartungen an die Kapitalplanung der Institute werden im überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfaden vom Mai 2018 weiter spezifiziert (vgl. Abschnitt 4 – Normative Perspektive). Ausgangspunkt sind die regulatorischen Kennzahlen (Anforderungen an die Eigenmittelausstattung, vgl. dazu Abschnitt 5.2.1.1), welche unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamtrisikobetrags gemäß CRR zu planen sind.

Die normative Perspektive des überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfadens ist auf den regulatorischen Kapitalbedarf fokussiert und stellt eine der ökonomischen Perspektive gleichberechtigte Sicht auf die Risikosituation des Instituts dar. Die bisherige Kapitalplanung ist damit in der normativen Perspektive aufgegangen.

Die normative Perspektive soll vor allem folgende Aspekte behandeln:

- Wie wirken sich Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds und/oder regulatorischer Anforderungen auf die Kapitalausstattung und den Kapitalbedarf des Instituts aus?
- Wie wirken sich die für die normative Perspektive in der Risikoinventur als wesentlich identifizierten Risiken auf die Ergebnis- und Kapitalentwicklung aus?
- Welche Kapitalbestandteile laufen ggf. in den nächsten Jahren aus und wie können diese Bestandteile ersetzt werden?

AT 4.1 – Textziffer 11

Jedes Institut muss über einen in die Ertrags- und Risikosteuerung eingebundenen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs und des zur Deckung dieses Kapitalbedarfs verfügbaren Kapitals verfügen. Der Planungshorizont muss einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum umfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie sich in diesem Zeitraum Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf und auf den Kapitalbestand auswirken. Möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, ist bei der Planung angemessen Rechnung zu tragen.

AT 4.1 – Textziffer 11 – Erläuterung

Konsistenz zwischen operativer Geschäftsplanung und Kapitalplanung

Die Kapitalplanung des Instituts muss sowohl mit seiner operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen als auch mit dem Geschäftsmodell im Einklang stehen.

Die Aufsicht überlässt die konkrete Festlegung des Planungshorizonts den Instituten, erwartet jedoch einen Zeitraum von mindestens drei vollen Jahren. Aufgrund der erforderlichen Konsistenz zur operativen Geschäftsplanung liegt eine Orientierung am üblichen Betrachtungszeitraum der mittelfristigen Unternehmensplanung nahe. Die Kapitalplanung ist mindestens jährlich zu aktualisieren. Eine anlassbezogene Überprüfung sollte erfolgen, wenn sich deutliche Veränderungen bei

³⁵⁰ Vgl. BaFin (2012), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 14. Dezember 2012, S. 2 f.

der erwarteten Entwicklung der Geschäfts- und Risikolage und/oder externen Rahmenbedingungen (z. B. Zinsniveau, Konjunkturaussichten, regulatorische Kapitalanforderungen) ergeben.

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurde klargestellt, dass die Kapitalplanung mit den anderen Steuerungs- und Planungsprozessen des Instituts (Ertrags- und Risikosteuerung, Strategien und operative Geschäftsplanung) verzahnt werden soll. Die kurz- bis mittelfristige Unternehmensplanung bildet eine wesentliche Grundlage für den Kapitalplanungsprozess. Hierzu können die Auswirkungen der dort geplanten bzw. erwarteten Strukturveränderungen und Entwicklungen untersucht werden und in den Kapitalplanungsprozess einfließen. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Kapitalplanung und der operativen Geschäfts- bzw. Unternehmensplanung fließen ineinander ein, um die Konsistenz der Planungen sicherzustellen.

Der Kapitalplanungsprozess bzw. die normative Perspektive ist jedoch mehr als eine Überführung unternehmerischer Plangrößen und Ziele. Dies macht der letzte Satz von AT 4.1 Tz. 11 deutlich, wonach möglichen adversen und von den Erwartungen abweichenden Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen ist.³⁵¹ Bei der Projektion der Geschäftsentwicklung und des resultierenden Kapitalbedarfs sollte dementsprechend konservativ vorgegangen werden.

Ergänzend zum Planszenario sollte in mindestens einem separaten Szenario eine Verschlechterung von Plangrößen aufgrund adverser Entwicklungen untersucht werden. Hierbei sind die in der Risikoinventur für die normative Perspektive als wesentlich identifizierten Risiken zu berücksichtigen.

Für das Planszenario erwartet die Aufsicht grundsätzlich, dass das Institut alle Anforderungen und Zielgrößen einhält. Unter adversen Bedingungen sollte mindestens die SREP-Gesamtkapitalanforderung eingehalten werden. Falls im adversen Szenario eine Unterschreitung der Eigenmittelempfehlung und ggf. auch der Kapitalpuffer-Anforderungen angenommen wird, sollte das Institut vorsorglich Handlungsoptionen zur Wiederherstellung der Einhaltung aller regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen und Zielgrößen identifizieren.³⁵²

Laut den Erläuterungen zu AT 4.1 Tz. 2 soll den Auswirkungen von ESG-Risiken auch in der normativen Perspektive Rechnung getragen werden. Der Fokus liegt hier zunächst i. W. auf Risiken aus dem Klimawandel und der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft, die für den Planungshorizont unter erwarteten sowie adversen Bedingungen relevant sind. Anders als in der ökonomischen Risikotragfähigkeitsrechnung, könnten hier mittelbar (über in die Kapitalplanung einfließende Größen der operativen Geschäftsplanung) ggf. auch Chancen berücksichtigt werden, die sich aus der ökologisch-ökonomischen Transition ergeben.



Der DSGVO hat ergänzende Auslegungshinweise zu den Anforderungen an die Kapitalplanung bereitgestellt, die über den Steckbrief „SREP-Anforderungen an Risikotragfähigkeit und Kapitalplanung“ im Umsetzungsbaukasten aufgerufen werden können.

351 Der Verweis auf adverse Entwicklungen stellt keine Anforderung zur Durchführung zusätzlicher Stresstests dar (vgl. BaFin (2012), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 14. Dezember 2012, S. 3). Gemäß Tz. 35 des überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfadens kann das nach AT 4.3.3 Tz. 3 MaRisk geforderte Szenario eines schweren konjunkturellen Abschwungs jedoch ggf. für diese Zwecke verwendet werden.

352 Vgl. BaFin/Bundesbank (2018), überarbeiteter RTF-Leitfaden, Tzn. 23 und 32 ff..

5.3 Stresstests

5.3.1 Überblick

Im Nachgang der Finanzkrise 2008/2009 wurden zahlreiche aufsichtliche und betriebswirtschaftliche Aktivitäten zur Ergänzung und intensiveren Nutzung des bestehenden Risikomanagements von Kreditinstituten eingeleitet. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildete hierbei die Handhabung von Stresstests, die als eines der zentralen Instrumente zur Beurteilung der Stabilität von Instituten und Finanzsystemen betrachtet werden.

Mit Hilfe von Stresstests erhalten die Geschäftsleitung und das Risikocontrolling Anhaltspunkte, wie sich außergewöhnliche, aber plausibel mögliche und unter Umständen gravierende Ereignisse auf die Kapital- bzw. auf die Liquiditätsausstattung oder auf einzelne Portfolien des Instituts auswirken. Zukunftsorientierte Szenarien leisten eine Hilfestellung bei der Bewertung von Anfälligkeiten und der Entwicklung von potenziellen Gegenmaßnahmen. Somit bieten Stresstests eine ergänzende Sichtweise auf die Risikosituation des Instituts.

Die MaRisk sehen seit ihrem Inkrafttreten in 2005 vor, dass Institute ihre Risikoeinschätzungen mit Hilfe von kritischen Zukunftsanalysen überprüfen und vervollständigen.

Im Rahmen der dritten MaRisk-Novelle vom 15. Dezember 2010 wurden die Mindestanforderungen an die Durchführung von Stresstests in einem eigenen Untermodul AT 4.3.3 zusammengefasst, um geänderten internationalen Vorgaben Rechnung zu tragen.³⁵³ Eingeführt wurden inverse Stresstests, die Einbeziehung angenommener Risikokonzentrationen und Diversifikationseffekte sowie ein Pflichtszenario „Schwerer konjunktureller Abschwung“. Die Anforderungen an die Durchführung von Stresstests auf Gesamtinstitutsebene wurden mit der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 konkretisiert. Mit der siebten MaRisk-Novelle wurde 2023 ergänzt, dass Auswirkungen von ESG-Risiken über einen angemessen langen Zeitraum abzubilden sind.

Die generelle Methodenfreiheit der MaRisk findet auch in den präzisierten Anforderungen an Stresstests Berücksichtigung. Somit kann der Oberbegriff „Stresstests“ sowohl quantitative als auch qualitative Elemente umfassen und ist keinesfalls ausschließlich als Forderung nach dem Einsatz mathematisch-statistischer Verfahren zu verstehen. Weiterhin fordern die MaRisk nicht zwingend die Verwendung alternativer Instrumente oder „Parallelmodelle“. Stresstests können auch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Methoden und Modelle durchgeführt werden.³⁵⁴ Das alleinige Heraufsetzen des Konfidenzniveaus in einem bereits eingesetzten statistischen Modell reicht hingegen i. d. R. nicht aus, um den Anforderungen der MaRisk vollständig zu genügen. Darauf weist auch der überarbeitete RTF-Leitfaden der deutschen Aufsicht hin.³⁵⁵



Die CEBS-Leitlinien für Stresstests (GL32) wurden zum 1. Januar 2019 durch EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute ersetzt (EBA/GL/2018/04 vom 19.07.2018).

353 Die mit der dritten MaRisk-Novelle eingeführten Änderungen orientierten sich zu wesentlichen Teilen am CEBS-Papier „Guidelines on Stress Testing“ (GL32) vom 26. August 2010.

354 So kann zum Beispiel das Kreditrisikomodell CPV auch für die Durchführung von Stresstests eingesetzt werden.

355 Vgl. BaFin/Bundesbank (2018), überarbeiteter RTF-Leitfaden, Tz. 64. In der ökonomischen Perspektive müssen „in angemessenem Umfang Stresstests durchgeführt werden, die sich von den zugrundeliegenden Prämissen der eingesetzten Risikomessverfahren lösen. Dabei sind potenzielle Ereignisse zu analysieren, die in einer wahrscheinlichsbasierten Risikoquantifizierung nicht oder nicht hinreichend abgebildet sind, weil bspw. die Marktverhältnisse während des Beobachtungszeitraums wenig volatil waren.“

5.3.2 Durchführung von Stresstests für die wesentlichen Risiken

Die MaRisk sehen vor, dass Stresstests für alle wesentlichen Risiken des Instituts durchzuführen sind. Sie haben sich an den betreffenden Eigenschaften dieser Risiken zu orientieren. Durchführung und Umfang der MaRisk-Stresstests werden in AT 4.3.3 Tz. 1 definiert:

AT 4.3.3 – Textziffer 1

Es sind regelmäßig sowie anlassbezogen angemessene Stresstests für die wesentlichen Risiken durchzuführen, die Art, Umfang, Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten widerspiegeln. Hierfür sind die für die jeweiligen Risiken wesentlichen Risikofaktoren zu identifizieren und die Auswirkungen von ESG-Risiken zu berücksichtigen. Die Stresstests haben sich auch auf die angenommenen Risikokonzentrationen und Diversifikationseffekte innerhalb und zwischen den Risikoarten zu erstrecken. Risiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen und Verbriefungstransaktionen sind im Rahmen der Stresstests zu berücksichtigen.

Stresstests sind zunächst regelmäßig für die wesentlichen Risiken des Instituts durchzuführen. Der Turnus der Stresstests kann sich zum Beispiel an den im Institut etablierten Berichtsperioden orientieren.³⁵⁶ In gut begründeten Fällen, insbesondere bei Verwendung längerfristiger Szenarien, bei stabilen Portfolien oder für einzelne Risikoarten mit langen Erhebungsperioden (z. B. operationelle Risiken), können auch jährlich durchgeführte Stresstests angemessen sein. Dies gilt auch für Szenarioanalysen, die lediglich ergänzend zur Beurteilung einzelner Risiken herangezogen werden.

Abseits des regelmäßigen Turnus können nach AT 4.3.3 Tz. 1 auch bestimmte Anlässe die Durchführung eines zusätzlichen Stresstests erforderlich machen. Solche Anlässe sind typischerweise durch eine plötzliche und wesentliche Veränderung der Risikosituation gegeben. So kann z. B. durch einen unerwarteten Konjunkturreinbruch eine Verschlechterung der Geschäftsentwicklung eintreten. Es ist offensichtlich, dass der zugrunde liegende Anlass bei solchen Stresstests in der Szenariogestaltung berücksichtigt werden sollte.

Mit der Öffnungsklausel „[...] die Art, Umfang, Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten widerspiegeln“ betont die Bankenaufsicht den Proportionalitätsgedanken im Zusammenhang mit Stresstests. Die Stresstest-Anforderungen der MaRisk stehen also in einem engen Bezug zur individuellen Situation des Instituts und stellen daher einen anderen Ansatz dar als standardisierte aufsichtliche Stresstests, wie sie z. B. seit der Finanzkrise in den USA und der EU nach zentralen Vorgaben durchgeführt werden (z. B. „EBA-Stresstests“ bei systemrelevanten Instituten, LSI-Stresstests der Deutschen Bundesbank nach § 6b Abs. 3 KWG bei national beaufsichtigten Instituten).

Für einen Stresstest sind zunächst die wesentlichen Risikofaktoren für die wesentlichen Risiken zu bestimmen (AT 4.3.3 Tz. 1 Satz 2), die durch das betrachtete Stressszenario (vgl. Abschnitte 5.3.3 und 5.3.4) beeinflusst werden. Dies sind Faktoren, deren Variation zu einer wesentlichen Veränderung der jeweiligen Risiken des Instituts oder zu wesentlichen Belastungen führen kann. Bei der Identifikation wesentlicher Risikofaktoren kann unter anderem auf die bestehende Risikomessung und die darauf aufbauende Risikoberichterstattung zurückgegriffen werden.

³⁵⁶ Vgl. Abschnitt 5.8.1.1.

Beispielhaft für das Adressenausfallrisiko seien folgende Risikofaktoren genannt:

- Veränderungen der (erwarteten) Ausfälle,
- Bonitätsveränderungen (Rating und Scoring),
- Veränderungen von Verwertungs- und Einbringungsquoten,
- Veränderungen von Sicherheitenwerten aufgrund von Marktschwankungen (zum Beispiel Wertverluste bei gewerblichen oder wohnwirtschaftlichen Immobilien),
- Veränderung der Abwicklungskosten und -dauern aufgrund erschwerter Durchsetzung von Ansprüchen.

Für Marktpreisrisiken sind als Risikofaktoren zum Beispiel identifizierbar:

- Zins- und Kursentwicklungen (z. B. Aktienkurse, Wechselkurse),
- Veränderungen von Immobilienpreisen.

Risikofaktoren im Bereich der operationellen Risiken sind die Angemessenheit und Zuverlässigkeit der

- Infrastruktur,
- Mitarbeitende,
- internen Verfahren sowie
- externe Einflüsse.

Liquiditätsrisiken entstehen gewöhnlich aus einer negativen Entwicklung der Risikofaktoren der zuvor genannten Risikoarten heraus. So zum Beispiel, indem Kundeneinlagen in ungewohnter Höhe aufgrund des Eintritts von Schadensfällen im Bereich der operationellen Risiken abgezogen werden (Reputationsrisiko), Großkredite ausfallen (Adressenrisiko) oder weil es im Bereich der Marktpreisrisiken zu solchen Verwerfungen kommt, dass es keinen Markt für grundsätzlich liquidierte Aktiva mehr gibt (Marktliquiditätsrisiko).

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurde ergänzt, dass im Zusammenhang mit der Identifizierung der wesentlichen Risikofaktoren auch die Auswirkungen von ESG-Risiken in Stresstests berücksichtigt werden sollen (entsprechend deren Natur als Risikotreiber, vgl. AT 2.2 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 5.1.4). Die Erläuterungen zu AT 4.3.3 Tz. 1 führen hierzu Folgendes aus:

AT 4.3.3 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Berücksichtigung von ESG-Risiken

Die Auswirkungen von ESG-Risiken sind über einen angemessen langen, über den regulären Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeitraum abzubilden. Dies kann auch im Rahmen von gesonderten Stresstests erfolgen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind angemessen in der Strategie des Instituts und, soweit sinnvoll und möglich, in die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzu beziehen.

Eine Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken ist über die Integration von für das Institut relevanten Faktoren bzw. Treibern in bestehende Stresstests (Sensitivitäts- und/oder Szenarioanalysen) als auch mithilfe gesonderter Stresstests möglich. Die entsprechende Methodenfreiheit macht die Aufsicht in den Erläuterungen zur Tz. 1 deutlich.

Aufsichtliche Stress-Szenarien und Klimarisiko-Stresstests bilden häufig nur den Bereich Klima-/Umweltrisiken (E) ab und basieren auf zwei grundlegenden Entwicklungspfaden, die von der -wünschenswerten - geordneten Transition zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens 2015) wie folgt abweichen:

- „*Disorderly Transition*“: Verspätete, zu zögerliche Reaktionen auf den Klimawandel und ein merklicher Anstieg von Schäden aus physischen Ereignissen führen mittel-bis langfristig zu abrupten, verschärften politischen Maßnahmen, um die Erderwärmung doch noch abzubremesen. Daraus resultieren v. a. höhere transitorische Risiken.
- „*Hot house world*“: Weiterhin fehlende oder unzureichende Maßnahmen führen zur fortgesetzten Erderwärmung und bewirken sehr hohe physische Klima- und Umweltrisiken inkl. Folgewirkungen.³⁵⁷

Die Erläuterungen zu AT 4.3.3 Tz. 1 weisen darauf hin, dass die Erkenntnisse aus ESG-Risiko-Stresstests in den Strategien des Instituts berücksichtigt werden sollen. Aufgrund des vergleichsweise frühen Entwicklungsstadiums von Instrumenten für das Management von ESG-Risiken (komplexe Wechselwirkungen, lückenhafte Daten, fehlende Validierungsmöglichkeiten) erscheint es angemessen, die Ergebnisse entsprechender Stresstests mit Vorsicht zu bewerten und Erkenntnisse vorwiegend in qualitativer Form in die Strategiefindungs-Prozesse einfließen zu lassen. Die Entscheidung, welche geschäfts- oder risikostrategischen Anpassungen ggf. erfolgen sollen, liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Instituts. Soweit sinnvoll und möglich, sollen Institute relevante Erkenntnisse aus ESG-Stresstests zudem in ihre Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einbeziehen (siehe dazu auch AT 4.3.3 Tz. 6 und Abschnitt 5.3.8).

Die Angemessenheit des Betrachtungszeitraums von ESG-Stress-Szenarioanalysen richtet sich dabei nach den jeweiligen Anforderungen. Wenn entsprechende Szenarioanalysen strategische Entscheidungen unterstützen sollen, ist ein längerer Zeithorizont erforderlich als z. B. für einen Einsatz zur Risikoquantifizierung.³⁵⁸



Sparkassen können für die Berücksichtigung von ESG-Risiken in Stresstests u. a. folgende Dokumente und Hilfestellungen heranziehen:

- „Steckbrief zum Handlungsfeld 3 - Stresstests und Szenarioanalysen“ des DSGVO-Basisprojekts zur regulatorischen Nachhaltigkeit (aufrufbar im Umsetzungsbaukasten)
- Implementierungshilfe "Strategische Nachhaltigkeitsrisikoinventur und Nachhaltigkeitsrisiken in Geschäfts- und Risikostrategie" sowie „Steckbrief zum Handlungsfeld 1 - Risikotaxonomie und -inventur“ des DSGVO-Basisprojekts zur regulatorischen Nachhaltigkeit (siehe Fallbeispiele; aufrufbar im Umsetzungsbaukasten)
- Praxisleitfaden ökonomische Stresstests der S Rating und Risikosysteme GmbH (im Portal „Meine SR“). Es ist geplant, die Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken bis Ende 2023 in diesem Praxisleitfaden zu ergänzen.

357 Siehe z. B. die vom NGFS entwickelten Szenarien (<https://www.ngfs.net/ngfs-scenarios-portal/>).

358 Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 15.

Zur Parametrisierung quantitativer Stressszenarien sind generell Annahmen zu treffen, wie sich Veränderungen der identifizierten Risikofaktoren in den Risikomanagementsystemen des Instituts niederschlagen (Zuordnung eines Risikofaktors zu einer Parameterveränderung).

Für die Durchführung von Stresstests bieten sich typischerweise folgende Schritte an (vgl. auch Abb. 57 und Abschnitt 5.3.4):

1. Definition eines Ereignisses / Szenarios³⁵⁹ (vgl. Abschnitt 5.3.4),
2. Identifikation der Risikofaktoren,
3. Veränderung der Risikoparameter (abgeleitet aus historischen Daten oder Expertenschätzungen),
4. Ermittlung der Risikokennzahlen,
5. Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit,
6. ggf. Ableitung von Maßnahmen,
7. Prüfung der Angemessenheit des Ereignisses, der Risikofaktoren und der Risikoparameter.

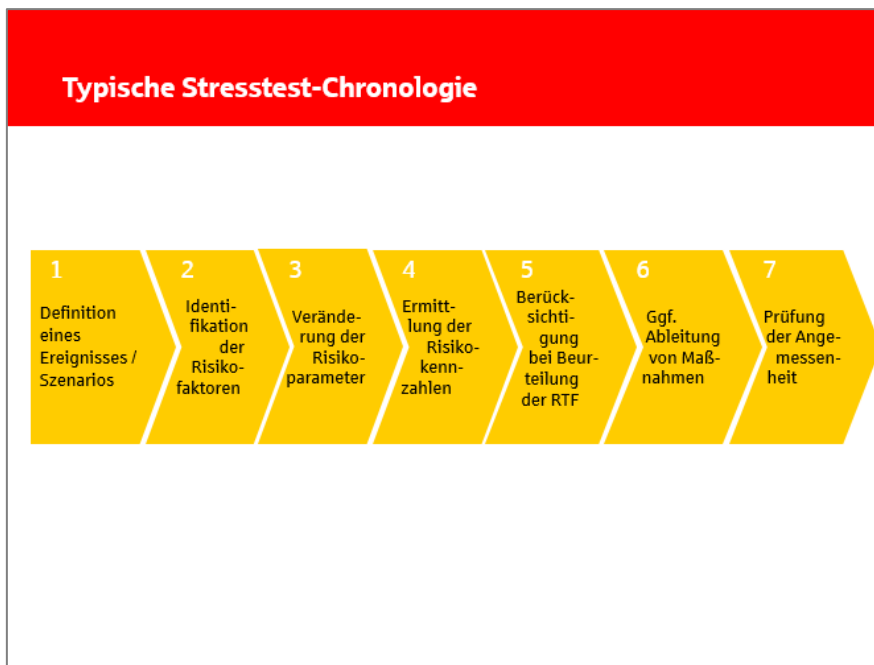


Abb. 57
Typische Stresstest-Chronologie

Laut AT 4.3.3 Tz. 1 haben sich Stresstests auch auf die angenommenen Risikokonzentrationen und Diversifikationseffekte innerhalb und zwischen den Risikoarten zu erstrecken. Es wird also verlangt, dass das betrachtete Szenario auch Veränderungen der für die reguläre Risikosteuerung unterstellten bzw. ermittelten Wechselwirkungen einschließt. Es ist allerdings nicht erforderlich, diese Veränderungen zwingend in jedem Stresstest zu berücksichtigen. Typischerweise bestimmt erst das betrachtete Szenario, ob auch die Annahmen zu Risikokonzentrationen und Diversifikationseffekten „gestresst“ werden müssen. Gegebenenfalls können auch qualitative Argumente ausreichend sein.



Sparkassen können für die Umsetzung der Anforderungen an Stresstests die Praxisleitfäden der S Rating und Risikosysteme GmbH heranziehen (im Portal „Meine SR“).

³⁵⁹ Bei einzelnen Stresstests kann ggf. auf den ersten Schritt verzichtet werden, wie z. B. bei Sensitivitätsanalysen, die typischerweise einen abstrakten Bezug haben.

5.3.3 Definition und Kategorisierung von Stresstests

Die Erläuterung zu AT 4.3.3 Tz. 1 betont die Bedeutung des Begriffs „Stresstests“ als zusammenfassenden Oberbegriff für die in den Instituten durchgeführten Analysen zukünftiger Gefährdungen:

AT 4.3.3 – Textziffer 1 – Erläuterung

Stresstests

Der Ausdruck „Stresstests“ wird im Folgenden als Oberbegriff für die unterschiedlichen Methoden gebraucht, mit denen die Institute ihr individuelles Gefährdungspotenzial auch bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher Ereignisse auf den jeweils relevanten Ebenen des Instituts (z. B. Portfolioebene, Gesamtinstitutsebene, Geschäftsbereichsebene) überprüfen. Das Stresstestprogramm beinhaltet Sensitivitätsanalysen (bei denen im Allgemeinen nur ein Risikofaktor variiert wird) und Szenarioanalysen (bei denen mehrere oder alle Risikofaktoren, deren Änderung sich aus einem vordefinierten Ereignis ergeben, simultan verändert werden).

[...]

Die Überprüfung des Gefährdungspotenzials mit Hilfe von Stresstests soll nach AT 4.3.3 Tz. 1 Satz 1 auf den jeweils relevanten Ebenen des Instituts erfolgen. Damit wird klargestellt, dass aus formellen Gründen keine Durchführung von Stresstests auf allen erdenklichen Ebenen erforderlich ist. Sofern beispielsweise ein Stresstest auf Gesamtinstitutsebene hinreichend aussagekräftig ist, muss nicht zwingend ein zusätzlicher Stresstest auf Portfolioebene erfolgen. Zu beachten ist jedoch, dass Stresstests für das Gesamtrisikoprofil des Instituts zwingend vorgeschrieben sind (vgl. Abschnitt 5.3.5). Die MaRisk sprechen von Gefährdungspotenzial, wenn es darum geht, das Ziel von Stresstests zu beschreiben. Im Fokus stehen Erkenntnisse über potenziell schwerwiegende Verlustereignisse.

Die Unterscheidung in der Erläuterung zu AT 4.3.3 Tz. 1 ist als methodische Definition zu sehen. Stresstests können sich danach von einfachen Sensitivitätsanalysen mit Veränderungen eines bestimmten Risikofaktors (univariat) bis hin zu komplexeren Szenarioanalysen erstrecken, bei denen Interaktionen mehrerer Risikofaktoren berücksichtigt werden (multivariat). Vgl. hierzu die nachstehende Matrix:

	Anzahl simultan veränderter Risikofaktoren	Bezug der Analyse
Sensitivitätsanalyse	im Allgemeinen ein Risikofaktor (<i>univariat</i>)	abstrakt <i>(i. d. R. Orientierung an historischen oder hypothetischen Parameterveränderungen)</i>
Szenarioanalyse	im Allgemeinen mehrere Risikofaktoren (<i>multivariat</i>)	hypothetisches oder historisches Szenario

Bei einer Sensitivitätsanalyse geht es generell um die Bewertung der Ergebnisse eines quantitativen Verfahrens, bei dem ein einzelner Risikofaktor bzw. Parameter einem Stress unterzogen wird. Beispielsweise können Sensitivitätsanalysen die Auswirkungen einer extremen Veränderung der Aktienkurse (zum Beispiel um 20 %, 30 %, 40 %) oder der Zinsen (zum Beispiel um 100, 200, 300 Basispunkte) untersuchen. Einer Sensitivitätsanalyse liegt kein oder ein auf den betrachteten Risiko-

faktor reduziertes Szenario zugrunde (abstrakter Bezug).³⁶⁰ Vielmehr geht es darum, die Sensitivität, d. h. die Empfindlichkeit einer Position hinsichtlich eines bestimmten Risikofaktors zu ermitteln. In anderen Fällen kann es hilfreich sein, eine Szenarioanalyse vorzunehmen, die verschiedene Faktoren gleichzeitig verändert, da die Änderung eines Risikofaktors allein keine potenzielle Wechselbeziehung abbildet. So können komplexere Szenarien die kombinierte Auswirkung auf das Adressenrisiko simulieren, z. B. eine plötzliche Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit eines bestimmten Kundenkreises und ein gleichzeitiger Wertverfall der Sicherheiten.³⁶¹

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde klargestellt, dass das gesamte Stresstestprogramm des Instituts sowohl Sensitivitätsanalysen als auch Szenarioanalysen umfassen sollte. Für einzelne Risikoarten können dabei - je nach Eignung - Sensitivitäts- oder Szenarioanalysen allein ausreichend sein.³⁶² Die Komplexität der durchgeführten Stresstests und damit auch die Anzahl der variierten Risikofaktoren sowie die Tiefe der verwendeten Szenarien sollten vor dem Hintergrund einer proportionalen Interpretation in Abhängigkeit vom Gesamtrisikoprofil angemessen gewählt werden.³⁶³ Auch müssen nicht sämtliche Sensitivitäts- und Szenarioanalysen des Stresstestprogramms eines Instituts in einem mindestens vierteljährlichen Turnus durchgeführt werden (vgl. Hinweise im Abschnitt 5.3.2).

Stresstests sind nicht zwingend nur auf die Durchführung von Simulationen im Rahmen mathematisch-statistischer Modelle oder Instrumente zu beschränken, da diese gegebenenfalls nicht sämtliche Risiken abdecken. Die Methodenfreiheit der MaRisk lässt somit auch die Durchführung von Stresstests zum Beispiel unter Einbeziehung von Expertenschätzungen zu.

5.3.4 Szenariengestaltung (historisch und hypothetisch)

AT 4.3.3 – Textziffer 3

Die Stresstests haben auch außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse abzubilden. Dabei sind geeignete historische und hypothetische Szenarien darzustellen. Anhand der Stresstests sind dabei auch die Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs auf Gesamtinstitutsebene zu analysieren. Bei der Festlegung der Szenarien sind die strategische Ausrichtung des Instituts und sein wirtschaftliches Umfeld zu berücksichtigen.

AT 4.3.3 Tz. 3 stellt Anforderungen an die Ausgestaltung der Szenarien, die den Stresstests im Institut zugrunde gelegt werden sollen. Die Berücksichtigung außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher Ereignisse ist dabei eine zentrale Anforderung, durch die Erkenntnisgewinne über die bisher in den Risikomanagementsystemen verwendeten Szenarien hinaus erzielt werden sollen.

Die im Regelungstext nicht näher definierte Außergewöhnlichkeit beinhaltet zwei Aspekte:

- Zum einen fallen hierunter solche Szenarien, bei denen die zugrunde liegenden Ereignisse zu (im Vergleich mit durchschnittlichen Schwankungen) erheblichen Veränderungen der betrachteten Risikofaktoren führen.

³⁶⁰ Ein reduziertes Szenario kann zum Beispiel durch die isolierte Betrachtung gesteigener Ausfallraten im Zuge einer Konjunkturkrise gegeben sein.

³⁶¹ Ein weiteres kombiniertes Szenario kann zum Beispiel in der Betrachtung simultaner Parameteränderungen in unterschiedlichen Risiken infolge eines Ölpreisschocks liegen.

³⁶² Vgl. BaFin (2021), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, S. 2 f.

³⁶³ In der Sparkassen- und Bankenpraxis ist es durchaus üblich, Sensitivitätsanalysen und Szenarioanalysen sowohl in univariater als auch in multivariater Form durchzuführen. Da die MaRisk beide Begriffe aufführen, handelt es sich hierbei nur um Unterschiede in den Definitionen. Die Durchführung multivariater Sensitivitätsanalysen oder univariater Szenarioanalysen im Institut bleibt somit auch weiterhin MaRisk-konform.

- Zum anderen bezieht sich die Außergewöhnlichkeit darauf, dass der Eintritt der Ereignisse eher als unwahrscheinlich eingeschätzt wird.

Im Gegensatz zur regulären Risikosteuerung rücken Eintrittswahrscheinlichkeiten bei der Auswahl der Stressszenarien in den Hintergrund. Dies bedeutet, dass keine Wertung oder vergleichende Klassifizierung der Szenarien erfolgen kann. An die Stelle der Wahrscheinlichkeits-Einschätzungen tritt die Anforderung, dass die Szenarien plausibel mögliche Ereignisse beinhalten sollen.

Zum Nachweis der Plausibilität eines verwendeten Szenarios empfiehlt es sich, dieses entsprechend zu dokumentieren.³⁶⁴ Dies kann zum Beispiel durch die Beschreibung von fiktiven Kausalketten erfolgen, anhand derer das Zustandekommen des simulierten Szenarios nachvollziehbar dargestellt wird. Ein Beispiel für eine solche plausibilisierende Kausalkette ist schematisch in Abb. 58 dargestellt.

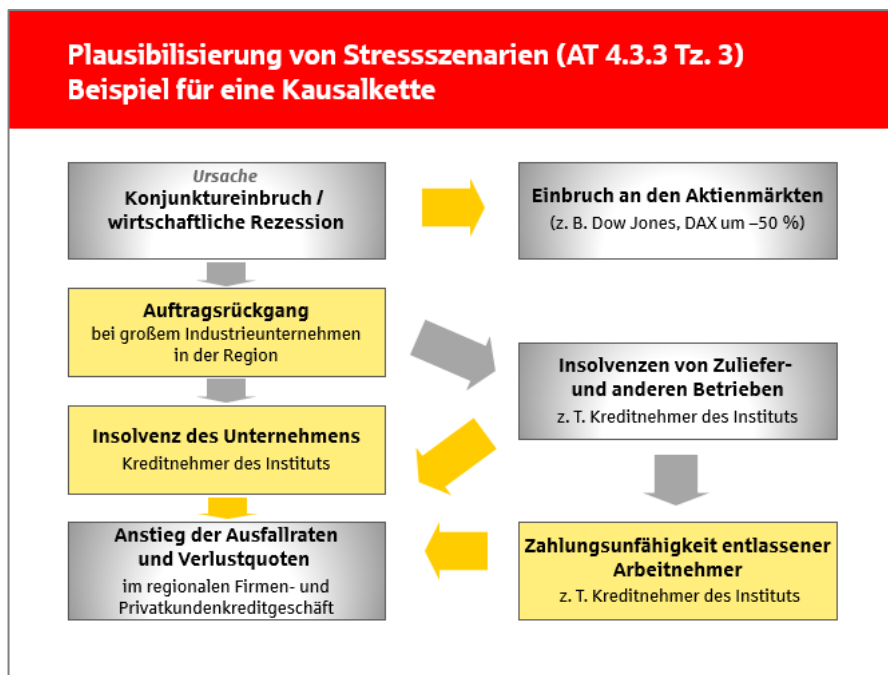


Abb. 58
 Beispielhafte
 Plausibilisierung
 eines Stress-
 szenarios

In den MaRisk wird zwischen historischen und hypothetischen Szenarien unterschieden. Historische Szenarien sind solche Szenarien, die auf realisierten Ereignissen der Vergangenheit basieren. Diese Ereignisse werden auf die zukünftige Entwicklung des gesamten Instituts oder einzelner Portfolien projiziert. Als Beispiele für historische Szenarien können folgende Ereignisse genannt werden:

- Weltwirtschaftskrisen (z. B. Große Depression 1929; Subprime-, Finanz-, Staatsschulden- und Wirtschaftskrise nach 2007),
- Preisschocks (z. B. Ölkrisen 1973, 1979),
- Währungskrisen (z. B. Dollarkrise 1971, „Tequila-Krise“ 1995, Ostasienkrise 1997, Russlandkrise 1998, Argentinienkrise 2002),
- Börsen-Crashes (z. B. „Schwarzer Montag“ 1987, Japan-Crash 1990, Anleihen-Crash 1994, „Blitz-Crash“ vom 6. Mai 2010),

³⁶⁴ Im Falle historischer Szenarien ist die Plausibilität in der Regel in hinreichender Form gegeben, sodass die Dokumentation dementsprechend knapp gehalten werden kann.

- terroristische Anschläge (z. B. Terroranschläge vom 11. September 2001, Madrid 2004, Mumbai 2008),
- Kriege und militärische Auseinandersetzungen (z. B. Golfkrieg 1990 / 91, Irak-Krieg 2003, „Arabischer Frühling“ ab 2011, Syrien seit 2012, russischer Angriffskrieg auf die Ukraine ab 2022),
- Wirtschaftsskandale und Insolvenzen (Savings- and Loan-Krise der US-amerikanischen savings banks in den 1980er- und 1990er-Jahren, Enron-Skandal 2001, Wirecard-Skandal 2020).
- Brexit ab 2016
- Corona-Pandemie ab 2020

Über die genannten gesamtwirtschaftlich relevanten Szenarien hinaus können auch regionale historische Szenarien angemessen sein, wie zum Beispiel:

- Natur-/Umweltkatastrophen (z. B. Elbe-Hochwasser 2002 / 2013, Fukushima 2011, Flutkatastrophe in Westdeutschland 2021),
- Insolvenz eines bedeutenden Unternehmens in der Region (z. B. Vulkan-Werft 1996, FlowTex 2000, Philipp Holzmann AG 2002, Schlecker 2012, Praktiker 2013, P+S Werft 2013),
- regionaler Strukturwandel (z. B. Ruhrgebiet, Lausitz).

Legt man beispielsweise den als „Schwarzen Montag“ bekannten Börsen-Crash als Szenario zugrunde, so müsste der eingetretene Aktienkursverfall als Grundlage für die Parametrisierung des aktuellen Aktienportfolios des Instituts herangezogen werden. Eine weitergehende multivariate Szenarioanalyse würde parallel dazu die Veränderungen weiterer Risikofaktoren im Zeitablauf miteinbeziehen, wie zum Beispiel einen gleichzeitigen Anstieg von Anleiherenditen, Veränderungen von Währungskursen oder mittelfristige Auswirkungen auf Forderungsausfälle im Kreditgeschäft.

Historische Szenarien weisen in der Regel ein hohes Maß an Nachvollziehbarkeit auf und lassen sich besonders plastisch kommunizieren, da die in AT 4.3.3 Tz. 3 Satz 1 geforderte Plausibilität der verwendeten Szenarien für den Adressaten offensichtlich ist. Zudem bieten historische Daten über beobachtete Veränderungen bestimmter Größen wie zum Beispiel von Marktpreisen, Ausfallraten oder des Bruttoinlandsprodukts eine geeignete und vergleichsweise objektive Orientierungshilfe für die Parametrisierung der Szenarien. Gleichzeitig ist es jedoch häufig unwahrscheinlich, dass sich ein historisches Ereignis in gleicher Form wiederholt. So ergeben sich aus krisenhaften Entwicklungen typischerweise auch langfristige Veränderungen, z. B. der politischen oder aufsichtlichen Rahmenbedingungen und auch der Portfoliozusammensetzung der Institute.

Neben ihrer Bedeutung als ergänzende Sichtweise auf die Risikosituation des Instituts stellt die historische Szenarioanalyse daher regelmäßig einen zentralen Ausgangspunkt für den Aufbau einer umfassenden Stresstest-Methodik im Institut dar. So können historische Szenarien zum Beispiel für die Plausibilisierung der ebenfalls in AT 4.3.3 Tz. 3 genannten hypothetischen Szenarien herangezogen werden. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Gegensatz zu historischen Szenarien Situationen beschreiben, die in der dargestellten Form noch nicht vorgekommen sind.

Stresstests auf Basis hypothetischer Szenarien bieten dem Institut die Möglichkeit, sich unabhängig von bisherigen Ereignissen mit mutmaßlichen zukünftigen Entwicklungen auseinanderzusetzen. Sie können somit zu einem erhöhten Erkenntnisgewinn bei Risikomanagern und bei den Adressaten der Stresstest-Ergebnisse beitragen.

Als Beispiele für hypothetische Szenarien können genannt werden:

- deutliche Verschärfung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen, z. B. durch Wegfall der Nullanrechnung bei bestimmten Risikopositionen,
- extremer Besucherrückgang in einer Tourismusregion aufgrund von Umweltverschmutzung oder Klimaveränderung.

AT 4.3.3 Tz. 3 Satz 4 verlangt die Berücksichtigung sowohl der strategischen Ausrichtung des Instituts als auch dessen wirtschaftlichen Umfelds bei der Festlegung der Szenarien. Mit dieser Anforderung soll erreicht werden, dass Stresstests in den Entscheidungsprozess auf der betroffenen Managementebene einschließlich der strategischen Geschäftsentscheidungen einfließen. Bei jeder Sensitivitäts- oder Szenarioanalyse ist ein Bezug zur Situation des Instituts (z. B. im Hinblick auf das regionale Geschäftsgebiet) vor dem Hintergrund der Institutsstrategie herzustellen.

Seit der dritten MaRisk-Novelle vom 15. Dezember 2010 besteht die Anforderung in AT 4.3.3 Tz. 3 Satz 3, wonach die Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs auf Gesamtinstitutsebene zu analysieren sind. Bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit ist den Auswirkungen dieses „Pflichtszenarios“ besondere Aufmerksamkeit zu schenken (vgl. AT 4.3.3 Tz. 6 Satz 4 und Abschnitt 5.3.8).

Das Pflichtszenario „schwerer konjunktureller Abschwung“ ist in der Ausgestaltung nicht fest definiert. Folglich ist in einem ersten Schritt zunächst festzulegen, durch welche Kriterien ein schwerer konjunktureller Abschwung gekennzeichnet ist. Anhaltspunkte für einen schweren konjunkturellen Abschwung können beispielhaft folgende volkswirtschaftlichen Indikatoren oder eine Kombination dieser Indikatoren liefern:

- starke Steigerung der Insolvenzrate,
- sinkende Kapazitätsauslastung der Unternehmen,
- höhere Arbeitslosigkeit,
- negative Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts.

Alternativ kann auf eine Definition des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurückgegriffen werden.³⁶⁵



Nach einer Empfehlung des Fachgremiums MaRisk kann bei der Gestaltung des Pflichtszenarios auch die tatsächliche konjunkturelle Situation berücksichtigt werden. Dies ergibt sich auch aus der in AT 4.3.3 Tz. 3 Satz 4 geforderten Berücksichtigung des wirtschaftlichen Umfelds bei der Szenarienfestlegung. So muss bei tatsächlichem Vorliegen einer schweren Rezession nicht zwingend ein weiterer, extremer Abschwung abgebildet werden. Angemessener könnte es in diesem Fall dagegen sein, zum Beispiel ein Nullwachstum oder einen weiteren, moderateren Rückgang z. B. des Bruttoinlandsprodukts im Betrachtungszeitraum zu unterstellen.

Wenngleich die wesentlichen Auswirkungen des Abschwung-Szenarios in den meisten Sparkassen im Adressenrisiko und ggf. im Marktpreisrisiko liegen dürften, so empfiehlt es sich in Anbetracht der Bedeutung dieses vorgegebenen Szenarios dennoch, auch die Auswirkungen in den anderen

³⁶⁵ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2008), Jahresgutachten 2008 / 09, Ziffer 137. Demnach liegt ein schwerer konjunktureller Abschwung vor, wenn ein Rückgang der relativen Output-Lücke um mindestens zwei Drittel der jeweiligen Potenzialwachstumsrate mit einer aktuell negativen Output-Lücke einhergeht.

wesentlichen Risikoarten zumindest qualitativ zu prüfen und zu beschreiben. Beispielhaft können folgende Fragen gestellt werden:

- *Operationelle Risiken*: Sind bedeutende Auswirkungen z. B. aufgrund notwendiger Entlassungen im Institut oder gesteigener Abwicklungsvolumina zu erwarten?
- *Liquiditätsrisiko*: Handelt es sich um eine räumlich begrenzte oder globale Rezession? Muss demnach von einer Belastung des gesamten Bankensystems und eventuell von einer Vertrauenskrise an den Finanzmärkten ausgegangen werden?

Sollten sich aus der qualitativen Analyse Hinweise auf ein erheblich verstärktes Gefährdungspotenzial ergeben, empfiehlt sich eine quantitative Bewertung der dafür maßgeblichen Risiken.

5.3.5 Stresstests für das Gesamtrisikoprofil

Stresstests sind für die Beurteilung der Gefährdung des Instituts bei außergewöhnlichen Ereignissen durch die Geschäftsleitung insbesondere dann hilfreich, wenn sie eine vollständige Sicht auf das Institut ermöglichen. Stresstests sollen sich nicht nur auf einzelne Organisationseinheiten, Geschäftssegmente oder Töchter beschränken, sondern sich auf das gesamte Institut beziehungsweise die Institutsgruppe beziehen. Dementsprechend sehen die MaRisk auch eine Durchführung von Stresstests für das Gesamtrisikoprofil vor:

AT 4.3.3 – Textziffer 2

Regelmäßige und ggf. anlassbezogene Stresstests sind auch für das Gesamtrisikoprofil des Instituts durchzuführen. Dazu sind ausgehend von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten geeignete übergeordnete Szenarien zu definieren, die sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen berücksichtigen.

Deren potenzielle Auswirkungen auf die wesentlichen Risikoarten sind kombiniert in einer Weise abzubilden, die die Wechselwirkungen zwischen den Risikoarten berücksichtigt.

Eine regelmäßige Durchführung angemessener Stresstests für die wesentlichen Risiken sowie das Gesamtrisikoprofil des Instituts und die Prüfung des möglichen Handlungsbedarfs auf Grundlage der Ergebnisse sieht auch § 25c Abs. 4a Nr. 3 lit. f KWG als Bestandteil des internen Kontrollsystems vor. Die Eingrenzung der Gesamtrisikoprofil-Stresstests auf die wesentlichen Risikoarten eines Instituts bezieht sich auf alle Anforderungen gemäß AT 4.3.3 Tz. 2.³⁶⁶ Zu berücksichtigen sind demnach alle wesentlichen Risiken eines Instituts gemäß den Ergebnissen der Risikoinventur (vgl. AT 2.2 und Abschnitt 5.1.2). Dabei ist zu beachten, dass wesentliche Risiken sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive vorliegen können. In diesem Fall ist neben der Durchführung von Stressszenarien in der ökonomischen Perspektive zusätzlich auch die Abbildung mindestens eines Stressszenarios in der normativen Perspektive notwendig. Dies kann sich auch lediglich auf die zusätzlich als wesentlich identifizierten Risikoarten der normativen Perspektive beschränken.

Neben marktweiten Ursachen sollen in den übergeordneten Szenarien auch institutseigene Ursachen berücksichtigt werden. Die Aufsicht hat im Fachgremium MaRisk erläutert, dass i. d. R. die Betrachtung einer Kombination von geeigneten institutseigenen und marktweiten Ursachen notwendig ist. Kann im Einzelfall keine plausible Ursachen-Kombination hergeleitet werden, könnte eine Abbildung auch in zwei unterschiedlichen Szenarien zum gleichen Zeitpunkt erfolgen.³⁶⁷ Die

³⁶⁶ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 3. Es liegt im Ermessen des Instituts, weitere (nicht wesentliche) Risiken in den Stresstests zu berücksichtigen.

³⁶⁷ Ebd., S. 4.

gemäß AT 4.3.3 Tz. 3 geforderte Analyse der Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs auf Gesamtinstitutsebene kann bei einer entsprechenden Ausgestaltung als Stressszenario im Sinne der Tz. 2 herangezogen werden. Der Konjunkturunbruch stellt dabei ein externes Ereignis dar, das marktweite Ursachen und Auswirkungen hat, aber auch auf institutsspezifische Gegebenheiten bzw. Anfälligkeiten wirken kann.

Die Auswirkungen auf alle wesentlichen Risikoarten sind kombiniert, d. h. einschließlich gegenseitiger Wechselwirkungen abzubilden. Eine Durchführung risikoartenspezifischer Stresstests und anschließende einfache Aggregation der Ergebnisse dürfte somit i. d. R. nicht ausreichend sein. Ausgehend vom jeweiligen übergeordneten Stressszenario sind mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten zunächst qualitativ zu prüfen (anhand der „Geschichte“ des Szenarios) und danach, soweit relevant, in quantitative Auswirkungen zu überführen. Etwaige Risiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen oder Verbriefungstransaktionen des Instituts sollten in die Betrachtung einbezogen werden, vgl. AT 4.3.3 Tz. 1 Satz 4.

Abb. 59 gibt einen Überblick über das mögliche Vorgehen bei der Durchführung von Stresstests für das Gesamtrisiko­profil:

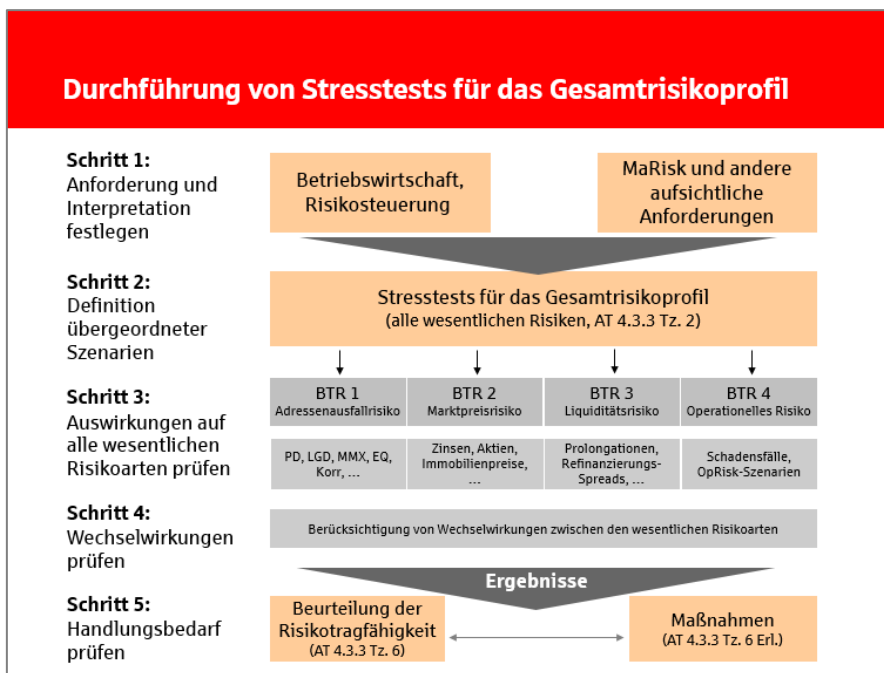


Abb. 59 Durchführung von Stresstests für wesentliche Risiken des Gesamtrisiko­profils



Die S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) hat risikoartenübergreifende Standard-Stressszenarien inkl. zugehöriger Parameter entwickelt. Neben dem Szenario eines schweren konjunkturellen Abschwungs werden eine Markt- und Liquiditätskrise sowie eine Immobilienkrise aufgrund von Zinsanstieg betrachtet. Die entsprechenden Dokumente und Standardparameter können Sparkassen über das Portal „Meine SR“ abrufen. Sparkassen sollten bei einer Verwendung standardisierter Stressszenarien prüfen, welche institutsspezifischen Anfälligkeiten bestehen, die ggf. in zusätzlichen individuellen Gesamtrisiko­profil-Stresstests abzubilden sind.

5.3.6 Inverse Stresstests

Die MaRisk verlangen neben den regulären Stresstests auch die Durchführung von sogenannten inversen Stresstests. Gemäß AT 4.3.3 Tz. 4 ist die Ausgestaltung und Durchführung inverser Stresstests proportional zu Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten zu wählen:

AT 4.3.3 – Textziffer 4

Das Institut hat auch sogenannte „inverse Stresstests“ durchzuführen. Die Ausgestaltung und Durchführung ist abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und kann qualitativ oder quantitativ erfolgen.

Im Gegensatz zu den „regulären“ Stresstests steht bei inversen Stresstests das Ergebnis bereits am Anfang der Analyse fest. Durch rekursives Vorgehen werden die Szenarien und Parameterveränderungen gesucht, die (gerade) zu einem bestimmten Ergebnis führen. Im Kontext der MaRisk ist das zu untersuchende Ergebnis aufsichtlich als „Gefährdung der Überlebensfähigkeit des Instituts“ definiert, was mit einer Nichtfortführbarkeit bzw. Nichttragbarkeit des Geschäftsmodells gleichgesetzt wird (vgl. Erläuterung zu AT 4.3.3 Tz. 4). Der Begriff des „Geschäftsmodells“ ist hierbei weit zu interpretieren. Gemeint ist nicht, dass das Geschäftsmodell der Sparkassen (d. h. regional agierende Institute mit Fokus auf das Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft) nicht mehr fortgeführt werden kann, sondern dass das individuelle Geschäftsmodell nicht mehr trägt, z. B. durch eine im Stressszenario nicht mehr gegebene Risikotragfähigkeit, hohe Verluste und/oder das Unterschreiten aufsichtlicher Kapitalanforderungen. In jedem Fall sollte die Mindestschwelle so festgelegt werden, dass von einer Fortführung des in der Geschäftsstrategie beschriebenen Kerngeschäfts ausgegangen werden kann.

Ziel von inversen Stresstests ist es nach Erläuterungen der Aufsicht, sich neben der Anfälligkeit für existenzgefährdende Entwicklungen ein besseres Bild über maßgebliche Risikotreiber und deren Verkettung miteinander zu verschaffen. Zudem sollen inverse Stresstests dabei unterstützen, die Eignung der Szenarien bei regulären Stresstests zu beurteilen.³⁶⁸ Inverse Stresstests müssen im Gegensatz zu regulären Stresstests gemäß der Erläuterung zu AT 4.3.3 Tz. 4 jedoch in der Regel *nicht* bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden:

AT 4.3.3 – Textziffer 4 – Erläuterung

Inverse Stresstests

Bei inversen Stresstests wird untersucht, welche Ereignisse das Institut in seiner Überlebensfähigkeit gefährden könnten. Die Überlebensfähigkeit ist dann als gefährdet anzunehmen, wenn sich das ursprüngliche Geschäftsmodell als nicht mehr durchführbar bzw. tragbar erweist.

Inverse Stresstests stellen eine Ergänzung der sonstigen Stresstests dar. Aufgrund ihrer Konstruktionsweise steht bei inversen Stresstests die kritische Reflexion der Ergebnisse im Vordergrund. Die Ergebnisse müssen in der Regel bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit nicht berücksichtigt werden.

³⁶⁸ Vgl. BaFin (2010), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 15. Dezember 2010, S. 4.

Bei inversen Stresstests handelt es sich im Vergleich zu den regulären Stresstests bzw. zu den vorherigen Szenarioanalysen um ein ergänzendes Instrument. Daher kann auch eine qualitative Durchführung inverser Stresstests zunächst ausreichend sein. Gleichwohl sollten – dem Grundsatz der Proportionalität folgend – sukzessive quantitative Analysen eingeführt werden. Eine Durchführung inverser Stresstests auf jährlicher Basis ist bei kleinen bis mittelgroßen Instituten in der Regel angemessen.

Bei der Definition von Ausgangs-Ereignissen für inverse Stresstests im Sinne einer „Gefährdung der Überlebensfähigkeit“ kann sowohl auf die Kapitalausstattung als auch auf die Liquiditätssituation (z. B. den Verlust der Zahlungsfähigkeit des Instituts) abgestellt werden.

Schwellenwerte für die Definition einer unzureichenden Kapitalausstattung können z. B. sein:

- die ökonomische Perspektive der Risikotragfähigkeit ist nicht mehr gegeben (z. B. potenzieller Verzehr des vollständigen Risikodeckungspotenzials oder des Risikodeckungspotenzials im Stressfall, so dass das aktuelle ökonomisch gemessene Gesamtrisiko nicht mehr getragen werden kann),
- die normative Perspektive der Risikotragfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Mindest-Eigenmittelanforderungen (CRR und SREP-Zuschlag) im Planungszeitraum nicht mehr eingehalten werden könnten,
- die Großkreditobergrenze von 25 % der anrechenbaren Eigenmittel nach Art. 395 Abs. 1 CRR i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 71 CRR wird überschritten.

Beim Abstellen auf die Liquiditätssituation kann zum Beispiel das Unterschreiten des Werts von 100 % bei der LCR oder das Unterschreiten eines intern definierten Mindest-Überlebenshorizontes als Ausgangs-Ereignis festgelegt werden.

Neben aufsichtlichen Schwellenwerten können auch eigene Kriterien für den Verlust der Überlebensfähigkeit des Instituts definiert werden, die sich an der Fortführung des vom Institut betriebenen Kerngeschäfts orientieren.



Institute können zur Erfüllung der Anforderung auch auf bereits durchgeführte, nicht bestandene Stresstests zurückgreifen, sofern diese den Verlust der Überlebensfähigkeit hinreichend genau abbilden.



Liegt bereits ein Stressszenario vor, welches das Institut in die Nähe der Grenze der Überlebensfähigkeit bringt, ohne dass diese Grenze schon überschritten wird, so sollte es in der Regel zur Erfüllung der Mindestanforderungen ausreichend sein, die Risikofaktoren dieses Szenarios durch pauschale Anpassungen zusätzlich zu verschärfen. In diesem Fall wird für die Masse der Institute nicht zwingend ein völlig neues (inverses) Stressszenario zu konzipieren sein. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass das betreffende Szenario eine adäquate Berücksichtigung der gesamten Risikoposition bzw. der maßgeblichen Risikotreiber ermöglicht.

Die Durchführung eines inversen Stresstests kann grundsätzlich auch auf Sensitivitätsanalysen bezüglich einer einzelnen Risikoart basieren (z. B. einem simulierten Zinsshift). Dabei sollten jedoch in allen anderen Risikoarten zumindest die potenziellen Werte im Fall des Eintritts der Risiken betrachtet werden.³⁶⁹ Eine isolierte Sensitivitätsanalyse

369 Dies gilt für inverse Stresstest in der ökonomischen Perspektive.

ohne die geringste Betrachtung der Auswirkungen auf andere Risikoarten genügt dem Anspruch eines inversen Stresstests dagegen nicht.

Auch wenn dies gerade für kleinere Institute keine strenge Mindestanforderung ist, sollte darüber hinaus im Rahmen von inversen Stresstests auch losgelöst von reinen Parameterveränderungen eine Auseinandersetzung mit Ereignissen erfolgen, die die Überlebensfähigkeit gefährden könnten.



Liegen die für das inverse Stressszenario benötigten Parameterveränderungen deutlich über denen der regulären Stresstests nach AT 4.3.3 Tz. 1 und sind nicht mehr plausibel, so kann folgendes Vorgehen angemessen sein:

Ausgehend von den als wesentlich definierten Risikofaktoren werden keine expliziten Risikoparameterveränderungen vorgenommen. Dies wird damit begründet, dass sich die definierte kritische Schwelle (Verlust der Überlebensfähigkeit) für inverse Stresstests deutlich oberhalb der Stresstest-Ergebnisse bewegt, die sich auf Basis außergewöhnlicher, aber plausibler Ereignisse ergibt. Folglich müssten sehr extreme Risikoparameterveränderungen vorgenommen werden, um die kritische Schwelle zu erreichen. Derart extreme Risikoparameterschiebungen werden von der Sparkasse als nicht plausibel eingestuft. Auf eine explizite Bestimmung von Risikoparametern, die zu einem Überschreiten der definierten Grenze führen, wird verzichtet.

5.3.7 Angemessenheit der Stresstests und der zugrunde liegenden Annahmen

AT 4.3.3 – Textziffer 5

Die Angemessenheit der Stresstests sowie deren zugrunde liegende Annahmen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, zu überprüfen.

Die MaRisk verlangen regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfungen sowohl der Angemessenheit der Stresstests als auch der zugrunde liegenden Annahmen. Zur Überprüfung der Angemessenheit gemäß AT 4.3.3 Tz. 5 empfiehlt sich, sofern möglich, ein Abgleich zwischen Stressszenarien und Realität. Dabei werden die Hypothesen der Stressszenarien den realisierten Veränderungen der Risikofaktoren gegenübergestellt. Bei Überschreitungen der in den Szenarien angenommenen Variationen in der Realität sollte in jedem Fall eine Anpassung der Annahmen und ggf. eine erneute Simulation erfolgen. Auch die Angemessenheit der Stresstests bezüglich der strategischen Ausrichtung des Instituts und des wirtschaftlichen Umfelds (vgl. AT 4.3.3 Tz. 3) sollte in diesem Zuge kritisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Ein weiteres Indiz für die Angemessenheit ist die ausreichend starke Veränderung der Risikofaktoren beim Stresstest. Die zugrunde liegenden Szenarien müssen dabei auf das Gefährdungspotenzial des Instituts abzielen, d. h. in der Regel zu erheblichen Belastungen führen (vgl. Abschnitt 5.3.4).

Auch die aktuelle Plausibilität der Szenarien sollte vor dem Hintergrund von AT 4.3.3 Tz. 5 regelmäßig überprüft werden. So kann beispielsweise eine bereits eingetretene gravierende Marktveränderung die Plausibilität eines wiederholten, zusätzlichen Schocks herabsetzen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Szenario „schwerer konjunktureller Abschwung“ in Abschnitt 5.3.4).

Die Annahmen und Parameter, die den Szenarien zugrunde liegen, sollten sorgfältig dokumentiert werden, damit eine hinreichende Nachvollziehbarkeit der Stresstests z. B. im Rahmen der Risikoberichterstattung gewährleistet werden kann (vgl. auch BT 3.1 Tz. 2).

5.3.8 Umgang mit den Ergebnissen von Stresstests

Das Ergebnis von Stresstests ist im Allgemeinen die Ausprägung einer oder mehrerer Kenngrößen. Dieses Ergebnis kann, muss aber nicht an einem Referenzwert gemessen werden. Die betrachteten Größen hängen vom jeweiligen Zweck des Stresstests sowie den analysierten Risiken und Portfolien ab. Typische Kenngrößen können zum Beispiel Veränderungen der folgenden Werte sein:

- Erträge und Aufwendungen,
- Gewinne und Verluste,
- Value at Risk,
- Vermögenswerte,
- ökonomisches Risikodeckungspotenzial,
- regulatorisches Eigenkapital,
- Liquiditäts- oder Refinanzierungslücken oder
- Parameteränderungen / Szenarien (als Ergebnis von inversen Stresstests).

Das zunächst neutrale Resultat macht eine weitere Interpretation solcher Stresstest-Ergebnisse erforderlich, bevor daraus weitere Handlungsimplicationen abgeleitet werden können.

Stresstests sollten als ergänzender Orientierungsmaßstab in die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung einbezogen werden und dienen der Risikoidentifikation und Kontrolle, der Kommunikation von Risiken und der Evaluierung von strategischen Entscheidungen.

AT 4.3.3 – Textziffer 6

Die Ergebnisse der Stresstests sind kritisch zu reflektieren. Dabei ist zu ergründen, inwieweit und, wenn ja, welcher Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Stresstests sind auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist den Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

AT 4.3.3 – Textziffer 6 – Erläuterung

Handlungsbedarf

Identifizierter Handlungsbedarf muss nicht automatisch in eine Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial münden. Alternativ dazu können auch andere Maßnahmen wie z. B. eine verschärfte Überwachung der Risiken, Limitanpassungen oder Anpassungen in der geschäftspolitischen Ausrichtung geeignet sein. Eine Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial ist dann erforderlich, wenn die Stresstests bewusst zur Quantifizierung des internen Kapitalbedarfs eingesetzt werden.

Der Umgang mit den Ergebnissen der Stresstests ist Gegenstand der Mindestanforderung in AT 4.3.3 Tz. 6. Im Mittelpunkt stehen die kritische Reflexion der Ergebnisse und die Identifizierung eines möglichen Handlungsbedarfs. Die Berücksichtigung der Stresstest-Ergebnisse bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit stellt dabei eine ergänzende Abbildung der Risikosituation des Instituts dar. Keine Mindestanforderung ist jedoch eine explizite Limitierung von Stresstest-Ergebnissen oder die Verwendung von pauschalen Abzugsposten. Die Ergebnisse lösen somit nicht automatisch operativen Handlungsbedarf aus.

Anderes sieht AT 4.3.3 Tz. 6 einzig für solche Stresstests vor, die zur Quantifizierung des internen Kapitalbedarfs im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung eingesetzt werden (zum Beispiel gemäß AT 4.1 Tz. 5). In diesen Fällen hat das Institut die Stresstest-Ergebnisse auch mit Risikodeckungspotenzial zu unterlegen.³⁷⁰

Die Erläuterung zu AT 4.3.3 Tz. 6 stützt die obigen Ausführungen zusätzlich durch den ausdrücklichen Hinweis, dass kein Automatismus zwischen Stresstest-Ergebnis und Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial besteht. Demzufolge kann eine Kapitalunterlegung im Einzelfall angemessen oder sogar erforderlich sein, es bieten sich dem Risikomanagement jedoch eine Reihe vorgelagerter Handlungsalternativen zur Risikobegrenzung an. Eine erste Entscheidung auf Seiten des Risikocontrollings ist die Information der Geschäftsleitung über potenzielle kritische Entwicklungen (ad hoc oder im Rahmen der Risikoberichterstattung; vgl. nachstehende Ausführungen zu BT 3.1 Tz. 2 und BT 3.2 Tz. 2 sowie Abschnitt 5.8).

Die Erläuterung zu AT 4.3.3 Tz. 6 führt beispielhaft weitere Handlungsalternativen ggü. einer Unterlegung mit Risikodeckungspotenzial auf:

- eine verschärfte Überwachung der Risiken,
- Limitanpassungen oder
- Anpassungen in der geschäftspolitischen Ausrichtung.

Als zusätzliche mögliche Handlungsfelder können unter anderem infrage kommen:

- Intensivierung der Berichterstattung (z. B. Erhöhung des Detaillierungsgrads oder Verkürzung des Berichtsturnus),
- Ausweis potenzieller Maßnahmen zur Risikoreduzierung,
- Risikoreduzierung (zum Beispiel durch eine Erhöhung von Besicherungsquoten),
- Anpassungen der Risikofrüherkennungsverfahren,
- Erstellung zusätzlicher oder Anpassung bestehender Notfallpläne (vor allem im Bereich des operationellen und des Liquiditätsrisikos),
- Einsatz zusätzlicher oder anderer Risikomanagementverfahren oder -instrumente,
- Erhöhung der Liquiditätspuffer.

Die Ergebnisse inverser Stresstests nach AT 4.3.3 Tz. 4 sind nicht bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 5.3.6). Zur angemessenen Würdigung der Ergebnisse inverser Stresstests kommen grundsätzlich auch die oben genannten Handlungsbeispiele infrage, während hier jedoch häufig eher die Sensibilisierung für und die Identifikation von Risikotreibern und deren Wechselwirkungen im Vordergrund stehen.

5.3.9 Information der Geschäftsleitung über Stresstests

Die Geschäftsleitung ist gemäß BT 3.1 Tz. 2 und BT 3.2 Tz. 2 in angemessenen Abständen über die Risikosituation und die Ergebnisse der Stresstests zu unterrichten.³⁷¹ Die Berichtsfrequenz sollte sich dabei an der regelmäßigen, in den Modulen BT 3.1 bis BT 3.2 geregelten Risikoberichterstattung und der Gültigkeitsdauer der zugrunde liegenden Annahmen orientieren. Eine Berichterstattung kommt damit gegebenenfalls auch außerhalb des Turnus in Betracht. In Bezug auf die Stresstest-

³⁷⁰ In der Regel setzen Sparkassen im Rahmen der Risikoquantifizierung und Bewertung der Risikotragfähigkeit keine Stressszenarien ein. Extrem-Szenarien und deren potenzielle Auswirkungen auf das Risikodeckungspotenzial werden jedoch ergänzend betrachtet.

³⁷¹ Vgl. Abschnitt 5.8.1.1.

Ergebnisse sind dabei deren potenzielle Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial sowie die wesentlichen, zugrunde liegenden Annahmen darzustellen. Im Rahmen von AT 4.3.3 Tz. 6 ermittelte Handlungsvorschläge zum Umgang mit den Stresstest-Ergebnissen sind in den Risikobericht aufzunehmen.

BT 3.1 Tz. 5 sieht vor, dass die Geschäftsleitung „das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren“ hat. Im Gegensatz zu den Anforderungen in BT 3.1 Tz. 2 sowie BT 3.2 Tz. 2 werden die Ergebnisse des Stresstests an dieser Stelle nicht explizit erwähnt. Bei strenger wörtlicher Auslegung ergibt sich daher kein Erfordernis, das Aufsichtsorgan in die Berichterstattung über Stresstests einzubeziehen. Da die Information des Aufsichtsorgans gemäß BT 3.1 Tz. 5 jedoch im Besonderen auf die Risikosituation eingehen soll, wird eine Information des Verwaltungsrats über wesentliche Ergebnisse des Stresstest-Programms in der Regel erforderlich sein.

5.4 Adressenrisikomanagement

Im Modul BTR 1 stellt die Aufsicht besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Adressenausfallrisiken. Das Kapitel ergänzt somit die allgemeinen Anforderungen des AT 4.3.2 um spezielle Aspekte des Adressenausfallrisikos.

5.4.1 Überblick

Eine Definition des Adressenausfallrisikos wird in den MaRisk nicht vorgenommen. In der CRR werden Positionen des Kreditrisikos in Art. 5 definiert, wonach diese einen Aktivposten (Vermögenswert) oder einen außerbilanziellen Posten bezeichnen.

Definition Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass eine natürliche oder juristische Person oder eine Personhandelsgesellschaft, gegenüber der das Institut einen bedingten oder unbedingten Anspruch hat, nicht oder nicht fristgerecht leistet oder das Institut gegenüber einer Person oder Personhandelsgesellschaft aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist, sowie das finanzielle Risiko des Instituts in Bezug auf Beteiligungen.

Adressenausfallrisikopositionen setzen sich zusammen aus den

- bilanziellen Adressenausfallrisikopositionen,
- derivativen Adressenausfallrisikopositionen,
- außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen sowie
- Vorleistungsrisikopositionen.

5.4.2 Adressenausfallrisiken und Risikotragfähigkeit

BTR 1 Tz. 1 fordert von den Instituten geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Adressenausfallrisiken.

BTR 1 – Textziffer 1

Das Institut hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Adressenausfallrisiken und damit verbundene Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit begrenzt werden können. Dabei sind die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen zu berücksichtigen.

Geeignete Maßnahmen (i. S. von Limitsystemen) sollen die Geschäftsleitung darin unterstützen, die Kreditengagements und das Adressenausfallrisiko insgesamt zu kontrollieren, Diskussionen über Chancen und Risiken zu initiieren und tatsächliche Risiken bzw. Verluste in Bezug auf den vorher festgesetzten Kreditrisikoappetit zu überwachen. BTR 1 Tz. 1 stellt den Zusammenhang mit der Risikotragfähigkeit dar; demnach wird eine Berücksichtigung der Adressenausfallrisiken in der Risikotragfähigkeit gefordert. Eine vollständige Integration des entsprechenden Limitsystems in das Risikotragfähigkeitskonzept ist jedoch nicht erforderlich.

Neben Risikokonzentrationen sollen Institute auch die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen in der Steuerung ihrer Adressenausfallrisiken berücksichtigen (vgl. Abschnitte 5.1.3 und 5.1.4). Potenzielle ESG-Risiken von Kreditengagements können laut Erläuterungen zu BTO 1.2 Tz. 6 sowohl innerhalb des Risikoklassifizierungsverfahrens als auch separat davon (z. B. in Form eines ESG-Scores) beurteilt werden. Abhängig vom Risikogehalt der Kredite sind ebenfalls portfolio- oder produktbezogene Risikobeurteilungen möglich (siehe dazu die Abschnitte 4.3.1 und 4.3.11).

5.4.3 Begrenzung, Steuerung und Überwachung von Adressenausfallrisiken**5.4.3.1 Kreditnehmerbezogene Limitierung von Adressenausfallrisiken**

Die Textziffer 1 des BTR 1 verlangt, dass die Adressenausfallrisiken insgesamt begrenzt werden können. Die weiteren Anforderungen der Tzn. 2 bis 6, welche allgemein gehalten sind, laufen auf eine, wenn auch nicht geschlossene, Zusammenstellung von Kreditnehmer- bzw. Engagement-bezogenen Limiten hinaus.

BTR 1 – Textziffer 2

Ohne kreditnehmerbezogenes Limit (Kreditnehmerlimit, Kreditnehmereinheitenlimit), also einen Kreditbeschluss, darf kein Kreditgeschäft abgeschlossen werden.

Es bietet sich in einer ersten Annäherung an das Adressenausfallrisiko des einzelnen Kreditnehmers an, das zugrunde liegende Engagement-Volumen zu verwenden. Als Mindestanforderung sind hier einfache Volumenlimite zu sehen. In anspruchsvolleren Ansätzen könnten z. B. auch maximale Blankoanteile für bestimmte Kreditnehmer oder Kreditnehmereinheiten³⁷² vorgegeben werden.

Limite sollten generell dazu beitragen, dass eine angemessene Streuung der kreditvergebenden Aktivitäten des Instituts gewährleistet ist. Ziel muss es sein, der Bildung übermäßiger Risikokonzentrationen (Klumpenrisiken) wirksam vorzubeugen. Die Limite müssen immer bindend sein und dürfen nicht allein durch den Kundenbedarf bestimmt werden.

Da jede individuelle Limitfestsetzung einer Kreditentscheidung entspricht (AT 2.3 Tz. 2), muss im Institut darauf geachtet werden, dass Limite und Kompetenzsystem miteinander kompatibel sind.

³⁷² Unter dem Begriff „Kreditnehmereinheit“ sind in den MaRisk nicht zwingend die für Millionenkreditanzeigen gemäß GroMiKV zu bildenden Einheiten zu verstehen. Es bietet sich eine Orientierung an der „Gruppe verbundener Kunden“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR an.

Im Folgenden wird auf die Begrenzung von Emittenten- und Kontrahentenrisiken durch entsprechende Limite eingegangen. Bei beiden Risiken handelt es sich um Ausprägungen des Adressenausfallrisikos.

Kreditnehmerlimite und Kompetenzordnung

Enge Verzahnung zwischen Limiten und Kompetenzordnung, weil:

- jede Limitfestsetzung (i. S. von AT 2.3 Tz. 2) ist eine Kreditentscheidung (-beschluss)
- Kompetenzsystem und Limite müssen kompatibel sein

Differenzierung z. B. nach Kreditvolumen (1 Mrd. €)	Sachbearbeiter		Abteilungsleiter		Einzelvorstand		Gesamtvorstand	
	Tsd. €	in % vom KV	Tsd. €	in % vom KV	Tsd. €	in % vom KV	Tsd. €	in % vom KV
Entscheidungskompetenz*)	100	0,01	500	0,05	5.000	0,5	20.000	2
Vorbereitungskompetenz a)	100	0,01	500	0,05	5.000	0,5	20.000	2
Vorbereitungskompetenz b)	5.000	0,5	20.000	2	-	-	-	-

*) Entscheidung unterhalb des Vorstandes erfordert 2 zustimmende Stimmen

ILLUSTRATIV

- Kompetenzsystem regelt, wer votiert bzw. entscheidet
- Limite regeln, ob Entscheidung möglich bzw. notwendig ist

Abb. 60
Limitierung und Kompetenzordnung

a) Kontrahentenlimite

Definition Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko, dass durch Nichterfüllung eines Vertragsgegenstands durch die Gegenpartei ein Verlust entsteht.

Das Kontrahentenrisiko (auch „Erfüllungsrisiko“) kann als ein Teil des Adressenrisikos angesehen werden.³⁷³ Zur Festlegung eines Kontrahentenlimits sind alle Engagements mit der betreffenden Gegenpartei (Kontrahenten) zusammenzufassen. Für jeden Kontrahenten ist ein Limit einzuräumen. Es dürfen keine Geschäfte mit Kontrahenten getätigt werden, für die nicht vorab ein Kontrahentenlimit eingeräumt wurde. Vor Geschäftsabschluss ist sicherzustellen, dass mit dem beabsichtigten Geschäft das Kontrahentenlimit eingehalten wird.

BTR 1 – Textziffer 3

Handelsgeschäfte dürfen grundsätzlich nur mit Vertragspartnern getätigt werden, für die Kontrahentenlimite eingeräumt wurden. Auf das einzelne Limit sind alle Handelsgeschäfte mit einer bestimmten Gegenpartei anzurechnen.

Bei der Ermittlung der Auslastung der Kontrahentenlimite sind Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken zu berücksichtigen.

Die Positionsverantwortlichen sind über die für sie relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah zu informieren.

373 Zur Definition des Kontrahentenrisikos vgl. auch Talkenberger / Wehn (2012), Kontrahentenrisiko im Überblick, in: Ludwig / Martin / Wehn (Hrsg.), Kontrahentenrisiko – Bewertung, Steuerung, Unterlegung nach Basel III und IFRS, Stuttgart.

BTR 1 – Textziffer 3 – Erläuterung**Kontrahentenlimite**

Ausgenommen hiervon sind Börsengeschäfte sowie Kassageschäfte, bei denen der Gegenwert angeschafft wurde bzw. Zug um Zug anzuschaffen ist oder bei denen entsprechende Deckung besteht.

Nach Tz. 3 Satz 3 sind bei der Ermittlung der Kontrahentenlimite Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken zu berücksichtigen. Mit der Nennung des „Positionsverantwortlichen“ wird nicht nur auf den „Händler“ abgestellt, sondern ggf. auch auf den Initiator des Geschäfts.

b) Emittentenlimite**Definition Emittentenrisiko**

Das Emittentenrisiko bezeichnet das Risiko, dass durch den vollständigen oder teilweisen Ausfall bzw. durch Verschlechterung der Bonität des Emittenten ein Wertverlust in einem Finanzgeschäft eintritt.

Der Emittent von Wertpapieren ist eine juristische Person des Privat- oder des öffentlichen Rechts, welche durch die Ausgabe von Wertpapieren Kapital generiert. Soweit Kreditinstitute entsprechende Handelsgeschäfte tätigen möchten, müssen sie in der Lage sein, sehr kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Unabhängig davon muss die Bonität des Emittenten in angemessener Weise Berücksichtigung finden.³⁷⁴

Für jedes Kreditgeschäft, wozu gemäß AT 2.3 Tz. 1 MaRisk i. V. m. § 19 Abs. 1 KWG grundsätzlich auch der Erwerb von Schuldverschreibungen, Aktien, Investmentfonds und anderen Wertpapieren gehört, ist ein kreditnehmerbezogenes Limit erforderlich (vgl. BTR 1 Tz. 2 MaRisk). Eine ausschließlich pauschale Volumenbegrenzung (z. B. für sämtliche Titel eines Marktindizes wie DAX oder MDAX ohne Einzelnennung der Adressen oder anhand von satzungsmäßig vorzuhaltenden Assetklassenlimiten etc.) kann die einzelnen Emittenten und ihre individuelle Bonität bei der Limiteinräumung in der Regel nicht ausreichend berücksichtigen und hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen.

Vor diesem Hintergrund hat neben einer pauschalen Volumenbegrenzung als Instrument zur Begrenzung von Risikokonzentrationen auch eine kreditnehmerbezogene Limitierung der Adressenausfallrisiken zu erfolgen. Eine diesbezügliche Ausfalllimitierung muss gemäß Erläuterung zu BTR 1 Tz. 4 nicht erfolgen, soweit dem spezifischen Risiko des Emittenten im Rahmen der Limitierung der Marktpreisrisiken auf der Basis geeigneter Verfahren angemessen Rechnung getragen wird (vgl. erster Teil der Erläuterungen zu BTR 1 Tz. 4 und Abschnitt 5.5.1.2). In Abhängigkeit vom Risikogehalt der Geschäfte kann es sich auch um einfache und weniger komplex ausgestaltete Prozesse zur Limiteinräumung handeln.

Nach BTR 1 Tz. 4 muss jedes Institut intern einen (Standard-)Prozess definieren, nach dem Emittentenlimite - soweit möglich und sinnvoll - ex ante festgelegt werden. Die Ausgestaltung dieses Prozesses hängt vom Risikogehalt der Geschäfte ab. So kann bei Geschäften mit geringem Risiko ein schlanker (Standard-)Prozess in den Organisationsrichtlinien festgelegt werden.

³⁷⁴ Vgl. Hannemann / Steinbrecher / Weigl (2019), S. 1277.

Als Geschäfte mit geringem Risikogehalt können zum Beispiel gelten:

- Emittenten der Sparkassen-Finanzgruppe und des Genossenschaftssektors (wegen Rating-Floors und Haftungsverbunds),
- Pfandbriefe,
- Anleihen von Emittenten mit sehr hoher Bonität oder
- Geldmarktinstrumente.

Neben der Bonität als primärem Treiber der Adressenausfallrisiken sollte auch der Umfang der Geschäfte in die Risikobeurteilung (z. B. Aktienpositionen in geringem Umfang) einfließen und die Intensität des Prozesses zur Festlegung von Emittentenlimiten entsprechend gewählt werden.

BTR 1 – Textziffer 4

Darüber hinaus sind bei Handelsgeschäften grundsätzlich auch Emittentenlimite einzurichten. Soweit im Bereich Handel für Emittenten noch keine Limitierungen vorliegen, können auf der Grundlage klarer Vorgaben Emittentenlimite kurzfristig zu Zwecken des Handels eingeräumt werden, ohne dass vorab der jeweils unter Risikogesichtspunkten festgelegte Bearbeitungsprozess vollständig durchlaufen werden muss.

Der jeweils festgelegte Bearbeitungsprozess muss spätestens nach drei Monaten durchgeführt sein. Die maßgeblichen Vorgaben müssen Risikogesichtspunkten Rechnung tragen. Sie müssen mit den in den Strategien niedergelegten Zielen im Einklang stehen.

Entsprechend der Definition der Handelsgeschäfte in AT 2.3 Tz. 3 (handelbare Forderungen) sehen die Erläuterungen zu Tz. 4 mit der Kategorie „Liquide Kreditprodukte“ eine weitere Möglichkeit vor, Vereinfachungen bei der Festlegung von Emittentenlimiten zu nutzen.

BTR 1 – Textziffer 4 – Erläuterung

[...]

Liquide Kreditprodukte (z. B. „Loan Trading“)

Vor der Aufnahme der Handelstätigkeit mit liquiden Kreditprodukten, die auf den Sekundärmärkten wie Wertpapiere gehandelt werden, sind im Einklang mit diesem Rundschreiben Kontrahenten- bzw. Emittentenlimite festzulegen.

Bei der Festlegung von Emittentenlimiten können die Vereinfachungen der Tz. 4 in Anspruch genommen werden.

[...]

Der zweite Satz von BTR 1 Tz. 4 lässt zu, dass auf der Grundlage klarer Vorgaben Emittentenlimite für Geschäfte zu Zwecken des Handels auch kurzfristig eingeräumt werden können, ohne dass zuvor der (Standard-)Prozess durchlaufen wurde. Die Ausgestaltung dieser Vorgaben muss unter Beachtung von Risikogesichtspunkten erfolgen und darf nicht in Widerspruch zu den in der Strategie festgelegten Zielen stehen.

BTR 1 – Textziffer 4 – Erläuterung

[...]

Kurzfristige Emittentenlimite zu Zwecken des Handels

Eine Anrechnung von Handelsgeschäften auf kurzfristig eingeräumte pauschale Emittentenlimite (Vorratslimite) ist ausreichend, sofern diese Emittentenlimite aus der Risikotragfähigkeitsrechnung und dem entsprechenden Limitsystem abgeleitet wurden und ausreichend Risikodeckungsmasse vorhanden ist. Wenn die Papiere im Handelsbuch nicht länger als drei Monate beim Institut verbleiben, muss kein festgelegter Bearbeitungsprozess angestoßen oder durchgeführt werden. Verbleiben die Papiere länger oder ist ein längerer Verbleib absehbar, ist der festgelegte Bearbeitungsprozess zeitnah anzustoßen und muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

Handelsgeschäfte für das Anlagebuch sollen den festgelegten Bearbeitungsprozess grundsätzlich vor der Durchführung des Handels vollständig durchlaufen haben. Ist jedoch aufgrund handelstechnischer Prozesse innerhalb klarer Rahmenvorgaben (z. B. Kurzfristigkeit des Angebots) bei Erwerb für das Anlagebuch für den Emittenten noch kein Emittentenlimit eingerichtet, können Geschäfte mit diesem Emittenten zunächst auch auf das oben genannte Vorratslimit angerechnet werden, selbst wenn das Institut kein Handelsbuch führt. Der Bearbeitungsprozess für die Einrichtung des Emittentenlimits sollte jedoch im Gegensatz zu Handelsbuchgeschäften spätestens mit Geschäftsabschluss unverzüglich angestoßen sowie ohne Verzögerung durchgeführt und abgeschlossen werden.

In einer mit der siebten MaRisk-Novelle überarbeiteten Erläuterung wird spezifiziert, wie die gemäß Tz. 4 erlaubte Durchführung von Handelsgeschäften, ohne den festgelegten Bearbeitungsprozess vorher zu durchlaufen, unter einer Anrechnung auf kurzfristig eingeräumte pauschale Emittentenlimite erfolgen darf. Demnach ist eine Anrechnung von Handelsgeschäften auf solche Vorratslimite möglich, sofern diese aus der Risikotragfähigkeitsrechnung und dem entsprechenden Limitsystem abgeleitet wurden und im Institut ausreichend Risikodeckungsmasse vorhanden ist.

Die weiteren Anforderungen richten sich danach, ob der Erwerb für das Handels- oder das Anlagebuch erfolgt. Werden für das Handelsbuch³⁷⁵ erworbene Papiere nur kurzfristig (nicht länger als drei Monate) gehalten, muss kein Bearbeitungsprozess angestoßen oder durchgeführt werden. Verbleiben die Papiere allerdings länger, muss der unter Risikogesichtspunkten festgelegte (Standard-)Bearbeitungsprozess zur Festlegung eines individuellen Emittentenlimits zeitnah angestoßen werden und spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

Die Regelungen in Hinblick auf die kurzfristige Einräumung von Vorrats-Emittentenlimiten können sich z. B. an folgenden Kriterien orientieren:³⁷⁶

- Festlegung eines maximalen Nominalvolumens,
- Orientierung an den Risikoeinstufungen externer Rating-Agenturen,
- Beschränkung auf bestimmte Länder, aus denen die Emittenten stammen, oder
- Festlegung auf Werte in bestimmten Aktienindizes.

In Ergänzung hierzu lassen sich weitere Kriterien finden, die von der Geschäftsleitung festzulegen und in den Organisationsrichtlinien zu verankern sind. Dies könnten für Institute der Sparkassen-Finanzgruppe z. B. sein:

- Orientierung an den Rating-Noten der internen Rating-Verfahren oder

³⁷⁵ Zur Abgrenzung des Handels- und Anlagebuchs vgl. Abschnitt 5.5.3.1.

³⁷⁶ Vgl. Hannemann / Steinbrecher / Weigl (2019), S. 1278.

- Emittenten innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe.

Für Handelsgeschäfte des Anlagebuchs ist eine Abweichung vom festgelegten Bearbeitungsprozess, also die nachträgliche Einrichtung eines individuellen Emittentenlimits, nur noch unter bestimmten Bedingungen möglich. Eine Nutzung der Öffnungsklausel des ergänzten Erläuterungstextes ist bei Anlagebuch-Geschäften nicht mehr pauschal zulässig. Geschäftsabschlüsse ohne individuelles Limit dürfen nur aufgrund handelstechnischer Gegebenheiten (z. B. Kurzfristigkeit eines Angebots) innerhalb klarer Rahmenvorgaben erfolgen. Entsprechende Anlagebuch-Geschäfte sind zunächst auf ein pauschales Limit (Vorratslimit) anzurechnen, unabhängig davon, ob das Institut ein Handelsbuch führt oder nicht. Der festgelegte Bearbeitungsprozess soll bei solchen Fallgestaltungen unverzüglich angestoßen und ohne Verzögerung abgeschlossen werden, d. h. eine Nutzung der Drei-Monats-Regelung für Handelsbuch-Papiere ist hier nicht möglich.

Nach BTR 1 Tz. 5 sind alle Geschäfte unverzüglich auf die kreditnehmerbezogenen Limite anzurechnen:

BTR 1 – Textziffer 5

Die Geschäfte sind unverzüglich auf die kreditnehmerbezogenen Limite anzurechnen. Die Einhaltung der Limite ist zu überwachen.

Limitüberschreitungen und die deswegen ggf. getroffenen Maßnahmen sind festzuhalten.

Ab einer unter Risikogesichtspunkten festgelegten Höhe sind Überschreitungen von Kontrahenten- und Emittentenlimiten den zuständigen Geschäftsleitern täglich anzuzeigen.

Die Anrechnung der Geschäfte gilt dann als „unverzüglich“ vorgenommen, wenn die entsprechenden bankinternen Prozesse „ohne schuldhaftes Verzögern“ eingeleitet und durchgeführt wurden. Die MaRisk geben demnach keine konkrete Zeitvorgabe (wie z. B. taggleich) vor, sondern beziehen „unverzüglich“ auf die (angemessenen) internen technischen und prozessualen Gegebenheiten.³⁷⁷

Nach BTR 1 Tz. 5 Satz 4 sind Überschreitungen von Kontrahenten- und Emittentenlimiten den zuständigen Geschäftsleitern täglich anzuzeigen, wenn diese eine unter Risikogesichtspunkten festgelegte Höhe überschreiten.

5.4.3.2 Gesamtgeschäftsbezogene Begrenzung von Adressenausfallrisiken

Für die gesamtgeschäftsbezogenen Adressenausfallrisiken werden in Tz. 6 im Gegensatz zur kreditnehmerbezogenen Limitierung keine Limite verlangt, wenngleich in der Textziffer von geeigneten Maßnahmen gesprochen wird, welche eine Steuerung und Überwachung dieser Adressenausfallrisiken sicherzustellen haben.

BTR 1 – Textziffer 6

Risikokonzentrationen sind zu identifizieren. Ggf. vorhandene Abhängigkeiten sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Risikokonzentrationen ist auf qualitative und, soweit möglich, auf quantitative Verfahren abzustellen. Risikokonzentrationen sind mit Hilfe geeigneter Verfahren zu steuern und zu überwachen (z. B. Limite, Ampelsysteme oder auf Basis anderer Vorkehrungen).

377 Im Sinne von „sobald technisch und prozessual möglich“.

Die Aufsicht hat deutlich gemacht, dass unter geeigneten Maßnahmen keine Limite z. B. auf Kontrahentenebene zu verstehen sind.³⁷⁸ Unter geeigneten Maßnahmen kann z. B. der Einsatz von Verfahren zur Früherkennung von Risiken (BTO 1.3.1), die regelmäßige Einstufung in das Risikoklassifizierungsverfahren (BTO 1.4) oder eine ausreichende Risikovorsorge (BTO 1.2.6) verstanden werden.

Dies ermöglicht flexible Umsetzungsmöglichkeiten insbesondere für solche Sparkassen, die noch nicht über ein ausgereiftes Kreditrisikomodell wie z. B. CPV verfügen. Diese Institute können z. B. mit Hilfe von Szenariotechniken die gesamtgeschäftsbezogenen Adressenausfallrisiken transparent machen.

Die Überleitung von Volumengrenzen auf Einzelengagementebene auf gesamtgeschäftsbezogene Risiken und Limite kann z. B. mit Hilfe von Stresstests erfolgen.

Mögliche gesamtgeschäftsbezogene Szenarien, mit deren Hilfe eine Überführung von Kredit-Volumina in Adressenausfall-Risikogrößen näherungsweise erfolgen kann, sind:

- Betrachtung der Risikovorsorge und Abschreibungen in der Vergangenheit sowie das Treffen von Vorsorgemaßnahmen für die Zukunft,
- Beurteilung simulierter Auswirkung einer steigenden Ausfallwahrscheinlichkeit für jede Risikoklasse (z. B. 2 % bei Klasse 1, 5 % bei Klasse 2 und bis 15 % bei Klasse 3),
- Gleichzeitiger Ausfall der vier größten Engagements,
- Totalausfall einzelner Länder(-gruppen),
- Kreditausfälle einzelner Branchen in Höhe von 10 %, 20 %, 30 % (abhängig von der Branchengliederungstiefe).

Wichtig ist bei diesem Vorgehen, dass die Szenarien und ihre Realitätsnähe intensiv auch mit den Entscheidungsträgern unter Beachtung des Risikoappetits des Instituts diskutiert werden, da es keine allgemeingültigen objektiven Szenarien geben kann (mangelnde Wahrscheinlichkeitsaussage).

378 Vgl. BaFin (2002), Anschreiben zum zweiten Entwurf der MaK vom 2. Oktober 2002.

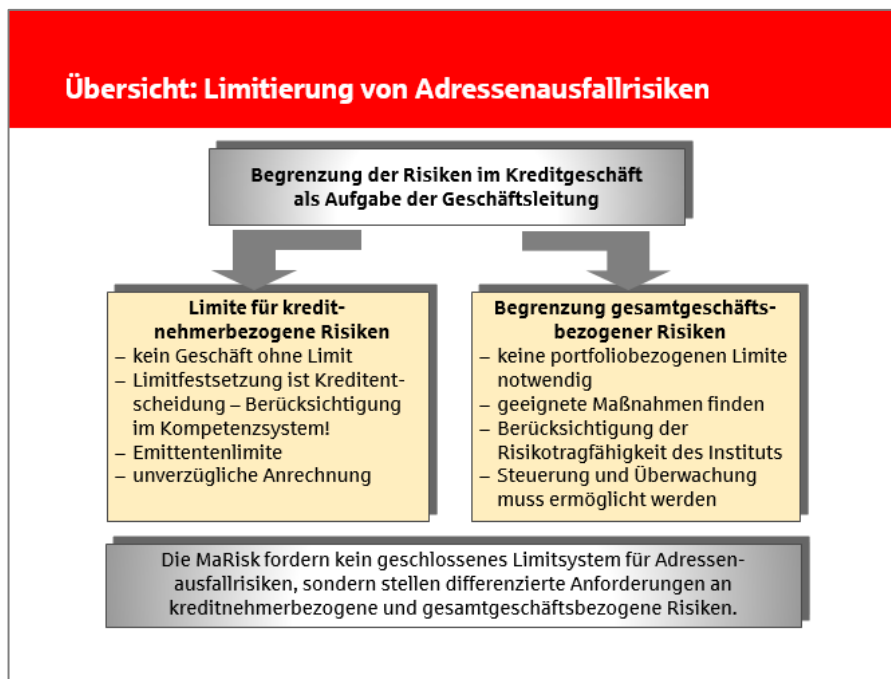


Abb. 61
Übersicht über die
Limitierung von
Adressenausfall-
risiken in den
MaRisk

Die geforderten geeigneten Maßnahmen könnten zusätzlich zu den oben genannten Aktivitäten mehrstufig eskalierend in Abhängigkeit von aufsteigenden (Volumen-)Schwellenwerten aufgebaut sein:

1. Information an oberes Management, ggf. Geschäftsleitung,
2. Entscheidung des Managements notwendig (z. B. kein weiteres Geschäft möglich).

Hieraus ergäben sich als Konsequenz für die Steuerung und Überwachung:

1. Die Steuerung und Überwachung erfolgen mit Hilfe klarer Prozesse.
2. Die Steuerung könnte über eine Begrenzung des Neugeschäfts bzw. über einen Verkauf oder eine Absicherung durch Kreditderivate oder andere Absicherungsinstrumente erfolgen.
3. Die Überwachung benötigt quantitative Vorgaben (zumindest Volumina); dies hat Auswirkungen auf die IT-Anforderungen.

5.4.3.3 Exkurs: Risikoüberwachung und -steuerung von wesentlichen Spezialfonds-Anlagen

Investitionen in Spezialfonds³⁷⁹ können insbesondere für kleinere, regional tätige Institute eine geeignete Anlagemöglichkeit sein, die zur Ertrags- und Risikodiversifikation beiträgt. Für die Vermögensverwaltungstätigkeit von KVGen bestehen umfassende rechtliche Vorgaben und Aufsichtsprozesse. Dessen ungeachtet müssen Kreditinstitute Eigenanlagen in Fonds angemessen in ihr internes Risikomanagement einbeziehen. Unter anderem ist beim Erwerb von Fondsanteilen (Handelsgeschäft i. S. von AT 2.3 Tz. 3) eine Risikobeurteilung und Beschlussfassung erforderlich, siehe dazu auch Abschnitt 4.1.4.3. Über die Anlagerichtlinien machen Institute der KVG aus den Strategien abgeleitete risikosteuernde Vorgaben, in welche Anlageklassen, Bonitäten usw. ein Spezialfonds investieren darf (bspw. in Form von Struktur- und Globallimiten).

Für Kreditinstitute, deren Eigenanlagen in Spezialfonds insgesamt wesentlich sind, hat die deutsche Aufsicht die Anforderungen mit einer Mail vom 3. Januar 2023 und ergänzendem Schreiben vom

³⁷⁹ Dies sind Fonds gemäß Kapitel 3 (§§ 273 ff.) KAGB.

5. Juni 2023 konkretisiert.³⁸⁰ Ziel der Aufsicht ist, dass solche Institute auch die Adressenausfall- und Strukturrisiken aus bestimmten Einzelpositionen eines Spezialfonds angemessen steuern und überwachen. Die konkretisierten Anforderungen beziehen sich auf Spezialfonds, die überwiegend direkt in Wertpapiere (Anleihen, Aktien u. Ä.) und/oder in entsprechende Zielfonds (Wertpapier-Spezialfonds innerhalb von Masterfonds) investiert sind. Von einer Wesentlichkeit geht die Aufsicht aus, wenn der Anteil solcher Spezialfonds-Anlagen insgesamt 5 % der Bilanzsumme des Instituts überschreitet.

Die weitergehenden Anforderungen an Institute mit wesentlichen Anlagen in Wertpapier-Spezialfonds betreffen i. W. den Umgang mit Einzelpositionen in diesen Fonds, die rechnerisch die institutsindividuelle Risikorelevanzgrenze für das Kreditgeschäft übersteigen. Die Aufsicht erwartet grundsätzlich, dass risikorelevante Einzelpositionen in Spezialfonds im institutsindividuellen Limitsystem konsistent berücksichtigt und überwacht werden. Bestehen bei „risikorelevanten“ Emittenten innerhalb von Spezialfonds Überschneidungen mit dem Direktbestand des Instituts, ist eine Anrechnung dieser Einzelpositionen auf die bestehenden Einzellimite (Emittenten- und/oder Kreditnehmerlimite) und mindestens vierteljährliche Überwachung der Limit-Einhaltung erforderlich. Für entsprechende Einzelpositionen ohne Überschneidung mit dem Direktbestand kann das Institut auf individuelle Risikoanalysen und die Festsetzung von Emittentenlimiten unter Einhaltung bestimmter Bedingungen (u. a. Vorgabe und Überwachung granularer Anlagerichtlinien) im Sinne einer proportionalen Lösung ggf. verzichten.³⁸¹

5.4.3.4 Erlösquotensammlung

Seit der fünften MaRisk-Novelle wird im Modul BTR 1 eine angemessene Erfassung von Erlösen aus der Abwicklung von Kreditengagements gefordert. Ziel ist die Nutzung daraus gewonnener Informationen bzw. Erkenntnisse bei der Steuerung der Adressenausfallrisiken des Instituts. In vielen Instituten waren entsprechende Datensammlungen schon zuvor geübte Praxis, da die Informationen z. B. in interne Kreditportfoliomodelle einfließen. Auch für IRBA-Institute ist die Erfassung zwingend erforderlich, um die individuellen Verlustquoten bei Ausfall (LGD – Loss Given Default) schätzen zu können.

BTR 1 – Textziffer 7

Das Institut hat eine angemessene Erfassung der Erlöse aus der Abwicklung von Kreditengagements sowie der zugehörigen historischen Werte der Kreditsicherheiten in einer Erlösquotensammlung zu gewährleisten.

Die Erkenntnisse aus der Erlösquotensammlung sind bei der Steuerung der Adressenausfallrisiken angemessen zu berücksichtigen.

BTR 1 – Textziffer 7 – Erläuterung

Erlösquotensammlung

Hierunter fallen auch die Erlösquoten aus Rettungserwerben.

Üblicherweise wird eine separate Erfassung von Erlösen aus Sicherheitenverwertungen (getrennt nach wesentlichen Sicherheitenarten) und von sonstigen Abwicklungserlösen (Einbringung z. B.

³⁸⁰ Die Dokumente finden sich als Anlagen zum Fachgremium MaRisk auf den Homepages der BaFin und Deutschen Bundesbank.

³⁸¹ Weitere Details können von den Regelungen betroffene Sparkassen Auslegungshinweisen entnehmen, die der DSGVO in Abstimmung mit den regionalen Sparkassenverbänden bereitgestellt hat (Umsetzungsbaukasten, Steckbrief „MaRisk-Interpretationsleitfaden“).

durch Zahlungen des Kreditnehmers) vorgenommen. Die Erläuterung, wonach auch Erlösquoten aus Rettungserwerben zu erfassen sind, folgt der Regelung unter BTO 1.2.5 Tz. 8 und muss nur beachtet werden, sofern Rettungserwerbe für das Institut relevant sind (vgl. Abschnitt 4.3.7).

Die aufsichtliche Forderung nach einer Historisierung der Sicherheitenwerte hat v. a. den Hintergrund, dass im Rahmen einer evtl. mehrere Jahre dauernden Abwicklung eines Engagements ggf. Abwertungen vorgenommen werden. Die Ermittlung von Verwertungsquoten auf Basis der jeweils letzten Sicherheitenbewertung könnte dann ein verfälschtes Bild mit tendenziell zu hohen Quoten abgeben. Vor diesem Hintergrund sollten Institute prüfen, welche Sicherheitenwerte historisiert und als Bemessungsgrundlage für aussagekräftige Verwertungsquoten herangezogen werden sollen. Eine vollständige Historie aller Sicherheitenbewertungen ab der Kreditgewährung ist für die Erfüllung der Anforderung allerdings nicht erforderlich.

Die Daten und Erkenntnisse aus der Erlösquotensammlung können in der Steuerung der Adressenausfallrisiken z. B. für folgende Themenstellungen herangezogen werden:

- Risikoquantifizierung mit einem Kreditportfoliomodell (z. B. CPV),
- Plausibilisierung von Sicherheiten-Bewertungsansätzen,
- Berücksichtigung von Risikokosten in der Konditionengestaltung,
- Überprüfung der Kriterien für die Bildung von Risikovorsorge.

Falls die institutseigenen Daten aus der Erlösquotensammlung, bspw. aufgrund geringer Fallzahlen, statistisch zu unsicher und nicht aussagekräftig sind, können als ergänzende Informationsquelle für die Adressenausfallrisikosteuerung auch validierte Pooldaten genutzt werden. Bei einer Nutzung externer Pooldaten muss das Institut nachweisen, dass diese die tatsächlichen Verhältnisse des Instituts angemessen widerspiegeln (vgl. AT 4.1 Tz. 9 Erl.).



Sparkassen können zur Erfüllung der Anforderungen aus BTR 1 Tz. 7 auf zentrale Verfahren zurückgreifen, die Verlustdatensammlung sowie die Verlustschätzung:

- Als Verlustdatensammlung (VDS) wird die im FI-System OSPlus integrierte Anwendung bezeichnet, mit der Ausfalldaten für die juristischen Bestände des Instituts (Kunden, Konten, Sicherheiten) gesammelt werden.
- Basierend auf diesen Daten nimmt die S Rating und Risikosysteme GmbH die Verlustschätzung vor, d. h. die Ermittlung und zentrale Validierung der Quoten für die Sparkasse. Ergänzend werden Steuerungsdaten, Berichte und weitere unterstützende Unterlagen bereitgestellt. Daneben ist auch eine Quotenberechnung in OSPlus VDS möglich.
- Als Bemessungsgrundlage für die Verwertungsquoten-Ermittlung werden die Sicherheitenwerte von einem Jahr vor Erfassung eines C-Ausfallereignisses (bzw. bei Vorliegen einer EWB vor diesem Termin die jüngste gültige Bewertung vor der EWB-Bildung) herangezogen. Dieses Vorgehen dient einer möglichst realistischen Ermittlung von Verwertungsquoten bei nicht-objektivierbaren Sicherheiten. Daneben erfolgt eine Protokollierung der Sicherheitenwerte im Ausfallverlauf bei Erfassung weiterer Ausfallereignisse. Damit wird die MaRisk-Vorgabe einer Erfassung der zugehörigen historischen Werte der Kreditsicherheiten erfüllt.

Nähere Informationen zur Verlustschätzung können über das Portal „Meine SR“ aufgerufen werden.

5.5 Marktpreisrisikomanagement

5.5.1 Überblick

Das Modul BTR 2 unterteilt sich in drei Abschnitte:

- BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen
- BTR 2.2 Marktpreisrisiken des Handelsbuches
- BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)

BTR 2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Aufbau von BTR 2

Das Rundschreiben stellt in BTR 2.1 allgemeine Anforderungen auf, die für alle Marktpreisrisiken Geltung beanspruchen (einschließlich Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches). BTR 2.2 ergänzt BTR 2.1 um Regelungen, die sich auf Marktpreisrisiken des Handelsbuches beziehen. BTR 2.3 stellt erleichternde Regelungen für die Marktpreisrisiken des Anlagebuches auf. [...]

Nach AT 2.2 Tz. 1 sind Marktpreisrisiken wesentliche Risiken im Sinne der MaRisk. Deshalb müssen die Anforderungen des Moduls BTR 2 grds. von allen Instituten umgesetzt werden.

5.5.1.1 Definition Marktpreisrisiken

Nach BTR 2.1 Tz. 1 Erläuterung Satz 3 sind Marktpreisrisiken im Sinne der MaRisk

- Kursrisiken,
- Zinsänderungsrisiken,
- Währungsrisiken und
- Marktpreisrisiken aus Warengeschäften.³⁸²

BTR 2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Marktpreisrisiken

Zu den Marktpreisrisiken sind zu zählen:

- Kursrisiken,
- Zinsänderungsrisiken,
- Währungsrisiken sowie
- Marktpreisrisiken aus Warengeschäften (einschl. Stromderivaten und CO₂-Emissionszertifikaten). Marktpreisrisiken aus dem traditionellen Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften sind jedoch nicht zu berücksichtigen. [...]

³⁸² Marktpreisrisiken aus dem traditionellen Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften werden explizit ausgeschlossen. Nach AT 2.3 Tz. 3 Erläuterung kann für diese Geschäftsaktivitäten jedoch ggf. eine sinngemäße Umsetzung der Anforderungen an Handelsgeschäfte angemessen sein.

Als Marktpreisrisiken können somit allgemein Preis- bzw. Kursveränderungen von Aktien, Anleihen und Währungen aufgrund von Marktbewegungen bzw. Veränderungen der Zinsstrukturkurve oder von Volatilitäten angesehen werden.

Die nachstehende Grafik zeigt u. a. die explizit von den MaRisk angesprochenen Marktpreisrisiken auf.

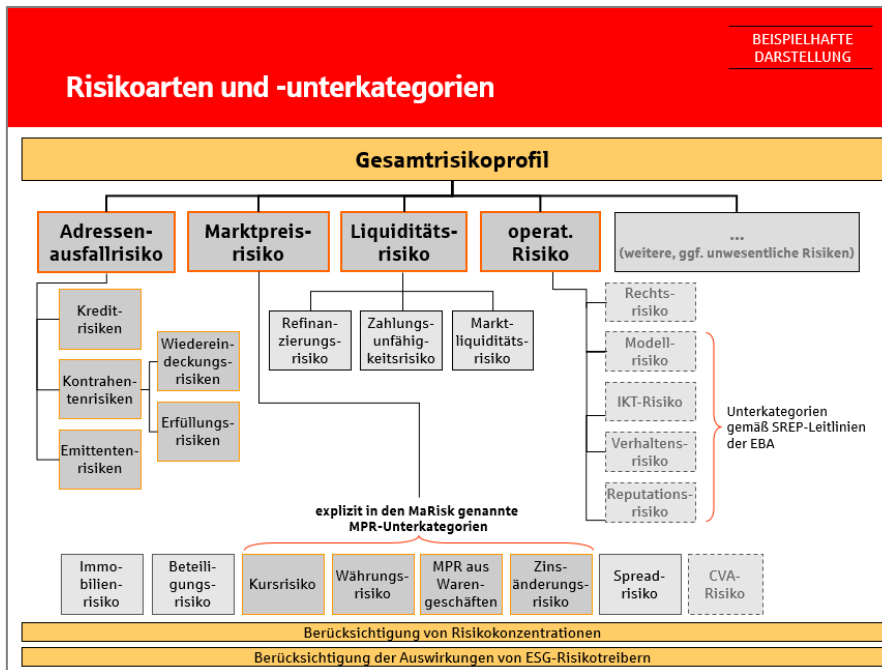


Abb. 62
Betrachtete Risiken
in den MaRisk

Die folgende Tabelle zeigt ein Beispiel für eine Produkt-Risiko-Matrix ausgewählter Produkte. Die aufgezählten Produkte sind typischerweise mit den angegebenen Risiken behaftet. Je nach Ausgestaltung der Produkte können weitere Risiken resultieren.

Produkte	Risiken		
	Zinsrisiko	Währungsrisiko	Aktienkursrisiko
Kassageschäfte			
Anleihen	X	(X)	
Aktien		(X)	X
Devisen		(X)	
Termingeschäfte			
Renten-Termingeschäft	X	(X)	
Aktien-Termingeschäft		(X)	X
Devisen-Termingeschäft		X	
Future / Forward auf Zinsinstrumente	X	(X)	
Forward auf Aktien		(X)	X
Future / Forward auf Devisen		X	
Forward Rate Agreement	X		
Swaps			
Währungs-Swaps		X	
Zins-Swaps	X	(X)	
Zinswährungs-Swaps	X	X	
Optionen			
Zinsoption (inkl. Cap, Floor, Collar)	X	(X)	
Aktienoption		(X)	X
Fremdwährungsoption		X	
Swaption	X	(X)	
Futures-Option	X ¹	X ¹	X ¹
Basket-Option	X ¹	X ¹	X ¹
Sonstige Produkte			
Strukturierte Anleihen	X	X ¹	X ¹

¹ Je nach Ausstattung

Im Falle eines auf Fremdwährung abgeschlossenen Geschäfts ist neben dem ursprünglichen Risiko auch zusätzlich das Fremdwährungsrisiko zu berücksichtigen.

5.5.1.2 Marktbezogene Risiken, die aus der Veränderung der Bonität resultieren

Neben den allgemeinen Marktpreisrisiken nach BTR 2.1 Tz. 1 (Erläuterungen) sind auch Risiken, die auf Veränderungen der Bonität oder der Marktliquidität zurückzuführen sind, angemessen zu berücksichtigen.

BTR 2.1 – Textziffer 1 – Erläuterung – Satz 5

Marktpreisrisiken

[...] Marktbezogene Risiken, die aus der Veränderung der Bonität einer Adresse resultieren (z. B. spezifisches Risiko eines Emittenten bzw. potenzielle Änderungen von Bonitätsspreads) oder auf die Marktliquidität zurückzuführen sind, sind im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Während allgemeine Marktpreisrisiken z. B. auf Veränderungen des jeweiligen Aktienmarkts zurückgeführt werden können, besteht das spezifische Risiko eines Emittenten (auch: unsystematisches Risiko) in dem Risiko, dass sich der Einzeltitel oder das Einzelportfolio abweichend zum dahinterliegenden Markt verhält und dem Positionsinhaber hierdurch Verluste entstehen.³⁸³ Das spezifische Risiko lässt sich somit nicht durch allgemeine Marktentwicklungen erklären.

Der Spread kann allgemein als Renditeaufschlag eines risikobehafteten Finanzinstruments gegenüber einem risikofreien Referenzinstrument verstanden werden. Das Spread-Risiko beschreibt die Veränderung dieses Risikoaufschlags und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Wert des Finanzinstruments im Zeitablauf. Die Höhe der Spread-Schwankungen hängt maßgeblich von den zugrunde liegenden Referenzschuldnern wie z. B. Staaten, Unternehmen, Banken, aber auch von Deckungsmassen (z. B. Pfandbriefe oder Structured Covered Bonds) ab.³⁸⁴

BTR 1 – Textziffer 4 – Erläuterung

Berücksichtigung des spezifischen Risikos eines Emittenten

Auf eine gesonderte Limitierung der Adressenausfallrisiken des Emittenten kann verzichtet werden, soweit dem spezifischen Risiko des Emittenten im Rahmen der Limitierung der Marktpreisrisiken auf der Basis geeigneter Verfahren angemessen Rechnung getragen wird. Risikokonzentrationen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. [...]

In der Erläuterung zu BTR 1 Tz. 4 erkennt die Aufsicht an, dass die Adressenausfallrisiken von Wertpapieren in Abhängigkeit vom gewählten Verfahren zur Quantifizierung von Marktpreisrisiken implizit berücksichtigt werden können. Die Limitierung und Überwachung der inhärenten Adressenausfallrisiken erfolgt in diesem Fall im Rahmen des Marktpreisrisikocontrollings.

383 Vgl. BaKred (2001), Rundschreiben 01 / 2001, S. 2: „Das ‚besondere Kursrisiko‘ stellt das Verlustrisiko dar, das sich aufgrund jeder Abweichung der relativen oder absoluten Änderungen der Kurse von zins- und aktienkursbezogenen Finanzinstrumenten von den relativen oder absoluten Änderungen der zugehörigen allgemeinen Marktindizes – als Risikofaktoren des allgemeinen Kursrisikos – ergibt.“ Mit der fünften MaRisk-Novelle wurde der Begriff in „spezifisches Risiko eines Emittenten“ geändert.

384 Zum Umgang mit Spread-Risiken wird auf die Ergebnisse des DSGVO-Projekts „Integration von Marktpreisrisiken inklusive Spread-Risiken“ verwiesen, welches eine Best-Practice-Lösung beschreibt.

Auf eine gesonderte Quantifizierung und Limitierung der Adressenausfallrisiken von Wertpapieren (einschließlich der Abbildung im Rahmen der Risikotragfähigkeit) kann verzichtet werden, wenn:

- das spezifische Risiko des Emittenten und
- die damit verbundenen Risikokonzentrationen (sofern vorhanden und im Sinne von Intra- und Inter-Risikokonzentrationen, vgl. Abschnitt 5.1.3)
- auf Basis geeigneter Verfahren
- angemessen in der Marktpreisrisikolimitierung berücksichtigt werden.

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Risiken eines unerwarteten Ausfalls von Emittenten angemessen berücksichtigt werden. Sofern die Verfahren zur Abbildung von spezifischen Risiken des Emittenten auch das Ausfallrisiko angemessen abdecken, kann auf eine explizite Ermittlung von Adressenausfallrisiken verzichtet werden. Für die angemessene Berücksichtigung des spezifischen Risikos ist kein getrennter Ausweis des spezifischen und des allgemeinen Kursrisikos erforderlich. Sofern Teile des spezifischen Kursrisikos vom allgemeinen Marktpreisrisiko getrennt ausgewiesen werden sollen, so können diese dem Adressenausfallrisiko zugewiesen werden.³⁸⁵

Beim Erwerb von Indexfonds oder Indexzertifikaten (z. B. Euro Stoxx), die in Aktien investieren, können die Adressenausfallrisiken der Einzelaktien grundsätzlich vernachlässigt werden, sofern der zugrundeliegende Index ausreichend breit diversifiziert ist und für das Institut keine Risikokonzentrationen aus wesentlichen Einzeltitel-Positionen entstehen.



Institute sollten in bankaufsichtlichen Prüfungen nachvollziehbar darlegen können, dass sie geeignete Verfahren zur angemessenen Berücksichtigung des Adressenrisikos von Aktien im Rahmen ihres Marktpreisrisikocontrollings einsetzen und Risikokonzentrationen angemessen berücksichtigen.

5.5.2 Allgemeine Anforderungen an das Marktpreisrisikomanagement

Nach den MaRisk muss auf Grundlage der Risikotragfähigkeit ein System von Limiten zur Begrenzung der Marktpreisrisiken unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen³⁸⁶ eingerichtet werden. Berücksichtigt werden sollen zudem relevante Auswirkungen von ESG-Risiken.³⁸⁷

BTR 2.1 – Textziffer 1

Auf der Grundlage der Risikotragfähigkeit ist ein System von Limiten zur Begrenzung der Marktpreisrisiken unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen und der Auswirkungen von ESG-Risiken einzurichten.

Im Aufbau und in der Differenzierung des Systems sind die Kreditinstitute grundsätzlich frei. Das System muss die Marktpreisrisiken adäquat begrenzen. Bei komplexen Organisationsstrukturen empfiehlt es sich, dezentrale Teil-Limite entsprechend dem Kompetenzraster und den Rahmenbedingungen für die Handelsaktivitäten vorzusehen (z. B. Händlerlimite, Geschäftsartenlimite, Portfoliolimite).

³⁸⁵ Handelsbuchinstitute unterteilen das spezifische Emittenten-Risiko häufig weiter in ein Event- und ein Residualrisiko. In diesem Fall ist das Event-Risiko dem Adressenausfallrisiko (BTR 1) und das Residualrisiko dem Marktpreisrisiko (BTR 2) zuzuordnen. Event-Risiken werden im Rahmen einer diversifizierten Anlagestrategie typischerweise eliminiert.

³⁸⁶ Zum MaRisk-konformen Management von Risikokonzentrationen vgl. Abschnitt 5.1.3 und das dortige Beispiel für die Identifizierung von Risikokonzentrationen im Bereich der Marktpreisrisiken.

³⁸⁷ Vgl. hierzu Abschnitt 5.1.4.

Die Verantwortung für das „Herunterbrechen“ der Limite wird durch die MaRisk nicht geregelt. Sie kann daher typischerweise beim Bereichs- bzw. Abteilungsleiter Handel liegen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass auch das Einhalten der Teil-Limite die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gewährleistet. Dies erfordert eine organisatorisch getrennte Überwachungsfunktion.

Die Überwachung und Begrenzung von Marktpreisrisiken erfolgt typischerweise anhand einer statistischen Modellbildung im Rahmen eines ökonomisch ausgerichteten Value-at-Risk-Konzepts.

Außerdem werden zum Teil folgende Methoden zur Limitierung von Marktpreisrisiken eingesetzt:

- Volumenlimite pro Produkt- / Geschäftsart
 - Stop-Loss-Limite
 - Positionslimite
 - offene Zinspositionen pro Periode
 - durationsgewichtete offene Zinspositionen
- Limit für Kurswertänderung (im Rahmen definierter Kursschwankungen bzw. bei unterstellter Änderung des Zinsniveaus)
- Ökonomische Limite wie Risikolimit und Abweichungslimite innerhalb von Risikoklassen und auf Ebene der Marktpreisrisiken in Abhängigkeit des Managementstils
- GuV-orientierte Verlustlimite (nach Realisations- und Imparitätsprinzip)

Die Limite zur Begrenzung von Marktpreisrisiken müssen sich auch an gegebenen Risikokonzentrationen ausrichten.³⁸⁸ Die Abb. 48 bietet einen Überblick über einzelne Kriterien zur Identifikation von Konzentrationen in einschlägigen Risikounterkategorien des Marktpreisrisikos anhand eines Top-down-Ansatzes.

Ohne entsprechende Marktpreisrisikolimite darf ein mit Marktpreisrisiken behaftetes Geschäft nicht abgeschlossen werden.³⁸⁹

BTR 2.1 – Textziffer 2

Ohne Marktpreisrisikolimit darf kein mit Marktpreisrisiken behaftetes Geschäft abgeschlossen werden.

BTR 2.1 Tz. 3 verlangt, dass die von den Instituten eingesetzten Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken regelmäßig zu überprüfen sind.

BTR 2.1 – Textziffer 3

Die Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken sind regelmäßig zu überprüfen. Es ist zu überprüfen, ob die Verfahren auch bei schwerwiegenden Marktstörungen zu verwertbaren Ergebnissen führen. Für länger anhaltende Fälle fehlender, veralteter oder verzerrter Marktpreise sind für wesentliche Positionen alternative Bewertungsmethoden festzulegen.

Mit dieser Textziffer soll sichergestellt werden, dass die Methoden, Prozesse und Instrumente angemessen sind bezüglich:

- der vom Institut eingegangenen Marktpreisrisiken,

³⁸⁸ Vgl. Abschnitt 5.1.3 zur allgemeinen Einordnung von Risikokonzentrationen.

³⁸⁹ Für Kontrahenten- und Emittentenlimite siehe auch BTO 1.1 Tz. 3 und BTR 1 Tz. 3 und 4.

- der möglichen (marktgängigen) Methoden und
- der einbezogenen Risikoarten.

Hierzu zählt auch eine Überprüfung der entsprechenden Parametrisierungen der Instrumente (z. B. Nachweis der Erfassung aller Geschäfte; Nachweis der Aktualität der Marktdaten; Aktualität der Szenarien; Überprüfung der Annahmen, Methoden und Reportingrhythmen). Im Gegensatz zur auf das Handelsbuch bezogenen Anforderung in BTR 2.2 Tz. 4 ist mit BTR 2.1 Tz. 3 nicht ein Backtesting-Verfahren im eigentlichen Sinne gemeint, sondern lediglich eine Qualitätssicherung der eingesetzten Verfahren. So ist beispielsweise zu klären, ob geeignete Marktparameter zur Messung der Risiken eingesetzt werden.

Die verwendeten Verfahren müssen auch bei schwerwiegenden Marktstörungen zu verwertbaren Ergebnissen führen. Für wesentliche Positionen sind auch alternative Bewertungsmethoden festzulegen. Diese sollen in Phasen länger anhaltender Fälle fehlender, veralteter oder verzerrter Marktpreise greifen. Es ist nicht notwendig, bei Abschluss eines Geschäfts alternative Bewertungsmethoden vorzuhalten. Erst wenn sich konkrete Gründe abzeichnen, die zu fehlenden oder verzerrten Marktpreisen führen könnten, sollten alternative Bewertungsmethoden fixiert werden. Es sollte jedoch im Vorfeld festgelegt werden, welche Organisationseinheit diese alternative Bewertungsmethode vorlegt.

Die Verwendung unterschiedlicher Systeme im Rechnungswesen und im Risikocontrolling erfordert eine regelmäßige Plausibilisierung der ermittelten Ergebnisse. Bei der Plausibilisierung geht es für die Institute darum, Abweichungen zwischen den handelsrechtlich und betriebswirtschaftlich ermittelten Ergebnissen nachvollziehen zu können. Eine Abstimmung oder Überleitung der Ergebnisse wird jedoch nicht gefordert.³⁹⁰

BTR 2.1 – Textziffer 4

Die im Rechnungswesen und Risikocontrolling ermittelten Ergebnisse sind regelmäßig zu plausibilisieren.

Dies ist deshalb besonders wichtig, weil das Risikocontrolling die Informationen für den Risikobericht liefert, an dem die Geschäftsleitung ihre Steuerungsentscheidungen ausrichtet. Für die Erstellung des Jahresabschlusses ist jedoch das Rechnungswesen zuständig. Sofern das Rechnungswesen und das Risikocontrolling aufgrund unterschiedlicher Berechnungssystematiken zu abweichenden Ergebnissen kommen, müssen diese Unterschiede (z. B. im vierteljährlichen Risikobericht) plausibilisiert – d. h. erläutert und hinsichtlich möglicher Fehlsteuerungsimpulse analysiert – werden.³⁹¹

³⁹⁰ Aufgrund von unterschiedlichen Auswertbarkeiten (beispielsweise hinsichtlich Valuta und Handelstag bzw. eines eingeschränkten Herunterbrechens von Beständen in den jeweiligen Datenstrukturen) und Ermittlung der Ergebnisse mit unterschiedlichen Methoden wäre ein detaillierter Abgleich der Ergebnisse auch problematisch. Vgl. BaFin (2007), Protokoll der dritten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 6. März 2007.

³⁹¹ Dabei sollte auf die Einbeziehung von schwebenden Ergebnissen (insbesondere Verlusten) geachtet werden, die am Bilanzstichtag zu Abschreibungen führen können. Vgl. Wohlerst (2004), S. 40.

5.5.3 Marktpreisrisiken des Handelsbuches

Die Anforderungen an die Behandlung von Marktpreisrisiken unterteilen sich in allgemeine Anforderungen und in Anforderungen an Handelsbuch- sowie Anlagebuchpositionen. Die Handelsgeschäfte des Handelsbuches müssen täglich bewertet werden, während die des Anlagebuches mindestens vierteljährlich bewertet und berichtet werden müssen.

5.5.3.1 Abgrenzung Handels- und Anlagebuch

Die Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch ist in Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 und 86 CRR geregelt.

Nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 CRR sind „Positionen, die mit Handelsabsicht gehalten werden,

- a) *Eigenhandelspositionen und Positionen, die sich aus Kundenbetreuung und Marktpflege ergeben,*
- b) *Positionen, die zum kurzfristigen Wiederverkauf gehalten werden,*
- c) *Positionen, bei denen die Absicht besteht, aus bestehenden oder erwarteten kurzfristigen Kursunterschieden zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Profit zu ziehen“*

Gemäß Art. 102 Abs. 1 CRR unterliegen Positionen im Handelsbuch entweder keinen Beschränkungen in Bezug auf ihre Marktfähigkeit oder können abgesichert werden.

Eine *Handelsabsicht* liegt vor, wenn das Institut Positionen zum Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs im Eigenbestand hält oder wenn diese vom Institut übernommen werden, um „aus bestehenden oder erwarteten kurzfristigen Kursunterschieden zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder aus anderen Kurs- oder Zinsschwankungen Profit zu ziehen“. ³⁹² Die Handelsabsicht muss in Übereinstimmung mit der Handelsstrategie des Instituts nachgewiesen werden können, vgl. Art. 102 Abs. 2 i. V. m. Art. 103 CRR.

Beispielhafte Kriterien für eine unmittelbare Zuordnung zum Handelsbuch bereits beim Geschäftsabschluss sind damit:

- Wiederverkauf im Eigenbestand,
- Nutzung von Unterschieden zwischen Kauf- und Verkaufspreisen,
- kurzfristige ³⁹³ Erzielung eines Eigenhandelserfolgs,
- im Zusammenhang stehende Absicherungsgeschäfte.

Beispiele für Abweichungen bei der Zuordnung:

- Für Handelsgeschäfte, die zum Zwecke der Benchmark-Bildung (Treasury) abgeschlossen werden, besteht keine Handelsabsicht (Zuordnung zum Anlagebuch).
- Bei Wertpapierkäufen für die Liquiditätspuffer ³⁹⁴ besteht keine Handelsabsicht, auch wenn sie kurzfristig gehalten werden (Zuordnung zum Anlagebuch).

Institutsinterne Sicherungsgeschäfte dürfen gemäß Art. 102 Abs. 4 CRR nur dann dem Handelsbuch zugerechnet werden, sofern sie mit Handelsabsicht gehalten werden und die weiteren Anforderungen der Artikel 103 bis 106 CRR erfüllt sind.

³⁹² Vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 85 lit. c CRR.

³⁹³ Zum Beispiel Handelsbuchgeschäfte mit einer Haltedauer von weniger als 3 Monaten.

³⁹⁴ Im Sinne des HGB.

Die Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch hat gemäß Art. 104 Abs. 1 CRR nach institutsinternen festgelegten und nachprüfbaren Kriterien zu erfolgen.

5.5.3.2 Anforderungen an die Marktpreisrisiken des Handelsbuches

BTR 2.2 – Textziffer 1

Es ist sicherzustellen, dass die mit Marktpreisrisiken behafteten Geschäfte des Handelsbuches unverzüglich auf die einschlägigen Limite angerechnet werden und der Positionsverantwortliche über die für ihn relevanten Limite und ihre aktuelle Ausnutzung zeitnah informiert ist.

Bei Limitüberschreitungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls ist ein Eskalationsverfahren einzuleiten.

Ein abgestuftes Eskalationsverfahren wäre zum Beispiel in folgender Form denkbar:

1. Vor Abschluss des Geschäfts, das zu einer Limitüberschreitung führen würde, muss die Zustimmung der Geschäftsleitung oder einer autorisierten Stelle eingeholt werden.
2. Sollte dies nicht möglich sein, kommt als zweite Stufe eines derartigen Verfahrens in Betracht, dass Limitüberschreitungen im Rahmen von Vertretungsregelungen schon vor Abschluss des Geschäfts oder gegebenenfalls nachträglich ohne Verzug von den zuständigen Kompetenzträgern genehmigt werden.
3. Hieraus ergibt sich die Folge, dass bei Nichtgenehmigung die dritte Stufe in Kraft tritt und der zuständige Geschäftsleiter (Überwachungsvorstand) zu unterrichten ist. Dieser hätte die Aufgabe, entsprechende weitere Maßnahmen bzw. Sicherungsvorkehrungen zur Vermeidung von Limitüberschreitungen einzuleiten, soweit in den einschlägigen Arbeitsanweisungen nicht entsprechende Regelungen niedergelegt sind, wonach beispielsweise Überschreitungen über geringfügige Beträge kurzfristig ohne große administrative Hürden glattgestellt werden können.

Die CRR verlangt, dass die Institute geeignete Systeme und Kontrollprozesse einrichten und stetig fortführen, die es ihnen erlauben, ihre Handelsbuchpositionen täglich vorsichtig und zuverlässig zu bewerten (vgl. Art. 105 CRR). Dabei verlangt der Gesetzgeber die Bewertung von Handelsbuchpositionen anhand von Marktpreisen. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine vorsichtige Bewertung zu Modellpreisen vorzunehmen. BTR 2.2 Tzn. 2 und 3 greifen die tägliche Positionsbewertung und Ergebnisermittlung auf:

BTR 2.2 – Textziffer 2

Die mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen des Handelsbuchs sind täglich zu bewerten.

BTR 2.2 – Textziffer 3

Es ist täglich ein Ergebnis für das Handelsbuch zu ermitteln. Die bestehenden Risikopositionen sind mindestens einmal täglich zum Geschäftsschluss zu Gesamtrisikopositionen zusammenzufassen.

BTR 2.2 – Textziffer 4

Die modellmäßig ermittelten Risikowerte sind fortlaufend mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen.

Ein wesentliches Element zur Beurteilung der Güte der Marktpreisrisikoberechnung ist das sogenannte Backtesting, bei dem die tatsächlichen Ergebnisse mit den modellmäßig prognostizierten Risikowerten verglichen werden.

Ergeben sich Anhaltspunkte für eine falsche Risikoermittlung (z. B. eine Häufung von Fällen, in denen die tatsächlichen Verluste höher sind als das berechnete Risiko), so muss eine intensive Ursachenanalyse und ggf. eine Anpassung des Modells erfolgen.

Eine regelmäßige Berichtspflicht an die Geschäftsleitung über die Backtesting-Ergebnisse bei der Marktpreisrisikoermittlung ist in den MaRisk nicht explizit vorgeschrieben. Die Geschäftsleitung sollte jedoch im Rahmen der Überprüfung der Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken (vgl. BTR 2.1 Tz. 3) über die Ergebnisse des Backtestings informiert werden.

5.5.4 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)

Das Anlagebuch bzw. Bankbuch bilden alle Geschäfte eines Instituts, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind.³⁹⁵ Zu nennen sind hier insbesondere

- das Kundengeschäft,
- Depot-A-Positionen, welche nicht den Handelsgeschäften zugeordnet werden,
- sonstige, nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelte Forderungen,
- (längerfristige) Schuldscheingeschäfte, die nicht zwecks Ausnutzung kurzfristiger Preisunterschiede abgeschlossen werden,
- Wertpapiere der Liquiditätsreserve nach § 340f Abs. 1 Satz 1 HGB,
- Wertpapiere, die nach § 340c Abs. 2 HGB wie Anlagevermögen behandelt werden, sowie
- Sach- und Finanzanlagen.

5.5.4.1 Anforderungen an die Marktpreisrisiken des Anlagebuches

BTR 2.3 – Textziffer 1

Die mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen des Anlagebuches sind mindestens vierteljährlich zu bewerten.

BTR 2.3 – Textziffer 2

Ebenfalls mindestens vierteljährlich ist ein Ergebnis für das Anlagebuch zu ermitteln.

Die MaRisk fordern eine mindestens vierteljährliche Bewertung der mit Marktpreisrisiken behafteten Anlagebuch-Positionen sowie Ergebnis-Ermittlung für das Anlagebuch. Das Erfordernis einer barwertigen Ermittlung der Positionen ergibt sich aus der ökonomischen Perspektive der Risikotragfähigkeit. Im Hinblick auf die Ergebnis-Ermittlung besteht laut Erläuterungen zu BT 3.2 Tz. 4 für die Risikoberichterstattung die Möglichkeit, zwischen einer Darstellung des handelsrechtlichen Ergebnisses und des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses zu wählen. Zumindest für Zinsänderungsrisiken sollten Institute jedoch sowohl das handelsrechtliche Ergebnis (Nettozinsenertrag/Zinsüberschuss gemäß GuV bzw. Ergebnisvorschau-Rechnung) als auch das ökonomische Ergebnis

³⁹⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 CRR.

(Veränderung des aktuellen Zinsbuchbarwerts) ermitteln, um beide Steuerungsperspektiven zu berücksichtigen (vgl. BTR 2.3 Tz. 6).

BTR 2.3 – Textziffer 3

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Limitüberschreitungen aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen der Risikopositionen vermieden werden können.

Grundsätzlich beziehen sich die in BTR 2.3 Tz. 3 zwischenzeitlichen Veränderungen der Risikopositionen auf den in Tz. 1 aufgeführten vierteljährlichen Berichtsturnus. Die Festlegung, in welchem kürzeren Berichtsrythmus bzw. in welcher Situation ein Ergebnis erneut ermittelt werden soll, liegt im Ermessensspielraum der Kreditinstitute.

Der Ermessensspielraum wird jedoch durch die nachfolgende Bestimmung in BTR 2.3 Tz. 4 begrenzt, wonach kürzere Berichtspflichten notwendig sein können, wenn die Komplexität und der Risikogehalt der Geschäfte dies erfordern, z. B. bei Portfolien mit strukturierten Produkten und Corporate Bonds, für die mindestens ein monatlicher Berichtsturnus angemessen erscheint.

BTR 2.3 – Textziffer 4

Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Positionen im Anlagebuch kann auch eine tägliche, wöchentliche oder monatliche Bewertung, Ergebnisermittlung und Kommunikation der Risiken erforderlich sein.

Die Entscheidung, in welchem Turnus die Marktpreisrisiken des Anlagebuches bewertet und berichtet werden, kann anhand der Kriterien in der Erläuterung zu BTO 2.1 Tz. 2 getroffen werden (vgl. Abschnitt 3.1.6.3).

5.5.4.2 Anforderungen an Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Artikel 97 CRD sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden überprüfen und bewerten, ob die institutsinternen Strategien, Verfahren und Mechanismen ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten. Dies umfasst nach Artikel 84 sowie 98 Abs. 5 CRD auch das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch.

Das Zinsänderungsrisiko des Anlagebuches eignet sich aus verschiedenen Gründen nur bedingt für eine Erfassung unter der ersten Säule des Baseler Rahmenwerkes. Zum Beispiel unterscheiden sich die Ausprägungen und Verfahren zur Messung der Zinsänderungsrisiken signifikant zwischen international aktiven Banken. Zudem zeichnen sich einige Positionen des Anlagebuches, wie beispielsweise Sicht- und Spareinlagen, durch eine unbestimmte Kapital- oder Zinsbindung aus. Da Risikomessverfahren für solche Positionen auf Annahmen über das zukünftige Zinsanpassungsverhalten basieren und diese institutsspezifisch auszugestalten sind, liegt eine Erfassung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch unter der zweiten Säule des Baseler Rahmenwerkes nahe.³⁹⁶

Es ist den Instituten weitgehend freigestellt, auf welchem Wege sie Zinsänderungsrisiken berücksichtigen. Sowohl eine getrennte Behandlung in Handels- und Anlagebuch als auch eine integrierte Betrachtung auf Gesamtinstitutsebene ist möglich. Dabei sind grundsätzlich alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsabhängigen Positionen zu berücksichtigen.

396 Vgl. Deutsche Bundesbank (2012), Monatsbericht Juni 2012, S. 57.

Zudem wird den Instituten überlassen, ob sie bei der Steuerung des Zinsänderungsrisikos primär auf das handelsrechtliche Ergebnis oder die Markt- bzw. Barwerte abstellen. BTR 2.3 Tz. 6 wurde im Zuge der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 angepasst. Hintergrund der Umformulierung waren die 2015 veröffentlichten „EBA-Leitlinien zum Management von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“.³⁹⁷



Die EBA-Leitlinien aus 2015 wurden in 2018 sowie 2022 nochmals überarbeitet. Die Leitlinien-Fassung vom 20. Oktober 2022 (EBA/GL/2022/14) umfasst neben Anforderungen an die Steuerung des Zinsänderungsrisikos für Anlagebuch-Geschäfte auch Vorgaben zur Beurteilung und Überwachung von Kreditspread-Risiken.³⁹⁸

Die deutsche Aufsicht hat avisiert, dass sie die ergänzten EBA-Leitlinien national umsetzen will. Voraussichtlich erfolgt dies 2024 oder 2025.

Die EBA-Leitlinien sehen vor, dass Institute das Zinsänderungsrisiko sowohl barwertig als auch ertragsorientiert messen und steuern sollen. Diese Vorgaben wurden mit den MaRisk vom 27. Oktober 2017 umgesetzt, wobei allerdings keine vollständigen parallelen Steuerungskreise gefordert werden:

BTR 2.3 – Textziffer 6

Bei der Bestimmung der Zinsänderungsrisiken kann auf die Auswirkungen von Zinsänderungen auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts oder die Markt- bzw. Barwerte der betroffenen Positionen als primär steuerungsrelevantes Verfahren abgestellt werden.

Die Auswirkungen aus der jeweils anderen Steuerungsperspektive sind angemessen zu berücksichtigen. Sofern sich hieraus weitergehende Zinsänderungsrisiken in bedeutendem Umfang ergeben, ist diesen im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sowie bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit Rechnung zu tragen.

Bei einer Bestimmung über die Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis ist eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus erforderlich.

Bei der internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos kann ein Institut sowohl einen primären Ansatz festlegen, als auch die markt-/barwertige Sicht und die handelsrechtliche Sicht (GuV- bzw. ertragsorientierte Sicht) gleichberechtigt berücksichtigen. Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos lediglich aus einer Sicht ist hingegen nicht mit den Anforderungen aus BTR 2.3 Tz. 6 vereinbar, da die MaRisk die Anforderung formulieren, dass bei Festlegung einer primären Steuerungssicht im Management der Zinsänderungsrisiken die jeweils andere Sicht angemessen berücksichtigt werden muss. Aufgrund der großen Bedeutung der handelsrechtlichen Auswirkungen von Zinsveränderungen für die meisten Kreditinstitute kann daraus abgeleitet werden, dass neben der barwertigen Perspektive (die aufgrund der ökonomischen Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden muss) auch eine handelsrechtliche Sicht für Zinsänderungsrisiken erforderlich ist. Ergeben sich aus der nicht

³⁹⁷ EBA/GL/2015/08. Vgl. auch BaFin, Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 6f.

³⁹⁸ Die deutsche Fassung der EBA-Leitlinien verwendet i. d. R. die englischen Abkürzungen für diese Risiken: IRRBB (interest rate risk from the banking book), CSRBB (credit spread risk from the banking book). Die Definitionen finden sich in Tz. 7 der EBA/GL/2022/14.

Die EBA-Leitlinie wird durch einen technischen Regulierungsstandard (RTS) für die Standardansätze (EBA/RTS/2022/09) und einen RTS für die aufsichtlichen Ausreißertests zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (EBA/RTS/2022/10) ergänzt, die weitere Anforderungen für die Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch enthalten.

(primär) steuerungsrelevanten Perspektive zusätzliche Zinsänderungsrisiken in bedeutendem Umfang, sind diese in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen und in der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen.



Die Anforderung, in der Steuerung des Zinsänderungsrisikos auch eine längerfristige handelsrechtliche Sicht abzudecken, wenn bereits eine ökonomische Steuerung über die RTF erfolgt, kann z. B. über ein adverses Szenario der normativen Perspektive (Kapitalplanung) abgedeckt werden. Bei der Ausgestaltung des Szenarios sollte berücksichtigt werden, dass neben einer belastenden Zinsentwicklung auch weitere Annahmen zu den anderen wesentlichen Risikokategorien/Risikoarten integriert sowie alle Zinseffekte abgebildet werden können (Rückgang Zinsüberschuss, Zinseffekte im Bewertungsergebnis Wertpapiere und Veränderungen bzw. mögliche Rückstellungen über die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs nach IDW RS BFA 3). Ergänzend hierzu könnten zur Berücksichtigung aller Zinseffekte bspw. Sensitivitätsanalysen über +/- 200 Basispunkte durchgeführt werden, angelehnt an den zukünftigen NII SOT gemäß den EBA/GL/2022/14.³⁹⁹ Der Zeithorizont entsprechender Szenario- oder Sensitivitätsanalysen sollte sich an der durchschnittlichen Zinsbindungsdauer orientieren (vgl. Erläuterungen zu BTR 2.3 Tz. 6).

Schon mit der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012 wurde die Bedeutung eines der Portfoliostruktur angemessenen Betrachtungszeitraums auch bei handelsrechtlichen Ansätzen betont:

BTR 2.3 – Textziffer 6 – Erläuterung

Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus bei handelsrechtlichen Ansätzen

Die Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Zinsänderungsrisiken regelmäßig erst mit zeitlicher Verzögerung auf das handelsrechtliche Ergebnis auswirken. Die Länge des Betrachtungszeitraums sollte unter Berücksichtigung der individuellen Portfoliostruktur gewählt werden. Anhaltspunkt für eine angemessene Länge kann z. B. die durchschnittliche Zinsbindungsdauer der in die Bestimmung einbezogenen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen sein.

Bei der Ausgestaltung sachgerechter Lösungen für die Frage der Länge der Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass zu lange Betrachtungen kritisch beurteilt werden, da die Ungenauigkeit kumulierter Annahmen über die künftige Zinsentwicklung mit steigender Periodenzahl tendenziell zunimmt. Andererseits sollte durch die Länge der Betrachtung der bei Zinsänderungsrisiken regelmäßig zu beobachtende Time-Lag abgedeckt werden (Ergebniswirkung von Zinsänderungen der Folgeperioden).

BTR 2.3 Tz. 5 sieht vor, dass die eingesetzten Verfahren die wesentlichen Ausprägungen des Zinsänderungsrisikos erfassen müssen:

BTR 2.3 – Textziffer 5

Die Verfahren zur Beurteilung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches müssen die wesentlichen Ausprägungen der Zinsänderungsrisiken erfassen.

³⁹⁹ Der NII SOT bezeichnet den Supervisory Outlier Test on Net Interest Income, also den aufsichtlichen Ausreißertest bezogen auf den Nettozinsertrag. Ein Rückgang der Nettozinserträge im Verhältnis zum Kernkapital des Instituts wird mit den aufsichtsrechtlich vorgegebenen Zinsschock-Szenarien von +/- 200 Basispunkten ermittelt.

Als „Ausprägungen des Zinsänderungsrisikos“ können alle Wertveränderungen angesehen werden, die auf eine Veränderung von Marktzinssätzen zurückzuführen sind. Die MaRisk verlangen jedoch nur die Erfassung wesentlicher Ausprägungen des Zinsänderungsrisikos.

Die MaRisk entsprechen mit BTR 2.3 Tz. 5 der Tz. 43 der EBA-Leitlinien aus 2015 zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs:

*„Institute sollten alle unterschiedlichen Komponenten des Zinsänderungsrisikos in ihrem Anlagebuch bestimmen. Alle wesentlichen Subkomponenten des Zinsänderungsrisikos sollten gemessen werden.
...“⁴⁰⁰*

Als wesentliche Risikokomponenten werden dann genannt:⁴⁰¹

- Zinsanpassungsrisiko (v. a. Ausmaß der Inkongruenzen zwischen unterschiedlichen Zeitbändern),
- Zinsstrukturkurvenrisiko (Streuung und Konzentration der Inkongruenzen zwischen unterschiedlichen Zeitbändern),
- Basisrisiko (z. B. bei Verwendung von Derivaten und anderen Sicherungsinstrumenten in Form von unterschiedlichen Basen, Konvexität und zeitlichen Unterschieden, die bei der Gap-Analyse unberücksichtigt bleiben),
- Optionsrisiko (u. a. bei Hypotheken, Spareinlagen und sonstigen Einlagen, bei denen der Kunde über die Option verfügt, von der Vertragslaufzeit abzuweichen).

Wesentliche Ausprägungen des Zinsänderungsrisikos (unabhängig von der Methode zur Ermittlung) könnten demnach alle zinssensitiven Positionen tragen. Dies betrifft z. B.

- sämtliche zinstragende Aktiva und Passiva (inkl. Spar- und Sichteinlagen) und außerbilanzielle Positionen⁴⁰² oder
- Zinsänderungsrisiken aus Handelsgeschäften, die der Steuerung auf Gesamtinstitutsebene dienen.

Als nicht wesentliche Ausprägungen des Zinsänderungsrisikos sind z. B. anzusehen:

- zinsinduzierte Preisänderungen von (nicht kreditsubstituierenden) Beteiligungen, Aktien und Immobilien,
- Wertänderungen von Fonds (mit nur geringem Anteil Zinsgeschäft).

Unverzinsliche Eigenkapitalpositionen unterliegen keiner Zinsbindung und werden daher bei der Ermittlung des Zinsrisikos nicht berücksichtigt.

400 Vgl. EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2015/08), Tz. 43. Diese Leitlinien wurden zuletzt in 2022 überarbeitet (aktuelle Fassung: EBA/GL/2022/14).

401 Ebd., vgl. Tz. 44 / Tabelle 2. Die EBA-Leitlinien aus 2022 bezeichnen die beiden erstgenannten Komponenten zusammenfassend als Gap-Risiko (vgl. EBA/GL/2022/14, Tz. 87 / Tabelle 1).

402 Vgl. BTR 2.3 Tz. 5 Erläuterungen – Umfang der einzubeziehenden Positionen.

BTR 2.3 – Textziffer 5 – Erläuterung

Behandlung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches

Grundsätzlich bleibt es dem Institut überlassen, auf welchem Wege es Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches berücksichtigt.

Sowohl eine getrennte Behandlung in Handels- und Anlagebuch als auch eine integrierte Behandlung der Zinsänderungsrisiken auf Ebene des Gesamtinstituts (unter Beachtung der für das Handelsbuch zwingenden täglichen Bewertung der Risikopositionen und der täglichen Ergebnisermittlung) ist möglich.

Umfang der einzubeziehenden Positionen

Es sind die bilanziellen und außerbilanziellen Positionen des Anlagebuches in die Betrachtung einzubeziehen, die Zinsänderungsrisiken unterliegen.

Nach BTR 2.3 Tz. 5 Erläuterung können Institute die Zinsänderungsrisiken auf Ebene des Gesamthauses oder getrennt nach Handels- und Anlagebuch bewerten, kommunizieren und steuern.⁴⁰³

Für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos ist die Festlegung von Annahmen und Parametern von wesentlicher Bedeutung, insbesondere für Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung. Diese Annahmen und Parameter sind abhängig von der verwendeten Methode, der Steuerungsphilosophie des Instituts und der institutsindividuellen Portfolioausrichtung. In den MaRisk werden diesbezüglich keine Vorgaben gemacht.

BTR 2.3 – Textziffer 7

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind geeignete Annahmen festzulegen.

BTR 2.3 – Textziffer 7 – Erläuterung

Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung

Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung können z. B. sein:

- Positionen, bei denen die faktische Zinsbindung von der rechtlichen Zinsbindung abweicht (vor allem Sicht- und Spareinlagen), oder
- optionale Bestandteile (z. B. Kündigungsrechte des Kunden, Sondertilgungsoptionen, Rückzahlungsoptionen).

Eigenkapitalbestandteile, die dem Institut zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen, dürfen nicht in die barwertige Ermittlung der Zinsänderungsrisiken einbezogen werden.

Die Aufzählung möglicher Annahmen und Parameter sowie eine Diskussion der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten würden den Rahmen des Leitfadens überschreiten. Deshalb wird an dieser Stelle auf verschiedene Ergebnisse von DSGVO-Projekten hingewiesen:

Variabel verzinsliche Produkte

- Vgl. Konzept „Variabel verzinsliche Produkte“ (2005 und aktualisiert 2015)

403 Die Konzeption „Optimierung Treasury Management“ des DSGVO empfiehlt eine integrierte Zinsrisikosteuerung über alle Bücher.

- Projektbericht „Niedrigzinsphase Modul 2: Steuerung des Zinsänderungsrisikos; Phase 2“ (2016)

Unverzinsliche Aktiva und Passiva

Empfohlene Annahmen:

- (nicht kreditsubstituierende) Beteiligungen, kein Cashflow-Bestandteil (wertorientiert) und keine Berücksichtigung (periodisch)

Optionale Bestandteile

- Zum Beispiel gemäß den in „Implizite Optionen im Kundengeschäft“ (2006) und „Integration von Marktpreisrisiken inklusive Spreadrisiken“ (2006) beschriebenen Verfahren.

Das Eigenkapital wird in den MaRisk nicht als Beispiel für unverzinsliche Passiva aufgeführt. Es wird jedoch herausgestellt, dass Eigenkapitalbestandteile, die dem Institut zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen, nicht in die barwertige Ermittlung der Zinsänderungsrisiken einbezogen werden dürfen. Ziel der Anforderung ist es, einer Unterzeichnung des Zinsänderungsrisikos vorzubeugen.

BTR 2.3 Tz. 8 verlangt von den Instituten, wesentliche Zinsänderungsrisiken in Fremdwährung in jeder dieser Währungen zu ermitteln.

BTR 2.3 – Textziffer 8

Institute, die wesentliche Zinsänderungsrisiken in verschiedenen Währungen eingegangen sind, müssen die Zinsänderungsrisiken in jeder dieser Währungen ermitteln.

Wesentliche Zinsänderungsrisiken in Fremdwährung sind zu erfassen. Da die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos in Fremdwährung technisch aufwändig ist, sollte eine Vorabschätzung der „Wesentlichkeit“ vorgenommen werden. Hierzu könnte der Umfang von Fremdwährungszinspositionen zu den gesamten zinstragenden Aktiva und Passiva herangezogen werden.

In Anlehnung an die Vorgaben der Aufsicht zur Ermittlung der Auswirkungen eines standardisierten Zinsschocks könnte die Beurteilung bzw. Abschätzung wie folgt vorgenommen werden:

- Bei den in Betracht stehenden Fremdwährungsrisiken handelt es sich vorrangig um offene Positionen, die aus Eigengeschäften der Sparkassen stammen (vgl. auch die Definition der Handelsgeschäfte in AT 2.3), also beispielsweise Fremdwährungsanleihen und Positionen im Rahmen von Spezialfonds.
- Übersteigt der Beitrag einer Währung z. B. 5 %⁴⁰⁴ des Euro-Gegenwertes der zinstragenden Aktiva oder Passiva, so ist davon auszugehen, dass ein wesentliches Zinsänderungsrisiko in Fremdwährung vorliegt. Das Zinsänderungsrisiko muss in dieser Währung ermittelt werden.

Kundengeschäfte (z. B. Devisentermingeschäfte) unterliegen prinzipiell den Anforderungen der MaRisk (vgl. AT 2.3). Sie werden bei Sparkassen aber i. d. R., zumindest bei größeren Losgrößen, bei der Landesbank eingedeckt und somit geschlossen. Sie können, wenn es sich lediglich um geringfügige offene, nicht eingedeckte Positionen handelt, bei der Ermittlung von Fremdwährungsrisiken als nicht wesentlich angesehen werden.

404 Auch für Liquiditätsrisiken in Fremdwährungen ist die Wesentlichkeit zu bestimmen. Vgl. Abschnitt 5.6.1. Gegebenenfalls empfiehlt sich die Festlegung der gleichen Materialitätsschwelle.

5.5.4.3 MaRisk und standardisierter Zinsschock

Mit dem Rundschreiben „Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung“ (BaFin-Rundschreiben 11 / 2011 BA) hatte die BaFin Konkretisierungen zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch veröffentlicht. Auf der Grundlage von § 25a Abs. 2 Satz 1 KWG werden die Anforderungen konkretisiert, die sich für die Kreditinstitute bezüglich der Anwendung einer von der nationalen Aufsichtsbehörde vorzugebenden plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung („aufsichtlicher Zinsschock“) ergeben. Das BaFin-Rundschreiben diente der nationalen Umsetzung des Artikels 98 Abs. 5 der EU-Richtlinie 2013/36 (CRD-IV) bezüglich der Überprüfung und Bewertung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Um neueren regulatorischen Entwicklungen auf europäischer sowie internationaler Ebene Rechnung tragen zu können, wurde das o. g. BaFin-Rundschreiben nochmals, zuletzt im Jahr 2019, überarbeitet und um sechs zusätzliche Zinsszenarien ergänzt, die der Aufsicht als Frühwarnindikatoren dienen sollen.⁴⁰⁵

Bei Instituten, deren wirtschaftlicher Wert der Geschäfte des Anlagebuchs (Zinsbuchbarwert) bei einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung von +/- 200 Basispunkten um mehr als 20 % ihrer Eigenmittel absinkt („Kreditinstitute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“), sind die zuständigen nationalen Behörden gehalten, „Maßnahmen zu ergreifen“. Die Kreditinstitute haben auf der Grundlage ihrer internen Modelle zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch und unter Berücksichtigung der in diesem Rundschreiben aufgestellten Vorgaben eigenverantwortlich zu berechnen, ob sie als Kreditinstitute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko einzustufen sind. Die Vorgaben des BaFin-Rundschreibens 06/2019 ersetzen nicht die institutsinternen Annahmen und Modelle; sie sollen lediglich dazu dienen, das notwendige Maß an Vergleichbarkeit der Ergebnisse und somit die aufsichtliche Gleichbehandlung der betroffenen Kreditinstitute sicherzustellen. Davon unberührt bleibt die grundsätzliche Methodenfreiheit für die institutsinterne Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, wie sie den Instituten in den MaRisk eingeräumt wird.

Die Berechnung des aufsichtlichen Zinsschocks erfolgt i. d. R. auf Basis einer risikolosen Zinsstrukturkurve. Dabei kann z. B. auf die €STR-Swapkurve (Swapkurve auf Basis Euro short term rate) abgestellt werden. Berechnungsgrundlage sind alle wesentlichen zinsrisikobehafteten Positionen des Anlagebuchs (bei Instituten, die die Ausnahmeregelung gemäß Art. 94 Abs. 1 CRR anwenden, ggf. auch solche des Handelsbuchs). Dabei müssen grundsätzlich alle bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte einschließlich der vereinnahmten Margen berücksichtigt werden. Jedoch ist es den Instituten gemäß dem Abschnitt 3.2 des BaFin-Rundschreibens 06/2019 möglich, die Margen aus dem Summenzahlungsstrom zu eliminieren und auf dieser Basis das Zinsänderungsrisiko zu bestimmen. Zu berücksichtigen dabei ist allerdings, dass das Margenrisiko in diesem Fall ggf. bei den sonstigen wesentlichen Risiken zu ermitteln ist. Ebenfalls ist diese Berechnung mit sogenannten Innensätzen der Aufsicht gegenüber mitzuteilen.

Positionen, die nur einen unwesentlichen Beitrag zum Zinsänderungsrisiko leisten und deren Risikobeitrag nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand berechnet werden kann, können unberücksichtigt bleiben.⁴⁰⁶

⁴⁰⁵ Die geltende Fassung ist das BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) vom 06.08.2019. Der Interpretations- und technische Leitfaden des DSGV zum Rundschreiben 6/2019 (BA) enthält weiterführende Informationen.

⁴⁰⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (2012), Monatsbericht Juni 2012, S. 60.

Das Fachgremium MaRisk hatte bereits 2006 Stellung zum Verhältnis von standardisiertem Zinschock und BTR 2.3 genommen.⁴⁰⁷ Seit 2011 werden Outlier-Institute nicht mehr als „Ausreißer“, sondern als „Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“ kategorisiert.⁴⁰⁸ Im Monatsbericht Juni 2012 der Deutschen Bundesbank wurde die Sichtweise erneut bestätigt:

„Für die aufsichtliche Einschätzung eines Instituts ist die Gesamtrisikosituation entscheidend. Der Zinsrisikoeffizient kann dabei als Indikator dienen, der die Höhe der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch anzeigt. Er kann aber nicht allein Basis von aufsichtlichen Maßnahmen sein, weil er keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch eines Instituts untragbar hoch sind.“⁴⁰⁹

Die 20 %-Schwelle ist demzufolge nicht als begrenzender Faktor oder gar als Limit für die interne Risikosteuerung eines Instituts zu interpretieren. Auch besteht hinsichtlich der Anwendung aufsichtlicher Maßnahmen kein Automatismus. Eine mögliche Maßnahme ist die Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 104a CRD-V bzw. § 6c KWG (SREP-Zuschlag für Zinsänderungsrisiken).

5.6 Liquiditätsrisikomanagement

Die Erfahrungen mit der „Liquiditätsphase“ der 2007/2008 einsetzenden Finanzkrise haben zu einer umfangreichen und andauernden Neugestaltung des aufsichtsrechtlichen Liquiditätsrisikomanagements geführt. Die Gesamtheit der Methoden und Verfahren zur Identifizierung, Messung, Überwachung und Steuerung sämtlicher Liquiditätsrisiken wird zusammenfassend als ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) bezeichnet. Dessen Management erfolgt gemäß des individuellen vorgegebenen Risikoappetits (vgl. Abschnitt 2.3.3.3).

Bereits mit vergangenen MaRisk-Novellen wurden internationale Rahmenkonzepte und Verordnungen in der deutschen Aufsichtspraxis verankert.⁴¹⁰ Die MaRisk ergänzen die quantitativen Mindestanforderungen der ersten Baseler Säule im Bereich Liquidität um weitere Anforderungen an ein effektives (Mindest-)Liquiditätsrisikomanagement in den Instituten. Mit Basel III erfolgte eine umfangreiche Neugestaltung der betreffenden Standards, namentlich die Einführung einer Liquiditätsdeckungsquote (LCR), einer stabilen Refinanzierungsquote (NSFR) sowie einer Reihe von Beobachtungskennzahlen (Additional Liquidity Monitoring Metrics - ALMM⁴¹¹).

In der Säule 2 wird dem Liquiditätsrisikomanagement als Bestandteil des Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP) eine hohe Bedeutung beigemessen.⁴¹² Dies verdeutlichen die mit der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 im Modul BTR 3 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, u. a. zur Berücksichtigung von belasteten Vermögenswerten innerhalb

407 Vgl. Protokoll zur 2. Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 17.08.2006, S. 4.

408 Damit verdeutlicht die Aufsicht auch verbal, dass die Überschreitung des Schwellenwerts nicht als Abweichung von einer Norm angesehen wird; vgl. Deutsche Bundesbank (2012), Monatsbericht Juni 2012, S. 63.

409 Vgl. ebd.

410 Die Anforderungen der MaRisk-Novellen orientierten sich an den „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (2008), dem „Second Part of CEBS' Technical Advice to the EC on Liquidity Risk Management“ sowie den „Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods“ des Komitees der europäischen Bankenaufsicht (CEBS, 2008 und 2009). In der überarbeiteten Bankenrichtlinie (CRD-IV) wurden die Anforderungen an das Liquiditätsmanagement ebenfalls erweitert.

411 Unter diesem Begriff werden die gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1994 (Meldebogen C 66.01) von den Instituten zusätzlich zu meldenden Liquiditätsparameter zusammengefasst.

412 So sehen z. B. die EBA-Leitlinien zum SREP eine umfassende aufsichtliche Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken eines Instituts vor (vgl. Titel 8 und 9 der EBA/GL/2022/03).

der Bemessung des Liquiditätsdeckungspotenzials, zur Ermittlung des voraussichtlichen Überlebenshorizonts in den Stressszenarien und zum Aufstellen eines szenariobasierten internen Refinanzierungsplans.

Die Bedeutung des Liquiditätsrisikos im Risikomanagement gemäß MaRisk zeigt sich bereits in der Wesentlichkeitsvermutung nach AT 2.2 Tz. 1 Satz 4, wonach das Liquiditätsrisiko in der Regel als wesentliches Risiko einzustufen ist:

AT 2.2 – Textziffer 1 – Satz 4

[...]

Grundsätzlich sind zumindest die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen

[...]

- Liquiditätsrisiken

[...]

Sollte eine Sparkasse aufgrund ihres individuellen Risikoprofils das Liquiditätsrisiko (bzw. Unterkategorien) als nicht wesentlich einstufen, ist zu erwarten, dass dazu weitgehende Begründungen und ggf. quantifizierte Nachweise zu erbringen sind. Diese sind entsprechend zu dokumentieren.

Dabei gilt zu beachten, dass unter dem Liquiditätsrisiko i. d. R. das Zahlungsunfähigkeitsrisiko und das Refinanzierungsrisiko verstanden werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko beschreibt die Gefahr, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachkommen zu können. Das Refinanzierungsrisiko steht für das Risiko, benötigte Refinanzierungsmittel nicht zu erwarteten Konditionen beschaffen zu können. Es resultiert folglich aus der Gefahr einer negativen Abweichung der Refinanzierungskosten vom Erwartungswert.

Dieser Unterschied zwischen den Teilaspekten erklärt, dass das Zahlungsunfähigkeitsrisiko trotz der grundsätzlichen Einstufung des Liquiditätsrisikos als wesentliche Risikoart für die Zwecke der Risikotragfähigkeit ein nicht sinnvoll durch Risikodeckungspotenzial zu unterlegendes Risiko ist (vgl. AT 4.1 Tz. 4). Sollte das Refinanzierungsrisiko für ein Institut als wesentlich eingestuft werden, wäre eine Einbeziehung in die Risikotragfähigkeitsrechnung erforderlich (vgl. Abschnitt 5.2.2.1).

Für Sparkassen bleibt aufgrund ihres Geschäftsmodells und ihrer Refinanzierungsstruktur weiterhin das Zahlungsunfähigkeitsrisiko im Vordergrund der Betrachtung.

Auf der Basis der Mindestanforderungen sollte die Geschäftsleitung des Instituts in die Lage versetzt werden, die Angemessenheit des Liquiditätsrisikomanagements für alle denkbaren Situationen sicherzustellen. Daher muss das Institut in der Lage sein, seine Liquiditätssituation jederzeit zu bestimmen. Dabei sind insbesondere die Liquiditätsströme so zu steuern, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist.

Das für das Liquiditätsrisikomanagement relevante Modul BTR 3.1 ist folgendermaßen aufgebaut:

- Die Textziffern 1 und 3 stellen allgemeine Anforderungen an das Liquiditätsmanagement: Ein Institut muss seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen können und Liquiditätsübersichten erstellen (Abschnitte 5.6.1 bis 5.6.2). Für wesentliche Liquiditätsrisiken in Fremdwährungen sind diese Anforderungen gesondert zu erfüllen (Textziffer 11).

- Textziffer 4 fordert die laufende Überprüfung, ob das Institut sich in einer angemessenen Liquiditätssituation befindet, sodass der Liquiditätsbedarf gedeckt ist; ergänzt wird diese Sichtweise um den zusätzlichen Blickwinkel auf ein angespanntes Marktumfeld (Abschnitt 5.6.3.1).
- In Textziffer 2 geht es darum, frühzeitig zu erkennen, ob sich eine Risikosituation aufgrund eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses ergeben könnte (Abschnitt 5.6.3.2).
- Für den Fall, dass tatsächlich eine solche Risikosituation eingetreten ist oder ohne Gegenmaßnahmen kurzfristig eintreten könnte, fordert schließlich Textziffer 9 Notfallmaßnahmen zur Überwindung bzw. Abwendung eines Liquiditätsengpasses (Abschnitt 5.6.3.3).
- Die Textziffern 5 bis 7 formulieren Anforderungen an ein geeignetes System zur Verrechnung von Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken. Große Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten haben hierfür ein Liquiditätstransferpreissystem zu etablieren (Abschnitt 5.6.5.2).
- Textziffer 12 fordert die Erstellung eines internen Refinanzierungsplans. Die Aufsicht stellt klar, dass dieser Plan internen Steuerungszwecken dienen soll und in Abhängigkeit von Art und Umfang der Liquiditätsrisiken institutsindividuell auszugestalten ist. Es wird explizit eine szenariobasierte Erstellung gefordert, d. h. auch adverse Entwicklungen bzw. ein adverses Szenario müssen vom Institut entwickelt werden (Abschnitt 5.6.7).

Die Liquiditätsrisiken, Anpassungen am ILAAP und die Liquiditätssituation als solche sind regelmäßig (mindestens vierteljährlich) in den Risikoberichten darzustellen und der Geschäftsleitung vorzulegen (siehe BT 3.2 MaRisk, Abschnitt 5.8.2).

Neben den allgemeinen Anforderungen des BTR 3.1, die von allen Instituten verbindlich anzuwenden sind, formulieren die MaRisk im BTR 3.2 zusätzliche Anforderungen für kapitalmarktorientierte Institute. Darin sind strengere Vorgaben hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Bemessung der Liquiditätspuffer enthalten. Teilweise können diese Vorgaben als Empfehlungen herangezogen werden.



Zur Unterstützung der Sparkassen bei der Erfüllung der aufsichtlichen Anforderungen hat der DSGV im Rahmen des Projekts „Ganzheitliches Liquiditätsmanagement – ILAAP für Sparkassen“ eine strategische Konzeption bereitgestellt. Themenbasierte Module versetzen Sparkassen in die Lage, die ILAAP-Anforderungen zu operationalisieren. Die Projektergebnisse können über den Projektsteckbrief im Umsetzungsbaukasten aufgerufen werden.

5.6.1 Sicherstellen einer ausreichenden Liquidität

Die MaRisk fordern, dass die Institute ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen können. Damit lehnen sie sich an die Definition einer hinlänglichen Liquidität nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KWG an, in dem es heißt: „Die Institute müssen ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft (Liquidität) gewährleistet ist“.

BTR 3.1 – Textziffer 1

Das Institut hat sicherzustellen, dass es seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann. Das Institut hat dabei, soweit erforderlich, auch Maßnahmen zur Steuerung des untertägigen Liquiditätsrisikos zur ergreifen. Es ist eine ausreichende Diversifikation der Refinanzierungsquellen und der Liquiditätspuffer zu gewährleisten, wobei auch die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen zu berücksichtigen sind. Konzentrationen sind wirksam zu überwachen und zu begrenzen.

Grundsätzlich wird ein Kreditinstitut dann als zahlungsfähig angesehen, wenn innerhalb eines zu betrachtenden Zeitraums die ausgehenden Zahlungsströme nicht größer sind als die Summe der eingehenden Zahlungsströme zuzüglich des Anfangsbestandes an Zahlungsmitteln.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität ist daher die Frage zu beantworten, wie weit die vorhandene Liquidität (auch unter eventuell schwierigen Bedingungen) ausreicht. Diese Sicherstellung erfolgt durch aufsichtsrechtlich spezifizierte quantitative Liquiditätskennziffern wie durch die LCR gemäß CRR. Die Liquiditätsbetrachtungen müssen über die aufsichtlichen Kenngrößen hinausgehen und erfordern auch eine interne Quantifizierung der Liquiditätsausstattung der Bank.

Die Steuerung der untertägigen Liquidität erfolgt bei Sparkassen grundsätzlich über die tägliche Disposition. Der Liquiditätsverbund mit Landesbanken als Girozentralen gewährleistet, dass planbare Liquiditätsströme für die Sparkassen resultieren.⁴¹³ Solange keine Hinweise auf Liquiditätsschwierigkeiten vorliegen (bspw. aus der Analyse von Zeitreihen aller Zahlungsströme inkl. Spitzen und Mustern) erscheint dies als ausreichend zur Sicherstellung der Liquidität im Tagesverlauf. Darüber hinaus kann die Sicherstellung der Liquidität im Tagesverlauf auch durch das Vorhalten eines ausreichend bemessenen kurzfristigen Liquiditätspuffers erfolgen. Hierbei muss die Liquidierbarkeit des zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes innerhalb weniger Stunden gewährleistet sein. Beispiele für derartige Liquiditätspotentiale bzw. Maßnahmen sind Liquiditätspotentiale durch bei der Bundesbank hinterlegte Wertpapiere oder Kreditforderungen bzw. der untertägige Abschluss von Repos (auch ohne GC Pooling).

Darüber hinaus fordert BTR 3.1 Tz. 1 eine ausreichende Diversifikation der Refinanzierungsquellen und des Liquiditätspuffers. Eine Konzentration auf wenige Refinanzierungsquellen kann das Liquiditätsrisiko erhöhen. Um zu kontrollieren, ob ihre Passiva angemessen diversifiziert sind, muss eine Bank daher prüfen, wie stark sie von bestimmten Finanzierungsquellen abhängig ist, sowohl auf Ebene der einzelnen Quelle als auch nach Art des Instruments, nach Art des Mittelgebers, nach Fristigkeit und nach Marktregion.

Nach dem Verständnis der Sparkassen-Finanzgruppe wird durch die MaRisk jedoch keine „Zwangsdiversifikation“ auf verbundfremde Refinanzierungsquellen gefordert. Mindestschwellen für diese Diversifikationskriterien werden nicht genannt und definiert. Derartige Schwellen oder Überwachungsprozesse sind institutsindividuell auszugestalten. Die Erläuterung zu BTR 3.1 Tz. 1 Satz 3 führt zudem die Möglichkeit zur Diversifizierung innerhalb bestehender Verbundstrukturen auf. Somit können sich die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe in Hinblick auf die Diversifizierungsanforderungen weiterhin auf ihren Liquiditätsverbund berufen. Das Risikocontrolling oder eine andere genau zu bestimmende Organisationseinheit im Institut sollte für die Überwachung der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten und ihrer aktuellen Entwicklung verantwortlich sein.

413 Auch nach Einführung der „Instant Payments“ wird die Volatilität der innertägigen Liquiditätsströme nicht an die Sparkassen weitergeben, es bleibt bei zwei regelmäßigen Verrechnungszeitpunkten eines Bankarbeitstages.

BTR 3.1 – Textziffer 1 – Erläuterung**Verbundlösungen**

Die Anforderung in Satz 3 kann auch durch bestehende Verbund- oder Konzernstrukturen erfüllt werden.

Diversifikation der Refinanzierungsquellen und der Liquiditätspuffer

Maßgebliche Kriterien für die Diversifikation können bspw. Geschäftspartner bzw. Emittenten, Produkte, Laufzeiten und Regionen sein.

Untertägige Liquiditätsrisiken

Untertägige Liquiditätsrisiken können insbesondere bei Nutzung von Echtzeit-Abwicklungs- und Zahlungsverkehrssystemen vorliegen.

Gemäß mit der siebten MaRisk-Novelle ergänzten Anforderungen sollen Institute im Hinblick auf eine ausreichende Diversifikation ihrer Refinanzierungsquellen und Liquiditätspuffer auch potenziell relevante Auswirkungen von ESG-Risiken berücksichtigen (zur Definition vgl. AT 2.2 Tz. 1 Erl. und Hinweise im Abschnitt 5.1.4).

Wie oben ausgeführt, erfolgt die Sicherstellung der Liquidität für die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe grundsätzlich über die tägliche Disposition.

BTR 3.1 – Textziffer 11

Ein Institut, das wesentliche Liquiditätsrisiken in Fremdwährungen aufweist, hat zur Sicherstellung seiner Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen zu implementieren. Hierzu gehören für die jeweiligen Währungen zumindest eine gesonderte Liquiditätsübersicht, gesonderte Fremdwährungsstresstests sowie eine explizite Berücksichtigung im Notfallplan für Liquiditätsengpässe.

Das Institut hat angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den als wesentlich identifizierten Währungen zu implementieren.

Mögliche Maßnahmen können aus der Analyse der Marktbedingungen der jeweiligen Fremdwährung, aber ggf. auch im Vorhalten zusätzlicher Finanzmittel im Liquiditätspuffer bestehen. Für mit wesentlichen Liquiditätsrisiken verbundene Fremdwährungen erwartet die Aufsicht zumindest die folgenden Aktivitäten:

- die Erstellung jeweils gesonderter Liquiditätsübersichten (vgl. Abschnitt 5.6.2),
- gesonderte Stresstests für die Fremdwährungen (vgl. Abschnitt 5.6.4) sowie
- die explizite Berücksichtigung im Notfallplan für Liquiditätsengpässe (vgl. Abschnitt 5.6.3).

BTR 3.1 – Textziffer 11 – Erläuterung**Wesentliche Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Fremdwährungen**

Wesentliche Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Fremdwährungen liegen insbesondere dann vor, wenn ein bedeutender Teil der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten auf eine fremde Währung lautet und gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva bestehen.

Bei der Ermittlung wesentlicher Fremdwährungen kann auf das Vorgehen der LCR abgestellt werden. Hierzu wird der Umfang von Fremdwährungsliquiditätspositionen gegenüber den Gesamtverbindlichkeiten bemessen. Sofern die Fremdwährungspositionen die 5 %-Schwelle überschreiten, gilt diese Währung als wesentlich.

Sollte also ein Institut ein wesentliches Zahlungsunfähigkeitsrisiko in einer Fremdwährung aufweisen, so muss dieses einen hinreichend großen Liquiditätspuffer in der entsprechenden Fremdwährung vorhalten und/oder Strategien bzw. Maßnahmen zur Umwandlung der Währungen parat haben. Zur Unterlegung dieser Maßnahmen ist ein regelmäßiger Nachweis über den entsprechenden direkten oder indirekten Marktzugang zu Währungsderivaten zu führen.

5.6.2 Liquiditätsübersichten

Mit der fünften MaRisk-Novelle wurden die Anforderungen an die Erstellung von Liquiditätsübersichten durch die Aufsicht nochmals präzisiert. Eine aussagekräftige Übersicht hat u. a. übliche Zahlungsschwankungen zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise variable, jederzeit kündbare Positionen umfassen. Für diese Produkte können über statistische Analysen der historischen Volumenverläufe Schwankungsbreiten in den einzelnen Positionen identifiziert werden. Diese wiederum können bei der Ermittlung einer Abflussquote mit berücksichtigt werden. Um auch die Entwicklung der kurzfristigen Liquiditätslage ausreichend abzubilden, muss eine Untergliederung in geeignete Laufzeitbänder erfolgen. In der Regel wird eine monatliche Betrachtungsweise ausreichend sein.

BTR 3.1 – Textziffer 3

Das Institut hat für einen geeigneten Zeitraum eine oder mehrere aussagekräftige Liquiditätsübersichten zu erstellen, in denen die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden. Die Liquiditätsübersichten müssen geeignet sein, um die Liquiditätslage im kurz-, mittel- und langfristigen Bereich darzustellen. Dies hat sich in den getroffenen Annahmen, die den Mittelzu- und -abflüssen zugrunde liegen, und in der Untergliederung in Zeitbändern angemessen widerzuspiegeln. Den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Zahlungsflüsse ist in den Liquiditätsübersichten angemessen Rechnung zu tragen.

Der „geeignete“ Bereich ist institutsindividuell zu definieren. Die Festlegung eines geeigneten Zeitraums für die Erstellung einer Liquiditätsübersicht wurde von der Aufsicht den Instituten weitgehend freigestellt, da sowohl die technischen Möglichkeiten als auch die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten von Institut zu Institut sehr unterschiedlich sind. Explizit werden aber mindestens drei Laufzeitbereiche genannt: kurz, mittel und langfristig. Im kurzfristigen Bereich erstreckt sich die Liquiditätsübersicht üblicherweise über einen Zeitraum von 30 Tagen. Der mittelfristige Bereich kann z. B. ab 31 Tagen beginnen und bis zu 12 Monaten reichen, der langfristige Bereich von über 12 Monaten bis zu 10 Jahren. Dies impliziert, dass die gesamte Zeitachse in der Liquiditätsübersicht abgebildet werden kann. Dabei sind jedoch geeignete Aggregationen in Form von Laufzeitbändern möglich. Für die Definition dieser Laufzeitbänder bietet sich eine Orientierung an Vorgaben der ALMM an.

Voraussichtliche Zahlungsströme sind immer mit Unsicherheit behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheit sollte eine zusätzliche Risikobetrachtung erfolgen, in welcher die Annahmen dargestellt werden, die den Erwartungen zugrunde gelegt wurden. Dies können beispielsweise Annahmen zur Höhe der Inanspruchnahme offener Linien, Sondertilgungen, zur Modellierung von variabel verzinsten Geschäften mit jederzeitigen Kündigungsrechten, vorzeitige Rückzahlungen aus Krediten

oder der Prolongationen von Kundeneinlagen sein. Darüber hinaus fordern die MaRisk die Darstellung eines Szenarios für eine „normale Marktphase“.⁴¹⁴

Aufgrund der Erfahrungen aus der Finanzkrise wird ausdrücklich betont, dass auch die etwaige Inanspruchnahme von Liquiditäts- und Kreditlinien in den Annahmen berücksichtigt werden muss.

BTR 3.1 – Textziffer 3 – Erläuterung

Annahmen zu Mittelzu- und -abflüssen

Die Annahmen müssen auch etwaige Inanspruchnahmen aus Liquiditäts- und Kreditlinien berücksichtigen, die das Institut Dritten zur Verfügung gestellt hat.

In der Umsetzung ist zwischen unwiderruflichen und bedingungslos widerrufbaren Kreditzusagen zu unterscheiden. Zunächst ist zu prüfen, inwieweit bedingungslos widerrufbare Linien, die vom Institut jederzeit gekündigt werden können, in der Liquiditätsübersicht ausgenommen sein sollen. Dies gilt insbesondere, sofern die Möglichkeit zur Kündigung nicht an die Vorbedingung einer wesentlichen Bonitätsänderung des Schuldners geknüpft ist. Des Weiteren sind Annahmen zu erwarteten Inanspruchnahmen der offenen Kreditzusagen zu treffen. Gegebenenfalls sind aufgrund der zu unterscheidenden Kündigungsmöglichkeiten durch die Institute (unwiderruflich und bedingungslos widerrufbar) unterschiedliche Annahmen zur Quote der zukünftigen Inanspruchnahmen zu treffen. Daher sind die Annahmen zu ergänzen, welche in die Erstellung der Liquiditätsübersicht einfließen.

Liquiditätslinien dienen per Definition der Überbrückung der Zeitspanne, in der die zur Bedienung fälliger Ansprüche aus emittierten Geldmarktpapieren erforderlichen liquiden Finanzmittel nicht durch die Emission neuer Geldmarktpapiere beschafft werden können. Damit gehört die Bereitstellung solcher Linien für Sparkassen i. d. R. nicht zum Standardgeschäft.⁴¹⁵

5.6.3 Liquiditätsbedarf und Notfallvorsorge

5.6.3.1 Deckung des Liquiditätsbedarfs

Nach BTR 3.1 Tz. 4 hat ein Kreditinstitut laufend zu überprüfen, inwieweit es in der Lage ist, seinen Liquiditätsbedarf abzudecken. Stellt sich dabei heraus, dass die kurzfristigen Mittelabflüsse die kurzfristigen Mittelzuflüsse (einschließlich der Bestände an Liquidität) übersteigen, so müssen zusätzliche Finanzierungsmittel, z. B. durch den Einsatz von Vermögenswerten, generiert werden.

Das Institut muss dabei laufend prüfen, dass die Höhe des Liquiditätspuffers angemessen ist. Aus dem Wort „laufend“ kann jedoch keine tägliche Überprüfungspflicht abgeleitet werden, insbesondere wenn die vorhandenen Puffer komfortabel über den regulatorischen und intern festgelegten Anforderungen liegen.

Diese Überprüfung hat sich auch auf die Situation des Instituts in einem angespannten Marktumfeld zu erstrecken. Dabei muss berücksichtigt werden, dass unter solchen Marktbedingungen relevante Refinanzierungsquellen eventuell nicht zur Verfügung stehen und die Liquiditätsgenerierung über

⁴¹⁴ Eine „normale Marktphase“ liegt im Allgemeinen dann vor, wenn ein Institut sich am Geldmarkt ausreichend und problemlos mit Liquidität eindecken kann und die Refinanzierungskosten keinen großen Schwankungen unterliegen.

⁴¹⁵ Die massive Inanspruchnahme von Liquiditätslinien im Laufe der Finanzkrise führte auch bei bereitstellenden Instituten vielfach zu Liquiditätsproblemen.

Vermögensumschichtungen (z. B. durch Verkauf oder Verleih von Wertpapieren) nur mit Preisabschlägen (Haircuts) möglich ist.

BTR 3.1 – Textziffer 4

Es ist laufend zu überprüfen, inwieweit das Institut, auch bei angespanntem Marktumfeld, in der Lage ist, einen auftretenden Liquiditätsbedarf zu decken. Dabei ist insbesondere auch auf den Liquiditätsgrad der Vermögenswerte abzustellen. Der dauerhafte Zugang zu den für das Institut relevanten Refinanzierungsquellen ist regelmäßig zu überprüfen. Für kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation hat das Institut ausreichend bemessene, nachhaltige Liquiditätspuffer (z. B. hochliquide, unbelastete Vermögensgegenstände) vorzuhalten.

Die Liquiditätspuffer können alle Finanzmittel oder liquidierbaren Vermögensgegenstände (i. d. R. Wertpapiere) umfassen, die im Fall eines Liquiditätsengpasses für einen definierten kurzfristigen Zeitraum zur Verfügung stehen, ohne dass zusätzliche Refinanzierungsmittel benötigt werden oder das Geschäftsmodell des Instituts geändert werden muss. Die Hauptrefinanzierungsquellen der Sparkassen sind in der Regel die Kundeneinlagen und die Kreditlinien bei Landesbanken und anderen Kreditinstituten. Hinzu kommt die direkte Liquiditätsbeschaffung über die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei der Bundesbank / EZB.

Wie der dauerhafte Zugang zu diesen Quellen sichergestellt werden kann, zeigen folgende Beispiele:

- Der dauerhafte Zugang zu Kundeneinlagen kann für Sparkassen im Planszenario als gegeben angenommen werden (historischer Nachweis).
- Einrichtung eines Pfanddepots bei der Bundesbank / EZB und Vorhalten ausreichender offener Linien,
- unwiderrufliche Kreditlinien bei Landesbanken und anderen Kreditinstituten.

BTR 3.1 – Textziffer 4 – Erläuterung

Bemessung der Liquiditätspuffer

Die Liquiditätspuffer sind so zu bemessen, dass sowohl in normalen Marktphasen als auch in vorab definierten Stressszenarien auftretender Liquiditätsbedarf vollständig durch die Liquiditätspuffer überbrückt werden kann.

[...]

Die ausreichend bemessene *Höhe* der Liquiditätspuffer hängt davon ab, welche Szenarien das Institut für den Fall der „kurzfristig eintretenden Verschlechterung der Liquiditätssituation“ betrachtet. In Abhängigkeit vom Geschäftsprofil der Sparkasse sind Szenarien mit institutseigenen und marktweiten Ursachen sowie einer kombinierten Betrachtung relevant.

Die Liquiditätspuffer sollten in der Höhe derart ausgestaltet sein, dass eine kurzfristige Verschlechterung der Liquiditätssituation beispielsweise über einen *Zeitraum* von 30 Tagen ausgeglichen werden kann. Ein kürzerer Zeitraum würde eventuell nicht als Reaktionszeit zur Beschaffung zusätzlicher Liquidität, über die Inanspruchnahme der Liquiditätspuffer hinaus, ausreichen.

BTR 3.1 – Textziffer 4 – Erläuterung

[...]

Berücksichtigung von belasteten Vermögenswerten (Asset Encumbrance)

Die Verfahren zur Steuerung und Beurteilung der Liquiditätsrisiken haben auch zu gewährleisten, dass Höhe, Art, Umfang und Entwicklung der Belastung von Vermögensgegenständen zeitnah identifiziert und an die Geschäftsleitung berichtet werden. Dabei sind auch die Auswirkungen von Stressszenarien angemessen zu berücksichtigen. Auch beim Notfallplan für Liquiditätsengpässe (Tz. 9) ist die Belastung von Vermögenswerten angemessen zu berücksichtigen.

Die *Zusammensetzung* der Liquiditätspuffer zielt auf liquide, unbelastete Vermögensgegenstände ab. Sie orientiert sich allgemein am Liquiditätsgrad der Vermögenswerte. Mögliche Kriterien zur Einschätzung des Liquiditätsgrades sind u. a. die Zentralbankfähigkeit, das Rating, die Anrechenbarkeit als „High Quality Liquidity Assets“ in der LCR oder als liquide Mittel und Linien im Sinne der ALMM sowie die Liquidierbarkeit an privaten Märkten (vgl. Definition gemäß BTR 3.2 Tz. 2).

Da die Vermögensgegenstände unbelastet sein müssen, können nur solche für die Liquiditätspuffer herangezogen werden, die nicht bereits als Sicherheit für andere Transaktionen bereitgehalten werden (z. B. über Wertpapierpensionsgeschäfte, als Collateral (Besicherung) für Derivate oder über Offenmarktgeschäfte mit der Zentralbank). Es ist davon auszugehen, dass die umfangreichen Anforderungen zur Meldung belasteter Vermögenswerte (Asset Encumbrance) nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1994 die Anforderung der MaRisk zur Identifikation von Belastungsquellen weitreichend umsetzt. Ergänzend dazu wird durch die zusätzliche Erläuterung der Aufsicht hier deutlich, dass eine regelmäßige Erläuterung der Ergebnisse dieser Meldung auch ggü. der Geschäftsleitung notwendig ist. Des Weiteren sind die speziell für den Liquiditätspuffer relevanten Belastungssachverhalte separat zu identifizieren und darzustellen.

Dabei ist nicht nur die Abbildung von Belastungssachverhalten im Rahmen des geplanten Geschäftsbetriebs notwendig, sondern auch eine Betrachtung im Rahmen von Stressszenarien. Dabei sind z. B. Effekte aus der Reduktion der Sicherheitenwerte bzw. erhöhter Preisabschläge oder auch Nachschusspflichten im Rahmen von Sicherungsvereinbarungen in den Stressszenarien zu berücksichtigen.

5.6.3.2 Erkennen eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses

Gemäß BTR 3.1 Tz. 2 hat ein Institut zu gewährleisten, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsengpass frühzeitig erkannt wird.

BTR 3.1 – Textziffer 2

Das Institut hat zu gewährleisten, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsengpass frühzeitig erkannt wird. Hierfür sind Verfahren einzurichten, deren Angemessenheit regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen ist. Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität des Instituts (z. B. Reputationsrisiken) sind bei den Verfahren zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen liegt dann ein Liquiditätsengpass vor, wenn die Zahlungsverpflichtungen eines Instituts nicht mehr erfüllt werden können. Ein „sich abzeichnender“ Liquiditätsengpass liegt dann vor, wenn Zahlungsstörungen auftreten, ohne dass dies schon als Not- oder Stressfall bezeichnet werden kann. Mit Hilfe eines Früherkennungsverfahrens auf Basis von Indikatoren lassen sich solche Störungen frühzeitig erkennen.

Beispiele für Indikatoren mit Signalwirkung auf einen Liquiditätsengpass können sein:

- Inanspruchnahme zugesagter Kreditlinien durch das Institut,
- Inanspruchnahme der Liquiditätspuffer,
- Einschränkung der Refinanzierungsbedingungen (z. B. Kontingente) auf Seiten relevanter Finanzierungsquellen (z. B. EZB / Bundesbank oder Landesbanken),
- keine Prolongation eigener Kreditlinien,
- starker Anstieg der Inanspruchnahme von Darlehenszusagen durch Kunden,
- Abruf von Kundeneinlagen.

Aus Wechselwirkungen mit anderen Risiken, wie z. B. dem Reputationsrisiko (Abzug von Kundengeldern), dem Ausfallrisiko (Reduktion der Zuflüsse aus Kreditrückzahlungen) und Marktpreisrisiken (Reduktion der Marktwerte der Wertpapiere im Liquiditätspuffer), können zusätzliche Früherkennungsindikatoren abgeleitet werden.

Bereits in der Notfallplanung der Institute wird auf einen Liquiditätsengpass abgestellt, sodass die im Institut festgelegte Definition eines Engpasses hier herangezogen werden kann. Eine enge Verzahnung der Früherkennungsindikatoren und der Notfallplanung ist somit notwendig.

5.6.3.3 Notfallplanung

BTR 3.1 – Textziffer 9 – Satz 1 und 2

Das Institut hat festzulegen, welche Maßnahmen im Fall eines Liquiditätsengpasses ergriffen werden sollen (Notfallplan für Liquiditätsengpässe).

Dazu gehört auch die Darstellung der in diesen Fällen zur Verfügung stehenden Liquiditätsquellen unter Berücksichtigung etwaiger Mindererlöse. [...]

In Satz 1 wird von den Instituten eine Notfallplanung für den Fall eines Liquiditätsengpasses gefordert.⁴¹⁶ Eine Notfallplanung muss die Handlungsfähigkeit des Instituts auch in Stresssituationen sicherstellen. Darin soll zum Ausdruck kommen, wie das Institut den Liquiditätsengpass zu beseitigen beabsichtigt und welche Maßnahmen zur Beschaffung von Refinanzierungsmitteln genutzt werden können. Explizit sind im Notfallplan nach BTR 3.1 Tz. 11 auch wesentliche Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen zu berücksichtigen.

Maßnahmen beim Auftreten eines Liquiditätsengpasses könnten z. B. sein:

- Liquidation von (im Vorhinein bestimmten) Aktiva (z. B. Wertpapiere),
- Rückgriff auf bisher ungenutzte Kreditfazilitäten,
- Forderungsverkäufe,
- Maßnahmen zur Beeinflussung der Bilanzstruktur.

Diese Maßnahmen müssen in dem Liquiditätsnotfallplan dargestellt werden. Derartige geplante Initiativen sind als Vorsorge für einen Liquiditätsnotfall entsprechend zu dokumentieren und jederzeit aktuell zu halten. Bei der Erstellung von Notfallplänen sollte darauf geachtet werden, dass die Umstände, welche zu einem Liquiditätsengpass des Instituts geführt haben, auch Auswirkungen auf Notfall-

416 Diese Anforderung ist abzugrenzen von den Anforderungen an Notfallkonzepte gemäß AT 7.3.

maßnahmen haben können. Die Maßnahmen müssen regelmäßig hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit überprüft und ggf. angepasst werden. Die Aufsicht formuliert hier zudem die Anforderung, dass die Mindererlöse aufgrund der Maßnahmen ebenfalls in die Betrachtung einfließen müssen.

BTR 3.1 – Textziffer 9 – Satz 4 und 5

[...] Die geplanten Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse der Stresstests sind dabei zu berücksichtigen.

Demnach sollte beispielsweise bei der Festlegung von liquidierbaren Aktiva berücksichtigt werden, dass diese im Falle eines Marktliquiditätsengpasses Mindererlöse erzielen können oder bei Unverkäuflichkeit überhaupt keine Liquidität erzielt werden kann.

Konkret erwartet die Aufsicht des Weiteren die klare Definition von Kommunikationswegen und Hinterlegung entsprechender Kontaktdaten. D. h. auch, dass die Verantwortungsbereiche für die Konzeption, Überwachung und Durchführung des Liquiditätsnotfallplans klar beschrieben sind. Dabei soll insbesondere die Einbindung der relevanten Ansprechpartner wie z. B. der Geschäftsleitung und weiterer handelnder Entscheidungsträger dargestellt werden.

Im letzten Satz erwähnt die Aufsicht zudem, dass auch die Ergebnisse der Stresstests Eingang in die Notfallplanung finden sollen. Dies kann unter anderem in Form von Früherkennungsindikatoren erfolgen.

5.6.4 Durchführung von Stresstests inkl. Ermittlung des voraussichtlichen Überlebenshorizonts

Die Beurteilung der Liquiditätsrisiken eines Instituts hat auch auf der Basis von Stresstests zu erfolgen. Stresstests fußen auf der Anwendung von integrierten, multivariaten Szenarien. Dies bedeutet, dass Annahmen für eine Vielzahl von Variablen getroffen werden, wobei auch deren Wechselwirkungen berücksichtigt werden sollten. Dies schließt Zweitrundeneffekte mit ein.

Im Fokus der Betrachtung steht das Zahlungsunfähigkeitsrisiko. Bei dieser Analyse sind sowohl institutseigene (interne) und marktweite (externe) Ursachen sowie eine kombinierte Betrachtung zugrunde zu legen.

Der Überlebenshorizont als Ergebniskennziffer der szenariobasierten Liquiditätsübersichten ergibt sich aus aufeinander abgestimmten Liquiditätsablaufbilanzen und Liquiditätsdeckungspotenzialen. Es können in diesem Zusammenhang auch die Auslastung der Liquiditätsdeckungspotenziale zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. der Bedarf an Liquiditätsdeckungspotenzialen ermittelt und als Steuerungsgrößen herangezogen werden.

Die Stresstests werden durch das Ziehen von Schlussfolgerungen und ggf. die Formulierung von Maßnahmen abgeschlossen. Die Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Stressszenarien dienen der Überprüfung von (Verhaltens-)Annahmen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen ebenfalls in die szenariobasierten Refinanzierungspläne ein (Planszenario und adverses Szenario).

BTR 3.1 – Textziffer 8

Für Liquiditätsrisiken sind regelmäßig angemessene Stresstests durchzuführen. Dabei sind sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen für Liquiditätsrisiken in die Betrachtung einzubeziehen. Darüber hinaus sind beide Aspekte kombiniert zu betrachten. Das Institut hat die Stresstests individuell zu definieren. Dabei sind den Stresstests unterschiedlich lange Zeithorizonte zugrunde zu legen. Das Institut hat in den Stressszenarien seinen voraussichtlichen Überlebenshorizont zu ermitteln.

Der Rhythmus für die regelmäßige Durchführung von Stresstests kann sich am Rhythmus für die Berichterstattung zur Liquiditätsrisikosituation orientieren. In Bezug auf das kombinierte Stressszenario ist eine vierteljährliche Durchführung zu empfehlen, für die weiteren Liquiditätsrisikostresstests ist ggf. ein jährlicher Turnus angemessen. Die regelmäßige Durchführung von Stresstests kann bei Bedarf (z. B. bei einer starken Veränderung entscheidender Umweltfaktoren) auch durch eine zusätzliche, anlassbezogene Durchführung ergänzt werden.

Für wesentliche Liquiditätsrisiken aus Fremdwährungen sind nach BTR 3.1. Tz. 11 jeweils gesonderte Stresstests erforderlich.

In der Erläuterung zur Tz. 8 benennt die Aufsicht beispielhaft einzelne Szenarien:

BTR 3.1 – Textziffer 8 – Erläuterung

Institutseigene und marktweite Ursachen

Institutseigene Ursachen können sich z. B. im Abzug von Kundeneinlagen bei einem bestimmten Institut zeigen. Marktweite Ursachen können z. B. zu einer Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen einiger oder aller Institute führen.

Folgende weitere institutseigene Szenarien sind beispielsweise möglich:

- Ausfall bedeutender Kreditnehmer / Kreditgeber,
- Abzug von Interbankeneinlagen (vollständig / teilweise),
- Abfluss von Kundeneinlagen,
- (mehrgradige) Verschlechterung des eigenen Ratings,
- Streichung wichtiger, dem Kreditinstitut eingeräumter Kreditlinien,
- erhöhte Nachfrage nach Sicherheiten durch Kontrahenten.

Die MaRisk überlassen es jedem einzelnen Kreditinstitut, Szenarien individuell zu definieren. An dieser Stelle können keine sinnvollen allgemeingültigen Vorgaben formuliert werden, da ausgehend von der individuellen Strategie und Bilanzstruktur die Wirkungen und damit die Steuerungsrelevanz denkbarer Konstellationen höchst unterschiedlich sind.⁴¹⁷

Grundsätzlich sollte die Wirkung unterschiedlicher Geschäftsvorfälle oder der Ausfall wesentlicher Kontrahenten oder Marktpartner auf die Liquiditätssituation des Kreditinstituts simuliert werden. Auf dieser Basis wird identifiziert, welches Ausmaß der gewählten Vorfälle für einen bestimmten Zeitraum für das Institut ohne Verlust der Zahlungsfähigkeit bzw. Auswirkungen auf die Reputation überbrückbar wäre.

⁴¹⁷ Im DSGVO-Projektabschlussbericht „Steuerungskonzept Liquiditätsmanagement“ wird eine Stressanalyse unter Zugrundelegung der im Baseler Konsultationspapier „International Framework for Liquidity Risk Measurement, Standards and Monitoring“ (SD 165, Basel Committee on Banking Supervision) angewandten Risikoparameter beschrieben.

Dabei ist die Fristigkeit der den Zahlungsströmen zugrunde liegenden Szenarien von entscheidender Bedeutung. Szenarien können unterschiedliche Zeithorizonte umfassen. Für Stresstests im Liquiditätsrisikomanagement erscheint es notwendig, Zukunftszeiträume von bis zu einem Jahr zu betrachten.

Neben den auf institutseigenen Ursachen basierenden Stresstests sind auch marktweite Ursachen für Liquiditätsrisiken einzubeziehen. Beispielsweise können marktweite Ursachen zu einer Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen einiger oder aller Institute führen.

Sparkassen sollten den Schwerpunkt der Stresstests auf die Betrachtung institutseigener Ursachen legen und im kombinierten Szenario die Effekte des Marktstresses integrieren.

5.6.5 Berücksichtigung der Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken

Ein geeignetes Verrechnungssystem für die interne Verrechnung von Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken wird durch die MaRisk in BTR 3.1 Tz. 5 gefordert. Es handelt sich um ein von der Geschäftsleitung zu genehmigendes und bei Bedarf anzupassendes Verfahren. Die Anforderung zielt auf die Steuerung einzelner Geschäftsaktivitäten unter Liquiditätsgesichtspunkten ab.⁴¹⁸

BTR 3.1 – Textziffer 5

Das Institut hat ein geeignetes Verrechnungssystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken einzurichten. Die Ausgestaltung des Verrechnungssystems ist abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der Refinanzierungsstruktur des Instituts. Das Verrechnungssystem ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

Die Anforderungen greifen die Entwicklungen in der Finanzmarktkrise auf. Sie sollen verhindern, dass durch eine unvollständige Berücksichtigung von Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken Fehlansätze für die Liquiditätsrisikosteuerung und Kalkulation gesetzt werden.⁴¹⁹ Interne Verrechnungsmechanismen sollen dazu beitragen, Liquiditätskosten und -nutzen unmittelbar in der Bepreisung von Produkten, in der Performancemessung sowie in der Bewertung von neuen Produkten zu berücksichtigen.

5.6.5.1 Definition von Liquiditätskosten und -nutzen

Basierend auf den „CEBS-Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation“ sollen sowohl Liquiditätskosten als auch Liquiditätsnutzen möglichst verursachungsgerecht bei der Steuerung und Kalkulation der Geschäfte berücksichtigt werden. Es handelt sich um sogenannte Transferpreise. Dies erschließt sich dadurch, dass zumindest implizit

- Liquidität verbrauchende Einheiten (z. B. durch Kreditvergaben) einen internen Kredit vom Treasury aufnehmen und
- Liquidität stiftende Einheiten (z. B. Einlagengeschäft) einen internen Kredit an das Treasury geben.

⁴¹⁸ Mit dieser und den folgenden Textziffern wurden mit der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012 Anforderungen des CEBS umgesetzt, vgl. Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation (GL36) vom 27. Oktober 2010.

⁴¹⁹ Vgl. BaFin (2012), Anschreiben zum ersten Konsultationsentwurf der vierten MaRisk-Novelle vom 26. April 2012, S. 5 f.

Die Definition der Liquiditätskosten nach CEBS bezieht sich nicht nur auf die regulären Refinanzierungskosten aus Sicht des Bilanzstrukturmanagements, sondern auch auf die indirekten Kosten, die sich aus einem Liquiditätsnotfall ergeben könnten (Kosten für zusätzliche Liquidität). In Bezug auf die Liquiditätskosten empfiehlt CEBS zumindest die Unterscheidung zwischen:

- Refinanzierungsfehlbeträgen in Bezug auf die Liquiditätsbindungen,⁴²⁰
- Notfall-Liquiditätskosten, die beispielsweise aus dem Halten von Liquiditätspuffern für Liquiditätsengpässe oder einer angemessenen Anschlussfinanzierung resultieren können und
- anderen Kategorien des Liquiditätsrisikos, die sich für ein Institut beispielsweise aus Geschäften mit nicht-konvertiblen Währungen ergeben können.

Demnach kann zwischen direkten Liquiditätstransferpreisen, im Folgenden als Liquiditätsbeiträge bezeichnet, und indirekte Liquiditätstransferpreisen, im Folgenden als Liquiditätsprämie benannt, unterschieden werden.

Aus der Verrechnung von Kosten und Nutzen hinsichtlich Liquidität können insbesondere Auswirkungen auf die interne Kalkulation im Kundengeschäft resultieren, die ggf. zu einer Veränderung von Konditionsbestandteilen führen.

5.6.5.2 Arten von Verrechnungssystemen für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken

BTR 3.1 Tz. 5 stellt klar, dass Institute grundsätzlich ein geeignetes Verrechnungssystem für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken implementieren müssen. Unter Berücksichtigung der Proportionalität und der Refinanzierungsstruktur des Instituts ist eine dreistufige Gliederung der Anforderung ableitbar:

1. Institute mit kleinteiligem Kundengeschäft und stabiler Aktiv- / Passivstruktur und Refinanzierungsbasis können gemäß Erläuterung zu BTR 3.1 Tz. 5 die Anforderung auch durch ein einfaches Verrechnungssystem erfüllen.
2. Institute, die aufgrund mangelnder Kleinteiligkeit ihres Kundengeschäfts oder mangelnder Stabilität ihrer Refinanzierungsstruktur nicht die Öffnungsklausel in Tz. 5 Erl. in Anspruch nehmen können, aber auch nicht zur Einrichtung eines Liquiditätstransferpreissystems nach Tz. 6 verpflichtet sind, können ein anderweitig geeignetes Verrechnungssystem implementieren.
3. Große Institute mit komplexem Geschäftsmodell haben nach BTR 3.1 Tz. 6 ein Liquiditätstransferpreissystem einzurichten.

⁴²⁰ Als Beispiel führt CEBS ein 3-Jahres-Festzinsdarlehen an, welches mit einem 3-Monats-Commercial-Paper rollierend refinanziert wird. Zu berücksichtigen sind die Kosten für die Refinanzierung über den dreijährigen Zeitraum und nicht die Kosten für das anfänglich ausgegebene 3-Monats-Commercial-Paper.

Struktur der Anforderungen nach BTR 3.1 Tz. 5 und 6			
Abgrenzung unterschiedliche Ausgestaltungsformen	„Institute mit kleinteiligem Kundengeschäft und stabiler Refinanzierungsstruktur“ (BTR 3.1 Tz. 5 Erl.)	Institute, die nicht unter Tz. 5 Erl. fallen	„große Institute, mit komplexen Geschäftsaktivitäten“ (BTR 3.1 Tz. 6)
	Einfaches Verrechnungssystem	Verursachungsgerechtes Verrechnungssystem	Liquiditätstransferpreissystem
Liquiditätsbeitrag	Direkte Kosten / Nutzen	Direkte Kosten / Nutzen	Direkte Kosten / Nutzen
Liquiditätsprämie	Pufferkosten	Pufferkosten	Puffer- und Refinanzierungsrisikokosten
Differenzierung	Pauschale Kostensätze	Verursachungsgerechte Kosten	Verursachungsgerechte Kosten
Granularität	BiPo-Ebene / Geschäftsfeld	BiPo-Ebene / homogene Teilportfolien	Transaktionsebene (= Einzelgeschäft)
Vorkalkulation	Ja	Ja	Ja
Nachkalkulation	BiPo-Ebene	BiPo-Ebene / homogene Teilportfolien	Transaktionsebene
Controlling	Plan-/Ist-Vergleich	Plan-/Ist-Vergleich & Spread-Sensitivitätsanalyse	Plan-/Ist-Vergleich & Spread-Sensitivitätsanalyse

Abb. 63
Verfahren zur
Verrechnung von
Liquiditätskosten

Sparkassen finanzieren sich in erster Linie über Kundeneinlagen. Der Kapitalmarkt als Refinanzierungsquelle hat dagegen eine untergeordnete Bedeutung. Zudem ist durch die Konzentration auf Geschäfte mit Privatkunden sowie kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere im regionalen Markt der Sparkassen der Risikogehalt der Geschäfte als vergleichsweise gering einzustufen. Komplexe Geschäfte sind unterrepräsentiert. Die Einrichtung eines umfangreichen Verrechnungssystems für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken erscheint deshalb für die große Mehrheit der Sparkassen als unangemessen.

BTR 3.1 – Textziffer 5 – Erläuterung

Vereinfachte Umsetzung bei kleinteiligem Kundengeschäft

Institute mit überwiegend kleinteiligem Kundengeschäft auf Aktiv- und Passivseite und einer stabilen Refinanzierung können den Anforderungen auch durch ein einfaches Verrechnungssystem gerecht werden.

Bei Sparkassen liegt in der Regel zudem ein hoher Diversifizierungsgrad auf der Aktiv- und Passivseite vor. Eine Einordnung in die Kategorie „Institute mit überwiegend kleinteiligem Kundengeschäft“⁴²¹ im Sinne der Erläuterung zu BTR 3.1 Tz. 5 sollte daher den meisten Sparkassen möglich sein, weswegen in vielen Fällen auf ein einfaches Verrechnungssystem zur vollumfänglichen Erfüllung von BTR 3.1 Tz. 5 zurückgegriffen werden kann.

5.6.5.3 Kategorisierung der Verrechnungssysteme

Die Kategorisierung eines Instituts muss grundsätzlich institutsindividuell erfolgen. Zusätzlich muss die institutsindividuelle Begründung dokumentiert werden.

Da die Nutzung eines einfachen Verrechnungssystems eine Vereinfachung der Anforderungen darstellt, sind speziell in diesem Fall die Voraussetzungen zu prüfen. Die Einstufung ist regelmäßig

⁴²¹ So verfügt ein Institut bspw. dann überwiegend über kleinteiliges Kundengeschäft, wenn das Mengengeschäft mindestens 50 % des gesamten Geschäftsvolumens ausmacht. Als Hinweis auf ein kleinteiliges Kundengeschäft gilt z. B. ein gut diversifiziertes Kreditportfolio.

bzw. anlassbezogen zu überprüfen. Im Folgenden werden deshalb Orientierungskriterien für die Einführung eines einfachen Verrechnungssystems gegeben, die institutsindividuell zu untersuchen sind. Zusätzlich sollte auch geprüft werden, ob für einzelne Teilportfolien mit großvolumigen Einzeltransaktionen die Voraussetzungen für ein Liquiditätstransferpreissystem erfüllt sind und hier zusätzliche einzeltransaktionsspezifische Transferpreise ermittelt und dokumentiert werden müssen.

Einfaches Verrechnungssystem nach BTR 3.1 Tz. 5 Erläuterung

Für Institute, die ein einfaches Verrechnungssystem implementieren müssen, erscheint eine Berücksichtigung der Liquiditätskosten in der Kundengeschäftskalkulation auf Ebene homogener Teilportfolien (z. B. Bilanzpositionen des GuV-Planers) ausreichend. Im Fokus steht die interne Bewertung der Kosten und Nutzen der Geschäfte hinsichtlich Liquidität. Geschäfte, die Liquidität binden, werden verursachungsgerecht belastet. Geschäfte, die Liquidität zuführen, wird dieser Nutzen bei der Ermittlung des Konditionenbeitrags zugemessen. Die verursachungsgerechte Verrechnung kann dabei auch durch eine Zusammenfassung gleichartiger Geschäfte erfolgen. Eine explizite Ermittlung der Liquiditätsbeiträge am Einzelgeschäft in der Nachkalkulation ist nicht zwingend notwendig, jedoch ist eine geeignete Berücksichtigung in der Preisstellung bzw. in den Konditionentableaus zu gewährleisten. Eine tatsächliche Verrechnung zwischen z. B. dem Vertriebsbereich und dem Treasury einer Sparkasse ist nicht zwingend notwendig.

Mindestanforderung ist eine Unterscheidung der Geschäfte nach den Kriterien

- aktiv und passiv,
- fest und variabel sowie
- gedeckt und ungedeckt.⁴²²

Die mögliche Begründung des einfachen Verrechnungssystems für aktivlastige Institute könnte wie folgt lauten: Der überwiegende Anteil der durchschnittlichen Bilanzsumme (DBS) besteht aus Kundengeschäft (zzgl. Eigenkapital). Auf der Passivseite entspricht dieser Anteil über 75 % des Refinanzierungsvolumens.⁴²³ Es liegen keine Volumenkonzentrationen bei einzelnen Einlagengebern (v. a. auch bei Firmen- und institutionellen Kunden) im Kundengeschäft vor (Ausnahme: Verbundpartner wie Landesbanken). Es liegen keine bedeutenden Fremdwährungspositionen vor. Es liegen ebenfalls keine wesentlichen Konzentrationen auf der Aktivseite vor (z. B. bezüglich der Kontrahenten / Adressen oder einzelner Laufzeiten). Derivate (z. B. Zinsswaps) werden überwiegend zur Zinsbuchsteuerung und in überschaubarem Umfang eingesetzt.

Die mögliche Begründung des einfachen Verrechnungssystems für passivlastige Institute könnte wie folgt lauten: Der überwiegende Anteil der Bilanzsumme (DBS) besteht aus Kundengeschäft (zzgl. Eigenkapital). Auf der Passivseite übersteigt dieser Anteil 50 % des Refinanzierungsvolumens. Bei den einzelnen Einlegern (v. a. auch bei Firmen- und institutionellen Kunden) im Kundengeschäft liegen keine Volumenkonzentrationen vor. Es liegen keine bedeutenden Fremdwährungspositionen vor. Es liegen ebenfalls keine wesentlichen Konzentrationen auf der Aktivseite vor (z. B. bezüglich der Kontrahenten / Adressen oder einzelner Laufzeiten). Die Wertpapiieranlagen im Depot A sind über-

422 Um den Anteil gedeckt / ungedeckt zu definieren, muss die Sparkasse aus der Bestandsstruktur heraus ggf. pauschal geeignete Annahmen zur Aufteilung treffen. Dies auch unter dem Aspekt, dass gewisse technisch bedingte Unschärfen bei der Sicherheitenverrechnung existieren.

423 Dieser Prozentsatz ist institutsindividuell zu prüfen (Minimum 50 %).

wiegend in liquiden Aktiva gem. LCR-Definition investiert und können somit zu Refinanzierungszwecken herangezogen werden. Derivate (z. B. Zinsswaps) werden überwiegend zur Zinsbuchsteuerung und in überschaubarem Umfang eingesetzt.

Liquiditätsprämien entstehen durch das Vorhalten von Liquiditätsdeckungspotenzial im Rahmen der Zahlungsunfähigkeitsrisikosteuerung.⁴²⁴ Die Kosten für eventuelle, unerwartet eintretende Liquiditätsengpässe können prinzipiell verursachungsgerecht auf jedes Produkt umgerechnet werden. In einem einfachen Verrechnungssystem kann dies bei Wesentlichkeit durch die pauschale Verrechnung der Liquiditätspufferkosten berücksichtigt werden z. B. als Opportunitätskosten der vorgehaltenen Liquiditätspuffer.



Die Bankenaufsicht geht bei der Einordnung von Instituten in die Kategorie „einfaches Verrechnungssystem“ prinzipienorientiert vor. Quantitative Grenzen im Sinne von Anteilsschwellen etc. werden seitens der Aufsicht nicht eingefordert. Die Beurteilung, ob ein einfaches und stabil refinanziertes Geschäftsmodell mit überwiegendem Anteil an Kundengeschäft vorliegt, obliegt daher zunächst dem Institut selbst.

Sparkassen, die alle oder viele dieser Merkmale aufweisen, sollten insgesamt homogene Teilportfolien auf Aktiv- und Passivseite haben.

In einem einfachen Verfahren können Sparkassen Liquiditätskosten und -nutzen beispielsweise durch Verwendung der Pfandbriefkurve für gedeckte Geschäfte und einer individuellen Refinanzierungskurve für alle ungedeckten Geschäfte als Ausgangspunkt der Kalkulation und Bewertung berücksichtigen. Annahmegemäß entspricht der Aufschlag der Pfandbriefkurve bzw. der ungedeckten Kurve im Vergleich zu einer risikofreien Zinsstrukturkurve (z. B. €STR-Swapkurve) den jeweiligen Liquiditätskosten. Bei Passivgeschäften ist insbesondere eine risikolose Anlage in gedeckten Instrumenten relevant. Der resultierende Liquiditätsspread misst den Nutzen der erwarteten Liquiditätsbereitstellung. Prämisse ist, dass die Pfandbriefkurve als adressenrisikofrei betrachtet wird und daher als Liquiditätsopportunität bzw. als Indikator für Marktliquiditätskosten deckungsfähiger Geschäfte geeignet ist. Alle übrigen Geschäfte müssen mit den tatsächlichen Refinanzierungskosten der Sparkasse kalkuliert werden. Eine direkte Bewertung mit Pfandbriefsätzen bzw. ungedeckten Refinanzierungssätzen führt zur Bruttomarge „nach Zinsänderungsrisiko und nach Liquiditätskosten“.

Verursachungsgerechtes Verrechnungssystem gemäß BTR 3.1 Tz. 5

Ein Institut sollte ein verursachungsgerechtes Verrechnungssystem einführen, wenn die Voraussetzungen für ein einfaches Verrechnungssystem nicht mehr gegeben sind und gleichzeitig auch die Bedingungen für ein Liquiditätstransferpreissystem nicht vorliegen. Die folgenden Punkte können für so ein Institut beispielsweise zutreffend sein:

Neben dem Kundengeschäft gibt es v. a. auf der Passivseite weitere bedeutende andere Geschäftsanteile an der Bilanzsumme (DBS), z. B. Kapitalmarktrefinanzierungen. Es liegen wesentliche Volumenkonzentrationen bei einzelnen Einlagengebern (v. a. auch bei Firmen- und institutionellen Kunden) im Kundengeschäft vor (Ausnahme: Verbundpartner wie Landesbanken). Es liegen wesentliche Fremdwährungspositionen vor. Es liegen wesentliche Konzentrationen auf der Aktivseite vor (z. B. bezüglich der Kontrahenten / Adressen oder einzelner Laufzeiten). Die prozentualen Anteile von festen und variablen Positionen der Kundenaktiva und -passiva und deren Laufzeitstrukturen (bzw.

⁴²⁴ Es ist zu betonen, dass unerwartete Liquiditätszuflüsse nicht zu einer Verringerung des Liquiditätsdeckungspotenzials führen. Zufällige, temporäre Verbesserungen der Liquiditätsposition werden den Vertriebsseinheiten nicht vergütet.

der Verrechnungsannahmen für variable Positionen) weisen deutliche Unterschiede auf. Bei den Eigenanlagen gibt es bedeutende Bestände, die zu den liquiden Aktiva gemäß der LCR-Definition zählen und in der Regel nicht zu Refinanzierungszwecken verwendet werden können.

Institute, die die Anforderung eines umfangreicheren Verrechnungssystems erfüllen müssen oder bei denen dies aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen gewünscht ist, können das einfache Verrechnungsverfahren modifizieren.

Dazu ist beispielsweise eine detailliertere Betrachtung der Geschäfte auf Gesamtbank- oder Einzelgeschäftsebene möglich, z. B. durch die spezifische Verteilung der Kosten auf Geschäftsgruppen (institutionelle Anleger, Kreditnehmer u. Ä.). Zudem sollte das Institut individuell die zuzuordnenden Kosten, wie in den letzten beiden Abbildungen dargestellt, durch gegebenenfalls unterschiedliche Bewertungszinsen berücksichtigen.

Im Unterschied zum einfachen Verrechnungssystem sollte die Zurechnung der direkten und indirekten Liquiditätstransferpreise weniger pauschal und im Grundsatz „verursachungsgerecht“ sein. Die homogenen Teilportfolien der Geschäfte sollten granularer sein (z. B. eine Ebene unterhalb der Bilanzposition).

Es kann auch sinnvoll sein, die Entwicklung der Refinanzierungskosten in unterschiedlichen Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen. So könnte sich beispielsweise die Finanzierung durch Kundeneinlagen aufgrund einer stark zunehmenden Konkurrenzsituation und damit verbundenen „Kampfkonditionen“ von Wettbewerbern erheblich verteuern. Ebenso sind hohe Spread-Aufschläge bei einer Refinanzierung über den Kapitalmarkt, z. B. durch Emission eigener Inhaberschuldverschreibungen, denkbar.

Liquiditätstransferpreissystem nach BTR 3.1 Tz. 6

Das Liquiditätstransferpreissystem nach BTR 3.1 Tz. 6 ist ein Spezialfall des gemäß BTR 3.1 Tz. 5 erforderlichen Systems zur bankinternen Verrechnung von Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken.

BTR 3.1 – Textziffer 6

Große Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten haben ein Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken zu etablieren.

Die ermittelten Transferpreise sind im Rahmen der Ertrags- und Risikosteuerung zu berücksichtigen, indem die Verrechnung möglichst auf Transaktionsebene erfolgt. Dies gilt für bilanzwirksame und außerbilanzielle Geschäftsaktivitäten. Die Aspekte Haltedauer und Marktliquidität der Vermögensgegenstände sind bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise zu berücksichtigen. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen zu treffen.

Das Liquiditätstransferpreissystem hat auch die Kosten für vorzuhaltende Liquiditätspuffer zu verrechnen.

Große Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten haben für die Verrechnung von Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken ein Liquiditätstransferpreissystem einzurichten. Diese Anforderung richtet sich typischerweise an Institute, die sich überwiegend am Kapitalmarkt refinanzieren. Als „große

Institute“ könnten in diesem Kontext z. B. Institute eingestuft werden, die als systemrelevant oder als potenziell systemgefährdend gelten.⁴²⁵

Das Institut hat zudem zu überprüfen, ob für das Gesamtportfolio oder Teilportfolien die Anforderungen für ein Liquiditätstransferpreissystem vorliegen. Ein Liquiditätstransferpreissystem sollte implementiert werden, falls:

- komplexe Geschäfte anhand des Produkte-Märkte-Katalogs (Eigen- und Kundengeschäft) im Institut zulässig sind,
- größere Geschäftsvolumina mit derivativen Elementen hinsichtlich Liquidität im Bestand sind,
- wesentliche international ausgerichtete Geschäftsaktivitäten (insbesondere im Kundengeschäft) durchgeführt werden.

Sofern einzelne Transaktionen mit materiellen Volumina nicht den grundsätzlichen Refinanzierungsannahmen entsprechen (z. B. direkte Refinanzierung am Kapitalmarkt von einer komplexen Projektfinanzierung) sind für diese auf Einzeltransaktionsebene die Kosten und Erträge in den laufenden Controllingprozess zu integrieren. Dies könnte bei einer unter Kapitalbindungssicht nicht identischen Refinanzierungsstruktur z. B. ein monatliches Monitoring der relevanten Liquiditätsspreads für die „geplante“ Anschlussrefinanzierung bedeuten.

Für die innerbetriebliche Verrechnung von Liquidität wird dabei ein Verrechnungs- bzw. Transferpreis ermittelt. Liquidität einwerbende Organisationseinheiten im Institut (z. B. Vertriebseinheiten, die Produkte wie etwa Spareinlagen an das Treasury verkaufen) erhalten den Transferpreis für die erhaltene Liquidität gutgeschrieben. Liquidität ausgebende Organisationseinheiten müssen den Transferpreis für die bereitgestellte Liquidität zahlen (z. B. für die Gewährung von Krediten an Kunden). Die Transferpreise sind bei der Ertrags- und Risikosteuerung zu berücksichtigen. Die Ermittlung und Verrechnung der jeweiligen Transferpreise liegen in der Verantwortung einer zentralen Stelle. Die Aufgabe kann beispielsweise durch das Treasury oder das Liquiditätsmanagement wahrgenommen werden.

BTR 3.1 – Textziffer 6 – Erläuterung

Liquiditätstransferpreissystem

Ein Liquiditätstransferpreissystem im Sinne dieser Anforderung ist ein Spezialfall des Verrechnungssystems gemäß Tz. 5 und ist zumeist gekennzeichnet durch eine bankinterne Transferierung von Kosten, Nutzen und Risiken mittels zentral gestellter Transferpreise. [...]

Die internen Verrechnungspreise sollten direkte und indirekte Refinanzierungskosten einschließlich der Kosten für die Liquiditätspuffer⁴²⁶ enthalten. Je nach Größe des Instituts und dem Risiko- und Geschäftsprofil sollten sie sowohl die aktuelle Marktsituation⁴²⁷ als auch die institutsspezifischen Umstände reflektieren.

⁴²⁵ Vgl. Abschnitt 1.3.1.1. Für die Abgrenzung der „komplexen Geschäftsaktivitäten“ könnten ergänzend folgende Kriterien herangezogen werden: Internationalität des Geschäfts, Umfang von optionalen Bestandteilen am Geschäft, Konzernstruktur.

⁴²⁶ Als Kosten für die zusätzliche Liquiditätsbeschaffung im Falle eines Liquiditätsengpasses.

⁴²⁷ Abhängig vom Aktualisierungsrhythmus sollten die Verrechnungspreise sowohl in vergangenen Perioden beobachtete als auch für die nähere Zukunft erwartete Marktpreise widerspiegeln.

Die Verrechnungspreise sollten durch stabile Methoden festgelegt werden, die unterschiedliche Liquiditätsrisikofaktoren berücksichtigen. BTR 3.1 Tz. 6 benennt hierbei explizit:

- Haltedauer der Vermögensgegenstände,
- Marktliquidität der Vermögensgegenstände sowie
- geeignete Annahmen für unsichere Zahlungsströme.

Die angemessenen Refinanzierungspreise für Positionen des Anlage- oder des Handelsbuches sollten sowohl die erwartete Halteperiode als auch das Marktliquiditätsrisiko beinhalten. Dies kann durch die Berücksichtigung von Abschlägen (z. B. durch Haircuts) auf marktfähige Positionen erfolgen, die eine abrupte Veränderung der Liquidität der Vermögensgegenstände zum Ausdruck bringen. Diese Beträge können durch Stresstests ermittelt werden, die mit der Kalkulation der Liquiditätspuffer vereinbar sein sollten.

Ein wesentliches Element bei der Kalkulation von Verrechnungspreisen stellt die Berücksichtigung von Verhaltens- und Laufzeitannahmen in Bezug auf Aktiv- und Passivpositionen dar. Neben bilanziellen Positionen sollten auch außerbilanzielle Positionen berücksichtigt werden.

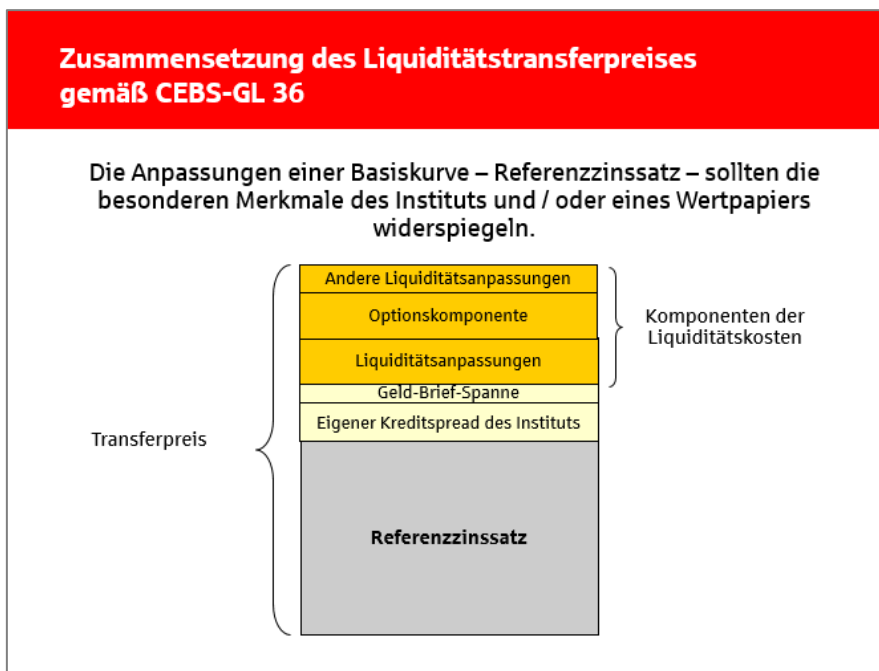


Abb. 64
Zusammensetzung
des Liquiditäts-
transferpreises

Für die Auswahl des richtigen Kalkulationszinssatzes sollten sich die gewählten Benchmarks am Markt orientieren. Beispielsweise könnten Stützstellen des EURIBOR bzw. €STR-basierter Referenzzinssätze verwendet werden. Anpassungen der Basiskurve empfehlen sich bei folgenden Merkmalen:

- Hohes Bonitätsrisiko des Instituts: Der eigene Kreditspread des Instituts spiegelt die Tatsache wider, dass das Institut sich nicht zu reinen Marktsätzen refinanzieren kann. Die Spanne ist abhängig von der Kreditwürdigkeit des Instituts, den allgemeinen Marktbedingungen und dem Senioritätsstatus des Wertpapiers.
- Hohe Geld- / Brief-Spannen: Anpassungen werden gewöhnlich durchgeführt, um Vorteile / Kosten des Liquiditätsmanagements im Markt widerzuspiegeln.
- Geringe Marktliquidität einzelner Instrumente: Liquiditätsanpassungen für Wertpapiere, die aufgrund unterschiedlicher Liquiditätsattribute nicht denselben Wert oder dieselben Kosten für das Institut darstellen. Die Liquiditätsprämie kann geschätzt werden, indem Unterschiede

zwischen der Finanzierungskurve des Instituts und der Swap-Kurve (oder einem risikofreien Satz) betrachtet werden.

- Optionsrechte oder optionale Elemente in Produkten: Komplexe oder strukturierte Produkte, darunter Produkte mit unregelmäßigen Cashflows, optionalen Elementen und unbestimmten Fälligkeiten, können mit Transferpreisen unter Verwendung vordefinierter Funktionen zur Nachbildung von Portfolien und nutzerdefinierten Funktionen versehen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen des Referenzzinssatzes stellt Abb. 64 die Zusammensetzung des Liquiditätstransferpreises gemäß CEBS-Definition dar. Darüber hinaus sind für CEBS weitere Anpassungen vorstellbar, auch wenn sie nicht praxisüblich sind. Beispielsweise könnten Länderrisikoprämien oder spezielle Einzelhandelsnetzgebühren für die Beschaffung sicherer Einlagen berücksichtigt werden.

Die Liquiditätsallokation sollte Preise errechnen, die angemessen granular sind. Obwohl Liquidität häufig auf aggregierter Ebene gesteuert wird, sollte jede Finanzierungstransaktion einen zugeordneten Preis haben. Eine Zusammenfassung von gleichartigen Geschäften und Produkten ist nach der Erläuterung zu BTR 3.1 Tz. 6 möglich.

BTR 3.1 – Textziffer 6 – Erläuterung

[...]

Verursachungsgerechte interne Verrechnung bei Liquiditätstransferpreissystemen

Im Rahmen von Liquiditätstransferpreissystemen hat die Verrechnung möglichst auf Transaktionsebene zu erfolgen, wobei Produkte und Geschäfte mit gleichartigen Liquiditätseigenschaften zusammengefasst werden können.

Die ermittelten internen Transferpreise sollten aktiv und entsprechend den Geschäftsprofilen des Instituts bei der Ertrags- und Risikosteuerung für alle wesentlichen Teile der Aktiv- und Passivpositionen sowie der außerbilanziellen Positionen berücksichtigt werden. Auch für die Bewertung von neuen Produkten oder Geschäften sollten sie herangezogen werden. Eine zwingende Berücksichtigung bei der Preisstellung der Transferpreise ist jedoch nicht erforderlich.

Das Liquiditätstransferpreissystem als wesentlicher Bestandteil des gesamten Liquiditätsmanagements sollte durch eine starke Governance-Struktur unterstützt werden, deren Anforderungen in BTR 3.1 Tz. 7 definiert werden:

BTR 3.1 – Textziffer 7

Die Verantwortung für die Entwicklung und Qualität sowie die regelmäßige Überprüfung des Liquiditätstransferpreissystems ist in einem vom Markt und Handel unabhängigen Bereich wahrzunehmen. Die jeweils gültigen Liquiditätstransferpreise sind den betroffenen Mitarbeitern transparent zu machen. Die Konsistenz der eingesetzten Liquiditätstransferpreissysteme innerhalb der Gruppe muss gewährleistet sein.

Die Verantwortung für Entwicklung, Qualität und Überprüfung des Liquiditätstransferpreissystems ist einem vom Markt und Handel zu trennenden Bereich, z. B. dem Risikocontrolling, zuzuordnen. Der verantwortliche Funktionsbereich sollte für diese unabhängige Aufgabe keine eigenen wirtschaftlichen Ziele verfolgen. Für die Ausgestaltung bzw. Funktionsfähigkeit des Liquiditätstransferpreissystems dürfen keine Gewinnziele gesetzt werden.

Die Modelle sollten unabhängig validiert und regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass alle wesentlichen Faktoren noch berücksichtigt sind.

Die verwendeten internen Preise sollten transparent und konsistent sein. Die Transferpreise sollten so ausgestaltet sein, dass die Endnutzer (z. B. im Marktbereich) die Ergebnisse verstehen und wissen, wie sie für die Entscheidungen zu verwenden sind. Als „betroffene Mitarbeiter“ sind dabei Mitarbeitende zu berücksichtigen, die Transaktionen abschließen.

Bei gruppenangehörigen Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass die Verfahren innerhalb der Gruppe aufeinander abgestimmt sein sollten.

Genehmigung durch die Geschäftsleitung

BTR 3.1 Tz. 5 Satz 3 fordert eine Genehmigung des Verrechnungssystems durch die Geschäftsleitung. Das Verrechnungssystem ist Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Eine umfassende Genehmigung des Systems in seinen Einzelbestandteilen durch die Geschäftsleitung wäre daher zu weitgehend. Analog zur Vorgehensweise in der Risikotragfähigkeitssteuerung⁴²⁸ ist es sachgerecht, wenn die wesentlichen Elemente des Verrechnungssystems (z. B. die wesentlichen zugrunde liegenden Annahmen und Parameter sowie die Bezugsspreads) durch die Geschäftsleitung genehmigt werden.

5.6.6 Liquiditätsübertragung innerhalb der Gruppe

Die Finanzkrise hatte gezeigt, dass es vor allem in grenzüberschreitenden Kreditinstituten mit Konzernstrukturen nicht immer (rechtzeitig) möglich war, Liquidität zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Gruppe zu übertragen. Insofern wird in BTR 3.1 Tz. 10 gefordert, dass keine Restriktionen hinsichtlich einer Übertragung von Vermögensgegenständen innerhalb der Gruppe existieren dürfen:

BTR 3.1 – Textziffer 10

Es ist zu überprüfen, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögensgegenstände innerhalb der Gruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operationelle Restriktionen entgegenstehen.

Da auch an dieser Stelle wieder auf den Gruppenbegriff nach AT 4.5 abgestellt wird, dürften Sparkassen i. d. R. nicht von dieser Anforderung betroffen sein. In den Fällen, in denen die Sparkasse als übergeordnetes Unternehmen fungiert, hat eine individuelle Überprüfung der jeweiligen Beschränkungen zu erfolgen.

Bei inländischen Institutsgruppen dürfte der Schwerpunkt bei den *operationellen Restriktionen* der einzelnen Gruppe liegen, wie z. B.:

- Zentralisierungsgrad des Liquiditätsmanagements
- Unterschiedliche Behandlung von Filialen und Töchtern
- Unterschiede in den lokalen Geschäftsmodellen und Kapitalmarktzugängen

428 Vgl. Abschnitt 5.2.2.3 und AT 4.1 Tz. 8.

Gesellschaftsrechtliche Restriktionen könnten sein:

- Gesellschaftsrechtliche Beschränkungen (z. B. Rechtsformen) in unterschiedlichen rechtlichen Einheiten, Jurisdiktionen, Ländern, Regionen
- Auflösung / Verbindung von Gesellschaftsverträgen, Gesellschafterkonstellationen

Beispiele für *regulatorische Restriktionen*:

- Unterschiedliche regulatorische Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement für verschiedene rechtliche Einheiten, Jurisdiktionen, Länder, Regionen
- Unterschiedliche Einlagensicherungssysteme
- Währungen (Konvertierungsmöglichkeit)

5.6.7 Interner Refinanzierungsplan

Die MaRisk fordern von Instituten die Erstellung eines internen Refinanzierungsplans. Die Aufsicht stellt bei den Vorgaben zur Erstellung eines Refinanzierungsplans klar, dass dieser Plan internen Steuerungszwecken dienen soll. Dieser Refinanzierungsplan kann - abhängig von Art und Umfang der Liquiditätsrisiken - institutsindividuell ausgestaltet werden.

BTR 3.1 – Textziffer 12

Das Institut hat einen internen Refinanzierungsplan aufzustellen, der die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegelt. Der Planungshorizont hat einen angemessen langen, in der Regel mehrjährigen Zeitraum zu umfassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, wie sich Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Refinanzierungsbedarf auswirken. Möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, ist bei der Planung angemessen Rechnung zu tragen.

Der Planungszeitraum sollte sich an der mittelfristigen Unternehmensplanung des jeweiligen Instituts orientieren. Hier ist von einem mehrjährigen, bspw. dreijährigen Zeitraum auszugehen. Des Weiteren wird eine szenariobasierte Erstellung gefordert, d. h. neben dem Planszenario müssen vom Institut auch adverse Entwicklungen bzw. ein adverses Szenario betrachtet werden.

Die Refinanzierungsplanung ist mindestens jährlich durchzuführen und ggf. anlassbezogen (z. B. bei einer unterjährigen Anpassung der strategischen Planung) zu aktualisieren.

BTR 3.1 – Textziffer 12 – Erläuterung

Interner Refinanzierungsplan

Der interne Refinanzierungsplan dient ausschließlich internen Steuerungszwecken und kann, abhängig von Art und Umfang der Liquiditätsrisiken, institutsindividuell ausgestaltet werden.

Davon zu unterscheiden sind Refinanzierungspläne, wie sie gemäß der EBA Leitlinien für Refinanzierungspläne von Kreditinstituten (EBA/GL/2014/04) gefordert und von bestimmten Instituten bei der EBA eingereicht werden. Diese sind nicht Gegenstand der Anforderung, gleichwohl kann die Anforderung mit einem für die EBA erstellten Refinanzierungsplan erfüllt werden.

Mit der Erläuterung bestätigt die BaFin, dass dabei nicht zwingend auf die Vorgaben nach den EBA-Leitlinien zur standardisierten Meldung von Refinanzierungsplänen (EBA/GL/2014/04) abgestellt

werden muss, die ggf. parallel auf Anforderung der Aufsichtsbehörden zu ermitteln sind. Diese können aber zur Erfüllung der Anforderung genutzt werden.

Den Instituten wird somit ein großer Spielraum bei der institutsspezifischen Ausgestaltung des Refinanzierungsplans eingeräumt. Der Refinanzierungsplan muss die Strategien, den Risikoappetit und das Geschäftsmodell angemessen widerspiegeln und einen angemessen langen Planungszeitraum umfassen.

In Bezug auf Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation ist in BT 3.2 Tz. 5 festgehalten, dass diese regelmäßig (mindestens vierteljährlich) in den Risikoberichten dargestellt werden müssen. Für das Refinanzierungsrisiko ist eine regelmäßige Überprüfung des aufgestellten Refinanzierungsplans und die Aufnahme der Ergebnisse in den Risikobericht empfehlenswert. Im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs sollten dabei die Ist-Bestände der Bilanzpositionen auf Konsistenz zur Refinanzierungsstrategie bzw. -planung geprüft werden. Etwaige Abweichungen wären im Risikobericht zu erläutern. Bei der jährlichen Aktualisierung des Refinanzierungsplans können die Erkenntnisse aus diesen Soll-Ist-Vergleichen für die erwartete Struktur und Kennzahlenerfüllung mit einbezogen werden.

5.6.8 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute

Die zusätzlichen Anforderungen für kapitalmarktorientierte Institute wurden mit der MaRisk-Novelle vom 15. Dezember 2010 in ein neues Untermodul überführt und deutlich erweitert. Die Vorgaben hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Bemessung der Liquiditätspuffer basierten auf Anforderungen des CEBS und zielen auf die Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätspasses ab.⁴²⁹

Während die allgemeinen Anforderungen in BTR 3.1 von allen Instituten einzuhalten sind, richtet sich das Untermodul BTR 3.2 ausschließlich an kapitalmarktorientierte Institute.⁴³⁰ Die Erfahrungen der Finanzkrise hatten auch nach Auffassung der Bankenaufsicht gezeigt, dass Institute, die sich in signifikantem Umfang über die Kapitalmärkte refinanzieren, besonders anfällig auf Liquiditätssengpässe reagieren.

Die Einschlägigkeit von BTR 3.2 richtet sich gemäß BTR 3.2 Tz. 1 nach der Legaldefinition einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft in § 264d HGB, welche auch den Anknüpfungspunkt für die Bilanzierung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS darstellt.⁴³¹

BTR 3.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Kapitalmarktorientierte Institute

Für das Kriterium der Kapitalmarktorientierung gilt § 264d HGB entsprechend.

Nach dem Grundsatz der Proportionalität sind jedoch auch Ausnahmen möglich. Denkbar ist, dass ein Institut trotz formaler Erfüllung des § 264d HGB keine wesentliche Kapitalmarktorientierung aufweist (z. B. Emission eines geringen Volumens an Schuldverschreibungen). In diesen Fällen

429 Vgl. CEBS (2009), Guidelines on Liquidity Buffers and Survival Periods vom 9. Dezember 2009.

430 Die CEBS-Guidelines sind auf Institute zugeschnitten, die sich schwerpunktmäßig über den Kapitalmarkt refinanzieren. Die Guidelines sprechen in diesem Zusammenhang von „money centre banks“.

431 § 264d HGB i. d. F. vom 20. Dezember 2012: „Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“

sollte eine Ausnahmebestätigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeholt werden, um auf die Umsetzung der Anforderungen des BTR 3.2 verzichten zu können.



Die Emission von Wertpapieren im Freiverkehr einer Börse zieht für sich genommen keine Kapitalmarktorientierung im Sinne von § 264d HGB und BTR 3.2 Tz. 1 nach sich, da es sich beim Freiverkehr (§ 48 Börsengesetz) nicht um einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 11 WpHG handelt.

Mit den zusätzlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute werden diese verpflichtet, strengeren Anforderungen an Liquiditätspuffer zu genügen. Die Liquiditätspuffer werden dabei durch drei Dimensionen maßgeblich bestimmt:

- das Ausmaß und die Charakteristik der Stressszenarien,
- den Zeitraum, der als Überlebenshorizont festgelegt wird, und
- die Charakteristika der Vermögensgegenstände in den Liquiditätspuffern.

BTR 3.2 – Textziffer 1

Das Institut muss in der Lage sein, den erforderlichen Liquiditätsbedarf, der sich aus den institutsindividuellen Stressszenarien über den Zeithorizont von mindestens einem Monat ergibt, mit den nach BTR 3.1 Tz. 4 vorzuhaltenden Liquiditätspuffer zu überbrücken, die in BTR 3.2 Tz. 2 näher spezifiziert sind.

Die Liquiditätspuffer sind definiert als der verfügbare Liquiditätszugang, der vollumfänglich und kurzfristig im Fall von Liquiditätsengpässen genutzt werden kann. Es handelt sich damit um die Liquidität, die ohne Ergreifung außergewöhnlicher Maßnahmen zur Verfügung steht. Die Höhe der Liquiditätspuffer sollte entsprechend der Refinanzierungslücke unter Stress-Bedingungen für einen festgelegten Zeitraum (den „Überlebenshorizont“) bestimmt werden. Der Überlebenshorizont sollte nur der Zeitraum sein, in dem das Institut die operativen Geschäfte fortsetzen kann, ohne zusätzliche Refinanzierungsmittel zu benötigen, und in dem es gleichzeitig in der Lage ist, alle Zahlungsverpflichtungen unter den angenommenen Stressszenarien zu erfüllen.



Für die bedeutenden Institute (SIs) innerhalb des SSM hat die EZB im November 2018 den „Leitfaden für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP)“ veröffentlicht.

5.6.8.1 Arten von Liquiditätsstressszenarien

Die Bestimmung der Liquiditätspuffer hängt erstens von den verwendeten Annahmen über definierte Stresssituationen ab, die ein Institut überstehen sollte. Nach BTR 3.2 Tz. 3 haben kapitalmarktorientierte Institute drei Ursachen von Stressszenarien zu berücksichtigen: institutseigene und marktspezifische sowie Kombinationen aus diesen beiden Ursachen.

BTR 3.2 – Textziffer 3 – Satz 1 bis 4

Das Institut hat Stressszenarien zu betrachten, nach denen auch die Liquiditätspuffer gemäß Tz. 1 zu bemessen sind. Im Rahmen der Stresstests sind zum einen Stressszenarien zu betrachten, die auf institutseigenen Ursachen beruhen. Zum anderen sind getrennt davon Stressszenarien zu betrachten, die auf marktweite Ursachen zurückzuführen sind. Darüber hinaus sind beide Aspekte kombiniert zu betrachten. [...]

Eine institutseigene Ursache ist typischerweise definiert als Verlust des Marktvertrauens in ein einzelnes Institut oder eine Institutsgruppe. Der Reputationsverlust kann beispielsweise zu einer mehrgradigen Rating-Herabstufung führen. Es ist wahrscheinlich, dass die gesamten Refinanzierungsquellen des Instituts oder der Gruppe davon in Mitleidenschaft gezogen werden.

Eine plausible Annahme ist beispielsweise, vom Abzug eines erheblichen Teils der unbesicherten Refinanzierung durch Großkundengelder oder Banken in einer akuten Engpassphase auszugehen. In diesem Szenario sollten Großkundengelder nach größeren Versicherungen, Hedgefonds, Pensionsfonds oder anderen größeren Unternehmen unterschieden werden. Die besicherte Refinanzierung wird weniger betroffen sein als die unbesicherte Refinanzierung. Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde hierzu konkretisiert, dass für Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich ein vollständiger Abzug dieser unbesicherten Refinanzierung innerhalb der ersten Woche anzunehmen ist. In Bezug auf operative Einlagen solcher Unternehmen kann das Institut in den auf institutseigenen Ursachen beruhenden Szenarien ggf. (in begründeten Fällen) von der Annahme eines vollständigen Abzugs abweichen.

Eine über mehrere Stufen vorgenommene Rating-Herabstufung kann neben ihren Auswirkungen auf die Refinanzierungsquellen die Nachfrage nach Sicherheiten und die Sicherheitsleistungen der Kontrahenten beeinflussen, was wiederum eine Auswirkung auf die Höhe der Liquiditätspuffer haben wird, und zwar genau in dem Zeitraum, wo sie ggf. am meisten benötigt wird.

BTR 3.2 – Textziffer 3 – Satz 5

[...] Ein Szenario, das auf institutseigenen Ursachen beruht, hat auch eine signifikante Ratingverschlechterung abzubilden, bei der mindestens folgende Annahmen zu berücksichtigen sind:

- Abzug eines erheblichen Teils der unbesicherten Refinanzierung durch institutionelle Anleger mindestens innerhalb der ersten Woche des Stressszenarios, wobei für Unternehmen der Finanzbranche ein vollständiger Abzug dieser unbesicherten Refinanzierung innerhalb der ersten Woche anzunehmen ist.
- Abzug eines Teils der Privatkundeneinlagen. [...]

BTR 3.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

Institutionelle Anleger

Institutionelle Anleger sind professionelle Marktteilnehmer:

- Unternehmen der Finanzbranche (z. B. Banken und Versicherungen, Hedgefonds, Pensionsfonds) zu denen auch Zentralnotenbanken außerhalb des Euro-Währungsraums zählen,
- Andere professionelle Marktteilnehmer der Nicht-Finanzbranche (z. B. andere größere Unternehmen)

Operative Einlagen von Unternehmen der Finanzbranche

Für Einlagen von Unternehmen der Finanzbranche, die zur Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs dieser Unternehmen dienen (operative Einlagen), kann in begründeten Fällen von der Annahme eines vollständigen Abzugs in den auf institutseigenen Ursachen beruhenden Szenarien abgewichen werden.

[...]

Eine marktspezifische Ursache ist typischerweise definiert als der gleichzeitige Nichtzugang zu verschiedenen Refinanzierungsmärkten. Dies geht einher mit der Unsicherheit über einen allgemeinen Wertverfall von finanziellen Vermögensgegenständen sowie über die Auswirkung einer wirtschaftlichen Rezession oder eines Abschwungs.

Bei einem marktweiten Schock sollte von einer allgemeinen negativen Wirkung auf den Wert marktfähiger Vermögensgegenstände (sowie auf die Marktfähigkeit einzelner Arten von Vermögensgegenständen) ausgegangen werden.

Für die Refinanzierung über Großkundengelder (sowohl unbesichert als auch besichert, wenn es einen allgemeinen Vertrauensverlust bei Finanzinstrumenten gibt, die zur besicherten Refinanzierung verwendet werden) sollte angenommen werden, dass diese zuerst und am stärksten betroffen ist. Bei den Abflüssen der Großkundengelder sollte angenommen werden, dass ein gradueller Abfluss der Mittel stattfindet, indem sich beispielsweise die Laufzeiten der verfügbaren Refinanzierung verringern. Ebenso sollten wesentliche und mögliche Liquiditätsanforderungen angenommen werden, wenn sie sich aus außerbilanziellen Zusagen ergeben. Die Annahmen sollten über das erwartete und historische Niveau hinausgehen.

BTR 3.2 – Textziffer 3 – Satz 6

[...] Ferner sind für ein Szenario, das auf marktweiten Ursachen beruht, folgende Annahmen zu berücksichtigen:

- Allgemeiner Kursverfall von marktgängigen Vermögensgegenständen, insbesondere Wertpapieren,
- Allgemeine Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen.

BTR 3.2 – Textziffer 3 – Erläuterung**Allgemeine Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen**

Eine allgemeine Verschlechterung der Refinanzierungsbedingungen kann z. B. durch die fehlende Verlängerung auch von besicherter institutioneller Refinanzierung, durch die Verkürzung der Fälligkeit der Refinanzierungsmittel oder eine allgemeine Ausweitung der Refinanzierungsspreads zum Ausdruck kommen.

Neben den in den MaRisk genannten Beispielen sind weitere marktweite Stresstests anwendbar. Dazu könnten zählen:

- technischer Ausfall zentraler Kontrahenten,
- Wertverfall auf den Sekundärmärkten für Wertpapiere der Liquiditätspuffer,
- eingeschränkte Marktfähigkeit einzelner Vermögensgegenstände,
- Verringerung der Laufzeit verfügbarer Refinanzierungen,

- Inanspruchnahme der Zusagen aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen.

Die in den MaRisk geforderte Kombination aus institutseigenen und marktweiten Ursachen sollte nicht als eine bloße Addition beider Szenariotypen ausgelegt werden. Zu berücksichtigen ist auch eine Vielzahl von Wechselwirkungen zwischen beiden Typen. So stellt beispielsweise die Anwendung institutseigener Stressszenarien auf Basis der Finanzmarktkrise bereits einen kombinierten Stressfall dar.

Diese Stressszenarien sollten durch spezifische Annahmen beschrieben werden und konsistent mit anderen unternehmensweiten Stresstests sein, um sicherzustellen, dass das gesamte Risikomanagementsystem konsistent und logisch integriert ist.

5.6.8.2 Zeithorizont

Der zu berücksichtigende Zeithorizont ist nach BTR 3.2 Tz. 2 in zwei Abschnitte zu unterteilen:

- in die kurzfristige akute Phase der Belastung (mindestens eine Woche),
- in die sich anschließende längere Phase einer weniger starken, dafür jedoch anhaltenden Belastung (mindestens ein Monat).

BTR 3.2 – Textziffer 2

Zur Überbrückung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs von mindestens einer Woche hat das Institut neben Zentralbankgeld hochliquide Vermögensgegenstände vorzuhalten, die jederzeit ohne signifikante Wertverluste in privaten Märkten liquidiert werden können und zentralbankfähig sind. Für den weiteren Liquiditätsbedarf bis zum Ende des Zeithorizonts von mindestens einem Monat können andere Vermögensgegenstände als weitere Bestandteile der Liquiditätspuffer herangezogen werden, wenn diese ohne signifikante Wertverluste innerhalb des Zeithorizonts liquidiert werden können.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass unterschiedliche Ausprägungen von Liquiditätspuffern angemessen berücksichtigt werden. Die Zusammensetzung der Liquiditätspuffer ist jeweils abhängig vom zugrunde liegenden Zeithorizont.

5.6.8.3 Zusammensetzung der Liquiditätspuffer

Die zweistufige Ausgestaltung der Liquiditätspuffer nach BTR 3.2 Tz. 2 soll bei kapitalmarktorientierten Instituten sicherstellen, dass sich die Puffer aus geeigneten Vermögensgegenständen zusammensetzen, die unter den angenommenen Belastungen in den angenommenen Perioden veräußert werden könnten.

Die Liquiditätspuffer sollten hauptsächlich aus Zahlungsmitteln und höchst liquiden Vermögensgegenständen bestehen, die sich insbesondere in einem gestressten Umfeld durch die Institute unabhängig von ihrer Verfasstheit auf privaten Märkten verkaufen oder zurückkaufen lassen. Dies sollte ohne große Notverkaufsabschläge geschehen, die das Marktvertrauen weiter zerstören würden und für andere Banken Marktbewertungsverluste nach sich ziehen, die ähnliche Finanzinstrumente halten.

BTR 3.2 – Textziffer 2 – Erläuterung

Private Märkte

Der Ausdruck „private Märkte“ ist als Abgrenzung zu Transaktionen mit Zentralnotenbanken (z. B. Offenmarktgeschäfte oder Spitzenrefinanzierungsfazilitäten) zu verstehen.

Für den sehr kurzfristigen Zeitraum von einer Woche sind sehr bargeldnahe Vermögensgegenstände (z. B. Bargeld oder Staatsanleihen erstklassiger Bonität) als geeignet einzuschätzen. Diese Mittel erlauben es, eine akute Belastungsphase zu überstehen. Damit machen hochliquide und marktfähige Vermögensgegenstände den Kern der Puffer aus. Grundlage dafür sind zentralbankfähige Wertpapiere, die für eine Berücksichtigung in den Liquiditätspuffern infrage kommen. Zusätzlich ist auch die kurzfristige Verwertbarkeit auf privaten Märkten nachzuweisen. Dieser Nachweis kann beispielsweise über die Zulassung zu zentralen Repo-Märkten geführt werden. Eine Anrechnung von Kreditforderungen im Krediteinreichungsverfahren ist über das Kriterium der Veräußerbarkeit in privaten Märkten damit nicht möglich.

Für die in BTR 3.2 Tz. 2 definierte Monatsfrist sollte im Lichte der Anforderungen an die LCR mit Fokus auf 30 Tagen und im Sinne eines ganzheitlichen und effizienten Liquiditätsrisikomanagements „ein Monat“ mit „30 Tagen“ gleichgesetzt werden. Liquiditätspuffer in diesem Zeithorizont können durch andere Vermögensgegenstände ergänzt werden, die eine längere Liquidierungsfrist erfordern. Damit kann für die längerfristige Periode, abhängig vom Institut, ein breiteres Spektrum an liquiden Vermögensgegenständen geeignet sein, die es ermöglichen, in einer Stresssituation Liquidität in dieser bestimmten Periode zu schöpfen.⁴³²

BTR 3.2 – Textziffer 2 – Erläuterung

Liquidierbarkeit ohne signifikante Wertverluste

Das Kriterium der Liquidierbarkeit kann auch durch die mögliche Nutzung von Rückkaufvereinbarungen (Repos) oder andere Formen der besicherten Refinanzierung erfüllt werden, sofern hierbei für die als Liquiditätspuffer zu verwendenden Vermögensgegenstände keine signifikanten Wertverluste auftreten.

Die hier berücksichtigungsfähigen Vermögensgegenstände müssen von hoher Bonität, leicht zu bewerten und an auch in Stressphasen ausreichend tiefen und breiten Märkten liquidierbar sein. Die Höhe der in Stressphasen zu erzielenden Liquiditätswirkung spiegelt sich dabei in den vom Institut zu berücksichtigenden Wertabschlägen („Haircuts“) wider.

Es können nur Vermögensgegenstände als Bestandteil der Liquiditätspuffer angesetzt werden, die nachvollziehbar die Voraussetzungen für den vorgesehenen Liquidierungsweg erfüllen. Eine lediglich voraussichtliche künftige Erfüllung der Voraussetzungen ist nicht ausreichend.

Die Erläuterung zu Tz. 2 stellt klar, dass auch Rückkaufvereinbarungen als Mittel der Liquiditätsbeschaffung dienen können. Das Kriterium der Liquidierbarkeit erfüllen beispielsweise Repo-Geschäfte oder wirtschaftlich gleichartige Transaktionen wie die besicherte Wertpapierleihe. Nicht berücksichtigt werden können Vermögensgegenstände, wenn sie nur mit einem signifikanten Sicherheitsabschlag liquidiert werden können.

Der zusätzlich erforderliche Refinanzierungsbedarf aus mindestens einmonatigen Stressszenarien muss mit den Liquiditätspuffern nach BTR 3.1 Tz. 4⁴³³ überbrückbar sein, die ebenfalls ohne signifikante Wertverluste innerhalb des gesetzten Zeithorizonts liquidierbar sein müssen.

⁴³² Gegebenenfalls ist bei diesen Vermögensgegenständen zu beurteilen, ob diese auch unter marktengen Bedingungen ohne signifikante Wertverluste veräußerbar sind. Aufgrund dessen erforderliche Risikoabschläge sind bei der Bemessung der Liquiditätspuffer zu berücksichtigen.

⁴³³ Vgl. Abschnitt 5.6.3.1.

BTR 3.2 Tz. 2 stellt die Bedeutung der Werthaltigkeit bei der Zusammensetzung der Liquiditätspuffer heraus. Eine uneingeschränkte Anrechnung von Aktien ist aufgrund der hohen Marktschwankungen nicht angemessen. Die Kriterien zur Anrechnung von Aktien könnten sich z. B. an den Vorgaben der LCR zur Volatilität etc. orientieren.

BTR 3.2 – Textziffer 4

Das Institut hat sicherzustellen, dass der Nutzung der Liquiditätspuffer keine rechtlichen, regulatorischen oder operationellen Restriktionen entgegenstehen. Die Diversifikation und die Aufteilung der Liquiditätspuffer auf verschiedene Jurisdiktionen müssen der Struktur und den Geschäftsaktivitäten des Instituts und der Gruppe entsprechen.

Mit der Anforderung einer rechtlich, regulatorisch und operationell unbeschränkten Nutzung der Liquiditätspuffer gemäß BTR 3.2 Tz. 4 wird die allgemeine Anforderung aus BTR 3.1 Tz. 8 ausgeweitet. Ein kapitalmarktorientiertes Institut hat sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände der Liquiditätspuffer keinen entsprechenden Restriktionen unterworfen sind. Institute müssen daher ihren Bestand an liquiden Vermögensgegenständen überwachen, um sicherzustellen, dass dieser in Stresssituationen tatsächlich zur Verfügung steht. Die bestehenden regulatorischen Anforderungen (z. B. Einhaltung der LCR) sind dabei weiterhin zu beachten.

Ein Marktzusammenbruch in einer Wertpapierkategorie kann die Refinanzierungskapazität eines Instituts ernsthaft gefährden. Aus diesem Grund sollten Konzentrationen in einzelnen Wertpapierklassen vermieden werden. Die Diversifikation kann beispielsweise in Bezug auf

- die Emittenten,
- Laufzeiten oder
- Währungen erfolgen.

Das Erfordernis eines diversifizierten Portfolios ist umso größer, je geringer die Liquidität der darin gehaltenen Vermögensgegenstände ist (beispielsweise in Abhängigkeit von der Kreditqualität des Emittenten, der Größe einer Emission, des börslichen Handels). So ist es beispielsweise wichtiger, ein Portfolio mit qualitativ hochwertigen Unternehmensanleihen zu diversifizieren als ein Portfolio mit qualitativ hochwertigen Staatsanleihen.

5.7 Management operationeller Risiken

Grundsätzlich stellt die Umsetzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement aus Sicht der Aufsicht eine umfassende Maßnahme zur Senkung der operationellen Risiken in Kreditinstituten dar.

Die Anforderungen der MaRisk orientieren sich an den „Principles for the Sound Management of Operational Risk“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht⁴³⁴ und wurden mit den letzten MaRisk-Novellen weiter konkretisiert.

434 Diese Prinzipien wurden erstmalig im Juni 2011 veröffentlicht und im März 2021 aktualisiert.

5.7.1 Definition und Abgrenzung operationeller Risiken

Als Definition operationeller Risiken sollte in Anlehnung an die Definition von Basel II und der CRR folgende Definition verwendet werden:⁴³⁵

Operationelle Risiken sind die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitenden, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten.

Operationelle Risiken treten nicht nur in Banken auf. Im Gegensatz zu Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken oder Zinsänderungsrisiken, die von Kreditinstituten bewusst eingegangen werden, um Erträge zu generieren, entstehen operationelle Risiken im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit.

Die Ziele des Risikomanagements im operationellen Bereich sind neben der Risikoidentifikation und -analyse somit die Vermeidung operationeller Risiken oder zumindest die Minderung oder der Transfer der Schäden (Verluste), die durch das Schlagendwerden von operationellen Risiken auftreten, sofern die hierfür nötigen (Gegen-)Maßnahmen unter Kosten-Nutzen-Aspekten sachgerecht sind.

Den operationellen Risiken wird von der Aufsicht ein hoher Stellenwert eingeräumt. Dies kommt u. a. auch dadurch zum Ausdruck, dass sowohl auf Baseler Ebene als auch in der EU-Gesetzgebung quantitative und qualitative Empfehlungen bzw. Anforderungen gestellt wurden. In der nationalen Umsetzung zielten die alten Mindestanforderungen an das Handels- und Kreditgeschäft sowie an die Interne Revision im Kern auf den sachgerechten Umgang mit operationellen Risiken ab.⁴³⁶ Die MaRisk knüpfen daran an, indem z. B. Mindestanforderungen an die Implementierung von Organisationsrichtlinien oder die Qualifikation der Mitarbeitenden gestellt werden. Um die Grundstruktur der MaRisk nicht zu verkomplizieren, wurden im Modul BTR 4 nur die Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für operationelle Risiken zusammengefasst.

Mit der fünften MaRisk-Novelle wurden in BTR 4 u. a. Anforderungen ergänzt, die eine institutsweit einheitliche Definition operationeller Risiken sowie möglichst eindeutige Abgrenzung zu anderen Risiken sicherstellen sollen. Ergänzungen der sechsten MaRisk-Novelle betrafen i. W. Konkretisierungen zur Berücksichtigung der wesentlichen Ausprägungen im Rahmen der Verfahren zur Beurteilung operationeller Risiken. In der siebten MaRisk-Novelle stellte die Aufsicht heraus, dass auch potenziell relevante Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen berücksichtigt werden müssen.

BTR 4 – Textziffer 1

Das Institut hat den operationellen Risiken durch ein angemessenes Risikomanagement Rechnung zu tragen. Für diese Zwecke ist eine institutsintern einheitliche Festlegung und Abgrenzung der operationellen Risiken vorzunehmen und an die Mitarbeiter zu kommunizieren.

⁴³⁵ Diese Definition wurde im Rahmen des DSGVO-Pilotprojekts „Operationelle Risiken“ erarbeitet. Sie schließt die aufsichtsrechtliche Definition nach Basel II vollumfänglich ein.

⁴³⁶ Vgl. Schmitz-Lippert / Schneider (2005), S. 1359 f.

BTR 4 – Textziffer 1 – Erläuterung

Definition von operationellen Risiken

Die Festlegung sollte auch eine möglichst klare Abgrenzung zu anderen vom Institut betrachteten Risiken enthalten.

Umgang mit nicht eindeutig zuordenbaren Schadensfällen oder Beinaheverlusten

Die Prozesse zum Management operationeller Risiken sollten auch den Umgang mit nicht eindeutig zuordenbaren Schadensfällen („boundary events“), Beinaheverlusten und zusammenhängenden Ereignissen umfassen.

Als sog. „boundary events“ können Verluste eingestuft werden, die zwar einem anderen Risiko zugerechnet werden oder bereits wurden (z. B. Kreditverluste), die aber ihren Ursprung in Ereignissen wie z.B. mangelhaften Prozessen und Kontrollen haben oder hatten.

Als „Beinaheverluste“ können durch Fehler oder Mängel ausgelöste Ereignisse bezeichnet werden, die zu keinem Verlust geführt haben (z. B. fehlerhafte Zahlung an falschen Kontrahenten; Rückzahlung durch den Kontrahenten).

Die in der Tz. 1 geforderte institutsintern einheitliche Definition operationeller Risiken einschließlich der Kommunikation an die Mitarbeitenden kann z. B. im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Meldung von Schadensfällen erfolgen.

Die Erläuterungen zum Umgang mit nicht eindeutig zuordenbaren Schadensfällen oder Beinaheverlusten haben v. a. den Hintergrund, dass auch solche Ereignisse Hinweise auf prozessuale oder sonstige Mängel liefern können. Eine Erhebung, Ursachenanalyse und Einbeziehung relevanter Ergebnisse in das Management der operationellen Risiken ist grundsätzlich sinnvoll. Wie bei der gemäß BTR 4 Tz. 3 geforderten angemessenen Erfassung von Schadensfällen können auch in den Organisationsrichtlinien zum Umgang mit „boundary events“ und Beinaheverlusten Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt werden.



Das OpRisk-Kompodium der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) enthält weiterführende Hinweise zur Definition und Abgrenzung operationeller Risiken. Das Dokument kann über das Portal „Meine SR“ aufgerufen werden.

Viele weitere Anforderungen der MaRisk sollen (ohne direkte Nennung des Begriffs „operationelles Risiko“) dazu beitragen, dass es zu weniger Schäden aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitenden, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse kommt. Dies sind z. B. Anforderungen an

- die Aufbau- und Ablauforganisation (AT 4.3.1 und BTO),
- eine angemessene Risikokultur (AT 3),
- die Ausgestaltung der Organisationsrichtlinien und die Dokumentation von wesentlichen Handlungen und Festlegungen (AT 5 und AT 6),
- die Qualifikation von Mitarbeitenden (AT 7.1) oder die technisch-organisatorische Ausstattung (AT 7.2, insbesondere bzgl. Notfallplanungen) sowie
- die Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten (AT 8.1).

Schließlich soll durch die Anforderungen an die Interne Revision die Überwachungsfunktion der Geschäftsleitung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gestärkt werden, was ebenfalls zu einer Senkung operationeller Risiken führt.

5.7.2 Regelungsgegenstand operationeller Risiken

Die speziellen Anforderungen an die Behandlung von wesentlichen operationellen Risiken sind in den MaRisk offen formuliert. Institute müssen den identifizierten operationellen Risiken durch angemessene Maßnahmen Rechnung tragen.

BTR 4 – Textziffer 5

Auf Basis der identifizierten operationellen Risiken ist zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu treffen oder welche Risikosteuerungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Die Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen ist zu überwachen.

BTR 4 – Textziffer 5 – Erläuterung

Risikosteuerungsmaßnahmen

Zu den Risikosteuerungsmaßnahmen zählen z. B. Versicherungen, Ersatzverfahren, Neuausrichtung von Geschäftsaktivitäten und Maßnahmen des Notfallmanagements.

Für die gemäß BTR 4 Tzn. 2 und 4 identifizierten wesentlichen operationellen Risiken müssen ggf. geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen (z. B. mit Hilfe prozessualer Veränderungen) und/oder Risikosteuerungsmaßnahmen (wie z. B. Versicherungen) ergriffen werden. Zudem sollen laut Tz. 3 bedeutende Schadensfälle im Sinne einer Ex-post-Betrachtung von schlagend gewordenen operationellen Risiken hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert und eine Wiederholung - soweit möglich - durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Diese jährlichen und anlassbezogenen Managementprozesse sowie die Überwachung der Maßnahmen-Umsetzung sollen den operationellen Risiken insgesamt angemessen Rechnung tragen.

Maßnahmen zur Steuerung operationeller Risiken können unterschieden werden nach aktiven und passiven Steuerungsmaßnahmen.

a) Aktive Steuerungsmaßnahmen

In Abhängigkeit von der Art des Risikos können im Rahmen der aktiven Steuerung beispielhaft folgende aktive Risikosteuerungsmaßnahmen aufgezählt werden:

- Neustrukturierung interner Prozesse oder Verfahren
- Einrichtung von Ersatzverfahren (Notfallpläne bzw. -konzepte)
- Neuausrichtung von Aktivitäten
- Vorsorgemaßnahmen (z. B. Arbeitsschutz, Brandprävention, Schutzmaßnahmen)
- Abschluss bzw. Umgestaltung von Versicherungsverträgen
- ggf. Auslagerung

b) Passive Steuerungsmaßnahmen

Bei einigen operationellen Risiken sind (Gegen-)Steuerungsmaßnahmen im Sinne eines aktiven Managements nicht möglich oder unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten unrentabel. In diesen Fällen wird das Institut auf aktive Steuerungsmaßnahmen verzichten (passiv im Sinne von Maßnahmenenergreifung bleiben) und die Verluste im Falle des Schadeneintritts in voller Höhe tragen.

Gerade für eine passive Steuerung ist es notwendig, dass die entsprechenden Risiken identifiziert, bewertet und überwacht werden, um die Konsequenzen eines Maßnahmenverzichts aufzuzeigen.

Darüber hinaus können bestimmte operationelle Risiken ggf. in Szenarien der Risikotragfähigkeitskonzeption untersucht werden, ohne entsprechende aktive Steuerungselemente auszulösen. Die Passivität bezieht sich also lediglich auf die Einleitung von Gegensteuerungsmaßnahmen.

5.7.3 Wesentliche Risiken und bedeutende Schadensfälle

Risiken beschreiben ganz allgemein die Verlustmöglichkeiten bei unsicheren Unternehmungen. Sie sind mindestens in einer Dimension (z. B. Art, Eintrittszeitpunkt oder Verlusthöhe) unsicher. Der Begriff Risiko und damit auch das operationelle Risiko beinhaltet immer eine gewisse vorausschauende, in die Zukunft blickende Sichtweise.

So besteht für jedes Institut die Gefahr, dass ein Brand in einer Filiale oder Niederlassung ausbricht. Dieses Risiko ist sowohl im Zeitpunkt des Eintritts als auch in der Höhe des dadurch verursachten Schadens ungewiss. Der potenzielle Verlust kann auf verschiedene Arten gemindert werden (z. B. Einführung eines Rauchverbots im Gebäude, Einbau einer Sprinkleranlage oder Abschluss einer Feuerversicherung), ohne dass man genau weiß, ob, wann und in welcher Höhe sich ein Verlust realisiert.

Aus dem Klimawandel (als Teil der ESG-Risiken⁴³⁷) könnten sich regional erhöhte physische Risiken für Immobilien des Instituts ergeben, bspw. aus Umweltkatastrophen und Extremwetterereignissen. Risikomindernde Maßnahmen, wie z. B. Elementarschadenversicherungen, können bei der Risikobeurteilung solcher Risiken berücksichtigt werden.

BTR 4 – Textziffer 2

Es muss gewährleistet sein, dass wesentliche operationelle Risiken zumindest jährlich identifiziert und beurteilt werden. Dabei sind die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen zu berücksichtigen.

Die MaRisk verlangen in BTR 4 Tz. 2 von den Instituten, dass wesentliche operationelle Risiken mindestens jährlich identifiziert und beurteilt werden. Dazu ist es notwendig, dass im Institut folgende Festlegungen getroffen werden:

1. Definition „wesentliche operationelle Risiken“
2. Festlegung, in welcher Form operationelle Risiken
 - identifiziert und
 - beurteilt werden sollen.
3. Festlegung, wer für diesen Prozess der Identifizierung und Beurteilung verantwortlich ist.

437 Vgl. AT 2.2 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 5.1.4.

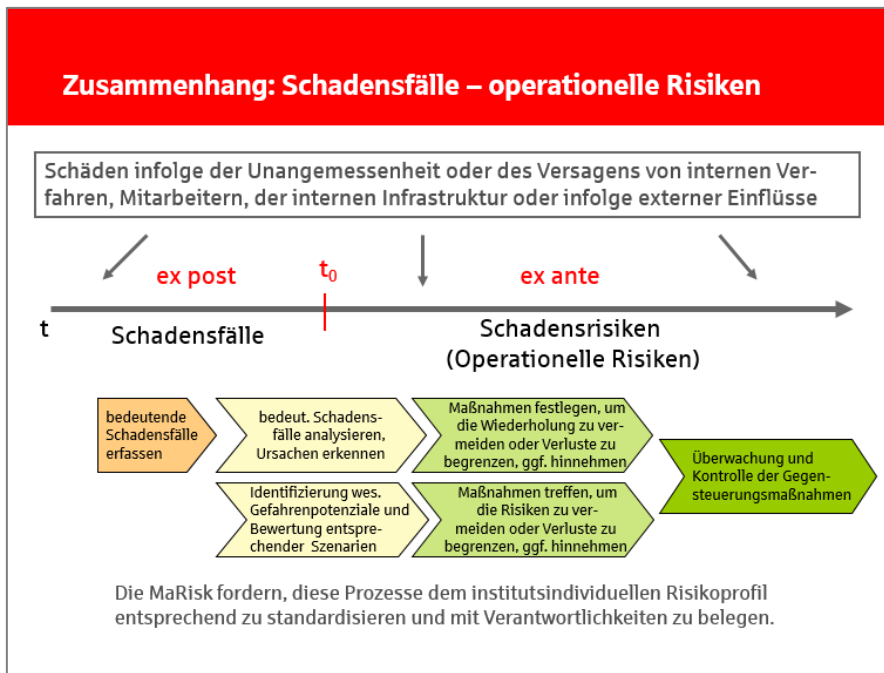


Abb. 65
Schadensfälle und
operationelle
Risiken –
Abgrenzung

Wird ein operationelles Risiko schlagend, spricht man von einem Schadensereignis. Dieses zieht im Allgemeinen einen Schadensfall (z. B. Vermögens- oder Reputationsverlust) nach sich. Im Gegensatz zum Risiko sind hier die Art des Schadensfalls und in der Regel die Verlusthöhe bekannt.⁴³⁸ Realisierte Schadensfälle können nicht mehr verhindert oder vermieden werden. Schadensfälle können nur ex post betrachtet werden. Dennoch bieten Schadensfälle die Möglichkeit, Rückschlüsse für operationelle Risiken zu ziehen. In der Regel können sich Ereignisse und damit Schadensfälle wiederholen. Die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung stellt ein (operationelles) Risiko dar. Findet man Maßnahmen, die diese Wiederholung unwahrscheinlicher machen oder die Verlusthöhe begrenzen, so sinkt das operationelle Risiko.

Institute müssen eine angemessene Erfassung von Schadensfällen sicherstellen:

BTR 4 – Textziffer 3

Das Institut hat eine angemessene Erfassung von Schadensfällen sicherzustellen. Bedeutende Schadensfälle sind unverzüglich hinsichtlich ihrer Ursachen zu analysieren.

BTR 4 – Textziffer 3 – Erläuterung

Erfassung von Schadensfällen

Größere Institute haben hierfür eine Ereignisdatenbank für Schadensfälle einzurichten, bei welcher die vollständige Erfassung aller Schadensereignisse oberhalb angemessener Schwellenwerte sichergestellt ist.

Sammelschäden

Einzelnerfasste Schadensfälle, die dem gleichen Ereignis zugeordnet werden können, müssen aggregiert weiterverarbeitet werden.

⁴³⁸ Gegebenenfalls sind einzelne Komponenten des Schadensfalls abzuschätzen.

Wie die angemessene Erfassung von Schadensfällen auszugestalten ist, bleibt weitgehend den Instituten überlassen. Die Einrichtung einer Ereignisdatenbank wird in der Erläuterung nur von größeren Instituten verlangt. Auch ist keine vollständige Erfassung aller Schadensfälle erforderlich, sondern es können institutsindividuell Betragsgrenzen (Schwellenwerte) definiert werden, ab denen die Erfassung erfolgen muss. Allerdings sollen Schadensfälle, die demselben Ereignis zugeordnet werden können, jedoch einzeln erfasst wurden, aggregiert weiterverarbeitet bzw. ausgewertet werden.

Werden wesentliche operationelle Risiken schlagend (ein bedeutender Schadensfall tritt ein), so sind die Ursachen, die hierzu geführt haben, unverzüglich⁴³⁹ zu analysieren. Ziel der Ursachenanalyse ist es, effektive Gegensteuerungsmaßnahmen⁴⁴⁰ zu ergreifen, welche eine Wiederholung des Schadensereignisses entweder ausschließen, unwahrscheinlicher machen oder die Schadenshöhe begrenzen.

Dazu ist es notwendig, dass das Institut folgende Festlegungen trifft:

1. Definition „bedeutender Schadensfälle“,
2. Festlegung, in welcher Form bedeutende Schadensfälle
 - dokumentiert,
 - analysiert und
 - kommuniziert werden müssen,
3. Festlegung, wer für diesen Prozess verantwortlich ist.

Institute müssen in den Verfahren zur Beurteilung ihrer operationellen Risiken als wesentliche Ausprägungen sowohl historische Erkenntnisse (insbesondere zu Schadensfällen) als auch potenzielle Ereignisse berücksichtigen.

BTR 4 – Textziffer 4

Die Verfahren zur Beurteilung der operationellen Risiken müssen die wesentlichen Ausprägungen operationeller Risiken erfassen.

BTR 4 – Textziffer 4 – Erläuterung

Wesentliche Ausprägung

Bei der Beurteilung der wesentlichen Ausprägungen sind historische Erkenntnisse (insbesondere Schadensfälle) und potenzielle Ereignisse zu berücksichtigen.

Zur Identifikation und Beurteilung relevanter potenzieller Ereignisse sind auch Erkenntnisse zu aktuellen Schwachstellen insbesondere aus der Internen Revision, dem Informationssicherheitsmanagement, der Compliance-Funktion, den Anpassungsprozessen sowie dem Notfall- und Auslagerungsmanagement heranzuziehen.

Dabei sollen aktuelle Schwachstellen zur Identifikation potenzieller, für das Management operationeller Risiken relevanter Ereignisse herangezogen werden. Zwischen dem zentralen OpRisk-Management innerhalb der Risikocontrolling-Funktion und den im Erläuterungstext genannten weiteren Funktionen bzw. Prozessen (Interne Revision, Informationssicherheitsmanagement, Compliance-Funktion, Anpassungsprozesse i. S. des AT 8, Notfallmanagement, Auslagerungsmanagement) sollten regelmäßige Austausche implementiert werden. In diesem Rahmen kann auch geprüft

⁴³⁹ Im Sinne von „ohne schuldhafte Verzögerung“, vgl. Abschnitt 1.3.3.2.

⁴⁴⁰ Unter Abwägung von Kosten-Nutzen-Aspekten.

werden, welche aktuellen Schwachstellen ggf. (ergänzend zu bestehenden OpRisk-Szenarien) noch in potenzielle Ereignisse überführt und bei der Definition sowie Beurteilung der Szenarien berücksichtigt werden sollten. Damit die Risikocontrolling-Funktion den erweiterten Berichtspflichten gemäß BT 3.2 Tz. 6 (vgl. Abschnitt 5.8.2.5) nachkommen kann, könnte in den entsprechenden Austausch auch abgestimmt werden, welche aktuellen Schwächen als wesentlich einzuschätzen sind. Ergänzend könnten die genannten weiteren Funktionen dem zentralen OpRisk-Management auch ihre Jahresberichte zur Kenntnis geben (sofern diese keine vertraulichen Sachverhalte beinhalten) sowie dieses bei wesentlichen neuen Erkenntnissen anlassbezogen informieren.

Auf Basis von Austausch des OpRisk-Managements mit den weiteren Funktionen identifizierte Schwachstellen eines Instituts könnten z. B. sein:

- Prozessmängel, zu denen schwerwiegende Prüfungsfeststellungen bestehen
- Datenlecks, hohe Anfälligkeit für Cyberattacken o. Ä.
- erhöhte Risiken aus der Nichteinhaltung einer rechtlichen Anforderung
- Gefahr des Abbruchs eines laufenden Großprojekts zum Wechsel des Kernbanksystems
- Lücken im Notfallkonzept oder Zweifel an dessen Wirksamkeit
- Schlechtleistung eines wesentlichen Dienstleisters
- bei der Validierung von Risikomodellen und ihrer Zuliefersysteme identifizierte Mängel/Lücken

Für die identifizierten Schwachstellen sollte geprüft werden, ob diese in den wesentlichen Ausprägungen des operationellen Risikos bereits berücksichtigt sind. Ist dies nicht der Fall und kann die Wesentlichkeit nicht anhand anderer Indikatoren (Gewichtigkeit einer Feststellung, Expertenwissen, etc.) eingeschätzt werden, könnte zur Abschätzung zunächst einmalig ein Szenario analysiert werden. Nur wenn die Ergebnisse mit anderen, bereits regelmäßig analysierten Szenarien vergleichbar sind, kommt eine Einschätzung als wesentlich sowie Einbeziehung in die regelmäßigen Szenarioanalysen des Instituts in Betracht.

Anhaltspunkte für die Identifizierung operationeller Risiken könnten ferner auch Kundenbeschwerden liefern.⁴⁴¹

Die Erkenntnisse über die für das Institut relevanten historischen sowie potenziellen Ereignisse sollen der gesamthaften Beurteilung der operationellen Risiken und ggf. Ableitung von Maßnahmen dienen. Die Mindestanforderungen verlangen jedoch nicht, dass sämtliche Ausprägungen zwingend bzw. unmittelbar bei der Risikoquantifizierung zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf spezifische Schwachstellen, die durch andere Funktionen des Instituts identifiziert wurden, sollten erforderliche detailliertere Dokumentationen sowie die Prüfung und ggf. Veranlassung von Maßnahmen auch weiterhin in den anderen Funktionen erfolgen. Das zentrale OpRisk-Management muss hier nicht redundant tätig werden, sondern kann sich auf die Berücksichtigung wesentlicher Erkenntnisse aus dem Austausch mit diesen Funktionen beschränken.

⁴⁴¹ Vgl. BaFin-Rundschreiben 06/2018 (BA und WA) - Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement sowie BT 12.1.2 MaComp. Gemäß Tz. 18 des BaFin-Rundschreibens 06/2018 sind Daten aus der Beschwerdebearbeitung „*fortlaufend zu analysieren, um zu gewährleisten, dass wiederholt auftretende oder systematische Probleme sowie potenzielle rechtliche und operationelle Risiken festgestellt und behoben werden ...*“.



Das OpRisk-Kompodium der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) gibt Hinweise und Leitplanken zum Management operationeller Risiken. In dem Kompodium werden außerdem die von der SR unterstützten OpRisk-Methoden (OpRisk-Szenarien / Risikoinventur, Schadensfalldatenbank inkl. Datenpooling, Schätzverfahren) beschrieben. Die SR-Methoden umfassen somit eine ex post- sowie eine ex ante-Sicht und decken die im Erläuterungstext zu BTR 4 Tz. 4 genannten wesentlichen Ausprägungen operationeller Risiken grundsätzlich ab.

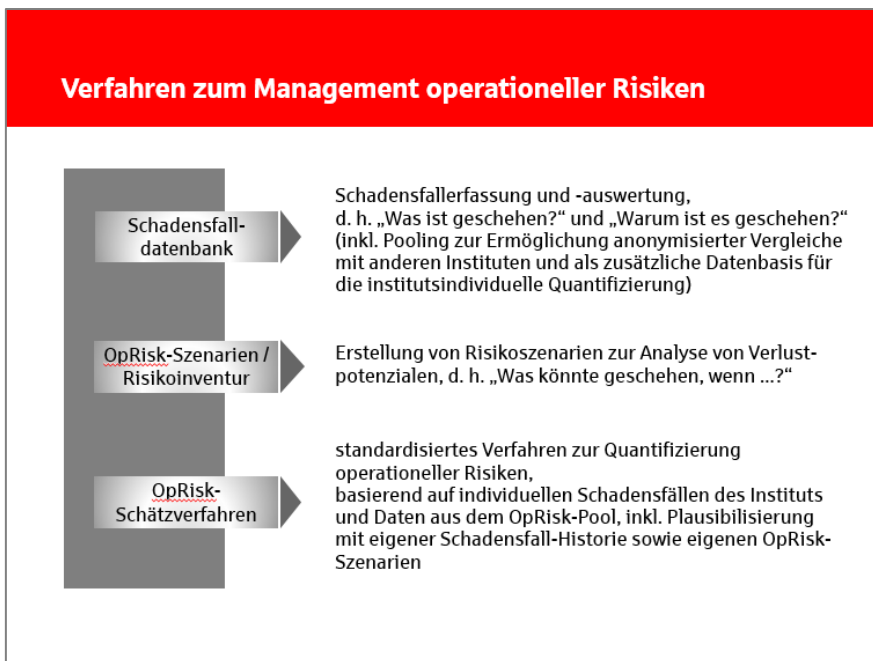


Abb. 66
Verfahren der SR für operationelle Risiken

5.8 Risiko- und Geschäftsberichterstattung

Die ehemals in den Modulen BTR 1 bis BTR 4 geregelten Anforderungen an die Risikoberichterstattung wurden im Zuge der fünften MaRisk-Novelle im Modul BT 3 zusammengefasst und um einzelne Aspekte ergänzt. Die Anpassungen dienten u. a. der Umsetzung einschlägiger Anforderungen der Baseler Grundsätze zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung (BCBS 239), wobei hier – anders als im Modul AT 4.3.4 – alle Institute angesprochen werden.

Mit der siebten MaRisk-Novelle wurden Anforderungen an eine Berichterstattung über die Geschäftslage in AT 4.3.2 und BT 3.1 ergänzt. Die mindestens vierteljährliche Geschäftsberichterstattung soll v. a. sicherstellen, dass die Geschäftsleitung die erforderlichen Informationen erhält, um die Umsetzung der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten operativen Unternehmensplanung zu überwachen.

5.8.1 Allgemeine Anforderungen

5.8.1.1 Information der Geschäftsleitung

Generell muss sich die gesamte Geschäftsleitung in angemessenen Abständen über die Risikosituation des Hauses, einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen, Bericht erstatten lassen. Zudem wird eine Berichterstattung über die Geschäftslage gefordert (siehe dazu Abschnitt 5.8.1.3).

Neben einer Darstellung der Risikosituation im mindestens vierteljährlichen Gesamtrisikobericht (BT 3.2 Tzn. 1 und 2) fordern die MaRisk eine Berichterstattung zu den wesentlichen Risikoarten

- Adressenausfallrisiken (mindestens vierteljährlich),
- Marktpreisrisiken (mindestens vierteljährlich),
- Liquiditätsrisiken (mindestens vierteljährlich) und
- operationelle Risiken (mindestens jährlich).

Die Risikoberichterstattung soll der Geschäftsleitung zudem einen aktuellen Überblick über die Auswirkungen von ESG-Risiken auf die wesentlichen Risiken geben. Soweit sinnvoll und möglich, soll dies auch quantitative Einschätzungen beinhalten (vgl. Erläuterungen zu BT 3.1 Tz. 1 und BT 3.2 Tz. 1 sowie Abschnitt 5.8.2.1).

AT 4.3.2 – Textziffer 3

Die Geschäftsleitung hat sich in angemessenen Abständen über die Geschäftslage und die Risikosituation einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen berichten zu lassen. Zudem hat die Geschäftsleitung das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Geschäftslage und die Risikosituation einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen in angemessener Weise schriftlich zu informieren. Einzelheiten zur Geschäfts- und zur Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan sind in BT 3 geregelt.

Zusätzlich zu den turnusmäßigen Berichterstattungen an die gesamte Geschäftsleitung über die wesentlichen Risikoarten verlangen die MaRisk eine regelmäßige Information der gesamten Geschäftsleitung oder einzelner Geschäftsleiter über spezielle Aspekte des operativen Geschäfts.⁴⁴²

Diese speziellen Aspekte sind:

- a) Kreditgeschäft
 - Regelmäßige Information der zuständigen Geschäftsleiter über den Stand der Sanierung bei bedeutenden Engagements (BTO 1.2.5 Tz. 6)
 - Bestimmte Überschreitungen von Kontrahenten- oder Emittentenlimiten sind dem zuständigen Geschäftsleiter täglich anzuzeigen (BTR 1 Tz. 5)
- b) Handelsgeschäft
 - Berichterstattung an die Geschäftsleitung, wenn bedeutende Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen abgeschlossen wurden (BTO 2.2.1 Tz. 2)
 - Information des zuständigen Geschäftsleiters (oder einer von diesem autorisierten Stelle) über Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume (BTO 2.2.1 Tz. 3)

⁴⁴² Die Berichterstattung erfolgt sowohl ex ante zur Entscheidungsvorbereitung als auch ex post zu Kontrollzwecken.

- Zeitnahe Information⁴⁴³ des für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiters über Gesamtrisikopositionen, Ergebnisse und Limitauslastungen der Marktpreisrisiken des Handelsbuches (BTR 2.2 Tz. 3)

BT 3.1 – Textziffer 1

Die Geschäftsleitung hat sich in angemessenen Abständen über Geschäftslage und die Risikosituation berichten zu lassen. Die hierfür zu erstellenden Berichte sind in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Die Berichterstattung hat neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten.

Die Berichte müssen auf vollständigen, genauen und aktuellen Daten beruhen.

Die Risikoberichte müssen auch eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben und sich nicht ausschließlich auf aktuelle und historische Daten stützen. In die Risikoberichterstattung sind bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufzunehmen.

Nach BT 3.1 Tz. 1 Satz 3 hat die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen zu enthalten. Damit stellt die Aufsicht klar, dass eine ausschließliche Darstellung der Risikosituation anhand von Zahlen den MaRisk nicht genügt. Die Beurteilung im Sinne von Kommentaren, Stellungnahmen oder Einschätzungen der zuständigen Fachbereiche muss Bestandteil der Berichterstattung sein. Dies kann, muss jedoch nicht zwingend in Form eines Fließtextes geschehen. Einige Institute haben zur Beurteilung von Kennzahlen Symbolsysteme⁴⁴⁴ eingeführt, welche die Einschätzung der Fachabteilungen widerspiegeln.

Mit der fünften MaRisk-Novelle wurden Anforderungen an die Vollständigkeit, Genauigkeit und Aktualität der den Berichten zugrunde liegenden Daten sowie an eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung ergänzt. Vollständige, genaue und aktuelle Daten sind eine wichtige Grundlage für aussagefähige Berichte. Eine hundertprozentige Fehlerfreiheit aller im Institut vorhandenen Basisdaten kann dabei realistischer Weise nicht gefordert sein. Mit der Ergänzung beabsichtigte die BaFin gemäß ihren Aussagen im Fachgremium MaRisk keine indirekte Adressierung der Anforderungen des Moduls AT 4.3.4 an alle Institute. Allerdings enthielt das Anschreiben der BaFin zur fünften MaRisk-Novelle den Hinweis, dass auch die nicht den Anforderungen des AT 4.3.4 unterliegenden Institute im eigenen Interesse prüfen sollten, ob mit Blick auf die Risikodatenaggregationskapazitäten Optimierungsbedarf besteht.⁴⁴⁵

Auch AT 4.3.2 Tz. 1 Erl. (vgl. Abschnitt 5.1.4) fordert das Vorhalten relevanter Daten (z. B. zu Forderungen und deren Sicherheiten) im Rahmen der Risikosteuerung und -überwachung.

443 Am nächsten Geschäftstag.

444 Solche Symbole sind z. B. nach oben, unten oder seitwärts gerichtete Pfeile, Ampelsysteme, „Risikothermometer“ etc.

445 Vgl. BaFin (2017), Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk vom 27. Oktober 2017, S. 3.



Die von der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) konzipierte und von der Finanz Informatik umgesetzte Datenqualitätsmanagement-Anwendung für den Integrierten Datenhaushalt (IDH-DQM-Anwendung) unterstützt die Institute bei ihrem Datenqualitätsmanagement. Das IDH-Datenqualitätsmanagement beinhaltet aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen, die zur nachhaltigen Verbesserung der Datenqualität im IDH beitragen können. Zusätzlich kann ein zentrales Datenqualitätsreporting im Institut dafür sorgen, die Datenqualität insbesondere für die Entscheidungsträger transparent zu machen. Weitere Hinweise und Empfehlungen zum IDH-Datenqualitätsmanagement sowie zur IDH-DQM-Anwendung sind in den im Portal „Meine SR“ veröffentlichten Kommunikationsunterlagen der SR enthalten.

Eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung kann qualitativ z. B. auf Basis der geplanten Neugeschäftsentwicklung oder der Portfolioentwicklung durch Fälligkeiten erfolgen.⁴⁴⁶ Wirtschaftliche Prognosen für die Region und Erkenntnisse aus der Kapitalplanung können diese Darstellung ggf. ergänzen. Die Zukunftsorientierung wird zudem über die gemäß BT 3.2 Tz. 2 für den Gesamtrisikobericht geforderten Prognosen zur Entwicklung der Kapital- und Liquiditätskennzahlen und der Refinanzierungspositionen (vgl. Abschnitt 5.8.2.1) sowie die Berichterstattung über die im Rahmen von Stresstests durchgeführten Szenarioanalysen berücksichtigt.

Gemäß der Erläuterung zu BT 3.1 Tz. 1 sollen Institute bei der Risikoberichterstattung auf ein angemessenes Verhältnis zwischen quantitativen Informationen und qualitativer Beurteilung achten.

BT 3.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Nachvollziehbarkeit und Aussagefähigkeit der Berichte

Eine nachvollziehbare und aussagefähige Geschäfts- und Risikoberichterstattung setzt auch ein inhaltlich angemessenes Verhältnis zwischen quantitativen Informationen (hinsichtlich Positionsgröße, Risiko) und qualitativer Beurteilung wesentlicher Positionen und Risiken voraus.

Aktualität der Daten

Daten sind grundsätzlich zum Stichtag des Risikoberichts zu erheben und zu berichten. Bei Verwendung vorläufiger Daten oder Daten aus Vorperioden ist dies gesondert zu kennzeichnen und ggf. zu begründen.

Berücksichtigung von ESG-Risiken

Die Risikoberichterstattung gibt der Geschäftsleitung einen aktuellen, soweit sinnvoll und möglich, quantitativen Überblick über die Auswirkungen von ESG-Risiken.

Das Verhältnis sollte insgesamt ausgewogen sein. Die Anforderung bedeutet nicht, dass zu jedem einzelnen Sachverhalt qualitative und quantitative Aussagen getroffen werden müssen.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung sollen grundsätzlich die aktuellen Stichtagsdaten verwendet werden. Im Fall einer Verwendung von vorläufigen Daten oder Daten aus Vorperioden im Rahmen der Berichterstattung besteht eine Kennzeichnungs- und Begründungspflicht. Eine Begründung kann jedoch in Einzelfällen entfallen, sofern bspw. aufgrund des normalen Berichts- oder Ermittlungsturnus bestimmter Angaben und Daten erkennbar ist, dass diese nicht vom aktuellen (Quartals-)Stichtag stammen bzw. eine Verwendung von aktuelleren Daten nicht möglich ist. Dies

⁴⁴⁶ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 7.

betrifft z. B. die einem jährlichen Berichtsturnus unterliegenden operationellen Risiken sowie im Rahmen der Rechnungslegung jährlich ermittelte Daten.

Des Weiteren muss über die Ergebnisse und die zugrunde liegenden Annahmen der Stresstests bei allen wesentlichen Risiken berichtet werden, also auch für das nicht in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigte Zahlungsunfähigkeitsrisiko.

BT 3.1 – Textziffer 2

In den Risikoberichten sind insbesondere auch die Ergebnisse der Stresstests und deren potenzielle Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial darzustellen. Ebenfalls darzustellen sind die den Stresstests zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen.

Darüber hinaus ist auch auf Risikokonzentrationen und deren potenzielle Auswirkungen gesondert einzugehen.

Neben inhaltlichen Anforderungen an die Risikoberichterstattung weist das MaRisk-Modul BT 3.1 darauf hin, dass die Risikoberichte in einem zeitlich angemessenen Rahmen zu erstellen sind:

BT 3.1 – Textziffer 4

Die Risikoberichte sind in einem zeitlich angemessenen Rahmen zu erstellen, der eine aktive und zeitnahe Steuerung der Risiken auf der Basis der Berichte ermöglicht, wobei die Produktionszeit auch von der Art und der Volatilität der Risiken abhängt.

Konkrete Fristen für die Berichterstellung gibt die Aufsicht nicht vor. Eine einheitliche Fristenregelung für alle Institute und alle Berichtsarten ist nicht zielführend, da zum einen die Volatilität der Risikosituation abhängig von den Geschäftsaktivitäten und somit von Institut zu Institut unterschiedlich ist. Zum anderen bezieht sich die Anforderung der Tz. 4 auf alle Arten der Risikoberichterstattung. Für volatilere Risiken (z. B. Marktpreisrisiken, vgl. BT 3.2 Tz. 4) oder die Berichterstattung in Stressphasen sind ein häufigerer Turnus und kürzere Erstellungsfristen angemessen als für den vierteljährlichen Gesamtrisikobericht, der vorwiegend der strategischen Steuerung dient. Für den mindestens vierteljährlichen Gesamtrisikobericht hat sich in der Praxis eine Bereitstellung innerhalb von sechs Wochen nach dem Berichtsstichtag etabliert.

Das folgende Schaubild fasst die Anforderungen an die turnusmäßige Risikoberichterstattung nach MaRisk zusammen.

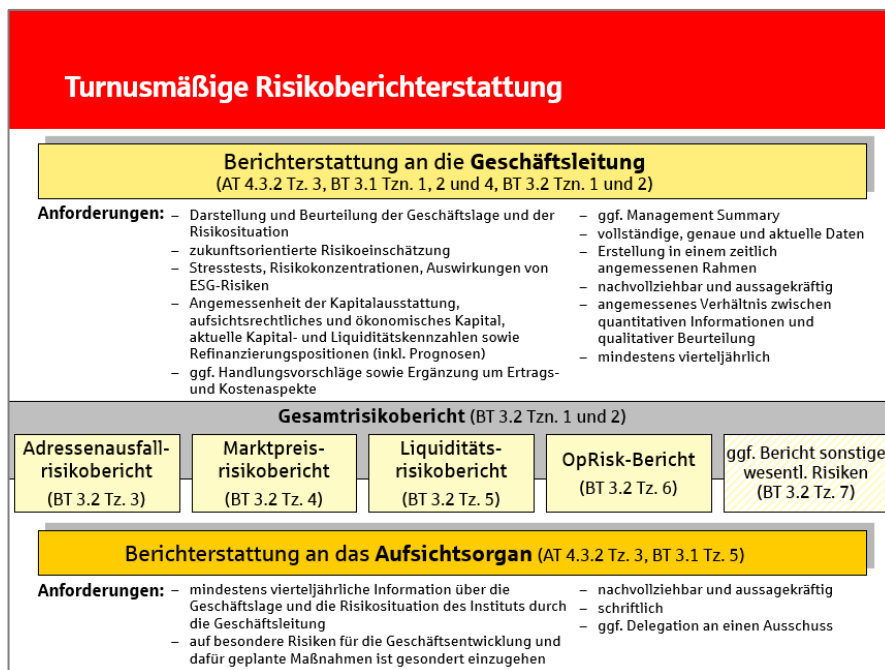


Abb. 67
Anforderungen
an eine turnus-
mäßige Bericht-
erstattung in den
MaRisk

Über die Anforderungen zur Risikoberichterstattung der Risikocontrolling-Funktion hinaus sehen die MaRisk auch Berichterstattungen der weiteren besonderen Funktionen (AT 4.4.2 Compliance-Funktion, AT 4.4.3 Interne Revision) an die Geschäftsleitung vor. Diese werden in den betreffenden Abschnitten beschrieben.

5.8.1.2 Information des Aufsichtsorgans

Nach AT 4.3.2 Tz. 3 der MaRisk hat die Geschäftsleitung das Aufsichtsorgan vierteljährlich über die Risikosituation des Instituts zu informieren. Zudem wird eine Information des Aufsichtsorgans über die Geschäftslage gefordert (siehe dazu Abschnitt 5.8.1.3).

AT 4.3.2 – Textziffer 3 – Satz 2

[...] Zudem hat die Geschäftsleitung das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Geschäftslage und die Risikosituation einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen in angemessener Weise schriftlich zu informieren. [...]

Diese Anforderung wird in BT 3.1 Tz. 5 weiter ausgeführt:

BT 3.1 – Textziffer 5 – Satz 1 bis 3

Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Risikosituation einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen in angemessener Weise schriftlich zu informieren. Die Berichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen und hat neben der Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und dafür geplante Maßnahmen der Geschäftsleitung ist gesondert einzugehen. [...]

Mit Ausnahme der Schriftform und des mindestens vierteljährlichen Turnus werden keine materiellen Vorgaben zur Berichterstattung an das Aufsichtsorgan gemacht. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan zeitnah nach der Erstellung und Vorlage des Gesamtrisikoberichts bei der Geschäftsleitung erfolgt. Die Geschäftsleitung kann, muss jedoch nicht alle von der Risikocontrolling-Funktion erstellten Risikoberichte an das Aufsichtsorgan weiterleiten. Dies ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Umfangs auch wenig sinnvoll.

Darüber hinaus stellen die MaRisk jedoch qualitative Anforderungen an die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan, um eine Informationsgleichheit zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan zu gewährleisten. Die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan muss explizit folgenden Anforderungen genügen:

- Verfassung in nachvollziehbarer und aussagekräftiger Art und Weise
- Darstellung und Beurteilung der Risikosituation des Instituts, einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen (ggf. Ursachen und Wirkungen),
- gesonderte Erläuterung besonderer Risiken für die Geschäftsentwicklung und
- ggf. Darstellung des Handlungsbedarfs und diesbezügliche Planungen und Aktivitäten.

Daneben muss die Berichterstattung in Bezug auf die wesentlichen Risiken (Darstellung) vollständig sein. Sofern sich keine relevanten Änderungen ergeben haben, kann im Rahmen der aktuellen Information auf die vorangegangenen Berichte verwiesen werden.

Die Berichterstattung kann zudem an einen Ausschuss des Aufsichtsorgans delegiert werden.

BT 3.1 – Textziffer 5 – Erläuterung Ausschüsse des Aufsichtsorgans

Adressat der Risikoberichterstattung sollte grundsätzlich jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sein. Soweit das Aufsichtsorgan Ausschüsse gebildet hat, kann die Weiterleitung der Informationen auch auf einen Ausschuss beschränkt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Beschluss über die Einrichtung des Ausschusses besteht und der Vorsitzende des Ausschusses regelmäßig das gesamte Aufsichtsorgan informiert. Zudem ist jedem Mitglied des Aufsichtsorgans weiterhin das Recht einzuräumen, die an den Ausschuss geleitete Berichterstattung einsehen zu können.

Dieser Ausschuss kann der Risikoausschuss gemäß § 25d Abs. 8 KWG sein (falls kein Risikoausschuss besteht, der Kreditausschuss oder ggf. ein anderer Ausschuss). Formal müssen hierfür folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Beschluss des gesamten Aufsichtsorgans über die Bildung bzw. Beauftragung des Ausschusses,
2. Weiterleitung der Informationen (Berichterstattung),
3. regelmäßige Berichterstattung des Ausschussvorsitzenden gegenüber dem gesamten Aufsichtsorgan
4. grundsätzliches Recht für jedes Mitglied des Aufsichtsorgans zur Einsicht in die Unterlagen.

5.8.1.3 Berichterstattung über die Geschäftslage

Die mit der siebten MaRisk-Novelle in AT 4.3.2 und BT 3.1 ergänzten Anforderungen an eine Berichterstattung über die Geschäftslage an die Geschäftsleitung sowie das Aufsichtsorgan stehen v. a. im Zusammenhang mit den Anforderungen an eine ökonomisch nachhaltige Geschäftsstrategie und deren Operationalisierung (AT 4.2 Tz. 1 einschließlich Erläuterungen).

AT 4.3.2 – Textziffer 3

Die Geschäftsleitung hat sich in angemessenen Abständen über die Geschäftslage und die Risikosituation einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen berichten zu lassen. Zudem hat die Geschäftsleitung das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Geschäftslage und die Risikosituation einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen in angemessener Weise schriftlich zu informieren. Einzelheiten zur Geschäfts- und zur Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan sind in BT 3 geregelt.

BT 3.1 Tz. 1 macht für die Geschäftsberichterstattung keine konkreten Vorgaben, so dass den Instituten eine weitgehende formale und inhaltliche Gestaltungsfreiheit bleibt. Im Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle betont die BaFin, dass die Beurteilung eines Geschäftsmodells anhand der Risiko- und Ertragslage vorgenommen werden muss. Ein kombinierter Bericht zur Geschäftslage und Risikosituation werde jedoch nicht verlangt; die Erstellung der Berichtsteile könne weiterhin in unterschiedlichen Einheiten erfolgen.⁴⁴⁷ Somit muss die Geschäftsberichterstattung nicht durch bzw. über die Risikocontrolling-Funktion erfolgen. Wie die Erläuterungen zu BT 3.2 Tz. 2 erwähnen, können Risikoaspekte jedoch i. d. R. nicht isoliert von Ertrags- und Kostenaspekten betrachtet werden. Es erscheint daher sinnvoll, im Gesamtrisikobericht (BT 3.2 Tzn. 1 und 2) zumindest einzelne wesentliche Kennzahlen (KPIs) und Kernaussagen zur Geschäfts- und Ertragslage darzustellen, um eine ganzheitliche Bewertung der aktuellen Situation des Instituts zu ermöglichen. Alternativ könnte eine zeitgleiche Übermittlung und Erörterung der Risiko- und Geschäftsberichte im Vorstand vorgesehen werden. Die Information des Aufsichtsorgans über die Geschäftslage kann über die Geschäftsleitung erfolgen.

Die Geschäftsleitung (und nachgelagert das Aufsichtsorgan) sollte mithilfe der Geschäftsberichterstattung einen Überblick erhalten, inwieweit die aktuelle Geschäfts- und Ertragsentwicklung der Geschäftsstrategie und operativen Geschäftsplanung des Instituts entspricht. Von Relevanz für die Unternehmenssteuerung dürften insbesondere Daten und Informationen aus dem Rechnungswesen und Vertriebscontrolling zu folgenden Aspekten sein:

- wesentliche Ertrags- und Kostenkomponenten (gemäß GuV oder unterjähriger Ergebnisvor-schau-Rechnung), z. B. Nettozinsenertrag/Zinsüberschuss, Provisionsertrag, Personal- und Sachaufwand, Bewertungsergebnis, Betriebsergebnis, Cost-Income-Ratio,
- der Erreichungsgrad (Ist vs. Soll) wesentlicher Vertriebsziele für einzelne Geschäftsfelder/-aktivitäten und insgesamt, z. B. Neugeschäftsvolumina im Kreditgeschäft,
- Geschäftsentwicklung insgesamt, z. B. Bestandsentwicklungen im Einlagen- und Kreditgeschäft.

Quantitative Angaben und Kennzahlen sollten durch eine qualitative Einschätzung zur Entwicklung und Bewertung der Geschäftslage ergänzt werden. Bei Bedarf sollte das Institut auch Handlungsvorschläge (Maßnahmen) prüfen und in der Geschäftsberichterstattung darstellen.

5.8.1.4 Ad-hoc-Berichterstattung

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind unverzüglich an die Geschäftsleitung, die zuständigen Entscheidungsträger bzw. an die Interne Revision weiterzuleiten (Ad-hoc-Berichterstattung). Für die Erfüllung dieser Kommunikationspflicht ist ein geeignetes Verfahren festzulegen. Dieses setzt sich sinnvollerweise aus verschiedenen Teilverfahren mit ggf. unterschiedlichen

⁴⁴⁷ Vgl. BaFin (2023), Anschreiben zur siebten MaRisk-Novelle, S. 11.

Kommunikationswegen, in Abhängigkeit von der Art der Informationen und der jeweiligen Adressaten, zusammen.

AT 4.3.2 – Textziffer 4

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und ggf. die Interne Revision weiterzuleiten, so dass geeignete Maßnahmen bzw. Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können. Hierfür ist ein geeignetes Verfahren festzulegen.

BT 3.1 – Textziffer 5 – Satz 4 und 5

[...] Für das Aufsichtsorgan unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind von der Geschäftsleitung unverzüglich weiterzuleiten. Hierfür hat die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem Aufsichtsorgan ein geeignetes Verfahren festzulegen.

Die Ad-hoc-Berichterstattung bezieht sich auf unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen, für die eine turnusmäßige Berichterstattung nicht angemessen ist. Für die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan wird die Pflicht auf Informationen eingeschränkt, die für diesen Adressaten wesentlich sind. Dies dürften vor allem Informationen über Ereignisse sein, die Auswirkungen auf die gesamte Risikosituation des Instituts haben.⁴⁴⁸

Werden solche Informationen nicht unverzüglich an die entsprechenden Entscheidungsträger weitergegeben, können für das Institut bedeutende Schäden entstehen.

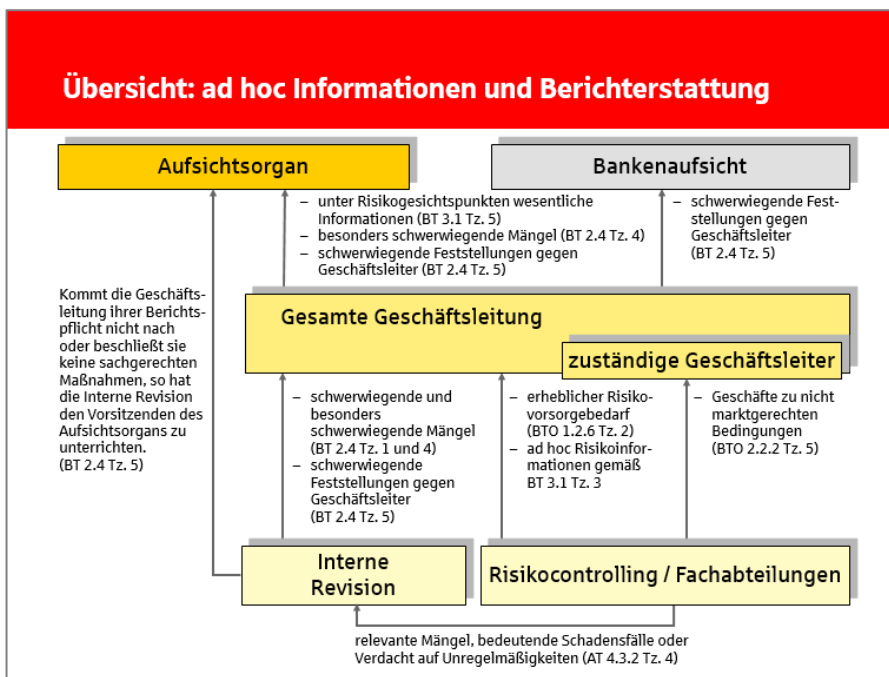


Abb. 68 Anforderungen an die Ad-hoc-Berichterstattung in den MaRisk

448 Nicht jede Information, die für die Geschäftsführung, Fachbereiche oder Interne Revision wesentlich ist, um kurzfristig Maßnahmen einzuleiten, trägt zu einer wesentlichen Änderung der Risikosituation des Instituts bei.

Berichterstattungen sind generell zu dokumentieren. Für die turnusmäßige Berichterstattung ist dies durch die geforderte Schriftform gegeben. Für die anlassbezogene Ad-hoc-Berichterstattung müssen im Institut Regelungen geschaffen werden, die eine nachvollziehbare Dokumentation gewährleisten.^{449 450}

Im Gegensatz zur turnusmäßigen Berichterstattung müssen die (Mitarbeitende der) Fachabteilungen entscheiden, welche Informationen so bedeutend oder wesentlich sind, dass sie unverzüglich an die jeweiligen Entscheidungsträger gegeben werden müssen. Damit dies gewährleistet werden kann, sollten die Mitarbeitenden geschult und entsprechende Kriterien festgelegt werden.

Die MaRisk sehen einige Informationen vor, welche den Entscheidungsträgern unverzüglich zur Kenntnis zu geben sind. Dies sind:

- a) Kreditgeschäft / Adressenausfallrisiken
 - Ein erheblicher Risikovorsorgebedarf ist der Geschäftsleitung unverzüglich mitzuteilen (BTO 1.2.6 Tz. 2).
- b) Handelsgeschäft / Marktpreisrisiken
 - Unverzügliche Unterrichtung des für die Marktgerechtigkeitskontrolle zuständigen Geschäftsleiters über Handelsgeschäfte, die abweichend von BTO 2.2.1 Tz. 2 zu nicht marktgerechten Bedingungen abgeschlossen wurden (BTO 2.2.2 Tz. 5)
 - Unverzügliche Anzeige von Geschäftsabschlüssen außerhalb der Geschäftsräume an das eigene Institut (BTO 2.2.1 Tz. 3)
- c) Liquiditätsrisiken
 - Information der Geschäftsleitung über auftretende Liquiditätsengpässe im Rahmen der für den Notfall festgelegten Kommunikationswege (BTR 3.1 Tz. 9)

Unabhängig von den konkreten Anforderungen der MaRisk sollten alle Informationen von wesentlicher Bedeutung den zuständigen Entscheidungsträgern zur Kenntnis gebracht werden. Dazu zählen beispielsweise erhebliche Beeinträchtigungen der Risikotragfähigkeit, die im Rahmen entsprechender Szenarien festgestellt werden bzw. durch Kreditausfälle entstehen, aber auch Informationen über das Eintreten bedeutender Schadensfälle im Bereich der operationellen Risiken.

Die Anforderungen an eine Ad-hoc-Berichterstattung im Institut wurden mit der fünften MaRisk-Novelle wie folgt ergänzt:

BT 3.1 – Textziffer 3

Neben der turnusmäßigen Erstellung von Risikoberichten (Gesamtrisikobericht, Berichte über einzelne Risikoarten) muss das Institut in der Lage sein, ad hoc Risikoinformationen zu generieren, sofern dies aufgrund der aktuellen Risikosituation des Instituts oder der aktuellen Situation der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, geboten erscheint.

Eine Generierung von ad hoc Risikoinformationen kann z. B. erforderlich sein

- im Fall einer marktweiten Krise,
- wenn sich das Institut in einer Stressphase befindet oder
- außergewöhnliche Ereignisse schlagend werden.

449 Diese Formen der Dokumentation sind in den Instituten i. d. R. bereits vorhanden (z. B. Vermerke, Vorstandsinformation etc.).

450 Die Sparkassengesetze der Länder sehen z. T. eine Ad-hoc-Berichtspflicht an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vor.

Die Interne Revision hat risikoorientiert und prozessunabhängig alle Aktivitäten und Prozesse des Kreditinstituts zu prüfen und zu beurteilen. Hierzu benötigt sie alle risikorelevanten Informationen. Die MaRisk sehen deshalb auch explizite Ad-hoc-Informationspflichten gegenüber der Internen Revision vor.

AT 4.3.2 – Textziffer 4 – Erläuterung

Informationspflicht gegenüber der Internen Revision

Eine Informationspflicht gegenüber der Internen Revision besteht dann, wenn nach Einschätzung der Fachbereiche unter Risikogesichtspunkten

- relevante Mängel zu erkennen oder
- bedeutende Schadensfälle aufgetreten sind oder
- ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.

Unter anderem besteht eine Berichtspflicht gegenüber der Internen Revision dann, wenn „nach Einschätzung der Fachbereiche“ relevante Mängel zu erkennen sind. Hierfür kann auch die Interne Revision verbindliche Kriterien für die Informationsweitergabe vorgeben, die den Fachbereichen bei der Einschätzung bestimmter Sachverhalte behilflich sind.⁴⁵¹

Ergänzungen in Hinblick auf die Informationspflichten gegenüber der Internen Revision werden in Kapitel 7 dieses Leitfadens dargestellt.

5.8.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion

Neben der Zusammenfassung der ehemals in den Modulen BTR 1 bis BTR 4 geregelten Berichterstattungsanforderungen zu den wesentlichen Risikoarten wurde mit der fünften MaRisk-Novelle im neuen Modul BT 3.2 die Anforderung eines mindestens vierteljährlichen Gesamtrisikoberichts aufgenommen. Die Berichterstattung zu allen wesentlichen Risiken sowie zu übergreifenden Aspekten gemäß BT 3.2 Tzn. 1 und 2 soll der Geschäftsleitung eine vollständige Einschätzung der Risikosituation des Instituts ermöglichen.

Die Institute haben weiterhin Spielraum in der Ausgestaltung ihrer Risikoberichterstattung. Grundsätzlich bestehen zwei Optionen zur Ausgestaltung der turnusmäßigen Risikoberichte:

- Alle gemäß BT 3.2 Tzn. 1 bis 7 für den Gesamtrisikobericht sowie die Berichte über einzelne Risikoarten geforderten Informationen (mit Ausnahme des täglichen Handelsbuch-Berichts nach Tz. 4) werden in einem Berichtsdokument zusammengefasst.
- Es werden ein Gesamtrisikobericht gemäß BT 3.2 Tzn. 1 und 2 sowie ergänzende Berichte zu den einzelnen wesentlichen Risikoarten gemäß BT 3.2 Tzn. 3 bis 7 erstellt. Dieses Vorgehen kann sinnvoll sein, um den Gesamtrisikobericht nicht mit Detailinformationen zu überfrachten und um ggf. einen häufigeren Berichtsturnus für einzelne Risikoarten bzw. Positionen umzusetzen (vgl. Tz. 1 Satz 2). In den Gesamtrisikobericht sind dann auch die wichtigsten Informationen und Aussagen aus den Einzelberichten zu den wesentlichen Risikoarten zu übernehmen.

451 Vgl. BaFin (2006), Protokoll zur ersten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 4. Mai 2006.



Für die turnusmäßige Risikoberichterstattung können Sparkassen das Standardisierte MaRisk-Reporting der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) nutzen.

Mit dem Standardisierten MaRisk-Reporting können grundsätzlich beide beschriebenen Optionen umgesetzt werden. Ausgehend von den Standardberichten sind bei Bedarf sparkassenspezifische Berichte zu ergänzen. Zum Beispiel könnte in der Management Summary eine Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse erfolgen und individuelle Inhalte gemäß Geschäfts- und Risikostrategie könnten ergänzt werden. Zum Standardisierten MaRisk-Reporting ist ein Berichtsleitfaden entwickelt worden, der die Auswahl der korrekten Berichte technisch unterstützt. Informationen zum Standardisierten MaRisk-Reporting können über das Portal „Meine SR“ aufgerufen werden.

5.8.2.1 Gesamtrisikobericht

Durch die Risikocontrolling-Funktion ist gemäß BT 3.2 Tz. 1 regelmäßig, mindestens vierteljährlich, ein Gesamtrisikobericht zu erstellen und der Geschäftsleitung vorzulegen.

BT 3.2 – Textziffer 1

Die Risikocontrolling-Funktion hat regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, einen Gesamtrisikobericht über die als wesentlich eingestuften Risikoarten unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken zu erstellen und der Geschäftsleitung vorzulegen.

Mit Blick auf die einzelnen als wesentlich eingestuften Risikoarten kann in Abhängigkeit von der Risikoart, der Art, dem Umfang, der Komplexität, dem Risikogehalt und der Volatilität der jeweiligen Positionen sowie der Marktentwicklung auch eine monatliche, wöchentliche oder tägliche Berichterstattung über einzelne Risikoarten erforderlich sein.

Für den weit überwiegenden Teil der deutschen Institute dürfte - außerhalb etwaiger Stressphasen - ein vierteljährlicher Berichtsturnus ausreichend sein. Bei sehr großen (z. B. systemrelevanten) Instituten kann hingegen eine monatliche Erstellung und Vorlage des Gesamtrisikoberichts angemessen sein.

Der zweite Satz der Tz. 1 bezieht sich auf die gesamte Berichterstattung der Risikocontrolling-Funktion gemäß dem Modul BT 3.2. Für einzelne Risikoarten oder Risikopositionen ist ein häufigerer Berichtsturnus erforderlich (siehe u. a. BT 3.2 Tz. 4 zur Berichterstattung über Marktpreisrisiken und Handelsbuchpositionen).

BT 3.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Berichterstattung in Stressphasen

Von den Instituten wird erwartet, dass sie in Stressphasen des eigenen Instituts den Berichtsturnus erhöhen, soweit dies für die aktive und zeitnahe Steuerung der Risiken erforderlich erscheint.

Als wesentlich eingestufte Risikoarten

Zu den als wesentlich eingestuften Risikoarten gehören zumindest jene, die in AT 2.2 Tz. 1 aufgeführt sind.

Berücksichtigung von ESG-Risiken

Im Gesamtrisikobericht ist auch auf die Auswirkungen von ESG-Risiken über einen angemessen langen Zeitraum einzugehen. Sofern in den Risikoberichten nach Tz. 3 und 4 nicht näher auf ESG-Risiken eingegangen wird, sind der Geschäftsleitung im Gesamtrisikobericht aussagekräftige Informationen

und Daten vorzulegen, die die Auswirkungen von ESG-Risiken auf Geschäftsmodell, Strategie und Gesamtrisikoprofil aufzeigen. Insbesondere ist auf nachhaltigkeitsbezogene sektorale und geographische Risikokonzentrationen einzugehen.

In Stressphasen sollte der Berichtsturnus erhöht werden, wenn dies für eine aktive und zeitnahe Risikosteuerung erforderlich ist. Mit Stressphasen können z. B. marktweite Ereignisse wie die Finanz- und Staatsschuldenkrise oder eine institutsspezifische Krise aufgrund eines Reputationsschadens gemeint sein. Ein erhöhter Berichtsturnus muss nicht für die gesamte Risikoberichterstattung umgesetzt werden, sondern kann sich auf relevante Inhalte beschränken, für die eine intensivierete Überwachung und ggf. kurzfristige Steuerungsmaßnahmen notwendig erscheinen.

Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Risikoberichterstattung

Mit der siebten MaRisk-Novelle wird gefordert, dass die Institute in ihren Gesamtrisikoberichten auch auf die Auswirkungen von ESG-Risiken eingehen (zur Definition von ESG-Risiken vgl. AT 2.2 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 5.1.4 dieses Leitfadens). Die zukunftsorientierte Einschätzung der Auswirkungen dieser Risiken auf Geschäftsmodell, Strategien und Gesamtrisikoprofil soll einen angemessenen langen Zeitraum umfassen. Insbesondere soll auf nachhaltigkeitsbezogene sektorale und geographische Konzentrationen von ESG-Risiken eingegangen werden.

Die Aufsicht erwartet aussagekräftige Informationen und Daten zu den erwarteten Auswirkungen von ESG-Risiken. Wenn die Berichte über Adressenausfallrisiken und Marktpreisrisiken gemäß BT 3.2 Tz. 3 und 4 detailliert auf ESG-Risiken eingehen, kann laut den Erläuterungen zur Tz. 1 im Gesamtrisikobericht auch eine Kurzdarstellung ausreichend sein.



Die Erläuterungen zu BT 3.2 Tz. 1 fordern, im Gesamtrisikobericht an die Geschäftsleitung aussagekräftige Informationen und Daten vorzulegen, die die Auswirkungen von ESG-Risiken auf Geschäftsmodell, Strategie und Gesamtrisikoprofil aufzeigen. Hier sollte allerdings berücksichtigt werden, dass die Risikoinventur sowie die Festlegung des Geschäftsmodells und der Strategien vorgelagerte Prozesse sind, auf deren Ergebnissen die Risikoberichterstattung teilweise aufsetzt.

Die grundsätzliche Analyse und Dokumentation potenzieller Auswirkungen von ESG-Risiken erfolgt unter Koordination der Risikocontrolling-Funktion im Rahmen der Risikoinventur (AT 2.2), die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie (AT 4.2) unter Beachtung relevanter ESG-Faktoren durch die Geschäftsleitung. Die Risikoberichterstattung kann sich damit auf die für das Institut identifizierten relevanten bzw. wesentlichen ESG-Faktoren und deren Auswirkungen auf die Risikosituation fokussieren. Sollten sich aus der internen Risikoberichterstattung oder anderweitigen Quellen wesentliche neue Erkenntnisse ergeben, sind ggf. anlassbezogene Überprüfungen der Risikoinventur und strategischer Festlegungen anzustoßen.



Sparkassen können für die Berücksichtigung von ESG-Risiken u. a. den „Steckbrief zum Handlungsfeld 9 – Interne Berichterstattung“ des DSGVO-Basisprojekts zur regulatorischen Nachhaltigkeit heranziehen (geplant für Oktober 2023, dann aufrufbar im Umsetzungsbaustein).

Neben Informationen zu allen wesentlichen Risikoarten (mindestens die in AT 2.2 Tz. 1 genannten) und über die Auswirkungen von ESG-Risiken fordert die Aufsicht für den Gesamtrisikobericht verschiedene übergreifende Informationen, die eine umfassende Beurteilung der Risikosituation durch die Geschäftsleitung ermöglichen sollen:

BT 3.2 – Textziffer 2

Der Gesamtrisikobericht hat

- neben den wesentlichen Informationen zu den einzelnen als wesentlich eingestuften Risikoarten,
- den Stresstestergebnissen und
- Informationen zu den Risikokonzentrationen auch
- Angaben zur Angemessenheit der Kapitalausstattung,
- zum aufsichtsrechtlichen und ökonomischen Kapital,
- zu den aktuellen Kapital- und Liquiditätskennzahlen sowie
- zu Refinanzierungspositionen

zu enthalten.

Ferner sind auch Prognosen zur Entwicklung der Kapital- und Liquiditätskennzahlen und der Refinanzierungspositionen aufzunehmen.

Zu den Berichtsanforderungen zählen die Angaben zur Angemessenheit der Kapitalausstattung, zu Kapital- und Liquiditätskennzahlen sowie zu Refinanzierungspositionen. Außerdem fordert die Aufsicht, Prognosen zur Entwicklung der Kennzahlen und der Refinanzierungspositionen in den Gesamtrisikobericht aufzunehmen.

Angaben zu Kapitalausstattung und Kapitalkennzahlen (Beispiele):

- bilanzielles Eigenkapital in Euro
- Eigenmittel gemäß CRR in Euro
- Ist-Quoten der Eigenmittel und des harten Kernkapitals
- aufsichtliche Kapitalanforderungen (Soll-Quoten)
- Ergebnisse der internen Risikotragfähigkeitsrechnung
 - Risikodeckungspotenzial
 - ermittelte Risiken
 - Auslastungsgrad des Risikodeckungspotenzials
 - Limitauslastung

Das in Tz. 2 genannte ökonomische Kapital entspricht dem - barwertig oder barwertnah ermittelten - Risikodeckungspotenzial der ökonomischen Perspektive des überarbeiteten aufsichtlichen RTF-Leitfadens.

Für die geforderten Prognosen sollte auf die Ergebnisse der Kapitalplanung des Instituts (normative Perspektive) zurückgegriffen werden. Diese weist i. d. R. einen drei- bis fünfjährigen Planungshorizont auf.

Angaben zu Refinanzierungspositionen und Liquiditätskennzahlen (Beispiele):

- Anteile der Refinanzierungspositionen an den gesamten Verbindlichkeiten, untergliedert nach den wesentlichen Quellen (z. B. gemäß Zuordnung zu Bilanzpositionen sowie Kundengruppen bzw. Märkten)

- größte Einzel-Refinanzierungspositionen gemäß ALMM
- LCR
- NSFR
- Überlebenshorizont des strengsten Szenarios
- evtl. Früherkennungsindikatoren oder andere intern definierte Kennzahlen⁴⁵²

Für die Prognose der LCR sollte untersucht werden, ob die vom Institut angestrebte Quote im Rahmen der erwarteten Geschäfts- und Marktentwicklung im gewählten Zeithorizont voraussichtlich erreicht wird. Die EBA-Leitlinien für Refinanzierungspläne (EBA/GL/2014/04) sehen einen einjährigen Planungshorizont vor, ein 3-Monats-Horizont kann ebenfalls angemessen sein. Zur Prognose der Refinanzierungspositionen können die wesentlichen Informationen aus dem internen Refinanzierungsplan (BTR 3.1 Tz. 12) herangezogen werden, für den analog zur Kapitalplanung ein dreijähriger Planungshorizont angemessen ist.

Die quantitativen Informationen sollten durch verbale Einschätzungen zur aktuellen und zukünftigen Angemessenheit der Kapitalausstattung und Refinanzierung ergänzt werden.

BT 3.2 – Textziffer 2 – Erläuterung

Hinweise zur Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung kann – soweit dies aus Sicht des Instituts als sinnvoll erachtet wird – durch prägnante Darstellungen ergänzt werden (z. B. ein Management Summary).

Soweit sich im Hinblick auf Sachverhalte in vorangegangenen Berichterstattungen keine relevanten Änderungen ergeben haben, kann im Rahmen der aktuellen Berichterstattung auf diese Informationen verwiesen werden.

Da Risikoaspekte nicht isoliert von Ertrags- und Kostenaspekten diskutiert werden können, können letztere ebenfalls in die Risikoberichterstattung aufgenommen werden. Auch eine Diskussion der Handlungsvorschläge mit den jeweils verantwortlichen Bereichen ist grundsätzlich unproblematisch, solange sichergestellt ist, dass der Informationsgehalt der Risikoberichterstattung bzw. der Handlungsvorschläge nicht auf eine unsachgerechte Weise verzerrt wird.

Die vierteljährliche Gesamtrisikoberichterstattung bedingt nicht, dass sämtliche Angaben in diesem Turnus zu erheben bzw. zu aktualisieren sind. Bspw. ist für die Kapitalplanung i. d. R. eine jährliche Fortschreibung ausreichend, auch müssen nicht alle vom Institut konzipierten Stresstest-Berechnungen vierteljährlich durchgeführt werden.⁴⁵³ Auch für die operationellen Risiken ist weiterhin ein jährlicher Turnus vorgesehen (vgl. BT 3.2 Tz. 6). Grundsätzlich sollte für solche Angaben eine Kennzeichnung sowie Prüfung erfolgen, ob sich seit der letzten Aktualisierung wesentliche neue Erkenntnisse oder Änderungen ergeben haben. Wenn nicht, können die Ausführungen des vorherigen Berichts übernommen bzw. darauf verwiesen werden, wie auch in der Erläuterung zur Tz. 2 dargelegt. Bei einer Verwendung von vorläufigen Daten oder Daten aus Vorperioden sollte jeweils, sofern sich dies nicht aus dem üblichen Berichts- bzw. Ermittlungsturnus ergibt, eine Begründung aufgenommen werden (vgl. BT 3.1 Tz. 1 Erl.).

⁴⁵² Weitergehende Hinweise zur Berichterstattung über Liquiditätsrisiken enthalten die Ergebnisse des DSGVO-Projekts „Ganzheitliches Liquiditätsmanagement – ILAAP für Sparkassen“ (siehe Steckbrief im Umsetzungsbaukasten).

⁴⁵³ Für inverse Stresstests kann z. B. ein jährlicher Turnus angemessen sein.

Verantwortlich für die Erstellung der Risikoberichte ist die Risikocontrolling-Funktion. Dies schließt keineswegs eine Zulieferung bestimmter Informationen durch andere Organisationseinheiten aus. Einige der in den nachfolgenden Textziffern geforderten Angaben (z. B. die Begründung für bedeutende Limitüberschreitungen nach BT 3.2 Tz. 3 lit. d) können nur von den mit den operativen Geschäften betrauten Einheiten (i. d. R. Marktfolge) ermittelt werden. Auch ist die Abstimmung von Maßnahmen bzw. Handlungsvorschlägen, die gemäß Tz. 2 Erl. in die Risikoberichte aufgenommen werden können, mit den jeweils verantwortlichen Bereichen sinnvoll.

Zur Beurteilung der gesamten Risikosituation des Instituts relevante Informationen aus den Risikoberichten gemäß BT 3.2 sollten auch in die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan gemäß BT 3.1 Tz. 5 integriert werden.

5.8.2.2 Berichterstattung zu Adressenausfallrisiken

Auch im Bereich des Adressenausfallrisikos werden von den MaRisk besondere Anforderungen an die Berichterstattung gestellt. Die Textziffer 3 des BT 3.2 fordert, dass mindestens vierteljährlich ein Risikobericht über die wesentlichen Merkmale des Kreditgeschäfts erstellt wird. Die Inhalte des Risikoberichts über die Adressenausfallrisiken werden wie folgt wiedergegeben:

BT 3.2 – Textziffer 3

In regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, ist ein Risikobericht über die Adressenausfallrisiken, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts enthalten sind, zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Risikobericht hat die folgenden Informationen zu umfassen:

- a) die Entwicklung des Kreditportfolios, z. B. nach Branchen, Ländern, Risikoklassen und Größenklassen oder Sicherheitenkategorien unter besonderer Berücksichtigung von Risikokonzentrationen,
- b) den Umfang der vergebenen Limite und externen Linien; ferner sind Großkredite und sonstige bemerkenswerte Engagements (z. B. Sanierungs- und Abwicklungskredite von wesentlicher Bedeutung, Kredite in der Intensivbetreuung von wesentlicher Bedeutung) aufzuführen und ggf. zu kommentieren,
- c) ggf. eine gesonderte Darstellung der Länderrisiken,
- d) bedeutende Limitüberschreitungen (einschließlich einer Begründung),
- e) den Umfang und die Entwicklung des Neugeschäfts,
- f) die Entwicklung der Risikovorsorge des Instituts,
- g) getroffene Kreditentscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die von den Strategien abweichen,
- h) Kreditentscheidungen im risikorelevanten Kreditgeschäft, die Geschäftsleiter im Rahmen ihrer Krediteinzelkompetenz beschlossen haben, soweit diese von den Voten abweichen, oder wenn sie von einem Geschäftsleiter getroffen werden, der für den Bereich Marktfolge zuständig ist und
- i) bei Instituten mit hohem NPL-Bestand eine gesonderte Darstellung der notleidenden und Forborne-Risikopositionen sowie die Entwicklung der erworbenen Vermögenswerte (wenn Rettungserwerbe zur NPE-Strategie des Instituts gehören).

Mit der Verwendung des Begriffs der „Informationen“ wird nicht nur auf „gesamtgeschäfts- und kreditnehmerbezogene Informationen“ abgestellt. Vielmehr ist die Anforderung allgemeiner formuliert.

Der Risikobericht über Adressenausfallrisiken muss u. a. folgende Informationen enthalten:

ad b) Bemerkenswerte Engagements

Im Risikobericht sind z. B. Sanierungs- und Abwicklungskredite von wesentlicher Bedeutung oder Kredite in der Intensivbetreuung von wesentlicher Bedeutung aufzuführen. Hierbei handelt es sich um eine nähere Erläuterung des Begriffs „bemerkenswerte Engagements“. Da über bemerkenswerte Engagements – z. B. Sanierungs- und Abwicklungskredite von wesentlicher Bedeutung – zu berichten ist, ist nach BT 3.2 Tz. 3 Erl. eine zusätzliche Berichtspflicht bei Entscheidungen über Sanierungskredite, die durch einen Marktfolge-Geschäftsleiter im Rahmen seiner Einzelkompetenz getroffen werden, nicht erforderlich. Dies bezieht sich auch auf Entscheidungen im Rahmen der Abwicklung.⁴⁵⁴

BT 3.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

Wahrnehmung der Einzelkompetenz durch den Marktfolge-Geschäftsleiter bei Sanierungskrediten

Da nach Tz. 7 b) über bemerkenswerte Engagements (z. B. Problemkredite von wesentlicher Bedeutung) zu berichten ist, ist eine zusätzliche Berichtspflicht bei Entscheidungen über Sanierungskredite, die durch einen Marktfolge-Geschäftsleiter im Rahmen seiner Einzelkompetenz getroffen werden, nicht erforderlich.

ad d) Limitüberschreitungen

Im Sinne der Mindestanforderung muss über die zum Berichtsstichtag bestehenden (bedeutenden) Limitüberschreitungen berichtet werden.⁴⁵⁵

ad e) Neugeschäft

Im Berichtsumfang des Neugeschäfts sind Kreditgeschäfte enthalten, die im Berichtszeitraum beschlossen und valuiert wurden (Neukredite und Krediterhöhungen).

ad h) Kreditentscheidungen von Geschäftsleitern im Rahmen ihrer Krediteinzelkompetenz

Grundsätzlich müssen nur die risikorelevanten Kreditentscheidungen in den Risikobericht aufgenommen werden, soweit sie von den Voten abweichen oder vom Marktfolge-Vorstand beschlossen wurden.

ad i) Besondere Berichtspflichten für Institute mit hohem NPL-Bestand

Die Anforderungen an die Berichterstattung zu notleidenden und Forborne-Risikopositionen sowie ggf. die Entwicklung der erworbenen Vermögenswerte (sofern Rettungserwerbe zur NPE-Strategie des Instituts gehören) wurden mit der sechsten MaRisk-Novelle ergänzt. Lediglich Institute mit einer NPL-Quote von 5 % oder mehr sind davon betroffen (vgl. AT 2.1 Tz. 1 Erl. in Abschnitt 1.2.2). Die Berichterstattung über notleidende Risikopositionen kann z. B. auf Daten und KPIs zurückgreifen, die gemäß AT 4.4.1 Tz. 2 Erl. ermittelt wurden. Dabei sollte eine Gesamtsicht auf das Institut und ggf. wesentliche betroffene Kundensegmente bzw. Portfolien i. d. R. ausreichen. Über Kredite in der Sanierung, Abwicklung oder Intensivbetreuung von wesentlicher Bedeutung müssen gemäß BT 3.2 Tz. 3 lit. b alle Institute berichten; die Entwicklung bedeutender Einzelengagements wird also dort bereits erkennbar.

⁴⁵⁴ Zum Beispiel Abschluss eines Vergleichs oder Freigabe von Sicherheiten.

⁴⁵⁵ Voraussetzung für die stichtagsbezogene Betrachtung ist die zwischenzeitliche Berücksichtigung bedeutender Limitüberschreitungen im Sinne von AT 4.3.2 Tz. 5 (Ad-hoc-Berichterstattung über wesentliche Informationen). Vgl. BaFin (2006), Protokoll zur zweiten Sitzung des MaRisk-Fachgremiums vom 17. August 2006.

Unabhängig von den spezifischen Vorgaben gemäß Tz. 3 lit. i sollten alle Institute ihre NPL-Quote nachrichtlich im Bericht ausweisen, um der Anforderung einer vierteljährlichen Überwachung nachzukommen und etwaige Tendenzen frühzeitig erkennen zu können.

Ungeachtet der zahlreichen Anforderungen enthält die Textziffer 3 auch Öffnungsklauseln, die zumindest bei der Erstellung des Risikoberichts zu Vereinfachungen und Erleichterungen führen können.

- So sind die kreditnehmer- und gesamtgeschäftsbezogenen Informationen nur in Abhängigkeit vom Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte darzustellen. Das bedeutet in Anlehnung an die Ausführungen zu den Gestaltungsmöglichkeiten in Abschnitt 1.3, dass über risikorelevante Geschäfte in einem höheren Detaillierungsgrad zu berichten ist und für das nicht risikorelevante Kreditgeschäft zusammengefasste Darstellungen möglich sind.
- Der Umfang und generelle Inhalt haben sich an der Größe des Instituts und den Geschäftsschwerpunkten zu orientieren. Damit können kleinere, wenig komplexe Institute die Anforderungen vereinfacht umsetzen (z. B. keine gesonderte Darstellung des Länderrisikos und Sicherheitskategorien, vereinfachter Ausweis der Branchenstruktur etc.).

Schließlich kann im Risikobericht auf vorangegangene Berichte verwiesen werden, soweit sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben. Dies gilt insbesondere für die Ziffern d), e) und g).

In BT 3.2 Tz. 3 tauchen mehrere Begriffe auf, welche nicht weiter von der Aufsicht spezifiziert werden. Aus Prozess- und Kostensicht sollten hier Begriffskategorien verwendet werden, die im Institut bzw. in den Systemen bereits verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Begriffe

- Länderrisiken (hier kann sowohl der Wohnsitz des Kreditnehmers als auch der Ort der Mittelverwendung oder andere Spezifika als Kriterium verwendet werden),
- Branchenrisiken (je nach Geschäftsschwerpunkt des Instituts kann hier eine einfache Branchenabgrenzung oder eine detailliertere Abgrenzung verwendet werden),
- Größen- und Risikoklassen (in Abhängigkeit z. B. von verwendeten Risikoklassifizierungsverfahren),
- Entwicklung der Risikovorsorge,
- Kreditentscheidungen von wesentlicher Bedeutung bzw. bemerkenswerte Engagements (z. B. Problemkredite, Engagements in der Intensivbetreuung, Großkredite nach Art. 392 CRR etc.).

Bei Bedarf sind in den Bericht Handlungsvorschläge entsprechend den Erläuterungen zu BT 3.2 Tz. 2 aufzunehmen.

Nähere Erläuterungen zur Darstellungsweise der Informationen im Risikobericht enthalten die MaRisk nicht. Die MaRisk verlangen lediglich, dass die gesamtgeschäfts- und einzelkreditnehmerbezogenen Informationen nach bestimmten Kriterien zusammengestellt werden müssen. Dies kann sowohl quantitativ als auch in gegebenem Umfang grafisch erfolgen. Typischerweise sind zweidimensionale Darstellungen in Tabellen- oder Matrixform am besten geeignet.

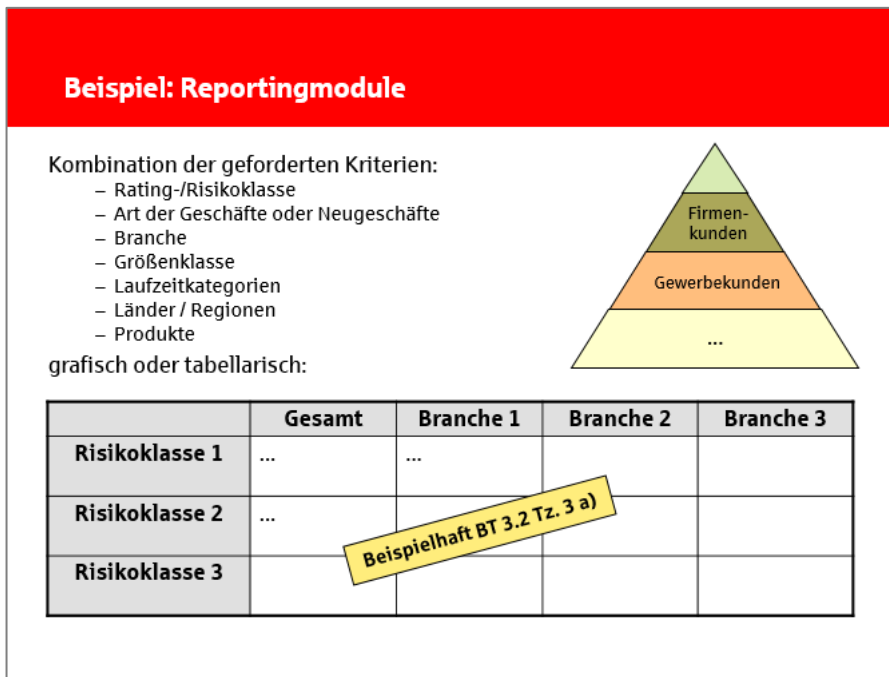


Abb. 69
Risikobericht für
Adressenausfall-
risiken – Dar-
stellungsbeispiel

Eine Ad-hoc-Berichterstattung im Bereich der Adressenausfallrisiken ist gemäß BTO 1.2.6 Tz. 2 bei Bekanntwerden eines erheblichen Risikovorsorgebedarfs erforderlich.

5.8.2.3 Berichterstattung zu Marktpreisrisiken

Die MaRisk fordern gemäß BT 3.2 Tz. 4 eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung zu den vom Institut insgesamt eingegangenen Marktpreisrisiken. Für die Positionen des Handelsbuchs ist daneben eine i. d. R. tägliche Ergebnisermittlung und Berichterstattung an den für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiter erforderlich.

BT 3.2 – Textziffer 4

In regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, ist ein Risikobericht über die vom Institut insgesamt eingegangenen Marktpreisrisiken einschließlich der Zinsänderungsrisiken zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht hat unter Einbeziehung der internen Handelsgeschäfte folgende Informationen zu umfassen:

- a) einen Überblick über die Risiko- und Ergebnisentwicklung der mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen,
- b) bedeutende Limitüberschreitungen,
- c) Änderungen der wesentlichen Annahmen oder Parameter, die den Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken zugrunde liegen,
- d) Auffälligkeiten bei der Abstimmung der Handelspositionen (z. B. hinsichtlich der Handelsvolumina, GuV-Auswirkungen, Stornoquoten).

Die nach BTR 2.2 Tz. 3 zu ermittelnden Gesamtrisikopositionen und Ergebnisse und die Limitauslastungen sind zeitnah am nächsten Geschäftstag dem für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiter zu berichten. Die Meldung ist mit dem Handelsbereich abzustimmen.

Die Berichtspflichten aus BTO 2.2.1 Tz. 2 Buchstabe d (bedeutende Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen) bleiben unberührt.

Täglicher Handelsbuch-Bericht

Nach den BTR 2.2 Tz. 3 MaRisk ist für alle Risikopositionen des Handelsbuchs grundsätzlich täglich ein Ergebnis zu ermitteln. Der für das Risikocontrolling zuständige Geschäftsleiter muss gemäß BT 3.2 Tz. 4 Satz 3 über

- die Gesamtpositionen,
- die Ergebnisse und
- die Limitauslastungen

zeitnah am nächsten Geschäftstag informiert werden. Dieser Bericht ist mit dem Handelsbereich abzustimmen.

BTR 2.2 – Textziffer 3

Es ist täglich ein Ergebnis für das Handelsbuch zu ermitteln. Die bestehenden Risikopositionen sind mindestens einmal täglich zum Geschäftsschluss zu Gesamtrisikopositionen zusammenzufassen.

Dabei werden der Nachweis der termingerechten Information und die Schriftform nicht explizit gefordert, sollten jedoch im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation eingehalten werden. Das bedeutet, dass der tägliche Handelsbuch-Bericht mit Datum und Unterschrift vom zuständigen Geschäftsleiter zu versehen ist. Dabei kann eine Vorlage des Berichts in den Vormittagsstunden als zeitnah interpretiert werden.

Der Handelsbuch-Bericht kann auch in elektronischer Form vorgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Kenntnisnahme durch den Geschäftsleiter (mit Datum und Uhrzeit) elektronisch dokumentiert wird.

Die Darstellung im Handelsbuch-Bericht kann beispielsweise folgende Informationen zum Handelsbuchbestand – ggf. getrennt nach periodischer und/oder wertorientierter Sichtweise – enthalten:

- Instrumente z. B.:
 - Aktien
 - Zinspapiere
 - Optionen
 - Derivate
- Gesamtpositionen (nach Instrumenten):
 - absoluter Bestand
 - Veränderung seit dem letzten Bericht (absolut und relativ)
- Ergebnisse:
 - laufendes Ergebnis
 - realisierte Handelsgewinne und -verluste
 - unrealisierte Handelsgewinne und -verluste
 - kumuliertes Jahresergebnis
- Buch- bzw. Marktwert des Handelsbuches (Gesamtheit aller Instrumente)
- Limitauslastungen (absolut und relativ):
 - Marktpreisrisiken gesamt
 - Kursrisiken
 - Zinsänderungsrisiken

- Spreadrisiken
 - Währungsrisiken
 - Marktpreisrisiken aus Warengeschäften
 - oder ggf. korrelierte Gesamtrisiken
 - Adressrisiken
 - Emittenten- / Kontrahentenlimite (Wiedereindeckungs- und Erfüllungs-limite)
 - ggf. Portfoliolimite
- Anhang: Parameterdokumentation

Die Parameterdokumentation sollte alle wesentlichen Parameter und Szenarioannahmen enthalten, die für eine Interpretation des Handelsbuch-Berichts notwendig sind. Dazu zählen z. B.

- ermittelte Elastizitäten,
- verwendete Zinsshifts,
- Annahmen zur Haltedauer,
- unterstellte Konfidenzniveaus,
- verwendete Zinsstrukturkurven und
- Spreads (Kurs- und Volatilitätsspreads).

Institute mit überschaubaren Handelsbuch-Positionen, die die Kriterien in Art. 94 Abs. 1 CRR erfüllen, können die Erleichterungsregelung gemäß Erläuterung zu BT 3.2 Tz. 4 in Anspruch nehmen:

BT 3.2 – Textziffer 4 – Erläuterung

[...]

Tägliche Berichterstattung

Bei Instituten, die die Erleichterungen des Artikel 94 Absatz 1 CRR in Anspruch nehmen oder nehmen können, mit unter Risikogesichtspunkten überschaubaren Positionen im Handelsbuch kann auf die tägliche Berichterstattung zugunsten eines längeren Turnus verzichtet werden.

Bei Instituten mit unter Risikogesichtspunkten überschaubaren Positionen im Handelsbuch wäre an eine tägliche Berichterstattung regelmäßig kein nennenswerter Informationsgewinn geknüpft. Daher kann von der täglichen Berichterstattung zugunsten eines längeren Turnus abgewichen werden (z. B. wöchentliche Berichterstattung), soweit dies aus Sicht des einzelnen Instituts unter Risikogesichtspunkten vertretbar ist.

Marktpreisrisikobericht

Nach BT 3.2 Tz. 4 ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, ein Risikobericht über alle vom Kreditinstitut eingegangenen Marktpreisrisiken zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht bezieht sich auf die eingegangenen Marktpreisrisiken nach BTR 2.1 Tz. 1 Erläuterung. Die internen Handelsgeschäfte sind dabei einzubeziehen.⁴⁵⁶ Adressat ist die gesamte Geschäftsleitung.

⁴⁵⁶ Interne Handelsgeschäfte finden zwischen voneinander getrennten Handelsbereichen eines Instituts oder Konzerns statt und kommen damit in Sparkassen i. d. R. nicht vor.

Hintergrund der Anforderung ist die umfassende Information des Gesamtvorstands über die Risikosituation des Instituts. Diese umfasst alle Positionen, die Marktpreisrisiken beinhalten, also auch die Positionen des Anlagebuches⁴⁵⁷, der Kundengeschäfte und der internen Handelsgeschäfte.

BT 3.2 Tz. 4 fasst die inhaltlichen Anforderungen an den Marktpreisrisikobericht zusammen. Grundsätzlich sollte der Risikobericht

- einen Überblick über die Marktpreisrisikosituation des Hauses in verständlicher Form vermitteln,
- einen Bezug zur Strategie und dem Risikotragfähigkeitskonzept haben,
- auf wesentliche Zinsänderungsrisiken in Fremdwährung hinweisen (BTR 2.3 Tz. 8),
- ggf. die Ergebnisse der Überprüfung der Verfahren zur Ermittlung der Marktpreisrisiken beinhalten (vgl. BTR 2.1 Tz. 3),
- Auffälligkeiten bei der Abstimmung der Handelspositionen aufzeigen, die ggf. im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle gemäß BTO 2.2.2 Tzn. 6 und 7 festgestellt wurden (z. B. hinsichtlich der Handelsvolumina, GuV-Auswirkungen oder Stornoquoten),
- auf den vorangegangenen Bericht verweisen, wenn keine wesentlichen Änderungen vorliegen, und
- Handlungsbedarf anzeigen und ggf. Handlungsvorschläge enthalten.

Die MaRisk fordern keine in Handels- und Anlagebuch getrennte Berichterstattung. Es bleibt den Instituten überlassen, wie der Bericht aufgebaut wird. Es werden lediglich Mindestinhalte definiert:

ad a) Überblick über die Risiko- und Ergebnisentwicklung der mit Marktpreisrisiken behafteten Positionen

- Überblick über die Bestände (stichtagsbezogen) an marktpreisrisikotragenden Positionen
- GuV-Handlungsergebnisse
- Veränderungen seit dem letzten Risikobericht
- Stichtagsbezogene Gesamtrisiken (BTR 2.1 Tz. 1 Erläuterung)
- Veränderung der Marktpreisrisiken seit dem letzten Risikobericht (absolut und relativ)
- Hinweise auf Besonderheiten bezüglich der Ertragsentwicklung, außergewöhnliche Abschlüsse bzgl. Geschäftspartner, Volumen, Konditionen oder Risiken
- Auffälligkeiten bei der Abstimmung der Handelspositionen

Bei der Darstellung der Ergebnisentwicklung kann periodenorientiert (GuV bzw. unterjährige Ergebnismittelschau-Rechnung) und/oder wertorientiert berichtet werden.

BT 3.2 – Textziffer 4 – Erläuterung

Ergebnisentwicklung

Für die Zwecke des Risikoberichts kann entweder auf die Entwicklung des handelsrechtlichen Ergebnisses (einschließlich schwebender Gewinne und Verluste) oder auch auf die Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses abgestellt werden. [...]

In Anlehnung an die Erläuterung kann bei der Berichterstattung über die Zinsänderungsrisiken des Instituts sowohl eine getrennte Betrachtung von Handels- und Anlagebuch als auch eine integrierte Betrachtung auf Ebene des Gesamtinstituts erfolgen.

⁴⁵⁷ Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Positionen im Anlagebuch kann auch eine tägliche, wöchentliche oder monatliche Kommunikation der Risiken erforderlich sein. Vgl. BTR 2.3 Tz. 4.

ad b) Bedeutende Limitüberschreitungen

- Limitüberschreitungen für
 - Kursrisiken,
 - Zinsänderungsrisiken,
 - Währungsrisiken,
 - Marktpreisrisiken aus Warengeschäften,
 - Emittenten oder Kontrahenten sowie
 - einzelne Portfolien.
- Eingeleitete oder laufende Eskalationsverfahren (vgl. BTR 2.2 Tz. 1)

ad c) Änderungen der wesentlichen Annahmen oder Parameter, die den Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken zugrunde liegen

Die Dokumentation der Änderungen sollte alle wesentlichen Parameter und Szenarioannahmen enthalten, die für eine Interpretation des Marktpreisrisikoberichts notwendig sind. Dazu zählen z. B.

- Annahmen zur Haltedauer,
- unterstellte Konfidenzniveaus,
- verwendete Zinsstrukturkurven,
- Spreads (Kurs- und Volatilitätsspreads),
- Umfang des Summen-Cashflows bzw. dessen Änderungen und
- wesentliche Annahmen über Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung (vgl. BTR 2.3 Tz. 7).

Ad-hoc-Berichterstattung

Nach AT 4.3.2 Tz. 4 der MaRisk sind alle unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögerung, an

- die Geschäftsleitung,
- die zuständigen Entscheidungsträger bzw. an die
- Interne Revision

weiterzuleiten.⁴⁵⁸

Die Ad-hoc-Berichterstattung bezieht sich auf unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen, für die eine turnusmäßige Berichterstattung (tägliches Handelsbericht und Marktpreisrisikobericht) nicht angemessen ist.

5.8.2.4 Berichterstattung zu Liquiditätsrisiken

Die MaRisk stellen Kommunikationsanforderungen auch für den Bereich der Liquiditätsrisiken auf. Die hierzu notwendigen Kommunikationswege können nach Ad-hoc-Meldungen und der turnusmäßigen Berichterstattung unterschieden werden.

Bericht über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation

Der Geschäftsleitung ist gemäß BT 3.2 Tz. 5 regelmäßig, mindestens vierteljährlich über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation des Instituts Bericht zu erstatten. Die regelmäßige

458 Vgl. Abschnitt 5.8.1.4 dieses Leitfadens.

Berichterstattung ist um die Ergebnisse der Stresstests sowie wesentliche Änderungen des Notfallplans zu ergänzen.

BT 3.2 – Textziffer 5

Es ist regelmäßig mindestens aber vierteljährlich, ein Risikobericht über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Risikobericht sind auch die Ergebnisse der Stresstests und wesentliche Änderungen des Notfallplans für Liquiditätsengpässe dazustellen.

Auf besondere Liquiditätsrisiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen und aus verschiedenen Fremdwährungen sowie auf etwaige untertägige Liquiditätsrisiken ist gesondert einzugehen.

Bedeutende oder kapitalmarktorientierte Institute haben den Risikobericht über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation mindestens monatlich zu erstellen. Dabei ist zusätzlich über die Höhe, die Qualität und die Zusammensetzung der Liquiditätspuffer zu berichten.

Wesentliche Änderungen des Notfallplans können beispielsweise sein:

- Veränderungen der Kommunikationswege
- Veränderungen der Verantwortlichkeiten
- Neue Maßnahmen zur Beeinflussung der Bilanzstruktur
- Intensivierung der Beziehungen zu bestimmten Einlegern und Kontrahenten
- Veränderung der Reihenfolge zur Veräußerung von Aktiva

Die Informationen zu den Stresstest-Ergebnissen können beispielsweise qualitative und quantitative Auswirkungen einzelner Stresstest-Szenarien auf die Liquiditätssituation und gegebenenfalls die Liquiditätspuffer des Instituts aufzeigen.

Die Berichtspflicht für besondere Liquiditätsrisiken aus außerbilanziellen Gesellschaftskonstruktionen wurde aufgrund in der Finanzkrise schlagend gewordener Risiken aus außerbilanziellen Liquiditätslinien an Zweckgesellschaften (SPV, SIV, SPE etc.) aufgenommen. Für Sparkassen dürfte diese Berichtspflicht regelmäßig nicht zum Tragen kommen (vgl. BTR 3.1 Tz. 3). Zudem wird in BT 3.2 Tz. 5 auf besondere Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Fremdwährungen und etwaige untertägige Liquiditätsrisiken verwiesen, die - sofern sie vorhanden und für das Institut wesentlich sind - ebenfalls in den Liquiditätsrisikobericht aufgenommen werden müssen.⁴⁵⁹

Grundsätzlich ist für Liquiditätsrisiken eine vierteljährliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung angemessen. Von bedeutenden Instituten (vgl. AT 1 Tz. 6) sowie kapitalmarktorientierten Instituten (vgl. BTR 3.2 Tz. 1 Erl.) wird hingegen eine monatliche Berichterstattung gefordert. In den Berichten der vorgenannten Institute sind zusätzlich Informationen über die Höhe, die Qualität und die Zusammensetzung der Liquiditätspuffer aufzunehmen.

Inhalt und Umfang der Liquiditätsberichterstattung richten sich nach der Bedeutung des Liquiditätsrisikos im jeweiligen Institut. So könnte im Rahmen der turnusmäßigen Berichterstattung über die Pflichtangaben hinaus zu folgenden Punkten berichtet werden:

- zu Kennzahlen und Schwellenwerten (für Risikoappetit und Liquiditätsengpässe) und aktuellen Werten für die Einschätzung der Liquiditätssituation inkl. der Refinanzierungssituation,

⁴⁵⁹ Zur (Nicht-)Wesentlichkeit des untertägigen Liquiditätsrisikos bei Sparkassen siehe Abschnitt 5.6.1.

- zu relevanten Liquiditäts- und Beobachtungskennziffern der CRR (LCR, ALMM, NSFR) und ggf. deren Entwicklung über einen längeren Zeitraum (z. B. grafisch),
- zur Übersicht über die verfügbare Liquidität (Kreditlinien, z. B. unwiderrufliche Kreditzusagen der Landesbank) und liquidierbare Aktiva (Höhe der Liquiditätspuffer, Depot A etc.),
- zur Übersicht der Liquiditäts-Cashflows
- zu weiteren institutsindividuellen Größen und Informationen.

Ziel der Berichterstattung muss es sein, dem Vorstand eine aussagekräftige Übersicht über die aktuelle und die zukünftige Liquiditätssituation zu geben.

Ad-hoc-Berichterstattung

BTR 3.1 – Textziffer 9 – Satz 3

[...] Die im Fall eines Liquiditätsengpasses zu verwendenden Kommunikationswege sind festzulegen.
[...]

Nach AT 4.3.2 Tz. 4 sind alle unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen unverzüglich, das heißt ohne schuldhafte Verzögerung, an

- die Geschäftsleitung,
- die zuständigen Entscheidungsträger bzw. an die
- Interne Revision

weiterzuleiten. In Abhängigkeit der institutsindividuellen Definition ist davon auszugehen, dass ein Liquiditätsengpass ein unter Risikogesichtspunkten wesentliches Ereignis darstellt und somit den Anforderungen an eine Ad-hoc-Information unterliegt.⁴⁶⁰ Ziel dieser Ad-hoc-Berichterstattung ist, das Notfallkomitee in die Lage zu versetzen, den täglichen Liquiditätsstatus zu verfolgen und die Effektivität der gewählten Maßnahmen zu überwachen.

5.8.2.5 Berichterstattung zu operationellen Risiken

Die MaRisk stellen Kommunikationsanforderungen auch für den Bereich der operationellen Risiken auf. Alle Geschäftsleiter sind – unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung – für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Sie werden dieser Verantwortung nur gerecht, wenn sie alle Risiken beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen (vgl. AT 3).

Die hierzu notwendigen Kommunikationswege müssen für eine Ad-hoc- und eine turnusmäßige Berichterstattung festgelegt werden.

Die Ad-hoc-Berichterstattung dient in erster Linie der unverzüglichen Information aller zuständigen Entscheidungsträger und Organisationseinheiten.⁴⁶¹ Adressaten sind neben den zuständigen Geschäftsleitern ggf. der Gesamtvorstand, die Interne Revision und ggf. der Verantwortliche für operationelle Risiken des Instituts. Das Auftreten von bedeutenden Schadensfällen (vgl. BTR 4 Tz. 3)

⁴⁶⁰ Vgl. Abschnitt 5.8.1.4 dieses Leitfadens.

⁴⁶¹ Diese Anforderung ergibt sich unmittelbar aus AT 4.3.2 Tz. 4, wonach unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen – wozu bedeutende Schadensfälle gehören – unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision weiterzugeben sind.

sollte immer eine Ad-hoc-Meldung zumindest an den zuständigen Bereichsleiter, die Interne Revision und ggf. den Verantwortlichen für operationelle Risiken auslösen.

Ad-hoc-Meldungen können – soweit möglich – Vorschläge für Gegenmaßnahmen oder die Information über bereits eingeleitete Maßnahmen enthalten. Diese Möglichkeit sollte jedoch nicht zu einer Verzögerung der Information führen.

Im Gegensatz zur anlassbezogenen Ad-hoc-Meldung hat die turnusmäßige Berichterstattung gemäß BT 3.2 Tz. 6 das Ziel, die Geschäftsleitung umfassend zu informieren.

BT 3.2 – Textziffer 6

Die Geschäftsleitung ist mindestens jährlich über bedeutende Schadensfälle, wesentliche Schwächen sowie über wesentliche potenzielle Ereignisse (gem. BTR 4 Tz. 4 Erläuterungen) aus operationellen Risiken zu unterrichten.

Die Berichterstattung hat

- die Art des Schadens bzw. Risikos,
- die Ursachen,
- das Ausmaß des Schadens bzw. Risikos und
- initiierte sowie bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu umfassen.

Die Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung hat mindestens einmal im Jahr schriftlich zu erfolgen und muss die Lage des Instituts in Bezug auf bedeutende Schadensfälle der Berichtsperiode, wesentliche Schwächen sowie wesentliche potenzielle Ereignisse aus operationellen Risiken darstellen. Innerhalb des mindestens vierteljährlichen Gesamtrisikoberichts gemäß BT 3.2 Tzn. 1 und 2 können im Hinblick auf die geforderten wesentlichen Informationen zu den operationellen Risiken des Instituts somit grundsätzlich Ausführungen eines vorherigen Berichts übernommen bzw. darauf verwiesen werden (vgl. auch Hinweise zum Berichtsturnus im Abschnitt 5.8.2.1). Eine unterjährige Aktualisierung der Angaben wäre jedoch dann erforderlich, wenn sich seit dem letzten Berichtsstichtag wesentliche neue Erkenntnisse ergeben haben, die zu einer insgesamt veränderten Einschätzung der Risikosituation in den operationellen Risiken führen.

Der Bericht über operationelle Risiken sollte folgende Informationen beinhalten:

Bedeutende Schadensfälle der Berichtsperiode

- Art, Ursachen, Ausmaß eingetretener Schadensfälle (ex post-Sicht)
- Weitergehender Entscheidungsbedarf (z. B. Vorstandskompetenz notwendig)
- Wesentliche operationelle Risiken des Instituts

Wesentliche Schwächen und wesentliche potenzielle Ereignisse gemäß BTR 4 Tz. 4 Erl.

- Art, potenzielle Auslöser und ggf. erwartetes Ausmaß der aus wesentlichen Schwächen und potenziellen Ereignissen identifizierten operationellen Risiken

Diese Berichterstattungsanforderungen folgen den Erläuterungen zu BTR 4 Tz. 4 (vgl. Abschnitt 5.7.3) und stellen die ex ante-Sicht auf die wesentlichen operationellen Risiken des Instituts dar. Allerdings sollen Schwachstellen hier nicht nur mittelbar einfließen (über die Identifizierung wesentlicher potenzieller Ereignisse), sondern wesentliche Schwächen im OpRisk-Bericht benannt werden. Da bereits die meisten der in BTR 4 Tz. 4 Erl. genannten weiteren Funktionen (Interne Revision, Compliance-Funktion usw.) ihrerseits ggü. der Geschäftsleitung Bericht erstatten und darin ggf. ebenfalls

auf wesentliche aktuelle Schwächen eingehen, dürfte (zwecks Reduzierung von Redundanzen) im OpRisk-Bericht eine stark zusammengefasste Beschreibung der wesentlichsten Schwächen mit Verweis auf die detaillierteren anderen Berichte ausreichend sein.

Gegensteuerungsmaßnahmen

- bereits eingeleitete bzw. getroffene Gegensteuerungsmaßnahmen zu Schadensfällen und operationellen Risiken
- Informationen über Wirksamkeit der Maßnahmen
- Änderungs- und Anpassungsbedarf (z. B. Aktualisierung von Versicherungsverträgen), ggf. Entscheidungsvorschläge

Der Bericht sollte so ausgestaltet sein, dass der Vorstand auf Basis der Inhalte bei Bedarf ergänzende Risikosteuerungsmaßnahmen festlegen kann. Soweit sich im Hinblick auf bereits in vorangegangenen Risikoberichten dargestellte Sachverhalte keine relevanten Änderungen ergeben haben, kann im Rahmen der aktuellen Berichterstattung auf diese Informationen verwiesen werden.

5.8.2.6 Berichterstattung zu sonstigen wesentlichen Risiken

Die Anforderung einer mindestens vierteljährlichen Berichterstattung zu sonstigen vom Institut als wesentlich identifizierten Risiken ist in BT 3.2 Tz. 7 festgehalten:

BT 3.2 – Textziffer 7

Die Geschäftsleitung ist mindestens vierteljährlich über die sonstigen vom Institut als wesentlich identifizierten Risiken zu unterrichten. Die Berichterstattung hat dabei das jeweilige Risiko, die Ursachen, die möglichen Implikationen und initiierte sowie bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu umfassen. Aus den Berichten muss hervorgehen, wie sich die aktuelle Risikosituation darstellt und ggf. mit welchen Maßnahmen diesen Risiken begegnet wurde bzw. begegnet werden kann.

Eine gesonderte Berichterstattung bzw. Berücksichtigung im Gesamtrisikobericht ist erforderlich, wenn im Rahmen der Risikoinventur sonstige wesentliche Risiken identifiziert wurden, die nicht als Unterkategorien der in AT 2.2 Tz. 1 genannten Risikoarten anzusehen sind und somit auch nicht sinnvoll in die Risikoberichte gemäß BT 3.2 Tzn. 3 bis 6 integriert werden können.

Die konkreten Inhalte der Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung können nur anhand des jeweiligen Risikos bestimmt werden. BT 3.2 Tz. 7 gibt insofern nur allgemein vor, dass die Natur und Ursachen der sonstigen wesentlichen Risiken sowie mögliche Implikationen und Maßnahmen darzulegen sind.

6 Anforderungen an die Ausgestaltung der besonderen Funktionen

6.1 Besondere Funktionen

Mit der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012 hatte die BaFin den Begriff der „besonderen Funktionen“ eingeführt und sich dabei an den EBA-Leitlinien zur internen Governance (GL 44)⁴⁶² orientiert. Die Anforderungen werden in AT 4.4 zusammengefasst. Die besonderen Funktionen setzen sich zusammen aus

- der Risikocontrolling-Funktion (AT 4.4.1, vgl. Abschnitt 6.2),
- der Compliance-Funktion (AT 4.4.2, vgl. Abschnitt 6.3) und
- der Internen Revision (AT 4.4.3, vgl. Kapitel 7).

Die Risikocontrolling- und Compliance-Funktionen sind Bestandteile des Internen Kontrollsystems (IKS). Dagegen ist die Interne Revision prozessunabhängig tätig und wird gleichwertig neben dem IKS den Internen Kontrollverfahren zugerechnet.⁴⁶³

Besondere Funktion

Eine besondere Funktion im Sinne der MaRisk ist die konkrete Bearbeitung eines Aufgaben- oder Tätigkeitsfeldes, welches eine herausragende Bedeutung für ein angemessenes und effizientes Risikomanagement besitzt. Die Bearbeitung des Aufgabenfeldes kann von einer Person (Teilzeit oder Vollzeit), einer Personengruppe oder einer Stelle (Organisationseinheit) wahrgenommen werden.

Die MaRisk nennen die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision als besondere Funktionen.

⁴⁶² Diese wurden inzwischen durch überarbeitete Leitlinien abgelöst (EBA/GL/2021/05) und verwenden den Begriff „Kontrollfunktionen“.

⁴⁶³ Vgl. Abschnitt 1.1.2.

Den drei besonderen Funktionen ist gemein, dass

- ihnen uneingeschränkter Zugang zu allen für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen eingeräumt werden muss,
- ein Wechsel der Leitung bzw. des Beauftragten der besonderen Funktion dem Aufsichtsorgan anzuzeigen ist (siehe unten), und
- die mit der Leitung der Funktionen betrauten bzw. beauftragten Personen besonderen qualitativen Anforderungen entsprechend ihren Aufgabengebieten genügen müssen (vgl. AT 7.1 Tz. 2 Erl.).

Für die Leitung bzw. Beauftragte der besonderen Funktionen sollte jeweils eine Vertretung benannt werden, auch wenn die MaRisk dies nicht gesondert fordern. Die Regelungen aus AT 7.1 Tz. 2 und 3 kommen hier zum Tragen.

Die „drei Verteidigungslinien“ der Corporate Governance

Im Rahmen der Governance-Theorie wird häufig das Modell der „drei Verteidigungslinien“ zur Veranschaulichung herangezogen („Three Lines of Defense“-Modell).⁴⁶⁴ Abb. 70 zeigt, wie die drei besonderen Funktionen nach MaRisk als zweite und dritte Verteidigungslinien die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergänzen.

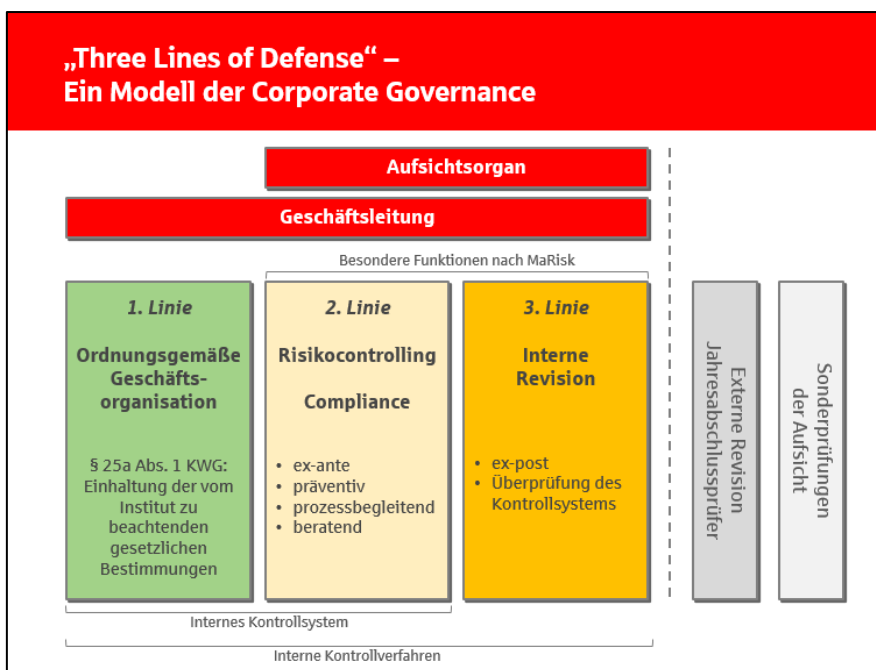


Abb. 70
Das „Three Lines of Defense“-Modell

Information des Aufsichtsorgans bei Personalwechseln

Ein Personalwechsel der Leitung bzw. des Beauftragten einer besonderen Funktion löst eine Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsorgan aus:

AT 4.4.1 – Textziffer 6

Wechselt die Leitung der Risikocontrolling-Funktion, ist das Aufsichtsorgan rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu informieren.

464 Vgl. Deutsches Institut für Interne Revision e.V. (DIIR), Stellungnahme des DIIR zur MaRisk-Novelle 2012 vom 1. Juni 2012, S. 2.

AT 4.4.2 – Textziffer 8

Wechselt die Position des Compliance-Beauftragten, ist das Aufsichtsorgan rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu informieren.

AT 4.4.3 – Textziffer 6

Wechselt die Leitung der Internen Revision, ist das Aufsichtsorgan rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu informieren.

Ziel der Vorschriften ist die Information des Aufsichtsorgans bei einer geplanten Änderung der Besetzung der Leitung einer besonderen Funktion des Instituts. Mit der fünften MaRisk-Novelle hat die Aufsicht klargestellt, dass die Information über einen Wechsel rechtzeitig vorab und unter Angabe von Gründen erfolgen soll.⁴⁶⁵ Dem Aufsichtsorgan soll so die Möglichkeit gegeben werden, Rückfragen zu dem Vorgang zu stellen. Eine über die Information hinausgehende Einbeziehung des Aufsichtsorgans kann aus den Anforderungen nicht abgeleitet werden, da die Besetzung von Führungspositionen und Benennung von Beauftragten in der deutschen Governance-Struktur Aufgabe der Geschäftsleitung ist.

6.2 Die Risikocontrolling-Funktion

Im Rahmen der umfassenden Novellierung des KWG durch das CRD-IV-Umsetzungsgesetz⁴⁶⁶ sind zum 1. Januar 2014 deutliche Erweiterungen des § 25a KWG erfolgt. Mit § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 lit. c KWG wurde auch gesetzlich die Notwendigkeit normiert, dass Institute über eine Risikocontrolling-Funktion als Bestandteil der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation verfügen müssen. Die MaRisk fassen die Ausgestaltung und die Anforderungen an diese Funktion im Modul AT 4.4.1 zusammen.

AT 4.4.1 – Textziffer 1

Jedes Institut muss über eine unabhängige Risikocontrolling-Funktion verfügen, die für die angemessene Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken zuständig ist. Die Risikocontrolling-Funktion ist aufbauorganisatorisch bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von den Bereichen zu trennen, die für die Initiierung bzw. den Abschluss von Geschäften zuständig sind.

⁴⁶⁵ Einzelfälle, bei denen eine Ad-hoc-Neubesetzung erfolgen musste und eine Vorab-Information des Aufsichtsorgans somit objektiv nicht möglich war, sollten allerdings nicht beanstandet werden.

⁴⁶⁶ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

AT 4.4.1 – Textziffer 1 – Erläuterung

Funktionstrennung

Die speziellen Funktionstrennungsanforderungen des BTO bleiben unberührt.

Initiierung und Abschluss von Geschäften

Zu den Bereichen, die Geschäfte initiieren bzw. abschließen, zählen der Bereich Markt, der Bereich Handel sowie andere Bereiche, die über Positionsverantwortung verfügen (z. B. Treasury). Grundsätzlich gehören dazu auch solche Bereiche, die sog. „nicht-risikorelevantes Kreditgeschäft“ initiieren und abschließen.

Bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern ist eine aufbauorganisatorische Trennung des Bereiches Markt für „nicht-risikorelevantes“ Kreditgeschäft von der Risikocontrolling-Funktion bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene in der Regel ausreichend, sofern keine Interessenkonflikte erkennbar sind und keine Konzentration von Verantwortlichkeiten beim betroffenen Geschäftsleiter vorliegt.

Die Risikocontrolling-Funktion ist bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung von den Bereichen zu trennen, die für die Initiierung bzw. für den Abschluss von Geschäften zuständig sind. Hiermit wird jedoch keine weitere Funktionstrennung im marktunabhängigen Vorstandsressort eingeführt, die über die Anforderung in BTO Tz. 3 hinausgehen würde.⁴⁶⁷ Dieser Ansatz wird auch durch die MaRisk selbst bestätigt, die in AT 4.4.1 Tz. 1 darauf verweisen, dass die Funktionstrennungsanforderungen des BTO unberührt bleiben. Daher kann die Risikocontrolling-Funktion nach wie vor in der Dezernatslinie des Marktfolge-Vorstands angesiedelt werden. Mit der fünften MaRisk-Novelle wurden allerdings die Anforderungen an die Funktionstrennung unterhalb der Geschäftsleiterebene konkretisiert und damit die grundsätzliche Unabhängigkeit der Risikocontrolling-Funktion noch stärker hervorgehoben.

Folgende Bereiche zählen gemäß AT 4.4.1 Tz. 1 Erl. zu denjenigen, die Geschäfte initiieren bzw. abschließen, und von denen die Risikocontrolling-Funktion bis einschließlich der Geschäftsleitungsebene zwingend aufbauorganisatorisch getrennt sein muss:

- Marktbereiche (grundsätzlich auch Bereiche mit nicht-risikorelevantem Kreditgeschäft)
- Handelsbereiche (Treasury / Eigenhandel)
- ggf. weitere Bereiche, denen im Rahmen der Kompetenzordnung eine Positionsverantwortung zugewiesen wird

Die Aufsicht hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Empfehlungen der Risikocontrolling-Funktion zur Durchführung von risikoreduzierenden Maßnahmen nicht zur Geschäftsinitiierung zählen. Die Möglichkeit der Risikocontrolling-Funktion zur Abgabe reiner Handlungsempfehlungen an Markt, Handel oder Treasury bleibt damit von den Aussagen unter AT 4.4.1 Tz. 1 Erl. unberührt.⁴⁶⁸

Im Zuge der fünften MaRisk-Novelle wurde ein Abgrenzungskriterium eingeführt, welches auf die Anzahl der Geschäftsleiter des Instituts abstellt und für Institute mit maximal drei Geschäftsleitern

⁴⁶⁷ Zwar geht der Wortlaut in AT 4.4.1 Tz. 1 über die Beschreibung der Funktionstrennung in BTO Tz. 3 hinaus, die explizit nur eine Trennung der dort genannten Funktionen von den Bereichen Markt und Handel fordert. Ausschlaggebend für den Bereich Markt ist nur die „Initiierung“ von Geschäften. Der in AT 4.4.1 Tz. 1 genannte „Abschluss“ von Geschäften könnte auch in der Marktfolge erfolgen, so dass die Risikocontrolling-Funktion weder beim Markt- noch beim Marktfolge-Vorstand angesiedelt sein dürfte. Mithin wäre ein drittes Dezernat erforderlich. Eine solche Ausweitung der Funktionstrennung ist jedoch nach mehrfacher Bestätigung durch die Bankenaufsicht nicht beabsichtigt.

⁴⁶⁸ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 4.

Erleichterungen bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung und der Ausgestaltung der „Unabhängigkeit“ der Risikocontrolling-Funktion vorsieht. Auch hinsichtlich der Frage von Votierungskompetenzen der Leitung der Risikocontrolling-Funktion können diese Institute ggf. einen flexibleren Rahmen nutzen (vgl. dazu AT 4.4.1 Tz. 4 Erl.). Die Bankenaufsicht geht mit diesem Abgrenzungskriterium implizit davon aus, dass Institute mit maximal drei Geschäftsleitern regelmäßig als weniger komplex einzustufen sind und ihnen daher die skizzierten Erleichterungen zugestanden werden können.

Damit ist bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern eine Trennung des Bereiches Markt für „nicht-risikorelevantes“ Kreditgeschäft von der Risikocontrolling-Funktion bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene ausreichend. Das heißt, bei Instituten mit zwei oder drei Geschäftsleitern dürfen Marktbereiche, die ausschließlich nicht-risikorelevantes Kreditgeschäft initiieren, dem Marktfolge- bzw. Überwachungsressort zugeordnet werden. Allerdings dürfen auch dann beim betroffenen Geschäftsleiter keine Interessenskonflikte erkennbar sein und keine Konzentration von Verantwortlichkeiten vorliegen. Der Marktfolge- bzw. Überwachungsvorstand kann in einer solchen Konstellation somit nach wie vor z. B. für das nicht-risikorelevante Mengengeschäft zuständig sein.

Die MaRisk verwenden ausdrücklich den Begriff der Funktion. Die in AT 4.4.1 Tz. 2 niedergelegten Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion können somit auf mehrere Stellen im Sinne der MaRisk verteilt werden,⁴⁶⁹ wenngleich einige der Anforderungen sinnvoll nur durch eine Organisationseinheit „Risikocontrolling“ zu erfüllen sind (z. B. beim Gesamtüberblick der Risiken in einem Institut).

6.2.1 Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion

AT 4.4.1 Tz. 2 umreißt das Aufgabengebiet der Risikocontrolling-Funktion genauer:

AT 4.4.1 – Textziffer 2

Die Risikocontrolling-Funktion hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der Geschäftsleitung in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken,
- Durchführung der Risikoinventur und Erstellung des Gesamtrisikoprofils,
- Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse,
- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens,
- Laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimits,
- Regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für die Geschäftsleitung,
- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und ggf. die Interne Revision.

Die Risikocontrolling-Funktion soll den Vorstand in allen risikopolitischen Fragen unterstützen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Risikobegrenzung. Die Beschreibung dieses grundlegenden Tätigkeitsbereichs

⁴⁶⁹ Zur Definition der aufbauorganisatorischen Begriffe „Funktion“ und „Stelle“ vgl. Abschnitt 3.1.1.

weist darauf hin, dass der Risikocontrolling-Funktion übergeordnete Aufgaben zugewiesen werden. Die Risikocontrolling-Funktion wird demnach vorrangig auf Ebene der Gesamtbank und nur in Ausnahmefällen auf Einzelgeschäftsebene tätig.⁴⁷⁰ Durch den Bezug auf „risikopolitische“ Fragen und die Formulierung des ersten Satzes in AT 4.4.1 Tz. 1 wird deutlich, dass sich das Tätigkeitsgebiet der Risikocontrolling-Funktion nicht auf jedes denkbare Risiko erstreckt, sondern dass sie sich auf die aus Gesamtbanksicht wesentlichen Risiken konzentrieren soll. Ein Beispiel: Die Risikocontrolling-Funktion sollte bei der Erstellung der Kredit- bzw. Adressenrisikostategie mitwirken; ihre Einbeziehung auf Einzelgeschäftsebene ist aber nicht notwendig. Sofern jedoch Beschlüsse für großvolumige Engagements getroffen werden, die von der Kreditrisikostategie abweichen, dürfte die Einbeziehung sinnvoll sein.

Die Risikocontrolling-Funktion ist für die Risikoinventur und Darstellung des Gesamtrisikoprofils verantwortlich. Obgleich die MaRisk durchgehend von der „Risikocontrolling-Funktion“ sprechen, sollte für die Darstellung des Gesamtrisikoprofils eine Stelle im Sinne der MaRisk verantwortlich sein, da der geforderte Gesamtüberblick ansonsten schwer zu erreichen sein dürfte. Dies dürfte regelmäßig die Stelle (d. h. Abteilung, Gruppe oder andere Organisationseinheit) mit der Bezeichnung „Risikocontrolling“ sein. Gleichzeitig kann diese verantwortliche Stelle die erforderlichen Informationen von anderen Stellen der Risikocontrolling-Funktion oder auch von Stellen außerhalb der Risikocontrolling-Funktion einholen.

Ferner hat die Risikocontrolling-Funktion die Aufgabe, ein System von Risikokennzahlen und Risikofrüherkennungsverfahren einzurichten und weiterzuentwickeln. Neben der Eigenverantwortung der Risikocontrolling-Funktion, solche Systeme zu entwickeln, kann für Sparkassen und Landesbanken ein Teil dieser Aufgabe auch dadurch umgesetzt werden, die zentral in der Sparkassen-Finanzgruppe entwickelten Systeme und Verfahren im jeweiligen Institut zu implementieren und in die Risikocontrollingprozesse einzupassen. In diesem Zusammenhang muss die Betreuung und individuelle Validierung der Risikomessmethoden (z. B. Kreditrisikomodelle wie Credit Portfolio View) durch die Risikocontrolling-Funktion erfolgen.

Die laufende Überwachung der Risikosituation und Risikotragfähigkeit des Instituts sowie die regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand sind Kernaufgaben der Risikocontrolling-Funktion. Vergleichbar zur Risikoinventur müssen auch hier Verantwortung und Informationen an einer Stelle gebündelt werden, um einen konsistenten Überblick und die gemäß BT 3.2 geforderte Erstellung eines Gesamtrisikoberichts gewährleisten zu können.

Schließlich hat die Risikocontrolling-Funktion für die in ihrem Bereich liegenden Sachverhalte die Verantwortung für die Ad-hoc-Berichterstattung an Geschäftsleitung und Interne Revision.

Auch wenn die in Tz. 2 genannten originären Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion grundsätzlich in der entsprechenden Organisationseinheit anzusiedeln sind, können von anderen OEs (bspw. der Marktfolge) weiterhin unterstützende Aufgaben übernommen werden. Beispiele hierfür sind Zulieferungen von Informationen zur Risikoberichterstattung zu bemerkenswerten Engagements, zur Entwicklung der Risikovorsorge oder zu bedeutenden Limitüberschreitungen. Wenn einzelne Überwachungstätigkeiten oder Auswertungen außerhalb der Risikocontrolling-Funktion wahrgenommen werden, müssen diese Aufgaben im Institut klar definiert werden. Zulieferungen aus anderen OEs sind ggf. zusätzlich durch die Risikocontrolling-Funktion zu plausibilisieren.

470 So wird durch diese Regelung nicht ein etwaiges „drittes Votum“ eingeführt.

Bei kleinen Instituten könnte z. B. auch die Betreuung des Kreditrisikomodells sowie die Messung der Adressrisiken dem Bereich Marktfolge zugeordnet werden. Dabei muss es der Risikocontrolling-Funktion aber grundsätzlich möglich sein, die Validität der gemessenen Risiken beurteilen zu können. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, die Einstellung der Risikoparameter beeinflussen zu können. Die Aufsicht stellte im Fachgremium MaRisk klar, dass die Risikocontrolling-Funktion nicht nur für das reine Zusammenstellen der Zahlen verantwortlich sein darf. Die Unabhängigkeit und die Einflussmöglichkeiten der Risikocontrolling-Funktion dürfen nicht beeinträchtigt werden, insofern sind entsprechende Lösungsansätze bei kleinen Instituten im Einzelfall zu beurteilen.⁴⁷¹

NPE-bezogene Anforderungen bei Instituten mit hohem NPL-Bestand

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurden konkrete Anforderungen aus den EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06) bei den Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion integriert. Sofern das Institut über einen hohen NPL-Bestand verfügt (vgl. dazu AT 2.1 Tz. 1 Erl. und Abschnitt 1.2.2.), muss die Risikocontrolling-Funktion NPE-bezogene Risiken und den Fortschritt zur Erreichung der Zielwerte gemäß der NPE-Strategie des Instituts (vgl. AT 4.2 Tz. 3 Erl. und Abschnitt 2.3.3.4) anhand NPE-bezogener Leistungsindikatoren (KPIs) bemessen und überwachen:

AT 4.4.1 – Textziffer 2 – Erläuterung

NPE-bezogene Anforderungen an die Risikocontrolling-Funktion

In Instituten mit hohem NPL-Bestand überwacht und bemisst die Risikocontrolling-Funktion die NPE-bezogenen Risiken und den Fortschritt zur Erreichung der NPE-Zielwerte auf granularer und aggregierter Basis anhand NPE-bezogener Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators - KPI). Diese KPI sollten mindestens

- a) NPE-Messgrößen,
- b) Interaktionen mit den Kreditnehmern und Zahlungseingänge,
- c) Forbearance-Maßnahmen,
- d) Abwicklungsmaßnahmen sowie
- e) Sonstiges (z. B. NPE-bezogene Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, Rettungserwerbe oder Auslagerungsaktivitäten)

umfassen. Dabei müssen auch die Auswirkungen auf die internen sowie regulatorischen Eigenkapitalanforderungen betrachtet werden.

Die Risikocontrolling-Funktion kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer marktunabhängiger Einheiten und deren Informationen bedienen, sofern sie diese plausibilisiert.

Die Überwachung anhand der im Erläuterungstext genannten Leistungsindikatoren KPIs soll aggregiert (auf Institutsebene) sowie granular (zumindest auf die betroffenen Hauptportfolien heruntergebrochen) erfolgen. Die bei lit. b erwähnten Interaktionen mit den Kreditnehmern und Zahlungseingänge sind ebenfalls in diesem Sinne zu verstehen (die Interaktion mit einzelnen Kreditnehmern erfolgt hingegen nicht im Risikocontrolling, sondern weiterhin in der Sanierung und Abwicklung bzw. den spezialisierten NPE-Abwicklungseinheiten gemäß BTO 1.2.5 Tz. 1 Erl.). Unter die bei lit. e genannten NPE-bezogenen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung fallen bspw. Wertberichter-

471 Vgl. Protokoll des aufsichtlichen Gesprächskreises kleiner Institute vom 11. September 2013, S. 7 sowie BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 5.

gungszuführungen und -auflösungen sowie Direktabschreibungen. Unter den Auslagerungsaktivitäten könnten z. B. die an einen Inkassodienst ausgelagerte Forderungsbeitreibung oder ggf. erfolgte Forderungsverkäufe verstanden werden.

Wesentliche Daten und Kennzahlen zu notleidenden und Forborne-Risikopositionen sowie ggf. zu Rettungserwerben i. S. von BTO 1.2.5 Tz. 8 Erl. sind in die Risikoberichterstattung aufzunehmen (vgl. BT 3.2 Tz. 3 lit. i). Die Überwachung der NPE-bezogenen KPIs durch die Risikocontrolling-Funktion kann im Wesentlichen auf Gesamtinstituts- und Portfolioebene erfolgen; in Bezug auf die Risikoberichterstattung kann sich bei bedeutenden Engagements allerdings auch eine Betrachtung auf Einzelebene ergeben. Die Erläuterung stellt im letzten Satz klar, dass sich die Risikocontrolling-Funktion zur Erfüllung der genannten Aufgaben auch anderer marktunabhängiger Einheiten und deren Informationen bedienen darf. Hintergrund ist, dass in der Institutspraxis einige der in den Erläuterungen genannten Informationen eher in der Marktfolge bzw. Problemkreditbearbeitung (z. B. aus der Umsetzung und Überwachung von Abwicklungsmaßnahmen) oder im Rechnungswesen generiert werden. Die Risikocontrolling-Funktion darf die Ergebnisse der anderen involvierten marktunabhängigen Einheiten mit heranziehen – sollte diese dann aber nicht ungeprüft übernehmen, sondern selbst plausibilisieren.

Die Ergebnisse der Überwachung der genannten KPIs sollen sowohl im Rahmen der internen sowie der regulatorischen Eigenkapitalanforderung Berücksichtigung finden, d. h. es sollten mögliche Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeitsrechnung und Kapitalplanung des Instituts geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

6.2.2 Informationsrecht der Risikocontrolling-Funktion

AT 4.4.1 Tz. 3 räumt der Risikocontrolling-Funktion ein umfassendes Informationsrecht im Institut ein:

AT 4.4.1 – Textziffer 3

Den Mitarbeitern der Risikocontrolling-Funktion sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen einzuräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Hierzu gehört insbesondere auch ein uneingeschränkter und jederzeitiger Zugang zu den Risikodaten des Instituts.

Dieses Erfordernis ist eine selbstverständliche und notwendige Voraussetzung, damit die Risikocontrolling-Funktion ihre Aufgabe erfüllen kann. Es erstreckt sich insbesondere auf Informationen, die grundlegend für die Risikobeurteilung des Instituts sind, aber für die die Risikocontrolling-Funktion keine unmittelbare Verantwortung trägt. Dies können beispielsweise Planungsdaten oder Daten des Rechnungswesens sein. Mit der Hervorhebung der Risikodaten wurde das uneingeschränkte Zugangsrecht der Mitarbeitende der Risikocontrolling-Funktion auf alle relevanten Basisdaten bzw. Systeme klargestellt. Bei der Berechtigungsvergabe ist allerdings gleichzeitig der Sparsamkeitsgrundsatz gemäß AT 4.3.1 Tz. 2. zu beachten.

Der geforderte „uneingeschränkte Zugang“ sollte jedoch nicht in der Weise interpretiert werden, dass die Stellen und Bereiche außerhalb der Risikocontrolling-Funktion die erforderlichen Informationen nur auf Anfrage zur Verfügung stellen. Der uneingeschränkte Zugang zu Informationen be-

deutet auch, dass die Risikocontrolling-Funktion initiativ Informationen erhält, die für die Beurteilung der Risikolage des Hauses notwendig sind. Weiterhin impliziert diese Vorschrift auch, dass die Leitung der Risikocontrolling-Funktion die benötigten Informationen (z. B. Daten, Berichte, Zulieferungen von Teilberichten) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Funktion in der erforderlichen Güte anfordern kann.

6.2.3 Leitung der Risikocontrolling-Funktion

Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion ist auf einer ausreichend hohen Führungsebene anzusiedeln. Auch muss die Leitung der Risikocontrolling-Funktion neben einer angemessenen fachlichen Qualifizierung besonderen qualitativen Anforderungen entsprechend ihres Aufgabengebietes genügen (vgl. Erläuterung zu AT 7.1 Tz. 2 und Abschnitt 3.2.1).

AT 4.4.1 – Textziffer 4

Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion ist bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung zu beteiligen. Diese Aufgabe ist einer Person auf einer ausreichend hohen Führungsebene zu übertragen. Sie hat ihre Aufgaben in Abhängigkeit von der Größe des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten grundsätzlich in exklusiver Weise auszufüllen.

Zur Stärkung der Risikocontrolling-Funktion gehört, dass die Leitung der Funktion an wesentlichen risikopolitischen Entscheidungen des Vorstands zu beteiligen ist. Das bedeutet, dass diese mindestens bei allen Entscheidungen, die gemäß AT 4.4.1 Tz. 2 in den Zuständigkeitsbereich der Risikocontrolling-Funktion fallen, zu beteiligen ist. Weiterhin wird eine Beteiligung an Beschlüssen erforderlich sein, die grundlegende Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben, beispielsweise im Planungsprozess, im Anlageausschuss oder bei relevanten Punkten einer Vorstandssitzung. Die Aufsicht bringt damit ihre Erwartung zum Ausdruck, dass die Leitung der Risikocontrolling-Funktion die Gelegenheit erhält, ihre Bewertung zu der anstehenden Entscheidung abzugeben. Sofern die Leitung unterhalb des Vorstands angesiedelt ist, soll sie Gelegenheit erhalten, sich zu der anstehenden Entscheidung unmittelbar zu äußern – insofern ist es erforderlich, die Leitung direkt zu beteiligen.⁴⁷² Es ist jedoch für keinen der beiden Fälle ein Veto-Recht der Leitung der Risikocontrolling-Funktion vorgesehen.

AT 4.4.1 Tz. 4 Satz 2 sieht vor, dass die Leitung der Risikocontrolling-Funktion einer Person⁴⁷³ auf einer ausreichend hohen Führungsebene zu übertragen ist. Dies ist regelmäßig die zweite oder höchstens dritte Ebene der Hierarchie im Institut (siehe nachfolgende Ausführungen).⁴⁷⁴ Mit der Anforderung soll dem Risikocontrolling die notwendige Unabhängigkeit und Autorität verschafft werden. Bei der Vertretungsregelung für die Leitung der Risikocontrolling-Funktion ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Funktionstrennung eingehalten wird.

472 Sofern die Leitung auf Ebene des Vorstands angesiedelt ist, entfällt dieser Aspekt der Tz. 4, da aufgrund der Kollegialverantwortung des Vorstands ohnehin alle seine Mitglieder einbezogen sind.

473 Die MaRisk sehen explizit vor, dass die Leitung der Risikocontrolling-Funktion „einer Person“ zu übertragen ist. Die Aufgabe kann damit nicht mehreren Personen übertragen werden.

474 Eine Ansiedlung auf der dritten Führungsebene kommt infrage, wenn die betreffende Führungskraft z. B. über ein ausreichendes Durchsetzungsvermögen verfügt und den Herausforderungen der Position – der Beteiligung bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung – gewachsen ist, vgl. Protokoll des aufsichtlichen Gesprächskreises kleiner Institute vom 11. September 2013, S. 7 f.

Dem Exklusivitätserfordernis liegt die Motivation zugrunde, dass die Leitung der Risikocontrolling-Funktion ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung haben muss, um sich der Aufgabe im erforderlichen Umfang widmen zu können. Bei zunehmender Komplexität der getätigten Geschäfte wird unterstellt, dass eine exklusive Befassung mit dem Risikocontrolling erforderlich ist.

Bereits mit der fünften MaRisk-Novelle wurden die Anforderungen an die Exklusivität der Risikocontrolling-Funktion und an die Ansiedlung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion geschärft. Die Vorgaben sind nach Institutsgröße und Komplexität abgestuft (vgl. auch Tz. 4 und 5):

- Bei nicht bedeutenden Instituten ist die Leitung der Risikocontrolling-Funktion i. d. R. unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene (2. Ebene) anzusiedeln. Institute mit maximal drei Geschäftsleitern können Öffnungsklauseln nutzen (vgl. AT 4.4.1 Tz. 4 Erl.).
- Bei bedeutenden Instituten soll die Risikocontrolling-Funktion grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstands geleitet werden (vgl. AT 4.4.1 Tz. 5).

Leitung der Risikocontrolling-Funktion bei nicht bedeutenden Instituten

AT 4.4.1 – Textziffer 4 – Erläuterung

Exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion

Die exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion bedeutet die ausschließliche Wahrnehmung von Risikocontrolling-Aufgaben in der Regel unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene (2. Ebene). Dies umfasst auch eine klare aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene.

Bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern

- können Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge auch unter einheitlicher Leitung der 2. Ebene stehen und dieser Leitung auch Votierungs- und Genehmigungskompetenzen eingeräumt werden, sofern daraus keine wesentlichen Interessenkonflikte erkennbar sind und diese Leitung weder Geschäfte initiiert noch in die Kundenbetreuung eingebunden ist.
- Ferner kann bei solchen Instituten die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auch auf der 3. Ebene angesiedelt sein, sofern eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleiterebene besteht.

Hinsichtlich der Trennung der Risikocontrolling-Funktion bei rechtlich unselbständigen Auslandszweigstellen gilt BTO Tz. 3, Erläuterung 1 entsprechend.

Die Erläuterung zu AT 4.4.1 Tz. 4 unterscheidet bezüglich der zugeordneten Aufgaben der Leitung des Risikocontrollings nach zwei verschiedenen Fallgruppen:

1. In der Regel wird davon ausgegangen, dass die Leitung der Risikocontrolling-Funktion als eigenständige Organisationseinheit auf der 2. Ebene (unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene) wahrgenommen wird und dass die Funktion ausschließlich Risikocontrolling-Aufgaben wahrnimmt. Damit ist u. a. auch eine klare aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiterebene verbunden.
2. Für Institute mit maximal drei Geschäftsleitern können Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge auch unter einheitlicher Leitung der 2. Ebene stehen. Dieser Leitung können auch Votierungs- und Genehmigungskompetenzen eingeräumt werden. Aus der Vergabe entsprechender Kompetenzen dürfen jedoch keine wesentlichen Interessenkonflikte erkennbar sein und die Leitung darf weder Geschäfte initiieren noch in die Kundenbetreuung eingebunden sein. Institute mit maximal drei Geschäftsleitern können daneben - unabhängig von einer etwaigen Zusammenlegung mit der Marktfolge - die Risikocontrolling-Funktion einschließlich deren Leitung auf

der 3. Ebene ansiedeln. In diesem Fall ist für die Leitung der Funktion eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung vorzusehen.



In Bezug auf Votierungs- bzw. Genehmigungskompetenzen der Leitung der Risikocontrolling-Funktion sind nach Auffassung der deutschen Aufsicht nur noch folgende Ausnahmen für Institute mit maximal drei Geschäftsleitern möglich:

1. Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge stehen unter einheitlicher Leitung: Votierungs- und Genehmigungskompetenzen sind zulässig, da die Leitung der Risikocontrolling-Funktion gleichzeitig die Marktfolge leitet. Dies entspricht der Öffnungsklausel gemäß AT 4.4.1 Tz. Erl. Satz 3.
2. Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge sind in getrennten Organisationseinheiten unterhalb der Geschäftsleitung angesiedelt (keine einheitliche Leitung): Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion kann als Vertretung der Marktfolge-Leitung benannt werden, wenn beide innerhalb derselben Vorstandslinie angesiedelt sind und darf dann im Fall der Vertretung der Marktfolge-Leitung votieren.
3. Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion ist gleichzeitig Verhinderungsvertreter/in des Vorstands (und verfügt somit über eine anerkannte Geschäftsleitereignung): Eine Votierung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion darf im Fall der Verhinderungsvertretung für marktfremde Vorstandsbereiche erfolgen.

Voraussetzung für alle drei Optionen ist, dass keine wesentlichen Interessenkonflikte bestehen. Die Optionen 2. und 3. greifen ausschließlich im Vertretungsfall.⁴⁷⁵

Die Ausnahmeregelungen sind gleichermaßen auf Kredit- und Handelsgeschäfte anzuwenden.⁴⁷⁶

Da grundsätzlich auch eine organisatorische Aufteilung der Marktfolge, z. B. nach Regionen oder Kundengruppen, zulässig ist, kann in einer solchen Konstellation die Nutzung der 1. Option (Unterstellung eines Teils der Marktfolge unter die Leitung der Risikocontrolling-Funktion und Votierung des dort bearbeiteten Kreditgeschäfts) erfolgen.

Die Aufsicht begrenzt damit explizit die Möglichkeiten der Votierung bzw. Genehmigung durch die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf definierte Ausnahmefälle, d. h. Grundsatz bleibt die Trennung der Risikocontrolling-Funktion vom operativen Geschäft. Die zur Geschäftsleitereignung notwendige „Krediterfahrung“ kann damit bei Instituten, die nicht die 1. Fallkonstellation (einheitliche Leitung) nutzen, durch die Leitung der Risikocontrolling-Funktion ggf. nur über einen längeren Zeitraum erworben werden. Betroffene Institute sollten unter Hinzuziehung der regional zuständigen (laufenden) Aufsicht eine individuelle Lösung abstimmen.

⁴⁷⁵ Vgl. BaFin (2019), Protokoll zur Sitzung des-Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, S. 4.

⁴⁷⁶ Ebd., S. 5.



Alle nicht bedeutenden Institute dürfen unter der Leitung der Risikocontrolling-Funktion - unabhängig von der Ausnahmeregelung zur Marktfolge nach AT 4.4.1 Tz. 4 Erl. – auch weitere, marktfremde Aufgaben ansiedeln (z. B. Finanzen / Rechnungswesen, Meldewesen, Abwicklung und Kontrolle). Laut Aufsicht ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob dem evtl. wesentliche Interessenkonflikte entgegenstehen und ob für die Leitungsaufgaben der Risikocontrolling-Funktion angemessene Ressourcen bleiben.⁴⁷⁷



Institute, die die Öffnungsklausel zur Zusammenlegung von Risikocontrolling und Marktfolge in einer Organisationseinheit nutzen (AT 4.4.1 Tz. Erl. Satz 3) oder unter der Leitung der Risikocontrolling-Funktion sonstige, marktfremde Aufgaben mit ansiedeln, sollten auf den darunter liegenden Ebenen (Abteilungen, Gruppen bzw. Mitarbeitende) die Funktionstrennung bzw. Aufgabenabgrenzung grundsätzlich einhalten.

Leitung der Risikocontrolling-Funktion bei bedeutenden Instituten

AT 4.4.1 – Textziffer 5

Bei bedeutenden Instituten und Instituten gemäß § 2 Abs. 9i KWG, welche die in Satz 2 dieser Vorschrift gesetzte Bilanzschwelle überschreiten hat die exklusive Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion grundsätzlich durch einen Geschäftsleiter zu erfolgen. Er kann auch für die Marktfolge zuständig sein, sofern eine klare aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiterebene erfolgt. Dieser Geschäftsleiter darf weder für den Bereich Finanzen/Rechnungswesen noch für den Bereich Organisation/IT verantwortlich sein. Ausnahmen hiervon sind lediglich im Vertretungsfall möglich.

In AT 4.4.1 Tz. 5 wird für bedeutende Institute gemäß AT 1 Tz. 6 und große Förderbanken gemäß § 2 Abs. 9i Satz 2 KWG klargestellt, dass bei solchen Instituten grundsätzlich ein Geschäftsleiter exklusiv die Leitung der Risikocontrolling-Funktion übernimmt. Bei klarer Funktionstrennung von Risikocontrolling und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiterebene kann dieser Geschäftsleiter zugleich für die Marktfolge zuständig sein. Außer im Vertretungsfall darf er jedoch weder für den Bereich Finanzen/ Rechnungswesen noch für den Bereich Organisation/IT verantwortlich sein. Für Sparkassen sind diese Anforderungen i. d. R. nicht einschlägig.

AT 4.4.1 – Textziffer 5 – Erläuterung

Umsetzung des Proportionalitätsprinzips

Die proportionale Umsetzung dieser Anforderungen richtet sich nach Tz. 202 sowie Titel I der EBA/GL/2021/05.

Die Erläuterung zu AT 4.4.1 Tz. 5 enthält eine Proportionalitätsklausel mit Verweis auf die EBA-Leitlinien zur internen Governance. Damit soll bspw. denjenigen bedeutenden Instituten, die der direkten EZB-Aufsicht unterliegen, jedoch nicht als systemrelevant eingestuft sind, eine individuelle Beurteilung und ggf. Abweichung von der aufbauorganisatorischen Anforderung gemäß Tz. 5 ermöglicht werden.

477 Ebd.

Die BaFin schrieb dazu im Übersendungsschreiben zur sechsten Novelle:

„Auch was die Umsetzung von EBA-Leitlinien betrifft, ist davon auszugehen, dass sich die EZB bei der Ausgestaltung des Proportionalitätsprinzips an den hierfür in den spezifischen EBA-Leitlinien genannten Kriterien und Öffnungsklauseln orientiert. Durch entsprechende Verweise auf die EBA-Guidelines on Internal Governance (EBA/GL/2017/11) wird für AT 4.4.1 Tz. 5 MaRisk zur Exklusivität der Risikocontrollingfunktion und AT 4.4.2 Tz. 4 MaRisk zur eigenständigen Compliance-Einheit klargestellt, dass die MaRisk auch insofern der Aufsichtspraxis im SSM folgen.“⁴⁷⁸

Die Ansiedlung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf Vorstandsebene bei in AT 4.4.1 Tz. 5 adressierten Instituten soll im Einklang mit den Vorgaben z. B. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der EBA sicherstellen, dass dem Risikocontrolling hier eine entsprechend hohe Bedeutung einschließlich eines eigenen Vorstandsdezernats eingeräumt wird. Eine Kombination des Ressorts Risikocontrolling mit dem Ressort Finanzen auf Geschäftsleiterenebene ist bei diesen Instituten nicht mehr möglich. Die Bankenaufsicht lässt jedoch eine gemeinsame Zuständigkeit für die Bereiche Risikocontrolling und Marktfolge zu, solange unterhalb der Geschäftsleiterenebene eine klare Trennung zwischen den betreffenden Organisationseinheiten sichergestellt ist.⁴⁷⁹ Diese Trennung schließt die Wahrnehmung von Aufgaben, die der Marktfolge für Kreditgeschäfte zugeordnet sind (z. B. Zweitvotierung) durch die Risikocontrolling-Funktion aus. Allerdings können bedeutende Institute erwägen, die Leitung und ggf. auch Mitarbeitende der Risikocontrolling-Funktion mit Vetorechten für bestimmte Kreditentscheidungen auszustatten:

BTO 1.1 – Textziffer 6 – Erläuterung

Kreditentscheidungen

[...]

Wenn die Institute dem Leiter der Risikocontrolling-Funktion in Bezug auf positive Kreditentscheidungen bestimmte Vetorechte einräumen, sollten sie erwägen, auch andere Mitarbeiter der Risikocontrolling-Funktion mit solchen Vetorechten auszustatten, um sicherzustellen, dass ein Veto ggf. auf allen Ebenen des Kreditentscheidungsprozesses unterhalb der Geschäftsleiterenebene ausgeübt werden kann. Die Institute sollten den Umfang dieser Vetorechte, die Eskalations- oder Widerspruchsverfahren und die Art der Einbeziehung der Geschäftsleiterenebene festlegen.

[...]

Auch bei Exklusivität der Risikocontrolling-Leitung können einzelne unterstützende Aufgaben des Finanzcontrollings im Ressort des Risikovorstands angesiedelt werden. Solche Aufgaben beziehen sich z. B. auf die Zahlungsstromplanung, die Entwicklung von Verfahren zur Optimierung von Kapital- und Investitionsentscheidungen oder die Unterstützung der Rechnungslegung durch Prognoserechnungen.

6.2.4 Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans

Der Vorsitzende des Aufsichtsorgans verfügt über ein unmittelbares Auskunftsrecht bei der Leitung der Risikocontrolling-Funktion. Auch wenn sich dieses Recht nicht aus den MaRisk ergibt, so hat der

⁴⁷⁸ Vgl. BaFin (2021), Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle, S. 6. Die Governance-Leitlinien der EBA wurden nochmals überarbeitet (aktuelle Fassung: EBA/GL/2021/05).

⁴⁷⁹ Vgl. Satz 2 der Tz. 5 sowie BaFin (2013), Antwortschreiben an die Deutsche Kreditwirtschaft zur Leitung der Risikocontrolling-Funktion vom 18. Juli 2013.

Gesetzgeber mit dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz⁴⁸⁰ hierzu eine gesetzliche Anforderung in § 25d Abs. 8 Satz 7 KWG geschaffen, welche zum 1. Januar 2014 in Kraft trat.

Ist ein Risikoausschuss vorhanden, so kann alternativ sichergestellt werden, dass das Auskunftsrecht vom Vorsitzenden dieses Ausschusses wahrgenommen wird. Die gesetzliche Anforderung sieht vor, dass die Geschäftsleitung in jedem Fall über die Nutzung des Auskunftsrechts zu unterrichten ist.

Zur ausführlichen Beschreibung des Auskunftsrechts des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans bzw. des Prüfungsausschusses bei der Leitung der Internen Revision vgl. Abschnitt 7.6. Die dortigen Ausführungen können analog für das Auskunftsrecht bei der Leitung der Risikocontrolling-Funktion herangezogen werden.

6.3 Compliance-Funktion

Mit der vierten MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012 formulierte die BaFin erstmalig Anforderungen an eine Compliance-Funktion in den MaRisk. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung dieser Funktion hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2014 im Kreditwesengesetz (KWG) geschaffen.⁴⁸¹ Hintergrund der Ergänzungen waren vor allem die Leitlinien zur Internen Governance der EBA vom 27. September 2011.⁴⁸²



Das deutsche Aufsichtsrecht sah bereits vor der vierten MaRisk-Novelle weitgehende gesetzliche und verwaltungsrechtliche Anforderungen zur Compliance bzw. zum Beauftragtenwesen vor, wie zum Beispiel die sogenannte „Wertpapier-Compliance“ gemäß § 33 WpHG i. V. m. den MaComp, die Einrichtung einer „Zentralen Stelle“ gemäß § 25h Abs. 4 KWG zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen sowie die Ernennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß § 4f Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz. Diese Regelungsbereiche bleiben durch die Einführung der Compliance-Funktion nach MaRisk unberührt.



In Institutsverbänden ist Compliance im Kontext der Verbundstruktur zu betrachten. Die Institute der Sparkassen-Finanzgruppe bedienen sich zur Information über rechtliche Regelungen und Vorgaben der Unterstützung der regionalen Sparkassen- und Giroverbände und des DSGVO. Rechtliche oder sonstige Entwicklungen werden von ihrer Entstehung an intensiv auf ihre Auswirkungen für Sparkassen geprüft und begleitet. Die Compliance-Funktion im Institut wird somit entscheidend durch die Verbundstrukturen unterstützt.⁴⁸³ Insofern muss nicht jede Sparkasse selbst eine ständige Überwachung der nationalen und internationalen Entwicklungen wahrnehmen.

480 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

481 Im Zuge des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 28. August 2013 wurde § 25a Abs. 1 Satz 3 KWG wie folgt geändert: „[...] das Risikomanagement umfasst insbesondere [...] die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision, wobei das interne Kontrollsystem insbesondere [...] eine Risikocontrolling-Funktion und eine Compliance-Funktion umfasst [...]“.

482 Vgl. EBA (2011), Guidelines on Internal Governance (GL 44). Diese wurden inzwischen durch überarbeitete Leitlinien abgelöst (aktuelle Fassung: EBA/GL/2021/05).

483 Auch die Bankenaufsicht erkennt die Unterstützung der Compliance-Funktion im Institut durch Verbundstrukturen an; vgl. BaFin (2013), Protokoll der Sondersitzung „Compliance“ des Fachgremiums MaRisk vom 24. April 2013, S. 3.



Im DSGVO-Projekt „Effiziente, aufsichtskonforme Compliance-Funktionen“ wurden in 2022 und 2023 unter Beteiligung von Sparkassen, Regionalverbänden und einem Verbunddienstleister standardisierte Instrumente und Lösungen für die Risikoanalysen, Überwachungshandlungen und Berichterstattungen der Compliance-Funktionen erarbeitet. Neben der MaRisk-Compliance decken die Hilfestellungen auch die WpHG-Compliance sowie die Themen Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung und strafbare Handlungen ab. Die Ergebnisse können über den Projektsteckbrief im Umsetzungsbaukasten aufgerufen werden.

6.3.1 Ziele und Umfang der Compliance-Funktion

Die Aufgaben der Compliance-Funktion nach MaRisk erstrecken sich vorrangig auf die Identifizierung von Compliance-Risiken und das Hinwirken auf entsprechende Verfahren und Kontrollen zur Verbesserung der Compliance.⁴⁸⁴ Gleichzeitig wird von der Compliance-Funktion eine kommunizierende Rolle im Institut erwartet, indem sie die Geschäftsleitung berät und dieser regelmäßig Bericht erstattet. Abb. 71 fasst die in AT 4.4.2 Tz. 1, 2 und 7 näher beschriebenen Aufgaben zusammen.

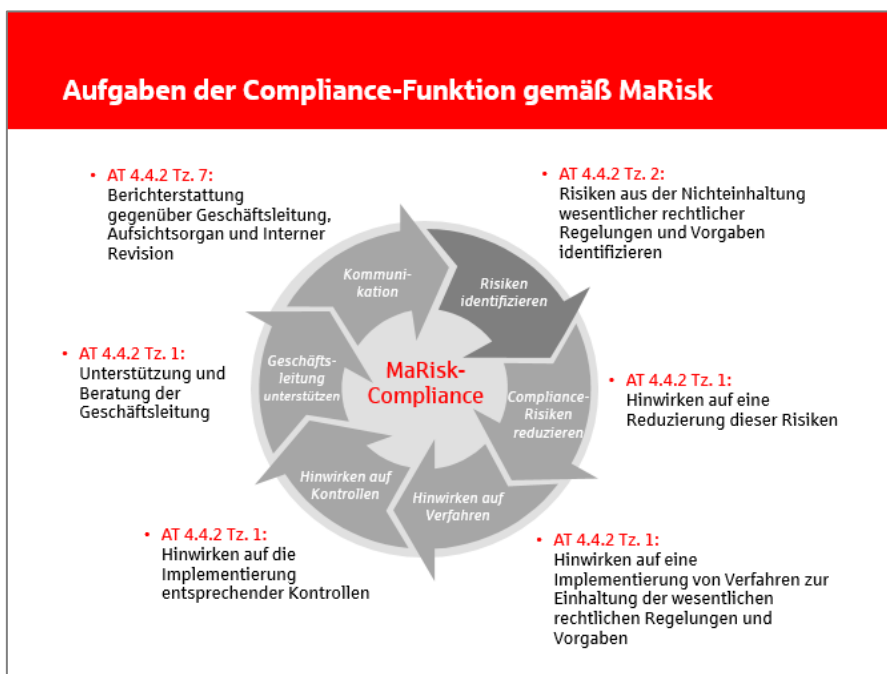


Abb. 71
Aufgaben der
Compliance-
Funktion gemäß
MaRisk

Ziel der Compliance-Funktion ist gemäß AT 4.4.2 Tz. 1 die Reduzierung des Risikos, welches sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben kann:

AT 4.4.2 – Textziffer 1

Jedes Institut muss über eine funktionsfähige Compliance-Funktion verfügen, um den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken. Die Compliance-Funktion hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben und entsprechender Kontrollen hinzuwirken. Ferner hat die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung dieser rechtlichen Regelungen und Vorgaben zu unterstützen und zu beraten.

484 Im Sinne der deutschen Übersetzung von „Compliance“: „Einhaltung“ oder „Befolgung“ rechtlicher Regelungen und Vorgaben.

Gemäß AT 3 sind alle Geschäftsleiter eines Instituts für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach § 25a Abs. 1 KWG und deren Weiterentwicklung verantwortlich. Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ist die Einhaltung aller rechtlichen Regelungen und Vorgaben. Somit liegt auch die Verantwortung für Compliance bei der Geschäftsleitung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung kann die interne Verantwortung für die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der rechtlichen Regelungen und Vorgaben einzelnen Geschäftsbereichen im Institut zugewiesen werden. In jedem Fall zu beachten ist jedoch, dass die letztendliche Verantwortung für Compliance der Geschäftsleitung obliegt.

AT 4.4.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

Verantwortung der Geschäftsleiter und der Geschäftsbereiche

Unbeschadet der Aufgaben der Compliance-Funktion bleiben die Geschäftsleiter und die Geschäftsbereiche für die Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben uneingeschränkt verantwortlich.
[...]

Die Compliance-Funktion hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsbereiche wirksame Verfahren zur Einhaltung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben sowie entsprechende Kontrollen implementieren. Sie weist die Bereiche frühzeitig auf relevante neue rechtliche Entwicklungen hin. Den konkreten Handlungsbedarf ermittelt der jeweilige Geschäftsbereich selbst, während die Compliance-Funktion im Bedarfsfall beratend und unterstützend zur Seite stehen sollte.

Die Compliance-Funktion nach MaRisk wirkt somit darauf hin, dass rechtliche Anforderungen im Unternehmen umgesetzt werden und dass entsprechende Kontrollverfahren z. B. in den zuständigen Geschäftsbereichen eingerichtet werden.⁴⁸⁵ Sie hat gemäß Erläuterungen der Bankenaufsicht im Fachgremium MaRisk darauf zu achten, „dass die betroffenen Fachbereiche ihrer Verantwortung auch tatsächlich nachkommen und dass keine Rechtsbereiche bestehen, in denen zwar Handlungsbedarf besteht, die mangels eindeutiger Zuständigkeiten jedoch gewissermaßen ‚brachliegen‘. So gesehen hat die Compliance-Funktion auch einen schwerpunktmäßig koordinierenden Charakter und – als Ausdruck der direkten Anbindung an die Geschäftsleitung – eine beratende Funktion gegenüber der Geschäftsleitung, welche auch weiterhin die Letztverantwortung für die Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben im Institut trägt.“⁴⁸⁶

Während Compliance zeitnah und präventiv agiert, obliegt die zeitlich nachgelagerte und prozessunabhängige Überprüfung weiterhin der Internen Revision (vgl. Kapitel 7). Die Prüfung durch die Interne Revision schließt auch die Aktivitäten der Compliance-Funktion ein. Aufgrund des Umstands, dass die Interne Revision im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen auch die einzelnen Geschäftsbereiche prüft und diese wiederum in Teilen auch von der Tätigkeit der Compliance-Funktion berührt werden, ist eine allgemeine Koordination der Prüfungs- und Überwachungshandlungen beider Funktionen empfehlenswert.

Die Compliance-Funktion nach MaRisk ist den sonstigen Compliance-Strukturen bzw. anderen Beauftragten (wie z. B. Compliance-Funktion nach WpHG / MaComp, Geldwäschebeauftragter) weder

485 Zur Erfüllung dieser Anforderung muss die Compliance-Funktion zumindest in der Lage sein, etwaige Kontrollen durchzuführen, vgl. BaFin (2013), Protokoll der Sondersitzung „Compliance“ des Fachgremiums MaRisk vom 24. April 2013, S. 3.

486 Ebd.

über- noch untergeordnet. Insofern werden die Regelungsfelder anderer Compliance-Bereiche auch nicht von der Compliance-Funktion nach MaRisk überlagert und bleiben unberührt.⁴⁸⁷ Die MaRisk stellen dies mit der Erläuterung zu AT 4.4.2 Tz. 1 deutlich heraus:

AT 4.4.2 – Textziffer 1 – Erläuterung

[...]

Verhältnis zu anderen aufsichtlichen Vorgaben

Alle sonstigen Vorgaben zur Compliance-Funktion, die sich aus anderen Aufsichtsgesetzen ergeben (insbesondere § 80 Abs. 1 WpHG und Art. 22 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 in Verbindung mit dem Rundschreiben „MaComp“; § 25h KWG in Verbindung mit konkretisierenden Verwaltungsvorschriften), bleiben unberührt.

Ausgangspunkt für die Tätigkeit der Compliance-Funktion ist die Identifizierung der für das Institut wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben. Ausschlaggebend für die Wesentlichkeit ist die mögliche Vermögensgefährdung für das Institut bei einer Nichteinhaltung der Regelungen und Vorgaben:

AT 4.4.2 – Textziffer 2

Die Identifizierung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben, deren Nichteinhaltung zu einer Gefährdung des Vermögens des Instituts führen kann, erfolgt unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten in regelmäßigen Abständen durch die Compliance-Funktion.

Ein Compliance-Risiko im Sinne der MaRisk geht von solchen rechtlichen Regelungen und Vorgaben aus, deren Nichtbeachtung vor allem (Geld-)Strafen bzw. Bußgelder, Schadenersatzansprüche und/oder die Nichtigkeit von Verträgen nach sich zieht und so zu einer Vermögensgefährdung für das Institut führt.⁴⁸⁸ Zur Identifizierung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben haben die Institute regelmäßig eine Risikoanalyse bzw. Bestandsaufnahme im Sinne von AT 4.4.2 Tz. 2 durchzuführen.

487 Im Hinblick auf die Einhaltung von Finanzsanktionen hat sich der IDW-Bankenfachausschuss in einem Hinweis vom 24. November 2022 dahingehend geäußert, dass er die Überwachung, soweit diese außenwirtschaftliche Themen betrifft, grundsätzlich als einen Teilaufgabenbereich der MaRisk-Compliance-Funktion ansieht. Darüber hinaus bestehen bei diesem Thema jedoch auch Zuständigkeiten beim Geldwäschebeauftragten. Diese können Gegenstand der Geldwäscheprüfung nach § 29 Abs. 2 KWG sein, wenn die Vorkehrungen zur Verhinderung von Verstößen gegen Sanktionen im Zusammenhang mit der Prävention von Terrorismusfinanzierung stehen, sie im Rahmen des Know Your Customer-Prozesses relevant sind oder Verstöße gegen Finanzsanktionen bekannt werden bzw. Indizien dafür bestehen.

488 Vgl. BaFin (2013), Protokoll der Sondersitzung „Compliance“ des Fachgremiums MaRisk vom 24. April 2013, S. 1.

6.3.2 Compliance als Teil des Internen Kontrollsystems

Die Compliance-Funktion ist grundsätzlich unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und gegenüber dieser berichtspflichtig.

AT 4.4.2 – Textziffer 3

Grundsätzlich ist die Compliance-Funktion unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und berichtspflichtig. Sie kann auch an andere Kontrolleinheiten angebunden werden, sofern eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung existiert. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Compliance-Funktion auch auf andere Funktionen und Stellen zurückgreifen.

Die Compliance-Funktion ist abhängig von der Größe des Instituts sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten in einem von den Bereichen Markt und Handel unabhängigen Bereich anzusiedeln.

Bezüglich des Aufbaus und der Ansiedlung der Compliance-Funktion besteht weitgehende Organisationsfreiheit. Sie ist grundsätzlich einem von Markt und Handel unabhängigen Bereich zuzuordnen; kleine und risikoarme Institute könnten jedoch ggf. Gebrauch von der Öffnungsklausel gemäß Tz. 3 Satz 4 machen. Die Compliance-Funktion kann auch an andere Kontrolleinheiten im Institut angebunden werden, wie etwa an das beispielhaft in den Erläuterungen zu AT 4.4.2 Tz. 3 erwähnte Risikocontrolling oder den dort ebenfalls genannten Geldwäschebeauftragten. Die mit der fünften MaRisk-Novelle vom 27. Oktober 2017 ergänzte Anforderung, dass bei einer Anbindung an andere Kontrolleinheiten eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung existieren soll, ist als Klarstellung zu begreifen. Damit werden den Instituten – insbesondere kleineren Instituten – Spielräume zur organisatorischen Anbindung eingeräumt. Beispielsweise ist auch eine Ansiedlung in einer neutralen Einheit (z. B. Vorstandssekretariat) möglich, wenn keine nennenswerten Interessenkonflikte erkennbar sind und die direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung besteht.

Eine Anbindung der Compliance-Funktion nach MaRisk an die Interne Revision ist aufgrund der beschriebenen Unvereinbarkeit dieser Funktionen ausdrücklich nicht möglich. Dies schließt jedoch eine Zusammenarbeit der beiden Funktionen nicht aus: Die Compliance-Funktion kann und sollte ggf. auf Erkenntnisse der Internen Revision zurückgreifen. Eine Koordinierung beider Funktionen bietet die Möglichkeit, Doppelarbeiten zu vermeiden. Die Möglichkeit der Anbindung an andere Kontrolleinheiten wird in der Erläuterung zu AT 4.4.2 Tz. 3 klargestellt:

AT 4.4.2 – Textziffer 3 – Erläuterung

Anbindung an andere Kontrolleinheiten

Andere Kontrolleinheiten können z. B. das Risikocontrolling oder der Geldwäschebeauftragte, nicht jedoch die Interne Revision sein.

Mit der fünften MaRisk-Novelle wurde die Anforderung der Einrichtung einer eigenständigen Organisationseinheit für die Compliance-Funktion auf systemrelevante Institute eingegrenzt.⁴⁸⁹ Seit der sechsten MaRisk-Novelle ist hingegen wieder ein erweiterter Anwendungsbereich vorgesehen (vgl. dazu AT 1 Tz. 6). Die Anforderung an eine eigenständige Organisationseinheit für die Compliance-

489 Der Erläuterungstext der vierten Novelle zu AT 4.4.3 Tz. 3 sah diese Anforderung für „größere Institute“ vor.

Funktion gilt grundsätzlich für alle bedeutenden Institute, d. h. Institute unter direkter EZB-Aufsicht. In der siebten MaRisk-Novelle wurde diese Anforderung auf große Förderbanken gemäß § 2 Abs. 9i Satz 2 KWG ausgeweitet.

AT 4.4.2 – Textziffer 4

Bedeutende Institute und Institute gemäß §2 Abs. 9i KWG, welche die in Satz 2 dieser Vorschrift gesetzte Bilanzschwelle überschreiten haben für die Compliance-Funktion grundsätzlich eine eigenständige Organisationseinheit einzurichten.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde folgende Erläuterung zu AT 4.4.2 Tz. 4 eingefügt:

AT 4.4.2 – Textziffer 4 – Erläuterung Eigenständige Compliance-Einheit

Die Kriterien der Verhältnismäßigkeit richten sich nach den Ausführungen in Titel I der EBA/GL/2021/05. In der eigenständigen Einheit für die Compliance-Funktion dürfen auch weitere, Compliance-nahe Kontrolleinheiten angesiedelt sein (z. B. WpHG-Compliance, Geldwäschebeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, Datenschutz).

Die Öffnungsklausel in AT 4.4.2 Tz. 4 Erl. ermöglicht bspw. bedeutenden Instituten, die nicht systemrelevant sind, ggf. Abweichungen von den vorgenannten aufbauorganisatorischen Anforderungen an eine eigenständige Compliance-Einheit zu treffen. Damit öffnet sich Spielraum für eine institutsindividuelle Umsetzung in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

Allerdings stellen die MaRisk für die in AT 4.4.2 Tz. 4 genannten Institute klar, dass lediglich eine Kombination von Compliance-nahen Kontrolleinheiten mit dem Compliance-Beauftragten bzw. der eigenständigen Einheit für die Compliance-Funktion möglich ist. Die MaRisk nennen beispielhaft diejenigen Beauftragten im Institut, die kombinierbar sind: WpHG-Compliance, Geldwäschebeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, Datenschutz). Inwieweit andere Beauftragte ebenfalls mit der Compliance-Einheit kombinierbar sind, hängt davon ab, inwieweit diese Beauftragten selbst als Kontrolleinheit bzw. -funktion angesehen werden können. Zielsetzung ist, die Compliance-Funktion als Kontrolleinheit stärker von überwiegend operativ tätigen Bereichen zu trennen. Der Aufsicht geht es laut Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle darum, „*Interessenskonflikte innerhalb der Compliance-Funktion zu vermeiden und somit operative und überwachende Tätigkeiten zu trennen.*“⁴⁹⁰ Für weniger bedeutende Institute (LSIs) gelten die Öffnungsklauseln zur organisatorischen Ansiedlung gemäß AT 4.4.2 Tz. 3 weiterhin.

AT 4.4.2 Tz. 3 ermöglicht der Compliance-Funktion den Rückgriff auf andere Funktionen und Stellen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dieser Rückgriff auf andere Funktionen und Stellen soll gewährleisten, dass situativ auch zusätzlich benötigtes Know-how genutzt werden kann. AT 4.4.2 Tz. 6 räumt der Compliance-Funktion zur Unterstützung dieses Wissenstransfers einen ausreichenden Informationszugang sowie entsprechende Befugnisse ein. Des Weiteren besteht eine Verpflichtung im Sinne einer Hol- und Bringschuld, die Compliance-Funktion eigeninitiativ und rechtzeitig sowohl über Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung als auch über

490 Vgl. BaFin (2021), Übersendungsschreiben zur sechsten MaRisk-Novelle, S. 6 f.

wesentliche Änderungen bei der Umsetzung rechtlicher Regelungen und Vorgaben zu informieren. Vergleichbares gilt für die Risikocontrolling-Funktion (AT 4.4.1 Tz. 3).

AT 4.4.2 – Textziffer 6

Den Mitarbeitern der Compliance-Funktion sind ausreichende Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen einzuräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung, die für die Compliance-Funktion wesentlich sind, sind ihr bekannt zu geben. Über wesentliche Änderungen der Regelungen, die die Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben gewährleisten sollen, sind die Mitarbeiter der Compliance-Funktion rechtzeitig zu informieren.

Gemäß AT 4.4.2 Tz. 5 ist ein Compliance-Beauftragter zu benennen. Bei kleinen Instituten und in Abhängigkeit vom Instituts- und Risikoprofil kann es sich hierbei auch um einen Geschäftsleiter handeln:

AT 4.4.2 – Textziffer 5

Das Institut hat einen Compliance-Beauftragten zu benennen, der für die Erfüllung der Aufgaben der Compliance-Funktion verantwortlich ist. Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der Größe des Instituts kann im Ausnahmefall die Funktion des Compliance-Beauftragten auch einem Geschäftsleiter übertragen werden.

6.3.3 Berichterstattung

Die MaRisk sehen vor, dass die Compliance-Funktion mindestens jährlich Bericht an die Geschäftsleitung erstattet und darin auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der im Institut geltenden Maßnahmen zur Einhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben eingeht. Unterjährig kann eine anlassbezogene Berichterstattung erforderlich sein.

AT 4.4.2 – Textziffer 7

Die Compliance-Funktion hat mindestens jährlich sowie anlassbezogen der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Darin ist auf die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben einzugehen. Ferner hat der Bericht auch Angaben zu möglichen Defiziten sowie zu Maßnahmen zu deren Behebung zu enthalten. Die Berichte sind auch an das Aufsichtsorgan und die Interne Revision weiterzuleiten.

Nicht erforderlich ist ein Gesamtbericht, der etwa auch die Berichterstattung der Wertpapier-Compliance und der Zentralen Stelle gemäß § 25h Abs. 4 KWG einschließt. Stattdessen können auch Teilberichte von Stellen erstellt werden, die mit der Erfüllung der Compliance-Funktion beauftragt sind (z. B. Einzelbericht gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 5 WpHG). Es ist zu beachten, dass die Berichte auch an das Aufsichtsorgan und die Interne Revision weiterzuleiten sind.

AT 4.4.2 – Textziffer 7 – Erläuterung**Ausschüsse des Aufsichtsorgans**

Adressat der Berichterstattung sollte grundsätzlich jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sein. Soweit das Aufsichtsorgan Ausschüsse gebildet hat, kann die Weiterleitung der Informationen auch auf einen Ausschuss beschränkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechender Beschluss über die Einrichtung des Ausschusses besteht und der Vorsitzende des Ausschusses regelmäßig das gesamte Aufsichtsorgan informiert. Zudem ist jedem Mitglied des Aufsichtsorgans weiterhin das Recht einzuräumen, die an den Ausschuss geleitete Berichterstattung einsehen zu können.

Die Erläuterungen zur (optionalen) Berichterstattung ggü. Ausschüssen des Aufsichtsorgans knüpfen an ähnliche Vorgaben zur Risikoberichterstattung gemäß BT 3.1 Tz. 5 Erl. an (vgl. Abschnitt 5.8.1.2).

6.3.4 Exkurs: Hinweisgebersysteme („Whistleblowing“)

Seit Inkrafttreten des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes zum 1. Januar 2014 umfasst die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation von Kreditinstituten gemäß § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG auch einen Prozess, der es den Mitarbeitenden ermöglichen soll, Verstöße gegen die CRR, das KWG oder die aufgrund des KWG erlassenen Rechtsverordnungen, die Marktmissbrauchsverordnung, die Verordnung (EU) 600/2014, die PRIIP-Verordnung⁴⁹¹, die Prospektverordnung, das WpHG oder die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens vertraulich an geeignete Stellen zu berichten. Erfasst sind somit Verstöße gegen alle das Bankwesen betreffenden Vorschriften.

Die Ausgestaltung dieses sogenannten Whistleblowing-Prozesses bzw. Hinweisgebersystems hängt nach Erläuterungen der Deutschen Bundesbank grundsätzlich von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab. Eine geeignete Stelle für die Ansiedlung kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Instituts eingerichtet werden. Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderung kommen damit verschiedene Alternativen infrage:

Interne Bereitstellung

Hier bietet sich die Einbindung in die jeweils bereits vorhandenen Organisationsstrukturen des Beauftragtenwesens an. In Betracht kommen dabei vor allem

- die Zentrale Stelle nach § 25h Abs. 4 KWG,
- der Compliance-Beauftragte bzw. die Compliance-Funktion nach AT 4.4.2 MaRisk sowie
- der Datenschutzbeauftragte.

Externe Bereitstellung

Auch die Auslagerung auf eine externe Stelle ist möglich, wie z. B. an einen speziellen Dienstleister oder an eine Rechtsanwaltskanzlei (wobei die Privilegien beim Mandantenschutz und der Schutz anwaltlicher Arbeitsunterlagen vor Herausgabe bei Ermittlungen als Vorteil anzusehen sind).

Entscheidend ist, dass die zuständige Stelle und der Prozess, wie Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität Verstöße gegen die genannten Normen sowie etwaige strafbare

⁴⁹¹ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

Handlungen berichten können, in den Organisationsrichtlinien schriftlich fixiert und den Mitarbeitenden in geeigneter Weise (z. B. über das Intranet des Instituts) bekannt gemacht werden.⁴⁹²

Der Datenschutzbeauftragte und der Betriebs- bzw. Personalrat sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Einführung des Hinweisgebersystems einzubeziehen. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, kann auf im Institut bereits bestehende Kommunikationswege, die i. d. R. eine Vertraulichkeit erfordern (z. B. in Richtung Personalrat), zurückgegriffen werden. So ist es z. B. ausreichend, wenn nur der für das Hinweisgebersystem verantwortliche Mitarbeitende bzw. Mitarbeiterkreis Zugriff auf den Eingang der Meldungen (elektronisches Postfach oder physischer Briefkasten) hat. Daneben kann das Institut auch einen Vordruck bereitstellen, der von den meldenden Mitarbeitenden ausgefüllt und ggf. anonym in einem verschlossenen Umschlag an die Hinweisgeberstelle geleitet werden kann.

Bei der Einleitung von Untersuchungen aufgrund eines Hinweises ist je nach Sachverhalt ggf. der betriebliche Datenschutzbeauftragte sowie der Personal- / Betriebsrat einzubeziehen. Daneben ist zu prüfen, ob die Interne Revision über den Fall zu informieren ist.

Auch bezüglich der Prozesse zum Umgang mit erhaltenen Hinweisen ist eine Darstellung in den Organisationsrichtlinien sinnvoll, ggf. in Anlehnung an Beschreibungen für die Zentrale Stelle gemäß § 25h Abs. 4 KWG.



Mit der „EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 26. November 2019) wurden branchenübergreifende Anforderungen an die Einrichtung von Meldekanälen für Hinweisgeber eingeführt. Die Vorgaben aus dieser EU-Richtlinie wurden in Deutschland über das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) mit Wirkung zum 2. Juli 2023 umgesetzt. Gemäß § 4 Abs. 1 HinSchG gehen Regelungen zur Mitteilung von Informationen über Verstöße in sektorspezifischen Vorschriften vor. Soweit die spezifischen Regelungen keine Vorgaben machen, gelten die Bestimmungen des HinSchG. Kreditinstitute müssen für Hinweise gemäß § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG weiterhin einen vertraulichen Meldeweg ermöglichen. Dieser Meldeweg muss aber organisatorisch nicht selbständig bestehen bleiben, sondern kann in einen einheitlichen Meldekanal integriert werden, der die Anforderungen des HinSchG erfüllt. Hilfestellungen zum HinSchG können von Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe im Steckbrief „Hinweisgeberschutzgesetz“ des Umsetzungsbaukastens aufgerufen werden.

492 Es bietet sich auch an, in den Organisationsrichtlinien zu regeln, wie mit erhaltenen Hinweisen umgegangen wird.

7 Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

7.1 Überblick

Die in den MaRisk hervorgehobene Bedeutung, die der Beurteilung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements zukommt, muss sich in der Ausrichtung der Prüfungstätigkeit der Internen Revision entsprechend niederschlagen. Um Prüfungen im Bereich der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in Verbindung mit der Risikotragfähigkeit und -strategie durchführen zu können, ist eine vertiefte Kenntnis der Geschäftsstrategie und der Annahmen, die der Risikotragfähigkeit zugrunde liegen, erforderlich.⁴⁹³

7.1.1 Interne Revision als Teil des Risikomanagements

Nach AT 1 Tz. 1 umfasst das Risikomanagement im Sinne der MaRisk die Festlegung angemessener Strategien sowie die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren. Diese internen Kontrollverfahren bestehen aus dem (prozessabhängigen) internen Kontrollsystem und der (prozessunabhängigen) Internen Revision, vgl. Abb. 7.

Die MaRisk orientieren sich somit an einem sehr weit gefassten Begriff des Risikomanagements, welcher auch die Tätigkeiten der Internen Revision umfasst.

AT 4.4.3 – Textziffer 1

Jedes Institut muss über eine funktionsfähige Interne Revision verfügen. Bei Instituten, bei denen aus Gründen der Betriebsgröße die Einrichtung einer Revisionseinheit unverhältnismäßig ist, können die Aufgaben der Internen Revision von einem Geschäftsleiter erfüllt werden.

⁴⁹³ Vgl. Schneider / Hannemann (2006), S. 12 ff.

AT 4.4.3 – Textziffer 3

Die Interne Revision hat risikoorientiert und prozessunabhängig die

- Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des
- internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die
- Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse

zu prüfen und zu beurteilen, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. BT 2.1 Tz. 3 bleibt hiervon unberührt.

Die Interne Revision hat die Wirksamkeit und Angemessenheit aller übrigen Elemente des Risikomanagements zu prüfen und zu beurteilen. Ein besonderes Augenmerk muss auf den Elementen des internen Kontrollsystems liegen.

Die Interne Revision ist prozessunabhängig, d. h., sie ist weder in die zu prüfenden Bereiche und Abläufe eingebunden noch für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich.

Die Tätigkeit der Internen Revision hat risikoorientiert zu erfolgen. Das heißt, dass sich die (geplanten) Aktivitäten der Internen Revision am Risikogehalt der einzelnen Prüfungsfelder ausrichten.⁴⁹⁴

AT 4.4.3 – Textziffer 2 – Satz 1 und 2

Die Interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, ihr unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig. Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. [...]

Die Textziffer 2 des AT 4.4.3 betont, dass die Interne Revision ein Instrument der gesamten Geschäftsleitung ist. Die Verantwortung für Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Internen Revision liegt bei der gesamten Geschäftsleitung. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Die Interne Revision kann aufbauorganisatorisch jedem Mitglied der Geschäftsleitung unterstellt werden; nach Möglichkeit sollte dies der Vorsitzende sein.

Im Sinne der MaRisk-Funktionstrennung stellt die Interne Revision eine Stelle dar. Die MaRisk verlangen keine aufbauorganisatorische Trennung der Internen Revision von bestimmten (Funktions-) Bereichen wie z. B. Markt bzw. Handel. Insofern gibt es grundsätzlich keine aus den MaRisk resultierenden Restriktionen für die aufbauorganisatorische Zuordnung. Unabdingbar ist jedoch, dass die Interne Revision organisatorisch selbstständig ist.

7.1.2 Informationsrechte der Internen Revision

Die Regelungen des Rechts der Internen Revision auf vollständige und uneingeschränkte Information im Allgemeinen Teil der MaRisk verdeutlichen den übergeordneten Charakter dieses Rechts und heben die für die Geschäftsleitung und die Fachbereiche geltenden Pflichten stärker hervor.

494 Vgl. Abschnitt 7.3.

AT 4.4.3 – Textziffer 4

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der Internen Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen. Dieses Recht ist jederzeit zu gewährleisten.

Der Internen Revision sind insoweit unverzüglich

- die erforderlichen Informationen zu erteilen,
- die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und
- Einblick in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systeme des Instituts zu gewähren.

In den nachfolgend genannten Fällen besteht eine Pflicht zur Information der Internen Revision:

1. Die Geschäftsleitung gibt Weisungen und Beschlüsse bekannt, die für die Interne Revision von Bedeutung sind (AT 4.4.3 Tz. 5 Satz 1).
2. Die Interne Revision ist über wesentliche Änderungen im Risikomanagement (Strategien, interne Kontrollverfahren einschließlich Risikosteuerung und -controlling) rechtzeitig zu informieren (AT 4.4.3 Tz. 5 Satz 2).
3. Fachbereiche sind zur Information verpflichtet,
 - wenn sie einschätzen, dass unter Risikogesichtspunkten relevante Mängel zu erkennen oder bedeutende Schadensfälle aufgetreten sind, oder
 - ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht (AT 4.3.2 Tz. 4 Erläuterung).

AT 4.4.3 – Textziffer 5

Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung, die für die Interne Revision von Bedeutung sein können, sind ihr bekannt zu geben.

Über wesentliche Änderungen im Risikomanagement ist die Interne Revision rechtzeitig zu informieren.

Nach AT 4.3.2 Tz. 4 sind unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision weiterzuleiten, sodass geeignete Maßnahmen beziehungsweise Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können.

AT 4.3.2 – Textziffer 4

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind unverzüglich an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und ggf. die Interne Revision weiterzuleiten, so dass geeignete Maßnahmen bzw. Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können. Hierfür ist ein geeignetes Verfahren festzulegen.

AT 4.3.2 – Textziffer 4 – Erläuterung**Informationspflicht gegenüber der Internen Revision**

Eine Informationspflicht gegenüber der Internen Revision besteht dann, wenn nach Einschätzung der Fachbereiche unter Risikogesichtspunkten relevante Mängel zu erkennen oder bedeutende Schadensfälle aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht.

7.1.3 Aufgaben der Internen Revision

BT 2.1 – Textziffer 1

Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision hat sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Prozesse des Instituts zu erstrecken.

Die Prüfungen erstrecken sich grundsätzlich auf die gesamte Geschäftstätigkeit und alle Betriebs- und Geschäftsabläufe einschließlich der ausgelagerten Bereiche.

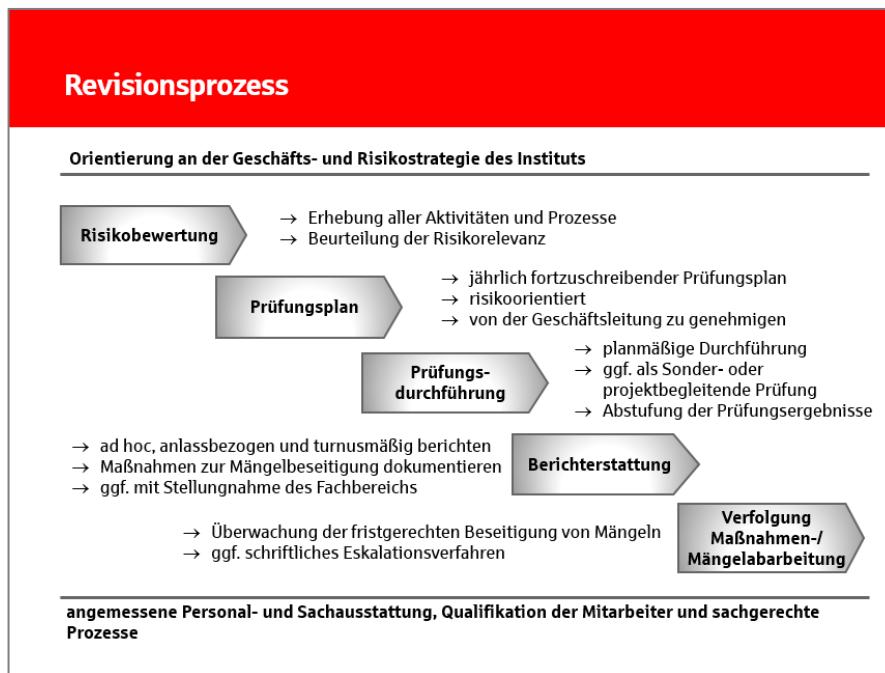


Abb. 72
Revisionsprozess

7.2 Grundsätze für die Interne Revision

Der Anforderung zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Internen Revision wird in der Praxis durch den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Interne Revision nachgekommen. Für Sparkassen ist die Grundlage dafür die vom *Fachausschuss Kontrolle und Prüfung* verabschiedete „Mustergeschäftsanweisung für die Interne Revision von Sparkassen“. Sie ist mit den Leitungen der Prüfungsstellen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände abgestimmt und wird den Sparkassen zum Einsatz empfohlen.

7.2.1 Unabhängigkeit der Internen Revision

Die Interne Revision wird in AT 1 Tz. 1 der MaRisk als prozessunabhängiger Teil des internen Kontrollverfahrens definiert, welcher nicht in die zu prüfenden Bereiche und Abläufe eingebunden ist.

BT 2.2 – Textziffer 1

Die Interne Revision hat ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie bei der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen unterworfen ist.

Das Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen steht der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Internen Revision nicht entgegen.

Ebenso wie BT 2.2 Tz. 1 betont auch AT 4.4.3 Tz. 2 diese Unabhängigkeit und stellt klar, dass die Interne Revision lediglich der Geschäftsleitung unterstellt werden kann. Die Geschäftsleitung kann außerhalb des Prüfungsplans zusätzliche Prüfungen anordnen. Hinsichtlich der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse ist die Interne Revision keinen Weisungen unterworfen.

7.2.2 Funktionstrennung

Die Anforderungen der MaRisk bezüglich der Funktionstrennung werden in den Abschnitten 3.1.1 und 3.1.6.5 dieses Leitfadens näher erläutert.

BT 2.2 – Textziffer 2

Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden.

Sie dürfen insbesondere keine Aufgaben wahrnehmen, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen.

Soweit die Unabhängigkeit der Internen Revision gewährleistet ist, kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Organisationseinheiten des Instituts beratend tätig sein.

BT 2.2 – Textziffer 3

Mitarbeiter, die in anderen Organisationseinheiten des Instituts beschäftigt sind, dürfen grundsätzlich nicht mit Aufgaben der Internen Revision betraut werden.

Das schließt jedoch nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen andere Mitarbeiter aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die Interne Revision tätig werden.

Beim Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur Internen Revision sind angemessene Übergangsfristen von in der Regel mindestens einem Jahr vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen. Erleichterungen hinsichtlich der Übergangsfristen sind für Institute in Abhängigkeit von der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten möglich.

Werden von Mitarbeitenden der Internen Revision dennoch revisionsfremde Aufgaben wahrgenommen, dürfen sie auf keinen Fall ihre Prozessunabhängigkeit im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit oder ihre Unabhängigkeit bei der Bewertung von Prüfungsergebnissen beeinträchtigen.

Mit der fünften MaRisk-Novelle wurde in BT 2.2 Tz. 3 eine konkrete Fristenregelung für den Fall eines Wechsels von Mitarbeitenden einer anderen Organisationseinheit in die Interne Revision festgelegt. Es ist eine angemessene Übergangsfrist von in der Regel mindestens einem Jahr einzuhalten, um nicht gegen das Selbstprüfungsverbot zu verstoßen. Diese Fristenregelung kann in einer proportionalen Weise angewendet werden – je nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit können Institute Erleichterungen vorsehen. Hinweise zur Sicherstellung der Anforderungen bei Mitarbeiterwechseln finden sich im Abschnitt 3.1.1 dieses Leitfadens.

7.3 Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung

7.3.1 Risikoorientierung

Die Anforderungen der MaRisk zur Tätigkeit der Internen Revision zielen darauf ab, dass sich die Interne Revision risikoorientiert mit den strategischen Aspekten und den internen Prozessen und

Verfahren des Risikomanagements auseinandersetzt. Die Interne Revision soll so in der Lage sein, frühzeitig mögliche Schwachstellen oder Fehlentwicklungen aufzudecken und korrigierende Maßnahmen anzuregen. Dazu werden verstärkt Systemprüfungen anstelle von Einzelfallprüfungen durchgeführt werden müssen. Risikoorientierung bedeutet, dass die einem höheren Risiko unterliegenden Bereiche intensiver und häufiger geprüft werden als die weniger risikobehafteten Bereiche. Somit sollen auf Basis eines effizienten Ressourceneinsatzes der Internen Revision die unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Geschäftsbereiche optimal abgedeckt werden.

Die konsequente Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes erfordert in der Prüfungsplanung eine systematische Risikoermittlung und -bewertung für die einzelnen Prüffelder. Auf Ebene der Prüfung wird ein Arbeitsprogramm entwickelt, in dem die Prüfungshandlungen konkretisiert werden.⁴⁹⁵ Der Ablauf einer risikoorientierten Prüfung wird nachfolgend schematisch dargestellt.

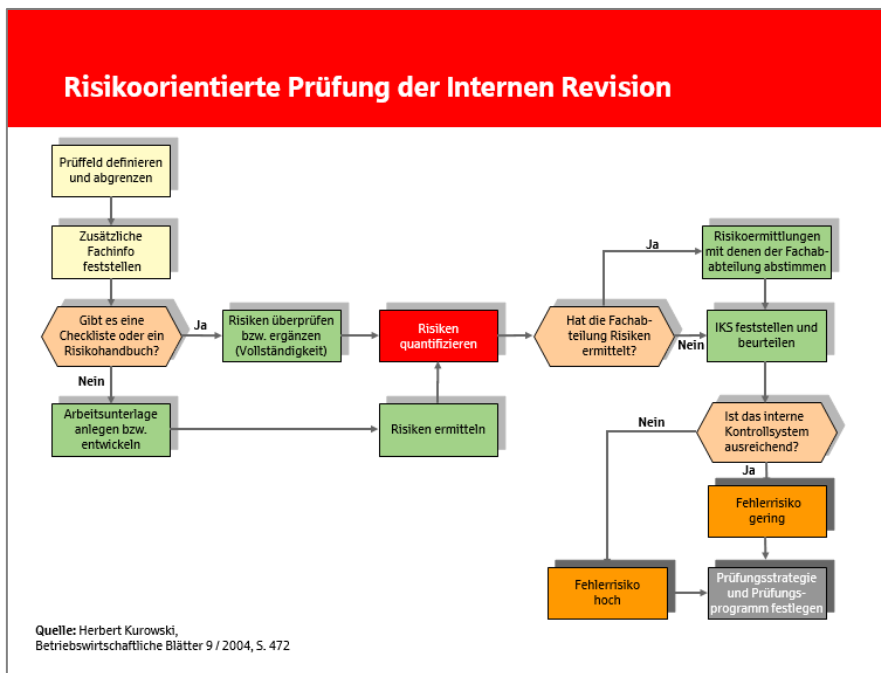


Abb. 73
Risikoorientierte
Prüfung der
Internen Revision

7.3.2 Prüfungsplanung

BT 2.3 – Textziffer 1

Die Tätigkeit der Internen Revision muss auf einem umfassenden und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die Aktivitäten und Prozesse des Instituts sind, auch wenn diese ausgelagert sind, in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen. Wenn besondere Risiken bestehen, ist jährlich zu prüfen. Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann vom dreijährigen Turnus abgewichen werden. Die Risikoeinstufung der Aktivitäten und Prozesse ist regelmäßig zu überprüfen.

495 Vgl. Kurowski (2004), S. 470 ff.

Basis für die Tätigkeiten der Internen Revision ist ein Prüfungsplan, in dem auch gegenüber Dritten der auf einer Risikobewertung der Aktivitäten und Prozesse des Instituts beruhende effiziente Ressourceneinsatz dokumentiert wird.⁴⁹⁶

BT 2.3 – Textziffer 1 – Erläuterung

Unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse

Ein Abweichen vom dreijährigen Prüfungsturnus für unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse ist nicht gleichbedeutend mit einem weitgehenden Verzicht von Prüfungshandlungen in diesen Bereichen. Auch diese sind in die Prüfungsplanung zu integrieren und in angemessenen Abständen zu prüfen.

Die Erläuterung zu BT 2.3 Tz. 1 stellt klar, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen Prüfungsturnus von drei Jahren keinen weitgehenden Verzicht auf die Prüfung der unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozesse bedeutet. Dies entspricht den bestehenden Hinweisen aus den Mustergeschäftsweisungen Revision und ist insofern durch die bestehende Sparkassenpraxis abgedeckt.

BT 2.3 – Textziffer 2

Die Risikobewertungsverfahren der Internen Revision haben eine Analyse des Risikopotenzials der Aktivitäten und Prozesse unter Berücksichtigung absehbarer Veränderungen zu beinhalten. Dabei sind die verschiedenen Risikoquellen und die Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen.

Mit den Anforderungen an Risikobewertungsverfahren ist nicht zwingend eine quantitative Bewertung gefordert; es sind auch qualitative Einstufungen zulässig. Dabei erfolgt üblicherweise zunächst eine Bewertung des inhärenten Risikos des Prüffeldes, anschließend wird das Kontrollrisiko bewertet.

BT 2.3 – Textziffer 3

Die Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sind regelmäßig und anlassbezogen auf Angemessenheit zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Bei der Prüfungsplanung sind hinsichtlich der Risikobeurteilung u. a. vorherige Prüfungsergebnisse sowie Veränderungen der Komplexität und Bedeutung des Prüfungsobjektes für das Institut zu berücksichtigen.

Die Prüfungsmethoden sind den gestiegenen Anforderungen an die Prüfungstätigkeit der Internen Revision anzupassen. Es reicht vor allem bei der Prüfung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen sowie bei anderen komplexen Geschäftsprozessen nicht aus, sich auf die Überprüfung formaler Kriterien im Rahmen von Funktionsprüfungen zu beschränken.

Die Qualitätssicherung der Prüfungsergebnisse ist in die Prüfungsdurchführung zu integrieren.

⁴⁹⁶ In einigen Bundesländern verlangen die Sparkassengesetze die Kenntnisnahme / Zustimmung des Prüfungsplans durch den Verwaltungsrat.

BT 2.3 – Textziffer 5

Die Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

7.3.3 Prüfungsturnus

Neben dem Regelfall der dreijährigen Prüfung kann neben einer kürzeren Frequenz auch ein längerer Turnus für weniger risikobehaftete Bereiche eingeführt werden. Ein vollständiger Verzicht auf Prüfungen ist gemäß BT 3.2 Tz. 1 Erl. nicht möglich.

BT 2.3 – Textziffer 1 – Satz 3 bis 5

[...] Die Aktivitäten und Prozesse des Instituts sind, auch wenn diese ausgelagert sind, in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen.

Wenn besondere Risiken bestehen, ist jährlich zu prüfen.

Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann vom dreijährigen Turnus abgewichen werden. [...]

Nach BT 2.3 Tz. 1 sind die Aktivitäten und Prozesse des Kreditinstituts, auch wenn diese ausgelagert sind, in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen. Die unter Risikogesichtspunkten zu vernachlässigenden Prüffelder können in der Prüfungsplanung mit einem verlängerten Prüfungsturnus (z. B. fünf Jahre) mitgeführt werden. Die Risikoeinstufung ist regelmäßig zu überprüfen.

<p>BT 2.3 Tz. 1 [...] Die Aktivitäten und Prozesse des Kreditinstituts sind, auch wenn diese ausgelagert sind, in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen.</p>	<p>BT 2.3 Tz. 1: Ausnahmen vom dreijährigen Turnus Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann vom dreijährigen Turnus abgewichen werden.</p>	<p>BT 2.3 Tz. 1: besondere Risiken [...] Die Aktivitäten und Prozesse des Kreditinstituts sind [...] zu prüfen. Wenn besondere Risiken bestehen, ist jährlich zu prüfen.</p>
<p><i>Regelfall</i></p>	<p><i>Es handelt sich um Aktivitäten und Prozesse, die unter Risikogesichtspunkten zwar nicht zu vernachlässigen sind, jedoch als noch nicht wesentlich angesehen werden können. Die Eingruppierung hängt von den Geschäftsaktivitäten des jeweiligen Instituts ab.</i></p>	<p><i>Bestehen in einem Geschäfts- oder Betriebsbereich besondere Risiken, so sind diese Bereiche jährlich zu prüfen.</i></p>
<p>dreijähriger Turnus</p>	<p>Turnus länger als 3 Jahre</p>	<p>jährlicher Turnus</p>

7.3.4 Sonderprüfungen

Die MaRisk betonen die Notwendigkeit ausreichender Kapazitäten für kurzfristig erforderliche Sonderprüfungen. Sonderprüfungen erlauben eine zügige Reaktion auf vermutete oder erkannte Schwachstellen und Risiken und sind damit für die Wirksamkeit der Revision von Bedeutung. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Prozess der innerbetrieblichen Selbstregulierung.⁴⁹⁷ Sonderprüfungen sind daher bei der Prüfungsplanung zu berücksichtigen.

497 Vgl. Hanenberg (2001), S. 397.

BT 2.3 – Textziffer 4

Es muss sichergestellt sein, dass kurzfristig notwendige Sonderprüfungen, z. B. anlässlich deutlich gewordener Mängel oder bestimmter Informationsbedürfnisse, jederzeit durchgeführt werden können.

Das Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen steht der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Internen Revision nicht entgegen.⁴⁹⁸

7.3.5 Projektbegleitende Prüfung**BT 2.1 – Textziffer 2**

Die Interne Revision hat unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenkonflikten bei wesentlichen Projekten begleitend tätig zu sein.

Angesichts der immer komplexer werdenden und damit nachträglich nur mit erheblichen Schwierigkeiten anpassbaren Systeme und Verfahren ist es erforderlich, dass die Interne Revision sich bereits in einem frühen Stadium in Form projektbegleitender Prüfungen mit der Gestaltung von Systemen befasst. Dabei sind insbesondere die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse zu beurteilen.

Die Interne Revision muss nicht alle Projekte begleiten. Organisatorische Vorhaben, die eine Projektbegleitung nach ihrer Einschätzung unter Risiko- und Zweckmäßigkeitsaspekten erfordern und damit wesentlich sind, hat sie aufgrund der Textziffer 2 des BT 2.1 jedoch zwingend zu begleiten. Auch bei projektbegleitenden Prüfungen hat die Interne Revision sicherzustellen, dass ihre Unabhängigkeit gewahrt wird und jegliche Interessenkonflikte vermieden werden.

Für die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und sparkassenspezifischer Vorgaben sind im Projekt grundsätzlich die Organisations- bzw. Fachabteilungen verantwortlich.

Mit der Projektbegleitung ist eine hohe Verantwortung verbunden, sich einerseits die Sachkunde für die Projektbegleitung anzueignen und andererseits bei den künftigen Prüfungen die kritische Einstellung nicht zu verdrängen. *„Der Grundsatz einer prozessunabhängigen Unternehmensüberwachung ist nicht durchbrochen, wenn unter präzisen Vorgaben projektbegleitende Prüfungen vorgenommen werden [...]“*⁴⁹⁹

7.3.6 Revisionstätigkeit bei Auslagerungen**7.3.6.1 Grundsätzliche Anforderungen**

Die Anforderungen an die Pflicht der Internen Revision, ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse zu prüfen⁵⁰⁰, wurden risikoorientiert ausgestaltet.

498 Vgl. BT 2.2 Tz. 1.

499 Vgl. Tomani (2005), S. 81.

500 Zu den Anforderungen bei der Auslagerung von Aufgaben der Internen Revision siehe Abschnitt 3.4.4.5.

AT 4.4.3 – Textziffer 3

Die Interne Revision hat risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen und zu beurteilen, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. BT 2.1 Tz. 3 bleibt hiervon unberührt.

Ausgelagerte Prozesse und Aktivitäten, auch wenn sie von Mehrmandanten-Dienstleistern erbracht werden, sind grundsätzlich in die Revisionstätigkeit einzubeziehen, risikoorientiert in die Prüfungsplanung zu integrieren und (insbesondere bei eigener Durchführung) von der Internen Revision des auslagernden Instituts zu prüfen.⁵⁰¹

In der Regelung zur Möglichkeit des Verzichts auf eigene Prüfungshandlungen im Fall einer anderweitig durchgeführten, den Anforderungen gemäß AT 4.4.3 und BT 2 genügenden Revisionstätigkeit wurde mit der sechsten MaRisk-Novelle die Einschränkung auf „wesentliche“ Auslagerungen gestrichen. Vom Grundsatz her bestand allerdings bereits gemäß BT 2.1 Tz. 1 (sowie § 25b i. V. m. § 25a Abs. 1 KWG) die Anforderung, dass sich die Tätigkeit der Internen Revision auf der Grundlage eines risikoorientierten auf alle Aktivitäten und Prozesse des Instituts zu erstrecken hat.

BT 2.1 – Textziffer 3

Im Fall von Auslagerungen auf ein anderes Unternehmen kann die Interne Revision des Instituts auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, sofern die anderweitig durchgeführte Revisionstätigkeit den Anforderungen in AT 4.4.3 und BT 2 genügt.

Die Interne Revision des auslagernden Instituts hat sich von der Einhaltung dieser Voraussetzungen regelmäßig zu überzeugen.

Die für das Institut relevanten Prüfungsergebnisse sind an die Interne Revision des auslagernden Instituts weiterzuleiten.

Die Verantwortung für die Prüfung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse obliegt zunächst der Internen Revision des auslagernden Unternehmens. Dieser Verantwortung kann sie nachkommen, indem sie selbst auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes eigene Prüfungshandlungen im Auslagerungsunternehmen durchführt.

Die Interne Revision kann entsprechend BT 2.1 Tz. 3 auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, wenn sichergestellt wird, dass die anderweitig durchgeführte Revisionstätigkeit den Anforderungen der MaRisk entspricht. Erleichterungen sind z. B. möglich, wenn neben der Auslagerung der Aktivitäten und Prozesse mit dem Auslagerungsunternehmen auch die Übernahme der Revisionstätigkeit vereinbart wird (zu den verschiedenen Optionen vgl. nachfolgenden Abschnitt).

Revisionstätigkeit bei nicht wesentlichen Auslagerungen

Die mit der sechsten MaRisk-Novelle vorgenommene Erweiterung der Vorgaben auf alle Auslagerungen (auch unwesentliche) kann in der praktischen Umsetzung ggf. zu Herausforderungen führen. Bei nicht wesentlichen Auslagerungen verfügt das Auslagerungsunternehmen häufig nicht

⁵⁰¹ Zur Prüfung der Steuerung und Überwachung von bestehenden Auslagerungen sowie zur Prüfung der Aktivitäten und Prozesse bei Neuauslagerungen kann das vom Fachausschuss Kontrolle und Prüfung verabschiedete „Konzept zur Prüfung des Outsourcing unter Berücksichtigung der MaRisk“ (2011) herangezogen werden.

über eine den Anforderungen entsprechende eigene (oder durch einen beauftragten Dritten übernommene) Revisionsfunktion und muss dazu auch nicht unbedingt vertraglich verpflichtet werden. Zudem besteht gemäß AT 9 Tz. 7 Erl. die Option, bei nicht wesentlichen Auslagerungen auf die Vereinbarung von Informations- und Prüfungsrechten zu verzichten (vgl. Abschnitt 3.4.4.2). Daher sind i. d. R. risikoorientiert eigene Prüfungshandlungen der Internen Revision des Instituts erforderlich. Direkte Prüfungstätigkeiten der Internen Revision des Instituts beim Dienstleister dürften jedoch kaum erforderlich sein und müssten, wenn überhaupt, nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen werden (bei Vorliegen eines wesentlichen Anlasses bzw. Risikos). Denkbar ist z. B., dass die Revisionsstätigkeit bei nicht wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen risikoorientiert (z. B. alle drei oder fünf Jahre) in Form von Innenprüfungen erfolgt. Ansatzpunkte solcher Prüfungen innerhalb des Instituts können bspw. Tätigkeiten und Einschätzungen des ZAB/ZAM und der auslagernden Fachbereiche sein.

Da sich die Überwachungs-Anforderungen gemäß AT 9 Tz. 9 ebenfalls auf alle Auslagerungen beziehen, könnte ggf. eine (schlanke) Berichterstattung des Dienstleisters nachgelagert auch für Prüfungshandlungen der Internen Revision herangezogen werden. Sofern mit dem Dienstleister im Rahmen des Auslagerungsmanagements entsprechende Berichtspflichten vereinbart wurden, sollten diese Berichte auch von der Internen Revision als ergänzende Informationsquelle herangezogen werden.

7.3.6.2 Ausgestaltung einer anderweitigen Durchführung der Revisionstätigkeit

Sofern das Institut auf eigene Prüfungshandlungen verzichten möchte, hat sich die Interne Revision des auslagernden Instituts regelmäßig davon zu überzeugen, dass die Anforderungen des AT 4.4.3 und des BT 2 eingehalten werden. Ziel dieser Überprüfung ist es, sich ein zutreffendes Bild darüber zu verschaffen, ob insbesondere das dienstleistungsbezogene interne Kontrollsystem angemessen und wirksam ausgestaltet ist.

Für die Ausgestaltung dieser Überprüfung gilt der Proportionalitätsgrundsatz. Für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems können u. a. folgende Unterlagen herangezogen werden:

- eigene angemessene Würdigung der vorgelegten Ergebnisse und Unterlagen,
- eine Erklärung des Abschlussprüfers zur Funktionsfähigkeit der Internen Revision des Auslagerungsunternehmens / des beauftragten Dritten,
- Bestätigungen / Bescheinigungen nach allgemeinen berufsständischen Standards wie dem IDW PS 951.

Es bestehen gemäß Erläuterung zu BT 2.1 Tz. 3 MaRisk vier verschiedene Möglichkeiten, die Revisionsstätigkeiten zu delegieren:

BT 2.1 – Textziffer 3 – Erläuterung

Anderweitige Durchführung der Revisionstätigkeit

Die Revisionstätigkeit kann übernommen werden durch:

- die Interne Revision des Auslagerungsunternehmens,
- die Interne Revision eines oder mehrerer der auslagernden Institute im Auftrag der auslagernden Institute,
- einen vom Auslagerungsunternehmen beauftragten Dritten oder
- einen von den auslagernden Instituten beauftragten Dritten.

Im Rahmen ihrer Revisionshandlungen kann die Interne Revision auch auf Nachweise/Zertifikate auf Basis gängiger Standards zurückgreifen. Hierbei sind sowohl die Detailtiefe, Aktualität und Eignung des Zertifizierers oder Prüfers der Nachweise/Zertifikate und der zugehörigen Prüfberichte als auch die Eignung des Zertifizierers oder Prüfers zu berücksichtigen. Allerdings darf sich ein beaufsichtigtes Unternehmen bei wesentlichen Auslagerungen bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit nicht allein hierauf stützen.

Die an erster und dritter Stelle genannten Gestaltungsmöglichkeiten setzen voraus, dass das Auslagerungsunternehmen dem auslagernden Institut die Berichte seiner Internen Revision oder des beauftragten Dritten (i. d. R. eine Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft) - soweit diese die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse betreffen - regelmäßig und zeitnah zur Verfügung stellt. So wird das auslagernde Institut in die Lage versetzt, die die Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Prozesse sowie die Qualität der Revisionstätigkeit zu beurteilen. Entsprechend sollte das Monitoring der getroffenen Feststellungen grundsätzlich anhand des Berichtswesens des Dienstleisters möglich sein.

Die Übertragung der Revisionstätigkeit auf die Interne Revision des Auslagerungsunternehmens oder einen beauftragten Dritten stellt insbesondere bei Mehrmandantendienstleistern ein aus Effizienzüberlegungen übliches und sinnvolles Vorgehen dar, um die dortigen betrieblichen Abläufe nicht durch eine Masse an Revisionsprüfungen zu beeinträchtigen. Im Auslagerungsvertrag sollte dennoch ein Recht auf Ergänzungsprüfungen der Internen Revision des auslagernden Instituts vereinbart werden (vgl. AT 9 Tz. 7 lit. h). Eine tatsächliche Ausübung dieses Ergänzungsprüfungsrechts beim Mehrmandantendienstleister wäre hauptsächlich dann in Betracht zu ziehen, wenn ein konkreter Anlass erkennbar wird (z. B. falls Zweifel an der Einhaltung der Anforderungen gemäß AT 4.4 und BT 2 bestehen, keine ausreichenden Informationen seitens der Internen Revision des Auslagerungsunternehmens bereitgestellt werden und solchen Mängeln auch nicht zeitnah Abhilfe geschaffen wird). Auch solche u. U. erforderlich werdenden Ergänzungsprüfungen können in Form einer Sammelprüfung durch mehrere auslagernde Institute oder einen von diesen beauftragten Dritten erfolgen (sog. Pool-Audits; vgl. zweiter und vierter Aufzählungspunkt der o. a. Erläuterung).

Die Prüfungsplanung kann zum einen weiterhin durch das auslagernde Institut, abhängig von Art, Umfang und Turnus der ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten, erfolgen. Die Durchführung der Prüfungshandlungen wird in diesem Fall durch die Interne Revision des auslagernden Unternehmens delegiert und kann beispielsweise durch die Interne Revision des Auslagerungsunternehmens oder durch beauftragte Dritte wahrgenommen werden.

Alternativ kann neben der Prüfungsdurchführung auch die Prüfungsplanung als Bestandteil der anderweitigen Prüfungstätigkeit durch die Interne Revision des auslagernden Unternehmens übertragen werden. In der Folge ist die Interne Revision neben den relevanten Prüfungsergebnissen auch über Art, Umfang und Turnus der diesbezüglichen Prüfungsplanung zu informieren.

In allen Fällen muss sich die Interne Revision des auslagernden Instituts regelmäßig von der revisorischen Leistungsfähigkeit des mit der Revisionstätigkeit Beauftragten überzeugen. Es muss sichergestellt werden, dass die Interne Revision des auslagernden Instituts die für das eigene Haus relevanten Prüfungsergebnisse erhält. Dazu gehört auch die vertragliche Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, ad hoc über Feststellungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können (AT 9 Tz. 7 lit. n).

Eine Übersendung der gesamten Revisionsberichte ist nicht zwingend erforderlich. Es wird als ausreichend erachtet, die maßgeblichen Prüfungsergebnisse sowie Informationen über die Abarbeitung von Mängeln an die Interne Revision des auslagernden Kreditinstituts weiterzuleiten.

Die Interne Revision des auslagernden Instituts hat die eingehende Berichterstattung daraufhin zu würdigen bzw. auszuwerten, ob die durchgeführten Prüfungen und die Prüfungsergebnisse eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems zulassen. Falls die vorliegenden Informationen nicht ausreichen, ist abzuwägen, ob weitere Prüfungen zu beauftragen sind oder die Interne Revision des auslagernden Instituts noch eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen hat. Über das Ergebnis der Würdigung bzw. Auswertung ist dem zuständigen Vorstandsmitglied und der im Institut für die Auslagerung verantwortlichen Stelle zu berichten.

Die Prüfungshandlungen der Internen Revision des auslagernden Instituts sollten auch Prüfungen enthalten, ob das Institut den Verpflichtungen aus AT 9 Tz. 9 i. V. m. AT 4.3.2 Tz. 2 (Risikosteuerung, Überwachung der Tätigkeiten und Leistungsbeurteilung) in angemessener Weise nachkommt.

Mit der sechsten MaRisk-Novelle wurde klargestellt, dass im Rahmen von Revisionshandlungen auch auf gängige Standards sowie Nachweise/Zertifikate zurückgegriffen werden kann. Dies entspricht häufig schon der gängigen Praxis (wenn die Revisionstätigkeit durch die Interne Revision des Auslagerungsunternehmens oder einen beauftragten Dritten ausgeübt wird), stellt aber keine zwingende Verpflichtung dar (d. h. es ergibt sich keine grundsätzliche Bereitstellungs-Pflicht). Mit der ergänzten Erläuterung wird allerdings auch klargestellt, dass solche externen Nachweise/Zertifikate hinsichtlich ihrer Aussagekraft überprüft werden müssen und dass sich die Interne Revision des Instituts bei einer anderweitigen Durchführung der Revisionstätigkeit zumindest bei wesentlichen Auslagerungen nicht allein darauf stützen darf. So sind bspw. bei einer Bereitstellung des IDW PS 951 Nachweises zur Verfügung gestellte andere Nachweise und Berichte (wie bspw. Revisionsberichte des Dienstleisters) sowie ggf. Erkenntnisse aus eigenen Innenprüfungshandlungen zu verwenden. Bei nicht wesentlichen Auslagerungen könnte sich das Institut allerdings grundsätzlich auf geeignete externe Nachweise/Zertifikate verlassen, sofern diese vorliegen.

Bei wesentlichen Auslagerungen gibt es neben Nachweisen gemäß PS 951 auch eine vierteljährliche Berichterstattungspflicht. Anhand der Revisionsberichte des Auslagerungsunternehmens oder eines beauftragten Dritten kann die Interne Revision des Instituts die Ordnungsmäßigkeit der Revisionstätigkeit überwachen.

7.4 Berichterstattung

7.4.1 Prüfungsbericht

Die Revisionsergebnisse müssen Aufschluss über die jeweilige Situation im Prüfgebiet geben. Wie in allen Bereichen sehen die MaRisk auch für die Ergebnisse der Tätigkeit der Internen Revision Berichts- und Meldepflichten vor, denen ad hoc (unverzüglich), anlassbezogen oder turnusmäßig nachzukommen ist. Aus dem Schweregrad der Feststellung ergeben sich ggf. für die Geschäftsleitung Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsorgan und den Aufsichtsbehörden.

BT 2.4 – Textziffer 1

Über jede Prüfung muss von der Internen Revision zeitnah ein schriftlicher Bericht angefertigt und grundsätzlich den fachlich zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorgelegt werden. Der Bericht muss insbesondere eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen, ggf. einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen, enthalten. Wesentliche Mängel sind besonders herauszustellen. Dabei sind die Prüfungsergebnisse zu beurteilen. Bei schwerwiegenden Mängeln muss der Bericht unverzüglich der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Prüfungsberichte sind zeitnah anzufertigen und den fachlich zuständigen Mitgliedern der Geschäftsführung vorzulegen. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist der Bericht unverzüglich der gesamten Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Bei besonders schwerwiegenden Mängeln ist neben der Geschäftsleitung auch das Aufsichtsorgan unverzüglich zu informieren (vgl. BT 2.4 Tz. 4 Satz 6).

Der Prüfungsbericht beinhaltet

- eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes,
- die Prüfungsfeststellungen (ab dem Schweregrad „wesentlich“ sind die Mängel besonders herauszustellen),
- sofern erforderlich, eine Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen sowie
- eine Beurteilung der Prüfungsergebnisse.

BT 2.4 – Textziffer 3

Besteht hinsichtlich der zur Erledigung der Feststellungen zu ergreifenden Maßnahmen keine Einigkeit zwischen geprüfter Organisationseinheit und Interner Revision, so ist von der geprüften Organisationseinheit eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Stellungnahmen sind nur dann zwingend abzugeben, wenn zwischen Interner Revision und Fachabteilung keine Einigkeit über die Feststellungen und/oder Empfehlungen besteht. Die Stellungnahmen müssen nicht zwingend vom zuständigen Entscheidungsträger abgegeben werden.

7.4.2 Quartals- und Jahresbericht

Die Interne Revision ist zu einer vierteljährlichen prüfungsübergreifenden Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan verpflichtet:

BT 2.4 – Textziffer 4

Die Interne Revision hat zeitnah einen Quartalsbericht über die von ihr seit dem Stichtag des letzten Quartalsberichts durchgeführten Prüfungen zu verfassen und zeitnah der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan vorzulegen. Der Quartalsbericht muss über die wesentlichen oder höher eingestuften Mängel, die beschlossenen Maßnahmen sowie den Status dieser Maßnahmen informieren. Es ist ferner darzulegen, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden.

Die Interne Revision hat außerdem über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan zu berichten (Jahresbericht). Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen sowie der Status dieser Maßnahmen sind dabei besonders hervorzuheben.

Über besonders schwerwiegende Mängel hat die Interne Revision unverzüglich zu berichten.

Unter BT 2.4 wird zudem klargestellt, dass die Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan einheitlich und zeitnah erfolgen sollte.

BT 2.4 – Textziffer 4 – Erläuterung

Darstellung von Feststellungen im Quartalsbericht

Die Darstellung kann dabei akzentuiert vorgenommen werden. Gleichartige Einzelfeststellungen sowie der Stand der beschlossenen Umsetzungsmaßnahmen können inhaltlich zusammengefasst werden.

Berichterstattung an das Aufsichtsorgan

Die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan kann auch über die Geschäftsleitung erfolgen, sofern dadurch keine nennenswerte Verzögerung der Information des Aufsichtsorgans verbunden und der Inhalt der Berichterstattung an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan deckungsgleich ist.

Zusammenfassung des vierten Quartalsberichts und des Jahresberichts

Der vierte Quartalsbericht und der Jahresbericht können auch als jeweils gesonderte Abschnitte in einem Bericht zusammengefasst werden.

Eine Zusammenfassung aller im Laufe eines Quartals durchgeführten Prüfungen und eine Darstellung der wesentlichen Mängel sowie der Sachstand ihrer Behebung sind im Rahmen eines Quartalsberichts darzustellen. In diesen Berichten sind die im jeweiligen Quartal abgeschlossenen Prüfungen darzustellen, begonnene Prüfungen können ggf. als Zusatzinformation genannt werden. Dieser Bericht dient damit auch der Überprüfung der Einhaltung des Prüfungsplans und übt insofern eine Kontrolle über die Revision aus. Konkrete Aussagen über seinen Umfang werden nicht gemacht.⁵⁰²

Der Quartalsbericht sollte folgende Informationen enthalten:

- Die in den zurückliegenden drei Monaten durchgeführten Prüfungen einschließlich Prüfungsgegenstand und Beurteilung,
- wesentliche Mängel und schwerwiegende Mängel im Sinne von BT 2.4 Tz. 1 MaRisk sowie in diesem Zusammenhang ergriffene Maßnahmen (einschließlich Abarbeitungsstand),
- Einhaltung des Prüfungsplans.

Über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel muss die Interne Revision zudem in inhaltlich prägnanter Form in einem Jahresbericht informieren. Hervorzuheben sind die beschlossenen Maßnahmen zu deren Behebung und ihre Umsetzung. Gemäß der Erläuterung zu BT 2.4 ist eine Zusammenfassung des vierten Quartalsberichts und des Jahresberichts möglich, wobei eine Darstellung in gesonderten Abschnitten erfolgen sollte. Die Quartalsberichte und der Jahresbericht müssen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der flexiblen Formulierung der MaRisk muss dies jedoch nicht exakt zum Ende des Quartals bzw. Geschäftsjahres (i. d. R. 31.12.) erfolgen.

Zur Berichterstattung an das Aufsichtsorgan sehen die MaRisk in BT 2.4 Tz. 4 Erl. eine Ausnahmeregelung vor. Damit kann weiterhin der Berichtsweg über die Geschäftsleitung beibehalten werden, sofern damit keine nennenswerten Verzögerungen der Information des Aufsichtsorgans einhergehen und die Inhalte deckungsgleich sind.

⁵⁰² Vgl. Hanenberg (2001), S. 403.

7.4.3 Ad-hoc-Berichterstattung

Eine unverzügliche Informationspflicht der Internen Revision gegenüber der Geschäftsleitung sowie dieser gegenüber dem Aufsichtsorgan besteht dann, wenn schwerwiegende Feststellungen gegen Geschäftsleiter vorliegen.

BT 2.4 – Textziffer 5

Ergeben sich im Rahmen der Prüfungen schwerwiegende Feststellungen gegen Geschäftsleiter, so ist der Geschäftsleitung unverzüglich Bericht zu erstatten. Diese hat unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans sowie die Aufsichtsinstitionen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) zu informieren.

Kommt die Geschäftsleitung ihrer Berichtspflicht nicht nach oder beschließt sie keine sachgerechten Maßnahmen, so hat die Interne Revision den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zu unterrichten.

Die Pflicht zur unverzüglichen Information der gesamten Geschäftsleitung bei schwerwiegenden Feststellungen gegenüber Geschäftsleitern ist nicht an die Schriftform gebunden. Es dürfte sich jedoch aus Dokumentationszwecken empfehlen, die Schriftform zu wählen.

Die nachstehende Abbildung stellt die Berichtspflichten der Internen Revision zusammenfassend dar.

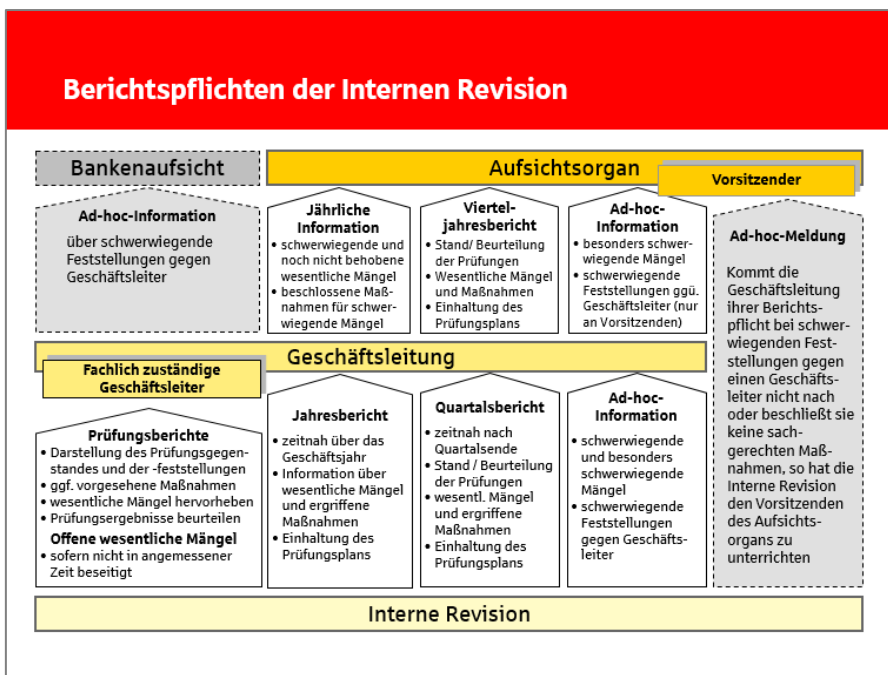


Abb. 74
Berichtspflichten der Internen Revision

7.4.4 Abgrenzung von Mängeln

BT 2.4 – Textziffer 1 – Erläuterung

Abstufung der Mängel

Das Rundschreiben unterscheidet in BT 2 zwischen

- „wesentlichen“,
- „schwerwiegenden“ und
- „besonders schwerwiegenden“

Mängeln.

Damit wird eine ordinale Abstufung hinsichtlich der (potenziellen) Bedeutung der unter Risikogesichtspunkten relevanten festgestellten Mängel erreicht.

Die genaue Abgrenzung der einzelnen Stufen bleibt dem jeweiligen Institut überlassen. Es liegt im Ermessen des Instituts, für unter Risikogesichtspunkten weniger relevante festgestellte Mängel eigene Festlegungen zu treffen.

Es liegt primär in der Verantwortung der Internen Revision, einen Kriterienkatalog aufzustellen, um „wesentliche“, „schwerwiegende“ und „besonders schwerwiegende“ Mängel zu klassifizieren. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Institute, für unter Risikogesichtspunkten als weniger relevant festgestellte Mängel weitere Klassifizierungen vorzunehmen. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass das Klassifikationsschema konsistent angewandt wird, damit die Revisionsergebnisse vergleichbar bleiben.⁵⁰³

Kriterien für die Abgrenzung von Mängeln können z. B. sein:

- Ausmaß des wirtschaftlichen Risikos oder Schadens,
- inwieweit betriebliche Prozesse oder Aktivitäten durch die Feststellungen beeinträchtigt werden oder werden könnten,
- inwieweit die festgestellten Mängel dazu geeignet sind, das Image der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder sie das Image bereits beschädigt haben,
- inwieweit die festgestellten Mängel Rechtsrisiken begründen oder aufsichtsrechtliche bzw. andere juristische Sanktionen nach sich ziehen oder nach sich ziehen könnten,
- inwieweit die festgestellten Mängel die Entwicklung des Instituts beeinträchtigen.

Die Abgrenzung der Mängel nach der Tragweite der Folgen schlägt sich in den Anforderungen zur Berichterstattung nieder. Die Interne Revision analysiert dabei kritisch, welche Folgen und Maßnahmen sich aus der Einstufung einer Feststellung als Mangel, wesentlicher Mangel, schwerwiegender Mangel oder besonders schwerwiegender Mangel ergeben würden (Eskalation) und ob dies unter Würdigung der Gesamtumstände aus der Sicht der Revision angemessen erscheint. Die Entscheidungsfindung darf allerdings nicht willkürlich sein, sondern muss auf das jeweilige Institut unter Berücksichtigung seiner Risikolage individuell angepasst werden.

⁵⁰³ Vgl. Hanenberg (2001), S. 402.

7.5 Reaktion auf festgestellte Mängel

BT 2.5 – Textziffer 1

Die Interne Revision hat die fristgerechte Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel in geeigneter Form zu überwachen.

Gegebenenfalls ist hierzu eine Nachschauprüfung anzusetzen.

Anders als die ehemaligen MaIR schreiben die MaRisk nicht vor, dass auch die Umsetzung von Empfehlungen zu überwachen ist.

BT 2.5 – Textziffer 2

Werden die wesentlichen Mängel nicht in einer angemessenen Zeit beseitigt, so hat der Leiter der Internen Revision darüber zunächst den fachlich zuständigen Geschäftsleiter schriftlich zu informieren.

Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht, so ist die Geschäftsleitung spätestens im Rahmen des nächsten Gesamtberichts schriftlich über die noch nicht beseitigten Mängel zu unterrichten.

Werden wesentliche Mängel nicht in angemessener Zeit beseitigt, so ist ein vom Institut festzulegendes Eskalationsverfahren einzuleiten. Durch ein solches Verfahren wird der Durchsetzung der Feststellungen in den Revisionsberichten Nachdruck verliehen.⁵⁰⁴ In der Praxis wird in einem ersten Schritt üblicherweise der fachlich Zuständige über die noch ausstehende Mängelbeseitigung informiert. In der Regel geht dies mit einer Fristsetzung einher, innerhalb derer die Mängel beseitigt werden können bzw. eine entsprechende Begründung geliefert werden kann. Manche Institute sehen eine weitere Nachfrist vor. Auf der zweiten Stufe des Eskalationsverfahrens wird der zuständige Geschäftsleiter von der Internen Revision schriftlich informiert. Erfolgt eine entsprechende Mängelbeseitigung nicht, so ist der Sachverhalt der gesamten Geschäftsleitung zur Kenntnis zu bringen – spätestens mit dem Gesamtbericht (Jahresbericht) der Internen Revision (dritte Stufe).

7.6 Auskunftsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans

Die Geschäftsleitung muss sicherstellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unmittelbar bei den Leitungen der Internen Revision und des Risikocontrollings Auskünfte einholen kann.⁵⁰⁵ Die Geschäftsleitung muss hierüber unterrichtet werden. Ist ein Prüfungs- bzw. Risikoausschuss vorhanden, kann alternativ sichergestellt werden, dass das Auskunftsrecht von den Vorsitzenden dieser Ausschüsse wahrgenommen werden kann.⁵⁰⁶ Zu diesen Auskunftsrechten besteht auch eine gesetzliche Anforderung in § 25d Abs. 8 und 9 KWG. Die MaRisk beziehen das direkte Auskunftsrecht lediglich auf Auskünfte bei der Leitung der Internen Revision:

⁵⁰⁴ Vgl. Hanenberg (2001), S. 402.

⁵⁰⁵ Vgl. auch Abschnitte 6.1 und 6.2.4.

⁵⁰⁶ Im Folgenden wird unterstellt, dass das Auskunftsrecht dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans übertragen wird. Wird es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeräumt, können die Ausführungen analog herangezogen werden.

AT 4.4.3 – Textziffer 2 – Satz 3

[...] Unbeschadet dessen ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt bei dem Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann.

AT 4.4.3 – Textziffer 2 – Erläuterung**Einholung von Auskünften durch den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans**

Wenn das Institut einen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, kann alternativ sichergestellt werden, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Auskünfte beim Leiter der Internen Revision einholen kann.

Nach der Intention der BaFin soll das Auskunftsrecht zu einer noch effektiveren Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsorgans führen. Es zielt dagegen nicht auf Änderungen der fachlichen Arbeit der Internen Revision oder ihrer Stellung als Instrument der Geschäftsleitung ab. Vielmehr ergänzt das Auskunftsrecht das bestehende Instrumentarium des Aufsichtsorgans zur Überwachung des Instituts. Bereits bisher kann der Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige, in der Regel die Prüfungsstelle oder andere sachverständige Externe, heranziehen.

Der Vorstand bleibt unverändert erster Ansprechpartner des Aufsichtsorgans und seines Vorsitzenden.

7.6.1 Umsetzung

Das Auskunftsrecht ist in Abschnitt 2.1 Abs. 2a der Mustergeschäftsanweisung für die Interne Revision von Sparkassen (MGA) berücksichtigt worden. Mit Inkraftsetzen der entsprechend angepassten Geschäftsanweisung für die Interne Revision und einer entsprechenden Information des Verwaltungsrates kommt der Vorstand seiner Pflicht zur Umsetzung der Vorschrift nach. Wird die Geschäftsanweisung für die Interne Revision vom Verwaltungsrat erlassen, muss der Vorstand den Verwaltungsrat über die Notwendigkeit der Anpassung informieren.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, im Institut ein gemeinsames Verständnis der betroffenen Stellen (Vorstand, Vorsitzender des Verwaltungs- / Aufsichtsrates, Leitung der Internen Revision) über Inhalt und Prozess des Auskunftsrechts herzustellen und das Aufsichtsorgan entsprechend zu informieren.

7.6.2 Inhalt des Auskunftsrechts

Das Auskunftsrecht bezieht sich auf die dem Aufsichtsorgan zugewiesenen Aufgaben. Es zeigen sich deutliche Parallelen zu § 29 Abs. 3 Satz 2 KWG, wonach die Bankenaufsicht berechtigt ist, sich vom Abschlussprüfer den Prüfungsbericht erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitteilen zu lassen, die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen.

Ein Auskunftsersuchen des Vorsitzenden des Verwaltungs- / Aufsichtsrates wird sich damit im Wesentlichen auf die Erläuterung von Feststellungen und Informationen aus oder über Prüfungen der Internen Revision sowie Feststellungen externer Prüfungen über die Interne Revision beziehen, insbesondere:

- Information des Aufsichtsorgans über von der Internen Revision festgestellte schwerwiegende Mängel, noch nicht behobene wesentliche Mängel sowie im Rahmen von Prüfungen festgestellte schwerwiegende Feststellungen gegen Mitglieder des Vorstands,
- Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Internen Revision durch den Abschlussprüfer oder einen anderen externen Prüfer,
- Ergebnisse aus externen Prüfungen (z. B. Abschlussprüfung, bankgeschäftliche Prüfung durch die Deutsche Bundesbank),
- Information des Verwaltungsrates über Prüfungsplan und -schwerpunkte der Internen Revision.

Eine Auskunft ist in erster Linie die Mitteilung von Tatsachen, die der Präzisierung und Vervollständigung von in Berichten enthaltenen Sachverhalten und Beurteilungen dient. Zu den Auskünften gem. AT 4.4.3 Tz. 2 Satz 3 kann aber auch die Abgabe von Beurteilungen und anderen Einschätzungen zählen, soweit diese den Aufgabenbereich des Verwaltungs- / Aufsichtsrates und des Revisionsleiters betreffen.

Das Auskunftersuchen muss sich im Rahmen der Aufgabenstellung der Leitung der Internen Revision bewegen. Es darf sich nicht auf Sachverhalte erstrecken, die nicht Gegenstand der Prüfungstätigkeit sind, z. B. die Geschäftsstrategie des Vorstands. Das Auskunftsrecht erstreckt sich im Regelfall auf bereits bei der Internen Revision vorhandene Informationen. Gegebenenfalls sind ergänzende Recherchen und die Aufbereitung vorhandener Informationen zur Beantwortung von Anfragen in vertretbarem Umfang vorzunehmen.

Die Erteilung von Sonderprüfungsaufträgen an die Leitung der Internen Revision ist vom Auskunftsrecht nicht abgedeckt. Gegebenenfalls wird der Vorsitzende des Aufsichtsorgans oder der Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat dem Vorstand vorschlagen, der Internen Revision einen entsprechenden Sonderprüfungsauftrag zu erteilen.

Das Auskunftsrecht beinhaltet in der Regel nicht die Aushändigung von Unterlagen des Instituts, insbesondere von Prüfungsberichten der Internen Revision. Gleiches gilt für die Einsichtnahme in derartige Unterlagen. Adressat der Prüfungsberichte ist der Vorstand, nicht das Aufsichtsorgan. Art und Inhalt der Unterrichtung des Aufsichtsorgans über die Tätigkeit der Internen Revision sind durch die MaRisk bzw. die Mustergeschäftsanweisung grundsätzlich geregelt. In Ausnahmefällen kann die Aushändigung erwogen werden, jedoch grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Vorstand.

7.6.3 Vorgehensweise und Dokumentation

Der Anstoß für ein Auskunftersuchen ist allein dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans vorbehalten. Durch die Regelung in Abschnitt 2.1 Tz. 2a der MGA ist die Leitung der Internen Revision gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit.

Die Einbeziehung des Vorstands in das Auskunftersuchen ist mit seiner Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans gegeben. Aufgrund der Treuepflicht der Leitung der Internen Revision gegenüber dem Vorstand wird empfohlen, dass diese den Vorstand stets über ein Auskunftersuchen informiert (unabhängig davon, ob dies bereits durch den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans erfolgte). Gleiches gilt für die Antwort auf das Auskunftersuchen.

Die Form der Übermittlung des Auskunftersuchens und seiner Beantwortung hängt von dessen Anlass und Inhalt ab. Bei komplexeren oder umfangreicheren Auskunftersuchen empfiehlt sich die

Schriftform. Eine mündliche Auskunft kann ggf. schriftlich bestätigt werden. Mündliche Auskünfte sollten von der Leitung der Internen Revision stets dokumentiert werden. Für schriftliche Unterlagen gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen (Abschnitt 3.4 Tz. 4 MGA).

7.7 Konzernrevision

Erläuterungen zur Konzernrevision werden in den Abschnitten 2.2 und 3.4 gegeben.

7.8 Dokumentation

BT 2.4 – Textziffer 2

Die Prüfungen sind durch Arbeitsunterlagen zu dokumentieren.

Aus ihnen müssen die durchgeführten Arbeiten sowie die festgestellten Mängel und Schlussfolgerungen für sachkundige Dritte nachvollziehbar hervorgehen.

Bezüglich der Dokumentation der Prüfungen wird auf die vom *Fachausschuss Kontrolle und Prüfung* verabschiedeten „Anforderungen an die Führung von Arbeitsunterlagen der Innenrevision“ verwiesen.

BT 2.4 – Textziffer 6

Revisionsberichte und Arbeitsunterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

8 Verzeichnisse und Anlagen

8.1 Abkürzungsverzeichnis

ABCP	Asset-Backed Commercial Papers
ABS	Asset-Backed Securities
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
ALMM	Additional Liquidity Monitoring Metrics (zusätzliche Liquiditäts-Beobachtungskennziffern)
AT	Allgemeiner Teil der MaRisk
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAIT	Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT
BaKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (<i>ehem.</i>)
BdZ	Betriebsstrategie der Zukunft (DSGV-Projekt)
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSC	Balanced Scorecard
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BT	Besonderer Teil der MaRisk
BTO	Besonderer Teil „Organisation“
BTR	Besonderer Teil „Risiken“
BWA	Betriebswirtschaftliche Auswertung
CEBS	Committee of European Banking Supervisors (<i>ehem.</i>)
CPV	CreditPortfolioView

CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
DSV	Deutscher Sparkassenverlag
EBA	European Banking Authority
EBIL	Einzelbilanzanalyse (DSV-Produkt)
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTG	Einkommensteuergesetz
EWB	Einzelwertberichtigungen
EZB	Europäische Zentralbank
FI	Finanz Informatik
FINREP	Financial Reporting (Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen)
FSB	Financial Stability Board
GL	Guideline (Leitlinie)
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (Interner Prozess zur angemessenen Kapitalausstattung)
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (Interner Prozess zur angemessenen Liquiditätsausstattung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IEC	International Electrotechnical Commission
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKT-Risiko	Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
InvG	Investmentgesetz
IRBA	Internal Rating-Based Approach (auf internen Ratings basierender Ansatz zum Kreditrisiko)
ISO	International Organization for Standardization
ITM-Radar	IT-Management-Radar (Ergebnis eines DSGVO-Projekts zur Umsetzung aufsichtlicher Anforderungen an das IT-Management)
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KPI	Key Performance Indicator
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz

KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LSI	Less Significant Institution (weniger bedeutendes Institut im SSM)
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (für Wertpapierdienstleistungsunternehmen)
MaH	Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (<i>abgelöst durch die MaRisk</i>)
MaIR	Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision (<i>abgelöst durch die MaRisk</i>)
MaK	Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (<i>abgelöst durch die MaRisk</i>)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MGA	Mustergeschäftsanweisung
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente)
Modell K	Modellorganisation effiziente und risikoorientierte Kreditbearbeitung (DSGV)
Modell K 3.0	Schlanke IT-optimierte Neugeschäftsprozesse im Kreditbereich (DSGV)
Modell Pro 2.0	Problemkredite effizient und ergebnisorientiert managen, Modellorganisation für die Problemkreditbearbeitung (DSGV)
NGFS	Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System
NPP	Neu-Produkt-Prozess
NSFR	Net Stable Funding Ratio (stabile Refinanzierungsquote)
OE	Organisationseinheit
OTC	Over-the-Counter (außerbörslich gehandelt)
PS	Prüfungsstandard
RS	Rundschreiben
RTF	Risikotragfähigkeit
SI	Significant Institution (bedeutendes Institut im SSM)
SIV	Structured Investment Vehicle
SLA	Service-Level-Agreement
SPE	Special Purpose Entity
SpkG	Sparkassengesetz
SpkVO	Sparkassenverordnung

SPV	Special Purpose Vehicle
SR	S Rating und Risikosysteme GmbH
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SSM	Single Supervisory Mechanism
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
SWOT	Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats (strategischer Analyse-Ansatz)
UB III	Umsetzungsunterstützung Basel III (DSGV-Projekt)
VaR	Value at Risk
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
ZAB	Zentraler Auslagerungsbeauftragter
ZAM	Zentrales Auslagerungsmanagement

8.2 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Zuordnung der MaRisk-Module zu den Leitfadenkapiteln.....	6
Abb. 2	Umsetzung europäischer Vorgaben in nationales Recht.....	17
Abb. 3	Hierarchie der Begriffe in den MaRisk.....	20
Abb. 4	Anforderungen an die Einbindung des Aufsichtsorgans in den MaRisk.....	21
Abb. 5	Schematische Darstellung: Grundsatz der doppelten Proportionalität.....	24
Abb. 6	Dimensionen der MaRisk.....	29
Abb. 7	Modulare Struktur der MaRisk.....	29
Abb. 8	Anforderungen in Abhängigkeit von der Größe des Instituts.....	36
Abb. 9	Anforderungen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte.....	39
Abb. 10	Anforderungen in Abhängigkeit vom Risikogehalt.....	39
Abb. 11	Unverzögliche Tätigkeiten in den MaRisk.....	42
Abb. 12	Zeitnahe Tätigkeiten in den MaRisk.....	42
Abb. 13	Übersicht über die Anforderungen an Strategien.....	56
Abb. 14	Optionen für MaRisk-konforme Strategiemodelle.....	57
Abb. 15	Operationalisierung von strategischen Zielen.....	75
Abb. 16	Der Strategieprozess gemäß MaRisk.....	79
Abb. 17	Indikatoren zur Risikokultur.....	85
Abb. 18	Unterscheidung der aufbauorganisatorischen Begriffe in den MaRisk.....	98
Abb. 19	Beispiel: Vertretung in der Linie.....	105
Abb. 20	Beispiel: Gegenseitige Vertretung von Vorständen.....	107
Abb. 21	Legende für Aufbauorganisationen.....	108
Abb. 22	Beispiel 1: Zweivorstand.....	109
Abb. 23	Beispiel 2: Dreivorstand.....	109
Abb. 24	Beispiel 3: Dreivorstand.....	110
Abb. 25	Beispiel 4: Vierervorstand.....	110
Abb. 26	Funktionszyklus des betrieblichen Weiterbildungssystems.....	120
Abb. 27	Implikationen der Risikoanalyse.....	159
Abb. 28	Weiterverlagerungen.....	171
Abb. 29	Kreditentscheidungen im risikorelevanten und nicht-risikorelevanten Geschäft.....	197
Abb. 30	Eskalationsverfahren – Einzel-Eskalation a).....	205
Abb. 31	Eskalationsverfahren – Einzel-Eskalation b).....	205
Abb. 32	Eskalationsverfahren – Parallel-Eskalation a).....	206

Abb. 33	Eskalationsverfahren – Parallel-Eskalation b).....	206
Abb. 34	Funktionsübersicht: Kompetenzordnung.....	217
Abb. 35	Übersicht: MaRisk-konforme Kreditprozesse – Kreditgewährung	235
Abb. 36	Kriterien für die Prüfung der Risikovorsorge	254
Abb. 37	Steuerung und Überwachung von Kreditrisiken	257
Abb. 38	Prinzipdarstellung für die Früherkennung von Risiken	259
Abb. 39	Übersicht: Früherkennung von Kreditrisiken	261
Abb. 40	Übersicht: MaRisk-konforme Handelsprozesse	274
Abb. 41	Übersicht: Neu-Produkt-Prozess (NPP).....	306
Abb. 42	Auswirkungsanalyse für betriebliche Änderungen	309
Abb. 43	Unterscheidung der Risiken und Risikoarten in den MaRisk	314
Abb. 44	Risikokonzentrationen im Adressenausfallrisiko	323
Abb. 45	Konzentrationen nach Branchen durch Lieferverflechtungen	324
Abb. 46	Konzentrationen nach Branchen durch gemeinsame Risikotreiber	325
Abb. 47	Risikokonzentrationen im Kreditportfolio: Handlungsmöglichkeiten und Instrumente.....	326
Abb. 48	Top-down-Ansatz zur Identifizierung von Risikokonzentrationen am Beispiel Marktpreisrisiken.....	328
Abb. 49	Systematik und Wirkungsketten von ESG-Risiken.....	331
Abb. 50	Beispiele für Früherkennungsindikatoren.....	337
Abb. 51	Entwicklung von Früherkennungsindikatoren.....	338
Abb. 52	Elemente des ICAAP	346
Abb. 53	Prinzipdarstellung der Risikotragfähigkeit.....	347
Abb. 54	Management wesentlicher Risiken in den MaRisk.....	351
Abb. 55	Einbeziehung wesentlicher Risiken in die Risikotragfähigkeitsrechnung.....	353
Abb. 56	Risikotragfähigkeit und Strategien	355
Abb. 57	Typische Stresstest-Chronologie	375
Abb. 58	Beispielhafte Plausibilisierung eines Stressszenarios	378
Abb. 59	Durchführung von Stresstests für wesentliche Risiken des Gesamtrisikoprofils	382
Abb. 60	Limitierung und Kompetenzordnung	390
Abb. 61	Übersicht über die Limitierung von Adressenausfallrisiken in den MaRisk	396
Abb. 62	Betrachtete Risiken in den MaRisk	400
Abb. 63	Verfahren zur Verrechnung von Liquiditätskosten	429
Abb. 64	Zusammensetzung des Liquiditätstransferpreises	434

Abb. 65	Schadensfälle und operationelle Risiken – Abgrenzung	449
Abb. 66	Verfahren der SR für operationelle Risiken	452
Abb. 67	Anforderungen an eine turnusmäßige Berichterstattung in den MaRisk	457
Abb. 68	Anforderungen an die Ad-hoc-Berichterstattung in den MaRisk.....	460
Abb. 69	Risikobericht für Adressenausfallrisiken – Darstellungsbeispiel	470
Abb. 70	Das „Three Lines of Defense“-Modell.....	480
Abb. 71	Aufgaben der Compliance-Funktion gemäß MaRisk.....	493
Abb. 72	Revisionsprozess	504
Abb. 73	Risikoorientierte Prüfung der Internen Revision	506
Abb. 74	Berichtspflichten der Internen Revision	516

8.3 Lesehilfe zur siebten MaRisk-Novelle

Diese Lesehilfe führt alle Textziffern auf, bei denen im Rahmen der siebten MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023 inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Regelungstextes oder an der Erläuterung vorgenommen wurden. Die Lesehilfe enthält keine Textziffern, in denen lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden.

Textziffer	Leitfaden-Abschnitt
AT 1 Tz. 3 Erl.	1.1.4
AT 2.2 Tz. 1 inkl. Erl.	5.1.1 5.1.4
AT 2.3 Tz. 5 inkl. Erl.	4.1.3
AT 3 Tz. 1 inkl. Erl.	2.5.1
AT 4.1 Tz. 1	5.2.2.1
AT 4.1 Tz. 2 Erl.	5.2.2.1
AT 4.1 Tz. 6 inkl. Erl.	5.2.4
AT 4.1 Tz. 7 inkl. Erl.	5.2.3
AT 4.1 Tz. 11 inkl. Erl.	5.2.6
AT 4.2 Tz. 1 inkl. Erl.	2.3.1 2.3.3.1 2.3.3.2
AT 4.2 Tz. 2 inkl. Erl.	2.3.3.3
AT 4.3.2 Tz. 1 inkl. Erl.	5.1.5
AT 4.3.2 Tz. 3	5.8.1.1 5.8.1.2 5.8.1.3
AT 4.3.3 Tz. 1 inkl. Erl.	5.3.2
AT 4.3.5 Tz. 1 inkl. Erl.	3.5
AT 4.3.5 Tz. 2	3.5
AT 4.3.5 Tz. 3	3.5
AT 4.3.5 Tz. 4 inkl. Erl.	3.5
AT 4.3.5 Tz. 5 inkl. Erl.	3.5
AT 4.3.5 Tz. 6 inkl. Erl.	3.5
AT 4.4.1 Tz. 1	6.2
AT 4.4.1 Tz. 5	6.2.3
AT 4.4.2 Tz. 4	6.3.2
AT 4.5 Tz. 1 Erl.	2.2
AT 4.5 Tz. 5	2.2
AT 5 Tz. 3	2.4
AT 7.1 Tz. 2	3.2.1
AT 9 Tz. 2 Erl.	3.4.3.1
BTO Tz. 2 inkl. Erl.	3.1.2
BTO Tz. 3 inkl. Erl.	3.1.2
BTO 1 Tz. 1 Erl.	3.1.6.4
BTO 1.1 Tz. 6 Erl.	4.2.4.1 6.2.3
BTO 1.2 Tz. 1 Erl.	4.3.1
BTO 1.2 Tz. 2 Erl.	4.3.2
BTO 1.2 Tz. 3 inkl. Erl.	4.3.2
BTO 1.2 Tz. 4	4.3.1
BTO 1.2 Tz. 6 inkl. Erl.	4.3.11
BTO 1.2 Tz. 7 inkl. Erl.	4.3.12

Textziffer	Leitfaden-Abschnitt
BTO 1.2.1 Tz. 1 inkl. Erl.	4.3.1 4.3.3.1 4.3.3.2
BTO 1.2.1 Tz. 2 Erl.	4.3.2
BTO 1.2.2 Tz. 1 Erl.	4.3.4
BTO 1.2.2 Tz. 2 inkl. Erl.	4.3.4
BTO 1.2.2 Tz. 3 inkl. Erl.	4.3.2
BTO 1.2.5 Tz. 8 Erl.	4.3.7
BTO 1.3.1 Tz. 2 inkl. Erl.	4.3.9
BTO 2.2.1 Tz. 3 inkl. Erl.	4.4.1
BTO 2.2.1 Tz. 4	4.4.1
BTO 3 Tz. 1 inkl. Erl.	3.1.6.4 4.6
BTO 3.1 Tz. 1	3.1.6.4
BTO 3.1 Tz. 2 inkl. Erl.	4.6.1
BTO 3.1 Tz. 3	4.6.1
BTO 3.2 Tz. 1 inkl. Erl.	4.6.2
BTO 3.2 Tz. 2	4.6.3
BTO 3.2 Tz. 3 inkl. Erl.	4.6.3
BTO 3.2 Tz. 4	4.6.3
BTO 3.2.1 Tz. 1	4.6.2
BTO 3.2.1 Tz. 2 inkl. Erl.	4.6.2
BTO 3.2.1 Tz. 3	4.6.3
BTO 3.2.2 Tz. 1	4.6.4
BTO 3.2.2 Tz. 2	4.6.3
BTO 3.2.2 Tz. 3	4.6.4
BTO 3.2.2 Tz. 4	4.6.4
BTO 3.2.3 Tz. 1	4.6.4
BTR Tz. 1	3
BTR 1 Tz. 1	5.4.2
BTR 1 Tz. 4 Erl.	5.4.3.1
BTR 2.1 Tz. 1	5.5.2
BTR 3.1 Tz. 1	5.6.1
BTR 4 Tz. 2	5.7.3
BT 3.1 Tz. 1 inkl. Erl.	5.8.1.1
BT 3.2 Tz. 1 inkl. Erl.	5.8.2.1

8.4 Textziffernverzeichnis

Modul	Textziffer	Leitfaden- Abschnitt
AT 1	1	1.1.1 2.3
AT 1	1 Erl.	1.1.1
AT 1	2	1.1.3
AT 1	3	1.1.4
AT 1	3 Erl.	1.1.4
AT 1	4	1.1.1
AT 1	5	1.1.4 1.3
AT 1	6	1.3.1.1
AT 1	7	1.1.5
AT 1	8	1.1.6
AT 2.1	1	1.2.1
AT 2.1	1 Erl.	1.2.2
AT 2.1	2	1.2.3
AT 2.2	1	5.1.1 5.1.4 5.6
AT 2.2	1 Erl.	5.1.3 5.1.4
AT 2.2	2	5.1.2
AT 2.2	2 Erl.	5.1.2
AT 2.3	1	4.1.1
AT 2.3	1 Erl.	4.1.1
AT 2.3	2	4.1.1 4.5.1
AT 2.3	2 Erl.	4.1.1
AT 2.3	3	4.1.2
AT 2.3	3 Erl.	4.1.2
AT 2.3	4	4.1.2
AT 2.3	4 Erl.	4.1.2
AT 2.3	5	4.1.3
AT 2.3	5 Erl.	4.1.3
AT 3	1	2.1 2.5.1
AT 3	1 Erl.	2.5.1
AT 3	2	2.1
AT 4.1	1	5.2.1 5.2.2.1
AT 4.1	1 Erl.	5.2.2.1
AT 4.1	2	5.2 5.2.1
AT 4.1	2 Erl.	5.2 5.2.1 5.2.2.1
AT 4.1	3	2.3.3.3 5.2.2.2
AT 4.1	4	5.2.2.1
AT 4.1	5	5.2.2.1
AT 4.1	6	5.2.4
AT 4.1	6 Erl.	5.2.4
AT 4.1	7	5.2.3
AT 4.1	7 Erl.	5.2.3
AT 4.1	8	5.2.2.3
AT 4.1	9	5.2.4
AT 4.1	9 Erl.	5.2.4
AT 4.1	10	5.2.4
AT 4.1	11	5.2.6

Modul	Textziffer	Leitfaden- Abschnitt
AT 4.1	11 Erl.	5.2.6
AT 4.2	1	2.3.1
AT 4.2	1 Erl.	2.3.3.1
		2.3.3.2
		2.3.4
		2.3.5.2
		5.1.6
AT 4.2	2	2.3.2
		2.3.3.3
		5.1.3.1
AT 4.2	2 Erl.	2.3.3.3
AT 4.2	3	2.3.3.4
AT 4.2	3 Erl.	2.3.3.4
AT 4.2	4	2.3.1
		2.3.2
		2.3.3
AT 4.2	5	2.3.5.3
AT 4.2	6	2.3.5.1
AT 4.2	6 Erl.	2.3.5.1
AT 4.2	7	2.3.5.1
AT 4.3	1	3
AT 4.3.1	1	3.1.1
AT 4.3.1	1 Erl.	3.1.1
AT 4.3.1	2	3.1.3
		4.2.1
AT 4.3.1	2 Erl.	3.1.3
AT 4.3.2	1	5.1.3
		5.1.5
AT 4.3.2	1 Erl.	2.2
		5.1.3
AT 4.3.2	2	3.4.4.1
		5.1.5
AT 4.3.2	3	5.8.1.1
		5.8.1.2
		5.8.1.3
AT 4.3.2	4	5.8.1.4
		7.1.2
AT 4.3.2	4 Erl.	5.8.1.4
		7.1.2
AT 4.3.2	5	5.1.5
AT 4.3.3	1	5.1.3.2
		5.3.2
AT 4.3.3	1 Erl.	5.3.2
		5.3.3
AT 4.3.3	2	5.3.5
AT 4.3.3	3	5.3.4
AT 4.3.3	4	5.3.6
AT 4.3.3	4 Erl.	5.3.6
AT 4.3.3	5	5.3.7
AT 4.3.3	6	5.3.8
AT 4.3.3	6 Erl.	5.3.8
AT 4.3.4	1	5.1.6
AT 4.3.4	1 Erl.	5.1.6
AT 4.3.4	2	5.1.6
AT 4.3.4	3	5.1.6
AT 4.3.4	3 Erl.	5.1.6
AT 4.3.4	4	5.1.6
AT 4.3.4	4 Erl.	5.1.6
AT 4.3.4	5	5.1.6
AT 4.3.4	5 Erl.	5.1.6
AT 4.3.4	6	5.1.6

Modul	Textziffer	Leitfaden- Abschnitt
AT 4.3.4	6 Erl.	5.1.6
AT 4.3.4	7	5.1.6
AT 4.3.4	7 Erl.	5.1.6
AT 4.3.5	1	3.5
AT 4.3.5	1 Erl.	3.5
AT 4.3.5	2	3.5
AT 4.3.5	3	3.5
AT 4.3.5	4	3.5
AT 4.3.5	4 Erl.	3.5
AT 4.3.5	5	3.5
AT 4.3.5	5 Erl.	3.5
AT 4.3.5	6	3.5
AT 4.3.5	6 Erl.	3.5
AT 4.4.1	1	6.2
AT 4.4.1	1 Erl.	6.2
AT 4.4.1	2	6.2.1
AT 4.4.1	2 Erl.	6.2.1
AT 4.4.1	3	6.2.2
AT 4.4.1	4	6.2.3
AT 4.4.1	4 Erl.	6.2.3
AT 4.4.1	5	6.2.3
AT 4.4.1	5 Erl.	6.2.3
AT 4.4.1	6	6.1
AT 4.4.2	1	6.3.1
AT 4.4.2	1 Erl.	6.3.1
AT 4.4.2	2	6.3.1
AT 4.4.2	3	6.3.2
AT 4.4.2	3 Erl.	6.3.2
AT 4.4.2	4	6.3.2
AT 4.4.2	4 Erl.	6.3.2
AT 4.4.2	5	6.3.2
AT 4.4.2	6	6.3.2
AT 4.4.2	7	6.3.3
AT 4.4.2	7 Erl.	6.3.3
AT 4.4.2	8	6.1
AT 4.4.3	1	7.1.1
AT 4.4.3	2	7.1.1
		7.6
AT 4.4.3	2 Erl.	7.6
AT 4.4.3	3	7.1.1
		7.3.6.1
AT 4.4.3	4	7.1.2
AT 4.4.3	5	7.1.2
AT 4.4.3	6	6.1
AT 4.5	1	2.2
AT 4.5	1 Erl.	2.2
AT 4.5	2	2.2
AT 4.5	3	2.2
AT 4.5	4	2.2
AT 4.5	5	2.2
AT 4.5	6	2.2
AT 5	1	2.4
AT 5	1 Erl.	2.4
AT 5	2	2.4
AT 5	3	2.4
		2.5.2
		5.1.6
AT 5	3 Erl.	2.4
AT 5	4	2.4
AT 6	1	3.3.1

Modul	Textziffer	Leitfaden- Abschnitt
AT 6	2	3.3.1
AT 7.1	1	3.2.1
AT 7.1	2	3.2.1
AT 7.1	2 Erl.	3.2.1
AT 7.1	3	3.2.1
AT 7.2	1	3.2.2.1
AT 7.2	2	3.2.2.1
AT 7.2	2 Erl.	3.2.2.1
AT 7.2	3	3.2.2.2
AT 7.2	3 Erl.	3.2.2.2
AT 7.2	4	3.2.2.3
AT 7.2	5	3.2.2.2
AT 7.3	1	3.2.3
AT 7.3	1 Erl.	3.2.3
AT 7.3	2	3.2.3
AT 7.3	2 Erl.	3.2.3
AT 7.3	3	3.2.3
AT 7.3	3 Erl.	3.2.3
AT 8.1	1	4.7.1
		4.7.1.3
AT 8.1	1 Erl.	4.7.1.3
AT 8.1	2	4.7.1.2
AT 8.1	3	4.7.1.1
AT 8.1	4	4.7.1.4
AT 8.1	4 Erl.	4.7.1.4
AT 8.1	5	4.7.1.4
AT 8.1	6	4.7.1.4
AT 8.1	7	4.7.1.1
AT 8.1	8	4.7.1.5
AT 8.2	1	4.7.2
AT 8.3	1	4.7.3
AT 9	1	3.4.1
AT 9	1 Erl.	3.4.1.1
		3.4.1.2
AT 9	2	3.4.3.1
AT 9	2 Erl.	3.4.3.1
AT 9	3	3.4.4.1
AT 9	4	3.4.2.1
AT 9	4 Erl.	3.4.2.1
AT 9	5	3.4.2.1
AT 9	6	3.4.4.3
AT 9	7	3.4.4.2
AT 9	7 Erl.	3.4.4.2
AT 9	8	3.4.4.4
AT 9	9	3.4.4.1
AT 9	10	3.4.4.5
AT 9	10 Erl.	3.4.4.5
AT 9	11	3.4.4.4
AT 9	11 Erl.	3.4.4.4
AT 9	12	3.4.4.6
AT 9	12 Erl.	3.4.4.6
AT 9	13	3.4.4.6
AT 9	13 Erl.	3.4.4.6
AT 9	14	3.4.4.6
AT 9	15	3.4.4.7
AT 9	15 Erl.	3.4.4.7
BT 1	1	3
BTO	1	3.1
		4
BTO	2	3.1.2

Modul	Textziffer	Leitfaden- Abschnitt
BTO	2 Erl.	3.1.2
BTO	3	3.1.2
BTO	3 Erl.	3.1.2
		3.1.6.1
BTO	4	3.1.2
BTO	5	3.1.4
BTO	6	3.1.2
BTO	7	3.1.2
BTO	7 Erl.	3.1.2
BTO	8	3.1.2
BTO	9	3.1.2.3
BTO 1	1	4.3
		4.5.1
BTO 1	1 Erl.	3.1.6.4
		4.5.1
BTO 1.1	1	3.1.6.2
BTO 1.1	1 Erl.	3.1.6.2
BTO 1.1	2	4.2.1
BTO 1.1	2 Erl.	4.2.1
BTO 1.1	3	4.2.1
BTO 1.1	4	4.1.4.1
		4.2.2
BTO 1.1	4 Erl.	4.1.4.1
		4.2.2
BTO 1.1	5	3.1.4
		4.2.4.2
BTO 1.1	5 Erl.	4.2.4.2
BTO 1.1	6	4.2.4
		4.2.5
BTO 1.1	6 Erl.	4.2.4.1
		6.2.3
BTO 1.1	7	3.1.2
		4.3.2
BTO 1.1	7 Erl.	4.3.2
BTO 1.2	1	4.3.1
BTO 1.2	1 Erl.	4.3.1
BTO 1.2	2	4.3.1
		4.3.2
BTO 1.2	2 Erl.	4.3.1
		4.3.2
BTO 1.2	3	4.3.2
BTO 1.2	3 Erl.	4.3.2
BTO 1.2	4	4.3.1
		5.1.3.3
BTO 1.2	5	4.3.1
BTO 1.2	6	4.3.1
BTO 1.2	6 Erl.	4.3.1
BTO 1.2	7	4.3.12
BTO 1.2	7 Erl.	4.3.12
BTO 1.2	8	4.3.1
BTO 1.2	9	4.3.1
BTO 1.2	10	4.3.1
BTO 1.2	11	4.3.1
BTO 1.2	12	4.3.1
BTO 1.2	12 Erl.	4.3.1
BTO 1.2.1	1	4.3.3.1
		4.3.3.2
BTO 1.2.1	1 Erl.	4.3.1
		4.3.3.2
BTO 1.2.1	2	4.3.2
BTO 1.2.1	4	4.3.2

Modul	Textziffer	Leitfaden- Abschnitt
BTO 1.2.2	1	4.3.4
BTO 1.2.2	1 Erl.	4.3.4
BTO 1.2.2	2	4.3.4
BTO 1.2.2	2 Erl.	4.3.4
BTO 1.2.2	3	4.3.2
BTO 1.2.2	3 Erl.	4.3.2
BTO 1.2.2	4	4.3.4
BTO 1.2.3	1	4.3.5
BTO 1.2.3	2	4.3.5
BTO 1.2.4	1	4.3.6
BTO 1.2.4	1 Erl.	4.3.6
BTO 1.2.4	2	4.3.6
BTO 1.2.4	2 Erl.	4.3.6
BTO 1.2.4	3	4.3.6
BTO 1.2.5	1	4.3.7
BTO 1.2.5	1 Erl.	4.2.3 4.3.7
BTO 1.2.5	2	4.3.7
BTO 1.2.5	2 Erl.	4.3.7
BTO 1.2.5	3	4.3.7
BTO 1.2.5	4	4.3.7
BTO 1.2.5	5	4.3.7
BTO 1.2.5	6	4.3.7
BTO 1.2.5	7	4.3.7
BTO 1.2.5	7 Erl.	4.3.7
BTO 1.2.5	8	4.3.7
BTO 1.2.5	8 Erl.	4.3.7
BTO 1.2.5	9	4.3.7
BTO 1.2.5	9 Erl.	4.3.7
BTO 1.2.6	1	4.3.8
BTO 1.2.6	2	4.3.8
BTO 1.2.6	3	4.3.8
BTO 1.3.1	1	4.3.9
BTO 1.3.1	2	4.3.9
BTO 1.3.1	2 Erl.	4.3.9
BTO 1.3.1	3	4.3.9
BTO 1.3.1	3 Erl.	4.3.9
BTO 1.3.2	1	4.3.10
BTO 1.3.2	1 Erl.	4.3.10
BTO 1.3.2	2	4.3.10
BTO 1.3.2	2 Erl.	4.3.10
BTO 1.3.2	3	4.3.10
BTO 1.3.2	3 Erl.	4.3.10
BTO 1.3.2	4	4.3.10
BTO 1.3.2	4 Erl.	4.3.10
BTO 1.3.2	5	4.3.10
BTO 1.3.2	5 Erl.	4.3.10
BTO 1.3.2	6	4.3.10
BTO 1.3.2	6 Erl.	4.3.10
BTO 1.4	1	4.3.11
BTO 1.4	2	4.3.11
BTO 1.4	3	4.3.11
BTO 1.4	4	4.3.11
BTO 2	1	4.4
BTO 2.1	1	3.1.6.3
BTO 2.1	1 Erl.	3.1.6.3
BTO 2.1	2	3.1.6.3 4.1.4.2
BTO 2.1	2 Erl.	3.1.6.3
BTO 2.2.1	1	4.4.1

Modul	Textziffer	Leitfaden- Abschnitt
BTO 2.2.1	1 Erl.	4.4.1
BTO 2.2.1	2	4.4.1
BTO 2.2.1	2 Erl.	4.4.1
BTO 2.2.1	3	4.4.1
BTO 2.2.1	3 Erl.	4.4.1
BTO 2.2.1	4	4.4.1
BTO 2.2.1	5	4.4.1
BTO 2.2.1	5 Erl.	4.4.1
BTO 2.2.1	6	4.4.1
BTO 2.2.1	7	4.4.1
BTO 2.2.1	7 Erl.	4.4.1
BTO 2.2.1	8	4.4.1
BTO 2.2.1	9	4.4.1
BTO 2.2.1	10	4.4.1
BTO 2.2.2	1	4.4.2.1
BTO 2.2.2	1 Erl.	4.4.2.1
BTO 2.2.2	2	4.4.2.1
BTO 2.2.2	2 Erl.	4.4.2.1
BTO 2.2.2	3	4.4.2.1
BTO 2.2.2	4	4.4.2.2
BTO 2.2.2	4 Erl.	4.4.2.2
BTO 2.2.2	5	4.4.2.2
BTO 2.2.2	5 Erl.	4.4.2.2
BTO 2.2.2	6	4.4.2.2
BTO 2.2.2	7	4.4.2.2
BTO 2.2.2	7 Erl.	4.4.2.2
BTO 2.2.3	1	4.4.3
BTO 2.2.3	1 Erl.	4.4.3
BTO 3	1	3.1.6.4 4.6
BTO 3	1 Erl.	3.1.6.4
BTO 3.1	1	3.1.6.4
BTO 3.1	2	4.6.1
BTO 3.1	2 Erl.	4.6.1
BTO 3.1	3	4.6.1
BTO 3.2	1	4.6.2
BTO 3.2	1 Erl.	4.6.2
BTO 3.2	2	4.6.3
BTO 3.2	3	4.6.3
BTO 3.2	3 Erl.	4.6.3
BTO 3.2	4	4.6.3
BTO 3.2.1	1	4.6.2
BTO 3.2.1	2	4.6.2
BTO 3.2.1	2 Erl.	4.6.2
BTO 3.2.1	3	4.6.3
BTO 3.2.2	1	4.6.4
BTO 3.2.2	2	4.6.3
BTO 3.2.2	3	4.6.4
BTO 3.2.2	4	4.6.4
BTO 3.2.3	1	4.6.4
BTR	1	3
BTR 1	1	5.1.3.3 5.4.2
BTR 1	1 Erl.	5.1.3.3
BTR 1	2	5.4.3.1
BTR 1	3	5.4.3.1
BTR 1	3 Erl.	5.4.3.1
BTR 1	4	5.4.3.1
BTR 1	4 Erl.	5.4.3.1 5.5.1.2

Modul	Textziffer	Leitfaden- Abschnitt
BTR 1	5	5.4.3.1
BTR 1	6	5.1.3.3 5.4.3.2
BTR 1	6 Erl.	5.1.3.3
BTR 1	7	5.4.3.3
BTR 1	7 Erl.	5.4.3.3
BTR 2.1	1	5.5.2
BTR 2.1	1 Erl.	5.5.1 5.5.1.1 5.5.1.2
BTR 2.1	2	5.5.2
BTR 2.1	3	5.5.2
BTR 2.1	4	5.5.2
BTR 2.2	1	5.5.3.2
BTR 2.2	2	5.5.3.2
BTR 2.2	3	5.5.3.2 5.8.2.3
BTR 2.2	4	5.5.3.2
BTR 2.3	1	5.5.4.1
BTR 2.3	2	5.5.4.1
BTR 2.3	3	5.5.4.1
BTR 2.3	4	5.5.4.1
BTR 2.3	5	5.5.4.2
BTR 2.3	5 Erl.	5.5.4.2
BTR 2.3	6	5.5.4.2
BTR 2.3	6 Erl.	5.5.4.2
BTR 2.3	7	5.5.4.2
BTR 2.3	7 Erl.	5.5.4.2
BTR 2.3	8	5.5.4.2
BTR 3.1	1	5.6.1
BTR 3.1	1 Erl.	5.6.1
BTR 3.1	2	5.6.3.2
BTR 3.1	3	5.6.2
BTR 3.1	3 Erl.	5.6.2
BTR 3.1	4	5.6.3.1
BTR 3.1	5	5.6.5
BTR 3.1	5 Erl.	5.6.5.2
BTR 3.1	6	5.6.5.3
BTR 3.1	6 Erl.	5.6.5.3
BTR 3.1	7	5.6.5.3
BTR 3.1	8	5.6.4
BTR 3.1	8 Erl.	5.6.4
BTR 3.1	9	5.6.3.3 5.8.2.4
BTR 3.1	10	5.6.6
BTR 3.1	11	5.6.1
BTR 3.1	11 Erl.	5.6.1
BTR 3.1	12	5.6.7
BTR 3.1	12 Erl.	5.6.7
BTR 3.2	1	5.6.8
BTR 3.2	1 Erl.	5.6.8
BTR 3.2	2	5.6.8.2
BTR 3.2	2 Erl.	5.6.8.3
BTR 3.2	3	5.6.8.1
BTR 3.2	3 Erl.	5.6.8.1
BTR 3.2	4	5.6.8.3
BTR 4	1	5.7.1
BTR 4	1 Erl.	5.7.1
BTR 4	2	5.7.3
BTR 4	3	5.7.3

Modul	Textziffer	Leitfaden- Abschnitt
BTR 4	3 Erl.	5.7.3
BTR 4	4	5.7.3
BTR 4	4 Erl.	5.7.3
BTR 4	5	5.7.2
BTR 4	5 Erl.	5.7.2
BT 2.1	1	7.1.3
BT 2.1	2	7.3.5
BT 2.1	3	7.3.6.1
BT 2.1	3 Erl.	7.3.6.2
BT 2.2	1	7.2.1
BT 2.2	2	3.1.6.5 7.2.2
BT 2.2	3	3.1.1 3.1.6.5 7.2.2
BT 2.3	1	7.3.2 7.3.3
BT 2.3	1 Erl.	7.3.2
BT 2.3	2	7.3.2
BT 2.3	3	7.3.2
BT 2.3	4	7.3.4
BT 2.3	5	7.3.2
BT 2.4	1	7.4.1
BT 2.4	1 Erl.	7.4.4
BT 2.4	2	7.8
BT 2.4	3	7.4.1
BT 2.4	4	7.4.2
BT 2.4	4 Erl.	7.4.2
BT 2.4	5	7.4.3
BT 2.4	6	7.8
BT 2.5	1	7.5
BT 2.5	2	7.5
BT 3.1	1	5.8.1.1
BT 3.1	1 Erl.	5.8.1.1
BT 3.1	2	5.8.1.1
BT 3.1	3	5.8.1.4
BT 3.1	4	5.8.1.1
BT 3.1	5	5.8.1.2 5.8.1.4
BT 3.1	5 Erl.	5.8.1.2
BT 3.2	1	5.8.2.1
BT 3.2	1 Erl.	5.8.2.1
BT 3.2	2	5.8.2.1
BT 3.2	2 Erl.	5.8.2.1
BT 3.2	3	5.8.2.2
BT 3.2	3 Erl.	5.8.2.2
BT 3.2	4	5.8.2.3
BT 3.2	4 Erl.	5.8.2.3
BT 3.2	5	5.8.2.4
BT 3.2	6	5.8.2.5
BT 3.2	7	5.8.2.6

8.5 Literaturverzeichnis

Basel Committee on Banking Supervision (2011): Principles for the Sound Management of Operational Risk, Basel

Basel Committee on Banking Supervision (2015): Corporate governance principles for banks (BCBS 328), Basel

Basel Committee on Banking Supervision (2016): Standards - Interest rate risk in the banking book (BCBS 368), Basel

Basel Committee on Banking Supervision (2021): Revisions to the Principles for the Sound Management of Operational Risk (BCBS 515), Basel

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung (BCBS 239), Basel

Boos, Karl-Heinz / Fischer, Reinfrid / Schulte-Mattler, Hermann (Hrsg.) (2012): Kreditwesengesetz (KWG): Kommentar zu KWG und Ausführungsvorschriften, 4. Auflage, München

Braune, Gerhard / Schütz, Michael (2010): Modellierung von Stresstests mit Blick auf besondere Ereignisse, in: *Betriebswirtschaftliche Blätter*, 59. Jg., Heft 12, S. 676–681

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2000): Rundschreiben 1 / 2000, Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute (MaIR) vom 03.01.2000, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2002): Anschreiben zum zweiten Entwurf der MaK vom 02.10.2002, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2002): Rundschreiben 34 / 2002, Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute (MaK) vom 20.12.2002, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2003): Protokoll der ersten Sitzung des MaK-Fachgremiums vom 14.05.2003, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2003): Protokoll der zweiten Sitzung des MaK-Fachgremiums vom 10.07.2003, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2003): Protokoll der dritten Sitzung des MaK-Fachgremiums vom 12.11.2003, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2005): Anschreiben zur Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 20.12.2005, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2005): Rundschreiben 18 / 2005, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 20.12.2005, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2006): Protokoll zur ersten Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 04.05.2006, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2006): Protokoll zur zweiten Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 17.08.2006, Bonn

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2007):** Protokoll zur dritten Sitzung des Fachremiums MaRisk am 06.03.2007, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2007):** Anschreiben zur Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 30.10.2007, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2007):** Rundschreiben 5 / 2007, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 30.10.2007, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2009):** Anschreiben zum 1. Konsultationsentwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 25.02.2009, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2009):** Anschreiben zum 2. Konsultationsentwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 24.06.2009, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2009):** Anschreiben zur Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 14.08.2009, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2009):** Rundschreiben 15 / 2009, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 14.08.2009, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2010):** Anschreiben zum 1. Konsultationsentwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 09.07.2010, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2010):** Anschreiben zum 2. Konsultationsentwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 04.11.2010, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2010):** Anschreiben zur Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 15.12.2010, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2010):** Rundschreiben 11 / 2010, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 15.12.2010, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2011):** Rundschreiben 11 / 2011, Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung vom 09.11.2011, Bonn [*aktuelle Fassung: RS 06/2019*]
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2012):** Anschreiben zum 1. Konsultationsentwurf einer Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 26.04.2012, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2012):** Anschreiben zur Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 14.12.2012, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2012):** Rundschreiben 10 / 2012, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 14.12.2012, Bonn
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Steinbrecher, Ira (2015):** Fachartikel „Risikokultur: Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung“ vom 17.08.2015, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2017): Anschreiben zur Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 27.10.2017, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2017): Rundschreiben 09/2017 (BA), Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 27.10.2017, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2017 / 2021): Rundschreiben 10/2017 (BA), Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT) vom 03.11.2017 *[zuletzt geändert am 16.08.2021]*, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018): Rundschreiben 05/2018 (WA), Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten – MaComp vom 19.04.2018, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Deutsche Bundesbank (2018): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung, Leitfaden vom 24.05.2018

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018): Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter, Merkblatt vom 08.11.2018, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 15.03.2018, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 05.11.2018, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): Rundschreiben 06/2019 (BA), Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch vom 12.08.2019, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2019): Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom 20.12.2019, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2020): Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 27.09.2019, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021): Übersendungsschreiben zur Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 16.08.2021, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021): Rundschreiben 10/2021 (BA), Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 16.08.2021, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021): Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 12. und 19.02.2021, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2021): Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 04.03.2021, Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2022): Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 28.10.2021 (aktualisiert am 28.07.2022), Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2023): Anschreiben zur Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 29.06.2023, Bonn

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (2023): Rundschreiben 05/2023 (BA), Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 29.06.2023, Bonn
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** (1996): Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute (MaH), Berlin
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** (1998): Rundschreiben 4 / 1998, Erläuterungen zu einzelnen Regelungen der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften, Berlin
- Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** (2001): Grundsatz I, Modellierung des besonderen Kursrisikos, Rundschreiben 1 / 2001, Berlin
- Committee of European Banking Supervisors** (2010): Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation (GL36), London
- Committee of European Banking Supervisors** (2010): Guidelines on Stress Testing (GL32), London
- Committee of European Banking Supervisors** (2010): Guidelines on the Management of Operational Risks in Market-Related Activities (GL35), London
- Deutsche Bundesbank** (2006): Konzentrationsrisiken in Kreditportfolios, in: *Monatsbericht Juni 2006*, S. 35–54
- Deutsche Bundesbank** (2012): Die Rolle des „Baseler Zinsschocks“ bei der bankaufsichtlichen Beurteilung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, in: *Monatsbericht Juni 2012*, S. 55–65
- Emde, Mike / Maier, Thorsten** (2005): Überlegungen zur Einführung eines Liquiditätsmanagements, in: *Betriebswirtschaftliche Blätter*, 54. Jg., Heft 5, S. 254–256
- Europäische Zentralbank** (2017): Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten vom 20.03.2017, Frankfurt a. M.
- Europäische Zentralbank** (2018): Ergänzung vom 15.03.2018 zum Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten: aufsichtliche Erwartungen an die Risikovorsorge für notleidende Risikopositionen, Frankfurt a. M.
- Europäische Zentralbank** (2018): Leitfaden für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP) vom 09.11.2018, Frankfurt a. M.
- Europäische Zentralbank** (2018): Leitfaden für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP) vom 09.11.2018, Frankfurt a. M.
- Europäische Zentralbank** (2020): Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken vom 27.11.2020, Frankfurt a. M.
- European Banking Authority** (2011): Guidelines on Internal Governance (GL 44), London
[aktuelle Fassung: EBA/GL/2021/05]

- European Banking Authority** (2014): Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) (EBA/GL/2014/10), London
- European Banking Authority** (2015): Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2015/08), London [aktuelle Fassung: EBA/GL/2022/14]
- European Banking Authority** (2016): Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 CRR (EBA/GL/2016/07), London
- European Banking Authority** (2018): Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04), London
- European Banking Authority** (2018): Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06), London
- European Banking Authority** (2019): Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02), London
- European Banking Authority** (2019): Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken“ (EBA/GL/2019/04), London
- European Banking Authority** (2020): Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06), Paris
- European Banking Authority** (2021): Überarbeitete Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05), Paris
- European Banking Authority** (2022): Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2022/03), Paris
- European Banking Authority** (2022): Leitlinien zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs (EBA/GL/2022/14), Paris
- Financial Stability Board** (2014): Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institutions on Risk Culture, Basel
- Grabau, Maik / Schlee, Klaus** (2005): Die neuen MaRisk und die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht, in: *Betriebswirtschaftliche Blätter*, 54. Jg., Heft 9, S. 527–531
- Hanenberg, Ludger** (2001): Neue Entwicklungen bei bankaufsichtlichen Regelungen zur Internen Revision, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 54. Jg., Heft 7, S. 392–406
- Hannemann, Ralf / Steinbrecher, Ira / Weigl, Thomas** (2019): Mindestanforderungen an das Risikomanagement. Kommentar, 5. Auflage, Stuttgart
- Hofer, Markus** (2011): MaRisk – Erneute Überarbeitung vor dem Hintergrund internationaler Standards, in: *BaFin-Journal*, Heft 1, S. 6–10
- Hull, John C.** (2010): Risk Management and Financial Institutions. 2. Aufl., Boston
- Kämpfer, Hartmut / Switaiski, Martin** (2012): Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance – MaRisk-Novelle 2012, in: *Betriebswirtschaftliche Blätter*, 61. Jg., Heft 11, S. 633–635

- Kreische, Kai** (2009): Anforderungen an Frühwarnsysteme: Risiken rechtzeitig erkennen, in: *Die Bank – Zeitschrift für Bankpolitik und Praxis*, Heft 5, S. 64–67
- Kurowski, Herbert** (2004): Risikoorientierte Prüfung der Innenrevision, in: *Betriebswirtschaftliche Blätter*, 53. Jg., Heft 9, S. 470–473
- Lorenz, Björn / Kühne, Jan** (2005): Die MaH als erster Schritt in Richtung einer qualitativen Bankenaufsicht, in: Eller, Roland (Hrsg.): *Gesamtbanksteuerung und qualitatives Aufsichtsrecht*, Stuttgart, S. 33–55
- Luz, Günther / Neus, Werner / Schaber, Mathias et al. (Hrsg.)** (2011): Kommentar zum Kreditwesengesetz (KWG) inklusive SolvV, LiqV, GroMiKV, MaRisk, 2. Auflage, Stuttgart
- Rehbein, Ronny** (2004): Prüfungsfeststellungen im Bereich der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften, in: Becker, Axel / Gruber, Walter / Wohler, Dirk (Hrsg.): *Handbuch bankenaufsichtliche Entwicklungen*, Stuttgart, S. 19–36
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (2008): Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken, Jahresgutachten 2008/09, Wiesbaden
- Schmitz-Lippert, Thomas / Schneider, Andreas** (2005): Die qualitative Aufsicht der Zukunft: ein weiterer Schritt – Der zweite Entwurf der BaFin zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 22.09.2005, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 58. Jg., Heft 24, S. 1353–1364
- Schneider, Andreas** (2009): Lehren aus der Krise – die neuen MaRisk, in: *BaFin-Journal*, Heft 7, S. 10–13
- Schneider, Andreas** (2010): Finanzmarktkrise und Risikomanagement: Die neuen Mindestanforderungen an das Risikomanagement der deutschen Bankenaufsicht, in: *Die Wirtschaftsprüfung*, 63. Jg., Heft 6, S. 269–277
- Schneider, Andreas / Hannemann, Ralf** (2006): MaRisk – Herausforderung für die Interne Revision?, in: *Betriebswirtschaftliche Blätter*, 55. Jg., Heft 1, S. 12–18
- Siekmann, Annette / Wahr, Reiner** (2011): Strategische Kennzahlen zur Verfolgung der Geschäftspolitik, in: *Betriebswirtschaftliche Blätter*, 60. Jg., Heft 5, S. 246–252
- Spateneder, Ernst** (2005): Personalentwicklung unter dem Blickwinkel der MaRisk, in: Eller, Roland (Hrsg.): *Gesamtbanksteuerung und qualitatives Aufsichtsrecht*, Stuttgart, S. 89–104
- Talkenberger, Dirk / Wehn, Carsten S.** (2012): Kontrahentenrisiko im Überblick, in: Ludwig, Sven / Martin, Marcus R. W. / Wehn, Carsten S. (Hrsg.): *Kontrahentenrisiko – Bewertung, Steuerung, Unterlegung nach Basel III und IFRS*, Stuttgart, S. 1–20
- Tomani, Hans** (2005): IR als wesentlicher Bestandteil der qualitativen Bankenaufsicht, in: Eller, Roland (Hrsg.): *Gesamtbanksteuerung und qualitatives Aufsichtsrecht*, Stuttgart, S. 76–88
- Wohler, Dirk** (2004): MaH-Prüfungsfeststellungen hinsichtlich des Risikocontrollings, in: Becker, Axel / Gruber, Walter / Wohler, Dirk (Hrsg.): *Handbuch bankenaufsichtliche Entwicklungen*, Stuttgart, S. 37–55
- Wundenberg, Malte** (2012): Compliance und die prinzipiengeleitete Aufsicht über Bankengruppen, in: *Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Band 1*, Tübingen

8.6 MaRisk-Ansprechpartner

8.6.1 DSGVO-Ansprechpartner

Bitte nutzen Sie für Anfragen und Hinweise die zentrale Mailadresse **MaRisk@dsgv.de**.